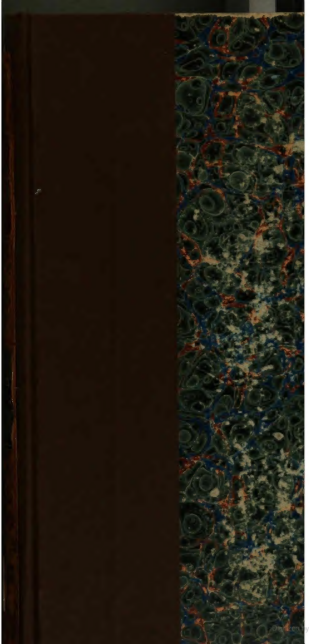

Aug 25.20.

Bd Jan. 1861.

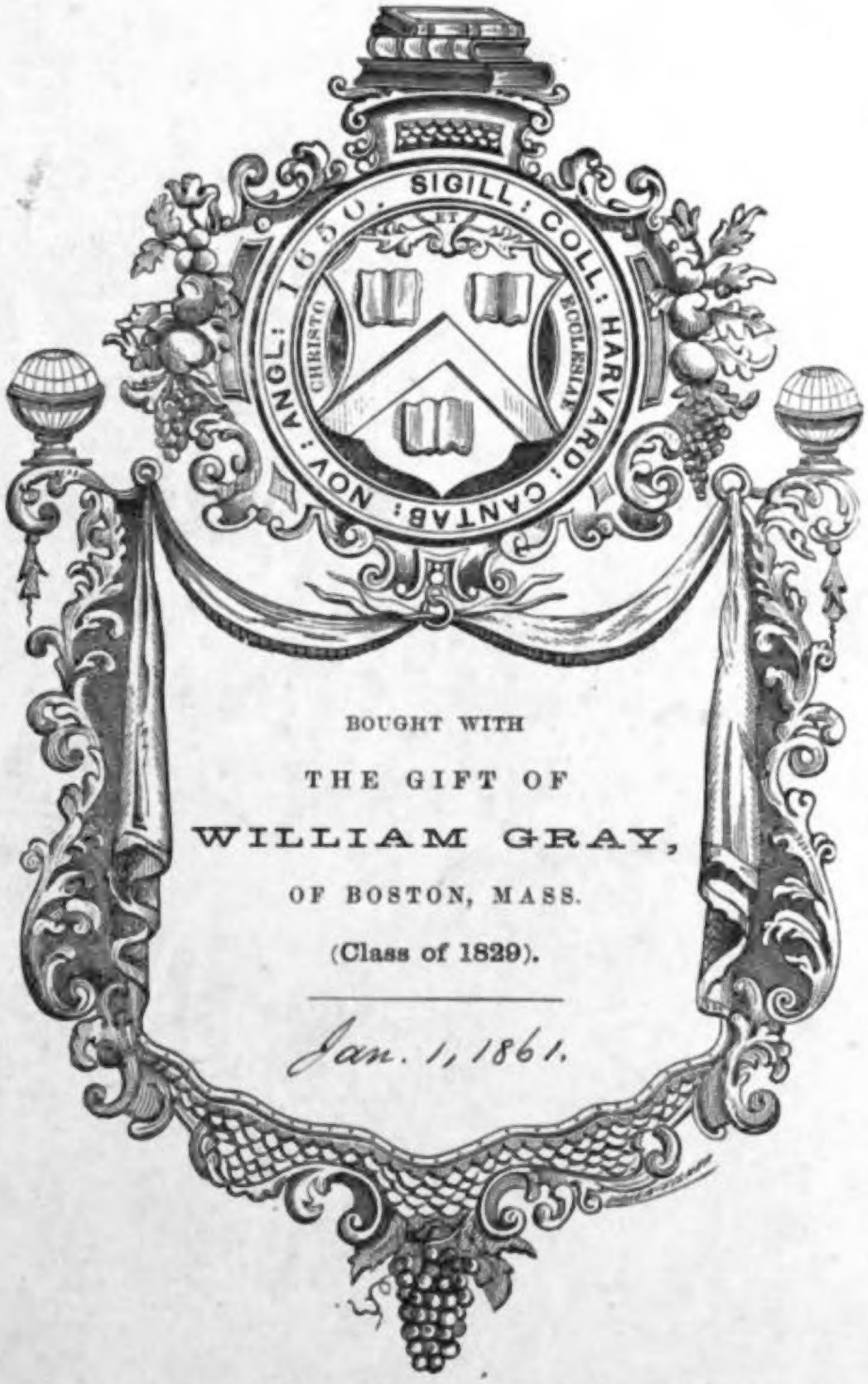

BOUGHT WITH

THE GIFT OF

WILLIAM GRAY,

OF BOSTON, MASS.

(Class of 1829).

Jan. 1, 1861.

Digitized by Google

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenzehnter Band.

Mit 3 Tafeln.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1857.

Digitized by Google

~~14521.3~~

1861, Jan. 1
Gray Fund.

Aug 25.20

~~Aus2001~~

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Einige Dorf-Weisthümer (Ban- und Bergteidinge) aus Mähren. Von P. Ritter v. Chlumecky	1
II.	Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tyrol. Von Dr. Beda Dudik	113
III.	Bericht des Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein an den Erzherzog Ferdinand über den Überfall zu Schladming am 3. Juli 1525. Von Jodok Stülz	131
IV.	Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Lande ob der Enns. Von Julius Strnadt. (Mit 3 lithographirten Tafeln)	149
V.	Die Grafen von Pfannberg. I. Abtheilung bis 1237. Von Dr. Karlmann Tangl	209
VI.	Briefwechsel des Freih. Sigismund von Herberstein mit dem Herzog Albrecht von Preussen. Von Johannes Voigt	265
VII.	Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadlubek. Von A. v. Gutschmid	295
VIII.	Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Ranshofen in Oberösterreich. Von Fr. Xaver Pritz	327

Digitized by Google

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenzehnter Band.

I.

(Mit 3 Tafeln.)

Ausgegeben am 3. December 1856.

Inhalt zur ersten Hälfte des XVII. Bandes.

	Seite
I. Einige Dorf-Weisthümer (Bau- und Bergteidinge) aus Mähren. Von P. Ritter v. Chlumecky	1
II. Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tyrol. Von Dr. Beda Dudik	115
III. Bericht des Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein an den Erzherzog Ferdinand über den Überfall zu Schladming am 3. Juli 1525. Von Jodok Stülz	131
IV. Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Lande ob der Enns. Von Julius Strnadt. (Mit 3 lithographirten Tafeln)	149

Digitized by Google

I.

Einige Dorf-Weisthümer

(Ban- und Bergteidinge)

aus Mähren.

Von

c P. RITTER V. CHLUMECKY.

Digitized by Google

1861. Pam. 1.
Gray Fund.

Digitized by Google

I.

Die Weisthümer als Quellen der Rechts- und Culturgeschichte sind durch J. Grimm's berühmtes Werk zur Geltung gebracht worden; wer sich an den Rechtsalterthümern erfreut hat, wird gewiss der „Weisthümer, dieser frisch sprudelnden Quelle" mit Anerkennung gedenken [1]).

Die trefflichen Arbeiten Karajan's, Kaltenbäk's, Meiller's und Chmel's [2]) haben diese reichen Schätze, deren kleinster Theil nur bekannt war (Grimm, Weisth. III. Th., S. 679), in Österreich ob und unter der Enns gehoben. Der letzte Band der deutschen Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren von Dr. Rössler (das altprager Stadtrecht, Prag 1845, S. X) sollte eine Sammlung deutscher Dorf-Weisthümer aus jenen Ländern enthalten.

Von dieser Sammlung ist jedoch leider nur ein Weisthum in der geistreichen Abhandlung Rössler's über die Bedeutung der Geschichte des Rechts in Österreich, Prag 1847, S. XXX „die Ruge von Tschernowitz" in Böhmen veröffentlicht worden. Aus Mähren hingegen wurde kein Dorf-Weisthum bekannt, und doch hat deutsches Recht und deutsches Wesen in diesem Lande so rasch Wurzel gefasst und so herrliche Blüthen getrieben; wir erinnern nur an die Brünner Stadt-, an die Iglauer Bergrechte, an die grossen Culturfortschritte im XIII. und XIV. Jahrhundert, welche Mähren nebst den kirchlichen Einrichtungen seinem deutschen Rechte zu danken hat.

Das Vorhandensein jener Denkmäler deutscher genossenschaftlichen Einrichtungen in Mähren kann daher kaum bezweifelt werden.

Ein frommer Abt vom Kloster Bruck liess in der Stiftsdruckerei im Jahre 1604 solche Dorfweisthümer, nämlich: die Rügungen von Kallendorf, Oblas, Mühlfraun, Gurwitz, Rausenbruck, Lodnitz und Olkowitz durch den

1) In neuester Zeit hat Dr. A. Rein, drei bisher unbekannte verdinger Weisthümer mit einer sehr lehrreichen Einleitung bekannt gemacht. Crefeld 1854.

2) Von Karajan über Banteidinge in Chmel's Geschichtsforscher 2. 113. Wien 1841. Kaltenbäk, die österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters. Wien 1846, enthält allein 211 Ban- und Bergteidingsbücher in Österreich u. d. E. Von Meiller das Banteidingsbuch von Ebersdorf, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, XII. Bd., S. 267. Chmel, Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1854, Nr. 21, S. 484, das Hofmarch- und Landesgerichts-Puechl der Herrschaft Wartenburg.

Digitized by Google

Druck veröffentlichen; es scheint jedoch, dass jetzt kein Exemplar mehr zu finden ist [1]).

Das eifrigste Suchen in den Laden vieler deutscher Dorfgemeinden [2]) in Urbar- und Grundbüchern (worin nicht selten die Rügungen aufgezeichnet wurden), in der Cerronischen und Boczek'schen Sammlung (beide im m. st. Landesarchive), in den Archiven der 57 aufgehobenen mährischen Klöster und im k. k. m. Statthalterei-Archive, hat bisher nur zu äusserst geringen Resultaten geführt. Es ist als ob irgend ein dunkles Verhängniss, vielleicht eine feindliche Absicht diese merkwürdigen Denkmäler deutscher Rechtsbildung dort zerstört, als ob die Anstalt, die längst aufgehört hat, auch die Erinnerung an ihre Wirksamkeit mit ins stumme Grab nehmen wollte. Um so grösser war der Reiz, die wenigen Überreste derselben und ihre Schicksale der gänzlichen Vergessenheit zu entreissen.

In der mit seltener Pietät bewahrten Registratur der Marktgemeinde Mödritz bei Brünn fand ich ein Bergteidingsbuch, eine Sammlung von Weisthümern und Willküren, die Rechte und Pflichten der Weinberggenossen und die Grundobrigkeit betreffend, vom Jahre 1550? später ein fast gleiches Bergteidingsbuch in der benachbarten Gemeinde Schöllschütz vom Jahre 1490? durch die edle Bereitwilligkeit des verstorbenen Herrn Prälaten von Raygern Victor Schlossar und des gegenwärtigen Herrn Prälaten Günther Kalliwoda erhielt ich aus dem Stiftsarchive die Abschrift des Seelowitzer Bergteidingsbuches vom J. 1402 zur Benützung (Beilage Nr. VIII). In einem sogenannten Gerichtsregister der Marktgemeinde Mödritz aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts fand ich einzelne Willküren über das Weinschenken, die Biererzeugung, die Fleischhacker und Bäcker und unter der Aufschrift: „Was recht angeet" einige Weisthümer über das Pfandwesen [3]) (Beilage Nr. IX).

1) Ein Exemplar davon besass noch die schon vor mehreren Jahren bandweise verkaufte Bibliothek Cerronis M. S. Cat. Nr. 35, unter III. Incunabula et raritates typographicae. D'Elverts Geschichte des Bücher- und Steindruckes in Mähren, S. 54; die sorgfältigsten Nachforschungen, welche nach diesen Rügungen in den an Brucker Druckwerken besonders reichen Bibliotheken, der Universität zu Olmütz, des h. Premonstratenser-Stiftes zu Strahov, der Herren Ritter von Liebenberg in Wien, und noch in mehreren anderen Büchersammlungen gepflogen wurden, sind ohne Erfolg geblieben.

2) Zu besonderem Danke sehe ich mich verpflichtet, dem Znaimer Herrn Bezirkshauptmann Michael Freiherrn von Forgatsch, dem Nikolsburger Herrn Bezirkshauptmann Findeis, dem Znaimer Herrn Bürgermeister Anton Buchberger, dem Stadt- und Gerichtsarzte Franz Rinnerer, dem Brucker Gutsverwalter Herrn F. Tachau und dem Herrn Bezirkshauptmann und Gutsbesitzer A. Hübner in Schallersdorf, sie alle haben mich bei den Nachforschungen auf das Bereitwilligste unterstützt.

3) Mödritz hatte das Brünner Recht; eine von Johann von Znaim im J. 1462 verfasste Abschrift des bekannten Liber sententiarum wird in der dortigen Gemeinde-Registratur aufbewahrt.

Digitized by Google

In der Cerronischen Sammlung, MS. 412, ist eine von der Äbtissinn Rosina gegebene Dorfordnung v. J. 1597 in böhmischer und deutscher Sprache vorhanden, die der Amtmann der Herrschaft Altbrünn bei der Rathserneuerung den Gemeinden vorzulesen hatte (Beilage Nr. X).

Im Codex der Gemeinde Přiluk [1]), MS. (Schluss des 16. bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), befindet sich S. 186 eine Abschrift der von Bernhard von Zierotin der Stadt W. Meseritsch gegebene Polizei- und Gemeindeordnung vom J. 1568 (Beilage Nr. XI). Ein von Johann dem ältern von Zierotin der Stadt Gross-Bitesch um das Jahr 1566 ertheiltes Statut enthält die Boczek'sche Sammlung (Boczek's Reisebericht, V. Jahrgang, S. 9).

Im Archive des aufgehobenen Klosters Bruck (jetzt in der k. k. m. Statthalterei-Registratur aufbewahrt), worin ich Exemplare jener früher erwähnten gedruckten Rügungen der Gemeinden Mühlfrauen, Rausenbruck, Oblas, Lodnitz etc. vermuthet hatte, fand ich nebst einem Bergteidingsbuche der Marktgemeinde Pöltenberg bei Znaim ddo. 1574 (Beilage Nr. VII) auch die Rügung des löblichen Aigens zu Urbau vom J. 1604, eines früher zur Stiftsherrschaft Bruck gehörigen Dorfes (Beilage Nr. I). Abschriften dieser Rügung und der Rügungen von Kallendorf, Mühlfrauen, Rausenbruck und Oblas, sind in der Boczek'schen Privatsammlung Cat. Nr. 10954—10957, dann 3762, 3771, 3773 und 3774 (Beilagen Nr. II, III, IV und V) vorhanden und eine andere etwas unvollständige Copie der Urbauer Rügung wurde mir durch die Gefälligkeit des Herrn J. Feifalik, Amanuensis an der Wiener Universitätsbibliothek, zu Theil. Es war ursprünglich meine Absicht, sobald eine Anzahl solcher Ban- und Bergteidinge gesammelt sein würde, dieselben als einen kleinen Beitrag zur localen Rechtsgeschichte und als bisher unbekannte Weistbümer mährischer Dorfgemeinden einfach zu veröffentlichen, wobei das Vergleichen der Statuten deutscher Gemeinden mit jenen böhmischen von den Grundherren gegebenen Ordnungen ein besonderes Interesse an sich geboten hätte; bei den scharfsinnige Untersuchungen Karajan's und Rein's (a. a. O) über das Wesen der Banteidinge und Weisthümer überhaupt, wäre auch jede weitere commentirende Erörterung der mährischen überflüssig erschienen.

Als ich jedoch nach näherer Untersuchung der Urbauer Rügung die Überzeugung gewann, dass in Urbau ein Landgericht bestand, welches von 23 Gemeinden der Umgebung besucht wurde, dass das Urbauer Gericht für diese Gemeinden Oberhof, obwohl Urbau nur ein Dorf war, dass daher die Urbauer Rügung sich auf besondere in Mähren seltene Privilegien stützen musste, hielt

1) Codex MS. P. p. kl. Fol., 298. S. wurde von dieser Gemeinde kürzlich der hist. stat. Section überlassen. Derselbe enthält, nebst einer kurzen Chronik von Wallachisch-Meseritsch über interessante Orts- und allgemeine Ereignisse vom J. 1594 bis 1652, Nachrichten über die Herren von Zierotin auf W. Meseritsch, Copien von Meseritscher Stadturkunden, Stadtprivilegien, auch die obige Polizeiordnung, Abschriften der Olmützer und Leobschützer Gerichtsordnung, dann Weisthümer und Rechtsbelehrungen der Schöffen dieser beiden Städte aus den Jahren 1578 bis 1621.

Digitized by Google

ich es für nothwendig, diese merkwürdigen Erscheinungen einer näheren Würdigung zu unterziehen und die Ergebnisse derselben als einen Versuch: durch Schilderung der ältesten deutschen Gerichtsverfassung auf dem flachen Lande in Mähren die muthmassliche Genesis des Urbauer Landgerichtes oder Banteidings festzustellen, — dem Abdrucke der Rügungen selbst vorauszuschicken. Da ferner die weiteren Schicksale des Urbauer Landgerichtes bis zu seiner Auflösung einen interessanten Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Landes überhaupt und zum Verständnisse der inneren Bedeutung des Institutes selbst liefern, wird die Darstellung der wesentlichsten Momente aus der Geschichte jenes Landgerichtes den Schluss dieses Excurses bilden.

II.

Schon im Jahre 1222 war Urbau kein unbedeutendes Dorf, es hatte eine Pfarre, Henricus plebanus de urbitz erscheint als Zeuge in den Urkunden, womit Bischof Robert der Kirche in Frischau, dann jener in Pritlach Pfarrrechte ertheilt [1]).

Das ganze Dorf gehörte ursprünglich zu den weitläufigen königlichen Besitzungen der Znaimer Burg, später erhielten Klöster Dotationen in Urbau. König Wenzel schenkte der deutschen Herren-Commende in Hosterlitz einen Mansus in Urbau [2]) und die Kreuzherren mit dem rothen Sterne von Pöltenberg haben schon vor dem Jahre 1229 Besitzungen in Urbau gehabt [3]).

Urbau liegt nicht weit von der österreichischen Grenze entfernt, in dem südlichen, bei zwei Meilen breiten Grenzsaume, der sich vom Ursprung der böhmischen Thaya bis gegen Ungarisch-Hradisch hinzieht, wo urkundlich das deutsche Recht zuerst genannt wurde und sich schon in dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts verbreitet hatte [4]), so z. B. war Grusbach eine der ersten

1) Codex Moraviae diplomaticus Bd. II, S. 137 und 138. (Da dieses Werk sehr oft bezogen werden muss, so wird bei allen künftigen, jedoch nur aus demselben gemachten Citaten, der Titel des Codex ausgelassen, und blos die römischen Ziffern, welche den Band, und die arabischen, welche die Seiten bezeichnen, angeführt werden.)

2) II, 321, ddo. Znaim XIV. Kal. Mart. 1237.

3) K. Přemysl bestätiget die Schenkung aller Güter und die Freiheiten, welche M. Wladislaw den Kreuzherren von Pöltenberg in Mähren gegeben hatte. II, 207. Unter diesen befanden sich höchst wahrscheinlich auch jene Grundstücke, welche die Kreuzherren 23 Jahre später in Urbau besassen. III, 149. Dass in letzterer Urkunde statt des irrigen Wrbonice, Wrbovice zu lesen sei, zeigt Boczek's Reisebericht MS. IV. Jahrgang, S. 25.

4) Älteren Bestand deutscher Rechte in diesen Gegenden zu vermuthen, ist ganz unstatthaft; denn wenn auch die Bekanntschaft der Mährer mit germanischen Einrichtungen vor dem 13. Jahrhundert nicht in Abrede gestellt werden kann (I, 58, LXXXVI; I, 61, XCI), so ist vom Ungarsturme, der in dieser Zeit und jenen Gegenden am stärksten gewüthet, und die Bewohner verjagt hat (I, 112 und 113), den germanischen Einrichtungen gewiss ein Ende gemacht und es sind an deren Stelle von Břetislaw slavische Institutionen und Colonisten eingeführt worden.

Digitized by Google

Besitzungen der Johanniter in Mähren, welche 1204 [1]) von M. Wladislaw das Privilegium erhielten, nach deutschem Rechte Colonien zu gründen, und die höchst wahrscheinlich auf dieser Besitzung davon Gebrauch machten, dann war in Gnadlersdorf [2]), Kaidling [3]), Lundenburg, Bisenz [4]), Znaim, Borotiz [5]), Göding [6]) und Erdberg [7]) deutsches Recht eingeführt.

Es scheint, dass die Landesfürsten die, während der langen Kriege mit Österreich, durch plötzliche Feindesüberfälle verödeten Grenzgegenden durch Ertheilung besonderer Begünstigungen (wie es das deutsche Recht mit sich führte) für diejenigen, die sich in diesen Grenzorten ansiedelten [8]), schneller wieder bevölkern [9]) und die Colonisten für den erlittenen Verlust entschädigen wollten [10]).

Eine Urkunde zeigt, dass zu jener Zeit auch in Urbau deutsche Einrichtungen vorhanden waren. Markgraf Otacar befreite durch dieses in Znaim VIII. Idus Junii 1252 ausgestellte Diplom [11]) die Ansassen auf den Gütern der Kreuzherren zu Pöltenberg u. a. auch von der Gesammtbürgschaft,

1) I, 269 et II, 22. 1240. Vergl. Riedl, Codex VI, 9, 1160. Albrecht der Bär schenkt diesem Orden die Kirche Werben in der Mark und es wird dabei von holländischen Colonisten erwähnt.

2) II, 65, v. J. 1202—1213, Nr. LVII.

3) II, 207, v. J. 1229, Nr. CXCII.

4) II, 75, v. J. 1214, Nr. LXIV.

5) II, 137 et 138, v. J. 1222, Nr. CXXXIV et CXXXV.

6) II, 204, v. J. 1228, Nr. CLXXXIX.

7) II, 309, v. J. 1235, Nr. CCLXX.

8) Es lässt sich nicht mit Genauigkeit ermitteln, an welchem Orte das deutsche Recht slavischen Einwohnern und an welchen es deutschen Ansiedlern gegeben wurde. Die Urkunden II, 22 et 204 zeigen, dass deutsche Colonisten berufen (vocati) wurden. Noch schwieriger ist nachzuweisen, woher diese Colonisten kamen; nach Verwandtschaft des Stadtrechtes mit österreichischen Statuten könnten die in Göding angesiedelten Deutschen aus Österreich gekommen sein. Die Nähe Österreichs bekräftigt zwar diese Vermuthung, allein man weiss wie stark die Einwanderung der Flamänder und Holländer war (Rössler, Brünner Stadtrechte S. CX), wie sehr sie sich in mährischen und österreichischen Städten verbreiteten — man weiss, dass neue Ansiedelungen mit solchen Deutschen bevölkert wurden (Rössler, a. a. c. S. XII; Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., I. Ab., S. 155 ff.), es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Deutschen in einzelnen Colonien des südlichen Grenzsaumes Mährens aus dem deutschen Nordwesten einwanderten. S. die interessante Abhandlung über die flämischen Rechtsgewohnheiten in der goldenen Aue, bei Michelsen's Rechtsgewohnheiten aus Thüringen, II. Lief. Jena 1853. F. Fromann. S. 139 u. ff.

9) M. Otakar will die Stadt unter der Burg Znaim erbauen in ipsamque homines convocare. II, 172, 1226.

10) Diese Absicht wird vom Könige ausdrücklich ausgesprochen in VI, 237, 252, 328 u. a. m.

11) III, 149, v. J. 1252, Nr. CLXXVIII.

Digitized by Google

von gewissen, äusserst lästigen Processformen, ertheilte dem Kloster das Recht, die Strafgelder der von irgend einem Land- oder Stadtrichter verurtheilten Ansassen, dann den Zehent vom (Znaimer?) Stadtgericht zu beziehen, und sich in Besitz ihres Vermögens, wenn die Confiscation verhängt wurde, zu setzen. Am Schlusse zählt M. Otakar jene Besitzungen und Güter auf, welchen die angeführten Rechte und Freiheiten gegeben wurden. Unter diesen Besitzungen der Kreuzherren erscheinen in wrbowice (Urbau), ager, pratum, wilchker[1]). Wilchker ist so viel als Willkür, Willkoere oder kore, kor, Kohr, Ker, Cher, Kur, Kür, Küre, Coer, Keure und hat folgende mit einander verwandte Bedeutungen: das Compromittiren der Parteien auf den Ausspruch der Schiedsrichter[2]), die freie Wahl oder das Wahlrecht, das Optiren[3]), das Befugniss der Schöffen Recht zu weisen, die Sentenz der Schöffen, eine durch freies Übereinkommen der Interessenten getroffene Bestimmung, die Statuten von Städten und Genossenschaften[4]), die vom Rathe mit Zustimmungen der Bürger oder von den Schöffen durch einen Spruch festgesetzt wurden[5]). Im abgeleiteten Sinne

1) In diesem Citate sind die Unterscheidungszeichen genau nach dem Abdrucke im Diplomatar angeführt, demungeachtet dachte ich mir die Möglichkeit, dass sich ein Unterscheidungszeichen zwischen pratum und Wilchker durch ein Versehen einschlich, und dass es heissen könnte: in W. ager, pratum Wilchker; wodurch der Sinn dieser Stelle ein ganz anderer geworden wäre, und Wilchker nichts anderes als die Benennung der Wiese bedeuten würde. Diese Besorgniss vermehrte sich, als ich in den trefflichen Regesten von Erben, S. 600, in der That die von Boczek abweichende, nicht motivirte Leseart: in W. ager, pratum wilchker, fand. Um die peinlichen Zweifel diesfalls zu beseitigen, wendete ich mich an den hochwürdigen Herrn Propst der Kreuzherren zu Pöltenberg Emanuel Fronek mit der Bitte, mir eine genaue Abschrift jenes Passus, aus der im Pöltenberger Archive aufbewahrten vidim. Copie des Originals jener Urkunde (das im Archive der Kreuzherren zu Prag aufbewahrt wird) einzusenden; der hochwürdige Herr Propst entsprach meiner Bitte und ich ersah aus der mitgetheilten Abschrift, so wie aus dem Facsimile jenes Originals, welches mir durch die edle Bereitwilligkeit des hochwürdigsten Generalgrossmeisters der Kreuzherren zu Prag Herrn Dr. Jakob Beer später mitgetheilt wurde, dass die Leseart Boczek's: in W. ager, pratum, wilchker, die richtige sei. Doch selbst im Falle Wilchker eine Benennung der Wiese wäre, so würde dies nichts gegen unsere Annahme beweisen, wie es der Verlauf der Untersuchung zeigen wird.

2) Consensus liber partium in arbitros, conpromissum. S. Steinen, Geschichte der Grafschaft Mark, p. 475, in einer Urkunde K. Sigmund's d. J. 1427.

3) Electio spontanea, optio. Haltaus, S. 2117.

4) Bei Westphalen, B. IV, S. 134, Urkunde v. J. 1266: ut libere in causis hinc inde occurentibus, suo libero fungantur arbitrio, quod in vulgari wilkoere vocatur, dando ei optionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium Statutum pro voluntate consilii et civitatis etc.

5) Lambec. Rer. Hamb. Lib. II, Nr. 239: Statuta mandare et edicta promulgare secundum placitum civium, quod vulgo köhre dicitur. . . .Donamus preterea plenam et perfectam potestatem super causis emergentibus, de quibus non est sententiona-

Digitized by Google

heisst Kore, Koer, Chur ein Verbrechen, und die Strafe oder Geldbusse [1]), dann der Amts- oder Gerichtsbezirk [2]), endlich auch das Gericht [3]). Die richtige Bedeutung von Wilchker in Urbau kann nur gefunden werden, wenn das Wesen der Otakarischen Urkunde erfasst wird; die Wilchker in Urbau musste eine solche Einrichtung sein, auf welche die Privilegien jener Urkunde angewendet werden können, denn Otakar sagt ausdrücklich, dass der ager pratum und wilchker zu denjenigen Besitzungen und Gütern gehörten, welche der angeführten Vorzüge theilhaftig sein sollen.

tum in libro predicto novum ius creandi et statuendi de communi consensu etc. etc. Die Stadt hatte ihre Gesetzgebung in den Willküren ihres Rechtes und in den Weisthümern des Gerichtes. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte B. II, S. 212.

Das Recht durch freie Willkür die Gemeinheitsangelegenheiten zu ordnen, übte fast jede Corporation aus, so entstanden die Bauernköhren, die Zunftstatuten u. a. Eichhorn a. a. O., II B., S. 199.

Dieselbe Bedeutung hatte die Kuere in Flandern. Die älteste Schreibung des Wortes Cuere, Kuere, sagt Warnkönig in der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte I. 390, zeigt genau den richtigen Sinn desselben an, und seine Identität mit dem deutschen Willeküre, die selbst im westlichen Deutschland Keure oder Köre genannt wird. Cüren oder Keuren ist statuere, nicht jubere, daher Keure oder Cuere nichts anderes als Statuten. Eine Keure est lex et consuetudo, sie geht von dem Interessenten selbst aus, also, wenn sie ein Fundamentalgesetz der Stadt war, vom Grafen und den Schöffen.

1) S. Hallaus, delictum, seu mulcta delicti statuto expressa et sancita. — Die im Rathe der Stadt, so wie überhaupt, wo die Willkür auch bei den Innungen eintrat, bestimmten Strafen heissen daher die Kur. Tschoppe und Stenzl: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte etc. etc. in Schlesien. S. 292.

2) Warnkönig a. a. O., I. B., S. 393, das Wort Keure als Land- und Dorfrecht zeigte zugleich den Umfang des Schöffendistrictes an, und hiess so viel als Amtsbezirk. Z. B. Rath von dieser Keure, d. h. der Rath von diesem Districte.

3) Meinders de Judicii Cent. S. 283: So frage de Gogreve en ordel, wo he eme mit Rechten richten scholle? So findt men, He scholle ene eschen mit Nahmen und mit Tonahmen, by dem Kore (durch das Criminalgericht) und by deme Halse etc. Formel der Criminalgerichtsurtheile im Hervord. Codex. — Churgericht, s. Haltaus, judicium Criminale ordinarium. In der fürstlich hessischen Ungebotsordnung wird gesagt: Der Herr Schultheiss soll .... hegen und halten mit den Schöpffen Kehr und Bann.

Es ruget die Gemeinde jährlich zwey Kührtage, d. i. Gerichtstage. Klinger, Dorfrechte, I. 629.

Die „Maniere van der Jaerkeure" beschreibt, wie das jährliche Stillgericht abzuhalten sei. Das Wort Keure wird hier für Gericht genommen. Warnkönig a. a. O. III, 346. — Chora bedeutet nach Brinckmeier: Glossarium dipl. B. I, 11. Heft. Geschwornengericht von Kür, Willkür nach Schilter, und churerhet, chureregth, Brinkmeier a. a. O. 13. Heft, der Gerichtshof oder die Gerichtsbarkeit; in einer flandrischen Urkunde v. J. 1201 heisst es: ... in villa et terra Poperinghem chureregth-habeatis, et forum in eadem villa et consuetudines.

Digitized by Google

Weder das dem Kloster zustehende beschränkte Recht der Gerichtsbarkeit, noch die Befreiung der Gutsansassen von den lästigen Processformen oder die Zuwendung der gerichtlichen Busse an die Kreuzherren, liessen sich als neue Privilegien auf das Wilchker anwenden, wenn dieses Wort irgend ein Wahlrecht, das Jemandem in Urbau zustand, oder ein Ortsstatut bedeuten würde, auch kann Wilchker nicht für mulcta genommen werden, weil, wenn Wilchker in Urbau blos das den Kreuzherren zustehende Recht zum Bezuge von Strafgeldern — bedeutet, es sehr unwahrscheinlich wäre, dass M. Otakar dem Orden wieder dasselbe Recht als etwas Neues ertheilt hätte.

Die Anwendung der urkundlichen Privilegien oder einiger derselben auf die Einrichtung Wilchker ist daher nur dann thunlich, wenn Wilchker im abgeleiteten Sinne für Gericht oder Gerichtsbezirk genommen wird; in diesem Falle ist es wahrscheinlich, dass die von diesem Gerichte in seinem Sprengel dem Verurtheilten auferlegten Geldbussen und Confiscationsstrafen, die früher Anderen und dem Kloster nur theilweise zu Gute kamen, nunmehr vom Markgrafen dem Convente zu Pöltenberg ganz zugesprochen wurden.

Ich glaube daher Wilchker in diesem Falle als ein besonderes Gericht in Urbau als Exemtion und zwar als eine durch die in jenem südlichen Grenzsaume häufig vorkommende Ertheilung des deutschen Rechtes entstandene Exemtion von dem Gerichtsstande der Cuda bezeichnen zu sollen.

Es frägt sich nun zu welcher Gattung deutscher Gerichte jenes in Urbau gehört hat? Um die schwierige Beantwortung dieser Frage anbahnen zu können, wird es nothwendig sein, die Entstehung und Ausdehnung der Immunitäten, insbesondere jener Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Cuda, die durch Einführung deutschen Rechtes und deutscher Gerichtsverfassung selbst entstanden sind, zu verfolgen und schliesslich die Beschaffenheit dieser Gerichtsverfassung am flachen Lande darzustellen.

III.

Über die altmährischen landesfürstlichen Gerichte (Cuden) vor Beginn der Immunitäten, und selbst auch später, als ganz andere Einrichtungen die nationalen fast verdrängt hatten, sind sehr wenig Nachrichten vorhanden, nur einzelne Grundzüge lassen sich mit Gewissheit zeichnen.

Nach den Konradischen Statuten, welche Otakar im J. 1222 für die Znaimer, im J. 1229 für die Brünner und Herzog Ulrich im J. 1237 für die Lundenburger Provinz niederschreiben liessen [1]), waren alle Einwohner der Župa — ohne Unterschied, sie mögen Bauern oder Städter, Edelleute oder Knechte, Geistliche (in nicht geistlichen Sachen) oder Weltliche gewesen sein, dem einzigen landesfürstlichen Gerichtshofe der Cuda und den Beamten derselben unterworfen. Die slavische Verfassung kannte weder Exemtionen noch Privilegien, es gab im Lande keine Municipal- und keine Patrimonialgerichtsbarkeit [2]).

1) II. 325, V. 225 und Palacky, dějiny n. česk. I. Th., 2. Abth., S. 276, N. 4.
2) Palacky a. a. O., I. Th., 2. Abth., S. 142 und 272 u. ff.

Digitized by Google

Diese Gleichheit vor dem Gesetze ist ein besonders wichtiges und charakterisirendes Merkmal des nationalen slavischen Rechtes.

Unterschiede in der Competenz des Strafgerichtes haben nur nach der Grösse der Schuld und des Schadens stattgefunden [1]).

Das königliche Justizamt: die Cuda umfasste zwei Gerichtshöfe, jenes des Richters (Cudař) für grössere und wichtigere Processe und jene des Kämmerers oder Villicus für minder wichtige Streite [2]).

In gewissen Fällen, die noch weniger Bedeutung hatten, als jene, welche gesetzlich der Entscheidung des Kämmerers oder Villicus Cudae vorbehalten waren, bestand eine Art Schiedsgericht, Austrag (Zlubni zud) [3]).

Für die Annahme endlich, dass die Kämmerer oder Gerichtsboten auch eine mindere Gerichtsbarkeit ausserhalb der Malstätte der Cuda in den Dörfern ausübten, sprechen einige Gründe, die mit den spärlichen urkundlichen Behelfen später angeführt werden.

Ein gleicher Mangel an näheren Nachrichten macht sich auch bei Untersuchung gewisser Zweige der Dorfverfassung und der Verhältnisse der Bauern zu den Grundherren fühlbar.

Gewiss ist nur, dass schon im 12. Jahrhundert die grosse Mehrzahl des Landvolkes aus Zinsbauern bestand [4]), sie waren zu Geld- und Naturaldienstleistungen für die Grundherren verpflichtet; zur Überwachung dieser Verpflichtung und zur Schlichtung der aus diesen Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten hatten die Grundherren nebst Oberbeamten für den ganzen Gutscomplex (Procuratores, praefecti, villici)[5]) auch Ortsbeamten, welche procuratores, rectores oder curiales villae [6]) hiessen. Die Bauern besassen in Weiden, Wiesen und Wald ein gemeinschaftliches Gut, dessen Benützung durch Gewohnheiten geregelt war; für die Beobachtung und Aufrechthaltung dieser Gewohnheiten musste ein Organ sorgen. Wenn auch die altslavische Wladiken-Verfassung [7]) durch das allmähliche Herabmindern der Zahl freier Grundeigenthümer aufgehört hatte

1) Si quis equum vel equos boues vel vaccas vel aliqua maiora subtraxerit quantitas domini estimetur sub certa fide et sacramento eorum quibus iurisdictio est commissa et secundum hoc accusatores admittantur .... Si subtrahuntur alique res, pallium aut aliquid tale hoc curie non notificetur, sed si bos vel iumentum subtrahitur curie notificetur.

Illud etiam quod dicitur zlubni zud habeant inter se libere et absolute scilicet de capra one et ceteris hujusmodi, preter vaccam et equum ceteraque maiora. Konrad, Statut. II, 326.

2) Palacky, a. a. O. 1. T., 2. Abth., S. 274, 314.

3) Palacky, a. a. O. 1. T., 2. Abth., S. 276 und oben Note 1.

4) Palacky, Geschichte von Böhmen, 2. B., 1. Abth., S. 31.

5) I, 309, II, 105.

6) II, 269; II, 18; II, 291. Wahrscheinlich dieselben Beamten, welche in Schlesien Wlodarii (Włodarz) hiessen; jene waren Ortsbeamte und standen den Dörfern der Fürsten und Äbte nach polnischem Rechte vor. Bandtke „über die gräfliche Würde" hält sie für Verwalter der Domänen. Tzschoppe und Stenzl a. a. O. S. 73.

7) Palacky, Geschichte v. Böhmen, I, 169.

Digitized by Google

(wenigstens in den Urkunden des 12. Jahrhunderts findet sich für deren Wirksamkeit in Mähren kein sicherer Beleg), so setzt doch die unbestreitbare Thatsache jenes gemeinsamen Besitzes und die Verpflichtung zur Gesammtbürgschaft [1]) das Vorhandensein eines Organismus in der bäuerlichen Genossenschaft nothwendig voraus. Über die Beschaffenheit desselben ist zwar nichts Näheres bekannt, allein es scheint, dass nicht ein Individuum oder ein Ausschuss das Haupt und der Repräsentant jener Genossenschaft war, dass vielmehr die Leitung der genossenschaftlichen Angelegenheiten in allen Mitgliedern derselben ruhte. Die bäuerliche Genossenschaft wird als homines villae N. bezeichnet [2]) und diese homines sind es, welche in gemeinsamen Angelegenheiten selbst handelnd auftraten [3]).

Es begannen jedoch schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Ausnahmen von jenen Einrichtungen, welche für Alle galten, die keine Privilegien, keine Exemtionen kannten. Die Kirchen und Klöster schossen in die alte Verfassung die ersten Breschen, die allmählich erweitert wurden, bis der ganze Bau einstürzte.

Aber diese Privilegien, anfangs sehr beschränkt, hatten grösstentheils einen gesellschaftlichen Charakter; die Urkunden des Jahres 993, 1045, 1048, I. 101, 120, 122, welche die Klöster von Břewnow und Raygern von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz befreien, und diesen Körperschaften neue politische Rechte verliehen hatten, sind schon nach inneren und äusseren Criterien für unecht erklärt worden [4]); eine solche Immunität war damals und fast durch dritthalb Jahrhunderte darauf ohne Beispiel, die fast gleichzeitige Dotirung der St. Peterskirche und Clemenscapelle von Olmütz im Jahre 1030, I. 112, die Gründung der Klöster Hradisch im J. 1078, I. 162, und zu St. Lorenz 1086, I. 171 ist durch keinerlei Immunität ausgezeichnet; selbst die Strahower, die Leitomischler, die Trebitscher und die Dotationsurkunden für die Johanniter in Mähren 1143, 1145, 1159, 1169 und 1197; I. 217, 232, 269, 284 und 349 enthalten noch keine Privilegien. Die ersten Exemtionen sind der Olmützer Kirche gegeben im J. 1144, I. 226, die Ansassen auf den Gütern derselben werden von Staatsabgaben und Staatsfrohnden befreit. Ganz ähnliche Begünstigungen erhielt Kl. Hradisch 1160, I, 270. Das Kloster Kladrub beziehungsweise die Grundholden desselben werden nur von einigen näher bestimmten Staatsfrohnden eximirt, 1177, I. 295; dagegen hatten die Deutschen in Prag schon vom König Wratislaw besondere Immunitäten erhalten, I, 299. Es wurde ihnen gestattet, nach deutschen Gesetzen und Gewohnheiten zu leben, einen eigenen Richter zu haben, dem die mindere Gerichtsbarkeit zustand. Über grössere Verbrechen zu richten, behielt sich der Landesfürst vor, und der Richter hatte bei gewissen

1) Palacky a. a. O., II. Bd., I. Ath., S. 40.

2) II, 78.

3) Erst nach Einführung des deutschen Rechtes wird in gleichen Fällen vom Judex et iurati, Judex et scabini oder Judex et communitas rusticorum vel ville gesprochen.

4) Palacky a. a. O., II. Bd., I. Abth., S. 35, N. 63. Dudik's Geschichte von Raygern. I, S. 284, N. 38.

Digitized by Google

von den landesfürstlichen Beamten in der deutschen Colonie vorzunehmenden Amtshandlungen gegenwärtig zu sein. Diese Bestimmungen bilden eine Exemtion von dem ordentlichen Gerichtsstande der Cuda und sind besonders wichtig, weil sie zu den Hauptmerkmalen des sogenannten deutschen Rechtes (Jus theutonicum) [1]) gehören.

Die Befreiung von den Staatsabgaben und den Staatsfrohnden zu Gunsten der Olmützer Kirche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und diese Privilegien der Deutschen in Prag sind die zwei Urformen der Immunitäten. Alle andern später vorkommenden bestehen nur in der Ausdehnung jener Befreiung auf die Exemtion von anderen Verpflichtungen nach slavischem Rechte und in der Vermehrung von Privilegien nach deutscher Art, oder es sind Combinationen jener slavischen mit den deutschen Immunitäten, oder aber es entstanden slavische Immunitäten unter dem Einflusse des deutschen Rechtes — wenn nämlich ohne ausdrückliche Einführung des letztern dennoch Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Cuda und Übertragungen derselben an Grundherren oder Corporationen eintraten. In solchen Fällen ist der Einfluss des deutschen Rechtes unverkennbar, weil nach slavischem Rechte alle Gerichtsbarkeit nur von landesfürstlichen Beamten oder von Compromissgerichten ausgeübt wurde.

Zu den slavischen Exemtionen, bei welchen der Einfluss des deutschen Rechtes sich noch nicht bemerkbar machte, gehören neben den vorgenannten Begünstigungen für Olmütz in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, jene für die Johanniter 1183, 1185, I. 309, 315 und für Wissehrad 1187, I. 322, In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für das St. Laurenz-Kloster 1205, II. 29; für die Olmützer Kirche 1207, 1209, II. 38, 51; für das Kloster Obrowitz 1210, II. 55; für die Johanniter 1213, II. 70; für die Nonnen zu St. Peter in Olmütz 1213, II. 65; für die Prager Kirche 1222, II. 124; für die deutschen Herren 1222, II. 143; für Kloster Bruck 1227, II. 184; dann für die Klöster Tischnowitz und Doubrawnik 1234, II. 274 und 1235, V. 228. Von dieser Zeit ab werden die rein slavischen Immunitäten viel seltener, weil sich schon das

1) Jus theutonicum war der Inbegriff der Rechtsbedingungen, nach welchen die deutschen Colonisten lebten im Gegensatze zu dem im Lande üblichen jus bohemicum. Weil die nach deutschem Rechte angesiedelten Bauern emphyteutische Besitzer waren, wurde das jus theutonicum auch jus emphyteuticum genannt. Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., I. Abth., S. 157.

Das jus theutonicum war auch gleichbedeutend mit mos theutonicus, deutsches Wesen, deutsche Sitten und Gewohnheiten.

Jus theutonicum ist auch der Name für den Umfang der Stadt- und Marktfreiheiten. Rösler, die Stadtrechte von Brünn, S. XVIII etc. Tschoppe und Stenzl a. a. O., S. 96 u. 99.

Endlich bedeutet jus theutonicum das Burgrecht jus civile, welches nach v. Hess (in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften B. XI, 4. u. 5. Hft., S. 762, N. 2) in Mähren in der Form des Erbpachtes vorkommt. — Alle niederländischen Colonien in Deutschland hatten die oben angeführten Vorzüge unseres jus theutonicum. — Rechtsdenkmale von Thüringen, II. Lief., Jena 1853, b. F. Frommann, S. 144.

Digitized by Google

deutsche Recht geltend machte und auch sie, der allgemeinen Richtung und Neigung der Zeit folgend, das Gepräge germanischen Geistes wenigstens in formeller Hinsicht tragen müssen.

Bevor jedoch die unter dem Einflusse deutschen Rechtes entstandenen und gegebenen Exemtionen angeführt werden, dürfte es nothwendig sein, das erste Auftreten und die Verbreitung desselben in Bezug auf die Gerichtsverfassung zu verfolgen.

IV.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass noch im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts unter Wladimir von Olmütz 1185—1200 diese Stadt oder deren deutsche Bewohner Statuten nach deutschem Rechte erhielten [1]).

Die Urkunde 1229, II. 213 ist hiefür der Beweis. Die Bewohner von Laska und Hodolein sollen nach den von Wladimir gegebenen juribus antiquis civitatis olomucensis vom Olmützer Stadtrichter, wie es bisher geschehen war, gerichtet werden.

Nachdem diese Exemtion vom ordentlichen Gerichtsstande der Cuda, so wie sie einerseits dem Grundprincipe der slavischen Gerichtsverfassung widerspricht, andererseits eine Eigenthümlichkeit, ja ein Hauptmerkmal des deutschen Rechtes war, so lässt sich kaum bezweifeln, dass die Stadt Olmütz schon unter Wladimir mit deutschem Rechte bewidmet wurde [2]).

Deutsche Rechte und Gewohnheiten wurden eingeführt, entweder:

a) durch die Angabe, dass sich die Stadt oder das Dorf des deutschen Rechtes und deutscher Gewohnheiten im Allgemeinen zu bedienen habe, oder

b) als ein bestimmtes Stadtrecht:

α) durch Übertragung des Rechtes aus einer andern Stadt,

β) durch königliche Genehmigung der von den Schöffen und Gemeinden vorgelegten Weisthümer und Willküren.

Ad *a*) Zu diesem mag wohl in dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts das Wladimir'sche Recht in Olmütz II. 213, 1229 gerechnet werden, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das jus theutonicum für die durch die Johanniter in ihren Besitzungen (die ersten waren Grusbach im Znaimer Kreise an der österreichischen Grenze, I. 269) berufenen Deutschen 1204, II. 22; dann für die Stadt Freudenthal 1213, II. 68; für Gnadlersdorf 1213, II. 65; Kaidling II. 207; Raygern 1234, II. 177; Znaim 1222, II. 137; Borotitz 1222, II. 138; Brünn 1229, II. 112; Olmütz 1229, II. 213 und 379.

Ad *b*α) gehören: Bisenz, welches 1214, II. 75 das Lundenburger; Neustadt, welches das Freudenthal-Magdeburger 1223, II. 147; Olmütz, welches

1) Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., I. Abth., S. 147.

2) Vergl. im Notizenblatte 1855, Nr. 1 der hist. stat. Section d. m. schl. Ackerbaugesellschaft die Widerlegung der in der verdienstvollen Brochure Dr. Bischof's über das deutsche Recht in Olmütz ausgesprochenen Ansicht, dass unter dem Wladimir'schen Rechte (d. h. den von Wladimir der Stadt Olmütz gegebenen Statuten) altes slavisches Recht zu verstehen sei.

1229, II. 213 das Magdeburger und Littau 1243, III. 19, welches das Olmützer Recht erhielt.

Ad *bβ*) Dahin gehören: 1214, II. 75 Lundenburg? 1228, II. 204 die Gödinger, 1243, III. 12 die Brünner und 1227, III. 117 die Iglauer Rechte [1]).

Während durch die Bewidmung mit deutschem Rechte in der Regel zugleich die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, ist die Berechtigung zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in jener Zeit nur äusserst selten gegeben worden. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielten Göding II. 204, 1228; Brünn III. 12, 1243 und Iglau III. 117, 1247 dieses Recht. Bisenz II. 15, 1214 und Neustadt II. 147, 1223 hatten nur die mindere Gerichtsbarkeit, während Verbrecher von den Beneficariern der Cuda gerichtet werden mussten.

Bei den anderen mit deutschem Rechte bewidmeten Orten, wie Olmütz, Znaim, Borotitz und Littau streitet die Vermuthung, dass denselben nur die mindere Gerichtsbarkeit zustand, weil die Verleihung des Gerichtes um Hals und Hand, wie bemerkt, nur äusserst selten vorkommt. In der That zeigte es sich, dass den Städten Olmütz und Znaim dieses höhere Gericht erst viel später verliehen wurde.

Der entscheidende Einfluss des deutschen Rechtes auf die slavischen Immunitäten zeigt sich in vielen Exemtionsfällen, in welchen, obwohl dasselbe nicht ausdrücklich angeführt wird, dennoch eine theilweise Befreiung von dem ordentlichen Gerichtsverfahren der Cuda eintritt. Dahin gehören die Privilegien für Kloster Hradisch 1201, II. 2; 1233, II. 258; 1238, 1240, II. 336, 375; für den Landherrn Stephan von Medlau 1218, I. 105? für die Klöster Leitomischl 1226, II. 175; 1228, II. 203; Oslowan 1228, II. 190; Welehrad 1228, II. 193; Bruck 1234, II. 272; Obrowitz 1235, II. 295; der Schwestern Herburg 1244, III. 39 und für die Kreuzherren 1234, II. 269; für die Johanniter III. 206 und für die Olmützer Kirche III. 217.

Unter diesen Urkunden ist die zu Gunsten Stephan's von Medlau ausgestellte unstreitig die interessanteste, einmal, weil darin die erste Immunität enthalten ist, die ein Landherr erhält, dann weil sie über den Charakter dieser Gattung Exemtionen Aufschluss gibt. König Otakar mit seiner Gattin Constanze bestätigen in Erwägung der guten Dienste, die Stephan geleistet, die ihm vom Markgrafen Wladislaw (dem Schöpfer der Reformen nach deutschem Rechte in Mähren) zugestandenen Privilegien, u. z.: ius, quod in predictis hereditatibus nullus cammerariis pateat introitus — — sed omne iudicium coram suo prefecto scilicet villico domini Stephani subire debeant, excepto hoc solo quod si fur iusto cum furto comprehensus fuerit iudici terre reprezentetur. 1218, II. 105.

Obwohl hier das deutsche Recht nicht erwähnt wird, so ist der Einfluss desselben unverkennbar, denn die Cammerarii, die Gerichtsboten der Cuda dürfen auf Stephan's Gütern keine gerichtliche Amtshandlung mehr vornehmen, sondern es übergehen ihre Befugnisse auf den Beamten Stephan's, auf seinen

1) Es kommt vor, dass die deutsche Gemeindeverfassung und deutsche Einrichtungen lange vor Ertheilung des eigentlichen Stadtrechtes bestanden, so bei Brünn und Iglau 1229, II. 212 u. 1227, II. 185; vergl. mit 1243, III. 12 und 1247, III. 117.

Digitized by Google

Präfecten; hiemit tritt eine theilweise mit dem Principe der slavischen Gerichtsverfassung unverträgliche Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Cuda ein, und es werden gerichtliche Amtshandlungen, die nur den landesfürstlichen Beamten zustehen, von einem Privatbeamten vorgenommen.

Zu den Geschäften jener Cammerarii gehörte das von vielen Förmlichkeiten begleitete Vorladen vor Gericht, die Vornahmen von Hausdurchsuchungen, das Vollziehen von Strafen bei constatirtem Verschulden II. 376 und andere den Gerichtsholden lästige gerichtliche Anordnungen, wie z. B. die Auffindung des Diebes durch das Swodverfahren, der vor diesen Functionären vorzunehmende Nachweis des Erwerbstitels einer gestohlenen Sache durch deren letzten Inhaber [1]).

Schon aus diesen Geschäften ist zu entnehmen, dass die Cammerarii keineswegs einfache Gerichtsdiener, sondern niedere Gerichtsbeamten waren. (Luksche, Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens. S. 14.) Dass jedoch nicht diese Geschäfte allein dem Präfecten Stephan's von Medlau übertragen wurden, geht aus dem weiteren Inhalte der Urkunde hervor, und zwar aus der Stelle: sed (homines) omne iudicium coram praefecto etc. subeant, excepto hoc solo, quod si fur juste cum furto comprehensus fuerit iudici terre reprezentetur.

Der Begriff iudicium will hier seinem ganzen Umfange nach erschöpft werden, denn es heisst omne iudicium. Dieser Umfang wird nur dadurch näher bestimmt, dass der auf der That ertappte Dieb vor dem landesfürstlichen Landrichter behufs seiner Verurtheilung [2]) zu stellen ist. Das iudicium kann sich aber auch nicht allein auf den Begriff des Strafens: iudicium vel penam subire beschränken, sondern, weil hievon eine richterliche Amtshandlung, eine Aburtheilung, nämlich das Verurtheilen und Bestrafen des Diebes, ausgenommen wird, muss unter den Begriff judicium subire das Richten, das „Sententiam invenire," subsumirt werden. Es hatte daher der Präfect des Landherrn Stephan nicht allein das Geschäft jener Cammerarii zu vollziehen, sondern es müssen ihm auch richterliche Functionen beigemessen werden, wodurch Markgraf Wladislaw eine Exemtion von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, eine Immunität im Sinne des deutscheu Rechtes concedirt hat. Nach dieser Auslegung könnte man den Schluss ziehen, dass Stephan von Medlau und sein Präfect mit Ausnahme des Diebstahls alle anderen grösseren Verbrechen zu richten befugt gewesen wäre, ein Ergebniss, das jedoch nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen ist, weil alle Urkunden, welche eine solche Exemtion a lege provinciali bis zu dieser Zeit und noch bis zum letzten Viertel des 13. Jahrhunderts enthalten,

1) Palacky, d. c. 2. Th., S. 310 u. ff. Es hat dieser Swod eine bedeutungsvolle Ähnlichkeit mit dem im Iglauer Stadtrechte (Dobner, Monum. IV. S. 219 de auevank equorum) vorkommenden „Schieben"... d. i. et illum vult deducere quod dicitur vulgariter Schiben si de uno ad alium ducatur, donec verus venditor inveniatur et tunc cum iusticia equus obtinetur. S. Haltaus „Schub".

2) Dass dies der richtige Sinn des representare ist, zeigen folgende Urkunden aus derselben Periode. II. 3, 191, 199, 258, 272, 337, 377, wo das representare iudici das Aburtheilen involvirt.

Digitized by Google

falsch sind. So z. B. die Urkunde des Jahres 993, I. 101 für Kl. Břewnow; 1048, I. 122 für Kl. Raygern; 1215, II. 80 für Kl. Hradisch und 1235, II. 291 für die Kreuzherren.

Aus diesem Grunde bin ich geneigt anzunehmen, dass mit dem „Excepto hoc solo quod fur etc." nur eine demonstrative Anführung geschehen wollte, dass die weitere Enumeration oder der gewöhnliche Beisatz „fur et alia similia" der Kürze wegen, wie es oft in gleichzeitigen Urkunden vorkommt, unterblieben ist, dass statt der Anführung einer Kategorie nur ein Fall aus derselben hervorgehoben wurde, dass also dem Präfecten Stephan's die Geschäfte der Kämmerer und die mindere Gerichtsbarkeit auf den Gütern desselben zustanden, während die Criminalgerichtsbarkeit nach wie vor dem landesfürstlichen Richter zukam [1]).

Wenn es nun richtig ist, dass der Präfect Stephan's die Geschäfte der Cammerarii zu besorgen hatte, und ihm daher die mindere Gerichtsbarkeit zustand (nullus cammerariis pateat introitus sed omne iudicium coram suo prefecto — subire debeant), so ist die Folgerung naheliegend, dass diese Cammerarii die mindere Gerichtsbarkeit auf dem flachen Lande (dort wo keine Ausnahme, wie die oben angeführte vorhanden war) handhabten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass man die Landleute verpflichtet hatte zur Schlichtung kleiner Streitigkeiten oder wegen Bestrafung geringerer Übertretungen immer den weiten Weg zur Malstätte der Cuda zurückzulegen. Gewiss wurden auch aus diesem Grunde Vergehen minderer Art der Cuda nicht notificirt und der slibný soud für Bagatellsachen bestellt. Wie nun bei grösseren Übertretungen neben dem Geschwornengericht (porota) der Gerichtshof der Cuda wirksam war, so mochten neben den slibný soud die Kämmerer bei ihren Amtsreisen eine niedere Gerichtsbarkeit am flachen Lande ausgeübt haben; eine Einrichtung, die auch in anderen slavischen

1) In diesem Geiste sind die Privilegien für die Grundholden des Klosters Leutomischl II. 203, 1228 aufzufassen; es ist dies nur eine Befreiung von den Lasten der Gesammtbürgschaft*) bei Mord, Raub und Diebstahl; es wird dem Abte überlassen, die zur Gesammtbürgschaft Verpflichteten nach seiner Einsicht zur Verantwortung zu ziehen, und sowohl hiefür wie für andere Übertretungen zu bestrafen; wiewohl hier die höhere Gerichtsbarkeit der Cuda nicht vorbehalten wird, kann sich das „pro his et aliis culpis" nicht auf diese beziehen, weil die Vermuthung in solchen Fällen nur für die mindere Gerichtsbarkeit streitet und das Gegentheil nur dann angenommen werden kann, wenn, wie bei Göding II. 204 die höhere Gerichtsbarkeit ausdrücklich und ohne dass Zweifel zulässig sind, an nicht landesfürstliche Beamten übertragen wurde. Dies Privilegium erscheint daher nur als eine Ausdehnung des Privilegiums 1226, II. 127, womit die homines dieses Klosters, wenn in den Dorfgemarkungen eine Mordthat vorfiel und man den Mörder nicht entdeckte, von der Gesammtbürgschaft befreit wurden — auf die Loszählung derselben von dieser Gesammtbürgschaft auch bei anderen Criminalverbrechen.

*) Auch das polnische Recht Schlesiens kennt die Gesammtbürgschaft. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 23 und 77.

Digitized by Google

Ländern bestand, so in Serbien, späterhin in Böhmen. Palacky děj. n. č. I. T., II. A., S. 318.

In den Privilegien für Kloster Hradisch, Oslowan, Welehrad, Bruck, Obrowitz, für die Schwestern Herburg, die Johanniter und die Olmützer Kirche wird (nebst der Ertheilung anderer Rechte und Begünstigungen) den Kämmerern verboten, die Besitzungen derselben zu betreten — sowohl, wenn es sich darum handelt, Personen vorzuladen, als auch um die anderen Amtshandlungen dort vorzunehmen. Ist es nothwendig einen Schuldigen zu citiren, so haben die Kämmerer es den Klosterobern oder deren Beamten oder Richtern mitzutheilen, und es lag sofort diesen ob, die Beklagten gestellig zu machen. Auch nach diesen Privilegien gehen gerichtliche Amtshandlungen [1]) auf Klosterbeamte über.

Endlich manifestirte sich der Einfluss des deutschen Rechtes auch dadurch, dass der Landesfürst die zu Begünstigenden von der Cuda-Gerichtsbarkeit eximirte und sie seinem forum (principis) oder an seiner Stelle dem Kämmerer (der Prager Cuda) oder dem judex curie unterwarf.

Diese Gattung Immunität erscheint zuerst in unmittelbarer Verbindung und gleichsam als Folge der vom K. Wratislaw den Prager Deutschen ertheilten Satzungen. Dann wurde sie der Kirche in Wissehrad 1187, I. 322; dem Kloster in Oslowa 1205, II. 29; zu Opatowitz 1228, I. 202; Leutomischl III. 271 und und den Johannitern IV. 88 ertheilt.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommen selbst solche ad instar des deutschen Rechtes gegebene Immunitäten nur sehr selten vor [2]) und es gewann, durch die deutschen Colonisirungen des westlichen Mährens gefördert, das deutsche Recht als solches, und mit ihm die Exemtionen von der niedern und der höhern Gerichtsbarkeit der Cuda, eine ungemein starke Verbreitung. dies zeigt die Gründung der Erbrichtereien und Erbvogteien in den Dörfern: Hermannsdorf III. 382; Triebendorf, Chuncen, Hlušowitz, Stephansdorf, Krčman IV. 59, 84, 104, 186; Řepowa V. 259; Schwarzdorf, Pritlach, Thyrn IV. 348, 389, 397 u. a. m.; in den Städten (ohne höhere Gerichtsbarkeit) Prerau, Zwittau III. 205, 224; Trübau, Müglitz, Littau IV. 59, 107, 340 (mit der Criminalgerichts-

1) Und zwar insbesondere jenes lästige und kostspielige Verfahren Svod, Narok etc. etc., wie es in den Urkunden für das Kloster Leutomischl 1226, II. 175 und 1228, II. 205, dann für das den Kreuzherren gehörige Dorf Rakšitz 1234. II. 269 ganz deutlich gesagt wird. Die Nutzungen davon kommen dem Kloster zu, jedoch mit dem Unterschiede, dass nach den Privilegien für Kloster Hradisch, Oslowan, Welehrad etc. diese Nutzungen nach der im Landrecht bestimmten Gattung und Grösse vom Kloster bezogen wurden, während laut der Urkunde für Leutomischl und für die Kreuzherren die Bestimmung der Strafe und Busse wahrscheinlich dem Ermessen des Klostervorstandes überlassen wurde.

2) Noch seltener und als einzelne Ausnahme erscheinen in dieser Zeit die rein slavischen Immunitäten, welche den Klöstern Saar und Neureisch ertheilt wurden, 1273, IV. 106; 1276, IV. 177. Dagegen waren die Exemtionen von dem Gerichtsstande der Cuda so häufig, dass K. Otakar es für nöthig fand, in der bezogenen Urkunde für Saar den Klosterleuten streng zu befehlen, sich den ordentlichen landesfürstlichen Richtern zu unterwerfen.

barkeit); Gewitsch V. 243; Braunsberg, Leobschütz, U. Brod, Kremsier, Troppau, Freiberg IV. 33, 53, 100, 367, 371, 393 u. a. m. Auch geistliche und weltliche Grundherren besassen nebst den Eigengerichten (V. 13) die niedere Gerichtsbarkeit mit deutscher Gerichtsverfassung, wie z. B. die Propstei Pöltenberg, das Kloster Hradisch, die Herren von Riesenburg, das Kloster Welehrad III. 149, 207, 361 und der Besitzer von Schnobolin V. 117. Gänzlich eximirt von der Gerichtsbarkeit der Cuda und im Besitze der höheren Gerichtsbarkeit waren: der Pfarrer von Rauchowan, die Herren von Riesenburg, Kloster Hradisch, die Grafen von Freiberg, die Klöster Saar IV. 103, 166, 169, 393 und 404 und Obrowitz V. 98.

Durch Bruno, Bischof von Olmütz, kam das deutsche Lehenwesen III. 349, 363, 365, 388, IV. 10, 45, 46, 47, 60, 95, 103, 108 u. a. m. in Aufnahme und hatte später die Errichtung des Lehengerichtes zur Folge.

Nebst jenen allgemeinen, entstanden auch specielle Ausnahmsgerichte. Zuerst entwickelten sich die geistlichen Gerichte, zugleich Ehegerichte, 1234, II. 282 für die Olmützer bischöfliche Kirche; dann das Gericht der Iglauer Berggenossen 1247, II. 117; das Weinberggericht 1266, III. 380 und das Judengericht 1268, IV. 18; das Gericht des Kämmerers oder Villicus und jenes des Castellans. Obwohl landesfürstliche Beamte, waren sie doch (wie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Kämmerer der Prager Cuda oder der judex curiae), die Vorsitzenden eines Ausnahmsgerichtes. Die Grundherren der diesem Gerichte unterstehenden homines, hatten die niedere Gerichtsbarkeit, 1273, IV. 112; 1287, IV. 333; 1292, IV. 383; 1305, V. 186; dagegen handhabte mit Umgehung des Cudagerichtes der Villicus, der Kämmerer oder der Burggraf die höhere Strafgerichtsbarkeit (im Falle V. 111 wohl auch die niedere). Neben dieser Strafgerichtsbarkeit hatten die Kämmerer auch bei Rechtsverweigerung in Städten eine Jurisdiction (Rössler a. a. O., LXIV).

Die Mission der Immunitäten ist mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts grösstentheils vollendet. Die Verfassung und Verwaltung des Staates hat eine tiefe Umstaltung erhalten. Durch die Annahme deutscher Einrichtungen war der generalisirende und centralisirende Einfluss der slavischen gebrochen, ja das innerste Wesen der nationalen Gerichtsverfassung verändert. Die Cuda war ein allgemeines Gericht, und wurde — nachdem die Städte und der grösste Theil des Landvolkes davon eximirt waren und ihre Competenz sich blos auf den Adel und die Freisassen, dann einige unterthänige Städte, Märkte und einen kleinen Theil des Bauernstandes, so wie auf die Fälle der Rechtsverweigerung V. 98; VI. 187 beschränkte[1]) — selbst ein Ausnahmsgericht. Das Ziel, dem die Zeit entgegenstrebte, war erreicht. Durch Localisirung des Rechtes, Schaffung besonderer Gerichte für einzelne Classen und Corporationen, anerkannte der Staat deren rechtlichen Bestand; die Classe war nicht mehr eine *gesellschaftliche* Unterscheidung, sie wurde eine *staatliche*, sie erhob sich zum *Stand*.

Da nun die Geschichte des Überganges von der Zeit des ungeschmälerten Bestandes der slavischen Gerichtsverfassung zu jener, wo die deutsche bereits

1) Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., II. Abth., S. 31 und 32.

Digitized by Google

feste Wurzel fasste, zum Verständnisse der vorliegenden Untersuchung hinreicht, so bildet der Anfang des 14. Jahrhunderts, in welchem diese Übergänge geschahen und die Ausnahmen selbst zur Regel wurden, einen willkommenen natürlichen Abschluss, und es folgen hier einige Notizen zur Schilderung der Verfassung eines Theiles dieser deutschen Ausnahmsgerichte, nämlich der grundherrlichen und insbesondere der Dorfgerichte, womit denn der natürliche Weg zur Erforschung der nähern Beschaffenheit jenes räthselhaften Gerichtes, jener „Wilchker" von Urbau eingeschlagen sein dürfte.

V.

Bei der Aussetzung von Dorfschaften nach deutschem Rechte [1]), oder wenn Dörfer, deren Bewohner more bohemico lebten, mit deutschem Rechte bewidmet wurden [2]), erhielt der Unternehmer (locator) jener Colonisirungen oder dieser Reformen unter anderen Rechten auch die niedere Gerichtsbarkeit [3]) und wurde Erbrichter genannt. Er durfte das Richteramt [4]) (judicium) mit allen Rechten oder auch nur einzelne damit verbundene Rechte, mit Genehmigung des Grundherrn vererben, vertauschen, verkaufen und verpfänden [5]). Nebst diesen Erbrichtern gab es auch Dorfrichter, die vom Grundherrn auf eine bestimmte Zeit eingesetzt wurden [6]). Beweise über das Vorkommen der freien Wahl des

1) II. 22, 204. Die Könige Otakar I., Wenzel, Otakar II., und besonders der Bischof Bruno von Olmütz begünstigten die Einwanderungen Deutscher nach Böhmen und Mähren; dieser Bischof stammte aus einer colonisationslustigen Familie. Nach Helmold, Chron. Slavorum L. I., Cap. 57, 88: L. II. Cap. II gehörten Graf Adolph von Holstein, ein sehr naher Verwandter des Bischofs Bruno, und Herzog Heinrich der Löwe zu den eifrigsten Beschützern der deutschen Colonisten in den nordslavischen Ländern; über die Art, wie bei den Colonisirungen in diesen Ländern vorgegangen wurde, wird sehr geklagt: Notum est omnibus ..., erzählt jene Chronik a. a. O., quantae calamitates et pressurae apprehenderint gentem nostram, propter violentam ducis potentiam, quam exercuit in nos et tulit nobis hereditatem patrum nostrorum, et collocavit in omnibus terminis ejus advenas; scilicet Flamingos et Hollandos, Saxones et Westphalos etc. etc.; zu solchen Klagen gaben wohl die Einwanderungen nach Mähren nicht Anlass.

2) IV. 112 ... to in villa ... constituimus (nos Otacarus) judicem perpetuum, ut ipsa Bohemici iuris conditione mutata in omnibus,... ius Teutonicum studeas conservare.

3) Durch die Grundherrschaft, wenn derselben, kraft der Immunität, die gemeine Gerichtsbarkeit zustand. Walter, Rechtsgeschichte S. 319, Nr. 10. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte der Städte etc. in Schlesien, S. 147 u. ff.

4) Über das Dorfschultheissen-Amt und seinen Wirkungskreis, Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte, II. Th., S. 446 u. g. u. Walter a. a. O. S. 316 n. 2 u. 3.

5) IV. 44, 108, 169, 385; V. 149, 243; VI. 202.

6) Judex non hereditarius IV. 371, Judicium commissarium vel conventicium VI. 337 dann III. 247, IV. 334, VI. 34, 60, 91. Eine Mitwirkung bei der Einsetzung des Richters wurde ausnahmsweise den Geschworenen und Schöffen vom Grund-

Digitized by Google

Richters im 13. Jahrhundert in Mähren sind nur für Göding vorhanden. Nach der Gründungsurkunde dieser Stadt wurde den dahin berufenen deutschen Colonisten dieses Privilegium und die Versicherung gegeben, dass sie keiner Vogtei unterworfen werden [1]).

Öfters waren die Stadtvögte (Stadtrichter) auch Ortsrichter in angrenzenden Dörfern [2]), es kann aber nicht nachgewiesen werden, dass in einem solchen Falle der eigentliche locale Richter im Dorfe nicht bestellt war, vielmehr muss angenommen werden, dass der Stadtvogt als Locator oder der Rechtsnachfolger desselben nur gewisse Theile des Einkommens des Ortsgerichtes bezog, während dessen Geschäfte von einem wirklichen Ortsrichter, welcher den übrigen Theil dieses Einkommens genoss, besorgt wurden, der jedoch in diesem Falle dem Stadtvogte untergeordnet war [3]). Der Ortsrichter war Ortsvorsteher in der vollsten Bedeutung des Wortes. Die Unterschiede, wie sie sich später, besonders in Städten, zwischen Judex und magister civium, zwischen Schöffen und Rath geltend machten, wie sie endlich auch auf die Dörfer übergingen, wo Richter und Bauernmeister bestanden, waren damals noch nicht vorhanden. Der Judex villae war daher Vorsteher des Ortsgerichtes, das Haupt der Bauerngenossenschaft und wohl auch Bestellter des Grundherrn für dessen ökonomische Angelegenheiten und sein Stellvertreter [4]).

Der Dorfrichter war verpflichtet, sowohl bei den ungebotenen Dingen in den Städten als auch bei jenen, welchen der Grundherr oder sein Stellvertreter vorsass und die dreimal im Jahre stattfanden (daher auch der Name Dreiding), dann, wenn der Villicus oder sonst ein königlicher Beamter über Capitalsachen Gericht hielt, mit den Schöffen (gewöhnlich zwei) und den Dorfansassen gegenwärtig zu sein und alles Ungericht zu rügen [5]).

herrn eingeräumt, so z. B. verspricht der Bischof Theodorich von Olmütz, den Bürgern von Kremsier, dass in constituendo advocato seu iudice civitatis ipsorum, seu etiam removendo Scabinorum ipsorum consilium requiremus. IV. 367.

1) .... quod nullus iudex dominaretur eis, nisi quem ipsi voluntarie eligerint ..... ut nulli dominio subditi essent, nec ulli servirent, nisi michi (der Königinn Constanze) et filiis meis. II. 204.

2) V. 243.

3) VI. 73, vnd die selben vir richter keynes nicht czu thun an des lawbe foites in vnserm beste. — Über den Schulzen stand zuweilen ein Hauptschulze, s. hierüber in den Redditus villicationis Susatiensis, saec. XIII. Kindlinger, Münster. Beitr. III. 102.

4) Das Verhältniss des Erbrichters zum Grundherrn war in der Regel durch den Locationsvertrag normirt.

5) Quod iudicem ... per se habeant specialem, cum quo (homines) ter in anno in iudicio ... comparebunt. III. 361.

... idem vero Heinricus iudex ... et homines prefate ville in civitate nostra ...querant iudicium ter in anno ut omnes cause criminales coram iudice loci debeant pertractari. IV. 44.

Preterea iudex ter in anno iudicio generali quod foltdink dicitur, in civitate Fryburk iudex mettercius cum duobus scabinis interesse ... V. 14 dann IV. 112, 371; VI. 72. Sachsenspiegel I. 2, §. 4. — III. 91.

Digitized by Google

Bei den Vogtdingen beschränkte sich die Wirksamkeit des Dorfrichters auf das Anzeigen vorgefallener Verbrechen, wahrscheinlich auf die Controle der Geldbussen, von welchen er einen aliquoten Theil bezog, und auf jene allgemeine Theilnahme, die, wie später gezeigt wird, dem Umstande bei Gericht zukam. Auf die Mitwirkung bei Findung des Urtheiles hatte sich der Wirkungskreis des anwesenden Dorfrichters in diesem Falle vermuthlich nicht auszudehnen, da die Stadtschöffen hiezu berufen waren [1]).

Anders war jedoch die Stellung des Dorfrichters in jenen Ehaftdingen, welche durch den Grundherrn oder seinen Stellvertreter gehegt wurden; dieser hatte keine permanenten Schöffen wie der Erbvogt in der Stadt, oder der Villicus in der k. Cuda. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Dorfrichter in diesem Falle das Schöffenamt versehen und bei der Urtheilsfindung mitgewirkt hat. Urkundliche Belege bestätigen diese Ansicht. König Otakar schenkte im J. 1273 der Kirche in Rauchowan zur Belohnung der Verdienste des dortigen Pfarrers (rector) die Villa Přjzwice, verleiht ihm die gesammte Gerichtsbarkeit und bemerkt: in causis vero criminalibus ... iudex eiusdem rectoris associato sibi iudice loci .... tamquam assessore, causam cum eodem fine debito terminabit. Illo tamen moderamine, quod ex officio assessorio idem iudex etc. [2]) Zwei Olmützer Domherren verkaufen dem Walter die Vogtei in Bautsch ... darnach geben wir vnseren foite das recht czù zitczen mit ... vnseren lantfoit was do ist vmb totslage oder czether geschrey etc. ... geben ym dy lawbe mit dem rechten czu zitczen mit vnserem lantfoit vff den vir dorffen in ding etc. [3]).

Als Haupt der Genossenschaft hatte der Dorfrichter deren Angelegenheiten im Einverständnisse mit den Dorfgenossen zu ordnen [4]).

1) Culpas furti, adulterii sive stupri, et homicidii, iudicabit noster specialis nuncius, vel villicus per olomucensem provinciam te (iudice Heinrico) presente ... IV. 112.

... ut dum consules et scabini, in iure suo assederint iudicio, quocumque suo presente iudice hereditario vel non hereditario, et aliqua per ipsos (scabinos) sententia definitiva inuenta fuerit ... de consensu potiorum civium (Volksgemeinde) habita. quod nullus hominum possit prolationem sententie redarguere. IV. 371 und 372.

2) IV. 102. Eine ähnliche Richtervereinigung führt Walter a. a. O. S. 306 an: Aus der Zersplitterung der Centen, sagt der gelehrte Verfasser, rührten wohl die Hunnen im Erzstifte Köln und Trier her, die über eine einzelne Dorfschaft eine niedere, zusammen aber in Ermanglung eines Vogtes eine peinliche Gerichtsbarkeit über mehrere Dorfschaften ausübten. S. Lacomblet, Archiv I. 255.

3) VI. 72. Die Bedeutung des Sitzens kann hier wohl nicht zweifelhaft sein. S. Haltaus Art. Sitzen, S. 1692. Grimm, R. A., S. 792. Auch Michelsen in den Rechtsdenkmalen a. a. O. S. 143 bemerkt, dass in den flämischen Colonien die Schöffen des Gerichts, die sämmtlichen Gemeindevorsteher waren.

4) Er hatte für die Handhabung der Markt- und Sicherheitspolizei, für die Überwachung der Verkehrsmittel, der Maasse und Gewichte und die Beobachtung der aus den gemeinsamen Eigenthumsverhältnissen entstandenen Normen und Gewohnheiten zu sorgen, er ernannte mit dem Beirath der Genossen die Gemeinde-

Digitized by Google

Als Bestellter des Obereigenthümers hatte der Erbrichter die Verwaltung der angrenzenden Besitzungen desselben [1]). Er sorgte für die pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten der Colonisten, für die Einhebung der Geldzinse [2]), für die Verpflegung des Grundherrn und seines Gefolges während der Zeit des Gerichtes [3]) und war überhaupt zu Gehorsam und Diensttreue verpflichtet [4]).

Oft war die Gerichtsbarkeit eines Dorfes, welches nur Einem Grundherrn gehörte, zwischen zwei Richter getheilt [5]) und umgekehrt gab es nur Einen Richter in einem Dorfe, das mehreren Grundherren zu eigen war [6]). Dieser letzte Fall war bis zur Zeit der Bildung und Arrondirung grösserer Gutskörper ein sehr häufiger. (Vergleiche die Landtafel des M. Mähren, I. Buch, die Olmützer Cuda.)

Der ernannte Richter konnte auch vom Grundherrn nach Einvernehmung der Schöffen abgesetzt werden (IV. 367). Die Entfernung eines Erbrichters konnte der Grundherr in der Regel nur durch Ankauf der Erbrichterei bewirken (VI. 337). Ausnahmsweise wurde ein dem Grundherrn oder den Dorfansassen missliebiger Erbrichter durch das Erkenntniss eines Schiedsgerichtes zur Abtretung der Richterei gezwungen [7]).

beamten und Diener, IV. 54. — Sachsenspiegel, B. 2, A. 55: Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vrommen, mit willekore der meisten mennie der gebure, des en mac die minnere teil nicht widerreden. Gärtner. Leip. 1732.

1) V. 119, 182, in der letzten Urkunde ist zweite Zeile v. o. statt „judiciis" „judicis" zu lesen.

2) VI. 192. Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. 152 und 187. In anderen Fällen hatte nicht der Erbrichter, sondern der Notar oder ein anderer Beamter des Grundherrn die Zinse einzuheben. IV. 170.

3) IV. 385; V. 14. Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 183.

4) Iudex ... et ad vos tamquam dominos suos respectum habeat, pleneque vobis intendat. IV. 96, dann VI. 91, 99, 313.

5) Wenn nämlich in einem bestehenden Dorfe eine neue Aussetzung und Colonisirung nach deutschem Rechte stattfand, und die Colonisten einen eigenen Richter erhielten. III. 361.

6) Es gehörte z. B. ein ganzes Dorf einem Herrn, die Hälfte wurde veräussert, von dieser Dorfhälfte gingen einige Lahne in dritte Hände über; in allen diesen Fällen wurden die Gerichtsnutzungen getheilt, während die Bestellung des Richters und die öffentliche Verwaltung bei demjenigen Grundherrn blieb, welcher den grösseren Theil des Dorfes besass. VI. 154, 298. Vergl. Walter a. a. O. §. 273, Nr. 5. Von den Ursachen, dass die höhere Gerichtsbarkeit über die Einwohner eines Ortes oft nicht von ihrem Grundherrn, sondern von einer Stadt oder einem andern Grundherrn ausgeübt wurde, wird später (Seite 26, Note 1) Erwähnung geschehen.

7) Wenn Thielman, Abt zu Seelau und Grundherr zu Simonsdorf, oder die Leute in diesem Dorfe, mit Eberhard, Erbrichter daselbst, unzufrieden werden sollten, so wählte der Abt drei Dorfschöffen und Eberhard drei, von welchen sechs Schöffen zwei aus Simonsdorf berufen werden mussten; nach der Schätzung dieser Schöffen war Eberhard verhalten das Erbgericht der Kirche Thielman's oder einem ehrbaren Manne zu verkaufen. V. 149.

Digitized by Google

Es lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, wie die Dorfschöffen[1]) zu ihrem Amte berufen wurden, wenn auch VI. 60 und 61 angedeutet wird, dass sie vom Grundherrn eingesetzt waren, so kann hier zwischen Dorfschöffen und Schöffen des ungebotenen Dinges nicht unterschieden werden. Im 14. Jahrhundert wurden die Stadtschöffen an einigen Orten von der Bürgerschaft gewählt[2]).

Der Wirkungskreis der Dorfschöffen beschränkte sich, eben so wenig wie jene der Stadtschöffen auf das Urtheilfinden, sie bildeten zugleich den Gemeinderath, welchem in allen Gemeindeangelegenheiten entscheidende Mitwirkung zustand; es scheint, dass auch in den Dörfern Gemeindeämter vorhanden waren. In IV. 235 kommt ein iuratus forestarius vor, der ein Aufseher der genossenschaftlichen Wälder gewesen sein mochte[3]).

Die beim Dorfgerichte oder dem Bauerntage anwesenden Ansassen waren zur Theilnahme an den Urtheilen und Beschlüssen in eben dem Masse berechtigt, wie der Umstand bei den ungebotenen Dingen[4]) in den Städten.

Die Anzahl der Schöffen in den Dörfern lässt sich nicht genau angeben; es scheint, dass sie kleiner als die in den Städten IV. 169, war, dass aber gleichwohl im Dorfe mindestens vier Schöffen vorhanden sein mussten. VI. 91. Auch über die Zeit und den Ort, in welchem das Dorfgericht abgehalten wurde, lässt uns der Codex diplomat. Moraviae im Dunkeln.

Die Criminalgerichtsbarkeit war von der Competenz des Dorfgerichtes in der Regel ausgeschlossen[5]). Nur die causae minores (im Gegensatze zu den majores: Mord, Brand, Diebstahl, Nothzucht), gehörten vor das Forum des Dorfgerichtes. Die Grenzen seiner Competenz wurden im Allgemeinen durch die Ausschliessung jener Causae majores oder durch schärfere Formulirungen, indem ein Strafbetrag als Maximum festgestellt war, bestimmt[6]).

1) IV. 235; V. 14, 149; VI. 60, 61, 91 u. a. m.

2) Rein a. a. O., S. 25, oder vom Richter, Sachsenspiegel; auch ergänzten sie sich selbst. Walter, a. a. O., §. 606, n. 6 und 7.

3) Da sich in den Urkunden keine Spuren von der Existenz der deutschen Holz- und Waldgerichte vorfinden, dürfte wohl die obige Auffassung des juratus forestarius die richtige sein.

4) IV. 371. S. oben S. 22, n. 4 und vergl. Walter a. a. O., §. 278, n. 10.

5) .. cum in villis pro vulneribus vel quidquid alcius est non debeat iudicari. IV. 34. ... inclusis psecialiter causis maioribus sive criminalibus in Judiciis dictarum villarum occurentibus, quas in ipsa civitate et non aliunde iudicare volumus. V. 243.

6) Si vero fuerit pecuniaria culpa octo solidorum parvulorum denariorum non transcendens, due partes ad nos (Otacarus rex) et terra pars ad ipsius ville iudicem pertinebit. V. 244. Qui ... iudicium ... cum omnibus minoribus se ad sexaginta parvos denarios extendentibus et tercio denario maiorum culparum. VI. 319. Offenbar ist hier nicht allein die Grenze des Nutzens, sondern auch jene der Competenz bezeichnet, weil der Dorfrichter von Křenowitz gewiss nicht über die culpae majoris zu richten hätte.

Item de causis que ad civitatem eandem iure de provincia devolvuntur, utpote sunt homicidia wlnera, furta, et alia hiis similia, que ultra, quam ad unius

Digitized by Google

Wenn die Dorfschöffen ein Urtheil nicht finden konnten, waren sie verpflichtet, Rechtsbelehrungen von einem Oberhofe einzuholen. Gewöhnlich wurde ein Oberhof gewählt, welcher mit gleichem Rechte bewidmet war. So wurden die Bewohner von Schnobolin diesfalls an Pustomieř, jene von Steinbach an Wytchenau gewiesen [1]).

Für das Dorfgericht waren in der Regel die Ortsgewohnheiten (consuetudines villae) IV. 84, und die Gründungsurkunde, womit oft zugleich ein Stadtrecht verliehen wurde, die Rechtsquellen. So erhielten Staříz, Fritzendorf und Stephanau das Magdeburger IV. 34, 104; ein bei Weisskirchen zu gründendes Dorf IV. 169, dann Gilowec, Tyrn IV. 398, 399, Pozmanusdorf V. 13 und Steinbach V. 132 das Leobschützer Recht; die Dörfer Laska und Hodolein, Neuewelt und Dietrichsdorf II. 213, VI. 57 und 263 das Olmützer; dann Střelitz das Brünner Recht II. 212; Klobauk, Scharatitz, Nikoltschitz, Borkowan, Bohumielitz und Přestawlk u. a. das Mönitzer Recht V. 97 [2]).

Die Nutzungen des Dorfgerichtes wurden zwischen Grundherrn und Dorfrichter gewöhnlich in der Art getheilt, dass diesem ein Drittel, jenem zwei Drittel zufielen [3]), eine Bestimmung, die damals fast in ganz Europa galt. Ausnahmsweise erhielt der Erbrichter von Tynec die ganzen Einkünfte des Dorfgerichtes IV. 113. In einem andern Falle durfte der Erbrichter, wenn die Geldstrafe einen solidus nicht überstieg, allein darüber verfügen VI. 203. Der Dorfrichter bezog ferner den denarius de juramentis [4]) und von den Wetten, welche die Ansassen seines Dorfes für begangene Criminalverbrechen abtragen mussten, einen aliquoten Theil der Tangente des Vogtes V. 243.

Das Gericht des Grundherrn, Herrending, wurde (böhmisch): obecne schud (obecný soud), dann judicium generale, Bandich (banding), Foytdynk (vogtding), Panthedinc (banteiding) [5]) genannt. Die Bezeichnung Landgericht,

Juramentum hominis se extenderunt tercium denarium habebit iudex proprius etc. VI. 338. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 151. Über die Competenz des Dorfgerichtes in Civilsachen geben unsere Quellen keinen Aufschluss.

1) V. 116, 132. Rein. a. a. O., S. 27.

2) Die Fortbildung des Gemeinderechtes durch Willküren lag im Wesen der deutschen Bauerngenossenschaft (Seite 22, N. 4); wiewohl eine solche Rechtsfortbildung ohne Zweifel auch in Mähren stattfand, so müssten doch, wie Seite 31, Note 3 und S. 32, N. 1 gezeigt werden wird, gewisse Bedingungen eintreten, um den Willküren eine mehr als örtliche Geltung zu geben.

3) IV. 34, 44, 107; V. 13, 33, 132, 243 u. a. m.

4) IV. 398. Wahrscheinlich wird es hier heissen sollen: denarios de remissione juramenti. S. Iglauer Stadt- und Bergrechte 1247—1249? Die mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde im Iglauer Stadtarchive, Capitel „de remissione juramenti", worin die dem Richter für die Erlassung eines Eides zu zahlenden Taxen angeführt sind.

5) III. 208, 361; IV. 44; V. 14, 116. — Das Vogtding kann Herrnding (auch nach Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 221 wird Vogtding als Herrending bezeichnet) genannt, und der letztere Ausdruck als Collectivum gebraucht werden, weil die Grundherren selbst die Vogtdinge, judicia generalia, obcne schud, als judicia

Digitized by Google

judicium provinciale, wurde nur dann angewendet, wenn der Grund- und Gerichtsherr die höhere Gerichtsbarkeit besass. VI. 72, 267.

Diesem Dinge waren in der Regel die dem Gerichtsherrn gehörigen Dorfschaften zugewiesen [1]), und es wurde von dem Herrn selbst oder durch eine von ihm dazu ermächtigte Person gehegt [2]). Dazu ermächtigt wurde entweder ein grundherrlicher Beamter, welcher Nuncius, Notarius, landvogt, judex commissarius oder provincialis [3]) hiess, oder ein Erbvogt und Richter [4]), dem der Herr der Stadt die Gerichtsbarkeit daselbst übertragen hatte. In dem letzten Falle bestand nebst dem Gerichte des Vogtes, Vogtding über Criminalverbrechen, auch noch das Dreiding des Herrn für die ihm gehörigen Gemeinden, in welchen dieser die Criminalgerichtsbarkeit dem Vogte veräussert hatte, und die daher auch zum Besuche des Vogtdinges verpflichtet waren [5]). Obwohl sich keine scharfen Grenzen der Competenz dieser Gerichte ziehen lassen [6]), so kann

nostra bezeichnen, den Vogt: judex oder advocatus meus nennen, und sie doch zunächst die Quellen der Gerichtsbarkeit des Vogtes sind; auch bezogen sie davon gewisse Einkünfte. IV. 34.

1) Nicht immer war der Gerichtssprengel mit der Grundherrschaft identisch. S. auch S. 23, Note 6. Es kommt vor, dass ein anderer Grundherr oder eine andere Stadt die Criminalgerichtsbarkeit über das Eigen eines Grundherrn ausübte. III. 361; V. 144; Müglitz, Brünn, Kremsier IV. 107, 175, 367; Gewitsch V. 243; Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 182 und 183. Diese Theilungen entstanden durch Einführung der Vogtei oder durch Verkauf eines Gutscomplexes mit Vorbehalt der höheren Gerichtsbarkeit, V. 144; die Nutzung dieser Gerichtsbarkeit, wie die Ausübung der niederen, blieben jedoch dem Grundherrn, III. 361; VI. 62, Nr. 89.

2) .... sed dominus abbas maiores culpas personaliter vel per suos nuncios iudicabit. IV. 169, und auch ein Beispiel in Hessen, Kuchenbäcker, Annal. Hass. V. 269.

— Volumus ... in ... villa tribus vicibus in anno et nos in propria persona iudicio presidere. V. 14; IV. 367; VI. 338.

Ähnliche Fälle, wo ein Vicedominus oder ein Vogt statt des Erzbischofes oder des Abtes den Blutbann ausübten, bei Gudenus I. 950—970. Vogtrechte von Prüm (Hontheim I. 443); von Stablo (Böhmer, reg. n. 2174); bei weltlichen Herren, Kopp, hessische Gerichte I. 238, Weisse, Chursachsen I. 291.

3) III. 150; IV. 169, 385; VI. 72, 294, 338.

4) III. 19, 358; IV. 44, 54, 107, 391 u. a. m.

5) Preterea debet ter in anno iudicio generali quod foitding dicitur in civitate Fryburg iudex (von Pozmannsdorf) mettercius cum duobus scabinis interesse. Volumus eciam in supradicta villa (von Pozmannsdorf) tribus vicibus in anno et nos in propria persona presidere. V. 14.

6) Damals war noch keine Uniformität vorhanden, vielmehr herrschten in den Rechtsanstalten wie überhaupt, locale Eigenthümlichkeiten, die oft in einer und derselben Gemeinde sich noch durch wesentliche Verschiedenheiten bemerkbar machten; so war noch im 15. Jahrhundert in der Stadt Prossnitz theils das Brünner, theils das Olmützer Recht gleichzeitig in Anwendung. Priv. Buch d. Stadt. In Pozmannsdorf wurde das Leobschitzer Recht eingeführt, allein für die Lahne

Digitized by Google

doch angeführt werden, dass das Vogtding[1]) im Allgemeinen nur grössere Verbrechen auszuforschen und zu bestrafen hatte[2]), während im Dinge des Herrn[3]) welcher die Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit seinem Vogte übertragen hatte, die Aburtheilung anderer dem Dorfgerichte nicht zuständiger Übertretungen stattfand, Civilstreitigkeiten (Rössler a. a. O., S. 67) entschieden und polizeiliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Zugleich sind höchst wahrscheinlich Zinsungen eingehoben[4]), die Normen, welche die Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Grundholden regelten, vorgetragen und erörtert, dann die verschiedensten Gemeinde- und Privatsachen zur Sprache gebracht und geordnet worden[5]). In den Fällen, in welchen der Grundherr die Criminal- oder

hatte man fränkisches Mass, d. h. sie waren grösser als die nach Leobschitzer Recht, welches einem Lahne nur 36 Joch gab. V. 14; IV. 54.

1) Walter a. a. O., S. 232, Nr. 2 und 3. S. 245, N. 7.

2) Die Bauern von Fritzendorf sollen beim Vogtding in der Stadt Braunsberg anwesend sein, querent iudicium ut omnes cause criminales tractarentur. IV. 44. — Das Vogtding, das ungebotene Ding war auch in Flandern vorhanden; nach Warnkönig a. a. O., III. 1, S. 332 waren die stillen Waerheden, generalis veritas die letzten Überbleibsel der placita legalia ongebotene dinghe .... und sind nichts anderes, als die in einigen Theilen Deutschlands noch im 18. Jahrhundert erhaltenen Rügegerichte. An grossen Orten wurden diese Gerichte jährlich nur einmal gehalten (gewöhnlich war es ter in anno) und hiessen darum Jaerkeuren. Warnkönig, ebend. S. 346. Aus denselben Ursachen nannte man sie in Deutschland und Böhmen Jahrdinge. Tittmann, Strafgesetze, S 118. Rössler, über die Bedeutung der Geschichte des Rechtes in Österreich, S. XXX. Herr Stadtarchivar Erben in Prag hatte die besondere Gefälligkeit, mir noch unbekannte „Jahrdingsarticul wie sie aufs newe revidiret und ementiret worden. Anno 1620“ für die Dörfer der Herrschaft Friedland in Böhmen zur Benützung zuzusenden. Leider können wir für dieses Mal hievon nur dankbare Erwähnung machen. Siehe auch Beilage XII.

3) Eichhorn a. a. O., S. 444.

4) Volumas eciam ut nos (abbas) cum ibi venerimus et notarium cum aliis nunciis tempore census in expensis procurent. IV. 385. Der Abt hatte sich zugleich vorbehalten persönlich das ungebotene Ding zu hegen, es lässt sich um so mehr vermuthen, dass dieses tempus census mit dem tempus iudicii zusammenfiel, als alle Grundholden verpflichtet waren das ungebotene Ding zu besuchen, demnach eine passende Gelegenheit vorhanden war, allerlei Geschäfte abzuthun und die fälligen Zinsungen einzuheben. S. Seite 26, N. 5.

5) Vergl. Rein a. a. O., S. 14 und Rössler a. a. O., S. 67. Eichhorn bemerkt hierüber a. a. O., S. 318 n. d.: es war eine uralte Sitte der deutschen Gerichte, die wichtigsten Stellen ... der Gerechtsame den Gerichtsangesessenen durch eine Bursprake d. h. dadurch in Andenken zu erhalten, dass sie in Fragen und Antworten gefasst und in den ungebotenen Dingen vorgelesen wurde. Vergl. Walter a. a. O., S. 316, 317 und 354.

Auch jene, oben Note 2, angeführten flandrischen stille waerheden — tria placita — waren nicht blosse Gerichtstage im strengen Sinne des Wortes, sondern

Digitized by Google

höhere Gerichtsbarkeit [1]) nicht veräussert hatte, wurden vor seinem (auch ungebotenen) Dinge Verbrecher abgeurtheilt [2]). Gewiss waren alle die früher, S. 25 genannten Echtdinge (vgl. Haltaus) Rügegerichte, sowohl im Sinne der Rügung alles Ungerichts [3]) als auch im Sinne der Anführung und Erläuterung der Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Grundholden [4]). Endlich scheint auch das Gericht des Villicus oder Burggravius (auch ein exemtes Gericht, vergl. S. 19)

allgemeine Versammlungen, in welchen Alles, was das Wohl des Gebietes betraf, zur Sprache kam, namentlich wurde darauf inquirirt, ob die Wege und Canäle des Amtsgebietes in Ordnung waren oder etwa Beschädigungen erlitten hatten. Warnkönig a. a. O., S. 333 u. ff. Die Eingangsformel dieser flandrischen Rüggerichte (die Fassung in Fragen und Antworten) gleicht ganz der Mahnformel der deutschen, österreichischen, böhmischen und mährischen Rügegerichte. Vergl. Warnkönig a. a. O., 274 und 245. Kopp, hess. Gericht. Beil. Nr. 76. Chmel, im Notizenblatte der k. Akademie Nr. 21 v. 1854. Olmützer processus juris, das Bannrecht, S. 30, MS. bei mir und in Markowitzer, der k. Hauptstadt Olmütz Process- und Stadtordnung Ms. Bei Cerroni Nr. 239 im Landesarchiv; auch im Přiluker Codex a. a. O., woraus die Beilage XII.

1) Eichhorn a. a. O., S. 444, n. d. Was unter Criminalgerichtsbarkeit zu verstehen sei, wird IV. 102 und V. 33 genau angegeben, nämlich das Gericht um Hals und Hand.

2) IV. 169, 385; V. 98.

3) .... in civitate ... querant iudicium, ut omnes cause criminales tractarentur. IV. 44.

... item de causis, que ad civitatem eandem de provincia devolvuntur, utpote sunt homicidia etc. etc. VI. 338. Rein a. a. O., S. 25. Eichhorn a. a. O., 717, n. e.

4) In Bezug auf die Rügung der Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Weinberggenossen, vergl. das Seelowitzer Bergteidingsbuch, Beilage Nr. VIII. Rein a. a. O., S. 12 und 13. — Rüget die Gemeinde jährlich zwei Kührtage etc., wobei etc. der Richter der sämmtlichen Gemeinde diese Freiheiten, Rügen, Wege und Stege öffentlich vorliest. Klingner, Dorf- und Bauernrechte, S. 626, Nr. 19. Stenzel a. a. O., S. 220 glaubt, dass die Rügegerichte überhaupt späten Ursprungs sein müssen (im J. 1333 ertheilte K. Johann der Stadt Glatz, wie in Mähren der Stadt Olmütz 1331. VI. 317, und im J. 1346 Herzog Boleslaus den Städten Schweidnitz, Jauer u. a. das Recht öffentliche Freudenstörer, Mörder etc. aufzufangen und am Leben zu strafen, woraus die Rügegerichte entstanden sein mochten) weil nach der alten deutschen Rechtsverfassung der Grundsatz galt, wo kein Kläger, kein Richter, während bei den Rügegerichten der Schulze von Amtswegen die Verbrechen beanzeigen musste, daher konnten die Gerichte, die dreimal jährlich vom Grundherrn gehegt wurden, ursprünglich keine Rügegerichte gewesen sein; allein die charakteristischen Merkmale des Rügegerichtes, welche Stenzel S. 221 anführt, finden sich in Mähren überhaupt bei den ersten Entwickelungen der deutschen Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert. Vergl. III. 361; IV. 44, 112, 371; V. 14, Sonach war unser Rügegericht so alt wie die deutsche Gerichtsverfassung in Mähren, diese Ansicht stimmt auch mit jener von Warnkönig und Eichhorn überein, ersterer weist a. a. O. S. 335 nach, dass das Rügeverfahren ein uraltes war. Eichhorn

Digitized by Google

ebenfalls ein Rügegericht, in welchem Verbrecher abgeurtheilt wurden[1]), gewesen zu sein. Die Anzahl dieser ungebotenen Dinge war gewöhnlich i. J. drei[2]). Der Zeitpunkt, in welchem dieselben gehegt wurden, war nicht an allen Orten gleich. Nach dem Leobschitzer Rechte IV. 54, gab es jährlich drei Echtdinge, und zwar nach Weihnachten, nach Ostern und nach dem Tage des heiligen Michaels. Ein fast gleicher Zeitpunkt war dafür in Brünn und in Olmütz bestimmt[3]). Auch über den Gerichtsplatz gibt uns jene Urkunde einen Aufschluss, item sunt, heisst es darin, tria iudicia etc., que pronuntiabuntur in ecclesia et in foro. In den Fällen, in welchen mehre Dorfschaften zum Besuche des Vogtdinges angewiesen waren, wurde dasselbe in der Regel in der Stadt gehegt. Nur ausnahmsweise war der Vogt verpflichtet, ausserhalb der Stadt in den Dorfschaften selbst Gericht zu halten[4]). Unter mehreren zu einem Herrschaftskörper gehörigen Gemeinden wurde nur gewöhnlich die grösste zum Sitze des Gerichtes bestimmt[5]), während es auch Fälle gibt, in welchen der Grundherr oder sein Stellvertreter das Dreiding in den einzelnen Dörfern abhielt[6]).

Bei diesen ungebotenen Dingen waren anwesend nebst dem Vorsitzenden, die Schöffen, die Richter der zugewiesenen Ortschaften mit ihren Schöffen, ein

bestreitet die allgemeine Geltung des Grundsatzes, wo kein Kläger kein Richter, a. a. O., S. 717, n. e. Biener hat aus mehreren Stellen der Capitularien bewiesen, dass in den placitis legitimis und namentlich in den von den Missi gehaltenen alle Anwesenden aufgefordert wurden zu sagen, was sie von begangenen Vergehen oder Verbrechen wussten. Pipini c. q. und Capit. Carol. Calvi. XIV. 4, XXIV. 3.

1) IV. 112 und IV. 334.

2) III. 361; IV. 44, 56, 385; V. 14. Schon unter den Carolingern wurden die placita generalia dreimal im Jahre gehalten. Ludovici pii Cap. 5, a. 819. Cap. 14. Walter a. a. O., S. 369, 272 und 273. Auch in Flandern wurden drei Gerichtstage im Jahre bestimmt. Warnkönig a. a. O., S. 333, 343 und 346. In Olmütz wurde das Echtding, Banteiding, dreimal im Jahre, das a. Ms. S. 30, vergl. Beilage Nr. XII, in Brünn zweimal nach dem drei Königtage und am 14. Tage nach Ostern, Rössler, Brünner Stadtrechte, S. LXVII und in Iglau einmal den 12. Tag nach Ostern. Iglauer Stadtrecht a. a. O., Cap. de eo quod dicitur erholunge, abgehalten.

3) Lünig, R. A. P. Spec., II. Cont., IV. Ab., III. Abs. S. 443 und das Jur. processus. Olom. Ms. bei mir S. 30.

4) IV. 369 und 385. Zur Erklärung des Umstandes, dass oft Bezugsstellen aus Urkunden, welche Städte angehen, angeführt werden, bemerken wir, dass in Mähren in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse der Städte von jenen der nach deutschem Rechte ausgesetzten Dorfgemeinden nicht wesentlich verschieden waren, wodurch das erwähnte Verfahren gerechtfertigt erscheint. Ein Beleg hiefür ist die Urkunde IV. 169. Der Unterschied zwischen der Stadt und dem zu gründenden Dorfe betrifft nur die Höhe des Zinses und die Dauer der Zinsbefreiung; dies ist wohl leicht erklärlich, wenn erwogen wird, dass damals bei der grösseren Anzahl der Städte, der Ackerbau vorwiegend war.

5) IV. 404 und V. 98.

6) V. 14; IV. 385.

Digitized by Google

Notar und die Ansassen des Bezirks, welche mit Richter und Schöffen zu Gericht zogen.

Die Schöffen waren die Urtheilsfinder, diejenigen qui sententiam invenerunt. Der Richter war an ihren Beirath gebunden[1]). Schöffen des Echtdinges in der Stadt waren die städtischen Schöffen, IV. 371, und jene des Echtdinges am flachen Lande waren, wie es Seite 22 nachgewiesen wurde, die anwesenden Richter der zum Besuche des Dinges verpflichteten Ortschaften[2]). Nebst den Obliegenheiten des Notars als Schreibkundigen, war derselbe in den Fällen, in welchen eine Kirche oder ein Kloster gewisse Nutzungen vom Gerichte bezogen, verpflichtet, die Gebarung mit dessen Einkünfte zu überwachen und die einschlägigen Rechte seiner geistlichen Körperschaft überhaupt zu wahren[3]).

Die Ansassen des Bezirkes waren bei sonstiger Strafe gehalten bei Gericht zu erscheinen[4]) (nur durch besondere Begünstigungen wurden Einzelne davon befreit[5]), sie bildeten den sogenannten Umstand[6]) und äusserten, von den Schöffen befragt, ihre zustimmende oder missbilligende Meinung[7]). Sie mussten sich ruhig und anständig betragen. Excesse jeder Art wurden strenge bestraft. IV. 56; V. 117.

Es galt zwar noch das alte Landrecht, die Konradischen Statuten, doch nur in der Cuda, — dagegen wurde bei Exemtionen von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit und bei Einführung der deutschen Gerichtsverfassung auch ein deutsches (gewöhnliches Stadt-) Recht für das Herrending ertheilt, im Gegensatze zum alten Landrechte, jus cude[8]); dass auch der Castellan und Villicus

1) IV. 371; VI. 60. . . . Statuimus quod idem iudex in iudicando teneatur requirere et sequi consilia iuratorum. IV. 367.

2) Kopp a. a. O., Nr. 76, Hegung des Rügegerichts im Amte Melsungen, wobei der Gemeindevorstand von Melsungen als erster Schöppe fungirt.

3) Item volumus ut plebanus prenominate ecclesie sit notarius ibi, ad hoc, ut ecclesie lutomislensi nihil in iure suo depereat, et quod cum advocato nostro iudicio presideat, ita quod ius eorundem in omnibus incegre conservetur. III. 224.

Item civili iudicio notarius ecclesie presidere et decimum denarium tollere ad usum ecclesie. . . . III. 150.

4) S. oben Seite 21, N. 5, dann IV. 56. Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 827. Eichhorn a. a. O., 717 n. a. Ludwig Ms. Reliq. X. 29. Dieselbe Pflicht hatten die Gerichtsangesessenen in Flandern. Keure von Saffellaere, Art. 49. Warnkönig a. a. O., S. 443 und 346.

5) . . . nec ad iudicia nostra, que in vulgari Obene schud dicuntur, venire cogatur, nisi ipsemet voluntate propria velit interesse. III. 208.

6) S. Haltaus diesen Artikel.

7) . . . ut quidquid scabini . . . de consilio si quidem seniorum et prudentium civium decreverint . . . firmiter observari . . . et aliqua per ipsos (scabinos) sententia inventa fuerit . . . de consensu potiorum civium habita et laudata . . . quod nullus audeat, prolationem sententie redarguere. IV. 371. Eichhorn a. a. O., S. 191, n. b. Grimm, Weisthümer. I. 184.

8) In Olkowitz wird dem Abte von Klosterbruck die höhere Gerichtsbarkeit verliehen und beigefügt: homines vero — non iure czude sed civili — debeant —

Digitized by Google

nach deutschem Rechte das Gericht hegten, geht nicht allein aus der Einrichtung dieses eximirten Gerichtes, s. Seite 19, sondern auch daraus hervor, dass demselben die Ansassen eines solchen Ortes unterworfen waren, in welchem nach Aufhebung des ius bohemicum auf des Königs ausdrücklichen Befehl das jus teutonicum eingeführt wurde IV. 112; ferner zeigt die Art der Verwendung der Nutzungen dieser Gerichte, endlich der Umstand, dass das Gericht nicht durch den Cammerarius oder Judex, sondern durch den Castellanus oder Villicus gehegt, dass ferner alle Lasten nach dem ius bohemicum, aufgehoben wurden — zur Genüge, dass in jenen Fällen nicht nach den Konradischen Statuten, sondern nach deutschem Rechte vorgegangen wurde.

Nicht allein Stadtrecht und Gewohnheiten, V. 98, auch das vom Gerichte autonom gewiesene Recht — in Fällen, wofür im Stadtrechte nicht vorgedacht wurde[1]), — war, wie die, von den Interessenten einer Genossenschaft oder eines Dienstverhältnisses zu Stande gebrachten Willküren[2]) eine Rechtsquelle. Wiewohl das Recht vorzugsweise auf diesem Wege fortgebildet wurde, so stellen sich doch einige wichtige Bedenken der Annahme entgegen, dass die Weisthümer und Willküren — in der Zeit der Einbürgerung des deutschen Rechtes — selbst für den engen Kreis eines Gerichtssprengels oder einer Genossenschaft, oder als massgebende Norm für andere Gerichte und Körperschaften ohne eine höhere Autorisation Rechtskraft erhielten. Wenn auch die Rechtsweisung und das Setzen von Willküren als eine der Genossenschaft gleichsam inwohnende Berechtigung dargestellt zu werden pflegt, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass jenes Recht ursprünglich von den Landesfürsten den Städten verliehen wurde[3]), dass jenes Recht wesentlich auf Privilegien und

respondere. Original in der m. Statthalterei-Registratur, Brucker Archiv, Litt. a, Nr. 4, und Dobner, Monumenta IV. S. 299, Nr. CXL. — Das Kloster Obrowitz erhielt das Mönitzer Recht. IV. 98. Das Brünner Recht galt für Kremsier. IV. 367. für das Gericht in Weiskirchen das Leobschitzer Recht. IV. 169, u. a.

1) Preterea civibus eiusdem civitatis (Leobschitz) de speciali gracia ducimus concedendum, quod si quando advocatus eorum et consules ..... aliquem sentenciam tulerint de aliquo articulo, qui non sit predictis insertus, sed de novo emerserit ex ignota causa, volumus eam sentenciam ratam et illibatam servari, ac si superius (im Stadtrecht) esset scripta, dummodo eadem sentencia non sit contra iusticiam vel contra communem honestatem. König Otakar in dem Leobschitzer Privilegium IV. 57. — In einer Meklenburger Urkunde 1266 wird gesagt: Conferimus etiam civitate nostre Wismarie, ut libere in causibus hinc inde occurrentibus suo libero fungatur arbitro, quod in vulgari willkoere vocatur dando ei optionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium statutum pro voluntate consilii et civitatis etc. etc. Westphalen IV. S. 134.

Die Rügen in Nieder-Müschitz werden Weisthümer genannt. S. Haltaus. ad Art. Rugen.

2) Eichhorn a. a. O., §. 258, S. 197—199. — Ein solches Willkürrecht wurde den Troppauern „iurati consules et scabini in eadem civitate nostra rectores et provisores praelecti," durch ihren Herzog Niklas ertheilt. IV. 371.

3) Vergl. oben Note 1 und 2. Olmütz erhielt das Privilegium im J. 1352,

Digitized by Google

Concessionen beruhte, — dass also obige Bedenken ganz gerechtfertigt erscheinen. Gilt diese Ansicht von den Städten, so muss sie um so mehr von Dörfern gelten, deren Gerichte von der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit in der Regel ausgeschlossen wurden, und gegen welche man in Bezug auf Rechtskenntnisse — misstrauisch war [1]).

Die Weisthümer galten nicht allein für den Gerichtssprengel, auch die Schöffen anderer Gerichte si sententiam invenire nescirent, baten um Nachweisungen V. 117 und 132. Es war natürlich, dass sie sich in solchen Fällen an die Richter und Schöffen jener Stadt wandten, deren (Privat-) Recht [2]) im Orte des um Belehrung bittenden Gerichtes eingeführt war. Die belehrenden Schöffen gewannen dadurch ein höheres Ansehen, und das Gericht selbst wurde der Oberhof der minder rechtskundigen und weniger erfahrenen Gerichte. Oft war aber die Stadt, welche das Mutterrecht hatte, so weit von dem belehrenden Gerichte entfernt, dass die Einholung von Rechtsweisungen nicht thunlich gewesen wäre; in diesem Falle wandte man sich an eine näher gelegene Stadt, die dasselbe Recht besass und deren Schöffen sich durch witzige Urtheile einen Ruf erworben hatten [3]). Wenn auch in einzelnen Fällen der Oberhof zugleich Criminal-

VII. Bd. des Codex diplomaticus (zwar noch in Ms., wird jedoch wahrscheinlich im Jahre 1856 in Druck gelegt werden). — Concedimus etiam et donamus eisdem jus tale, quod vulgo koere dicitur; statute mandare et edicta promulgare .... Donamus preterea plenam potestatem, super causis emergentibus de quibus non est sententiatum in libro predicto ... Gf. von Holstein für die Stadt Hamburg, Lambecii Rer. Hamb. 2, 239. — Königl. Handveste über die Statuten der Brünner Tuchhändler VI. 288. — Eichhorn a. a. O., S. 471 n. l. — In Schlesien bewilligten die Fürsten einigen Städten jenes Recht und bestimmten die Form der Willküren. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., Urk. Nr. 57, 122, 164, 187 etc. etc. und Nr. 124, worin Herzog Bernhard der Stadt Schweidnitz im J. 1321 das Recht gab, ein Stadtbuch anzulegen, worin alle im gehegten Gerichte gefällten Urtheile über Käufe und Verkäufe, Anfall, Mord etc. eingeschrieben werden sollten, und denselben völlige gerichtliche Glaubwürdigkeit beilegte.

1) V. 117, 132. — Der Art. 55 im II. Bd. des Sachsenspiegels, welcher den Bauern ein Willkürrecht einräumt, widerspricht keineswegs dieser Ansicht, denn er beweist nicht, dass dieses Recht in Mähren nicht in Folge einer höheren Autorisation oder Sanction ausgeübt wurde; die völlige Gleichheit mehrerer Rügungen in verschiedenen Ortschaften zeigt, dass dieselben nur aus einigen wenigen Gemeinden stammen, welche von jenem Rechte Gebrauch gemacht haben.

2) Über den Unterschied der Mittheilung der Verfassung oder des Privatrechtes von einer Stadt an eine andere und über die Bestimmung, wann die mittheilende Stadt Oberhof wurde, S. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 114.

3) ... quod civibus in Braunsberg ius Meydburgense doceatur apud oppaviam tenorem obtenere IV. 34. ... et iure Leobschitzensi se regant. Si quid autem dubietatis in iudiciis ibidem inter ventilationes causarum contingat, pro sententia definitiva in Wytchenau recurrere tenebuntur. V. 132. In diesen Fällen wurden Braunsberg und Wytchenau Oberhöfe.

Digitized by Google

gericht für die angrenzenden Dörfer war [1]) so fielen doch diese zwei Momente nicht nothwendig zusammen [2]).

Die Gerichtsnützungen wurden in der Regel zwischen dem Gerichtsherrn und dem Vogte [3]) oder dem Dorfrichter [4]) oder zwischen allen dreien [5]) getheilt, auch dem Grundherrn wurden (selbst wo er nicht Gerichtsinhaber war) gewisse Antheile [6]) zugesprochen. Im ersten Falle erhielt der Gerichtsherr zwei Drittel und der Vogt ein Drittel der Geldstrafen [7]), im zweiten Falle bezog der Gerichtsherr ebenfalls zwei Drittel und der Dorfrichter ein Drittel, während der Vorsitzende des Dreidings nichts erhielt [8]). Im dritten Falle bekam von dem Drittel des Vogtes der Dorfrichter den dritten Theil, und der Gerichtsherr zwei Drittel, V. 243, oder es erhielt der Dorfrichter das ganze Drittel und der Erbvogt den dritten Theil der dem Grund- und Gerichtsherrn zukommenden zwei Drittel, VI. 338. Es ist auch ein Fall vorhanden, in welchem dem Gerichtsherrn alles zufiel, während der beisitzende Dorfrichter leer ausging (IV. 102). Im vierten

1) Kremsier, Olmütz, Brünn u. a. S. Seite 26, Note 1.

2) IV. 34, wo der Stadt Braunsberg die Criminalgerichtsbarkeit zustand und Troppau der Oberhof war. Diese beiden am Rande des 13. Jahrhunderts sehr häufig vorkommenden Berührungspunkte zwischen Stadt und Land mussten zur Verbreitung deutscher Sitten und Gewohnheiten mächtig beitragen, und eine Art Schutz- und Clientelverhältniss begründen, welches den Städten einen wesentlichen Einfluss auf ihren Gerichtssprengel einräumte. Die Städte unter königlicher Vogtei, die daher von den Grundherren der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen angrenzenden Dörfer nicht abhingen, durften jenen Einfluss ganz ungescheut ausüben und vermehren, indem sie als Beschützer der Bauern ihres Sprengels gegen allenfällige Übergriffe der Grundherren auftraten (das Brünner Schöffenbuch hat zahlreiche Belegstellen dafür), oder aber städtische Immunitäten auf das Land verpflanzten (II. 212 und 213 und IV. 215). In den Städten concentrirten sich Handel und Gewerbe und erzeugten einen bis dahin unbekannten hohen Wohlstand der Bürger; die Jahr- und Wochenmärkte erhielten dem Lande in ununterbrochenem lebhaften Verkehre mit der Stadt, die bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Vermögen eine immer stärkere Absatzquelle der Rohproducte wurde, und auf diesen Canälen einen Theil ihres Reichthumes dem Lande mittheilte.

Handel, Gewerbe und deutsches Recht legten im 13. Jahrhundert die Keime zu einer Macht und Bedeutung, mit welchen die Städte dem Lande eine ganz andere Verfassung, eine — ich möchte sagen — veränderte Nationalität in kurzer Zeit gegeben hätten, wenn der Fortschritt eben nicht zu rasch gekommen und eine Reaction entstanden wäre, welche die Vollendung des begonnenen Werkes ganz in Frage gestellt oder wenigstens auf Jahrhunderte hinausgeschoben hat.

3) IV. 107, 160, 385. V. 14. VI. 73, 338.

4) IV. 44, 112. VI. 319.

5) IV. 33, 44.

6) III. 361, IV. 176, 177. VI. 62.

7) Auch in Schlesien fanden diese Theilungen Statt. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 213.

8) IV. 112. VI. 319.

Digitized by Google

und letzten Falle, wenn nämlich dem Grundherrn die Gerichtsbarkeit nicht zustand, wurde die Nutzung zwischen dem Grundherrn und dem Gerichtsinhaber getheilt, S. 23, Note 6, oder es erhielt der Grundherr allen Nutzen, ohne dass dem Gerichte irgend Etwas zugeflossen wäre [1]). (In späterer Zeit trat häufig der umgekehrte Fall ein, der Gerichtsherr hatte den grösseren, der Grundherr den geringeren Antheil.) Diese Bestimmungen sollten wahrscheinlich den Grundherren entschädigen für den Entgang des Ansehens, das die Ausübung der Gerichtsbarkeit verlieh; sie fanden dort Anwendung, wo die höhere Gerichtsbarkeit der k. Cuda oder einer Stadt zustand, oder wenn der Grundherr Jemanden die Vogtei einräumte und er die Dorfschaften, welche dem Vogtdinge unterworfen waren [2]), einem Dritten veräussert hatte. III. 361, V. 144 und Seite 26 Note 1.

Überdies mussten der Grund- und Gerichtsherr oder seine Stellvertreter und das Gefolge, wenn sie an einem Orte das Dreiding hegten, verpflegt werden, und zwar einmal auf Kosten des Ortsrichters und die zwei anderen Male auf Kosten der Bauerngenossenschaft [3]). Die sonstigen Emolumente der Beamten und Stellvertreter (des Grundherrn) als solche sind nicht bekannt. Einen directen Antheil an den Gerichtsnutzungen scheinen sie nicht gehabt zu haben. — Die Dreidingsschöffen erhielten, sofern sie Stadtschöffen waren, in dem unten bezogenen Falle eine Entschädigung [4]).

VI.

Vor Beantwortung der Frage, zu welcher Kategorie der exemten Gerichte die Urbauer „Wilchker" gehörte, ist noch auf einen Umstand zu weisen, welcher bei der vorliegenden Untersuchung nicht ausser Acht gelassen werden darf. Es ist Eingangs bemerkt worden, dass Urbau wahrscheinlich zu den königlichen Gütern der Znaimer Burg gehörte. Mit einzelnen Theilen von Urbau wurden landesfürstliche Donationen an religiöse Körperschaften gemacht, S. 6, N. 2, 3 u. S. 7, N. 11, die übrigen Theile wie andere umliegende königliche Ortschaften zu Lehen gegeben [5]). Die Bewohner solcher Ortschaften, Ritter (milites), ehrbare Knechte und

1) Ita tamen, quod illud in quo per eosdem iudices Brunensis civitatis, rei condempnati fuerint, ipsorum cedant dominis sicut si essent per ipsos dominos, aut eorum iudices sententialiter condempnati IV. 176.

2) Auch in Schlesien hatte der Stadtvogt die Gerichtsbarkeit über die benachbarten Ortschaften. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 183.

3) IV. 385. V. 13. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 152.

4) Duodecim vero iurati debent esse quorum quilibet habebit unum macellum et unum bancum panis liberum. IV. 169.

5) Mit dem J. 1287, IV. 341, verliert sich jede Spur geistlichen Besitzes in Urbau, im J. 1298, V. 100 erscheint ein Zdislaus de Urbau, welcher VI. 99, Zdislaus miles de Urbau genannt wird. K. Johann belehnte den Beneš mit dem an Urbau grenzenden ihm gehörigen Dorfe Rausenbruck. — Königliche Lehen waren 1390 Kukrowitz, Wolny a. a. O., III. 58, 67, Edmitz, Moratitz, Hartikowitz, Mitzmanns und Grusbach, Wolny III. 87, dann Kodau, Wegmislitz und Trescowitz, Lehenbrief

Digitized by Google

Bauern besassen ihre Gründe vom Könige zu Lehen und standen ausschliesslich unter den Befehlen der königlichen Burggrafen (Castellani), ihr Forum war ursprünglich die allgemeine Cuda; nach dem Verfalle der Župenverfassung, bei der Einführung des deutschen Rechtes und des Lehenwesens, war es aber ein eigenes Burggericht, das sie aus ihrer Mitte bestellten und das nach lehenrechtlichen Grundsätzen autonom richtete[1]). Als im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts vorzugsweise in dem südlichen Grenzsaume Mährens, das deutsche Recht eingeführt wurde, Seite 7, Note 1—7, mochte damals auch Urbau mit diesem Rechte bewidmet worden sein. Die Bestrebungen der Landesfürsten, jene Grenzorte nach den wiederholten Kriegen mit Österreich zu bevölkern, dieselben für die dort häufiger denn anderswo stattfindenden Einfälle barbarischer Feinde zu entschädigen, sind bekannt, S. 7, N. 8. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man nach Urbau, wie nach Göding Colonisten berufen, und diese mit besonderen Vorzügen und Rechten, wie die Gödinger Deutschen, S. 7, N. 6, mit dem Gerichte um Hals und Hand bedacht hat. Nach diesen besonderen Privilegien konnten ferner, wie bei Brünn, Olmütz, Gewitsch, Leobschütz u. a. m. ungebotene Dinge, die von den Bewohnern mehrerer zugewiesener Ortschaften zu besuchen waren, bestimmt werden, oder es erhielten die Schöffen des ungebotenen Dinges die Befugniss, Recht zu weisen und zu willküren, wie die Gerichtshöfe zu Leobschütz, Troppau, zu Wytchenau und Pustomieř. Für diese Ansicht spricht das der

ddo. 2. Mai 1710 für Maximilian von Deblin. Lehenacten in der k. k. Statthalterei-Registratur in Brünn, S. die „Znaimer Burg", — und noch eine grosse Zahl von Ortschaften, welche, wie die genannten, nach und nach allodialisirt wurden; die Urbauer Allode, S. Landtafel von Mähren II. und III. Lief. Brünner Cuda, das Dorf Urbau. Als Beisitzer lehenbarer Theile erscheint in der Landtafel a. a. O. ein Hanns v. Urbau, welcher 1381, 2 Lahne in Urbau an Wenzl von Dürnholz verkauft, wobei Ješko von Sternberg Stellvertreter (nuncius) des Markgrafen war, ein Zeichen, dass diese Lahne diesem zu Lehen gingen; i. J. 1398 schenkt Markgraf Jodok einen ihm zugefallenen Theil von Urbau an P. von Krawař, Wolny a. a. O., III. 119, K. Wladislaus verwandelt das Lehen Rausenbruck und die Lehen in Urbau in Allode und befiehlt deren Eintragung als Allode in die Landtafel, Urk. d. 9. März 1511. Boczek, Privat Slg. N. 3731. Bei Verkäufen von Allodialgütern in Urbau, wurde diese Eigenschaft zur Vermeidung einer Verwechslung mit den noch vorhandenen Lehen besonders hervorgehoben, so z. B. bei Verkauf der 16 Zinslahne an Johann Lechwicky von Zastřizl, Wolny a. a. O. 117, von 3 Unterthanen durch Barbara von Budkowa an Anna von Kosteletz, bei Verpfändung von 3 Unterthanen an das Kloster Bruck durch Heinrich Lechwicky von Zastřizl; Boczek a. a. O., Nr. 3732.

Zu den k. Burgen in Mähren gehörten überhaupt weitläufige Besitzungen, wie z. B. zur Olmützer Burg II. 146, 360, zur Znaimer Burg IV. 333 u. a. m. Auch die Barone und Prelaten hatten Burglehen IV. 199; VI. 6 und 7 und Landtafel, I. Lief. Olmützer Cuda.

1) Palacky, Geschichte von Böhmen, II. Bd., II. Ab., S. 27, N. 33. Einzelne Entscheidungen der Burgmannen von Melnik (d. i. deren Weisthümer und Willküren) wurden als allgemein bindende Gesetze in die Lehentafeln eingetragen. Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O., S. 77.

Digitized by Google

Gemeinde Urbau ertheilte Privilegium K. Wladislaus ddo. Olmütz, Freitag vor Sixt. 1497, in Boczek's Privatsammlung im Landesarchive Nr. 3753, nach welchem das ihr von uralter Zeit her zustehende Landgericht, von dessen Ausspruche keine weitere Berufung stattfindet, mit dem Beisatze bestätigt wird, dass die Dörfer, welche von Alters her zu diesem Landgerichte gehören, von diesem Gerichte nirgends hin entäussert werden sollen. Hiedurch ist festgesetzt, dass das Landgericht, judicium provinciale, das Gericht um Hals und Hand zu Urbau schon im Jahre 1497 als ein uraltes Recht anerkannt, und dass in demselben Jahre die Zuweisung von Dörfern zu diesem Gerichte als eine von Alters her bestehende anerkannt wurde. In dem bei der Landtafel aufbewahrten Puhonenbuch Nr. XVIII, Fol. 64 u. ff. (worauf der hochwürdige Hr. Consistorialrath Wolny mich aufmerksam zu machen die Güte hatte) erscheinen im Posudek, gehalten zu Brünn, Freitag nach Georgi 1513, also nur 16 Jahre nach dem Wladislaw'schen Privilegium, mehrere Klagen Cristoff's des jüngern Herrn von Guttenstein und auf der Burg Znaim, gegen den Pöltenberger Propst Wolfgang als Herrn der Dörfer Pöltenberg (1 Meile), Poppitz (1 Meile) und Kaidling (1 Meile), gegen den Brucker Abt Paul, als Herrn von Tesswitz (¾ Meile); gegen den Oberstkämmerer von Mähren Johann von Pernstein als Herrn von Kodau (3½ Meilen); gegen die Äbtissin von Oslowan, als Herrin von Gnadlersdorf (1⅛ Meile), Mitzmanns (¾ Meile), Zulb (1 M.) und Treskowitz (3¾ M.); gegen die Äbtissin von St. Clara zu Znaim, als Herrin von Tesswitz (¾ M.) und Hödnitz (1 Meile); und gegen den Oberstmarschall von Böhmen, Heinrich von Lipa als Herrn von Nieder-Tajax (¼ Meile) [1]), und zwar gegen die ersten fünf, weil sie den Bewohnern der ihnen gehörigen benannten Dörfer, die von uralter Zeit zum Urbauer Landgericht zuständig sind (welches Landrichteramt mit dem Dorfe Urbau zur Znaimer Burg gehört), zum Banteiding nach Urbau zu gehen und Rechtsbelehrungen daselbst einzuholen verbieten; dann gegen den letztgenannten, weil er es nicht gestatten will, dass ein wegen Mord, Diebstahl, Ehebruch oder Brandlegung Verurtheilter in Niedertajax an das höhere Gericht zu Urbau appellire (welches Gericht sammt dessen Nutzungen zur Znaimer Burg gehört). Guttenstein klagt alle auf Ersatz des ihm durch diese Verbote gewordenen Schadens [2]).

1) Die Anzahl der Meilen bezeichnet nach der Luftlinie, die Entfernung der angeführten Ortschaften von Urbau.

2) Der Originaltext des ersten, mit den andern ganz gleichen Puhon's, dessen wörtliche Übersetzung oben angeführt ist, lautet: Krysstoff mladssj z Kuksteina (Guttenstein) a na Znogmie (Burggraf von Znaim) pohon. tehoz knieze Wolffganga probossta y wsseho Conventu klasstera peltenberskeho z diedin etc. z VI hřziwen grossy a tu gemu winu dawam ze drzi ves Popicze, wes Khayrnik a wes peltenberk kterežto wsy od starodawna k lantrychtu pržislussegi do Wrbowcze, kterażto wes Wrbowez s tiem urżadem Lantrichtem przislussie k zamku znogemskemu, a on drze ty wsy (y) branij tiem lidem, w tiech wsech swrchupsanych, aby práwa (w) wrbowczy nebrali, a k pontadinkom (im III. Puhon mit dem Beisatz: do wrbowcze k lantrychtu) nechodili, tak gakż gsu od starodawna k nim chodili, a on od tiech lidij toho naprawiti nedba, a ya skrze to, sskodu beru,

Diese Originalpuhonen stimmen nicht allein mit dem Privilegium Wladislaw's vollkommen überein, sondern sie bestätigen die früher ausgesprochene Ansicht, dass in Urbau Rechtsbelehrungen eingeholt wurden, dass daher Urbau ein Oberhof war, und dass nach Urbau in Criminalsachen appellirt wurde. Zugleich wird der Charakter des Urbauer Landgerichtes genau angegeben. Es war ein „judicium generale, Banteiding, ein ungebotenes Ding," in welchem Verbrechen, Vergehen und Beschwerden des Sprengels zu rügen waren.

Von den zu diesem Sprengel gehörigen Gemeinden sind bekannt, nebst Urbau und den oben angeführten 10 Dörfern, auch noch die Märkte und Dörfer: Oberkaunitz (3½ Meilen), Durchlass (1¾ M.), Drätschen? Prämitz? Stignitz (3¼ M.), Zbanitz (3½ M.), Weymislitz (3¾ M.), Gestrachen? Klein-Grillowitz (1½ M.), Positz (2 M.) und Moratitz (2¾ Meilen) von Urbau entfernt[1]), zusammen also 23 Ortschaften.

Aus den bezogenen Klagen des Cristoff, Herrn von Guttenstein und auf der Burg Znaim, geht zugleich hervor, dass das Urbauer Landgericht zur Znaimer Burg gehörte, welche in den Gerichtsnutzungen ein nicht unbedeutendes Einkommen hatte, dessen Entziehung Herrn Cristoff eben zur Klage bewogen hatte. In dem Urtheile des Königs Wladislaw ddo. Olmütz, am Samstag nach Jakobi 1497, in der Priv. Slg. Boczek's sub Nr. 3352, über eine Klage, welche der Pöltenberger Propst Martin gegen den Herrn Laslaw von Weitmühle aus dem Grunde erhoben hatte, weil dieser, kraft seines Znaimer Amtes (Herr Laslaw war Burggraf in Znaim)[2]), sich der Habe eines zur Verurtheilung dem (Urbauer) Landgerichte übergebenen Pöltenberger Unterthanen bemächtigen wollte, wird ausdrücklich bemerkt, dass der Propst u r a l t e k. Privilegien vorgezeigt habe, nach welchen das Vermögen solcher Verurtheilten nicht dem Landrichter, sondern dem Convent zuzufallen hat (höchst wahrscheinlich die S. 7, Note 11 erwähnte Urkunde v. J. 1252 des M. Přemysl)[3]), und dass Herr Laslaw nach gewissenhafter Vorzeigung der Privilegien und Rechte des Urbauer Landgerichtes

znali se etc. pakli przi acz gest wiecz wiedoma chczy na panskem nalezu etc. etc. Die betreffenden Urtheile (nalezen) waren leider bisher nicht zu finden.

1) Nach einer Anmerkung, welche am Schlusse der in Boczek's Privat. S. Nr. 10957 befindlichen Abschrift der Urbauer Rügung v. J. 1604 vorkommt, und folgendermassen lautet: Verzeuchnuss der Märkch vndt Dorfschaften, welche ihn dass Vrbawer Landtgericht gehörig sein (folgen obige 11 Dörfer). In diesem Vrbawer Landtsgerichts Derffer vndt Märk ist Nachzufragen ob Jemant ein beschwer hat, der soll solches dem Mondag Nach Sangt georgen Tag bei dem Landtgericht zu Vrbaw anzeigen.

2) Gollinger, die Znaimer Burggrafen im „Archiv für Geschichte, Statistik" etc. 1828. Nr. 45.

3) Dass jenes Gericht, dem, nach d i e s e m Privilegium, das confiscirte Vermögen des Verurtheilten n i c h t zufallen sollte, das L a n d g e r i c h t v o n U r b a u (die Wilchker) gewesen sein mochte, geht auch daraus hervor, dass der Pöltenberger Propst um sein Recht und die Nichtberechtigung des U r b a u e r L a n d g e r i c h t e s zu beweisen, sich im J. 1497 auf jenes alte Privilegium beruft, und diese Berufung vom Könige als richtig anerkannt wird.

Digitized by Google

nichts mehr verlangt hatte, als was ihm als „Herrn vom Schloss und Znaymer Amtsinhaber“ nach dem Urbauer Rechte [1]) und Landgericht zusteht, nämlich das Vermögen des daselbst Verurtheilten. Der König erkannte, dass der Herr von Weitmühle durch eine vorzeitige Verurtheilung des dem Urbauer Landgerichte übergebenen Pöltenberger Unterthans, Amt und Gewalt missbraucht hatte, dass also die Privilegien von Pöltenberg zu Recht bestehen, wofür er andererseits das althergebrachte Recht der Znaimer Burg auf gewisse Naturalabgaben von Seite der Pöltenberger Propstei bestätigte.

Das Vergleichen dieser Urkunde mit der Klage des Herrn von Guttenstein bekräftigt die Ansicht, dass schon damals der Inhaber des Znaimer Amtes, der Burggraf von Znaim, zugleich Landrichter von Urbau war; dass durch ihn das Urbauer Banteiding gehegt wurde; dass ferner derselbe gewisse Nutzungen vom Gerichte bezog. Vergl. S. 33, N. 3—8 und S. 34, N. 1.

Der Ursprung dieser Verbindung der Castellanie mit dem Landgerichte zu Urbau dürfte in den Zeiten der Einführung des deutschen Rechtes zu suchen sein. Durch diese im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, vorzüglich in den zahlreichen landesfürstlichen Ortschaften der Znaimer Provinz erfolgte Einführung, die sich in Znaim, Kaidling, Gnadlersdorff, Borotitz und Erdberg constatiren lässt, und höchst wahrscheinlich auch in Urbau gleichzeitig stattfand [2]), wurden die betreffenden Gemeinden vom Forum der Cuda eximirt und erhielten einen Ortsrichter mit aller Gerichtsbarkeit, die Criminalsachen ausgenommen. Auch diese konnten nach deutschem Rechte, welches, wie bekannt, die Lasten des alten slavischen Strafprocesses immer selbstverständlich ausschloss, nicht lange mehr im Gerichtshofe der Cuda verhandelt werden. Urbau, durch besondere k. Privilegien ausgezeichnet, wurde ausersehen, um dort das ungebotene Ding, das Gericht um Hals und Hand abzuhalten. Dahin wurden in diesen Fällen alle mit deutschem Rechte bewidmeten landesfürstlichen Ortschaften der Znaimer Provinz gewiesen, deren Einwohner mit dem Richter und den Schöffen bei sonstiger Strafe das Ding besuchen, alles Ungericht rügen und auch Rechtsbelehrungen einholen mussten.

Nach der Dotationsurkunde der Znaimer Nikolaikirche und der Errichtungsurkunde für die Richterei des Heinrich von Tynecz, IV. 112, 333, hatte ein königlicher Beamter: der Castellan von Znaim oder sein Stellvertreter [3]),

1) Noch in der Urbauer Rügung, Beil. I, §. 59, wird dieser Berechtigung des „Herrn vom Schloss“ und jener des Grundherrn Erwähnung gemacht.

2) S. 7, Note 1—8; dafür spricht auch die kaum zu bestreitende Thatsache, dass in Urbau schon im J. 1252 deutsches Recht bestand.

3) Der Stellvertreter des Burggrafen konnte auch der Landrichter der Znaimer Provinz sein, VI. 376, Vergl. S. 25, N. 5. In der Urbauer Rügung wird zwischen dem Herrn vom Schloss (dem Znaimer Burggrafen zugleich Gerichtsherr) und dem Landrichter (seinem Stellvertreter und Beamten) unterschieden.

Über das Landgericht im 13. Jahrhundert in Deutschland bemerkt u. a. Walter a. a. O., S. 303 dass die Landgerichte auch häufig verkauft, getheilt, zu Lehen gegeben, oder an eine Burg geknüpft waren, wo dann der Gerichtsherr den Landrichter ernannte und investirte.

Digitized by Google

diesem Gerichte vorzusitzen. — Wird auf die ersten bekannten Besitzer jener Ortschaften, welche in den Jahren 1311 und 1604 als zum Landgerichtssprengel von Urbau gehörig angeführt werden, zurückgegangen, so lässt sich bei Hödnitz, Treskowitz, Nieder-Tajax, Wejmislitz nachweisen, dass sie diese Ortschaften vom Landesfürsten als Geschenk erhielten, oder wie bei Zulb, Mitzmanns, Gnadlersdorf, Tesswitz, Kaidling, Urbau, Poppitz, Positz, Katow und Oberkaunitz [1]), dass dieselben Klostereigenthum waren. In beiden Fällen streitet die Vermuthung, dass die genannten Ortschaften ursprünglich zu den königlichen Gütern gehörten.

Bis ins 15. Jahrhundert erhielten sich gewisse Leistungen der Bewohner aus einigen dieser Dörfer zu Gunsten der Znaimer Burg, was den Beweis liefert, dass die Ortschaften in alter Zeit zu den Gütern derselben gehörten, und dass der Landesfürst bei deren Veräusserung sich Leistungen vorbehielt [2]).

Gewisse Antheile an dem Einkommen dieses Urbauer Banteidings oder judicium generale, mag der Landesfürst mit einigen Besitzungen „ager et pratum" schon vor d. J. 1252 der Pöltenberger Propstei zugesprochen haben. Daraus lässt sich erklären, dass auch das Gericht unter den Besitzungen und Gütern jener Propstei bereits angeführt erscheint, als die Antheile an dem Einkommen desselben durch die oft erwähnte Urkunde des J. 1252 (S. 7, Note 11) für diese Propstei noch vermehrt wurden.

Aus dem Gesagten ergibt sich daher die Vermuthung, „dass schon im Jahre 1252 ein Banteiding mit der angeführten Organisation in Urbau bestand, und dass dieses Gericht oder dessen Sprengel die Wilchker, Wilkoere oder die Keure von Urbau genannt wurde."

Wenn auch nach und nach die königlichen Güter an Andere geschenkt und von dem ganzen Complex abgetrennt wurden, so war es (S. 23, Note 4 und S. 25, N. 4) gewöhnlich, die Bewohner solcher veräusserten Güter zu verpflichten, das Banteiding, hier das Gericht um Hals und Hand, ihres frühern Grundherrn (des Königs) zu besuchen. Daher kam es auch, dass viele der genannten Dorfschaften noch lange nach ihrer Alienirung zum Urbauer Landgerichtssprengel gehörten.

Mit der Einführung des deutschen Rechtes, mit dem Verfalle der Zuppenverfassung kam das Lehenwesen in Aufnahme. Die Bewohner der zu den Gütern der Znaimer Burg gehörigen Ortschaften: Bauern, ehrbare Knechte und Ritter, erhielten ihre Güter vom Landesfürsten zu Lehen. Der Znaimer Castellan, unter dessen Befehlen sie standen und der zugleich der Hofrichter

1) Wolny a. a. O., S. 44, II. 1, 178, III. 298, 323, 297, 294, 44, 470, 126, 318. 513.

2) Die Dörfer Kaidling, Poppitz und Pöltenberg hatten für die Znaimer Burg zu roboten. S. das Seite 36, Note 2 citirte Puhonenbuch.

Theile dieser Ortschaften waren k. Lehen, wie z. B. Moratitz, Mitzmanns, in Wolny a. a. O. III. S. 67, dann Wejmislitz, Katow und Treskowitz, im Lehenbriefe des J. 1710, S. 34, N. 5.

war [1]), konnte daher der Vorsitzende des ungebotenen Dinges [2]) sein, welches die nicht adeligen Vasallen mit den anderen Bewohnern der alienirten königlichen Güter zu besuchen verpflichtet waren.

VII.

Die Znaimer Castellanie war ein Landesamt, welches auf bestimmte Zeit vom Landesfürsten verliehen wurde, und womit der Genuss von Beneficien verbunden war. Mit einer vorzugsweise militärischen und administrativen Wirksamkeit, verband der Castellan auch gewisse richterliche Functionen [3]), er hegte das Urbauer Landgericht selbst oder durch einen Stellvertreter, und übte die Criminalgerichtsbarkeit in den Gütern der Znaimer k. Capelle [4]) aus. Das Ansehen und die Macht dieses Amtes, das bald pfandweise von den Baronen, bald von den Ständen und wieder von den Landesfürsten besessen, und von diesen zu Lehen gegeben wurde [5]), verminderte sich von Jahr zu Jahr mit der Abnahme der Einkünfte der Znaimer Burg. In gleichem Schritte ging auch das Urbauer Landgericht seiner Auflösung entgegen. Der erste Anfang hiezu geschah schon durch die allmählichen Veräusserungen der k. Güter. Noch blieben freilich bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts die Bewohner dieser Güter verpflichtet, das ungebotene feierliche Ding in Urbau zu besuchen — noch musste ein zahlreicher „Umstand" damals vor der Schranne und den stolzen Schöffen von Urbau gegenwärtig gewesen sein, als der Richter „die Bank spannte, Bann und Friede wirkte"; — aber es erhielten bald die grösseren Grundherren die Halsgerichtsbarkeit, so der Brucker Abt für die Leute seiner Herrschaft in Olkowitz, so die Herren von Rausenbruk, die Stadt Znaim u. a. m.; und da war es natürlich, wenn ein solcher Herr es auch dahin brachte, dass die Männer seines Dorfes, welche bis dahin gen Urbau zum Landding zogen, jetzt auch sein Gericht besuchen mussten, was ihm um so leichter gelingen konnte, als das Urbauer Landding bei den Bewohnern seines Sprengels immer unbeliebter wurde; es musste nämlich dreimal im Jahre von allen Ansässigen besucht, somit dreimal im Jahre von den meisten weite

1) Gollinger a. a. O., S. 213. Albert von Rukendorf und Karl von Křenowitz waren Burggrafen und Hofrichter von Znaim.

2) Die Schöffen des Banteidings waren entweder die Richter und Schöffen der zugewiesenen Ortschaften, S. 30, N. 2 u. 4, oder was wahrscheinlicher ist die Schöffen von Urbau selbst, K. Ferdinand's II. Urkunde für Urbau v. J. 1560 in Boczek's P. S., Nr. 10957. — Das Banteiding wurde vermuthlich drei Mal im Jahre abgehalten; über die Malstätte, so wie über den Umstand, ob neben den Ortsgewohnheiten, Weisthümern und Willkühren auch noch ein geschriebenes Recht in Urbau als Quelle gegolten habe, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nichts sagen.

3) Das Konradische Statut, V. 224.

4) Vielleicht war das Urbauer Ding das Gericht, in welchem nach IV. 333, die Verbrecher durch den Castellan abgeurtheilt wurden?

5) Gollinger a. a. O., Nr. 45, Wolny a. a. O., S. 63, 67.

Digitized by Google

Strecken[1]) zurückgelegt werden. Dazu kam noch, dass derjenige, welcher keine impedimenta legitima als Ursache seiner Abwesenheit anführen konnte, bestraft wurde, S. 30, N. 1.

Desshalb klagte Herr Christof von Guttenstein dass die Verpflichteten schon im J. 1511 zum Banteiding nicht mehr erscheinen, und dass der Grundherr sich nicht kümmert, ihn für die Verluste zu entschädigen. Desshalb kommen die Ortschaften, deren Bewohner nach Guttenstein's Klage das Banteiding nicht besuchen, in der Niederschrift der Urbauer Rügung v. J. 1604 als zum Urbauer Landgerichtssprengel nicht gehörig grösstentheils auch nicht mehr vor. Desshalb wurde nach dieser Niederschrift, S. 37, N. 1, das Rügegericht nur einmal in Urbau, den Montag nach St. Georg abgehalten.

Dieses Landgericht, ein vor uralter Zeit überliefertes seltenes Recht[2]) war den Dorfbauern von Urbau lieb und theuer. Als es auf die angegebene Art gekränkt, der Gerichtstempel schadhaft wurde, appellirten sie an die königliche Grossmuth, die ihn vom Einsturz bewahren sollte. In der That confirmirten: K. Ferdinand I. durch die Urkunde ddo. Znaim, Mittwoch vor Oculi 1535, Boczek, P. S., Nr. 3753, jenes Wladislaw'sche Privilegium vom J. 1497, und K. Max II. durch die Urkunde ddo. Wien, Montag nach Bartholomäi 1567, dieses Privilegium und die Confirmation seines erlauchten Vaters, worin angeordnet wurde, dass die nach Urbau zugewiesenen Gemeinden vom dortigen Landgerichte nicht entäussert werden sollen, Boczek a. a. O., Nr. 10957.

Leider waren die Schöffen von Urbau keine Gelehrten. Es war die Zeit gekommen, wo der schlichte Bauernverstand zur Urtheilsfindung nicht mehr hinreichte, denn im Laufe der Jahrhunderte wuchs die legislatorische Casuistik zu einem grossen, geheimnissvollen Labyrinthe heran, worin der derbe Witz des Landmannes Spur und Richtung verlor, und Rechtfinden ward ein räthselhaftes, schwieriges Handwerk, das nur nach langen Lehrlings- und Gesellenjahren seinen Meister schuf.

Die Urbauer rechtskundigen Halblähner, „die Weisen im Rath" wie man sie nannte, wurden verlegen und erbaten sich, de- und wehmüthig ihre Unwissenheit bekennend, eine Rechtshilfe und wollten von den Znaimer Schöffen die Rechtszweifel lösen lassen und Belehrung einholen. Der gütige Monarch gestattete es, unter Aufrechthaltung der alten Rechte. Urkunde ddo. Wien, Donnerstag nach Pfingsten, v. J. 1560. Boczek, P. S. Nr. 10957.

Während dieses langsamen Absterbens des Urbauer Landgerichtes, dessen letzte Spuren um das Jahr 1584[3]), und 1604, in der früher bezogenen Niederschrift vorkommen — bestanden neben dem Banteiding, neben dem judicium generale, wohl in jedem einzelnen Dorfe des Landgerichtssprengels, wo deutsches Recht blühte, jene Gerichtstage, bei welchen nicht allein Recht

1) Die Entfernungen der Ortschaften des Sprengels sind früher angegeben worden.

2) Urbau war immer nur ein Dorf, daher sind die Urbauer Privilegien, die sonst nur Städten und Märkten gegeben wurden, eine wahre Seltenheit zu nennen.

3) Kaiser Rudolf II. gab die Znaimer Burg mit dem Landgerichte dem Christof von Althann auf 30 Jahre zu Lehen, dieser starb 1585. Wolny a. a. O., S. 63.

Digitized by Google

gesprochen, sondern auch die Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Unterthanen gerügt wurden, S. 27, N. 2. Es sind diese Gerichtstage und Gerichtsversammlungen, auch Banteidinge genannt[1]), die in Urbau, Kallendorf, Oblas, Mühlfrauen und Rausenbruk, laut der Beilage Nr. VI der Rügungen[2]) neben dem judicium generale, Banteiding, abgehalten worden, nichts anderes als die in der Urkunde V. 14, S. 25, Note 5 vorkommende judicia specialia, welche durch den Grundherrn dreimal des Jahres im Orte Pozmannsdorf neben dem Vogtding (auch judicium generale) in Freiberg gehegt wurden[3]).

Jene Rügungen der Dorfstatuten, Anfangs durch Überlieferung erhalten und aus dem Gedächtnisse vorgetragen, wurden später niedergeschrieben[4]). Die uns erhaltenen Rügungen der genannten Gemeinden können in dieser Form nicht vor dem Jahre 1336 entstanden sein, da der Brucker Abt erst in diesem und scheinenden Blutbann erhielt[5]) und dieses Recht, als dem Abt zukommend, in den Statuten von Kallendorf, Mühlfrauen und Oblas gerügt wird.

Die Niederschrift der Rügung von Urbau stammt wahrscheinlich erhalten und aus der Zeit nach dem Jahre 1497, weil die daselbst angeführte königliche Bestätigung der Rechte von Urbau erst in diesem Jahre stattfand. Einzelne andere Paragraphe der Rügungen sind, wie später gezeigt wird, uralt, wo anders gesetzt und erst in diese Gemeinde durch Mittheilung (vielleicht aus Österreich) eingeführt worden zu sein.

Der Abt Sebastian Chotieborsky erkannte die Vornahme von Änderungen in diesen Rügungen als nothwendig und liess diese verbesserten[6]) Rügungen sodann in der Stiftsdruckerei drucken, mit der sonderbaren Bemerkung, dass sie „in Allen den alten Rügungen gleich lauten", ein Beweis, wie sehr die Interessenten den alten Rechten und Gebräuchen anhänglich waren und wie diese Anhänglichkeit damals noch respectirt wurde.

Diese Rügungen wurden auf der in den betreffenden Gemeinden abgehaltenen Amts- und Gerichtsversammlung, die auch Pannrecht, Banrecht und

1) Von Karajan a. a. O., S. 120.

2) Die Rügungen der andern zum Urbauer Gerichtssprengel gehörigen Ortschaften sind bisher leider noch nicht zu finden gewesen.

3) Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich die ungebotenen Gerichtstage im benachbarten Lehen Sedlnitz erhalten; einmal im Jahre wurde das Afterdingrecht gehalten, und dabei Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beamten vorgenommen. S. Lehesedlnitzer Grundbuch, Tom. I, fol. 1 im Freiberger k. k. Grundbuchsamte. Es ist nicht zu entnehmen, ob auch die ordentlichen ungebotenen Dinge noch gehegt wurden, das Vorhandensein des Afterdings setzt sie allerdings voraus.

4) Kaltenbaek a. a. O., S. X. 1. Bd.

5) Boczek, P. S., Nr. 3633.

6) S. in der Beilage die Kallendorfer Rügung, den Eingang zum Pöltenberger Bergteidingsbuch und Kaltenbaek a. a. O., X und XI, 1. Bd. über die mit der Niederschreibung und Verbesserung der Rügungen verbundenen Absichten der Grundherren.

Digitized by Google

Pantätung hiess, fortgebildet[1]). Noch im J. 1658 war dies in Kallendorf der Fall, wie es das der Rügung beigefügte Conclusum desselben Jahres nachweiset. Auch in Pöltenberg wurde im J. 1687 das Panrecht gehalten[2]). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist jedoch mit dieser Gattung Gewähr der Rechte des Grundherrn und der Unterthanen eine wesentliche Änderung geschehen, welche in dem vorliegenden Falle[3]) höchst wahrscheinlich durch das Ende des Urbauer Landgerichtes angezeigt und veranlasst wurde.

Um das Jahr 1585 starb Christof Althann, welcher vom Kaiser Rudolf mit der Znaimer Burg und mit dem Landgerichte belehnt war. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts gehörten 12 Gemeinden zum Urbauer Landgerichtssprengel, allein es ist sehr wahrscheinlich, dass nach Einziehung der Znaimer Burg im J. 1622, woselbst der hochverrätherische Wilhelm von Ruppa, Graf war, und durch frühere Beispiele bestimmt, s. S. 36, N. 1, die Grundherren jener 12 Ortschaften, deren Bewohner ihren eigenen Herrschaftsgerichten zuwiesen, dass der Burgvogt und königliche Richter ein Landgericht ohne Sprengel und ohne aufmunternde Nutzungen selbst aufgab, als die Gemeinde Urbau allein übrig blieb. Aber auch diese wurde von der Brucker Abtei (seit 1512 Grundherr daselbst) dem Halsgerichte des Stiftes einverleibt, denn es geht aus Acten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervor, dass des Abtes Landgericht zu Bruck — und nicht mehr wie von Alters her in Olkowitz gehalten wurde, und dass Urbau zu diesem Landgericht gehörte[4]). Zu Bruck im Schlosse wurde die Verwaltung concentrirt, und wie der Stiftsvogt oder Hofrichter nicht mehr zu Olkowitz zu Gerichte zog — so wurden die früheren in den einzelnen Dörfern gehaltenen Pantätungen, Beilage Nr. VI, in jener Zeit auch nach Bruck verlegt[5]), und damit der Form nach die ehrwürdigen

1) Vergl. die S. 3, N. 2 bezogenen Schriften, insbesondere Rein a. a. O., S. 12 und 17, und Beilage II.

2) Auszug aus dem Markt Pöltenberger Grundbuche, Tom. I, S. 34, Nr. 1, anno 1697, bei gehaltenem Panrecht ist befunden worden, dass Balthasar Tholler seinem hinterlassenen Weibe Dorothea diese Behausung völlig vermacht hat, seinem Sohne aber allein einen Weingarten in Angerle.

3) Im Allgemeinen wirkten andere später zu erwähnende Ursachen auf das Aufhören der Banteidinge. S. hierüber Kaltenbaek a. a. O., die Einleitungen zum I. und II. Bd.

4) Processacten des Klosterstiftes Bruck gegen die Gemeinden Rausenbruck, Urbau, Kallendorf und Olkowitz im Brucker Stiftsarchive F. Litt. A, in der k. k. m. Statthaltereiregistratur; diese Acten sind nicht sehr vollständig.

5) Diese Verlegung der Gerichtsversammlung war ein Vorbote der Auflösung, wie es auch die sogenannten Verbesserungen des Statutes waren; die Grundherrschaft hielt sich zu diesen berechtigt (§. 29 des Pöltenberger Bergteidings in der Beilage Nr. VII.) und verbesserte es jedoch im eigenen Interesse, Kaltenbaek a. a. O., und die Beschwerde der Olkowitzer, dass der Abt Chotieborsky die alte Rügung aufgehoben und eine neue gegeben habe, in den Acten (S. N. 4 auf dieser Seite) in Boczek's Priv. Samml., Nr. 3663 und ff. Durch derlei häufig vorgenommene Besserungen und Änderungen ging noch zur Zeit, als die Pantätung gehalten

Überreste altgermanischer autonomen Einrichtungen zu Grabe getragen, deren Wesen schon lange zuvor in den Sturmfluthen des J. 1619 untergegangen war. Die politische Stellung und Macht der Grundherren wurde seither vermindert — es war dies eine natürliche Consequenz jener oligarchischen Bewegung — aber sie sollten durch die dann erfolgte Ausbildung der Leibeigenschaft entschädigt werden. Die Gewalt über die Unterthanen und deren Besitz war eine fast unbeschränkte und die Bewohner des flachen Landes theilten sich in Personen, zu welchen die Grundherren, und in Sachen, zu welchen die Unterthanen, die Mobilien und Immobilien gehörten. Der Begriff des obrigkeitlichen Obereigenthums wurde ungemein ausgedehnt — und aus dem Titel desselben eine Herrschaft über den Landmann und seinen Besitz geschaffen, gegen welche die Gewalt, die das römische Gesetz dem Vater über den Sohn einräumte, nur schwach und unbedeutend war.

Andererseits begann die Periode der legislatorischen und administrativen Generalisation, und es wurden allgemeine Ordnungen unter Aufhebung localer Statuten ertheilt.

In die Zeit der Regierung Kaiser Leopold's fällt die Einführung des Prager Stadtrechtes für Mähren, wodurch die zerstreuten, in verschiedenen Körperschaften niedergelegten Gewalten, auf einzelne Berechtigte zurückgeführt wurden, und der so gefügige und schmeichelnde Begriff der römischen Universitas auf die Corporationen überhaupt angewendet ward.

Es ist natürlich, dass in einer solchen Zeit weder das Dorf-Banteiding, welches auch von Rechten der Gemeinden handelte und jenen der Grundherren Schranken setzte, noch das Urbauer Landgericht, das ein specielles locales Rechtsinstitut war, und bei welchem, wie einst beim märkischen Landgerichte, Eichhorn a. a. O., S. 442, Bauern als Schöffen das Recht fanden — gedeihen konnten, ja dass man bemüht war, das Eine aufzuheben, und das Andere einschlafen zu lassen, — was im Beginne des letzten Drittels des 17. Jahrhunderts vollständig gelungen zu sein schien.

Da erwachte mit einem Male, vielleicht durch den Druck aufgerüttelt, durch die Erinnerung an alte Rechte angestachelt der autonome Geist der Bauern nochmals und begann den sterilen Kampf um Wiederherstellung früherer Zustände zu kämpfen. — Lange und wiederholte gemeinschaftliche Betrachtungen der verlorenen, theils wirklichen, theils eingebildeten Rechte, die von geheimen Wünschen, von einer zügellosen Phantasie und von factischer Unkenntniss sagenhaft vergrössert wurden, mussten den zähen Sinn des Landmannes in Fluss gebracht haben, und durch eine willkürliche Auslegung der

wurde, die eigentliche Bedeutung derselben verloren, und es bildeten sich an verschiedenen Orten, verschiedene, grösstentheils irrige Begriffe derselben heraus. Tract. de jur. in corp. III., Tit. §. 4, in Cod. Aust. P. I. S. 586.

Die in Note 2 auf Seite 27 angeführten sehr interessanten Jahrdingartikel von Friedland v. J. 1620 zeigen auch deutlich die Änderung und Besserung — es rügt nicht mehr die Gemeinde, die einzelnen Artikel sind in der Form eines grundherrlichen Auftrages gefasst; der Inhalt dieses Auftrags trägt den Geist jener Ordnungen, deren Specimen die Beilage X ist.

Digitized by Google

alten Privilegien die Überzeugung gerechter Ansprüche gestählt haben, um einen Angriff zu unternehmen, der durch Bündnisse und Verabredungen gestärkt, mit ungestümen Forderungen begonnen, mit todesmuthiger Hingebung und Halsstärrigkeit durchgeführt wurde, und gegen eine der mächtigsten und angesehensten kirchlichen Körperschaft im Lande gegen das Stift Bruck, gerichtet war.

Die Urbauer, in welchen die Überlieferungen vom alten Landgerichte durch die in der Gemeindelade sorgfältig aufbewahrten früher bezogenen Urkunden K. Wladislaw's, Ferdinand's I. und Max II. unterstützt, noch lebendig waren, und die den Ruhm, die Witzigsten im Gau gewesen zu sein, nicht verschmerzen konnten — eröffneten den Reigen und wollten die Restitution ihres Landgerichtes dadurch erzielen, dass sie im Anfange des dritten Viertels des 17. Jahrhunderts den Kaiser Leopold um Bestätigung jener drei Privilegien baten, worauf jedoch die k. böhmische Hofkanzlei unterm 28. Juli 1674 den Urbauern intimirte [1]), dass sich der Kaiser nicht veranlasst finde, jene angesuchte Confirmation für diesmal zu gewähren.

Abermals und jetzt in Gemeinschaft mit den Gemeinden Rausenbruk und Olkowitz, letztere wegen grosser, später anzuführender „Tranksaligkeiten", ist Urbau um Confirmation des „pretendirten Landgerichtes" eingeschritten, wurde aber mit kaiserlichem Rescripte vom 21. Nov. 1674, P. A. III, abgewiesen. In diesem Rescripte ist der vom k. Amte der Landeshauptmannschaft, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Gemeinden eingesetzten Commission schleuniges Vorgehen und Erledigung der unterthänigen Beschwerden empfohlen worden. Leider findet sich die von den Gemeinden Urbau, Rausenbruk, Olkowitz und Kallendorf vorgebrachte Beschwerdeschrift in den Process-Acten nicht mehr vor [2]), ihr Inhalt kann daher nur theilweise aus dem im Concepte in der Boczek'schen Privat-Sammlung sub Nr. 3563 u. ff. erhaltenen punktweisen Beantwortung dieser Beschwerde durch den Brucker Abt entnommen werden. Dieselbe wurde im ersten, 32 Artikel enthaltenden Theile von den vier Gemeinden collectiv gestellt, und bestritt in trotzig keckem Style deren Verpflichtung zur Robot und zur zwangweisen Haltung von Zugpferden, die Richtigkeit der obrigkeitlichen Urbarien, die Zweckmässigkeit der Klosterstiftung überhaupt, den Besitz von Feldern, Wiesen und des Propinationsrechtes durch die Obrigkeit, deren Berechtigung zum Bezuge der Wachtgelder, zur Biervorlage und zur Forderung von Wald- und Waisendiensten, zur Bewilligung von Testamentserrichtungen, Grundverkäufen und Handwerkserlernungen. Ferner beschuldigte sie die Herrschaft die Unterthanen tyrannisirt, ihre Privilegien entwendet zu haben, und fordert endlich für alle dadurch den Beschwerdeführern erwachsenen Nachtheile und indebite Leistungen eine Entschädigung von 70.000 Gulden.

1) Process-Acten a. a. O., Nr. VI. Beilage 3/a.

2) Die vollständigen Process-Acten des k. Amtes sind nicht aufzufinden, was um so mehr zu bedauern ist, als die interessante Beschwerdeschrift und andere Acten, welche die Lücken dieser Erzählung ausgefüllt hätten, zuverlässig vorhanden waren.

Digitized by Google

Der zweite specielle Theil umfasst für Olkowitz 28, für Rausenbruck 35, für Urbau 8 Beschwerdepunkte. Die noch übrigen Urbauer, dann die Kallendorfer (?) Beschwerdepunkte waren auf einem weiteren, leider verlorenen Bogen des Concepts verzeichnet.

Diese Beschwerden enthalten nebst Wiederholungen der allgemeinen auch noch specielle Gravamina. So fordert Olkowitz das Landgericht für sich, das Fischereirecht, das dortige Rathhaus — und die alte Rügung, — da der Abt Chotieborsky eine neue gegeben hat, S. 43, N. 5, endlich die Wiederherstellung der Eigenschaft als k. Lehen der Znaimer Burg [1]); Rausenbruck, auch die Anerkennung dieser Eigenschaft, S. 34, N. 5, den ausschliessenden Weinschank, das Landgericht, die Errichtung eines Spitales; Urbau das Landgericht, die Eigenschaft als k. Lehen, die Abschaffung der Biervorlage von Haus zu Haus die Befreiung vom Brucker Landgericht u. a. m.

Man sieht, dass diese Beschwerden und Forderungen ganz das Gepräge jener überreizten Stimmung tragen, welche den Entschluss zum Angriff hervorgerufen hatte. Der Verlust billiger Rechte, das Anhäufen drückender Abgaben und Arbeiten hatte die Landleute zum Extreme geführt, sie begnügten sich nicht mit der Wiedergewinnung dessen, was ihnen gebührt, mit der Ablehnung der blos aufgedrungenen Leistungen, sie erblickten in den wirklich bestehenden Verpflichtungen nur vexatorische Massregeln und einen ungebührlichen Druck, in jeder billigen Forderung der Obrigkeit ein ihnen entzogenes Recht, in dem grundherrlichen Erb und Eigen, bäuerlichen Besitz —, und weil sie für einige ihrer Bitten, wie z. B. für die Wiederherstellung des Landgerichtes Urkunden und Titeln aufweisen können, glauben sie auch dort im Recht zu sein, wo solche Behelfe, die nach ihrer Einsicht gewiss nur auf unrechten Wegen abhanden gekommen, gänzlich fehlen.

In der darauf erstatteten Replik bestreitet das Kloster alle die angeführten Punkte. Merkwürdig ist es, dass das Kloster sich bei dieser Antwort der Rügungen (auch Wöhrungen genannt) der Gemeinden als Documente zur Widerlegung einzelner Forderungen der Gegner bedient, ganze Paragraphe citirt und hiemit noch um das Jahr 1675 und 1676 diese Rügungen als rechtsgiltig anerkennt. Dass der Bestand des Landgerichtes in Urbau ohne Begründung einfach in Abrede gestellt [2]) und bemerkt wird, „es wäre dieses Recht

1) Olkowitz gehörte gewiss zu den k. Besitzungen der Znaimer Burg (S. 34. N. 5). Im J. 1336 wenigstens hat König Johann noch einige Güter in Olkowitz gehabt, denn er schenkte dem Kloster Bruck 2 Lahne daselbst, S. Urk. ddo. Znoima in die Galli (Matrica privilegiorum Can. Luc. in Ceronis Sig. Cod. Ms. Nr. 253 im Landesarchiv), die Besitzer der Lahne daselbst wurden in der Replik des Klosters, Boczek, P. S., Nr. 3563 u. ff. feudarii regii genannt.

2) Das Kloster besass die betreffenden Urkunden, konnte das Vorhandensein der Privilegien nicht mit Erfolg bestreiten; die in der Replik gemachte Bemerkung, dass wenn auch ein Landgericht in Urbau bestand, dasselbe nicht der Gemeinde, sondern dem Schlossherrn zukam, zeigt nur, dass man damals von dem Organismus des alten Banteidings nichts wusste oder nichts wissen wollte, denn wenn auch das Gericht durch den Burggrafen (Schlossherrn) gehegt wurde,

Digitized by Google

wenn es auch ursprünglich bestanden hätte, durch 100jährigen Nichtgebrauch erloschen, das Kloster habe dasselbe nicht genommen, daher dürfen sie es auch nicht vom Kloster zurückfordern" beweist zur Genüge, dass der Verfasser der Replik von der Richtigkeit seiner Widerlegung und dem Unrechte der Urbauer nicht so ganz überzeugt war. — Die eingesetzte Commission scheint nicht sehr thätig gewesen zu sein, denn die Gemeinde Urbau hat im J. 1677 die Beschwerden wiederholt, worüber ein allerh. Rescript an das k. Amt in Mähren erging, ddo. Laxemburg, 26. Mai 1677, Processacten I. 1/d, mit dem Auftrage, der Commission eine Präclusivfrist zu setzen, den Streit schleunigst zu beenden und dafür zu sorgen, dass jedes Attentat der Supplicanten eingestellt, und auch dass ihnen keine „Trangsaligkeiten" zugefügt werden.

Auch das Kloster wiederholte die Beschwerde gegen die vier Gemeinden, welche via facti vorgingen und sich ihrer Leistungen entschlugen. Wie im J. 1677 wurde auch im J. 1678 ddo. Neustadt, 22. Oct. dem k. Amte allerhöchst befohlen, schleunigst Bericht zu erstatten, die Gemeinden zur Prestirung ihrer Schuldigkeit zu verhalten und mit neuen Auflagen von der Obrigkeit nicht beschweren zu lassen, Boczek, Priv. S., Nr. 3789. Die wiederholt betriebene Commission brachte nach 8tägiger Unterhandlung, vom 30. Jänner bis 8. Feb. 1679, zu Znaim einen Vergleich zwischen den Streitenden zu Stande, nach welchem die Verpflichtung der 4 Gemeinden zum Ankaufe des Tuches, für die Mäntel der Brucker Gerichtsbeisitzer, zur Lieferung von Korn und Holz für den dortigen Gerichtsdiener zu entfallen hätte, wogegen in casu criminali die Gemeinden die Gerichtskosten pro rata zu tragen sich verpflichten. Es verzichtete ferner das Kloster auf die Robot ausser Land, auf die Vorlegung des Äpfelmostes und des Branntweins von Haus zu Haus, auf das ehemals aufgehobene und wieder eingeführte Heymfallsrecht, und verband sich das Pannrecht und die Pantätung nicht mehr in Kloster Bruck, sondern wie vor Alters in jedem Orte, den es angeht zu halten. V. 14, S. 25, N. 5 u. S. 42. N. 1. Das Tractament der dazu deputirten obrigkeitlichen Assistenten soll allda geschehen, S. 27, N. 2, Niemand soll zum Heirathen oder die Hochzeiten im obrigkeitlichen Wirthshause in Bruck zu halten oder zum Verkaufe seines Viehes an das Kloster und zur Kälbermast gezwungen werden. Es wird gestattet, die Gründe zu verkaufen, wenn der Käufer der Obrigkeit genehm ist, die Waisengelder in der Gemeinde zu verwalten und die Kinder ein Handwerk erlernen zu lassen. Die Waisen sollen nicht wider ihren Willen in obrigkeitliche Dienste gezogen, der Zehent rechtzeitig ausgesteckt und Laudemien, die nicht bestanden, auch nicht abgefordert werden.

In den folgenden speciellen Vergleichspunkten, P. A. VI. 2, mit den einzelnen Gemeinden, wobei z. B. Olkowitz das Rathhaus, Rausenbruk die Teiche zuerkannt wurden und letztere Gemeinde von der Verpflichtung der Onera für gewisse daselbst wohnende und possessionirte Verwandte des Abtes zu tragen enthoben ist, wurden zwei wesentliche Forderungen der Gemeinde nicht erwähnt, nämlich: die Restitution des Landgerichtes und die Anerkennung

so waren es die Urbauer Schöffen, die das Urtheil fanden. Boczek, Priv. Samml. Nr. 10957.

Digitized by Google

der Eigenschaft als k. Lehen. Es scheint, dass sowohl diese, wie auch andere Punkte, z. B. die Robotfrage, bei Olkowitz die der alten Rügung, mit Absicht hinweggelassen wurden, weil bei Urbau ein allerhöchstes Judicatum (d. J. 1674) vorlag, oder aber hinsichtlich der andern Punkte ein anderer Rechtsstreit, begonnen war. Allein selbst die obigen Vergleichspunkte sind nicht ad effectum gekommen, weil die partes auch hierüber nach dem Eingange des Vergleichsprotokolles ad viam juris sind verwiesen worden.

Die theilweisen Erfolge, welche die Gemeinden bei diesen Verhandlungen errangen, mögen sie in ihren Forderungen und in der Hoffnung, Alles durchzusetzen, noch bestärkt haben. — Der Process, während dessen Abwicklung ein Provisorium in der Art getroffen wurde, dass die Unterthanen eine zwei- bis dreitägige Robot leisten mussten, P. A. VI. 4, scheint den gewöhnlichen langen Verlauf genommen zu haben. Da die hiebei gewechselten Schriften nicht vorhanden sind, S. 45, N. 2, kann auch der Inhalt derselben nicht angegeben werden. Gewiss ist, dass ein Zeitraum von mehr als 12 Jahren verfloss, ohne die Lage der Streitenden geändert zu haben. Die Erbitterung wurde immer stärker und es verminderte sich die Geduld der Bauern in dem Masse, als der Wahn, sie seien im Rechte durch die lange Dauer des Streites, besonders bei den Urbauern, bestärkt wurde. Ein Brudermord gab ihnen den Anlass — um das J. 1692 — factisch vorzugehen, und über den Verbrecher nach alter Weise Gericht zu halten. Sie verweigerten dessen Auslieferung an das Brucker Halsgericht, P. A. VI, passus 2, und mussten dazu erst durch Militärexecution gezwungen werden, wobei die Gemeinde Urbau übel zugerichtet, mancher Excess von diesen Exequenten verübt, P. A. VI. $^{4}/_{9}$, und die Häuser geplündert wurden, Relation des Kreishauptmanns, P. A. XIII. Mit allerh. Rescripte ddo. Laxemburg, 30. Mai 1695, P. A. VI. 4, wurde wider die Urbauer wegen jener factischen Auflehnung gegen Urtheile, welche ihnen das Landgericht wiederholt abgesprochen hatte, eine Untersuchung angeordnet, damit dieselben ad exemplum et pro terrore aliorum für ihre Halsstärrigkeit bestraft werden. Nach dem hierauf geschöpften Urtheile wurde bei dem Hauptrenitenten und Rädelsführer Lorenz Kopf auf die Todesstrafe durch den Strang, bei den Andern auf Gefängniss erkannt, Rescript, Wien, 26. August 1699. P. A. VI. 5.

Während dieses Zwischenfalles wurde der Process der vier Gemeinden fortgeführt, und mit dem Endurtheil ddo. Wien, 15. Juni 1701 der commissionelle Vergleich vom J. 1679 bestätigt und entschieden, dass die Unterthanen der vier Gemeinden Leibeigene des Klosters und zu roboten schuldig sind. Nur die langen Fuhren sind gegen Entschädigung zu leisten, Bier und Branntwein kann die Obrigkeit daselbst schenken, aber nicht von Haus zu Haus vorlegen, dagegen hat der Weinschank, mit Ausschluss der Obrigkeit, den vier Gemeinden allein zu verbleiben. Das Vorlegen von Gespunst hat aufzuhören, wogegen die Waisendienste, als landesverfassungsmässig, der Obrigkeit zustehen, jedoch nur durch drei Jahre geleistet werden dürfen, P. A. VI. 1.

Vom Landgerichte geschieht natürlich keine Erwähnung, weil es durch das Rescript ddo. 26. August 1699 den Urbauern wiederholt abgesprochen wurde.

Digitized by Google

Die Todes- und Gefängnissstrafe, die Plünderung der Gemeinde hat die Urbauer nicht im Mindesten abgeschreckt. Abermals sandten sie Deputirte an den Kaiser um die „Gewährung des Landgerichts“ zu erbitten, und abermals ist mit Rescript dd. Wien, 13. Jänner 1702, P. A. VI. 6, befohlen worden, diese Renitenten gegen wiederholt geschöpfte Urtheile, theils mit Spielberg, theils opere publico zu bestrafen und die Rädelsführer abzustiften.

Die Absendung einer Deputation wegen des Landgerichtes an Kaiser Josef, der nach dem Tode Leopold's den Thron bestiegen hatte, wurde nur durch das Patent ddo. Wien, 18. December 1705, P. A. I. 1/e, welches die allerh. Vornahme von Privilegiensconfirmationen bis nach der „böhmischen Krönung“ aufschob, vereitelt. Deutlicher als die abweislichen Bescheide war in dieser Richtung der dem Maximilian Franz Freiherrn von Deblin ertheilte Lehenbrief vom 22. Mai 1710, womit dieser Cavalier mit der Znaimer Burg und Appertinentien (welche seit 1622 bis zu dieser Zeit im unmittelbaren Besitze des k. Rentamtes war) belehnt und ihm der Titel eines Znaimer Burggrafen allerhöchst verliehen wurde[1]).

Das mit diesem Burglehen noch vor hundert Jahren verbunden gewesene Landgericht war in gänzliche Vergessenheit gesunken, man wusste nichts mehr davon, oder wollte nichts mehr wissen, und nur der fünfte Absatz jenes Briefes erzählt, dass zu dieser Burg verschiedene andere „schöne“ Appertinentien, worunter man sich das Urbauer Landgericht denken kann, gehört haben, die jedoch per injurias temporum verloren gingen.

Doch die Urbauer kümmerten sich nicht um dieses Zeichen der Zeit, und wahrscheinlich war ihnen damals das Verhältniss des Znaimer Burggrafen zu ihrem Landgerichte nicht mehr bekannt; denn sie überreichten dem Kaiser (Karl VI.) ddo 20. Juli 1712, P. A. 1/a, die Bitte um Confirmation ihrer Privilegien und eine Beschwerde gegen die durch die Obrigkeit im J. 1704 wegen Robotrenitenz vorgenommene Ackervertheilung.

Über diese Bitte hatte sich nach allerhöchstem Befehle der Abt von Bruck zu äussern, wobei übrigens der Kaiser in dem betreffenden Rescripte ddo. Wien, 5. August 1712 bemerkte, „dass auf die Urbauer Privilegien (das besondere Landgericht) bei gegenwärtiger Landesverfassung nicht gesehen werden könne, P. A. VI. 7, 8.

Es scheint, dass auch Rausenbruk, Olkowitz und Kallendorf mit Urbau um Confirmirung der Rügungen gleichzeitig eingeschritten waren, und dass der Abt und das k. Amt in Mähren in diesen Rügungen oder Wöhrungen, die noch im Jahre 1676 und 1679 von der Obrigkeit als zu Recht bestehend erkannt wurden, ein Widerstandsmoment der Bauern, ein Mittel zur Abschwächung der grundherrlichen Macht erblickt haben, S. 43, N. 5, und durch die starre

1) Lehenbrief in den Acten der Znaimer Burg, a. a. O. Hieraus ist zu ersehen, dass zu diesem Lehen ausser der Burg noch ein sehr kleiner Wald- und Feldcomplex und acht Grundholden in den Dörfern Edmitz, Kukrowitz, Moratitz, Hartikowitz, Mitzmanns und Grusbach gehörten. Die wenigen der Burg noch zinspflichtigen Unterthanen in Kodau, Treskowitz und Wegmislitz wurden von der Grundherrschaft dieser Märkte nicht lange nach der Belehnung losgekauft.

Opposition des Landvolkes in der Zeit d. J. 1674—1712 belehrt, auch diese, mit den alten Rechten der Gemeinden im Zusammenhang stehenden Statuten ausser Kraft setzen wollten. Es scheint ferner, dass das k. Amt derlei Anträge allerhöchsten Ortes vorgebracht habe[1]), denn in der darauf erflossenen allerh. Entschliessung ddo. Wien, 3. Jänner 1713, P. A. VI. 9, wurden nicht allein die Privilegien, sondern auch die Rügungen jener Gemeinden für null und nichtig mit dem Beisatze erklärt, dass allenfällige nochmalige Behelligungen schärfstens bestraft werden würden. Die durch die Obrigkeit vorgenommene Ackervertheilung wird als ordnungsmässig genehmigt.

Zehn Jahre gingen ruhig vorüber, aber diese Ruhe war scheinbar, sie wurde benützt, nur um neue Kräfte, neuen Muth zu wiederholtem entschlossenem Angriff zu sammeln.

Die Wiedergewinnung des alten Landgerichts in erster Reihe, die Anerkennung des „löblichen Aigens" als königlichen Lehens, um sich der Klosterhörigkeit zu entziehen, war das heiss ersehnte Ziel, die fast bis zum Wahnwitz gesteigerte Idee der ehrsüchtigen, in ihrem gekränkten Stolze verwilderten Bauerngenossenschaft von Urbau.

Nicht unbekannt mit den ernsten Folgen ihres verbrecherischen Beginnens scheinen sie sich auf das Äusserste gefasst und auf das Schlimmste vorbereitet zu haben. Die Kräfte wurden berechnet, die Mittel genau erörtert, bevor der erste Schritt zum letzten Kampf geschah! Wie die Besatzung einer Festung, die um jeden Preis gehalten werden muss, vor dem verzweifelten Ausfalle noch zusammentritt und durch Eide zur schweren Pflicht sich verbindet, so die Gemeindeglieder von Urbau, als sie sich am 24. Juni 1723 versammelten, um durch eine feierliche Handlung, durch Bund und Gelobniss Kraft und Muth zu ihrem Vorhaben zu schöpfen, sich aufs Neue „zu verloben und zu versprechen," dass sie bitten und anhalten wollen, bis ihre Privilegien abermals confirmirt werden, bei welchen sie treulich und redlich verbleiben wollen. — Bundbrief der Gemeindeglieder von Urbau, ddo. 24. Juni 1723, P. A. VI. 11. Am 27. Juli 1723 überreichten die Urbauer Bevollmächtigten Lorenz Gühl, Mathes Neumeister und Johann Thallfuss die Bitte um Confirmation der Privilegien (des Landgerichts) und um Anerkennung, dass Urbau von uralter Zeit her ein k. Lehen sei.

Aus den Berichten des Abtes[2]) und des k. Amtes (P. A. VI.) ersah der Kaiser, dass die Bitte der Urbauer gegen wiederholte res judicatae und gegen

1) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man aus den gegebenen Ursachen von Amtswegen auf die Vernichtung dieser Rügungen einwirkte, um der schon seit dem Beginn des Jahrhunderts, besonders aber seit 1705, bestehenden aufgeregten Stimmung des Landmannes, jede Nahrung, jeden Anhaltspunkt zur Erinnerung an frühere Zustände zu benehmen; — daher mag es wohl kommen, dass in Mähren jetzt so wenig „Rügungen" zu finden sind.

2) Der Abt bewies in dem Berichte, dass, wenn auch zugegeben würde, dass in Urbau meist das Landgericht bestand, die Urbauer im Transacte d. J. 1679 darauf selbst verzichtet und das Brucker Halsgericht anerkannt haben.

Digitized by Google

allerh. Verbote gerichtet waren[1]) und erklärte ddo. Wien, 18. Jänner 1724, P. A. XII. a., alle Urbauer Privilegien und Rügungen als null und nichtig, befahl, dass durch den Znaimer Kreishauptmann der Gemeinde Urbau das halsstärrige renitente Benehmen stark verwiesen, ihr bei sonstiger strengster Strafe das ewige Stillschweigen diesfalls auferlegt, die Wiederaufnahme ihrer Begehren eindringlich untersagt und alle Originalien oder Copien der annullirten Privilegien abgenommen werden sollen. Zugleich waren die Urbauer Bevollmächtigten mit Spielberger Gefängniss abzustrafen, der Obrigkeit aber wurde es freigestellt dieselben auch noch abzustiften.

Der Znaimer substituirte Kreishauptmann Michael Anton Graf von Althann auf Grussbach, dem der Vollzug der kaiserlichen Sentenz aufgetragen wurde, begab sich am 8. Februar 1724 nach Urbau, ertheilte der Gemeinde einen Verweis, erklärte die Privilegien als null und nichtig, konnte aber die Auslieferung der Originalurkunden und Copien nicht durchsetzen. Alle Gemeindeglieder waren am Platz versammelt, widersetzten sich den Befehlen des Kreishauptmannes und verweigerten förmlich die Herausgabe jener Schriften, ja es mussten die Kreisexequenten mit Obergewehr bewaffnet einschreiten, um den Kreishauptmann und seine Commissäre vor den aufgeregten Bewohnern zu schützen. — Graf Althann verliess unverrichteter Sache und mit grösster Lebensgefahr unter Drohungen der Burschen und unter Gespötte der Weiber die Gemeinde Urbau; Relation des Grafen Althann, P. A. XIII., Lorenz Gühl und Johann Thallfuss wurden gefangen und zur Abstrafung dem Spielberger Commandanten übergeben. Der dritte Rädelsführer Mathias Neumeister konnte nicht zu Stande gebracht werden, weil er mit Valentin Hauswirth um den 9. und 10. Februar mit allen Original-Privilegien und Copien nach Wien gegangen war, um ungeachtet der Sentenz vom 18. Jänner und des ernsten Vollzuges derselben am 8. Februar, im Namen der Urbauer dagegen eine Vorstellung, ddo. 14. März, einzubringen und zu bitten, damit sie die so wichtigen Privilegien ohne Recepisse nicht ad tertias manus zu extradiren gezwungen werden, und um ein Schutzdecret zu erwirken. Sie waren so sehr von ihrem Rechte überzeugt, dass sie in dieser allerunterthänigsten Vorstellung, P. A. XIV, von ihrer gerechten Sache sprechen, und in einem (aufgefangenen) Briefe ddo. Wien, 18. März 1724, P. A. XVIII. b, an die Gemeinde die zuversichtliche Hoffnung ausdrücken, dass ihrem Verlangen entsprochen werden würde, dass sie das kais. Schutzdecret durch die Audienz bei Sr. k. k. apost. Majestät zu erwirken glauben. Sie ersuchen die Gemeinde nur einhellig zu halten, und in guter Hoffnung zu leben. Es scheint übrigens, dass auch die Meinung, als ob der Kaiser nicht genau von ihren gerechten Bitten unterrichtet wäre, sie in ihrer Halsstärrigkeit bestärkte, denn sie hoffen immer das Beste von einer unmittel-

1) Der Kaiser konnte das alte Landgericht von Urbau nicht mehr ins Leben rufen, nachdem schon damals an einer i. J. 1725 erfolgten Regulirung der Criminalgerichte, in Betreff der Anstellung tauglicher Syndici, gearbeitet wurde; welcher Regulirung bald darauf ein Generale folgte, das unter Aufhebung aller bestehenden peinlichen Gerichte diejenigen Municipalstädte benannte, welche die Criminalgerichtsbarkeiten fortan auszuüben hatten. Luksche, Stellen u. Ämter, S. 59 u. 60.

Digitized by Google

baren Unterredung mit dem Monarchen. Indess hatten sie sich die möglichen Folgen ihres Beginnens nicht verhehlt, nur erschienen dieselben in ihren Augen nicht mehr abschreckend, da die Hartnäckigkeit schon einen fanatischen Charakter erlangt hatte. Denn als einem der von Wien rückkehrenden Urbauer in einem Wirthshause vorgestellt wurde, der Widerstand könne mit dem Aufhängen einiger Urbauer enden, antwortete er lächelnd: „so müssen wir das Hängen vors ordinari Sterben abraiten!“ Das Ergebniss jener Audienz war ein ganz anderes, als die Urbauer gehofft hatten, die Bevollmächtigten Neumeister und Andreas Lutz wurden sammt ihrem Rechtsfreund arretirt, und auf Befehl des Kaisers in Begleitung der Wiener Rumorwache nach Brünn abgesendet, um dort auf dem Spielberge die ihnen andictirte Strafe abzusitzen. Der Kaiser stellt dem k. Amte die auf Confirmation der so oft für null und nichtig erklärten Privilegien und Rügungen abzielenden Suppliken der arretirten Bevollmächtigten zu, mit dem Auftrage, dieselben zu Protokoll zu vernehmen, u. a. auch über den Umstand, ob unter denjenigen Schriften, welche sie angeblich einem Kutscher in Wien zur Aufbewahrung übergaben, der davon nichts wissen will, sich nicht auch die für null und nichtig erklärten Privilegien und Rügungen befinden? Selbst nach überstandener Strafe dürfen die bevollmächtigten Urbauer aus dem Spielberge nicht entlassen werden, wenn sie über diesen Fragepunkt nicht vollständig Aufschluss geben. Kais. Rescript ddo. 21. März 1724, P. A. XV.

Weit entfernt, dass diese klaren und strengen Befehle die erwünschte Wirkung gehabt hätten, verdoppelten die Urbauer nur ihren Eifer. Kaum erfuhr man dort die Gefangennehmung des entschlossensten und thätigsten Hauptes der Renitenten, des Mathias Neumeister, welcher seine Frau durch einen Boten auffordern liess, nach Wien zu kommen und seine Befreiung zu erwirken, als die Gemeinde sich versammelte und 17 durch das Loos bezeichnete Personen nach Wien abordnete, um eine Abwendung der Strafen und die Confirmation durchzusetzen. Denselben gelang es zwar am 28. März, als Se. k. k. apost. Majestät aus der Hofcapelle gingen, ein Memorial zu überreichen, allein kurz darauf wurden mehrere eingefangen und durch die Rumorwache wieder nach Brünn zur Abstrafung geschickt, P. A. XVII. und XVIII. Demungeachtet trat die Gemeinde nochmals zusammen und sandte am 19. April 1724 20 Ansassen in der alten Angelegenheit nach Wien, worunter die wegen der gleichen Renitenz schon einmal abgestraften Lorenz Gühl und Johann Thalfuss, P. A. XVIII, welche natürlich unter sicherer Escorte nach Brünn instradirt und mit Spielberg oder mit opere publico et dominico bestraft wurden.

Immer kategorisch abgewiesen erneuerten die Urbauer zehnmal ihr Begehren, weder Leibes- und Todesstrafen, Plünderung und Gefängniss, noch Zeit- und Geldverlust und Ungemach aller Art konnten den starren Sinn beugen, bis endlich nach halbhundertjährigem Widerstande, als ein grosser Theil der männlichen Bevölkerung im Gefängnisse sass und die Fruchtlosigkeit seiner Opfer und Einsätze erkannte, der Beschluss gefasst wurde, den nutzlosen Kampf aufzugeben. Es scheint, dass bei dem mit Rescript vom 24. März v. J. angeordneten Verhöre der Ort, wo die alte Oriflamme des Widerstandes verborgen war, entdeckt wurde, wodurch die Untersuchungs-Commission in den Besitz aller

Privilegien und Rügungen der Urbauer gelangte. Jetzt, da sie diese Privilegien nicht mehr hatten, brach der Muth — und es beugte sich der fanatische Starrsinn; am 11. August 1724, P. A. XX, übersandten die am Spielberge sitzenden Urbauer Rädelsführer ihr „fussfallendes Bitten“ an das k. Amt der Landeshauptmannschaft: „man möge sie nun, nachdem alle Schriften abgegeben wurden, nach Hause entlassen, damit sie ihrer verkommenen Wirthschaft vorstehen und grössere Verluste abwenden könnten.“ Sie schworen der gnädigen Obrigkeit Treue und Gehorsam bis in den Tod[1]). — So verurtheilten sie sich selbst und verdammten den aberwitzigen Kampf. In dieser Entsagung liegt aber die historische Gerechtigkeit und eine tiefe Lehre, dass diejenigen, die sich noch so gern als Schöffen des Urbauer Landgerichts dachten, den Entschluss fassten, ein Institut aufzugeben, das fast durch ein halbes Jahrtausend bestand, für dessen Wiederbelebung sie kein Mittel gescheut, die grössten Opfer gebracht haben, das aber untergehen musste, weil es dem Geiste der Zeit, welcher damals schon zur Ausbildung des modernen Staatsbegriffes rasch hindrängte, und jener generalisirenden Richtung in Theorie und Praxis widersprach, welche die kleinen autonomen Körperschaften nach und nach auflöste, um sie in der einen grossen Körperschaft, dem Staate, aufgehen zu lassen.

Tragisch war auch die Thatsache, die das Ende des Znaimer Burggrafen-Amtes, mit welchem einst das Landgericht in Urbau verbunden, und das schon lange nichts mehr als Würde und Titel war, herbeiführte. Der letzte Znaimer Burggraf und der letzte seines Stammes[2]) war Josef Franz Graf von Deblin, Herr auf Althart, welcher am 21. Juni 1784 Nachmittags um 5 Uhr von einem entwichenen Sträfling Namens Johann Schwartzinger[3]) im Lusthöfer Waldrevier meuchlerisch angefallen, und nach Abhauung der rechten Hand ermordet und beraubt wurde. Das Znaimer, auf einem unbedeutenden Besitz, Seite 49, Note 1, reducirte Burglehen fiel der Krone Böhmens anheim, und die Burg Znaim, welche einst einem sehr grossen königlichen Patrimonium vorgestanden hatte, welchem als Lehen wieder anzugehören Urbau jene unerhörte Anstrengung gemacht hatte, wurde am 13. Sept. 1787 an den Meistbietenden veräussert[4]). Aber auch die Prämonstratenser-Abtei Bruck, welche die Auflösung des Urbauer Landgerichts und dessen Vereinigung mit dem Brucker, nach jenen gewaltigen Urbauer Versuchen zur Wiederbelebung desselben, glücklich durchführte, erfreute sich nicht lange ihres Sieges und wurde kurz nach dem Tode des letzten der Burggrafen von Znaim, und drei Jahre nachdem die Leibeigenschaft nicht mehr zu Recht bestand, am 29. Juli 1784 aufgehoben.

1) Das k. Amt verwies die Petenten auf die diesfalls erbetene und noch nicht angelangte allerh. Entschliessung; wann die Entlassung in der That erfolgte, konnte nicht eruirt werden.

2) Er hatte noch einen Bruder, der als Mönch im Kloster zu M. Trübau starb.

3) Schwartzinger wurde dann zu Brunn in Österreich von sechs Bürgern, den Gerichtsdienern von Zlabings und dem Arrendator von Mayres zu Stande gebracht und entging nicht der wohlverdienten Strafe.

4) Die Acten der Znaimer Burg, a. a. O.

Digitized by Google

Beilage I.

Die Rügung von Urbau[1]) 1604.

Quod Deus vult.

Aus Krafft und Verordnung des Hochwürdigen, in Gott Geistlichen und Andächtigen Herrn Herrn Sebastian Chotieborsky, aus Gottes Willen Abbtens zu Bruckh, Praemonstratenser Ordens, in Mähren, Österreich, Schlesien, Pohln etc. Visitatoris, und Vicarij Generalis, des Heiligen Apostolischen Stuels Prothonotarij, des Lateranensischen Hoffs, und Römischen Palasts Graven, und der Guldenen Ritterschafft Rittern.

Ist die alte geschriebene Rügung des Löblichen Aigens Vrbaw mit sonderen Fleiss übersehen, und von Newem (doch dem Alten in allem gleichlauttende) in Druckh verferttigt worden, der ganzen Ehrbahren Gemein daselbsten, jetzigen undt Nachkommenden zur Besserer nachrichtung.

Geschehen nach Christi unssers Heylands, und Seeligmachers Gebuhrt im Sechtzehen Hunderten, und Vierdten Jahre etc.

Ad Insignia
Herculeus jactat Boemus Leo corpore vires
Fortis, ut haereticos, Miles, ad astra vocat.

(Wappen mit der Jahrzahl 1599.)

Sebastianus Chotieborius
Abbas Lucensis
Mente refers Aquilam, stat, Wenceslaus in armis, Dux tua qui Scuto, protegit arva, suo.

1. Das rügt die Gemein von Vrbaw, dass die Viehtrieb, die da ausgehet von Vrbaw, dem Löblichen Aigen, bey dem Pfingstbühel wider eingehet, wer auss von derselbigen Viechtrieb treiben wolt, soll der Herr vom Schloss Einwendter seyn.

2. Mehr rügt die Gemein von Urbaw, von wegen der vier Stückh, was antreffen ist: Mordt, Brandt, Erbberauben, Dieberei. Wer darinn begrieffen wirdt, der ist dem Herrn vom Schloss verfallen, alss Viel die Weissen im Rath erkennen.

3. Das rügt die Gemein von Vrbau, von wegen ihrer gemerkh, wo irgendt Einer wäre, der da wollt übertreiben, es wär mit Wägen, Pflueg, mit Hawent oder mit Schauffeln, derselbig soll verwandelt werden nach allen billichen Rech-

1) Nach einer Abschrift, die sich als Beilage unter den angeführten Processacten befand, diese Copie ist, von F. H. Köhler, k. m. Tribunalsexpeditor im Jahre 1723 vidirt. Wie die Abschrift der Urbauer wurden jene der Mühlfrauer, Oblaser und Rausenbrucker Rügungen, die wir benützt haben, als Beilagen zur Instruction des in der Abhandlung erwähnten Rechtsstreites verwendet.

Digitized by Google

ten als Viel die Weissen können erkennen im Rath, undt umb solche Fäll hat der Herr vom Schloss zu verwandlen, darauff der Landtrichter achtung haben soll.

4. Wo Einer wär, der Ein Marckstein aussgraben, oder Vertilgen wolte, und, man derselbigen begrieff, so soll mann Ihn nehmen, und setzen an dieselbige Statt, soll nehmen drey Ross, und spannen in Ein Pflueg, undt Zwey scharffe Eyssen, undt ein Menner auf die Ross, soll dreymal auf Ihm ackhern lassen, fehlet Er sein, so sey Er hinkommen, trieff Er Ihn aber, so hat Er Ihm sein Recht gethan[1]).

5. Mehr rügt die Gemein von Vrbaw, dass Sie hat Ein frey Aigen, undt frey geschafft, Einer sein gueth zu verschaffen, wohin Ihn belust, oder belangt, oder wer Ihm wohlgefiel, es sei Ein frembdtling, oder Freundt, bei wohlbedachtem muth, undt von zweyen Ehrbahren frommen Männern, die unverdächtlich seyn, so soll solches geschäfft ein Fortgang haben, ohne alle hindernuss.

6. Item, wann Einer entleibt wurde, auf dem gemerkh, es wär hie, oder anderstwo, im Landtgericht, wo der mehrer Theill hin lieget, daselbst soll Er hie berechtund werden[2]).

7. Item, wenn Einer Mist ausführet oder aussführen liess, undt woll seinem Nachbawren zu schaden fahren, undt wurde darüber begrieffen, es wär der Landtrichter, oder Dorffrichter, welcher ehe käm, der hat Ihn zu verwandlen.

8. Item, wo Einer wär, und würff seinen ackher zwier zusammen, so soll Er verwandlet werden, durch den Landtrichter, oder Dorffrichter, welcher ehe kombt.

9. Item, wo Einer wär, der seinen Nachbawren zu nahent ackhert, derselbig soll sein Breytten suchen vor Sanct Georgjtag, zu wechter weil, und Zeith, Wo Er Ihme solches nicht gestehen wolte, so soll derselbig den ersuchen vor seinen Verordneten Richter, undt soll Ihn verklagen, so soll Ihm der Richter handhaben mit sambt den Geschwohrnen, dass Einjeder Bey der Billichkeit bleibe, undt bei seiner gerechtigkeit, Wo aber Einer wär, hie in der Gemein, undt wolt Ihm einen andern Richter suchen, ohne willen, undt Gunst seines Erbherrn, undt seines verordneten Richters, So ist derselbige Wandelfähig seinem Erbherrn, oder Grundtherrn, alss Viel, alss die Weissen im Rath können erkennen, Wo aber der Richter und die Geschwohrnen wolten nachlässig seyn, und wolten einen guethen Mann nicht ausrichtung thuen, so hett Sie Ein grundtherr um solches zu straffen.

10. Item, wenn Einer in der Erndte Schnitter auf Einem ackher führet schnitt sein ackher ab, und gieng seinen Nachbawren zu schaden, und wurde durch den Landtrichter, oder Dorffrichter begrieffen, welcher dann ehe käm, der hett zu verwandlen, alss Viel die Weissen im Rath erkennen.

11. Item, wann Einer wär, der da Fütterung wolt einführen, wann die Mandl im Feldt liegen, so soll Ers thun bei scheinender Sonn, zu rechter weil

1) Grimm, Rechtsalterthümer S. 520 und 546. Derselbe bemerkt hiezu: dass von der wirklichen Vollziehung dieser Strafe kein Beispiel nachzuweisen sei, desto unverwerflicheres Zeugniss lege sie ab für den uralten, lange Jahrhunderte fortgeführten Inhalt der Markweisthümer.

2) Grimm a. a. O., S. 627.

Digitized by Google

und Zeith, Wo aber solches nicht geschehe, und führ nach scheinender Sonn ins Feldt, soll der Landtrichter auf solchen ein aufsehen haben, undt hat Ihn zu verwandlen, alss die Weissen im Rath erkennen, Wo aber ein guther Mann über Feldt wär, und verspäthet sich, so möcht derselbige fromme Mann gehen zu seinem Richter oder Landtrichter, möcht sich ansagen, dass Er solcher fütterung nothdürfftig wär, derselbig hett macht, auf sein gueth, was Ihm vonnöthen ist.

12. Item, wann Einer begrieffen würde, in Weingartten, der Pögen aufhieb, Kla-reben abschnitt, oder Peltzer aussgrüeb, oder andere fruchtbahre Bäum umbbricht, derselbig soll verwandlet werden, nach billichen Recht, dem Herrn auffs Schloss.

13. Item, wann Einer Arbeither in seinem Weingartten hett, säss nider, undt esse ein Brodt mit Ihnen, so soll Er in seinem Weingartten sitzen, sitzt Er aber in seines Nachbawren Weingartten, so soll Er gewandelt werden, nach allen billichen Rechten, alss Viel die Weissen im Rath erkennen, undt die Wandel gehören dem Bergmeister zu, oder dem Dorffrichter.

14. Item, wenn Einer wär, der sein Viech gen Weingartten liess gehen, undt wirdt begrieffen, ein solcher soll von einem jeglichen tritt sieben pfenning geben, undt nichts destoweniger dem sein schaden zu bezahlen, undt der Bergmeister hat solches zu verwandlen, undt soll darauff sehen.

15. Item, wann Einer oder Eine, begriffen wurden, die Weinsteckhen aus dem Weingartten trügen, undt nit wider hinein, so ist Er dem bergmeister verfallen Sechs groschen, Wo Er aber den zerbreche, so wär Er von Einen jedlichen steckhen Sechs groschen verfallen.

16. Item, wenn Einer wär, und wolt verbieten zu Weingarten, dasselbige Verboth soll Er geben dem Bergmeister, Wann aber Einer gelesen hett, und stünd vor dem Weinberge, dasselbig Verboth gehört dem Landtrichter zu.

17. Item, wenn die Weil und Zeit kombt, dass man lesen soll, so soll der Richter, und ein Ehrsambe gemein zu Vrbaw, das anzeigen, zu rechter Weil undt Zeit, Acht tag zuvor ihrem Pfarrherr, oder im Zehendhoff, ehe man anhebt zu lössen, Wo sich aber die Obrigkeit zu dem nicht schicket, in solcher angezeigter Zeith, so würdt Ein Ehrsambe gemein das Ihrige, von der Obrigkeit wegen, nicht unterlassen, Wo aber Einer wolt einfallen, vor derselbigen Zeith, und darob begrieffen, soll solcher verwandlet werden, nach allen billichen Rechten, alss Viel die Weissen im Rath zu Vrbaw erkennen, nichts desto weniger der Obrigkeit ihren schaden zu bezahlen.

18. Item, wenn Einer wär, der sein nachbawrn zum Rain zu nahend machet, und Ihm den Rain nehmen, oder wolt das Erdreich vom Rain dannherziehen, derselbig soll verwandelt werden.

19. Item, wenn Einer ein grueb hat im Feldte, der soll gedencken, dass die Vermacht sei, wirdt aber Einem ein Schaden widerfahren, bei Tag oder bei nacht, so soll den bezahlen der, dess die grueb ist, undt hats nicht bewarth.

20. Item, wenn Einer wär, und hieb seinem Nachbawrn ein Rain auff, zu schaden, derselbig soll verwandelt werden, nach billichen Rechten, was die Weissen erkennen.

Digitized by Google

21. Item, wenn mann Einen begrieff, der Erdtreich wolt auffassen, auf dem Felde, undt machet Ihm schaden, ein besondere Laimstetten undt geschäh dardurch jemandts ein schaden, so entgelts der, der es gemacht hat, oder begrieffen ist worden.

22. Item, wenn Einer will ein graben machen, zu sein Nutzen, so soll er den seinen Nachbawren ohne schaden machen, thuet Er aber solches nicht, so soll Er verwandelt werden, nach aller Billichkeit, nach dem die Weissen im Rath erkennen, und der Landtrichter soll auf solches ein aufsehen haben.

23. Item, wer unrechte weeg, und Steg macht, und wird begriffen, der soll verwandelt werden, nach der Billichkeit, was die Weissen erkennen, undt der Landtrichter soll aufsehen auf solches.

24. Item, die Zeil bey dem Taler Brunn, da soll ein freyer Weeg seyn, oder gehen, dass Einer mit Zweyen Rossen mag reitten, oder mit einem pflueg fahren. Wo aber Einer wär, der solches irret, der soll verwandelt werden, nach aller Billichkeit, alss Viel die Weissen erkennen im Rath.

25 Item, an der Hohen Zeil ein fahrweeg mit Wägen, undt mit Pfluegen, Wo aber Einer wär, der solche weege irren wolte, die jetzund vermeldt seyndt, und eim guethen Mann schaden dadurch gescheh, soll es derselbige entgelten, der den Weeg verhindert, oder irret.

26. Item, mehr rügt die Gemein von Vrbaw, von wegen ihres reinen Brunnen, dass da gennüsst die gantze Gemein zu Vrbaw, reich und arm, Wo irgend Einer wär, Fraw oder Mann, wolt den Verunreinigen, Es wär mit waschen oder sonst mit unreinem assach daraus zu schöpfen, und wirdt darob begrieffen, so soll derselbige gestrafft werden, nach aller Billichkeit, alss Viel die Weissen im Rath können erkennen, undt der Richter, und jedlicher geschworener sollen auf dieses Kleinodt ein aufsehen haben, auch der Landtrichter mitsambt einem ehrsamben Rath.

27. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer fried in Ställhöffen, undt umb die Ställhöff, es seyn gruben oder zäune, dass dieselbigen sollen erhalten werden, wie es von Alter her, kommen ist, undt bey rechter Weil und Zeith gebessert werden, nemlich vor St. Georgentag, Wo aber Einer nachlässig wär, und wolt sein fried nicht bessern, und käm seines Nachbawrn Viech hinein, undt geschäh ein schad dardurch, so soll Ers nicht entgelten, dess das Viech ist, sondern der soll es entgelten, dess der offen fried ist.

28. Item, wenn ein guther Nachbawer wär, und liess ein Tristen Stro machen, so soll Er dieselbig machen, seinem Nachbawren ohne schaden, Truckt Er Ihm aber ein fried nider, so ist Er seinem Nachbawrn schuldig, denselben wieder aufzurichten, alss guth, alss Er je gewesen ist, Wo aber solches nicht geschah, soll derselbe verwandelt werden, nach Billichkeit, alss Viel die Weissen im Rath können erkennen.

29. Item, wann ein guther Mann holz leget, auf einen Strotristen, ihm zu nutz, für Wetter, undt für Windt, und käm ein anderer, undt nehm ihms herab trüg es darvon, oder brech ihm sein fried, es wär Zaun, oder Mawer, auf solches soll der Landtrichter ein auffsehen haben, und die Wandl gehören ihm und seinem Herrn zu.

Digitized by Google

30. Item, mehr rügt die gemein, wo Ein Schalekh oder Schälckhin in Eines frommen Mannes hauss käme, undt entführt Ihm was, undt trügs in Eines andern guthen Manns hauss, oder Wurffs eim frommem Mann ein, bey welchem ehe solches nie erfunden war worden, sollen das solche entgelten, die es dahin bracht haben.

31. Item, wann Ein frommen Mann was entfrembdt wirdt, hie in dem Löblichen Aigen zu Vrbaw, undt Er hett ein argwohn hie in der gemein, undt gieng zum Landtrichter, und zeiget an mit zweyen Pfenningen, sein Verlust, und käm darnach zu seinem verordneten Richter, undt begehrt zu suchen sein gueth, das Ihm entfrembt ist worden, so soll der Richter mit sambt den geschwohrnen, alss Viel alss Er betretten kann, eilend auf sein, undt an demselben orth wo es der gueth Mann begehrt, anheben zu suchen, da soll man anheben zu suchen, nach seinem gefallen, von hauss zu hauss, bei reich und armen, fünd derselbige sein gueth, so mag Er mit willen undt mit gunst, dasselbe wider heimb nehmen, undt der Richter, undt die geschwohrenen, wissen sich gegen Einem solchen wohl zu verhalten, bey dem es gefunden wirdt; Wo aber Einer wär, der also ersucht würdt, und solches nicht dulthen wolt, — Solcher wär schon verdächtig [1]).

32. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihres Bachs, der da rinnet durch das Löbliche Aigen, von dem rainen Brunn, dass derselbige soll geraumbt werden, alle Jahr zweymahl, und darzu soll helffen die gantze Gemein, reich und arm, Wo aber Einer widerspennig wär, undt wolt zu solchem gemeinen nutz nit hellffen, so hat die Gemein ein solchen zu verwandlen, mit sambt dem Richter, und Geschwohrnen, die Wandl seyndt Sechs Wienner groschen.

33. Item, die Weeg undt Steg, undt Brücken, wo irgendt Eine wär, Die darbey wolt waschen, oder darzu giessen unflätig Ding, dardurch ein guther Mann, oder Fraw, ihren gesundt möchten verliehren, soll dieselbig Persohn verwandelt werden, nach aller billichkeit, alss die Weissen im Rath können erkennen, und der Landtrichter soll auf solches ein auffsehen haben.

34. Item, mehr melt die gemein, wo indert Einer wär, in dem löblichen Aigen zu Vrbaw, der da liess aussgiessen unfläftig Ding auf die gassen, dardurch ein guther Mann oder Fraw, möcht kommen umb ihren gesundt, soll solcher nach billichen Rechten verwandelt werden, undt der Landtrichter soll auf solches ein auffsehen haben.

35. Item, wenn irgend ein guther Mann zu Vrbaw, haussgesessen wär, nehm Ein Innmann auf, so soll Er denselben nit länger halten, bies an dritten tag, alss dann soll Er mit Ihm gehen zu seinen verordneten Richter, dass sich solcher Innmann zusag, nach unseres Aigens Rechten, Wo aber solches nicht geschäh, undt thett derselbig Innmann ein schaden, es wär mit we, es wölte, so soll man solchen schaden am Innmann nit suchen, sondern am Würth, der ihm die Billigkeit aufgehalten hat.

36. Item, wo irgend Einer wär, der da wolt luessmen Einem frommen Mann an seiner Fraw und wird darob begriffen, derselbig soll gestrafft werden,

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 639.

Digitized by Google

alss Viel die Weissen im Rath können erkennen, und der Landtrichter soll auf solches ein auffsehen haben.

37. Item, wenn irgend wär ein muthwilliger, gieng Einem frommen Mann an sein Hauss, fordert ihn heraus, brăch Ihm sein thür auff, oder stiess ihm fenster-bretter ein, und derselbig guth Mann stech, oder schüss herauss, und schüss den zu todt, so soll Er zu Morgens, oder bey der nacht, wie sich die Zeith zutrüg, demselben Muthwiller zwen pfenning auf sein wunden legen, so hat Er Ihn gebüsst [1]).

38. Item, wenn zwo Persohnen auf der gassen aneinander kämen, es sey Fraw, oder Mann, mit schmählichen Worthen, die Trew und Ehr berührten, und käme der Landtrichter darzu, und höret das, so hat Er solche anzunehmen, auf freier gassen, kommen Sie aber unter die tachtropffen, so hats der Landtrichter nicht anzunehmen, aber ersuchen mag Er Sie bey ihrem verordneten Richter, kombt aber der Landtrichter nicht darzu, und beschreit solches nicht, so sollen die Wandel Sie ihrem grundtherrn, und ihrem verordneten Richter heimbtragen in sein hauss.

39. Item, wenn Ihr zween schlaghaftig würden zu Feldt, oder zu gassen, es wär bey tag oder bey nacht, kombt der Landtrichter darzu, so mag Er Sie für sich fordern, Wo Sie sich aber nicht zu Ihm stelleten, mag Er dieselbigen annehmen, Er, und sein Herr auf dem Feldt, oder auf der gassen, aber nichts in häussern, wo Er solches aber nicht berüfft hett, so gehören die Wandel dem Grundtherrn heimb.

40. Item, wo irgend Einer wär zu Vrbaw, und wollt bawen auf die gassen, ohne wissen, und worth des Richters, und der Geschwohrenen, und Einer Ehrsamben Gemein, und dess Herrn vom Schloss; derselbig soll verwandelt werden, alss Viel die Weissen erkennen, und die Wandel gehören dem Herrn vom Schloss zu.

41. Item, wenn Ein Nachbawer hie ein Leutgeb will werden, es sey im Wein, oder Bier, so soll Er solches ruffen lassen, in seinen Werth, wie Ers dann schenken will, und soll geben rechte maass, reichen und armen, wo aber nicht, soll der Dorffrichter ein auffsehen haben, undt ein solchen straffen, undt so offt Er einen solchen begreifft, mit unrechter Maass, ist Er ihm verfallen Sechs groschen, und das zyment darzu, Wo aber Einer ein Wein auffthät, und künt den nicht ausschenken, sondern liess ihn zum andernmahl ausruffen für ein Volles, undt in dem Ersten Werth, so soll man Ihm die Zapffen am Fass abschneiden, undt soll solcher verwandelt werden, undt die Wandel gehören dem Richter zu.

42. Item, wo Einer wär, Er sey Fleischhacker, oder Kramer, und wolt falsche gewicht geben, und würd darüber begriffen, Soll der Richter auf solches ein auffsehen haben, und hat solche zu verwandlen.

43. Item, wenn irgendt Einer wär, der Kauffmannschafft trieb, es wär mit Waitz, Korn oder allerley traid undt nehm ein grossen Metzen ein, undt geb ein kleinern wider auss, solcher soll nach aller Billichkeit verwandelt werden, alss die Weissen erkennen können im Rath.

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 743 und ff.

Digitized by Google

44. Item, wann Ein guther Mann ein Wein aufthät, undt kämen etwan trunkene Leuth zu Ihm, und muthwilleten, zerwürfen dem Würth, sein Assach oder geben einem ein Maulschlag, so soll Er sprechen zu seinem Nachbawrn also, Ich hab Ihm mit der Faust ins Maul geschlagen, für Ein Maulstreich ist Er dem Richter verfallen, Sechss groschen, schlägt Er aber mit offener Handt, so ist Er verfallen, von jeglichem finger Sechss groschen[1]).

45. Item, wann Einer auf Einem würff, es wär mit Teglen, Kandeln oder Hacken, und trifft einen, so ist Er dem grundtherrn verfallen, hundert groschen, so Er aber fehlet, so soll Er verwandelt werden, alss Viel die Weissen im Rath erkennen.

46. Item, wenn ein Dienstknecht zu einem Leüthgeben käm, undt bäthe ihn, dass Er ihm borgen wolte, so soll Ihm der Leüthgeb nicht weiter borgen, denn so viel Er Kleyder über den gürttel hat, Wo aber ein Leüthgeb weiter borgte, und wurde dadurch hernacher einem guthen Mann sein Dienstboth vertrieben, so soll der leüthgeb seinem herrn ein andern Knecht zustellen[2]).

47. Item, wann ein zwitracht in eines guthem Mannes hauss geschäh, und der Würth hette doch seinen besten fleiss, und kündt solches nicht wenden, und Einer den andern entleibt, soll derselbig Würth dess unentgolten seyn, sondern dieselben Muthwiller sollens entgelten, und wenn solches geschäh, so ist es derselbige Würth schuldig, anzuzeigen ins Landtgericht mit zwey und dreyssig pfenningen.

48. Item, was antreffen ist, die Viererley stuckh, alss Mordtt, Brandt, Erbberauben, Dieberey, solche übelthäter hat der Landtrichter anzunehmen, auf der gassen, oder auf dem Felde, wo Er Sie kann betretten, Aber wird ein solcher übelthätter begriffen in einem hauss, So hat ihn der Richter anzunehmen, undt zu sich zu führen in sein hauss, und den zu behalten, bies an den dritten tag, darnach soll Er Einen solchen übelthätter geantworten in Eyssenen Bandten, drey Schuh vor die Thür, und soll schreyen dreymahl, Landtrichter bist du da, Ist der Landtrichter da, so soll Er ihm geantworten, an seine handt, sonst mag der Richter Ihn lassen lauffen, oder gehen, wo Er hin wolle, undt wann ein solcher schädlicher Mann darvon käm, und liess sich darnach wider finden, im Landtgericht, so hette der herr vom Geschloss macht, denselben auffzuheben, zu feldt oder zu dorff, zu hauss, oder zu hoff, Wo aber der Würth, der einen solchen schädlichen Mann aufhielt, im Landtgericht wann der herr den wolt angreiffen, oder seine Diener. legete handt an, an seine Diener, daraus gross übel möcht entspringen, so ist derselbig Würth wandel verfallen, und was übel daraus entspringt, dess soll derselbig Würth ergelten.

1) Die Annahme der Anzahl der Finger einer Hand als Massstab zur Berechnung des Strafgeldbetrags ist sehr alt, und auch dem deutschen Strafrechte in Mähren eigenthümlich, z. B. in dem Gödinger Stadtrechte II. 205, v. J. 1228: Si alapam dederit, manu careat, aut quinque talenta solvat. Ebenso Beilage VIII, ... so ist er verfallen fünf phunt oder eine Handt.

2) Vergl. Grimm a. a O., S. 57.

Digitized by Google

49. Item, wann der Landtrichter nachlässig, oder der Herr vom Geschloss wär, und ein solchen übelthätter nit wolt bewahren, und solcher übelthäter auskäm, undt entspringet Einer gemein schaden dardurch, es wär mit Drowung, oder anderm schaden, so soll solches entgelten der Landtrichter mit sambt dem Herrn vom Schloss.

50. Item, wenn ein guther Mann ein Verlust hatte, im Landtgericht, es sey, wo es wolle, so es Dieberei ist, soll Er dasselbig anzeigen, oder ansagen, am dritten tag oder davor, mit zweyen pfenningen dem Landrichter, dann soll der Landtrichter ein auffsehen haben, eylend dem guten Mann sein gueth helffen zu suchen, wo aber solches nit angesagt würdt, zu rechter Weil und Zeith, so hat derselbig guth Mann das seinig verlohren, Wann Ers aber zu rechter Weil, undt Zeith ansagt, und würdt funden, so soll Ihm sein guth wider heimbgehen.

51. Item, wenn ein guther Mann was fünde, es wär zu feldt, oder zu gassen, und fund es doch redlich, soll Er solches ansagen dem Landtrichter, mit zween pfenningen, und soll solches ruffen lassen drey Markt-täg, Kombt niemandt, der solches gueth heischet, so mag derselbig Mann das brauchen zu sein nutze, oder wo Er solches dem Landtrichter nicht anzeigt bei rechter Weil und Zeith, wär solcher fundt des Landtrichters.

52. Item, wenn Einem guthen armen Mann was entfrembdt wurd, undt wär der Verlust nicht fast gross, und derselbig arme Mann liess den, der es hette, annehmen fürs gerichts handt, undt man wüsste, dass derselbige Lhoter der Sach ehe mehr hette gespielet, undt der guth Mann hett ihn nit zu überwinden mit dem Rechten, soll ihm die gantze Gemein zu hülff kommen, auf dass mann das böss vom guthen aussreut, dass führoan nicht mehr mancher guther Mann von solchem übelthäter betrübet werde, Wo Er aber einen guthen Mann etwas genöthigs gueths entfrembdt, undt wirdt ihm sein gueth wider, so soll derselbig Mann solchen übelthäter von seinem guth überwinden; Wann sich aber einer selbst verhindert, und sagt solchen grossen Verlust zu rechter Weill, undt Zeith nicht an, so wär dasselbig gestohlen gueth, dem Herrn aufs geschloss verfallen, undt von demselben gueth den übelthäter überwinden lassen.

53. Item, wenn dem Richter ein solcher schädlicher Mann einkäm, in sein gefängnus, undt der Richter wolt ablässig sein, wolt ein solchen nicht bewahren nach noth, so wär der Richter Wandel verfallen, alss Viel die Weissen im Rath erkennen, undt die Wandel gehören dem Herrn aufs Schloss.

54. Item, wann Ihr zween einfielen, vor dem Dorffrichter allhie zu Recht es sey umb Erbschafft, oder sonst umb redlich händel, soll der Richter den guthen leüthen, die zwiträchtig seyndt, wo es nicht anderst seyn kann, drey Rechts-Tag halten, undt ein Rechts-tag vom andern Vierzehen tag, so soll ein jedlicher fürstellen mündliche Zeugniss, gute Ehrbahre fromme leüth, aufs wenigst zween, kann Er sich wohl bewahren, desto besser ist sein gewünn, undt alles was zum Rechten gehört hie in dem löblichen Aigen, das soll mündlich geweisst werden, undt welcher fällig wurd im Rechten, ist seinem grundtherrn Verfallen, zwey undt dreyssig Markch auf Gnaden.

Digitized by Google

55. Item, wenn ein guther Mann sein zeügnus fürstellt, für ein Ehrsamben Rath, so soll sein jeder zeug besonderwar verhört werden, auf sein aydt, in der geheimb, von einem Ehrsamben Rath, darnach sollen sie gehört werden öffentlich, vor allermännig, auf dass Antworther, und Ankläger mit sambt ihren beyständen vernehmen, wie die Zeugnus lauthen.

56. Item, wo irgendts Einer wär, wolt sich in ein Leichtfertigkeit geben, undt wolt einem guthen Mann oder gesellen fürwartten, es wär bey tag, oder bey nacht, früeh, oder spath, und würdt darob begriffen, dass weisslich wär soll derselbig verwandelt werden, nach allen billichen Rechten, und alss die Weissen im Rath erkennen.

57. Item, wo irgendt ein leichtferttiger wär, es wür zu Kirchen, oder zu gassen, oder in leüth-häusern, mit falscher Wehr, mit Kuegeln, oder ander haimbischer Wehr, die dann nit ziemblich zu tragen seyndt, und würde damit begriffen, den soll man nehmen für ein schädlichen Mann, Er soll auch gestrafft werden, und verwandlet, nach billichen Rechten, alss Viel die Weissen im Rath erkennen, auch soll der Landtrichter auf solches aufsehen, es seye in Leüthhaüssern, oder andern haüssern zu feldt oder zu gassen, undt der Dorffrichter, mit sambt dem geschwohrnen, sollen aufsehen, in denen haüssern, auf solche schädliche leüth.

58. Item, wann Einer wär in einem leüthhauss, dass man solches bei ihm erführ, so hat der Richter macht, oder die geschwohrnen, einen solchen zu besuchen, Von einem zum andern, bies man den rechten findt.

59. Item, Wann ein fall gescheh, da Gott Vor sey, in den vier stuckhen, dass etwann ein guther Mann fiel in derselbigen einen, undt Ihm der herr von Schloss einfiel in sein gueth, raumet ihm sein hauss, so hett Er nicht länger zu raumen bies an den dritten tag, alle frembde Haübe (ohne das, was mit näge Behafft, undt mit Erdt bestossen) soll dem vom Schloss bleiben, und die gründt, aekher, undt Weingärtten, seyndt dem grundtherrn verfallen, Wann aber der vom Schloss über den dritten Tag raumet, so thät Er wider Recht[1]).

60. Item, wann ein guther Mann etwas kauffet, es seye äckher, Weingartten, oder häusser, und zahlt daran ein Wehrung oder zwo, und hett darnach die dritte, oder Vierdte nicht, und wolt den guten Mann, von deme Er es kaufft hett, mit pfandten zahlen, so mag Er ihm mit keinem andern pfandt zahlen, dann mit dem, das Er von ihm kaufft hat, hat Er Ihm viel darangeben, so hat Er desto mehr verlohren, es sey dann Sach, dass Er es mit guthem willen von seinem Kauffmann haben kann, solches vermögen unssere aigene Rechten.

61. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer Erb, die vergeben seyndt aus den häussern vor Mannichen Jahren, vor, und bey unsser gedächtnuss, wo derselbigen eines feyl wurde, so soll der Hingeber anfaylen, dem, das in sein Erb gehöret, Will es derselbige kauffen, soll Er ihm solches verkauffen, nach frommer leüth rath, Will Er es aber nicht kauffen, so mag Er sein gueth verkauffen, wenn Er will, Wo aber Einer wär, der solches aussfaylet, ohne Wissen, undt worth des andern, zu dem das Erb gehöret, so hat derselbige,

1) Eine Berechtigung, die sich auf das Seite 7. Note 11 angeführte Privilegium vom J. 1252, III. 149 gründet.

Digitized by Google

der auf dem Erb sitzet, macht, und Recht, nach unsseren aigenen Rechten, dass Er in Kauff mag stehen, undt Ihm solches wieder ablössen, damit dass ihm sein grundt, und auch seinem grundherrn gebessert werden.

62. Item, mehr rügt die gemein, von wegen ihrer fewerstätt, es seyndt Kuchen, oder Bachhäussern, dass ein jeglicher sein fewerstätt soll bewahren nach aller noth, dass der Nachbahrschafft, und Einer gantzen Gemein nicht schad entspringt, Wo aber solches nicht geschäh, soll der Richter mit sambt den geschwohrnen, aufs wenigste alle Vier wochen Einmahl die fewerstätt besehen, von hauss zu hauss, und wo man findet einen unfleissigen Würth, oder Würthin mit ihrer fewerstätt, den soll man verbiethen, dass Er kein fewer in seinem hauss soll anmachen, und solche böse fewerstätt soll der Richter und Rath niederbrechen, und solchen Würth nehmen in des herrn straff, bies Er sich genugsamb ausbürge, solchen schaden zu wenden.

63. Item, mehr rügt die gemein, von wegen ihrer haüsser, in diesem Löblichen Aigen Vrbaw, wo Einer haüsser wolt kauffen, soll man keinem zwey haüsser aufgeben, Er habe denn seins ehe aufgeben, oder wo Einer ein hauss kaufft, so soll Er solches aufnehmen, vor Gerichts-handen, am dritten tage, wo aber solches nicht geschäh, ist derselbig verfallen wandel seinem grundtherrn, alss Viel die Weissen im Rath erkennen. Weiter wann Einer ein hauss aufnimbt, und sitzt nicht Jahrsfrist aus, sondern zeugt sich auf ein anderes gueth, so ist Er dem Grundtherrn Wandel verfallen, ein Marckh auf gnad, dem Richter Sechss groschen, Wann sich wider des Ambtmannswillen, einer in ein hauss zeuht, und hat solches hauss vor Ambtmanns-handt nicht aufgenohmen, so ist solcher seinem grundtherrn, und dem Richter verfallen, nemblichen, alss offt Er über ein rinnen gehet, in dem Löblichen Aigen, von jedlicher Rinnen Sechs Groschen.

64. Item, mehr rügt die gemein, von wegen ihres gemeinen nutzes, dass Sie solchen kein abbruch will thun lassen, Nun trägt es sich also zu, dass die Erb geschwächt werden, wo man Weingärtten, äckher und Wiesen aus den häussern hingiebt, auch wollen etliche zwey häusser haben, äcker und Wiesen daraus bawen, und die haussung oed lassen liegen, damit dann der Gemein ein abbruch geschicht, an ihrer gerechtigkeit, undt auch dem grundtherrn an seinen Holden, Wo aber das mit willen des grundtherrn, und der Nachbahrschafft geschicht, ist viel desto besser, aber nach unsseren aigenen Rechten, wo Einer ein Erb nicht vermag, soll Er das hingeben mit grundt, undt mit boden, wie Er solches empfangen hat.

65. Item, mehr rügt die Gemein, wann Einer über den andern klagen will, es sey umb Erb- oder geldt-Schuld, soll Einer den andern suchen bei seinem verordneten Richter, und rechtlich fahren, undt Klagen, nach Aigens Rechten, und der Richter soll nicht ablässig seyn, ausrichtung zu thuen, einem jedlichen nach seiner Gerechtigkeit, reichen, und armen, Wo aber Einer wär, dem einem sein gueth wolt entgehen, auswendig des Richters, der wär wandelfällig, als Viel die Weissen im Rath erkennen; Wann Einer kombt zum Richter, giebt ihm sein gerechtigkeit, soll der Richter des guthen Manns gerechtigkeit eingedenkh seyn, in Vierzehn Tagen, dass solchen guten Mann sein gerechtigkeit erlegt werd, ohne alle hindernus, Wo aber Einer pfandt

einlegt, soll sich der Richter wohl bedenken, was die pfandt vermögen, undt dass solche pfandt für den Richter am dritten tag gestellt werden, dann soll der Richter die Geschwohrnen zu ihm nehmen, und dem guthen Mann ausrichtung thun, darnach dann die pfandt seyndt, nach unsseren aigen Rechten zu schützen, wie lang sie peyten mögen, Wo aber ein Richter ablässig wär, undt Einen guthen Mann nicht aussrichtung thett, so hett solcher seines Herrn leüth aufzuhalten, in Städten und Märckten, bies Er bezahlt würdt.

66. Item, wenn ein Landtrichter wolt muthwillen, was weisslich wür, undt legt ein guther Mann hand an Ihn, und entleibt Ihn gar, soll derselbig fromme Mann, dem der Landtrichter gewalth hätt wollen thun, ein schwartzen Stier auf sein Statt stellen, so hat Er Ihn schon büsst[1]).

67. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer Schmitten, und bekennt, dass es ist ein freyes hauss, dass keiner soll anderstwo spitzen, die da Nachbawren seyndt zu Vrbaw, oder im Vrbawer felde äckher haben, Liess aber einer anderstwo spitzen, soll Er dem Schmidt seinen Lohn nichts destoweniger geben, es wär dann eine solche ursach, dass Ihm der Schmidt urlaub geb, aus der Schmitten, undt solches weisslich wär, so möcht Einer spitzen lassen, wo Er wollt, Wo aber Einer durch sein aigen willen, dem Schmidt seine gerechtigkeit wolt verhalten, soll der Richter dem Schmidt in solchen hülfflich seyn, widerumb wenn ein Schmidt nachlässig wär, wolt die Gemein nicht versehen, undt wurd Einem darin ein abbruch thun, Soll solches der nicht entgelten, den Er mit der spitz gesaumbt hette, sondern der Schmidt soll es entgelten; Weither ist der Schmidt schuldig, der Nachbahrschafft, es seyndt Hawer, oder Bawren, wer Ihme Spitz traydt giebt, einmahl im Jahr ein Raitel oder Raythauen zu spitzen, Wo Er aber solches nicht thuen wolt, soll Ihn der Richter und die geschwohrenen darumb straffen.

68. Item, mehr rügt die Gemein, von wegen ihrer Fleischhacker, wo dieselbigen nachlässig wären, undt versehen ein Gemein nicht mit Fleisch, nach aller nothdurfft, wie es dann Ein Gemein nothdürfftig ist, durchs Jahr, oder schlüg ein Vieh, das nicht rechtfertig wür, Dardurch ein guther Mann, oder ein gantze Gemein, in schaden käm, soll Ihm solches verbothen seyn, Wirdt Er aber in solchem Fall begrieffen, soll Er gestrafft, und verwandelt werden, nach billichen Rechten, so viel die Weissen im Rath erkennen können. Weither soll Er sein Rinder, oder Viech, schlahen auf freyer gassen, nicht heimblich in haüssern; und wann Er die Gemein nit versehen wolt, denn hetten Sie macht, einen andern fleischhacker aufzunehmen, es wär mitten im Jahr, oder wenn es Ein Ehrsambe Gemein belust und belanget.

69. Item, mehr rügt die Gemein von Vrbaw, wer zu Vrbaw in Recht einfeldt, derselbig soll es zu Vrbaw mit Recht verrendten, soll Einem jedlichen verholffen werden, alle Billigkeit und alle Gerechtigkeit, wie es von Alters herkommen ist.

70. Item, mehr rügt die Gemein von Vrbaw, wer Sie von Ihren Sprüchen und Rechten wolt treiben, dasselbige soll wenden der Herr vom Schloss

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 744 und betreffs der Viehbusse S. 587 u. 667.

und Einer Ehrsamben Gemein ein fürstandt thun, neben unsserer gnadigen grundt-Obrigkeit. Dass zu besser sicherheit, ist unss geben worden Ein bestättigung von unserm Allergnädigsten Herrn, dem König, dass Sein Königliche Mayestätt unss Selber in dem will für seyn.

Beilage II.

Rügung dess Aigenss Kalndorff[1]) 1575.

Diese Rügung dess Aigenss Kallndorff ist auss Kraft vnnd verordnung, dess Hochwürdig in gott geistlichen Edlen gestrengen vnnd Hochgelehrten Herrn Herrn Freytag von Czziepiroch etc. beeder rechten Doctor, vnnd von gnaden gottes Abbt dess löbl. Gtüffts (sic) vnnd gottes hauss Bruckh etc., von newen vbersehen vnnd ordentlich beschriben worden Anno Domini 1575.

Herr N.

Wir bitten Euch anstatt Unsers gnedigen Herrn Herrn Abbtens zu Bruck, Ihr wollet die Rügung von Vns aufnehmen, alss dann Vnser Aigen allhie zu Kallendorff, Von alters inen hält, vnndt zurecht hat.

Herr N. mit Ewren Vrlaub.

Die Erbar gemain allhie zu Kallendorff Rüget, dass Vnser gnediger Herr Herr Abbt zu Bruckh, hat allhie Ban vnndt Gericht, darein ihm Niemandt greiffen soll, noch zu greiffen hat, also ferr dass aigen mit Rayn, Vnndt mit Stain gemerckht, vnndt Vmbfangen ist.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbar gemain Allhie zu Kallendorff, dass dass Strassrecht Vnsern Gnedigen herren, dem Abbten zu Bruckh zu gebüret, darein Niemand zu greiffen hat, alss wait dass aigen mit Rain Vnndt mit Stainen Vmfangen ist.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff von wegen der Krätzschen, ob sich darin Vmbwillen Vnndt Zwitracht Begebe, auf welcher Herrschafft guet dass geschah, derselben Herrschaft gebürt zu die wandel. So sie aber mit den Krieg, oder die Krieger herauss auf die gassen kommen, So hat Niemandt darauff zu greiffen, dan Vnsers gnedigen herrn, dess Abdts zu Bruckh, ambtleüthe, welcher aber Vngefangen davon kombt, der bringt seiner Herrschafft die wandel haimb.

Herr N. Die obgeschriebene Artikel Rüget Vndt Verbindet die Ehrbahre gemain allhie zu Kallendorff mit ihrem Aide.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, mehr rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der Bauren Khnecht dass khein Leigeb einen Bawren Khnecht

1) Nach einer Abschrift in der Boczek'schen P. S. 3762. Die nahe Verwandtschaft der Kallendorfer Rügungen mit jener von Urbau, dann mit den Rügungen von Rausenbruck, Mühlfrauen und Oblass lässt sich nicht verkennen und ist leicht zu erklären; gleiche Erwerbsarten und gleiche Verhältnisse begründen eine gleiche oder wenigstens ähnliche Regelung derselben. Die Kallendorfer Rügung ist auch desswegen interessant, weil aus dem zum Schlusse beigefügten Conclusum die Art der Fortbildung derselben in den späteren Zeiten ersichtlich ist.

Digitized by Google

mehr Borgen soll, dann so Vil alss er ob der gürtl hat, Borget er ihme aber mehr, vnndt wollte sich hernach der Leitgeb mit dem Knecht ängstigen vnndt zweyen, damit der Khnecht flüchtig würdt, vnndt weeg lieff, so soll der Leitgeb dem Würth, dess der Khnecht gewessen ist, einen andern Khnecht, also tauglich an die stadt stellen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, ferner Rügt die Erbar gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der Brünn, die auf der gassen stehen, welche der selben Brünn geniessen, die sollen die Brünn also bewahren, dass khein schatten darauss sich begebe, wo aber schatten darauss khäm, ess wür an Vich oder Leüthen, dass sollen dieselben entgelden, die der Brunn geniessen, in aller massen alss die Waisen mögen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der Baumgürten, so die vberstossen werden mit Baumen, vndt vmgeben mit Zaunen daher dass wasser seinen freyen fluess nicht gehaben möchte, so soll der Richter vnndt die gemain schaffen, dass zu wenden, welcher aber nach solchen Vntersagen, dass nicht wenden würd, vnndt darauss schaden entstunde. so soll derselbe, dess der Baumgarten ist, entgelden, nach der Waisen erkennen.

Herr N. Die obgeschriebene Stückh Rügt vnndt verbindt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff Bey ihren Aide.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar Gemain zu Kallendorff, wenn ess sich Begebe, dass ein Dieb oder Diebin etwass gestollenes gueth, einem frommen Mann in sein hauss, oder in sein Innaw leget oder würfft, von Neudess oder Feundschafft wegen, vndt derselbe fromme Mann, vor male allewege eines gueten gerüchts, vnndt unverdacht gewesen war, aber der Dieb oder Diebin, welchess Begrieffen würdt, sollen darumb Leuden, nach der Waisen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbare Gemain allhie zu Kallendorff, wann ess sich Begebe, dass ein Nachbawer, ess wäre Bey tag oder Nacht auss seinem hause oder Hoff etwass verliehr, vnndt sich bey dem Richter, dess Verlusts halber bey Zeit meldete, so soll der Richter oder aber die geschwohrnen, macht haben, einhauss suchung zu thun, vnndt solche hauss suchung ansachen, an welchen hause ihnen an gelegensten Bedunkhet, vnndt vor guet ansehen wuerde, Welcher aber vnter den Nachbawrn solche hauss suchung sich waigern, vnndt in seinen hauss nicht gestatten wolte, derselbe soll verdächtiglich gehalten, vnndt straffmässig erkennt werden.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar Gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der mass vnntd metzen, dass iedermann soll haben vnndt geben, rechte Mass vndt metzen, alss dass von alter Bishero gehalten ist worden. Bey wem man aber falsche mass oder metzen finden wuerde, dass er damit messete, vnndt nicht rechte mass gebe, der soll darumb verbüsst werden, nach erkenntnuss der Waisen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar gemain allhie zu Kallendorff, von wegen des Dorfffridtes, dass ein Nachbahr den andern Verfrieden soll, zu rechter Zeit, und weil, damit nicht schatten geschehen von dem Viech, thete aber ein Viech schatten, Saumung halber, dess nachbaurn, da soll sich kheiner, Rechnen an dem Viech, sondern derselbige, der den Fried nicht gebessert hat soll dess entgelten, nach dem alss die Waisen mögen erkennen.

Digitized by Google

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Ehrbare Gemain allhie zu Kallendorff, von wegen der höltzer auf dem Stro, so die iemandt entführet, oder weeg tragen wuerde, wem man darint begrieff, derselbe soll darumb Verbüsst werden nach recht vnndt erkhandnuss der Waisen.

Herr N. allwegs mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbare gemain allhie zu Kallendorff von wegen der Bachhauser wer die hat, dass die selben also Bewart sollen werden, damit Niemandt khain schatten darauss entstehe, geschah aber etwass schatten der gemain, so soll der dess entgelten auss welchen Bachhauss der schatten entsprungen ist, nach erkenntnuss vnndt Vrthaill der Waisen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub vernembt die Rügung von wegen der Rinnen auss den höffen, die soll ein Jedermann also Bewahren vnndt machen, damit khein schatte sich dauon begebe, mit reitten oder mit fahren, wer darinn saumig erfunden würd, der soll darumb Bessert werden nach der Waisen erkhandnuss.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub, Rügt die Erbar gemain Allhie zu Kallendorff, von wegen vnrechter weeg vnndt steeg, dass Niemandt vngewöhnliche weeg noch steig auffbringen, reitten, fahren oder gehen soll, wer aber dass freuentlich für sich nemb ihm vntersagt wuerde, vnndt sich dess hernaher nicht massen wolte, so soll er dass verwandlen, nach allem dem, alss die Waisen mögen erkennen.

Herr N. Mit Ewren Vrlaub Rügt die Ehrbare gemain allhie zu Kallendorff, dass man khein frembten wein ins Aigen führen soll, die weill Baw wein vorhanden ist, würdt aber einer darüber Begrieffen der würdt gestrafft werden nach rath der Waisen.

Diese Stuck alle mit einander rüget vnndt verbindet die Erbahre Gemain allhie zu Kallendorff nun vnndt inführo zu Künfftiglich mit ihren Aide, nach den vnss dass vnssere Vorfahren vnndt Eltern, hinter ihnen gelassen haben, darumb Lieber herr N. Bitt euch die Erbare Gemain, dass ihr sie anstatt Vnsers Gnädigen Herrn, Herrn Abbts etc. Mit der Rügung gnediglich wollet aufnehmen vnndt Befahren lassen sein.

Mehr ist Befunden, dass dass Bachel, so durch Kallendorff fliesset allgemach grossen schaden vnndt gefahr dem Kirchel allda: denen Inwohnern vnndt Nachbahrn: dann auch denen durchreisenden vervrsachen möchte, welches allermeist daher rühret, wail dasselbte, vnndt der zufluss nicht nach ernst vnndt fleiss zu rechter Zeit geraumbt würdt, weil aber die Landtstrass allhie durchgehet, vnndt solche muess erhalten, vnndt so weith Bewahrt werden: alss ist von der Gnädigen Grundt Obrigkheit Klosters Bruckh ernstlich Befohlen, dass hinführo die Gemain zu Kallendorff solches Bachel graben, auch dass Brückel im Dorff zu rechter Zeit, nicht etwa durch Kinder vnndt schlechtes gesündt, vnndt dass obenhin, sondern mit gesaumbter handt Beständig vnndt nach Fleiss solle raumen, Bessern: vnndt ohne gefahr halten: Wer sich auss der Gemain dessen äusseren oder sich widersetzlich erzeigen würdte, dieser soll den Kirchel alda, so offt er sich widersetzet oder äussert zway Pfundt wachs: vnndt der Gemain ein Mährischen thaller verfallen sein, Worauff mit Ernst solle gehalten werden. Conclusum Bey gehaltener Panthättung Anno 1658 den 27 february.

Beilage III.

Mühlfrauner Rügung[1]) 1604.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub etc.

Nachfolgende Artickl Rüget vndt Verbindet die Ehrbahre Richter Vndt Rath auch gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, wie wier dass von Vnsern VorEltern Empfangen, Vndt durch Langem Brauch in Ein Ewigwehrende Gewohnheit auff vns vndt vnsere Nach Khommen gebracht haben.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub etc.

Die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun Rüget vndt verbindet, dass wier vnsserm gnädig herrn etc. Jetzigen vndt Künfftigen die Schuldige Zinss vndt Rendt, von allen Vnssern Heüssern, Lehen, Eckern, Garten, Vndt Wiessen, auff Zeit vndt Termin, alss in den Rendtbuech zu Bruckh verschrieben worden, vndt zu finden ist, zu reichen, in gleichem alle Roboth vndt Dienste, wass vnss von Ihr gnaden aufferlegt wierdt, vndt nahmen haben, Kan oder mag, nichts aussgeschlossen, So oft vndt viel ess Vns zu Thun aufferlegt wird, zu thuen Vndt zu verrichten schuldig sein.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub: Rügt vndt verbintet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass sich meniglich hauss gessessene Innwohnner, vndt sonst iedermann, der sich zu Müllfraun auffenthelt, dess Waldtss, der Peltz genandt, endthalden soll; vndt darinnen zu Seinem Vortheil Kein Holtz abhackhen, viel weniger darinnen Jagen, oder dem wildt vndt hassen, endtweder durch Zähn Leg, oder andern mitlen nachstellen, da aber iemandt darwider handlete, vndt wüerdte begriffen, soll Er nach Erkandnuss der Weissen Vnnachlässlich gestrafft werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass Niemandt die gemärckh oder Reinstein aussrotten oder verdilgen Soll, ess seye gleich mit Schaufflen, Hawen, oder wodurch ess sonsten geschehen kan oder mach, so fern aber iemand drüber Begriffen, od solcher That vberwissen wüerdte, so soll Er in Ein grab biss an den halss gestellet werdten, Vndt Vber Ihn soll man mit Vier Rössern, vnd einen pflueg mit geschörfften pflueg eyssen, dreymal fahren, Kombt Er alss dan davuon, so hat er sein recht erstanden, Wirdt Er aber getroffen, vnd stirbt, so ist ihme widerfahren, wass er durch Vrtheil vndt Recht der Weissen erlanget hat.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass ein Nachbawer den

1) Der Eingang dieser, dann der nachfolgenden Rügungen von Oblas und Rausenbruck ist mit jenem der Urbauer Rügung ganz gleichlautend, und wurde daher von dem Satze: „Quod Deus vult. Aus Kraft etc. bis arva suo“ weggelassen. Der vorstehende Abdruck ist nach einem Vidimus des Znaimer Stadtraths vom Jahre 1681. S. übrigens Seite 54, Note 1 der Beilage I.

Digitized by Google

anderen verfriden soll, vndt dis Friede Sollen Jährlichen Vierzehen Tage nach St. Georgi durch den Ambtmann beneben Richter vndt Rath besichtiget werdten, da sich alss dan Befinden würde, dass Einer oder mehr hierinnen saumig, vndt seinen Nachbawer nicht befrittet hette, vnd durch das Viech villeicht dem Nachbawer ein schaden geschehe, so soll ess der mit wandl vndt buess nach erkandnuss der Weissen entgelten, dess der Fride ist, vndt nicht der, dess das Viech ist.

Herr N. mit Eweren Vrlaub, rügt vndt verbindet, die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass iedermann rechte Metzen, Maass, Elen vndt gewicht geben soll, da aber iemandt darüber Thuen, vndt begriffen würdte, soll er nach Erkanntnuss der Weissen verwandtelt undt gebüsst werden.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter undt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass wir an vnserm Kirch-Tage an, biss auf den dritten Tage haben Ein freyess schenkhen, an welchem dreyen Tagen, Einheimischer oder Frembter schenkhen mag, doch soll sich ein Frembter dess schenckhens halben beim Richter vndt Rath zuuor ansagen, vndt dessen Erlaubnuss Nemben.

Herr N. mit Eweren Vrlaub rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass Keiner Frembte wein, in dass aigen nicht führen, noch dieselben schenkhen Soll, weill noch bawwein vorhanden ist, ess wehre dann sach, dass Ess Einer mit Erlaubnuss dess Richterss vndt Raths Thatte.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub, Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter undt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun, dass wer da schenkhen od Leütgeben will, der soll einen Zeüger auss steckhen vndt heimblich nicht aussgeben, wurde aber einer darüber begriffen, der soll nach erkanntnuss dess Raths verwandelt werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass Keiner mit gewehrter handt in die Leütgebheüsser zum Wein gehen soll, da aber Einer oder mehr so zum Wein gehen wolten, wehren hetten, sollen sie die Wehren ablegen, vndt dem Wierth aufzuhüben geben, da aber Einer oder mehr diss nicht Thuen, vndt sich dess Wierths diessfallss entsetzen wolte, so soll ein ieder, so gegenwerdig vndt darbey ist, dem Wirth zu hilff kommen, vndt die Wehren helffen Nehmben, nach mahlss aber sie zu dem Richter bringen, alda sie sollen gestrafft werdten, alss die Weissen erkennen im Rath vndt die Wehr ist in solchem Fall dem Richter verfahlen.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mühlfraun, dass vnrechte wege vndt Steige sollen verbotten seyn, wüerdte aber iemandt, der sich vngewöhnlicher vndt vnrechter wege vndt Steige gebrauchet, begrieffen, der soll gebüsst vndt gewandlet werdten, nach Vrthels vndt Erkanntnuss derer in Rath.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mulfraun, dass welcher seine Braidten, ess seye zu Felde, oder zu Weingarthen, suchen will, der soll dasselbe

Digitized by Google

Thuen zu rechter Weil vndt Zeith, alss vierzehn Tage vor, vndt vierzehn Tage nach St. Georgii.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun: dass Niemandt vnsauber Ding, dadurch ein gutter Mann, Er seye Einheimisch oder Frembter, sein gesundt verlieren möchte, zu wege oder Steige giessen, oder schütten soll, würde ess aber von Einem oder mehreren geschehen, so solt der Selbe oder dieselben nach dess Raths Erkantnuss gestrafft vndt verbusst werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun: dass wehr Innlaüth hat, dieselben vber den dritten Tag nit auff- sondern anhalten soll, dass sie sich bey Richter vndt Rath zu sagen, da aber solches nicht geschehe, vndt sich ein Vnglückh durch dergleichen vnzugesagte Innleüth begeben, oder entstunde, so soll der wierth hierumben hafften, vndt es entgelten, nach derer im Rath Vrtheil vndt Erkenntnuss.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe Gemein zu Mülfraun ob Ein Schalckh oder schalckhin in dass aigen brechte gestollnes Gutt, vndt Wurf dassselbe Einem fromen Mann in sein Innau derselbige Fromme Mann nicht entgelten, sondern der Schalckh oder die Schalckhin, vndt da derselbe oder die seelbe Begriffen würdten Sollen sie nach Vhrtheil recht gestrafft werdten.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrhare Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe gemein zu Müllfraun: Fünfferley Malefizstuckh [1]) alss Raub, Mord, Brandt, Ehebruch, vndt Diebstal, stehen nicht vnss, sondern vnsers Gnedigen herrn Ambtleüthen vndt gerichtssverwaltern zu Straffen zu, derhalben dergleichen Malefiz Thäter in Ihrer gnaden Vestungen sollen geantworttet werden.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbare Richter vndt Rath auch die gantze Ehrsambe Gemein zu Mülfraun: dass Keiner an den Fenstern, noch an Thüeren Lossen soll, würde aber einer darüber begriffen, der Soll gewandelt werden, alss die weissen erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe Gemein in Mülfraun, dass verbotten ist, dass Niemand zu Mülfraun, in den Stuben Hanff oder Haar dörren soll, Wer aber dass Thuet vndt begriffen wierdt, der wierdt gestrafft alss die Weissen erkhennen im Rath.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun, dass wier am Pfingstag Nachmittage vndt am Freytag vormittage, vndt zur Zeit der Eyss vndt wasser güsse drey Tag vngehindert Jedermeniglich zu fischen gutt Fug vndt macht haben.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub Rügt vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein zu Mülfraun: dass vnss ein ieder

1) Die Hauptverbrechen waren gewöhnlich vier. S. S. 54, §. 2. Die Aufzählung von fünfen ist eine Ausnahme.

Digitized by Google

Müllner zu Mülfraun, zu allen Zeiten vndt sonderlich wan dass wasser klein ist, mit dem Malder, für andere Frembten leüthen fördern soll, dargegen wir vnss zu Besserung der Wühr auch willig vndt hilfflichen Befinden lassen.

Herr N. mit Ewerem Vrlaub.

Diesse abgeschriebene Stuckh Rüget vndt verbindet die Ehrbahre Richter vndt Rath, auch die gantze Ehrsambe gemein mit vnssern Ayde, dem nach bitten wir eüch Herr N, ihr wollet bey vnsern gnädigen Herrn darob sein, vndt Ihr gnadt an Vnsser statt anlangen, dass Ihr gnaden Vnss darbey verbleiben lassen, schützen vndt handt haben.

Beilage IV.

Rausenbruckherische Riegung[1]) 1604.

Herr N. mit Ewrer Vrlaub.

1. Wir bitten Euch, Ihr wollet die Rügung von unss auffnehmen, alss dann Vnser Markh alhie zu Rausenbrukh von Alters Innen hält vndt zu recht hat.

Herr N. Mit Ewrem Vrlaub.

2. Die Erbar gemein allhie zu Rausenbrug, Rüget, dass unser gnädiger Herr, Herr Sebastian Chotieborsky auss Gottes willen Abt zu Bruckh etc. als die vorigen Herrn Abbten daselbst, hat allhier Pan vndt Gericht, darein ihm Niemandt greiffen soll, noch zu greiffen hat, als ferr der Marckt mit Rayen vndt Staingemärckthen umbfangen ist.

3. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub, Rüget die Erbare gemein zu Rausenbrukh, So einer entriendtet von seinem Guth, durch Dieberey, oder wie das geschehen so soll der Richter vndt die Eltisten, dass selbige Gueth beschauen vnd aufhalten vier wochen, So aber derselbige in vier wochen nicht hierzu käm, so soll man das anzeigen Unserm gnädigen Herrn.

4. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbare gemein, So man etwas begrieff auff dem Hiegen Gueth, es wer ein Ross, oder was es wer, das entführet wer worden, So hat Niemand darnach zu greiffen, dann vnser Gnädiger Grundtherr.

5. Herr N. Die obgeschriebene Rügung, Rüget vndt verbindt die Erbar Gemein allhie zu Rausenbrukh mit ihrem Aydte.

6. Herr N. Mit Ewerm Verlaub, Rügt die Erbar gemain, Wenn da were ein Mann oder ein Weib, die da etwas hette entragen, und käme auf unser Gueth, und würffe dasselbige einen frommen Mann in sein Hauss, und derselbige wer nie in solchen begriffen worden, so soll derselbige nicht antworten drüber, aber so man denselbigen begreifft, so soll man mit ihm handlen, alss Viel auf ihn gehört.

7. Herr N. mit Ewrem Vrlaub Rüget die Erbar gemein, Wenn ein recht in dem Markh zu Rausenbrukh angefangen wird, so soll es da vollendet werden.

8. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein zu Rausenbruck, Wenn ein Recht angehoben wird, und einem ohn Vrlaub hinzu Trette derselbige,

1) Nach einem Vidimus des Stadtrathes von Znaim v. J. 1678. S. Seite 54 Note 1, Beilage I, und S. 68, N. 1.

ist Wandl schuldig dem Richter Sechs groschen, desselbigen gleichen der darvon Tritt ohne Vrlaub, vndt der eintritt in rechten, oder Einredt, ist schuldig dem Richter Sechs groschen [1]).

9. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn Einer verkaufft, Hauss vndt hoff, oder wass da were, dass Rechtlich verkaufft wird, vndt geschah bey einem Wein, und wer darbey ein gutter Mann oder Zween, dass es rechtlich verleykaufft wirdt, undt einer desselbig nicht hielt, derselbige soll verfallen Vnserm gnädigen Herrn ein Markh.

10. Herr N. Mit Ewerem Vrlaub Rügt die Erbar gemein, So einer Gütter verkaufft, ein Hauss, so soll ers aufhalten vierzehn Tag mit Zinss und mit Roboth.

11. Herr N. die obgeschriebene Stuckh Rüget und verbindt die Erbar gemein allhie zu Rausenbrugh mit ihrem Ayde.

12. Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, dass die Mauth vnsers gnedigen herrn werd von darnach, biss auf Grilbitzer Bruckh.

13. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein. Wenn einer durchführt ein Lad Fisch, so soll der Mautner ohngefehr nein greiffen, und soll darvon Nehmen ein Fisch, Er sey klein oder Gross, Sein es aber kleine Fisch, so soll er sich mit dem Mautner vertragen.

14. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein, So einer fahrt in die Mauth vndt Mautet nicht, so der mautner nachkäme vnd begreifft ihn, so soll der Mautner demselbigen geben einen Kreützer vndt die Geyssel, Hat Er aber fünff Ross, so soll er ihm geben das Spitzross, dass andere ist dem Mautner verfallen.

15. Herr N. Allwege mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbahre Gemein, Wenn einer wer in vnsers gnedigen Herrn Marckht zu Rausenbruckh, der da handelt mit Fischen, so er aussfuhr, es wer in die Dorffen, oder wo er hinführ, so ist er kein Mauth schuldig, So aber einer Fuhr in Österreich, so ist Er schuldig die Mauth. Wenn einer durchführet einen verbundenen Wagen, so ist er schuldig darvon vier groschen.

16. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, so einer durchführet, Er führe Eysen oder Wachs, wass er dann führe, so ist er schuldig von einem Centner zween Weisspfenning.

17. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer durchführt gesaltzen Wahr, Es sey Häring oder andere gesaltzene Wahr, so ist Er schuldig Zwo Mauth von einem ieden bodig zwey Pfennig.

18. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer durchführt alt Bier, so ist Er von einem halben Kuffen schuldig, einen Kreützer zu mautten.

19. Herr N. Mit Ewrem Vrlaub, Rügt die Erbar gemein, Wenn Einer durchtreübt Viech, es sey gross oder klein, so ist er schuldig vom grossen einen Weissen Pfenning, vndt von einem kleinen einen Hälbling.

1) Vergl. die sehr alte Bestimmung über das Verhalten der Anwesenden bei Gericht. S. 30, N. 7, dann IV. 56 und V. 117.

Digitized by

20. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, So Einer durchführet Ein Fuder Hey, oder Stro, Holtz, Trait in garben, so ist Er mauth schuldig, von einem Fuder ein Weisen Pfenning, So aber Einer durchführet eine Muth Traidt, so sol Er geben zu Mauth einen Kreützer.

21. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn sich einer zeicht mit seinem Guth, so ist Er mauth schuldig vier groschen, desselben gleichen von einer Prauth.

Item Wenn einer durchführt ein Dreyling, so ist Er schuldig Siben Pfennig.

22. Herr N. obbeschriebene Rügung, Rüget vndt verbindet die Erbare Gemein alhie zu Rausenbrukh mit Ihrem Ayde.

23. Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rüget die Erbar Gemein, Wenn ein Fewer ausskām, auss einem Hause, undt dass man dass sehe auffschlagen über dass Tach, so ist er verfallen vnsern gnādigen Herrn Ein Markh, so aber das Fewer weitter kām, so soll sich derselbige betragen mit seinem Nachbarn umb seinen schaden.

24. Herr N. Item. Wenn Ein Jud in der Mauth begriffen wird, so ist der gehende schuldig Mauth einen Kreützer, reitet Er aber, so ist er schuldig einen Weisen Groschen, fahrt er aber durch mit einem Wagen, so soll er geben vier Weise Groschen.

25. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, So der Landtrichter hie einen begreifft auf Vnsers gnedigen Herrn Gütter, undt lesst ihn behafften bey Vnss, so soll es bey Vnss ausgetragen werden mit rechten.

26. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn ein Nachbauer einen Wein schenket, undt Sich ein Unwillen anhob in seinem Hause, undt weren darbey die Nachbauern, undt der Wirth ruffe auf die Nachbauern, vndt sie wolten ihm nicht gehorsamb sein, so mag ers dem Richter anklagen, vndt der Richter soll dieselbigen also wohl in der straff, als den Andern haben.

27. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer herführt kauffte Weine, so soll man den setzen nach dem Trunk, wo aber ein Bauwein vorhanden were, so soll man nicht darüber setzen, vier Emer soll man setzen aber drey nicht.

28. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer ein Wein ruffen lasset, es sey Baw- oder Kauffwein, so soll man den Richter darvon geben ein Mass Wein, Wo aber der Richter darnach schicket, und ihme der Wirth nicht schicken wolte, so ist der Richter dem Wirth nicht schuldig Bereith zu seyn.

29. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer begriffen wird mit einer falschen Mass, so ist er verfallen Wandl dem Richter Sechs Groschen und dass Ziment, alss offt er begriffen wird.

30. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn die Eltisten ein Wein setzen, vndt derselbige darnach leichter oder Tewer aufthun wolte, so soll man ihm den Zapfen abschneiden, und derselbe ist in des Richters Straff.

31. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn ein Auflaff wurde, auf der gassen, vndt der Richter wird beruffen, so soll er Zulauffen, undt verhelffen einen iedlichen die gerechtigkeit, wer es Recht hat.

Digitized by Google

32. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn der Richter zusamben fordert die gantze Gemein, von wegen derselbigen Nutz vndt wolte einer dem Richter nicht gehorsamb sein, derselbige ist Wandl dem richter Sechs groschen verfallen.

33. Herr N. Mit Ewern Verlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer begriffen wirdt der da losset an Einem Hauss, oder an Einem Fenster, derselbige, Wenn er begriffen wirdt, ist auffzuheben alss ein schädlich Mann.

34. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn ein Wirth küme nach dem Richter zu Nächtlicher Weil, so soll er den Richter wider ohne schaden haimbbegleiten, und der Wirth soll die Vrsacher anzeigen dem Richter, undt der Richter soll dieselbigen Nemben, und setzen in Stockh, oder in sein Straff die gantze Nacht.

35. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer wird gefordert auss seinem Hauss, bei geruhetem Fewer zur Nächtlichen Zeit, So soll derselbige Wirth Sprechen: gehe für dich, magst du des gerathen, So aber Einer nit wolte, vndt fordert ihn fort, soll Er ihm beweissen mit wass Er vermag.

36. Herr N. die obgeschribene Rügung, Rüget vndt verbindet die Erbar Gemein allhir zu Rausenbrukh mit Ihrem Ayde.

37. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn einer einen entleibt, vndt derselbige nit ereylet wurde, wer darzu griffen hat, dasselbige sollen thun seine nechste Freünde vndt wo sie ihn begriffen auf unsers gnädigen Herrn Grunndt, so sollen sie ihn zu recht setzen, so aber kein Freünd were, so soll dass Vnserm gnedigen Herrn angezeiget werden.

38. Herr N. Mit Ewrem Vrlaub Rügt die Erbar gemein, Wenn einer ein Wehr verhillen, vndt wolt Sie nit zu behalten geben dem Wirth, vndt werde darüber begrieffen, dieselbige Wehr ist dem Richter verfallen, es sein was für Wehr es wollen.

39. Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbar Gemein, Wenn der Richter wurde angerufft bey der Nacht, und einer Ihm nicht wolte gehorsamb halten, so soll er dem Eltisten anzeigen.

40. Item. Welche Zeit ein Jedlicher sein braiten suchen soll, in Wiesen soll einer sein braiten suchen zu St. Geörgen Tag, aber im Acker soll ein ieglich sein braite Suchen in der Brach, so aber einer sein Braite suchen wolte zu St. Michaelis tag, und seinen Nächsten wolt schaden thun, so soll er wandel geben, dem Richter Sechs groschen.

41. Item. So einer müst aussführen wolt, So soll Er fahren den obern Rayen, und so ein guter Mann seine Schnitter aussführet, auff sein Acker, So soll er auch den obern Rayen gehen, so aber Einer seinen Nachbaur schaden thet, so ist Er Wandel dem Richter schuldig Sechs groschen, undt seine Nachbauer seinen Schaden zu bezahlen.

42. Item. Wenn einer begriffen wurde, der einen guten Baum abhakt oder Verderbete sein holtz, oder sein Fried zaun weck Truge, so ist derselbige Wandl schuldig dem Richter Sechs Groschen, Vndt mit seinem Nachbauer umb seinen schaden, Sich zu vertragen.

Digitized by Google

43. Item. So iemandt einen guten Mann ausgrube einen Dorn, oder einen Peltzer abhakt, und derselbige begriffen wurde, so ist er aufzuheben alss ein schädlicher Mann.

44. Item. Wenn einer in einen Frembten Baumgarten ein Ross Spannete, wann dieselbige Verboten sindt, so soll derselbige gestrafft werden, gemeiner Straff oder Wandl nach.

45. Item. Wann einer durch einen Baumgarten gehet, So mag er auffheben einen Apfel, oder Zehen, oder wass er mag essen, aber wan einer käme mit einem Sakh, es wer bey tag oder bey Nacht, undt wurde begriffen so ist Er aufzuheben als ein schädlicher Mensch.

46. Item. So einer begriffen wurde, der da wolt vnrechte Weeg machen, undt derselbige wurde begriffen, durch den Diener, so soll der Diener von Einem Frembten nehmen Sechs Groschen, vndt dem Richter auch Sechs Groschen; Ist es aber ein hieger, so soll der Richter von ihm nehmben Sechs groschen, wie offt er ihn begreifft.

47. Item. Den Weeg auf die Mühlen gen Mitzmans, denselbigen Weeg soll der Müller Suchen in des Burger Braiten, und der Müllner soll denselbigen Weeg raumen undt bessern.

48. Item. Wenn einer wil garben heimbtragen zu einem Futter, so soll derselbige bey lichter Sonne dieselbig Heimbtragen, so einer aber nach der Sonne hinauss ginge, und nehm ein nicht (sic) auf seinem Acker, undt wurde begriffen, so ist er schuldig Wandl dem Richter Sechs Groschen.

49. Item. Wenn einer Marckstein vertilget, vndt wird begrieffen darüber, so soll man nehmen Vier Ross, undt einen Pflug, und solle denselbigen nehmen, und an die stat setzen, Trifft man ihn, ist sein verdienter Lohn, kombt er darvon, desto besser hat ers.

50. Item. Die Schüdt in der Dross dram, so einer seinen Gründt die Schütt nicht wird machen undt durch Wasser ein schad gescheh, so ist derselbig schuldig Wandl unserm Gnedigen Herrn ein Markh, undt seinen Nächsten sein schaden zu bezahlen, iedlichen welchem schaden geschicht.

51. Item. Wenn ein Viech fiele in einen Graben oder darein geiaget würde, und verdurbe in dem graben, so soll man doch zum besten machen, oder bringen, so aber der graben unrecht were, so soll es derselbige entgelten dess der Graben ist.

52. Item. Die Bruckhen zumachen, darzu soll der Herr Ihr Gnaden dass holtz geben, vnndt die Nachbauern sollen dieselbe machen lassen, geschicht aber ein schaden, So will die Nachbauerschafft entgolden sein.

53. Item. Vnser gnediger Grundt Herr hat nit rechtlich hie zu schenken, sondern die Weit Müller[1]) die haben zu Zeiten ein Vass oder Zwey ie geschenkt durch willen der Nachbarschafft, aber ietzunt in kauff vnserm Gnedigen Herrn eingelegt, die Grueb umb fünff Schockh darumb können wir nit weiter Vnserm gnedigen Herrn widerstehen.

1) Rausenbruck gehörte nämlich einst der Familie Weitmühle; im J. 1519 überliess Sebastian von Weitmühle das Gut Rausenbruck dem Stifte Bruck. Wolny a. a. O., 3. Bd., S. 122.

Digitized by Google

54. Item. Wenn einer dass Wasser bestehet, Vom Herrn Ihr Gnaden, So hat die Gemein frey zu fischen, am Freytag Vormittag und am Pfingstag nach mittag, so aber einer weiter begriffen wird, so hat derselbig darumb zue reden, der das Wasser bestanden hat.

55. Item. Veriahet die gantze Gemain, dass dieser markht zurecht hat, Niderzulegen vndt auff zueheben wass Khauffmanns Schatz ist.

56. Item. Ein ieglicher, der an örtern Aecker hat, derselbige soll umb einen Ardn, als andere, breiter haben.

57. Item. Wenn der Richter undt die Ältisten umbgingen, undt beschaueten die Feyerstätt, vndt der Richter spräch zu einem, lieber besser dein Feuerstäth, undt er thets nicht, derselbige ist dem Herrn Ihr Gnaden Vier Marck verfallen.

58. Item. Wenn einer ein übrigen müst hette in seinem Hausse, und darmit seinem Nachbar schaden Thet, so ist Er schuldig Wandl dem Richter Sechs Groschen, und seinem Nachbarn seinen Schaden zu wenden.

59. Item. Jedlicher soll seinen Nachbauer vor Frieden zu Sanct Geörgi tag, wo es aber nicht gescheh, So ist er dem Richter schuldig Sechs Groschen.

60. Item. Wenn einer ein Grub hat oder rüsten undt bewart sie nit, undt geschehen einem guten Mann dadurch ein schaden, so ist Er dem Richter Sechs Groschen, und sich mit seinen Nechsten umb seinen schaden zu vertragen schuldig.

Beilage V.

Oblasser Rügung[1]) 1604.

Herr N. mit Ewren Vrlaub.

Die Erbahre gemein alhie Zu Oblass Bitt eüch, Ihr wohlet die Riegung Von unss auffnemen, alss dam unsser aigen alhier Zu Obloss, von alters innenhelt, Zu recht hat.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub.

Die Erbahr gemein allhier zu Oblass Rüget, dass der Erwürdig Convent zu Bruckh, hat hie ein gantze Lähn, undt 6 halbe lähn, vndt dass gantze lähen dass Zienst in das Convent 12 gr. Zu St. Michaels Tag, und 12 gr. zu St. Georgi, vndt eine halbe lähn, halb So viel, vndt mehr Seindt hie 18 herberg, die 17de herberg Zienst allweg eine zu St. Georg Tag, 3 gr. undt zu St. Michaelis Tag auch 3 gr. vndt die achtzehendt Herberg Zienst zu St. Georg Tag 6 gr. und Zu St. Michaelis Tag 6 gr.

Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass, dass wir Panhüner sein Schuldig von iedem hauss eine in das Convent zu den Faschang, und mehr gatten hüner zu den Pfingsten.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass, dass wier Schuldig Sein roboth von einem halben Lähen zu der Sadt zu ackhern einen halben Tag, undt zu der Haber auch ein halben Tag, und herwieder ist man Schuldig den Rossen das Futter zu geben Mittags.

1) Nach einem Vidimus des Znaimer Stadtrathes vom J. 1681. S. S. 54, N. 1, Beilage I, und S. 68, N. 1.

Digitized by Google

Herr N. Mehr rüget die Gemein, dass wier Schuldig Sein ein Zuführen ein iedes halbes Läben ein halben Tag in den härtten undt in den haben auch ein halben Tag.

Herr N. Mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr Gemein allhie zu oblass, dass wier hie haben ein freyes Aigen mit Schenkhen, dass ieder man er sey reich oder arm Schenkhen mag, und Wein ein Kauffen wo Er wiell, und So Er über Feldt Kauffen woldt, So Sohl Er am ersten besuchen zu Kauffen zu Mühlfrau, undt So Er nicht Ein Pfendt werdt mag haben, mag er Kauffen wo er wiell.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr Gemein zu oblass, So ein frommer Mann wein in dass Aigen Braecht, So Sohl er den wein Niederlegen mit gewiessen, damit die Gemein nicht beschwerdt wurde, Vndt ob er zu Theuer woldt auff Thun, so soll ihm der wein gesetzt werden, und den Richter von ieden Vässel Ein Maass wein geben, und ob er dass nit geb, so ist ihm der Richter bey der nacht nicht Schuldig auff zu stehen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass wer schenkhen wiel, der Sohl ein Zeiger auss Steckhen, und nit heimblich in der Tacken ausgeben, und den Richter von iedem Vässl geben 2 Pfenig, vndt mass undt Metzen Sollen gerecht sein, vndt wer zu Ring hatt, undt würdt darüber begriffen, der Sohl gehandlet und gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein alhier zu oblass, ob ein frommer mann Ein inmann woldt haben, so Soll er ihn auff halten biess an den dritten Tag, So ihm aber länger auff bildt, über den dritten Tag, undt nicht Zu Saget, alss offt ist Er schuldig der würdt der ihm auffhalt 6 gr. Zuwandl.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, dass Keiner mit Wehr zu den wein gehen Solle, vndt ob er ein Wehr hett, So Sohl Er die Zu behalten geben, Vndt So Er die nit geb noch geben woldt, und Sich des Würths wieder Setzen, So Soll ein iedweder den Würdth ein beystand, und den Selbigen Vngehorsamen die wehr nemben, und zu den Richter führen, und Sohl gewandlet, Vndt gebüsst werden, alss die weissen Erkönnen im ruth, Vndt die wehr ist verfahlen dem Richter.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu Oblass, so Ein Dieb oder Diebin Einen fromben Mann gestohlen gutt in Sein Hauss, oder in sein Innau leget od würfft, von Neidts oder Feindtschaffts wegen, undt der Selbige frombe mann vormahlen alle weg Eines gutten Gerichts vndt unverdachts gewessen wahr, So Sohl dess Selbig der frombe mann Vuendtgolten bleiben, ob er der Diebin, welches begriffen würdt Soll darumb leiden, undt gebisst werden, als die Weissen Erkennen im Ruth.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Gemein Vier stuckh, Dieb, Brenner, Verräther, Kirchenbrecher, da hat der N. darauff zu greiffen, Vndt damit handeln alss dass Kloster zurecht hat etc.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die gemein, wehr auf die gassen oder zu Weg undt Zu steg Schietet oder güst, Vnsaubere oder unziembliche Ding, dardurch Ein fromber Mensch Seinen gesundt Möcht verliehren, Vndt wierdt

Digitized by Google

darüber begrieffen der Sohl gewandelt vndt gebüsst werden alss die weissen Erkennen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu oblass: ob Ein fromber mann in Seiner Innaw wehr, Vndt Einer ihm an seiner Thür oder Fenster losset, vndt darüber begrieffen, der Soll gewandelt vndt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath etc.

Herr N. mit Eweren Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu oblass, dass niemandt Soll hanff noch haar nit dören in den stuben, wer darüber begrieffen würdt, der Soll gehandelt undt gebüsst werden, alss die weissen In Rath Können ErKönnen.

Herr N. mit Ewern Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, dass die Herrn von Znaimb Sollen den Eyssbau bey dem Mühlgraben machen, undt hackhen lassen auf 3 Eckhen damit Keiner darüber Sohl gehen, weder Kinder noch Frembder wer darüber begrieffen würdt der Soll verwandetelt vnd gebüsst werden, alss die weissen Erkennen.

Herr N. mit Ewern Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein zu oblass, So die Herrn von Znaimb den Mühlgraben Raumen wollten, So Seindt Sie Schuldig zu geben den Herren in das Convent einen Kälberbauch, undt 12 Metzen Khorn, auch 12 Wiener Groschen undt So Sie den Raumbenlassen, so Sollen Sie lassen hinein Stehen in den graben mit hauen vndt Schauffeln, und lassen auff beyde Seitten ausswerffen, ieden ohn Schaden, vndt der Mühlner Sohl die von oblass allweg fürdern für andere Leüth.

Herr N. mit Ewern Vrlaub Rügt die Erbahre gemein zu oblass, dass wenn friedt Sohl Sein einer von den andern Jahr und Tag, damit Keinen den andern nicht Schaden geschech, So aber Einer nicht Zufriedt, und dadurch ein Schaden Kähm mit Viech, So soll dass nicht entgelten, dess dass Viech ist, aber wess der Friedt ist der soll den Schaden den frommen Mann abtragen, Vndt gewandelt und gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath etc.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein, dass weeg und steig Sollen gehen alss von alters her ist Kommen, Vndt nit Newe weg Sohl machen in Weingartten oder in Baumgärtten, noch in feldt, und wehr darüber begrieffen würdt, der Soll gewandelt undt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein Zu oblass, So ein frommer mann Setzet Es wehr in Baumgartten oder in Weingärtten oder Bau, in zu nutzen oder fromb, und wurden ihm die auss Zogen oder abhacket, oder endtfrembdt, und würdt darüber begriffen, der Soll gewandelt undt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein zu oblass, dass Keiner Kein Marktstein nicht Soll aussbrechen, noch aussgraben, noch vertilgen noch Verwerffen soll, undt würdt darüber begriffen, den Soll man auffheben als Schädlich Mann [1]).

1) Vergl. §. 4 der Urbauer Rügung, dort wurde die alte Fassung unverändert belassen, in der Oblasser Rügung hat sich die „Besserung" der neuern Zeit schon geltend gemacht.

Digitized by Google

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die gemein, ob ein fromber mahn sein breidt in dem feldt wolt Suchen, der Sohl dass Thun 14 Tag vor St. Georgij. undt 14 Tag darnach undt auss gemessen worden, undt würdt mann einen finden, der Zu viel hett, So Soll er gestrafft werden, alss die weissen Erkennen im Rath.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, So die Zehetner in dass feldt Kommen, So Sollen Sie den Zehendt nach einander nemben und auss stecken, undt nit in der Mitten, vndt von einen orth auff des andere gezehlt würdt.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbar gemein, ob ein fromber mann in das feldt Wolt fahren, es Sey mit müst oder mit treidt, der Soll auff den seinigen fahren, undt nicht auff Seines Nachbauern, auch durch Zwürigstes feldt fahren noch gehen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrbahr gemein, dass wier alhie zu oblass haben ein freyes geschäfft, dass Einer Sein gutt mag Schaffen wem, undt Er wiell, frembden oder Kündern, darumben haben wür ein gutte handtfest von unsserm gnädigen Herrn undt von dem Convent.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Erbahr gemein, ob ein fromer mann ein hundt hett, der anfällig wehr, es wehr Viech oder Leuth, der Sohl ihm halten ieden ohne Schaden, so aber einer Ein Schaden empfung, So Soll dem dess der hundt ist, den Schaden abtragen, undt gewandelt undt gebüsst werden, alss die weissen Erkennen.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub Rügt die Ehrsambe gemein, dass Ein ieder man armer oder Reicher frey zu fischen hat, und sein mahl zu bessern am Pfüngsttag nach mittag, undt am freytag Vor mittag und in einer Güss biess am dritten Tag.

Herr N. mit Ewerm Vrlaub.

Diesse Stuckh alle mit einand, Rüget vnndt verbindet die Ehrbahr gemein allhie zu Oblass, nun vndt hin fuhr zu Künfftiglich mit ihren Inhalt, bey ihrer Aide nach dem Vnss das unssere Vorfahren und Eltern hünter ihnen gelassen haben. Darumb Lieber Herr N. bitt Euch die Erbar gemein zu Oblass dass ihr Sie anstadt unsers gnäd. herrn herrn Abbten mit der Rügung gnädiglich aufnemben, und unss befohlen lassen Sein.

Beilage VI.

Extract Auss einer alten Rügung[1]) 1575.

Auss Krafft vnd Verordnung des Hochwirdigen In Gott Geistlichen, Edlen Gestrengen, Vndt Hochgelerten Herrn, Herrn Sebastian Freitags Von Cziepiroh etc., Beider Rechten Doctoris, Vndt von den Gnaden Gottes Abbten des löblichen Stieffts vndt Gottes Hauss Brugg, Sol Erstlich das Banrecht, durch den Pfleger dieses Gottes Hauss, mit nachfolgenden Worten gehegtt, Vndt nachmalss Hernach geschriebene Artikel, Bey allen vndt Jeden Banrechten In Mürgten vndt

1) S. Seite 54 Beilage I.

Digitized by Google

aign, Zu dem Gotts Hauss Brugg gehörig gelesen, Vndt von den Inwohner derselben gehalten werden, Vndt seindt alhero Auff gemeltes Herrn S. G., Vbersehung vndt Verordnung geschrieben worden, welches alles auch mit Vorwiessen eines Ehrwirdigen Conuents geschehen Vndt volzohen ist worden, Im Jahr des Herrn Tausent Fünff Hundert vndt Fünff vndt Siebentzigsten.

7. Dass Richter Vndt Eldern fleissig auf achtung geben, dass die Vnterthanen, auss allen Vndt Jeden aigen, wen es Ihnen befohlen wirdt, sich zu frwer Tagzeit auf die Robott finden, Vndt nicht kleine Vnerwachsene Bueben oder Diernen schicken, sondern erwachsene, vndt starke auf die Roboth verordnen.

Dass der hieobstehende Extract auss einem Vralten geschriebenen Buech, alte Rügung genandt, ist genomben, mit demselben Collationirt, und durchauss gleichlauttendt befvnden worden, wirdt solches mit dem hierunter gestelt gewöhnlichen Kleineren Insigl der Königl. Statt Znaimb Bevrkhundet. Actum den 28. Xbris 1691 Loco ut Supra.

Beilage VII.

Bergteidingsbuch des Marktes Pöltenberg[1]) 1574.

Ordentliche Recht vnd Statuta der praepositur Sant Hyppoltenberg auf der Hradnitz ober Znaymb.

Auss den Alten Rüegungen nit ohne Verbesserung von Neüen Zusammen getragen vnd aufgericht. Alls man Zehlet nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers geburth Taussent Fünffhundert vnd viervndsibentzig.

Wir Antonius von Gottes genaden Ertzbischoff Zue Praag, des h. Apostolischen Stuels Erborner legat, Röm. Kays. Maitt. Rath vnd oberster General Maister der Creitz herrn mit dem Rotten steren, durch Böheimb, Mähren, Schlesien vnd Polln.

Entbieten allen vnd Jeden, vnseren vnndt vnnser praepositur St. hyppoltenbergs vndterthanen vnnsere vatterliche gnadt vnnd alles guets, vnnd geben Euch hiemit in gnaden Zuvernehmen.

Riegung gebürliche Recht vnd gerechtigkeiten des Marckts S. Pöltenberg.

1. Wir Rüegen, dass so viel das Perchrecht betreffend Ein Perckmeister vnnd zwen Perckhgenossen erwehlet werden, welchen man auf den aydtspflicht solle auferlegen, dass sie treulich vnd fleissig über dem Perckrecht, vnd des bergs freyheiten vnd gerechtigkeiten halten, vnndt durchauss niemandten gestatten, der herrschafft oder auch anderen Zu schaden darwider Zu handlen, vnd im Fall sich streitt vnndt Zwitracht der Weinberg oder auch derer arbeith halber zutrügen, dass sie solche an alle ansehen der Persohnen, weder vmb Gunst

1) Aus einem Papiercodex kl. folio XVII. Jahrhundert, in dem Brucker Stiftsarchive Litt. H. Nr. 124, S. 22. Die österreichische Abstammung sowohl dieses, als des nachfolgenden Seelowitzer Bergteidingsbuchs unterliegt keinem Zweifel. Siehe auch Falkensteiner Bergrecht bei Kaltenbäk, S. 229, Bd. II.

Digitized by Google

noch gab, nit auss lieb, neidt oder hass, sondern der billigkeit, vnd dem angenombenen Perchrecht nach entscheiden vndt abhandlen wöllen vnd sollen, deren Ampt auch sein soll, nit allein alle sambstag die weingart arbeith, ob die recht oder nicht geschicht, nach nottdurfft zu besichtigen, vnnd so etwan einer oder mehr an unrechter arbeit betretten würdte dieselbe als das Perchrecht ausweisst in die Straff Zu nehmen, Sunder sie sollen auch Jährlichen Zwey offene Perckthadung halten, Eines am St. Georg, das andere aber an St. Lorenz Tag, es were dann, dass wegen wichtiger einfallender geschefft, solche nit möchten verricht, allss dann sollen sie entweder den Sundag zuuor oder hernach fürgenohmen werden, darbey sich dann ein Jeder so was schaffen hat, selbst Persō hnlich finden oder seinen gewalttrager abfertigen, vnd darzue schicken soll.

Wer aber anderst nicht zu schaffen hat, derselb schickhe dem Perckhmeister vnd Perkhgenossen ein Zetlpfennig von einem Viertel Zu VhrKhundt, das der weingarten sein seye, welcher deme nicht nachkommet, der ist deren Perckhmeister vnd seinen genossen eigentlich verfallen v. gr.

2. Item wier Rüegen, dass niemandt auf der Müeststatt den lohn beschaidte allein die darzue verordnet seint, wer darwieder thuet, der ist dem Perckhmeister und seinen genossen gleich x. gr. verfallen.

3. Item wir Riegen, alle gewöhnliche wandl stätt von den Weingartten sollen frey sein vnd die fahrtweeg also braidten, dass ein Wagen mag vmbkehrt werden, die wandelstatt aber bey vnd von den Weingartten selbst, Also dass so Jemandt vmb freyheit darauf fliechendt beleidiget fünf gulden dem Herrn zur Straff verfallen sey.

Der Weingarten Recht aber und freyhung ist diess, wer vmb ehrliche sachen derein fleugt, der hat freyhung als in einer Stadt oder Festung biss auf des Perckhmeisters oder seiner genossen Zuekhunfft, die sollen ihm alsdann sicher Zum Rechte stellen, da Er sich dann gegen deme so wird ihn vnd ihme einigen Zuespruch hat verantwortten solle, im Fahl aber es ein vnehrliche sach were, hab Er Kheine freyhung.

4. Item Wier Rüegen so zwen Arbeiter in Zweyn Weingarten einander schmechlich hielten, vnd mit scheltworden da sich ein Rhein scheidet, Zueredeten, wie woll sie nit zusamben Kommen, sein sie doch ihrer ieglichen x gr. verfallen, laufen sie aber Zusamben über den Rhein, vnd werden schlaghafft, so haben sie Freyhung zuebrochen, vnd sein des huls verfahlen, wenn sich aber einer Nothwehrt seines leibs vnd den andern Todt schlüge, oder so hatzet, dass Er von der Steel nicht Khomen möchte, soll Er denselben büssen gegen Gott vnd den frevndten, als recht ist.

5. Item wir Rüegen, dass alle vngerechte steüg, durch die Weingarten verbotten sein, vnd ihme niemandts durch die Weingarten steüg, da Zuvor vnd vor altera Kheiner gewest machen soll, wer diess vberfahren vnd darüber begriffen wirdt, der ist dem Perckhmeister x gr. verfallen, vnd da der Perckhmaister solches wolte nachsehen vnnd solcher vntray vnnd hinnachlessigkeit überwiesen würde, ist Er dem herrn so offt Ers übertritt 5 fl. verfallen.

6. Item Wir Rüegen, dass man den Rainen beyderseytz der Weingartten nicht zunachet grabe, also dass die Weinsteckhe, von den Reinen stehen, dass man mit einer hauen füeglich vnd wol darzwischen kommen mag, wer diess

Digitized by Google

überfahren thuet, also dass Er ime zu fromben, vnd seinen Nachbaren zu schaden dem Rein zu nahet gruebe, also offt Er solliches thuet, ist Er dem grundtherrn 5 fl. vnd dem Perckhmeister 12 denar verfallen, auch schuldig seinen Nachbahren allen schaden abzutragen.

7. Item wir Rüegen, wan ihr Zwen vmb ein Rein strittig sein, vnnd sich auf erkhandtnüss dess Perckhmeisters vnd seiner genossen mit einander nicht vertragen mögen, noch wollen, dass ihnen alss dan beeden, die arbeith in den Weingartten werde niedergellegt, allso lang, biss sie solchen strittigen Reins halber vertragen, oder genugsamb verbürgen, dass sie dem rechten wollen nachkhommen vnndt solchen stritt auf ein Ortt bringen.

8. Item wir Rüegen, wer vnder der Erden einen Weinstockh oder mehr auss seines nachbahren Weingartten in seinen leittet, vnd also seinen Nachbahrn die steckhen heimblich vnd felschlich abstilt, Würd Er solcher verwürckhung überwiesen, vnd solches durch den Perckhmaister, vnd seinen Perckhgenossen, rechtlichen erkhant. so ist Er wegen des begangenen fahls vnd Diebstals des hals verfallen, vnd im fahl, dass Er entridten, so soll nach erst erstatten schaden, seinen Nachparen, all sein vbrig hab vnd guet, ligundt vnd fahrendt seinen Erbherrn heimbfallen, Er ein verzöhlter sein, vnd nirgendt freyhung haben.

9. Item wir Rüegen, wer dem anderen gruebsteckh, Pögen Örtter vnd Klareben abzeigt bei dem Vatter Er verkaufft sie gleich oder setze sie in seinen Weingartten, so ist Er gleichfalls als der Nechst vermeldet dess hals vnd guetts verfallen.

10. Item wir Rüegen, dass den Weinzeln, in den Weingartten, so sie Pauen neben den auss gestandtenen vnd verdorbenen Weinsteckhen so mahn mühren nent faule vnd Würmer von Kürtze wegen vnnütze steckhen erlaubt sein anheimbs zu tragen vnd zu verbrennen, Were aber etwann nutze steckhe abbreche Zu trimmert vnd auss dem Weingartten truege, der soll dem grundtherrn auf gnadt des hals verfallen sein vnd den zuegefüegten schaden dem herrn des Weingarttens völliglichen abtragen.

11. Item wir Rüegen, wann ein reisender Weegmüeter man in dem gebürg ein steckhen nimbt, dabey sich zuhalten, ist Er ohne schuldt, Nimbt Er aber mehr, so ist Er ein handt oder 5 fl. zur ablesung dem Grundtherrn verfallen, da aber die Stecken aufgeschlegen weren, vnd were dem Pau zu schaden, auch nur einen nehme, den ist alsdann auf gnaden dess grundtherrn der hals verfallen, vnd Pflichtig deme so der Weingartten gehört den Zuegefügten schaden Zu ersetzen.

12. Item, wir Rüegen, dass Keiner nit allein auf den gemeinen Weegen vnd strassen, sondern auch auf den gemeinen dess stiffts, vielweniger aignen gründen wie dieselbe nahmen haben mögen, sich ohne Vorwissen vndt verwilligung der grundt obrigkeit vnderwindte wasser oder Erden aufzuheben, dann wer solches vbergehe, der soll dem grundtherrn 5 fl. verfallen vnd schuldig sein, die aufgehebte Erden wieder nieder Zulegen vnd aufgebrochene gruben vnd lucken Zu fillen.

13. Item, wir Rüegen, wer Erden aufhebt, auf seines nachbaren guet, ohne begrüessung vnnd Erlaubnuss desselben, der ist dem grundherrn wandlhafftig vnnd Pflichtig seinen Nachpar genugsam abtrag zu thuen.

Digitized by Google

14. Item wir Rüegen wer in einen Fremdten Weingartten mit wahrer that begriffen wirdt, dem selben zu schaden, es sey nun bey tag oder nacht, der wirdt verzehlet zu einen Dieb, vnd das gantze gebürg soll ihme zum rechten helffen vnd Wass darauff gehet, soll dass gantze gebürg mitleiden.

15. Item wir Rüegen auch, dass dass gebürg diess recht habe, dass weder Khüe noch Ross, schwein noch Keinerley vieche in die weingartten soll noch mag gelassen werden, dessen derohalben Vieche darüber begriffen wirdt, der ist dem Perckhmaister von dem grossen haubt vier, vnnd von dem Kleinen 1 fl. so offt es geschieht verfahlen, vnd soll dem schaden so durch vieche beschehen, nichts desto minder abtragen vnnd guetmachen.

16. Item wir Rüegen, dass am sambstag vnnd alle feüerabent, so bald man feüer einleitet iederman von der arbeith sich anheimb vnd Zur heiligung des Sundags oder Feüertags geschickt mache.

17. Item wir Rüegen, dass die Weinhüeter so man vmb St. Lorenzen tag, mit vorgehender aydtspflicht Jährlichen setzen soll, treulich vnd fleissig hieten, dem armen als den reichen, sich wie bisshero breüchig, dem Perckhmaister Täglich erzeügen, vnd ihrer huett halben rechten und gueten bericht geben, wo sie darüber einiges vnfleiss vnd vntreü bezeügt, vnd in der Wahrheit begriffen werden, sollen sie des Hals verfallen sein.

18. Item wir Rüegen, dass so etwann zu Ross oder Fuess ein weinhüeter vmb weinpöhr oder andere frücht der Weinperg vnd Paumbgarten nöthen thete, vnd darüber begrieffen wirdt, solcher soll gleichssfals des hals verfallen sein.

19. Item, wir Rüegen, dass sich niemandts Zu lesen vnderstehe, es sein den Zuuor die Zehet Poding gesezt, vnd dass gebürg aufgethan, so aber einer darwider handlet, soll sein weingart ohne alles mittl stracks dem grundherrn verfallen sein, doch mögen die Nachbaren vnd haussgesessene auf den Perg ihre hoff Stett, so vom Zechet befreüet, Wann vnd zu wass Zeit sie wöllen ablessen, allein dass sie vnder diesen schein nit weiter greifen, dann da sie sich etwas dergleichen vnderfangen würden, sollen sie an leib vnd guet ohn alle begnadung gestrafft werden.

20. Item wir Rüegen, dass nach eröffnung des gebürgs iedermenniglich seine Weingartten zu lesen nit saume, vnd allein nach alten herkommen seinen Zehent, sondern auch dem grundtdienst oder Zünss, dennen so darzue von grundtherrn verordnet werden, treülichen raiche, Sunst so etwer aigenwillig, mit Betrug ohne erlaubnuss dareichung oder erlassung des Zehents vnnd grundtdiensts seinen Masch auss dem gepürge Führen liesse, vnnd dem Perckhmaister oder Zehetner nit Zuuor ansagte dessen Weingartten Soll Strackhs ohne weytere Thädung dem grundtherrn verfallen sein, doch sollen auch die Zehentner die leuth nicht saumen sondern nach gellegenheit der einfallenden Fexung gern vnnd so viel müglich geschwindt abfertigen vnd Fürdern.

21. Item wir Rüegen, dass alle Zechentschafft sollen gehümbt vnnd mit des Herrn oder des Perckhmaisters zaigen bezaignet sein, vnd in einem gepürg so gross als in dem anderen, dami niemandt verfordeilt sonderen Jederman recht geschehe.

22. Item wir Rüegen, das gebürg hat auch das Recht dass einer dem anderen vmb geldtschulden seine Fexung nicht möge verbieten, Er habe es

Digitized by Google

dann Zuuor vor gepürlicher Obrigkeit ersucht, vndt dem Richter vnnd bey dem Perckhmaister alhier angemeltet vnd mit vhrkhundt verwahret, allss dann so ist Er der Erste vnd hat das recht.

23. Item wir Rüegen, wann einer seinen weingarten veroden liesse, also dass dem grundtherrn der Zechet entweder gemünndert oder einstehen möchte, darauss entstehet, dass alls dann der grundtherr solchen einziegen vnd seines gefallens weiter verkhaufen oder zu des Stiffts nutz vnd fromben anlegen möge.

24. Item wir Rüegen dass man den lesseren Ihren lohn soll geben vnd Khein leser soll recht haben weinpör mit sich ohne erlaubnuss seines lessherrn anheimbs Zu tragen, der so solchen entgegen handlet, soll seinen verdienten Taglohn verlohren haben.

25. Item wir Rüegen, dass dass gebürg auch diess recht habe, wo man list oder gleich lesen soll, welches auss seinen Weingarten in eines andern gehet, nach leseren, der ist dem Perckhmeister Für Jeden leser verfallen 5 fl. vnd sol dem so Er die leser abgeredt den Zugefüegten schaden abtragen, gleiche Puess soll auch geben ein Jeder, so dem anderen seine hauer, grueber Scheider, Pantern, Precherin oder dergleichen arbeiter Zue Weingarten vnnd Zue feldt aufredet vnnd abspennig macht.

26. Item wir Rüegen bei straff 5 fl. dem Perckhmeister verfallen, dass niemandt weinlaub nach dem lessen auss frembden Weingartten, ohne Zuelassung dessen der Weingartten ist, Zuetragen macht habe, dieweil solches selten ohne schaden der Weingartten abgehet.

27. Item wir Rüegen, wie woll alle Jagt samentlich vnnd sunderlich an allen dess stiffts gründen vnnd gebietten Jedermenniglich bey straff in der landtsordnung erklert vnd verbotten, dass Jagen in dem Weinperg bey höchster straff vnd vngnaden vnser niedergelegt sein, vnd die Übertreter, so offt sie darwider handlen alle Zeit ohn einige erlassung vmb 5 fl. neben erstattung alles begangenen schadens in den weinpergen gestrafft vnnd gedachte Straff zur Kürchengepön gebraucht werden.

28. Item wir Rügen, dass alle die so Zayn wass ortten oder enden es sein mag auf die hassen richten, vnd darüber begriffen werden in des grundtherrns straff sein.

29. Letztlichen Rüegen wir, dass alle löbl. gewohnheiten so von vielen Jahren hero, bey diesem Marckht gewesen vnd gehalten worden, auch hinführo in Ihrem Werth bleiben, es were dann, dass sie durchauss vnnseren Satzungen entgegen weren, welche wir hiemit wöllen abgeschafft, nit weniger als wie diese vnnsere bisshero vermelde statuten von Jedermeniglich auf dem berg zuhalten mit ernst erpietten, Neben genugsamber Vorbehaltung Vns vnd vnnseren Nachkomen, auch einen Probsten vnnd herrn daselbst solche Künfftiger Zeit nach gellegenheit einfallender sachen, Zumehren, Zumündern, vnd sie etwann Strittig vnnd Zweiffelhafftig zu erklären[1]).

1) Dass von diesem Vorbehalte schon früher der umfassendste Gebrauch gemacht wurde, zeigt die Eingangsformel der einzelnen Artikel, denn da rügt nicht die Gemeinde wie es ursprünglich in Pöltenberg gewiss der Fall war, und

Digitized by Google

Alles treüllig vnd ohne gefahr, vnnd dem Stifft sambt desselben vnderthanen Zu gutten.

Dass diese Pergrechtsordnung aus meinem auf der Probstey Pöldenberg vorhandenen Original Rügungsbuch gezogen, vnnd mit demselben gleichlautend ist, wie sie dann jährlich verlesen, vnnd gemeiniglich alle Jahr durch Zwey vnderschiedliche mahl, Erstens auf S. Georgi, andertens auf S. Laurenzitag öffentlich besessen, vnd in allen clausulis darin vermelden, jurisdictionalibus halber ohne iemandts ein: oder wiederredt, von wegen des gantzen gepürgs ohne vnderschied der Weingarten vnd persohnen exercirt wirdt, Item wan in selbigen gebürg auf der Probstey grundt gehörige Weingarten, sie sein in der Losung eingeschrieben oder nicht verkhaufft oder verendert werden, Die Keüfer vnd Verkheüffer bey meinem nachgesetzten Berggericht an selbigen gebürg von menschen gedenkhen hero vnwaigerlich vnd ohne wiederredt sich anmelden: die gebür erlegen: vnnd allsdann von meinen nachgesetzten Richter vnd Bergmeister auch Berggenossen, das grundtstukh übernehmen, wie dann vor altershero auf dieser Probstey grundt gebreüchlich, wann einer dieses versaumet dass er hernacher in die Weingarten zum hauen von meinen nachgesetzten gericht vnnd Bergmaister nicht zugelassen wirdt, Solches alles wie es ohne das gantz offenbahr vnnd täglich noch practicirt wirdt, allso nehme ich solches auf mein Priesterliches gewissen, khönte auch aufm nothfall mit vnzahlbahren Exempeln vnd mit ganzer gemein dargethan werden. Vhrkhundt dessen mein handt vnnd Petschafft hiervnder gestelt. Geben auf den Pöltenberg in die S. Hyppoliti den 13. Augusti 1642.

Gerhardt von Schlesin Probst zu Pöltenberg.

Beilage VIII.

Uralte Wein-Berg-Rechte zu Seelowitz[1]) 1402.

Ir percmeister und ir peregenozzer habt ir daz recht besessen, so well wir rugen daz percrecht und des gepirges recht, Und rugen Von Erste, daz unser herr der marggraf dez Landes furste rechter Grundherr ist des gepirges

wie es in allen Rügungen zu lesen ist, sondern der Grundherr selbst, wodurch dieser dem Geiste der Willküren ganz untreu wurde. — Eine solche Änderung erlitten die S. 27 Note 2 erwähnten Jahrdingartikel von Friedland.

1) Nach einer im Raygerer Stiftsarchive befindlichen Abschrift die wieder: ex Codice antiquiori membranaceo Curiae Selowicensis anno 1402 scripto in 8° entnommen wurde. — Die Raygerer Abschrift mag in dem dritten Drittel des vorigen Jahrhunderts verfasst worden sein. — Diese Seelowitzer Bergrechte, die unzweifelhaft österreichischen Ursprungs sind, scheinen unter Markgraf Jodok, welcher Herr des dortigen Gebirges war (wie schon der Eingang zeigt), eingeführt worden zu sein, denn derselbe bestellt ddo. Brünn den Montag nach Pfingsten 1379 „Zur Besserung unseres Gebirges in S. einen Bergmeister und Bergschöffen." Codex Nr, 44, 37, S. 41 b. im Brünner Stadtarchiv. Seelowitz ward Oberhof

Digitized by Google

zu Selawicz, Vnd waz do geschiet von Crigigen sachen, dez schol wir flien mit dem gedinge in seyn genade des schol er Vns aufrichten.

Item. So ruge Wir auch daz sein Percmeister gewaldig ist. Von seiner Gnaden Vber daz Gepirge zu Selawicz vnd sein Peregenossen di in dem Gepirg haben, die haben allen Gewalt als der Pergmeister selber.

Und wer do verkauffet oder kauffet, wo man den Percmeister nicht gehaben mag, so mag ein Peregenozz leihen und aufnemen er geb nur dem percmeister sein recht. So schol den der Percmeister den der do kaufft hat vnd yenen der do verkaufft hat in sein Puch schreiben. Vnd der eyn Vierteil Weingarten enphecht der geit czwene pfening, und der den Weingarten aufgeit der schol geben nur einen Pfenninge.

Wir rugen auch daz czwei Percteiding schollen sein in einem iare Eines dez nechsten suntages nach sent Jorgen Tage es werde dene Vorundernuzze hinfur gelegt, und dez ander dez suntages Vor sent Lorenzentage.

Wir rugen auch daz alle di, dy in dem Gepirge haben auf di czeit bey peiden rechten schollen sein vnd welcher dez nicht entet der ist voruallen XX gross. als oft er daz Vorsaumet an allen abeslage.

So rugen wir auch daz ydermann dem Percmeister einen sedelpfening geben schol von einem Virteil damit er offnet vor dem Percmeister und vor den Peregenozzen, daz der Weingarten sein ist, wer des nichten tut, der ist vorvallen x gs.

Wir rugen auch daz kein Weinczurel auf der Mitstat daz Lon schol bescheiden fur di gesessen leut, er tu es denn nach der Peregenozzen Rate di do gesessen sint, Als offt er des ubirvaren wirt, so ist er vorvallen seinen genozze, und dez ist sein herr unenkolden.

Wir rugen auch daz einem Weinczurel Vaul stecken in dem Gepirg derlaubt sint. Prech abir er oder sein Anwalt oder sein Arbeiter nuczcze Stecken zu Drummern, so is er dem Herrn vorvallen auf genad des Halses er oder wer es tet.

Wir rugen auch wenn eyn wegmüder Mann einen stecken nymt in dem Gepirge do pei er sich heldet dorym ist er nichts vorvallen. Nymt er aber zwene begriffet mann in damite, so ist er vorvallen funf phunt oder eine Hant[1]) nymt er drey oder mer, so ist er des Halses vorvallen.

Wir rugen auch wenn die Stecken aufgestozzen sint dem pauer zu frumen, wer denn nur einen stecken nymt im zu frumen und dem Paur zu schaden, der hat den Halss vorworcht.

Wir rugen auch daz ein Wandelstat vor dem Weingarten sein schol also preit, als ein Wagen mit Ros und mit Ornczen mit allen lanc ist, Und die Wandelstat schol so gut Recht haben, als der Weingarten, und wer darauf fluhe wer in dann leidiget mit argen Worten der ist vorvallen v phunt oder ein Hant, fleucht

in Weinbergangelegenheit für die Umgegend, und der Zug nach Falkenstein in Österreich würde eingestellt, so z. B. für Lautschitz, Urkunde K. Wladislaw's dd. Ofen, Sonntag vor Valentin 1492. Boczek P. S. Nr. 6744. V. Kaltenbäk a. a. O. S. 229, Bd. II. Bergtaiding zu Falkenstein. Vergl. auch Beilage VII, S. 80.

1) S. Seite 60, Note 1.

Digitized by Google

er aber in den Weingarten um erlich Sach so hat er freyung als in einer Stat oder in einer Vesten bis auf des Peremeisters kunfft oder eines Peregenozzen di schollen in denn zu dem rechten antwerten herab zu seiner Antwort wer zu ihm zu sprechen hat. Ist es aber unerlich sach so hat er kein Freyunge.

So rugen wir auch mer, wenn sich czwey Arbeiter in czwein Weingarten zureden neben einander daz si eyn reyen scheidet, wy wol si nicht zusammen kummen, so ist ir yezlicher vorvallen x gs. Laufen si aber zusammen ubr den Reyen, und werden slaghafft, so haben si di Freyung zubrochen und sint des Halses vorvallen. Und wenn sich einer notweret seines Leibes slug er yenen zu Tot oder wundet in daz er nyndert gelaufen mocht, der ist denn gen dem Gepirg und gen den Peregenozzen unenkolden er pesser in nur selber gen Got und gen den Freünden als es recht ist.

Wir rugen auch mer daz der inner Reyn mit dem Gange gehort zu dem aussern weingarten, wy wol ir peider ist. Auch scholl man denn Reyen peider Seitte nicht zu nahen graben, und die Stocke schollen sten von denn Reyen daz man wol mit einer Hawen dorczwischen mag, Vnd wer dez vbervaren werd daz er dem Reye zu nahen hett gegrubet im zu frumen dovon der Reye vordurbe, als offt er daz tut, so ist er der Herschafft vorvallen v phunt und dem Peremeister xu Pfennig und schol dem Nachgebauer den Schaden abetragen.

Wir rugen auch mer, wer einen Wein Stoc oder mer leittet aus seines Nachgepawer Weingarten under der erten in den seinen und nimt im die Stocke, wirt er sein ubervahren daz es ein Peregenozze sicht oder ein Schepp oder zwey gemein Mann so ist er des Halsses vervallen und ist Valsch und gehort auf den Rost.

Entrinnet er davon so ist alles sein gut varund und unvarund vervallen seinen rechten Herrn und ist ein Vorczalter man, und mag nindert freyung gehaben.

Wir rugen auch mer wer grub Stocke oder Pogen orter aufzug und von dem Votter abschneidet im zu frumen und dem Weingarten zum schaden er verkauffe si oder seczeze si an ein andre stat, wirt er begriffen dumit, so ist er des Halses vervallen und gehort auf den Rost.

Wir rugen auch mer, wer in dem Weingarten begriffen wirt, es sey Nacht oder Tag er nem weinper oder nicht, der hat den Halse verworcht und man genozt in zu einen Diebe vnd welcher Nachgepawer in begriffe, dem schol daz ganez gepirge des rechten helfen, es sei gen dem czuchtiger oder gen wem es sei, und was dorauf get daz schol daz ganez gepirg mit im leiden.

Wir rugen auch mer, wer an den Fride get oben oder nyden und stell nicht und hat des unet, wirt er begriffen so ist stelenr Recht und hat den halse Vorworcht.

Wir rugen auch mer wenn man einen Hutter seczet, daz der trewlich hutten schol, dem ist derlaubt, wan er des Nachtes haim get cze Ave Maria zeit, so schol er nemen Weinper mit drew im[1]) und dy schol er tragen in der Hant und nicht in einen Korb und schol dew dem Peremeister czeigen oder einen Peregenozzen, tet er des nit, so schol man im besuchen in seinem Haus Vint

1) Vgl. Grimm a. a. O., S. 554.

Digitized by Google

man dew warzeichen hicz imir, wer miner oder mer, so ist er des Hals vorvallen und hat auch das Recht Hicz im ob er Heymleich pei der Hutten Most machet, oder Weinper verkaufft es wer Tag oder Nacht, oder verkaufft Obs ab den Pawmern, so ist er des Hals Vorfallen.

Ez hatt der Hutter das recht wer im notten wolde vor dem Gepirge, er wer ein gereisinger oder ein gemeiner Mann, werd er domit begriffen, daz er der Leute Gut im ab wolde notten der hat den Hals verloren.

Es hat auch der Peremeister das Recht das im der Hutter alle Freitag ein Korbel vol do ein Phening wert oder czwei weinper in kumbt senten schol, Vnd er schol an einem Ort anheben in dem Gepirge und schol lesen nach dert twer aus einem Weingarten in den andern.

Es hat auch das Gepirge das Recht, welcherlei es sei fremd oder kunt, wenn czwey mit einander teidingten um einen Weingarten dass der Peremeister ir beider urkunt nenne und schol ydem Mann leiten auf das rechte, und schol si peiden Vorpringen So schol ydermann erigen um die Gewer welcher si behabt, wem denn abeget, der ist Vorvallen seiner Rechten Herschafft x groschen und dem Pergmeister xii denar. Will er denn hinwider teidingen, so schol er dem der die Gewer erstanden hat, den Weingarten ebentewren und clag denn was er well mit also viel erbe oder mit bereitem Gelt als tewer als der Weingarten ist.

Wir rugen auch ob sich einer beruffet er sei clager oder antworter, der schol des dingen aus den Vir Pencken [1]) in der Peregenozzen rat, und schollen darzu kumen ir Umsessen oder wer clug ist darczu ob sie sich denn nicht vereynen welcher Teil das sei der schol sich beruffen an unsern Herrn den Markgrafen der schol die Urteil lessen lazzen nach seiner Diner Rat und nach seiner Burger Rat zu Brün [2]). Was die denn der Vinden daz scholl man hinwider geben auf dez Eygen do das Gepirg leit dobei man schol beleiben, wenn man sich nicht hoer mag beruffen.

Wir rugen auch ob einer seinen Weingarten durch Notwille versetzte Juden oder Christen Vor dem Peremeister, so schol aussgenommen werden ob er die Nucze seczet damit sich der Weingarten ledigen scholl, daz den Erben die Stocke beleiben. Seczet er in den grunt darczu, so stet es an seinen Genaden ob er sich von den Nuczen well weren. Ging im aber an dem Nuczen icht abe, so mag er die Stock vorkauffen, er schol ims aber anpieten mit guten Gewissen. Ob er in nicht loset, in dreyen virczen Tagen so schol er in Verkauffen, wirt icht uber, daz chere er im wider, get im aber icht abe daz schol er im derfüllen. Ist er ein Jude und hat auf den Weingarten geliehen und hat dez Urkunt vor Scheppen und vor Peregenozzen, so scholl er sein Geld alle iar melden, tut er des nicht erkrenket sein

1) Die Anführung der vier Bänke erscheint auch in den flandrischen Gerichtsordnungen — und wurde aus der Stellung der Schöffen-Bänke (in Viereck) abgeleitet. Warnkönig a. a. O., B. I.

2) Die Bestimmung, dass die Berufung vom Seelowitzer Berggerichte nach Brünn stattgefunden habe, findet sich auch in dem a. Codex im Brünner Stadtarchive.

Digitized by Google

Recht damit. Stet es aber zu dem Peremeister, und den Juden dunket daz er tewer genug sei so schol in der Jude verkauffen das der Weingarten stiftlich sei und dem Herrn nicht vorderbe, des ist der arme Mann unentgolden mit andern seinem Habe.

Wir rugen auch mer, wenn ein Gast Wein kauffet in dem Gepirg, den schol ihm wer den Wein verkaufft, hemmen mit sein und ezweyer Nachgepawern Gewissen, daz dem Herrn an seinem ezehent icht abgehe, Vnd schol den Gast Vertigen ungehindert und schirmen eyn Meil hindan; Vnd chein gesessen Mann mag in Vorbieten um Gelt. Crigen abr eween Gast mit einander um einen Kauf, do mag einer den andern wol verpieten, Vnd Mann schol im an dem andern Tag recht helffen, daz er an den dritten Tag Vertig werde.

Wir rugen auch, daz man schol einen Perc Emmer machen, der schol gehemmet sein nach der Peregenozzen Rat, vnd schol sein gibig und gebig, zu nemen unt zu geben.

Item. Wir rugen auch daz ein ezehetner sein Vierteil hemmen schol an dem Perc Emmer nach der Peregenossen Rat, damit er seinen ezehent nemen schol und der Peremeister und ein Peregenozz schollen mit gen, daz den leiten recht geschehe. Hat aber ein armer Mann den Wein gekauffet, so scholl er nemmen ein Mazz an einen Dreiling, der do gerecht ist, es sey myner oder mer, so schol mans damit hemmen, hat er denn nicht übrigen Wein, so schol er an dem dritten Weingarten von im innerthalb oder ausserthalb kauffen, daz er seinen Herrn dez ezehendes gewer.

So hat der ezehent daz Recht, wer sein Wein pirget und den ezehent nicht geit, der ist dem ezehentner Vorvallen aller der Wein, di er in dem Weingarten pawet, und Mann schol im nur den ezehenden Emmer geben, vnd darnach schol Mann im pesseren als einen Dibe.

Item. Es hat daz Gepirg auch daz Recht Wer auf daz Newen kaufet, der schol dem Peremeister sein Vrkunt geben vor einen Peregenozzen, ob daz den Vordurbe von schawer oder Von welcherley Gotes Gewalt, daz sei daz in der arme Mann nicht zu weren hett und auch nicht Vaile fund an dem dritten Weingarten innen oder aussen, so schol er im sein Gelt wider geben. Gibt er im nicht, so schol er si haben auf den Stocken.

It. So hat daz Gepirge daz Recht gen der Herrschafft ob is vordurbe, daz man daz Perecrecht nicht zu geben hett, und in dem Gepirg nicht Veil funde so schol sein der Herr bleiben auf ein ander Jahr an allen Schaden.

It. So hat daz Gepirge daz Recht, daz die Wein nymant mag Vorpiten umb Gelt Schuld, er habe es den bewart vor den Scheppen und vor dem Peremeister mit Urkund, so ist er der erste, und hat sein Recht.

It. So hat daz Gepirge daz Recht, daz man ungemanet schol Varen ein Meil von dem Gepirge an allen einvall.

So hat daz Gepirge daz Recht, wer einen Weingarten hat, der in nicht pawen mag, ist daz er in nicht angreifet zu Burhen mit dem Wein Messer, so ander Leut haben zugehawt, daz der Wein poczet, so hat er den Weingarten verloren, will aber er oder sein Erben den Weingarten lassen von dem Herrn so schol man in in zulosen geben so bescheidentlich: Allen den

Digitized by Google

czehent und all daz Percrecht daz er gesaumet hat, daz schol er Voraus geben, und schol dem Nachbawer abtingen, waz im Schaden ist geschehen, Vnd schol dem Herrn v phunt und dem Percmeister x groschen, oder er geb den Weingarten auf mit allen seinen Erben.

So hat daz Gepirg daz Recht, wer weingarten inne hat Jar und Tag, welcher Erb, der in dem Land gesessen ist nach toter hant des Weingarten Besitzer sein will, der schol es Urkunden mit einem Phening in dem Percteiding. tut er des nicht und Vorlest daz Jar und Tag, so hat er sich selber entwert. Wil er oder sein Erben darauf sprechen, so schol er in eben tewren als vorgeschriben stet.

It. So hat daz Gepirge daz Recht wer Leibteiding inne hat, des die negsten Erben wartund sint wann si zu iren iaren kumen, daz Man in daz antwort, daz schollen sie alle Jar urkunden, lassen sie das Jar und Tag, so haben si sich selber entwert.

So hat daz Gepirge daz Recht wenn man lest und lesen schol, welcher Nachgepawer get aus seinem Weingarten fur des Nachgepawers Weingarten nach leseren, der ist dem Percmeister Vervallen ye von dem Leser v groschen, und schol dom Nachgepawer abtragen den Schaden. Stet er aber auf dem Reyen und schreyet, Leser, Leser, so ist er nichts verfallen.

So hat das Gepirge das Recht, so man nun abelest, so schol der Percmeister lassen vorruffen nach der Percgenozzen Rat, daz man weder Kue, noch Roz, noch Schwein noch kein Vieh in di Weingarten treibe. Wer des ubervahren wirt, der ist dem Percmeister ye von den grossen Haupt Vervallen iiij Groschen und schol den Schaden abtragen wenn er geschiet, und was des cleinen Viehes ist ye von dem haupt 1 groschen.

It. Vnd das lauben ist auch Verpoten nach dem lesen denn yedermann in dem seinen, vnd wer des ubervahren wird der ist dem Percmeister Vorvallen v Groschen.

Auch ist alles Geyait verpoten durch das Jar in den Weingerten. Wer des uberVaren wirt, der ist Vorfallen v Phunt und das Roz, ob er reitt an Gewalt, allein do schirme uns Herr der Markgraf for, als Vorgeschriben stet

So hat daz Gepirge daz Recht, daz alle unrechte Steig Verpoten sint, wer des uberVaren wirt der ist dem Percmeister x Gr. Vorfallen, Und woll daz der Percmeister alles ubersehen, wirt er des ubervaren mit einem Percgenozzen der ist unserm Herrn dem Markgrafen vorfallen v phunt als offt er daz Ubersicht an allen Abslag.

So ist daz des Gepirges Recht, wer Stock oder Reben eintret aus den Weingarten, der ist dem Percmeister VorVallen X groschen [1]).

Explicit bis Montag, an dem Suntag bin ich unledig.

1) Das Mödritzer Bergteidingsbuch a. d. J. 1550 ist eine Anpassung des Seelowitzer auf die Verhältnisse in Mödritz; es ist mit diesem ganz gleichlautend, nur erscheint hier an der Stelle des Markgrafen, der Olmützer Bischof als Grundherr, die Strafen sind etwas milder, „dass gehört auf den Rost“ ist überall weggelassen. Das Mödritzer Statut ist in einem wohlerhaltenen Papier-Codex des 16. Jahrhunderts (Marktbuch) eingetragen, nur die

Digitized by Google

Beilage IX.

Dy Gwånheit des marktes Modryczᵗ) cc. 1514.

am erst des pirigs.

Item, Wenn man dy wein ab hat gelisen so hat man kuen anderen wein thuen schenken vor St. mertenstag, alain den wein der In modrycz pirig ist gewaxen,

Item, nach Sand mertens tag hat man muese schenkhen dy paw wein aus anderen pirigen und kauff wein dy ein Inwonern kaufft hat, dy hat man all geschenkt nach rath vnd willen der elteren.

Item, welicher aus der gemayn hat wellen kauffwein schenken der gepawt ist, gewesen ausserhalb der modriczer pirig So haben dy Sezmaister den Selbigen Wein gesezt und nach rat der elteren geschenkt.

vom dem pire.

Item, wer da pier hat prewt der hat des Herrn gnadt j m... muessen geben was anlang dy v Kriczschen.

Item es seynd gewesen drew prewheyser vnd wer prewt hat der hat muesen haben j schapffe vnd der prewer den anderen Schappfen.

von den fleyschpenken,

Item, es seindt vor Zeyten gwesen vj fleyschpenk vnd alle Sambstag wenn man vesper hat geleyt so ist eyn yeder fleyschhacker Inn der fleyschpank gwesen, welicher fleysch gehabt hat

Item, eyn yedlichs ryndt das dy fleyschhackher schlahen haben wellen, das haben sy muessen fueren zw den fleyschpenkhen vnd do Selb habens dy beschaut dy darzw geseczt seyn gwarn

Item. Zween haben miteynander mugen Schlahen vnd mehr nicht.

Item, wenn fleysch ab ist gangen so hat man dy fleyschhackher gwandelt

letzte Ziffer von der Jahreszahl 155? fehlt, es lässt sich jedoch vermuthen, dass die Eintragung um das Jahr 1550 stattfand.

Die benachbarte Gemeinde Schöllschütz hat vom K. Wladislaus das Seelowitzer Bergrecht (1490?) erhalten, auch in diesem, in einem Gedenkbuche der Gemeinde eingetragenen Bergrechte sind die Strafen gemildert, so z. B. wird die Todesstrafe nicht angeführt. Da die anderen Varianten des Mödritzer und Schöllschitzer Bergrechts ganz unwesentlich sind, haben wir es vorgezogen den Text dieser Bergrechte nicht mitzutheilen.

1) Diese „Gewohnheit" ist eingetragen in einem Mödritzer Grundbuch (Schmalfol. Papiercodex), dessen älteste Aufzeichnung v. J. 1514 datirt ist. In diesem Buche sind die Kaufverträge und Erb-Abtheilungen vorgemerkt, die „Gewohnheit" ist ohne Datum auf dem ersten, zweiten, dritten und vierten Blatte aufgezeichnet von derselben Hand, welche eine Kaufvormerkung v. J. 1514 eintrug; man kann daher das Jahr 1514 als den Zeitpunkt der Niederschrift annehmen. Diese Willküren gewinnen ein um so grösseres Interesse als dieselben der Urschrift entnommen sind, und sich von deutschen Marktgemeinden in Mähren unseres Wissens Ähnliches nicht erhalten hat.

Digitized by Google

Item, Dy fleyschhakher haben muessen geben fleysch vmb ij den. vmb iij haller, das eyn armes mensch vmugt hat.

Item, Die gwonhait ist gwesen dass man am montag fleysch in den mark gfuert hat, vnd auff ij stockhen vor den fleyschpenken fayll gehabt.

von den mytlpecken.

Item, mytlpekhen haben prot muessen pachen vmb j den., vmb ij den. vmb ij den. oder iiij den. vnd so sy phfenbart haben verkaufft als denn das traydt golten hat So haben In dy Seczmayster das vnttersagt das Sy eyn phfenwart haben muessen geben wie denn das traydt golten hat, vnd welcher mytlpekh oder mytlpekhyn das also nit thuen oder thuen wellen So hat man das prot genommen vnd In dy Schuel geben oder auf das haus

Was recht angeet.

Item, wenn eyner recht hat geben was Schuld antrifft: vnd eyner hat dy Schuldt mit berayten gelt zu beczallen vnd legt phandt eyn vnd seyndt ross vnd seynd gstanden vnz an den dritten tag, pey einem gastgeb vnd was die ross verzert haben das muest der bezallen des dy ross gwesen seyndt vnd dem hat man dy ross Zw getaylt der do recht hat geben, das er dy ross verkauffen sol, auff drey marcktag mit frummer leytt wissen vnd dem Scholl ers geben der Im am maisten drum peytt.

Item. Schreyn phandt das steet xiiij tag wenn er nicht eyn porg hat. So darf ers nicht eynlegen vnd wenn die xiiij tag chumen, so taylt man Ims zw dass ers verkauffe auff dreyn marcktegn mit frummer leytt rat, vnd der Im das mayst darumb peytt dem scholl ers geben vnd desgleychen wegen oder andre phandt: ausgenômmen dy erb.

Item, weenn ayner awer Schreynphandt nicht hiet vnd wolt andre pfandt seczen es wer hauss und hoff es wer klayn oder grôss ackher oder weingarten dy dem rechten nicht zugehôren, so mag er zw phandt seczen was er hat vnd hoff vnd weingarten.

Item, weenn ayner eyn hauss verseczt zw eynem phandt, So hat er dynnen nicht lenger friat vnz an den dritten tag so zeuch er sich auss mit weyb vnd mit kindt so steet dasselbige hauss zw recht xiiij tag so kumbt der klager fur dy eltern So spricht man Im das hauss Zw: vnd das er das hauss soll lassen ausrueffen drey marcktég vnd davon Soll er dem diener geben vij dn. vnd das dasselbig hauss soll er verkauffen nach frumer leytt rat, vnd schols dem geben der am meisten darumb peytt So er awer dervon nicht mag bezalt werden So soll er wider kumen fur meine eltern es wer von wegen der phandt oder von wegen andrer phandt vnd so er porg hat, mag der porg nicht ledig werden, so er awer khuen porg hat So gescheh Im als vil recht ist, So schawen die eltern Zw Im vmb den ubrigen tayll was man dem gschollen noch Schuldig wer vnd frag man wo er nichtz mer ubrigs hat, wenn er Spricht vnd er hab nichtz mer So thuen meine eltern ein frag Zw dem gschollen was er mehr begert und will sich an dem nit genuegen lassen vnd begeert ferrer recht vnd meine eltern lassen Im recht geen vnd seczen in einer Zucht vnd doselben soll man In besichern das er nicht ausskum vnd scholl Im essen vnd trinken geben vnz an den dritten tag vnd das soll der anklager thuen, darnach soll der schuldinger ayn aydt thuen das er Im dem

Digitized by Google

dritten phening will geben den er mit Seyner henden arbayt Zw wegen pringt oder wy er mag vnd dar Zw Scholl er Im eyn peytel kauffen vmb vij den. den soll er Im an den hals hengen

Item, wenn dy gest kumen ausswendigs lands vndt beklagt aynn vmb die schuldt vndt geyt recht uber In vnd begeert recht, so untterweyssen In dy eltern das der Schuldinger In bezallen Soll In dreyn tagen mit phandt oder mit phenyng So ers awer nicht hat so geschech als vill recht ist.

Beilage X.

Ordnung für die Unterthanen des Königin-Klosters in Altbrünn[1]) 1597.

Jakož Gednorozený Syn Boží wiečzná Prawda wssem nam toho pogisstiuge, žie geden každy z Wladařzstwj swého, Pánu bohu počzet wydawati ma, a sam Buoh Otec nebesky, skrze proroky wssem nedbanliwým Wrchnostem a Sprawčzym, pohružki hrozný čziniti račzi, žie z rukau gich krwe lidské požiadati

1) Der böhmische Titel dieser Ordnung lautet: Zřizeni odemne Rozyny Kundratky z Lamberka Abbatysse, kralowy klasstera w starem Brnie, wydane, kterež se poddanym klassterskym, na Diedinach od Matyasse Kosteleczkyho z Kostelcze Aufzednika meho przi obnovowanij Aurzadu czisti ma. Papiercodex in 4. in der Cerronischen Sammlung a. a. O. Dem böhmischen Texte folgen, eine schlechte deutsche Übersetzung und Eidesformeln für den Richter, die Geschwornen, den Pergmeister, den Waldheger und den Steuer-Einnehmer. Dieser Codex diente zum Amtsgebrauche, da bei den Eidesformeln die Namen der jeweiligen Äbtissinnen eingeschrieben wurden. Der wesentliche Unterschied zwischen solchen Ordnungen und den deutschen Rügungen ist in die Augen fallend: während diese autonom gewiesen waren, sind jene von Grundherren gegeben: während jede Bauerngenossenschaft ihre Rügung hatte, ertheilte der Grundherr die Ordnung für eine ganze Herrschaft, für mehrere unterthänige Städte, wie z. B. die Stadtordnung in der Beilage XI. Es sind einige solche Ordnungen bekannt, wir haben als Specimen eine Landgemeinde — und eine Stadtordnung gewählt, die bisher noch nicht edirt wurden. Nebst der früher erwähnten Stadtordnung für Gross-Bittesch haben der Olmützer Fürst-Bischof Cardinal Dietrichstein 1615, eine Stadtordnung für Freyberg und der Olmützer Fürst-Bischof Karl eine Stadtordnung für Braunsberg im Jahre 1665 gegeben (in den betreffenden Stadtarchiven). In dem časop. česk. Mus. v. J. 1835 sind die Bauernordnung des Herrn Florian Griespek von Griespach, dann die Amtsinstruction desselben und des Herrn Woytěch von Pernstein erschienen. Herr Stadtarchivar Erben in Prag hat die ausnehmende Güte gehabt mir eine Ordnung mitzutheilen für Eheverlöbnisse, Hochzeiten, Kirchgang (keineswegs flämischen Ursprungs wie in der goldenen Aue), Gevatterstritzeln, Testamente, Vormundschaften, dann einzelne Rechtsweisungen gegeben, für die Stadt Friedland in Böhmen von den Herren Melchior von Redern im J. 1598. Dieselbe ist in deutscher Sprache geschrieben und gehört zu der Kategorie der von den Grundherren gegebenen Ordnungen.

chcze w den saudny, kterežto rzeczi netak massyte, ale kamenne srdcze by obmiekčziti a přzestrassyti mohli, A mne sau ktomu tolikež nemalé, ale welicze pohnuli, widaucz mnohých mezy wami hanebné, a wicze howadske nežli lidské, obczowanij, y spuosoby. abych wam nieyaké narżizenij učzinila, kterakbysste geden każdý, počznouczz od Rychtarże, až do neyposledniegssjho, w obczy přednie ku Pánu Bohu, a potom k gednomu każdému domaczýmu y přzespolnimu čzlowieku, buď on chudy nebo bohatý, duchownji y swietský se chowati mieli, tak aby lide wssiczkni, widaucze y znagicze pořzadky wasse, dobre byti, sobie ge oblibowali, a přzed gineymi schwalowali.

O bedliwosti přzi Služ bach Božich.

Neyprwe wam aurżiadu y wssi obczy otom přzistnie poraučzim, ato od was gmiti chczy, abyste přzednie Službi Božj a slowa geho swateho, bezewssi lenosti a tesknosti pilnij bily, Totiż wy y czeladka wasse, wden nedielnij samým Pánem Bohem zaswieczený, y w giné dni swatečznij, podle poručzenij Božského, Neyprwé kralowstwi Božiho a sprawedlnosti geho pilnie a pobožnie hledagicz když se zazwonij do chrámu Božjho ssli, tam až do wykonani služby Boži zuostali Pánu Bohu upřzimným srdczem služili, geho swatého slowa pilnie poslouchali, gim sebe samy, y čzieladku swau zwlásst pak ditky wasse, kterež wam Pan Buh dati račzil sprawowali a řzidili, Tehdy konečznie wám potomnie wssecz-kny gine wieczy, podle zaslibenij božského tolikež přzidany budau, A gestliby se pak kdo tak nezachowal, a w den swatečznij misto chozenij k službie Božj, a k slowu geho swatemu, po polich a po mysliwosti, po rybach y ginak se taulati chtiel, wam aurżadu y rychtarzi o tom přzistnie pod trestanijm dostatečznym poraučzim, abyste na takowy zwlasstnij pozor mieli a mnie neb aurżedniku memu onijch oznamili, Apakliż zamlčzite, a nanic skrze prsty prohlidati budete, tehdy spolu snimy trestanij budete.

O uwarowanij Hrżichu.

Přzitom které gsau wieczy proti Panu bohu wssemohauczymu, budtoczyzoložstwj, smilstwj, přzisahanij, Lanij, oplzlé mluwenij, gmena Božiho nadarmo branij, y wsseho, gineho abyste se nedopausstieli, ale s pilnosti wystřzihali, neb toho wsseho Bůh mstitel gest, a tiem kdož wuoli geho přzestupugij, swé požehnanij odgimati račzi, Než saucz křzestiansky žiwi, mezy sebau swornost a lasku, z domaczymi y přzespolnimy zachoweyte, A ktomu rychtarz y konssely, (gsaucz sami mezy sebau w lascze a swornosti) ku přzikladu ginym, w każde diedinie pilnie přzihlidegte, a to s pilnosti opatrugte y přzetrhugte, paklibyste čzeho přzetrhnauti nemohli, takowau wiecz na aurżednika meho wzneste, giž on bude wiedieti, gak se wtom dale zachowati.

Jak se Aurżad k Obczy a każdemu sprawedliwie w saudech chowati ma.

Wy osoby aurżadnij, přzednie giž tak čzest a chwalu Panu Bohu wyhledawsse, podle přzisah wassych k gednomu każdemu w saudech sprawedliwie se zachowegte, žiadnemu neubližiugicz, obeczneho dobreho přzi schazenij wassem wyhledawegte, tak aby wam přzi obczy wassi, s dobrymi a chwalitebnymi mrawy statečzku obeczneho tolikež přzibeywalo, a pro neopaternost y nedbanliwost wassy se geho neumenssowalo.

Digitized by Google

Jak Vbecz k Aurżadu poslušnie se gmiti ma.

Otom tolikež wam wssem přistnie poraučzim, a to gmiti chczy, abyste se każdy k aurżadu odemnie usazenemu uczliwie mieli, powolnie a poslussnie wewssem należitem, rychtařz pak a konssele wtiech aurżiadech postawenij, abyste tolikež dobřze a chwalitebnie se chowali, obczy dobry přiklad wydawali, a pohorssenij wsseligakeho slowy y skutky se wystřzihali, Gestližeby pak z vbcze ktery anebo kdo giny k aurżadu lehkomyslnie se zachowal rżečzi, neb ktere osobie aurżadnij skutkem ubližil a k nijm y proti rychtařzi spurnie, a neposlussnie se miel, Takowy aby od aurżadu dobřze opatřzen a hned přzed aurżednika meho do klasstera postawen byl. Podle geho prowynienij dostatečnie takowy trestan beyti ma, a take gestlibyse ktery rychtařz neb z konsselu, jakehokoli neřzadu dopustil, ten ma dwognasobnij pokutau, wycze nežli giny obecny čzlowiek trestan beyti, a druzy konssele nemagi toho na nieho zamlčzeti.

O Tanecze, Hry a Přzastky.

Czo se pak Tanczu, Her, Přzastek y ginych tiem podobnych rozpustilosti doteyčze, přzi tiech poniewadž se niecz dobreho nediege, než wsseczka neřzadna bezbožnost, ty wsseczky sobie zapowieděne miegte, a aby se u žadneho zgewnie anij potagemnie nedali, ginak nakomby se toho czo nasslo, dostatečznie o to trestan beyti ma, a aurżad s rychtařzem takoweho każdého, kdožby czo toho wdomie swem u sebe dopustil, do klasstera postawitj magj.

Jak Wdowy a Syrotczy oppatrowanij beyti magi.

Wdowy a Syrotky w gich sprawedlnostech, rychtařzowe a konssele, poniewadž gste na to zawazky přzigali, opatrugte, a gim pokudž na was gest, křziwdy čziniti nedopausstiegte, a nadto weyss samij gim ge nečzinte, Nebo poniewadž gsau mi od Púna Boha swieřzenij žadnemu bych, kdybisste se ginač knim chowali, toho lehce ważiti nemohla.

O Počzty syrotčzi zadušnij y obecnij.

Počzty syrotčzi zadussnij y obecznij, każdeho roku, řziadnie at se čzinij, od tiech kdož to k sobie přzigimagi, neb sem otom poručzila aurżedniku swemu, aby přzi takowych počztech zwlasstni pečzi miel, a žadnych takowych peniez za wami na dluzych aby nezanechawal, Neb natom znam wassi zahubu, žie niekdo lechcze a krczemnie utratj czyzy penize, když nawratiti ma, nemage kde wzyti, proda, da ze sskodau grunth, ožiwnost swau, manželky y ditek swych, přzigiti muosý. Obzwlasstnie pak utratij sirotčzi penize když syrotek leth dogde a osaditi se chce ygemu sskodu učzini, nemoha gemu geho sprawedlnosti, když potřebuge nawratitj, Protož po tento čzas ginak toho gmiti nechczy, než każdy, kdož grunth kaupi (zwlasst syrotčzi) at na roky a czasy určzite platy peniez zasebau nezadřzugicz, A kterych pak koli, Syrotkuw penize přzedesslym rozpugčzenijm na dluzych gsau, zakymkoli, ty at Richtařz a Konssele te diedieny bez odtahuow wyupominagi, a do Truhlicze složj, Tak aby ty Syrotczy kterymž należiegi, když k mistu přzigdau, a žiwnost (učziniez sobie zakaupenij) prowozowati chtiti budau, swe nagiti mohli. Nebo ginak mnie toho, bez takowého opatřzeni pominauti nenaleži, Wčziemž gedenkażdy z wás to znagicz, nepochybugi než žie se wtom sprawedliwie y poslussnie zachowate, pod uwarowanim tiežkosti, kterażby was skrze to potkati mohla, a

Digitized by Google

paklibiste na kterém peniez purgkrechtnich aneb dotčzienych dluhuw gmiti nemohli takoweho každeho do Klasstera přzed aurzednika meho postawte, giž on k takowemu každemu bude se wiedieti gak chowati.

O Wybiranij Auroku.

Tež take na každem Rychtarži gmiti chczy, aby odewssech lidij, kswe sprawie přzislussegiczych aurok summau wybral doma, a do Klasstera přzinesl, pakliby nakterem doma gmiti nemohl, toho každeho z sebau do Klasstera aby dowedl. Tolikež každy Rychtarž pod swau sprawau lidij opowiez wczias přzed swateym Girzim, anebo přzed swateym Waczlawem, aby aurok chystal a jakž neydřziw beyti muožie wybera, hned dones do Klasstera, nečzekage anij ukazuge, na swaty Girzi, nebo na swaty Waczlaw, anebo na dalssi upominanij a czedule.

O Podruzych na Diedinach.

Tež na diedinie podruh žiadny aby přzigat nebyl, anij trpien, kterýby gineho Pána čzlowiek, nepřzikazany k diedinie byl, a kdožbikoli gineho Pána čzlowieka nepřzikazaneho bez wuole my neb Aurzednika k sobie w podruži do domu přzigal, gednu kopu grossi umnie propadne, tež gineych hofferu nepřzigimegte, než ty kteryžbi znamy a dobřze zachowaly y dilnij byli, a k diedinie se přzipowiedielj, Než lotru, powalečziu, pobiehle žienky a gine nezdawane, a neřzadné lidj, Rychtařz a Konssele aby netrpieli, anij fedrowati dopausstieli, Paklibyste takowe zle a niczemne lidi trpieli a fedrowatij dopustili, dostatečznie ginym pro přziklad trestanij budete.

Kdiž Hospodařz umřze jak se aurzad chowati ma.

Kdyžby w ktere diedinie čzlowiek purgkrechtnij ditek a statku odemřzel, aby hned Rychtařz s Konssely, statečziek y ditky (ačz bilyliby jaczy) należitie opatřzili a z inventowali, Pakliby wstatku wdowa pozustala, tak aby dostatečznie hned uručzena byla, aby se ztoho Gruntu, bez powolenij meho, neb Aurzednika nestiehowala, a statku nerozmrhawala, Gestlibypak czo wtom Aurzadem obmesskano bylo, wktereżkoli diedinie, k Rychtařzi a Konsseluom, o to se hledieti bude, a sskody mussy naprawitj.

Jak se Poručzenstwj konatj má.

Zwlasstni se wam naučzenij dawa, kdyby kdo chtiel o swem statku poručzenstwi čziniti, Tehdy aby Rychtařz s Starssymi, nebo dwiema ktomu přzissel a přziwolan byl, Než z přzateluow, anebo na kohobyse też poručzenstwj wztahowalo, ten žadny při tom beyti nema, Ato poručzenstwj nema žiadnému oznameno beyti, až we čtyrech nedielych po smrti geho, kdožby poručzenstwj nečzinil.

Kdy se do Klasstera o potřzeby choditi ma.

Žiadny o žiadnau potřzebu swau w nedieli, ani w gine swateczny dny do Klasstera nechodte, nebo slyssanij nebudete, lečzby kdo obeslan byl, anebo žieby potržeba niektera pilna, a kwapna y nenadala byla, gessto by pruotahu gmiti nemohla, a ginak nicz, než wssednij dnij w wassich potřzebach slyssenij budete.

O Stawenij Syrotkuw.

Syrotczy wssiczkni od Rychtařze diediny na nowe letho do Klasstera neb wtom mistie kdež se rozkažie, k gednanij na služby, aby stawenij byli, kromie tiech kteržiby, neb pro přzilissnou mladost, neb nemocz, stawowanij beyti

Digitized by Google

nemohli, Pakliby ktery Rychtarž ktomu cžiasu syrotkuw wssech nepostawil, Tiežkeho trestanij neugde, lečzby toho bezelstnost ukazal, bez postrannich weymluw, A tychž Syrotkuw, žiadny nepržistawuoy sobie, anij ginemu bez wuole aurzednika, Kdožby pak koli miel Syrotka, a do Klasstera geho nestawiel, takowy každy trestan bude, a syrotek se gemu wyzdwyhne, a potomnie ginij Syrotczy nebudau gemu přzistaweny, Take kdož mate, Syrotky pořzadnie přzistawené, každeho hospodařz, neb hospodynie, w Klassteřze přzed aurzednikem, tak gakž na hořze oznameno přzi nowem letie, na den urczity postaw, a počžet gemu řzadny, z služby geho zaslaužene učzin, Kdožby pak toho pořzadku nezachowal, takowy každý trestan bude, a syrotek ten, anij giney nebude gemu přzistawen, A tiem Syrotkuom peniez, na žiadne marne a nepotřzebne autraty newydaweyte.

O zbiehlych Syrotcych.

Kteryžby pak koliw Syrotczy z gruntuow mych ussli, nebo žieby se přzed aurzednikem meym stawieti nechtieli, a na czyzych gruntech bez dopusstienij bylj, Takowému každemu geho sprawedlnost nebude pusstiena, než o nij přzigiti ma, podle zrzizenij zemskeho, tolikež y ten každy, kdožby gsauc pořzadnie od aurzednika přzigednany od hospodařze prečz ussel, geho sprawedlnost mnie krucze wyzdwyžiena bude, a upadneli ztakowych ktery kdekoli wyakau tiežkost wtom opatřzen nebude, Takowych pak y gynych zbiehlych cželedinuow, gednij protiw druhym nefedruogte, anij gich sobie za cželedieny negedneyte, pod pokutau, Než kdyby se k komužkoliw gakey zbiehley cželedin přzitreffyl zwlasst syrotek muoy, takoweho každeho ten k komuž přzigde, hned přzed rychtařzem oznam, a on geho do Klasstera aurzedniku dodati ma.

O Roboty.

Take od was cziasem kterziž gsauce obeslanij poslussnie se zachowate, a tu kdež se wam niegake djlo rozkažie se seydete, žie wice nežli ginij neposlussnij robotugete, nemaly pokřzik beywa, Protož tomu chczy, abyste wssiczknij wtom poslussenstwj stali, a wsseliyakeych robot gednostegnie a společznie hornij y take dolnij odbeywali, a hned přzi weychodu slunce na mista oznamena, wssicknij abyste se schazeli, Pakliby kdo se tak nezachowal dostatečznie trestan bude, neb znám na tom swau y wassy sskodu, obzwlasstnie pak wassi beyti, když se neseydete rano, a nedielate až do wečzera, žie sobie den zmrhate, a mnie za ten den dobřze malo udielate, a tak pokudž ma potřzeba wykonana nenij beywate obsylanij, dotud až se wykona, czož sobie take obtiežugicz na čzaste roboty naržikate, gessto k nim sami swau nedbanliwosti a neposlussenstwim přzičzinu dawate, tolikež y wy kteržyž s konmy robot odbeywate, neberaucze na ffuru, czožby slussnie uwesti mohl, než hledicz gednij na druhe, powezeš tak malo čztyrmy konmy, yako niekdo dwiema, Wčziemž gest wasse nemala zahuba, žie mohoucz gednijm obeslanijm drahnie potřzeb nawesti negednau obsylanij beywate, niekdy zapřzež za ffuru nestane, Czož nemuž beyti než wasse zahuba gessto odbuda me potřzeby, mohlybyste doma sobie podielati, Protož nenaprawiteli toho, nebudu se moczy wassi nedbanliwosti diwati, než trestati was rozkazatj.

Žie žiadny nema wicze než geden Grunth držieti.

Dale take y tento neřzad uznawam, žie niekteřzi držite dwa grunthy a niekteřzi snad y wicz zkterych mnie y obczy roboty wychazeti magi, ntu magicz

Digitized by Google

odbyti robot, nesnadnosti rychtařzi takowy čzinij, y toho po tento čzas gmiti nechcy, W kterežbykoli diedinie to se nasslo, žieby niekdo wicz, než geden grunth držiel, aby osadil čzlowiekem hodneym, kteryžby natom sedie, sam poplatkuow y robot odbeywal, a takowy na gednom grunthu sedie, take snaze z gednoho grunthu, Roboty odbude, nežli ze dwau aneb z wicz, a take y na gruntech swych chczy gmiti lidij osedlé, a ne paustky, Netoliko aby gednij druhe skupowali, ale by možne bylo, radiegi aby se gruntuw přzistawowalo, přzi diedinach na tiech mistech kdeby se lidij žiwiti mohli, Protož kohož se koli, w ktere koli diedinie doteyczie, žie wicz než geden grunth drži, tomu chczy, aby tuto wuoli mau wykonal, na gednom sediel, a gine zosazowal, Neučzinilj toho po tomto mem napomenuti, rozkaži takoweho aufzedniku swemu ktomu přzidržieti, ale nepochybugi o was, znagicz wtom wuoli mau, bez přzinucowanij, žie se wtom powolnie zachowate, wieda kdo ste na gruntech meych usedli, žie se rozkazem meym sprawowati mate.

K d o ž b y z g r u n t u z b i e h l.

Gestliže by pak ktery čzlowiek usedly z gruntu meho zbiehl, takowy grunth y se wssim statkem odbiežnym, rychtařz a starssi hned k rucze me opatřziti, a otom ugiti bez messkanij aufzedniku memu oznamte, Neb takowij statkowe odbiežnij na mne, gakožto na pana přzipadagj.

G r u n t o w n i j a s y r o t ě z i p e n i z e a b y n a p r a w i e p o k l a d a n y b y l j.

Penize gruntownij syrotězi, aneb gakežkoliw gine, ty at sau na prawie kladeny, a tiech žiadnému anij domaczymu nepausstieyte, leč czeduli od aufzednika přzinese, tak abyste mohli to komu sau wydany slussnie ukazowati, a kdožby pak koliw komu penize wydal, a na prawo nesložil, ten at podruhe složj a ktomu trestan bude, Pakliby komu wzwlasst syrotkuom, penize z prawa pusstieny bylj od rychtarže aneb starssich bez czedule od aufzednika, wieži trestanij budau.

O C z e d u l e k t e r e ž z K l a s s t e r a p o s y l a n y b e y w a g i.

Czedule ktereż se posylagi z Klasstera bud o yakaužkoli potřzebu, ty abyste sobie dawali hned přzečzisti, pro zmatky anebo zmesskanij negake potřzeby, nebby niekdo skrze to potom trestan beyti mohl, protož se toho s pilnosti wystřzihegte.

O O h n i e.

Rychtařz a Konssele, aby obzwlasstnij bedliwost o ohnie mieli, a čzasto k sauseduom skrze osoby z obcze ktomu zřzizene dohlidali, yak se kde topi, a ta mista yak kominy opatřzeny sau, Lnu, Konopi w swietnicych neb gizbach aby nesussili, Tak aby sami sobie y mnie ohniem nenadalym sskody neučzinilj Pakliby se skrz takowy nespuosob, a sussenij toho přzediwa, czo přzihodilo zleho, zwlasst z strany ohnie, takowemu každemu o to k hrdlu y statku hledino bude, a tolikež gestliže by se kdo, nessetrnie a nebedliwie mieli přzi topenij, y přzi chozenij s swietlem, zwlasst chodilliby kde do stodoly neb do chlywu s swietlem, ten propadne pokuty, kdyby wtom oswiedčzen byl, piet kop grossy, a tolikež přzihodilolibyse czo zleho skrze takowe chozenij, aneb nessetrne topenij, u kohožby se to koli stalo, napřzedpsana pokuta na hrdle y na statku geho nepomine, Protož ktiem ke wssem ohnum, yak se kde obira, aneb bedliwie přzi tom ma, dohlideyte, ktomu nařzizenij, a czo čzastiegi to lepe, a to gich dohlidanij a spatřzenij bud rozumne, yak topij u koho gak ssetrnie

Digitized by Google

přzi peczy hospodynie neb čzieladka gegich se ma, Też take kamna gak sou bezpečzna přzi stienie y ginak, a slam anij sena na gizbach a domie na podlahach, odkudby přzičzina ke zlému beyti mohla, at chowano nenij, a ukohožbykoli neporžadek nassli, toho hned do Klasstera aurzedniku oznamte, a tu takowy trestan bude y pokutowan podle zasluhy, gestliżeby pak od koho ohen gakymżkoli spusobem wyssel, takowy ma hned na sausedy zkřziknauti, aby zahy to zle mohlo přzetržieno byti, Pakliby kdo sam takowau wiecz tutlati chtiel, a stim mlčzeti, a ztoho nieczo horssiho přzisslo, takowemu každemu tolikeż k hrdlu y statku hledino bude, O tom pak každému přzikazugi pod hrdlem, kdeżbyse ukohožkoli (čzehož pane bożie račz uchowati) ohen zgewil, gakymkoliw spuosobem, abyste se y hned přzi tom ohnij wssicknij beze wssech weymluw nagiti dali, s wodau, s haky, s sekeramy, s konwemy a pilnie y snažnie abyste hasyli, Gestliżeby pak kterykoli z te diediny nepřzibiehl, o tom přzikazugi rychtařzi a konsseluom, aby takoweho każdeho přzed aurzednikem meym do Klasstera postawili, giž on dale bude to gemu wiedieti wecz obratitj. A netoliko w te diedinie u was żieby se ohen zgewil, powynnij gste se tak zachowati, ale w kterežkoli diedinie bliżssj neb dalssj, o tom byste přzezwiedieli, tam hned na pomocz bieżieti powynnij gste, Nebo nenij křzestiansky spuosob, czyzymu nesstiesti se diwati, a u kohožby se kdy gaky ohen zgewil, toho aurzad přzede mnau tagiti nema, gestli zatagi dostatečznie o to trestanij budau, Pakliby aurzad bedliwosti a opatrnosti z strany ohnie nemieli, a skrze gich nessetrnost a nedbanliwost sskoda ohniem se stala, z toho mnie onij prawj beyti muosy.

O Hromady obecznij.

Obeczniho schazeni, neb hromad pro obecznij potřzeby bez powolenij meho neb aurzednika, aby rychtařz nedopausstiel, gestliżeby obczy gaka toho potřzeba nastala hromadu gmjti, aby o tom mnie neb aurzedniku oznamili, gaka gest potřzeba obecznij, Když se tomu wyrozumj, a přzičzina slussna sehuze obecznij uzna, bude wam dopusstieno, Než pro potřzebu mau gakaužkoli, kdyżby rychtařzi oznameno a rozkazano bylo, ma obecz do hromady obeslati, aneb komuž rychtařz sam doma nebywsse z konsselu aurzad swuog poručzi, a gestliżieby rychtařz aneb komużby od rychtaŕze aurzad w nebytnosti geho poručzený byl, gakau hromadu bez powolenij meho neb aurzednikowého dopustil, čztyry nediele wiezenijm trestan bude, a kdożby pak swawolnie do hromady na poručzenij my, neb aurzednikowo, obeslan gsaucz nepřzissel, tukowého aurzad dostatneczžnij trestati ma, k żadnemu skrze prsty neprohljdagicz.

Aby żiadny roli od gruntu neodprodawal.

Też se wssechniem zapowida, aby żiadny od gruntuow neb purgkrechtu Rolj, Lauk, Sadu neb Winohradu, a čzožby koli k kteremu purgkrechtu należielo toho neodprodawal, nezastawowal, a pod żiadnym wymyssleniim neodczyzowal bez powolenij meho neb aurzednikoweho, Než kdyżby přzisslo ku prodagi, aby wssecko spolem a nerozdilnie prodano bylo, a pakliby kterykoli čzlowiek, czo od ktereho purgkrechtu, pod gakymkoliw spusobem Roli, Lauk, Sadu, Winohradu neb czožkoli takoweho ugal, zase gemu odgato bude, a czo za to dal o to přzigde, a ten kdož od purgkrechtu czo toho, gakz weyss dotčzeno odtrhne, o to skutečznie trestan bude.

Jak se grunthy prodawati a zapisowati magj.

Kdož komu chcze grunth prodati a gey osaditi, ten każdey prodey a osaď s slussnymi swrssky, konmy, krawamy y gyneymi dobytky y s wobylym, zanechagicze weyminek a sskodnych strhowanij swrssku gruntuow, Neb toho žiadnemu dopusstieno nebude, než přzidada, czož na gruntech k žiwnosti slussy, prodey każdey gakž sprawedliwie gest, A kdožkoli proda, a giney kaupi, to sobie hned pro uwarowanij budauczych zmatkuw w reystra zapisowati deyte, a bez powolenij aufzednikowa, žiadnemu czyzopanskemu prodawati gruntu nedopaussteyte, anij žiadneho w sausedstwij nepřzigimeyte, Pakli se komu rychtařz a starssy bez zapisuow nepořadnie do grunthu wstiehowati dopustj, trestanij neugdau, a staneli se wtom gaka sskoda na tom grunthu to onij sami naprawowatj muosegi.

Aby Rychtařzowe oznamowali o kluczich laukach aneb rolich wnowie udielanych.

Rychtaře a Konssele wtom pilnau pečzi zachoweyte, gestliżieby kdo budto klueži, roli, winohraduw, lauk, pustin, lesuow, aneb czo gineho meho držiel a ztoho mi neplatil, abyste toho na žiadneho netagili, ale na każdeho zgewnie aneb teynie abyste oznamili, Paklibyste toho zatagili, a kdežkoli se to nasslo, tehdy take wy Rychtařz a Konssele budete tak trestanij žie se wamy ginij kati muosegi, a ten kdožby to bez platu držiel, też gako giny zlodieg na hrdle trestan bude.

O Pastwy.

Pastwami gedni druhym sskody nečzinte, a kdožby učzinil, a wtom postižien byl, ten pokutowan, y ktomu trestan bude, a byllibywtom do třzeticze postižien, an to z aumyslu a zlodiegsky čzinij, takowy se muosy bez milosti wyprodati a grunth osaditi, Kdožby pak komu sskodu učzinil pastwau w laukach neb w obylich, nechtie dobytkem y ginak a to we dne, ten każdy komuž se sskoda stane, zeyma na prawo žien, Pakliby se Rychtarže doteykalo, a geho dobytek byl, tehdy žien na prawo k Konsseluom, a hned sskodu obwed, a takowe sskody Rychtařz a Starssi wzeznaweyte, czo za sskodu beyti ma, a to konečznie do třzetiho dne, a czo držiwe to lepe.

Aby gednij na druhy moczy nesahali.

Žiadny geden na druheho moczy nesahey než Rychtařzi a Starssim žialug a prawem žiw buď, Pakliby kdo na koho moczy nebo swau wuoli sahl gakymžkoli spuosobem, ten bude na hrdle y statku trestan, nebo proto gest Rychtařz a prawo aby każdey swe sprawedlnosti dosahnauti mohl.

Jakau mierau se ma do klaštera na žialobu choditi.

Kdožby ssel na žialobu do klasstera k aufzedniku a na Rychtařze s Konssely by toho newznesl, ten trestan bude, a też take nechtiellyby kdo na Rychtařze a Starssich dosti miti, s trestanijm se nechybi, Než nerozumielliby Rychtařz a Starssy ktere wieczy a nemohli gi srownati přzid do Klasstera s Starssym neb se dwiema, a oto se s aufzednikem poradte, a gake wam wtom naučzenij dano bude, tak se zachoweyte.

Pakliby se komu zřzetedlnie od Rychtařze a Starssych ubližiowalo, tomu se take žiadnemu czesta nezawira ke mnie neb aufzedniku, a budeli to seznano,

Digitized by Google

an Rychtařz s Starssymi czo ublžiowali komu, budau o to dostatečznie trestanij, a ten każdy komužby se ubližienij stalo, sprawedliwie opatřzen beyti ma.

Aby se gruntowe wzdielawalj a neopauštielj.

Stawenij, Střzechy, Ploty y gine czož k tomu należi a potřzeba gest, abyste oprawowali a zprawowali, Nedadaucz se ktomu napominanijm y skrze trestanij nabizeti, neb se to přzi wassych chalupach očzitie spatřzuge, yak ge skrze swa nedbalstwj opausstite, a protož każdy Rychtařz k tomu dohlidey čzasnie, yak se kdo přzi stawenij sprawuge, gak roli wořze a osywa, wynohrady diela, też take přzi domowytem hospodařzstwi gak se ma, a přzi komžbykoli neřzad nalezen byl, tak žie žiwnosti swe řzadnie nehledj, o takowem każdem Rychtařz aby Auřzedniku oznamil, pakliby toho Rychtařz neučzinil, a takowe by nedbalcze přzehlidal sam o to trestan bude.

O wandrownich rżemeslniczych.

Rżemeslnikuow wandrownich, a neusedlych po diedinach na sskodu a ubližienij usedlych poddannych meych, neprzechowaweyte pod uwarowanijm trestanij.

Rychtařz a Konssele aby lidij nepropausstieli.

Tolikeż wam Rychtařzi a Konsseluom o tom přzistnie poraučzim, abyste žiadneho čzlowieka purgkrechtniho newypowidali, a nepropausstieli, anij do diediny na grunthy přzigimali, bez wuole a wiedomij meho neb auřzednika, Gestli byste se auřzad tak nezachowali trestanij budete.

O rukogemstwi na czyzy grunty.

Take aby žiadny z was poddanych Klassterskych na czyzy panstwi neslibowali, a w žiadny rukogemstwi se bez powolenij meho neb auřzednikoweho nwozowati nedali, Přzes to gestliby kdo gynam slibil, a skrze to težkosti gmiti bude, Ode mnie žiadny ochrany anj pomoczy takowey nehledey, aniž take kdo na czyzy grunty dobytku, konij, wina, obili, aniž czo gineho, na počzkanij do čzasu bez rukogmij wyžssymu y nižssymu stawu neprodawey, kdožby přzes to toho czo učzinil, trestan bude, a sskody necht sobie chowa.

O skupowanij gruntownich peniez.

Gruntownich peniez anij ginych bez powolenij meho neb auřzednika, Tyž aby žiadny na gruntech meych neskupowal, pakliby se kdo tak nezachowal, o takowe penize skaupene přzigde.

O obstawky.

Bez wuole a wiedomi meho, neb auřzednika aby žiadny z poddanych mych obstawneho prawa přzed sebe nebral, a pakliby ktery bez opowiedij a powolenij czo toho začzial, a koho obstawil, ten a takowy swau wiecz koney sam, gak neylepe wiš, ode mne anij auřzednika meho žiadne pomoczy a raddy gmiti nebude, gakožto swywolnik.

O střzelbie.

Střzilenij žiadnyho přzi poswiczenich, swadbach z dlauhych y kratkych ručznicz w diedinie, anij w ginych mistech na gruntech meych, aby nebeywalo o tom Rychařz y auřzadnij osoby bedliwau pečzi aby mieli, zwlasst poniewadž přzi takowych ožralych heyskuow střzilenij čzasem mordowe, a niekdy nebezpečzenstwi zapalenij se treffugi, Pakliby toho Rychtařz s Konssely neopatrowali

a wkterem mistie na gruntech meych takowy střzelby dopustili, dostatečznie o to trestanij budau, gakožto tij kterziž ginym skrze prsty prohlidagi.

O Hory, Lesy, Potoky a Rżieky.

Horam, Lesuom, Potokuom y Rżiekam, kdež gsau mřzeny a gine ryby y rybnikuom, Poltruobim, Haltyržuom y Sadkam meym, aby gedenkaždy pokog dal, a žiadnym wymisslenym spuosobem, od žiadneho aby w nie (chyba kdo by gaky poručzenij o tom miel aneb powodniemy nahlymi negakau nenadalau sskodu znamenal) wkračzowano nebylo.

O Mysliwostj.

Strany pak mysliwosti, přzi ktereż weliky neřzad zgewnie wydim, žie mnohy zanechagiz a opausstiegicz swy žiwnosti, gako wynohrady, roly y giny což ma s supiky, strunamy y ginymi takowymi potagemnymi nastrogi, gemu anij žiadnemu dobremu należitymi se obiragi, a zagicze v znamenitem počztu do roku wylapagicze ginam wen, o čzemž sycz wim wyprodawagi, Protož takowij potagemnij mysliwetčzssti zlodiegi, aby se wtom dale giž spokogili, Pakliž toho neučzini heynij, rychtařz y auržiad, magi nad tim bedliwost gmiti, a kdož wtom postižien bude, ma gemu gako ginemu zlodiegi zaplaczeno beyti, přzi horach pak wietssich, tolikež abyste se tak zachowali, a zwierži mlade nebrali, anij gakžkoli gi hubili, a kdožby se přzi tom tak nezachowal, takowy podle wuole my a aurřzednika meho trestan a pokutowan beyti ma.

O Rwačze.

Rychtařzi a Konssele o žiadne bytwy a rwačzky, aby na diedinach takoweych heysku nerownali, a smlauw mezy nimi žiadnych nedopausstieli, než magi ge na diedinie strany miru a pokoge uručziti, a přzed aurřzednika meho postawiti, Gestližiebyse pak aurřzad a rychtařz w tom tak nezachowali, gakž oznameno, tehdy dwognasobnij pokutau trestanij budau weyssegi nežli tij rwačzi a ožralczy nočznij.

O kupowanij obilj na roky.

Też žiadny nema žiadneho obili od žiadneho bez wiedomij a powolenij aurřzednika meho na auwier neb na roli, anij se w yaky penize na czyzy grunty zwlasstie pak u židu wdlužiowati, Neb ztoho mnoho nesnazy žialob y obstawek pochazy, a tudy newynny za wynneho platiti a sskodu nesti muosy, Než chczeli kdo tak czo na počzkanau kupowati, aneb se w penize dlužiti, at přzigdau k aurřzedniku memu pro list powolugiczy, uznali se slussna žiadost geho beyti, nebude mu odepřzino. To wssecko w pamieti magicz chczy tomu konečznie, abyste w tom pilnost a wiernost zachowali, nebo ga o tom poraučzim a rozkazugi, aby se w takowych wieczech, k wam od aurřzednika meho dostatečznie dohlidalo, gakau pilnost a bedliwost w tom czož gest pro me y wasse dobre zachowawate, a o ginych wieczech mych (o nichž tuto sepsano neni) byloliby wam od aurřzednika meho, na mistie mem czo rozkazano, chczy tomu abyste w tom we wssem zachowali poslussenstwi, ne ginačz než gakobych wam to sama austnie poručzila, Seznamli w tom we wssem přzi was pilnost y poslussne zachowanij wdiečznie to přzigmu, a chczy was gmiti w takowe ochranie, aby od žiadneho krživda wam se nedala, Pakli přzi tom shledano bude wasse, neb čzi koli neposlussentswi, aneb žieby kdo swewolnie tim pohrdal, nedbagicze čziniti

Digitized by Google

wuole me, podle rozkazanij aufzednika meho, nad takowym bych mstiti rozkazala, žie desaty y dwaczaty musselbyse toho uleknauti, a tim se katij. Protož magicz tak a ne ginačz se zachowegte.

Beilage XI.

Stadtordnung für Meseritsch an der Bečwa und für Krasna[1]).

Zřjzenj Obcem Mezřické a Krásenské od Geho milosti Pana Bernarta z Žierotjna wydané leta 1568.

W Středu před S. Martinem, toto zřjzenj Pan G^{i} měsstanum Mezřjckým, sepsati dáti ráčil, a to chtjti mjti rači, aby gjm wssecka obec zprawowána byla, a ztoho newyhybala nižadným wymyssleným zpusobem, než každý artykul, aby tak při tom držán byl, gakž sám w sobě znj, Pakliby se toho kdokoli dopustil, na mále nebo na mnoze, žádnému aby toho auřednjk netrpěl, a nemohlliby toho sám naprawiti, a zwlásstě kteřjž k tomu dohljdati mugj, ačbj chtěli přehledati, ato zřjzenj Geho^{u}. Páně zlechčowati, to aby na G. M. Pana wznesl, Geho' bude wěděti k každému takowému, gak se zachowati, Než to zřjzenj w každé hromadě přede wssj, obcy, aby wždycky čteno bylo, A pakliby při které hromadě Starssj nedali geho obcy čjsti, auřednjk gjm toho netrp. Než chtělliby tak nedbanliwj býti k geho napomenutj, na G. M. Pána to wznesti má, Protož aby přede wssj obcy se často čtlo, aby každy wěděl, při čem se má zachowati, aby potom wymluwy neměl.

1. Negprwé, Co se auřadu dotýče, ti aby se w swych auřadjch řádně a wážně chowali. Saudy sprawedliwé, aby činili, aby chudému ani bohatému, od nich křiwda se nedala, Též take wypowědi, bez průtahu nepotřebných lidem podle sprawedlnosti aby činili, A bylaliby která přetěžká, takowau aby na Pána neb auřednjka wznesli, a ktomu, ačby potřebu uznali, přiwolali.

2. Item mělliby který buď Fogt, Purgkmistr, anebo Konssel bezelstnau potřebu, žeby měl kde odgjti, neb odgeti, ten aby to na swe towarysse wznesl a bez gjch wědomj a powolenj, aby žadný neodcházel a spolu towaryssi geho, rozwažic potřeb obecnjch y geho což možného gest, toho gemu hágiti nemohau, aby také w živnosti swe nehynul, Než co se auřadu předněgssjho dotýče, ti mjsta swá, aby slussně opatřili, a osobami přjsežnými osadili, až do swého nawrácenj, Pakliby kdo swáwolně odgel neb odssel, přes den a noc tam byl, powolenj od spoluradných nemage, ten pro swé neposlussenstwj, aby trestan byl, a Geho' Pánu pokutu, kterau G. M. podle prowinénj uložiti ráčj, aby položil.

1) Die Stadtordnung ist aus dem Seite 5, N. 1 beschriebenen Codex entnommen, sie befindet sich auch in Abschrift in einem Copiar des W. Meseritscher Gutsarchives.

Digitized by Google

3. Item sezenj a autrat bezpotřebných aby nemjwali, než w týmdni gednau, podle prwnëgssj nawyklosti, w pátek aby se do rathauzu scházeli a tu lidj, aby o gegjch pře sprawedliwě saudili, y giné což gest obecnjho potřebného giž na ten den aby gednali, až do poledne, pakliby toho potřeba byla, aby se dwakrát za tegden scházeli, pro potřeby s wrchu psané, tedy w autery aby se sessli, a to což gest potřebného gednati sprawili, než bez potřeby, aby žadných scházenj a autrat nebywalo: Náhlé potřeby, neb příhody tuto se newynjmagj, neb se těm časowé dáti nemohau, a zwlasstě w nocy, a ta swrchu radda, aby sobě towaryšsky w wssem pracowati pomáhali, kdyžby oč činiti bylo, a na ně se zazwonilo, a kteryhy z nich do společnosti w pul hodině nepřissel, a slussné příčiny neukázal, ten aby winy položil na obec, 4 grosse české, a gestliżeby toho neučinil, aby gey do sklepku dali a tu drżeli potud, pokudżby těch 4 gr. winy nepoložil.

4. Item obec k starssjm a fogtowi, aby se uctiwě, a poctiwě y poslussně, gakż na ně náležj chowali, a pakliby kdo swáwolně chtěl kterému z nich gakau lehkost činiti, slowy nebo skutkem, ten aby před spolutowaryssi swými radnjmi tu wěc oznámil, a to aby slyssano bylo, a nagdeli se na obżalowaném wina do sserhownë aby dán byl, a pusstěn nebyl, než na pána, neb na auřednjka, gaka wina gest, aby wznesli, a każdý podle swého prowinnënj trestan bude.

5. Item přisslaliby gaká żaloba, od kohożkoli, buď na purgkmistra, na fogta, neb konssela, to sprawedliwě aby wážено bylo, aby se każdému sprawedliwě stalo, tak chudému y bohatému, Pakliby w tom gaká strana držána byla, buď pro přjzeň, nebo přátelstwj neb z hněwu, Geho' Pán, każdého o takowau wěc trestati ráčj, bez milosti, a protož y s fogtem starssj, w tom se sprawedliwě chowegte, też od towaryssu, gako obecnjch lidj, każdému sprawedliwě činjce, pod trestánjm swrchu psaným.

6. Kdyby staré raddy, nowá kčemu potřebowala, a gj obeslali, neb giné které z obce osoby, ti aby ssli beze wssech wýmluw, pod trestánjm swrchu psaným.

7. Starssj ke wssem wěcem dole psaným dohlidegte, a k tomu lidj držte, aby se přitom tak zachowali, podle artikulů dole psanych, żadnému nepřehledagjc, než pokutu uloženau, Auřad bez prohljdánj każdeho trestcete, a pakliby starssj, toho zanedbawáli, tedy auřednjk, o to je trestati má, a pokutu z njch wzýti, z purgkmistra 2 hřiwný, a z Konssela gednu beze wssj milosti.

8. Negprwé byloli co proti Pánu Bohu a řádu křestanskému, w tom abyste starssj pilnost měli, a dohljdali a żadnému nepřehljdali, gestliżebyste czo předzwěděli, aby na auřednjka wznesli, kterémuż toho času poručeno bude, anebo na G. M. Pána, nemohliliby toho sami zastawiti.

9. Item mjry sprawedliwé aby zřizeny byly, na wssecky wěcy, kterýmiž se gmeny gmenugj, neb gmenowati mohau, starssj k tomu dohljdegte a nasslaliby se při kom nesprawedliwá mjra, k tomu se zachowegte, podle geho prowinnënj. Co se piwa dotýče, při tom aby mjry sprawedliwé, każdého roku starssjmi usazeny byly, a wydány, zrozważenjm podle času lacyna obilé, neb drahoty, tak aby se każdému chudému y bohatému, sprawedliwě dálo, a byllby kdo w tom postižen, że by sobě ginau mjru zarazyl, nežliby byla od starssjch

Digitized by Google

uložena, ten bez milosti trestán buď, a piwa do roka aby nessenkowal, Piwa giná přespolnj, aby se nessenkowala, w městě ani na předměstj, poněwadž G. M. Pán, y we wsech toho dopausstěti neráčj.

10. Starssj každé čtyry neděle, kominy w domjch, w piwowařjch, y při těch barewnjch a swětničkách ohledugte, a gestli kterého potřebj oprawiti, wytřjti, to hned učiniti rozkažte, aby oprawili, dokudž slussné uložite, a mne to uloženj oznamjte, Než při wytjráni, ať žadných prodlewanj nenj, neb z ohněm žertu nenj. A gestli že by toho kdo zanedbal učiniti we dwau neděljch, neb we dnech třech, podle rozkázanj, ten hned do sserhowně dán buď bez milosti, a 1 fl. pokuty dey na rathauz.

11. Ssatu w nocy begchowati žádnému nedegte, pod pokutau, skutečně swrchu psanau.

12. Topenj w kamnjch, pecych barewnjch po 24 hodině, at žadný nemjwá, a k dohlidánj toho každého času, aby se nezaměstknáwalo, nebo se při tom welmi nedbanliwě chowáte.

13. Sladu ozděnj, kdo nemá ozdu zaklenutého, a dobře opatřeného, žadnému nedopausstěgte, pokudž nezaklené, a hned zhola, od toho času w nocy žadných sladu, ať se ne ozdj, a gestliže to purkmistr z starssjmi přehljdati bude, a mne to oznámeno bude, že gsy nad tjm nedbanliw, tedy beze wssj milosti, pokuty dwě hřiwny deg.

14. Vhlj žadný saused od sauseda aby nenosyl ginář, nežli w hrncy a skřidlau aby přikryl, Pakliby kdo ginářce nesl, ten bez milosti k obcy deg winy X. grossu, a kdožby giným dopustil, uhlj z domu swého nésti, deg 5 gros. alb. bez milosti.

15. O wssecky winy znamenitěgssj aby na auřednjka wznesseno bylo, a on aby trestal, a zwlasstě při opatrowánj těch komjnu, a ohňu, že někteřj na wrchu desky kladau a ssindely obbigegj, tolikež y při ozděnj sladu, gsauli sladowně tak opatřené, gakž na to náležj a takli se podle poručenj chowagj.

16. U kterého by se hospodaře swadili gakžkolwěk, ten aby ge zručil, Pakliby zručiti nechtěli, anebo nemělby kym ručiti, hospodář ma pro fogta poslati, a ffogt takowého do sserhowně deg, a kdož koliwěk při tom gsau, ať gsau toho, tomu hospodáři, neb ffogtowi pomocnj, a potom se to má hned na auřednjka wznesti, a dalliby komu konwičzkau, ten aby dal hřiwnu, a pakli gest wandrownj, deg pul hřiwny, a z sserhowně newycházeg, až prwé winu dá. Ranilliby geden druhého, ten hned do sserhowně aby dan byl, a wězenjm trestan dostatečně, a podle prowinněnj, gak uznáno bude, aby byl trestán, buď na zdrawj, neb na statku, to rozwážjc, auřednjk tak se zachoweg, a přigdeli pokuta peněžitá, ta k ruce Geho' Pana aby obrácena byla, a pakliby zabil geden druhého, k takowému se podle práwa zachowati.

17. Item každý hospodář aby bral zbrog, od každého kdož k němu napitj přjgde, a sekyry, pakliby neodebral, a tjm kdo koho ranil, ten hospodář hřiwnu propadne, a nechtělliby kdo zbroge od sebe dati, krom lidj Rytjřských, toho w domě netrpěti, a chtělliby swáwolně býti, má to na auřad wznesti, a oni k takowému každému zachowati se magj, jakožto k neposlussnému.

18. Item, kdož se k městu nepřipowj, do třetjho dne, aby ho žadný dél nepřechowáwal, a to pod hřiwnau, buď pohlawj mužské, neb ženské leč se wyptáte

Digitized by Google

čjm se žiwiti chce, mezy wámi, ataké žádných osob neřádných obogjho pohlawj, by ho pak y připowědjti chtěli, přigjmati nemáte pod trestánjm.

19. Co se drew dotýče před domy, aby nikdež před domy na podsýnj neležely, nynj y budaucně, než aby drwa na zad sobě kladli, Pakliby neměl wdomě kde položiti, klaď ge sobě na předměstj. Apakliby u koho nalezeno bylo přes noc, ta drwa před domem ležeti, ten bez milosti 10 gr. dey, než přiwezliby drwa, ten den dey ge sekati, aneb konečně na zegtřj, pod tauž pokutau.

20. Leta 1593 na zamku Mezřičj po swatém Ondřegi G. Mt. Pán, Pan Bernart z Žerotjna toto též poznamenati poručiti ráčil, Co se wozu dotýče, buď kočjch, neb giných domácých y přespolnjch, aby poddanj od toho dne, takowých wozu neb kočjch před domy na podsynj nenecháwali přes noc, než každý aby takowé wozy za městem sobě necháwali, a ginde sobě opatřili, na to má auřad pozor dati.

21. Gestližeby který wězeň dán byl do wězenj a upusstěn byl, pod gakauž-koli barwau, fogt y z starssjmi (ač wssechněm náležj) aby trestáni byli, a po 2 zl. Geho Mt. Pánu aby propadli, Pakliby o znamenitau wěc seděl, tedy trestati gakž se uzná potřeba, a pakliby sám ffogt winen byl, též se kněmu samému zachowati.

22. Item co se hnogu dotyče, před domy y w ulicých, na krátce aby wen z města, do času uloženého wywažjni byli, pod pokutau pul hřiwny, a wjc takowých hnogu, aby před domy i w ulicych nekladli, Pakli ge kdo z domu wywážj, aby hned z města, negdéle do třetjho dne wywezti gey dal, Pakliby geho kdo déle ležeti nechal, do tehodne, ten od starssjch trestan buď, a pokuty na rathauz 10 gr. dey, a pakliby to starssj přehlidali, tedy geho, M. Pánu každý z njch dwognasobnj pokutu dey.

23. Item kdožby koho pod opilým wečerem, neb nočnjm časem, w gaky trh uwedl, z toho trhu aby předkem nic nebylo, a ktomu aby oba sserhownj trestánj byli, a na rathauz, každy z nich k obci, aby dal l. hřiwnu bez milosti a toho hned starssj, žadnému nepřehlideyte, paklibyste přehljdali, tedy sami pokutu dwognásobnj deyte k ruce Geho" Pana.

24. Item, žadných wyminek od gruntuw, buď swětniček, neb což koli giného při prodagi, žadný auřad nedopausstěg, pro přjčinu zaměstknánj, G. M. Pana y auřadu. Nad tjm pozor mjti, aby se toho nic netrpělo.

25. Item nočnjch pokřiku a dlauhého sedánj, žádných aby nebýwalo, to starssj s ffogtem opatrugte, a gestli žeby kdo chtěl swé wůle užjwati, ten od starssjch sserhownj y ginak, podle zdánj gegjch, pokutau aby trestan byl. Pakliby ffogt a starssj, toho zanedbáwati chtěli, tedy sami od Geho M. Pána pro takowau nedbánlivost, skutečně y pokutau y wězenjm podle wůle trestani budau. Sedánj pak dlauhých a nočnjch aby nebywalo, než do uložené hodiny, podle času. Pakliby kdo mimo uloženau hodinu déle seděl na pjti, gakémž koli, a ffogt ge nassel, ten aby 4 gr. alb. ffogtowi propadl, ffogtowi 2 gr. a k obcy 2 gr. Pakliby z hospodářů, tak se nezachowal, ten aby propadl 1 ss. gr. ffogtowi 1 zl. a k obcý druhý. Pakliby toho starssj zanedbáwali, a takowé sedánj dopausstěli, bez milosti G. M. Panu 4 hřiwny aby propadli.

26. Item powaleče žadnj, kteřj se prácy swau sprawedliwau, a žiwnostj neobchodj, w městě netrpte, než každého takowého, byllibyw městě nalezen,

Digitized by Google

starssj geho obesslete, a to zřjzenj a rozkaz gemu oznamte, a déle od třetjho dne ať tu nebýwá buď w městě, neb na předměstj, a pakliby mimo to wasse oznámenj gemu, potom postižen byl, auřednjku abysste oznámili, a on aby gey zdwihnauti dal, a k němu se zachowal, gakž na takowého záležj.

27. Item laterně wssickni abysste měli, a kbely kožemné, miesstané do wánoc přjsstjch, každy měg dwa, a na předměstj a w ulicých po gednom, pod pokutau na G. M. Pána 1 ss gr. a z swětlem bez laterně, aby žádný nechodil, do masstalj, chlému, ani po žuldřjch, tolikež na rynku y po ulicých, y tu kdež gsau mjsta nebezpečná, a gestliżeby kdo w tom shledan byl, a toho se dopustil ten každý pul hřiwny G. M. P. dey pokuty, a při hostech w swém domu opatrug každý, gakž slussj pro oheň.

28. Item stáwek żadných na cyzý lidi nedopausstěgte, bez wůle a wědomj mého, lečby byla toho potřeba, mezi lidmi hostinskými, a żeby prodlenj tomu byti nemohlo, tedy to na uřednjka wzneste, anebo że bysste to usebe rozwážili, że by takowá obstáwka, podle práwa wassého sprawedliwě pustěna býti mohla, Než dopustililibyste se gaké obstáwky a gacy spletkowé, a saudy skrze to přissli, k wám bych o to hleděti chtěl, a trestati wás gakby na to slusselo.

29. Item cesty na gruntech městských, ty abysste oprawowali, co náležj k obecnj oprawě, to obec opraw, a co náležj kterým osobám oni také oprawte, a y kned te oprawě, čas slussný uložic, do kterého času má se oprawit pod pokutau 1 hřiwny, Paklibysste wy zanedbali, a neoprawili, což k oprawě náležj, tedy purgmistr k ruce mé, stowaryssi swými 10 zl. winy bez milosti deyte, nebo nechcy gá, pro netěj swauwuli, a nedbanliwost, aużitku swych opausstěti y wassjch żiwnostj.

30. Toto také wám přikazugi, aby żádný od poddaných mých s předměstj, aneb ze wsý, obilj żádných nekupowal bez wědomj a přiwolenj mého, neb auřednjkowa, ani na to pugčowal, lečby se to uznalo, żeby který člowěk, co uprodati mohl, bez ugmy żiwnosti swé, a żeby gemu zbýwalo, to buď při uważenj uřednjka mého, buď obilj, buď tráwy na poli kupowat, aneb na či rolj sel, pakliby kdo proti tomu učinil, tedy aby to seno neb obilj k ruce mé pobrano bylo, a ten který penjze za to dal, aby o ně přissel, ten pak kdož prodal, wězenjm dostatečným trestan buď, a pokuty podle uważenj mého dey.

31. Item zbrog pro obhágenj města, hrdel y statku swých, każdý aby měl podlé możnosti swé, w każdém domě y na předměstj, a kdož může byti z gakau, zgedneg, na uznánj starssjch, a při każdém domě, aby napsana byla, gakau zbrog wtom domě mjti má, a tau od toho domu, aby hýbáno nebylo, než máli dům neb purgkrecht prodati, co gest slussného podlé uznanj starssjch, zbrog aby ssacowána byla, co má ten kdo kupuge, za tu zbrog dáti, tomu kdož prodáwá, a gestliżeby gj kdo promrhati chtěl, tomu toho netrpěti, než o takowau wěc trestati, aby se gjm giný kál, a ktomu starssj każdé 4 neděle dohljdegte, każdýli tu zbrog w domě swém má, podle uloženj, a nemělliby kdo takowé zbroge, toho każdého trestati pokutau swrchu uloženau.

32. Stara rada nowé radě w přjtomnosti auřednjka mého a pjsaře, počet pořádný ze wssech přjgmu obecnjch y wydánj, na potřeby obecnj aby činili, po obnowenj rady w ssesti neděljch pořád zběhlých, též také z přjgmu syrotčjch

Digitized by Google

peněz, sspitalnjch neb kostelnjch, tolikež z wydánj toho wsseho, aby počet činěn byl pořadný, tak gakž se swrchu pjsse, a žadný z auřadu gakž purgkmistrowského, tak konsselského propustěnj býti nemagj, potud pokudžby počtu pořadného uts. neučinili, a newykonali, pod propadenjm 10 ss gr. a skutečného trestanj.

33. Co se wdow dotýče pozustalých w statku syrotčjm, starssj tu pilnost zachowegte, neprodlewagje, a to opatřte, aby syrotkům statek mrhan nebyl, a protož aby ten statek popsan byl, a rozdělen, co má býti na syrotky a co mateři, a chtělaliby se ona, wtom statku s dětmi žiwiti, to se gi přjti má, wssak pod rukogměmi, aby statku syrotčjho nemrhala, syrotcy swym aby gisti byti mohli, Pakliby wdowstwj proměnila, a řádně se wdala, tedy hned co gest syrotčjho a syrotkum náležitého, auřad to opatř podle starobylého pořádku a spůsobu, aby syrotcy wěděli kde swé nagjti, a obec zmatku a sskody skrze to neměla, A pakliby toho která rada neopatřila, a gaky zmatek se obcy stal, tedy ti kteři ten čas w auřadu byli, toho opatřiti zanedbali, ten zmatek wywazowati y sskody podstaupiti magj a ne obec.

34. Item penjze syrotczy wssechny aby na zwlasstim reystříku zapsany byly, kterému Syrotku ... kterák se gemu opatruge poněwadž syrotkowé k obcy o swe hledj, a sprawedliwě hleděti magj, aby se statkowé gegjch tak opatrowali, aby se gjm slušný počet z toho státi mohl, a když přigdau k letům, aby wěděli kde swé nagjti. A protož starssj o to pilnost měgte, kde gaké penjze syrotčj kdo má, aby ge wgisté časy před wami kladl, a gsauli které penjze syrotčj na kom zadržany ty k tomu dostatečně přidržte, ať gsau položeny, a z těch také při počtu obecným, počet abyste učinili, před osobami swrchu psanými od G. M. k tomu wyslanými, a gestli že by který syrotek chtěl, gaké penjze wyzdwihowati, a mrhati, neosadě se pode mnau, takowým žadných peněz newydawegte, než gestli že by chtěl žiwnost westi, a osadil se pode mnau zwědomjm mým, cožby slussné k geho žiwnosti se zdálo, wydano gemu byti muže, než na giné zbožj, nikoli newydaweyte, bez powolenj mého.

35. Item co se rozpugčowánj peněz syrotčjch dotýče, těch aby purgmistr, bez dowolenj mého žadnému, ani sami sobě, žadným ffortelem, ani wymyssleným obyčegem nepugčowali pod skutečným trestánjm a propadenjm 20 ss gr.

36. Co se opatrowánj města dotýče, to aby w nocy hlasnými pilnými opatrowano bylo, pro nočnj sskody, a we dne na bránách aby lecgacýs lidé lechkomyslnj, a neznámj do města pustěnj nebyli, bez wědomj, a wůle auřadu, Než kdyžby kdo takowý byl, a do města gjti neb geti chtěl, ten ať oznámj, máli tu koho známého, osedlého, a ten nech k němu wygde, seznagjli se spolu nechgest pusstěn, a on za něg rukogmě bud a ginače nie. Při zamykánj a otwjránj města, a bran ať gest pilnost, w čas aby se zamykalo, y take odmykalo, když gest swětlo, Pakliby potřeba byla, koho w nocy do města nebo přes město pustiti, tedy ten kdož město odmyká, má ksobě wzýti z sausedu osoby k bráně, a poručiti gjm, při wratech býti, ažby on druhé zamekl, aby ta opatrnost w tom zachowána byla, a tak posměch a sskoda aby na město nepřissla.

37. Item co se tanců y giných rozpustilostj dotýče těch nedopausstěgte, a kdožby koli hrál, gakau koli hru, bud w kostky, neb karty, a tomu podobné,

Digitized by Google

a w tom postižen byl, ten aby 10 ss gr. k obcy dal, a který by hospodář w swém domu hru neb gakaukoli rospustilost, kterážby proti Pánu Bohu y dobrým lidem byla, dopustil, ten aby bez milosti 1 hřiwnu pokuty dal, a sserhownj k tomu trestan byl, a pakliby starssj toho zanedbáwali, tedy purgmistr aby G. M. P. 1 zl. a Towaryssi geho po 1 zl.

Přidanj artikulowe.

38. Czo se kostela w Mezřičj a w Krasně dotýčze, poniewadž mně kostelnj podacy należj takto w tom řjdjc miti chczy, aby kniez geden byl tu w Mezřičj tak gakž přzedessle bywalo a ten cztný a řadny učitel čisteho slowa božyho aby byl a w městském dwě neděle a w Krásenskem třeti aby slaužil, tolikež take miti chcy, aby każda obec kostel swug gakž na to należj opatrowala.

39. Item w trzych sobě na obě strany překážky nečinte na poli, w ulicych nepředkupugic, zwlasst kdež swobodneho trhu nenj, tak aby każdy na swobodny trh wezti mohl, a tu aby każdy swobodu měl Mezřičti w Krasně a Krasenssti w Mezřičj, swobodně kupowati, prodáwati a ne w pokautnych mjstech, aby sobě kdo měl trh zarážeti.

40. Služebnjcy při městě, na ty kterychž k službám gakymkoly potřebugete, sami z sebe zbiregte tak gakž se w ginych městech a městečkach zachowáwá.

41. Item toto také miti chcy gestliby kdo tak wytrřny z Krasna byl a w Mezřičj swadu učinil, tedy auřad Mezřicky aby tu moc měl takowého s pomocy Krasenskych y w Krasně wznesti a do sserhownie dati a trestati a Krasenssti tolikež w Mezřičj.

42. Item cechowe wssickni ti gedenkażdy, podle řemesla swého w swém cechu podle prwni společnostj Mezřičtj z Krasenskymi a Krasensstj z Mezřičkymi aby zustali.

Beilage XII.

Ban- und Nachteiding nach dem Olmützer Recht[1]) 1594—1652.

Artikul I. Distinct. 1.

Co jest Bannj, aneb zahagený Saud.

Bannj, podle práwa Saského nic giného nenj, než gakožto ta moc a dowolenj, aby se práwo, aneb saud osadil, a to slowe Německý (vnterbanne) pod, aneb při Banné, To pak tak mnoho platj, gakoby řekl, pod saudem, aneb při Saudu a Práwu, a protož Bannj Saud, wlastně o tom mluwjc, tak mnoho wážj a znamená, gakoby řekl Saud aneb Práwo osazené, Gest pak tento Saud

1) Aus der Olmützer Gerichtsordnung, die auch in dem S. 5, N. 1 beschriebenen Codex vorkommt. Die Zeit der Niederschrift wurde nicht angeführt, desshalb konnte dieselbe nur nach den Jahren der ersten und letzten Vormerkung in den Codex (welcher nur von einer Hand geschrieben ist) angegeben werden. Die Stadt W. Meseritsch hatte in neuerer Zeit das Olmützer Recht, im 14. Jahrhundert war sie jedoch mit Leobschützer Recht bewidmet.

Digitized by Google

obzwlásstnj, městský Saud, při němž Pán rychtář, z swými přjsežnými obzwlásstně saudj.

Kolikero Bannj Práwo (Banteiding), w roce w Olomaucy a o kterém čase držano bywá?

Zde w Olomaucy každého roku, trogj Bannj Saud držan bywá, a čtwrtému řjkagj Nachteiding.

Prwnj Bannj Saud.

Počnauc o swatém Wawřincy, o kterémž auřad wolen bywá, Prwnj Bannj Práwo osazeno, a začato bywá wždycky 2. Neděle po S. Michalu, a zawjra se w pátek před Adwentem.

Druhý Bannj Saud, aneb Práwo.

Druhý Bannj Saud, osazuge se dwě neděle po Wánocých, to gest ten pondělj po třech Králjch, a wzdáno bywá, w pátek před nedělj masopustnj.

Třetj Bannj Saud.

Třetj Bannj Práwo osazeno bywá, dwě neděle po Welikonocy, to gest w pondělj po neděli Misericordias, a zawjrá se w pátek před nedělj Rogatio, ginak Křjžowau.

Saud gemuž Nachteidung řjkagj.

Tento saud držan bywá, wždycky dwě neděle po swatém Janu Křtiteli, a trwá dwě neděle toliko pořád. Toto pak práwo smysljm že toliko gednau w roce držano bywá, kterežto ginácze se wyložiti nemuž, než poslednj saud, aneb zawjrka saudůw nahoře dotčených, kdežto když se co při těch třech saudjch urownati nemuže, to při tomto, ortel wyrčen bywá.

O Hostinském Saudu.

Kdožkoliw hostinského práwa, aneb saudu, aby se mu k wůli osadilo žádá, ten má před práwem, stolicy konsselské a pánu rychtaři 16 gr. položiti, z kterychžto páni konssele, těm dwěma přjsežným prokuratorum 8 gr. dati magj.

Nota. Při těchto njže psaných otázkách ssetřiti se má, ano y při nahoře dotčených artykuljch, že wolenj auřadu rozdilné gest, Nebo P. purgmistr z swými radnjmi pány, obzwlasstnj práwo držjwá, a pan rychtář z swymi přjsežnými a konssely tolikež obzwlasstně, czehož naučenj se wzyti muže w Olomaucy. Nebo pán rychtář s konssely toliko ty práwa, s kterýchž se zmjnka wtěchto knihách činj držiwá, t. čtyřikrat wroce (kromě ginych wěcy, kteréž by se každého dně přihoditi mohly, a kteréž P. rychtář bez saudu urownati může, aby nebylo potřebj w saudy se dáwati) nebo y tato kniha, a proces tento toliko rychtařum a geho konsselum naučenj dáwá, Ti pak konsselé při purgmistru nesedagj, než toliko s rychtařem, při obzwlásstnjm stolu. Treffiloli by se co takowého, že by obě strany přitomné byti musely, pan purgmistr z swými rádnimi obzwlasstně seděti musý.

O Osazowánj Městských Práw neb Saudu.

Artikul II. Distinct. 1.

(Otázka.) Maudrý a oppatrný pane N. dotazugj se, přisselli čas a chwjle, aby se práwo osadilo. Nota. P. rychtář otáže se, přednjho přjsežnjho konssela.

Digitized by Google

Nebo { Bannjmu Saudu / Hostinskému Saudu / Nuznému nahlému Saudu / Vtrpnému Saudu } gakž práwo a obyčeg gest.

(Odpověd.) Oppatrný pane rychtáři, poněwadž se W. O. mne dotazuge, přisselli gest čas a chwjle, aby se práwo osadilo k bannjmu saudu etc. k tomu gá odpowjdám, že čas a chwjle přissla, aby osazeno bylo bannj práwo a saud, gakž toho obyčeg gest.

(Otázka.) Pan rychtář ptá se druhého konssele dále. Maudrý a oppatrný. Ptám se wás, gsauli osazené stolice k Bannjmu Saudu, gakž toho práwo a obyčeg gest.

(Odpověd.) Oppatrný pane rychtaři, poněwadž se mne W. O. datazuge etc. K tomu gá odpowjdám, že gsau dosti osazené k bannjmu saudu, gakž toho práwo a obyčeg gest.

Pan Rychtář.

Poněwadž pak giž čas a chwjle přissla, aby práwo osazeno bylo, a stolice ta dosti osazená gest dostatečně k bannjmu saudu, gakž toho obyčeg etc. Přikazugi k tomuto saudu, předně božj pokog, Krále Gehoti pokog, gakožto Pána nassého negmilostiwěgssjho, oppatrných pánů, a raddy pokog, tohoto práwa pokog, y wssj obce pokog, chudým y bohatym pokog, gakž toho toto město za práwo má, a protož kteřjžkoli při tomto práwu co činiti magj, mohau předstupowati, y odstupowati, a gegjch potřeby a pře s odpusstěnjm oznamowati, kdožby pak proti tomu, řečj co pusobil, tomu o geho penjze djti se má, Pakli skutkem by co pusobil, tomu se djti má o geho negwyšssj základ t. o geho hrdlo, a tak může každy wěděti, gak se chowati a sskod wystřjhati.

(Otázka 3.) Pan rychtář třetjho konssele ptá se.

Maudrý a opatrný pane. Ptam se wás gižli dosti práwo osasené gest etc.

(Odpověd.) Pane Rychtaři, O. pane, gakož W. O. se dotazuge, gestli práwo osazeno, k bannjmu saudu, gakž obyčeg a práwo gest. Ktomu gá odpowjdám, Že giž osazeno gest, gakž práwo a obyčeg gest, kteréž také ma držano byti, gakž práwo a obyčeg gest[1]).

1) Mit diesen Formeln wurde das Banteiding gewöhnlich eröffnet, eben so das Jahrding (auch ein Banteiding) in jenen böhmischen Städten, wo das deutsche Recht galt, so z. B. in der Stadt Friedland, deren Ordnung in der Beilage X Erwähnung fand, wurden im Jahre 1625 und 1626 „Jahrdingsarticuli observirt unter der Regierung des Herzogs von Waldstein und Friedland."

„An Jahrdingen, wann der Schöppentisch besetzt, wird angefangen mit Haltung des Steckens (der Richterstab, zu Freyberg in Mähren hat sich ein solcher alter Stab erhalten) in der Hand."

Zu den ersten Schöppen:

„Ich (der Richter welcher das Gericht hegt) frage Euch Schöppe! ob es an der Zeit, dass ich meines gnädigsten Fürsten und Herrn Sr. fürstlichen Gnaden Gerichte hegen mag?"

Digitized by Google

Wywolánj takowého Práwa.

Po takowém osazenj práwa, rozkáže se poslu práwnjmu, aneb služebnjku hned třikráte zawolati, gedno po druhém ku práwu, gakž toho města obyčeg gest[1])

Nota. Kterak se to wywolánj aneb kterými slowy koná, od Olumuckého práwa naučenj wzjti se má, nebo na každém mjstě se to ginač pûsobj.

Rsp. „Wenn Ihrer fürstl. Gnaden Amptleute zugegen und die Schöppenbank besetzt, so ist es an der Zeit."

Sodann folgt die zweite und dritte Frage und Antwort, worauf das Ding gehegt wird und der Richter Bann und Frieden wirket.

Dann werden „die Artikul verlesen, die Erbegelder verschrieben, und was sonst nöthig auch brauchlich verrichtet."

Endlich folgt die Schlussfrage, ob der Richter das gehegte Dingrecht aufheben solle? Worauf der fünfte Schöppe es bejahet und der Richter die Endformel spricht:

„So hebe ich hiermit meines gnädigsten Fürsten und Herrn Jahr- und Dreydingen in gleichem Maass auf, wie solches im Anfang gehegt wurde. Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und hl. Geistes Amen.

1) Vergl. Grimm a. a. O., S. 841.

Nachtrag zur Seite 5, Note 1.

In einem ähnlichen, mir erst während des Druckes dieser Abhandlung mitgetheilten Codex bewahrt das von Slawen bewohnte Städtchen Drahotuš in Mähren eine Gemeindeordnung vom Jahre 1559, welche jedoch vom Gemeinderathe autonom gegeben wurde. Diese Ordnung ist von besonderem Interesse, da die organische Bildung der einzelnen Bestimmungen (Willküren) durch Anführung der Zeit und der veranlassenden Thatsachen ersichtlich wird. Eine vidimirte Abschrift dieser Gemeindeordnung wurde für das m. st. Archiv verfasst. -- Dem m. st. Archivar Herrn Dr. Chytil, welcher die Richtigstellung der Texte in böhmischer Sprache gefälligst übernahm, sagen wir hiemit unsern besten Dank.

Digitized by Google

II.

Beiträge

zur

Geschichte des deutschen Ordens in Tyrol.

Von Dr. BEDA DUDIK.
O. S. B.

Digitized by Google

Über die Incorporation der deutschen Ordens-Pfarre zu Mareith in Tyrol.

Die in der Diöcese Brixen gelegene, dem deutschen Ritterorden bis zur Gegenwart gehörige Pfarre zu Mareith, welche zur Ehre des h. Pancratius gestiftet wurde, kam zugleich mit der zu Sarnthal, Trident. Dioc., welche die Gnadenmutter und den h. Cyprian als Patrone verehrt, an den genannten Orden durch einen Schenkungsbrief des damaligen Herzogs von Österreich und Herrn von Tyrol, Sigismund, dto. Inspruck 8. Jänner 1468. In der Donations-Urkunde, die als gleichzeitiges, von drei Notaren bekräftigtes Transsumpt des Bischofes in partibus, Albertinus ord. Minor. in dem D. O. Central-Archive zu Wien als Original liegt, sagt Sigismund: „Et quia hactenus ex innata nobis caritate venerabili ordini beate marie virginis theutonicorum singulari quodam Amore afficimur tum propter ordinatam ipsius Religionem, tum quia Nobilium virorum receptaculum atque subleuamen existit, accedunt ad hæc crebra atque perutilia obsequia, quibus se honorabilis fidelis noster dilectus hainricus de freyberg Miles comentator huius ordinis balie attesis, consiliarius noster, nobis summo labore et Industria studuit reddere gratum, hinc venit, quod nos prefatus sigismundus Austrie dux etc. Ecclesias parochiales sancti pangracij in moreyd brixinen beateque marie virginis et sancti cipriani in Serintein trident. dioces., quarum jus patronatus siue presentandi ad nos atque Maiores nostros hactenus pertinuit, prefato ordini et presertim prenominato comentatori et omnibus suis successoribus comentatoribus prefate balie circa attesim cum prefato patronatus et presentandi iure animo deliberato propter Deum perpetuis futuris temporibus donamus atque dedimus, damus et donamus harum serie litterarum ita, quod prefatus hainricus commentator et singuli sui successores commentatores prefate balie huius nunc in antea perpetuis futuris temporibus quotiescunque ille simul uel successiue quocunque etiam modo vacauerint, alios vel alium Rectores vel Rectorem perpetuos vicarios uel vicarium ad easdem uel eandem presentare ac omnia ac singula alia cum prefatis Ecclesiis agere, disponere et facere debeant, possint et valeant, que progenitoribus et Maioribus nostris et nobis hactenus licuerunt. Insuper nos pro nobis et nostris heredibus ac successoribus vniuersis omni iure, si quid nobis in eisdem competiit, his scriptis renuntiamus“ etc.

Aus diesem Schenkungsbriefe geht demnach klar hervor, dass der D. O. über die beiden landesfürstlichen Pfarreien zu Mareith, Brixner und zu Sarnthal, Trienter Diöcese, blos das einfache Patronatsrecht erhalten habe, wie es bis jetzt Sigismund und seine Vorfahren ausgeübt haben. Doch nicht

Digitized by Google

lange blieben diese Pfründen einfache Patronats-Pfründen des D. O. Schon im nächsten Jahre 1469 wurden sie dem Orden nach einer vorausgegangenen Bulle des Papstes Paul ij. völlig einverleibt oder incorporirt. Diese Bulle trägt das Datum Romæ apud s. Marcum A. I. D. 1468, VIII. Kal. Sept. (26. August), Pontif. n. anno IV. und ist gerichtet an Johann, den damaligen Bischof von Trident, dem das Geschäft der Incorporation aufgetragen wurde, und der es in Form Rechtens durch ein von drei Notaren bestätigtes Instrument, dto. Tridenti in castro nostro Boni Consilii 1469 Indic. 11 die 28 Januarii zu Gunsten des Ordens durchgeführt hatte.

Die Ursache, warum der damalige Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge, Heinrich von Freyberg, den Papst um die Incorporirung der beiden, vom Herzog Sigismund dem deutschen Orden geschenkten Pfarreien angesucht hatte, war die in Folge eines 14jährigen Krieges, den der Orden mit Polen führte, eingerissene Noth des D. Ordens, welcher in Tyrol nicht mehr im Stande war der Pflicht der Hospitalität in gewohnter Weise nachzukommen. Die päpstliche Bulle (Orig. im D. O. Central-Archive in Wien) drückt sich darüber folgendermassen aus: „Petitio (Hainrici de Freyberg) continebat, quod domus predicta propter guerras, quibus ipsum hospitale iam fere per quatuordecim annos attritum et vexatum fuit, adeo in suis redditibus et prouentibus diminuta et deteriorata existit, quod ipse Hainricus . . . ex illis hospitalitatem seruare diuinoque cultui intendere et dictam domum B. Marie in edificiis suis conservare non potest“ etc.

Um nun diese Noth zu beheben, erhielt der Bischof Johann vom apostol. Stuhle den Auftrag, zu untersuchen, ob der D. O. wirklich von Sigismund das Patronatsrecht über die Pfarreien zu Mareith und Sarnthal erhalten habe, und ob die Verlegenheit desselben wirklich so gross sei, wie sie geschildert wurde, und endlich, ob durch diese Einverleibung Niemand in seinen etwaigen Rechten gestört werde, und erst dann, wenn dem allen so sei, möge er Kraft päpstl. Auctorität die Incorporation vornehmen. Die Urkunde spricht darüber folgendermassen: „De premissis omnibus et singulis . . . vos diligenter informetis, et si per informationem huiusmodi ita esse reperitis, parochiales ecclesias predictas, dummodo ad id ipsius ducis, si dictarum Parochialium ecclesiarum patronus existat, accedat assensus, cum omnibus iuribus et pertinentiis supradictis eidem domui Beate Marie auctoritate nostra perpetuo unire, annectere et incorporare curetis, ita quod cedentibus uel decedentibus modernis dictarum ecclesiarum Rectoribus, uel illas alias quomodolibet dimittentibus, liceat eidem præceptori pro tempore existenti, Parochialium Ecclesiarum predictarum possessionem auctoritate propria libere apprehendere, et perpetuo retinere illarumque fructus, redditus et prouentus in illarum et suos ac domus B. M. prædictorum usus et utilitatem conuertere, ordinarii loci, seu alicuius alterius licentia super hoc minime requisita“ etc.

Die Besetzung der so dem D. O. einverleibten Pfarreien möge der Landkomthur durch seine Ordens-Priester, die jeden Augenblick wieder versetzt werden können, vornehmen. Die Urkunde spricht über diesen Punkt wie folgt: „Nos enim, si unionem, annexionem et incorporationem huiusmodi per vos fieri contingat, ut prefertur, Henrico et pro tempore existenti preceptori predicto,

quod in singulis parochialibus ecclesiis predictis per singulos Vicarios sufficientes et idoneos Fratres dicti ordinis, per ipsum pro tempore deputandos, ac ad ipsius nutum remouendos, ordinarii iure semper saluo [1]), perpetuo deseruiri, illarumque et parochianorum animarum curam regi et gubernari facere possit et valeat, dicta auctoritate concedimus per presentes, et insuper irritum decernimus et inane, si secus super his a quocunque quauis auctoritate, scienter uel ignoranter contigerit attentari."

Nachdem der Bischof als Executor dieser Incorporations-Bulle das übliche Convocationsedict auf das Thor der Kathedralkirche zu Brixen und Trient angeschlagen hatte, und mit Ausnahme des Brixner General-Vicars Leonard von Natz, der für seine Collegialkirche B. M. V. in Brixen, bei der er zugleich Canonicus war, einen jährlichen Zins von zwei Mark Meraner Münze in Anspruch nahm, welche die Kirche zu Mareith von ihren Altären von uralter Zeit her entrichtete, und nun auch weiter zu entrichten versprach, Niemand mit irgend einem Widerspruche gegen die beantragte Incorporation sich anmeldete, ward die eigentliche Einverleibung feierlich vollzogen, und darum dem Landkomthur die Einkünfte der beiden Kirchen zur freien Verfügung gestellt, und ihm zugleich das Recht eingeräumt, diese beiden Pfarreien nach ihrer Erledigung ohne jede Einsprache des Diöcesan-Bischofes entweder mit D. Ordens- oder auch mit Secular-Priestern, die jedoch nur als zeitweilige Verweser, die jeden Augenblick vom Landkomthur, als eigentlichen Pfarrer, versetzt werden können, zu gelten haben, besetzen zu können. Die Urkunde vom Jahre 1469 gibt dieses Recht in folgender Fassung: „Diligenti informatione facta et per nos recepta reperimus omnia, sagt der Bischof Johann, et singula in dictis literis apostolicis contenta et narata veritate fulciri, ideirco Auctoritate Apostolica nobis in hac parte commissa et qua fungimur, ecclesias parochiales B. M. V. in Sarntina, Trident et s. Pangratii in Mareith, Brixinen dioceseos, quæ de iure patronatus seu præsentationis illustris principis domini Sigismundi ducis Austrie etc. ac comitis Tyrolis . . . fuerunt . . . cum omnibus et singulis iuribus et pertinentiis suis prefate domui B. M. V. in Bolsano perpetuo uniuimus, anneximus et incorporauimus ac tenore presentium unimus, annectimus et incorporamus, ita quod cedentibus uel decedentibus modernis dictarum ecclesiarum rectoribus vel illas alias quomodolibet dimmittentibus, liceat eidem commendatori pro tempore existenti prædictarum parochialium ecclesiarum possessionem auctoritate propria apprehendere et perpetuo retinere, illarumque fructus et redditus et prouentus in illarum et suos ac dicte domus B. M. V. in Bolsano in augmentum diuini cultus et usus et utilitatem eiusdem convertere, Ordinarii loci seu alicuius alterius licentia super hoc minime requisita . . . et quod prefato domino Henrico commendatori pro tempore ac successoribus eiusdem, quod in singulis ecclesiis prædictis parochialibus per singulos vicarios sufficientes et idoneos presbyteros Religiosos dicti ordinis, seu Sæculares per ipsos pro tempore deputandos ac ad ipsorum nutum et voluntatem remouendos . . . prepetuo deseruiri illarumque et parochianorum animarum curam regi et gubernari facere possit et valeat, dicta

1) Das Recht der Visitation, nämlich quoad sacra und der Jurisdictionis spiritualis.

auctoritate apostolica concedimus per presentes, et insuper irritum decernimus et inane, si secus super his a quocunque quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attentari" etc.

Es mag beim Vergleiche dieser Stellen mit der Bulle Paul's II. auffallen, dass dieser nur von Regularen, und nicht wie jener, auch von Secularen als zur Besetzung der beiden Pfarreien tauglichen Priestern spricht. Diese scheinbare Inconsequenz lässt sich jedoch beheben durch das dem D. O. seit Papst Gregor IX. 1238, dto. Viterbi XI. Kal. Junii Pontif. anno XI. zugestandene Recht, sogar auf einfache Patronats- oder sogenannte Secular-Pfründen eigene Ordenspriester zu setzen. Wann nun kraft der päpstlichen Privilegien die D. O. Priester auf Secular-Pfründen gelangen und kraft des kanonischen Rechtes die dem Orden incorporirte Pfarreien verwalten konnten, so war in der päpstlichen Bulle der Beisatz, dass auf die incorporirten Pfründen zu Mareith und Sarnthal auch Secular-Priester, jedoch blos als zeitweilige Vicare gelangen dürfen, rein überflüssig, indem demjenigen, dem irgend ein Recht oder Privilegium zusteht, es anheimgestellt bleiben muss, von diesem Rechte oder Privilegien einen solchen Gebrauch machen zu dürfen, dass ihm selbes nicht nachtheilig werde, — nachtheilig aber wäre dieses Recht, wenn der Orden auch bei dem Umstande, dass er Mangel an D. O. Priestern hätte, gehalten werden möchte, seine ihm einverleibten Pfarreien mit diesen besetzen zu müssen, und darum erwähnte der Papst dieser von selbst einleuchtenden Concession nicht, während sie der Executor der Bulle, der Trienter Bischof Johann, deutlich ansetzte, und der Landkomthur nach Ausweisung eines anständigen Lebensunterhaltes für den jeweiligen Vicar durch Vereinigung der Pfarrgüter von Mareith mit der Commende Sterzing die Incorporation factisch bethätigte. — Ich sagte, dass der D. O. des päpstlichen Privilegiums sich erfreut, selbst sogenannte Secular-Pfründen nach Gutdünken mit den eigenen Ordens-Priestern besetzen zu können. Ausser der oberwähnten diese Begünstigung angebenden Bulle Gregor's IX. führen wir hier blos noch eine an, nämlich die vom Papste Martin V., dto. Romæ apud S. Petrum IV. Non. Martii (4. März) Pontf. anno VI (1422). Nachdem der D. O sich beim apostol. Stuhle beschwert hatte, dass ihm die Diöcesan-Bischöfe bei der Besetzung der Patronats-Pfründen „ubi ius patronatus et presentandi personas idoneas ad parochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica per Clericos seculares gubernari consueta habere dinoscuntur," Schwierigkeiten setzen, und darum um Abhilfe bittet, ward ihm zur Antwort: „Nos igitur ipsorum magistri et fratrum in hac parte supplicationibus inclinati, ipsis, ut ad ecclesias et beneficia huiusmodi, quæ in quibusvis provinciis siue locis nunc obtinent, et in futurum dante Domino obtinebunt, et per quocunque regi consueta, quotiescunque illas et illa vacare contigerit, personas dicti hospitalis aut alias ecclesiasticas, prout in ipsis melius fuerit, Ordinariis locorum siue aliis, ad quos institutio earundem personarum, quomodolibet ut premittitur spectavit, de consuetudine vel de iure præsentare ... libere et licite possint et valeant licentiam elargimur" etc. Papst Eugen IV. bestätigte diese Verfügung, dto. Romæ apud s. Petrum 1431, XVIII. Kal. Januarii (15. December) Pontif. an. I. und bestimmte unter Einem einige durch die Bulle näher bezeichnete Conservatoren oder Vollstrecker dieser päpstlichen Verfügung mit der ausdrücklichen Weisung, dass, wenn der Diöcesan-Bischof nach geschehener Präsentation von Seite des

Digitized by Google

Ordens „etiam personas hospitalis huiusmodi, dummodo alias idonee sint“ in einem Monate die Investitur nicht vornimmt, die Conservatoren die Investitur zu Gunsten des Ordens vornehmen sollten. Auch noch 1438 ward dieses Privilegium von demselben Eugen IV. bestätigt.

Unangefochten und von dem D. O. bei seinen zahlreichen Pfarreien ausgeübt, blieb dieses Privilegium bis zum Schlusse des Conciliums von Trident 1563, welches wie bekannt, im Cap. VII. Sess 7. de Reformatione ähnliche Privilegien im Allgemeinen aufhob und festsetzte: „quod in ecclesiis parochialibus quomodocunque unitis ecclesiis Regularibus Vicarii esse debeant perpetui et sæculares.“

Hätte der D. O. für die Erneuerung des oberwähnten Privilegiums nicht Sorge getragen, dann wäre allerdings das Recht, seine Patronatspfründen mit den eigenen Ordenspriestern besetzen zu dürfen, verloren gegangen, so aber weist das Central-Archiv des D. O. zu Wien gleich zum Jahre 1578 eine Bestätigung der obcitirten Bulle Martins V. vom Jahre 1422 durch Gregor XIII., dto. Romæ apud s. Petrum sub anulo piscatoris die 3. Maji an. Pontif. VI.; eine andere gab Clemens X., dto. Romæ apud s. Mariam Maiorem sub anulo piscatoris die 30. Augusti 1670, die dritte ist von Innocenz XI., vom 8. Jänner 1677, eine vierte vom Jahre 1721 durch Innocenz XIII., dto. Romæ apud s. Mariam maiorem sub anulo piscatoris die 24. Julii Pontif. an. I. und die letzte von Clemens XIII., dto. Romæ apud s. Mariam maiorem die 28. April 1768 [1]). Und würde Jemand einwenden, dass wider dieses dem D. O. zustehende Recht, seine Pfarreien entweder mit den eigenen Ordens- oder Secular-Priestern besetzen zu können, die 47. Constitutio des Papstes Pius V. streitet, die in der katholischen Kirche Gesetzkraft hat, und festsetzt: „in Vicariis unitis non esse deputandos Regulares, sed tantum seculares, exceptis ecclesiis unitis Monasteriis monachorum et mendicantium;“ so entgegnen wir, dass eben diese 47. Constitution für den deutschen Orden von jenem Augenblicke an die Giltigkeit verloren hatte, als dieser heilige Papst durch sein Breve, dto. Romæ apud s. Petrum die 13. Martii 1568, die Privilegien der Johanniter auch auf den deutschen Orden ausgedehnt hatte, und diese das Recht, ihre Patronats-Pfründen mit Regularen oder Seculären zu besetzen, deutlich aussprechen. Zum Überflusse wurde diese Concession des Papstes Pius V. für den deutschen Orden auch noch bestätigt durch Innocenz XIII. im Jahre 1721 und Clemens XIII. im Jahre 1768.

Man sollte glauben, dass ein so klar ausgesprochenes Recht nie eine Irrung veranlassen könne, und doch sehen wir, wie besonders in der Diöcese Brixen eben dieses Rechtes und dessen Ausübung wegen ein langwieriger Streit entstand, der in viermaliger Unterbrechung fast 20 Jahre bei der Rota Romana zwischen dem Orden und dem Brixner Bischofe geführt, und 1728 endlich zu Gunsten des Letztern beendet wurde. Die Veranlassung hiezu nahm der Brixner Bischof von dem Umstande her, dass der Orden die Pfarre Mareith durch zwei Jahrhunderte fast ausschliessend mit Welt-Priestern besetzte, und daher von dem Privilegium der Incorporation keinen Gebrauch machte,welches demnach kraft

1) Diese Bullen liegen alle im Orig. im D. O. Central-Archive zu Wien, dann als Copien Bd. IV, pag. 113, sq. Ballei Etsch.

Digitized by Google

der Bestimmungen des Concilium Tridentinum als nicht vorhanden angesehen werden konnte.

Mit diesem vermeintlichen Rechte, — denn wir haben gezeigt, dass die Incorporation durch Einziehung der Pfarrgüter wirklich erfolgte, — trat der Bischof zu Brixen Kaspar Ignaz auf, als der damalige Statthalter und dann Landkomthur der Ballei Etsch, Georg Friedrich von Spauer und Valör, auf die durch den Tod des Pfarradministrators Johann Jakob Kofler, Secular-Priesters, erledigte Pfarre zu Mareith einen Ordens-Priester, bisherigen Pfarrer zu Martel, Peter Lechthaler, präsentirte, den der Bischof durch ein Rescript vom 5. November 1707 nicht annahm. Da eine friedliche Ausgleichung nach ähnlichen Vorgängen aus den Jahren 1667 und 1682, in denen dieser Sache wegen Verträge abgeschlossen wurden, die jedoch die Ordens-Priester nicht ausschliessen, — nicht zu erwarten war, so wurde nach einem Provincialschlusse der Ballei Etsch vom 22. Juni 1707 der Process bei der Rota Romana förmlich eingeleitet und dem D. O. Agenten zu Rom, Sebastian Baptistini anvertraut. Nachdem von Seite des apostolischen Stuhles, auf dem Clemens XI. damals sass, durch seinen zur Führung dieses Rechtsstreites eigens bestellten röm. kais. Auditor Karl Franz Grafen von Kaunitz die Bulla citatoria, dto. Romæ apud S. Petrum in palatio Causarum apostolicarum 1707 die 17. Decembr. publicirt und den 14. März 1708 vom Brixner Bischofe angenommen wurde, ward der Process förmlich eröffnet.

Das erste Stadium desselben geht vom December 1707 bis 27. Juli 1710. Der D. O. legte vor Allem bei der oberösterreichischen Regierung zu Insbruck eine Klage wider das Bisthum Brixen ein, die den 16. Juli 1707 einprotokollirt wurde, präsentirte dann, weil der D. O. Priester Peter Lechthaler nicht angenommen wurde, und die Vacanzzeit im Monate November verstrich, daher die erledigte Pfarre besetzt werden musste, unter grossen Cautelen bis zur Austragung des in Rom anhängigen Processes einen Weltpriester, und formulirte den 14. August folgendermassen sein Petitum an den römischen Agenten: „Necesse est, ut contra Ordinarium Brixinensem Casparum Ignatium e Comitibus de Künigl apud sedem apostolicam elaboretur mandatum seu bulla de non turbando inclytum ordinem theutonicum in iure suo patronatus, instituendi et pro libitu amovendi sacerdotes ordinis ad vacantes parochias sibi incorporatas et eius filiales ecclesias non solum, sed etiam de non impediendo subditos parochiales quovismodo, quominus possent divinis, quæ per tales sacerdotes ordinis peraguntur, interesse, pariterque dando licentiam ordini theutonico, vi cuius iuxta priora obtenta privilegia, sacerdotes sæculares et vicarii pro nunc pro administratione dictarum ecclesiarum constituti, ab ecclesiis, ordini incorporatis iuxta bullas Summorum Pontificum sine contradictione et præscitu ordinarii Brixinensis et aliorum Ordinariorum possint amoveri inhærendo vestigiis aliorum Summorum Pontificum et præsertim Eugenii IV. et Clementis X.“

Während der Agent Baptistini, unterstützt von dem D. O. Procurator Joseph Chiappini und noch zweien Advocaten den Rechtsstreit bei der Rota eröffneten, wurde dem Weltpriester aus Trient Johann Adam Lochmann durch ein Breve des Papstes Clemens XI., dto. Romæ 1708 die XI. Kal. Junii (22. Mai) die streitige Kirche zu Mareith nach einer Constitution des Papstes Pius V., die dahin lautet, dass wenn binnen sechs Monaten eine erledigte Pfründe nicht besetzt werde, das

Digitized by Google

Collationsrecht dem apostolischen Stuhle zufalle, förmlich übergeben, und er auch den 28. Juli 1708 trotz alles Protestes von Seiten des Ordens in dieselbe introducirt und den 14. August durch einen Delegaten des Brixner Capitels investirt. Dieser Umstand gibt dem zu Rom anhängigen Processe, so zu sagen, ein Corelat, und es musste dem Agenten vor Allem daran liegen, dass diese Intrusion als null und nichtig erklärt und aufgehoben werde, was auch durch eine Entscheidung der Rota Romana in prima instantia, dto. 26. April 1709 bezweckt wurde. Doch da sich herausstellte, „quod intrusus non fuerit personaliter inhibitus," musste dieses Formfehlers wegen der Process erneuert werden, bis er durch eine Entscheidung der Rota vom 2. Juni 1710 in secunda instantia mit der Absetzung des Lochmann und Verurtheilung zum Schaden und Kostenersatze endete.

Dieser Incidenzfall machte es, dass der Hauptprocess langsamer geführt wurde, und erst durch eine Decisio rotalis vom 22. Juni 1710 seine Erledigung zu Gunsten des Bischofs zu Brixen gefunden hatte. Der Hauptgrund für Brixen, welches die Incorporation nie bestritt, war der Nachweis, dass seit mehr als 60 Jahren, nämlich seit 1643, nur Secular-Priester „sine clausula amovibilitatis" von den Landkomthuren präsentirt und angenommen wurden. Wollte also der Orden zu seinem Rechte gelangen, so musste er nachweisen „quod adhuc sit in quasi possessione illorum iurium, de quibus principaliter controvertitur." Und mit der Beweisführung dieses Satzes beginnt unter dem Landkomthur Johann Heinrich Hermann Baron von Kageneck der zweite Theil des Processes, der die Zeit von Juli 1710 bis 10. Jänner 1721 umfasst.

Der Bischof von Brixen verfocht die Behauptung: „sæculares, nullo modo ordinis theutonici presbyteros, ad parochias Episcopatus Brixinen et quidem cum clausula perpetuitatis esse præsentandos," wo dagegen der Orden den Satz aufstellte: „Quod Ordo et in specie commendator provincialis baliæ Athesinæ ius habet præsentandi ad parochias sibi unitas, dioeces. Brixinen tam presbyteros Ord. theuton. professos, quam sæculares, modo idonei sunt, eosque exigente necessitate ad nutum amovendos."

Doch müde des Streites und scheuend die Processkosten betraten beide Parteien im October 1710 den Weg der friedlichen Ausgleichung, liessen den Process in Rom einstellen, und trachteten den 13. Juni 1711 einen Transact abzuschliessen, der jedoch wegen der überspannten Ansprüche von Seiten Brixens (es verlangte das Recht, alle fünf Curatien, die der Orden in der Brixner Diöcese hatte, als: Mareith, Störzing, Gossensass, Ried und Brenner nur mit Secular-Priestern zu besetzen) nicht ratificirt wurde, wesshalb der Process zu Rom weiter geführt zu werden im Jahre 1712 im Monate Juni anbefohlen, und auf die Durchführung der wider Lochmann gefällten Sentenz angetragen wurde. Da jedoch dieser mittlerweile eine andere Pfarre erhielt, war dieser letztere Punkt als abgethan zur Seite gelegt und vom Orden Franz Anton Sölder von Brakenstein, Weltpriester, als Vicar, „vigore incorporationis et privilegiorum ordinis theuton." den 23. September 1713 präsentirt, und unbeschadet des anhängigen Processes vom Bischofe von Brixen angenommen.

Eine neue Verlegenheit brachte der Tod des Pfarrverwesers der dem D. O. durch Bischof Bruno von Brixen im Jahre 1263 incorporirten Pfarre zu Störzing, Franz Markhard, der als Weltpriester dieselbe besass. Der Landkomthur präsentirte

den 27. September 1716, anfangs den D. O. Priester Johann Bapt. Wellezon, und als der Diöcesanbischof denselben nicht annahm, den D. O. Priester Ignaz Lieb von Liebenberg. Da jedoch auch dieser consequenterweise nicht zugelassen wurde, so blieb dem Landkomthur kein anderer Weg offen, als um Fristerstreckung anzusuchen, hoffend, dass vielleicht doch endlich irgend ein endgiltiger Rechtsspruch von Rom anlangen werde. Indess unvorhergesehene Fälle, als der Tod des D. O. Procurator Chiappini und des D. O. Advocaten in Rom, Sacripanti, die in den ganzen Process vollkommen eingeweiht waren, dann das Beharren des Brixner Bisthums bei seinen, die Ordensprivilegien verletzenden Forderungen, die mit demselben eingeleiteten, und wieder abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlungen u. s. w., verzögerten den Rechtsspruch, die Pfarre musste mit einem Weltpriester, als Vicar cum reservatione iurium Ordinis besetzt, und der Process von Neuem instruirt werden. Erst den 6. Mai 1720 konnte auf Cassation des Urtheiles der Rota vom 27. Juni 1710 angetragen und um Revision des ganzen Processes bei der Rota angesucht werden. Diese erfolgte den 10. Jänner 1721 und zwar abermals zu Gunsten des Bischofs von Brixen mit dem einfachen Spruche: „Constare de bono iure Episcopi, et standum esse in decisis, factis 27. Junii 1710". In einer eigenen Deduction hat die Rota ihr Urtheil motivirt (Bd. V, pag. 52 B. Etsch) und als Hauptgrund aufgestellt, dass, da immer Weltpriester präsentirt, und die Einkünfte der Pfarre nicht zum Besten des Ordens, wie die Incorporations-Bulle des Papstes Paul's II. will, sondern blos zur Erhaltung des Pfarrers verwendet wurden, diese daher nie förmlich und wirklich vor sich ging, daher der Orden auf die Pfarre zu Mareith kein anderes Recht habe, als jenes, welches aus dem einfachen Patronats-Rechte sich ergibt.

Da aber der zweite Theil dieser Begründung sich als unrichtig herausstellte, indem der Orden wirklich die Güter der Pfarre eingezogen und nur einen Theil derselben dem jeweiligen Vicar überliess, wie dies deutlich aus dem Vergleiche den der Orden 1667 mit dem Brixner Bisthum dieser Pfarre wegen abschloss, zu ersehen ist, und der erste durch einige, mit den Malthesern gemeinschaftliche Privilegien leicht widerlegt werden konnte; beschloss man, gegen diese Entscheidung einen Recurs zu ergreifen und den Process fortzusetzen. Es beginnt somit der dritte Theil desselben. Mittlerweile starb im März 1721 der Papst Clemens XI., und da nach dem Stylus Curiae Romanae während der Sedisvacanz die Rota alle Geschäfte einstellt, so würde im obgenannten Processe eine abermalige Verzögerung eingetreten sein, wenn nicht durch die baldige Wahl Innocenz XIII. und noch mehr durch die Anwesenheit des Landkomthurs der Ballei Hessen und Altenbiesen und Cardinals Grafen Schönborn dieselbe so ziemlich beseitigt worden wäre. Vorzüglich durch Zuthun des letzteren ward gegen die Entscheidung der Rota vom 10. Jänner 1721 am 23. Juni 1721 eine Gegenschrift eingebracht, aber da wie zu erwarten war, keine neuen Beweise vorgelegt werden konnten, war noch an diesem Tage der Beschluss: „manendum in decis" publicirt. Erst jetzt bequemte man sich auf den Rath des anwesenden Cardinals v. Schönborn den schon 1711 eingeschlagenen Weg eines friedlichen Compromisses wieder zu betreten, um den bevorstehenden Auslagen, die der verlierende Theil zu tragen hätte, wenigstens theilweise zu begegnen. Beinahe vier Jahre vergingen in unnützen Schreibereien, bis endlich den 4. Jänner 1725 eine

Instruction für die von Seite des Ordens nach Brixen abgeschickten Commissarien ausgearbeitet wurde, um diesen langwierigen Streit durch ein Compromiss zu Ende zu führen. Doch es kam diesmal nicht einmal zu einem Zusammentreten der Abgeordneten, und als der neue D. O. Agent Francesco Fargna, der nach Baptistini's Tode diesen Posten im Jahre 1726 erhielt, eine Revision des ganzen Processes vorschlug, liess man jeden Vergleich fallen, und begann unter Benedict XIII. zum vierten Male denselben. Die Gründe, die den Orden bewogen hatten, den Rechtsstreit zu erneuern, waren: 1. Die vermuthete Unredlichkeit des Agenten Baptistini, welcher, wie es sich nachwies, den D. O. Advocaten nicht alle ihm eingeschickten Probations-Documente einhändigte, daher jetzt bei dem neuen Agenten Hoffnung leuchtete, den Process zu gewinnen. 2. Der Umstand, dass, während man früher blos die Pfarre Mareith im Auge hatte, jetzt der Process sich im Allgemeinen auf das Recht des D. O., alle Patronats-Pfarreien in Tyrol mit D. O. Priestern oder mit Secularen besetzen zu können, erstreckte, und 3. die Hoffnung an dem Cardinal Ciengfuegos und an Anderen vielvermögende Patrone zu finden.

Noch am Schluss des Jahres 1726 reichte Fargna eine Nullitätsbeschwerde wider die letzte Rotal-Entscheidung ein, und eröffnete somit einen neuen Cyklus von Untersuchungen, der jedoch den 28. November 1727 damit endete, dass dem Bischofe zu Brixen das Recht, auf die Pfarre Mareith nur von Seite des Ordens präsentirte Secular-Priester aufzunehmen, bestätigt wurde; dem Orden hingegen hat man anheimgestellt, seine Privilegien, die sechs anderen Beneficien in Tyrol mit D. O. oder Secular-Priestern zu versorgen, weiter zu verfolgen und geltend zu machen, und selbst nach Gutbefinden wider die letzte Rotal-Entscheidung den Recurs zu ergreifen. Der Grund der so ungünstigen Entscheidung war wieder der Nichtgebrauch des Privilegiums D. O. Priester zu präsentiren und dies durch zwei Jahrhunderte.

Nach dieser Rotal-Entscheidung glaubte Fargna dem Orden einen wichtigen Dienst zu leisten, wenn er vorschlägt: sich mit diesem Urtheile zu begnügen, auf die Pfarre Mareith nur Weltpriester zu präsentiren, dagegen die anderen Pfründen der Ballei Etsch den D. O. Priestern zu reserviren. So urtheilte Fargna, weil er von dem Projecte des Jahres 1724 nichts wusste; der Bischof von Brixen machte viel höhere Anforderungen, er wollte auch die Pfarre zu Störzing seinem Diöcesan-Clerus zuführen, und darum, um wenigstens diese zu retten, glaubte die Regierung zu Mergentheim an Landkomthur von Kageneck dto. Mergentheim 12. März 1728 schreiben zu müssen: er könne dem Bischofe zu Brixen das Jus patronatus auf die Curatien Gossensass und Ried ganz abtreten und sich verpflichten, nur Secular-Priester auf Mareith zu präsentiren, wenn nur Störzing den D. O. Priestern erhalten bleibe. Zu diesem Ende musste man in Rom einen Aufschub der Publication des Urtheils vom 28. November 1727 zu erhalten trachten, der auch den 5. März 1728 erlangt wurde, und zwar für die Zeit bis 25. Juni d. J., um Gelegenheit zu haben, neue Documente, aus denen ersichtlich wäre, dass der D. O. die Curatien: Störzing, Ober-Ried, Gossensass, Brenner und Curz (?) wenigstens zwischen 1600 und 1700 mit seinen Priestern manchmal besetzt hatte, aufzutreiben, indem Brixen durch den Erfolg kühner gemacht, alle diese angeführten Pfründen trotz ihrer Incorporation mit Secular-Clerus zu

Digitized by Google

besetzen beabsichtigte, und auch bereits in diesem Sinne zu Ende März 1728 sein Petitum an die Rota stellte. Da jedoch der D. O. dem römischen Agenten eingestehen musste, dass seit einem Jahrhundert kein D. O. Priester als Vicar nach Störzing, und auf die Curatien zu Gossensass, Ried und Brenner noch nie ein solcher präsentirt wurde, so musste man, um nicht alles zu verlieren, vom weiteren Processe gänzlich abstehen und den Weg des Compromisses abermals betreten. Den 28. Juli 1728 liess der D. O. den Process in Rom, um die Publication der letzten Sentenz hintanzuhalten, einstellen, und auf Grundlage der Concession, dass alle D. O. Pfarreien in der Brixner Diöcese mit Ausnahme von Störzing nur Weltpriester haben werden, den friedlichen Vergleich anbahnen. Nichts destoweniger wurde die Sentenz vom 28. November 1727, da eine Fristerstreckung die Rota nicht weiter bewilligte, bestätigt und im August publicirt. Der D. O. musste nun 162 Scudi und 90 Bajocchi Processkosten zahlen, verlor das Recht, Mareith mit Ordens-Priestern zu besetzen, und war noch in Bezug der D. O. Pfründen zu Störzing, Gossensass, Ried und Brenner auf einen friedlichen Vergleich mit Brixen verwiesen. Die letzte Erwähnung dieses Processes geschieht in einem Rescripte des Hoch- und Deutschmeisters Franz Ludwig, dto. Ehrenbreitstein den 11. Februar 1729, durch welches der Landkomthur der Ballei Etsch zur Zahlung der oben erwähnten Processkosten an den Bischof zu Brixen angewiesen wird.

Es bleibt immer auffallend, wie die Rota blos aus dem Grunde, dass der D. O. seit 1643 keine Ordens-Priester auf Mareith hatte, das wohl verbriefte Recht der Incorporation nicht anerkannte, da es doch dem Orden freistand, D. Ordens- oder auch Weltpriester zu präsentiren, und wenn er das letztere that, er selbe nur auf eine bestimmte Zeit als Vicare aufnahm; dies lässt sich mit Übergehung der beiden D. O. Priester und Pfarrverweser in Mareith: Johann Meixner (1613—1635) und Johann Widman (1635—1643) an folgenden Pfarrverwesern nachweisen, als: an Johann Müller, gewöhnlich Molitor genannt, der im Jahre 1643 den 16. April blos auf 3 Jahre präsentirt wurde, aber trotz aller Einsprache des Ordens und trotzdem, dass der Landkomthur den D. O. Priester Marx Preschg präsentirte, nach Verlauf dieser Zeit vom Brixner Ordinariate wider jedes Recht förmlich investirt wurde. Der damalige Landkomthur der Ballei Etsch, Niklas Vintler von Plätsch, klagte desshalb in Rom, erhielt die litteras Compulsoriales wider das Bisthum; der Bischof entschuldigte sich, dass der Vorgeschlagene untauglich sei, vertrug sich aber endlich gütlich mit Molitor, welcher, nachdem unter dem Landkomthure Johann Jakob Grafen Thun 1667 den 15. März ein förmlicher Vertrag mit Brixen zu Stande kam, aus besonderer Gnade bis 1682 auf der Pfarre als Vicar verblieb.

Die wichtigsten Stellen des aus 9 Punkten bestehenden Vertrages, welcher 1682 den 22. December bestätigt und erneuert wurde, sind: „Punctum 3ium: Permittatur eidem Vicario et successoribus ordinaria antiqua sustentatio prout antecessores vicarii habuerunt iuxta Urbarium penes dictam parochiam existens, neque illud diminuatur, inde autem consuetam imposterum Vicarii soluant Ordini pensionem, nempe 50 florenos. — 4. Praesentetur pro dicta parochia ex parte Ordinis seu Commendatoris theutonici presbyter idoneus tanquam Vicarius vigore incorporationis eidem factae“ etc. — 5. Ad ulteriores controversias

Digitized by Google

et difficultates tollendas in praesentatione nulla fiat mentio alicuius amovibilitatis dicti Vicarii. — 6. Sic et pariter ex parte Ordinarii taliter praesentatus ad curam animarum sine ulla mentione Investiturae vel tituli perpetuitatis admittatur etc. Und der 8. Punkt lautet: Visitationes et inspectiones quoad curam animarum et sacramentorum administrationem ac Sacramentalia fiant per Ordinarium, inspectio Urbarii autem et Visitationes domus canónicae aliorumque bonorum per Commendatorem seu illius Commissarium" etc. [1]).

Nach Molitor's freiwilliger Resignation ward 1682 der Weltpriester Rudolf Baron Coronini abermals blos auf 3 Jahre vom Landkomthur Grafen Thun präsentirt und angenommen. Mit Zustimmung dieses Landkomthurs blieb er jedoch sechs Jahre Pfarrverweser; nach Verlauf dieser Zeit resignirte er, und 1690 kam als Pfarrverweser Jakob Kofler gleichfalls auf 3 Jahre, welcher jedoch aus besonderer Gnade des Landkomthurs de anno in annum bis 1707, mithin 17 Jahre als solcher belassen wurde. Er starb den 16. Juni 1707, und als nach dessen Tode der Orden die Pfarrei einem D. O. Priester verleihen wollte, begann, wie wir sahen, der langwierige Process mit Brixen [2]).

Diese angeführten Beispiele, sowie der Umstand, dass der Orden, wie wir sahen, die Incorporation durch das Einziehen der Pfarrgüter factisch vornahm, machen, wie gesagt, die Decisio Rotae vom 28. November 1728 auffallend, aber noch auffallender die Bestimmung, nach welcher der Orden erst sein Recht suchen sollte, die anderen demselben incorporirten im Brixner Bisthum gelegenen Curatien Störzing, Gossensass, Ried und Brenner mit D. O. Priestern besetzen zu können. — Untersuchen wir blos die Erwerbungsart der Pfarre Störzing, und es wird uns sogleich das Unsichere der Entscheidung in die Augen springen.

Störzing. Die Pfarre zu Störzing, die zugleich Commende-Kirche wurde, erhielt der Orden durch die Schenkung des Brixner Bischofs Bruno, wie schon oberwähnt wurde. Die Donations-Urkunde lautet:

In Nomine Domini Amen.

Bruno, Dei Gratia Episcopus Brixinensis, universis praesentem paginam inspicientibus tam praesentibus quam futuris salutem in perpetuum.

Ad notitiam singulorum volumus devenire, quod Nos motu divino instincti pro remedio et salute animarum omnium Praedecessorum et Successorum nostrorum et specialiter nostrae ac Parentum nostrorum Domum donavimus in Valle Viptal sitam iuxta Ecclesiam Sanctae Mariae, quae domus Hospitale dicitur, ob reverentiam omnipotentis Dei et gloriosae Virginis Mariae cum parochia siue Ecclesia Sanctae Mariae in Sterzingen, quae ad dictum Hospitale immediate pertinet, ad Domum Sanctae et perpetuae Virginis Mariae Teutonicorum de ultra Mare; et hanc datam donationem et Investituram fecimus Fratri Henrico de Velsenberg, Praeceptori Domus Sanctae Mariae in Bozeno et Lengmos recipienti Nomine ac vice dictae Domus Sanctae Mariae Teutonicorum de ultra Mare, et fratrum ipsius Domus. Expresse vero donatio talis Hospitalis facta est cum

1) Band VI., B. Etsch, pag. 45, und Original im D. O. Central-Archiv in Wien.

2) Die nöthigen Belege hierzu findet man in: Ballei Etsch, Bd. II, pag. 61 ff.; dann Bd. IV, pag. 119 sq., V, pag. 66 ff., pag. 299 im D. O. Cent. Arch. in Wien.

Digitized by Google

praefata Ecclesia Parochiali, cum dono altaris et cum cura animarum ad dictam Domum et Hospitale ac plebem pertinentium et cum omni honore ac iurisdictione et ratione integre ad illam Domum et Hospitale pertinentibus ubicunque sint vel inveniri possint, et cum institutione et destitutione illi Hospitali seu Ecclesiae et plebi pertinenti, ita ut dicta Domus Sanctae Mariae Teutonicorum de ultra mare et fratres ipsius et Successores ipsorum dictam Domum et Hospitale et plebem cum omnibus praedictis ac Ecclesiam Sanctae Mariae in Sterzingen habeant et teneant, Exinde quidquid velint de cetero in perpetuum faciant, sine omni contradictione nostra et nostrorum Successorum, nostris Juribus salvis et illaesis, et omnia Jura et actiones tam reales quam personales nobis et Ecclesiae Brixinensi propter hoc competentes tam in rem quam in personam praelibato fratri Henrico Praeceptori, qui diligenter ad id laboravit et effecit, dedimus et tradidimus pro dicta Domo Sanctae Mariae de ultra mare accipienti, et ipsum pro ipsa Domo Teutonicorum in re hac Procuratorem constituimus, ut possit agere et petere, et omnia facere integre, sicut hactenus habuimus facultatem, tanquam Dominus et Dioecesanus, volentes etiam, ut ipsa Domus seu Hospitale per Nos donata omni honore ac libertate gaudeat, sicut caeterae Domus aliarum Dioecesium et Provinciarum. Testes Hugo de Lapide etc. Actum Sabione in Camera Episcopali Die 3tio exeunte Augusto Anno Dni. Millesimo Ducentesimo Sexagesimo tertio, Indictione sexta."

Die Worte dieser Urkunde, besonders die Sätze: „Expresse vero donatio talis . . . . nostrorum successorum" sind so deutlich, dass an einer förmlichen Incorporation und Besetzung der Pfarre mit Ordenspriestern nicht weiter gezweifelt werden könne. Freilich lassen sich auch hier seit 1635 keine D. O. Priester als Vicare nachweisen, der letzte, Martin Bismann, starb 1635; aber es lässt sich darthun, dass selbst die Seculären wie bei Mareith, nicht auf Lebenszeit, sondern höchstens auf 5 Jahre präsentirt wurden, so 1572 Christof Zenett, und dass sie der Landkomthur nach Gutdünken versetzte, wie 1635 den Martin Pfanner, und 1657 den Veit Prey von Inichen. Weitere Beweise fehlen uns jedoch [1]).

Da die Curatien auf dem Brenner und zu Gossensass blos Filialen der Mutterpfarre Störzing sind, und beide erst im XVIII. Jahrhundert von Seite des Ordens errichtet wurden (Brenner, den 27. Jänner 1710) und der kanonische Grundsatz herrscht, dass die Tochter in die Rechte und Privilegien der Mutter eintritt, wenn sie sich selber nicht freiwillig begibt; so folgt, dass, da der Orden dem Incorporations-Rechte nie entsagte, die beiden Curatien ebenfalls als incorporirt vom D. O. stets angesehen und als solche, wenigstens bis zum Jahre 1730, denn so weit reichen unsere Documente, behandelt wurden. — Übrigens müssen wir hier noch bemerken, dass der D. O. nicht blos mit dem Bisthum Brixen, sondern auch mit Trient und Chur einen, diesem ähnlichen Streit führte, ihn jedoch theils durch Rotal-Entscheidungen (wie einen ganz gleichen im Jahre 1708 in Bezug der schlesischen D. O. Beneficien) theils durch Verträge zu seinen Gunsten geschlichtet hatte. Der Vergleich, ratione obsignationis, inventarisationis, incorporationis etc. mit Trient ist datirt vom 19. April 1721, und hatte

1) Die auf die Pfarre zu Störzing sich beziehenden Documente siehe Ballei Etsch, Bd. VII, pag. 299 sq., 356 sq., Bd. V, pag. 212 sq. im D. O. Cent. Arch. in Wien.

Digitized by Google

Giltigkeit für die D. O. Pfründen zu Lengmos, Unterrinn, Sarnthal, Wangen, Passeyr und Lana, und für die im Jahre 1642 vom Landkomthur Niklas Vintler von Plaetsch gestifteten, zur Pfarre Lana gehörigen Curatien in Gargazon und Völlan, die alle dem D. O. pleno jure incorporirt sind [1]).

Die Decisio Rotalis in Betreff der dem D. O. incorporirten Pfarre Schlanders zu Gunsten desselben wider das Bisthum Chur, erfloss durch eine Bulle Eugens IV., dto. Florentiae 1435, prid. Kal. Febr. Pontif. anno. V. [2]) und spricht dem D. O. nicht blos das Recht zu, die Pfarre zu Schlanders mit D. O. oder Secular-Priestern zu besetzen, sondern verurtheilte den Bischof zur Zahlung der Processkosten und verbot ihm jede weitere Appellation.

Aus dieser kurzen Abhandlung ist also zu ersehen, dass der D. O. ein volles Recht habe, seine in Tyrol liegenden Pfarren und Beneficien mit den eigenen D. O. Priestern zu besetzen, und dass dieses Recht in Bezug der Pfarre Mareith nur durch eine einseitige Processführung verloren ging.

Über die Stiftung des Spitals bei der D. O. Landcommende zu Weggenstein nächst Botzen, Ballei an der Etsch und im Gebirge.

Der Stifter dieses bis zur Gegenwart bestehenden, dem jedesmaligen Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge unterstehenden Spitals ist der ehemalige Landkomthur dieser Ballei Johann Heinrich Herrmann Freiherr von Kageneck.

Johann Heinrich Herrmann, Freiherr von Kageneck, Sohn des Johann Friedrich Freiherrn von Kageneck und der Susanna Magdalena von Andlau, ward als Fähnrich im k. k. Baron Stadel'schen Infanterie-Regimente den 24. October 1688 zu Ellingen vom Statthalter zu Mergentheim, Landkomthur der Ballei Franken und Komthur zu Ellingen und Würzburg, Johann Wilhelm von Zocha für die Ballei Franken mit Dispens eines grossen Theils des Noviciates in den h. d. Ritterorden eingekleidet. Nach und nach zum Hoch- und Deutschmeister'schen geheimen Rath und Rathsgebietiger der Ballei Franken und zum Komthur von Weggenstein, Frankfurt, Störzing und Schlanders, zum kais. geheimen Rath

1) Der Vergleich ist zu lesen im Bd. VII, pag. 253, und Bd. I, pag. 183. Über die Pfarreien zu Lengmoos und Passeyr Bd. I, pag. 171; über Lana Bd. VIII, an vielen Stellen. Über Gargazon Bd. I, pag. 202. Im Jahre 1700 zahlten alle diese Beneficien 937 fl. Balleicontingent, die Pfarren Laas, Martel und die Curatie Mos gehörte noch dazu, so dass die Ballei an der Etsch im genannten Jahre 1700 folgende Beneficien zählte: 1. Pfarre Lana mit zwei Cooperatoren. 2. Pfarre Sarnthal mit zwei Cooperatoren. 3. Pfarre Passeyr mit einem Cooperator. 4. Lengmoos mit zwei Cooperatoren. 5. Schlanders mit zwei Cooperatoren. 6. Unterrinn mit einem Cooperator. 7. Laas ohne Cooperator. 8. Wangen ohne Cooperator. 9. Martel. 10. Curatie Moos. 11. Curatie Gargazon. 12. Curatie Völlan. 13. Frühmesser Lengmoos. 14. Frühmesser Unterrinn.

2) Bd. IV, pag. 115.

Digitized by Google

und Oberstthofmeister des Bischofs von Augsburg befördert, wurde er den 4. Juli 1710 von dem Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig als Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirge nach der freiwilligen Resignation des Statthalters der genannten Ballei, Georg Friedrich Graf von Spauer, förmlich bestätigt.

Um die licentiam testandi zu erlangen, wandte er sich an den Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, Herzog von Pfalz-Neuburg, der ihm dieselbe auch unterm 5. September 1708 ertheilt hatte, doch blos in Bezug seiner Patrimonial-Güter. Als innerhalb zehn Jahren sein Vermögen bedeutend anwuchs, bittet er denselben Hoch- und Deutschmeister, ihm die bereits ertheilte Testirungs-Licenz dahin zu erweitern, dass er neben seinen Patrimonialgütern noch über ein Capital von 20.000 fl. testiren könne. Auch diese Bitte gewährte ihm der Hoch- und Deutschmeister durch ein Rescript, dto. Ellwangen 10. März 1718, doch unter folgenden Bedingungen:

1. Dass er (der Landkomthur) zur Bezeugung seiner dem h. Orden zu tragenden Devotion und Liebe inner nächster zwei Jahre 10.000 fl. baaren Geldes oder Capitalien zum einstmaligen Anfang eines mit hoch- und deutschmeister'schem Consens bei der ihm anvertrauten Commende Weggenstein zu erigiren vorhabenden Hospitals zu erlegen, und

2. auch weitere 10.000 fl. in Tyrol also anzulegen habe, dass solche zur beabsichtigten Aufrichtung einer D. O. Commende bei der Pfarre Lana seiner Zeit verwendet werden könnten. (Diese 10.000 fl. hatte Kageneck den 16. Juni 1739 erlegt.)

Diese licentia testandi wurde dto. Ehrenbreitenstein 13. Juni 1721, und endlich abermals unter gewissen Bedingungen durch den Hoch- und Deutschmeister Clement August, dto. Arensberg 14. October 1732 mit der Klausel bestätigt, dass überdies noch 6000 fl. zur Verbesserung der Ballei verwendet werden sollen.

Aus diesen Acten ist demnach ersichtlich, dass der eigentliche Begründer des D. O. Spitals zu Weggenstein der Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig sei; von diesem ging die Idee aus, und der Freiherr von Kageneck gab als Redemtion für die erlangte licentia testandi zur Errichtung dieses Spitals, welches er nächst der Landcommende aus eigenen Mitteln aufgebaut hatte, schon im Jahre 1721 die von ihm verlangten 10.000 fl. Capital her. Dies also die erste Stiftung.

Eine andere, grössere Stiftung machte Kageneck für dieses schon im Jahre 1724 bewohnte Spital durch sein Testament, welches er zu Mannheim den 31. August 1740 errichtet hatte. Hier liest man ad punctum 10:

„So vermache ich auch dem zu Botzen bei der Landcommende sich befindenden und von mir errichteten Hospitale ferneres zu dessen Vermährung gegen dem, dass die vorhandenen Hospitäler täglich für meine arme Seele drey Vater Unser und drey Ave Maria zu bethen haben sollen, 3.000 fl. rhn. wobei ich die Erinnerung thun muss, dass gedachtes Hospital auch in dem von mir zu Gunsten meines jüngeren Herrn Vetters Friedrich, den 12. Februar 1734 errichteten Fideicommiss, auf den Fall des gänzlichen Aussterbens der gesammten männlichen

Digitized by Google

Familie von Kageneck, pro quarta parte solcher Fideicommiss- güter und Capitalien substituirt wurde, wesswegen nach meinem Absterben dem hohen Deutschen Ritterorden aus solchem Fideicommiss quoad passum concernentem ein vidimirter Extract zuzustellen sein wird."

Kraft dieses Testaments-Punctes erhielt also nach dem am 29. December 1743 zu Freyburg im Breisgau erfolgten Tode des 78 Jahre alt gewordenen Landkomthurs das von ihm errichtete Spital bei Botzen (Weggenstein) noch weitere 3000 fl., hatte demnach ein Stiftungscapital von 13.000 fl. und die Aussicht auf den vierten Theil des für seinen Vetter (Sohn seines Bruders Reinhard) Johann Friedrich Fridolin, des Kurfürsten zu Cöln Kammerer, und dessen männliche eheliche Descendenz errichteten Fideicommisses.

In diesem Fideicommiss, ddo. Mannheim den 12. Februar 1734, welches ein Stammcapital von 80.000 fl. und ein Haus, das sogenannte Mayerische zu Freiburg im Breisgau erhielt, heisst es:

„Wann sich durch Gottes Schickung ergeben sollte, dass sowohl die Breisgauische als die Elsassische Mannslinie der Kageneck vollkommen erlöschen sollte, so solle es mit diesem Fideicommiss folgender Gestalt gehalten werden: Alle Güter, Capitalien, Renten, angelegte Gelder dieses Fideicommisses sollen . . . . verkauft . . . . und hievon ein Viertheil dem von mir zu Botzen bei dortiger Landkommende ex propriis in etwas fundirten Hospitale . . . . . übergeben werden."

Über beide dieser Fundationen wurden bei der Landkommende Weggenstein eigene Rechnungen geführt, und die verschiedenen General- und Provinzial-Visitationen der Ballei an der Etsch und im Gebirge geben Auskunft über das Wachsen dieser beiden Capitalien, so wie über ihre Verwendung.

Digitized by Google

III.

Bericht

des

Landeshauptmanns Sigmund v. Dietrichstein

an den

Erzherzog Ferdinand

über den

Überfall zu Schladming am 3. Juli 1525.

VON JODOK STÜLZ.

Digitized by Google

Vorwort.

Den nachfolgenden Bericht des Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein in Betreff des Überfalls zu Schladming durch die rebellischen Knappen und Bauern des Erzstiftes Salzburg im Sommer 1525 an Erzherzog Ferdinand von Österreich hat zwar der verdienstvolle Forscher Ritter v. Koch-Sternfeld schon vor mehr als 20 Jahren in seinen Beiträgen zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staaten-Kunde, III. 277 (München, 1833) bekannt gemacht; allein da das genannte Werk weniger bekannt zu sein scheint, als die Menge interessanter Aufschlüsse verdient, und auch der wackere Hermann in seiner neuern Geschichte des Herzogthums Kärnten II. 15 das alte Mährlein von dem Blutbade bei Schladming und der Hinschlachtung von 32 Adeligen nacherzählt; da ferner der Abdruck bei Koch-Sternfeld etwas modernisirt und nicht ganz getreu ist und zu dem freilich hyperkritischen Zweifel an der Echtheit des Documentes Anlass geben könnte, so halte ich es für zweckmässig dasselbe in einem ganz getreuen und genauen Abdrucke wieder bekannt zu machen. Die Abschrift wurde genommen aus einer gleichzeitigen Copie des Originalberichtes derselben, nach welcher der Abdruck in dem obgenannten Werke gemacht worden und welche mir Ritter v. Koch-Sternfeld auf meine Bitte bereitwillig zur Copirung anvertraute, dem man also auch die diplomatisch genaue Veröffentlichung eines für die vaterländische Geschichte so wichtigen Actenstückes zu danken hat. Ich erlaube mir noch die

Digitized by Google

Bemerkung, dass die Nachricht bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, II. 204, dass der Überfall am Sonntage vor St. Ulrich (2. Juli) stattgefunden habe, nicht richtig sei. Er erfolgte am Montag, wie erhellt aus dem Berichte S. 144 und 145. Am Sonntage wurde der Waffenstillstand mit den Salzburgern abgeschlossen, am Montage früh wurden die Abgesandten derselben sammt dem Kammerboten abgefertigt und Rath gehalten, während dessen der Überfall geschah.

Jodok Stülz.

Digitized by Google

Durchleuchtigister, Grosmechtigister Fursst, gster Herr. E. f. D. sein on allen zweifel bericht, wie vnd wass gestallt sich der vberfall zu Sladming in nachstuerganngner somerzeit zuegetragen vnnd begeben hatt. Vnnd dieweil e. f. D. alls mich anlanget Auch Angezaigt worden, alls ob derselb vberfall durch mein verwarlosung oder Hinlassigkhait bescheen sein solle, Erfordertt mein notturfft dagegen mein entschuldigung furzuwenden vnnderthenigklich bittend, dieselb mein Enndschuldigung vnnd der sachen gruntlichen Bericht on verdruss genedigist zuuernemen.

Erstlich tragen e. f. D. sonnder Zweifl noch jn frischer gedechtnuss, das jch e. f. D. verschiner zeit, alls e. f. D. von derselben Lanndschafft zu Steyr die erbhuldigung angenomen, zuuersten geben vnd angezaigt hab, wie jch weylend kayser Maximilian hochloblicher gedechtnuss mergklich geprechligkhait meins Leibs enntdegkht vnnd demnach gebetten hetten (sic) mich der Lanndthaubtmanschafft genedigklich zuentladen, das auch zu ausganng des jars zu beschehen genedig bewilligung erlanngt, aber Ee dasselb jar geennndt, ware jr kays. Mayt. aus diser wellt verschiden vnnd aus angezeigter Leibsgebrechligkhait, wie vor mein vnnderthenig vlessig (sic) bitten mich angezaigter Haubtmanschafft genedigisst zuerlassen. vnnd alls jch derselben zeit solichs nit erlanngen konnden, hab jch vber ain jar darnach e. f. D. zu ynnsprugkh abermals angelanngt, wie uor bittend mich angezaigter Leibsprechligkhait halb berurter Haubtmanschafft genedigist zu erlassen, bin aber mit der Anntwort biss jn die Neuenstat beschiden. Jch hab auch vnnder wegs e. f. D. Schatzmaister dem Grafen von Orttenburg die vrsachen vnd Leibsgebrechligkaitt, derhalb ich der haubtmanschafft nit vorsein könte, Darzue was nachteil vnd schaden e. f. D. auch derselben Lannden vnd Leuten vnnd mir selbst daraus ersten mechte, vertreulich angezaigt. Aber mich der khainss fürtragen wellen, sonnder ess ist vber dass alles mit mir souil gehanndelt, das jch mich eingelassen hab E. f. D. zu vnderthenigem gefallen das statthalter Ambt e. f. D. Nideroster Reichischen Regierung mit mergklichem nachteil meines gesundts vnd guets ain jar lanng zuuerwalten.

Aber nach ausganng des Jars haben mich e. f. D. auf mein anrueffen vnd bitten yetz Ermelts Statthalter ambts sambt der haubtmanschafft genedigklich ennthebt, doch das jch den Titll der haubtmanschafft behallten, aber

Digitized by Google

derhalben kainerlay veranntwortung oder purtth tragen auch in aufruern vnd kriegssachen zuhanndlen entladen sein vnnd solichs alles durch ainen verweser gehanndlt werden soll, biss auf sannd Jacobstag nechst verschinen, mittler zeit zu besehen, ob sich die Leibsprechligkhaitt zu pesserung schigkhen wollte vnnd alsdann anntwortt zugeben, ob jch gemelte Haubmanschafft weyter versehn möchte, alles nach laut ainer verschreibung mir vnder e. f. D. Innsigel vnnd Hanndzaichen gegeben, der Copey ich e. f. D. bieneben furlege.

Vnnd wiewol e. f. D. Cannzler, Secretari und Räte der Raytkamer yetzermelte verschreibung nit verzaichen wellen, auss wass vrsach ist mir verborgen, so hab ich mich doch nichtzs desstweniger gemelter verschreibung vnd wo die gleich nit gewesst an e. f. D. wortten vnnderthenigklich vnnd ganntz woll benügen lassen.

Alls aber E. f. D. von wienn geschiden, auch ich sambt meinem gemahel gen Talberg gezogen vnd vngeferlich bey zehen tagen dortt beliben meiner Hauswirttschafft zu gewartten, sein mir von ettlichen meinen hern vnnd freunten, so desselben malls bey dem Lannttag zu wienn gewesst bey funfzehen sennbriefen zukomen auf maynung, alls ob villeicht von meinen mysgönnern dort zu wienn ain gemain geruechd enntstannden wäre, alss solltten e. f. D. gross vngnad gegen mir fürgenomen haben vnd wo jch nit hinwegkh gezogen, war jch venngklich angenomen etc.

Dieweil ich aber bey e. f. D. wie auch in obberürter verschreibung verstannden, kainerlay vngnad befunden, mich vnschuldig gewesst (sic) vnnd solicher vngnad gar kain fürsorg tragen, hab ich mich widrumb gen wienn erhebt, alda den winter mein gellt gezertt vnnd wie e. f. D. viceStatthallter, hoff- vnnd kamer Retthen vnuerborgen mit e. f. D. erlaubnuss zuschreiben an ainem schengkl gross wee vnd schmertzen erlitten vnnd mit vil mue arbett vnnd vleiss kains wegs haylen könnden. Demnach bin ich enntlich willens gewesst auch zu dem vergannggen Maien jn ain wilpad zu thun, allda Haylung vnnd gesundthait gemeltess meines Leibschadens zu suechen.

Aber vor vnnd Ee yetz gemelter May anngefanngen, haben e. f. D. vicestatthallter, Hoff- vnnd CamerRette nach mir geschigkt vnnd mir fürgehallten, was beschwerlicher Leuff sich an etwanen ortten zuetrugen begerennd jnen darjnn mein guetbedungkhen vnnd wie dem furzukomen wäre, anzuzaigen, mich auch alls Lanndshaubtman in e. f. D. furstenthom Steyr zuuerfuegen. Ist vnder annderm mein anntwort gewesst, ich könntte mich schwachhaithalben meines leibs, wie sy selbst wessten, der haubtmanschafft kains wegs annemen noch beladen, wär der auch von e. f. D. wie obstett genedigklich gemuessigt vnnd absoluirt.

Darnnach vber ettlich tag haben sy mir abermals angezaigt, wie vnnd was gestallt sich die aufrur jn der obern steyermarch vnd zu khernttten zugetragen hette Begerennd wieuor mich der haubtmanschafft zubeladen vnnd furderlich gen Grätz zuerheben, warde auch von ettlichen e. f. D. Hoff- vnd CamerReten souil vnd hoch Ermonet vnnd gebeten, wo jch schwachhait halben meins Leibs der haubtmanschafft ye nit vor sein könnte, das jch mich doch zu dem Lanndtag verfuegen solle.

Digitized by Google

Vnnd wiewol mir solhs yetzermelter schwachhait halben auch ganntz beschwerlich, Aber doch in ansehung der notth vnnd e. f. D. zu vnnderthenigem gefallen hab jch mich zu dem Lanndtag erhebt vnnd an dem hineinfaren unnd Reuten an berurtem meinem Leibschaden, wie e. f. D. Camerthurhueter der von presing, auch der von Teuffenpach, Mindorf vnnd annder gesehen, nit klainen schmertzen erlitten.

Darneben haben sy auch gehörtt, wie gar hartt sich die pauern vnnder wegs vber die geistligkhait vnd annder beclagt vnnd sich mergkhen haben lassen, wo jnen kain wenndung beschee, muessten sy jnen selbsst wenndung thun.

Alls ich gen Grätz bin komen, hab ich burgermaister, Richter vnnd Ratte zu mir erfordert vnd mit jnen gehanndelt bey anndern Steten verholffen zu sein, damit die aufruern abgestellt vnnd e. f. D. beger volzogen werden mecht, gaben sy mir zuuersteen sy wurden die gemain kains wegs erhalten mugen, zu dem kuntte ich kain vertrosstung haben, das jch nur etlich knecht zu dem behuet des schloss vberkomen mecht.

Furter als sich der Lanndtag anfieng, waren der Hern vnnd Lanndtleut gar wenig versamelt vnnd wo ich (alls ich mich jn e. f. D. Commissarien vnd gemaine Landschafft gezogen will haben) nit so grossen vleis furgewenndt hette, So were dazumal auf e. f. D. beger gar nichtzs gehanndelt, aber wolte jch annders, das solich e. f. D. beger volzogen werde, muesste jch mich einlassen vnnd bewilligen selbst in aigner person mitzuziehen vnangesehen berurten meiner schwachait vnd das jch mein vnschigklichkait zum digkhem mal angezaigt hette.

Nachdem mir auch derselben zeit von e. f. D. ain schreiben zu komen mit genedigem beger mich der haubtmanschafft anzunemen vnnd das pesst zu thun, wie dann e. f. D. des genedig vertrauen zu mir hetten, mir auch e. f. D. Hofmeister der Herr von Polhaim, desgleichen her Jörg von Heberstein (sic) darueber schriben mich mit dem hochsten Ermonend e. f. D. beger kains wegs abzuschlahen, darzue ich selbst die notth so gross vor Augen sahe, wolte jch e. f. D. zu vnnderthenigem gefallen vnangesehen vil gemelter Leibsgeprechenhait an mir souil mir menschlich vnnd müglich nichts erwinden lassen vnd erhueb mich mit meiner selbst Russtung vnd dienern sambt e. f. D. geschutz, desgleichen mit vier oder funf Lanndtleuten vnnd ettlichen knechten, die ich mit schwerer mue aufbracht vnnd darauf ich mein aigen gelt darstregkhte vnd von anndern entlehnte vnnd zoch auf prugkh, schrib auch soliches alles e. f. D. vicestatthallter, Hoff und CamerRetn mit ain zaigung (sic) meines klainen verstanndts vnnd schwacher vnnd vnuermugen meines Leibs bittennd Graff Niclasen von salbm eylend hernnach zu schigkhen vnnd nachdem er graf niclas mir kurtzlich daruor zugesagt hette, wann die von steyr oder jch sein notttürfftig vnnd jne des berichten wurden, so wollte er komen vnnd nit aussen pleiben, darauf schrib je jne auch selbst bittend furderlich zu komen.

Vnnd mit was vleis jch zu brugkh mit Burgermeister, Richter, Ratte vnd gemain gehanndelt, auch wie sy der gemain man alda gehallten, jst e. f. D. von derselben statthallter, Räten, denen ich all hanndlung zu yeder zeitt zugeschriben hab, sonnder zweifl nit verhallten worden.

Digitized by Google

Es kam auch Sigmund Leuffer, so vber die fusknecht von wien haubtman wass vnd zaigte mir an Er hette dieselben knecht auf leoben gefurt, die wollten weiter nit ziehen noch sich wider die paurn braüchen lassen. So zoch jch hinach vnd hanndlet mit jnen auf dass pesst, so jch konntte, aber nach etwouil ausfluchten, so jch mit guetem grund ablainte gaben sy mir zuuersteen, sy wollten wider die Ertzknappen vnd pauern kains wegs verziehen vnnd allsverrer kainerlay pitt vnd ermanung helffen wollte, hiess ich den vendrich mit dem fendlen mit mir ziehen zusehen, wellicher treuloss werden vnd den vendlen nit nachfolgen wolte; da pliben bey dem venndlen nicht mer alls drey knecht, die wurden von denen anndern mit gewallt widrumb zu dem hauffen benöttigt, also muest ich vngethoner Ding von jnen schaiden.

Nit lanng darnnach kam ain knecht, den jch bestellt hette vnnd zaigt mir an, sie hetten ain gemain gehallten vnnd ettlich weren entlich der maynung sich zu denen veinden zethun, aber der merer tail wollte da pleiben.

Vnnd alls sich pald darnnach ettlich vnd 60 knecht zu denen veinden erhueben, lies ich sy durch ettlich Raysig eylen (sic) aber sy erwischten das gepirg und die wald vnd kamen daruon, die anndern schwuern widerumb von neuem, darzue kamen desselben tags bey III. c. (300) behaim.

Vnnd nachdem Murau vnd annder flegkhen von den punttischen eingenomen worden, hette jch ettlich Lanndtleut vnd herren mit iren Russtung auf Judnburg geschiden des willens selbst auch zu jnen zu ziehen vnnd yetzermelt flegkhen wider jngehorsam zu bringen. Da warde mir durch mein bestellt kundschaffter anngezaigt, souer jch dannen hindersich oder auf die seitten Rugkhen wurde, so wurden sich all pauersleutt vmb Leobn sambt dem gannzen eysnürtzt vnd andern anstossennden telern in den pund einlassen vnnd ergeben vnnd soliches zu furkomen zoch ich gegen dem Eysnärtzt gen Trophenih vnnd hanndlet mit der gantzen pfarrmeing daselbst, damit sy in gehorsam pliben alls sy sich dann ganntz guetwillig erputen, doch souer die eysnärtzter vnnd annder jr nachpern nit vmfielen.

Jch schigkhte auch desselben tags Graf Georgen von Montfortt, Liennharten Stainpegkh vnd denn ambtman jm vordernperg zu denen Eysnärtztern, mit jnen nach laut ainer Instruction zu hanndlen, damit sy auch jn gehorsam pliben. Des haben sy auch bey denen jm fordernperg gueten willen befunden; aber wie sy jn den jndernberg kumen, sein sy vberfallen, jnen das jrig genomen vnnd mit grosser mue kaum erRetth, das sy auch nit sein erschlagen worden, darzue haben sy die Jnderperger e. f. D. ambthauss aufgebrochen, puchsn, Spies vnnd annder wer daraus genomen vnd damit jres gefallens gehandlt.

In der nacht kam mir kundschafft, daraus jch nit anders versten konntte, dann Graff Georg vnnd stainpeckh weren erschlagen, des jch dann nit klain erschragkh.

Weitter kam mir kundschafft, die veind zugen herab durch das ennstall vnnd hetten Rottenman jnnen. Es würen auch die pauern jm Camertal biss an trophei, dieselb nacht all vmbgefallen, das jch nit wesst, ob jch auff das eysnürzt oder auf die Ennstaller vnnd jr annhennger ziehen sollte.

Aber wie es tag worden, kam mir ain schreiben von dem ambtman jm fordernperg veytn zellner mit anzaigung, wie er mit hilff der vorderperger souil

Digitized by Google

gehanndlt, das die Jnnderperger die benannten Graff Georgen vnd Stainpeckh Ledig lassen, jnen auch jr habe, souil der verhannden vnnd gefunden wurde, widerumb zuestellen wolten, doch das jch gegen jnen nichtzs tättlichs fürnemen, auch Ire nachpern nit verbrennen sollte, das jch dann also biss auf e. f. D. weitern beuelch bewilligte vnnd zoch dennselben tag den Ennstalern vnnd Sladmingern entgegen biss gen Mauttern, bracht die pauern jm Camertall widerumb zu gehorsam.

Des anndern tags zoch ich auf Gayssern, do hetten die paurn zu sannd kunigund jm wald ain lanndtwer gemacht, aber sy fluhen daruon biss gen Gayssern vnnd wie jch hinnach Ruckhte, schigkhte jch ettliche pferd für die veind zu besichtigen vnnd vleis zu haben ynndert ainen zu fahen; do wurden drey knappen gefanngen vnnd mir furbracht. Die liess jch von stund an von ein annder tailen, peinlich fragen vnnd bekhannten all drey gleichhellig, wie von Sladming biss jn XII. c. (1200) vnnd die pauerschafft von gayssern da wären. So wär jr obrister haubtman mit III. c. (300) Man zu Admund, die wurden gleich auch komen vnd ain meil wegs daruon zu truben solten bis jn x M. (10.000) pauern vnd knapen zusamen kumen.

In dem zugen der veind gegen III C. den berg auf meins achtens vnnd wie jch sy besichten liess der maynung, so wir vnden mit jrem hauffen treffen vnnd das polwerch, so sy vber den weg gemacht, sturmen wurden, das sy vnns hintten jn die Rugkh vallen mechten. Da ordnet jch die stergkhisten knecht vnnd bey aim hundert Beheumische puchsnschutzen jn ainen graben, so allda was, gegen obermelten III. C. knapn vnnd pauern zuziehen vnd sy oben an dem perg zuschlahn, aber ytzermelt knecht vnd peham wollten sich des ausser aines edlmans nit bewilligen vnnd muesst jnen also den suespegkhen, so dann gannts willig was, zugeben; damit zugen Sy jn den gemelten graben hinauf, das jr der veind nit gewar namen, biss sy zu jnen kamen.

Mittler zeit machte jch die ordnung herniden, Die Beham auf angezaigtes polwerch, die teuschn knecht auf die lingkh seiten, da es etwas gemusig was vnnd die Raysigen jn die myth, lies auch auf die, so auf den perg verordnt, mein aufseben haben, vnnd alls mir durch ainen meine (sic) diener angezaigt warde sy die auf dem perg verordnet, lagen ob vnnd stächen die veind den perg herab, da thett jch herniden auch den angriff vnnd die peham tratten trostlich an gemeltes polwerch zesturmen, aber wie die veind jr geschutz abgeen liessen, vielen die teuschen knecht, so nur ain schlechten zaun vmbzereyssen gehabt, darnider vnnd als jch sy darumben anschrier vnnd vbel schult, stunden sy widerumben auf. Aber alls pallt sich die veind heraus liessen vnnd ee alls stainpeckh erschossen warde, gaben yetzermelt knecht die flucht, jr venndrich warf das vendl von jme, aber doch hueb es ain ander knecht widerumb auf. So wurden aus denen behaimen des ersten angrifs die pessten biss jn XIIII erschossen, Jr haubtman harrtt verwund vnd der andern kainer wollte abschiessen, sondern wurden all fluchtig.

Vnnd alls die veind nachtrugkhten, traff ich sambt denen Raysigen mit jnen jn ainen holen weg biss an das polwerch, da traten die veind aines tails ob vnnser auf einen Rain jn ain staudach vnd wurffen vber die mass mit stainen auf vnns vnnd wie jch auf die achsel vnd in die seitten harrtt geworffen warde,

Digitized by Google

sagten ettlich, warum wir da hallten wollten, wir mechten doch nichts ausrichtn, dann die knecht vnd peham wollten sich nit lassen wennden. Da Rugkhte jch hindersich, lies auch das geschutz aus dem enngen weg ain wenig ze Rugkh feueren.

In dem schrien vnnser knecht, so oben auf dem berg gewesst, wie die veind fluhen, hetten auch jr bey XVIII gefanngen vnd etwouil erstochen. Da schrier jch die knecht vnnd pehaim, so noch da waren, an vnd ermonet sy aufs höchst, denen veinden helffen nachzeuolgen, konntte sy aber kains wegs darzue vermugen aus vrsach, das die gefanngen sagten, es sollten von dann jn ainer meil wegs jn X M. (10.000) knappen vnd pauern zusamen kumen, do sagte ich, wir wolten auf der walstatt beleiben, dann es fing an vinster zu werden. Aber Jch konnte sy vber all mein vleyssig Ermonen nit solanng erhallten, bis jch mir das geschutz mit seinem zugehorn an ein ort bracht hette, dann ettlich wagnknecht mit denen Rossen auch geflohen vnnd muesst woll ain stund in die nacht arbaitn, Ee ich das geschutz aufbracht.

Ich schigkhte auch meinen Diener den Stainpeiss für zu den knechten vnnd pehamen begerend, das sy vnnder wegs verziehen oder doch gemach thun sollen, biss jch mit dem geschutz hinnach köme; haben sy jne nur vom Ross stechen wellen vnnd sein also die ganntz nacht zogen vnnd erst am morgen vmb 8 vre gen Mauttern kömen, aber die wiennischen knecht zum tail sein noch am abend, Ee wann es nacht worden, dortt gewesst.

Alls ich gen Ernnau vnd in XXIIII. stunden nie abgestanden noch vom Ross komen, was mir mit e. f. D. erlaubnuss zueschreiben, mein schengkl so gross geschwollen, das jch die hosen daruon muesst schneiden lassen, hette vormalls ain löchl gehabt, da waren noch sybene darein gebrochn vnnd was schmertzen vnd wee jch daran leiden muest, das wais gott.

Nun fannd jch alda der von Steier vnd krain Raysig, so zu Judenburg gelegen vnd mir zugezogen waren, desgleichen war jch der von kernndtn des anndern tags gewartent vnnd willens des anndern tags von stund an widerumb die veind zuesuechen. Aber die knecht wollten nicht mer ziehen noch weiter dienen, mir warde auch warnungweis angezaigt, Irer der merer tail wollten zu denen veinden fallen. Da lies jch mich mergkhen, dieweil sy noch ainen halben monet zu dienen hetten, wollte jch mich vnndersten alle die, so nit ziehen wurden zu todtt schlahen lassen. In dem machten sy ein Meutterey vnd liessen sich hören, souer man jnen ain schlachtsold geb, wollten sy weiter dienen. Darauf sagte jch, man ware jnen nach laut ires artigklbriefs solichs noch nit schuldig, jch wesste es auch bei e. f. D. nit zuueranntwortten vnnd zu lesst zaigt jch jnen an, es wür kain schlacht gewesen, mechte auch für kaine geacht noch genent werden; wo es aber gleich aine wür, so hetten sy doch dieselben nit gethan noch zethen verholffen, sonnder sy würen alls poswicht von mir geflohen vnnd nit so lanng wartten wellen, das jch nur das geschutz hinnach bringen hett mugen. Aber wie dem, jch fanndt bey denen herrn vnd Lanndleuten jn Rate, Ee ich sy abziehen liess, Ee sollte jch jnen den Monet geben, hab auch dasselb gellt also aufbracht vnnd dargestregkht; da wolten nun die beham an den schlachtsollt auch nit ziehen, das doch alles wider jr pflicht vnnd aid wass, aber mitt grosser mue vnd vleis pracht jch es daran, das jr yeder darfür genomen hatt ain gulden.

Digitized by G

Das alles schrib jch e. f. D. vicestatthalltern, hof vnd kamerRatten zue bittennd Graf Niclasen von salbm auf dass furderlichist zuschigkhen, dann jch mecht solich arbett schwacheit halben meins leibs kains wegs lenger ertragen noch erleyden.

In dem kamen auch die von Kernto vnd zugen all mit mir auff Rottenman, brachten dieselb statt widerum jn e. f. D. Gehorsam. Jch nam auch die pauerschafft daselbst vmb auf in e. f. D. pflicht, gnad vnnd vngnad.

Weitter schigkhte jch ainen meiner Diener zu dem Raustl, so e. f. D. geschwornner pergkrichter zu Schledming, aber dazumal der pauern haubtman wass vnd vngeuerlich annderhalb meil wegs von Rottenman an zwain Clausn, die jch hernnach zerprechen vnnd verprennen liess, ob VI. M. (6000) stargkh lag, vnnd lies jme etwouil guet leidlich mittl vnnd weg anzaigen jne zu bewegen, das er sich sambt den anndern widerumb jn e. f. D. gehorsam ergeben sollte, es woltte aber bey jnen nichts angesehen sein, hetten auch gedachten meinen diener vasst schwachlich gehallten vnnd nur erschlahen wellen.

Vnnd alls ich mich mit denen herrn vnd Lanndleutn, souil der bey mir waren der dreyer lannd enntschlossen hette mit jnen zu schlahen, auch das kriegsvolgkh hinaus fur die statt am zug was, schigkhten sy zu mir vmb sicherhait vnnd glaitt auf ir acht, so zu mir komen vnd wegen jr aller mit mir hanndlen wollten. Ich gab jnen auch solich gelaitt vnnd höret sy jn jrem beger auff ettwanner artigkl gestellt, liess mich aber jn khain anndre hanndlung, dann sy sich jn e. f. D. gnad vnnd vngnad ergeben vnd des anndern tags bey Neuhaus auf der fueterwisen auf mich warten sollen, alda wolte jch die pflicht yetzermelter massen von jnen annemen vnnd souer jnen solichs gemaint wäre, das sollen sy mich zu der nacht vmb Neun vre wissen lassen. Darauf schigktn sy jr zwen mit erbiettung sich in e. f. D. gnad vnd vngnad zuergeben.

Das alles hab ich e. f. D. vicestatthallter, Hof vnd CamerRaten abermals zugeschriben vnnd wieuor gebetten Graf Niclasen von salbm furderlich zu schigkhen, dann jch schwachhait halben meins leibs die arbet nit mer vermag mit angehenngter protestation, ob was verwarlost wurde, das ich mein Eere damit bewart haben welle, darauf ist mir ain schreiben zu komen, nachlaut beyligender Copey[1]).

Darzue wiewol desmals kain geferligkhait vor Augn gewest, so hab jch doch denen hern vnd Lanndleuten der dreier Lannd angezaigt, dieweil sy mich dermassen schwach vnd vnmogend sehen, so sey von nöten ainen haubtman furzenemen, damit so es daran keme, nichts verwarlost wurde. Es ist auch darauf her Niclas vom thurn ainhelligklich zu Haubtman erkiest vnd er sich des auf vnnser der anndern aller fruntlich vnd vleissig bitt und beger angenommen vnd bewilligt.

Des anndern tags hab ich mich mit allem kriegsfolgkh auf jrning erhebt, aber die pauern, so jch, wie vernomen, auf die fueterwisen beschiden, nit gefunden, wann Raustl jr haubtman hette sy lassen von einander lauffen, was mit denen knappen auf jrning gezogen vnd hette sich bey der nacht von jnen verstolen, aber nachfolgend warde er jm lungew gefunden vnd gen Radstat gefurt.

1) Fehlt.

Digitized by Google

Vnnd wie jch gen Jrning kame, Erfordert jch die paurn daselbst vmb, desgleichen die gesannten von schledming vnnd nam sy jn pflicht auf e. f. D. gnad vnd vngnad, in massen obn mit anndern gehanndlt wass.

Weiter schigkhte jch herman Gruenhofer ytzo e. f. D. haubtman zu Murau mit ettlichen meinen Dienern zu den knappen gen schladming vnnd der paurschafft daselbst vmb dieselben auch jn e. f. D. gehorsam zuerfordern, dem haben auch die paurn, wie annder volg gethan. Aber die knappen sich kains wegs zu gehorsam bewegen wellen lassen, sonnder sy sein gewichen an die Manndling zu denen saltzburgischen vnd haben tag vnd nacht practiciert vnnd die anndern bewegt, damit der angrif beschahe.

Alls jch aber nun das ganntz Ennstall sambt denen nebentelern allenthalben widerum jn e. f. D. gehorsam bracht vnnd die sachen zu Rue vnd friden gestellt hette, was jch willens sambt denen hern vnd lanndtleuten von Jrning den abzug zunemen.

Do schigkhten mir die von schledming ainen veindbrief, so jnen die salzburgischen von der Mandling auf anraitzung der knappen, so von schladming zu jnen gewichen, zuegesennd hetten der Maynung, souer si sich jn jren bund nit ergeben, wollten sew sy selbst vberziehen vnd verderben; darauf Rufften sy an vnd paten auf das höchst sy mit hilff nit zuuerlassen vnnd alls jch jn der herrn vnnd lanndleut Ratte fannd, nichts vnfridlichs hinder vnns zu lassen, erhebten wir vnns auf schladming furtter auf's nechst denen veinden zu ziehen.

Alls wir gen schladming kamen vnd willens waren weiter gegen den veinden zuuerRugkhen, wollten sich die fuesknecht von kernnten vnd wien weiter nit bewegen lassen, sonnder wiewol sy noch ettlich tag zu dienen hetten, auch vorhin gemusstert sein vnd gellt darzue jr ettlich noch ainen schlachtsold haben; damit konnte diss tags, wie vnnser anschlag gewesst, nichts gehanndelt werden. Aber nichtz weniger schigkht jch, die veind jren vortail aigenntlich zubesichtigen Herrn Niclasen vom thurn, Casparn Heritsch vnd annder bey hundert vnd ettlich pferde vnnd alls die widerkomen, zaigtn sy an, wo das annder kriegsfolgkh bey jnen gewesst, wollten sy die veind, nachdem sy sich aus jrem vertail gelassen, mit der hilff gottes leichtlich geschlagen haben.

Darnnach aus Rate der herren vnnd lanndleut schrib jch dem saltzburgischen haubtman Michelen grueber, E. f. D. wär zwischen des von saltzburg vnnd seiner landschafft ain mittler vnd vnnderhandler, So hette jch kainen beuelch gegen dem stifft saltzburg was tattlichs furzenemen, dennoch so uer sy e. f. D. vngehorsamen, fluchtigen vnnderthanen von jnen tätten vnnd nit aufhiellten, auch jn e. f. D. lannd nit griffen noch derselben gehorsamen unnterthanen belaidigten (sic) wollten, So war jch willens den abzug zu nemen; darauf schrib er mir herwider, er konntte mir so eylend nit antwort geben, sonnder er muesst solches der lanndschafft zu saltzburg Ee anzaigen. Da schigkhte jch hinwider zwen burger von Sladming mit Beuelch verrer mit jnen daruon zu handlen, auch gelegenhait der veind, wie stargkh vnnd was trosst oder hilff sy gewarttend würen, aigentlich zuerkonnden, aber dieselben zwen burger wurden von jnen vengklich anngenomen, das jch kain anntwortt haben konntte, aber furte (sic) durch mich vnd die hern vnd Lanndtleut mit ainhelligem Rate beslossen sy die veind den nechsten tag darnnach anzugreiffen.

Digitized by Google

Vnnd dieweil wir noch also jm Ratte bey einannder sassen, kam von e. f. D. viceStatthallter, Hof vnd CamerRatte, desgleichen von graf Niclasen von salbm ain posst, wie er graff Niclas zu leuben ankommen wäre begerent jme 2 (?) hunndert pferd vnnder augen zu schigkhen. Da warde von Neuem mit ainhelligem Ratte furgenomen, dieweil graf niclas alls obrister veldhaubtman so nahennd wär, so sollen wir annderhalben tag auf jne verziehen.

Aber wiewol ich solichs wider Riete mit anzaigung das an profannd vnnd sonnderlich an fuetrung gross mangl vnnd abgannng war, darzue hette jch kundschafft, das sich die veind vasst stergkhten vnnd ye lennger wir verzugen, ye mer vnnd grosser geuerligkhait hetten wir zuegewartten, So versach jch mich der vom Thurn wurde denen sachen woll recht thun; konntte dann jch alls kranngkher darjnn hilflich sein, so wollte jch mich auch nit sparen.

Vnnd dieweil mir auch Er der vom thurn, Herritsch vnd annder mit jren Ratschlegen zuefueln vnd anzaigtten, es wer kain stund lennger zu harren, verhofften auch nichts zuuerwarlosen, so warde doch durch den merern Rattschlag verfolgt vnd beschlossen den angrif auf graf Niclasn zukunfft anzustellen aus vrsach, so wir nit so ain claine zeit verziehen vnnd die sach miss Ratten, wurde vnns der nachtail zuegemessen.

Alls mir abermals desselben tags kundschafft kame, wie die veind an profannd grossen mangl hetten vnnd souer wir nit pallt kamen, so wollten sy sich vnndersten vnns selbst zusuchen, beualch jch dem vom Thurn als haubtman vnnd anndern ainen platz zu besichtigen, da wir, so die veind an vnns kamen oder ain lerma wurde zusamen tretten vnnd jnen mit vnnserm vortail begegnen mechten, jch warde auch von graf Georgen von Monntfort, Hern Cristoffen weltzer, konigsfelder vnnd anndern gepetn, ob es mir muglich wär, selbst hinaus zu Reiten solchen platz zubesichtigen, alls jch dann thete, vnnd befannd sambt den anndern den platz dermassen, das vnns die veind nur an ainem ortt hetten mugen angreiffen, Nur allain sy hetten sich jress grossen vortails begeben wellen. Her Cristof von Regkhmitz vnnd gruenhofer bed alda gegenwärtig sagten auch, es wär vnmüglich, das vns die veind an demselben ortth vberfallen oder zu vnns kommen mechten, dann es war das wasser an disem ortt so streng, auch die brugkhen vnnd steg all abgeworfen das niemants leuchtlich daruber mechte.

Darzue hab ich dem Gruenhofer zum dritten zugesprochen, ob die veind oberhalb des vrsprung jn dem perg nit vber ziehen mechten, sagte er, es war an demselbn ortt da so gross vnnd willts gepirg, sey nit muglich, wie dann solches Graf Georg, herr Cristoff weltzer vnd ander gehortt haben. Aber nichtz desteweniger hab jch beuolhen, die wacht vnnd geschutz stargkh vnd woll zubesetzen vnd zuuersehen, auch die pfard vmb mitnacht gesatlt vnd gezaumbt zuhallten vnd das yederman bey gueter wart (?) sein sollte.

Am sonntag nach essen schigkhte jch den Gruenhofer mit ettlichen pferden abermals die veind zu besichtigen vnd zu erkonnden, wie sy sich hielln vnd mittler zeit Radschlaget ich mit den anndern hern, was zethun wär, souer graff niclass nit komen wurde. Da kame Gruenhofer herwider vnnd zaigte an, wo er vmb ein clains Ee ausgeritten wär, So wollt er den obristen haubtman Michelen grueber vnnd annder haubtleut vnd Toplsoldner, so e. f. D. Camer

Digitized by Google

potten von derselben e. f. D. Ratten desselben mals von saltzburg dahin geschigkht, auch ainen gesannten von denen ausschussen daselbst von saltzburg belait hetten, erlegt vnd nidergeworfen haben.

Vnnd alls yetzermelter Camerpott vnd der gesanndt eylennts für vnns begerten vnd gehört worden, vberanntwortteln sy mir ain schreiben von gemelten e. f. D. Raten ausganngen lauttend, wie jnen ain landschafft angezaigt vnd sich mergklich beschwert hetten, alls heln e. f. D. dinstleut jren vnnderthonen grossen nachtail vnd schaden zugefugt, denen weibern die prusst ab vnd von den schwanngern frauen die kinder geschnitten begerend ain fridlichen anstannt auf achttag anzenemen, so verhofften sy mittler zeit frid zu machen vnd nach vill langer Rede vnnd disputation warde der fridlich anstannd auf die 8 tag, souer jch solanng daplib vnd von e. f. D. gewallt haben wurde, beschlossen.

Aber dem Camerpotten warde vertreulich angezaigt, jch war graff niclas von salbm teglich gewarttend vnnd alls pald er ankame, wurde er gewallt vnd beuelch haben auch sonnder zweifl gegen denen veinden was furnemen vnnd nit feyren, darauf sagte der Camerpot, Souer ye gegen denen feinden was gehanndlt wolt werden, das doch nur drey tag ein stilstand gehaltn würde, damit sich e. f. D. Räte daselbst dannen erheben mechtn vnnd nit erschlagen wurden.

Nun befalch jch dem schrannschreiber jn steyer, auch meinem schreiber all sach jn schrifft zu stellen, damit dem Camerpotten vnnd gesannten von saltzburg aller hanndlung gueter bericht gegeben wurde, das jch gegen denen saltzburgischen nichtz furgenomen, jnen auch nit ains ₰ (Pfenning) werde (?) schaden gethan hette, darzue dem Camerpotten aller schrifften, so jch dem Grueber vnnd der Lanndschafft, auch sy mir herwiderumb zugeschigkht, Copeien zugeben.

Zu dem het jch beuolhen, das gruenhofer den botten vnnd gesannten wol bewaren, die wachtmeister die wacht woll bestellen, der vom thurn des montagssfrue mit allen Raysigen gerusst hinaus für die stat ziehen, daruor hallten vnnd allain der dreier lannd Ratte jn der statt beleiben sollten vnd des morgens, Ee es tag wart, schigkhte jch nach meinem schreiber vnd fraget, ob sy mit denen schrifften nit wern ferttig, het schrannschreiber sein schrifft nit vollendet, aber meinen schreiber schigkht jch mit seinen schrifften zu dem Gruenhofer, die denen gesannten anzuzaigen vnnd sy zu mir zubringen, so wollt jch sy abferttigen, lies auch die anndern herren zu mir erfordern vnnd lag meinem schenngkl zu lieb in dem peth. Do kamen zu mir her Cristoff weltzer vnnd Hanns konigsfelder, auch mein diener Stainpeis, der sagte mir, wie die an der wacht jn der nacht ainen pueben auf ainem paum gefanngen hetten, der saget, wie sich die veind, alls nechten spat oben erhebt vnnd abertz (sic) gezogen waren, wesste aber nit wohin. Sprach ich von stund an: bei meinen aid, so wellen die schelmen ain poss stugkh an vnns brauchen vnnd vnns jn dem fridlichen anstannd vberfallen. Darauf sagt kunigsfelder: mein Symandl, loss den fuess Ruen, sy konnen vnns nit vberfallen, sein doch die Raysigen all daruorn; sagte jch widerumb, es wäre nit schertzens, zurnneth auch, das die so an der wacht gewesst, soliches nit Ee angezaigt hetten vnnd stuend also aus dem peth.

In dem kombt stainpeis vnnd sagt: her, ess Reutten drey eur diener herein vnd schreyen: die veind sein da. Do sprach ich, das wallt gott, worf das harrnasch vber mich, setzte auch mein haubtharrnasch auf vnnd beualch meinem

Digitized by Google

pueben zu schauen, ob man lerman schluege; wie aber der knab zum vennster hinauss schaute; schrier er: o her, helfft mir, jch bin in den hals gestochen. Do sagte jch: helff dir gott, Erwischte mein prattspiss vnnd ermont mein trabanten mir auf das pferd zu helffen, wie sy dann theten, vnnd alls ich zum hauss hinaus wollte, hette der von Reckhnitz die thur zugemacht vnd saget sambt anndern, wir sollten vnns jm hauss weren. Nur die thur auf, es hat jn gottwil kain notth. Damit Ryssen die trabanten die thur auf vnd jch sprengte hinaus; da stuenden bey ainhundert XX veinden zennachsst bey dem statthor, hetten dasselb vermacht vnd vnser knecht stuenden am platz bey II C. (200), zu denen Rennet jch vnnd ermonet sy mit dem hochsten mir nachzefolgen, dann die feind weren zu vnnserm pessten, Traff auch mit jnen vnd kuendorffer neben mir. Da vberkam mein hengst woll funf stich, warde auch jn die hindern fues verwundt vnnd jch zum kopff geschlagen, das mir ain schwindl zugieng; so warde her Cristoff weltzer gestochen, das er vor an dem satl hienng vnnd wie wir aus jnen kamen, theten sy bey zehen schyssen auf vnns vnd kuendorffer wardt also erschossen.

In dem fragte ich die anndern herren, der bis jn XI bey mir waren, was ze thun were, dann vnnser knecht luffen zu denen veinden mit aufgehoben spiessen, traten auch zu jnen jn die ordnung vnnd schussen auch wie ander veint zu vnns. Do sagt her Rueprecht weltzer, wir wellen zu dem obern thor, vnnd alls wir dorthin Rugkhten, stuenden dortt der veind bey XXX vnd hundertn vnnd vnnser knecht auch bey jnen. Da laufft konigsfelder hinzue vnwissend, das die knecht vmbgefallen vnnd veind waren vnd half jnen die ordnung zumachen vnnd alls her Rueprecht weltzer gemach hinzue Rugkhte sprechennt, weicht lieben prueder, schlueg jn ainer mit ainer helmparten zum kopff, das er am Ross hienng vnnd wie jme kunigsfelder widerum aufhallff, pald darnach, schoss jn ainer, das er todt vom Ross fiel.

In dem Rugkhten die veind vom vnndern thor hinauf vnnd zwen aus jnen mit namen padstuber vnd lampl luffen zu mir sprechent: her, eur wer ist vmb sunsst, eur volgkh ist daruon, wir haben auch eur geschutz, Rugkht nur hinein auf den freithoff, wir wellen an euch thun alls frumb Redlich gesellen.

Vnnd alls wir daruber hinein auf den freithof rugkhtn vnnd jch widerum heraus wollte sprechend: es ist doch verlorn, gleich so guet Redlich gestorben, aber mich graf Georg vnnd stainpeiss nit wolten aus lassen, sprach ich, so lasst vnns aber den kirchthurn Einemen; sagt her Cristoff weltzer, es ist vmb ein Thun puluer zu thun, so fliegen wir schon gen himel, doch so nemen wir ein den thurn vnns daraus vmb den leib zu wern oder aber sy nemen vnns jn Ritterliche venngkhnuss, do kamen die vorigen knecht sambt anndern vnd sagten vnns zu Ritterliche venngknuss vnnd versperten mich sambt den anndern herren vnnd ettlichen vnsern dienern, so bey vnns waren, jn den kirchthurn vnnd liessen vnns darjnn verhueten.

Alls aber vnnser graysigen all verritten, dy behaim ains tails gefanngen vnnd ains tails gewichen, die teutschen knecht der merer tail zu jnen gefallen, die anndern gefanngen vnnd verloffen, haben sy unns aus dem thurn mit trumelschlahern vnd pfeyffer vnd furten vnns jn jrs obristen haubtmans herberg; vber ain claine zeitt ist jr öbrister Michel grueber zu vnns khumen vnnd nach dem

Digitized by Google

keutschacher vnd prangkher gefragt, gab jch jm zu anntwort, sy wären diser zeit nit bey vnns. Also Red (sic) jr obrister: hett jch den pranngkher, er muesst sterben, ob er tausent menschen wert wär etc. etc.

Nachdem kam jrs obristen schreiber vnnd zaigt vnns an, er hett beuelch vnns die vom adl all mit namen auf schreiben, das also geschach. Nit lanng darnnach liessen sy zu ainer gemain vmbschlahen vnnd alls sy auf dem platz all versamelt worden, kam der profos mit ettlichen toplsoldnern, pauern vnd anndern, trumelschlahern vnd pfeyffern zu vnns jn die stuben vnnd fragt nach dem Dietrichtstainer, also sagt jch mich an. Darauf sprach der profoss zu mir: woll auf mit mir jn Ring fur die gemain; wiewol ich jne anzaigt, jch mecht nit woll geen. Aber es halff nit, furtn mich also jn Ring. Alls jch aber zu jnen jn Ring kam, do tratth ain knapp aus dem hauffen herfür gegen mir vnd fienng an ain clag mit vil ertichten Artigklen gegen mir zu fuern der gestalltt:

Diser gegenwurtiger Dietrichstainer, das schilhet hurnkindt hat jm vorigen pauern pund vnns (er) bruedern am maisten verfolgt, vertrib, Spissten vnd mit Rossen von ein annder zu Reyssen lassen, auch an des wolfl an der hefft tod, das er gespisst vrsacher gewesst.

So hat er yetzt vnns (er) bruedern vnd haubtleut zu jrning zwen spissen vnnd der maynung vnd furnemen gewesst vnns all auch spissen, das aber das war sey, so hat er wagen voll spiss mit fuern lassen. Er hat auch den Ratzen beuolhen vnnd verhenngt, das sy die schwanngern frauen aufgeschnitten, die kinder heraus genomen (?) vnnd die hertz aus denselben khindern geschnitten vnnd noch vill mer graussame vnnd vnerhort artigkl furgeben, alls sollte jchs verschafft vnnd gestatt haben, die nit zuschreiben, auch von kurtz wegen vnnderlassen worden.

Er hat auch furtter gered, was sollten wir vnns gedenngkhen, wo er vnns dermassen jn seinem gewallt hette, wie wir jm (sic) haben, wie er mit vnns vmbgen wurd. Ist nun ainer jm ganntzen Ring oder hie vmb, der annders wais, der tretth herfur.

Alls aber niemants Reden wollt, fieng er wider an vnd sprach: Dieweil dann niemant darwider Red, So hab jeh mein clag genugsam bewisen vnnd sprich zu Recht, das er auch gespisst werde vnnd wellicher der Mainung ist, der Regkh ain hannd auf. Also warden ob 4 M. (4000) Hentn aufgeregkht. In dem begert vnnd pat jch, das sy mich zu anntwort kumen vnnd mein entschuldigung auch horen liessen, des jch lanng zeit nit bekömen mecht vnnd doch zulesst ward ain still beruefft, das mir zu Reden vergund worden.

Darauf ermant jch am ersten die landsknecht jrs zusagenns, das sy mir vnnd den anndern hern jm thuern, Ee wir vnns gefanngen geben, thon hetten, Nemlich vnns jn Ritterliche venngkhnuss annemen vnnd Ritterlich hallten vnnd thet danneben mein Enntschuldigung vnd ermanet die lanndsknecht zum anndern mal, das sy tatten alls frumb vnd Redlich lanndsknecht vnnd hielten mir jr zusagen vnnd glauben.

Also schrieen die knecht sy wollen mir jr zusagen halten vnnd darob jr leben lassen, das also die pauern vnd knappen mit jnen in widerwillen komen, die spies gegen einander niderliessen vnnd ettliche zu samen stachen

Digitized by Google

vnd doch widerum gestillt vnnd wart zelösst beschlossen, man soll all ergannge sachen dem haufen gen saltzburg zuschreiben vnnd mich dieweil dem profossen beuelhen, das also beschach.

Nun haben jnen die Ausschuss zu saltzburg widerum geschriben, das sy vnns woll vnd Redlich hallten; aber der gemain hauffen het ein andre Maynung geschriben, Nemlich das sy vnns all vmb bringen sollten; aber denselben brief hatt der weytmoser aus der gasstein zu seiner Hannden bracht vnnd vnnder geschlagen, das er den pauern nit zukomen jst.

Alls sy mich widerumb jn die herwerg fertten, vnd do es nacht wart, kam der profos mit seinen stegkhn knechten vnnd anndern vnnd furt mich jn sein herberg vnnd schlueg mir eysn an den ein fuess, an den anndern mocht er vor geschwuls kains schlahen.

Des anndern tags kamen etwouil lanndsknecht jn des profosen herberg zu mir, zaigten an, wie sy auf neuhaus, Strechau, Rottenman vnnd furtter ziehen wurden, also hielt jch vil Reden mit jnen, das sy solichs nit thuen sollten, dieweil sy diennstleut waren, dann sy hettn wider die kay. Mayt. vnnd e. f. D. kain vrsach zu kriegen vnnd wär jnen Erlich vnd bey kay. Mt. vnd e. f. D. vndiennstlich (sic), das sy solichen zug abwenden, dann sy mechten selbst gedenngkhen, wo sy e. f. D. land dermasn bezwingen helffen wurden e. f. D. wider sy bewegt, das sy an kainem orth mer sicher pleiben derfften. mit disen vnnd mer vil gueten worten auch schangkung, dann mein diener ainer ain satl mit vngrischen gollt daruon pracht vnnd maister hanns parbierer den mir verporgen, auch ain anzall gellt, hab jch sy bewegt unnd darzue pracht, das sy kains wegs furter jn e. f. D. lannd ziehen, hett sy auch gerauen, das sy bey diser hanndlung gewesst waren vnnd wo nur ain M (1000) knecht am heraufzug von e. f. D. geschigkht, würn sy zu denselben gefallen vnnd vnns sambt e. f. D. geschutz mit gewallt daruon zu bringen vnnderstanden. Demnach wo jch nit so ernstlichen vleis, wie oben bemelt, furgewend, hetten sy das ganntz ennstall, neben täller vnnd annder ortten jn e. f. D. vngehorsam vnd aufrur bewegt, genöt vnd gedrungen.

Am dritten tag darnnach haben sy die gefanngn peham vnnd hussarn auf dem platz enthaubtn lassen vnd die gemain geschriern, man soll mich am ersten richtn. Aber die lanndsknecht, die jch vor abgericht, hielten ob mir vnnd thetten jrem zusagen guet genugen. Ann demselben tag furten sy vnns all gen Radstatt vnnd der ganntz hauffen zug mit vnns daselbsthin, do sy vnns auch VIIII tag hielt.

Was schmach, spott, vberlass vnd alles pess, so sy erdengkhen mochten, sy vnns jn der gefengkhnuss bowisen, wär zu schreiben auch villeicht aus leng der sachen zu horen verdrieslich.

Vnnd so dann e. f. D. aus obermeltn meins warhafften anzaigen vnnd furtrag lautter befunden, Nemlich, das ich alles das daran gelegen, nit aus aigem kopf, sonnder alweg nach der anndern Rate gehanndlt, auch sonnst souil mir muglich gethon, die haubtmanschafft schwachhait halb meins leibs zeittlich abkonndet, ain anndern haubtman erkhiesst vnd mir durch aus kainerlay verabsaumung pillicher weiss oder mit grund zugemessen werden mag. Ist mein vnnderthenigist vleissigist bitten an diser meiner warhafften ennt-

Digitized by Google

schuldigung genedigist ersettigt zu sein, deshalb kaynerlay vngnad gegen mir furzunemen vnd anndern, so das widerspill wider mich anzaigen wurden, kainen glauben zugeben, sonnder mich gegen denselben, wo es daran komet, genedigklich zehören vnnd mich zu gegenRed oder Anntwort komen zu lassen, so werden mich e. f. D. wie vernomen ann der warhait vnd das widerspil on allen grunden befinden. Jch wil das auch in vnderthenigistem gehorsam alzeit mit hochstem vleis getreulich verdienen vnnd mich e. f. D. alls meinem genedigisten Hern vnnderthenigist beuolhen haben E. f. D.

vnnderthenigster Gehorsamer

Sigmundt von Dietrichstain.

Digitized by Google

IV.

Geschichte

der Herrschaft

Windeck und Schwertberg

im Lande ob der Enns.

Von

JULIUS STRNADT.

(Mit drei lithographirten Tafeln.)

Digitized by Google

Ein Jahrtausend ist verflossen seit jener Zeit, wo die Horden der Avaren in den Gegenden Ungerns und Niederösterreichs hausten. Ihre unstäten Marken stiessen an der Enns mit jenen der Bajuvarier zusammen, deren Herzoge (im germanischen Sinne „Könige“) zu den fränkischen Königen im Verhältnisse der Hulde (fidelitas) standen. Auf der Nordseite der Donau dehnte sich Avarien wahrscheinlich noch über einen guten Theil des untern Mühlviertels aus[1]).

Bekanntlich vernichtete Karl M. die Macht der Avaren (791—799), und errichtete den limes Pannonicus oder die Ostmark, die unter eigenen von Baiern unabhängigen Grafen stand, deren erster Goteram hiess. — Zur Zeit Ludwig's des Frommen erscheinen die ersten Spuren von Cultur im untern Mühlviertel. Am 28. Juni 823 auf seiner Pfalz zu Frankfurt bestätigte Kaiser Ludwig die von seinem Vater, K. Karl, dem Bisthume Passau geschenkten Besitzungen; unter diesen kommen vor: „in terra hunorum... Nardinum, Reode,... et in saxina basilicas duas[2]). Nardinum ist das heutige Narn, zu welcher Pfarre bis 1357 auch Schwertberggehörte, Reode ist Ried, Saxina Saxen, wo also damals zwei Kirchen bestanden.

Die Bevölkerung des jetzigen untern Mühlviertels war damals sehr gemischt: Bajuvarier, Slaven, Sachsen und Reste der Avaren. Die Sachsen verpflanzte Karl M. nach ihrer Bezwingung in die verschiedensten Theile des fränkischen Reiches; dass sie auch in diese verödeten Gegenden kamen, machen mehrere Ortsnamen wahrscheinlich: Saxen, Saxenthal, Saxendorf, Saxeneck etc. Die Slaven wohnten hier zahlreich; so nennt König Ludwig der Deutsche 853 in der weiter unten angeführten Urkunde „tam baioari quamque sclaui“ zwischen Aist und Narn; ferner gibt es mehrere slavische Namen in diesen Gegenden: Feistriz, Flemiz, Visniz, Klamm, Witra etc.

Schon im Jahre 838 soll K. Ludwig dem Kloster S. Emmeran zu Regensburg die demselben vom Grafen (der Ostmark?) Wilhelm geschenkten Güter

1) Hormayr's Taschenbuch 1813, p. 10—194. Diese Ansicht hat darin ihre Begründung, weil im J. 823 die Orte Ried, Narn und Saxen in provincia Avarorum erscheinen, und nicht anzunehmen ist, dass Karl M. zu dieser Mark, die nur aus avarischen Landen bestand, Theile von Baiern geschlagen hätte.

2) Hormayr's Wien, II. Jahrgang, III. Bd., I. Heft, Urkundenb. CLXXXIII; Buchinger's Fürstenthum Passau II, 483. Doch ist diese Urkunde von zweifelhafter Echtheit.

Digitized by Google

zwischen der Aist und Narn bestätigt haben (Hansiz Germ. sac.); die noch vorhandene Urkunde aber ist gegeben zu Regensburg am 18. Jänner 853. Der wesentliche Inhalt dieser Urkunde, welche den Rechtstitel für die Lehensherrlichkeit der Bischöfe von Regensburg über Windeck, Prandeck, Zell etc. abgibt, ist folgender:

König Ludwig bestätigt auf Bitte des Bischofs Erchanfried von Regensburg die Übergabe einiger Besitzungen „quod uuilihelmus comes ... ad monasterium sancti hemmerammi tradiderat" nämlich „omnem proprietatem suam ... infra duo flumina Id est inter agastam (Aist) Et nardinam (Narn) a locis uidelicet ubi ipsa in danubium fluunt usque ad loca ubi de uenis in amnes diriuantur et ita usque in nortualt In hanc partem silue sine termini conclusione ... Insuper et quicquid ad rosdorf... et ex illa parte danubii quicquid sibi pertinebant," befreit ferner von dem Gerichtsbanne des königl. Grafen alle diese Besitzungen „quae pertinent ad erlafa Et in herilungenuelde nec non et ad sirnicha Et circa agasta seu bernsnicha atque rostorf" [1]).

Also Graf Wilhelm vergabte an das Stift S. Emmeran alle seine Besitzungen zwischen den Flüssen Aist und Narn von deren Ausflusse in die Donau bis zu ihrem Ursprunge und von da weiter bis in den Nortwald. Diese letztere Bestimmung zeigt, dass unter der Aist hier die Waldaist zu verstehen ist, indem die Feldaist damals ganz sicher im Nortwalde entsprang. Der Nortwald „ohne feste Begrenzung," bildete die Grenze gegen Böhmen. — Da nun das Stift S. Emmeran (sowie S. Peter zu Salzburg) ursprünglich die Bischöfe zu Äbten hatte und das Besitzthum, das früher dem Bisthume und dem Stifte gemeinschaftlich gehörte, erst später getheilt wurde, so ist nun erklärlich, wie diese für das Kloster zu entlegenen Besitzungen bei der Theilung an das Hochstift Regensburg kamen.

Nun finden wir aus späterer Zeit folgende Daten: 1287 belehnt Bischof Heinrich II. von Regensburg (nicht von Passau, wie Hoheneck und Pillwein) die Prannter mit der Veste Prandeck [2]); 1301 wird Ulrich von Kapellen mit der Veste Prandeck vom Bischof Konrad von Regensburg (1296—1313) belehnt [3]) 1439 kauft Veit Tannpek den Markt Zell vom Hochstifte Regensburg [4]); 1277 finden wir Aisthofen, 1287 Windeck als Regensburgische Lehen. — Die Frage: wie kam das Hochstift Regensburg zu dieser Lehensherrschaft? ist jetzt nach dem bereits Vorangeschickten leicht zu lösen. Sieht man die Karte an, so wird man bemerken, dass alle eben angeführten Orte in dem Gebiete zwischen der Aist und Narn liegen: also diese Lehensherrlichkeit der Bischöfe von Regensburg rührt aus dem Nachlasse des Grafen Wilhelm her.

Die weiteren Schicksale der karolingischen Ostmark sind bekannt; sie wurde im Jahre 907 völlig von den Ungern erobert, und damit auch der flachere Theil des untern Mühlviertels, denn der gebirgigere war ohnehin wenig bewohnt.

1) Mon. boic. XXVIII, I. 45.
2) Hoheneck, II. 232.
3) Hoheneck, III. 68.
4) Hoheneck, III. 763.

Nach der Schlacht am Lechfelde (10. Aug. 955) wurde den Ungern alles Land bis gegen Melk hin entrissen, es entstand eine neue Ostmark. Diese begriff damals diesseits der Donau das Land von der Enns bis gegen Melk, jenseits der Donau das untere Mühlviertel und die Wachau, also bis Krems. Der erste Markgraf Burkard wurde wahrscheinlich in die Empörung seines Verwandten, des Herzogs Heinrich II. von Baiern, verwickelt und abgesetzt 975, und schon zu Anfang des Jahres 976 erscheint Liupold I. von Babenberg als Markgraf. Unter Markgraf Ernest c. 1074 erscheint jener ins Gewand der Sage gehüllte Azzo de Gobatespurch [1]), der Ahnherr der Kuenringer.

Unter Liupold III. (1096—1136) wird es in diesen Gegenden schon heller. Das Stift S. Florian, das schon im Jahr 1111 die Pfarren munichespach (Münzbach) und wartperch (Wartberg) besass [2]), vertauschte am 22. April 1122 die Pfarre Münzbach gegen die Pfarre Ried an Bischof Reginmar von Passau [3]). Zu dieser Pfarre gehörte damals und noch hinfort bis 1777—1785 jener Theil der jetzigen Pfarre Schwertberg, der auf dem rechten Ufer der Aist liegt, während der übrige Theil zur Pfarre Narn gehörte. — Als Pfarrer zu Ried kommen urkundlich vor: 1230 Marquard, 1294 Konrad, 1341 Simon, 1397 Martin.

Am 8. September 1123 wurde die Kirche zu Zirking (Ciertenarn) in der Pfarre Ried vom Bischof Reginmar von Passau eingeweiht [4]).

Am 20. November 1125 bestätigt der deutsche König Lothar die Besitzungen des Stiftes S. Florian; es hatte solche auch zu egilisperg (Aigelsberg) und cirtanaran (Zirking) in der Pfarre Ried [5]).

Um eben diese Zeit hatten zwei „freie Herren“: Hermann von Chacilinistorf (Katstorf) und Adalbero von Griesbach an S. Florian die 2 Pfarrkirchen chacilinistorf (Katstorf) und lozperch (Lasberg, wozu damals auch die jetzigen Pfarren S. Oswald und Kefermarkt gehörten) vergabt. — Diese Stiftung bestätigte im J. 1125 Bischof Reginmar zu Passau in einer eigenen Urkunde, worin mehrere benachbarte Orte vorkommen: harde (Hart in der Pfarre Mauthhausen), crouchenberg (Krukenberg in der Pf. Ried); ferner agast duo flumina die Wald- und Feldaist, chaltinpach, vermuthlich der Kettenbach in der Pfarre Tragwein [6]). Die neu erworbene Kirche zu Lasberg wurde am 11. October 1128 eingeweiht [7]).

Zur Pfarre Narn gehörten damals, also ums Jahr 1130, folgende Pfarrbezirke: ausser der jetzigen Pfarre Narn noch der bereits erwähnte Theil der Schwertberger Pfarre, die Pfarren Perg, Bergkirchen, Altenburg, Tragwein, Allerheiligen, Zell, Schönau und in frühester Zeit (damals aber nicht mehr) vielleicht selbst Arbing und Mitterkirchen [8]). — Urkundlich erscheinen als Pfarrer zu Narn folgende: 1233 Fridericus I., 1240 Hugo (sein Caplan hiess Henricus),

1) Hueber, Austr. Mellic.
2) Stülz, Gesch. von S. Florian, p. 213.
3) Stülz, S. Florian, p. 234.
4) Stülz, S. Florian, p. 254.
5) Stülz, S. Florian, p. 235.
6) Stülz, l. c. p. 237.
7) Stülz, l. c. p. 254.
8) Beweise folgen weiter unten c. 1400.

Digitized by Google

1267 Hertwicus, 1297 Pilgrimus de Capella, 1357 Fridericus II., 1416 Georg. 1492 Wolfgang Münicher. — 1258 war dem Ruger von Prante der Zehent in Nürden für 250 Pfund W. Pf. von Ortolf von Volchenstorf verpfändet[1]); Ruger gab denselben 1281 der passauischen Kirche zurück[2]).

Historisch nachweisbar wurde zuerst abgerissen die Pfarre Bergkirchen 1142. Denn am 25. März 1142 gestattete Bischof Reginbert von Passau, der auf die Bitte des edlen Mannes Adelram (von Perge) die Kirche zu Pergenkirchen geweiht hatte, dass alle Eigenleute desselben zwischen der Narn und Tabra in derselben getauft und auch begraben werden mögen[3]). Diese Kirche, die schon vom Bischof Altmann († 1091) zu Ehren des h. Martin eingeweiht worden war, hatte c. 1070 Walchun, 1114 dessen Sohn Rudolf von Perge dotirt[4]). — Diese Pfarre blieb bis ins 15. Jahrhundert beim Stifte Melk, wohin sie Adalram von Perge gestiftet hatte, kam dann (1627?) an Baumgartenberg und verblieb bei diesem Kloster bis zur Aufhebung desselben im J. 1784. Als Pfarrer erscheinen urkundlich: 1239 Henricus, 1325 Dietrich, 1335 Michael Puschinger, c. 1350 Wernhart, 1506 Hanns Vickler.

(Cf. „die Vögte von Perg" in Chmel's Geschichtsforscher, II. Theil, und „die Stiftung der Pfarre Pergkirchen" im Musealblatte, beide von Stülz.)

Übrigens ist sehr wahrscheinlich, dass dieses 1191 erloschene Geschlecht der Reichsfreien von Perge seinen Stammsitz in der Gegend von Perg hatte: daran erinnern die Namen Perg, Mitterberg, Bergkirchen; auch ist dann erklärlich, wie Mitterberg im 13. Jahrhundert als Eigenthum der österreichischen Herzoge erscheinen kann, da es angefallenes Allod derer von Perge war. Die von 1208 bis 1360 vorkommenden Mitterberger scheinen nur herzogliche Burggrafen gewesen zu sein, die sogleich, wie damals gebräuchlich[5]), ihren Namen mit dem der Burg, deren Pflegeramt sie besassen, vertauschten. Ihr Wappen war ein horizontal getheilter Schild, der obere Theil in zwei gleiche Felder gespalten; ihre Stammtafel ist folgende:

Marquardus I. 1208.

Dietricus 1215—1227.		Chunradus I. 1227—1240.			Otto 1240.		
Ulricus I. 1267—1302; ux. Christen 1294.		Leutoldus 1267—1308, 1304 zu Erbing; ux. Christein 1294.					
Chunrat II. 1294—1332.	Ulrich II. 1294—1360.	Durich 1294.	Marquart II. 1294.	Alhait 1294.	Wilbirch 1294.	Elspet 1294.	Offmei 1294.

1) Mon. boic. XXIX., II. 99.

2) Mon. boic. XXIX., II. 542.

3) Hueber Austr. Mell. p. 9.

4) L. c. p. 4.

5) So z. B. erscheint Chunrat von Alindorf (1301—1336, 1301 Burggraf in Somow, 1332—1334 Burggraf zu Seuseneck, uxor Gueta 1301, † vor 1336) kaum in zwei oder drei Urkunden unter diesem Namen, in allen übrigen als „von Seuseneck", wo er Burggraf war; seine zwei Söhne Jans (1332—1362, Ritter) und Walter (1332—1381, 1381 Burggraf zu Steier) und seine ferneren Nachkommen nennen sich aber gar nie anders, als „von Seuseneck", obwohl sie schon längst das Burggrafenamt daselbst verloren hatten.

Digitized by Google

Der Name „ridmarcha“ findet sich zum ersten Male in einer Urkunde des Markgrafen Liupold III. für S. Florian ddo. 9. Juni 1115[1]), dann erscheint der Ausdruck „silua Ridmarch“ in einer Schenkungsurkunde des deutschen Königs Konrad III. an das Kloster Garsten vom J. 1142[2]) und als darin liegend die Flüsse Jauernitz und Aist. — Über den Umfang der Riedmark, sowie des Machlandes werde ich später sprechen.

Etymologie. Riedmark kommt her von Ried, Reut, Reode, norddeutsch rode = ausgerodeter Wald, und mark = Wald und Flur. — Machland (Maglant Maclant) kommt wahrscheinlich her von mage, mac = der Blutsverwandte, also verwandtes Land. Achland oder Ahelant (unter welchem Namen auch öfters das Machland vorkommt) ist herzuleiten von A, Aa oder Ach = fliessendes Wasser, also ein wasserreiches Land oder das Land an der Donau; kaum dürfte der Name daher abzuleiten sein, dass die Donau einst (in vorchristlicher Zeit?) diese Niederungen überfluthete.

Der freie Herr Otto von Machland, der mit Ieuta Gräfin von Peilstein in kinderloser Ehe lebte, gründete 1141 das Cistercienserkloster Baumgartenberg[3]) und 1146 das Augustiner Chorherrenstift Waldhausen[4]); ersteres stand unter dem Mutterkloster Heiligenkreuz, und beide Klöster waren unter der Vogtei der Nachkommen Walchuns von Machland oder Chlamme in weiblicher Linie, nämlich der Grafen von Velburg (Schloss bei Regensburg in der Oberpfalz, das im J. 1335 das regensburg. Patriziergeschlecht der Auer besass) und Chlamme. Die Verwandtschaft war folgende:

Otto I. de Machlant c. 1052.

Otto II. de Machlant 1115—1149, † 24. Dec. 1149; uxor Ieuta Gr. von Peilstein.	Walchun de Machlant 1120—1149, de Chlamme 1154—1170; uxor Beatrix.	Hertwich de Machlant c. 1120.	Walther de Machlant 1120.	Perhtolfus de Machlant c. 1133.

Adelheid, ux. Hermann comes de Velburc.

Otto I. comes de Velburc et Chlamme 1186—1202; Vogt von Baumgartenberg 1188, von Waldhausen 1189, 1190.

Otto II.? 1212.	Ulricus comes de Velburc et Chlamme 1202—1217, † auf dem Kreuzzuge 1217—1218; ux. Eufemia.

Walchun erscheint noch im J. 1170 in einer Urkunde als Zeuge[5]), die drei übrigen Brüder Otto's von Machland kommen nur in Klosterneuburger Urkunden[6]) vor. Die Identität der Grafen von Velburg und Klamm hat Dr. Andr. von Meiller in seinen Babenberger Regesten nachgewiesen.

1) Kurz, Albrecht IV., II. 453.

2) Kurz, Beiträge IV. 495.

3) Kurz, Beitr. III. 383.

4) Kurz, Beitr. IV. 419.

5) 1170: „Comes Liutoldus de Playe. Albertus de berge. Walchun de Chlamme...“ Hormayr's Archiv 1826, p. 336.

6) Fischer's Klosterneuburg, II. 21, 36.

Digitized by Google

Die Gründung dieser beiden Klöster ist, abgesehen von der Cultur, die sie in dem damals noch ziemlich menschenleeren und bewaldeten Lande nördlich der Donau verbreiteten, speciell noch desshalb wichtig, weil sie durch ihre noch erhaltenen Urkunden einiges Licht über die Umgebung, auch Schwertberg, verbreiten.

Am 17. September 1156 zu Regensburg wurde von Kaiser Friedrich I. die Markgrafschaft Österreich zu einem Herzogthume erhoben und dem Herzoge Heinrich jenes berühmte Privilegium ertheilt. Es ist nun wohl erwiesen, dass nur das sogenannte minus das echte, dagegen das majus ein Falsificat ist, das zuerst von Přemysl Otakar II. um 1274 geschmiedet und durch Herzog Rudolf IV. um 1358 in der jetzigen Form vollendet wurde. — Ausserdem kam damals die bairische Mark, ein unbedeutender Landstrich (c. 20 □ M.) im Hausruck- und Traunkreise, zum Herzogthume Österreich, das sich jetzt bis an die grosse Mihl[1]) erstreckte, wo es an das Territorium des Hochstifts Passau stiess, das damals freilich ebenso wenig wie Österreich völlig abgeschlossen war.

Es ist bekannt, dass der Hof der zwei Herzoge Friedrich I. (1194—1198) und Liupold VI. (1198—1230) einen Sammelplatz der Minnesänger bildete. Walter von der Vogelweide, Heinrich von Ofterdingen (Oftering bei Linz?), Reinmar von Zweter, Nithart, der Tanhuser etc. hielten sich längere Zeit am Hofe zu Wien auf. — Als einer der ersten Minnesänger gilt Dietmar von Aist oder Ast, den man gewöhnlich ums Jahr 1170 als einen Ministerialen des Stifts S. Gallen in der Schweiz leben lässt. Es ist aber nachweisbar, dass von 1143—1161[2]) ein freier Mann (nobilis, illustris vir) Dietmar von Aist lebte und 1171 schon verstorben war[3]). Seine Burg stand auf einem Bergkegel an der Strasse bei Altaist in der Pfarre Ried, deren Trümmer aber schon vor einem halben Jahrhundert weggeführt wurden[4]). Sein Vater mag Gotfrid de Agest 1125—1128 gewesen sein. Jedenfalls ist wahrscheinlicher, dass der erste Minnesänger Österreich, als jenem abgelegenen Theile Schwabens angehörte. (Cf. Stülz, „der Minnesänger Dietmar von Aist ein Oberösterreicher" im österr. Musealblatte 1840, p. 1—3.)

Schaunberg. Die Stammtafel, welche Hoheneck im III. Theile gibt, ist ziemlich verwirrt: (die falsche Abstammung von denen von Julbach, Verwechs-

1) Mihel, mühel; abzuleiten von michel = gross, stark. Diese Ableitung ist jedenfalls natürlicher, als die aus dem Keltischen nach Pallhausen bei Pillwein Mühlkreis I. 93.

2) 22. April 1161, Stiftungsurkunde des Schottenklosters zu Wien. Zeugen: „de ordine nobilium. Engilberto comite de Gorz. . . . Werinhardo de iulpach et Heinrico filio suo. Ottone de Rehperch. Dietmaro de Agist". Hormayr's Wien, Abtheilung I, 1. Urk. 23, Nr. 7.

3) Mon. boic. V. 336; Kurz, Beitr. II. 510.

4) Kurz, Beitr. II. 407.

Digitized by Google

lungen mit den Schönbergern und dem fränkischen Geschlechte von Schaumburg etc.). Die beiliegende Stammtafel ist so viel als möglich nach Urkunden zusammengesetzt, besonders nach den Schaunberger Regesten von Stülz im Notizenblatte der kais. Akademie und den Mon. boicis.

Die Reichsfreien von Schaunberg stammten ab von den Grafen von Formach, und führten in der ersten Zeit den Namen „de Ascaha" (Aschach), denn erst nach 1148 wurde die Veste Stauf und dann die Schauenburg erbaut. — Ascaha ist herzuleiten von Asc (Esche) und aha oder ach = Waldbach; da nach der Vorstellung der alten Germanen die Esche die Wiege, der Ursprung des Menschen ist, so könnte Ascaha auch die Wiege der Schaunberger bedeuten, da sie sich wirklich in der frühesten Zeit davon nannten. — Der erste dieser Dynasten ist Wernhardus oder Pernhard (ein immer wiederkehrender Name bei den Schaunbergern) de Ascaha, er erscheint urkundlich in den Jahren 1094—1130[1]). Sein Sohn war vermuthlich jener Pernhart de stouphe, der 1154 unter den „liberis" als Zeuge auftritt[2]); dies ist um so wahrscheinlicher, als eben um diese Zeit die Veste Stauf erbaut worden war, und damals der Adel häufig den Namen änderte. — Im J. 1161 erscheint zuerst der Name Schaunberg. Dominus Heinricus de Scovenberg nobilis ac potens vir 1161—1181[3]), sein Bruder Ebehardus oder Gebhart de Scowenburc 1170—1182 hatte mit seiner Hausfrau Sophia (1182)[4]) einen Sohn Wernhardus I. de Schovmberc 1182—1207[5]). — Im Jahre 1217 erscheinen Heinricus et Wernhardus fratres de Schowenberch[6]), höchst wahrscheinlich die Söhne Wernhard's I. Heinrich II. 1217—1269 überkam mit seiner Gemahlin der Erbgräfin Hailwig von Plaien den Atergau und damit die Basis für den von seinen Nachkommen angenommenen Grafentitel; seine beiden Söhne Wernhard III. und Heinrich III. erscheinen schon 1256[7]); sein Bruder Wernhard II. 1217—1265 heiratete die Erbtochter Hedwig von Griesbach-Wachsenberg, die noch 1258[8]) lebte, und starb ohne Erben. — Von den Brüdern Wernhard III. und Heinrich III. starb letzterer kinderlos, er kommt 1293—1306 als „der Elter" vor[9]); Wernhard III. 1256—1281 hatte 2 Söhne, Heinrich IV. und Wernhard IV. 1281[10]), diese beiden erscheinen urkundlich 1281—1308. Deren Söhne, die Vettern Heinrich V. und Konrad I. erscheinen im J. 1316 zum ersten Male als Grafen[11]). Heinrich V. und seine Söhne waren mit den Grafen von Öttingen, Neiffen, Pfannberg, Werdenberg,

1) Mon. boic. IV. 13, 14, 30, 32, 229.

2) Stülz, Wilhering 468, 471.

3) L. c. 478, 480; Rettenpacher Ann. Cremif. 165.

4) Mon. boic. IV. 82, 70; Pachmeyr, Series I. 90.

5) Caesar Ann. Styr. I. 1022; Mon. boic. IV. 424; Stülz, Wilhering 497; Hormayr's Archiv 1827, p. 522.

6) Rettenpacher 176.

7) Mon. boic. XXVIII, II. 380.

8) Stülz, Wilhering 528.

9) Mon. boic. IV. 534, 535; V. 91, 244.

10) Millauer, Ursprung von Hohenfurt 84.

11) Keiblinger's Melk I.

Digitized by Google

den Landgrafen von Leuchtenberg, denen von Abensberg und Rosenberg verschwägert; aber schon unter Graf Heinrich VII. wurde die Macht des Hauses gebrochen. — Kurz (Albrecht III., II. Theil) hat über diesen Grafen als Räuber und Rebellen gegen seinen Landesfürsten den Stab gebrochen; allein zu seiner Zeit galt die Echtheit des privileg. majus für ein Dogma, und andererseits war er selbst dem Mittelalter wenig hold. Wir müssen aber jetzt gestehen, nachdem das majus falsch ist: Graf Heinrich als Reichsunmittelbarer war in seinem Rechte, sein Kampf war nur Nothwehr gegen die um sich greifende Landeshoheit der österreichischen Herzoge; mögen auch die nächste Ursache streitige Lehen gewesen sein, der Kampf war schon lange vorbereitet, er musste zum Ausbruche kommen. Dass die Grafen schon längst darauf gefasst waren, sehen wir aus den abwechselnden Bündnissen mit den Herzogen von Österreich oder von Baiern, je nachdem die Gefahr von einer Seite drohte. Auch Graf Heinrich VII. hatte sich vorgesehen: dies bezeugen die Bündnisse mit den Herzogen von Baiern, denen von Rosenberg, Abensberg, ja selbst mit Herzog Leopold III. von Österreich; allein der klugen Politik Albrecht's III. gelang es, die Bundesgenossen zu trennen, der Graf, also isolirt, erlag der Übermacht des Herzogs und wurde der Landeshoheit unterworfen. Zwar weigerte sich schon Ulrich II., der Sohn Heinrich's VII., neuerdings die Oberhoheit der österreichischen Herzoge anzuerkennen, und Graf Johann wurde sogar von K. Sigmund als reichsunmittelbar anerkannt; auch wuchs die Macht des Hauses durch die Beerbung der zwei erloschenen Geschlechter Pettau und Wallsee (des grössten Feindes der Schaunberger); allein die folgenden Grafen waren zu unbedeutende Charaktere, auch die Landeshoheit bereits zu sehr erstarkt, als dass sie wieder ins Verhältniss der Reichsunmittelbarkeit hätten treten können. Dieses uralte Geschlecht erlosch mit Graf Wolfgang II. am 12. Juni 1559.

Ministerialen. I. Die Wetzel von Arbing. Arbing oder Erbing hat seinen Namen von Aribo oder Erbo, also = der Hof eines solchen. Schon 1137 erscheint ein Gerboto de Arbingin[1]); 1227—1240 erscheint Wezelo judex in Waldhauser Urkunden (Wetzel ist wohl so viel wie Wenzel?); 1240 Gotscalcus de Arbingin; 1288, 1294—1304 Bezelo de Erbing, auch Wetzel von Erwing; 1306 Heinricus et Wecelo fratres de Erbing; 1311 Heinrich wetzel und Wetzel von Erbing (hier kommt zuerst Wetzel als Familienname vor, dasselbe war bei den Vreitl v. Windhag der Fall); 1318—1328 Heinrich, Wetzel und Marquart die Brüder von Erwing; 1332 Hainrich Wetzel; 1333—1361 her Wetzel von Erwing, 1342 Landrichter im Machland, 1347—1361 Ritter; 1370—1388 Ulrich Wetzel von Erbing, 1381 Landrichter im Machland, sein Bruder Dietrich oder Dietmar von Erbing 1370—1394, ihre Schwester Kathrey, Hausfrau des Gotschalich von Aw 1386. — Im Siegel führten sie einen aufrechten Sparren.

II. Die von Au. Lehensleute der österreichischen Herzoge und der Herren von Capellen; Stammsitz im Markte Au. — 1209 erscheint Richerus de insula

1) Stülz, S. Florian 241.

Digitized by Google

(Au?)[1]); im Jahre 1267 Ditricus de Aw[2]); 1294 Dietreich von Aw[3]); 1351—1360 Chunrat von Aw, 1360 Lantrichter im Machlant, 1356 ux. N., Schwester der Gebrüder Vreitl von Windhag; dessen Sohn Hanns von Aw 1379—1381 kauft Windhag von seinem Oheim Otto Vreitl; 1383—1390 Gotschalk von Aw, ux. Kathrei Wetzel 1383—1386; 1351 Heinrich und Stephan Gebrüder von Aw; 1372—1398 Heinrich der Alt von Aw, ux. 1386—1397 Klara; sein Sohn Heinrich 1398—1399; 1402 Heinrich, Bernhart, Paul, Andre, Hans Gebrüder von Aw; 1412 Hans, Bernhart und Andre Gebrüder von Aw. — Im Siegel führte 1360 Chunrat von Aw eine umgekehrte Fahne mit drei Bändern.

III. Die Vreitl zu Fridhalmstorf und Windhag waren Lehensleute der österreichischen Herzoge, ursprünglich der freien Herren von Machland. Ihr Wappen zeigt einen aufwärts gekehrten Sparren, 1381 erscheinen zwei über einander gestellte Sparren. — Ums Jahr 1052 erscheint im Stiftungsbriefe des Klosters Erla durch Otto von Machland ein Frithel[4]). Zwischen 1150 und 1200 erscheint Sigelochus de fridehalmstorf als ein Wohlthäter des Klosters Baumgartenberg[5]); 1240 kommt vor Heinricus de fridhalmesdorf, der c. 1241 Landrichter im Machlant war[6]); 1267 und 1276 erscheint Freidel oder Vreitlo (= Friedrich) de Vridhalmstorf[7]); 1290—1306 erscheint Heinricus de Winthag[8]); 1296—1308 dessen Bruder Vreitlinus de Winthag[9]); 1302 und 1304 ihre Schwester Alhait, Hausfrau des Heinrich v. Schweinbach[10]); 1318—1334 Vreitel (II.) von Winthag; 1340—1344 Vreitel (III.) der Junge von Winthag; 1351—1361 Heinrich, Sohn Vreitls (II.) von Winthag, ux. Chunigunt; 1356 Ott, Jans, Ulrich, Vreitl (IV.) Gebrüder die Vreitl von Winthag, ihre Schwester N., Hausfrau des Chunrat von Aw; 1379 Ott der Freytl verkauft die halbe Veste Windhag an Hanns von Aw[11]); 1381 und 1396 Vreydan Freytl von Friherstorf; 1412 Lorenz der Freydl, Agnes seine Hausfrau; 1416 Dorothe, Otto des Freittl Tochter und Chunrats des Schafer von Schwertberg sel. Wittib[12]).

Mit Beginn des XIII. Jahrhunderts erscheint zuerst urkundlich der Name Wiodeck. Nämlich in der Immunitätsurkunde, durch welche Herzog Liupold VI. das Stift S. Florian vom Landgerichte des Ortolf von Volkenstorf befreit, gegeben zu Enns am 8. August 1212, kommen folgende Zeugen vor: „Vlricus

1) Kurz, Beiträge III. 410.
2) Frast, Stiftungenbuch von Zwettl, 347.
3) Codex von Baumgartenberg, fol. 13.
4) Pez, codex dipl. ep. I. 333.
5) Kurz, Beitr. III. 408.
6) L. c. 420.
7) Frast, Zwettl. 347; Codex von Baumgartenberg, fol. 11.
8) Kurz, Beitr. III. 432; Codex v. Baumgartenberg, fol. 14, 134, 157, 191.
9) Codex v. Bgtbg., fol. 134, 187, 191 etc.
10) Hoheneck, III. 662.
11) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, IV. Bd., Nr. 1397.
12) Ennenkel, manuscr. Collect. geneal. I. 363.

Digitized by Google

comes de Chlame, Hadmarus de Chunringe, Albero et Hadmarus filii eius, Rudolfus de Potindorf, Ulricus de marbach, Herbort de uolchinstorf, Dietrich de Windeke, Deinrat capellarius ..." [1]); derselbe Dietrich von Windeck erscheint auch am 16. Mai 1212 [2]) und am 15. October 1209 [3]). — Es entsteht die Frage: Wer ist dieser Dietrich von Windeck? Dass er keinem eigenen, von diesem Schlosse genannten Geschlechte angehörte, geht daraus hervor, weil ein solches gar nie urkundlich zu finden ist. Es ist daher anzunehmen, dass Dietrich nichts weiter als Burggraf von Windeck war (cf. meine Bemerkung oben wegen Chunrad v. Alindorf oder Seuseneck). — Welchem Geschlechte gehörte Dietrich an? Ich glaube keinen Fehlschluss zu thun, wenn ich behaupte, er sei identisch mit jenem Dietricus de Prante, der am 28. Juni 1212 [4]) und noch öfter (1237 etc.) erscheint. Denn die Pranter waren ebenfalls regensburg. Mannen (ihr Lehen war die Burg Prandeck), und mochten desshalb wegen ihrer nahen Besitzungen das Burggrafenamt erhalten haben.

Zu dieser Zeit, 1204—1227, regierte zu Regensburg Bischof Konrad IV., Graf von Teisbach und Frontenhausen.

Dass damals schon die Kuenringer Windeck als regensburgisches Lehen besessen haben (dass also Dietrich ihr Burggraf war), behauptet wohl Wissgrill [5]), indem er schon Hadmar II. († 1217) als Besitzer von Windeck anführt, ist aber urkundlich nicht zu erweisen.

Chuenring. Der Ahnherr dieser Dynasten, die ursprünglich herzogl. Ministerialen (also in gewissem Grade Unfreie) waren, sich aber bald zu grosser Macht erhoben, ist Azzo de Gobatespurch, der c. 1074 erscheint und ums Jahr 1100 starb. Sein Enkel Hadmar von Chueffarn (dies der alte Name bis zu Ende des 12. Jahrhunderts) stiftete 1138 die Cistercienserabtei Zwettl. Azzo's jüngster Sohn Albero (1118) setzte den Stamm fort durch seinen Sohn Albero von Chuenring († 15. Aug. 1182); Hadmar II. († 20. Juli 1217) hinterliess zwei Söhne: Hadmar III. zu Tiernstein († 1233) und Heinrich I. zu Weitra († 1240) oberster Marschall in Österreich. Die Empörung dieser beiden gegen Herzog Friedrich II. ist sattsam bekannt, auch bereits seltsam aufgestutzt in den berüchtigten Ritterromanen Dellarosa's ausgebeutet worden. — Hadmar's III. Sohn war Albero IV. († 9. Jänner 1259), der 1241 die Veste Steiereck vom Hochstift Passau zu Lehen empfing. Dessen Sohn war Leutold I., geb. 1244, † 18. Juni 1312; er besass in Niederösterreich: Tiernstein, Aggstein, Weideneck, Seuseneck, Grallern, Wolfstein, Burgschleinitz (Sleunz), Seefeld, Asparn, Veldsperg etc., in Oberösterreich: Windeck; in Steiermark: Wildon und Radkersburg, und war oberster Schenk in Österreich. Seine Linie (cf. beim J. 1354) starb mit Leutold III. 1355, das gesammte Geschlecht mit Johann Ladislaus am 9. December 1594 aus.

---

1) Stülz, S. Florian 291.
2) L. c. 286.
3) Kurz, Albrecht IV., II. 459.
4) Hanthaler, recens. dipl. gen. Campilil. II. 190.
5) Schauplatz des niederösterr. Adels II. 47.

Digitized by Google

Riedmark.

Die Riedmark umfasste noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts[1]) das ganze untere Mühlviertel, mit Ausnahme eines schmalen Streifens längs der Donau von der Mündung der Aist bis Sarmingstein, der, oft kaum eine halbe Stunde breit, das Machland bildete. Die südöstliche Grenze der Riedmark fing an der Mündung der Aist an, lief über Aisthofen gegen Perg, von hier in einem Bogen über Münzbach bis nahe an die Donau bei Mitterkirchen, dann wieder landeinwärts bis S. Thomas, von da noch einmal gegen die Donau zu (Pannholz bei Grein gehörte zur Riedmark), endlich wieder zurück bis S. Georgen im Walde (Linden gehörte zur Riedmark); westwärts ging die Grenze im Allgemeinen bis an die Rodel und den Haselgraben; nord- und ostwärts ist die Grenze nicht genau zu bestimmen, war jedoch im Ganzen die jetzige.

Diese ganze Bestimmung ist hauptsächlich nach dem Rationarium Austrie et Styrie (bei Rauch script. rer. austriac. II.), das ums Jahr 1265 abgefasst wurde; ebendaselbst[2]) kommt auch die Ortschaft Winden (in der Pfarre Schwertberg) als in der Riedmark liegend vor.

Das Machland bestand damals im Allgemeinen aus den jetzigen Pfarren Naru, Arbing, Pergkirchen, Mitterkirchen, Baumgartenberg, Saxen, Klamm, Kreuzen, Grein, S. Nikola, Waldhausen, Dimbach. — In späterer Zeit erweiterte sich dieser Bezirk (z. B. Windhag, Pabneukirchen, Altenburg etc.), zuletzt hiess das ganze untere Mühlviertel das Machlandviertel.

Der erste Landrichter war wohl jener bereits erwähnte Wezlo judex 1227, der Stammvater der Wetzl von Erbing. — Der erste Landrichter in der Riedmark erscheint 1230: Ebirgerus iudex in Riedmarchya[3]). — Die Riedmark kommt auch sehr oft unter dem Namen: Landgericht Freistadt vor, und ging seit dem 15. Jahrhundert fast ganz unter; es wurde an verschiedene Landherren verpfändet, in deren Besitz es endlich blieb. Ebenso ging es mit dem Landgerichte Machland, das zu Ende des 15. Jahrhunderts ganz unterging.

Landrichter in der Riedmark: 1297 During von Altenhofen; c. 1323 Buzko von Horach; 1328 Seybot Sweinpekch; 1331—1335 Wolfart der Gule; 1350 $^{24}/_{5}$ Weichart der Pernawer; 1350 $^{1}/_{9}$ Ulrich von Pernawe; 1355—1357 Chunrat Scheurbech; 1369—1386 Ott Väwchter; 1390 Stefan Gulher; 1410 Ulrich von Keutschach, Verweser des Landgerichts.

1290 erhielt Heinrich von Waldsee „die Riedmarch, Freynstat, vnd swaz in derselben Riedmarch gelegen ist“ als Schadenersatz für dargeliehene 2000 Pfund vom Herzog Albrecht I.[4]). — 1342 schrieb sich Reinprecht von Wallsee „z. d. Z. Haubtmann und Herr in der Riedmark“[5]). — 1360 und 1361 war Hauptmann in der Riedmark Jans von Traun, jener berühmte Degen, der 1356 in der Schlacht bei Poitiers auf Seite der Engländer focht, und dessen Thaten (der ums Jahr 1380 lebende) Suchenwirt besungen hat.

1) Cf. die beiliegende Karte.

2) Rauch, l. c. II. 54.

3) Stülz, S. Florian 305.

4) Kurz, Ottakar und Albrecht, p. 131.

5) Stülz, Wilhering.

Digitized by Google

Die Gerichtsstätte war zu Pregarten.

Cf. Freistädter Urkunde, dd. 28. October 1410. Ulrich von Keuschach die zeit Verweser dez lantgericht ze der Freinstät lässt dem edlen Wohlgeporn Hern Herrn Heinrichn von Rosenberkch wissen, dass für ihn kommen sei in offnen Schrann und geklagt habe Pernhart d'Haroch, er (Rosenberg) habe die von ihm rührenden Lehen Ober- und Nyder-Swant und Reychental, die doch nach Oberösterreich ins Landgericht Freystat gehören, für sein Lehen und schrann gezogen. Deshalb fordert er ihn auf, bei der Tagfahrt (Lanntayding) 5 Wochen nach dem Datum dieses Briefs gein Pregartn zu kommen und sich zu verantworten.

Landrichter im Machland: 1240 Dietmarus de Steine; c. 1241 Heinricus de Friethalmdorf; 1281 Ulricus de Capelle; 1304—1313 Marchart von Osterberch; (1314—1334 Jans von Capellen oberster Landrichter als Pfandinhaber); 1314—1322 Weichart (von Pernowe?); 1332 Albrecht der Schreiber; 1342 Wetzlein von Erwing; 1344—1350 Lorenz Öder; 1351—1356 Ott Öder; 1357 Heinrich Fleischess von dem Stain; 1358—1359 Leutold Stainrewter[1]); 1360 Chunrat von Awe; 1365 Jans der Weigl (sic); 1367 Heinrich der Schaffer; 1370—1379 Albrecht der Öder; 1381—1383 $^{15}/_{6}$ Ulrich der Weczl; 1383 $^{13}/_{12}$ Heinrich der (S)chaler; 1390—1406 Stefan Piber; 1409 Thoman Tanpek, Pfleger zu Windeck; 1412—1415 Ulrich von Rorbach; 1416 Ernst Prehafen, Verweser; 1427 Lienhart Stetthaimer, Pfleger zu Reichenstein; 1433 Heinrich Ternperger, Pfleger zu Klingenberg.

Pfleger zu Mitterberg: 1409 Stefan Piber; 1416—1424 Wilhelm Frodnacher; 1486 Christof Graaber.

Das Landgericht Machland dauerte fort bis ins 15. Jahrhundert, wo es auch von den Pflegern von Mitterberg verwaltet wurde und 1493 ganz unterging; denn in diesem Jahre verkaufte es Kaiser Friedrich III. an Sigmund und Heinrich Prueschink. Dieses Landgericht wurde 1318 und 1386 an die Herren von Capellen verpfändet, von denen es an die Herren von Lichtenstein und von diesen an die von Zelking kam.

Gerichtsstätte des Landgerichts Machland war zu Ruprechtshofen (Pf. Narn).

Cf. Waldhauser Urkunde, dd. 30. Sept. 1345. Gerichtsbrief des Landrichters im Machland Lorenz von Oed. Vor der öffentlichen Schranne zu Ruepretzhoffen sei erschienen der Anwald von Waldhausen und der Unterthan des Klosters Leb in dem pirchech. Auf diesen Tag sei auch citirt gewesen: Freitlein der Junge von Windhag mit seinen Unterthanen Ulrich und Simon, welche früher geklagt haben wegen Überfang einer Weide. Letztere seien nicht erschienen, und auf Befragen, was Rechtens? haben Ritter und Knechte gesprochen, dass Leb von aller Ansprache ledig sei.

Mit dem Tode des letzten Babenbergers, Friedrich II., am 15. Juni 1246 hatten jene Verwirrungen begonnen, die das österreichische Zwischenreich

1) War 1364 Burggraf zu Freistadt.

Digitized by Google

ausfüllten. Kaiser Friedrich II. zog die beiden Herzogthümer Österreich und Steiermark als erledigte Reichslehen ein, konnte aber deren Besitz nicht behaupten; denn auf Aufforderung des Papstes Innocenz IV. suchten Herzog Otto von Baiern, Markgraf Hermann von Baden, die Könige Wenzel von Böhmen und Bela IV. von Ungarn wenigstens Stücke des Landes an sich zu reissen. Erst als im December 1251 der Markgraf Přemysl Otakar von Mähren (der 1253 auch als König in Böhmen succedirte) Österreich in Besitz nahm, gelangte das Land nach und nach zu einiger Ruhe. — Dass in den vorangegangenen Jahren besonders die geistlichen Stifte und Klöster durch das Faustrecht ausserordentlich litten, ist leicht zu begreifen.

C. 1247. Bischof Rudiger von Passau trägt dem Abte von Wilhering und dem Dechant von Enns auf, den Ritter, der dem Kloster Baumgartenberg in Rücksicht des Zehents Schaden zufügte, davon abzubringen; ebenso werden c. 1251 die Ritter C. Hauser zu Chlamme und O. von Pertoldesdorf von Bischof Berthold aufgefordert, sich des angemassten Zehentrechts zu begeben [1]). — 1248, 26. März, Passau. Bischof Rudiger nimmt den Heinrich von Morspach wieder in Gnaden auf, obwohl er dem Hochstifte grossen Schaden zugefügt [2]). — 1255. Otto von Morspach erkennt alle seine Besitzungen dem Hochstifte zu, falls er nochmals die Lehenstreue brechen und dem Bisthume Schaden thun würde [3]). — Wie eine Urkunde, gegeben zu Baumgartenberg am 15. Februar 1258, besagt, konnten die Brüder Dietrich und Wichard von Mitterkirchen nur durch Androhung des Bannes von dem päpstlichen Bevollmächtigten Abt von Meten bewogen werden, den jährlichen Zins von einem dem Kloster (Nieder-) Altah zuständigen Hof in Herstorf (Pf. Mitterkirchen) zu entrichten [4]).

Ihre Besitzungen in Österreich gingen verloren oder wurden doch sehr bedrückt; K. Otakar war ebenfalls nicht geneigt, die Territorialhoheit der gegen ihn feindlich gesinnten Bischöfe herzustellen, da er überhaupt seine Macht auf jede mögliche Weise zu erweitern suchte.

Es ist daher begreiflich, dass auch die Regensburger Besitzungen nach und nach verloren gingen. Leutold von Kuenring setzte sich in Besitz des Schlosses Windeck, was um so leichter geschehen konnte, als die Kuenringer mit Otakar verschwägert und dessen treueste Anhänger waren. — Am 3. Februar 1269 erscheinen als Zeugen: Herwordus de Windekke, Ditricus de Smida [5]), am 3. August 1270 Herwordus de Windekke [6]), Ditricus de Smida, beide unter den Vasallen Heinrich's von Kuenring, des Bruders Leutold's [7]).

1) Kurz, Beitr. III. 423, 425.
2) Mon. boic. XXIX, II. 364.
3) M. b. l. c. 95.
4) Chmel, Urkunden zur Geschichte von Österreich etc.; Wien 1849, p. 154.
5) Chmel, l. c. 96.
6) Cf. Notizenbl. 1856, Nr. 2 die Berichtigung.
7) Chmel, l. c. 113.

Digitized by Google

NB. Die Herren von Smida führen den Namen von dem Schlosse Schmida zwischen Tribensee und Stockerau V. U. M. B. Schon 1147 erscheint ein Ditricus de Smida [1]). Herword's Bruder scheint Dietrich gewesen zu sein, der urkundlich 1269—1298 vorkommt und mit Gertraud von Mitterkirchen vermählt war, die als Witwe zwischen 1311—1318 starb; er hinterliess 2 Söhne Eckart und Heinrich 1298—1311 und eine Tochter Kunigunde, die im J. 1298 Witwe des Ortolf von Kirchperch war [2]); Hartmud 1258—1296 hatte einen Sohn Ulrich 1288—1290; dann erscheint noch 1324 ein Dietmar von Smida [3]).

Nachdem aber K. Otakar 1276 in die Reichsacht erklärt worden war, drang der deutsche König Rudolf mit dem Reichsheere in Österreich ein; schon am 22. November musste sich Otakar zur Herausgabe der deutschen Länder, und am 26. November zur Leistung des Leheneides für Böhmen und Mähren bequemen. Otakar erneuerte zwar nochmals den Krieg, fand aber am 26. August 1278 in der Schlacht am Weidenbache seinen Tod.

Nun waren es aber die Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising etc. gewesen, welche Rudolf im Kriege gegen Otakar treulichst unterstützt und ihm selbst die Besteuerung der geistlichen Güter gestattet hatten; ja im J. 1277 hatten eben diese Bischöfe alle Lehen, welche die Babenberger von ihnen gehabt hatten, den Söhnen Rudolf's: Albrecht, Hartmann und Rudolf verliehen, wodurch der Grund zur Erwerbung der österreichischen Länder durch das habsburgische Haus gelegt wurde.

Es versteht sich nun von selbst, dass auch Rudolf gegen die Bischöfe erkenntlich war: er gab ihnen alle Besitzungen in Österreich etc. zurück, die ihnen Otakar widerrechtlich entzogen hatte. Rudolf selbst sagt ausdrücklich, dass er dies thue, weil die Bischöfe seinen genannten Söhnen und ihren männlichen Erben die babenbergischen Lehen übergeben haben. — So erhielt auch das Hochstift Regensburg, auf dessen bischöflichem Stuhle damals (1260—1277) Leo sass, seine Lehensherrlichkeit zurück. Schon am 13. Juni 1277 erklärt König Rudolf „quia predicti Episcopi (Leonis) predecessores et ecclesia Ratisponensis possedisse dicuntur diutius Villam Horgensée in Marchvelt, et jus patronatus Ecclesie in Michelhusen juxta Rust, et forum Celle (Markt Zell) cum possessionibus in Honichperch (Hennberg in der Pf. Tragwein) et Curiam dictam Agsthoven (Aisthofen in der Pf. Schwertberg) in Ridmarchia (Beweis, dass Schwertberg damals noch in der Riedmark lag, denn Aisthofen liegt ¼ Stunde südlicher) cum suis pertinentiis, quousque per Illustrem regem Boëmie Otakarum preter justitiam sunt privati, licet quidam asserant, quod non de jure, sed per negligentiam dicti Regis Boëmie ad possessionem Ratispon. Ecclesie prescripte possessiones fuerant deuolute", so sollen dennoch diese Besitzungen (120 Pfund W. Pf. Einkünfte) frei dem Hochstifte Regensburg bleiben, und er verheisst Schutz und Schirm (Gewehre) gegen Jedermann [4]).

1) Kurz, Beitr. IV. 426.

2) Frast's Zwettl, 390, 460.

3) Frast, l. c. 634.

4) Ried, Codex diplom. Ratispon. I. 546.

Digitized by Google

Schon am 17. December 1276 zu Wien hatte König Rudolf Ulrich den älteren von Capellen beauftragt, die Besitzungen des Hochstiftes Regensburg im Machlande, in der Riedmark und jenseits der Donau wieder an dasselbe zurückzubringen [1]). Allein die Sache verzögerte sich, da zu viele vom Adel dabei betheiligt waren, und Bischof Leo starb darüber (12. Juli 1277); auf ihn folgte Heinrich II. Graf von Roteneck (1277—1296). — Sobald nun Albrecht I. 1283 alleiniger Herzog in Österreich geworden war, traf er auch Anstalt, das von seinem Vater dem Bischofe von Regensburg gegebene Wort zu verwirklichen. Wahrscheinlich erst nach längeren Verhandlungen, und nachdem sein Bruder Heinrich der Eiserne (geb. 1252), der damals Windeck besessen zu haben scheint (cf. die Jahre 1269, 1270), am 1. Februar 1287 gestorben war, liess sich Leutold von Kuenring herbei, das Schloss Windeck von Regensburg zu Lehen zu nehmen und zuzugeben, dass es im Falle seines kinderlosen Todes ans Hochstift zurückfalle. Darüber sind mehrere Urkunden: von Herzog Albrecht, Leutold von Kuenring und Bischof Heinrich ausgestellt worden.

Der Inhalt der ersten Urkunde, gegeben zu Wien am 25. November 1287, ist folgender: Albrecht von Gottes Gnaden Herzog von Österreich und Steier, Herr von Krain, der Mark und von Portenau urkundet, dass „strenuus vir Leutoldus de Chunringe“ oberster Schenk in Österreich aus Lehenstreue gegen die Regensburger Kirche und für sein Seelenheil vor ihm erklärt habe, dass das Haus Windeck, das er vom Bischof Heinrich von Regensburg und von dessen Vorgängern zu Lehen hat, wie er das mit einem körperlichen Eide bekräftigt hat, sammt aller Zugehörung: judiciis, oppidis, villis et foris Swertperg et Tragaeum (Schwertberg und Tragwein) [2]), quae inter caetera exprimi placuit nominatim, . . . in termino Riedmarchiae, quae Luz vulgariter dicitur“ im Falle seines kinderlosen Todes an die Kirche Regensburg zurückfallen soll, indem er versprach, niemals das Schloss oder ein Zugehör desselben veräussern zu wollen. Jeder Burggraf (capitaneus), der nur mit Wissen und Willen des Bischofs auf das Schloss gesetzt werden darf, muss ein Lehensmann der Kuenringer sein und einen Eid leisten, dass er nach dem Tode Leutold's das Schloss dem Bischof oder Capitel von Regensburg einantworten werde. Dagegen aber verleiht der Bischof dem Leutold den Markt Zell, den Hof (Curiam) zu Akshouen (Aisthofen) „cum omnibus feodis, quae praedicto domino Episcopo in eodem Luzz iam dudum de iure vacare coeperunt vel vacauerint in futurum“ auf Lebenszeit, jedoch darf er nichts davon veräussern, und Alles muss nach seinem Tode mit dem Schlosse Windeck an das Hochstift fallen. Sollte aber Leutold Erben erhalten, so soll an diese das Schloss sammt Zugehör, dem Hofe Akshouen und den Lehen „in praedicto Luzz“ nach den Bestimmungen des Lehenrechtes kommen, der Markt Zell aber ans Hochstift zurückfallen. Sollten jedoch die männlichen Erben vor dem Vater sterben, so bleibt alles im Anfange Gesagte in Kraft. Zum Zeichen der Lehensherrlichkeit des Bisthums aber wird Leutold vom Schlosse Windeck 60 Pf., von Swertperg 30, von Trageun 30, von Zell $^1/_2$ Pfund und von

1) Hoheneck, III. 65.

2) Das ist die erste urkundliche Spur von Schwertberg.

Digitized by Google

Akshouen 30 Pf. gangbarer Münze jährlich dem Bischofe entrichten. — Gesiegelt haben der Herzog, der Bischof und Leutold von Chuenring [1]).

An demselben Tage und Orte (Wien, 25. November 1287) stellte auch Leutold von Kuenring einen Revers aus, dass seine Burg Windekk, die er vom Bischof Heinrich von Regensburg zu Lehen hat, sammt Zugehör, es sei Eigen oder Lehen oder Vogtei, die sein Eigen ist, oder die er zu Lehen hat von dem Gotteshause im Luzz, in der Riedmarch oder ausserhalb derselben, dem Hochstifte anheimfallen soll, ob er nun sich in einen geistlichen Orden begibt oder Erben „gewinnt." Es soll dem Hochstifte nicht schaden, dass die Vogtei nicht benannt ist; auch will er Alles dem Hochstifte ersetzen, wenn er dem Bischof weniger als 30 Pfund Gült zu Windeck gibt. Das Wort „Erben" soll nur Söhne bedeuten; Zell und Aysthoven soll nur sein Leibgeding sein. Erhält er aber Söhne, so soll Alles bei ihm und seinen Söhnen bleiben, wie das in der Handveste des Bischofs von Regensburg steht [2]). (Die Handveste des Bischofs ist zwar nicht mehr vorhanden, doch ist ihr wesentlicher Inhalt schon in der ersten Urkunde enthalten.)

Nachdem Bischof Heinrich auf diese Weise die Rechte des Hochstifts auf dieses Gebiet, das schon seit 400 Jahren nach Regensburg gehörte, gewahrt hatte, suchte er einer ähnlichen Losreissung für die Zukunft vorzubeugen. Er verordnete daher am 18. Jänner 1288, dass die Burg Windeck niemals vom Hochstifte veräussert werden könne, und erklärt jede solche Handlung im vorhinein für ungiltig. Ähnliche Bestimmungen traf er wegen einiger Güter, welche damals ein Bürger in Stadt am Hof besass [3]).

In einer Urkunde vom Jahre 1297 geschieht die erste Erwähnung vom Orte Ponecken.

Nämlich die beiden Klöster S. Florian und Erla waren wegen ihrer Unterthanen zu Zirtnarn (Zirking) in Streit gerathen und hatten auf ihre Vögte Eberhard und Heinrich von Wallsee compromittirt. Diese ernannten zu ihren Stellvertretern den During von Altenhofen, Landrichter in der Riedmarich und Chunrat den Stegen, Richter zu Mauthausen, welche mit noch 6 andern den Ausspruch thaten. — Es war nämlich der Unterthan des Klosters Meinhart von Zirtnarn gestorben mit Hinterlassung von 3 Söhnen (Meinhart, Heinrich, Chalhoch), zwei Töchtern (Kunigunde, Katharina) und einem 2jährigen Enkel During. Es wurde nun so getheilt, dass jeder der drei Söhne einen Hof, Kunigunde „ayn lechen datz Pôniken" (Ponecken) erhielt, Katharina musste von den drei Brüdern ausgestattet werden. An das Kind During war der Thurm zu Zirtnarn gefallen; da aber dieser ohnehin nach Erlakloster einen Dienst von 3 ß Pf. zu leisten hatte, so wurden ihm von den drei Brüdern zusammen 15 Joch Acker gegeben, die für 15 Pfund W. Pf. wieder gelöst werden sollten. Sollte During als Kind sterben, so sollen erben seine Oheime During von Altenhofen und der schöne Dietrich ab dem espan und sein Vetter Starchant [4]).

1) Strein, man. gen.

2) Ried, Codex dipl. Ratispon. I. 623.

3) Ried, l. c. 624.

4) Urkunde von S. Florian abschriftlich im Museum zu Linz.

Digitized by Google

NB. Dieses hörige Bauerngeschlecht von Zirtnarn kommt frühzeitig in Urkunden vor: 1208 erscheint Calhoch de cirtenarn[1]), 1230 Chuonradus et Heinricus frater suus de Cirtenaren[2]), 1260 Rugerus de Cirtenaren[3]), um 1280 gar ein Dominus (!) Calhochus de Cirtenarn, 1305 Chalhoch und Fridreich, 1307 Chalhoch Meinhards Sohn, 1357—1366 Chalhoch und seine Hausfrau Anna Tanpeck.

Im Jahre 1298 befand sich Leutold von Kuenring auf dem Schlosse Windeck und stellte hier eine Urkunde, auf Ulrich von Capell lautend, aus. Unter den Zeugen erscheinen: Heinrich und Marchardt die Öder[4]). — Über die Öder werde ich später sprechen.

Da Leutold um diese Zeit, obwohl schon in den 50 vorgeschritten, noch keine Kinder hatte, so überliess er das Schloss Windtegg bis auf Weiteres seinem Vetter und nächsten Erben Alber von Kuenring; dieser stellte am 9. Jänner 1300 (Sambstag nach dem Perchtag) einen Revers aus, worin er gelobte „swaz leut vnnd Gutes ze demselben Haus gehört," nicht zu bedrücken, auch seinen Vetter nicht zu hindern, wenn er eine Steuer von diesen Leuten nehmen will, kurz, nicht anders seinem Vetter zu dienen, als wenn er einer seiner Burggrafen wäre, und falls dieser die Veste wieder verlangt, sie ihm unverzüglich zu übergeben. Stürbe Leutold ohne Erben, so soll Alber das Haus Windeck binnen 14 Tagen dem Bisthum Regensburg übergeben; hinterlässt er aber Erben, so steht Alber zu diesen ganz in demselben Verhältnisse, wie zu Leutold. — Gesiegelt haben Alber, Herr Ulrich von Chappellen und Herr Chunrat von Cappell[5]).

Lange wird Alber Windeck nicht besessen haben, denn bereits 1302 und 1308 wurden dem Leutold I. zwei Söhne: Johann und Leutold II. geboren.

Nach Preuenhueber[6]) war im J. 1320 Heinrich von Ödt Burggraf der Wallsee auf Windeck. — Dass Heinrich Öder damals Burggraf war, mag allerdings richtig sein; aber die Waldseer besassen Windeck erst seit dem J. 1410.

Zu gleicher Zeit erlaube ich mir, die Jahreszahlen in der Reihenfolge der Äbte von Baumgartenberg (von Hrn. Professor Pritz im XII. Bande des Archivs der kais. Akad.) zu modificiren. Der ums J. 1780 verfassten Chronik, welche der erwähnten Abhandlung zu Grunde gelegt ist, kann man bezüglich der Jahreszahlen nicht wohl trauen.

Nach dieser Chronik folgen also die Äbte: 1254—1272 Johann I.; 1272—1273 Walter I.; . . . 1301—1316 Christian I.; . . . 1451—1462 Wolfgang; 1462—1469 Sigmund. Die meisten dieser Zahlen sind falsch. Schon am

1) Kurz, Beitr. III. 402.
2) Stülz, S. Florian 305.
3) Mon. boic. XXIX., II. 348.
4) Ennenkel, manusc. coll. gen. I. 36.
5) Strein, man. gen. VIII. 43; Wissgrill II. 65.
6) Ann. Styr. 367.

Digitized by Google

28. November 1252[1]) erscheint D. Johannes Abbas de Pawngartenperg, wie bereits Herr Prof. Pritz bemerkt hat. Das letzte Mal erscheint er in einem Reverse über das vom Ritter Hertweig von Öd für sich und seine Hausfrau Diemudis gestiftete Seelgeräth im J. 1265.

Abt Walter erscheint zuerst am 18. December 1267 (Ruger von Prant verkauft an das Kloster Zwettl das halbe Dorf Scheunawe. Zeugen: D. Waltherus abbas de Povmgartenperg et cellerarius suus Otto[2]); zum letzten Male im Jahre 1273[3]).

Abt Christian I. reversirt noch am 25. Juli 1317 über das vom Truchsessen Christian von Lengenbach gestiftete Seelgerät[4]).

Abt Wolfgang siegelte noch am 2. Februar 1463 in einer Waldhauser Urkunde; erst am 25. Juli 1463 erscheint Abt Sigmund als Zeuge, er kommt zum letzten Male vor am 13. December 1469, so dass sein Nachfolger Eberhard wahrscheinlich erst 1470 Abt wurde.

Es existirt noch eine Chronik, welche im 14. Jahrhundert begonnen und dann immer von Zeitgenossen fortgesetzt wurde; aber gerade diese hütet sich vor allen Zeitangaben bis ins 15. Jahrhundert, sagt nur beiläufig, dass Abt Rudger mehr als 30 Jahre dem Kloster vorgestanden, und gibt erst seit Konrad I. (um 1280) die Zeitdauer, niemals aber Jahreszahlen an.

Urkundlich erscheinen folgende Äbte: 1149—1154 Friedrich I., Hermann I.; 1188 Hermann II.; 1195 Friedrich II., Reinboto; 1208—1227 Rudger, Burkard; 1239—1240 (1242) Piligrin, Simon; 1247 (—1249) Bertold; (1249—1252) Heinrich I.; 1252—1265 Johann I.; 1267—1273 Walther I.; 1279—1280 Konrad I., Alhard; 1288—1296 Rapoto, Otto; 1305—1317 Christian I.; 1318 Walther II.; 1323—1324 Konrad II.; 1327—1328 Eberhard I., Otto II.; 1331 Konrad II. (III.?), Rupert; 1341—1351 $^1/_{11}$ Reinhart; 1352$^6/_3$—1357$^9/_8$ Christian II.; 1359—1370 Jans II.; 1376 Stefan I.; 1384—1405$^3/_5$ Johann III.; 1406 Andre; 1425—1450 Stefan II.; 1454—1463 Wolfgang; 1463—1469 Sigmund, Eberhard II.; 1492 Johann IV.; 1503 Johann V.; 1509—1518 Wilhelm; 1523—1526 Heinrich II.

Eine der ältesten Stiftungen zu Baumgartenberg ist die des Grafen Heinrich von Plaien, der sich im J. 1188 ein Seelgerät stiftet[5]).

Im Jahre 1333 erhalten wir zuerst Kunde vom Schlosse Schwertberg. Nämlich am 1. September 1333 stifteten Hainreich der Öder von Chriechpawm, Hainreich der Öder von swertperch, Ott der Perchaimer, Marchart der Chirsperger, Hainreich der swainpech, Wetzel von Erbing ein Seelgerät nach Waldhausen mit dem lehenbaren Gute Wagrain in Narner Pfarre[6]).

Die Öder, wobei ich jedoch nur die im untern Mühlkreise im Auge habe, waren Lehensleute der Kuenringer, hierauf derer von Capellen und Lichten-

1) Stülz, Wilhering p. 526.

2) Frast's Zwettl, 347.

3) Frast, l. c. 429.

4) Stülz, Schaunberger Regesten.

5) Filz, Gesch. von Michaelbeuern, I. 233.

6) Urkunde von Waldhausen im Museum zu Linz.

Digitized by Google

stein. Ihr Stammsitz scheint Kriechbaum in der Trageiner Pfarre gewesen zu sein, welchen Hof sie von 1333—1433 urkundlich besassen; sie erscheinen auch im Besitze von Schwertberg Schloss 1333—1451, von Sigenhofen 1401—1433; 1320—1433 als Burggrafen von Windeck, 1356 von Riedeck, 1395 von Kreuzen; als Landrichter im Machland 1344—1356 und 1370—1379; als Ritter 1265, 1350, 1356, 1369, als Knechte (= waffenfähig) 1395, 1426.

Das Siegel Lorenz's von Öd (1344) von weissem Wachse war ein aufrechter Pfahl; das Siegel Heinrich's von Kriechbaum (1333) hatte keinen Schild, sondern eine Mütze mit Ohren und Hörnern.

Sowohl Kriechbaum als Schwertberg rührten als Lehen vom Schlosse Windeck, ersteres von Regensburg, letzteres von den Kuenringern aus.

Urkundlich sind mir folgende Öder vorgekommen:

1265 Miles hertwicus de Oede, uxor Diemudis [1]).

1267 Heinricus de Evode [2]); derselbe Heinricus I. de Ode 1277—1301, uxor Gertraud [3]).

1294—1320 Heinrich II. Öder [4]).

1298—1321 Marquart I., dessen Bruder [5]).

1333 Heinrich III. (II.?) [6]).

1333—1355 Heinrich IV. [7]).

1344—1350 Lorenz I. [8]).

1351—1362 Otto von Swertperg [9]).

1370—1401 Albrecht von Sigenhofen [10]).

1394—1405 Marchart II. von Schwertberg [11]).

1395—1402 Hans von Schwertberg [12]).

1405 Elspet, Schwester des [13])

1405—1426 Pangraz von Schwertberg [14]).

1) Codex von Bgtbg., fol. 11.

2) Frast's Zwettl, 347.

3) Kurz, Beitr. III. 432; Codex B, fol. 13, 14, 59; Chmel, Urk. zur Gesch. von Österr. etc. 191.

4) Cod. B, fol. 13, 36, 134, 147; Pritz, Waldhausen, im Archiv IX. 320.

5) Cod. B, fol. 36, 134, 126, 144, 147, 154; Urk. v. S. Florian.

6) Waldhauser Urkunde.

7) Cod. B, fol. 232; Urk. von Waldhausen und S. Florian.

8) Cod. B, fol. 47, 125, 142, 193, 194, 203, 226; Urk. v. Windhag und Waldhausen.

9) Cod. B, fol. 163, 192, 219, 226, 229, 231; Urkund. von Windhag und Waldhausen.

10) Urkunden von Waldhausen und Windhag.

11) Urk. von Freistadt und Waldhausen.

12) Abschrift im Museum; Pritz im Archiv IX. 339.

13) Urk. von Waldhausen.

14) Urk. von Waldhausen und Windhag.

Digitized by Google

1433 Chunrat von Kriechbaum und Lorenz II. von Sigenhofen [1]).

1451 Sigmund von Schwertperg [2]).

Die Stammtafel der Öder, welche Hoheneck im II. Theile gibt, ist gänzlich verwirrt, da er die Öder im Hausruckkreise, Lehensmannen der Grafen von Schaunberg, fortwährend mit denen im Machlande vermengte. — Folgende Stammtafel ist mit Hilfe der Notizen bei Ennenkel (I. 181, 199, 363, 364; II. 220) entworfen, um doch wenigstens einen Anhaltspunkt zu haben; zu rechtfertigen aber vermag ich sie nicht.

Hertwig; ux. Diemudis
1265.

Heinrich I. 1267—1301; ux. Gertraud 1301.

Heinrich II. 1290—1333.			Marchart I. 1291—1321.
Lorenz I. 1342—1350	Hans I. 1342—1369	Otto 1351—1362	Heinrich III. 1333—1355.

Marchart II. 1394—1408 ux. Ymel 1408	Hans II. 1392—1402	Lorenz II. 1396; ux. Dorothe	Albrecht 1370—1401		
			Pangraz 1405—1426	Cunrad 1421	Elsbet 1405
Lorenz III. 1433	Cunrad 1408—1433	Marchart III. 1404—1421			
			Sigmund 1451		Caspar 1457
			Barbara c. 1470 ux. Hanns Hauser.		

Im Jahre 1351 wurde das Mühlviertel von den Böhmen verheert. Nämlich Heinrich von Neuhaus, Peter von Sternberg und Ulrich von Landstein drangen über Freistadt und Helmonnsöd bis Ottensheim und Linz vor, wurden aber nach zwei unentschiedenen Gefechten bei Helmonnsöd und Freistadt am 16. November 1351 bei Zamosty an der Moldau von Eberhard von Wallsee und Wilhelm von Landstein geschlagen [3]).

Leutold I. von Chuenring
geb. 1244, † 18. Juni 1312; ux. 1. Agnes von Veldsperg 1287, † 1. Sept. 1299;
2. Agnes, Gräfin von Ahsperg 1300, † c. 1342.

Clara, geb. 1301.	Johann, geb. 1302, † 12. Febr. 1348; ux. Agnes von Meissau.	Hadmar, geb. 1302.	Agnes, geb. 1306, ux. Andre v. Lichtenstein 1345—1359.	Leutold II. geb. 1308, † 20. August 1348; ux. Sophia v. Meissau 1345.
			Clara, ux. Friedrich v. Wallsee-Drosendorf 1359.	Elsbet, ux. Eberhard V. von Wallsee ab der Steiermark 1361.	Leutold III., geb. c. 1332 (?), † 4. Aug. 1355.

1) Cod. B, fol. 190.

2) Chmel, K. Friedrich IV. und Max I., II. 648.

3) Kurz, Albrecht der Lahme, 287—293.

Digitized by Google

Im Jahre 1354 verkaufte Leutold III. von Kuenring für 2347 Pfund W. Pf. das Schloss „Wyndeck“ an die Gebrüder Ulrich und Eberhart von Chappeln. Diese letzteren stellten zu Krems am 17. December 1354 einen Revers aus, ihren Bürgen bei diesem Kaufe: Reinprecht von Wallsee-Enns, Heinrich von Wallsee-Drosendorf, den Brüdern Stephan, Heinrich, Ott und Wernhart von Meissau allen etwaigen Schaden nach Ausspruch eines Schiedsrichters ersetzen zu wollen[1]).

Da Leutold III. schon im J. 1355 starb, so verzichteten dessen nächste Erben: Andre von Lichtenstein, Friedrich von Wallsee-Drosendorf und Eberhard von Wallsee-Gratz auf ihre Ansprüche auf die Lehenschaft zu Schwertberg (Beweis, dass das Schloss Schwertberg ein Kuenring'sches Lehen war) für eine Geldsumme gegen Herrn Eberhard von Kapellen.

Am 8. Jänner 1359 erklärten Andre von Lichtenstein und Friedrich von Wallsee-Drosendorf, dass sie die „lehenschaft ze Swertperg“ und alle Rechte, die sie daran haben von wegen ihrer Hausfrauen Agnes und Clara, Töchter Leutolds sel. von Chuenring, Herrn Eberhart von Chappellen zu kaufen gegeben haben[2]).

1361 verkaufte dann auch Eberhard von Wallsee und seine Hausfrau Elspet, Leutold's sel. von Kuenring Tochter, seine Rechte an die Lehenschaft zu Schwertberg an Eberhard von Kapellen. — So nämlich ist der ungeschickte Auszug aus der nicht mehr vorhandenen Urkunde bei Hoheneck[3]) zu verstehen.

Im Jahre 1357 wurde Schwertberg eine eigene Pfarre. — Eberhart von Kapellen, durch den Tod seines Bruders Ulrich (im Jänner 1357?) allein im Besitze Windeck, hatte sich an den Bischof Gottfried von Passau (1342—1362) gewendet, mit der Bitte, die Filialkirche zu Ehren der Apostel Philipp und Jakob zu Schwertberg von der Mutterkirche (S. Michael) zu Nerden zu trennen. Dies bewilligte auch der Bischof am 19. Februar 1357 zu Wien in einer eigenen Urkunde gegen dem, dass Eberhart von Kapellen den damaligen Pfarrer zu Narn Friedrich mit $2^1/_2$ Pfund W. Pf. Einkünften entschädigte und dem Bischofe das Patronatsrecht und die Vogtei der S. Nikolauskirche zu Hofkirchen (im Traunkreise) abtrat; Eberhart dagegen und künftig der jeweilige Besitzer der Veste Windeck erhielt das Patronatsrecht über die neue Pfarre[4]).

Der damalige Pfarrbezirk begriff aber blos die 4 Ortschaften: Schwertberg, Winden, Windeck und Linna. Denn Aisthofen gehörte damals noch zu Narn, später zu Perg, und der ganze District am rechten Ufer der Aist (auch Schloss Schwertberg) gehörte bis ins 18. Jahrhundert zur Pfarre Ried.

So hatten die Herren von Kapellen die Herrschaft Windeck an sich gebracht, wozu damals und bis auf die neueste Zeit die Märkte Schwertberg und

1) Notizenblatt 1854, p. 318.
2) Notizenblatt 1854, p. 338, 339.
3) I. 547, III. 73.
4) Hormayr's Archiv 1827, Nr. 4, p. 27.

Digitized by Google

Tragwein gehörten. Die Öder besassen das Schloss Schwertberg unter der Lehensherrlichkeit derer von Kapellen und dann der von Lichtenstein.

Kapeller. Ursprünglich ein Ministerialengeschlecht, erhob es sich seit dem 13. Jahrhundert zu grossem Ansehen. Zuerst erscheint 1145—1184 Beringer de Capella, Bruder des Otacher von Slierbach (blos mütterlicherseits oder desselben Stammes?) als Ministerial der Markgrafen von Steiermark. Sein Enkel mag jener Deinrat Capellarius sein, der urkundlich 1208—1212 erscheint. 1237 erscheinen zuerst die Brüder Ulrich und Pilgrim, deren jeder eine Linie stiftete; die ältere erlosch schon um 1311 mit Konrad II. Pilgrim's bekannter Sohn war Ulrich II. der Lange, urkundlich 1267—1300; er entschied 1278 die Schlacht im Marchfelde, als er mit seiner frischen Reserve in Otakar's Reihen brach, focht auch in dem Kriege des Herzogs Albrecht I. gegen Erzbischof Konrad von Salzburg im Ennsthale. Der wackere Degen starb am 9. April vermuthlich im Jahre 1301; durch ihn stieg sein Geschlecht zu grossem Ansehen. — Sein einziger Sohn Jans (geb. c. 1284, † c. 1354) machte viele Erwerbungen, stiftete 1315 das heil. Geistkloster zu Pulgarn. Dessen beide Söhne waren Ulrich V. († 1357) und Eberhard I. († c. 1379), letzterer starb ohne Erben. Der letzte Kapeller war Eberhard II. († 1406), Ulrich's Sohn, von dem wir weiter unten sprechen.

Wir nehmen die Öder wieder auf. — Am 11. Juni 1344 erscheinen in der Verkaufsurkunde eines Hofes zu Zierknarn (Zirking) von Heinreich Swaimpech an das Kloster S. Florian als Siegler: „sein Herr Jans von Chunring [1]), der dez selben hofs vogt ist, und her Heinreich von Öd, zden zeiten Puerkraf ze windek [2])".

1351, 2. Jänner zu S. Florian erscheint in dem Verzichtbriefe Lebs von Visnis auf die Hofstat zu Visnis als Siegler: „der Erber Ritter herr Hainreich von Öd ze den zeiten Purgraf ze windekk vnd Vogt der Hofstat" [3]).

1355, 4. April erscheint in dem Versatzbriefe einer Hofstat zu Narden durch Vlreich dem Mitterberger und Elspet seiner Hausfrau an das Kloster Baumgartenberg als Siegler: dessen Oheim „her hainreich von Windegkh" [4]).

1361, 6. Juli erscheinen in einem Verkaufsbriefe, wodurch Anna Piberin, Mert der Piber ihr Sohn und Kunigund ihre Tochter eine Hofstat zu Mitterkirchen an den Abt Jans von Baumgartenberg verkaufen, als Zeugen und Siegler: „die erbern Lewt Ott der öder von Sinperg (sic) [5]) und Leutold der hager von Erwing" [6]).

1362, 24. April. Herwart der Lemperger und sein Sohn Chunrat verkaufen dem Abt Janns von Baumgartenberg ihren Hof zu Hard in Mitterkircher Pfarre um 260 Pfund W. Pf. Zeugen und Siegler: Die Erbern herren her Jans von Trawn haubtman ob der Enns, der auch der . . . herren zu Pawn-

1) Der ältere Sohn Leutold's I.

2) Abschrift im Museum.

3) Abschrift im Museum.

4) Codex zu Baumgartenberg, fol. 232.

5) Soll „Swerperg" heissen, cf. die folg. Urkunde.

6) Codex zu Baumgartenberg, fol. 163.

Digitized by Google

gartenperg zu den zeiten Vogt ist gewesen, vnd her Ott von Volckennstorf, vnd auch die erbern lewt Ott der öder von Swertperg, vnd Vlreich der Reykenstorfer von Schiltdorf [1]).

1363 gibt der Richter zu Zell Hannsen von Kapellen zu einem Widerwechsel die Hube auf dem Letten in „Trageiner Pfarre“ [2]).

NB. Schon 1297 war Tragwein eine Pfarre. Am 12. October 1297 verkaufen Ortolf und Heinrich von Azenbruck dem Ulrich von Kapellen den Zehent in der Pfarre Tragein [3]).

Circa 1384 empfing Albrecht Öder „als Besitzer der Herrschaft Schwerdtberg“ von Herzog Albrecht und den Herren von Meissau zu Albern im Dorf 7 Lehen in Valentiner Pfarre, und noch mehrere andere Güter in Mauthauser (sic), Närner, Schwerdtberger, Schönauer und Trageiner Pfarre [4]).

NB. Albrecht Öder war 1370, 1377, 1379 Landrichter im Machland; am 22. März 1401 erscheint als Zeuge: „Albrecht der Öder von Sigenhofen.“

Am 17. Juni 1394 verkauft Marquart Öder von Schwerdtperg an Hanns von Aysthofen den Zehent auf der Presnitz und in den Pfarren Narn und Schwertberg *).

Am 27. December 1395 erklärt Alber der Volkchesstorffer ze Chreuczen, 1 Pfund W. Pf. auf dem Lehen in der Grueb und auf zwei Hofstätten (auf dem Mulperkch und auf der pewnt) aus besonderer Gnade und um der treuen Dienste willen gegeben zu haben „dem erbergen Knecht Hannsen dem Öder die ezeit meinem purkgrafen ze Chreuczen auf dem hindern haws“ und seinen Söhnen und Töchtern [5]).

Am 8. Jänner 1397 verkauft Hanns von Aisthofen an Heinrich den Choderpechen Bürger zu Zell mehrere Zehente in der Pfarre Schwertberg, Lehen Eberhart's von Kapellen *).

1402 am Veitstag verkauft Hanns der Öder von Schwertberg einige Güter in der Dimbacher Pfarre dem Probste Heinrich von Waldhausen [6]).

Auch der Neffe des Stifters der Pfarre, Eberhard II. von Kapellen, begünstigte die Kirche:

Am 13. August 1401 genehmigte Eberhard von Kapellen die mit der Wiese Prewgler gemachte Stiftung eines Jahrtages durch Andre Schuester bei der Pfarrkirche zu Swertperig (am 2. Sonntag nach Ostern soll eine Vigili gesungen, am darauf folgenden Montag ein Seelenamt gehalten werden, der

1) Codex zu Baumgartenberg, fol. 192.
2) Stülz, im 6. Ber. des Fr.-C. 1842, p. 147.
3) Hoheneck, III. 83.
4) Hoheneck, II. 8.
5) Orig. im Museum.
6) Pritz, im Archiv IX, 339.
*) Von dieser Urkunde und allen mit * bezeichneten ist mir nur dieser Auszug bekannt.

Digitized by Google

Pfarrer soll dann dem Zechmeister 20 Pfennige, einem Schuler 4 Pf., dem Messner 2 Pf. geben) und freiet dieselbe zu Gunsten der Kirche[1]).

Am 8. Februar 1403 eignet Eberhart von Kapellen auf Bitte des Pfarrers der Kirche Schwertberg den dahin gestifteten Zehent auf 2 Feldern des Muetterhofes in der Pfarre Ried und auf einem Reut bei demselben, das alles Lehen von ihm war und an die Pfarrkirche Schwertberg durch Kauf gekommen. Dafür soll jährlich „am Phynczstag in der vasten des nachts mit ainer vigili vnd am freytag margen mit einem sel ambt" sein Gedächtniss gefeiert werden. Würde das jemals unterlassen, so soll der zeitliche Herr von Windeck den Zehent so lange an sich nehmen, bis Alles erfüllt ist[2]).

Am 5. April 1405 leiht Eberhart von Kapellen Hannsen dem Kramer Bürger zu Freistadt, Eidam der Katharina Holzleitnerin, Tochter Stephan's des Lanzendorfer, den Zehent auf 22 Häusern in den Pfarren Schwertberg und Narn, welchen er von seiner Schwiegermutter erkauft hat[3]). *)

Nach dem Tode Eberhart's von Kapellen verlieh dessen Erbe, Hertneid von Lichtenstein, zu Steiereck am 13. December 1413 dieselben Zehente an Wolfgang den Kramer zu Freistadt*).

Wir haben noch jetzt ein Verzeichniss des Erträgnisses aller Pfarren der Passauer Diöcese in den Jahren 1400—1435[4]). Die Pfarre Schwertberg trug damals 10 Pfund Pf. Es bestanden im untern Mühlviertel folgende Pfarren: Gallneukirchen, Grein, Wartberg, Steiereck, Zell, Reinbach, Mitterkirchen, Freistadt, S. Oswald, Kreuzen, Grünbach, S. Georgen im Walde, Tragein, Altenburg, Pabneukirchen, Leopoldschlag, Narn, Lasberg, Bergkirchen, Saxen, Gutau, Königswiesen, Waidersfelden, Schwertberg, Münzbach (mit S. Thomas), Waldburg, Reichenthal, Reichenau, Weissenbach, Ried, Pierbach, Schönau, Hofkirchen (sic), Marbach (sic), Katstorf.

Die Herren von Kapellen hatten das Patronatsrecht über die Pfarren Pabneukirchen, Waidersfelden und Schwertberg. — Der jeweilige Pfarrer von Narn hatte es über Zell, Tragein, Altenburg und Schönau (ein deutlicher Beweis, dass diese Pfarren die Michaelskirche Narn zur Mutterkirche haben). — Das Stift S. Florian über: Wartberg, S. Oswald, Grünbach, Lasberg, Gutau, Ried, Katstorf. — Das Stift Waldhausen über: Mitterkirchen, Kreuzen, S. Georgen, Saxen, Königswiesen, Münzbach, Arbing. — Melk über: Bergkirchen. — Pulgarn über: Steiereck. — Der Herzog über: Reinbach, Leopoldschlag, Pierbach, die Kapelle auf Saxeneck. — Die von Wallsee über: Weissenbach, Marbach. — Die Marschalk über: Reichenau. — Das Bisthum Passau selbst über: Freistadt, Gallneukirchen, Narn.

1) Abschrift aus dem k. k. geh. Archive.

2) Ebenso im Museum.

3) Diese Urkunde scheint hinsichtlich der Topographie wichtig zu sein; mir ist aber blos dieser magere Auszug bekannt.

4) Mon. boic. XXVIII, II. 504, 505.

*) Von dieser Urkunde und allen mit * bezeichneten ist mir nur dieser Auszug bekannt.

Digitized by Google

Bezüglich einiger Pfarren heisst es:

Czell	locatur	pro	12	Pfund	Collator:	plebanus in Nerden.
Tragein	„	„	16	„	„	plebanus in Nerden.
Altenburkh	„	„	5	„	„	
Pabennewnkirchen	„	„	28	„	„	Dominus de Cappellen.
Nerden	„	„	45	„	„	
Perchirchen	„	„	20	„	„	D. Abbas Mellic.
Wayderuelden	„	„	10	„	„	D. de Capellen.
Swertpere	„	„	10	„	„	
Schonach	„	„	16	„	„	Plebanus in Nerden.

Zu Anfang des Jahres 1406 war Eberhard II. von Kapellen gestorben und mit ihm der Mannsstamm dieses angesehenen Geschlechtes erloschen. Er hinterliess, da sein einziger Sohn Bernhard schon vor ihm gestorben war, nur zwei Töchter: Wilburg († 1434), welche mit Jörg von Dachsberg, und Dorothea, welche mit Hertneid von Lichtenstein vermählt war. Diese theilten nun das Erbe: die Lehenschaft über das Schloss Schwertberg kam an Hertneid von Lichtenstein, und wurde mit Steiereck und Klingenberg 1492 an K. Friedrich III. abgetreten. (Auf dies werde ich beim Jahre 1620 zurückkommen.)

Zu dieser Zeit, am 24. April 1409, erscheint: „der erbar vnd weis Thoman der Tanpek zu der Zeit Landrichter in Achlandt und Pfleger zu Windeck[1]).

Windeck, das ein regensburgisches Lehen war, konnte nicht auf Töchter vererbt werden, sondern kam, wahrscheinlich in Folge eines früheren Vertrages, an Reinprecht IV. von Wallsee, dem im J. 1410 die beiden Töchter Eberhard's von Kapellen ihre Ansprüche abtraten.

Nämlich im Jahre 1410 begab sich Dorothea, Gemahlin des Hertneid von Lichtenstein-Nikolsburg aller ihrer Ansprüche auf die halbe Veste Windeck zu Gunsten ihres Freundes Reinprecht von Wallsee[2]). Dasselbe that am 21. Dec. 1410 ihre Schwester Wilburg und deren Gemahl Jorig von Dachsperg[3]) (nicht 1411, wie Hoheneck l. c. behauptet).

Am 26. April 1411 verkauft zu Passau Bischof Georg von Passau den Gebrüdern Kaspar und Gundacker von Starhemberg um 5000 Pfund guter W. Pf. „die vesst Ryedegk mit aller Jrer Zugehörung gelegen in freinsteter lantgericht und in Gallennewnkircher Pf., und den markt zu Gallennewnkirchen und das Kirchenlehen daselbs und zu Helmansöd"; dann die bischöflichen Zehente in

1) Urkunde von Windhag; auch Hoheneck III, 736.

2) Hoheneck, I. 548.

3) Abschrift einer Eferdinger Urkunde. Das Siegel der Wilburg ist von schwärzlichem Wachse. Über ihre Siegel cf. Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters, p. 247.

Digitized by Google

„Gallennewnkircher pharr, in Nerner pharr, in Swertperger pharr, in Trageyner pharr, in Zellerpharr zu Sand Hedwig, in Altenpurger pharr, oder wo die Zehend gelegen sind in Freinsteter Lanntgericht vnd in dem Lanntgericht in dem Machlant“ [1]).

Kehren wir zu den Ödern zurück, die noch immer im Besitze von Schwertberg als Lichtensteinische, und von Kriechbaum als Wallsee'sche Lehensleute erscheinen.

Im Jahre 1402 kauft „der Edel Ernst der Preyhaffen zu Clingenperg und Schwerdperg“ Gilten von Margret, der Tochter Heinrich's des Lehenhauser sel., in der Pf. Königswiesen [2]).

Der erste Preuhafen, Ditmar, erscheint 1126, der letzte Tibold 1555 (Hoheneck, III. 552—555), dessen Tochter vermählte sich 1567 zum zweiten Male (Hoh. III. 901). — Heinrich der Preyhafen erscheint 1356—1363, seine Hausfrau Katrey 1356—1362. Seine zwei Söhne Wenczla und Ernst erhalten am 23. März 1397 die Veste Klingenberg im Machland als Leibgeding vom Herzog Albrecht IV. (Lichnowsky, IV. Bd., Nr. 2471). Ernst lebte noch 1426, sein Sohn Jörg scheint vor ihm gestorben zu sein. Wie Ernst mit den Ödern verschwägert war, ist mir unbekannt.

Am 28. Februar 1405 verkaufen Pangrecz der öder und Elspet seine Schwester drei Güter: eines zu tzeydlarn in dem Dorf [3]) in Närner Pf., eines eben daselbst, Lehen von den Herren von Meissaw, dann eines zu Öd in Rieder Pf. an das Kloster Waldhausen. Siegler: Pangraz, sein lieber Vetter Marchart der Öder und sein Oheim Ernst der Prewhafen. Grünes Wachs [4]).

Nach dem Meissauischen Lehenbuche [5]) soll Pangraz ein Sohn des Albrecht Öder sein und im J. 1400 (sic, wohl 1406?) von denen Herren von Meissau das, was er von seinem Vater Albrecht zu Albern enhalb der Donau geerbt, zu Lehen empfangen haben.

1412 und 1416 sassen neben den Ödern auch die Schafer auf dem Schlosse Schwertberg.

Am 25. Juni 1412 verkauft Lorenz der Freidl an das Gotteshaus Arbing ein Tagwerk Wiesmad zu Friherstorf, eines von den zwei Tagwerken, die er und die Schafferin zu Schwertberg mit einander gehabt haben [6]).

1416 kommen vor: Chunrats des Schafer von Schwertberg sel. Wittib: Dorothea, Ottn des Freittl Tochter; Hans der Schafer ihr Sohn [7]).

Dorothea heiratete vermuthlich zum zweiten Male einen Aspan („Dorothe die Aschpanin“), hinterliess aus erster Ehe eine Tochter Anna, welche 1433

1) Abschrift einer Urkunde von Riedeck.
2) Preuenhueber, Ann. Styr. p. 24.
3) Zeirling in der Pf. Perg.
4) Waldhauser Urkunde.
5) Hoheneck, II. 8.
6) Windhager Urkunde.
7) Ennenkel manuscr. Coll. gen. I. 363.

Digitized by Google

mit Thomas Wurm verheirathet war, der nun auch diesen Antheil am Schlosse Schwertberg damit überkam.

Am 25. Jänner 1433 verkaufen Thoman der Wurm die zeit zu Swertperg gesessen, Anna sein Hausfraw ihr Viertel an dem obern Hof zu Frichamstorf in Erwinger Pf., das von ihren Schwiegereltern Chunraten dem Schaffer und Dorothe der Aschpanin seiner hausfrawen weilent zu Swertperg seligen auf sie gefallen, dem Abt Stefan zu Baumgartenberg. Siegler: der Edl vnd weis Hainreich der Ternperger die zeit phleger zu Klingwerch vnd Lanndtrichter jm Machlanndt. Siegler und Zeugen: die Edlenn und Weisen Chuenrat öder von Kriechpawm die zeit phleger zu Windegkh vnd vnnser lieber Swager lorenntz öder von Sigenhofen [1]).

NB. Das Wappen derer von Wurm: ein gelber aufwärts steigender Wurm im schwarzen Felde. Hoheneck, III. 845.

Die Verwüstungszüge der Husiten 1424, 1428, 1428, scheinen Schwertberg und Windeck nicht berührt zu haben, obwohl selbst das benachbarte Ried in Asche sank.

Der ehrbar Knecht Pangraz der Öder von Schwertberg erscheint noch am 26. Juli 1426 als Diener des Hartneid von Lichtenstein in dem Verkaufbriefe des Burgstalls Altenhofen bei Enns an Reinprecht von Wallsee [2]). Er war schon 1416 mit Beatrix, Tochter des c. 1402 verstorbenen Georg von Zwingenstein, verheirathet [3]), und verkaufte 1422 den Hof und Sitz Schweinbach [4]) (bei Hoheneck, III. 654 „Schwerdtberg"!) an Andre Gruber.

Pangraz war längstens im J. 1431 gestorben: denn am Freitag nach Georgi (25. April) 1432 findet sich ein Vermächtnissbrief der Beatrix an ihren zweiten Gemahl Georg Schiessenberger zu Hagenberg [5]).

1433 erscheinen, wie schon oben bemerkt, wieder zwei Öder. — Der Hof zu Sigenhofen [6]) rührte von den Herren von Meissau zu Lehen, und es hatte denselben schon Anna, Witwe Heinrich's (II.?) von Öd ums J. 1330 zu Lehen empfangen [7]).

Endlich zuletzt im Jahre 1451 als Theilnehmer am Bunde von Martberg erscheint Sigmund Öder von Swertperg, der das 225. Siegel an die Bundesurkunde hängte [8]).

1457 erscheint noch ein Caspar Öder in der Leibgedingsurkunde für Lienhart Lasperger (Strein).

Wir haben 1410 die Herren von Wallsee als die neuen Besitzer von Windeck kennen gelernt.

1) Codex zu Baumgartenberg, fol. 190.
2) Eferdinger Urkunde. Abschrift im Museum.
3) Hoheneck, II. 7, 8.
4) l. c. II. 7.
5) Hoheneck, III. 655, 893.
6) Wo er liegt? habe ich trotz allen Nachsuchens nicht finden können.
7) Hoheneck, II. 5.
8) Chmel, Gesch. Friedrich's IV. und Max's I., II. 648.

Digitized by Google

Wallsee. Sie waren ursprünglich Reichsministerialen. In der Stiftungsurkunde der Propstei Waldsee ddo. 12. Mai 1181, Ulm, durch K. Friedrich I. erscheinen „Euerhardus de Waldsewe, filii Conradus et Bertoldus [1]), 1228 ein zweiter Eberhard de Waldsee [2]), ums J. 1240 Heinricus de Waldsee. Dessen Söhne (Eberhard, Ulrich etc.) kamen mit K. Rudolf nach Österreich und wurden Albrecht I. als Räthe beigegeben. Ihre Begünstigung erregte eine grosse Opposition bei den alten Adelsgeschlechtern, die aber niedergeschlagen wurde. Die Wallsee waren die mächtigsten Gegner der Grafen von Schaunberg. Ihre Besitzungen lagen in Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain. Dies Geschlecht war die vorzüglichste Stütze der österreichischen Herzoge; gleichwohl war Reinprecht III. in den J. 1414, 1415 nahe daran, alle innerösterr. Besitzungen an Herzog Ernst, mit dem er in Fehde verwickelt war, zu verlieren, nachdem er früher die Demüthigung des Grafen Heinrich v. Schaunberg geschaut hatte.

Reinprecht III. starb 1423 im hohen Greisenalter. Sein einziger Sohn Reinprecht IV., Hauptmann ob der Enns, vermachte zu Linz am 19. Decemb. 1423 mit Gunst und Willen der Landesherren, des Herzogs Albrecht von Österreich und des Bischofs Johann [3]) von Regensburg auf den Fall seines Todes ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen dem Grafen Johann von Schaunberg die Vesten und Schlösser Oberwallsee, Trateneck, Egenberg, Ruttenstein im Machlande, welche Lehen von dem Herzoge von Österreich sind, und Windeck, welches vom Bisthume Regensburg zu Lehen rührt [4]).

Somit war der Anfall Windeck's an die Schaunberger schon eingeleitet.

Reinprecht IV. als des Herzogs oberster Feldhauptmann lieferte bei der Stadt Zwettl (V. O. M. B.) den Hussiten am 5. November 1425 ein Treffen, das aber, obgleich die Wagenburg der Taboriten erstürmt wurde, durch Reinprecht's allzu bedächtiges Nachrücken verloren ging [5]).

Reinprecht IV. hinterliess bei seinem Tode 1450 zwei Söhne: Wolfgang und Reinprecht V., welche im J. 1456 das Erbe theilten. Wolfgang erhielt folgende Schlösser und Herrschaften: Scharnstein, Pernstein, Oberwallsee, Wildenstein, Seiseneck, Hoheneck, Asparn, Egenberg, Carlspach, Woking. — Reinprecht erhielt: Windeck, Rutenstein, Niederwallsee, Purgstall, Senftenberg, Rauheneck, Ort am Traunsee, Viehofen, Murstetten, Gunderstorf, Wittigohausen. Wolfgang war ein Theilnehmer des Tages zu Wulderstorf (60. Siegel), er starb kinderlos 1466. — Sein Bruder Reinprecht V. war in dem bekannten Bruderstreite ein Anhänger Herzogs Albrecht VI., schon 1452 hatte er Friedrich III. auf seinem Römerzuge zu S. Veit in Kärnten verlassen; übrigens spielte er sonst keine bedeutende Rolle. Er vermachte 1462 das Schloss Windeck nebst 2000 ung. Ducaten im Falle seines unbeerbten Todes seiner Gemahlin Margaretha von Starhemberg als Leibgeding, allein sie starb schon 1476, und er selbst

1) Notizenblatt 1852, p. 209.

2) Neugart, Cod. dipl. Alem. et Burg. intra fines dioec. Constant.

3) Johann II. von Streitberg 1421—1428.

4) Notizenblatt 1853, p. 237.

5) Preuenhueber, hist. Catalog, p. 76.

verschied im Mai 1483; mit ihm ging das ruhmreiche Geschlecht derer von Wallsee zu Grabe.

Zu seiner Zeit finden wir zuerst die Commune Schwertberg in Thätigkeit. Nämlich im April 1459 bezeugen die Märkte Schwertberg, Zell, Pregarten und Perg, dass der Markt Mauthausen, der von der Stadt Enns desshalb bei K. Friedrich III. verklagt worden, befugt sei zum Salzhandel im Machland [1]).

Im J. 1476 war Leo von Rosenthal, oberster Hofmeister von Böhmen, nach wiederholten Einfällen bei Freistadt, bis Grein vorgedrungen, wurde aber hier zu Pfingsten von dem öster. Adel unter Bernhard v. Scherfenberg überwunden [2]).

Am 3. Mai 1477 sagten Heinrich und Christof von Lichtenstein dem K. Friedrich ab. Eine alte Handschrift von S. Florian sagt: „es haben die armen Leute grossen Schaden genommen durch Fütterung der Pferde, Hinwegnahme des Viehes und ihrer Kleidungsstücke, besonders diejenigen, welche zunächst einem Lichtenstein'schen Schlosse gelegen waren; denn Herr Christof hat damals folgende Schlösser innegehabt: Wachsenberg, Ottensheim, Wilhering (sie), Steyreck und Reichenstein" [3]). — Die Besitzer von Schwertberg (ob nun Öder oder Hauser) waren Lichtenstein'sche Vasallen, mussten es also mit ihrem Lehensherrn halten.

1478 kamen die Böhmen neuerdings bis Mauthausen und verwüsteten von da bis nach Stadt Zwettl das ganze Land [4]). Das Schicksal des Marktes Schwertberg ist dabei leicht zu ermessen.

1487 kaufte Valentin von Hoheneck von Stefan von Pach verschiedene Gilten, Zehente und Unterthanen in Schwertberger und Trageiner Pfarre [5]).

In demselben Jahre drangen die Ungern ins Machland und belagerten das Schloss Klamm [6]), wobei ihre Verheerungszüge natürlich auf die ganze Umgegend sich erstreckten.

Reinprecht V. von Wallsee hatte nur eine Tochter, Barbara, hinterlassen, welche mit dem Grafen Sigmund von Schaunberg († 1498) vermählt war. So gelangte das reiche Besitzthum derer von Wallsee in die Hände des alten Feindes, des Hauses Schaunberg: ein merkwürdiges Verhängniss!

Windeck aber scheint auf ähnliche Weise wie im Jahre 1410 an die Wallsee, im J. 1491 an die Scherfenberger gelangt zu sein.

Nämlich im J. 1491 übergibt Barbara Gräfin von Schaunberg, geborne von Wallsee, ihr Schloss Windeck mit aller Zugehör, wie das von Weyland ihrem lieben Vatter Herrn Reinprecht von Wallsee sel. an sie Erblichen gefallen, aus sonderer Freundschafft, guten Willen und Neygung Herrn Bernhard von Schärffenberg [7]).

1) Kurz, Handel Österreichs in ält. Zeiten, p. 475.
2) Preuenhueber, hist. Catalog, p. 96.
3) Kurz, Friedrich IV., II. 127, 128.
4) Link, Ann. Claravall. p. 254.
5) Hoheneck, III. 665.
6) Preuenhueber, hist. Catalog, p. 108.
7) Hoheneck, III. 645, nach Strein. man. gen. X, 257.

Digitized by Google

Scherfenberg. Das edle Geschlecht der Scherfenberger stammt aus Krain. Urkundlich erscheinen schon im 12. Jahrhundert folgende: 1135 Jörig de Scharpffenberch, 1140 Heinrich de Scherffenberch, 1171 Conradus de Scherffenberch, 1182 und 1208 Heinricus de Schærffenberch. Ulricus I. erscheint 1231—1250, ist durch seinen Sohn Liupold (1242—1260) der Ahnherr des Geschlechts. Der ältere Sohn Wilhelm, der 1292 im Aufruhre durch Konrad von Aufenstein den Tod fand, setzte durch Ulrich II. c. 1300 den Stamm fort. Ulrich III. 1368—1377 erscheint zuerst in Österreich angesessen; dessen Sohn war Eustach I. 1385—1398, welcher Rudolf I. † c. 1430 hinterliess. Rudolf's Enkel (durch Ulrich IV. 1442—1456) war der genannte Bernhard. — Dieses alte Haus starb am 14. September 1847 mit Graf Johann aus, der nur 4 Töchter hinterliess.

Neuere Zeit.

I. Bis auf die Tschernembl.

Im Jahre 1500 besassen die Hauser das Schloss Schwertberg[1]). Ennenkel (l. c.) nennt den Hauser nicht beim Namen; Schwertberg kam aber vermuthlich als Erbe der Öder an die Hauser. Nämlich Hans III. der Hauser zu Karlstein, der urkundlich noch 1494 erscheint, hatte in erster Ehe Barbara Öderin, eine Tochter Sigmund's oder Kaspar's des Öder; mit dieser überkam er wahrscheinlich das Schloss Schwertberg. Er mag noch 1500 gelebt haben, und nach seinem Tode haben seine Erben (Hans V. etc) im J. 1511 Schwertberg an die Zeller von Riedau verkauft[2]).

NB. Die Hauser (cf. beiliegende Tabelle S. 181), deren Stammsitz das alte Schloss Haus (castrum) im untern Mühlviertel war, erscheinen schon mit Beginn des 13. Jahrhunderts urkundlich und starben 1591 aus.

Hier muss ich erwähnen, dass Hoheneck bei den Zellern grosse Verwirrung anrichtete, indem er die Zeller von Riedau und die im Machland, die nichts als den Namen gemein haben, vermengte. — Die Stammreihe der Zeller im Machland ist etwa diese:

Heinricus de celle 1208.

Walchun[3]) 1321—1366.	Elsbet, Nonne zu Pulgarn 1360.	Otto 1333.
Catharina, ux. 1. Leutold von Lasberg 1375; 2. Gundlein Krössling 1379.	Peter 1370.	Martin 1379.
	Tanquart der Tzeller 1406.	
	Ulrich I. 1450, † 1474. 1470—1474 Unterpfleger zu Steier.	
Hans zu Englstein 1474—1493.		Marg. Priorin z. Himmelspforte.
Ulrich II. zu Englstein 1504, † 1530.		

1) Ennenkel manuscr. Coll. gen. II. 28.

2) Hoheneck, I. 548.

3) Das ist der Watchman Hohenecks!

Digitized by Google

Jubordus de castro 1209—1230.

Ulricus I. de castro, c. 1200

Chunrad I. zu Klamm, 1234—1250. Heinrich 1234—1240.

Ulricus II. zu Klamm, 1267—1294. Richardis 1267.

Chunrad II. 1294—1330, ux. Agnes N. 1320—1323. Ruger 1296—1309. Otto, 1296—1330. 1334—1342 hzgl. Bgrf. zu Steier. Ulrich III. 1297—1330, ux. Kunigunde v. Luftenberg, † c. 1316. Richardis 1303.

Chalhoch 1320—1330. Chunrad III., 1320—1346. ux. Agnes † c. 1360 (z. II. M. mit Dietrich Schiefer). Niclas 1320. Sighart 1346. Craft 1351—73, 1355 Bgrf. zu Werfenstein, 1359 zu Lengpach, 1360 zu Wolfsberg; ux. Elspet v. Malzkasten, † 1378. Andreas 1348—1370, hzl. Mundschenk, 1369 zu Bottenburg; ux. Kath. Hailpeckin.

Wilhelm 1390—1402 zu Wolfsberg u. Klamm, ux. Anna v. Zinzendorf 1396. Wolfgang 1386—1421, zu Wolfsberg. Thomas 1360. Georg 1391—1406, zu Karlstein; ux. Magdalena v. Tierna 1379—1396.

Modesta, ux. Kaspar v. Ladendorf. Offmei.

Walpurga, ux. 1. Hans Schenk v. Ried, 2. Sigm. v. Polheim 1416—1429. Jobst I. 1405—1436. zu Karlstein. Hans I. 1428—c. 1450, ux. Anna v. Rohrbach 1428.

Hans II. 1445—51. Jacob 1445—52.

Wolfgang II., ux. Afra v. Lasberg. Martha, ux. Christof v. Mörsperg. Jobst II. 1462—1478 †, zu Karlstein; ux. 1. Afra Hörleinspergerin, 2. Barbara Truchsessin von Staaz c. 1491. Hanns III. zu Karlstein u. Mazen 1468—1494 (1500?), ux. 1. Barbara Öderin, 2. Magdalena Geimann. Leopold I. 1479—1497 †; ux. Anna Inpruckerin

Hans IV. † 1491. Ulrich IV. 1527, ux. M. Magd. v. Teukwiz. Cath. ux. N. Prandtner v. Greizenstetten 1509.

Ursula ux. Joh. Metschach. Hans V. zu Karlstein, 1508—1537 †, ux. 1. Katharina v. Lapiz; 2. Helena v. Königsberg. Wilhelm II. 1524. Hans VI. 1524.

Barbara † 1. Mai 1553; ux. 1. Vincenz Ritter v. Polchinger, 2. Gabr. Winrad, Vogt z. Schönau, 3. N. Bottinger. Leopold II. z. Karlstein, 1551—1574 †; ux. Dorothe v. Trautmannsdorf.

Joh. Caspar † 1589; ux. Esther Grabnerin 1576.

Leopold III. † 1591. Sofia, ux. Wilh. v. Lagelberg. Helena. ux. Georg v. Nützen.

Digitized by Google

Zeller zu Zell und Riedau. Schon ums Jahr 1130 erscheinen 3 Brüder: Diepold, Wernher und Gozwin de Cella; Diepold's Söhne Adalbert und Otto erscheinen 1135; Adalpero und Gerhart Gebrüder c. 1165; c. 1250 Herbort und dessen Söhne Ulrich und Heinrich; 1275 Herbort II., Ulrich's Sohn. — Zeller zu Riedau: Christian 1307; Conrad I. 1326—1336; Heinrich dessen Sohn 1336—1377; Conrad III. 1377—1392; Conrad IV. 1392—1394; Lienhart 1392—1397; Jörg 1439; Hans 1449; Lienhart 1449—1468; Jörg II. 1484. — Zeller zu Zell: Stefan 1366—1387; Jörg 1407—1427; Hans und Lienhart 1433; Wolfgang 1434; Hans, Sigmund und Bernard I. 1468—1471; Hans 1507.

Hans, der 1507 erscheint, kaufte vermuthlich Schwertberg. Sein Sohn war Bernard II., Zeller von Zell zu Schwertberg, Ritter; er verkaufte 1518 an Veit von Zelking das Amt Schönau[1]).

Ungeachtet des im J. 1495 publicirten ewigen Landfriedens war Bernhard der Zeller von Schwertberg, ein noch junger Mann, weit und breit der Schrecken der Kaufleute und Reisenden, sowohl im untern Mühlviertel (besonders in der Sperken bei Klamm), als auch an den Passauer und Mährischen Grenzen. Mit ihm im Bunde waren: Ruprecht Reuter von Weikerstorf und Schöneck, die Oberheimer zu Marspach (Otmar und Mathäus), Ulrich Herleinsperger, Georg von Weisbriach, Bernhart von Trautmannstorf, Leo von Hoheneck, Ebner zu Raab, einer von Bernegg, von Maloviz; auch Wolfgang von Losenstein und Sigmund von Kauffeneck hatten an dem Strassenraube Theil genommen. Der Sammelpunkt für diese, die Ritterschaft entehrenden Gesellen war das Schloss Schwertberg, wo die Beute getheilt wurde, sowie auch zu Marspach und zu Weideneck.

Bernard Zeller wurde zwar von K. Karl V. auf den Reichstag zu Worms (April 1521) vorgeladen und erhielt sicheres Geleit dahin; er wurde aber aus Mangel an gesetzlichen Beweisen vom Verdachte losgesprochen. Als aber, bald nach der Heimkehr Zeller's, einige seiner Verbündeten gefänglich eingezogen worden und auf Zeller aussagten, so befahl Erzherzog Ferdinand — der schon beim Antritte seiner Regierung erklärt hatte, dass er keine Mühe und Kosten scheuen werde, alle Schnapphähne und Heckenreiter in seinen Ländern zu vertilgen — dem Stadtgerichte von Linz, den Ritter dahin in Verhaft zu bringen und als einen Criminalverbrecher zu untersuchen. Auf der Folter gestand dieser seine Raubgenossen und seine Verbrechen.

Darauf wurde Bernard Zeller zum Tode durchs Schwert verurtheilt, ihm jedoch erlaubt, sein Testament zu machen; am 1. Juli 1521 wurde er vom Leben zum Tode gebracht, und in der Pfarrkirche zu Riedau begraben[2]).

Nach dem Tode Bernhard's erbte das Schloss Schwertberg sein Vetter Georg der Zeller; dieser war verheiratet mit Regina, Tochter des Hillebrand Jörger zu Toled († 1493), welcher er bei seinem Tode 1526 das Schloss Schwertberg vermachte.

1) Hoheneck, III. 866.

2) Preuenhueber, Ann. Styr. 217—218; Kurz, Handel 143—145; Hoheneck, I. 548.

Digitized by Google

Regina brachte dasselbe ihrem zweiten Gemahle Andreas von Tannberg zu Aurolzmünster zu, und starb am 19. August 1540. — Hundt[1]) beim Tannberg'schen Stamm sagt von Andreas: „Sein erste Hausfraw Regina Görgerin, deren Mutter ein Anhangerin, N. Zeller's auss der Riedaw etc. Wittib, hat Schwertperg damit erheyrat, dabei ein Sohn Wolf". — Auch ihre Grabschrift zu Aurolzmünster bestätigt diese Angabe: „Hieundten ligen begraben der Edl und Ehrnveste Herr Andre von Tannberg zu Auroltzmünster und Schwerdtberg, und seine geliebte Gemahel die Edl- und Ehrn-Tugendhaffte Frau Regina Tannbergerin geborne Jörgerin von Tolleth, So den Namen von Tannberg vil gutes gethan. Haben ihre Täg, als die Frau von Tannberg Pfingstag nach unser Frauen Tag Himmelfahrt in 40. und der Herr von Tannberg Pfingstag Galli dess 44. Jahr Christlich beschlossen, der Allmächtig Gott woll ihnen beyden, auch uns allen gnädig seyn und eine fröhliche Auferstehung verleyhen Amen[2]).

Tannberg. Die Freiherrn von Tannberg, welche ums J. 1677 ausstarben, haben ihren Namen von der Ruine Tannberg im obern Mühlviertel.

Gebehart de Tannberch et filius Siboto erscheinen schon 1143[3]), Walter I. 1179[4]), Walter und Pilgrim Brüder 1224 u. s. f.[5]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden zwei Zweige: der im Mühlviertel starb 1420 mit Gundacker aus. Die zweite Linie im heutigen Innkreise stammte ab von Albrecht von Tannberg (1312—1329), der am 30. Sept. 1312 von den Grafen Albrecht und Alram von Hals die Herrschaft Aurolzmünster versetzt erhielt. Jans I. († 1359) hatte einen Sohn Hans II. (1387—1407), dessen beide Söhne Wolfgang (1411—1418) und Hans III. (1411—1454) wiederum zwei Linien stifteten, von denen letztere erst um 1677, erstere aber, mit der wir es hier zu thun haben, schon 1582 ausstarb. — Wolfgang's Sohn Moriz lebte noch 1483. Dessen Sohn war Andreas, der sich zum zweiten Male mit Rosina Paumgartnerin († 1. Juli 1568) vermählte, hinterliess bei seinem Tode (16. Oct. 1544) einen einzigen Sohn von seiner ersten Gemahlin: Wolfgang, der nun auch Schwertberg erbte.

Unterm 28. November 1538 (Enns) finden wir eine Relation von Achaz Hohenfelder und Bartlme Panhalm an den Landeshauptmann Helfried von Meggau in der Commission zwischen dem Pfarrer zu Ried und Herrn von Tannberg, den Zehent aus dem Baubof zu Schwertberg betreffend[6]).

Um diese Zeit, c. 1540, schrieb Dr. Wolfgang Lazius sein bekanntes und berüchtigtes Werk: „de migratione gentium". Bei seiner Abhandlung von den Grafen von Burghausen, Machland, Klingenberg und Klamm[7]) sagt er: „Supersunt adhuc castra in eo tractu, quondam illorum comitum sacramento imbuta, quae hodie passim comites Hardecenses, qui titulum usurpant Machlandiae

1) Baierisches Stammenbuch I, 309—314.
2) Hoheneck, I. 457.
3) Mon. boic. XXVIII., I, 105.
4) Mon. boic. l. c. 122.
5) Mon. boic. l. c. 302.
6) Auszug einer Urk. von Schlüsselberg.
7) Lazius „de migrat. gentium", p. 319.

Digitized by Google

comitatus, passim Austriaci principes usurpant: a quibus domini a Praga, Liechtenstayn et alii quidam nobiles feudi jure possident, Arbang, Schwerdperg, Windhag, Gruenberg et quae hodie desolata jacent Chlam et Chlyngenberch."

Wolfgang von Tannberg hatte von vier Gemahlinen: (1. Kath. Fuchsin; 2. Marg. von Seiboltstorf; 3. Anna von Ramseiden; 4. Engelburg von Auersberg) 4 Söhne, die aber alle vor ihm starben, und 2 Töchter, von denen eine, Katharina, 1582 mit Karl von Scherfenberg vermählt wurde. — Wolfgang hatte 1553 den Markt Schwertberg, der bis dahin unter Windeck gehört hatte, von Eustach dem Scherfenberger von Windeck gekauft; er verkaufte aber noch vor dem Jahre 1573 Schloss und Markt Schwertberg wieder, und zwar vermuthlich an Hans von Tschernembl, und starb im Sommer 1582.

Windeck war, wie schon erwähnt, 1491 an Bernhard von Scherfenberg gekommen, der am 13. December 1513 starb. Unter ihm erscheint am 5. Mai 1511 als Zeuge: „der Edl Vest Jörig Sebacher an der Zeit Phleger zu windegkh"[1]).

Windeck fiel an Georg von Scherfenberg; dieser c. 1480 geboren, war 1509 im Kriege gegen die Venetianer kaiserlicher Feldhauptmann, und starb 1541 unvermählt. Windeck kam jetzt an seinen Neffen Eustach II., welcher c. 1527 geboren, mit Anna von Keutschach vermählt war und 1553 den Markt Schwertberg an Wolfgang von Tannberg verkaufte. Windeck kam bei seinem Tode 1559, vermuthlich vertragsmässig, an Hanns von Tschernembl, den Sohn Christof's von Tschernembl und der Margret von Scherfenberg.

Tschernembl. Am 1. Februar 1277 zu Wien versetzte König Rudolf I. dem Grafen Albert von Görz „Castrum Michowe (Meichau) cum foro ad ipsum pertinente nomine Zernanli (Markt Tschernembl)"[2]). — Nach Valvasors „Ehre des Herzogthums Krain" soll Otto von Karstberg das Schloss 1180 erbaut und sich davon genannt haben. Dasselbe wurde am 20. Juli 1565 von Hanns von Tschernembl an Graf Niklas von Frangepan verkauft.

II. Zeit der reformatorischen Bewegung.
(1559—1636.)

Die Herren von Tschernembl, seit 1464 Freiherren und Erbschenken in Krain und der windischen Mark, führen den Namen von dem Schlosse gleichen Namens im heutigen Krain. Ein Otto von Tschernembl erscheint erst um 1350; von seinem Enkel Peter (1427) stammt das weitere Geschlecht ab. Kaspar, nebst seinem Bruder Georg 1464 in den Freiherrnstand erhoben, wurde 1452 auf der Tiberbrücke zu Rom von Kaiser Friedrich III. zum Ritter geschlagen und starb 1480. Sein Sohn Hanns III. Burggraf zu Klingenfels, der am 5. April 1486 zu Aachen von König Max I. zum Ritter geschlagen wurde, war der Vater Christof's II. Dieser, geb. am 16. Jänner 1504, kam 1534 nach Oberösterreich,

1) Copialbuch von H. Erasmo Tollinger von Grünau 1605, p. 38—43.

2) Melly, vaterländische Urkunden, I. 1.

Digitized by Google

wurde im selben Jahre mit Margret von Scherfenberg (geb. 1516) vermählt, und starb 1538 mit Hinterlassung eines Sohnes, Hanns IV.

Hanns IV., geb. 1536, erhielt nach dem Tode seines Oheims Eustach II. von Scherfenberg vertragsmässig die Herrschaft Windeck 1559, verkaufte hierauf 1565 seine Besitzungen in Krain, brachte vermuthlich in dieser Zeit (1566—1572) auch die Herrschaft Schwertberg an sich und kaufte 1593 den Antheil des Bartholomäus von Starhemberg an der Mauth zu Aschach. Er erscheint in dem Testamente, welches zu Weissenberg am 22. April 1575 Hanns Christof von Prag Freiherr von Windhag aufrichtete, als Siegler: „der wohlgeborne Herr Hanns Herr von Tschernembel zu Windeck und Schwertberg Erbschenk in Crain und in der windischen Mark“ [1]).

Am 8. Juli 1573 kommt als Zeuge vor: „Albrecht Wolkhenstain Pfleger der Herrschafft Windekh unnd Schwerttperg“ [2]).

Vom 14. August 1552 findet sich ein Lehenbrief von Andre von Prag Freiherrn von Windhag für Wolfgang Hofer in Zeller Pf. über Zehentstücke in Zeller und Trageiner Pf., die er von weiland Lorenz Edlinger Burger zu Schwertberg geerbt hat. Von der Pf. Tragein kommt da ein Gut zu Paumgarten zur Sprache [3]).

Unterm 15. Mai 1553 ist ein Heiratsbrief ausgestellt von Matheus Sailler, des Mathias Sailler am Töderlein in Rieder Pf. Sohn, bei seiner Verehelichung mit Frau Margareth weyllundt Augustin Schlöber Burger zu Schwertberg Wittib. Heiratsguts-Widerlage ist 61 Pfund Pf. „guter Lantz in Österreich ob der Enns Werung“ [4]). Auf dieser Urkunde ist das Siegel des Marktes Schwertberg aufgedrückt.

Am 9. December 1593 finden wir in einem Kaufbriefe der Hofstatt zu Oberheissenbach in Perger Pfarre als Zeugen: „den erbern Veit Hüttner am Preschnitzhof unter Schwertberg“ [5]).

NB. Dieser Veit ist der Stammvater der Hüttner, welche im 18. Jahrhundert das Bräuhaus zu Schwertberg besassen, auch Marktrichter waren, und deren Hauptzweig 1809 ausstarb. Aber noch im J. 1850 besass ein Sebastian Hüttner das Haus Nr. 30 zu Schwertberg.

Im J. 1594, als man einen Einfall der Türken besorgte, wurde im Machlandviertel unter andern Schlössern auch Windeck als Zufluchtsort für das Landvolk bestimmt [6]).

Hanns IV. von Tschernembl bekannte sich zur Lehre Luther's, wie dies in jener Zeit bei den meisten Adeligen der Fall war. Wahrscheinlich schon damals hatte ein protestantischer Geistlicher die Pfarre, deren Patronat eben die

1) Windhager Urkunde.

2) Copialbuch von Erasmo Tollinger von Grünau 1605, p. 112—115.

3) Windhager Urkunde.

4) Papierne Urkunde von Windhag.

5) Windhager Urkunde.

6) Preuenhueber, Ann. Styr., p. 300.

Digitized by Google

Tschernembl besassen; und man zeigte noch vor wenigen Jahren beim Hause Nr. 38 am Platze, welches ein Herrenhaus der Tschernembl war, einen aus drei Würfeln bestehenden Stein (⊏⊐), wo die Tschernembl von Windeck kommend, das sie häufig bewohnten, abstiegen, um sich von da zu Fuss in die Kirche zu begeben. — Gewiss ist, dass im J. 1589 nach Narn die Pfarren Tragein, Zell und Schönau (wahrscheinlich auch Schwertberg), von 1606—1626 aber die Pfarren Schwertberg, Mauthausen, Münzbach, Altenburg, Perg, Bergkirchen, und Mitterkirchen gehörten.

Pfarrer zu Narn waren von 1579—1622 folgende: bis 1580 Hanns Perssrap; 1580—1597 Lukas Adlgaiss; 1597—1604 Hanns Pader; 1604—1607 Lukas Adlgaiss; 1607—1610 Martin Widemann; 1610—1616 Georg Altweg; 1616—1622 Johann Heiss[1]).

Es war damals ein solcher Mangel an katholischen Priestern, dass vom Kloster Baumgartenberg aus, das ausser den unten genannten nur noch drei Conventualen innerhalb der Klostermauern zählte, die Pfarren Pabneukirchen (P. Michael Schwartz), Gramastetten (P. Andreas Heidenreich), Mitterkirchen (P. Johann Bernklau), S. Georgen (P. Christof Lor) und Nusdorf versehen werden mussten. Das war im Jahre 1586[2]).

1595 sass ein beweibter Priester auf der Pfarre Gutau (cf. 1595, 8. Sept. Schuldbrief der Anastasia Artstetterin Wittib, geb. Khüenastin von Tambach auf Helffenberg zum Wartberg für den Ehrwürdigen und Geistlichen Herrn Johann Plab, Pfarrherrn zu Guettau und Veronika seine Hausfrau über 900 fl.).

Zur Zeit des Georg Erasmus von Tschernembl sass ein Prädicant zu Schwertberg, der es dem Pfarrer zu Ried fast unmöglich machte, in seinem Amte zu wirken[3]).

In den Jahren 1608 und 1611 war Valentin Lang Pfarrer zu Münzbach, ein Prädicant. Münzbach besassen damals die protestantischen Schütter, welche auch Windhag und Klingenberg hatten. (Urkunden von Windhag.)

Hanns IV. von Tschernembl machte am 7. Jänner 1594 sein Testament, starb am 1. August 1595, und wurde am 12. September desselben Jahres in der Pfarrkirche zu Schwertberg beigesetzt, wo man noch jetzt eine Marmortafel rückwärts des Hochaltares mit der Inschrift findet:

„Hanns Herr Von Tschernembl auf Windeck Undt Schwerdtberg, Obrister Erbschenk in Crain Und der Windischen March, Rom. Kays. Maj. Rath obiit 1595."

Er hatte drei Gemahlinen: zuerst Barbara von Starhemberg, welche am 11. April 1584 starb. Hierauf vermählte er sich zum zweiten Male mit Eva, Tochter des Herrn Wolfart Strein; die Hochzeit wurde am 26. Jänner 1586 zu Enns gehalten; sie starb aber, wie ihr Denkstein in der Pfarrkirche zu Schwertberg sagt, schon am 29. April 1587 nach erreichtem 18. Lebensjahre. — Die dritte Gemahlin wurde im J. 1588 Potentiana, Freiin von Schönkirchen.

1) Kirchenrechnungen von Steiereck.
2) Ältere Chronik von Baumgartenberg.
3) Stülz, S. Florian 118.

Digitized by Google

Hanns IV. wurde der Vater vieler Kinder; er hatte von der ersten Gemahlin 15 Kinder (worunter Georg Erasmus), von der zweiten 1, von der dritten 6. Davon überlebten ihn folgende Söhne: Georg Erasmus, Hanns Georg (geb. c. 1580), Veit Albrecht (geb. c. 1582) und Reichart (geb. c. 1589).

Unsere eigentliche Aufmerksamkeit nimmt Georg Erasmus Freiherr von Tschernembl in Anspruch. Er war ums J. 1574 geboren, folgte seinem Vater im Besitze von Schwertberg und Windeck 1595, war 1598 und 1620 ständischer Verordneter in Oberösterreich, die Seele der damaligen Bewegung, und starb als Verbannter am 18. November 1626 zu Genf. Er hatte sich am 13. October 1596 zu Linz mit Elisabeth Preinerin vermählt, welche am 22. Mai 1611 starb und am 21. Juni desselben Jahres in der Pfarrkirche zu Schwertberg beigesetzt wurde. Er hatte nur drei Kinder, die in der Jugend starben.

Am 1. Jänner 1607 verkauft „Georg Erasm Herr von Tschernembl auf Windegg und Schwerdberg, Erbschenk in Crain und der Windischen Markh, Röm. Kais. Majt. Lanntrath in Österreich ob der Enns" dem Propst Hermann von Waldhausen 4 Unterthanen in Kreuzner und Dimbacher Pf. [1]).

„Georg Erasmus Freiherr von Tschernembl auf Windeck und Schwert-„berg[2]) war ein im Anfange des 17. Jahrhunderts in Österreich vielgenannter „Name. Sein Einfluss auf die Schicksale und Ereignisse des Landes war gross, „aber nicht segensreich. Der eigentliche Mittelpunkt der Opposition gegen das „Haus Österreich, war er zugleich auch das vorzüglichste Mittelglied zwischen „allen dem Herrscherhause feindlichen Elementen in Österreich und der pfälz.-„calvin. Union im Reiche, deren Streben dahin gerichtet war, in Verbindung mit „auswärtigen Mächten alle katholischen Stände des Reichs zu überwältigen und „sich mit ihren Bundesgenossen in die Beute zu theilen."

Ein Verzeichniss seiner durch den Druck bekannten Schriften findet man bei Stülz, l. c. 171, 172.

„Tschernembl war seiner Zeit um ein paar Jahrhunderte vorausgeeilt, indem „er alle Grundsätze der jetzigen Umsturzmänner ausspricht. Nach seiner „Ansicht hat seine Partei zu dem ein Recht, wozu sie die Macht hat. Er verkün-„det Volkssouveränität, nur ist bei ihm das Volk der ständische Adel oder viel-„mehr die Majorität desselben" [3]).

Wie man noch zu Lebzeiten Tschernembl's im J. 1626 über ihn urtheilte, sieht man in der Vorrede zum „Neuwen Perspectiv vnd Brüllen D. Ludivico Camerario", wo es heisst: „Es ist dieser Tschernembl vom Freiherrn-Stand in Oberösterreich geboren, von scharfsinnigem Verstand, aber an Gütern und Reichthum gering und mit der calvinischen Secte eingenommen. Daher er dann unter dem Gegenteil seiner Wolredenheit halber angenehm, seine Räth und Anschläg wider seinen Obern allzeit gerichtet also, dass er auch in seinen Vorschlägen und spitzigen Reden der kais. Majestät keineswegs verschont und als allgemeiner Vorsprech und Gewaltshaber der Ständ sich gebrauchen lassen" [4]).

1) Waldhauser Urkunde.

2) Stülz „Zur Charakteristik des Freih. Georg Erasm. von Tschernembl und zur Geschichte Österreichs in den J. 1608—1610" im Archiv IX. 169—226.

3) Stülz, l. c. 174. 4) Stülz, l. c.

Digitized by Google

Tschernembl war das Haupt der Agitation, die dahin strebte, Rudolf II. vom Throne zu verdrängen und den gleich schwachen Mathias auf denselben zu setzen. Nachdem Mathias mit Hilfe der österr. und mähr. Stände seinen Bruder gezwungen hatte, ihm die Regierung von Österreich, Ungern und Mähren abzutreten, kehrte er triumphirend nach Wien zurück, um sich hier huldigen zu lassen. Allein da stiess er auf unerwarteten Widerstand. Er hatte nämlich vor seinem Zuge nach Böhmen den österr. Ständen versprechen müssen, Religionsfreiheit zu gewähren und die alten Landesprivilegien zu bestätigen. Nun verlangten die Stände, Tschernembl an der Spitze, der König solle zuerst seine Zusage erfüllen, dann würden sie die Huldigung leisten, sie führten ihm zu Gemüthe, dass eben wegen der Verletzung der ständischen Freiheiten und wegen des Gewissenszwanges Rudolf vom Throne verdrängt worden sei. Als Mathias sich weigerte, verbanden sich im August 1608 zu Horn die protestant. Stände von Ober- und Unterösterreich, nun wurde am 30. August im ganzen Lande der protestantische Gottesdienst und die Schulen wieder eröffnet, das kais. Schloss zu Linz in Besitz genommen, der Landeshauptmann entsetzt.

Die protestantischen Stände verweigerten die Huldigung, forderten die Ungern ebenfalls zum Bunde gegen Mathias auf, welche nun von Mathias die Unterzeichnung der articuli antecoronationales erzwangen, ja sie wendeten sich sogar an die Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz.

So musste Mathias dasselbe erfahren, wie sein Bruder, den er verdrängt; in der Klemme musste er jetzt froh sein, unter Vermittlung der mähr. Stände am 29. März 1609 ein Abfinden zu treffen; es kam mit den Abgeordneten der Horner Stände, worunter Tschernembl, „die Capitulations-Resolution" zu Stande, wodurch den Protestanten alle Forderungen bewilligt wurden, worauf sie die Huldigung leisteten.

Im März 1610 fiel das Passauer Volk in den Mühlkreis ein, Oberst Rame hatte noch am 25. Jänner 1611 sein Hauptquartier in Pregarten; am selben Tage fielen blutige Excesse zwischen den ständischen und passauischen Truppen in Mauthausen vor. Endlich am 30. Jänner rückte Rame mit seinen Truppen (12.000 M.), die sich überall im Machlandviertel einquartiert hatten, nach Böhmen fort[1]).

Im Juli 1610 hatte der königl. Oberst Hager (mit 1500 M.) seine Quartiere in der Umgebung von Schwertberg: Gutau, Pregarten, Zell, Tragein, Wartberg, Weissenbach. Da die Bürger sich zusammenrotteten, so wurden die Quartiere im August nach Mauthausen, Perg, Münzbach, S. Georgen, Steiereck verlegt. Endlich am 29. September wurden die Truppen abgedankt[2]).

Neuen Widerstand bei den protestantischen Ständen fand die Wahl des neuen Thronfolgers, Erzherzogs Ferdinand von Steiermark, dessen Gegenreform

1) Kurz, Geschichte des Passauervolks.

2) Kurz, Beitr. IV., 202 etc.

Digitized by Google

in Innerösterreich den Protestanten nicht mit Unrecht ein Vorbild seiner künftigen Regierung in Österreich zu sein schien. Sie konnten natürlich nicht erwarten, dass Ferdinand die protestantische Confession dulden würde: denn es hatte damals jeder Landesfürst das Reformationsrecht („cujus est regio, illius et religio"), ja selbst der Adel übte es auf seinen Herrschaften aus.

Es war daher nicht zu wundern, dass Böhmen, Mähren und Schlesien nach dem Tode des K. Mathias 1619 Ferdinand nicht anerkannten, ja später im August (freilich auch viel durch fremden Einfluss bewogen) den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zum König wählten. Die österreichischen Stände, unter der Leitung Tschernembl's und des Freiherrn Thonradl zu Ebergassing, verweigerten Ferdinand die Huldigung, bis dass die Religionsfreiheit und die Landesprivilegien bestätiget wären. Indess drang Graf Thurn mit einem böhmischen Heere nach Österreich vor, fand nirgends Widerstand, setzte bei Fischament über die Donau und zog am 6. Juni 1619 in die Vorstadt Landstrasse von Wien ein. Das war ein entscheidender Augenblick. Da verloren die protestantischen Stände, die sich indess gerüstet hatten, in ihrer Unschlüssigkeit 6 kostbare Tage in Unterhandlungen mit Thurn. Endlich am 11. Juni 1619 erschien eine ständische Deputation, mit Thonradl und Tschernembl an der Spitze, in der Burg vor Ferdinand und forderte die Bewilligung ihrer Forderungen, die dieser standhaft verweigerte. Die Unterhandlung dauerte den ganzen Nachmittag und wurde manchmal stürmisch; dass aber Thonradl sich so sehr vergessen haben soll, dass er seinen Landesfürsten an den Knöpfen des Wammses fasste und ihm jene bekannten Worte zurief, ist eine später erfundene Anekdote und in keiner zeitgemässen Quelle zu finden. — Da verscheuchte die Ankunft einer Abtheilung Kürassiere von Krems auf dem Burgplatze die Deputation, die ins böhmische Lager floh: Thurn musste zur Deckung Prags gegen Bouquoi abziehen und Ferdinand war befreit.

Nachdem Ferdinand zu Frankfurt am Main am 28. August 1619 zum röm.-deutschen Kaiser erwählt worden und nach Österreich zurückgekehrt war, forderte er neuerdings von den Ständen unbedingte Huldigung. — Die oberösterr. Stände, wähnend, Ferdinand habe zu wenig Macht, um sie zu unterwerfen, verweigerten fortwährend die Huldigung. Allein da brach Herzog Maximilian von Baiern ins Land, rückte ohne Säumen vor, und besetzte schon am 3. August 1620 die Stadt Linz, und am 20. August mussten die Stände trotz allen Widerstrebens dem Herzoge Max als Pfandinhaber des Landes ob der Enns die Interimshuldigung leisten.

Tschernembl mit Ungnad und Geimann flüchtete sich noch vor der Einnahme von Linz nach Eggenburg zum Fürsten von Anhalt und begab sich dann nach Prag, wo er Präsident des Kriegsrathes wurde. Nach der Schlacht am weissen Berge (8. Nov. 1620) und der Übergabe von Prag flüchtete er „der bairischen Luft nicht trauend" in die Oberpfalz, hielt sich dann unter dem Namen eines Freiherrn Georg von Windeck einige Zeit zu Vaihingen in Württemberg auf, wo er eine gefährliche Krankheit ausstand; endlich ging er 1622 nach Heidelberg, wohin ihn der aus Holland zurückgekehrte Pfalzgraf berufen hatte. Als aber die Baiern noch im September desselben Jahres Heidelberg eroberten, fielen ihnen hier seine Bücher und Schriften in die Hände. Tschernembl flüchtete

Digitized by Google

nun in die Schweiz als dem Hauptsitze der calvinischen Lehre und endete am 18. November 1626 zu Genf sein bewegtes Leben[1]).

Nunmehr erging das Strafgericht des Kaisers über die widerspenstigen Stände. Nach dem kaiserlichen Edicte vom 30. August und 4. October 1624 mussten alle Prädicanten binnen 8 Tagen das Land verlassen. Alle Einwohner sollen zur katholischen Religion zurückkehren, oder nach Abzug des 10. Pfennigs auswandern. Dem protestantischen Adel wurde ausserdem noch eine Frist zum Verkaufe der Güter zugestanden; viele alte Geschlechter (Flussbart, Schütter, Prager etc.) wanderten aus. — Die Güter derjenigen, die aus dem Lande geflohen waren, wurden confiscirt; dies Schicksal traf die Herren Erasmus von Landau, Georg Erasmus von Tschernembl, Karl Jörger, Andreas Ungnad[2]).

Bei Georg Erasmus von Tschernembl kam noch hinzu, dass seine Herrschaften eben nur Lehen waren: Windeck war ein regensburgisches, Schwertberg ein landesfürstliches Lehen. Da er nun sowohl gegen die katholische Religion, als auch gegen den Landesfürsten conspirirt hatte, so machte er sich natürlich der Felonie schuldig und verlor seine Lehen. Das geschah noch im Jahre 1620.

Das Geschlecht der Tschernembl endete mit Veit Albrecht, der am 14. Nov. 1647 zu Linz starb.

Schwertberg und Windeck kamen nun im J. 1620 an den Grafen Leonard Helfried III. von Meggau, ungewiss, ob als Belohnung für seine Dienste, oder ob er sie aus der Masse der confiscirten Güter kaufte.

Meggau. Dies Geschlecht stammt aus der Markgrafschaft Meissen, wo im Jahre 1449 Melchior v. Meckau lebte. Sein zweiter Sohn Kaspar zog nach Österreich und starb 1506 in Tirol. Dessen Sohn Helfried I. kaufte 1523 die Herrschaft Kreuzen, zeichnete sich bei der Belagerung von Wien gegen die Türken aus, wurde 1533 Landeshauptmann in Oberösterreich und starb am 6. Februar 1539. Dessen Sohn Ferdinand Helfried II. wurde 1572 in den Freiherrnstand erhoben, 1582 Landeshauptmann und starb am 10. Juli 1585. Von seinen vier Söhnen starben zwei ziemlich frühzeitig, einer blieb in der Schlacht am weissen Berge. Der drittgeborne Sohn war Leonard Helfried III., geb. 1577, wurde 1608 geheimer Rath, 1621 Statthalter in Unterösterreich, 1622 Ritter des spanischen Vliessordens, auch in den Grafenstand erhoben. Er besass die Herrschaften Kreuzen, Rutenstein, Grein, Freistadt, Maidburg, Schwertberg, Windeck, Ponecken und Hart; und hinterliess bei seinem Tode 1644 fünf Töchter, von denen die dritte Susanna († 19. Febr. 1662) ihrem Gemahle Heinrich Wilhelm von Starhemberg die Herrschaften Schwertberg, Windeck, Ponecken und Hart zubrachte.

1) Kurz, Beiträge I. 64; Raupach, Evangel. Österreich, III. 435.

2) Kurz, Beitr. I. 65.

Am 17. Mai 1626 brach der grosse Bauernkrieg aus. Er verbreitete sich mit solcher Schnelligkeit, dass die Bauern am 19. Mai schon Ottensheim, am 27. Steiereck, am 28. Mauthausen und Langenstein besetzten und gegen Grein und Freistadt marschirten. (Cf. den Brief Jörger's aus Spielberg an den Dr. Philipp Persius in Linz, ddo. 29. Mai 1626)[1].

Die sechs Ausschussmänner, welche die Bauern nach Wien geschickt hatten, schrieben im Juni 1626 „dass der geheime Rath Graf von Meggau an der Bauerschaft Besuchung seiner Herrschaften Schwertberg und Windeck ein sehr ungnädiges Gefallen habe", sie ermahnten daher ihre Nachbarn, es beim Oberhauptmann Fadinger und bei den Hauptleuten im Machlandviertel dahin zu bringen, dass sie diesen „grossen und dem Land hochgeneigten Herrn" mehr in Obacht nehmen und seiner Beamten und Pfleger Schreiben uneröffnet passiren lassen sollten[2]. — Allein wie wenig das nützte, zeigt die Eroberung von Freistadt durch die Bauern am 1. Juli 1626: der Meggau'sche Pfleger, Johann Kogler, wurde misshandelt und dem Grafen von Meggau ein Schade von mehreren 1000 fl. zugefügt[3].

Der Tag, an welchem die aufrührerischen Bauern nach Schwertberg kamen, ist zwar nicht angegeben; aber es erhellt aus dem Gesagten, dass es der 28. und 29. Mai gewesen ist.

Glücklicher Weise wurde der Aufruhr im untern Mühlviertel nach dem Gefechte bei Kerschbaum (6. August) bald unterdrückt. Zu Ende August hatten die kaiserlichen Truppen schon Steiereck und Reichenstein besetzt.

Im J. 1635 fing Martin Laimbauer, der schon 1634 gefangen gesetzt worden war, um Gallneukirchen die Augsburger Confession zu verkünden an, flüchtete sich aber hierauf. Zu Ende April 1636 trat er neuerdings als Prediger im Machland auf, besonders in der Gallneukirchner, S. Georger und Rieder Pfarre. Laimbauer bekam bald grossen Anhang; als er aber gegen Freistadt ziehen wollte, traf er das Aufgebot der umliegenden Landgerichte, „sonderlich des Herrn Grafen von Meggau bewehrte Mannschaft", und zwangen ihn nach kurzem Gefechte, seinen Entschluss zu ändern und wieder in die frühere Gegend zurückzukehren.

Zur Dämpfung dieser Rebellion mussten die näheren Herrschaften gemäss des vom Landeshauptmann und den Verordneten am 9. Mai 1636 erlassenen Patentes eine bestimmte Mannschaft stellen; als Sammelplätze wurden Steiereck, Gallneukirchen und Mauthausen bestimmt. Nach Steiereck 470 Mann von den Herrschaften Luftenberg, Pulgarn, Steiereck, Auhof, Wildberg, Reichenau, Waxenberg. — Nach Gallneukirchen 990 Mann von den Herrschaften Riedeck (60), Breitenbruck (20), Hagenberg (20), Freistadt und Pregarten (150), Ried und Marbach (60), Reichenstein (60), Weinberg (100), Mauthausen, Schwertberg, Greinburg, Perg und Kreuzen (200), Waldhausen

1) Kurz, Beitr. I. 150—151.
2) Kurz, l. c. 211.
3) Kurz, l. c. 244, 245.

Digitized by Google

(100), Baumgartenberg (100), Windhag (60), Klamm (30), Zellhof (30). – Nach Mauthausen 960 Mann von Wilhering, Ebelsberg, Tilly'schen Herrschaften, S. Florian, Steier Herrschaft und Stadt, Garsten, Wels Stadt und Burgvogtei, Neuhofen, Enns, Ennseck, Spielberg. — Bei dem 1. und 2. Haufen sollten überall 140, bei dem 3. Haufen 200 Reiter sein [1]).

Laimbauer war am 8. Mai durch Neumarkt nach Wartberg gezogen. Am 12. Mai wurde er mit seinem Haufen auf dem Frankenberge bei S. Georgen durch den Freiherrn Kaspar von Starhemberg angegriffen und nach dreistündigem Widerstande geschlagen. Laimbauer selbst wurde verwundet in der Kirche gefangen und nach Linz geführt. Hier wurde er am 20. Juni 1636 öffentlich mit dem Schwerte hingerichtet und sein Kopf ausgesteckt. Nebst ihm wurden 6 Anführer der Bauern enthauptet und zwei gehenkt. Einige von den ersteren wurden geviertheilt und ihre Köpfe und Viertel an verschiedenen Orten ausgesteckt. Ihre Namen sind folgende: Joseph Gigel von der Herrschaft Steiereck, Remigius Dantorfer von der Herrschaft Potendorf, Paul Mayr von der Herrschaft Freistadt, Wolfgang Wagner und Andreas Walfinger von Steiergarsten, Kuglhart, Nösslinger und Kilian Bissenberger von der Herrschaft Schwertberg [2]).

NB. Nr. 29 in Ponecken heisst das „Büssenbergerhaus"; auf Nr. 32 haust noch jetzt Michael Büssenberger.

Noch ist zu erwähnen ein Verzeichniss der Taxen (matricula episcopalia), welche die Pfarren an den Bischof von Passau zu entrichten hatten [3]).

Da finden wir, dass die Pfarre Schwertberg 5 fl. zahlte; ferner dass damals eine Capelle im Schlosse Windeck bestand; die Pfarre Tragein zahlte 8 Gulden.

Das Stift S. Florian besass damals im Machlandviertel folgende Pfarren: Wartberg, Ried (mit den Filialen Mauthausen und Katstorf), Grünbach, Lasberg, Gutau. — Die Jesuiten zu Pulgarn: Steiereck, Pabneukirchen, Käfermark; S. Georgen a. d. Gusen war eine Filiale von Steiereck. — Das Stift Waldhausen: Königswiesen, S. Georgen, Arbing, Saxen, Mitterkirchen, S. Thomas, S. Nicola, Hofkirchen. — Baumgartenberg: Bergkirchen, Münzbach (— 1681) und Altenburg. — Der Graf von Meggau hatte als Besitzer von Schwertberg und Windeck das Patronatsrecht über die Pfarren Schwertberg und Tragein.

Die Pfarrprotokolle von Schwertberg reichen bis 1630 zurück. 1637—1643 war Kaspar Voytsberger Pfarrer zu Schwertberg.

Capellen gab es damals, ausser der zu Windeck, noch in Mitterberg, Saxeneck, Reichenstein, Klamm, Marbach, Zirking [4]), und zwei in Kreuzen; dann:

1) Kurz, Beitr. II. 410, 411.

2) Kurz, l. c. 419.

3) Notizenblatt 1853, p. 484—487.

4) Capella B. V. M. in Zirking ad ecclesiam in Ried spectans.

Digitized by Google

„Capella omnium sanctorum ad ecclesiam parochialem in Tragwein spectans". Das ist die jetzige Pfarrkirche Allerheiligen.

Wann diese erbaut wurde, sagt uns eine Windhager Urkunde:

1454, 23. Jänner. Lienhard zu Hainpuchen in Altenpurger Pfarre[1]) gibt zu einem Seelgeräth sein Gut, das Schalhasslehen in Altenpurger Pf., das dienstbar und zu Lehen ist von dem Edlen und vesten Geörgen dem Prandten, 5 Pfund zu dem Paue gen Altenpurg, dann auf dem genannten Lehen 3 Pfund zu dem Paue gen Allerheiligen in den Pergen in Närner Pf. u. s. w. — Daraus ersieht man, dass im J. 1454[2]) an einer Kirche zu Allerheiligen gebaut wurde, und dass dieser Bezirk (so wie auch die jetzige Pfarre Perg) noch zur Pf. Narn, im J. 1633 aber bereits zur Pf. Tragein gehörte.

Pillwein (l. c.) sagt, dass Allerheiligen erst 1823 zur Localie erhoben wurde. Das ist allerdings wahr; aber schon 1786 wurde Allerheiligen als Expositur von der Pf. Tragwein getrennt. Der erste Expositus war Anton Wisinger (1786—1808), der zweite, Josef Baumfried, erfror im Mai 1821 beim Speisengehen. Hierauf wurde 1821—1823 Allerheiligen von Tragwein aus versehen, 1823 aber zur Localpfarre erhoben, und als erster Localpfarrer gesetzt Johann Brunner (1823—1831), welchem der jetzige Johann Putschögl, früher Caplan in Tragwein, folgte.

III. Von 1644 bis auf die neueste Zeit.

Das Haus Starhemberg stammt ab von Gundacher de Styre, einem Ministerialen der steirischen Markgrafen in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Gundacker II. erwarb 1198 Wildberg durch seine Vermählung mit der Freien Alhait von Haunsperg. Gundacker IV. († c. 1265) führt zuerst den Namen Starchenberch (bei Haag an der Grenze des Hausruckkreises). — Reichard von Starhemberg (geb. 1570, † 1613) vermählte sich 1592 mit Juliana Freiin v. Rogendorf († 1633) und wurde der Vater des Heinrich Wilhelm.

Heinrich Wilhelm, geb. 28. Februar 1593, kehrte, der erste seiner Familie, wieder zum Katholicismus zurück, wurde mit allen Gliedern seines Hauses 1643 von K. Ferdinand III. in den Reichsgrafenstand erhoben, erhielt 1647 das ungrische Indigenat, den Vliess-Orden, wurde 1657 geheimer Rath und starb hochbetagt im J. 1675. Er war zweimal vermählt: zuerst mit Susanna Gräfin von Meggau († 19. Febr. 1662), mit welcher er die Herrschaften Schwertberg, Windeck, Ponecken und Hart erbte; dann zum zweiten Male mit der Gräfin Franciscа Eleonore von Lamberg. Er hinterliess aus erster Ehe zwei Töchter, deren älteste Marie (geb. c. 1633) mit Lobgott Grafen von Kuefstein, dem sie die genannten Herrschaften zubrachte, und in zweiter Ehe mit Joh. Ferd. Grafen von Salburg vermählt war.

1) Die Altenburger Pfarre erscheint urkundlich zuerst 1344, und wurde vermuthlich 1340 von der Pfarre Narn getrennt, da das Kirchenportal die Zahl 340 trägt.

2) Pillwein, Mühlkreis II. 446 sagt, dass die Sage eine früher hier bestandene Kirche ins 13. Jahrhundert zurückführe. Das ist wohl die vom 15. Jahrh.

Digitized by Google

Von Heinrich Wilhelm ist ein Lehenbrief vorhanden, gegeben am 16. Nov. 1661 auf der Herrschaft Schwerdtberg. Heinrich Wilhelmb des heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Starhemberg auf Wildtberg, Riedtegg, Lobenstein, Reichenau, Auberg, Praittenprugg, Khriechpaumb, Windegg, Schwerdtperg, Hardt, Ponneggen, Obenperg und Rabenstain, Herr der Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Eferding, auch Pfandt-Inhaber der Kays. Herrschaft Werfenstain und beeder Mauth Struden und Mauthausen, Röm. kays. Maj. wirkl. geh. Rath, Cammerer und Obrister Hofmarschall etc. im Namen und anstatt seiner Frau Gemahel der hoch- und wohlgebornen Frau Susanna geb. Gräfin von Meggau, verleiht dem Erbarn Balthasar Steininger an der Früemühl, Harrdterischen Underthan, als Zöchmeister der S. Johanns Zöch zu Arbing die Reitwiese daselbst, die von der adeligen Veste Harrdt zu Burgrechtlehen rührt, davon jährlich zu dienen 10 Pfennige[1]).

NB. Was Pillwein, Mühlkreis II. 400 vom Hartschlösschen sagt, ist durchweg falsch. — „Muenchen, an S. Matheus tag dez heiligen zwelfpoten vnd Ewangelisten (21. Sept. 1360). Rudolff von Gots gnaden Hertzog ze Österreich, ze Steyer vnd ze Kernden" gibt seine Einwilligung, dass Vlrich der Mitterberger „den Hof ze Hard . . ., den er von vns ze lehen hat, vnsern lieben getrewn Eberharten von Kappeln . . versezt hat . . doch also, daz es vns, vnsern Brudern und Erben an der Lehenschaft des vorgenannten Hofes und swaz darczu gehort, nicht schade"[2]).

Also erweislich waren Besitzer: 1. Mitterberger; 2. Kapeller; . . . 3. Meggau; 4. Starhemberg; 5. Kuefstein; 6. Thürheim.

Ums Jahr 1674 stand die Burg Windeck, wie die Topographie Vischer's beweist, noch unversehrt da. Erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts fing sie an zu verfallen.

Im J. 1666 wurde der Chorbrunnen am Platze (zu Schwertberg?) aus Granit auf Kosten des Marktes erbaut.

1643—1657 war Peter Franz Pfund Pfarrer zu Schwertberg. Diesem folgten: 1657—1659 Peter Eustach Schabenseckl, welcher seit 1642 Pfarrer zu Schenkenfelden war[3]); 1659 Joh. Paul Neudecker; 1659—1660 Martin Schnecklin („auffugit" sagt das Pfarrbuch; warum?); 1660—1661 Mathias Huberecker; 1661—1662 Peter Augustin Rigele; 1662—1702 Peter Edmund Pechtluft.

Ponecken. Die erste Erwähnung des Ortes geschah schon beim Jahre 1297. — Hier haben wir es mit dem Landgute zu thun. Dieses besassen: 1. Heinrich Wankhaimer und seine Erben bis 1538; 2. die Freiherrn Prager noch 1598; 3. Graf Leonard Helfried von Meggau bis 1644; 4. Heinrich Wilhelm von Starhemberg bis 1675; 5. die Grafen von Kuefstein bis 1749; 6. die Grafen von Thürheim.

1) Waldhauser Urkunde.

2) Melly, Vaterländ. Urkunden, p. 39.

3) Pillwein, Mühlkreis II. 383.

Digitized by Google

Folgen die Urkunden, in denen Heinrich Wankhaimer oder Ponecken erwähnt wird:

1. 18. Juli 1530. Anna weiland Laslaw von Prag Wittib k. Maj. zu Hungarn und Behaim Gemahel obriste Hofmeisterin als Gerhabin und Vormünderin ihrer Söhne Herrn Hannsen, Laslaw, Christoff und Andre Gebrüder zu Winthag verwechselt mit dem ehrwürdigen und geistlichen Herrn Chunrat Probst zu Walthausen gegen die Pfarrkirche, Kirchenlehenschaft, Vogtei, Pfarrhof, Hofpaw zu Münzbach mit sammt dem Zehent, Weingarten und aller Zugehörung, Gütern und Tafern zu Münzbach und den Holden ausser dem Markt, welche der Probst ihr abtritt. Dagegen gibt sie dem Probst mehrere Güter in Nöchlinger Pf. (V. O. M. B.) und eine Summe. Das Begräbniss der Pfarrgemeinde zu S. Thomas, das früher bei der Pfarrkirche zu Münzbach war, soll bei der Pfarrkirche zu S. Thomas bleiben. — Siegler: die Ausstellerin und die Edel vesten Heinrich Wankhamer ihr Pfleger zu Winthag und Veit Flusshart zum Stain ihr Diener. (Windhager Urkunde.)

NB. Das Wappen Wankhamer's ist ein zweifach getheilter Schild, untere grüne Hälfte leer, in der obern rothen eine Gans. Hoheneck I. 549 führt zum J. 1537 diesen Heinrich Wankhamer an.

2. 17. December 1535. Hanns, Lasla und Andre Gebrüder von Prag Freiherrn auf Windhag vertragen sich wegen der Verlassenschaft ihres verstorbenen Bruders Christof, darunter sonderlich wegen des halben Paternoster Amts. Dieses halbe Amt sammt der halben Wismad in der Paternosterau und dem Ungeld auf 2 Tafernen zu S. Valentin und Khaiung (?) war dem Heinrich Wankhaimer auf sein Leben lang verschrieben; nach dessen Tode soll Andre von Prag diese Güter bekommen (Windhager Urkunde).

3. 30. Sept. und 2. Nov. 1537, Enns. Testament und Codicill von dem Edlen und Vesten Heinrich Wankhamer zu Panikhen eine Zeit lang des wohlgeb. Herrn Lasla von Prag Freiherrn zu Windhag und dann seiner Wittfrau und Söhne gewesener Diener, worin er den wohlgebornen Herren Hannsen, Lasla und Andre Gebrüder von Prag, Freiherrn zu Windhag, seinen gnädigen Herren die Holden, Stükh, Gült und Gütter zu Lannstorf (Lonstorf?) bei Linz und zu Wintpassing in Valentiner Pf. und Ennser Landgericht, so Lehen vom Hause Österreich, gegen Stiftung einer ewigen Messe gen Winthag und Altenpurg, der wohlgebornen Frau Anna von Prag Wittfrau seiner gnädigen Frau und ihren Erben das halbe Paternosteramt sammt der Paternosterwiese mit aller Zugehör, wie er das Alles erkauft hat, mit einigen Fahrnissen und dem grossen Gerl und Stadel vor dem Schmidthore in Enns (dies gegen Heimfall an seine Freunde) vermacht. Zeugen: die Edl und Vesten Jörig von Scherffenberg[1]) und Achaz Hohenfelder; seine Freunde die erbern Hanns Schäzl, Michel Schäzl, Andre Stokhinger, denen er auch seinen Sitz Panikken vermacht, jedoch im Falle eines Verkaufes solle er den Herren von Prag angeboten werden. (Windh. Urkunde.)

1) Derselbe, der Windeck besass und 1541 starb.

Digitized by Google

4. 1538, 9. März. Hanns Schäczl, Andre Stokhinger für sich und seine Schwester Jungfrau Hedwig, Michel Freilinger anstatt seiner Hausfrau Margareth für sich und für Michel Schäczl, so den Veintn verloren sein soll, verkaufen den wohlgebornen Herren Hannsen, Laslawen und Andre von Prag Freih. zu Windhag Gebrüdern ihren gnädigen Herren den Edelmannssitz genannt Panigkhen sammt dem Pauhof dabei und Zugehörung, wie das alles in einem pergamenen Urbarregister begriffen ist, welches Register von ihnen unterschrieben und mit der Edlen und Vesten Achazen Hohenfelder Röm. Kais. Maj. Rath und Jakob Hartmann's der Zeit Pfleger zu Enns beider anhangenden Insigel verfertigt ist, welchen Sitz sie von Weiland dem Edlen und Vesten Hainrich Wangkhamer zu Panigkhen sel. ererbt haben, das alles freies Eigen ist. Siegler: die Edl und vest Achaz Hohenfelder und Jakob Hartmann Pfleger zu Enns. (Windhager Urkunde.)

5. 1. Jänner 1574, Freistadt. Willbrief von Bürgermeister, Richter und Rath zu der Freystatt als Lehensherrn und Vorsteher der S. Johanns Stiftung für die Wollgeborn Frau Frau Magdalena weiland Herrn Hannsen von Prag nachgelassene Wittfrau, geborne Scharffenwerg, dass sie in ihrem Sitze Panigkhen das Brunnwasser in Röhren durch zweier Freystatterischen Unterthanen (Sebast. Trauner und Hans Wekhunger) Grund führen könne, worauf sie ohnehin ganzen Zehent hatte, und wofür sie jährlich den Überschuss, der den Zehent einen Metzen Korn und einen Metzen Haber übersteigen würde, nachlassen wolle. (Windhager Urkunde.)

6. 25. October 1598. Kaufbrief von Anna Frau v. Polhaimb geb. Freiin v. Prag über den Verkauf ihres fünften Theils an dem Sitz und Mairhof Ponigkhen sammt Wiesen, Holz und Äckern, die ihr auf Absterben der Frau Margaretha von Volkenstorf geb. Freiin v. Prag ihrer Muhme erblich zugefallen, an Herrn Friedrich Freiherrn von Prag ihren Bruder. Siegler: die Ausstellerin und Sigmund Ludwig Herr zu Polhaim in Wels auf Irnharding ihr Vetter Kais. Maj. Rath und Landrath. (Windhager Urkunde.)

Graf Leonard Helfried von Meggau kaufte Ponecken vermuthlich von den Pragern vor ihrer Auswanderung. In seinen Stiftungen benennt er ausdrücklich Ponekken als eine seiner Herrschaften.

Heinrich Wilhelms von Starhemberg älteste Tochter Marie Anna (geb. c. 1633) brachte 1675 ihrem Gemahle dem Grafen Lobgott von Kufstein die Herrschaften Windeck, Schwertberg, Hart und Ponecken zu.

Der Ahnherr der Grafen von Kuefstein ist Hanns Kuofsteiner, † c. 1330 als Pfleger zu Spitz. Joh. Georg wurde 1602 in den Freiherrnstand, seine Söhne Joh. Jakob und Joh. Ludwig in den Reichsgrafenstand erhoben. Die oberösterr. Linie stammt ab von Joh. Ludwig († 1657), dessen ältester Sohn Lobgott war.

Graf Lobgott von Kuefstein, geb. 1628, wurde 1678 ständischer Verordneter und starb 1679. Von seinen Söhnen erbte der erstgeborne Liebgott die Herrschaften Weidenholz und Hartheim, der zweite Ehrgott die vereinigten

Digitized by Google

Herrschaften Windeck, Schwertberg, Ponnecken und Hart; er war am 11. October 1676 geboren, kaufte ums Jahr 1700 das Schloss Obenberg (das um 1687 Hacklberger besessen hatte) und starb am 3. December 1728, seine Kinder waren vor ihm gestorben.

Es succedirte in den Herrschaften also sein jüngerer Bruder Lobgott II., geb. 1678, und starb 1738. Es folgte sein Sohn Gottlieb Max, der, kaum 40 Jahre alt, ohne Erben im Jahre 1748 verschied.

Seine (Tochter) Tante M. Francisca (Tochter Lobgott's I.) † 17. August 1751, war mit Christof Wilhelm Grafen von Thürheim († 11. Jänner 1738) vermählt; der Sohn aus dieser Ehe: Gundacker Josef erbte jetzt diese Herrschaften.

Pfarrer zu Schwertberg waren: 1702—1710 Thomas Franz Jaschik; 1710—1734 Franz Georg Mayr; 1734—1744 Andreas Kolf.

Das aus Holz geschnitzte Bild der Dreieinigkeit am Hochaltare in der Pfarrkirche trägt die Jahreszahl 1683.

Als Marktrichter erscheint 1683 Philipp Franz Kholler; 1684—1706 sein Sohn Adam Kholler.

Dieser letztere baute 1689 den Kreuzweg (Calvarienberg). Über die Entstehung desselben ist folgende Sage im Umlauf: Der Grund, wo jetzt die Capelle steht, sammt den angrenzenden Feldern war zu Ende des 18. Jahrhunderts ein Eigenthum des Adam Kholler, Marktrichter und Besitzer des Bräuhauses zu Schwertberg. Oftmals ging er selbst auf die Felder hinaus, um die Arbeiten seiner Dienstboten zu überwachen. So stand er denn auch einstmals auf der Höhe, als ein Bote herankam „seine Hausfrau liege in Geburtswehen". Da gelobte er, wenn ihm Gott einen Knaben schenken sollte, auf dieser Stelle einen Kreuzweg zu bauen; und als er heimkam, fand er seinen Wunsch erfüllt. So die Sage.

Nach pfarrlicher Aufzeichnung führte Kholler in Verbindung mit Johann Knoll und dem damaligen Pfleger von Schwertberg Gottfried Goyer im Jahre 1689 den Bau aus, der 634 fl. 52½ kr. kostete. Baumeister war Anton Karlon.

Kholler starb 1707; sein Grabstein ist an der Aussenseite der Kirche: „Hier liegt der Edl Herr Adam Kholler, gewester Marktrichter zu Schwerdberg, nach empfangenen heil. Sacramenten in Gott Seel. entschlafen, den 11. Juni Anno 1707, seines Alters im 58. Jahr." Seine Frau Euphrosina, eine geb. Stroblin, gest. 10. Febr. 1717 im 65. Jahre, liegt neben ihm.

1707—1717 erscheint als Marktrichter Daniel Drölss, er war Lederer und starb am 24. Nov. 1736 (Grabstein).

Ferner erscheinen als Marktrichter:

1722—1726 Joh. Michael Schwarzeugl.

1727—1738 Mathias Hüttner.

1744 Johann Georg Hofpauer.

1705 und 1715 brannte fast der ganze Markt ab, im letzteren Jahre auch das von Bürgern gestiftete Marktspital, das erst 1736 wieder von Graf Lobgott II. von Kuefstein ganz aus Stein aufgebaut wurde, wofür aber das Präsentationsrecht an die Herrschaft kam.

Digitized by Google

1731 wurde der Chorbrunnen am Platze renovirt.

Vom 20.—22. Juli 1736 richtete die Aist grosse Verheerungen an, es ertranken sogar mehrere Personen.

Am 2. October 1741 liess sich der Kurfürst Karl Albrecht von Baiern zu Linz als Erzherzog von Österreich huldigen, am 4. November brachte der Kurfürst seinen Namenstag im Schlosse Haus bei Wartberg zu; zur selben Zeit waren Mauthausen und Schwertberg von Franzosen und Baiern besetzt; am 5. Jänner 1742 ergab sich der französische Hauptmann mit einem Lieutenant und 66 Mann im Pragstein an die österreichischen Truppen; damit war die Gegend vom Feinde befreit.

Das Geschlecht derer von Thürheim stammt aus Schwaben, aus der Diöcese Augsburg. In den Mon. boic. erscheint schon 1190 ein Swiger de Turheim; 1244 Swiger II. de Turheim miles (Ritter); 1244—1262 Uolricus miles de Turheim, der bekannte Dichter, Fortsetzer des Willehalm von Orange und des Titurel; Goswin Abt zu S. Udalrich in Augsburg 1244—1267; 1289—1298 Counrat de Turheim advocatus in Wertungen; 1298—1309 Heinrich dictus der Schoene de Turheim; 1298 Swigger III. und Sifrit de Turheim; 1331 Johans de Tuerhain und seine Hausfrau Margaretha; Manegold de Tuernhain Canon. Aug. 1344—1346; Agnes de Turheim starb am 20. März eines unbekannten Jahres.— Eine weitere Stammtafel zu geben bin ich nicht im Stande, da es mir in dieser Beziehung an nöthigen Daten fehlt; denn die Stammreihe, welche Bucelinus gibt, ist lückenhaft und verwirrt. — Joh. Christof wurde 1625 in den Freiherrnstand erhoben und kaufte 1629 von denen Zelking die Herrschaften Weinberg, Dornach und Wartberg. Seine 4 Söhne wurden am 30. Oct. 1666 in den Reichsgrafenstand erhoben; von diesen ist Christof Leopold der Gründer der noch jetzt blühenden Linie. Sein Sohn Christof Wilhelm (geb. 1661, † 1738) heirathete die Gräfin Marie Francisca von Kuefstein und erwarb dadurch für seinen zweiten Sohn Gundakker Josef die vereinigten Herrschaften Schwertberg, Windeck, Ponecken, Hart, Obenberg und Hartheim; der erstgeborne Johann Wilhelm (geb. 1692, † 1749) erhielt die väterlichen Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg etc., mit seinem Sohne Christof Wilhelm Josef (geb. 1739, † 1809) starb diese Linie aus, und die benannten Herrschaften fielen an die jüngere Linie (Gundacker's Josef).

Gundacker Josef, geb. 1709, erbte 1749 die vereinigten Herrschaften und starb am 25. Jänner 1789; sein Sohn Josef Wenzel, geb. 1749, erbte 1809 nach dem Aussterben der älteren Linie deren Herrschaften (Weinberg etc.) und starb 1816; sein einziger Sohn Josef Ferdinand starb am 8. Sept. 1832, und in dessen zwei Söhnen: Josef Ludwig (geb. 26. Mai 1818) und Josef Andreas (geb. 17. Mai 1827), blüht jetzt nur noch das Haus Thürheim, da seit einigen Jahren auch die baierische Linie erloschen ist.

Pfarrer waren: 1744 — 1774 Wilhelm Traumiller. Dieser hat an der Aussenseite der Kirche folgenden Denkstein:

Digitized by Google

Conditus hic jacet
P. R. ac Ecc. D.
Wilhelm Traumiller
Parochus in Schwerdberg
Qui insigni conclito Testamento
quo
Ecclesiae et Pauperibus bona sua
legavit
Vixit annos 56.
obiit 5ta Aug. 1774.
Anima ejus cum Christo
quiescat in Coelo.

1774—1792 Joh. Nep. Pichler.

1792—1803 Alexius Bischofreiter.

1803—1816 Franz Xav. Eizinger, wird 1813 Dechant, und starb als Stadtpfarrer zu Wels.

1816—1821 Mathias Hibl, früher Caplan zu Wels.

1821—1830 Josef Leuthäuser, wird 1828 Dechant, und starb 1846 als Stadtpfarrer zu Freistadt.

1830 Joh. Nep. Czegka, geb. 1797, Priester 1821, Pfarrer zu Küfermarkt 1828.

Cooperatoren wurden erst seit 1786 nach der Pfarrvergrösserung hergestellt. Als solche waren zu finden:

1800 Georg Kimmerling; 1808 Anton Schaubinger; 1819 Franz Lichtenecker; 1820 Michael Vatter; 1822 N. Kogler; 1822 Joh. Nep. Czegka, jetziger Pfarrer; 1827—1835 Josef Köxl; 1835—1842 Josef Hilbert; 1842—1843 Franz Czech; 1843—1848 Franz Xav. Hölzl; 1848—1849 Mathias Aufreiter; 1849 Anton Neuböck.

Im Jahre 1775 wurde der Rosenkranz, der jeden Samstag nach der Litanei gebetet wird, auf Bitte der Bürgerschaft „wegen des wenigen Wassers, was hereinfliesst" eingeführt, wozu schon der Pfarrer Traumiller den Anfang gemacht, aber noch zuvor gestorben war.

1776 wurde die Pfarre vergrössert: es kamen von der Pfarre Ried die zwei Ortschaften Sand und Ponecken hinzu; 1777 wurde die Ortschaft Aisthofen von der Pfarre Perg zugetheilt; 1785 endlich wurden von der Pfarre Ried noch Aisting, Doppl und das erst neu entstandene Josefsthal abgerissen und nach Schwertberg eingepfarrt.

Am 2. Mai 1777 wurde die Gruft der Grafen von Thürheim vollendet „für die ganze Familie, die aber vormals alle in Küfermarkt sind in die Zelking'sche Gruft gelegt worden." Graf Josef Gundacker liess sie bauen.

Der neue Friedhof ausserhalb des Marktes wurde am 1. Mai 1803 von Ignaz Schmidthueber, Dechant zu Wartberg, feierlich eingeweiht.

Marktrichter waren:

1750—1770 Josef Melchior Kranewiter (1733 Pfleger zu Schwertberg? wenigstens einer gleichen Namens).

1775—1791 Josef Hüttner.

1791—1798 Georg Enzendorfer.

Digitized by Google

1798—1802 Josef Kleedorfer.
1802—1809 Ignaz Fries.
1809—1812 Josef Kleedorfer (idem).
1812—1815 Michael Hopf.
1815—1819 Josef Enzendorfer.
1819—1822 Thomas Mako.
1822—1833 Georg Stachetsberger.
1833—1836 Leopold Schwaiger.
1836—1845 Franz Mühlberger.
1845—.... Franz Fries.

Bürgermeister zu Schwertberg ist seit 1850: Johann Ozlberger, Besitzer des Bräuhauses Nr. 54.

Im Jahre 1784 wurde das Kloster Baumgartenberg aufgehoben; von den 24 Mitgliedern war der zweitälteste P. Josef Lebitsch Sacellanus in Schwerdberg.

Der letzte Propst von Waldhausen Floridus Frowwald (1768—1785), der 1785 resignirt und von K. Josef II. eine Pension von 500 fl. angewiesen erhalten hatte, lebte zuerst einige Zeit in Saxen, dann in Schwertberg, wo er auch starb.

Im Jahre 1805 geschah der zweite Besuch der Franzosen in dieser Gegend. In den ersten Tagen des November bezogen 5000 Mann Franzosen ein Lager zwischen Narn und Au, welche von der Umgebung verpflegt werden mussten. Auch in Schwertberg lagen Franzosen. — Dazu kam, dass damals das Nervenfieber grassirte.

Im Jänner und Februar 1806 begann der Rückmarsch der französischen Truppen. Namentlich die Orte an der Strasse von Grein nach Mauthausen worunter Schwertberg, litten durch Einquartierung, Requisitionen und Excesse.

Im Mai und Juni 1809 kamen von Mauthausen aus abwechselnd Sachsen, Württemberger und Österreicher nach Schwertberg. Vom 14. Juni bis 6. Juli hatte Oberst Scheibler sein Hauptquartier in Perg, seine 600 Chevauxlegers waren in der Umgebung, namentlich auch in Schwertberg, einquartiert. — Nach dessen Abzuge rückten am 13. Juli die Baiern in Mauthausen ein; am selben Tage noch wurde auch Schwertberg besetzt.

Vom October 1809 bis 2. Jänner 1810 dauerte wiederum der Durchmarsch der Württemberger unter Vandamme, des Corps Massena's, des 4. Armeecorps, der Badner und Hessen.

Im Jahre 1812 führte der Vicedechant Franz Xav. Eizinger in der Pfarre Schwertberg die Kuhpockenimpfung ein.

Am 25. Febr. 1822 um 10 Uhr Mittags brach im Hause Nr. 25 zu Schwertberg Feuer aus; binnen einer Stunde waren 26 Häuser ein Raub der Flammen. — Man hielt längere Zeit für die Ursache dieses Unglücks vernachlässigte Aufsicht auf das Feuer. Erst nach mehreren Jahren entdeckte ein Taglöhner auf dem Todtenbette, dass er 3 Tage vor dem Brande in Nr. 25 Futter geschnitten und dabei heimlich Tabak geraucht habe; es sei ihm der glimmende Schwamm in einen Haufen geschnittenen Futters gefallen, wo er denselben ungeachtet alles Suchens nicht wieder habe finden können; da selbst am folgenden Tage noch nichts geschah, so glaubte er, dass das Feuer erstickt sei.

Digitized by Google

Für die verunglückten Bewohner wurde allenthalben gesammelt. Ich führe nur einige Spenden an: Theaterdirector Hölzer zu Linz gab ein Drittel des Bruttoertrages einer Vorstellung (144 fl. 36 kr. W. W.). — Cajetan Plaichinger liess 1822 bei Eurich in Linz eine Ballade „die Perlen" zum Besten der verunglückten Bewohner drucken, die zu 10 kr. C. M. verkauft wurde; bis zum 24. April 1822 waren 74 fl. W. W. eingegangen. — Bis zum 15. April waren ausser Materiale, Lebensmittel und Naturalien bereits 800 fl. C. M. eingegangen. — Der Musikverein mit dem Gedichte „die Glocke", die Fürst von Lamberg auf eigene Kosten drucken lassen und dem Vereine geschenkt hatte; es wurden daraus 62 fl. W. W. gelöst. — Mehrere Webermeister zu Linz gaben für die vier in Schwertberg verunglückten Weber 50 fl. W. W.

1826 unter dem Pfarrer Josef Leuthäuser wurde der Hochaltar sammt dem Bilde der Dreieinigkeit neu staffirt.

1846 liess Constantia geb. Gräfin Thürheim, Wittwe des im J. 1836 zu Schwertberg verstorbenen Fürsten Andreas Rasumoffski, sich die prachtvolle Villa Friedeck gleich oberhalb des Marktes Schwertberg, zu dem selbe als Nr. 82—83 gerechnet wird, erbauen.

Im J. 1849 unter dem jetzigen Pfarrer Czegka wurden die Glasgemälde in der Kirche von Franz Pausinger zu Frankenburg († 1850) für 170 fl. angefertigt. — Im J. 1851 wurden 24 Fensterflügel mit Glasmalerei (vom Glaser Vogler in Linz) für 154 fl. C. M. angeschafft.

1851 stürzte ein Theil des schon früher baufällig gewesenen Schulhauses ein; das neue Schulhaus wurde 1852 begonnen und 1853 vollendet.

Im herrschaftlichen Parke zu Schwertberg steht eine alte Maulbeer-Allee, wo die Herrschaft vor ungefähr 30 Jahren die Seidenzucht selbst betrieb. Im Jahre 1852 soll eine Frau wirklich Cocons erzeugt haben, jetzt aber hört man nichts mehr von ihr.

In der Nacht vom 15.—16. Mai 1853 brach in dem herrschaftlichen Bräuhause zu Schwertberg in der Dörre Feuer aus, vermuthlich durch Überheizung entsprungen, das aber bald gedämpft wurde.

Am 3. Juni 1855 um 3 Uhr früh brach im Hause des Bauerngutsbesitzers Josef Kapeller (Nr. 17 „Bauer am Berg") zu Winden Feuer aus, wodurch die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst sämmtlichen Fahrnissen und dem grössten Theile des Viehstandes zu Grunde gingen, auch der Bruder des Besitzers sein Leben einbüsste. Bei diesem Brande haben sich der Rauchfangkehrermeister Georg Sonnleitner (Nr. 4) von Schwertberg mit dessen zwei Gesellen durch angestrengte Thätigkeit zur Bewältigung des Feuers besonders hervorgethan [1].

Pfarrbeschreibung.

Das ehemalige Landgericht Schwertberg hatte einen Flächeninhalt von 25.000 Joch mit 1150 Unterthanen in den Pfarren Narn, Allerheiligen, Tragwein, Schwertberg, Ried, Mauthausen.

1) Linzer Zeitung 1855, Nr. 137 und 154.

Digitized by Google

In Bezug auf die politische Eintheilung bestanden bis 1850 sog. Districts-Commissariate mit herrschaftlichen Pflegern an der Spitze. Das Districts-Commissariat Schwertberg begriff die Pfarren Narn, Perg, Ried und Schwertberg mit ungefähr 8000 Einwohnern. — Da nun seit 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, und an die Stelle der Districts-Commissariate sogen. landesfürstliche Bezirksämter traten: so gehört Schwertberg mit den Pfarren Ried, S. Georgen, Katstorf und Mauthausen jetzt zum Bezirksamte Mauthausen.

Die Pfarre Schwertberg, deren Patronat die Herrschaft Schwertberg besitzt, hatte bei einem Flächenraume von $^2/_5$ □ Meilen im Jahre 1850 278 Häuser und 1915 Einw.; im J. 1809 hatte sie [1]) 273 Häuser mit 1608 Einwohnern. Die Pfarre liegt unter dem 32° östl. Länge von Ferro von 13′ 40″ bis 17′ 25″, unter dem 48° nördl. Breite von 15′—18′ 24″.

Die Pfarre begreift 10 Ortschaften, wovon vier: Schwertberg, Winden, Windeck und Linna mit 147 Häusern und 1059 Einw. die alte Pfarre bilden; der von Ried hinzugekommene Theil hat 122 Häuser mit 780 Einwohnern, der Theil von Perg 10 Häuser und 92 Einwohner.

1. Schwertberg, Markt am linken Ufer der Aist unter 32° 14′ 48″ östlicher Länge und 48° 16′ 24″ nördlicher Breite, hatte (1824) 81 Häuser mit 515 Einwohnern, jetzt (1850) 83 Häuser mit 650 Einwohnern. Bis 1850 war hier der Sitz eines Districts-Commissariats (eigentlich im Schlosse), auch befand sich hier eine Waarenstämpelstation (gehörig zum k. k. Commercial-Stämpelamte zu Linz). Sehr beträchtlich war einst der Handel mit Koch- und Trinkgeschirren des hiesigen Hafners, sowie der von Perg, Ried und Karlingberg. — Der Markt selbst liegt im Thale unter Gärten und Bäumen versteckt, doch ist der Calvarienberg trotz seiner unbeträchtlichen Höhe weithin sichtbar. Unter den Gebäuden sind zu bemerken:

1. Die Pfarrkirche ist im Geschmacke der gothischen Bauart aufgeführt, freilich mit verunzierenden Zubauten; der Thurm überragt nur wenig das Kirchendach. Das Innere ist für die Pfarrgemeinde zu klein, hat zwei Emporkirchen, eine Länge von 34, eine Breite von 13 gewöhnlichen Mannsschritten mit entsprechender Höhe. Die Orgel befindet sich auf einem kleinen Chore neben dem Hochaltare. Der Hochaltar ist den heiligen Aposteln Philipp und Jakob geweiht, deren hölzerne Statuen auf besonderen Postamenten zu beiden Seiten dieses Altars stehen. Der Altar hat die Form eines Grabdenkmals, das oben mit dem Bilde der Dreieinigkeit in einem aus Holz künstlich geschnitzten und vergoldeten Rahmen geziert ist. Das Bild trägt die Jahreszahl 1683, wurde aber mit dem ganzen Hochaltare 1826 neu staffirt. Die zwei nicht restaurirten Seitenaltäre sind, der rechte der heil. Anna, der linke der heil. Maria geweiht, deren hölzerne Statuen bei dem betreffenden Altare in einer Nische aufgestellt sind. Hinter dem Hochaltare finden sich zwei Grabsteine mit dem Wappen der Tschernembl.

Der erste vom J. 1587 zeigt folgende Inschrift:

1) Gielge, III. 94.

Digitized by Google

Herrn Hanns Tschernembls gemahl
Ligt hier Und schlaft in himels Saal,
Mit Gott Sie lebt in Wohn Und frewd,
Doch tragt Ihr Herr Umb Sie gross leyd
Weill sie in der geburth obleibt.
Die frucht auch nicht beym Leben bleibt.
Dāuth wer du Seyst du must auch dran
Reich, arm, Jung, alt, kind, Weib Und man
Jhr Vatter wahr Herr Wolfart Strein
Dannoch mues Sie des todes Sein.
Erreichte nur das achzehendte Jahr
Kaum Über ains in Ehestand wahr
Gleichwoll hat Sie Ihr Zill Erlangt
Vergebens man mit Jahren prangt.
Langs leben ist ain lange Quall
Der Sellig Stirbt Erfüllt Sein Zall.
Anno Domini 1587, den 29. April.

Der zweite ist vom Jahre 1595 und zeigt die Ruhestätte Hannsens von Tschernembl; die Inschrift habe ich schon in der Geschichte angegeben.

An der Aussenseite der Kirche finden sich mehrere Grabsteine eingemauert: des Adam Kholler († 11. Juni 1707); seiner Ehefrau Euphrosina († 10. Februar 1717); des Daniel Drölss († 24. Nov. 1736); des Pfarrers Wilhelm Traumiller († 5. Aug. 1774).

Rings um die Kirche war der alte Friedhof, auf dem sich nur noch die Gruft der Grafen von Thürheim befindet; in derselben ruht auch der 1836 hier verstorbene Fürst Andreas Rasumoffski.

Der neue Friedhof befindet sich seit 1803 ausserhalb des Marktes am Fahrwege nach Narn.

2. Das Bräuhaus (Nr. 54), eines der ältesten Häuser, das aber im J. 1822 gleichfalls abbrannte. Dasselbe besassen die Kholler, Kranewiter, Hüttner; ums Jahr 1809 kaufte es der Vater des jetzigen Besitzers (Johann Oxlberger). Hier war einst auch das Rathhaus. Der jeweilige Marktrichter legte sein Amt in der herrschaftlichen Amtskanzlei am 18. December nieder und am 27. December war die Wahl eines neuen, wobei jeder Bürger wahlfähig war. Der so gewählte Richter wurde dann vom Grafen oder dessen Oberbeamten bestätigt. Es war jedoch gebräuchlich, dass jeder Marktrichter wenigstens durch drei Jahre sein Amt verwalten musste.

3. Nr. 38, das ehemalige Absteigquartier der Tschernembl. Davon wurde schon gesprochen.

4. Das Schulhaus (Nr. 31) wurde 1853 neu aufgebaut. Es gibt nur zwei Classen, die von einem Schullehrer und einem Gehilfen versehen werden. Aufgezeichnet sind folgende Schullehrer: Josef Pichler; Kaspar Müller; Anton Pichler; Franz Enzendorfer (1823—1851); Franz Wöhrl (seit 1851).

5. Der Pfarrhof, klein und einstöckig, mit einer hübschen Aussicht über den Markt.

Digitized by Google

6. Das Marktspital (Nr. 73) 1736 erbaut. Die Herrschaft bestimmt die (5) Aufzunehmenden; doch sollen verarmte Bürger oder deren Kinder stets das erste Recht zur Aufnahme haben. Die Fondscapitalien betragen 3600 fl.

7. Das Sommerschloss Friedeck (Nr. 82—83) mit englischen Gartenanlagen, 1846 erbaut; die Aussicht auf das Hochgebirge ist herrlich. Diese Villa ist der Sommeraufenthalt der Fürstin Rasumoffski.

8. Der Calvarienberg, 1689 von Adam Kholler gestiftet. Gleich von der Pfarrkirche weg führen zehn kleine Capellen auf denselben, wo sich eine achteckige grössere Capelle befindet. Man sieht von hier über das Flachland bis zur Donau.

Noch ist zu bemerken, dass Schwertberg, Sand, Ponecken, Aisthofen und Aisting die Steuergemeinde Schwertberg; Winden, Windeck und Linna die Steuergemeinde Windeck bilden; Doppl und Josefsthal aber gehören zur Gemeinde Altaist in der Pf. Ried.

II. Sand, eine Ortschaft mit 23 Häusern und 147 Einwohnern gegenüber von Schwertberg, mit dem es durch eine Brücke über die Aist verbunden ist. — Hier steht das Schloss Schwertberg an der vorbeirauschenden Aist, die sich hier über eine Wehre stürzt. Das Schlossgebäude, das einst mit tiefen Gräben umgeben war, die aus der Aist mit Wasser gefüllt werden konnten, besteht aus einem 3 Stock hohen älteren Theile mit einer der heil. Maria geweihten Capelle; noch steht an einer Eckseite ein grosser, runder Thurm. An das alte Schloss schliesst sich ein neuerer, 2 Stock hoher Theil an, mit Ziergärten und einem schönen Parke, alles an der Aist gelegen. Auf der westlichen Seite liegt ein ausgedehntes Meierhofgebäude sammt Hoftaferne; zwischen diesem und dem Schlosse führt ein Fahrweg längs der Aist hinauf nach dem Drahtzuge zu Josefsthal.

III. Winden, unter 32° 15′ 36″ Länge und 48° 17′ 6″ Breite, eine Ortschaft mit 22 Häusern und 180 Einwohnern. An der Strasse, welche über Windeck nach Tragwein führt, liegt eine Ziegelbrennerei, auch Kalkbrennerei. Winden ist von Schwertberg eine Viertelstunde entfernt.

IV. Windeck, unter 32° 15′ 42″ Länge und 48° 17′ 54″ Breite, eine Ortschaft mit 25 Häusern und 127 Einwohnern (so 1850; im J. 1824 hatte es 149 Einw.), eine halbe Stunde von Schwertberg entfernt. Hier steht auf einem jähen Felsen das ehemalige Schloss Windeck, jetzt nur noch Ruine seit einem Brande im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Es war sehr fest von Quadersteinen aufgebaut; noch steht ein Thurm und der grösste Theil der Mauern. Auf der westlichen Seite ist unten im Thale ein Damm aufgerichtet zum Schutze gegen die herabrollenden Steine. Die Tschernembl waren vermuthlich die letzten, welche dieses Schloss bewohnten. — An der Aist, welche hier über ihr felsiges Bett dahintobt, gibt es viele Steinbrüche. — Die Gemeinde Windeck hatte seit 1850 einen eigenen Bürgermeister.

V. Linna, unter 32° 16′ 54″ Länge und 48° 17′ 54″ Breite, die höchst gelegene Ortschaft der Pfarre mit 17 Häusern und 96 Einwohnern, 3 Viertelstunden von Schwertberg entfernt.

VI. Aisthofen, unter 32° 15′ 30″ Länge und 48° 15′ 36″ Breite, eine Ortschaft mit 10 Häusern und 92 Einwohnern an der Aist, 1 Viertelstunde von

Digitized by Google

Schwertberg in südlicher Richtung. Bei der Furthmühle geht die Strasse von Mauthausen nach Perg über die Aist. Gleich unterhalb, noch in der Pfarre Schwertberg, theilt sich die Aist in den Austbach und Austmühlbach.

VII. Ponecken, unter 32° 13′ 42″ Länge und 48° 16′ 24″ Breite, die bedeutendste Ortschaft der Pfarre (ausgenommen Schwertberg), ist von Schwertberg und Obenberg ¼, von Grünau und Ried ½, von Mauthausen eine gute Stunde entfernt. Im Jahre 1823 zählte sie in 55 Häusern 297 Einwohner, im J. 1850 293 Einwohner. — Das ehemalige Landgut Ponecken, jetzt ein Privatgebäude, war sonst im Viereck nach alter Art gebaut, mit einem viereckigen Seitenthurme und 3 Rondellen. Dazu gehörte ein Wirthschaftsgebäude. So bestand es wenigstens noch ums J. 1674 nach der Topographie von Vischer. — Ponecken nebst Sand gehört seit 1776 zur Pf. Schwertberg, früher zu Ried. — Ehemals befand sich hier eine Halleiner Strumpffabrik, welche von der Vorstadt Lerchenthal zu Enns hierher übersetzt wurde; sie bestand hier noch im J. 1790, wie de Luca I. 251 berichtet. Jetzt ernähren sich die Einwohner grösstentheils vom Steinbrechen.

VIII. Doppl, Ortschaft mit 18 Häusern und 100 Einwohnern. Aus dieser Ortschaft entstand

IX. Josefsthal. Diese Ortschaft gehörte 1786 noch zu Doppl, sie entstand erst vor ungefähr 40 Jahren, zählt jetzt 12 Häuser mit 120 Einwohnern. Hier eine halbe Stunde vom Schlosse Schwertberg entfernt, an der Aist, befindet sich der Drathzug und die Nadelfabrik des Josef Huber. Scheere, Hammer und Walzen sind ganz nach englischer Art gebaut.

X. Aisting, unter 32° 14′ 30″ Länge und 48° 15′ 54″ Breite, Ortschaft mit 14 Häusern und 110 Einwohnern. Hier bildet das Hartholz die Grenze der Pf. gegen Mauthausen zu, und der südlichste Hof der Pfarre ist der Reischenzipflbauer am Austbach.

Der Boden der Pfarre ist in seinem südlichen flacheren Theile sehr fruchtbar, im nordöstlichen Theile aber sehr gebirgig, waldig, daher ziemlich unergiebig.

Nachzutragen ist noch, dass der Chorbrunnen auf dem Marktplatze zu Schwertberg in der Mitte eine blecherne Fahne hat mit den Zahlen 1666 und 1731 und den Buchstaben M. S.

Anmerkungen zu vorstehendem Aufsatze

von

JODOK STÜLZ.

Seite 151. Die Urkunde 823 ist sicher unecht und Hormayr's Raisonnement hängt in der Luft; allein richtig ist, dass die Riedmark zur österreichischen Mark gehört bis in die späteren Jahrhunderte. Die Behauptung, dass die in der Ostmark bediensteten Grafen von den Herzogen von Baiern unabhängig waren, lässt sich nicht halten.

S. 151. Nicht blos die Namen beweisen für die Slaven, sondern ausdrückliche historische Zeugnisse, z. B. K. Chunrat III. für Garsten.

Digitized by Google

S. 153. Darf in einer historischen Arbeit Tragwein geschrieben werden? Was Pergkirchen betrifft, siehe Chmel, österr. Geschichtsforsch. II. 261.

S. 155. Die Etymologie ist ein gewaltig schwieriger Punkt. Ich hätte nicht den Muth, Machlant als Magenland zu bestimmen. Achlant scheint doch nur nachlässige Aussprache für Machlant.

S. 155. Mit den drei Brüdern Otto II. von Machlant dürfte die Sache nicht so ganz sicher sein, wie Fischer gemeint hat. Nur von Perhtolfus scheint es sicher. S. Fontes rer. Aust. II, IV. S. 13, Nr. 57.

Meines Wissens heisst die älteste Form des Flusses Michel = Muhila, was der Ableitung vom Michel nicht das Wort spricht.

Die baierische Mark in der hier gefassten Bedeutung unterliegt sehr grossen Bedenken.

S. 156. Abgelegen darf doch die Gegend am Bodensee, wo nachweisbar so viele Dichter sassen (Rudolf v. Ems, der v. Klingenberg, Hartmann von der Au?), nicht genannt werden.

Ich würde demjenigen sehr dankbar sein, welcher mir die Abstammung der Schaunberge von den Grafen von Fornbach nachweisen könnte. Irgend ein Zusammenhang allerdings unbestreitbar.

S. 158. Wetzel möchte eher mit Wernhardus als mit Wenzel verwandt sein.

S. 161. War nicht das Machlant ebenfalls in der Riedmark oder diese in jener? lässt sich das so genau bestimmen?

S. 183. 28. Nov. 1538 kann nicht richtig sein, weil Helfrich v. Meggau erst 1633 Landeshauptmann wurde.

S. 185. 1575 wurde Pfleger zu Schwertberg und Windeck: Hanns Jakob Schlumperger. — Diesem verleiht laut einer Urkunde, gegeben zu Schwerdperg am 1. April 1592, Hanns Herr von Tschernembl auf Windegg und Schwerperg, Erbschenkh in Crain und der Windischen March, Röm. Kays. Maj. Rath und einer Ersamen Landschaft in Österreich ob der Enns Verordneter, — aus Gnade seinem Pfleger Hanns Jakob Schlumperger und seinen Erben zur Ergötzlichkeit und Anerkennung seiner 17jährigen treu geleisteten Dienste seine Grundobrigkeit sammt jährl. Dienst, Robott, Steur und allen den Zehenten an und auf dem Schaurnighof, der in Waldhauser Pfarre liegt, und freies Eigen ist, wie er (Tschernembl) ihn bei seiner Herrschaft Schwerperg possedirt hatte, erbeigenthümlich zu besitzen und damit zu schaffen, wie jede Grundobrigkeit mit ihren freieigenen Gütern. (Windhager Urkunde.)

S. 186. Münzbach war schon im 12. Jahrhundert selbstständige Pfarre. Mauthausen gehörte sicher zu Ried. Überhaupt verstehe ich den Passus nicht ganz.

Am 6. Mai 1598 erscheint in dem Verkaufsbriefe der Mühle am Ränfftlberg als Zeuge: „der erber Merth Hackhner unter der Herrschaft Schwerdtperg.“ (Windhager Urkunde.)

NB. Noch jetzt heisst der Bauernhof Nr. 12 der Ortschaft Winden in der Pf. Schwertberg „Hackner zu Bach“. Die Hackner selbst existiren nicht mehr; Eigenthümer ist jetzt Michael Rippatha.

Digitized by Google

S. 190. Die Behauptung, dass die Güter der Geflohenen confiscirt worden, ist völlig unrichtig. Nur von denen unter der Enns ist es in einem gewissen Sinne wahr.

S. 192. Käfermark war nie Jesuitenpatronat. Entweder ein Schreibfehler, oder dass die Jesuiten nur zeitweilig die Seelsorge übten. Ein ähnliches Verhältniss hatte es, wie ich glaube, auch mit Münzbach.

S. 197. Carlo Antonio Carlone aus Mailand, welcher die Kirche zu St. Florian und die schöne Schlosscapelle im Schlosse Marbach baute.

1728 wurden 17 Personen beiderlei Geschlechts aus den Pf. Schwertberg, Tragwein, Zell und Grein eingefangen, und, nachdem sie eingestanden hatten, nächtliche Zusammenkünfte mit dem Teufel gehabt zu haben, u. s. f., in den betreffenden Landgerichten theils durch Feuer, theils durch Schwert hingerichtet (Musealblatt 1840).

S. 198. Wo ist die Nachweisung zu finden, dass der Fortsetzer des Willehalm von Orense und des Titurel Uolricus von Turheim gewesen, — ein Ahnherr der Thürheime?

Das Ganze ist mit grossem Fleisse gearbeitet und verdient volle Anerkennung. Es ist die Arbeit wirklich eine Erweiterung der Landeskunde.

S. Florian, 6. Sept. 1855.

Jodok Stülz.

Digitized by Google

unter
Chune-
ges - S.
wisen
Georgen
Neunkir-
chen
Wall-
hau-
sen
Chren-
zen
Erbing
Saxen
Mitter-
kr.
Pirichpach
Mun spach
Dun pach
Neunkirchen
Ruteustain
Brichbach
Plasenstain
S Thomas
S Georgen
Chrencen
Walthausen
S Sico
Erbing
Saxen

by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Index

Inhalt zur zweiten Hälfte des XVII. Bandes.

Seite

V. Die Grafen von Flandern. I. Abtheilung bis 1227. Von Dr. Ludwig Vanderkindere 321

VI. Briefwechsel des Prof. Sigismund von Herberstein mit dem Bischof Antonio von Pilosano. Von Johannes Voigt 347

VII. Kritik der poetischen Urgesetzbücher des Vincentius Kadlubek. Von A. v. Gutschmid 393

VIII. Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Neukloster in Wiener-Neustadt. Von W. Neumann-Pitrolf 337

V.

Die

Grafen von Pfannberg.

Von

Dr. KARLMANN TANGL,
Professor an der kaiserl. königl. Universität zu Graz.

I. Abtheilung bis 1237.

Digitized by Google

Vorwort.

Diese Monographie ward zunächst hervorgerufen durch die Abhandlung: „Über das Wappen der Stadt Bregenz und der vorarlbergischen Herrschaften und über die Grafen von Montfort-Bregenz-Pfannberg. Von Joseph Bergmann, wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften. Mit Wappen- und Siegel-Abbildungen und 3 Stammtafeln. Aus dem Decemberhefte des Jahrganges 1852 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (IX. Bd. 8, 791) besonders abgedruckt".

Denn nachdem ich diese treffliche Abhandlung, welche der Herr Verfasser mir im August vorigen Jahres bei meinem zweitägigen Besuche im Curorte Sauerbrunnen bei Rohitsch zu schenken die Güte hatte, mit Aufmerksamkeit durchgelesen und gefunden hatte, dass derselbe darin eine der bisher dunkelsten Partieen der Pfannberg-Montfort'schen Genealogie, nämlich das Vorkommen zweier gleichzeitig lebenden Gräfinnen von Pfannberg-Montfort, Namens Margareth, auf das Vollkommenste aufgeklärt habe, so erwachte in mir der Entschluss, dieser Endpartie der Pfannberg'schen Genealogie Anfang und Mitte zu geben. Ich konnte diesen Entschluss ohne Unbescheidenheit um so leichter fassen, da ich seit Jahren Materialien zur Geschichte und Genealogie der drei grossen Grafengeschlechter Kärntens, nämlich der Grafen von Ortenburg, Heunburg und Pfannberg gesammelt hatte und darin seit meiner Übersiedelung nach Graz durch das Archiv des st. st. Joanneums und durch das Erscheinen mehrerer Quellen- und Regestenwerke, unter denen jene von Herrn von Meiller und Herrn Freiherrn von Ankershofen mit Auszeichnung genannt zu werden verdienen,

Digitized by Google

bedeutend unterstützt und begünstiget wurde. Ich brauchte daher nur den Stoff zu ordnen und zusammenzustellen — eine Arbeit der Herbst- und Winterabende. Das Ergebniss derselben ist die vorliegende erste Abtheilung meiner Abhandlung, deren Fortsetzung in Bälde nachfolgen soll.

Sie gleicht einer aus dem Schoosse der Erde herausgegrabenen antiken Mosaik, in welcher viele — viele Steinchen fehlen, die nicht mehr aufgefunden werden konnten. Aber wer kann von der Genealogie und Geschichte eines Geschlechtes, welches bereits im 11. Jahrhundert urkundlich vorkömmt und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlischt, Vollständigkeit fordern? Einige Daten hätte ich bei Befolgung des Horazianischen: Nonumque premantur in annum vielleicht noch gewinnen können — ich sage vielleicht, weil es zweifelhaft ist, ob jene Quelle, aus welcher sich allerdings noch Manches hätte schöpfen lassen, mir zugänglich gewesen wäre — aber einerseits bin ich für die Ermahnung Horazens schon zu alt und andererseits liegt an ein Paar Daten mehr oder weniger nicht so viel, dass ich desshalb die Ausführung meines durch die obengenannte treffliche Abhandlung angeregten Entschlusses hätte aufgeben sollen. Selbst so wie sie ist, dürfte die Arbeit nicht ganz uninteressant sein, sondern als eine Bereicherung der Adelsgeschichte Inner-Österreichs erscheinen und manche Streiflichter auf die politische und kirchliche, sowie auf die Culturgeschichte des Mittelalters werfen. Wenn derjenige, welcher diese Schrift veranlasst hat, und andere Männer seines Geistes und seiner Ansicht sie mit Wohlwollen aufnehmen, so werde ich mich dadurch für meine Mühe reichlich belohnt fühlen.

Graz, am 1. März 1854.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Das Geschlecht der Grafen von Pfannberg bietet zwei auffallende Eigenthümlichkeiten dar, die man bei den beiden anderen alten Grafengeschlechtern Kärntens, den Ortenburgern und Heunburgern, nicht findet. Es sank nämlich, nachdem es urkundlich die gräfliche Würde besessen hatte, wahrscheinlich durch freiwilliges Aufgeben derselben, um eine Stufe tiefer in den Stand der Freien, Liberi, herab, ein Ausdruck, welcher nicht als Gegensatz zu den Unfreien, Leibeigenen, Mancipia, sondern nur als Gegensatz zu den Dienstmannen, dem Dienstadel, Ministeriales zu nehmen ist, und schon im 12. Jahrhundert beiläufig die Bedeutung hatte, wie der spätere Ausdruck Liberi Barones, Freiherren, d. i. edle Männer (nobiles viri), welche nicht im Dienste eines andern standen und einen Mittelstand zwischen dem Dienstadel und den Grafen bildeten.

Die zweite Eigenthümlichkeit, die mit der ersten wohl im Zusammenhang stehen dürfte, besteht darin, dass dies Geschlecht zweimal seinen Namen änderte und erst den dritten bleibend beibehielt.

Die drei Namen, welche es zu verschiedenen Zeiten führte, sind folgende:

I. Grafen von Zeltschach (Sedelsach, Celsach) bis ungefähr 1140;

II. Freie von Peckau (Peccah) schon seit 1136 bis 1237 und in einer Nebenlinie noch bis über 1250;

III. Freie von Peckau abwechselnd mit dem Prädicate von Pfannberg (Phannenberg) seit 1214;

IV. Grafen von Pfannberg (Phannenberg) seit 1237 bis zum Erlöschen des Mannsstammes um 1363.

In jeder dieser vier Perioden liefen je zwei Namen einige Zeit hindurch parallel neben einander, d. i. neben einem Grafen von Celsach gab es schon einen Freien von Peccah, neben den Freien von Peccah Freie von Phannenberg und neben den Grafen von Phannenberg noch Freie von Peccah, sowie auch die Grafen von Phannenberg häufig auch Grafen von Peccah genannt werden.

Die Identität der Peckauer und Pfannberger hat schon Herr von Meiller[1]) bemerkt; dass aber die Peckauer von den Grafen von Zeltschach abstammen, ist meines Wissens noch von Niemand vor mir bemerkt worden und ich glaube daher das Verdienst dieser Entdeckung für mich in Anspruch nehmen zu dürfen.

Digitized by Google

Ich habe für mich die Überzeugung, dass auch die Freien von Albeck von den Grafen von Zeltschach abstammten, kann es jedoch urkundlich nicht erweisen und übergehe daher, wiewohl ungern, diesen Zweig, der seit 1135 mit den Peckauern parallel lief, in den zwei ersten Generationen auch ganz dieselben Vornamen (Poppo und Rudolf) mit diesen führte, in Gegenden begütert war, wo anerkannt das Stammeigen der Grafen von Zeltschach lag, nämlich im Gurk-, Glödniz- und Griffen-Thale, und als ein freies Geschlecht in der Hauptlinie gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erlosch, als ein ministeriales (von Gurk) aber bis in das 15. Jahrhundert fortbestand. Für den gemeinsamen Ursprung der Peckauer und Albecker scheint auch der Umstand zu sprechen, dass die Peckauer, welche über die Erhaltung der Überreste ihres einstigen grossen Stammeigens im Gurkthale und in dessen Seitenthälern mit aller Sorgfalt wachten, nach dem Erlöschen der Hauptlinie der Albecker das Schloss Albeck an sich brachten, ohne Zweifel hauptsächlich aus dem Grunde, um wieder ein Zeltschacherisches Gut an ihr Geschlecht zurück zu bringen.

I.

Die Grafen von Zeltschach.

Der Name Zeltschach ist eine spätere Form; ich wählte sie, weil sie die üblichste, bekannteste ist: in den Urkunden aber findet man die Formen Zedelsach, synkoptisch Zdelsach, oder (S statt Z) Sedelsach, oder (mit Ausstossung der Sylbe de) Zelsach oder (C statt Z) Celsach.

Dieser Name kömmt zuerst am Ende des 9. Jahrhunderts vor. Am 31. August 898 schenkte nämlich K. Arnulf zu Rantersdorf auf Fürbitte der Grafen Iring und Isimgrim einem gewissen aus gutem Adel entsprossenen Manne, Zwetibach genannt, Vasallen des mit dem Kaiser verwandten, erlauchten Markgrafen Liutpold, einige Güter königlichen Eigenthums in Carentariche in der Grafschaft seines Blutsverwandten, nämlich den Hof, welcher Gurk genannt wird, mit allen seinen Zugehörungen, beweglichen und unbeweglichen und was derselbe überdies durch königliche Schenkung und durch Verleihung des genannten Markgrafen im Gurkthale und in einem andern Orte, welcher Zdelsach heisst und in derselben Grafschaft liegt, bisher als Lehen besessen hat [2]).

Vier Tage später, nämlich am 4. September 898, fertigte K. Arnulf über denselben Gegenstand ein zweites Diplom aus, worin er den Umfang des geschenkten Gutes durch Angabe der Grenzen desselben mittelst folgenden Beisatzes näher bestimmte: „Unter gewisser Begrenzung: von den Glödnizer-„Alpen bis zu den verlassenen (öden) Alpen (und bis) zum Einflusse „der Milse in die Metniz und von dort nach Entrichestanne auf der „einen Seite des Berges bis zur Mur und auf der andern Seite desselben „Berges bis zum Flusse Gurk“ [3]).

Durch diesen Beisatz, welcher in der ersten Urkunde fehlt, sollten die Grenzen des geschenkten Gutes, namentlich desjenigen, welches in der ersten

Digitized by Google

Urkunde blos durch die Worte „und was derselbe überdies ... im Gurkthale besessen hat“ angegeben wurde, näher bezeichnet werden.

Man bemerke nämlich, dass es in der ersten Urkunde heisst: Der König schenke dem Zwetibach:

a) den Hof, welcher Gurk genannt wird, curtem, quae dicitur Gurca;

b) was derselbe im Gurkthale et quidquid isdem ... in Gurcatala, und

c) was er in einem andern Orte, welcher Zdelsach genannt wird, als Lehen besessen hatte, et in alio loco, qui dicitur Zdelsach ... in beneficium habere visus est. Da nun die unter *b* angeführten Güter, die er theils durch königliche Schenkung, theils durch Verleihung des Markgrafen Liupold schon vor 898 als Lehen besessen hatte, nicht blos im Gurkthale lagen, sondern sich weit über dasselbe hinaus — sogar bis zur Mur — erstreckten, so mochte die in der ersten Urkunde gebrauchte allgemeine Bestimmung: et quidquid isdem praeterea (nämlich praeter curtem Gurca) in Gurcatala ... als unrichtig und ungenügend erkannt, daher in der zweiten Urkunde weggelassen und durch die Angabe der Grenzen beider unter *a* und *b* angeführten Güter ersetzt worden sein. Nach einer von einem Ortskundigen in der Carinthia 1817, Nr. 40, versuchten und von Niemand bestrittenen Erklärung der oben genannten Grenzen wäre unter den Glödnizer Alpen jener Bergrücken zu verstehen, der vom Zusammenfluss der Sirniz und Gurk in der Richtung von Süden nach Norden bis zum Eisenhut streicht, die öden Alpen, alpes desertae, wären der grosse und kleine Eisenhut, die Glanaken-Alpe, die Milse der heutige Ingolsthalerbach, Entrichestanne aber bei Friesach. Es lief daher die Grenze des unter *a* und *b* geschenkten Landstriches vom heutigen Orte Zwischenwassern oder dem Zusammenflusse der Gurk und Metniz längs des Höhenzuges südlich der Gurk bis Alt-Albeck und von hier beiläufig in eben der Richtung weiter, wie die Grenze zwischen dem Klagenfurter- und Villacher Kreise und dann zwischen Kärnten und Steiermark dahinläuft, bis zum Lasnizbache, dann diesen entlang bis zur Mur, längs dieses Flusses etwa bis Teuffenbach und von hier über Neumarkt und Friesach bis Zwischenwassern.

Wenn es Jemanden vorkommen sollte, dass ich die Südwest-, West- und Nordwest-Grenze etwas zu weit ausgedehnt habe, so möge er bedenken, dass man, wo man Gebirge als Grenzen annahm, immer die Wasserscheide als solche ansah. Sodann war es eben nur blosses Gebirgsland, welches damals keinen oder nur geringen Werth hatte.

Aber Zwetibach erhielt 898 ausser diesem zwischen der Mur und der Gurk gelegenen Landstriche auch noch eine andere Besitzung, nämlich das Gut Zdelzach, welches ebenfalls in der Grafschaft des Markgrafen Liutbold lag, und welches nach der allgemeinen Annahme als Ort das noch bestehende, nordöstlich von Friesach gelegene Zeltschach ist. Als Gut genommen dürfte es, nach dem Umfange des andern geschenkten Landstriches zu urtheilen, wohl auch eine nicht unbedeutende Ausdehnung gehabt haben, und östlich von der Saualpe, nördlich von den Bergen, welche jetzt die Grenze zwischen Kärnten und Steiermark bilden, westlich von dem Judendorfer

Digitized by Google

Bache und der Metniz begrenzt worden sein und bis Gutaring herabgereicht haben.

903 am 26. September schenkte K. Ludwig demselben Zwetibach fünf Huben im Thale Oliuspespurk in der Grafschaft Aribo's zwischen den Ortschaften Staicholfesdorf, Adelpoldesdorf und Wichatesdorf mit allen Gerechtsamen und der Fischerei in Chreimsa *).

Diese Besitzung lag in der Ostmark am Flusse Krems.

Aber wer war denn dieser mit so grossem Landbesitze vom K. Arnulf Beschenkte? Jedenfalls ein sehr vornehmer Mann, mag er nun nach Hormayr, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, ein Sohn desjenigen Waltuni, der 895 von K. Arnulf das Trüchsenthal mit zwei darin gelegenen Schlössern nebst der Waldung am Diezberg, dann in der Mark an der Save Reichenburg und Gurkfeld, endlich ein Gut zu Undrima in den östlichen Gegenden Charanta genannt, erhalten hatte, oder nach Andern ein Sohn des grossen Mährerfürsten Swatopluk, oder nach Eichhorn ein natürlicher Sohn des K. Arnulf und der Winpurga gewesen sein.

Doch wozu Alles dies? wird man fragen. Desshalb weil die Besitzungen der Grafen von Zeltschach gerade innerhalb der beiden Landstriche lagen, welche K. Arnulf 898 dem Zwetibach geschenkt hatte und demnach mit Recht die Vermuthung entsteht, dass das Geschlecht der Grafen von Zeltschach, deren spätere Abkömmlinge die Grafen von Phannenberg sind, von jenem Zwetibach herstammen dürfte.

Schon der Name des Grafengeschlechtes wiese auf das Gut Zeltschach hin, wenn auch keine Urkunde vorhanden wäre, welche uns dasselbe als ein Eigenthum jenes Geschlechtes nachwiese, und westlich vom Glödnizer Bache lagen die Besitzungen desselben wie Glödniz, Griffen und Albeck, wie wir später urkundlich nachweisen werden. Es musste daher unter den Söhnen oder Enkeln Zwetibach's eine Theilung des väterlichen oder grossväterlichen Besitzstandes stattgefunden haben, wodurch der westlich vom Glödnizer Bache gelegene Theil des Gurker Thales von dem östlich davon gelegenen getrennt und eben so das Gut Zeltschach getheilt wurde.

Aber man wird sich vielleicht auf den im Jahre 1043 zwischen dem Erzbischofe Balduin von Salzburg und der Gräfin Hemma abgeschlossenen Vertrag berufen und daraus den Beweis hernehmen wollen, dass der ganze Besitzstand, wie ihn Zwetibach 898 von K. Arnulf erhalten hatte, unzerstückelt auf die genannte Gräfin übergegangen sei. Der Gegenstand des Vertrages ist folgender: Der Erzbischof bewilligt, dass alle auf Hemma's Grund und Boden bereits erbauten oder noch zu erbauenden Kirchen, alle kirchlichen Rechte, d. i. das Recht zu taufen, zu begraben und den Zehent von ihren Dotationsgütern zu beziehen, haben sollen, wofür die Gräfin dem Erzbischofe das Gut Reichenburg an der Save und das Gut Edilach in Friaul abtritt.

Das Gebiet aber, rücksichtlich dessen der obige Vertrag Geltung haben soll, wird folgendermassen angegeben: Isti autem sunt termini praediorum, quorum praedicta ecclesiastica jura redemit sub certa determinatione „ab alpi„bus Glodniz usque ad conjuratum fontem, ad cursum milse in motniz et „exinde usque entrihistanne, ex una parte montis usque ad muram fluvium

Digitized by Google

„et ex alia parte montium usque ad gurcam et praedium apud celsach et „praedium, quod truhsenthal dicitur et in monte diash“ [5]).

Man sollte denken, in einer solchen Urkunde dürfe und könne kein Irrthum vorkommen, und dennoch kommt ein solcher vor. Denn nach dieser Bestimmung hätte auch das Ingolsthal und das nördlich von diesem jenseits des Gebirges gelegene Thayathal zum Gebiete Hemma's gehören müssen, was nicht der Fall ist. Denn zu jener Zeit, als Erzbischof Balduin mit der Gräfin Hemma den genannten Vertrag schloss, nämlich 1043, gehörte das Thal an der Thaya, ja der ganze Landstrich von der Lasniz bis zur Mündung der Thaya in die Mur einer- und von den Krewenzer Alpen (Gebirgszug nördlich vom Ingolsthale) bis zur Mur andererseits bereits dem Grafen Marquard, Sohne des 1039 verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnten aus dem Hause Eppenstein. Denn in der Urkunde, worin H. Heinrich, Marquard's Sohn, das Stift St. Lambrecht im Jahre 1114 dotirte, heisst es: Praedictam abbatiam pater meus Marchwardus ... in solo proprietatis suae, quod haereditario jure possidebat aedificare coepit ...[6]).

Wenn nun Marquard den Grund und Boden, worauf er das Kloster St. Lambrecht baute, nach dem Erbrechte besass, so muss ihn doch auch schon sein Vater Adalbero, der schon 1039 starb, besessen haben, woraus hervorgeht, dass das Thaya-Thal, d. i. der Landstrich, von dem es heisst: ex una parte montis (nämlich der Krewenzer Alpe) usque ad Muram fluvium im Jahre 1043 nicht mehr zum Territorium der Gräfin Hemma gehört habe. Aber selbst die weitere Angabe, dass alles, was ex alia (altera) parte montium (der Krewenze) usque ad gurcam lag, zu Hemma's Gebiete gehört habe, ist irrig, da das heutige Ingolsthal südlich von der Krewenze ebenfalls den Eppensteinern gehörte, indem H. Heinrich es als ein erbrechtlich besessenes Gut im Jahre 1114 der Abtei St. Lambrecht schenkte [7]).

Man sieht daraus, dass Erzbischof Balduin keine genaue Kenntniss von dem wahren Umfange der Besitzungen der Gräfin Hemma hatte und der Meinung war, dass die von K. Arnulf im Jahre 898 angegebenen Gutsgrenzen noch 1043 dieselben seien. Denn es liegt am Tage, dass er mit geringer Änderung die in der Arnulfischen Urkunde angegebene Grenzenbestimmung wiederholte und nur statt: „ad desertas alpes“ die Bezeichnung ad conjuratum fontem (heute Schartenbrunn auf der Glanaken-Alpe) und statt: confluentia das Wort cursum setzte.

War nun der Erzbischof in Unkenntniss über die Eigenthümer des Thaya- und Ingolsthales, so war er es nicht minder in Betreff des Gutes Zeltschach, welches er ebenfalls als noch ausschliesslich im Besitze der Gräfin Hemma befindlich ansah, weil er es in der Arnulfischen Urkunde angeführt fand. Man gehe aber die Güterschenkungen, welche Hemma an das Stift von Gurk machte, durch und man wird finden, dass Zeltschach mit keinem Worte erwähnt wird, folglich nicht an Gurk geschenkt wurde, wenigstens nicht ganz. Einzelne Theile des ehemals grossen Gutes mögen allerdings in Hemma's Besitz gekommen und von ihr unter der Bezeichnung „quicquid sibi proprietatis erat in toto tractu Vriesach cum mercatu ...“ [8]) an Gurk geschenkt worden sein. Hätte sie Zeltschach noch ganz und ungetheilt

Digitized by Google

besessen, so würde sie es bei der Schenkung ebenso wie andere Besitzungen ausdrücklich und namentlich angeführt haben. Aber sie besass es nicht ganz, denn das Gut Zeltschach, wenn auch verkleinert, erscheint noch 1131 als ein Eigenthum des Grafen Poppo von Zeltschach und seines Bruders Rudolf und des letzteren Sohn Poppo besass noch 1160 ein Gut zu Zeltschach.

Rücksichtlich des Gurkthales sprechen die Schenkungsurkunden an zwei Stellen, jedoch an beiden nur allgemein. In der einen heisst es: . . . dedit quicquid ad Gurkahoven habuit cum mancipiis aliisque utensilibus . . .[9]), in der andern aber: „tradiderat, quicquid sibi proprietatis erat in toto tractu Vriesach cum mercatu et in Gurkatala terram cum colonis et jure forestario et cunctis rebus, quae usui ecclesiae fieri possunt . . ."[10]).

Eine Andeutung über den Umfang des an Gurk Geschenkten, aus welcher gefolgert werden müsste, dass auch der westlich vom Glödnizer Bache gelegene Landstrich an Gurk geschenkt worden sei, findet sich darin nirgends; sondern wir haben vielmehr urkundlich Beweise, dass derselbe im Besitze der Grafen von Zeltschach gewesen sei.

Das Ergebniss dieser Untersuchung ist daher folgendes: Zwetibach's Erben — ich vermeide jeden bestimmteren Ausdruck, weil die Geschichte gänzlich davon schweigt — mussten seinen grossen Güterbesitz getheilt haben, weil man das Ingolsthal sowie den Landstrich an der Thaya im Besitze der Eppensteiner, den westlichen Theil des Gurkthales im Besitze der Grafen von Zeltschach, den östlichen im Besitze der Grafen von Soune und Friesach und eben so das Gut Zeltschach getheilt findet. Und diese Theilung in einen nördlichen Theil an der Mur und einen südlichen an der Gurk scheint schon frühzeitig geschehen zu sein, da die Eppensteiner schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bei Judenburg und südlich von der Mur begütert erscheinen, wo Marquard I. schon 930 seine Besitzung zu Undrima (bei Weisskirchen) an Salzburg überlässt und dagegen Puoche und Furli (bei Judenburg) und Pischoffesperch (bei Neumarkt) erhält[11]). Ein zweiter Beweis für die Frühzeitigkeit der Theilung ist der, dass man 975 den wichtigsten Theil des Gurkthales, nämlich denjenigen, worin Gurk und Strassburg liegen, bereits im Besitze einer vornehmen Witwe Namens Imma findet, welche die Kirche zu Linding, westlich von Strassburg, erbaut hatte und welcher K. Otto II. die Erlaubniss ertheilte, ebendaselbst einen Markt zu errichten und ausserdem das Münz- und Zollrecht verlieh[12]).

Ihre Abstammung von Zwetibach dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein; der Zeit nach könnte sie seine Enkelin gewesen sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie vermählt mit jenem Grafen Wilhelm von Soune, Trüchsenthal und Undrima, den man im J. 963 mit seinen zwei Söhnen Wilhelm und Liutold findet[13]).

Jener Wilhelm, den man, weil man vor ihm noch einen Wilhelm findet, Wilhelm II. nennen könnte, mag der Grossvater des Grafen Wilhelm IV., des 1036 ermordeten Gemahls der Gräfin Hemma, gewesen sein. Er musste 975 gestorben sein, weil Imma in diesem Jahre bereits als Witwe erscheint. Durch sie scheint das Gut Gurkthal so wie das Gut Zelt-

Digitized by Google

schach an das Geschlecht der Grafen von Soune, Trüchsenthal und Undrima gekommen zu sein.

Da Wilhelm II. ausser Wilhelm III., dem Vater Wilhelm's IV., noch einen Sohn Liutold hatte, den man mit seinem Vater in einer Salzburger Urkunde vom Jahre 963 als Zeugen findet [14]), so wäre hier eine Verästung des Stammes der Grafen von Soune, die man sonst zu keiner Zeit nachweisen kann, und somit die Möglichkeit gegeben, die Abstammung der Grafen von Zeltschach von den Grafen von Soune abzuleiten und sich zugleich die nachgewiesene Theilung des Gurkthales und des Gutes Zeltschach zu erklären.

Auf die Einwendung, dass die Zeltschacher desshalb nicht von den Grafen von Soune abstammen könnten, weil nicht erweisbar sei, dass sie in der Grafschaft Soune begütert gewesen seien, lässt sich erwidern, dass mit Ausnahme der ersten Verleihung an Waltuni alle anderen Verleihungen erst später, an Wilhelm III. 980 und an Wilhelm IV. 1015, 1025 und 1028 geschehen seien, und dass die Grafen von Hunenburg, die wir für einen Zweig der Grafen von Zeltschach halten, in der Mark Soune wirklich begütert waren. Frage man nicht, wie Liutold's Sohn und Enkel geheissen habe, ob letzterer nicht eben jener Graf Swiker, Hemma's Vogt, gewesen sei, durch dessen Hand sie ihre Besitzungen im Gurkthale und im Bezirke Friesach an Gurk schenkte, und ob Swiker's Sohn nicht jener Graf Gero gewesen sei, als dessen Sohn man 1072 den Grafen Wilhelm finde [15]); ich könnte auf alle diese Fragen nicht sichern Bescheid geben, sondern habe im Voranstehenden zunächst nur meine Vermuthung über die Verwandtschaft der Zeltschacher mit den Grafen von Soune aussprechen wollen.

In der Geschichte treten sie erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf und zwar mit einem Bischofe, nämlich mit dem Grafen Berthold von Zeltschach, welcher sich nach dem Tode des ersten Bischofes von Gurk Günther von Krapfeld, gestorben 1085, in das erledigte Bisthum eindrängte, nach dem Beispiele des Grafen Berthold von Moosburg, welcher nach Vertreibung des rechtmässigen Erzbischofs Gebhard sich des Erzbisthums Salzburg bemächtigt hatte. Gleichzeitig drängt sich auch Hermann, der Sohn des Herzogs Marquard aus dem Hause Eppenstein in das Bisthum Passau ein, aus welchem der rechtmässige Bischof Altmann vertrieben worden war.

Diese gewaltthätige Handlung Berthold's bewiese schon für sich allein, dass er einem vornehmen und mächtigen Geschlechte angehört haben müsse, da ein Geistlicher von niederer Abkunft so etwas gar nicht hätte wagen können. Die Aufzeichnungen von Salzburg und Gurk nennen ihn übereinstimmend einen Grafen von Zeltschach, geben aber leider den Namen seines Vaters nicht an.

Nach einer handschriftlichen Angabe des Herrn Anton von Benedict, die er wohl aus Gurker Aufzeichnungen gezogen haben mochte, veräusserte Bischof Berthold im Jahre 1090 80 Mansen an Wilhelm und Poppo von Zeltschach und die drei Trüchsner Schlösser an den Grafen Engelbert (an welchen, wird nicht gesagt). Diese 80 Mansen waren ein Eigenthum der Gurker Kirche und eben keine anderen als erstens jene 40 Mansen, welche die Gräfin Hemma „sammt Haistrichesdorf und dem Vorstadthofe, welcher der

erste bei der Stadt Trüchsen liegt," durch die Hand ihres dortigen Vogtes Aripo 1042 an Gurk geschenkt hatte und zweitens jene 40 Mansen, welche sie „sammt Altanhof und dem Hofe St. Georgen" 1043 ebenfalls durch Aripo der Gurker Kirche übergeben hatte[16]).

Es stimmt somit, was den ersten Gegenstand der Veräusserung des Bischofs Berthold betrifft, Benedict's Angabe ganz mit Hemma's Testament überein, nicht so aber, was den zweiten Gegenstand der Veräusserung anbelangt, nämlich dass Berthold die drei Trüchsner Schlösser veräussert habe. Denn nach dem Testamente von 1042 schenkte Hemma an Gurk nur Heistrichesdorf u. s. w. (wie oben) und die dazu gehörigen 40 Mansen. Nach dem Anhange des Testamentes aber vom Jahre 1043 fügte sie nur die Weinberge in der Trüchsner Grafschaft hinzu. Von den drei Trüchsner Schlössern ist weder im Testamente noch in dessen Anhange irgendwo die Rede, so dass sie durch Hemma nicht an Gurk gekommmen sein konnten. Sie hätten daher entweder durch eine spätere Schenkung des Eigenthümers an Gurk kommen, oder ein Eigenthum Berthold's sein müssen, was beides sehr unwahrscheinlich ist. Übrigens will ich gern zugeben, dass Berthold alles dasjenige, was die Gurker Kirche an Eigenthum bei Trüchsen besass, dem Grafen Engelbert veräussert haben mag, da er, um sich gegen die Anhänger der päpstlichen Partei zu behaupten, eine bewaffnete Macht und daher Geld brauchte. Wer unter diesem Grafen Engelbert zu verstehen sei, kann nicht angegeben werden. Der Spanheimer Graf Engelbert II. kann es kaum gewesen sein, da er ein Anhänger des Papstes war und daher am Kirchenraube nicht Theil genommen haben wird.

Wer waren nun Wilhelm und Poppo von Zeltschach? Ich vermuthe, Brüder des Bischofs; Wilhelm Gründer des Geschlechtes der Grafen von Hunnenburg, Poppo aber Gründer des Geschlechtes von dem wir handeln wollen.

Da die Zeltschacher, wie wir nachgewiesen zu haben meinen, von den Grafen von Soune abstammen, so ist begreiflich, wie sie auch Besitzungen bei Trüchsen nämlich Hunnenburg (Heunburg, jetzt Haimburg) haben konnten, da das Trüchsenthal mit dem Berge Diechs schon 895 dem Gründer jenes Geschlechtes Waltuni geschenkt worden war[17]). Dass zwei Brüder verschiedene Prädicate führten, war zu jener Zeit etwas sehr Gewöhnliches, wie wir es in der Geschichte der Abkömmlinge der Grafen von Zeltschach selbst sehen werden. Eben so nannten sich, um aus Vielen nur ein Beispiel anzuführen, von den zwei Söhnen des 1055 abgesetzten Pfalzgrafen Hartwig von Baiern aus dem Stamme der Grafen von Leoben, der Ältere „Aribo de Hegirmas" der Jüngere aber „Botho de Bothenstein"[18]).

Dasselbe scheint nun auch Wilhelm von Zeltschach gethan, nämlich diesen Namen aufgegeben und sich nach seiner Besitzung „von Hunnenburg" genannt zu haben. Von den 80 Mansen, welche B. Berthold 1090 veräusserte, brachte Wilhelm wahrscheinlich jene 40 an sich, welche bei Trüchsen, also nahe bei seiner Besitzung Hunnenburg lagen, sein Bruder Poppo aber jene 40, welche zu Althofen und St. Georgen, also seiner Besitzung Zeltschach nahe lagen.

Digitized by Google

Berthold besass sein Bisthum nur bis zum Jahre 1106, in welchem der schismatische Kaiser Heinrich IV. abgesetzt wurde und bald darauf starb, und an seiner Stelle sein Sohn Heinrich V. als deutscher König anerkannt wurde. Dieser, damals ein Anhänger der päpstlichen Partei, entfernte alle schismatischen Bischöfe von ihren Sitzen, welches Los auch unsern Berthold traf. Er musste sein Bisthum verlassen, welches Erzbischof Konrad von Salzburg seinem Hofcaplane Hildebald verlieh.

Berthold bereute seine Verirrung, erhielt die Lossprechung vom Kirchenbanne, begab sich in das Benedictinerkloster St. Paul, welchem er sein Gut Glödniz schenkte und starb daselbst, in welchem Jahre ist nicht bekannt. 1117 gab Abt Wezelin von St. Paul das Gut Glödniz dem Markgrafen Engelbert und erhielt dafür die grosse Herrschaft Razwei mit 15 dazu gehörigen Gemeinden und eben diesem Tauschvertrage verdanken wir die Kenntniss obiger Angaben über Berthold. „Haec est charta concambii, „quod factum est inter piae memoriae Wencelinum abbatem et Marchionem „Engelbertum de Pertholdi quondam Gurcensis episcopi (praedio) „Glodiniz, quod idem reverendus vir conversionis suae tem„pore secum obtulit Deo et sanctissimo Paulo“[19]).

Hier hat man nun den ersten Beweis für die von mir aufgestellte Behauptung, dass die Grafen von Zeltschach im westlichen Theile des Gurkthales begütert waren, dass dieser somit nicht von der Gräfin Hemma an Gurk verschenkt worden sein konnte, sondern schon früher durch eine Theilung an die zweite Linie der Grafen von Soune nämlich an die Grafen von Zeltschach übergegangen sein musste.

Glödniz liegt westlich vom gleichnamigen Bache und zwar findet man ein dreifaches Glödniz, nämlich Klein-Glödniz an der Gurk, Glödniz mit einer Pfarre, eine halbe Meile nördlich davon am Bache, und wieder eine halbe Meile nördlich vom zweiten, Glödniz Schattenseite, woraus man sieht, dass das vom Bischofe Berthold nach St. Paul geschenkte Gut eine grosse Ausdehnung gehabt haben müsse.

Von Poppo I., Berthold's Bruder, ist nur sehr wenig bekannt. 1090 kaufte er von diesem 40 der Gurker Kirche gehörige, bei Althofen gelegene Mansen und 1095 nahm er an der Gefangennehmung des Erzbischofs Thiemo von Salzburg auf dem Taurengebirge durch den Markgrafen Starchand von Soune und dessen Brüder Ulrich und Werigand Theil. Taurum montem transivit (Thiemo) ibique a quibusdam principibus captus, Marchione scilicet Starchando et fratre ejus Werigando nec non et comite de Celsach Poppone[20]).

Was der Biograph des Erzbischofs über die Strafe sagt, welche den Grafen Poppo wegen seiner Theilnahme an jenem ruchlosen Unternehmen durch Fügung Gottes getroffen haben soll, ist so eckelhaft und unanständig, dass wir es lieber übergehen und uns nur über den völligen Mangel an ästhetischer Cultur von Seite des Biographen verwundern.

1103 erscheint Poppo I. in drei Urkunden des H. Heinrich von Kärnten, worin er das von ihm vollendete Stift St. Lambrecht mit Gütern ausstattet, als Zeuge: ... testium qui sunt: Udalschalch comes, Walt comes de

Digitized by Google

Runa, Chunrad filius Udalschalci comitis, Wilihalm de Huninpurch, Starchand Marchio de Soune et frater ejus Udalrich, Rutprecht de Dietrichstain, Liutpolt, Huntheri, Gerhoh de Trevesse, Poppo de Sedelsach, Walchoun de Longov, Liutolt de Sconenberhc. Otto de Pustres ...[21]).

Poppo I. scheint bald darauf gestorben zu sein, da man in dem Zeitraume von 1103 bis 1123 keinen Grafen von Zeltschach findet. Seine Gemahlin ist unbekannt. Er hinterliess vermuthlich 4 Söhne, von denen Poppo II. und Rudolf I. als solche urkundlich erweisbar, Hartwig und Berthold II. aber nur aus Gründen der Wahrscheinlichkeit als solche anzunehmen sind, und wahrscheinlich auch eine Tochter Diemoud.

Poppo II., der allein aus seinen Brüdern den Titel eines Grafen von Zeltschach führte, erscheint zuerst in der Urkunde, worin Herzog Heinrich aus dem Hause Sponheim-Lavantthal dem Stifte St. Paul ausgedehnte Besitzungen schenkte.

Da H. Heinrich aus dem Hause Eppenstein am 6. December 1122 gestorben war und 1124 bereits Engelbert der Sponheimer als Herzog von Kärnten erscheint, so bleibt für Herzog Heinrich den Sponheimer, Engelbert's Bruder, der auf H. Heinrich den Eppensteiner folgte, nur ein Zeitraum von etwa $1^1/_2$ Jahren und die obige Urkunde konnte demnach nur 1123 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1124 ausgestellt worden sein. Als Zeugen der Schenkung werden angeführt: Dietmar de Lungowe, Poppo comes de Huninburch, Poppo comes de Cedilsach ...[22]).

1124. Bischof Hildebald von Gurk führt bei den Chorherren daselbst die Regel des heiligen Augustin ein und gibt ihnen zum Unterhalte 70 Mansen, dann das Gut Vridlosaiche (Friedleich im Glanthale) und was schon Hemma den ersten Chorherren gegeben hatte. Zeugen nach den Geistlichen: Engelbertus dux Karinthiae et filii ejus Vlricus et Engelpertus. Comes Wariandus. Comes Pernhardus. Comes Poppo de Hewenburch. Comes Poppo de Celsach. Dietmarus de Lungov. Reimbertus de Truhsen ...[23]).

Diese Urkunde liefert den Beweis, dass Herzog Heinrich aus dem Hause Sponheim schon 1124 gestorben sein müsse, da man in eben diesem Jahre schon seinen Bruder Engelbert als Herzog von Kärnten findet.

1129. Azo von Azmurgen und seine Gemahlin Mathilde schenken der Kirche von Aquileja einen Hof zu Pre ..., 2 Massaricien, die eine zu Bicinis, die andere zu Clavenzano. Actum est hoc Aquilejae anno Incarn. Dominic. MCXXIX ... Idus Martii. Indict. VII. nullo Patriarcha Aquilejae existente. Hujus autem rei testes sunt: Comes Poppo de Celse, Megonardus de Swarcemburg, Pelegrinus frater (wessen?) Carolus ...[24]).

Das Datum ist richtig, indem die VII. Indiction wirklich dem Jahre 1129 zukommt.

Graf Poppo scheint bei Aquileja eine Besitzung gehabt zu haben oder mit dem Patriarchate sonst in Verbindung gestanden zu sein, da auch eine zweite Urkunde denselben in Aquileja aufweist.

Vor dem 16. Juli 1133. Erzbischof Konrad von Salzburg hatte zu Friesach ein Hospital für arme Reisende und Arme gestiftet und demselben den Zehent in Metniz zugewiesen. Da er jedoch damals die Grenzen des Bisthums

Digitized by Google

Gurk noch nicht bestimmt und B. Roman von Gurk ihn um die Zuweisung jenes Zehenten gebeten hatte, so that er dies und schenkte dem Hospitale dafür den Zehent in der Pfarre Friesach „quidquid nostri juris erat in decimationibus infra parochiam Friesach, scilicet apud Haselach usque Schratenbach et in descensu usque ad Bascerich et ex hac parte ejusdem fluminis (offenbar der Metniz) in ascensu et usque ad prominentiam, unde rivulus procedit, et quod continet praedium Comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi u. s. w.[25]).

Herr Freiherr von Ankershofen in seinen überaus schätzbaren Regesten zur Geschichte Kärntens übersetzt die letzte Stelle so:[26]) . . „nebst Allem, was das Herrschaftsgut des Grafen Poppo von Celsach und seines Bruders Rudolf umfasst" und hat rücksichtlich des Namens Poppo, der in der Urkunde nicht steht, vollkommen Recht, da es damals ausser Poppo keinen Grafen von Zeltschach gab, indem von seinen drei Brüdern Rudolf das Prädicat de Pekah, Hartwig und Berthold aber, die ich wenigstens für Poppo's Brüder halte, das Prädicat de Albekke führten.

Aber welches Gut ist wohl unter jenem Praedium comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi zu verstehen? Der zehentpflichtige District lief von Friesach aus am linken Ufer der Metniz gegen Nordwesten hinauf bis zum Schratenbach (auf der Karte Schratzbach), der sich westlich von Mayerhofen in die Metniz ergiesst, dann östlich in das Thal herab bis Bascerich, stieg dann ebenfalls am linken Ufer der Metniz — et ex hac parte ejusdem fluminis — gegen die Höhe (wahrscheinlich Gaisberg) hinan, auf welcher ein Bächlein entspringt und umfasste sodann das Gut des Grafen von Zeltschach und seines Bruders Rudolf . . . Nun gerade dort lag und liegt noch der Ort Zeltschach, eine halbe Meile nordöstlich von Friesach.

Diese Urkunde musste, da darin gesagt wird, dass der Erzbischof die Grenzen des Bisthums noch nicht bestimmt habe, vor dem 16. Juli 1131, an welchem Tage diese Bestimmung der Grenzen erfolgte[27]), ausgefertigt worden sein. Sie ist für unsere Aufgabe ganz besonders wichtig, weil sie einerseits beweist, dass das Gut Zeltschach, Zwetibach's Besitzung, obwohl ohne Zweifel gegen den Umfang, den es 898 gehabt haben mochte, um vieles verkleinert, sich noch 1131 im Besitze des von ihm abstammenden Geschlechtes befand, und weil sie uns andererseits einen Bruder des Grafen Poppo von Celsach aufweist.

Zwischen 1134 und 1143. Dietmar von Lungau hatte die von seinen Eltern erbaute und gestiftete Capelle St. Stephan zu Grafenstein wieder aufgebaut und lud sodann den Erzbischof Konrad von Salzburg zur Weihe derselben ein, bei welcher Gelegenheit Dietmar jener Kirche durch Vermehrung ihrer Einkünfte die Rechte einer Pfarrkirche verschaffte, worüber der Erzbischof eine Urkunde ausstellte. Zeugen: Ulricus Dux, Poppo comes de Cedelsach, Mainhardus comes de Gorze, Rudger de Crapfelt, Pilgreim de Puch . . .

Acta sunt haec anno Dominic. incarn. M. C. XVI. Indict. VIII. V. Kal. Septembris, cum et ipsam capellam consecravimus[28]).

Da Herzog Ulrich, welcher als Zeuge angeführt ist, erst 1134 Herzog von Kärnten geworden war, so konnte die Urkunde nicht schon im Jahre 1116 ausgefertigt worden sein. Herr Freiherr von Ankershofen meint, eine Irrung des

Digitized by Google

Copisten in der Jahreszahl könne nicht vermuthet werden, da die 9. Indiction (im Datum steht VIII. Indict.) wohl auf das Jahr 1116, aber auf keines der Regierungsjahre H. Ulrich's 1134—1143 passe; die Verhandlung über die Pfarrstiftung, besonders über die Ablösung der Pfarr- und Zehentrechte könne wohl durch mehrere Jahre gedauert und wenigstens die Einweihung der Kirche am 28. August 1116 stattgefunden haben. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen, da Erzbischof Konrad gerade im Jahre 1116 auf das Heftigste von K. Heinrich V. verfolgt wurde, so dass er, nachdem er sich einige Zeit hindurch im Kloster Admont verborgen gehalten hatte, aber auch dort entdeckt worden war, zur Flucht nach Sachsen genöthiget wurde. Unter solchen Umständen dürfte er schwerlich die Kirche zu Grafenstein geweiht haben, was viel wahrscheinlicher erst nach dem Jahre 1121, in welchem er aus Sachsen zurückkehrte, geschehen sein mag. Dass der Copist sich in der Jahreszahl geirrt haben könne, ist um so mehr anzunehmen, da er selbst für das Jahr 1116 eine unrichtige Indiction, nämlich die VIII., welche dem Jahre 1115 zukömmt, statt der IX. angibt.

1135. Hartwig und Berthold von Albeke gaben zu Aquileja in Gegenwart des Herrn Bernhard (wahrscheinlich Grafen von Sponheim) und des Klerus und des Volkes von Aquileja der Frau Diemoud durch die Hände des Poppo Grafen von Celsach das Gut im Weiler Tygric (Tigring im Klagenfurter Kreise). Zeugen waren: Wodalricus Dux Carinthiae, Meinhardus Comes, Pilgrimus et frater ejus Poppo comes de Huniburc, Otto de Mallintin, Mainhardus de Swarzenperc, Penno de Trimian, Amelbrecht de Lawena, Hartroch de Wizzensteine, Dietricus de Carniolia, Dietricus de Rotensteine...[29]).

Auch in dieser Urkunde finden wir den Grafen Poppo von Zeltschach und seine muthmasslichen Brüder Hartwig und Berthold von Albeck zu Aquileja. Sie müssen daselbst Besitzungen gehabt und sich zeitweise dort aufgehalten haben, da es sonst kaum erklärlich wäre, wie sie, in Kärnten begütert, ein in Kärnten gelegenes Gut der zu Osterwiz in Kärnten lebenden Diemud „zu Aquileja" übergeben konnten. Die Grafen von Soune hatten in Friaul das Gut Edilach besessen, welches die Gräfin Hemma 1043 an die Kirche von Salzburg abtrat. Es wäre daher wohl möglich, dass Theile dieses Gutes auch auf die Grafen von Zeltschach kamen.

Wahrscheinlich 1137. Abt Otto von Milstatt und sein Vogt Engelbert geben dem Erzbischofe Konrad von Salzburg das Gut Buhelaren und bekommen dafür alle Zehenten auf den Gütern des Stiftes in der Pfarre Lisern (Lisereck) und im Weiler Lenginholz mit dem Rechte, alle zu diesen Gütern gehörigen Leute zu taufen und zu begraben. Zeugen: Engelbertus Marchio, Wolfradus Comes, Poppo comes de Zedelsach, Odalscalch de Dietrichstein, Dietrich de Bukes, Pilgrimus Fråz de Bůch, Engilschalch de Gravendorf[30]).

Von dieser Zeit an erscheint Poppo in keiner Urkunde mehr und es muss desshalb angenommen werden, dass er bald darauf gestorben sei, und zwar kinderlos, da nirgends eines Sohnes oder einer Tochter desselben erwähnt wird. Ervermachte einen grossen Theil seiner Güter der Sitte seiner Zeit gemäss der Kirche von Gurk, woraus von Seite seiner übergangenen Neffen heftige Fehden gegen Gurk entstanden. Mit ihm erlischt zwar nicht der Stamm

der Grafen von Zeltschach, wohl aber ihr Name, da er der letzte war, welcher sich einen Grafen von Zeltschach nannte.

Er hinterliess eine Witwe, Namens Hemma, welche ihn um viele Jahre überlebte. Bischof Roman von Gurk erwähnt in der Urkunde, worin er die von der „Gräfin Hemma, Witwe des Grafen Poppo von Zeltschach", gegründete Capelle zu Griven bei Mittereck in einem Seitenthale des Gurkerthales zu einer Pfarrkirche erhebt, jener Gräfin und ihrer Stiftung mit folgenden Worten: Nos igitur ... notificamus, quod piae recordationis (also war sie 1164 nicht mehr am Leben) Hemma comitissa vidua comitis Popponis de Celsach, dum cognovit, quia moritur, pro salute sua pie sollicita me unacum Domino meo Salzburgensi archiepiscopo invitavit et de rebus suis nostro se velle consilio testari dixit.

Inter cetera vero, quae tunc salubriter ordinavit, contulit capellae suae apud Grivene praeter ea, quae prius habebat, duos mansos sub alpe apud Mitterekka et duo mancipia ... Sicque tum capellam tum quaelibet ad eam pertinentia delegavit potestiva manu in proprietatem Gurcensis ecclesiae, petens etiam, ut in eadem capella proprium sacerdotem ordinaremus. Der Bischof erfüllte ihren Wunsch, erhob die Capelle zu einer Pfarrkirche und schenkte dieser den Zehent bei Mittereck innerhalb gewisser Grenzen.

Diese Anordnung geschah zu Griven am 15. März 1157 vor den Zeugen: Rudolfus de Albekke, Egeno de Sliphes, Samson de Strazburch liberi und noch mehr als 40 anderen minderen Ranges. Die Urkunde darüber ward ausgestellt zu Strassburg im Jahre 1164. XII. Indiction zu Pfingsten [31]).

Hemma, Poppo's Witwe, welche ausser den ererbten Gütern gewiss ein ansehnliches Witwengut besessen haben mochte, dürfte ohne Zweifel einen bedeutenden Theil ihres Vermögens an Kirchen geschenkt haben. Denn dass sie den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Gurk lediglich desshalb zu sich sollte eingeladen haben, um in ihrer Gegenwart die Dotation der von ihr gestifteten Capelle zu Griven noch mit 2 Mansen und 2 Leibeigenen zu vermehren, hätte wahrlich keinen Sinn gehabt. Aus den Worten der Urkunde: Inter cetera, quae tunc salubriter ordinavit, geht klar hervor, dass sie in Betreff ihres Nachlasses mehr zu Gunsten der Kirche von Gurk als zum Vortheile ihrer Neffen Anordnungen getroffen habe, wie wir dies auch aus einer Urkunde vom J. 1160 sehen. Sie scheint vor 1157 gestorben zu sein, da B. Roman von Gurk in der Urkunde jenes Jahres, worin er von der durch sie gestifteten Capelle zu Griven spricht, sich der Worte bedient: quod piae recordationis Hemma comitissa vidua comitis Popponis de Celsach ... Dass sie 1160 nicht mehr am Leben war, werden wir aus einer Urkunde dieses Jahres ersehen.

II.

Die Freien von Peckau.

Ich nenne sie so, weil die Form Peckau die bekannteste und allgemein angenommene, üblichste ist. In den ältesten Urkunden dagegen findet man die Formen Pecah, Peccah, Pekah, Pekkah (alle diese auch ohne h), sowie auch Becah ... ja selbst Beca, Becaj und Pekaj.

Digitized by Google

Graf Poppo II. von Zeltschach hatte aller Wahrscheinlichkeit nach drei Brüder: Rudolf, Hartwig und Berthold und eine Schwester Diemoud. Hartwig und Berthold führten das Prädicat von Albeck — de Albekke — und einer derselben war der Stammvater der Freien von Albeck, durch seine zwei Söhne Rudolf I. und Poppo I. von Albeck. Rudolf I. erscheint in den Urkunden von 1156 bis 1169 unter den Zeugen immer unmittelbar nach den Grafen und eben so sein Sohn Rudolf II. von Albeck, mit welchem, nachdem sein einziger Sohn Poppo II. 1190 auf der Pilgerfahrt nach Palästina umgekommen war, diese Linie gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erlosch.

Die von Poppo I. von Albeck gegründete Linie sank zu einem Gurkerischen Ministerialgeschlechte herab, das, ohne Vermögen und Ansehen, bis in das 15. Jahrhundert fortbestand. Ich übergehe hier das Weitere über die Albecker, weil ihre Abstammung von den Grafen von Zeltschach, wie wahrscheinlich sie auch ist, sich urkundlich nicht erweisen lässt. Urkundlich erweisbar ist nur Rudolf, der erstgenannte Bruder des Grafen Poppo von Zeltschach. Den Beweis dafür liefert die vor dem 16. Juli 1131 ausgestellte Urkunde des Erzbischofs Konrad von Salzburg, worin es heisst: et quod continet praedium comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi[32]). Denn da es damals keinen andern Grafen von Zeltschach gab, als Poppo II., Hemma's Gemahl, so muss Rudolf, den wir, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne, Rudolf I. nennen wollen, ein Bruder des Grafen Poppo II. von Zeltschach und demnach auch selbst ein Graf von Zeltschach gewesen sein. Aber er nannte sich nicht so, sondern erscheint in der einzigen Urkunde vom Jahre 1136, die ihn mit seinem Prädicate aufweist, ohne den Grafentitel einfach als Ruodolfus de Peka.

Eben dies nun ist eine auffallende und von der Analogie abweichende Erscheinung, dass Rudolf der Sohn und Bruder eines Grafen aus einem so alten und berühmten Geschlechte nicht den Titel Comes, Graf, führte, während doch bei den Ortenburgern, Heunburgern, so wie bei den Grafen von Bogen, Playen, Andechs, Görz u. s. w. alle Söhne ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie die erst- oder nachgebornen seien, jenen Titel führten. Dass bei den Grafen von Zeltschach allein eine andere Regel gegolten, und dass je nur der erstgeborne Sohn den Grafentitel geführt haben sollte, ist kaum anzunehmen. Man muss nämlich bedenken, dass im 12. Jahrhundert die Benennungen Graf, Grafschaft, nicht mehr wie einstens ein Amt (die Verwaltung eines Gaues) und einen Amtsbezirk bezeichneten, dessen Verleihung oder Entziehung von der Willkür des Kaisers abhing, sondern dass die Grafschaften damals bereits alle erblich geworden waren, und dass somit auch der Grafentitel bei jenen Familien, welche solche erbliche Grafschaften besassen, als ein erbliches, allen Gliedern gemeinsames Recht angesehen wurde. Man kann sich demnach die Erscheinung, dass Rudolf nicht mehr den Titel eines Grafen von Zeltschach führte, kaum anders als durch die Annahme erklären, dass er demselben freiwillig entsagt habe. Die Annahme einer Felonie ist aus dem Grunde unstatthaft, weil er in diesem Falle ja nicht nur jenes Titels, sondern auch seiner Güter verlustig erklärt worden wäre. Dass aber

Digitized by Google

letzteres nicht geschehen sei, ersieht man daraus, weil man seine Söhne noch im Besitze seiner Güter findet.

Da man Rudolf in keiner kärtnerischen Urkunde jener Zeit als Zeugen findet, so muss vermuthet werden, dass er Kärnten schon frühzeitig verlassen und sich theils in der kärntnerischen, theils in der baierischen Ostmark aufgehalten habe, womit auch die Annahme des Prädicates de Pekah im Zusammenhange zu stehen scheint. Pecah, das heutige Peckau, 3 Meilen nördlich von Graz, erscheint zwischen 1041 und 1060, um welche Zeit Erzbischof Balduin von Salzburg einige Salzburger Zehenten in Kärnten und der dazu gehörigen Ostmark gegen liegende Güter hingab, im Besitze des edlen Mannes Eppo (Eberhard), welcher ohne Zweifel ein Sohn des Grafen Eberhard, des Bruders des 1039 verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnten war. Ebenderselbe Eppo besass auch das Gut Fresach — eine Gemeinde im ehemaligen Bezirke der Herrschaft Peckau noch jetzt Friesach genannt — und das Gut Algeristati, ohne Zweifel Algersdorf, eine Gemeinde im ehemaligen Bezirke der Herrschaft Eckenberg (Eggenberg), Pfarre St. Andrä zu Graz mit einem eigenen Gute, welches vormals zu Eckenberg verwaltet wurde.

Eine Tochter oder Enkelin dieses Eppo mag nun mit dem Vater des Grafen Poppo von Zeltschach und seines Bruders Rudolf vermählt gewesen sein und das Gut Peckau demselben als Mitgift zugebracht haben. Bei der Theilung der älterlichen Erbschaft mag nun Peckau an Rudolf I. gefallen sein und diesem die Veranlassung zur Änderung seines Prädicates gegeben haben. Denn Peckau war noch bis in die neueste Zeit eine bedeutende Herrschaft mit einem Bezirke von zwei Märkten Peckau und Semriach und 15 Gemeinden: Amstein, Forstviertel, Fressniz, Friesach, Hinterberg, Kirchenviertel, Marktviertel, Neudorf, Ober- und Unter-Neudorf, Prebühel, Rehberg, Schöneck, Thoneben und Windhof. Ausserdem stand einst daselbst auf einem zackigen Felsen die Burg Peckau, von welcher noch jetzt Ruinen vorhanden sind.

Kam Peckau auf die angedeutete Weise an die Grafen von Zeltschach, so waren Poppo II. und Rudolf I. verwandt mit Herzog Heinrich aus dem Hause Eppenstein. Doch mag Peckau wie immer an die Zeltschacher gekommen sein, so ist doch dies gewiss, dass Rudolf I. der Bruder des Grafen Poppo II. von Zeltschach es besass und sich davon nannte. Ausserdem besass er auch noch einen Antheil an dem väterlichen Gute Zeltschach, wie dies schon aus den Worten der Urkunde (vor dem 16. Juli 1131) „et quod continet praedium comitis de Celsach et fratris sui Rudolfi“ hervorgeht, und wie wir dies aus einer späteren Urkunde vom Jahre 1160 noch bestimmter erfahren werden.

Dass Rudolf I. von Peckau auch in der baierischen Ostmark (Österreich) begütert gewesen sei, scheint aus Folgendem hervorzugehen. 1136 am 29. September zu Klosterneuburg stellt Markgraf Leopold für das von ihm gegründete und dotirte Stift Klosterneuburg den Stiftbrief aus. Huic rei testificantur comites et quique nobiliores orientalis regionis. Otacharus Marchio Stirensis, dann 10 Grafen, hierauf 14 Edle, der letzte derselben: Ruodolfus de Peka[33]).

Digitized by Google

Demnach musste Rudolf zu den Edleren nobiliores (nicht nobiles) der Ostmark gerechnet worden sein, was einen festen Ansitz daselbst nothwendig voraussetzt. Wo er daselbst Güter besessen, wie er sie erlangt habe, ist urkundlich nicht bekannt. Unmöglich wäre es nicht, dass er eben jene Güter besessen hätte, welche K. Ludwig das Kind im Jahre 903 dem edlen Zwetibach, dem Stammvater der Zeltschacher (durch Imma) in der Grafschaft des Aribo zwischen den Ortschaften Staicholferdorf, Adalpoldesdorf und Wichaterdorf mit allen Gerechtsamen und der Fischerei in Chreimsa geschenkt hatte. So gut Rudolf I. von Peckau noch einen Antheil an dem Gute Zeltschach besass, welches 895 ebenfalls jenem Zwetibach verliehen worden war, eben so gut konnte er auch einen Theil jener Güter an der Krems in der Ostmark besitzen. Jedenfalls aber besass er Güter an der Piesting, wo wir in der Folge seine Nachkommen begütert finden. Rudolf I. muss zwischen 1138 und 1145 gestorben sein, da man seinen gleichnamigen Sohn im Jahre 1138 mit dem unterscheidenden Beisatze junior, im Jahre 1145 aber ohne denselben findet, was beweist, dass sein Vater wohl noch in jenem, nicht mehr aber in diesem Jahre gelebt habe. Er scheint drei Söhne hinterlassen zu haben: Rudolf II., Poppo III. und Engelschalk, welche sämmtlich das Prädicat von Peckau führten.

Rudolf II. der „Jüngere", erscheint als Zeuge der Urkunde (22. Februar 1138), worin Erzbischof Konrad von Salzburg die Gründung des Stiftes Rein bestätigt. ... cum testibus subnotatis Walthero de Treisme, Swiker de Gestink, Hadamar de Choteren, Dietmar Mordex, Rudolf de Buzenberg, Sigeboto de Wolchinsteine, Rudolf Juniore de Pekah, Adalbert de Rota. De Ministerialibus Marchionissae: Wulving de Brozzete u. s. w.[34]).

Das Stift Rein liegt bekanntlich nahe bei Peckau. Der kinderlose Graf Waldo (Waldfried) von Runa († um 1120) hatte seine Güter im Thale Runa (Rein) zu Lunchwiz und zu Sonegoresdorf dem Markgrafen Ottakar (IV. VI.) mit der Bitte übergeben, dass zu Runa ein Kloster erbaut, und mit jenen Gütern ausgestattet werden sollte. Ottakar starb jedoch schon 1122 und überliess die Gründung des Klosters seinem Sohne Leopold, unter welchem sie auch zu Stande kam. Da aber auch dieser schon 1129 starb, so geschah die Übergabe jener Güter durch seine Witwe Sophia, welche als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Ottakar (V. VII.) die Regierung führte.

Ist meine Vermuthung rücksichtlich der Mutter Rudolf I. richtig, so waren die Peckauer, da Waldo ein Neffe des obengenannten Eppo war, mit dem Grafen von Runa verwandt; und sie hatten das eigene Geschick, dass alle ihre reichen, kinderlosen Anverwandten ihre Güter grösstentheils zu geistlichen Stiftungen vermachten.

Wenn Rudolf II. in der obigen Urkunde unter den Zeugen einen tieferen Platz einnimmt, so muss man bedenken, dass er damals ein junger Mann war. Jedenfalls steht er unter den Freien, da die Ministerialen der Markgräfin erst nach Adalbert von Rota folgen.

1138 erscheint Rudolf II. von Peckau auch in einer zweiten Urkunde des Stiftes Rein, worin der Priester Wolfker sein Gut im Rein-Thale (in

Digitized by Google

valle, quae dicitur Riuna) der Markgräfin Sophia abtritt und von ihr eine Besitzung zu Eicha dafür erhält. Zeugen: Rudolfus de Peka, Wilhelm de Rammenstein u. s. w.[35]).

1145 am 26. April übergibt Bischof Roman von Gurk seiner Kirche die für dieselbe angekauften in Krain gelegenen Güter. Zeugen: Herzog Heinrich von Kärnten und sein Bruder Ulrich, Graf Wolfrad von Treven, Graf Otto von Ortenburg und sein Sohn Heinrich, Reimbert von Trüchsen, Rôdolfus de Beckah, dann noch mehr als 30 andere Zeugen[36]). Der Beisatz junior fehlt, weil sein Vater schon gestorben und daher die Unterscheidung nicht mehr nöthig war.

1145. Erzbischof Konrad von Salzburg schenkte dem Chorherrenstifte in Seckau die salzburgischen Zehenten in Nieder-Fehring. Zeugen: Bischof Roman von Gurk, Albero Schenk von Dietramingen, Rudolf von Pekka, Berthold von Loben und andere mehr[37]).

1158. Wernher von Carisach (de Carisaco) und seine Gemahlin Bertha schenken der Abtei Mosach, was sie bei Tumeh oder sonst in Karnien besitzen (quidquid allodii apud Tumeh vel alibi in Carnia habebant), indem sie die Schenkung in die Hände des Grafen Engelbert, des Vogtes der Abtei, niederlegen.

Actum est hoc in Aquilegiensi Ecclesia ante fores Sacrarii in praesentia Venerabilis Pelegrini Patriarchae anno Domini MCLVIII. Indict. VIII. Hujus rei testes sunt (2 Bischöfe, 2 Äbte, 2 Pröpste), Hermannus frater ducis de Carinthia. Odalricus comes de Hunneburch. Meinhardus comes de Histria. Heinricus Bris. Waltherus de Maletin. Rudolfus de Peechai, dann noch 24 andere Zeugen[38]).

Die Indictionszahl scheint irrig copirt worden zu sein, da das Jahr 1158 nur die VI. Indiction hat.

Da man den Grafen Poppo von Zeltschach zweimal, 1129 und 1135 und nun seinen Neffen Rudolf II. von Peckau 1158 und in der Folge nämlich 1180 einen Poppo von Peckau als Zeugen in Aquilejer Urkunden findet, so führt dies nothwendig auf die Vermuthung, dass die Zeltschacher und die Peckauer Vasallen des Patriarchates gewesen seien und Güter desselben zu Lehen gehabt haben.

Seit 1158 erscheint Rudolf II. in keiner Urkunde mehr. Er scheint vor 1172 gestorben zu sein, da man in diesem Jahre einen Rudolf von Peckau als Zeugen findet, den man für einen Sohn des obigen halten muss. Ausser diesem Rudolf III. dürften auch noch Ortlieb und Poppo IV. seine Söhne gewesen sein.

Rudolf II., Bruder Poppo's III. erscheint zuerst als Zeuge in der Urkunde, worin K. Konrad III. im Jahre 1149 zu Friesach auf seiner Heimkehr aus Palästina die Schenkung Rudolf's von Perge, seiner Gemahlin Richinge, seiner Söhne Alram und Albert und seiner Tochter Richinge, so wie jene Adalram's von Waldekke und seiner Gemahlin Richinge (der oben genannten Tochter Rudolf's von Perge) an das von Adalram von Waldekke gegründete Chorherrenstift zu Seckau bestätigte. Testes: Ortlieb Basiliensis episcopus. Hainricus dux de Karinthia et avunculus ejus Hartmannus Marchio de Baden, Otto

Digitized by Google

filius Palatini de Witlinespach, Engelbertus comes de Gorze, Wilhelmus comes et frater ejus Udalricus de Hunnenburch, Heinricus comes de Ortenburch. Poppo de Pekkah, Duringus et Waltherus de Glanekke et alii quam plures[39]).

Ob Poppo den Kreuzzug mitgemacht habe, ist ungewiss; gewiss aber ist es, dass er zum höheren Adel gerechnet wurde, da er als Zeuge unmittelbar nach den Grafen angeführt wird.

Sehr wichtig und meine Ansicht über die Abstammung der Peckauer von den Grafen von Zeltschach vollkommen bestätigend ist folgende Nachricht, welche Freiherr von Ankershofen in seinen Regesten zur Geschichte von Kärnten[40]) mittheilt, und welche ich daher hier wörtlich wiedergebe.

3. October 1160 (?). Bischof Roman von Gurk verkündet die Ausgleichung des Streites mit Poppo von Pekach. Poppo von Pekah beunruhigte nach dem Tode des Grafen Poppo von Celsach die Kirche von Gurk wegen der Güter, welche Poppo, Graf von Celsach und dessen Gattin Hemma, da sie keine Erben hatten, der Kirche von Gurk schenkten. Taub für die angebotene Ausgleichung, verheerte Poppo von Pekah das Bisthum durch Feuer. Als er eines Tages von den bischöflichen Lehensleuten und Dienstmannen (auxilio Dei et fidelium et ministerialium ecclesiae nostrae), unter denen besonders die Trüchsner dem Bischofe beistanden, bis über Albeck hinaus verfolgt wurde und sich in das Schloss Bouernich (?) flüchtig zurückziehen musste, wurde auf einige Zeit Waffenstillstand geschlossen und der Bischof brachte es besonders durch Herzog Hermann von Kärnten dahin, dass nach Zwischenbergen bei Radegund ein Tag festgesetzt wurde, wo sohin vor dem Herzoge und vielen Andern der Vergleich dahin geschlossen wurde, dass Poppo zur Vergütung des zugefügten Schadens der Kirche sein Gut in Celsach schenkte, selbes aber wieder zu Lehen erhielt. Der Bischof mehrte noch das Lehen Poppo's durch vier Mansen zu Razendorf, drei in Biscowitz, zwei in Egerde, einen in Pachke mit der Bedingung, dass in dem Falle, als auf dem Gute zu Celsach eine Erzgrube (cathmia) aufgefunden werden sollte, der Bischof und dessen Nachfolger das Lehen einlösen und durch gleichmässige Renten zwischen der Drau und Mur ersetzen können, damit durch die Entdeckung der Erzgrube nicht ein Anlass zu neuem Streite zwischen dem Bischofe und Poppo gegeben werde.

Zeugen waren: der Herzog, die Grafen Ulrich von Heunburch und Heinrich von Ortenburch, Rudolf von Albekke, Gothald von Hardekke und viele Andere. Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini MCLX. Indictione VIIII. quinto Nonas Octobris. (Gurker Copialbuch, Fol. 34.)

Aus dieser Urkunde, für deren Mittheilung ich dem Herrn Baron von Ankershofen insbesondere sehr zu Dank verpflichtet bin, geht nun ganz unzweifelhaft hervor, dass Poppo von Pekach ein Sohn Rudolf's I. von Pekah, des Bruders des Grafen Poppo von Celsach und daher ein Neffe des letzteren gewesen sei. Nach der Urkunde von 1131 besitzen der Graf von Celsach und sein Bruder Rudolf gemeinschaftlich ein Gut, das nach dem Inhalte der Urkunde kein anderes als das Gut Celsach (Zeltschach) gewesen sein kann. Nach der Urkunde von 1160 besitzt eben dieses Gut

Digitized by Google

Celsach oder wenigstens Rudolf's Antheil daran Poppo von Pekah. Nach eben dieser Urkunde beunruhigte er nach dem Tode des Grafen Poppo von Celsach die Kirche von Gurk, wegen der Güter, welche Poppo Graf von Celsach und dessen Gattin Hemma, da sie keine Erben hatten, der Kirche von Gurk schenkten.

Welchen Grund hätte er gehabt, die Kirche von Gurk desshalb zu beunruhigen, wenn er nicht ein naher Anverwandter jenes Grafen Poppo von Celsach gewesen wäre? Dass er aber darüber grollen mochte, dass sein väterlicher Oheim ihn, den Neffen, im Testamente entweder ganz überging oder nur gering bedachte, hingegen der Kirche von Gurk entweder alle oder doch die meisten seiner Güter schenkte, ist begreiflich. Auch würde der Bischof seinem Gegner gewiss kaum so günstige Bedingungen gewährt haben, wenn er nicht dessen Entrüstung gegründet gefunden hätte. Übrigens kam durch diesen Vergleich das Gut Zeltschach in das Obereigenthum der Gurker Kirche und Poppo von Pekah wird nunmehr zwar ein Vasall (fidelis), aber nicht ein Ministeriale, Dienstmann derselben, bleibt jedoch, was er war, ein Freier, der Niemands Dienstmann ist, und vermöge seiner Abstammung dem höheren Adel angehört. Übrigens blieb das Verhältniss zwischen den Peckauern und der Gurker Kirche trotz jenes Vergleiches ein sehr gespanntes und brach von Zeit zu Zeit in offene Fehden aus, bis erst nach mehr als einem Jahrhundert, nämlich erst 1264 die Sache gänzlich erledigt wurde. Auch scheint der Groll Poppo's gegen Gurk zum Grolle gegen Kirchen und Klöster überhaupt geworden zu sein und sich auf seine Nachkommen vererbt zu haben, da man durch mehr als ein Jahrhundert keinen Peckauer kennt, der irgend einer Kirche oder einem Kloster etwas geschenkt hätte.

Aus den in der Urkunde angeführten Umständen: 1. dass Poppo von Pekah, über Albeck hinaus verfolgt, sich in das Schloss Bouernich (?) geflüchtet habe, und 2. dass ihm der Bischof mehrere Mansen zu Razendorf, Biskowiz, Egerde und Pachke als Lehen verliehen habe, kann mit Grund vermuthet werden, dass jenes Schloss dem Peckauer gehört, und dass er in der Nähe der genannten vier Ortschaften ein grösseres Gut besessen haben müsse. Denn hätte das Schloss einem Andern gehört, so würde sich dieser gewiss gehütet haben, den flüchtigen Peckauer bei sich aufzunehmen und sich dadurch mit der mächtigen Kirche von Gurk zu verfeinden. Ferner, welchen Werth konnten jene 10 Mansen für Poppo haben, welche von seinem Gute Zeltschach über 4 deutsche Meilen entfernt waren, wenn er nicht in ihrer Nähe schon früher einen grösseren Gutskörper besessen hätte? Nun ist aber Razendorf das heutige Razendorf, Biscowitz das heutige Bischofberg, beide nahe bei einander nördlich von Griffen, Egerde das heutige Eggern südlich von Griffen, Pachke das heutige Bach westlich von Griffen, sämmtlich im Griffner Thale, einem Seitenthale des Gurkthales. Sie lagen daher alle in einer Gegend, welche urkundlich ein Eigenthum des Grafen Poppo von Zeltschach und nach ihm seiner Witwe, der Gräfin Hemma war, und stammten sehr wahrscheinlich aus der von diesen beiden Ehegatten an die Gurker Kirche gemachten Schenkung her. Eben nun in dieser Gegend mochte Poppo von Pekah ein Gut besessen haben. Denn so wie der

Graf Poppo und sein Bruder Rudolf das Gut Zeltschach gemeinschaftlich besassen, ebenso konnten sie das Gut Griffen gemeinschaftlich besessen haben und Rudolf's Antheil auf seinen Sohn Poppo übergegangen sein.

Eine Meile etwa nördlich von Griffen liegt am Glödnizer-Bache Javornig, welches ich für das in der Urkunde von 1160 genannte Schloss halte, dessen Name demnach nicht Bouernick, sondern Jauernick zu lesen wäre, woraus in der Folge Javernick, Javornick und der heutige Name Javornig entstand. Von einem Orte Bouernick ist nirgends etwas zu finden, und an das Schloss Tovernich nördlich von Döllach bei Gross-Kirchheim zu denken, erlaubt dessen weite Entfernung von Albeck (über 12 deutsche Meilen) nicht, während Javornig nur $1^1/_2$ Meilen von Albeck entfernt ist, so dass sich Poppo, über Albeck hinaus verfolgt, um so leichter dahin flüchten konnte, da ihm die Gegend im Griffener und Glödniz-Thale vollkommen bekannt sein musste. Javornig liegt am Glödnizbache und an demselben Bache weiter unten lag das Gut Glodniza, welches Graf Berthold von Zeltschach, der Bischof von Gurk, eigenthümlich besass, und nach seiner Entsetzung 1106 dem Kloster St. Paul schenkte, in welches er als Mönch eingetreten war. Das Ergebniss dieser Untersuchung ist daher die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Poppo von Pekah schon vor 1160 ein Gut im Griffenthale und das Schloss Jouernick an der Glödniz eigenthümlich besessen habe.

Das Copialbuch von Gurk datirt den besprochenen Vergleich vom 3. October 1160, IX. Indiction; ich glaube jedoch, dass derselbe nur am 3. Oct. 1161 könne abgeschlossen worden sein. Denn abgesehen davon, dass die IX. Indiction nur dem Jahre 1161 angehört, wurde der Vergleich durch den Herzog Hermann von Kärnten zu Stande gebracht, welcher auch als der erste Zeuge erscheint. Nun starb aber sein Vorgänger und Bruder Herzog Heinrich erst im J. 1161, so dass ihm Hermann erst in diesem Jahre als Herzog gefolgt sein konnte. Den Beweis dafür, dass H. Heinrich von Kärnten am 23. Juli 1161 noch lebte, liefert eine St. Pauler Urkunde, worin Abt Pilgrim von St. Paul dem H. Heinrich von Kärnten auf dessen Lebensdauer den Weiler Privales verleiht. Erster Zeuge: Hermannus frater Ducis u. s. w. Acta sunt haec omnia X. Kalendas Augusti . . . M. C. LXI . . . Indictione VIIII.[41]).

Daraus ergibt sich daher unzweifelhaft, dass der Vergleich zwischen der Kirche von Gurk und Poppo von Pekah nicht 1160 sondern erst 1161 abgeschlossen worden sein konnte.

1161. Bischof Roman von Gurk verleiht auf die Bitte Walchun's von Machlant dessen Getreuem Erpho (Erbo statt Aribo) das Lehen seines Vaters Grimo de Trecentis. Testes: praedictus Walchunus dominus suus et fideles sui Chunradus amicus Ingurta (?) Sifridus et Poppo de Gruenenburch. Liberi: Poppo de Pekah et Pertholdus de Scalach. Salzburgenses: Duringus de Werven u. s. w.[42]).

Ich mache darauf aufmerksam, dass Poppo von Peckau unter den Freien angeführt wird.

1161, 28. December. Erzbischof Eberhard von Salzburg verleiht auf die Bitte Walchun's von Machlant dessen Getreuen Erpzum (!) das Lehen des

Digitized by Google

Vaters desselben (Erpzum) Grimo de Trecentis unter gewissen Bedingungen. Dieselben Zeugen[43]).

In diesen Urkunden erscheinen unter den Ministerialen von Gurk: Burchardus et frater suus Heinricus de Celsach. Sie waren jedoch keine Abkömmlinge des Grafengeschlechtes dieses Namens, sondern nur bischöflich Gurkerische Dienstmannen auf jenem Theile des Gutes Celsach, welcher dem Bisthume gehörte.

1168, 30. August. Erzbischof Konrad von Salzburg verkündet den Vergleich zwischen dem Stifte St. Paul und dem Salzburger Ministerialen Sigmar wegen des streitigen Gutes auf dem Berge Pustirs (Pustriz).

Zeugen: Heinrich der Erwählte (Bischof) von Gurk, Adalbert Propst und Archidiacon von Friesach, Otto Propst von Jun (Eberndorf), Poppo Archidiacon von Niwekürch (Neukirchen zwischen Hoheneck und Neuhaus im Cillier Kreise), Poppo de Pekach, Rudolf von Tunsberch und sein Sohn Rudolf und noch 24 andere[44]).

1172, 16. Mai, V. Indict zu Graz schenkt Markgraf Ottakar VI. (VIII.) dem Chorherrenstifte zu Seckau die Kirche Schonenberg (Schönberg) mit ihren Dotationsgütern. Zeugen: Liutold de Waltstein, Poppo de Peccah und noch 18 andere, worunter der letzte Rudolf de Peccah[45]).

1173, 18. März, zu Leoben erklärt Markgraf Ottakar allen Grund und Boden zwischen der Liesing und Graden als Burgfrieden des Stiftes Seckau, welches darauf die Civil- und eine beschränkte Criminal-Gerichtsbarkeit auszuüben habe und verleiht dem Stifte die Mauth- und Zollfreiheit für alle Bedürfnisse an Wein, Salz, Getreide u. s. w. Zeugen: Leutoldus de Waltstein, Chunradus de Dornberch, Poppo de Peccah und noch 22 andere[46]).

Poppo III. scheint bald darauf gestorben zu sein. Engelschalk von Peckau, den ich ebenfalls für einen Sohn Rudolf's I. und für einen Bruder Rudolf's II. und Poppo's III. halte, erscheint nur einmal, nämlich in der Urkunde, worin Erzbischof Konrad von Salzburg dem Chorherrenstifte zu Seckau einige Zehenten verleiht. Testibus: Udalrico Duce, Otacharo Marchione, Adalverto de Ösniz, Adalberone Dapifero, Herrando de Herandstein, Engelschalco de Peccah und noch 7 andere[47]).

In der nächsten Periode treffen wir 5 Peckauer, deren Abstammung unbekannt und deren Verwandtschaftsverhältniss unter sich nur bei zweien bekannt ist. Sie heissen: Rudolf, Ulrich, Leutold, Poppo und Ortlieb. Ich führte sie nach der Zeitfolge an, in welcher sie auf einander erscheinen; ihrer Abstammung nach aber mögen Rudolf III., Poppo IV. und Ortlieb Söhne Rudolf's II., Ulrich I. und Leutold I. aber Poppo's III. Söhne gewesen sein.

Rudolf III. erscheint in der Urkunde ddo. Graz 16. Mai 1172 (s. oben)[48]) als der letzte Zeuge und war daher damals noch ein junger Mann. Da in derselben Urkunde auch Poppo III. von Peccah und zwar als der zweite Zeuge vorkömmt, so kann Rudolf III. nicht dessen Sohn gewesen sein, da es sonst geheissen haben würde: Poppo de Peccah et filius ejus Rudolfus. Er mag vielmehr Poppo's Neffe, Rudolf's II. Sohn gewesen sein. Er kömmt sonst nirgends mehr vor.

Digitized by Google

Poppo IV. erscheint als Zeuge in der Urkunde vom Jahre 1183, worin Herzog Ottokar die Schenkung Gottfried's von Dirnstein an das Stift St. Lambrecht bestätiget. Zeugen: Liutoldus de Waltstein, Otto de Stubenberch, Wulfingus de Chafenberch, Ditmarus de Grace, Heinricus de Schwarze, Poppo de Peccah und noch 11 andere [49]).

Auch scheint es mir, dass dieser in einer Aquilejer Urkunde vom J. 1180 als Zeuge vorkomme. Bernhard von Treffen (ein Ministeriale des Grafen Wolfrad) schenkt 5 Mansen zu Stragaschiz und Takerich der Abtei zu Mosach. Zeugen: Henricus Brixinensis Episcopus, Comes Wolfradus, Weriandus de Hohhenekke, Bertholdus frater ipsius Bernardi, Henricus de Trevelich, Gebehardus, Wernhardus de Treven, Witemarus de Choringen, Henricus de Glemona, Rachwinus de Sibenekke et gener ejus Wernherus de Penzano, Poppo de Voca (wahrscheinlich nur Peca oder Beca), Arnoldus de Aquilegia et alii multi. Aquilejae. Intrante Majo. Anno Dom. MCLXXX. Indict. XIII. [50]).

Da man schon 1136 den Grafen Poppo von Zeltschach und hierauf seinen Neffen Rudolf II. 1158 in Aquilejer Urkunden trifft, Poppo IV. aber allem Anscheine nach ein Sohn des letzteren war, und da die Urkunden-Abschriften bei Rubeis, Ughelli, Muratori bekanntermassen die deutschen Eigennamen häufig entstellen, so dürfte wohl statt Voca nur Peca oder Beca zu lesen sein. Weiterhin kömmt Poppo IV. nicht mehr vor. Ortlieb von Peckau erscheint in einer wahrscheinlich 1189 ausgestellten AdmonterUrkunde[51]) als Zeuge. Da diese Urkunde von den Brüdern Ulrich und Leutold von Peckau handelt, diese auch darin nach mehreren vorausgehenden als Zeugen angeführt werden: Ulricus et frater ejus Liutoldus, Ortolfus de Schratenstain, Hartnidus de Wildonia, Liupoldus Katire, Ortlieb de Pekah, Siboto de Wostriz und noch mehrere andere, Ortlieb aber erst auf der 4. Stelle hinter ihnen genannt wird, so ist klar, dass er nicht ihr Bruder, sondern nur ihr Vetter, Rudolf's II. Sohn, könne gewesen sein. Wäre er ihr Bruder gewesen, so würde seiner auch in der Urkunde Erwähnung geschehen sein und die Anführung der Brüder als Zeugen so gelautet haben: Udalricus et fratres ejus Liutoldus et Ortliebus de Pekah. Ortlieb kömmt sonst nicht mehr vor.

Die Brüder Ulrich I. und Leutold I. halte ich für Söhne Poppo's III. und zwar aus folgenden Gründen: Poppo III. verschwindet nach dem J. 1173 und 1175 treten Ulrich I. und Leutold I. auf; Poppo nahm unter den Zeugen immer einen hervorragenden Platz ein und eben so nehmen Ulrich und Leutold fast immer die ersten Stellen ein und weichen nur den Grafen; Poppo III. besass als Vasall der Gurker Kirche das Gut Celsach und ebendaselbst findet man Ulrich I. begütert und ebenso wie Poppo III. in Fehden mit Gurk verwickelt.

Nun muss ich, bevor ich an die Geschichte dieser Brüder gehe, eines Umstandes erwähnen, der Genealogen in nicht geringe Verlegenheiten bringt, nämlich die Wiederholung derselben Vornamen und desselben Verwandtschaftsverhältnisses durch einen Zeitraum, der nahe an zwei Generationen umfasst. Vom Jahre 1175 bis zum Jahre 1227 findet man nämlich bei den Peckauern stets Ulricus et frater ejus Leutoldus de Peccah, obwohl verschiedene Umstände es wahrscheinlich machen, dass es nicht immer dieselben

Digitized by Google

Personen gewesen sein konnten. Lange Zeit war ich im Zweifel darüber, wann das eine Brüderpaar aufhöre und das andere beginne, bis ich endlich, wie mir scheint, die Zeitgrenze zwischen beiden fand.

Die Brüder Ulrich I. und Leutold I. sollen schon 1175 und 1178 in Gleinker Urkunden als Zeugen vorkommen. Leider findet man darüber in der „Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Klöster Garsten und Gleink im Lande ob der Enns von Franz X. Pritz“ nichts, indem der Verfasser Seite 212 und ff. zwar ein Verzeichniss der noch vorhandenen Urkunden von Gleink mit sehr magerer Angabe des Inhaltes liefert, aber keine Zeugen anführt, was sehr zu bedauern ist. Welchen grossen Nutzen gewähren A. von Meiller's Regesten zur Geschichte der Babenberger für die Genealogie der Adelsgeschlechter schon durch die blosse Anführung der Zeugen! Genealogen können ihm dafür nicht genug dankbar sein.

Ulrich I. erscheint 1187 in der Urkunde ddo. 1. October 1187, Schloss Gutenberg, worin Elisabeth, Gemahlin Leutold's von Gutenberg, im Beisein ihres Gemahls, ihrer 2 Töchter Kunigund und Gertrud und ihrer 2 Schwiegersöhne Wilhelm (Grafen von Heunburg) und Herrand (von Wildon) von den ihr eigenthümlichen Gütern einige sich zu dem Zwecke vorbehält, um sie dereinst für ihr Seelenheil jener Kirche schenken zu können, welcher sie dieselben bestimmen würden.

Diese Güter waren 1. das ihr als Gründerin und Stifterin zustehende Patronatsrecht über die Kirche St. Veit in Preleb und ihr Dotationsgut; 2. das ganze Gut Preleb mit allen Zugehörungen; 3. das ganze Gut in Chocech (Cholach?) mit Zugehörung; 4. der Wirthschaftshof Mell; 5. das ganze Gut Heunsdorf in Österreich.

Auf diese nur ihr allein eigenthümlichen Güter liess Elisabeth ihre beiden Töchter ausdrücklich Verzicht leisten. Die genannten sowie ihre noch übrigen Güter, welche sie nicht zur freien Verfügung vorbehalten hatte, waren sämmtlich im Besitze Ulrich's von Peckau, den sie zu ihrem Delegatar erwählt hatte[52]).

Die genannten Güter waren nach ihren heutigen Namen: 1. St. Veit zu Veitsberg; 2. Proleb; 3. wahrscheinlich Köflach, so dass anstatt Chocech nur Cholech oder Cholach die richtige Leseart sein dürfte; 4. Mell an der Strasse von Trofayach nach Vordernberg; 5. wie Heunsdorf in Österreich jetzt heisse, ist mir nicht bekannt. In einer zweiten Urkunde, worin die unter 1—4 angeführten Güter wie oben genannt werden, wird das unter 5 angeführte Gut „Hetzinsdorf in Österreich“ genannt.

Über diesen Gegenstand stellte Herzog Leopold von Österreich und Steier im Schlosse Steier am 27. Juni 1214 eine weitläufige Urkunde[53]) aus, welche, da sie für unsere Monographie nicht unwichtig ist, hier besprochen werden muss.

Die Urkunde von 1214 besteht aus drei deutlich unterscheidbaren Theilen.

Im ersten Theile[54]) wird gesagt, dass sich Elisabeth, die eine erlauchte Matrone, illustris matrona, genannt wird, von ihren vielen und grossen Besitzungen einige vorbehalten habe, um sie für ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil jener Kirche zu übergeben, bei welcher sie begraben werden würde, dass sie dies mit Einwilligung ihres Gemahls Liutold gethan habe, und dass ihre

Töchter Kunigund und Gertrud und deren Ehegatten Wilhelm Graf von Hunenburch und Herrand von Wildon in Gegenwart vieler Edlen und Ministerialen auf dem Schlosse Gutenberg auf jene vorbehaltenen Güter Verzicht geleistet hätten. Diese Einwilligung und Verzichtleistung sei zwar nicht nothwendig gewesen, weil die sämmtlichen Güter Elisabethens niemals in das Eigenthum ihres Gemahles oder ihrer Töchter übergegangen wären, sondern sich von jeher und schon vor ihrer Ehe mit Leutold in der Hand des Delegatars (Ulrich's von Pekkah) befunden hätten, dennoch habe sie zu grösserer Sicherheit die Verzichtleistung ihrer Töchter gefordert und erhalten und zwar mit Rath und Beistimmung des Herzogs Ottakar, der darüber auch zu Graz eine mit seinem Handzeichen und Siegel versehene Urkunde ausgefertiget habe.

Im zweiten Theile der Urkunde[55]) wird gesagt, dass Elisabeth in Gegenwart des Herzogs Leopold dem Ulrich von Pekkah die vorbehaltenen Güter mit der Erklärung übergeben habe, dass er sie der Kirche zu Göss, wo sie begraben zu werden wünsche, übergeben sollte. Das Vogteirecht über die der Kirche zu Göss bestimmten Güter habe sie dem Herzoge und seinen Nachfolgern unter der Bedingung verliehen, dass es Niemanden als Lehen weiter verliehen werden sollte. Zum Zeichen dieser glücklichen Übereinkunft habe sie dem Kloster zu Göss sogleich zwei Huben von dem Gute Choach (in der Urkunde von 1187 Chocech, nach meiner Vermuthung Cholach, das jetzige Köflach) in den Besitz übergeben und das Kloster habe sie noch bei Lebzeiten Elisabethens mehrere Jahre ruhig und friedlich besessen. Zuletzt werden die zur Schenkung an Göss bestimmten Güter genannt und zwar 1 — 4 wie in der Urkunde von 1187, bei 5 aber heisst es: de praedio apud Hetzinsdorf in Austria quatuor mansos cum quibusdam vineis et jure montano, quod vocatur Pergkrecht.

Haec in praesentia nostra apud forum Ywides (Waiz) acta sunt sub testimonio multorum fidelium tam nobilium quam ministerialium nostrorum, quorum nomina sunt haec: Wilhelmus comes de Hunenburch, Ulricus nobilis de Peccah et frater ejus Luitoldus . . .

Im dritten Theile der Urkunde[56]) wird gesagt: Nachdem dies auf solche Weise vollbracht und einige Jahre darauf besagte Matrone den Weg des gesammten Fleisches gegangen und zu Göss ihrem Verlangen gemäss mit gebührender Ehre begraben worden war, so forderte Ottilia die Tochter derselben, zu jener Zeit Äbtissin des Klosters zu Göss, Ulrich von Peccah auf, die Güter, welche ihm von ihrer Mutter zur Übergabe an Göss anvertraut worden waren, dem Kloster zu übergeben, worauf derselbe Ulrich in Beisein des ganzen Conventes und vieler ehrbaren Personen ohne Ein- und Widerspruch von irgend Jemanden die Übergabe jener Güter auf den Altar der heiligen Maria vollzog, vor folgenden Zeugen: Ulricus nobilis de Peccah, During de Stire, Wichart junior de Charlisperch . . . und noch 47 anderen unter denen die 20. Stelle einnimmt: Wichart de Phannenberch.

Hanc igitur transactionem diversis temporibus factam sigilli nostri impressione muniri curavimus. In castro nostro Styrae anno Incarn. Dom. MCCXIIII. Indict. II. quinto Calend. Julii.

Digitized by Google

Der Herzog sagt selbst, dass die in der Urkunde angeführten Verhandlungen zu verschiedenen Zeiten geschehen seien und zwar musste die erste Verhandlung zwischen 1187 und 1192, dem Todesjahre des Herzogs Ottokar, die zweite um das Jahr 1202, die dritte aber zwischen dem Jahre 1206, in welchem Elisabeth von Gutenberg noch lebte, und dem Jahre 1214 geschehen sein.

Wer war diese Elisabeth, diese überaus reiche und erlauchte Matrone — Domina Elisabeth illustris matrona wird sie vom Herzoge Leopold selbst genannt — ihrer Abstammung nach? Leider geben die Urkunden darüber keinen Aufschluss und nirgends fand ich bisher noch irgend eine Vermuthung über ihre Herkunft ausgesprochen. Ohne Zweifel war sie eine Anverwandte Ulrich's von Peckau, dem sie ihre sämmtlichen Güter anvertraut hatte, schon bevor sie noch mit Liutold von Gutenberg vermählt war, und dem sie auch während ihres ganzen Lebens bis nach ihrem Tode, nämlich bis zur Übergabe eines Theiles derselben an Göss und des andern Theiles an die Töchter Kunigund und Gertrud, anvertraut blieben, so dass nach der ausdrücklichen Angabe der Urkunde des H. Leopold Liutold Elisabethens Gemahl, den Besitz der Güter seiner Gemahlin niemals erlangt hat, gewiss ein seltener Fall! Ein solches Vertrauen rechtfertigt die Annahme einer Verwandtschaft, sowie die Vermuthung, dass Ulrich von Peckau selbst ein reicher und was noch mehr ist, ein ehrenhafter Mann gewesen sein müsse.

War er vielleicht Elisabethens Bruder? Ich möchte dies aus dem Grunde bezweifeln, weil sie ihn in keiner Urkunde Bruder nennt und weil auch H. Leopold nichts davon erwähnt.

Die besprochene Urkunde ist auch desshalb wichtig, weil sie über Ulrich's I. Lebenszeit einen Aufschluss gibt. Ihm waren Elisabethens Güter schon vor ihrer Vermählung mit Liutold anvertraut. Da sie 1187 schon zwei verheirathete Töchter und eine dritte als Nonne zu Göss hatte, so musste sie zwischen 1160 und 1170 geheirathet haben, und somit musste er zur Zeit ihrer Vermählung wenigstens 20 Jahre alt gewesen und daher zwischen 1140 und 1150 geboren worden sein. Da die Übergabe der Güter an Göss gewiss nicht lange vor dem Jahre 1214, in welchem die Urkunde darüber ausgefertiget wurde, geschehen sein konnte, so musste Ulrich I. damals 60—70 Jahre gehabt haben. Dass sämmtliche über den obigen Gegenstand handelnde Urkunden nur von einem und demselben Ulrich von Peccah sprechen, ersieht man daraus, weil es im dritten Theile der Urkunde von 1214 heisst: Abbatissa Otilia accersito Ulrico de Peccah delegatione u. s. w.; nicht aber: ... accersito Ulrico de Peccah, filio (nepote) illius Ulrici, cui delegatione matris ... wie es heissen müsste, wenn der Übergeber eine andere Person (Sohn, Enkel, Neffe des ursprünglichen Delegatars) gewesen wäre.

Die Diplomataria sacra Styriae geben den Namen Ulrich's in der Leopoldinischen Urkunde von 1214 irrig an, indem sie de Pettah, Petah statt Peccah oder Pekkah schreiben. Denn ein Geschlecht de Pettah oder Petah gab es nicht. Pettah kann aber auch nicht so viel als Pettau bedeuten,

Digitized by Google

da der Ort und das edle Geschlecht dieses Namens in Urkunden jener Zeit immer Petowe oder Betowe genannt wird. Zudem gab es zu jener Zeit keinen Ulrich von Pettau, sondern nur einen Friedrich, dessen Sohn und Enkel ebenfalls Friedrich hiessen, während man im weiteren Verlaufe dieses Aufsatzes die überzeugendsten Beweise davon finden wird, dass damals wirklich ein Ulrich von Peccah sammt seinem Bruder Leutold gelebt habe.

Zwischen den Jahren 1189 und 1199, wahrscheinlich im Jahre 1190, in welchem Herzog Leopold von Österreich und Steyer und sein Bruder Heinrich von Mödling mit einem zahlreichen und tapferen Heere aus Österreich und Steiermark nach Palästina zogen, fasste auch Ulrich von Peckau den Entschluss als Streiter für das Kreuz in das heilige Land zu ziehen. Er begab sich desshalb mit seinem Bruder Luitold zum Abte Rudolf von Admont (1189—1199), eröffnete ihm sein Vorhaben und verkaufte ihm, wahrscheinlich um Geld für die weite Reise zu bekommen, für 30 Mark 6 Mansen zu Chindetal und 3 Weinberge und einen Hof sammt allen Zugehörungen und Bauern zu Sirnich unter folgender Bedingung:

Während Ulrich's Abwesenheit sollen die Einkünfte jener Höfe und Weinberge dem Kloster zufallen und Niemand von Ulrich's Verwandtschaft sollte das Recht haben, während seiner Abwesenheit jene Güter einzulösen. Kehrte er vom Kreuzzuge zurück, so sollte er die Güter um die genannte Geldsumme zurückkaufen können. Stürbe er aber, so sollte dies Recht seinem Bruder Luitold zustehen. Wollte dieser keinen Gebrauch davon machen, so verblieben die verkauften Güter dem Kloster und das, was sie durch etwaige Verbesserung dem Kloster mehr einträgen als vorher den Peckauern, sollte ihren Seelen zu Gute kommen. Sollten während Ulrich's Abwesenheit Luitold und seine Leute das Kloster im Besitze jener Güter stören, so sollte dieses berechtiget sein, einen Vogt über dieselben aufzustellen.

Actionis hujus testes sunt Eberhardus plebanus de Nova Ecclesia et fratres ejus Ortolfus et Wigandus de Chlamme. Gerardus de Putane et tres fratres ejus. Hermannus de Putene. Heinricus de Strazhoven. Ulricus et frater ejus Liutoldus (de Pekkah). Ortolfus de Schratenstein. Hartnidus de Wildonia. Liupoldus Katire. Ortlieb de Pekkah. Siboto de Wŏstriz. Rapato et Heinricus frater ejus. Albero de Grez. Chunradus et frater ejus Carolus de Sirnich. Duringus de Traustetten. Ortwinus camerarius Ducis. Duringus de Schonnekke. De nostris autem . . . (lauter Jäger, Bücker und andere Leute von Admont) [57]).

Diese vom Abte Rudolf ausgehende Urkunde hat zwar kein Datum, wurde aber ohne Zweifel im Jahre 1190 ausgestellt.

Chindetal ist die heutige Gemeinde Kindthal in der Pfarre Kindberg im ehemaligen Bezirke Ober-Kindberg im Mürzthale. Sirnich kann ich nicht mit Gewissheit bestimmen; vielleicht war aber dieser Name in der Folge in Schirning übergegangen. In diesem Falle ist es bei Rein zu suchen, wo man einen Schirninggraben und einen Schirningbach findet, der bei Gradwein vorbeifliesst.

Da dieser Ort seinem Namen nach auf ehemaligen Weinbau hindeutet, so dürfte man sich nicht darüber wundern, bei Sirnich Weinberge angeführt

Digitized by Google

zu finden. Übrigens könnte Sirnich wohl auch das heutige Sirning, gegenüber vom Orte Buchberg, zwischen Losenheim, Grünbach und Schrattenstein in Österreich sein, woraus sich die Anführung von Zeugen aus Österreich um so leichter erklären liesse. Denn was die Zeugen betrifft, so gehören sie nach der ersten Hälfte Österreich, nach der zweiten Steiermark an, welchen beiden Ländern auch die Peckauer vermöge ihrer Besitzungen angehörten, wesswegen sie ebenso zum österreichischen wie zum steierischen Adel gerechnet wurden.

Wichtig ist, dass die Urkunde von keinem Sohne und überhaupt von keiner Nachkommenschaft Ulrich's I. spricht, sondern nach seinem etwaigen Tode das Recht des Wiederkaufes seiner Güter seinem Bruder Liutold einräumt, woraus mit Recht geschlossen werden kann, dass er 1190 keine Kinder hatte, und wahrscheinlich auch nicht einmal verheirathet war, weil auch von einer Gemahlin keine Rede ist. Da er nun 1190 zwischen 40—50 Jahre alt sein musste, dann fast zwei Jahre ausser der Heimath zubrachte und vielleicht krank und erschöpft, jedenfalls aber mit einer ernsteren Lebensanschauung in das Vaterland zurückgekehrt sein mochte, so ist kaum anzunehmen, dass er erst darauf geheirathet haben sollte.

Ulrich war glücklicher als Tausende seiner Reisegefährten und Mitstreiter; denn er kehrte aus dem Lande, welches das Grab so vieler Helden geworden war, wieder in seine ersehnte Heimath zurück. Den Beweis dafür liefert zunächst eine im Jahre 1192 ausgefertigte Urkunde, worin Herzog Leopold dem Kloster Gleink verschiedene Privilegien verleiht und die Vogtei über dasselbe übernimmt, und worin unter vielen anderen auch Ulricus et Liutoldus de Peka als Zeugen erscheinen [58]).

Der Herzog hatte am 15. (nach andern am 25.) August 1190 von Wien aus seinen Kreuzzug angetreten, am 12. Juli 1191 Ptolemais (Accon, St. Jean d'Acre) erstürmt, wahrscheinlich mit den Österreichern und Steirern Anfangs August Palästina verlassen und war im Herbste glücklich wieder in sein Land zurückgekehrt.

1197 am 9. Decemb. zu Wien bestätigt H. Leopold (als Dux Styrensis) dem Kloster Heiligen-Kreuz alle von seinem Vater gemachten Schenkungen. Zeugen: Ulricus de Peka. Erchenger de Landeser. Rudolfus de Stadeck ... (noch 6 andere) [59]).

1202 am 2. Juni zu Admont bestätigt H. Leopold dem Stifte Seckau alle Besitzungen, Rechte und Freiheiten, welche es von den steierischen Ottakaren erhalten, ertheilt demselben die Mauthfreiheit in Österreich und Steiermark und erlaubt seinen Ministerialen, Vermächtnisse und Schenkungen unbeweglicher Güter dahin zu machen. Zeugen: ... (12 vorausgehende, dann) Ulricus et Leutoldus de Peccah, dann noch 4 andere [60]).

1202 am 4. Juni zu Admont verleiht H. Leopold der Propstei Berchtesgaden die Mauthfreiheit. Zeugen: ... (8 Zeugen aus Österreich, dann) de Styria: Otacharus de Grace. Ulricus de Pecha et frater suus Leutoldus ... (noch 14 andere) [61]).

1203 zu Mautern stellt H. Leopold zu Gunsten der Propstei St. Florian in Betreff der Vogtei über dieselbe eine Urkunde aus, worin als Zeugen erscheinen:

Digitized by Google

Rapato de Valchenberch. Wichart de Zebingen. Hugo de Molansdorf. Heinrich de Brunne. Ulrich de Pekka . . . (noch 13 andere)[62]).

1203 im März zu Neuburg stellt H. Leopold dem Kloster Seitenstetten die ihm längere Zeit ungerecht vorenthaltenen Zehenten bei Sunilburc zurück und bestätigt und vermehrt die Rechte und Freiheiten des Klosters. Zeugen: (acht sämmtlich aus Österreich, dann) Ulricus de Pecka[63]).

1204 am 26. April zu Neuburg bezeugt H. Leopold, dass die Abtei Tegernsee das Recht habe, für ihre Besitzungen in Österreich (in Liuben, in der Wachau, zu Chreusdorf und 5 königliche Huben zwischen der Piesting und der Triestnich, dann in Erlaf und Prosnich) dem Herzoge zur Ein- und Absetzung der Richter Vorschläge zu machen. Zeugen: Liberi: Rapato de Valchenberg, Ulricus de Peka, Heinricus de Hagenowe, Ministeriales: Ulricus Struno und noch 9 andere[64]).

1204 am 17. Mai zu Neustadt verleiht H. Leopold dem Kloster Formbach die Mauthfreiheit für alle auf dem Wasser zu verführenden Güter desselben bei allen Mauthen. Zeugen: Ulricus de Peka . . . (noch 10 andere)[65]).

1206 schenkte die bereits schon früher besprochene Elisabeth von Gutenberg mit Einwilligung ihres Gemahls Liutold ihr Gut in Fustriz, nämlich fünf Höfe mit einer Mühle dem Kloster Admont und liess diese Schenkung durch die Hand ihres Legatars Ulrich's von Peckau am Altare des h. Blasius niederlegen, worüber H. Leopold, in dessen Gegenwart dies geschehen war, als Vogt und Beschützer des Klosters am 14. August 1206 zu Admont eine Bestätigungs-Urkunde ausstellte[66]).

Das geschenkte Gut Fustriz dürfte wohl das bei Peckau gelegene Feistriz gewesen sein, und dieser Umstand bestärkt mich in meiner Vermuthung, dass Elisabeth von Gutenberg eine Verwandte Ulrich's von Peckau gewesen sei.

1207 am 11. März zu Wien bestätigt H. Leopold einen Vergleich zwischen dem Kloster Heiligen-Kreuz und der Adelheid, Tochter des Rudiger Dums und ihrem zweiten Gemahle Konrad. Zeugen: Heinricus comes de Lechesmunde, Wichardus de Scowenberch, Ulricus de Pekkahe, Cholo de Truchsen . . . (noch 13 andere)[67]).

1207 zu Dornbach (bei Wien) überlässt H. Leopold dem Bisthume Würzburg die Adelheid, Tochter des Ernst von Trun, eines herzoglichen Ministerialen, Gemahlin Dietrich's von Puehel eines Bisthum Würzburgischen Ministerialen unter der Bedingung, dass die Kinder dieser Eheleute und deren Erbgüter zwischen ihm und dem Bisthume gleich getheilt würden. Zeugen: Wernhardus de Scowenberch, Ulricus de Pekka . . . (noch 13 andere)[68]).

1207 (ohne weiteres Datum) bestätigt H. Leopold einen Vergleich zwischen dem Abte Reinold von Melk und Heinrich von St. Veit in Betreff des Heimfalles derjenigen Lehen, welche er von diesem Kloster besitzt. Zeugen: Dominus Marquardus de Hintberch et filius suus Irnfridus, Dominus Ulricus de Pekka, Dominus Hainricus de Streitwisen und noch 15 andere ohne den Beisatz Dominus[69]).

1207 zu Linz schenkt H. Leopold dem Kloster Gleink 13 Güter im Ennsthal am Gumpenberg bei House.

Zeugen: Ipse Dominus noster Manegoldus venerabilis Pataviensis episcopus. Liupoldus comes de Pleien. Wernhardus de Schoumberch. Rudolfus de Kindperch. Ulricus (et) Liutoldus de Pecka ... und noch 39 andere Zeugen[70]).

Wenn es am Eingange dieser Urkunde heisst, der Herzog mache diese Schenkung „praesentibus universis ministerialibus Austriae et Styriae", so ist dieser Ausdruck nicht auf alle Zeugen zu beziehen. Unter den 45 Zeugen der Urkunde mögen immerhin, obgleich ich auch dies kaum glauben möchte, sämmtliche Ministerialen Österreichs und der Steiermark enthalten gewesen sein, aber daraus folgt noch nicht, dass alle 45 Zeugen solche gewesen seien, wie es sich vom Passauer Bischof Manegold und dem Grafen Liupold von Pleien von selbst versteht. Aber auch die beiden Brüder Ulrich und Leutold von Peckau waren, wenn auch Vasallen, doch nicht Ministerialen des Herzogs, sondern sie gehörten zu den über den Ministerialen stehenden Edlen und Freien, welche zwischen den Grafen und Ministerialen standen.

Herr von Meiller sagt in seinen Regesten 457, Anmerkung, S. 266, 267: „Im Jahre 1204 (Reg. Nr. 51, pag. 93) erscheint er (Ulrich I. von Peckau) zum ersten Male in der Reihe der Liberi, bis dahin finden wir ihn immer unter den Ministerialen".

Diese Bemerkung scheint mir nicht richtig zu sein. Denn 1. war sein Grossvater Rudolf I., wenn er auch für sich den Grafen-Titel nicht führte, seiner Geburt nach ein Graf von Celsach und heisst in einer Urkunde vom J. 1131 ausdrücklich frater (Popponis) comitis de Celsach; 2. erscheint derselbe Rudolf I. als Zeuge in der Urkunde vom 29. September 1136 zu Kloster-Neuburg (M. Reg. Nr. 61, S. 23, 24), worin es am Schlusse heisst: Huic rei testificantur comites et quique nobiliores orientalis regionis. Wären einige der darin angeführten Zeugen nur Ministerialen gewesen, so hätte es heissen müssen: ... comites, nobiles et ministeriales ...; 3. wird sein Vater Poppo III. in der Urkunde von 1161 unter den Freien als Zeuge angeführt; 4. heisst Ulrich I. selbst schon in den Urkunden von den Jahren 1187 und 1202 immer nobilis, nobilis vir, welches Prädicat darin ausser ihm und seinem Bruder Liutold, nur dem Liutold von Gutenberg und den Brüdern Konrad und Rudolf von Chindenberg beigelegt wird, obwohl in der Urkunde von 1187 im Ganzen 27, in der Urkunde von 1202 aber 25 Zeugen vorkommen. Eben so wird er in der Admonter Urkunde (1190) nobilis homo de Pekah genannt; 5. ausser diesen ausdrücklichen Zeugnissen für seine Eigenschaft als eines freien, edlen Mannes spricht auch seine enge Verbindung mit der erlauchten Matrone Elisabeth von Gutenberg, deren Delegatar er war, laut dafür. Einem Ministerialen würde eine so vornehme und reiche Frau gewiss nicht ihre sämmtlichen Güter anvertraut haben. Denn der Ministeriale war nicht sein eigener Herr, er gehörte einem Herrn, an dessen Einwilligung er bei jedem Geschäfte, wenn es rechtsgiltig sein sollte, gebunden war; er war daher nur ein Höriger mit einigen Vorrechten, z. B. Waffen zu tragen. Auch seine Kinder gehörten dem Herrn und wurden, wenn die Mutter die Ministerialin eines andern Herrn war, unter die beiden Herren entweder zu gleichen Theilen oder nach dem Geschlechte getheilt. Einen solchen Dienstmann eines fremden

Digitized by Google

Herrn hätte Elisabeth wohl sicher nicht zu ihrem Delegatar gewählt; 6. die Admonter Urkunde von 1190 erwähnt nichts davon, dass Ulrich von Peckau „mit Einwilligung seines Herrn“ sein Gut Chindtal und die Weinberge zu Sirnich dem Kloster verkauft habe. Jener Beisatz „cum consensu domini sui ... durfte aber nicht fehlen, wenn Ulrich I. ein Ministerial gewesen wäre; 7. wäre Ulrich I. bis 1204 ein Ministerial gewesen, so wäre die 32 Jahre später erfolgte Standeserhöhung — das Geschlecht wurde in den Grafenstand erhoben — eine vielleicht beispiellos schnelle zu nennen und in der That schwer zu erklären.

Diese Gründe bestimmen mich vielmehr anzunehmen, dass das Geschlecht der Peckauer schon von jeher ein freies und edles gewesen sei.

1209, am 7. April zu Neuburg dotirt H. Leopold das von ihm gegründete Cistercienser-Kloster Lilienfeld. Zeugen: Friedericus comes de Hohenburch, Liutoldus comes de Plagen, Walkunus de Wassenberk, Otto puer de Lengenbach, Ulricus de Pekkahe ... (noch 42 andere)[71]).

1209, am 10. September zu Marburg erneuert und dotirt H. Leopold die in Verfall gekommene Karthause Geirach. Zeugen: Weregandus de Hohenekke, Gebhardus de Seuneck, Liutoldus de Peka ... (noch 29 andere, worunter die letzten 8 aus Österreich, was beweist, dass Leutold von Peckau in dieser Urkunde dem steierischen Adel beigezählt wurde)[72]).

1209, am 1. November zu Garsten verleiht H. Leopold dem Kloster Garsten die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, ausgenommen über Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden. Zeugen: Comes Liutoldus de Plaigen, Otto Tumadvocatus de Lenginbach, Ulricus de Peka ... (noch 30 andere)[73]).

1211, am 18. Juli zu Graz befiehlt H. Leopold, dass dem Hospitale in Cerewalt der Wald Cerewalt mit der Alpe vom Bache Frosnice bis zum Weiler Pirchenwanch, welcher demselben von Erchinger von Landeser entrissen worden war, wieder zurückzugeben sei. Zeugen: Ulricus de Beca et frater ejus Liutoldus, Herrandus de Wildonia, Ulricus de Stubenberc ... (noch 14 andere)[74]).

1212. Herr Anton Edler von Benedict in seinen handschriftlichen genealogischen Nachrichten theilt bei diesem Jahre über die Pfannberger Folgendes mit: Privilegium ducis Austriae Leupoldi, ddo. 13. Maji 1212 super concordia inter praepositum Gurcensem et Ulricum comitem de Peckach circa quaedam praedia in Glödniz, Griffen et Sironic et damna gravissima, quae per hunc comitem tam in Styria quam in Carinthia in bonis et possessionibus Canonicorum Gurcensium hostilibus incursibus, incendiis et devastationibus praediata fuere.

Dies ist offenbar nur die Inhaltsanzeige des am 13. Mai 1212 abgeschlossenen Vergleiches und zwar aus späterer Zeit, wie man daraus sieht, weil Ulrich von Peckau darin Graf genannt, was er 1212 nicht war. Die Inhaltsanzeige ist überdies sehr unvollständig, da man daraus nicht entnimmt, wodurch die schweren Beschädigungen, welche Ulrich von Peckau den Besitzungen des Chorherrenstiftes zu Gurk zugefügt haben soll, veranlasst worden seien. Dass aber im Jahre 1212 wirklich ein Vergleich zwischen dem Domstifte Gurk und Ulrich von Peckau abgeschlossen worden sei, entnimmt man aus folgender

Digitized by Google

Angabe, welche Herr von Meiller in seinen Regesten zur Geschichte der Babenberger mittheilt[75]).

1212, am 13. Juli zu Passau bestätigt H. Leopold einen Vergleich zwischen Ulrich von Pekach und dem Dompropste Otto von Gurk über ein „praedium in Glodnitz", welches ihm, dem Herzoge, durch den Tod seines Ministerialen Offo von Tiuffenbach und seiner Hausfrau Berchta anheimgefallen und von ihm hierauf dem genannten Ulrich von Peckach zu Lehen gegeben worden war, „convenit praepositus cum Ulrico pro portione patrimonii, quod situm est apud Griven in alpibus, unum scilicet Schoffgericht et unum mansum apud Gorschach et unum mansum apud Syrwenitz hoc pacto, ut memoratus praepositus et fratres recommodarent supradicto Ulrico in manso, marcam circiter solvente, VI. marcas examinati argenti ad pondus publicum Frisacense et Sancti Viti. Dederunt fratres eidem Ulrico XXX marcas monetae publicae, qui vuenf-vuierdungere dicuntur. Zeugen: Hertnidus praepositus Aquilegiensis, Magister Albertus, Chunradus de Potendorf, Henricus de Puchpere, capellani, Leutoldus de Pekach, Gundacherus de Styria et frater ejus Duringus... (noch 15 andere).

Auch dieser Urkundenauszug ist offenbar nicht vollständig, indem er weder über den Grund des Streites, noch über die Art der Beilegung desselben Aufschlüsse gibt, ja überhaupt von einer Fehde zwischen Ulrich von Peckau und der Kirche von Gurk gar nichts meldet, die doch nach Benedict's Angabe vorgefallen sein musste. Was Meiller's Urkundenauszug mittheilt, ist ein blosser Kaufvertrag. So gewinnt man selbst aus der Zusammenstellung beider Nachrichten keine nähere Einsicht in den wahren Sachverhalt, was um so mehr zu bedauern ist, da der Streit zwischen der Kirche von Gurk und den Peckauern durch den Vertrag vom J. 1212 keineswegs völlig beigelegt wurde, sondern bald darauf sich wieder erneuerte und erst 1264 gänzlich beendigt wurde.

Übrigens ist Hrn. von Meiller's Mittheilung für uns schon insofern wichtig, als sie den Beweis liefert, dass Ulrich von Peckau zu Griven (Griffen) einem Seitenthale des Gurkthales, noch ein väterliches Erbgut (patrimonium) besass, von welchem er einen Theil, nämlich das Schoffgericht, einen Mansus zu Gorschach und einen Mansus zu Syrweniz um 30 Marken an Gurk verkaufte. Dort im Griffner und Glödnizthale fanden wir 1160 seinen Vater Poppo III. begütert, dort des letztern Vater Rudolf I. und dessen Bruder den Grafen Poppo II. von Zeltschach, dort den Oheim dieser beiden, den Grafen Berthold von Zeltschach, den Bischof von Gurk, welcher die Herrschaft Glödniz dem Kloster St. Paul schenkte.

Bei dem Umstande nun, dass daselbst die Stammbesitzungen seiner Ahnen lagen, darf es uns nicht Wunder nehmen, sondern muss es uns vielmehr als ein Act der Pietät erscheinen, wenn Ulrich von Peckau nach jenem im Glödnizthale gelegenen Lehengute trachtete, welches dem Herzoge Leopold nach dem Tode Offo's von Tiuffenbach (Teuffenbach) und dessen Gemahlin Bertha heimgefallen war.

Der Gurker Kirche mochte Ulrich allerdings kein freundlicher Nachbar gewesen sein, denn er dürfte es wohl eben so wenig als sein Vater vergessen

Digitized by Google

haben, dass B. Roman von Gurk durch seinen Einfluss auf den kinderlosen Grafen Poppo II. von Zeltschach und dessen Witwe Hemma seiner Kirche einen grossen Theil des Zeltschacher'schen Stammgutes zugewendet habe. Bei einer solchen Stimmung und bei dem eigenmächtigen und gewaltthätigen Sinne der Dynasten jener Zeit reichte eine geringfügige Veranlassung hin, eine heftige Fehde zu erzeugen.

1212, am 22. April zu Enns verleiht H. Leopold den Bürgern von Enns ein Stadtrecht. Zeugen: Ulricus de Peka et frater ejus Liutoldus, Herrandus de Wildonia, Ulricus de Stubenberch ... (noch 16 andere)[76]).

1212, am 21. Mai zu Nürnberg bestätigt K. Otto IV. auf die Bitte des Herzogs Leopold seines Verwandten, dem Kloster St. Florian alle seine Besitzungen, Rechte und Freiheiten. Zeugen: Liupoldus Dux Austriae et Styriae, Bernardus Dux Carinthiae, Diepoldus Marchio de Voheburch, Gebhardus comes de Tollenstein, Otto Tumadvocatus (Domvogt, von Lengenbach), Ulricus de Peka et Liutoldus frater suus, Gundakar de Stir ... (noch 14 andere)[77]).

1212, am 10. Juli zu Passau bestätigt H. Leopold den zwischen dem Dompropsten Otto von Gurk und Ulrich von Peckau geschlossenen Vergleich, den wir oben angeführt haben und den wir der chronologischen Ordnung wegen hier einreihen.

1212, am 7. November zu Neuburg stattet H. Leopold die von ihm gestiftete Karthause Geyrach in Steiermark mit neuen Einkünften aus. Zeugen: Ekebertus Babenbergensis Episcopus, Fridericus filius noster, Ulricus de Peccah (noch 10 andere)[78]).

Diese vier Urkunden beweisen, dass sich Ulrich von Peckau und sein Bruder Liutold sehr häufig in der Umgebung und im Gefolge des H. Leopold von Österreich und Steier befanden, indem wir sie mit ihm am 22. April zu Enns, am 21. Mai zu Nürnberg, am 10. Juli zu Passau und Ulrich auch am 7. November des Jahres 1212 zu Neuburg treffen. In welch hohem Ansehen sie bei demselben standen, ersieht man aus dem Umstande, dass sie als Zeugen fast immer die ersten Stellen einnehmen

1214, am 27. Juni im Schlosse zu Steier beurkundet H. Leopold, dass Ulrich von Peckau die von Elisabeth von Gutenberg dem Frauenkloster Göss geschenkten Güter, nachdem sie gestorben und zu Göss begraben worden sei, dem Kloster wirklich übergeben habe.

1215, am 5. April zu Augsburg genehmigt K. Friedrich II. die Errichtung des Bisthums Chiemsee. Zeugen (nach den Geistlichen): Liupoldus Dux Austriae, Ludovicus Palatinus Rheni et Dux Bavariae, Diepoldus Marchio de Vohburch, Comes Hartmannus de Wirtenberch, Comes Ludovicus frater ejus, Comes Chunradus de Mosburch, Ulricus de Peccah[79]).

1215, am 4. November zu Graz bezeugt H. Leopold, dass eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Admont und Reimbert von Mureck um Zehente bei Obdach und Admontbühel durch Vergleich beigelegt worden sei. Zeugen (nach den Geistlichen): Karolus Vicedominus Frisacensis, Chunradus comes de Plein, Cholo de Wacheneck, Ulricus de Pekach ... (noch vier andere)[80]).

Digitized by Google

1216 (ohne Tag) zu Passau verleiht H. Leopold dem Domcapitel von Passau die Mauthfreiheit für seinen Bedarf an Lebensmitteln. Zeugen (nach den Geistlichen): Ulricus de Pernekke, Ulricus de Pecka... (noch zehn andere) [81]).

In dieser Urkunde dürfte Ulrich I. wohl zum letzten Male als Zeuge vorgekommen sein. Aus dem Jahre 1217 kenne ich keine Urkunde, worin Ulrich von Peckau als Zeuge vorkäme; aus dem Jahre 1218 haben wir zwar eine solche, aber es ist zweifelhaft, ob der darin genannte Ulrich von Peccach wirklich Ulrich I. oder sein Neffe Ulrich II. sei. Papst Honorius II. beauftragt nämlich den Abt von Rein, den Prior von Geyrach und den Propst von Seckau, die Klage des Abtes von St. Paul über Beschädigung und Beraubung des Stiftes durch Bernhard Grafen von Liebenau (Leubenowe), Ulrich von Peccach, Od. (Otto?) von Traberch und Ric. (Richard?) von Junekke (zwischen Mährenberg und Marburg) zu untersuchen.

Es ergibt sich bei den Peckauern eine ganz eigene Schwierigkeit, wie sie fast kaum bei irgend einem andern Geschlechte vorkommen dürfte. Vom Jahre 1175 bis zum Jahre 1248 kömmt ohne Unterbrechung der Name Ulricus de Peccah (seit 1237 Ulricus comes de Phannenberg, aber auch abwechselnd Ulricus comes de Peka) und ebenso von 1175 bis 1227 der Name Liutoldus de Peccah vor. Dass durch 52 Jahre und gar durch 73 Jahre immer eine und dieselbe Person in Urkunden vorkommen sollte, ist nicht anzunehmen, da man, Ausnahmen abgerechnet, doch nicht Knaben zu Zeugen zu wählen pflegte. Es müssen daher in der Zeit von 1175 bis 1248 wenigstens zwei Peckauer Namens Ulrich und ebenso in der Zeit von 1175 bis 1227 zwei Peckauer Namens Liutold gelebt haben. Wo aber an die Stelle des Vaters der Sohn, an jene des Oheims der Neffe eintrete, ist nicht leicht erkenntlich, da nicht ein einziges Mal der unterscheidende Beisatz senior, junior, geschweige eine Andeutung des Verwandtschaftsverhältnisses durch et filius (nepos) ejus in den Urkunden vorkömmt.

Unter solchen Umständen musste ich mich nach einem andern Anhaltspunkte umsehen, um einigermassen bestimmen zu können, wann Ulrich I. und Leutold I. abgetreten und an ihre Stelle des letzteren Söhne, ich halte sie wenigstens dafür, Ulrich II. und Leutold II. eingetreten seien. Einen solchen Anhaltspunkt glaube ich in folgenden Umständen gefunden zu haben.

1216, am 25. Mai waren, sagt Muchar [83]), auf dem Schlosse Kapfenberg versammelt: Wolfker, Abt von St. Lambrecht, Engelbert, Abt zu Rein, Siegfried, Spitalmeister von Cerewald, Ottakar, Pfarrer zu Mürz, Albert, Pfarrer zu St. Dionysen, Leutold der Freie von Peckau... (noch 9 andere).

Der alte Ulrich und sein Bruder Leutold, die doch in so vielen Urkunden vorkommen, bedienten sich, obwohl sie Liberi et Nobiles waren, jenes Prädicates doch niemals in der obigen Form; denn nirgends findet man: Ulricus liber de Peccah et frater ejus Liutoldus. Der ausdrückliche Beisatz: liber de ist daher eine offenbare Neuerung und deutet somit auf einen jüngeren Leutold, nämlich den Sohn Leutold's I.

Der alte Leutold (I.) erscheint zum letzten Male in der Urkunde vom 10. Juli 1212, während sein Bruder Ulrich I. jedenfalls noch 1216 vorkömmt.

Digitized by Google

Leutold I. dürfte daher wahrscheinlich im J. 1213 gestorben sein; denn 1214 in der Urkunde vom 27. Juni, worin H. Leopold auf dem Schlosse zu Steier bezeugt, dass Ulrich von Peckau die von Elisabeth von Gutenberg nach Göss geschenkten Güter diesem Kloster übergeben habe, erscheint unter den Zeugen bereits Wichart von Phannenberch, ein Sohn Leutold's I. von Peckau. Hätte dieser damals noch gelebt, so würde er gewiss ebenso wie in der Urkunde von 1202 über denselben Gegenstand, als Zeuge angeführt worden sein, während doch nur Ulrich I. allein angeführt wird.

Was endlich das Sterbejahr Ulrich's I. betrifft, so scheint er 1217 oder 1218 gestorben zu sein, denn in der Urkunde, ddo. Wien am 7. October 1219, worin H. Leopold dem Stifte Lilienfeld 32 Mansen schenkt, erscheinen als Zeugen: Otto de Lengenpach Ratisponensis Advocatus, Hadmarus de Chunring et filii ejus Hadmarus et Hainricus, Hainricus de Zebing, Wichardus de Veldesperch et filii ejus Kadoldus et Wichardus, Hadmarus de Paumgarten et Kadoldus frater ejus, Hugo de Rastenperch, Hainricus de Prunne et filius ejus Hainricus, Leutoldus de Nolanstorf et Hugo frater ejus, Otto de Werde, Chunradus de Rammenstein, Hainricus de Mainberch, Leutoldus et Chunradus de Altenburch, Leutoldus de Peccah et frater ejus Ulricus de Phannenberch ... (noch 5 andere)[83]).

In dieser Zeugenanführung fallen drei Stücke auf:

1. Dass in derselben im Gegensatze zu den Urkunden bis 1214 Leutold und sein Bruder Ulrich eine so tiefe Stelle unter den Zeugen einnehmen;

2. dass hier Leutold vor Ulrich genannt wird, während es in den früheren Urkunden immer hiess: Ulricus ... et frater ejus Liutoldus;

3. dass hier Leutold's Bruder Ulricus de Phannenberch und nicht Ulricus de Peccah genannt wird.

Diese drei auffallenden Erscheinungen lassen mit Recht die Vermuthung zu, dass wir in der Urkunde vom J. 1219 ein ganz anderes Brüderpaar vor uns haben als in den Urkunden von 1175 bis 1212, nämlich die Söhne entweder Ulrich's I., oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, Liutold's I. von Peckau.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass Liutold I. schon 1213, sein Bruder Ulrich I. aber 1217 oder 1218 gestorben sein dürfte. Da letzterer, wie wir bei der Besprechung der Schenkungen der Elisabeth von Gutenberg nachgewiesen zu haben meinen, zwischen 1140 und 1150 geboren worden sein mag, so hatte er ein Alter von 68—78 Jahren erreicht, während sein Bruder Liutold, da er jünger war und früher starb, etwa 60—70 Jahre alt geworden sein dürfte.

Von des letzteren muthmasslichen Söhnen Liutold II. von Peckau und seinen Brüdern Ulrich II. und Wichart von Phannenberg und ihrem muthmasslichen Vetter Poppo V. wird in dem nächsten Absatze die Rede sein.

Wie Leutold's I. und, wenn er verheirathet war, Ulrich's I. Gemahlin geheissen und welcher Familie sie angehört habe, ist völlig unbekannt.

Digitized by Google

III.

Die Freien von Peccah, abwechselnd mit dem Prädicate von Phannenberg.

In dieser Periode findet man vier Glieder dieses Geschlechtes: Liutold, Ulrich, Wichard und Poppo. Von diesen dürften die drei ersten Söhne Liutold's I., Poppo aber ein Sohn entweder Rudolf's III. oder Poppo's IV. gewesen sein. Es ist dies jedoch nur eine Vermuthung von mir, da leider keine Urkunde vorhanden ist, welche über das Verwandtschaftsverhältniss der genannten Personen Aufschluss gäbe. Nur so viel erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1219, dass Liutold (II.) und Ulrich (II.) Brüder gewesen seien, wobei sich zugleich die Eigenthümlichkeit zeigt, dass Liutold II. das Prädicat von Peccah, Ulrich II. aber das Prädicat von Phannenberch führte, welches auch Wichard, der nur in einer einzigen Urkunde vom Jahre 1214 erscheint, führte. Eben dieser Umstand bestimmt mich auch zur Annahme, dass Wichard ein Bruder Ulrich's II. und daher auch Liutold's II. gewesen sei.

Dass dieser sich einen Freien von Pekkah, Ulrich und Wichard aber sich Freie von Phannenberg nannten, darf uns um so weniger befremden, nachdem wir bereits gehört haben, dass Poppo II. sich einen Grafen von Celsach nannte, während sein Bruder Rudolf I. das Prädicat von Pekkah führte.

Jener Wechsel der Prädicate war selbst im 13. Jahrhundert noch vielfältig üblich, wie denn ein Zweig der Grafen von Playen den Namen „Grafen von Hardeck" annahm.

Die Annahme des Prädicates von Phannenberg von einem Zweige der Freien von Peckau lässt sich um so leichter erklären, da die Güter Phannenberg (oder Pfannenberg, Pfannberg, wie man in der Folge schrieb und zwar richtig schrieb, da Ph wie Pf ausgesprochen wurde) und Peckau einst ohne Zweifel zusammengehörten und nur einen grossen Herrschaftskörper ausmachten.

Das Schloss Pfannberg — jetzt noch eine imposante Ruine auf einer hohen Bergspitze — lag nur eine Stunde nördlich von Peckau und hatte einen ausgedehnten Bezirk von folgenden 11 Gemeinden: Adriach, Gems, Gschwent, Hofamt, Laas, Maurizen, Pfannberg, Schrems, Vorder- und Hinter-Dürnau und Wannersdorf. Im Schlosse befand sich eine Capelle der h. Katharina mit einem Beneficium, welches eigene Unterthanen im Maurizen-Viertel hatte. Die Gemeinde Pfannberg, am linken Ufer der Mur, gehört zur Pfarre Frohnleiten, welche sammt dem Markte, einst „Vreyleiten" genannt, zur Herrschaft Pfannberg gehörte. Die Verwaltung der Herrschaft wurde, nachdem man das alte Schloss verlassen hatte, auf dem mit Pfannberg vereinten Gute Grafendorf geführt, welches herunten im Thale bei der Gemeinde Pfannberg liegt.

Bis zum Erlöschen des Mannsstammes findet man Pfannberg und Peckau im Besitze der Grafen von Pfannberg und es ist demnach mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie schon in den ältesten Zeiten zusammengehört und vielleicht nur einen grossen Herrschaftskörper gebildet haben.

Digitized by Google

Nach Liutold's I. Tode mag eine Theilung vorgenommen worden und Peckau dem Liutold II. als dem ältesten Sohne, Pfannberg aber den jüngeren Söhnen Ulrich II. und Wichard zugefallen sein, da jener sich von Peccah, diese aber sich von Phannenberch nannten. Doch erscheint Ulrich II. nur einmal mit diesem Prädicate, nämlich im Jahre 1219, während er in allen späteren Urkunden wieder mit dem Prädicate von Peccah erscheint, bis er erst nach seiner Erhebung in den Grafenstand das Prädicat von Phannenberch bleibend annahm, obwohl er selbst dann noch in ein Paar Urkunden Graf von Peccah genannt wird.

Poppo V. scheint nicht als Bruder Liutold's II., Ulrich's II. und Wichard's angenommen werden zu können, da er mit Ulrich und zwar unmittelbar nach demselben in einer und derselben Urkunde als Zeuge vorkömmt, ohne dass er dessen Bruder genannt wird, ja ohne dass ihre Namen durch das ein näheres Verwandtschaftsverhältniss bezeichnende Bindewörtchen et mit einander verbunden werden. Er mag daher entweder Rudolf's III. oder Poppo's IV. Sohn gewesen sein.

Wir wollen, damit in der Folge die Ordnung der Darstellung nicht unterbrochen werde, zuerst von Poppo, dann von Leutold und Wichard und zuletzt erst von Ulrich handeln, da dieser unser Interesse am meisten in Anspruch nimmt und allein männliche Nachkommenschaft hinterlassen hat.

Poppo V. erscheint zuerst in einer Urkunde, ddo. Wien am 19. December 1239, worin H. Friedrich von Österreich und Steiermark dem Bischofe Heinrich von Seckau die bereits früher (am 22. April 1234) ertheilte Bewilligung bestätigt, von den herzoglichen Ministerialen und anderen Personen jedes Standes unter was immer für einem Rechtstitel liegende Güter zu erwerben. Zeugen: Comes Chunradus de Hardekke. Comes Ulricus de Phannenberch. Poppo de Pekah, hierauf drei Geistliche, dann der Landschreiber von Steiermark und zuletzt noch drei herzogliche Ministerialen [84]).

Diese Urkunde liefert den Beweis für das, was ich oben sagte, dass nämlich Poppo V. nicht ein Bruder Ulrich's II. gewesen sein könne, aber auch für das hohe Ansehen des Peckauer's, indem er gleich auf seinen Vetter, den Grafen Ulrich, folgt und den Geistlichen, Hofbeamten und Ministerialen vorgeht.

1243, am 10. März zu Heimburg (Himberg?) bekennt Ulrich von Hintperch die Vogtei über Enzinstorf, welche er von dem Herzoge Friedrich zu Lehen getragen habe, demselben anheimgesagt zu haben, nachdem er vom Bischofe Konrad von Freising, damit dieser die besagte Vogtei selbst an sich kaufen könnte, 50 Talente Wiener Münze erhalten habe [85]). Testibus . . . Friderico Duce Austriae et Styriae ac Domino Carnioliae, Chunrado de Hardekke, Hermanno de Ortenburch, Wilhelmo de Hunnenburch comitibus, Ottone de Sluenz, Gebhardo de Tolnz, Anshelmo de Justingen, Poppone de Pekka, Wernhardo de Labir nobilibus, und dann noch 15 Ministerialen.

Man sieht auch hieraus, dass Poppo zu den Edlen und Freien gehörte und über den Ministerialen stand. Dass er selbst Lehensleute unter sich hatte, zeigt folgende Urkunde von demselben Jahre 1243: „Wir Poppo von Peccah . . . thun kund, dass unser lieber Lehensmann (miles) Ulrich mit dem

Digitized by Google

Beinamen Raspo, da er keinen Erben hatte, aus göttlichem Antriebe einen Weinberg bei Feustriz in der Mosnich zum Altare der h. Maria in Seckau geschenkt hat" ... (welche Schenkung Poppo als sein Lehensherr bestätigt).

Geschehen im Jahre der Geburt des Herrn 1243. I. Indiction [86]).

Milites hiessen diejenigen Lehensleute, welche für das ihnen verliehene Lehen Kriegsdienste zu leisten hatten. Das Recht solche zu halten, stand nur den (geistlichen und weltlichen) Fürsten, Grafen und Freien zu. Ihre Rechtshandlungen, Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung etc. hatten nur bei hinzukommender Einwilligung ihrer Lehensherren Giltigkeit.

Erzbischof Eberhard II. von Salzburg hatte dem Poppo von Peccah (Domino Popponi nobili de Peccah) einige Zehente zu Poseyle als Lehen verliehen, welche er irrthümlich für salzburgisches Eigenthum gehalten hatte, während sie nur Eigenthum des Bisthums Seckau waren und versprach desswegen, über seinen Irrthum aufgeklärt, dem Bischofe Ulrich als Ersatz dafür Einkünfte von gleichem Betrage wo immer in der Steiermark anzuweisen. Als erster Zeuge der darüber zu Strassgang am 11. Junius 1245 ausgestellten Urkunde erscheint: D. Poppo de Pekach ... [87]).

Man bemerke, wie in einer und derselben Urkunde der Name des Peckauers verschieden, ein Mal Peccah, das andere Mal aber Pekach geschrieben wurde. Poseyle ist das heutige Passail an der Raab, 7 Stunden von Peckau.

1250, am 1. Juni zu Vanstorf verpflichten sich Bernhard und Heinrich Grafen von Phannenberg unter Verbürgung ihrer treuen Dienstleute (fehlt der Vorname) von Kaysersberg, Konrad von Tarseole und anderer bis auf 1000 Mark dem Erzbischofe Philipp von Salzburg jederzeit Beistand zu leisten mit Vorbehalt ihrer von Poppo von Pekah und Wülfing von Stubenberg gefangenen Brüder [88]).

Welche Fehde Poppo gegen seine Vettern Ulrich und Siegfried, denn so hiessen Bernhard's und Heinrich's Brüder, geführt habe, ist mir nicht bekannt; jedenfalls beweist die Urkunde, dass er am 1. Juni 1250 noch am Leben gewesen sei. Er muss jedoch in der zweiten Hälfte dieses Jahres gestorben sein, wie man aus dem folgenden Urkunden-Auszuge ersieht.

1251, am 10. Februar zu Vanstorf gibt Philipp, erwählter Erzbischof von Salzburg dem Bischof Ulrich von Seckau die Zehenten in Poseyle zurück, welche sein Vorgänger Erzbischof Eberhard II. dem Poppo von Pekah verliehen habe, welche aber durch des letzteren Tod erledigt worden seien [89]).

Poppo war also zwischen dem 1. Juni 1250 und dem 10. Febr. 1251 gestorben und zwar, wie es scheint, ohne männliche Nachkommenschaft, da man in der Folge keine Freien von Peckau, sondern nur Grafen von Phannenberg findet. Er hatte jedoch eine Tochter, deren Name nicht bekannt ist, welche 1241 mit dem Grafen Wilhelm IV. von Heunburg verlobt, dann aber von ihm an einen Sohn des Grafen Hermann von Ortenburg überlassen worden war [90]).

Dieser junge Graf von Ortenburg soll nach Lazius [91]) Egino geheissen haben, vorher Pfarrer in Bleyburg gewesen sein, und dann die Tochter Poppo's von Pekach, des Grafen Wilhelm von Heunburg Braut, geheirathet haben.

Digitized by Google

Der Umstand, dass ein Graf Egino von Ortenburg weder überhaupt noch insbesondere als ein Sohn des Grafen Hermann in Urkunden erscheint, macht mir die Angabe des Lazius sehr verdächtig. Von Hermann's († 1256) urkundlich gewissen Söhnen Otto, Heinrich, Friedrich und Ulrich, welche theils mit dem Vater, theils unter sich theils einzeln häufig in Urkunden vorkommen, waren Otto und Ulrich in den geistlichen Stand getreten und jener Domherr zu Bamberg, dieser aber Domherr zu Salzburg geworden, wesswegen Heinrich und Friedrich 1263 die väterliche Erbschaft unter sich theilten. Friedrich's Gemahlin war Adelheid, eine Tochter des Grafen Meinhard III. von Görz und Tirol. Also hätte nur Heinrich die Tochter Poppo's von Pekah heirathen können; aber Heinrich war nicht Pfarrer zu Bleyburg, sowie es nicht bekannt ist, ob er verheirathet gewesen sei, oder nicht; jedenfalls starb er nach 1270, ohne Söhne zu hinterlassen.

Poppo's Besitzungen mögen daher wohl entweder schon nach seinem oder erst nach seiner Tochter Tode an seine Vettern, die Grafen von Phannenberg, gefallen sein.

Von jenen Peckauern, welche ich für Leutold's I. Söhne halte, nämlich von Leutold II., Ulrich II. und Wichard erscheint Leutold zuerst im Jahre 1216.

1216, am 25. Juni im Schlosse Kapfenberg stellt Ulrich von Stubenberg, im Begriffe in das heilige Land zu ziehen, mit Einwilligung seines Sohnes Wülfing der Kirche von Seckau einige Güter zurück, welche er ihr bisher ungerechter Weise vorenthalten hatte. Erster Zeuge nach den Geistlichen: Leutoldus Liber de Peccah ..., [92]).

1217, vom 1.—15. Mai wurde zu Friesach ein grosser Fürstentag gehalten, auf welchem durch Vermittlung des Herzogs Leopold von Österreich und Steiermark der Streit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und dem Markgrafen Heinrich von Istrien beigelegt wurde. Da auf demselben viele geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und 600 Ritter anwesend waren, so wurde auf Veranstaltung des ritterlichen Sängers Ulrich von Lichtenstein ein Turnier abgehalten. Auch die Peckauer Ulrich und Leutold waren dabei erschienen. Ulrich von Lichtenstein nennt sie „Graf Ulrich von Phannenberch und Liutold von Peccah" und erzählt: Da wurde Herr Konrad von Sounekke von mir zuerst bestanden, dann Herr Liutold von Peccah[93]).

1219, am 7. October zu Wien schenkt Herzog Leopold von Österreich und Steiermark dem Kloster Lilienfeld 32 Mansen. Nach vorausgegangenen 20 Zeugen Leutoldus de Peccah et frater ejus Ulricus de Phannenberch dann noch 5 andere[94]).

1227, am 17. Februar zu Graz bestätigt Herzog Leopold den zwischen dem Capitel von Seckau und den Brüdern Luitold und Ulrich von Wildon abgeschlossenen Vergleich. Zeugen: Gebehardus nobilis de Seunek, Ulricus et Liutoldus nobiles de Beka, dann noch 16 andere ohne das Prädicat nobilis[95]).

1227, am 17. November zu Graz entscheidet Herzog Leopold als erwählter Schiedsrichter zugleich mit dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg eine Streitigkeit zwischen dem Herzoge Bernhard von Kärnten und dem Bischofe Ekbert von Bamberg. ... in praesentia Rudgeri Chimensis et Caroli Seccoviensis

Digitized by Google

episcoporum, Henrici marchionis Istriae, Bernhardi de Liubenove, Hermanni de Ortenburch et Wilhelmi de Heunenburch comitum, Ulrici et Leutoldi de Bekka, Conradi de Seuneke, Wilhelmi de Hohenekke, Ottonis de Traberch et Henrici filii sui . . . und noch 11 andere Zeugen[96]).

Man bemerke den Widerspruch in der Anführung der Peckauer. In der Urkunde von 1219 nehmen sie eine tiefe Stelle unter den Zeugen ein, Leutold geht voraus und nennt sich de Peccah, sein Bruder Ulrich folgt und nennt sich de Phannenberch; in beiden Urkunden von 1227 aber nehmen sie eine hervorragende Stelle ein, Ulrich geht voraus, Leutold folgt und beide nennen sich de Bekka!

Nun kömmt der Name Leutold durch 16 Jahre nicht mehr vor; es ist möglich, dass dies rein zufällig sei, aber kaum wahrscheinlich, da man Ulrich II., Leutold's II. Bruder, während dieser Zeit so oft in Urkunden trifft. Es ist daher viel wahrscheinlicher, dass Leutold II. bald nach 1227 gestorben und dass jener Leutold von Peccah, den man 1243 findet, sein Sohn sei. In diesem oder einem der nächsten Jahre, denn die Urkunde hat kein Datum, spricht Ulrich (Graf) von Phannberch als oberster Richter in Steyer das Eigenthum des Waldes, Erzwald genannt, gegen die Anmassung Hartnid's von Ramenstein dem Propste — wird nicht genannt — von Seckau zu. Zeugen: D. Leutoldus de Peccah Liber. D. Wigandus de Massenberch und noch mehrere andere[97]).

Dieser Leutold, mag er nun Leutold II. selbst oder sein Sohn, also Leutold III., gewesen sein, scheint in das Stift St. Paul eingetreten und Abt desselben geworden zu sein. Der Abt Leutold, welcher dem Stifte von 1248 bis 1258 vorstand, wird zwar im Verzeichnisse der Äbte ein Graf von Phannenberg genannt, aber dies beweist noch keineswegs, dass er, was er in diesem Falle hätte sein müssen, ein Sohn des Grafen Ulrich II. von Phannenberg gewesen sei. In einer Urkunde, worin Graf Siegfried von Phannenberg, Ulrich's II. Sohn, dem Stifte St. Paul zum Seelengeräth für sich und seinen verstorbenen Bruder Ulrich III. schenkt, nennt er den Abt Leutold seinen durchlauchtigsten Herrn und Freund . . . Liutoldus venerabilis Abbas ecclesiae s. Pauli dominus noster serenissimus et amicus. Wären sie Brüder gewesen, so hätte er gewiss nicht amicus, sondern et frater noster carissimus gesagt.

Bei der engen Verwandtschaft und Beziehung, in welcher dieser Abt mit seinen Vettern, den Grafen von Phannenberg stand, indem er ihnen die Vogtei über die Besitzungen des Stiftes einräumte und bei dem Umstande, dass seit dem Tode Poppo's V. der Name Peckau als Familienname verschwand und dagegen der Name Phannenberg, den die gräfliche Linie führte, der allein herrschende wurde, mag es wohl gekommen sein, dass man auch den Abt Leutold einen Grafen von Phannenberg nannte, während er eigentlich nur ein Freier von Peccah war.

Wichard von Phannenberg, den ich ebenfalls für einen Sohn Leutold's I. halte, kömmt nur einmal, nämlich in der Urkunde Herzog Leopold's vom Jahre 1214 als Zeuge vor[98]); sonst ist von ihm gar nichts bekannt.

Der wichtigste unter allen Peckauern in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist Ulrich II., der zugleich sein Geschlecht fortpflanzte. Er erscheint zuerst in der Urkunde, ddo. Wien am 7. October 1219, worin Herzog Leopold

Digitized by Google

dem Kloster Lilienfeld von den von Heinrich von Ort erkauften Besitzungen bei Eschenawe 32 Mansen schenkt[99]).

Nach 20 vorausgegangenen Zeugen: Leutoldus de Peccach et frater ejus Ulricus de Phanneberch, Otto de Traberch, Fridericus de Pettovia, Ulricus de Murberch, Ulricus de Vasoltsperg et Rudolfus de Graben milites Hertnidi de Orte et alii quam plures.

Hanthaler[100]) in den Schlussworten seiner Einleitung zum Artikel über die Herren von Peckau und Phannenberg, worin er einige Irrthümer des Lazius widerlegt, sagt folgendes: Uti vero ex his nullus in chartis nostris occurrit, ita vicissim Lazio incogniti erant, quos apud nos legimus Leutoldus de Peccahe et Ulricus de Phanneberch, frater ejus. Dagegen nennt er gleich darunter bei Anführung des zweiten Diploms (der obigen Urkunde) unsere Peckauer: Leutoldus de Peccach et frater ejus Henricus. Der Name Heinrich hat sich aber offenbar nur durch ein Versehen Hanthaler's selbst, oder durch ein nicht berichtigtes Versehen des Setzers eingeschlichen, da dieser Name in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sonst gar nirgends, der Name Ulrich aber ohne Unterbrechung in Urkunden vorkömmt.

Über die sonderbare Art, wie in der Urkunde von 1219 die beiden Brüder angeführt werden, habe ich mich schon an einer früheren Stelle ausgesprochen. Leutold geht hier voraus, Ulrich folgt, während man sie in späteren Urkunden gerade umgekehrt angeführt findet. Leutold nennt sich einen Herrn von Peccah, Ulrich einen Herrn von Phannenberg, während man sie beide in allen folgenden Urkunden bis einschliesslich 1235 mit dem Prädicate de Peccah findet.

Es scheint, dass Ulrich II. schon 1219 den Versuch, sein Prädicat zu ändern, gemacht, denselben aber einige Zeit hindurch wieder aufgegeben, hingegen 1237, nachdem er in den Grafenstand erhoben worden war, wieder von Neuem aufgenommen und durchgeführt habe.

Die tiefe Stelle, welche die beiden Brüder unter den Zeugen einnehmen, erkläre ich mir nach genauerer Durchmusterung der vorausgehenden 20 Zeugen nicht mehr so fast aus der Jugend der beiden Peckauer als aus dem Umstande, dass die vorausgehenden Zeugen aus Österreich sind, mit den Peckauern aber die allerdings kleinere Reihe der Zeugen aus Steiermark beginnt, wobei sich denn herausstellt, dass sie nicht eine tiefe, sondern im Gegentheile eine hohe Stelle unter den (steierischen) Zeugen einnehmen.

Ob Ulrich und Leutold ihren Herzog nach Nürnberg begleitet haben, wo wir diesen in der ersten Hälfte Novembers finden, ist nicht bekannt, jedoch wahrscheinlich, da man Ulrich schon wieder Anfangs des Jahres 1220 um den Herzog findet.

1220, am 8. Januar zu Traberch (Unter-Drauburg) verspricht Herzog Leopold auf Bitten des Patriarchen Berthold von Aquileja und des Propstes Leonhard von Öberndorf in Kärnten seine Vogteirechte über die Besitzungen dieses Stiftes nicht mehr an Untervögte zu verleihen. Zeugen: Poppo Petenensis episcopus, Udalricus abbas s. Pauli in Lavant, Chunradus Oziacensis abbas, Ezman Sekoviensis praepositus, Meinhardus comes de Gorz, Wilhelmus comes de Hunburch et nepos ejus comes Wilhelmus, Gebehardus de Sounek et filius ejus

Digitized by Google

Chunradus, Lupoldus de Honek (Hohenek) et frater ejus Wilhelmus, Ulricus de Pekach und noch 9 andere [101]).

1222, am 2. Januar zu Graz bestätigt Herzog Leopold dem Stifte St. Paul auf Bitten des Abtes Ulrich dessen Besitzungen Holern und Rôst (Hollern und Maria Rast), welche Herzog Heinrich von Kärnten demselben einst (1123) geschenkt habe. Zeugen: Karolus venerabilis episcopus Seccoviensis, Rudigerus episcopus de Chiemse, Bernardus praepositus de Frisaco, Liupoldus notarius ducis Austriae, Comes Albertus de Tirol, Hainricus Marchio Hystriae, Meinhardus senior, comes de Gorze, Item Meinhardus junior, comes de Gorze, Comes Wilhelmus de Hunburch, Comes Hermannus de Ortenburch, Comes Bernardus de Liubenowe, Ulricus de Peccah, Cholo de Truchsen, Hartnidus de Orte, Albero pincerna, Bertholdus dapifer de Emmerberch, Rudolfus de Rase et alii quam plures [102]).

Man bemerke, dass Ulrich hier nach den Grafen die erste Stelle einnimmt.

1222, am 9. Jänner zu Graz vermittelt Herzog Leopold als erwählter Schiedsrichter eine Streitigkeit zwischen den Stiftern Rain und St. Lambrecht in Betreff des Waldes Seding. Zeugen: Hermannus praepositus de Sekkove, Heinricus de Merin, Scriba Styriae, Liupoldus Notarius noster, Hermannus capellanus noster, Ulricus de Pekach, Hartnidus de Ort, Otto de Truchsen, Reginbertus de Mourekke, Albero pincerna, Rudegerus de Blankenwarte et frater ejus Marchwardus, Luitoldus et frater ejus Ulricus de Wildonia [103]).

1224, am 14. Juni zu Krems schliesst Herzog Leopold mit dem Kloster Gleink einen Gütertausch. Zeugen: Heinricus filius ipsius, Chunradus comes de Hardekke, Otto Ratisponensis ecclesiae advocatus, Henricus et Wernhardus de Schownberch, Ulricus de Peka etc. etc. (noch 33 andere) [104]).

1227, am 17. Februar zu Graz bezeugt Herzog Leopold, dass in seiner Gegenwart eine zwischen der Propstei Seckau und den Gebrüdern Leutold und Ulrich von Wildon schon längere Zeit bestandene Streitigkeit im Vergleichswege beigelegt worden sei. Zeugen: Gebehardus nobilis de Seunek, Ulricus et Liutoldus nobiles de Beka . . . (noch 16 andere) [105]).

1227, am 7. November zu Marburg ertheilt Herzog Leopold der von ihm erbauten Karthause und Kirche zu Geyrach in Steiermark den Stiftungsbrief. Zeugen: Ekebertus Babenbergensis episcopus, Fridericus filius noster, Ulricus de Peccah . . . (noch 10 andere) [106]).

1227, am 17. November zu Graz entscheidet Herzog Leopold als erwählter Schiedsrichter zugleich mit Erzbischof Eberhard von Salzburg eine Streitigkeit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und dem Bischofe Ekbert von Bamberg. . . . in praesentia Rudgeri Chimensis et Caroli Seccoviensis episcoporum, Heinrici marchionis Istriae, Bernhardi de Liubenowe, Hermanni de Ortenburch et Wilhelmi de Heunenburch comitum, Ulrici et Leutoldi de Bekka, Chunradi de Seunekke, Wilhelmi de Hohenekke . . . (noch 13 andere) [107]).

1227 — — vermittelt Herzog Leopold einen Vergleich zwischen dem Abte Wichpoto von Admont und den Brüdern Otto und Hermann von Chindperch, Eigenleuten (Ministerialen) des Herzogs . . . in praesentia D. Eberhardi secundi Salzburg. archiepiscopi apostolicae sedis legati et D. Karoli Seccoviensis episc.

Digitized by Google

Testes fuerunt: Olricus nobilis de Peccah, Otto de Truhsin . . . (noch zwei andere) [108]).

Anfangs des Jahres 1230 war Herzog Leopold mit K. Friedrich II. nach Italien gezogen und machte so glücklich den Vermittler zwischen diesem und dem Papste Gregor IX., dass am 21. Juli zu San Germano der Friede zu Stande kam. Allein Herzog Leopold überlebte den Abschluss desselben nur um eine Woche, er starb zu San Germano am 28. Juli in Folge der Anstrengung und in Folge der Einwirkung des ungewohnten italienischen Klima's, welches den Deutschen von jeher verderblich war.

Sein Leichnam wurde nach Österreich zurückgeführt und im Kloster Lilienfeld beigesetzt.

Dass Ulrich von Peckau seinen Herzog nach Italien begleitet habe, und mit dessen Leichnam nach Österreich zurückgekehrt sei, beweisen folgende Urkunden.

1230, im April zu Fogia bestätigt K. Friedrich II. dem Kloster Benedictbeuern ein Privilegium K. Friedrich's I. vom 15. Mai 1155. Zeugen (nach den Bischöfen und Pröpsten): Liupoldus illustris Austriae et Styriae dux, Otto dux Meraniae et palatinus Burgundiae, Bernhardus dux Karinthiae, Rainoldus dux Spoleti, Rapoto palatinus comes et frater ejus comes Heinricus de Ortenberg, Ulricus de Becka, Aldemar de Chunringen . . . [109]).

1230, im April zu Fogia, Indict. III, bestätigt K. Friedrich II. die Privilegien des Klosters Tegernsee. Zeugen (nach den Bischöfen, Pröpsten und Herzogen): Rapoto palatinus comes et frater ejus comes Heinricus de Ortenberg, Ulricus de Pecka . . . [110]).

1230, am 30. November zu Lilienfeld bestätigt Herzog Friedrich alle Schenkungen, welche sein Vater Herzog Leopold dem von ihm gestifteten Kloster Lilienfeld gemacht hatte und schenkt selbst 30 Mansen dahin. Zeugen (nach vielen vorausgehenden aus Österreich): Ulricus de Becca, Otto de Traberch, Reimbertus de Murekke, Luitoldus de Wildonia [111]).

1234, am 7. December zu Erdburg verleiht Herzog Friedrich dem Nonnenkloster Erla die Mauth- und Zollfreiheit bei allen Mauth- und Zollstätten, insbesondere zu Stein und Ibespurch. Zeugen: Ulricus de Becka . . (noch 14 andere aus Österreich) [112]).

Herr von Benedict theilt beim Jahre 1234 folgende Nachricht mit: „1234 wird die Herrschaft Albeck von den Ansprüchen der Herren von Pekah frei". Es ist zu bedauern, dass Herr von Benedict, der gute Quellen vor sich gehabt zu haben scheint, gar so lakonisch excerpirte. Man ersieht aus der obigen Nachricht nicht, welche Ansprüche die Peckauer auf die Herrschaft Albeck gehabt und wie und welcher von ihnen, ob Ulrich II. oder Poppo V., dieselben aufgegeben habe.

1235, am 27. April zu Pettau bezeugt Herzog Friedrich, dass die Frau Sophia von Leunbach 5 Mansen zu Lasiniz der Karthause Seiz geschenkt habe. Zeugen: Ulricus de Bekka . . . (und noch 9 andere) [113]).

In Monate Mai desselben Jahres kam Kaiser Friedrich II. auf seiner Rückreise von Italien nach Deutschland nach Steiermark und wurde zu Neumarkt [114]) von Herzog Friedrich empfangen. Allein diese persönliche

Zusammenkunft beider, weit entfernt die schon bisher zwischen ihnen bestandene Spannung und Uneinigkeit zu heben, vergrösserte dieselbe vielmehr, indem der Kaiser das Heirathsgut seiner Schwiegertochter Margaretha, des Herzogs Schwester, dieser aber vom Kaiser 2000 Mark zur Kriegführung gegen Ungern und Böhmen verlangte. Der Kaiser schied mit der höchsten Erbitterung gegen den Herzog.

Mit Gewissheit ist anzunehmen, dass auch Ulrich von Peckau damals zu Neumarkt anwesend war; aber ungewiss ist es, ob er schon damals oder erst im nächsten Jahre sich der Sache des Kaisers angeschlossen habe.

1236, am 5. April gründet Bischof Ekbert von Bamberg die Prämonstratenser-Abtei Griffen in Kärnten. Zeugen: Henricus de Ortenburg, Albertus et Wilhelmus de Heunburg comites, D. Ulricus de Beka . . .[115]).

Diese Urkunde ist insofern von Wichtigkeit, weil sie beweist, dass Ulrich am 5. April 1236 noch nicht Graf war, und dass seine Theilnahme am Kriege gegen Herzog Friedrich erst im Sommer dieses Jahres begonnen habe.

1236. Nachdem Herzog Friedrich die kaiserlichen Abgeordneten misshandelt und auf einige Zeit in Haft gehalten hatte und sich vor dem Reichsgerichte zu erscheinen weigerte, so schloss der Kaiser am 27. Juli mit dem König Wenzel von Böhmen und mehreren anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, worunter Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg, ein Schutz- und Trutzbündniss gegen den Herzog, sprach die Reichsacht über ihn aus, entband dessen Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihren Herrn und führte dadurch über Österreich und Steiermark alle Gräuel eines äussern und innern Krieges herbei. Österreich nördlich von der Donau wurde von den Böhmen, das Land ob der Enns von den Baiern, Steiermark vom Herzoge Bernhard von Kärnten in Verbindung mit dem Bischofe von Bamberg und dem Patriarchen von Aquileja besetzt und als Feindesland behandelt. Gegen das Ende des Jahres 1236 kam der Kaiser selbst aus Italien nach Steiermark, eroberte die Veste Riegersburg, bekam dadurch Agnes des Herzogs Gemahlin, welche sich lange daselbst vertheidigt hatte, in seine Gewalt und feierte das Weihnachtsfest zu Graz, nachdem er die wenigen Anhänger des Herzogs besiegt hatte.

1237, im Januar brach der Kaiser nach Wien auf, das sich nach einer vorläufigen Anfrage bei Herzog Friedrich an die Reichsarmee bereits ergeben hatte. Dem Herzoge blieben in Österreich nur die Vesten Medling, Starkenberg und die Städte Linz und Wiener-Neustadt, in welcher letzterer er sich selbst befand. Der Kaiser, über den Erfolg seiner Waffen auf das Höchste erfreut, vertheilte mit verschwenderischer Hand Gnaden an geistliche Gemeinschaften, Adeliche und Städte, so wie er auch seinen jüngern Sohn Konrad daselbst zum römischen Könige wählen und als solchen ausrufen liess.

Im Februar desselben Jahres 1237 bestätigte der Kaiser zu Wien die Privilegien des deutschen Ritterordens. Zeugen (nach dem Patriarchen von Aquileja, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Regensburg, den Herzogen von Baiern und Kärnten, dem Landgrafen von Thüringen und den Zeugen aus Österreich: Conradus (et)

Digitized by Google

Liutoldus fratres comites de Hardegge ... Henricus de Sevelt de partibus Austriae): Comes Ulricus de Phannenberch, Comes Wilhelmus de Hunnenburch, Comes Hermannus de Ortenburch, Liutoldus et Ulricus de Wildonia, Fridericus et Hartnidus de Betowe, Reimbertus de Muregge, Henricus de Trichsen cum quam pluribus aliis de Styria ...

Acta sunt haec anno Dom. Inc. millesimo, ducentesimo tricesimo septimo, mense Februario decimae Indictionis ... Datum Wiennae anno, mense, indictione praescriptis [116]).

Wir finden demnach in dieser im Februar 1237 zu Wien ausgestellten Urkunde als ersten Zeugen aus Steiermark den Grafen Ulrich von Phannenberch. Da derselbe in der am 5. April 1236 ausgefertigten Stiftungsurkunde von Griffen noch als Ulricus de Peka unter den Zeugen erscheint, so musste seine Erhebung in den Grafenstand in der Zwischenzeit erfolgt sein.

Obgleich wir die darüber ausgefertigte Urkunde nicht mehr besitzen und daher nicht mit Genauigkeit wissen, warum, wo und wann jene Standeserhöhung erfolgt sei, so ist es doch nicht schwer, darüber gegründete Vermuthungen auszusprechen.

Die Umstände setzen es ausser allen Zweifel, dass der Kaiser dadurch den Peckauer für dessen Übertritt von der herzoglichen zur kaiserlichen Sache und für die der letzteren geleisteten Dienste belohnen und ihn als einen Edelmann von grossem Grundbesitz und Einflusse in Kärnten, Steiermark und Österreich an seine Sache fesseln wollte.

Was die der kaiserlichen Sache geleisteten Dienste betrifft, so vermuthe ich, dass Ulrich nach dem am 27. Juli 1236 zwischen dem Kaiser und einigen Reichsfürsten, worunter Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg, abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse sich dem Kriegsheere angeschlossen habe, welches Herzog Bernhard und Bischof Ekbert, dessen Kirche in Kärnten viele Herrschaften besass, nach Steiermark führten, um hier die Anhänger des Herzogs Friedrich zu bekämpfen und dieses Land dem Kaiser zu unterwerfen. Die Eroberung der Veste Riegersburg und die Gefangennehmung der Herzogin Agnes dürfte wohl die wichtigste Waffenthat in diesem Feldzuge gewesen sein, und Ulrich von Peckau daran einen bedeutenden Antheil genommen haben. Überdies war Ulrich eine hervorragende Persönlichkeit und sein Einfluss mag daher viele Edelleute höheren und niederen Ranges für die Sache des Kaisers gewonnen haben. Auch war Ulrich, als Begleiter des Herzogs Leopold, dem Kaiser schon von Italien aus bekannt und angenehm, da man in den im Jahre 1230 zu Fogia ausgestellten kaiserlichen Urkunden ihn nach den Grafen als ersten Zeugen findet.

Wo Ulrich in den Grafenstand erhoben worden sei, ob zu Graz, oder zu Wien, ist allerdings ungewiss, allein ich vermuthe, dass es zu Wien geschehen sei.

Mit dem Einzuge des Kaisers daselbst schienen seine Waffen einen vollständigen Erfolg errungen zu haben, und da erst mochte er es an der Zeit halten, seine Anhänger zu belohnen und damit dürfte sich auch die Frage wegen des Wann erledigen. Denn da der Kaiser erst im Januar 1237 nach Wien

Digitized by Google

gekommen war, so dürfte auch Ulrich's Erhebung in den Grafenstand erst im Januar 1237 geschehen sein.

Übrigens beschränkte sich diese Standeserhöhung blos auf Ulrich und seine Nachkommenschaft, denn seine Vettern Poppo und Leutold erscheinen auch noch in der Folge stets mit dem Prädicate von Peckau.

Ulrich's damaliges politisches Benehmen, nämlich dass er die Sache seines Herzogs verliess und sich jener des Kaisers anschloss, als treulos zu verdammen wäre ungerecht, indem der Herzog durch sein Betragen sowohl gegen das Reichsoberhaupt als auch gegen die eigenen Unterthanen zu vielen und gerechten Beschwerden Veranlassung gegeben und durch die Misshandlung der kaiserlichen Gesandten und durch seine Weigerung vor dem Reichsgerichte zu erscheinen, die Reichsacht sich selbst zugezogen hatte.

Bei der Collision der Pflichten, wem, ob dem Kaiser oder dem Herzoge, zu gehorchen sei, mussten sich die Gewissen der Österreicher und Steiermärker sicher mehr beruhigt fühlen, wenn sie der Fahne des Kaisers folgten, als wenn sie dem widerspenstigen Herzoge anhängend das Ansehen des Kaisers und des Reiches verachteten. Dass aber Ulrich, nachdem er einmal sich für die Sache des Kaisers entschieden hatte, dieselbe aufrichtig und kräftig förderte, daran that er recht und klug und die dadurch erlangte Belohnung, nämlich seine Erhebung in den Grafenstand, kann daher nicht eine erschlichene, sondern eine verdiente genannt werden, wenn ihr auch insofern etwas Gehässiges anklebt, weil sie in Folge eines inneren Krieges errungen worden ist. Übrigens musste er derselben sowohl wegen seiner Abstammung von einem Grafengeschlechte als wegen seines grossen Güterbesitzes würdig erscheinen.

Die Freien von Pecknu.

Wahrscheinlich Brüder:

- **Wilhelm**, wahrscheinlich Stammvater der Grafen von Hunnenburg.
- **Poppo I.** (comes de Celsach), verfolgt 1095 den Erzb. Tiemo, erscheint als Zeuge 1103.
- **Berthold** (comes de Celsach), Bischof v. Gurk seit 1090. Entsetzt 1106. Wird Mönch im Kloster S. Paul, dem er das Gut Glödniz schenkt.

Poppo II. (comes de Celsach 1131) stirbt kinderlos vor 1140 und vermacht seine Güter der Gurker Kirche. Gem. Hemma, Stifterin der Kirche zu Griffen, stirbt vor 1157 und vermacht ihre Güter der Gurker Kirche.

Rudolf I. (frater comitis de Celsach 1131) nennt sich 1136 Rudolfus de Peka, stirbt nach 1138.

Rudolf II. (de Peka) erscheint 1138 als Rudolfus junior de Peka, stirbt vor 1172.

Poppo III. (de Peka) tritt 1160 das Gut Celsach an Gurk ab und erhält es wieder als Lehen; stirbt nach 1173.

Engelschalk (de Peka) 1142.

- **Rudolf III.** (de Peka), 1173.
- **Poppo IV.** (de Peka) 1183.
- **Ortlieb** (de Peka) 1189.

Ulrich I. (de Peka) 1175—1216.

Leutold I. (de Peka) 1175—1212.

Poppo V. (de Peka) 1239; † 1250.

Leutold II. (de Peka) 1214—1227.

Ulrich II. (de Phannenberch 1219, dann in der Folge bis 1237 wieder de Peka) wird 1237 in den Grafenstand erhoben.

Wichard (de Phannenberch) 1214.

N., Tochter, soll die Braut des Grafen Wilhelm IV. von Heunburg gewesen, von diesem aber an den Grafen Egino, Sohn des Grafen Hermann von Ortenburg, überlassen worden sein.

Leutold III. Liber de Peka 1243. Abt von St. Paul 1248. † 1258.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge von Österreich aus dem Hause Babenberg, Anmerkung 457, Seite 266 und 267.

2. . . . Arnolfus Imperator Augustus. Noverit . . . qualiter Nos rogatu Iringi et Isimgrimi dilectorum comitum nostrorum cuidam viro progenie bonae nobilitatis exorto Zuentibobih (Eichhorn: Zwetiboch Hormayr) videlicet nominato, Liutbaldi carissimi propinqui ac illustris nostri marchionis vasallo, quasdam res juris nostri hoc est in Charentaric he in comitatu ipsius consanguinei nostri, curtem quae dicitur Gurca cum omnibus pertinentiis suis mobilibus et immobilibus et quidquid isdem praeterea nostra donatione et saepe dicti marchionis nostri concessione in Gurcatala et in alio loco, qui dicitur Zueszach (Eichhorn, Zdelsach Hormayr) in eodem inquam comitatu posito, in beneficium habere visus est u. s. w. (Eichhorn, Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie Kärntens, I. Sammlung, S. 167 aus dem Original. Hormayr, Archiv für Süddeutschland, II. Bd., S. 215, 216).

Die Leseart Zdelsach bei Hormayr dürfte wohl ohne Zweifel jener Eichhorn's, welcher Zueszach las, vorzuziehen sein. Es lässt sich auch unschwer erklären, wie ein Copist Zueszach schreiben konnte. Es stand im Original vielleicht Zuefzach und der Copist sah nun das il, dessen aufwärts gehender Strich sich nur wenig über die Linie erheben mochte, für ein u, das l aber für ein f an.

3. Sub certa determinatione ab alpibus Glodnizze ad desertas alpes, ad confluentia milse in motniz et exinde usque entrichenstanne ex una parte montis usque ad muram fluvium et ex alia parte ejusdem montis usque ad gurkam fluvium. Eichhorn, Beiträge, I. Samml., S. 167 in der Anmerkung.

4. Archiv für Geographie, Historie etc. 1815. Seite 452. Eichhorn, Beiträge, I. Samml., S. 169.

5. Eichhorn, Beiträge, I. Samml., S. 187.

6. St. Lambrechter Urkunden. Siehe meine Abhandlung: Die Grafen, Markgrafen und Herzoge von Kärnten aus dem Hause Eppenstein, IV. Abtheilung.

7. Ebendaselbst.

8. Eichhorn, Beitr., I. Samml., S. 178.

9. Ebendaselbst, S. 177.

10. Ebendaselbst, S. 178 und 179.

Digitized by Google

11. Meine obengenannte Abhandlung, I. Abtheilung, S. 3.

12. Eichhorn, Beitr., I. Samml., S. 161, 162.

13. Hormayr's Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchl. Erzherzogs Johann für Geographie und Hist. Innerösterreichs im Mittelalter. II. Heft, S. 181.

14. Kleinmayern, Juvavia Cod. Diplom. p. 194.

15. Hormayr's sämmtliche Werke, III. Bd., S. 38.

16. Eichhorn, Beitr., I. Samml., S. 179 und 181.

17. Ebendaselbst, II. Samml., S. 93.

18. Monum. Boic., T. III. pag. 246.

19. Trudp. Neugart Hist. Mon. Sti. Pauli, pag. 27.

20. Bernard. Pez. Thesaur. Anecdot. Tom. II., part. III., pag. 231.

21. St. Lambrechter Urkunden. Siehe meine Abhandlung über d. Eppensteiner. IV. Abtheilung.

22. Archiv für Geogr., Historie etc. 1820, S. 341.

23. Eichhorn, Beitr., II. Samml., S. 116—118.

24. Rubeis, Monum. Eccl. Aquilej. pag. 563, 564.

25. Bernard. Pez. Thesaur. Anecdot. T. III., part. III. collat. 691.

26. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. V. Bd. (1850), S. 203.

Es gab zwar noch ein anderes Gut Zelsach in der Pfarre Lieseregg bei Gmünd, welches jedoch nicht dasjenige sein konnte, wovon die Urkunde vom Jahre 1131 spricht. Denn diese redet nur von dem Zehent innerhalb der Pfarre Friesach, wohin doch das bei Lieseregg gelegene Zelsach nicht gehören konnte. Dann vertauschten die Chorherren von Gurk dieses Zelsach 1137 an das Kloster Millstatt, während das bei Friesach gelegene Celsach noch 1160 ein Eigenthum Poppo's von Peccah war und erst damals an Gurk abgetreten, aber als Lehen wieder demselben Poppo verliehen wurde.

27. Ebendaselbst, S. 204—206.

28. Ebendaselbst, S. 188—189.

29. Breve recordationis, qualiter Hartwicus et Perhtoldus de Albekke dominae Diemoudi per manum comitis Popponis de Celsach praedium in villa, quae dicitur Tygric absque omni contradictione in proprietatem tradiderunt et hujus rei testes sunt per aures tracti: Wodalricus Dux Carinthiae. Meinhardus comes. Pilgrimus et frater ejus Poppo comes de Huniburc. Otto de Mallintin. Meinhardus de Swarzinperc. Penno de Trimian. Amelbreht de Lawene. Hartroch de Wizzensteine Dietricus de Carniolia. Dietricus de Rotensteine. Albertus de Mensan. Bertholdus. de Uoulefuz. Hartwicus de Gurk. Engilschalcus. Adalbertus de Retin.

Hoc actum est in Aquilegia coram Domino Bernardo et clero et populo Aquilegiensi. Archiv für Geog. Historie etc. 1820, S. 381, Nr. CXI.

Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen. 1850, II. Bd., 2. Heft, S. 211.

30. Millstätter Urkunden im st. st. Joanneum zu Graz.

31. Archiv für Geog. Historie etc., 1821, S. 416.

32. Siehe 25. Anmerkung.

33. A. v. Meiller, Regesten z. Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg. Nr. 61, S. 23.

34. Diplomataria sacra Styriae. Part. II., pag. 6.

Digitized by Google

35. Reiner Urkunden im st. st. Joanneum zu Graz.

36. Archiv für K. Öst. G. 1850, II. Bd., 2. Heft, S. 242.

37. A. v. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, IV. Bd., S. 391.

38. Ughelli, Italia sacra. T. V, p. 64.

39. Diplom. sacr. Styr., I, pag. 147.

40. Arch. für K. Öst. G. 1852, VIII. Bd., S. 335.

41. Ebendaselbst, S. 358.

42. Gurker Urkunde im st. st. Joanneum.

43. Archiv für K. Öst. G. 1852, VIII. Bd., S. 358.

44. Ebendaselbst. S. 377.

45. Diplom. sac. Styr., I, pag. 159.

46. Ebendaselbst, pag. 161, 162.

47. Ebendaselbst, pag. 143.

48. Ebendaselbst, pag. 159.

49. St. Lambrechter Urkunden.

50. Ughelli, Ital. sac. V, p. 74.

51. Bern. Pez, Thes. Anecd., T. III, Part. III, p. 787.

52. Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 28—31.

Muchar, Gesch. des Herzogth. Steierm., IV. Theil. S. 534, führt noch folgende Güter an, welche in der Gösser Urkunde nicht vorkommen: „Das gesammte Gut in Ramarschache mit Weinbergen und dem Bergrechte von den herum liegenden Weinbergen. Das Gut Stoubnich und das Gut Edelz mit allem Zugehöre, welches sie namentlich für ihre Begräbnissstätte gewidmet hatte".

Als seine Quellen nennt er: Joanneums-Abschrift und Dipl. sac. Styr. I. 28—31.

Diese Abschrift hat in der That den obigen Beisatz, der in der abgedruckten Urkunde fehlt.

Unter Stoubnich dürfte wohl entweder Stübing, ehemals Schloss und Herrschaft bei Feistriz, $^3/_4$ Stunden von Peckau, oder eine der beiden Gemeinden Stübing und Klein-Stübing im Bezirke Waldstein oder Stübinghöfen, auch Stibichhofen genannt, im Brucker Kreise, zu verstehen sein; wo Ramarschache und Edelz zu suchen seien, darüber habe ich keine Vermuthung.

53. Diplom. sac. Styr., I, pag. 30—34.

54. Ebendaselbst, pag. 30 und 31 bis einschliesslich der Worte: sicut fuerant delegata.

55. Ebendaselbst, pag. 31. Nihilominus . . . — pag. 33 bis einschliesslich der Worte: Ludwicus de Chapfenstein.

56. Ebendaselbst, pag. 33. His ita peractis bis zum Ende der Urkunde.

57. Bernard. Pez, Thes. Anecd., T. III, Part. III. Cod. Admont. pag. 787.

58. Meiller's Regesten, Nr. 56, S. 71.

59. Ebendaselbst, Nr. 3, S. 81.

60. Ebendaselbst, Nr. 29, S. 87.

61. Ebendaselbst, Nr. 31, S. 87.

62. Ebendaselbst, Nr. 38, S. 89.

63. Ebendaselbst, Nr. 41, S. 90.

64. Ebendaselbst, Nr. 51, S. 93.

65. Ebendaselbst, Nr. 52, S. 93.

Digitized by Google

66. Bern. Pez, Thes. Anecd., T. III, Part. III. Codex Admont., pag. 771.

67. Meiller's Regesten, Nr. 61, S. 95.

68. Ebendaselbst, Nr. 62, S. 96.

69. Ebendaselbst, Nr. 63, S. 96.

70. Ebendaselbst, Nr. 66, S. 97.

71. Ebendaselbst, Nr. 74, S. 100.

72. Ebendaselbst, Nr. 80, S. 102.

73. Ebendaselbst, Nr. 83, S. 103.

74. Ebendaselbst, Nr. 96, S. 108.

75. Ebendaselbst, Nr. 101, S. 109.

76. Ebendaselbst, Nr. 99, S. 109.

77. Ebendaselbst, Nr. 100, S. 109.

78. Diplom. sac. Styr. II, pag. 139.

79. Meiller's Regesten, Nr. 123, S. 115.

80. Ebendaselbst, Nr. 127, S. 116.

81. Ebendaselbst, Nr. 129, S. 116.

82. Muchar, Geschichte von Steiermark, V. Bd., S. 75.

83. Meiller's Regesten, Nr. 115, S. 124 und Hanthaler: Recensus Diplomatico-Genealogicus Archivi Campililiensis Tom. II, pag. 155, wo jedoch die Zeugen irrig, nämlich so angeführt werden: Leutoldus de Peccah et frater ejus Heinricus (anstatt Ulricus) de Phannenberch.

84. A. v. Meiller, Regesten, Nr. 49, S. 159 und Diplom. sac. Styr., Tom. I, pag. 310. Letzteres Werk gibt das Datum der Urkunde folgendermassen an: Actum Wienne IIII. Kalend. Januarii A. D. MCCXXX. nono. Meiller aber sagt: Actum Wienne IIII.° (? sic; forte XIII°) Kalend. Januarii . . . und erklärt sich über diese seine Vermuthung, der ich vollkommen beistimme, in der Anmerkung 450.

85. Meiller, Reg. Nr. 119, S. 175. Meichelbeck, Hist. Frising., T. II. Instrum. pag. 4, wo jedoch die Urkunde mit dem Datum: Heimburg, am 10. März 1240 angeführt und unser Poppo von Pekka Poppo de Pezla genannt wird.

86. Nos Poppo de Peccah notum facimus . . . quod dilectus miles noster Ulricus cognomento Raspo, divino commonitus instinctu, cum non haberet haeredem, vineam unam circa Feustriz in der Mosnich super altare s. Mariae in Seccowe libere legavit . . . (confirmat hanc donationem). Actum a. D. MCCXLIII. Indict. I. (Diplom. sac. Styr., T. I, pag. 211).

87. Dipl. sac. Styr., T. I. pag. 316, 317.

Eberhardus Archiepiscopus Salzburgensis . . . scire volumus . . . quod cum Domino Poppon i nobili de Peccah decimas in Poseyle contulissemus . . . Testes: D. Poppo de Pekah. D. Otto de Chunigsberch . . .

Actum apud Strazganch a. D. MCCXLV. III. Idus Junii, Indict. III.

88. Muchar, Fascikel II, S. 5 seiner „Auszüge aus Urkunden, welche sich in den sogenannten Salzburgischen Kammerbüchern des k. k. geheimen Archives in Wien befinden".

89. Philippus Salzb. Electus (restituit Ulrico I. Episcopo Seccov. decimas in Poseyle, quas olim Eberhardus Archiepiscopus contulerat Popponi de Pekach, nunc defuncto etc. etc.) coram testibus subnotatis etc. etc. Witegone scriba Styriae, Ulrico de Liechtenstein, Hainrico de Silberberch, Gebhardo de

Digitized by Google

Velwen. Gotfrido Chaelze. Ortolfo de Stratvich et aliis. Actum in Vonstorf. IV. Idus Febr. a. D. MCCL.

Dipl. sac. Styr., T. I, pag. 323. Dass die hier angegebene Jahreszahl 1250 unrichtig sei und in 1251 abgeändert werden müsse, ersieht man aus folgenden zwei Umständen:

1) war Poppo von Peckau nach der von Muchar mitgetheilten Urkunde (5. Anmerkung) am 1. Juni 1250 noch am Leben;

2) hielt sich Philipp, erwählter Erzbischof von Salzburg, im Februar des Jahres 1251 wirklich zu Vonstorf auf; denn am 11. Februar 1251 stellte er daselbst eine Urkunde aus, worin er dem Bischofe Ulrich von Seckau die Kirche in Pyber verspricht, und worin mit Ausnahme Heinrich's von Silberberg dieselben Zeugen und in derselben Ordnung erscheinen. A. D. MCCLI. III. Idus Febr. apud Vonstorf.

90. Illud certum est ex Repertorio Austriaco manuscripto P. III. fol. 963. Wilhelmum III. (IV. von Heunburg) anno 1241 sine uxore fuisse, quippe qui eodem anno cesserit sponsam suam, filiam Popponis de Pekkach, filio Hermanni comitis de Ortenburg.

Frölich, Genealog. Sounekior. pag. 37.

91. Lazius de migratione gentium pag. 184.

92. Diplomat. sac. Styr., T. I, pag. 193.

93. Ulrich von Lichtenstein. Frauendienst, 6. Capitel: Von dem Turney zu Friesach. L. v. Tiek, der Herausgeber der Gedichte Ulrich's setzt jenen Fürstentag in das Jahr 1216. Dies ist nicht richtig, indem man nach Meiller's Regesten den Herzog Leopold am 6. und 13. Mai 1216 zu Würzburg findet. Jener Fürstentag wird daher richtiger in das Jahr 1217 zu setzen sein, in welchem man den Herzog bis zum 25. Mai, an welchem Tage er zu Augsburg als Zeuge in einer Urkunde K. Friedrich's II. erscheint, in Österreich und Steiermark findet. Aber auch Ulrich von Lichtenstein begeht einen Anachronismus, indem er Ulrich von Phannenberg schon damals einen Grafen nennt, während er erst Anfangs des Jahres 1237 in den Grafenstand erhoben wurde.

94. Meiller, Regesten, Nr. 155, S. 123, 124.

95. Meiller, Regesten, Nr. 208, S. 137, und Dipl. sac. Styr., T. I, p. 202.

96. Meiller, Regesten, Nr. 223, S. 141, und Archiv für Geog. Hist. etc., 1826 S. 610.

97. Dipl. sac. Styr., T. I, pag. 210.

98. Ebendaselbst. I, pag. 33.

99. Meiller, Regesten, Nr. 155, S. 124.

100. Hanthaler, Recens. Diplom. genealog. Archivi Campilil. T. II, pag. 155.

101. Meiller, Regesten, Nr. 160, S. 125.

102. Ebendaselbst, Nr. 173, S. 129.

103. Ebendaselbst, Nr. 175, S. 130.

104. Ebendaselbst, Nr. 192, S. 134.

105. Ebendaselbst, Nr. 208, S. 137.

106. Meiller, Regesten, Nr. 220, S. 140 und eine zweite Urkunde gleichen Inhaltes ebendaselbst, Nr. 221, S. 141.

107. Ebendaselbst, Nr. 223, S. 141.

Digitized by Google

108. Ebendaselbst, Nr. 224, S. 141.

109. Ebendaselbst, Nr. 247, S. 146.

110. Monum. Boic. T. VI. pag. 206.

111. Meiller, Regesten, Nr. 2, S. 148.

112. Ebendaselbst, Nr. 26, S. 154.

113. Ebendaselbst, Nr. 28, S. 154.

114. Man ersieht dies aus einer Urkunde, welche K. Friedrich II. daselbst im Monate Mai 1235 für das Stift Admont ausstellte und worin H. Friedrich als Zeuge vorkommt. Actum . . . MCCXXXV. mense Maio. Indict. VIII . . . Datum apud Novum Forum in Stiria . . . Meiller, Reg., Nr. 29, S. 155.

115. Eichhorn: Beiträge, I. Sammlung, S. 233. Das Datum . . . anno . . . MCCXXXVI. Nonis Aprilis. Indictione IX . . ist richtig, da die 9. Indiction wirklich dem Jahre 1236 angehört.

116. Diplom. sac. Styr., T. II, pag. 181 et 182.

In diesem Abdrucke der kais. Urkunde kömmt jedoch der arge Verstoss vor, dass es im Datum heisst: Anno . . milles. ducentesimo tricesimo sexto statt septimo. Auch der letzte Zeuge aus der Steiermark ist irrig als Henricus de Frichse anstatt Henricus de Trichsen angeführt.

Digitized by Google

VI.

Briefwechsel

des

Freiherrn Sigismund v. Herberstein

mit dem

Herzog Albrecht von Preussen.

Von

JOHANNES VOIGT.

Digitized by Google

Der Freiherr Sigismund von Herberstein ist eine so interessante Erscheinung des 16. Jahrhunderts, seine politische Wirksamkeit in den Welthändeln jener Zeit war von so grosser Bedeutung, auf Könige und Fürsten von so wichtigem Einflusse, sein ganzes Leben, wie er es selbst beschrieben hat [1]), stellt uns das Bild einer so anziehenden, reichbegabten und thatkräftigen Persönlichkeit dar, dass jede neuen Aufschluss gewährende Mittheilung über sein vielbewegtes, reichgestaltetes Leben und über das, was er selbst unter den Fürsten seiner Zeit gewirkt oder was er auf seinen Reisen gesehen, an Fürstenhöfen vernommen und erfahren hat, nicht anders als erwünscht sein kann.

Solch neuen Aufschluss bietet auch ein Briefwechsel dar, in welchem Herberstein während der Jahre 1531—1556 mit dem Herzog Albrecht von Preussen stand *). Schon im Jahre 1517, da dieser Fürst noch Hochmeister des deutschen Ordens war, war er während seiner Reise nach Moskau mit ihm in Berührung gekommen. Er schrieb ihm damals: „Hochwürdigster, Durchlauchtiger, Hochgeborener Fürst, Gnädigster Herr. Euer fürstlichen Gnaden seien meine willigen Dienste zuvor und füge E. G. zu wissen, dass auf E. f. G. Bruder Markgrafen Casimir's, meines gnädigen Herrn, auch Herrn Jörgen von Els Marschalk [2]) Ansinnen die kais. Majestät mir ernstlich Befehl gethan, mit königl. Durchlauchtigkeit zu Polen zu handeln und Mittel fürzuschlagen, die Irrthume, so sich zwischen seiner königlichen Würde, E. f. G. und dem Orden halten, hinzulegen,

1) Selbst-Biographie Siegmund's Freiherrn von Herberstein. 1486—1553. Herausgegeben von Th. G. von Karajan in Fontes rerum Austriac. Bd. I. 69—396. Vgl. Friedr. Adelung, Siegmund Freiherr von Herberstein. Petersburg 1818.

*) Er wird im Archive des deutschen Ordens zu Königsberg verwahrt und wurde schon im J. 1825 zu einem sehr kurzen Auszuge benützt vom geheimen Archivar Faber daselbst, in den Beiträgen zur Kunde Preussens, Band VII, S. 529 bis 547. Es ist zu bedauern, dass dort wie hier die Briefe nicht vollständig und ohne Änderung der Schreibweise mitgetheilt wurden. Die gegenwärtige Mittheilung ist aber eine ungleich reichere und vielseitigere zu nennen. Anmerk. d. Red.

2) Georg von Eltz war in den Jahren 1515—1522 Oberster Marschall des deutschen Ordens.

Digitized by Google

das ich nach dem besten meinem Verstehen allerbest angebracht und solch Fürschläge gethan und etliche in Schrift überantwortet. Die königliche Durchlauchtigkeit hat sich schriftlich und mündlich gegen mir hören und vernehmen lassen, in Allem kaiserl. Majestät zu willfahren, so dass die Werke dess Gezeugen sein sollen und auf solch Fürschläge ein Bedacht genommen, denn ich hierein[1]) eilte, verhofft, christliches Blutvergiessen zu unterkommen. Darum ich damals die Sachen nit zu Ende brachte. Und dieweil ich der kais. Majestät Gemüth und Willen endlich verstehe, E. f. G. und dem Orden zu Friede und Ruhe zu helfen, gänzlich geneigt und willig, und auf solch königlicher Würde Erbieten will ich, so bald mir Gott hilft wieder hinter sich, so mir Statt und Fug gelassen wird, den angefangenen Sachen treulich, als viel mir immer möglich ist, nachgehen, guter Hoffnung, zu gutem Ende zu bringen. Wollte ich E. f. G. nit verhalten, sich wissen darnach zu richten. Ich hab zu der Wild[2]) den zehnten Tag Martii dem Meister Hans, Münzmeister E. f. G., Bürger zu Königsberg, einen kaiserl. Befehl an E. f. G. lautend, überantwortet, mit Begehr, denselben zu antworten, verhoffe, dasselbe geschehen zu sein. Bitte E. f. G. mir eine Antwort darauf gen der Wild oder Krakau zu schicken, damit ich wisse, kaiserl. Maj. Antwort zu bringen. Hiemit thu ich mich E. f. G. befehlen. Geben in der Moskha den neunzehnten Tag Decembris Anno Domini Funfzehnhundert und im siebenzehnten[3]).

Herberstein's Bemühungen, zwischen dem Könige von Polen und dem Orden Friede zu stiften, blieben ohne Erfolg, denn die Friedensvorschläge, die er im Namen des Kaisers dem Könige von Polen vorgelegt hatte, waren in keiner Weise geeignet, von diesem angenommen oder auch nur berücksichtigt zu werden[4]).

Seitdem stand Herberstein lange Zeit mit dem Herzog Albrecht, so viel wir wissen, in keiner weiteren Berührung. Den ersten Anlass zu einer solchen gab erst der Umstand, dass Herberstein im Herbst des Jahres 1530 während seiner Anwesenheit in Posen[5]) in einem Gespräch mit Jobst Ludwig, einem Abgeordneten des Königs von Polen, einige Äusserungen über mehre Fürsten, unter andern auch über den Herzog hatte fallen lassen, die diesem zur Kenntniss gekommen waren. Wahrscheinlich betrafen sie dessen Abfall vom deutschen Orden und die ihm desshalb angedrohte Achtserklärung. Albrecht, der wohl wusste, in welchem Ansehen und Einfluss Herberstein damals beim römischen Könige Ferdinand stand, fand sich dadurch veranlasst, in einem Schreiben an Herberstein (vom 19. November 1530) sich wegen seines Verhaltens gegen den Orden zu rechtfertigen und ihn zugleich zu bitten, eine solche Rechtfertigung für ihn auch bei dem römischen Könige zu übernehmen. Herberstein erklärte

1) D. i. nach Moskau.

2) Das ist Wilna.

3) Dieses Datum stimmt mit der Angabe in der Selbst-Biographie 131, wonach Herberstein am 19. December nach Wilna kam, nicht überein. Adelung, 97, lässt ihn schon am 9. December in Wilna ankommen.

4) Vgl. darüber Voigt, Geschichte Preussens, IX. 526.

5) Selbst-Biographie, 291.

Digitized by Google

sich in seiner Antwort über die Absicht seiner Äusserung in Betreff des Herzogs ganz offen dahin: Er habe sie gegen Jobst Ludwig „aus keiner andern Ursache gethan, denn dass er E. f. G. Solches anzeigen sollte, sich wissen darnach zu richten, damit E. f. G. nicht unbewusst also gedachter königl. Majestät, meinem gnädigsten Herrn, angetragen würde. Weil denn E. f. G. sich so hoch entschuldiget, hab ich nit mit kleinen Freuden geeilt, solch E. f. G. Entschuldigung und Erbieten der königl. Majestät nachzuschicken, und also gnädiger Antwort gewartet, die mir heut zugekommen. Und ist in der Substanz, dass seine königl. Majestät solches meines Anzeigens, so ich seiner Majestät und E. f. G. gethan, gnädiges Gefallen trägt; befiehlt mir auch, E. f. G. anzuzeigen, dass seine kön. Majestät E. f. G. Entschuldigung gnädiglich und freundlich zufrieden sei, auch ganz gern gehört, dass E. f. G. nicht gedenken seiner Maj. zuwider oder Nachtheil mit Jemand zu handeln, denn seine Maj. habe E. f. G. dess keine Ursache gegeben, wolle das noch mit Willen nit thun. E. f. G. gar gnädige Erbietung bedank ich mich ganz unterthäniglich; ich will auch E. f. G. Begehren willigklich nachkommen, derselben allenthalben im Besten gedenken, ich weiss auch nit wohl anders zu thun“[1]).

Für den Herzog war gerade damals in seinen Verhältnissen zum Deutschen Orden die Nachricht von des römischen Königs Zufriedenheit mit seiner Rechtfertigung und von dessen geneigter Gesinnung von der höchsten Wichtigkeit. Indess ward seine Freude darüber bald wieder durch das Gerücht getrübt, der Röm. König habe sich auf dem letzten Reichstage zu Augsburg nichts weniger als günstig über ihn ausgesprochen. Er meldete dies sofort am 11. März Herberstein, der wenige Wochen zuvor zum Beweis der Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste vom Röm. König in den Freiherrnstand erhoben worden war und sich Anfangs Juni in einer wichtigen Verhandlung nach Polen begeben hatte[2]), und erhielt von diesem bald wieder tröstende Nachrichten. Herberstein antwortete ihm aus Krakau am 26. Juni: „Euere fürstl. Gnaden vermelden über voriges an E. f. G. mein gethanes Schreiben, derselben sei zu Ohren kommen, als sollte die Röm., Hungar. und Böhmische kön. Maj. im vergangenen Reichstag zu Augsburg nicht wenig wider E. f. G. gewest sein u. s. w. und dass E. f. G. laut vorigem Schreiben sich getrösten und hoffen wollen, ob seine Maj. etwas wider E. f. G. gehandelt, dass Solches vielleicht aus unrechtem Bericht geschehen, dieselbe seine Majestät bittend, sich mit Vertröstung, Hülf oder Zusagung wider E. f. G. nit bewegen zu lassen. Begehrend an mich, mit bestem Glimpf Solches an seine Majestät gelangen zu lassen, mit Erbietung und Wünschung solches an seiner Maj. zu verdienen u. s. w. Solchem E. f. G. Befehl nach hab ich das Alles hochgedachter kön. Maj. mit bestem Fug angetragen, bin auch selbst bei seiner kön. Maj. gewest, hab also keinen Unwillen oder Ungnade und dass seine Maj. sonst etwas wider E. f. G. gehandelt sollte haben, von seiner Maj. vermerken können. Seine Maj. bedankt sich E. f. G. Erbietens“[3]).

1) Schreiben, dat. Wien, 18. Januar 1531.

2) Selbst-Biographie, 291.

3) Schreiben, dat. Krakau, 26. Juni 1531.

Digitized by Google

Über die damalige Anstandsverhandlung in Ungarn[1]) hatte der Herzog an Herberstein geschrieben: „Damit seine kön. Maj. spüre, dass ich meinem Erbieten gern nachkommen wolle, soll Euch unverborgen sein, dass der ehrenfeste Nickel von Minkwitz Sonntags vor Misericord. bei mir angekommen und sich beklagt, wie er gedrungen, sich nach Hungern zu begeben. Weil er denn als ein Christ, der auch Mitleiden mit der Christenheit trage, gern Friede und Eintracht bei den christlichen Häuptern sähe, hätte er bei Gritti und Lasky[2]) allen Fleiss fürgewendet, damit Mittel und Wege zum Frieden gesucht würden, befinde auch bei den Beiden, sonderlich auch bei König Hans, dass sie alle drei zum Frieden wohl geneigt. Aber wie er berichtet, soll der Türke nit wenig wider kön. Maj. wegen der vergangenen Belagerung Ofens bewegt sein, solchergestalt dass sich die Beiden besorgten, der Türke würde sich schwerlich zum Frieden bewegen lassen. Derhalben wären Gritti und Lasky verursacht, seine Person mit Credenzen und Instructionen an Herzog Jörgen von Sachsen[3]) abzufertigen und anzuzeigen, dass der Türke beschlossen, gewiss auf den 22. April mit seinem Volk im Feld zu sein und die Christenheit mehr dann an einem Ort zu überziehen, derhalben ihm auferlegt sei, mit Herzog Jörgen auf Mittel und Wege zu handeln. Wo sie den Türken durch ihre Unterhandlung nit zurück bringen, könnten wir andere Mittel und Wege erfinden. So er aber zu Herzog Jörgen gewollt, sei er glaubwürdig verwarnt, dass er sich ins Reich nit begeben sollt, denn man stelle ihm allenthalben nach und dass sich etliche berühmen, wie sie kaiserliche Acht wider ihn haben. Derhalben er verursacht sei, Herzog Jörgen die Credenz und Instruction zum Theil zuzuschicken und ein frei sicher Geleit, damit er Herzog Jörgen so viel mehr berichten möchte, zu bitten. Derwegen weil ihm noch keine Antwort zukommen, wäre er verursacht, mich zu besuchen und gebeten, ob ihm kein Geleit käme, dass ich nochmals Herzog Jörgen schreiben wollte und das Alles anzeigen und so ich einige Wege suchen könnte neben Herzog Jörgen, damit dem Übel des Türken vorgekommen möchte werden, wollt er mir heimgestellt haben“[4]).

Herberstein erwiderte auf diese Mittheilung: E. f. G. vermelden des Nickel von Minkwitz Antragen Friedens halben in Hungern. Nachdem aber ehe mir solch E. f. G. Anzeigen zugekommen, Herr Jeronymus Lasky sich mit Herrn Wilhelm von Rogendorf, meines allergnädigsten Herrn Königs obersten Feldhauptmann in Hungern deshalben in Beredung gegeben, als auch hernach ich neben bemeldetem Herrn von Rogendorf und andern verordnet, einen jährlichen Anstand beredet und verschrieben, hab ich wohl gedacht, jemals derhalben zu handeln wenig Frucht bringen mochte, als E. f. G. selbst ermessen mögen[5]).

1) Selbst-Biographie, 294. Adelung, 231 ff.

2) Hieronymus Laski war Unterhändler des Königs Johann (Zapolya) von Ungarn.

3) Vgl. Selbst-Biographie, 292.

4) Schreiben, dat. Königsberg, Sonnabend nach Reminiscere, 1531.

5) Schreiben, dat. Krakau, 26. Juni 1531. Vergl. Adelung, 232—233.

Digitized by Google

1532.

Wir finden in einem Schreiben Herberstein's aus dem Anfange des Jahres 1532, dass Herzog Albrecht sich schon am 24. August des vergangenen Jahres abermals an ihn mit der Bitte gewandt hatte: er möge seiner beim Röm. Könige stets aufs Beste gedenken, auch alle Mittel und Wege versuchen, ihn am Könige einen gnädigen Herrn finden zu lassen und ihn desshalb aller seiner willigen Dienste zu versichern. Darauf erwidert ihm Herberstein nach seiner Rückkehr aus Ungarn: „E. f. G. hab ich bisher noch keine Antwort geschrieben: ist die Ursach, dass ich solchen E. f. G. Befehl nit hab mögen nachkommen, allein ich sei denn persönlich bei hochgedachter königlichen Majestät gewesen und habe einen lautern Verstand empfangen, damit ich auch E. f. G. einen Grund zu schreiben habe. Also hat sichs gefügt, dass ich an Ihrer Majestät Hof gefordert worden und zu Innsbruck in den ersten Tagen Decembris [1]) derhalben ganz genüge mit seiner königlichen Majestät geredet und E. f. G. Befehl mit dem Treulichsten angetragen. Ist mir ungefährlich die nachfolgende Antwort darauf gefallen: Seine königliche Majestät hab gewisslich keine Ungnade gegen E. f. G., soll sich auch alles dieses zu seiner Majestät versehen, wie dann vormals in ganz vertraulichem Wesen und Conversation mit Ihrer Majestät gestanden. Dass auch die Worte mit dem Gemüth sich vergleichten, hab ich in Wahrheit an sr. Majestät Augen, Reden und Geberden abnehmen mögen, doch auch dabei geredet, wo die Stände des heiligen Reichs sr. Majestät als Römischen König indert besprächen, mit und neben ihnen ichtes zu handeln, das seine Majestät mit Fug nit umgehen möchte, darin wollt seine Majestät sich auch nit verredet oder verbunden haben, also dass von seiner Majestät Person E. f. G. keine Ungnade noch Unfreundschaft gewartend ist. Solches hätte ich E. f. G. auch eher zugeschrieben, hab aber eilends in Hungern postiren müssen. Wollen nun E. f. G. ichtes weiters hierin handeln, das zu obgemeldeter Freundschaft Bestattung und Befestigung gereichen soll, darin ich was Gutes thun kann, bin ich hierin E. f. G. ganz willig zu dienen und das mit sonderer Begierde“ [2]).

Diese letzten Worte Herberstein's bewogen den Herzog in einem Schreiben vom 14. März ihn zu ersuchen, dem Röm. Könige für die freundliche Gesinnung, die er gegen ihn hege, seinen innigsten Dank zu bezeugen [3]). Herberstein kam diesem Auftrag bereitwilligst nach und antwortete dem Herzog: „Ich befinde noch alle Sachen, dermassen ich E. f. G. vormals durch mein Schreiben angezeigt hab, und ist mir nit eine kleine Freude, dass ich das Instrument sein soll, dadurch E. f. G. wiederum in ein vertraulich Wesen mit Röm. kön. Majestät kommen solle. So ich es dann so fern gebracht, dass E. f. G. ein Wissen haben, dass niemals keine Ungnade noch Unfreundschaft zwischen seiner Majestät und Euer Durchlaucht ist, hab ich auf E. f. G. Schreiben gedacht, darin mir E. f. G.

1) Selbst-Biographie, 295.

2) Schreiben, dat. Wien, 13. Januar 1532.

3) Schreiben, dat. Thorn, 14. März 1532. Der Herzog sagt: „Weil ich Euer getreues Gemüth gegen meine unverdiente Person so treuherzig und fleissig spüre, kann ich nicht wissen, wie ich solches genug verdanken soll“.

Digitized by Google

auflegen, alle Gelegenheit, Mittel und Wege zu suchen, damit solche Gnade und Freundschaft befestiget und verstärkt werden möchten. Nachdem jetzo meinem allergnädigsten Herrn so viel grosse Händel entgegen kommen, das ist der Türk, der Graf Hans von Zips, item von wegen der Wahl, dass etliche Fürsten seiner Maj. der Würde nit gönnen oder hätten wählen, darnach die Beschwerde mit Zweiung des Glaubens eingefallen, und Anderes, das E. f. G. viel mehr dann mir wissend ist, weil dann E. f. G., in Wahrheit zu reden, mit so hoher Vernunft, grosser Schicklichkeit und Erfahrenheit begabt, wenn sich nun E. f. D. in denen Artikeln einen oder mehren mit solcher ihrer Schicklichkeit einliessen dermassen zu handeln, dadurch die Röm. kön. Maj. spüren möchte, dass E. f. G. Gemüth, Wille und Meinung dazu stünden, seiner Maj. Wohlfahrt und Gutes zu fördern und zu handeln, wie dann E. f. G. nur thun mögen und wissen, acht ich fürwahr, das wären die Gelegenheit, Mittel und Wege obgemeldet. Es würde auch ein Anfang aller andern guter, vertraulicher und freundlicher Handlung, sonderlich und so viel desto mehr, so das aus eigener Bewegniss und unersucht geschähe. Mit dem kann auch, wie E. D. melden, zu dem Handel zwischen Röm., auch Polnischer königl. Majestäten die Liebe und Einigkeit zu befesten und stärken dienen. E. f. G. möchten sprechen: warum ich nit schriebe, in welchem Artikel oder welcher Massen E. f. G. handeln soll. Wüsste ichs, so wollt ichs E. D. auch anzeigen. Darum steht das bei E. f. G., die alle Gelegenheit wissen und so viel Erfahrenheit, Vernunft und Schicklichkeit haben, dem nun ein Maass und Weg zu finden. Bin ohne allen Zweifel, mein allergnädigster Herr, der ohnedies eine sondere Meinung zu E. f. G. hat, würde über solche Handlung nimmermehr undankbar sein. So viel ist mir zugefallen, als ich jetzo an den Wallischen Gränzen umgeritten bin und allererst gestern zu Haus gekommen, E. f. G. mit allem Fleiss bittend, von mir solches mit Gnaden aufzunehmen, denn ichs unterthäniglich und treulich meine. Wollten auch E. f. G. meine armen Dienste in dem weiter gebrauchen, die will ich also angeboten und mich derselben empfohlen haben“ [1]).

1539.

So wichtig aber auch für den Herzog Albrecht in seinen damaligen Verhältnissen die Verbindung mit einem Manne sein musste, der beim Röm. Könige in so hoher Achtung stand, am königlichen Hofe so bedeutsam für ihn in seinen Streithändeln gegen den deutschen Orden wirken konnte und sich bereits so bereitwillig bewiesen hatte, zu seinen Gunsten zu wirken, und so nahe daher auch die Vermuthung liegt, der Herzog werde seinerseits diese Verbindung mit Herberstein nicht gern wieder abgebrochen haben, so finden wir doch während eines Zeitraums von länger als fünf Jahren kaum noch eine Spur, dass sie wirklich fortgedauert habe. Wir wissen nicht, was Anlass dazu gegeben haben mag. Auch in einem Briefe an einen hohen polnischen Staatsmann Nikolaus Nipschitz, mit dem der Herzog in vertrauten Verhältnissen und einem sehr lebhaften Briefwechsel stand, gedenkt Herberstein des Letztern nur beiläufig. „Ich schrieb der

[1]) Schreiben, dat. Clam, 8. Juni 1532.

Digitized by Google

fürstlichen Durchlaucht in Preussen gern Zeitungen, heisst es, so hab ich die jetzo gar nit, allein dass ein Bote von Röm. kaiserlicher Majestät am nächst vergangenen Pfinztag (Donnerstag) hergekommen ist, der hat gesagt und sonder Zweifel auch Briefe gebracht, wie seine kaiserliche Majestät am 21. November sich erhebt hat als mit funfzig Pferden auf Frankreich zu. Wo Ihr indert einen Boten gen Preussen haben werdet, bitt ich Euch, solches seinen fürstlichen Gnaden anzuzeigen und mich seiner fürstlichen Durchlaucht zu befehlen [1]).

Derselbe Nikolaus Nipschitz leitete im Februar 1539 auch wieder eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Herzoge und Herberstein ein. Dieser schrieb jenem aus Wien: „Ich hab durch Herrn Niclas Nipschitz königl. Majestät zu Polen Diener Bericht empfangen, welcher Maassen E. f. G. meiner in sondern Gnaden gedacht und etlichen Bernstein, darum ich Herrn Nipschitz geschrieben, mir gnädiglich zugeschickt, den ich denn empfangen. Darum ich auch E. f. G. ganz unterthänigen Dank sag, befinde mich damit E. f. G. mehr dann vor schuldig und verbunden E. f. G. zu dienen, das ich dann mit ganzer Begierde nach allem meinem Vermögen thun will“ [2]).

Im August d. J. vom Röm. König nach Polen gesandt, benutzte Herberstein die Reise seines Freundes Nikolaus Nipschitz nach Preussen, dem Herzoge sich dadurch dienstwillig zu beweisen und zugleich von Neuem zu empfehlen, dass er ihm verschiedene Zeitungen, Nachrichten von allerlei politischen Begebenheiten übersandte [3]). Der Herzog erfreute ihn darauf wieder mit einem Geschenk von weissem Bernstein, wofür er von ihm nach einiger Zeit folgendes Dankschreiben erhielt.

E. f. G. Schreiben und Befehl von dem andern October hab ich mit Gehorsam empfangen. Erstlich so bedank ich mich ganz unterthäniglich E. f. G. zugeschriebenen gnädigen Gruss und Willen, und dann des zugesandten weissen Bernstein, den ich in Wahrheit anstatt einer Gnadengab unterthäniglich annehme, wiewohl er noch auf diese Stund in meine Hände nit kommen, denn Herr Niclas Nipschitz den durch die Fuckerischen hieher verordnet. Bin getrost, er werde mit andern Gütern hieher gebracht. Ich will beflissen sein, diess Alles um E. f. G. zu verdienen.

E. f. G. befehlen mir, der Röm. kön. Majestät, meinem allergnädigen Herrn, auch Frauen ihre willige, unverdrossene Dienste anzusagen. Das ich dann mit dem Besten, so ich gekonnt, gethan. Mein gnädigster Herr König hat das mit freundlichem Dank angenommen und mir befohlen, E. f. G. wiederum zu schreiben, dass seine königliche Majestät allzeit gern E. f. G. Wohlfahrt sehe und hörte. Meine allergnädigste Frau Königin hat solches mit fröhlichem Angesicht angehört und mir befohlen, E. f. G. auch wiederum zu schreiben, dass Ihre Majestät solch Anbieten von E. f. G., ihrem freundlichen lieben Vetter und Sohn mit Dank annehmen; worin auch Ihre königl. Majestät immer möchten E. f. G. als ihrem freundlichen lieben Vetter und Sohn zu Gutem erscheinen, dess wäre Ihr[e]

1) Schreiben, dat. Wien, 21. December 1538.

2) Schreiben, dat. Wien, 22. Hornung 1539. Es brauchte damals vier Wochen, um von Wien nach Königsberg zu kommen. Der Herzog erhielt es am 22. März.

3) Schreiben, dat. Krakau, 3. September 1539.

Digitized by Google

königl. Majestät ganz willig, und ich befinde nit anders, dann dass beide Majestäten E. f. G. in allem Guten meinen.

E. f. G. befehlen mir, derselben meiner allergnädigsten Herrn und Frauen Gesundheit und Wohlfahrt, daneben gemeine Hofzeitung zu verkünden, das ich auch gehorsamlich und gern thue. Gott Lob, beide ihre Majestäten sammt ihren liebsten Kindern sind jetzo in gutem Gesund. Mein allergnädigster Herr hat jetzo seine Lust mit dem Schweingejägd, dess seine Majestät allhie gar bei der stadt und in der Nähe viel hat, gleichwohl heuer die vielen und grossen Güsse der Wasser viel ertränkt und verjagt haben.

Von Röm. kaiserlicher Majestät sind in viel Tagen keine Briefe noch Boten hieher gekommen, dess sich Jedermann verwundert. Es sind noch allhie von der päpstlichen Heiligkeit der Bischof von Modena als Nuntius, von kaiserlicher Majestät Doctor Mathes Heli und dann eine Venedische Botschaft.

Der Türk hält seine Schiffung noch nahe gegen kaiserlicher Majestät und der Venediger Land. Die gewaltige Eroberung an Castell now [1]) hat E. f. G. sonder Zweifel vernommen, darin bei viertausend Hispanier gewest. Der Türk hat denselben Flecken lassen gar niederreissen und hintan vom Meer ein wenig gerückt daselbst baut er einen neuen Flecken. Die Venediger haben einen Frieden bei dem Türken gesucht, der ihnen gar abgeschlagen worden, weil sie drei Flecken, als Catharo, Malmasia und Napoli di Romania [2]) nit abtreten und sich mit dem Türken wider Kaiser und Papst nit verbinden und deren Feind sich öffentlich erklären wollen. Den Venedigern ist der harrig Krieg verderblich und unmöglich lang darin zu bleiben, darum zu besorgen, sie möchten sich indert wessen entschliessen, damit sie bleiben mögen, als ihrer etliche gleichwohl davon reden. So sagen sie öffentlich, der christliche König von Frankreich solle mit den Venedigern durch seine Boten dergleichen Sachen handeln.

In Hungern steht es, wie E. f. G. wohl mögen gedenken. Was man verschreibt, zusagt und hält, das ist gewiss. In Krabaten haben die zween Grafen von Serin [3]) Herrn Hans Katzianer, ihren Bruder und Vater, als der jünger Graf Niclas bei ihm im Vertrauen in seinem Schloss Kastananitz [4]) gewest, todt geschlagen. E. f. G. wissen derselben That billigen Namen. Ich unterlass den von Würde wegen E. f. G. Sie haben an dem nit genug, wüthen noch in den todten Leichen. Man sagt, sie haben den Kopf hergeschickt. Morgen vielleicht, so königliche Majestät vom Gejägd kommt, werden wir dess ein Wissen mögen haben [5]).

Mein allergnädigster Herr König hat jetztmals hie bei sich der fünf Niederösterreichischen Lande Gesandte und Gewalthaber. Da soll gerathschlagt werden von einer Hülf und Gegenwehr gegen den Türken, verhoffentlich die

1) Castel nuovo, nördlich von Raspo in Istrien.

2) Cattaro, Napoli-di-Romania, Malvasia. Zinkeisen: Geschichte des osmanischen Reichs, II. 783, 795.

3) Zrini.

4) Die Burg Kosthanitza. — Katzianer war Herberstein's Schwesterssohn.

5) Voigt: Der Freiherr Hans Katzianer in Raumer, Historisches Taschenbuch 1844, S. 237.

Digitized by Google

Lande werden Alles, so ihnen möglich, thun. Aber es ist Alles wenig gegen diesen Feind [1]).

Ehe dieses Schreiben von Wien abging, fügte Herberstein in einem zweiten Schreiben noch Folgendes hinzu:

Ehe wann ich mein jüngst Schreiben mochte auf Polen schicken, sind mir Zeitungen zugekommen, die ich E. f. G. nit will verhalten. Es ist ein Cursier aus Hispanien gekommen, der hat gebracht, dass die Röm. kaiserliche Majestät durch Frankreich mit Geleit auf die Niederlande zieht, das viel Leuten fremd und erschrecklich ist zu vernehmen. Zuvor ist ein Schreiben an mich aus Hispanien ausgegangen, darin steht, dass grosser Trost sei, der König zu Frankreich werde sich einen Feind des Türken erklären. So ist seiner Majestät Botschaft Cäsar Cantelius aus Venedig nach Constantinopel gezogen, der hat gesagt: Er wolle Friede mit den Türken und allen christlichen Fürsten schliessen [2]).

Noch vor Ausgang des Jahres 1539 theilt Herberstein dem Herzog folgende Nachrichten mit: „Von Röm. kaiserlicher Majestät ist eine Post aus Hispanien gekommen, mit Anzeigen, dass seine kaiserliche Majestät sich haben am 21. November auf die Reise nach Frankreich erhebt, und der Bote sei einen Tag nach seiner Majestät ausgeritten. Der König aus Frankreich hat seine Botschaft auch hie gehabt, wie die gemein Rede ist, die Röm. königl. Majestät gebeten, auch in Frankreich zu kaiserlicher Majestät zu kommen. Ein guter Freund schreibt mir, dass ihm aus Mailand zugeschrieben sei, wie des Kaisers Sohn des Königs zu Frankreich Tochter nehmen soll. Des Königs zu Frankreich jüngster Sohn soll der Röm. königl. Majestät Tochter Anna nehmen und sei auch Herzog zu Mailand erklärt" [3]).

1540.

Der Briefwechsel zwischen Herberstein und dem Herzoge war in diesem Jahre lebhafter als je zuvor. Es haben sich von jenem noch acht Briefe erhalten, worin er dem Herzoge die verschiedenartigsten Mittheilungen machte, da er wusste, wie gern sich dieser über die Weltereignisse der Zeit, ihr Schauplatz mochte Asien oder Europa sein, von ihm unterrichten liess. Gegen die Mitte Februars schrieb er ihm: „Nachdem jetzo vor wenig Tagen Herr Jeronymus Laski hieher angekommen in 20 Tagen von Constantinopel, gleichwohl etliche Tage entzwischen still gelegen, die nit in diese Tage gerechnet sind, hab ich E. f. G. wollen anzeigen, was ich daselbsther vernommen. Erstlich sagt er von einem Anstand auf etliche Monate. — Der Barbarossa ist daselbst angekommen, hat nit mehr denn hundert und sechzig Galeeren mit ihm gebracht, die andern nicht mögen bringen, um dass dieselben schadhaft und die Leute erkrankt und gestorben. — Darnach so ist des Kaisers Hof nimmer dermassen als vor im Leben des

1) Schreiben, dat. 15. Nov. 1539.

2) Schreiben, dat. Wien, 22. November 1539.

3) Schreiben, dat Wien, am St. Stephanstag zu Weihnachten 1540 (1539).

Digitized by Google

Ibrahim Passa. Darum ist auch der Kaiser oft und viel zornig und hebt an zu grämen. — Der Türk hat etliche tausend Mann abgefertigt nach Aegypten und zu dem rothen Meer, in Meinung, den König zu Portugal daselbst auszutreiben, lässt Holz daselbsthin führen zu den Schiffen, der er anderthalbhundert soll haben. — Von Venedig ist eine Copei eines Briefes hergeschickt, welcher aus Constantinopel daselbsthin geschrieben sein soll. Darin wird mit viel Worten angezeigt, wie im Juli nächstvergangen etliche Türkische Priester dem Kaiser unter Augen gesagt sollten haben: Der Christen Glaube sei besser dann der Türkische und sie finden, dass Jesus Christus der wahre Gott sei und das haben sie in ihren Schriften gefunden. Auf solches sollen dieselben Priester enthauptet sein und in derselben Stund daselbst ein ungewöhnlichs gross Licht ob ihnen erschienen sein. Gleichwohl hat Herr Laski davon nichts gehalten. Wie ichs hab, also schreib ichs E. f. G. [1]).

Da mittlerweile Herberstein vom Herzog in einem Schreiben vom 14. Januar einen Auftrag an den Röm. König erhalten hatte, so fand er sich veranlasst, darauf Folgendes zu antworten. „Aus dem Schreiben hab ich mit Freuden vernommen, dass E. f. G. meine kleinen Dienste so mit Gnaden annehmen, mit dem ich verursacht werde, mich mit mehrer Begierde in E. f. G. Diensten zu befleissigen. Das E. f. G. mir auflegen, den Röm. königl. Majestäten, meinen allergnädigsten Herrn und Frauen anzusagen, das will ich gegen meine allergnädigste Frau Königin mit dem Besten als mir möglich verrichten. Weil mein allergnädigster Herr König am 14. Jänner verritten, kann ich daselbst meinen Befehl nit antragen. — Von Zeitungen will ich E. f. G. nit verhalten, dass wir nun als eine Gewissheit haben, dass Röm. kaiserliche Majestät am 20. Jänner zu Camereich und am 21. desselben Monats zu Valensin [2]) angekommen und durch des Königs zu Frankreich beide Söhne, den Connstabl [3]) und viel grosser Herren königliches Geblüts daselbsthin begleitet und die sind am 24. Tag wieder ab und gen Camereich verritten. Was Ehre und Freundschaft der kaiserlichen Majestät im Durchzug geschehen und bewiesen, weiss niemand genugsamlich auszusprechen. Es soll auch gar keine Handlung zwischen den Herren der Zeit gepflogen sein, allein was zu Ehren und Freuden gehört hat. Man sagt durchaus, die kaiserliche Majestät wolle gegen keinen Christen Krieg führen, sondern allen menschlichen und möglichen Fleiss vorkehren, den zu umgehen, in guten Verstand, Einigkeit und Sicherheit alle irrigen Parteien zu setzen, denn seiner Majestät einige und höchste Begierde ist Friede in der Christenheit zu machen und seine Macht und Person wider den gemeinen christlichen Feind zu wenden. — Mein allergnädigster Herr König ist am andern Tag dieses Monats zu Prag verritten, am achten zu Nürnberg still gelegen und fort den Weg nach dem Niederland genommen.

Die Venediger haben ihre Botschaft ausgeschickt zu dem Türken am 9. Jänner. Wie Viele vermeinen, sie haben einen gewissen Frieden. Das macht, dass sie grossen Hunger leiden, keine Kaufmannschaft auf dem Meere brauchen mögen

1) Schreiben, Wien, 13. Februar 1540.
2) Cambray und Valenciennes.
3) Connetable Montmorency.

Digitized by Google

und verhoffen, dem König zu Portugal soll am rothen Meere durch den Türken ein grosser Abbruch geschehen, dadurch die Strasse mit der Specerei wiederum auf sie gekehrt werden soll. Der Name des Orators heisst Aloysius Badoarius [1]), soll mit ihm Verehrungen dem Türken führen Siebenzig roth von guldenen Stücken auf Türkisch gemacht, zweihundert roth allerlei Farb Seiden, dreihundert scharlach roth, ein gulden Becken zehn Pfund schwer mit zehntausend goldner Pfennige. Man sagt auch von einem Tribut, dess sie sich entschlossen sollen haben zu geben. Das ist aber nit gar gewiss. Zween andere Boten haben sie am 11. Tag abgefertigt, den einen zu kaiserlicher Majestät, den andern zu dem Franzosen.

Das Königreich Behaim hat bewilligt zweitausend, Mähren eintausend, Schlesien eintausend, Lausitz fünfhundert geringer Pferde, die Niederösterreichischen Lande dreitausend Mann, darunter vierhundert gerüstet, das andere gering und Fussvolk, die in Wäldern streifen gegen die Türkischen, die grossen Schaden mit den nächtlichen Reisen thun.

E. f. G. Diener, Herrn Niclasen Nipschitz, hab ich sein Bernstein-Paternoster abgeteidingt, denn mich meine Hausfrau und andere Freunde und Frauen fast (sehr) darum anstrengen" [2]).

Herzog Albrecht nahm an dem traurigen Schicksale des Freiherrn Hans Katzianer einen viel zu lebhaften Antheil, als dass nicht Herberstein ihm Alles, was er darüber noch erfuhr und seinem hohen Gönner noch unbekannt war, gern hätte mittheilen sollen. Er schrieb ihm gegen Ende März aus Wien: „Ich wollte gern E. f. G. meinen Gehorsam erzeigen mit den Zeitungen, so hie vorhanden, der sein wenig, doch wichtig. Der Türk hat auf etliche Monat einen Anstand gegeben. Nichts minder, wie von vielen Orten die Kundschafter anzeigen, habe er den zween Sansaken zu Wassen [3]) und Griechischen Weissenburg aufgelegt, wider die Grafen von Serin zu ziehen und die zu strafen, wie man sagt, um dass sie den Katzianer dermassen hingerichtet haben. Sie sollen auch fürgeben, sie wollten niemand angreifen oder beleidigen, es wäre denn, der ihnen, den Grafen, helfen würde. Solches hat einen schönen subtilen Verstand. Die Grafen haben etliche viel Schlösser in dem Wasser Una oder Wuen [4]) genannt, gelegen. Dasselbe Wasser hat Krabaten (Croatien), Krain und andere anrainende Lande bis hier vor täglichen Einzügen verhütet. Es ist tief und hochstettig, läuft gar bald an. Sie sind etliche Mal darob geschlagen worden, wenn sie mit dem Raub heimwärts gezogen sind. Kommen die Türken unter die Schlösser, so im Wasser liegen, damit hätten sie den Pass frei. Das Schloss Castanenitz [5]), darin die Grafen den Katzianer ermordet, liegt auch in demselben Wasser. Gleichwohl der Mechmetweg Sansak [6]) zu Griechischen Weissenburg sammt seinem Sohn, der nie auch einen Befehl hat, sollen daselbstum

1) Luigi Badoaro. Zinkeisen, Geschichte des Osman. Reichs. II. 798.

2) Schreiben, dat. Wien, 24. Febr. 1540.

3) Der Name dieses Sandschakats ist undeutlich, vielleicht Bacs.

4) Der Fluss Unna.

5) Jetzt Kostainitza.

6) D. i. Mechmet-Bey, Sandschak.

Digitized by Google

etliches Volk machen, dass man zweiflich ist, ob dieselben gen Krabaten durchs Windischland auf oder in Hungern ziehen werden“ [1]).

Auf die Bitte des Herzogs Albrecht, der in einem Schreiben vom 4. April Herberstein wieder mit einigen Aufträgen an den Röm. König betraut hatte, ihm bald wieder neue Zeitungen zukommen zu lassen, führt dieser in seinen Mittheilungen aus Wien also fort:

E. f. G. thue ich gehorsamlich zu vernehmen, dass die Römische Königin, meine allergnädigste Frau, den dritten Tag dieses Monats, Morgens zwischen vier und fünf Uhr einen Sohn geboren und Nachmittag taufen und Karolum nennen lassen [2]). Ihre Majestät ist der Gelegenheit nach gesund.

Die Türken haben seit der Strafe, so sie den Grafen zu Serin angelegt, mit ihrem gereisigen Zeug geruht und den der gemeinen Christenheit bewilligten Anstand damit gehalten. Aber durch ihre streifenden Fussknechte, die Marthalossen, überfallen sie Märkte und Dörfer, führen Leute und Vieh heim und verbrennen die Flecken. Die Sansak zeigen an, es sei ein los Volk und nit sesshaft. Sie wissen sie nit zu bewältigen. Wir sollen sie todtschlagen, wo wir sie ankommen. Sie reisen mitten in der Nacht und streifen sich durch die Wälder und veröden das Land. Ist nit wohl möglich, das zu wehren. Die sechs Monate des gemeinen Anstands gehen mit diesem Monat aus. Gott weiss, was daraus ferner wird. Gleichwohl ist man seiner grossen Macht dieses Jahr nit erwartend. Die kleinen Streifen machen uns wüster denn seine grossen Heerzüge.

König Hans in Hungern hat in Siebenbürgen seine zween Weyda in Ungnaden gefast, dem einen seine Schlösser genommen, dem andern, Maylath genannt, soll sein Schloss, Fagaros [3]) genannt, jetzt belagert sein. Er aber ist in die Walachei, der Hoffnung, bei seinen Landsleuten Hilf und Rettung zu erlangen.

Mein allergnädigster Herr, der Röm. König, ist am 26. Mai zu Hagenau angekommen, noch keinen Fürsten da gefunden. Nach des Cardinals zu Salzburg Absterben ist Herzog Ernst von Bayern Administrator zu Passau zum Erzbischof daselbst zu Salzburg angenommen worden [4]).

In einem darauf folgenden Briefe zeigt Herberstein dem Herzog auf dessen Bitte um einige nähere Nachrichten über die eben erwähnten Ereignisse, nur kurz an (mit der Entschuldigung, dass er diesmal nicht viel neue Zeitungen mittheilen könne), dass der Röm. König am 8. August in Mitternacht von Hagenau glücklich in Wien wieder angekommen, dem König Johann in Ungarn am 7. Juli ein Sohn geboren, er selbst aber am 22. Juli gestorben sei. Seine Räthe jedoch, der Mönch, sein Schatzmeister und Petrowitz [5]), des Königs Vetter, verharrten noch bei der Belagerung des Schlosses Fogarasch, wo Töreckh Valentin Hauptmann sei [6]).

1) Schreiben, dat. Wien, 30. März 1540.

2) Hiernach wäre Karl am 3. Juni geboren und nicht am 3. Juli, wie man zuweilen findet.

3) In einem andern Briefe heisst das Schloss Fogarasch.

4) Schreiben, dat. Wien, 7. Juni 1540.

5) Woywode der Moldau, Petrovich.

6) Vergl. Selbst-Biographie 332, 333. Schreiben, dat. Wien, 18. August 1540. Der Name des Hauptmanns ist richtiger Valentin Töröck.

Digitized by Google

Im Herbste dieses Jahres erhielt Herberstein vom Röm. König den Auftrag, mit dem König Sigismund von Polen, dem Vater der Isabella, Gemahlin des verstorbenen Königs Johann von Ungarn, über die nach dessen Tod in Ungarn eingetretenen Verhältnisse zu unterhandeln. Er kam im September über Krakau in Wilna an [1]) und erfreute von da den Herzog mit folgendem Bericht:

Nachdem die Römische königliche Majestät mich hieher zur königlichen Majestät zu Polen geschickt und ich einen Boten überkommen, hab ich nit wollen unterlassen, E. f. G. mein gehorsames Gemüth anzuzeigen, und wiewohl ich E. f. G. ganz begierlich viel Zeitungen und sonderlich gute schreiben wollte, so hab ich doch der jetztmals nit andere, dann die ich E. f. G. hiemit gehorsamlich anzeigen thue. Mein allergnädigster Herr, der Röm. König, ist sammt seiner Majestät Gemahl und Kindern am Freitag vor Ägidii von Wien in die Neustadt verrückt, allein der Kinder halben. Es haben sich etlicher Maassen sterbende Läufte erzeigt und ist man doch in Zweifel gestanden, ob's an der Luft oder wie anders wäre. Es hat doch in einem Haus bald Etliche nach einander hingenommen.

Ich habe vernommen, dass die Röm. kaiserliche Majestät die Handlung zu Hagenau angenommen und befohlen, im October zu Worms von beiden Theilen die Verordneten zusammen zu kommen, eine Ordnung und Maass zu verfassen, wie man friedlich und freundlich mit einander leben möge. Das soll um Weihnachten zu Regensburg in gemeinem Reichstag seiner kaiserlichen Majestät und den Ständen fürgetragen und darüber beschlossen werden. Das gebe der Allmächtige.

In Hungern haben sich der Mönch, Schatzmeister als Bischof zu Wardein, der denn alle Schätze und Schlösser in seiner Hand hat, sammt etlichen anderen unterstanden, Etliche zu bekriegen, in ihren Gehorsam zu bringen, eine Botschaft zu dem Türken geschickt, damit sie das Reich dem neugebornen Kind möchten erlangen und dass sie im Regiment blieben, das arme Königreich gar verderbten, wie es dann noch am Leben seines Königs angefangen hat. Mein allergnädigster König hat zu der Königin Isabella Graf Niclasen von Salm geschickt, ein Mitleid gehabt und des gebornen Kindes halben gefrohlockt, sich aller Freundschaft und Hilfe und Raths erboten, doch dass seiner königlichen Majestät das, so im jüngsten Vertrag beschlossen, zustehe ohne seiner Majestät Kosten und ohne Krieg, darum dann jetzo alle Handlungen sind. Herr Hieronymus Laski ist durch Röm. königliche Majestät zu dem Türken geschickt etliche Tage vor meinem Ausziehen. Ich bin den ersten Tag dieses Monats (Septembr.) zu Wien ausgezogen, auf den 23. herkommen [2]).

Aus Venedig hab ich vernommen, dass der Friede mit dem Türken noch nit erobert oder verbrieft, auch nit endlich beschlossen sei zweier Artikel halben, als nämlich der Gefangenen, so in der Zeit des Angriffs gefangen worden, die will der Türke ohne Schatzung nit ledig geben; desgleichen die Güter, so den Venedigern in des Türken Land verhaftet worden, will er auch nit wieder geben. Derhalben schicken die Venediger ihre Botschaft an den König in Frankreich mit der Bitte, dass der mit dem Türken derhalben handele und Gehülf sein

1) Selbst-Biographie, 324.

2) Selbst-Biographie, 324—325.

Digitized by Google

wollte, denn derselbe König besondere Freundschaft mit dem Türken haben soll. Der Barbarossa soll nit mehr in der grossen Achtbarkeit sein wie vor. Er soll viel Geld auf die Janitzaren empfangen, aber nit ausgegeben haben. Dasselbe hab er nach gethaner Raitung eilend bezahlen müssen. So will man ihm einen zuordnen, der gleich ihm in Gewalt sei. Sie zeigen auch an, dass er seine Sachen unverschont der Türken handele und vernehmen sich der Eroberung zu Castel nuovo nit fast, sie sagen, sie haben mehr Leute verloren, die sie lieber lebendig, als das erobert sehen wollten. Er sei den Türken ganz unbarmherzig.

E. f. G. haben der Röm. königlichen Majestät Auerochsen geschickt, davon numals soviel erwachsen, dass seine Majestät ein Paar dem König in Frankreich geschickt. Der eine ist fast böse zu Prag, dass man nit wohl sicher bei ihm umgehen darf, Ich hab hier gesucht einen grossen Auerochsenkopf mit seinen Hörnern, darin zween oder drei sitzen sollen mögen, als man sagt, das bei uns fremd zu hören ist. So find ich keinen und vernehme, dass man die zu Stücke zertheilt und keine mehr darauf hat, mag also keine zu Wege bringen.

Man bringt gar breite und schwere Gehörn von etlichen Orten in das Niederland und dann ja gar in Deutschland. Wollen mich viele überkriegen, als ob's Elendgehörn sein sollten. So ich aber etliche Elendgehörn gesehen, die denselben gar nit gleich sein, such ich allhie auch solche Gehörn. Ist an E. f. G. mein unterthänig Bitte, die wollen mir so gnädig sein und mich derselben breiten, schweren Gehörn halben gnädiglich berichten lassen, von was Thieren dieselben sein und wie gross die grössten Elendgehörn sein mögen, damit ich solches der Röm. königlichen Majestät berichten möge [1]).

Herzog Albrecht, der schon so manchen deutschen Fürsten zur Ausstattung eines fürstlichen Thiergartens oder zum Ausschmuck eines Schlosses mit solchen naturhistorischen Seltenheiten aus Preussen erfreut hatte und wohl wusste, welchen Werth man an den Fürstenhöfen auf solche Geschenke von ihm legte [2]), säumte nicht, auf Herberstein's Bitte Folgendes zu erwidern:

Der grossen Auerochsenhaupte und schweren, breiten Elendsgehörn haben wir vor der Zeit wohl etliche gehabt, welche von ebener Grösse gewesen, haben sie aber Herren und guten Freunden gegeben. Wollen gleichwohl mit allem Fleiss darnach trachten und wo wir was bekommen, das zu schicken würdig, Euer dabei nicht vergessen. Von wegen der breiten, schweren Gehörn wissen wir nicht anders, dann dass sie vom Elend sein müssen, dieweil aber dieselben von ungleicher Länge, können wir Euch diesfalls keinen eigentlichen Bescheid schreiben. Alsbald uns der eben gemeldeten Gehörn, wornach wir fleissig stehen wollen, sofern sie breit und gross, zu Handen kommen oder erlangen mögen, wollen wir Euch solche zu überschicken nicht vergessen.

Nach Wien zurückgekehrt, richtete Herberstein im December wieder eine ähnliche Bitte an den Herzog. Gnädiger Fürst, schrieb er ihm, ich bin berichtet, dass aus E. f. G. Fürstenthum viel Handelsleute in Schweden jährlich schiffen,

1) Schreiben, dat. Wilna, 26. September 1540.

2) Voigt: Abhandlung über Fürstenleben und Fürstensitte im 16. Jahrhundert in Raumer's Histor. Taschenbuch 1835. S. 292 ff.

Digitized by Google

da man dann die Thiere, als Hirsche, so man nennt Rhenen, bei den Häusern erzieht und mit denen über Land reiset. Ist an E. f. G. meine demüthige Bitte, mich gnädiglich zu verständigen, ob dem also, dass der Kaufleute einer möchte eine solche Sache annehmen und ein Paar oder zwei herüber bringen, wollt ich alsdann mit demselben handeln, die zu bringen. Wollt gern die in Röm. königlicher Majestät Thiergarten zu der Neustadt bringen. Mit unterthäniger Bitt, E. f. G. wolle mir nit in Ungnade aufnehmen, dass ich E. f. G. um dergleichen Sachen darf schreiben. Es geschieht aus unterthänigem Vertrauen.

Er fügt dieser Bitte hinzu: Auf diesmal hab ich E. f. G. nichts sonders zu schreiben, allein dass mein allergnädigster Herr, der Röm. König, sein Kriegsvolk nach Ofen geschickt und dann im Rath gefunden, damit Seine Majestät die umliegenden Schlösser und Flecken zuvor einnehme, ehe man Ofen belagert. Auf solches hat Seine Majestät die Stadt bisher besetzt, die Schlösser Plintenburg und Tedos [1]) genommen, jetzt ist man vor des Töreck Valentin Schlössern. Bald kommt man vor Stuhlweissenburg. Der Erzbischof zu Collitzan, der auch Erlau hat, darzu Perenyi Peter und die meisten Hungerischen Herren sein alle in Röm. kön. Majestät Gehorsam. Die Königin zu Ofen soll entschuldiget sein, So kann ich E. f. G. keinen Grund davon schreiben. Aber eine Weile wird man's sehen mögen.

Mein allergnädigster Herr König ist noch in der Neustadt, etliches Verdachts böser Luft halben, wird sich bald auf den Reichstag erheben [2]).

1541.

Der Herzog hatte Herberstein's Wunsch in Betreff der Auerochsenhörner schon nach einigen Monaten erfüllen können. Im Februar dieses Jahres schreibt ihm dieser aus Wien: Belangend die grossen Auerochsengehörn bedanke ich mich gegen E. f. G. unterthäniglich. Die andern grossen, breiten Gehörn sind hart zu bekommen, begehr ich auch an E. f. G. nit, ich hab der nun ein Paar. Aber gern gewollt, hätte ich gewusst, wie doch dieselben Thiere heissen, davon sie sind. — Dagegen konnte Herberstein jetzt auch des Herzogs Wunsch entgegenkommen, ihm nähere Nachrichten über verschiedene politische Verhältnisse der Zeit mitzutheilen. „E. f. G. Schreiben vom 18. November, antwortet er ihm, in welchem E. f. G. gnädiglich begehren, des Herrn Hieronymus Laski Ausrichtung bei den Türken zu berichten, hab ich empfangen. Die Hungerischen Sachen stehen noch im vordern Stand. Der heftige Winter ist eingefallen, dass nit weiter hat mögen gehandelt werden. Pesth und Stuhlweissenburg sind durch meinen allergnädigsten Herrn besetzt und befestet. Seiner Majestät Kriegsvolk liegt im Winterlager zu Raab und Sand Martinsberg. Ein türkischer Haufe ist am Zuge gewesen, wie man sagt, Ofen zu speisen. Die hat der Winter um Collitzan betreten und selbst zu Ross und Fuss auch am Wasser erhalten, sollen noch daselbst liegen. Die Königin von Ofen hat einen Gesandten bei Röm. königlicher Majestät jetzo zu der Neustadt. So ist der kön. Würde zu Polen Gesandter auch dar

1) Dotis oder Tata. Zinkeisen, II. 846.

2) Schreiben, dat. Wien, 12. December 1540.

Digitized by Google

kommen. In Summa: zu herrschen und zu regieren sind vieler Herzen inbrünstig.

Herr Laski ist noch in der Türkei und gehen mancherlei Reden seinethalben, der ich doch keinen Glauben geb, allein dass ich achte, er werde nit so frei wie vor gelassen, sondern in der Herberg verhütet[1]), weil Röm. königlichen Majestät Volk in Hungern dermassen liegt und nachdem die gemeine Sage geht, als sollte der türkische Kaiser Willens sein, auf den Sommer einen Zug heraus zu thun, so werde Herr Laski so lange gehalten, wie vor auch dergleichen geschehen, bis der Türk angreifen werde, den mit sich bringen und dann erst von sich fertigen.

E. f. G. legen mir auf, der Acht, darein E. f. G. gekommen sein, zu gelegener Zeit zu handeln, damit die möchte abgethan werden und E. f. G. in Röm. kaiserlicher und königlicher Majestäten Gnaden kommen möchten. Ich hab nit unterlassen, die Sachen füglich durch Mittelspersonen an königliche Majestät gelangen zu lassen und mich erkundigen wollen, ob ich was möchte E. f. G. darin dienen. So befind ich, dass seine königliche Majestät ausserhalb der kaiserlichen Majestät in solchen und viel andern Sachen nichts handelt, sondern giebt allemal den Weg, solche Sachen und sonderlich jetzo bei kaiserlicher Majestät am Reichstag zu ersuchen. Wollte Gott im Himmel, dass ich E. f. G. möchte einen solchen Dienst erzeigen, hab keinen Zweifel, E. f. G. werden durch derselben Brüder und Vettern solch Sache daselbst nothdürftiglich handeln. Ich kann nit gedenken, dass ich daselbsthin komme, meines Diensts und Amts halben“ [2]).

Der Dank Herberstein's für das erwähnte Geschenk des Herzogs veranlasste diesen, ihm zu antworten: „Es hat der dienstlichen hohen Danksagung für die grossen Auerochsenhörner, in Anmerkung, dass wir Euere Person in einem mehreren zu willfahren, darin Ihr uns auch jeder Zeit befinden sollet, geneigt, gar nicht bedurft. Und nachdem Ihr verständigt zu werden begehret, wie doch die Thiere, davon die grossen, breiten Gehörn sein, heissen, darauf fügen wir Euch zu vernehmen, dass sie, wie wir nicht anders wissen, Elende genannt werden.“

Dem in diesem Schreiben erwähnten Wunsch des Herzogs, ihm bald nähere Nachrichten über die kriegerischen Ereignisse in Ungarn mitzutheilen, kam Herberstein wieder sehr bereitwillig entgegen. „Weil die Kriegshandlungen jetzo in Hungern, meldet er ihm, eine Zeit lang geübt und E. f. G. dieselben zu wissen begierig, hab ich derselben nit wollen verhalten, wie die eine Zeit her geübt sein worden. Mein allergnädigster Herr, der Röm. König, hat an zehntausend deutscher Knechte bei einander gehabt. Ich acht in dreitausend Mann zu Schiff, die mit Geschütz und aller Nothdurft wohl versehen gewest, in dreitausend Hussaren, nahe an tausend gerüsteter Pferde und was dann von Zeugspersonen und andern Schanzleuten mit trefflichem Geschütz, viel hundert Zentner Pulver, auch viel tausend Kugel. Mit dem ist Ofen hart bearbeitet worden. Aber das Glück hat nit wollen helfen. Ist wohl nur ein Sturm gethan worden. Hernach sind die Türken zugezogen, wie viel Kundschaften gelautet, an vierzigtausend stark, so sagt man jetzo von achtzehn oder zwanzigtausenden. Nachdem

1) S. Zinkeisen a. a. O. S. 840 über Laski's damaliges Schicksal.

2) Schreiben, dat. Wien, d. 19. Hornung 1541.

Digitized by Google

der gemeine Knecht sich fast auf den Wein begeben, der denn dieses Jahrs fast gut ist, sind sie fast davon gestorben und krank worden. Die Unsern haben sich auf St. Gotthardsberg [1]) und in das Kranfeld gelegt, die Türken zunächst an sie, also dass sie an einander in die Lager schiessen, scharmützeln täglich. So sagt man, der Türken kommen mehr und der Kaiser persönlich. Gleichwohl verhoffen wir des Reichs Hülfe, die nun bewilligt, darüber Graf Friedrich von Fürstenberg Oberster [2]). Wann diese nur zeitlich ankommen, damit die Unsern nit gedrungen oder verursacht werden, den Abzug zu nehmen. Wir haben einmal einen unglückseligen Abzug gethan, der kümmert mich noch und fürcht mich derhalben hier auch. Wir haben viel Leute gehabt, und ist uns doch allermeist an Personen abgegangen. Herr Wilhelm von Rogendorf ist Oberster des Kriegsvolks und ihm zugegeben sein Vetter Graf Niclas von Salm. Eck von Reisch ist auch daselbst. Der von Grünenstein ist gestorben. Die von Mähren haben einen grossen Zusatz gethan mit Fussknechten. Diese Lande sind auch in Rüstung. Der Allmächtige gebe seine Gnade. Der türkische Kaiser hat sein meistes und bestes Volk wider den König in Persia, der ihm hart obliegt, geschickt. Es sollen viel Lande zu demselben König von dem Türken gefallen sein. Herr Laski ist noch nit gekommen. Wir haben Kundschaft gehabt, er solle mit dem Kaiser herausziehen, wie vor auch mit Botschaften geschehen.

Die Röm. Königin, meine allergnädigste Frau, ist in der Nacht vor Jacobi einer Tochter glücklich genesen, hat die getauft Ursula. Das Sterben thut uns viel Irthum und Gedrang in Wien und in dem Land. Die Königin hat Schwere halben ihres Leibes nit weiter mögen denn hieher. Des Bathor Istwan Tochter ist zu Wien im Frauenzimmer krank worden, derhalben die Königin geflohen und ist die Jungfrau desselben Tags gestorben. Wir sind der königl. Majestät stündlich gewartend von dem Reichstag. Die zwei königlichen Söhne sind gen Insbruck dem Kaiser entgegen zu kommen" [3]).

Die nächstfolgende Zeit war für das deutsche Heer in Ungarn eine sehr unglückliche und für Herberstein eine sehr unruhige und bewegte. Die in seinem Schreiben an den Herzog geäusserte Besorgniss wegen des königlichen Heeres war bald in Erfüllung gegangen. Es hatte schon im August unter schweren Verlusten, von den Türken gedrängt, den Rückzug antreten müssen [4]). Herberstein ward in Folge dessen vom Röm. König ins türkische Lager gesandt [5]). Von dort erst spät im September zurückgekehrt, hatte er den Briefwechsel mit dem Herzog eine Zeit lang unterbrechen müssen.

1542.

Im Frühling dieses Jahres verweilte er einige Zeit in Geschäften seines Königs in Ungarn und ward dann bald nach seiner Rückkehr vom Könige in

1) Gerhardsberg.
2) Zinkeisen, 844.
3) Schreiben, dat. Neustadt in Österreich am 31. Juli 1541.
4) Selbst-Biographie, 339. Zinkeisen, 845.
5) Zinkeisen, 846.

Digitized by Google

mehreren wichtigen Angelegenheiten gegen Ende Juni nach Krakau gesandt. Von dort gab er seinem hohen Gönner, dem Herzoge, gegen Mitte Juli von seinem bisherigen Schicksal folgende nähere Nachricht:

Nachdem die Röm. königliche Majestät, mein allergnädigster Herr, mich hieher abermals gesandt, hab ich nicht unterlassen mögen, E. f. G. meine willigen Dienste, wie ich vormalen E. f. G. gern gedient, mit unterthänigem Erbieten zu verneuen; daneben auch ganz gehorsamlich zu bitten, mit Ungnaden nicht zu vermerken, dass ich E. f. G. die vergangene Zeit, darin sich viel Veränderungen in Hungern zugetragen, nicht geschrieben hab, des denn die Ursachen sind: Ich hab etliche mal in Hungern zu dem Statthalter, zu den obersten Feldhauptleuten und dann gar in das Lager unter Ofen, ehe wann der schädliche Abzug geschehen, reisen müssen. Indem ist das heftige Sterben in Österreich und sonderlich in Wien eingefallen, dass die Röm. Königin, meine allergnädigste Frau, nachdem eine Jungfrau im Zimmer des Grossgrafen Bathori Istphan Tochter krank worden, die Flucht in die Neustadt genommen, dahin auch etliche Räthe aus Befehl gezogen. Dann so kam der türkische Kaiser, aus dem der Abzug erfolgte und so unglückselig sich zugetragen, dadurch nicht kleine Furcht in den Landen gewest und viel Arbeit und Mühe gebraucht, also dass Jedermann zu thun genug hatte. Über das Alles hab ich mit und neben Graf Niclas von Salm zu dem türkischen Kaiser in Botschaft reisen müssen, zu dem in sein Lager über Ofen kommen. Nach solcher Reise ich durch Gran, Comorn, Sanct Marienbruck an der Leitta, auch die Orte des Landes bis gen Grätz in Steyer durch die sterbenden Läufte reisen und in etlichen Herbergen liegen müssen, darin über zwanzig Personen gestorben waren und an zehn noch krank gelegen. Ich bin in dem Türkischen Lager krank geworden, dass ich nicht reiten hab mögen und also in Grätz etliche Monate ausgeruht, derselben Enden wenig Personen dazumal gereist, darbei ich E. f. G. mit guter Weil hätte schreiben mögen.

Von dem Türken wäre viel zu schreiben. Er hat nicht stahlene Leute, aber weil er sein Volk ewiglich in Übung und Brauch, dazu in grossem Gehorsam hält und sie nüchtern und erfahren, auch mit viel Wenigem die Personen und Pferde unterhalten mögen werden, aber wir Deutschen, die auch lange Jahre ohne Übung und sonderlich gegen den Feind gesessen, wenig Gehorsam leisten, mit dem mag er gleichwohl grosse Vortheile gegen uns haben. Wir haben auch Geld, Rosse, darzu auch Personen, wenn wir die nur recht gegen den Feind rüsteten und ordneten und eine Zeit lang bei einander blieben, so möchten wir eine Erfahrenheit überkommen, und dem nichts zuvorgeben. Aber niemand will aus dem alten Brauch stehen, der doch darzu nit taugt. Es haben Krabaten und andere viele Nationen die schwere Rüstigung auch gehabt und doch zuletzt abthun müssen und sich gegen ihren Feind gerichtet, damit sie also noch enthalten. Gott, mein Herr, weiss, dass ich an viel Orten, da ich gemeint hab, meine Worte sollten Frucht gebracht haben, geredt, damit E. f. G. zu diesem Thun fürgenommen wäre worden. Der Allmächtige helf uns mit seinen Gnaden.

Gnädiger Fürst, wir sollen hier den Tag und Malstatt der Hochzeit des jungen Königs seiner Majestät und Röm. königlichen Majestät Tochter schliessen. Noch auf die Stund steht es an dem, dass der junge König se. Majestät

Digitized by Google

auf der heil. dreier Könige Tag gen Breslau kommen und die Hochzeit daselbst gehalten werden soll. Sofern sich die Sachen verändern würden, will ich Herrn Jobst Ludwigen, dazu königlichem Secretare bitten, damit er E. f. G. solches zuschreibe.

Ich und mein Mitgesandter haben auch königlicher Majestät zu Polen angetragen, eines Platzes und Zeit zu vergleichen, dahin der Röm. königlichen Majestät im Namen kaiserlicher Majestät Commissarien gesandt sollten werden, in den Irrungen, darin E. f. G. mit dem Reich wären, zu handeln, habe auf die Stund derhalben noch keinen Bescheid. Ich hab in Wahrheit gemerkt, dass mein allergnädigster König begierlich in den Sachen geredet, daraus ich verstanden, dass seine Majestät gern sähe die Sachen verrichtet, und ich thue mich E. f. G. ganz gehorsamlich befehlen“[1]).

1543.

Bei der Vermählung des jungen polnischen Königs Sigismund mit Elisabeth, der Tochter des Röm. Königs Ferdinand, welcher Feier auch Herzog Albrecht und Herberstein beiwohnten, hatten Beide die Freude, sich über manche sie näher berührende Verhältnisse gegenseitig frei und offen auszusprechen. Der Herzog hatte zu dem viel erfahrenen Staatsmanne, den er jetzt gern seinen Freund nannte, seitdem noch mehr unbedingtes Vertrauen gewonnen. Den Beweis davon liefert ein Schreiben, welches er ihm noch auf seiner Heimkehr aus Polen zukommen liess. Nachdem er ihm darin zuerst seine innige Theilnahme an dem Unglück im Türkenkrieg, worüber Herberstein ihm wahrscheinlich manches Nähere mündlich mitgetheilt, bezeugt hatte, schrieb er ihm: „Ich habe zu Krakau von Euch vermerkt, dass Ihr gern weissen Bernstein von mir gehabt und ist mir herzlich leid gewesen, dass ich die Zeit keinen gehabt. So mir denn der liebe Gott jetzund diese Zeit her etwas aus Gnaden gegeben, schick ich Euch hiemit in beihabender Schachtel etwas zu, bitte, wollet mein Bestes bei Röm. kaiserl. und kön. Majestät gedenken. — Ihr habt Euch ohne Zweifel zu erinnern, in welche Rede wir Beide mit einander den letzten Tag an der königlichen Freude der Lande Preussen wegen gekommen, doch durch Bringung des Confects also von einander ohne Erfüllung der Rede ablassen müssen, auch hernachmals nie so viel Weile gehabt, ferner mit einander zu reden. Bitte ich daher ganz gütlich, wollet mir so viel zu Freundschaft und Dienst thun und in solchem, wie und was Euere Meinung und Bedenken gewesen, vertraulich bei Zeigern, der mein Diener und Freund ist, mittheilen, damit ich den Sachen auch nachdenke, ob vielleicht Gott auch etwas wirken wollte“[2]).

Herberstein beantwortet dieses Schreiben des Herzogs in folgender Weise: „E. f. G. Schreiben vom 14. vergangenen Monats hab ich gestern mit besondern Freuden empfangen, weil ich E. f. G. besondere Gnade noch bisher gegen mich verharrend befunden. Der allmächtige Gott wolle mir so viel Gnade verleihen, dass ich das um E. f. G. mit Unterthänigkeit verdienen möge.

1) Schreiben, dat. Krakau, 10. Juli 1542.

2) Schreiben des Herzogs Albrecht, dat. Posen, 14. November 1543.

Digitized by Google

Auf E. f. G. Begehren, dieselbe zu erinnern, wie es um uns hierum des grausamen Feindes halben steht, will ich E. f. G. meines Wissens nit verhalten. Die gemeine Sage in Hungern im Eingang des vergangenen Frühlings und Sommer war, dass der grossmächtige gemeiner Christenheit Feind, der Türke, gewisslich nach Wien zöge. Ist gleichwohl im Anzug gewest und ein Schloss zwischen der Sau und an der Traa gelegen, Valpo genannt, Herrn Perenyi Peter zugehörig, belagert, das sich gleichwohl eine Weile gehalten, bis der Kaiser selbst davor kommen, sich alsdann aufgegeben. Mit dem hat das Heer über die Traa gebrückt und herüber vor ein sonder fest geachtet Schloss, Soclosch genannt [1]), auch Herrn Perenyi Peter gehörig, gelagert, das auch mit Aufgebung erobert, das man doch nit vermeint hat, der festen und guten Versehung wegen mit Leuten und aller zugehörigen Nothdurft. Mit dem sind der Bischof und die Bürger zu Fünfkirchen in Zweifel gefallen, das Schloss und die Stadt verlassen, das nunmals die Feinde auch inhaben. Nach solchem ist der Türke auf Ofen und darnach vor Gran gerückt, das heftig zerschossen und gestürmt, aber damit nit gewonnen. Darin sind etliche Deutsche und Hispanier so lang gelegen und noch ein Fähnlein deutscher Knechte, so neulich hineingebracht und dann etliche Italianer, so ein ganzes Jahr in der Stadt unterhalten sind, auch in das Schloss gebracht, das mit aller Munition und Proviant ganz nothdürftiglich versehen gewest, aber die Italianer weiter nit haben wollen. Gleichwohl sagt man, es wäre ferner nit wohl zu erhalten gewest und also aufgegeben. Die Hauptleute sein gleichwohl in königlicher Majestät Verwahrung genommen und steht an dem, dass etliche Schriften gegen den königlichen Fiscal in Hungern fürgebracht müssen werden, daraus man den Grund der Sachen vermeint zu schöpfen; weiss also nit, was daraus werden wird [2]).

Der Türke ist dann vor den Tottes[3]) gezogen, hat man ihm die Schlüssel vor entgegengeführt, darum haben die Hauptleute ihre Strafe empfangen. Der Türke ist vor Stuhlweissenburg gekommen[4]), darin Deutsche, Wallische und Hungern gelegen, haben eine Vorstadt befestet und die vor viel Stürmen erhalten. Aber in einem Nebel haben die Feinde an einem Ort eingebrochen und die besten, auch Alles, so sie lebendig erreicht, erschlagen. Die Stadt hat sich alsdann am andern Tag auch ergeben, ist keines Haltens gewest. Also nahe ist uns der Feind gekommen. Aus dem finden E. f. G., wie es nunmals hier geht. Komorn ist jetztmals das Orthaus. Zu Raab enthalten sich die Reiter den Winter vielleicht noch. Gott wolle sich unser erbarmen. Wir bedürfen Kriegsverständige und geübte.

E. f. G. haben mir weissen Bern- oder Agtstein geschickt, daraus ich E. f. G. besondere Gnade vermerke. Ist von E. f. G. mir eine besondere Gnade. Ich werde wohl so oft von meinen Freunden darum besucht. Bedank mich des ganz unterthäniglich.

1) Siklos, nördlich von Valpo.

2) Zinkeisen, 850.

3) Dotis oder Tata.

4) Am 20. August.

Digitized by Google

Der Reden halben, so E. f. G. mich gnädiglich ermahnen, zu Krakau angefangen, aber nit vollendet, E. f. G. zu erinnern: Meines Enthaltens ist es das gewest, dass Einer, so nunmals verstorben, den ich auch E. f. G. genannt, einen Vorschlag Friedens halben mit König Hans in Hungern gab. Nämlich dass bemeldetem König Hans Preussen solle gegeben werden und er daselbst den königlichen Titel haben solle sein Leben lang, und E. f. G. solle Lübeck oder dergleichen Stücke eins im Reiche zugestellt werden, mit den angehängten Worten, dass Polen nit wohl stehen mag, alleweil ein besonderer Herr in Preussen ist und nit der Kron mit eingeleibt, wie jetzo Masau. E. f. G. als hochverständig wissen nunmals besser solches zu bedenken, als ich schreiben kann, versehe mich ganz unterthäniglich, E. f. G. werden solches mir zu Nachtheil nindert fürkommen lassen, denn ich solches E. f. G. zu Gutem und in unterthänigem Vertrauen angezeigt.

Wie die Sache zwischen dem jungen König und der Königin [1]) steht und wie sich dieselben Sachen bessern oder bösern, wissen E. f. G. wohl. Ist das ehrlich, königlich oder christlich? Mag ichtes Gutes daraus verhoffentlich sein? Das mögen wir abnehmen an König Christiern in Dänemark, zu dem ich in gleichem Fall geschickt bin worden und ermahnt seiner Ehre als einen christlichen König, auch der Freundschaft und was ein ehrliches, christliches Mensch hierin bedenken und bewegen soll [2]). Wie es ergangen, das sehen wir alle wohl. Gott wird das dermaassen ohne Strafe nit hinlassen. Ist mir im Herzen und treulich leid. Ich hab viel in der Heirathssache gehandelt und gefördert, den jungen Herrn so hoch gerühmt, das mir zu grossem Aufheben und Schaden kommt. Kann gleichwohl noch in mein Herz nit bringen, dass solches aus seiner angeborenen Art herkommt. Verflucht und vermaledeit seien die Ursacher und Helfer des Übels. Von was Art eins herkommt, darzu reizt es andere auch und wie jeglichs gethan und thut, darzu fördert es auch andere gern. Mein gnädiger Herr! Ich bitt E. f. G. um des lieben Gottes willen, weil E. f. G. so viel bei dem jungen Herrn im Glauben und Ansehen sein, wollen als ein christlicher Fürst Euer fürstliches Ansehen gebrauchen und als ein Freund die Sachen auf andere und bessere Wege richten und sich nit beschweren Rath und Wegweis zu geben, wie doch die Sache zu arzneien und zu Gutem zu bringen sei. Nur dann möchte der junge Herr in der Gnade Gottes und der grossen Freundschaft, auch seiner frommen Unterthanen gutem Willen erhalten und vor viel Schaden und Schmach verhütet werden. Ohne das wird seine Maj. mancherlei Sachen müssen überstehen. Es sind wohl so grosse Könige um kleiner Sachen willen in grosse Gefahr gestellt worden. E. f. G. wollen mein lang Schreiben und sonderlich in dem Artikel, der Gott, die Ehre und gross Blutvergiessen betreffend ist, nit mit Ungnaden aufnehmen und mein gnädiger Fürst sein" [3]).

1) Nämlich von Polen, das unglückliche Ehe-Verhältniss zwischen Sigismund und Elisabeth.

2) Über die Reise Herberstein's nach Dänemark im J. 1516 s. Selbst-Biographie, 92. Adelung, 28 ff.

3) Schreiben, dat. Wien, 4. December 1543.

Digitized by Google

1544.

Dieses Jahr war eins der ruhigsten in Herberstein's Leben. Ohne zu einer Reise ins Ausland veranlasst zu werden, war er in Wien unablässig mit Kammer- und Kriegssachen beschäftigt. Auch dem Briefwechsel widmete er manche Stunde. Gegen Ende August schrieb er dem Herzog: Euer fürstl. Gnaden haben mir in jüngstem Schreiben aufgelegt, die Gelegenheit dieser Lande mit zufallenden Zeitungen zu schreiben. Das ich in Wahrheit oft thäte, wenn mir solche Zeitungen wären, damit ich möchte vor E. f. G. bestehen.

Jetztmals richtet sich die Röm. kön. Maj., mein allergnäd. Herr, zu künftiger Heerfahrt wider den christlichen Feind, davon man sagt, der wolle gewisslich auf das künftige Jahr mit grosser Macht und früher denn vor anziehen und die Stadt Wien belagern. Er hat vormals Ofen, Gran, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, das Schloss Tottos gleichwohl eingenommen und dann verbrannt. Comorn wird er fest bauen, da denn jetzo meines allergnäd. Herrn Königs Volk zum Theil liegt, etliches zu Raab, dann das Böhmische und Mährische jenseits der Donau nahe an der Waag, damit an beiden Orten der Streifzug verhütet werde, so viel möglich ist. So liegt auch unser Kriegsvolk nach dem Lande Steyer, Krain und Krabaten, seine weitschachige Grenzen zu verwahren. Herr Leonhard von Vels oberster Feldhauptmann hat das Schloss Tottos wiederum eingenommen und besetzt. Man ist der Zuversicht, sie werden sich heftig darum annehmen, das wieder zu erobern. Der Oberste vermeint aber, sie darob mit Gottes Hilfe zu schlagen.

Es sind Zeitungen von Venedig kommen, davon bisher viel wahrhafter Kundschaften kommen sind, dass des Türkischen Kaisers ältester Sohn sich mit dem Sophi vertragen und verglichen soll haben wider seinen Vater, nachdem er vernommen, dass der andere sein Bruder, doch von einer andern Mutter, vor ihm zu dem Kaiserthum soll vermeint trachten und das aus Beförderung seiner Mutter, die so gewaltig bei dem Kaiser ist, als nie erhört ist worden. Darum soll auch der Kaiser seine obersten zween Pascha Suleiman und Rustam wider denselben Sohn, den zu strafen, geschickt haben.

Der Barbarossa soll eine Insel Lyparini genannt überfallen und geplündert haben, hat keine sonderliche Befestigung gehabt.

Man sagt, der Papst schiebe dem Franzosen zu in der Stille. Da es nunmehr lautbar worden, soll er fürgeben, warum er dem Franzosen, als der sich mit keinem Ungläubigen verbunden, nit helfen soll, weil sich der Kaiser mit einem Scismatico verbunden hat [1]).

In einem Schreiben Anfangs October theilt Herberstein dem Herzog ausser einigen Nachrichten über den Kriegszug des Kaisers nach Frankreich auch Folgendes über die kriegerischen Ereignisse in Ungarn mit. „In Hungern hatten die Türken einen Zug gegen Agria berathschlagt, in Meinung, das zu erobern, auch das Geschütz vor Pesth aufs Land gebracht. Aber dieweil Herr Leonhard von Vels mit einer List Tottis das Schloss, so der Türke vor einem Jahr mit Verrätherei genommen, erobert und befestigt in grosser

1) Schreiben, dat. Wien, 28. August 1544.

Digitized by Google

Eile, so haben sich die Türken gewandt, das zu belagern und wieder zu erobern. Darzu rüstet sich Herr Leonhard, wo die Belagerung geschehe, das zu retten.

Aus Hungern haben wir auch, dass die Türken über 2000 stark einen Streif gethan auf die Bergstädte wärts. Als die auf Herrn Balasza Güter gekommen und Vieh und Leute zu rauben angefangen, ist der Balasza mit 300 Pferden durch bekannte Wege auf sie gekommen, deren viel beschädigt, einen ganzen Tag mit ihnen scharmützelt nach Gelegenheit der Stelle, aber letztlich aus viel Mühe, auch Beschädigung der Seinen, auch mit 3 Gestochenen wieder in eins seiner Schlösser abgezogen, die Türken den Raub erhalten und getrieben. Als aber die Ferdinandischen der Türken Zug auch inne worden, waren die mit XI Hundert Pferden nachgezogen, haben denen nun begegnet, die angegriffen, sind die Reisige vom Fussvolk geflohen, das Fussvolk, Janitscharen und Martolosen sind fast gar erschlagen, den Reisigen ist man nachgefolgt, deren, wie man vermeint, über 400 nit entworden und an 1300 erschlagen, hundert und etliche gefangen worden. Darauf sich der Pascha zu Ofen erzürnt, vermeint, sich der Schmach zu rächen[1]).

1545.

Die für Herberstein so traurige Heirathsangelegenheit in Polen führte ihn im Auftrage des Röm. Königs gegen Ende Februar dieses Jahres wiederum nach Krakau[2]). Von dort schrieb er bald darauf dem Herzog: „Nachdem die Röm. kön. Maj., mein allergnäd. Herr, mich sammt Doctor Hansen Langen hieher zu kön. Maj. gesandt und E. f. G. Gesandten ich hie gefunden, hab ich in seinem Abzug nit unterlassen wollen, E. f. G. mit meinem unterthänigen Schreiben und Diensterbieten zu besuchen, daneben nit verhalten wollen, warum wir hieher gesandt. Am 26. Februar sind wir hie ankommen und die kön. Maj. gar schwach gefunden. Dennoch haben Ihre Maj. am ersten Tag dieses Monats uns gehört und dann etliche Räthe verordnet, mit uns der Heirathsbriefe, Verzichte, Bestatte und Quittungen zu vergleichen, das dann geschehen und solche Briefe an die Stadt geschrieben, dem jungen König und der Königin Ihren Majestäten zu verfertigen zugeschickt. So die kommen, haben wir Gewalt und Befehl, das Heirathsgut aufzuzählen. Königin Bona Ihre Maj. haben Ihre Verweisung der kön. Maj. heimgegeben, also dass Königin Elisabeth darauf verwiesen wird. Aber Königin Bona ist wieder auf das Fürstenthum Masau verwiesen worden[3]).

E. f. G. haben sonder Zweifel nunmals vernommen, dass die Röm. kais. Maj. sich nunmals entschlossen und im Bedacht erklärt und eröffnet, dem Herzog zu Orleans des Röm. Königs Tochter sammt Mailand zu geben. Hie sagt man, die kais. Maj. hab sich in Arzneien gelegt und die Röm. kön. Maj. sei auf den Reichstag gen Worms verrückt.

1) Schreiben, dat. Wien, 1. October 1544. Zinkeisen, 857, 858.

2) Selbst-Biographie, 304. Adelung, 280.

3) Vgl. Adelung 281.

In Hungern sein die Sachen eine gute Weile ziemlich still gestanden, allein was die Heidocken gestreift und gestohlen haben. Die haben eine Zeit lang das Meiste gewonnen gar gen Ofen, darunter und zwischen Ofen, Plintenburg und Gran die Schiffe, so man über sich gezogen, geplündert, gute Gefangene mit sich gebracht, dem Pascha den Stall, der vor des Königs Stall gewest, sammt seinen besten Pferden verbrannt. Jetzo sagt man, hab man aus der Versammlung zu Tyrnau einen Gesandten zu dem Türken geschickt, um einen Anstand zu handeln[1]), derhalben denn ein Bote von dem Pascha von Ofen zu Wien gewest sein soll[2]).

Das Verhältniss zwischen dem jungen Könige und der Königin von Polen war auch jetzt noch kein beruhigendes und erweckte bei Herberstein immer noch viele Sorge. Er schrieb darüber dem Herzog noch vor seiner Abreise aus Krakau: „Der freundlichen Erzeigung und Haltung der zweier jungen König und Königin ist gleichwohl hie ganz lautbar. Aber solchen gemeinen Reden, wie mir zuvor öftermal vorkommen, ist nit allzeit zu glauben. Darum so hab ich nunmals von E. f. G. einen wahren Grund, darauf ich sicher bauen mag und festiglich glauben. E. f. G. will ich daneben nit bergen, dass mir hie fürkommen, als solle der böse Geist noch nit aufhören, sein Vornehmen zu verrichten. Es ist an dem, dass der junge König seiner Maj. nachreisen und dann allhier verrücken soll, damit was dergleichen möchte wieder aufgerichtet werden. So getröste ich mich nit wenig E. f. G. in dem Fall, weil die kön. Maj. ein so freundliches Vertrauen in E. f. G. setzen, derselben Rath werde nit wenig bei Ihrer kön. Maj. erschiessen[3]).

Zwei Monate darauf schrieb Herberstein dem Herzoge aus Wien: Es sind seit meiner Wiederkunft aus Polen ganz kümmerliche Zeitungen hieher kommen, also dass Königin Elisabeth so gar schwach und von Sinnen kommen und die Ärzte alle an ihrem Leben verzweifeln, wiewohl hernach wiederum geschrieben, als sollte Ihre Maj. aus der Gefährlichkeit zu Gesundheit kommen sein. Das gebe der Allmächtige. Man hat sehr gethan und geschrieben um das Heirathsgeld. Das ist nunmals bezahlt. Wolle Gott, dass unserer frommen Königin Erben dess geniessen.

Andere Zeitungen von hie kann ich E. f. G. nit sonderes schreiben. Man redet von einem Frieden oder Anstand mit dem Türken. Wohl weiss ich, dass man darum in Handlung gestanden, kann aber mit Grund von keinem Beschluss schreiben. Vor wenig Zeit ist ein neuer Sandschak in Bosnien geschickt, der hat Kundschaft mit den Unsern gemacht, fast alle der Unsern Pferde überkommen, die Leute sein in ein Schlössle kommen. Das ist in Windischen Landen geschehen. An dieses Landes Grenzen steht es noch gleichlich (?). Vor vier Tagen sein dreitausend Hispanier hie fürabgefahren, werden auf weitern Bescheid zu Altenburg ihr Lager haben. Es ist ein trefflich Volk, haben einen fast berühmten Hauptmann.

1) Zinkeisen, 858.

2) Schreiben, dat. Krakau, 14. März 1545.

3) Schreiben, dat. Krakau, 23. März 1545.

Digitized by Google

Hie ist man in grossem Gebäu, also auch zu Comorn. Gott weiss, ob wir das vermögen werden zu vollenden. Herr Leonhard von Vels oberster Feldhauptmann thut grossen Fleiss[1]).

Wenige Wochen nach diesem Briefe hatte die junge Königin Elisabeth von Polen das Zeitliche gesegnet. Herberstein, den der Schmerz über dieses frühe Hinscheiden der Tochter seines Königs aus vielen Gründen tiefer als viele Andere niederdrückte, konnte sich nicht überwinden, sich darüber sogleich gegen den Herzog auszusprechen. Selbst nach einigen Monaten noch begann er sein nächstes Schreiben an ihn mit den Worten: „E. f. G. schreibe ich nichts weiteres von der Königin Elisabeth, damit ich das Papier nicht benetze. Es ist beschwerlich daran zu gedenken, so viel beschwerlicher zu schreiben.

E. f. G. kann ich aus Gehorsam nit unterlassen zu schreiben von der Gelegenheit dieser Orte, auch von den Zeitungen, die bei uns sind. Unsere Nachbarn die Türken, so viel der in Hungern, sind ziemlich still auf dem Anstand, so gemacht ist. Aber die in Windischen Landen lassen ihres Mausens nit, haben neulich eine Befestigung eingenommen. Die Boten, so von kaiserl. und kön. Maj. auf des Königs zu Frankreich Ansinnen sind sammt desselben Boten zu dem Türken. Der Französische ist eine Zeit zu Ragussa hart krank gelegen, nun doch wieder besser und hinnach gerückt. Was die bringen werden, gibt die Zeit zu erfinden. Mein allergnäd. Herr, der Röm. König wird um S. Michelstag hier sein. Zu Behaim haben die Stände der Krone alle meines Herrn Kinder, männliches und weibliches Geschlechts, zu Erben der Krone angenommen. So ist ein gar schwer Urtheil wider die Herren und Grafen Schlick ergangen, sind in kön. Maj. Straf erkannt und darunter die fünf, als nämlich Herr Hieronymus, Lorenz, Moritz, Kaspar und Heinrich gefänglich angenommen und gesetzt[2]).

1547.

Das Jahr 1546 geht in Herberstein's Leben fast ganz spurlos vorüber. Wie er selbst in seiner eigenen Lebensbeschreibung in dieser Zeit über sich nichts aufgezeichnet zu haben scheint[3]), so ist von ihm auch keine Mittheilung an den Herzog vorhanden. Erst im Anfang Februar 1547 schrieb er diesem aus Wien: „E. f. G. wollte ich ganz gern gute Zeitungen schreiben, wenn ich die nur hätte. Damit ich aber meinen gehorsamen, unterthänigen Willen gegen E. f. G. erzeige, so muss ich das, so vorhanden, E. f. G. auch nit verhalten. Am 24. des vergangenen Monats hat die Röm. Königin, meine gnädigste Frau, einer Tochter genesen um acht Uhr vor Mittag, dieselbe ist Johanna getauft. Aber am sieben und zwanzigsten desselben Monats ist Ihre Majestät auch um acht Uhr vor Mittag von dieser Welt geschieden, mit aller Menschen grosser Trauer. Das ist eine Königin gewesen, die keinen Menschen auf Erden beleidigt, sondern allen Menschen Liebe und Gnade mit aller Gütigkeit erzeigt. Die Diener, so Ihrer Maj. untreulich abgetragen und also offenbar befunden, hat keinen strafen lassen mit

1) Schreiben, dat. Wien, 25. Mai 1545.

2) Schreiben, dat. Wien, 17. Sept. 1545.

3) Selbst-Biographie, 368.

Ihrer Maj. Geheiss oder Willen. Von dergleichen Tugenden kann niemand genug schreiben noch reden. Darum ist so viel Trauerns.

Dieser Tage sind Zeitungen kommen, dass der Perser dem Türken einen grossen Schaden gethan, viele Tausende erschlagen, darunter seinen obersten Pascha und dazu des Kaisers Söhnen einen damit gefangen. Derhalben sich der Kaiser von Adrianopel wiederum gen Constantinopel erhebt. Wird will's Gott seinen Willen auf diese Lande dies Jahr und vielleicht nimmer verrichten.

Von dem Krieg im Reich schreib ich E. f. G. nichts, weil ich wohl weiss, dass E. f. G. gute Kundschaft daher haben" [1]).

Neun Jahre gingen nun vorüber, in denen der Briefwechsel zwischen dem Herzog und Herberstein völlig unterbrochen gewesen zu sein scheint. Die Gründe davon sind nicht zu ermitteln [2]). Vielleicht lag der Anlass in des Herzogs politischer Stellung und in seinem Bündniss mit den evangelischen Fürsten gegen den Kaiser; wenigstens finden wir in allen Briefen Herberstein's, dass er sich nie irgend eine Äusserung über Religion und Kirche gegen den Herzog erlaubte.

Nur einmal gab ihm im Jahre 1556 ein junger polnischer Edelmann noch Anlass, sich in wenigen Zeilen an den Herzog zu wenden. Er schrieb ihm: „Der Edle Christoph Lassota, der kön. Würde zu Polen Unterthan und der kön. Würde zu Behaim jetztmals Diener hat mich höchlich ersucht, an E. f. G. meine Fürschrift zu geben und ihn gehorsamlich zu befehlen. Nachdem ich ihn denn unter andern, so ich aus Polen geführt, Knabenweis erzogen, hab ich ihm solches nit abschlagen können, gehorsamlich bittend, E. f. G. geruhen ihn und mich gnädiglich befohlen zu haben [3]).

Wir schliessen hier noch einen Brief Herberstein's über die Kaiserwahl Ferdinand's I. an Gabriel Tarlo, des Königs von Polen Vorschneider, Castellan zu Radom und obersten Hofmeister der Königin von Polen aus dem Jahre 1558 an.

Edler und wohlgeborener Herr oberster Hofmeister, sonderer vertrauter lieber Herr und Freund. Euch seien meine freundliche, ganz willige Dienste jeder Zeit bereit. Euere Gesundheit vergönnt ich Euch von ganzem Herzen, die wolle Euch der Allmächtige auf lange Jahre verleihen. Nachdem meiner gnädigsten Frau Königin Ihrer Maj. Diener, der Volland wiederum zu Ihrer Maj. am Wege ist, hab ich nit unterlassen mögen, Euch mit meinem Schreiben zu besuchen. Ich schriebe Euch auch gern viel guter Zeitungen, so hab ich der wenig, allein dass Gott der Allmächtige die Sachen dermassen geordnet, dass mein allergnädigster Herr der Römische König Kaiser worden ist, nachdem seiner Maj. Bruder Kaiser Karl seiner Schwachheit halben das Kaiserthum aufgegeben, und also mit einhelliger Stimme aller Kurfürsten darzu erwählt und erbeten, denn seine Maj. grosse Bedenken und Ursache gehabt, sich dess zu weigern.

1) Schreiben, dat. Wien, 2. Februar 1547.

2) Was Herberstein in seiner Biographie S. 370 im Jahre 1550 von Danzig und vom Bernstein erzählt, hatte er wohl nur von Andern gehört.

3) Schreiben, dat. Wien, 25. März 1556.

Digitized by Google

Weil denn die göttliche Barmherzigkeit das also haben wollen, getrösten wir uns, seine göttliche Gnade werde das, so zu Erhaltung seines Namens und Lobes und gemeiner Christenheit nutzsam wird, auch verordnen. Es sind die Kurfürsten mit grosser Pracht da zu Frankfurt gewest, viel Fürsten neben ihnen, Cleve, Wirtemberg, Hundsrück, Zweibrücken und andere. Der Kurfürst zu Sachsen hat sein Gemahl, sammt derselben zween Brüder, den König zu Dänemark und Herzogen zu Holstein mit ihm daselbst gehabt. Es sind bei hundert Grafen daselbst auch gewesen. So haben die geistlichen Kurfürsten ihre Lehen daselbst zu Frankfurt in des Kaisers Herberge empfangen. Die weltlichen Kurfürsten am Platz unter dem Himmel, wie gebräuchlich ist, auch von dem Kaiser mit grosser Zier empfangen. Sind alle in grosser Einigkeit bei einander gewest und also von einander geschieden, das in viel Jahren dermassen nit gewest ist. Seine Maj. sind alsdann nach Mergetha [1]) und Donauwerth gereist, von dannen nach der Donau gen Ingolstadt zu den Herzogen zu Bayern und seiner Maj. Tochter daselbst zween Tage geblieben. Die heiligen Tage der Charwoche und die Osterfeiertage zu Linz geblieben, alsdann herkommen und mit grosser Zier empfangen und einbegleitet. Ich hätte kaum geglaubt, dass die Stadt so viel wohl gewehrter Kriegsleute vermochte, als dazumal gesehen ist worden. Vor seiner Maj. sind derselben Söhne, König zu Beheim und Erzherzog Karl geritten, nach seiner Maj. der Herzog von Arschot, König Philippsen zu Hispanien und Englands Botschaft.

Man sagt, der Papst soll fast krank sein. Wann der stirbt, wird vielleicht noch einer gefunden besser oder böser. König Philipps und Frankreich rüsten sich fast und zu beiden Seiten mit Deutschen Reitern und Fussgängern. Es wird ein ernstlicher Krieg angehen. Der Türke soll seine grosse Armada oder Schiffung ausgefertigt haben, dem Franzosen als dem Christlichsten zu Hülfe, und mehr die der Türkischen Partei Hülfe und Rath bisher mitgetheilt, gemeiner Christenheit zu Verderben, davon nit sicher zu schreiben. Damit bin ich Euch jeder Zeit zu Willen und Gefallen bereit. Datum Wien den sechsten Mai im 1558.

Sigmund
Freiherr zu Herberstein m. ppr.

1) Mergentheim.

Digitized by Google

VII.

Kritik

der

polnischen Urgeschichte

des

Vincentius Kadłubek.

Von

A. v. GUTSCHMID.

Digitized by Google

Wenn es Dilettanten erlaubt ist, bei Fragen, die endgiltig nur durch Sprachkenner entschieden werden können, eine Stimme zu haben, so möchte ich von dieser Freiheit bei der Besprechung einer Partie der polnischen Alterthumskunde Gebrauch machen, die bisher nur von einseitigen Standpunkten und darum ungenügend behandelt worden ist. Ich meine die sagenhafte Geschichte Polens, die uns im ersten Buche des Vincentius aufbewahrt ist.

Diese zerfällt in zwei ungleiche Hälften, die weder irgendwie sich mit einander berühren, noch auch bei Vincentius in einen, wenn auch nur äusserlichen Zusammenhang gebracht worden sind. Wir können also beide Sagenkreise — eine Bezeichnung, die freilich hier nur in bedingter Weise anwendbar ist — gesondert betrachten, und durch unser Urtheil über den einen wird das über den andern nicht mit Nothwendigkeit bestimmt. Die Erzählung des Vincentius beginnt damit, dass ein alter Mann (grandis natu quidam) dem einen Interlocutor Matthäus Folgendes erzählt:

„Hier (d. i. in Polen) hauste einst eine zahlreiche und thatkräftige Bevölkerung, welche nicht blos die Stämme diesseits des Meeres, sondern auch nach mehreren Seesiegen die danomalchischen Inseln unterwarf; der König derselben, Canutus, wurde dabei in Ketten geworfen und den Insulanern die Wahl gelassen, ob sie Zins zahlen oder es sich gefallen lassen wollten, das Haar nach Weiberart zu tragen. Während sie noch darüber stritten, wurden sie zu beidem gezwungen. Der „nepos“ des Canutus rächte sich für die erlittene Schmach, wegen welcher er an den Feinden keine Vergeltung üben konnte, an seinen eigenen Unterthanen. Denn weil die Dacier erst mit den Polen und dann mit den Bastarnen unrühmlich gekämpft hatten (auf diese Weise wird plötzlich eine Erzählung aus Just. XXXII, 3, 16 angeknüpft), so zwang sie ihr König, beim Schlafen den Kopf an die Stelle der Füsse zu legen und ihren Frauen dieselben Dienstleistungen zu thun, die sie früher von diesen erhalten hatten, so lange bis sie die Scharte ausgewetzt haben würden.“

Canutus ist sicher Kanut, Daci und die danomalchischen Inseln sind die Dänen und Dänemark, wie schon Lelewel, Bemerkungen über den Matthäus Cholnva, p. 457 (übers. v. Linde) erkannt hat. Die Einmischung der Justinischen Stelle ist ganz ungehörig. Durch sie gewann Vincentius allerdings eine passende Analogie; er übersah aber dabei, dass er dadurch die Concinnität seiner eigenen Geschichte völlig zerstörte. Denn es ist doch eine sehr schwache Erfindung,

Digitized by Google

dass der neue König sich für den Schimpf der Dänen, die von den Polen gezwungen worden sind, das Haar nach Weiberart zu tragen, durch einen neuen Schimpf rächt, indem er denselben auferlegt, künftig ihren Frauen niedrige Dienste zu thun. Denkt man sich nun den aus Justin angeflickten Lappen weg, so scheint die ursprüngliche Erzählung zum Schlusse so gelautet zu haben: „Als die Dänen von den Polen zur Erlegung eines jährlichen Tributs gezwungen worden waren, bestrafte sie ihr König für ihre Feigheit dadurch, dass er sie nöthigte, das Haar nach Frauensitte herabhängen zu lassen.“ Vincentius erklärte die schimpfliche Strafe für die bei Justin erwähnte, musste also folgerichtig die Nöthigung, die Haare nach Frauenart zu tragen, wollte er den Punkt nicht völlig aufgeben, den siegreichen Polen zuschreiben. Die ganze Erzählung steht ausser allem Zusammenhange mit der übrigen polnischen Urgeschichte des Vincentius, und es liegt kein Grund vor, an der Behauptung desselben, er habe sie aus dem Munde des alten Mannes, zu zweifeln. Lelewel erkannte hier eine alte pommersche Sage und hielt den Kanut für den Vater Gorm's des Alten. Eine Sage ist es freilich; mich dünkt aber, sie nimmt Bezug auf sehr junge Ereignisse, nämlich auf die Zeiten wendischer Übermacht im dänischen Reiche, die erst durch Waldemar den Grossen gebrochen wurde. Sehr lehrreich ist die Vergleichung der Nachrichten, die sich bei Jo. Długosz finden. Dieser erzählt I, 1, 420 C: „Als der Dänenkönig Henricus (d. i. Erik) von seinem Bruder Abel ermordet worden war, wurde sein Schatz von einem alten treuen Diener geborgen; dieser fürchtete, nach seinem Tode möchte er in die Hände des Tyrannen fallen, und schickte insgeheim nach Polen an seinen Sohn Petrus Danus, der dort beim Herzog Bolesław Krzywousti zu hohen Ehren gelangt war, er möge kommen und den Schatz heben. Auf Bitten des Petrus rüstete nun Bolesław, der alle Nachbarvölker schon unterworfen hatte, in Danzig eine Flotte aus und setzte im J. 1124 nach Dänemark über. Hier riefen die Polen das Volk zur Freiheit, verjagten den Brudermörder, brachten den Schatz in Sicherheit und kehrten ruhmbedeckt in die Heimath zurück.“ Ferner meldet derselbe Geschichtsschreiber I, 1, 544 D: „König Eward von Dänemark, der von Seiten seiner Grossmutter von den polnischen Fürsten abstammte, habe zur Zeit des schwachen Władisław (1139—1146) die Herrschaft Stolpe erobert, die Einwohner seien jedoch 1181 von ihm abgefallen und hätten sich dem Swantopolk von Pommern unterworfen.“ Dies sind die beiden einzigen Stellen, wo Długosz feindlicher Berührungen zwischen den Polen und Dänen gedenkt. Die Ermordung des Erik durch seinen Bruder Abel ist hier ungehörig eingemischt; sie fällt über ein Jahrhundert später, und Długosz selbst hat später diese That, die in ganz Europa so gerechtes Aufsehen erregte, unter dem richtigen Jahre 1250 erzählt (I, 1, 715 D). Aber eine ähnliche Gräuelthat war in der von Długosz angegebenen Zeit in Dänemark verübt worden: Knud Laward, der Wendenkönig, der zugleich in Dänemark so mächtig war, dass ihn Helmold einen Herzog von ganz Dänemark nennt, war im J. 1131 durch die Hand seiner eigenen Verwandten gefallen; gegen seinen Bruder Erik war nach den Untersuchungen Dahlmann's (Dän. Gesch. I, 232) der Zug des Bolesław gerichtet. Also ein Dienstmann Knud's war der Vater des Petrus Danus, und es erklärt sich nun, wie der Letztere so völlig zum Polen werden konnte: er war ein Wende aus den dänischen

Digitized by Google

Küstenländern, also eines Stammes mit den Polen. Nationaleitelkeit hat jenen Zug ins Sagenhafte übertrieben. Eben so wenig ist der Dänenkönig Eward streng historisch; es kann nur Waldemar der Grosse gemeint sein, der nach der Einnahme Rügens im Jahre 1171 auch Pommern eroberte (Dahlmann I, 300), und dessen gewaltige Thaten machen es erklärlich, wie er im Volksmunde mit dem Hâwart der deutschen Heldensage (von Tenemarke der küene Hâwart, Nibel. XII, 1285, 1) in eine Person zusammenfliessen konnte. Vergleichen wir nun mit diesen geschichtlichen Sagen beim Długosz den Bericht des Vincentius, so wird man leicht gewahr, dass man hier nur eine andere Gestalt derselben Sagen vor sich hat. Die Seeschlachten, in denen hier die Dänen von den Polen (d. i. Slaven) geschlagen werden, und der Tribut, den ihnen Dänemark zahlen muss, sind historische Thatsachen. Hinzugetreten ist nur ein neues, sagenhaftes Motiv, die weibische Erniedrigung der Dänen; ich erkenne hierin eine Version der im Norden weit verbreiteten Sage von dem Reiche, wo die Frauen geboten, einer Sage, von der schon bei Tac. Germ. 45 eine Spur zu finden ist. Der Zug der Polen gegen Kanut ist identisch mit dem des Bolesław; wie bei Długosz der bekanntere Abel den Namen des Herzogs Erik verdrängt hat, so hier der Name Kanut, dessen Schall seit den Zeiten Knud's des Mächtigen und seit der Heiligsprechung eines jüngern Königs Knud auch über Dänemarks Grenzen hinaus berühmt geworden war. Der nepos des gefangenen Königs ist Waldemar, der in der That ein Neffe jenes Erik war, mit dem die Polen vormals zu kämpfen gehabt hatten; und von ihm kann man, wie von keinem Andern sagen, dass er die avita injuria ausgewetzt habe. In dem Latein der polnischen Chroniken des Mittelalters bedeutet nicht blos nepos, wofern es ohne Zusatz steht, fast stets Neffe, sondern avus steht auch mitunter für avunculus (z. B. Jo. Długosz I, 2, 661 C). Da diese Sage nach allem diesem zum Theil auf Ereignisse des J. 1171 Bezug zu nehmen scheint, d. i. auf Dinge, die nur etwa ein Menschenalter vor der Abfassungszeit des Vincentischen Werkes lagen, so könnte man fast gelehrte Erfindung von seiner Seite vermuthen, spräche nicht der sonstige Ton des Berichtes und die Verwandtschaft der Sagen beim Długosz dagegen. Wir wissen, wie überraschend schnell im Mittelalter die Sagenbildung vor sich ging, wir haben, um die Geschichte Karl's des Grossen zu übergehen, die kaum ein Menschenalter nach seinem Tode völlig Mythos geworden ist, das Beispiel des Saxo Grammaticus vor Augen, der, wie Dahlmann nachgewiesen hat, Sagen über die Übelthaten des Gelp mittheilt, in denen offenbar das dänische Volk seinen Hass gegen den König Swen († 1157), einen älteren Zeitgenossen des Saxo, kundgegeben hat.

Völlig unvermittelt schliesst sich hieran die eigentliche polnische Urgeschichte, die im Zusammenhange folgendermassen lautet:

„Gross war einst die Macht der Gallier; auch „haec gens“ (darunter sind wohl nicht blos die Polen, sondern das ganze Volk der Slaven gemeint, wie auch im Folgenden) wurde von ihnen geschlagen und zur Kampfgenossenschaft genöthigt. Die Eroberungen wurden zu gleichen Theilen getheilt, und während den Galliern Griechenland zufiel, erweiterten die Slaven ihre Grenzen bis Parthia (das ist das Land der Plawzer), Bulgarien und Karinthien. Hier in Karinthien

Digitized by Google

führten die Slaven Kriege mit den Römern, setzten Statthalter in die eroberten Städte und erhoben den Cracus zu ihrem Fürsten. Durch den Luxus der Römer angesteckt verfielen die Slaven in Weichlichkeit, die Ersten des Volkes kamen durch Gift um, und sie selbst geriethen unter das Joch der Eingebornen. Hierzu bemerkt der Interlocutor Joannes: „nihil hic fictum, nihil simulatum: sed quicquid asseris, verum ac serium ex antiqua praesumitur historia"; Trogus nämlich berichte, die Gallier hätten nach der Einnahme Pannoniens mit den Nachbarvölkern viele Kriege geführt: es sei also wahrscheinlich und ganz gewiss, dass sie mit den Polen kämpften. Matthäus führt fort. Nun strebten Viele nach der obersten Gewalt; da kehrte Cracus aus Karinthien zurück und trug sich den Polen zum König an, indem er versprach, er wolle ihnen nicht ein König, sondern ein Genosse in der Regierung sein. Da erwählten sie ihn zum Könige; er gab Gesetze und wurde so der Gründer des gemeinen polnischen Rechtes. — Polen, das dem Cracus so viel verdankte, hätte seine Nachkommenschaft für der Nachfolge am Würdigsten erklärt, hätte nur nicht Brudermord den einen seiner Söhne befleckt. In einer Felshöhle hauste damals ein Unthier, Olophagus (ὀλοφάγος) genannt, welches wöchentlich eine bestimmte Menge Rinder als Tribut verlangte und, falls dieser ihm nicht entrichtet wurde, die entsprechende Anzahl Menschen sich zum Opfer auserkor. Da ermahnte Cracus seine beiden Söhne, sie möchten als die, denen die Nachfolge im Reiche zukäme, sich dieselbe durch Befreiung des Landes von dieser Plage verdienen. Die freuten sich des kühnen Strausses und versuchten öfters, mit offener Gewalt dem Lindwurme zu Leibe zu gehen, aber vergebens. Da griffen sie zur List und stellten statt der Rinder Thierfelle, die mit brennendem Schwefel gefüllt waren, auf; die verschlang der Lindwurm, die Flammen loderten in seinem Innern auf und er platzte. Kaum war die That geschehen, so ermordete Cracus II., der jüngere Sohn des Cracus, den ältern (in der späteren Tradition, wie sie Joh. Dlugosz u. A. aufbewahrt haben, heisst der ältere Cracus II., der jüngere Lech). Nachdem er sich so des Bruders, in welchem er nur den Mitbesitzer der Herrschaft sah, entledigt hatte, kehrte er heim, dem Vater mit erheuchelten Thränen erzählend, sein Bruder sei von dem Lindwurm getödtet worden. Von dem Vater als Sieger empfangen, folgte Cracus II. im Reiche, ein schändlicher Erbe. Doch bald kam seine ruchlose That an den Tag, und er wurde für ewig verbannt. Um das Andenken des alten Cracus zu ehren, wurde in der Nähe des Felsens, wo der Lindwurm gehaust hatte, eine Stadt gegründet, und Krakau genannt; nach Andern hatte die Stadt den Namen vom Krächzen (polnisch krakač) der Raben, die den Leichnam des Ungeheuers umflattert hatten. — Als der alte Cracus starb, wählten Senat, Adel und Volk seine Tochter, die schöne und weise Wanda, an seiner Statt zur Königin. Ein Fürst der Lemmanen (d. i. Alemanni, Deutschen; bei Späteren Rithogar, ohne Zweifel kein Anderer als „von Bechlâren der guote Rüedigêr") überzog sie mit Krieg, aber durch den göttlichen Glanz der Königin geblendet wollte sein Heer nicht wider sie streiten; da rief der Fürst, ungewiss ob von Zorn, ob von Liebe überwältigt, oder von Beiden zugleich: „Möge Wanda über Meer, Erde, Luft gebieten, möge sie für ihr Volk den Göttern opfern! ich, ihr Getreuen, opfere mich selbst den Unterirdischen, damit ihr und eure Nachkommen unter Frauen-

Digitized by Google

herrschaft alt werdet"! Sprach's und fiel in sein Schwert, „vitaque cum gemitu fugit indignata sub auras". Von der Wanda hiess der Strom, welcher den Mittelpunkt ihres Reiches bildete, Vandalus und ihr Volk Vandalen. Sie blieb Jungfrau, und nach ihrem Tode war Erblosigkeit im Reiche, und kein Herrscher lange Zeit. — Zu loben war der Gehorsam, den die Grossen des Reichs ihr, einer Frau, bewiesen hatten; dieselben Grossen scheuten sich auch nicht, Niedriggebornen zu gehorchen, und dies mit Recht. Als Alexander von den Polen Tribut verlangte, fragte man seine Abgeordneten, ob sie Gesandte oder Einnehmer seien. Als sie antworteten sie seien Beides, erwiderten die Polen: „Gut, so gebe man dem Kaiser, was des Kaisers ist; erst werde euch der Lohn als Gesandte, dann als Einnehmer!" Gesagt, gethan. Die Abgeordneten Alexander's wurden erst lebendig geschunden, dann ihre Häute theils mit Gold, theils mit schlechtem Tang ausgefüllt und an Alexander geschickt mit einem Briefe folgenden Inhalts: „Dem Könige der Könige Alexander die Beherrscherin der Könige Polonia. Obgleich dein Golddurst unersättlich ist, so wollen wir ihm doch Genüge leisten; wisse aber, dass bei uns kein Platz für Truhen ist, desshalb haben wir die Geschenke in die Häute deiner Getreuen sicher verpackt." „Polonos autem animi virtute, corporis duritia, non opibus scito censeri!" Wir haben Nichts deine Habgier zu befriedigen, wohl aber Männer, um deinen Ehrgeiz auf immer zu bändigen." In übergrossem Zorne zog Alexander gegen die Frevler; die, welche sich ihm widersetzten, erlagen im Kampfe, einige Könige wurden in Ketten geworfen, und jetzt, wo der Ausführung der Strafe nichts mehr im Wege stand, rückte Alexander mit einem grossen Heere, die ihm gehorchenden Pannonier vorausschickend, gegen Polen, drang, den Seitenweg durch Mähren nehmend, in die Landschaften Krakau und Schlesien ein, und zerstörte deren Städte von Grund aus. Bei dem Angriffe auf die entlegenen Provinzen aber wurde er durch die List eines einfachen Mannes aus dem Volke besiegt. Ein Goldschmied (bei Späteren Przemysl) fertigte Helme und Schilde aus Holz und bestrich sie theils mit Silberglätte, dass sie wie silbern, theils mit Galle, dass sie wie golden aussahen; diese Machwerke stellte er auf einen hohen Berg in die Sonne, dass sie recht glänzten. Alexander's Argyraspiden wähnen die Polen im Anzuge, stürmen an und suchen den Feind überall, ohne ihn zu finden; der Schlaukopf hatte nämlich, sobald er seinen Zweck erreicht sah, die scheinbaren Waffen weggenommen und verbrannt, dass keine Spur mehr von ihnen zu sehen war. Im Hinterhalt lagen Polen; die fielen über die einzelnen zerstreuten Argyraspiden her, erschlugen eine Rotte derselben und zogen ihre Rüstungen an, schlossen sich dann unerkannt anderen Abtheilungen der Argyraspiden an, und tödteten unvermuthet auch diese, und so nach und nach alle. Mit den Waffen der Erschlagenen geschmückt zogen die Polen in das Macedonische Lager, wo das übrige Heer unbewaffnet zu ihrer Bewillkommnung entgegeneilt. Die Argyraspidischen Waffen erhebend richten sie nun unter den Macedoniern ein grosses Gemetzel an; Alexander erhält die Meldung, es sei ein Aufruhr im Heere ausgebrochen, er eilt seinen vermeintlichen Argyraspiden zu Hilfe und nun entsteht ein Morden unter den Macedoniern selbst. Zu spät ward der Irrthum entdeckt, und Alexander floh schmachbedeckt in sein Reich

Digitized by Google

zurück. (III, 19, p. 307 wird den Schlesiern der Ruhm vindicirt, Alexander dem Grossen widerstanden zu haben.) Nun fällt Joannes ein: „Rem miram, sed fidei plenam!“ Sie wird durch ein Buch der Briefe Alexander's des Grossen bestätigt, welches fast 200 Briefe enthält. In einem derselben, den Alexander an Aristoteles schreibt, heisst es: „Meine Waffen haben Glück. Da ist eine wohlbefestigte Stadt der Lechiten Caranthae, an die Nordseite Pannoniens grenzend; die und die benachbarten Städte habe ich erobert“. Darauf antwortet Aristoteles: „Sei nicht zu stolz darauf; seitdem der schmähliche Tribut in den Schlund deiner Gesandten gegossen worden ist, seitdem du die Erfahrung mit den Lechitischen Argyraspiden gemacht hast, ist dein Ruhm verdunkelt!“ Nach einigen weiteren Bemerkungen des Joannes fährt Matthäus in seiner Erzählung fort. Der Retter des Vaterlandes wurde erst zum Fürsten, und dann zum Könige erhöht; er hiess von nun an Lestko, das ist der Listige (poln. lis- vulpes). Folgt ein Lob der niedrigen Herkunft. — Nach ihm war Erblosigkeit im Reiche, und die Grossen strebten alle einzeln nach der höchsten Gewalt; dieser Zustand dauerte lange Zeit. Endlich kam der Adel mit dem Volke überein, dem letzteren die Wahl zu überlassen: und nun schwor das Volk ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf Geschenke und nicht einen Schwachen aus Furcht vor Bedrückung zu wählen; der Adel aber schwor, sich der Wahl des Volkes zu unterwerfen. Um Zwiespalt zu vermeiden, wurde beschlossen, ein Wettrennen entscheiden zu lassen. Der Tag desselben wurde hinausgeschoben, da Alle sich erst auf ihren Rennern einüben wollten. Einer aber vertraute auf die Schmiedekunst und besäete die zum Wettrennen bestimmte Ebene mit Fussangeln, nur einen schmalen, für ihn selbst bestimmten Pfad frei lassend. Doch seine List ward zu Schanden. Ehe der Tag kam, wetteten zwei junge Leute, arm und von niedriger Herkunft, wer schneller laufen könnte; der Sieger sollte von dem Andern als König begrüsst werden. Der Wettlauf geschah auf der verhängnissvollen Ebene; gleich beim ersten Laufe wurden sie von den Fussangeln verwundet, entdeckten nach der ersten Überraschung den schmalen freigelassenen Pfad und belegten im Stillen auch diesen mit Fussangeln. In Beiden wurde der Ehrgeiz wach, nun auch ihrerseits das Glück zu versuchen. Der Tag der Entscheidung kam; das Wettrennen begann vor einer grossen Menschenmenge. Alle Reiter stürzten in die Fussangeln, auch der Urheber der List, der sich des Sieges gewiss wähnte, nur die beiden Jünglinge nicht, von denen der eine, welcher die Füsse seines Rosses mit einem eisernen Gewebe geschützt hatte, gerade aus auf das Ziel zuritt und es zuerst erreichte, während der andere unter dem Gelächter der Menge der Bauern reitend in einem grossen Bogen nach ihm am Ziele anlangte. Jener wurde sofort zum König ausgerufen; als aber das Volk die Beinschienen seines Pferdes entdeckte, hielt es ihn für den Urheber der List und riss ihn in Stücke. Der zu zweit Angekommene wurde als König begrüsst und erhielt aus demselben Grunde, wie sein Vorgänger den Namen Lestko II. (Spätere nennen willkürlich auch jenen ephemeren König Lestko.) Er war ein rüstiger Kämpe und überwand seine Feinde in Zweikämpfen und raubte ihnen Reich und Leben; waren keine Feinde da, so forderte er seine eigenen Mannen auf, sei es mit ihm, sei es unter einander, im Kampfe

Digitized by Google

sich zu messen. Freigebig war er bis zur Verschwendung, während er bei seiner grossen Mässigkeit für sich selbst Nichts brauchte. Bei feierlichen Gelegenheiten stieg er im Bauernkittel auf den Thron, während der Purpur auf dem Schemel lag, auf den er die Füsse setzte. Nach Anlegung des Purpurs aber setzte er sich auf den Schemel und legte den Bauernkittel auf den Thron. — Der Sohn und Nachfolger Lestko's II. (sein Name wird in der ed. Vars. nicht genannt, nur an einer einzigen Stelle in der ed. Dobr. heisst er Lestko III., wie ihn alle Späteren nennen) fügte Nichts zum Reiche, viel aber zu den Tugenden seines Vaters hinzu. Den Julius Cäsar schlug er in drei Schlachten. Den Crassus tödtete er mit seinem ganzen Heere bei den Parthern und goss ihm als Lohn für seinen Golddurst geschmolzenes Gold in den Hals; Lestko III. herrschte nämlich auch über die Geten (d. i. Preussen) und Parther (d. i. Plawzer) und über die Länder jenseits der Parther. Julius schloss später Frieden mit ihm und vermählte ihm seine Schwester Julia; sie erhielt von ihrem Bruder als Mitgift Baiern, von ihrem Gemahle als Morgengabe die sorbische Mark (Surbiensis provincia). Julia gründete zwei Städte; die eine nannte sie nach ihrem Bruder Julius, die andere nach sich selbst Julin. Julius, vom Senate angefeindet, dass er das Reich geschmälert habe, bestrebte sich, der Schwester das als Mitgift gegebene Land wieder zu entreissen; darum verstiess sie Lestko III., dem sie einen Sohn, Pompilius genannt, zurückliess. An ihrer Stelle wurde ein Kebsweib zur Königin erhoben und taufte, eifersüchtig auf ihren Ruhm, die von ihr erbauten Städte um, indem sie von Lieben (poln. lubić) Julius Lubus und Julin Lublin nannte. Der König hatte von verschiedenen Frauen 20 Söhne (Spätere wissen sie alle mit Namen zu nennen). Unter die vertheilte er Herzogthümer, Grafschaften, Markgrafschaften und Königreiche, und Pompilius wurde nach dem Rechte der Erstgeburt über Alle zum König gesetzt; ihm war das ganze Slavenland unterthan. Willig gehorchten ihm seine Brüder, und als er starb, setzten sie seinen kleinen Sohn Pompilius II. über sich zum Könige ein. — Pompilius II. wurde durch die Arglist seines verführerischen Weibes gegen die Oheime aufgestachelt und vergalt ihnen mit schwarzem Undanke ihre Treue. Auf ihren Rath stellte er sich krank, liess die Oheime an das Bett kommen, erklärte ihnen, Ursache und Stunde seines Todes sei ihm vom Himmel offenbart worden, und vertraute das Nähere Jedem einzeln als Geheimniss an; er habe nur die einzige Bitte, dass sie mit ihm noch bei seinen Lebzeiten seine Leichenfeier begehen möchten. Das geschah, es erhob sich ein grosses Wehklagen, hier erheucheltes, dort wahres; vor Allem war es die Königin, die so laut jammerte, dass eherne Bildsäulen mit ihr gewehklagt haben sollen. Pompilius lud die Oheime ein, ihm noch zu guter Letzt zuzutrinken; zugleich bat er sie, nach seinem Tode für sein Weib zu sorgen, was sie mit Eidschwüren gelobten. Das Leichenessen begann. Nun hatte die Königin einen goldenen Becher fertigen lassen, in welchem ein, wenn auch noch so geringes Mass von Flüssigkeit in die Höhe stieg und wie Dampf an der Oberfläche hängen blieb, so dass der Becher kaum halb voll doch bis zum Rande gefüllt zu sein schien; durch die Berührung des Athems sank das Nass zurück, wie man es am kochenden Wasser sieht, und setzte sich wieder zu Boden: dieselbe Wunderkraft, die dem Calciparius innewohnen soll. In diesen Becher wurde ein ebenfalls von jener argen Mundschenkin gebrauter

Digitized by Google

Gifttrank hineingegossen. Aus dem Becher trank Pompilius den Oheimen vor, um allen Verdacht zu beseitigen; denn das Nass, welches darin künstlich aufbrauste, schien nicht durch den Hauch des Mundes niedergeschlagen, sondern wirklich ausgetrunken zu werden. Denselben Trank erhielten die Oheime in ihre Becher, mit denen sie dem Könige ernstlichen Bescheid thaten, und wurden so vergiftet. Als sie wacker gezecht hatten, sagte Pompilius, Schlaf überfalle ihn, sie möchten sich entfernen. Die Wirkungen des Giftes äusserten sich bald an den Unglücklichen, aber ihre Verzuckungen hielt man für Äusserungen der Trunkenheit; sie starben noch in selbiger Nacht. Der Tyrann verweigerte ihnen sogar ein Begräbniss, unter dem Vorwande, sie hätten ihn lebendig zu begraben beabsichtigt: Zeugniss dafür sei das Weinen der Bildsäulen und ihr jähes Ende, das einem Gottesurtheil gleichzuachten. Pompilius ergab sich nun ganz der ärgsten Üppigkeit, war feig im Kampfe, übermüthig, wo er sich sicher wusste, versunken in einen Pfuhl von Lastern und nur von Frauen umgeben. Die Strafe blieb nicht aus. Aus den Leichen der Ermordeten quollen Mäuse hervor, die ihn über Feuer und Wasser verfolgten und zuletzt mit seinem Weibe und seinen zwei Söhnen (bei Späteren Pompilius und Lestko) in einem Thurme, in welchen er sich geflüchtet hatte, bei lebendigem Leibe auffrassen. Das war das Ende des verruchten Weichlings, den Joannes mit Sardanapal vergleicht. Damals lebte ein Bauer, Namens Pasth, der bei der feierlichen Haarabschneidung seines Sohnes Semowit zwei überirdische Fremdlinge, die von der ungastlichen Schwelle des Pompilius verstossen worden waren, gastfrei bewirthete. Zur Belohnung dafür wurde Semowit nach dem Untergange des Pompilius Herzog von Polen und brachte die in Folge der Feigheit des Pompilius abgefallenen Provinzen wieder an das Reich. Mit ihm beginnt die historische Zeit."

Dass diese „Sammlung ungereimter Geschichten" sich als Geschichte nicht halten liesse, sah schon Jo. Długosz, der den Alexander und Julius Cäsar stillschweigend beseitigt und jenen durch Ungarn und Mähren, diesen durch Griechen und Italiener ersetzt. Das ist freilich eine Zerhauung des Knotens, keine Lösung. Man kann aber nicht sagen, dass Ossolinski (Vincent Kadłubek, übersetzt in Linde's Vincent Kadłubek, Warschau 1822, 8. S. 1 ff.) und Lelewel (Bemerkungen über den Matthäus Cholnwa, bei Linde, S. 403 ff.) bei aller ihrer Gelehrsamkeit wesentlich von dem durch ihn vorgezeigten Wege abgewichen seien; bei ihrer Sucht, möglichst viel von den Erzählungen des Vincentius für die Geschichte zu retten, sind sie in die wunderlichsten Hypothesen verfallen und lassen uns über das eigentliche Wesen jener fabelhaften Erzählungen vollkommen im Dunkeln. Ist auch der Standpunkt, auf dem diese Forscher stehen, ein verkehrter und längst überwundener, so weit sind sie doch nicht gegangen, den Lestko II. mit dem Getenkönig Byrelistas zu identificiren, eine Behauptung, für die Hr. Bielowski (Pompeji Trogi Fragmenta p. 63) sich auf die Autorität von Lelewel beruft, obgleich dieser, wenigstens in den „Bemerkungen über den Matthäus Cholnwa", p. 547 noch nichts davon hat und die Geschichte Lestko's II. ausdrücklich für ein Kindermährchen erklärt. Der Ruhm, die altillyrische Geschichte im polnischen Gewande entdeckt zu haben, blieb im Wesentlichen Hrn. Bielowski vorbehalten. Seitdem die Neuzeit eine richtigere Betrachtung der

Digitized by Google

sagenhaften Urgeschichten der Völker gelehrt hat, fing man auch an, die seltsamen Erzählungen des Vincentius darauf hin zu untersuchen und die darin verborgenen Sagen aufzuspüren. Versucht haben dies Šafařík, Slavische Alterthümer II, 351 ff. und in einer besondern Monographie San-Marte, die polnische Königssage, Berlin 1848, 8. Sie nehmen an, dass Vincentius echte Volkssagen pragmatisirt und in einer allerdings geschmacklosen Weise zur Geschichte verarbeitet habe. Ich bin der Ansicht, dass wir hier nur einen einzigen Bruchtheil von Volkssage, in der Hauptsache aber ein Product gelehrter Erfindung vor uns haben. Meine Gründe dafür werde ich im Folgenden auseinandersetzen.

Einzelne Widersprüche laufen in der Erzählung mit unter, so in Bezug auf Cracus II., von dem es bald heisst, er sei seinem Vater in der Regierung gefolgt, bald, er sei ganz übergangen worden und Wanda sei unmittelbar auf Cracus I. gefolgt, oder über die Ursprünge von Krakau, welches an der Stelle, wo der Holophagus getödtet worden, erbaut und nach dem älteren Cracus benannt worden sei, während man vielmehr erwartet, die Stadt würde dem Erleger des Unthieres zu Ehren ihren Namen erhalten haben. Hierauf will ich nichts geben, obgleich diese Beispiele eher wie Gedächtnissfehler, als wie Variationen der Sage aussehen. Auch die offenbaren Doppelgänger Cracus I. und II., Lestko I., II. und vielleicht III., Pompilius I. und II. will ich allenfalls gelten lassen; so bald man die Sagen historisch fasste, ergaben sich solche Verdoppelungen von selbst auch für Einen, dem die Absicht einer Fälschung ganz fern lag. Bedenklicher ist schon die Wiederkehr derselben Thatsachen: alle die einzelnen Könige werden durch Interregnen, in denen Viele nach der Herrschaft streben, mit einander verbunden; Cracus I. sowohl als Lestko I. wurden aus Privatleuten erst Fürsten, dann Könige; zwei Könige kommen durch Betrug auf den Thron, Cracus II. und der Eintagskönig vor Lestko II., und Beide verlieren nach der Entdeckung ihres Betruges in kürzester Frist die übel erworbene Krone; zweimal wird eine Anarchie durch Vergiftung aller Häuptlinge eingeleitet, einmal kurz vor dem Auftreten des älteren Cracus und dann wieder unter Pompilius II. Das mag noch hingehen; was soll man aber zu dem nochmaligen Verbrauchen derselben Motive sagen? Cracus II. überwindet den Holophagus durch Phantome von Rindern, durch Phantome von Waffen überlistet Lestko I. Alexander den Grossen; der Golddurst Alexander's wird fast ebenso bestraft wie der Golddurst des Crassus. Man kann hier nicht zur Entschuldigung anführen, es seien dies Spiele der immer von Neuem schaffenden und umbildenden Sage; es verräth sich nur zu deutlich die armselige Erfindung eines müssigen Kopfes. In der echten Volkssage ist Nichts überflüssig, Alles hat seinen Zweck; in den Erzählungen des Vincentius stossen wir bei jedem Schritt auf unnöthige Personen und müssige Intermezzo's. Pompilius I. ist ein blosser Figurant, Lestko III. verliert ebenfalls allen Boden, sobald man von seiner Geschichte die antiken Lappen abstreift. Dass Alexander, während er gegen die Frevler in Polen zieht, unterwegs sich aufhält und einige Könige in Ketten wirft, ist etwas vollkommen Gleichgiltiges und unterbricht nur die Entwickelung der Handlung; so etwas lässt sich die echte Sage nicht zu Schulden kommen, die freilich bisweilen endlose Verzeichnisse von Namen und Abenteuern ohne Inhalt liefert, aber nur als Staffage für den Träger der Sage: aber hier ist ja nicht Alexander, sondern Lestko I. die Hauptperson. Welch' ein weitschweifiger

Digitized by Google

Apparat ist bei dem Wettrennen um die polnische Krone verwendet worden! Ein Listiger und ein noch Listigerer hätten der Volkssage völlig genügt; der dritte ist vom Übel, indem er die Handlung nur verwickelt und unklar macht. Geradezu lächerlich ist dabei der feierliche Schwur der Wähler, ohne Ansehen der Person wählen zu wollen; wozu das, da hernach die Wahl dem Zufalle überlassen wird? Eine zwecklose Erfindung ist es auch, wenn Pompilius II. jedem seiner Oheime einzeln und im Geheimen seinen nahen Tod verkündigt: er feiert ja dann mit allen zusammen seine Exequien, zur Förderung seines tückischen Anschlags aber trägt jenes Geheimthun nicht im Entferntesten bei. Seltsam ist ferner der Vorwurf, den Pompilius den Oheimen macht, sie hätten ihn lebendig begraben wollen, ohne allen Anhalt in der Handlung; so etwas hätte die Volkssage auf jeden Fall motivirt: es ist deutlich ein Sophismus, den Vincentius dem Tyrannen nur darum in den Mund gelegt hat, um zu erklären, warum er den Ermordeten das Begräbniss verweigert. Unter diese Kategorie ziehe ich auch die dunkeln Worte, welche der Lemmanenfürst vor seinem Tode den Seinen zuruft: „Vanda mari, Vanda terrae, aëri Vanda imperet". Diese hängen ganz in der Luft und Neuere haben aus ihnen geschlossen, Wanda sei eine Wassergöttin gewesen. Ich denke, es ist eine blosse Phrase, die, von dem Lemmanenfürsten gesprochen, nur den Eindruck näher bezeichnen soll, den die überirdische Majestät der Wanda auf ihn und sein Heer gemacht hat. Mit noch grösserem Rechte kann man von einer echten Sage verlangen, dass sie nichts Widersinniges enthalte. Übertreibungen zum Lobe der Helden lässt man sich gefallen, nicht aber innere Widersprüche, wobei Albernheiten herauskommen. Dass die Macedonier dem als Argyraspiden verkleideten Lechiten unbewaffnet entgegenziehen, ist eine nicht blos unwahrscheinliche, sondern auch planlose Erfindung; denn es konnte den Lechiten jetzt unter günstigeren Verhältnissen und unter dem Schutze der Verkleidung nicht schwer fallen, ihre Feinde vollends zu bezwingen, auch wenn diese bewaffnet waren, auch ist dann von einem wechselseitigen Gemetzel unter den Macedoniern selbst die Rede, was Bewaffnung voraussetzt. Recht unsinnig ist die Art, wie der Selbstmord des Lemmanenfürsten motivirt wird. Er opfert sich selbst den Unterirdischen, auf dass seine Getreuen und ihre Nachkommen immerdar von Frauen beherrscht werden sollen (auf diese unklare Rede fällt nur durch die Worte: „incertum est amoris an indignationis an utriusque sauciatus languore" ein Licht: er devovirt sich aus Liebe zur Wanda, aus Hass gegen seine Krieger; also ist fœmineum imperium das der Wanda). Nun ist dies aber in Deutschland weder in der Geschichte, noch in der Sage jemals erfolgt; folglich ist der Selbstmord des Lemmanenfürsten zwecklos, folglich hätte er, wenn hier echte Volkssage vorläge, anders begründet sein müssen. Ganz unnatürlich ist es, dass in der allgemeinen Trauer bei der erheuchelten Wehklage um den Pompilius auch die Bildsäulen Thränen vergiessen; in echter Sage werden sich todte Gegenstände — dies muss Jedem sein Gefühl sagen — nicht so weit versteigen, blos um den hinterlistigen Anschlag eines Tyrannen zu secundiren: Wunder begeben sich nur bei wirklichen Katastrophen. Das Ärgste der Art findet sich in der Erzählung von Alexander und den Lechiten. Die Letzteren sagen: „Prius ergo intemerata legatis exhibenda est religio — quaestoribus deinde quaestus exsolvatur censualis";

Digitized by Google

hierauf werden die Gesandten erst lebendig geschunden und dann ihre Häute mit Golde ausgestopft. Wo aber in aller Welt ist es eine religio, die Gesandten zu schinden? Hier hat sich offenbar der Erfinder durch die Sucht, pikant zu sein, heillos verwickelt. Ebenso unlogisch ist der Brief, den die Polen an Alexander schicken; darin steht, sie besässen keine Schätze, um die Habgier eines Eroberers zu reizen, und doch schicken sie ihm in den Häuten seiner Gesandten Gold in Hülle und Fülle! Zu dieser Albernheit hat den Vincentius der Wunsch verführt, einen Lappen aus Justin (IX, 2, q: Scythas autem animi virtute, corporis duritia, non opibus scito censeri) anzubringen. Alle die bisher verzeichneten Ungereimtheiten könnte man allenfalls auf Rechnung der rhetorischen Ausschmückung des Vincentius setzen, wenn schon einige darunter ziemlich tief einschneiden. Das Folgende aber berührt den Kern der angeblichen Sagen unmittelbar. Die Volkssage lässt nichts ungewiss: Vincentius dagegen weiss nicht, ob der Lemmanenfürst aus Zorn oder aus Liebe sich tödtete; das sentimentale Motiv bei dieser ganzen Geschichte ist auf keinen Fall etwas Ursprüngliches. Drollig ist der Einfall, dass die Lechiten die Häute der ermordeten Gesandten nicht ganz mit Gold, sondern zum Theil mit Tang ausstopfen (was freilich als Emballage sehr zu empfehlen ist), eine sehr weise Ökonomie, durch die der Erfinder vielleicht die in dem Briefe stehende Sottise, dass die Polen keine Schätze hätten, hat einleiten wollen, die aber nichts weniger als volksthümlich und sagenhaft ist. Dass die Julia von ihrem Gemahl verstossen wird, als sie das Unglück hat, ihre Mitgift zu verlieren, ist in soweit plausibel, als dergleichen bei einer Heirath aus Politik vorkommen mag: in der Sage könnte es nur stattfinden, wenn der polnische König als feig und schlecht geschildert wäre, während es doch hier im Gegentheil heisst, er habe die Tugenden seines Vaters Lestko II. noch übertroffen: also ist es ein sicheres Anzeichen gelehrter Erfindung. Sehr anstössig ist die Geschichte Lestko's II. Es beleidigt uns, dass der Urheber der schnöden List mit den Fussangeln so gut wie straflos ausgeht, und noch mehr, dass der unschuldige Jüngling, der nur, um sich die gemachte Entdeckung zu Nutze zu machen, sein Pferd mit Beinschienen versehen hat, ermordet wird, während sein Genosse, der dadurch, dass er die Fussangeln umgeht, sich aber doch von der Entdeckung ebenso wenig etwas merken lässt, ein ebenso falsches Spiel spielt, König wird. Die schale Moral des ganzen Histörchens concentrirt sich in dem von Vincentius angeführten Verse „Si latet ars, prodest: confert deprensa pudorem.“ Held einer Sage konnte nur Einer werden, der, selbst unschuldig, aber durch seine Unschuld den Schlingen der Listigen entgeht, oder Einer, der, wenn schon schlecht, doch die Dummen täuscht, die Listigen überlistet: wir nehmen Theil an der Errettung eines Fridolin, wir freuen uns über die listigen Diebe, welche die Schätze des Rhampsinitos bestehlen, und vergessen aus Freude an der List die Unredlichkeit der Schelmstücke, einen Octavian oder Heinrich VII. wird die Sage nie verherrlichen. In einer echten Sage hätte die List des Lestko II. viel mehr hervorgehoben, die Kurzsichtigkeit oder geringere Erfindungsgabe seiner Mitbewerber ganz anders geschildert werden müssen. Wenn nur Einer die List entdeckt und vereitelt, und dieser Eine sein Pferd mit Eisenbeschlag geschützt und so gesiegt hätte, dann könnte man sich die Geschichte als Sage zur Noth gefallen lassen; wenn

Digitized by Google

Vincentius eine solche Sage wirklich vorfand, so ist es freilich unverzeihlich, dass er sie so thöricht entstellte. Die Charakteristik des Cracus II. ist ganz verfehlt. Beide Brüder, heisst es, freuen sich des ihnen auferlegten Abenteuers und Beide vollbringen es; dann ermordet Cracus II. den Bruder. Eine Volkssage hätte mit innerer Nothwendigkeit den Brudermörder als einen Feigling dargestellt, der sich durch seinen Mord die Früchte des Sieges, dessen Ruhm eigentlich seinem Bruder zukam, aneignete. Nichts ist häufiger in den Sagen aller Völker als Drachenkämpfe; aber überall erlegen die Helden die Ungethüme mit gewaffneter Hand, nicht mit Mitteln, welche die Apotheke an die Hand gibt. Es ist kaum zu bezweifeln, dass Vincentius blos die biblische Geschichte vom Drachen zu Babel copirt hat. Unsagenhaft ist endlich das Hineinbringen von Gegenständen, die Producte einer weit vorgeschrittenen Cultur sind und viel zu vereinzelt angewendet werden, als dass sie je in den Volksmund hätten kommen können. Dass hölzerne Schilde mit Galle goldgelb gefärbt werden, liesse man sich in einer Sage noch gefallen, obgleich man in Wirklichkeit damit nur ein glanzloses Schmutziggelb herzustellen im Stande ist; wenn dagegen Holz mit Silberglätte silberweiss gefärbt wird, so ist dies unvolksthümlich, wenn es auch ganz begründet ist[1]). Vincentius wird seine bergmännischen Kenntnisse haben anbringen wollen. Das zauberische Trinkgeschirr des Pompilius ist deutlich genug als ein Vexierbecher beschrieben: wer wird glauben, dass das Volk in seinen Sagen auf solche isolirt dastehende Spielereien Rücksicht genommen haben sollte? Die sämmtlichen Erzählungen des Vincentius zeichnen sich durch eine ungemeine Nüchternheit aus, was in der Regel ein Zeichen gelehrter Erfindung ist, der gerade Gegensatz der lebendigen Sage. Wie pragmatisch ist z. B. der Feldzug Alexander's gegen Polen dargestellt! Wie plump ist doch der Einfall, dass Lestko I. die Schemen von Waffen schnell wieder verbrennt, damit die Macedonier Nichts davon merken sollen! Seltsam ist es auch, dass schon in alter Zeit die Garde einen Vorzug vor dem Linienmilitär hatte: Alexander nimmt ohne Weiteres für die bewaffneten Argyraspiden gegen sein übriges waffenloses Heer Partei; ich möchte es stark bezweifeln, ob das Volk solche Rangstreitigkeiten je der Sage einverleibt hat. Recht prosaisch endlich ist das Hinausschieben der Entscheidung bei dem Wettrennen um die Krone, damit die Einzelnen hübsch Zeit haben, sich im Reiten zu üben. Dem Vincentius schwebte hier wohl die Analogie der städtischen Preisschiessen vor, zu denen die Schützen sich lange vorher einüben. Ein sicheres Zeichen gelehrter Erfindung sind ferner die zahlreichen Etymologien von Stadt- und Personennamen, welche die echte Sage nur mit Mass zu verwenden pflegt. Krakau wird von Cracus, Julius von Julius Cäsar, Julin von Julia abgeleitet, und die Geschichte von Juliens Verstossung ist sicher nur erfunden, um die späteren Namen der beiden zuletzt genannten Städte, Lubus und Lublin, zu erklären.

1) „Silberglätte (Bleiglätte, lithargyrum), halb verglastes Bleioxyd, wird theils durch theilweises Schmelzen des Massikot bereitet, theils und hauptsächlich beim Abtreiben des Silbers als Nebenproduct in der Schmelzhütte gewonnen. Die beste Glätte kommt aus Alkuss in Polen, und ist ein wichtiger Handelsartikel, da sie unter Anderem zur Bereitung von Ölfirnissen, zu Mineralfarben, als Grund der Vergoldung und Versilberung, zum Färben von Thierfellen angewendet wird."

Digitized by Google

Ebenso werden die Namen Vandalus und Vandalen auf die Wanda zurückgeführt. San-Marte, S. 35 leitet, um die Existenz der Wanda zu retten, ihren Namen vom Slav. woda, aqua ab; allein der einzige Anhalt für diese Etymologie, der Sprung der Wanda in die Weichsel, ist gar nicht ursprünglich, sondern erst von Späteren aus dem missverstandenen victimet bei Vincentius gefolgert worden. Der Name der Wanda ist offenbar identisch mit dem der Wenden, die man latinisirt Vandalen nannte; also ist Wanda die Beherrscherin der Wenden, wie der Lech der Späteren zum Stammvater der Lechiten wird. Eben so gut wie San-Marte annimmt, dass die Wenden durch falsche Etymologie von der Wanda abgeleitet worden seien, kann man behaupten, dass Vincentius erst aus dem Volksnamen den Namen der Wanda gemacht hat. Dass das gelehrte Flickwerk eine in der Sage nicht begründete Zuthat des Vincentius ist, darüber kann kein Streit sein; es ist nur das Schlimme dabei, dass man durch Abstreifen desselben die Erzählungen selbst theilweise ganz aufhebt. Über die Lappen aus Justin, die Vincentius als integrirende Bestandtheile seiner Geschichte aufgenommen hat, wird anderswo gesprochen werden. Solche Reminiscenzen erstrecken sich nicht blos auf die Worte, sondern auch auf den Inhalt. Merkwürdig ist es, dass neuere Forscher den Vincentius für besser unterrichtet erklären wollen, als er sich selbst ausgibt. Die Nachricht von den Kämpfen der Gallier mit den Lechiten in Pannonien ist eine der hauptsächlichsten Stützen für die Ansicht von Šafařík, Slav. Alterth. I. 238 ff. von der Ursprünglichkeit der slav. Bevölkerung in den Donauländern, eine Ansicht, die neuerdings in der Schrift von Ed. v. Wietersheim. Zur Urgeschichte deutscher Nation (Leipzig 1852. 8.), p. 97 ff. eine gründliche und überzeugende Widerlegung gefunden hat. Nun aber gesteht ja Vincentius ganz offen ein, wie er zu der Geschichte gekommen ist: Justin sagt, die Gallier führten von Pannonien aus viele Kriege mit den Nachbarvölkern, die Lechiten sind Nachbarn von Pannonien, folglich kämpften die Gallier mit den Lechiten. Wegen dieser Stelle hat Šafařík die Wlachen, welche Nestor in alter Zeit mit den Slaven kämpfen lässt, für Gallier erklärt; jetzt, wo dieser Grund wegfällt, ist es einfacher, die Stelle des Nestor, wie schon Jo. Dlugosz lib. IX (I, 1. 1122 B) gethan hat, auf die wirklichen Wlachen zu beziehen, die erst von den Slaven überfluthet wurden, dann aber mit einem Rückschlage, der bei Völkerwanderungen oft eintritt, die Eindringlinge wieder aus Dacien hinausdrängten. So aufrichtig, wie im Anfange seines Werkes, ist aber Vincentius im Verlaufe desselben nicht geblieben; er mischt antike Lappen ein, ohne den Process, durch den sie in die polnische Geschichte kamen, darzuthun. In der Schilderung des weichlichen Pompilius II. ist ein Plagiat am Justinischen Sardanapal begangen worden. Die Ermordung des Crassus ist aus Justin von Orodes auf Lestko III. übertragen und den Parthern ein anderer Sinn (nämlich Plawzer) untergelegt worden. Dies ist ein recht eclatantes Beispiel von wissentlicher Verfälschung der Geschichte. Die Kämpfe der Polen mit den Römern sind ebenfalls nur gelehrte Erfindung. Es ist freilich Thatsache, dass Julius Cäsar und Alexander Helden der Sage geworden sind, aber doch in anderer Weise, als es bei Vincentius geschehen ist. Die drei Schlachten, welche der Polenkönig mit Cäsar besteht, sind eine Nachahmung der drei Siege der Parther über die Römer, die Just. XLI, 1, 7 erwähnt. Nicht anders ist es mit der Herbeiziehung Alexander's des Grossen. Dass

Digitized by Google

die Argyraspiden, welche im Kampfe mit den Lechiten eine grosse Rolle spielen, in einer Volkssage nicht vorkommen konnten, ist leicht einzusehen; aber auch gegen die ganze Geschichte erhebt sich der gegründetste Verdacht. Ossoliński, S. 125 versucht die Wahrheitsliebe des Vincentius dadurch zu retten, dass er mit seinen Mährchen über Alexander das untergeschobene Privilegium vergleicht, welches Alexander den Slaven für die Beherrschung der Länder vom Norden bis ins südliche Italien ertheilt haben soll und an welches moskowitische Historiker noch vor Kurzem wie ans Evangelium geglaubt haben. Allein weder ist damit eine nationale Gestaltung der Alexandersage unter den Slaven erwiesen, noch ist eine verdächtige Nachricht dadurch, dass man in ihr Analogien mit einem ganz plump erfundenen Machwerke nachweist, gerettet. Auch die Bezugnahme auf die fabelhafte Naturgeschichte des Mittelalters, die sich in dem Namen des von den Söhnen des Cracus I. erlegten Unthiers Holophagus und in dem bei der Geschichte des Pompilius II. erwähnten wunderkräftigen Edelstein calciparius (wohl χαλκοπάρυος, erzwangig) ausspricht, ist durchaus nicht volksthümlich; jene Anspielungen sind nicht aus gleichzeitigen Sagen, sondern aus antiken Wunderbüchern und ähnlichen daraus abgeleiteten Quellen hergenommen. Ein noch sichereres Zeichen des spätern Ursprungs dieser angeblichen Sagen ist es, dass sich in ihnen historische Ereignisse einer sehr jungen Zeit abspiegeln, und zwar grossentheils so, dass man sieht, dass der mythische Pendant erst durch Nachbildung aus dem historischen gemacht ist. Die Schilderung, wie nach den grossen Eroberungen der Polen eine Anarchie eingetreten sei, in der Viele nach der Herrschaft gestrebt hätten, bis Cracus I. zum Könige gewählt, derselben ein Ende gemacht, und durch weise Gesetze das Reich wieder geordnet habe, nimmt unverkennbar auf das Interregnum der Jahre 1036—1041 und auf die Thronbesteigung Kazimir's I. (1041—1058) Bezug; dass die Geschichte vom Cracus in der Gestalt, die ihr Vincentius gibt, neuern Ursprungs sei, lehrt auch die darin vorkommende Erwähnung Parthiens, das ist nach gelehrtem Sprachgebrauche des Plawzerlandes: denn das Reich der Plawzer wurde erst kurz vor 1065 gegründet, und erst in noch späterer Zeit kamen die Plawzer mit den Polen in Berührung. Der in seiner Kampflust stark an Commodus erinnernde und bis zur Verschwendung freigebige Lestko II. ist das mythische Vorbild des Königs Bolesław II. (1058—1081), von dem jene beiden Eigenschaften sprichwörtlich geworden sind. Das Motiv, dass ein böses Weib den Pompilius gegen seine Blutsverwandten aufstachelt und aus einem schwachen Fürsten zu einem Tyrannen macht, ist eine Anspielung auf Herzog Władisław (1139—1146), den sein ehrgeiziges Weib Christina (n. A. Agnes), eine deutsche Prinzessin, gegen seine Brüder aufreizte, und dadurch einen Bürgerkrieg heraufbeschwor, der ihm den Thron kostete. Aber Vincentius deutet in seiner mythischen Geschichte auf noch viel jüngere Ereignisse hin. Es kann nicht zufällig sein, dass der Gehorsam der Häuptlinge gegen eine Frau, die Wanda, so sehr hervorgehoben wird; Vincentius war ein Anhänger der Herzogin Helena, Witwe Kazimir's, welche für ihren unmündigen Sohn Leszko 1196—1207 die Regentschaft führte und durch die Unbotmässigkeit und den Ungehorsam der Grossen, die sich einem Weibe nicht unterwerfen wollten, viel zu leiden hatte: er hat also wohl den Grossen seiner Zeit ein Vorbild vorhalten wollen. Der nüchterne und

Digitized by Google

unsagenhafte Charakter der Erzählung von dem Wettrennen und der List Lestko's II. ist schon hervorgehoben worden; man hat sie theilweise zu retten versucht, indem die alten Slaven das Pferd, ein heiliges Thier, über Speere hätten gehen lassen: aber die Speere sind bei Vincentius zu Fussangeln geworden, und um diese dreht sich Alles. Es kommt mir also sehr wahrscheinlich vor, dass Vincentius hier ähnliche Vorfälle, die zu seiner Zeit in der Nähe Polens sich zutrugen, vor Augen gehabt hat. Im Jahre 1205 nämlich wurde, als König Wolodimir von Polozk gegen Riga zog, der Weg von den Letten mit spitzigen Eisen belegt, die in jeder Lage drei Spitzen dem Fusse entgegenstreckten; der König wurde mit Verlust vieler Leute zurückgeschlagen. Bald darauf, 1209, wollten die Kuren mit Beistand der Esthen, Litauer, sowie eines Theiles der Semgaller und Polozkischen Russen, Riga, das den deutschen Rittern gehörte, durch Überrumpelung erobern; die Ritter von Dünamünde und Wenden und die treugebliebenen Liven eilten jedoch der Stadt zu Hilfe, und um den Marsch der Kuren bei ihrem Anzuge aufzuhalten, wurden Fussangeln auf den Weg gestreut (San-Marte, S. 47). Es muss damals in diesen Gegenden eine sehr gewöhnliche Kriegslist gewesen sein. Die Vertheilung der westlichen slavischen Länder unter die 20 Söhne des Lestko III. ist eine Erfindung der Nationaleitelkeit, welche die Pommer'schen und Polabischen Länder als ursprünglich zu Polen gehörige Provinzen betrachtete, ohne zu bedenken, dass Stammverwandtschaft darum noch nicht Abhängigkeit bedingt. Es musste nun ebenfalls erklärt werden, warum in historischer Zeit diese Theile nicht mehr zu Polen gehörten; auch dafür wussten die eiteln Polen Rath und schoben die Schuld auf den Tyrannen Pompilius II., der durch die Ermordung seiner Oheime den Gehorsam der westlichen Slavenstämme verscherzt habe. Es ist dies also lediglich eine politische Erdichtung. Am seltsamsten ist des Vincentius Nachricht von der Julia, die bei ihrer Vermählung mit dem Polenkönig von ihrem Bruder Julius Cäsar Baiern, von ihrem Gemahle das Sorbenland erhält, dann aber von Julius Cäsar Baierns beraubt und von ihrem Gemahle verstossen wird. Nun ist weder vorher noch nachher Baiern und das Sorbenland je unter einem Herrscher vereinigt gewesen als (die kurze Regierung Heinrich's des Stolzen abgerechnet) unter der grossen Slavengeissel Heinrich dem Löwen (1156—1180), der nach Vinc. IV, 7, p. 454 mit Miecisław dem Alten verschwägert war, also in näherer Verbindung mit Polen stand; Julius Cäsar verleiht der Julia Baiern und nimmt es ihr dann wieder; ganz so war das Verfahren Kaiser Friedrich's I. gegen Heinrich den Löwen. Dies kann um so weniger eine zufällige Übereinstimmung sein, als das Herbeiziehen Baierns, das mit Polen gar Nichts zu schaffen hat, einzig und allein so sich auf eine befriedigende Weise erklären lässt. Julius Cäsar ist also kein Anderer als Friedrich I., oder, richtiger gesagt, er ist der mythische Repräsentant des römischen Reiches; es erklären sich nun auch dessen Kämpfe mit Lestko III.: Friedrich I. führte wirklich 1157 einen Krieg mit Polen. Diese ganze Partie in der Mythengeschichte des Vincentius, die keine Spur echter Sage enthält, ist also eine blosse Verdrehung von historischen Verhältnissen, die zur Zeit, als Vincentius jung war, bestanden hatten. Auch die Verfassungsverhältnisse und die socialen Zustände, welche die Urgeschichte des Vincentius voraussetzt, sind die, welche zur Zeit des Verfassers bestanden

Digitized by Google

und erst nicht lange vorher ins Leben getreten waren. Vincentius schildert Polen in der Urzeit halb als Wahlreich, halb als Erbreich, d. h. der Adel wählte unter den zur Succession Berechtigten den, der ihm gefällt, z. B. nach der Ausschliessung des Cracus II. die Wanda. Polen war bis zum Tode des Bolesław Krzywousti (1138) ein Erbreich; erst damals wurde durch Einführung des Seniorates die strenge Erbfolge gelockert und dem Adel ein Einfluss auf die Wahl des Nachfolgers eingeräumt, der seit der Ausschliessung des gewaltthätigen Władisław 1146 und Miecśław des Alten 1177 immer mächtiger ward. Ein factisches Wahlreich wurde Polen aber erst mit dem Tode des Herzogs Kazimir 1194, seit welcher Zeit zwei verschiedene Linien der Piasten im Besitze der Hauptstadt Krakau, der von der Gunst des Adels abhing, abwechselten. Charakteristisch ist das Versprechen, welches Vincentius dem Cracus I. in den Mund legt: „Se non regem, sed regni socium pollicetur"; Mitregenten des Adels waren die Beherrscher Polens factisch seit 1139. Bemerkenswerth ist auch die Art, wie die einzelnen unzusammenhängenden Geschichten durch die vor Cracus I., vor Lestko I. und vor Lestko II. jedesmal entstehende Noth über die Wahl eines neuen Königs, in welcher die Grossen nach tyrannischer Gewalt streben, verbunden werden. Dies hat schon San-Marte S. 49 recht schön hervorgehoben. Nur möchte ich darin nicht sowohl eine in der Sage ausgesprochene Vorahnung des künftigen Schicksals Polens, als vielmehr bewusste Erdichtung eines Historikers sehen, der die Zustände seiner Zeit vor Augen hatte. Sehr anzüglich ist namentlich der Schwur, den die Wähler nach dem Tode Lestko's I. leisten: „Ne favore personali declinent, ne devio emolumenti exorbitent, ne atrocioris metu potentiae distorqueantur ab eo, quod publicis perspexerint commodis expedire". Der Adel litt nämlich grundsätzlich keinen zu mächtigen Fürsten auf dem Throne von Krakau; Władisław wurde gestürzt, sobald er den Versuch machte, sich thatsächliche Macht zu verschaffen; Kazimir hatte aus demselben Grunde mit den gefährlichsten Verschwörungen zu kämpfen, und als der Letztere im Jahre 1194 an Gift gestorben war, wusste der Adel es dahin zu bringen, dass bis auf Władisław den Ellenlangen, also ein ganzes Jahrhundert, nichts als ohnmächtige Fürsten mit dem herzoglichen Purpur bekleidet wurden. Die schmutzigen Intriguen des Adels waren gerade in den Successionsstreitigkeiten zur Zeit des Vincentius am ärgsten. Das Werk des Vincentius durchweht ausser einem eifrigen Patriotismus ein entschieden demokratischer Geist: ein Zug, der dem nicht auffallen kann, der einerseits bedenkt, dass die Geistlichkeit zur Zeit der grossen Macht der Päpste principiell die Niedrigen gegen die Bedrückungen der weltlichen Grossen in Schutz nahm, andererseits, dass der geistliche Stand der einzige war, in dem man damals von der niedrigsten Stufe in der Gesellschaft zu den höchsten Würden emporsteigen konnte. Diese Ideen sind auch in der Urgeschichte des Vincentius ausgeprägt, so in der Aufschrift des Briefes „Regi regum Alexandro regum imperatrix Polonia", so darin, dass dem Volke nach dem Tode Lestko's I. vom Adel die Wahl eines neuen Königs überlassen wird. Hiermit hängt es auch zusammen, dass fast alle Helden der Vincentischen Urgeschichte von armer und geringer Geburt sind; die niedrige Herkunft Lestko's I. wird zweimal ausdrücklich bemerkt, von Lestko II. wird sie

Digitized by Google

ebenfalls hervorgehoben. An einer andern Stelle des Werkes (II, 5, p. 112) findet sich eine hochtönende Verherrlichung der niedrigen Herkunft. Man kommt hierdurch unwillkürlich auf den Gedanken, dass der Erfinder solcher Ideale, der Lobredner der Niedrigen, selbst niedriger Herkunft gewesen ist; es ist erwiesen, dass die Urkunden, durch welche der Adel des Vincentius erhärtet werden soll, in ganz später Zeit untergeschoben worden sind. Dem Leser der Urgeschichte des Vincentius drängt sich noch eine andere eigenthümliche Bemerkung auf. Lestko I. war ein Goldschmied; derselbe Lestko bestreicht Schilde mit Silberglätte, einem mineralischen Producte, das gewiss nicht Jedem bekannt ist; ein Mitbewerber Lestko's II. macht sich die ars Vulcania nutzbar und legt Fussangeln; ein anderer Mitbewerber desselben beschlägt die Beine seines Rosses mit einem ferreum subtegmen; Pompilius II. bedient sich eines künstlich gearbeiteten Vexirbechers. Dies Alles ist in den paar Geschichtchen des ersten Buches zusammengedrängt. Ist das Zufall? oder war etwa Kadłubek, des Vincentius Vater, ein Schmied oder Erzarbeiter, dessen Stand der Sohn in der obigen Weise zu adeln suchte? Die zahlreichen Gründe, die für die Verfälschung der polnischen Urgeschichte durch den Vincentius sprechen, werden durch eine äusserliche Wahrnehmung verstärkt. Gerade an den Stellen, wo der Verdacht eines Betruges am dringendsten ist, kommen bei ihm Betheuerungen der Wahrheit des Erzählten: nach der Geschichte von den Kämpfen der Polen mit den Galliern I, 3, p. 30: „nihil hic fictum, nihil simulatum", nach der apokryphen Erzählung von Alexander und den Lechiten I, 9, p. 54 „rem miram, sed fidei plenam" (worauf als Beleg ein noch viel apokrypheres Citat folgt); nach einer übertriebenen Schilderung der Tapferkeit des Herzogs Kazimir IV, 14, p. 483: „o rem non minus fidei, quam stuporis plenam", u. s. w. Unter so bewandten Umständen ist auch die Art, wie Vinc. II, 2, p. 102 seine Gegner widerlegt, sehr verfänglich; er sagt: „dicunt enim: „Haud facile deprehenditur mentiens in his, quae nemo novit, nec facile falsitatem vitare potest, qui de ignotis multa praesumit!" Procul vero, procul absistat a vero falsi assertio, ne modicum fermenti totam massam corrumpat!" Ich fürchte fast, die stete Beimischung von lügenhaftem Sauerteig hat das ganze Geschichtswerk des Vincentius verdorben.

Schneiden wir alle trügerischen Zuthaten des Vincentius aus seiner mythischen Geschichte Polens weg, so bleibt nur ein geringer Rest übrig. Um diesen Kern echter Sage auszuscheiden, haben wir nur sehr dürftige äussere Hilfsmittel zur Hand; die Erzählungen der späteren polnischen Chronisten sind hier ganz unbrauchbar, da sie ohne Ausnahme aus Vincentius geschöpft haben und nur seine Geschichten mit mehr oder weniger Ausschmückungen wiedergeben.

Unter allen Geschichten, die Vincentius im ersten Buche erzählt, ist die von Pompilius II. die einzige, die aus anderer Quelle als eine echte polnische Sage bezeugt ist. Noch jetzt werden bei dem kleinen Städtchen Kruswice auf einem Hügel am westlichen Ufer des Goplo-See's die Ruinen eines achteckigen Thurmes von sehr alterthümlicher Bauart gezeigt, der unter dem Namen des Mäusethurms und als der Schauplatz des Unterganges von Popiel und seinem Geschlechte bekannt ist (San-Marte, S. 56). Der älteste Gewährsmann, Martinus Gallus, erzählt sie in seinem Chronicon (Vincentius Kadłubko et Martinus

Digitized by Google

Gallus, Danzig 1749, fol.) p. 58—59 folgendermassen. In Gnesen regierte einst Herzog Popel (in einer Capitelüberschrift Popelo dictus Choszysk); als dieser ein Fest zur Haarbeschneidung seiner beiden Söhne gab, jagte er zwei überirdische Fremde ungastlich von seiner Schwelle, die darauf bei dem Bauer Pazt eine Zufluchtsstätte fanden. Zum Lohne dafür wurde des Pazt Sohn Szemowith Herzog von Polen; Popel dagegen wurde nach der Erzählung alter Leute aus dem Reiche vertrieben und überall hin von Mäusen verfolgt, auch über das Wasser auf eine Insel, und endlich hier, nachdem ihn wegen des Gestanks der getödteten Menge (doch wohl von Mäusen?) Alle verlassen hatten, in einem hölzernen Thurme lebendig aufgefressen. Eine andere Gestalt dieser Sage kennen wir aus Jo. Długosz, Hist. Pol. lib. VI, ad a. 1237 (I, 1, 658, D)[1]). Der Träger derselben, Herzog Miecśław von Kujavien, ist eine durch und durch mythische Person; keine gleichzeitige Quelle weiss etwas von ihm, wir kennen die Namen aller Söhne des Konrad von Masovien, denen damals Kujavien gehörte, unter ihnen ist aber kein Miecśław; Kujavien war in der Theilung vom 2. Juli 1236 dem Kazimir zugefallen. Der Beiname Choscisko (den Długosz, wie es scheint, thörichter Weise von poln. ćudaczyć, ineptiari ableitet) verbindet ihn mit dem mythischen Popiel, der in vielen Quellen denselben Beinamen führt. Vielleicht ist auch der Name Miecśław nicht zufällig, sondern ein Zeichen, dass der historische König Miecśław (1025—1034), durch dessen Trägheit die westlichen Provinzen für Polen verloren gingen — dasselbe berichtete Vincentius vom Popiel — die Farben zur Schilderung des weibischen Tyrannen Popiel, eines Geschöpfes der Sage, hat herleihen müssen. Trotz dieser Vermischung von Sage und Geschichte hat San-Marte Unrecht, wenn er (S. 59) die Version des Długosz eine schlechte Wiederholung der alten Sage nennt. Es wird sich zeigen, dass sie viele ursprüngliche Züge bewahrt hat, die in den anderen Darstellungen derselben Sage sich verflüchtigt haben. Aus den angeführten Stellen und der Localsage von Kruswice geht hervor, dass Kujavien, also ein von Anfang an rein lechitisches Land, die Heimath der Popiel-Sage ist (Kruswice ist nämlich die alte Hauptstadt von Kujavien). Dieselbe Sage war aber auch in Deutschland weit verbreitet, nur die Namen weichen ab, die Grundzüge der Sage bleiben sich gleich. Der älteste Gewährsmann derselben ist Thietmar von Merseburg, welcher VI, 49 erzählt: im J. 1012 sei ein Ritter, der das Eigenthum des heiligen Clemens geplündert habe, von Mäusen in

1) Dux Miecślaus, propter mentem capitis parum sanam appellatus Choscisko, ducatum Cujaviensem ex patris sui, Masoviae ducis, Conradi concessione inter fratres sortitus, dum quasdam viduas et orphanos praeter aequitatem et justitiam spoliasset et vaccis eorum mactatis substantiisque occupatis splendidum convivium ex illis optimatibus et militibus Cujaviensibus praeparasset et in illo opipare usurus consedisset, inter prandendum et convivandum justissimo Deo enormia sua facta praesentia et transacta puniente mures infiniti conveniunt ipsumque devorare coeperunt: qui, imminens periculum evitaturus, navim conscendens ad aquas et flumina perrexit. Quibus nequicquam suffragantibus a muribus, illum per omnes undas et maria insectantibus, miserabiliter consumptus et devoratus est, documentum non inutile injuriae viduis et orphanis inferendae posteris praestiturus.

Digitized by Google

seinem Schlafgemache angegriffen worden, und habe sich, als er sich ihrer auf keine Weise erwehren konnte, in eine Kiste schliessen und dieselbe an einem Stricke mitten im Zimmer aufhängen lassen, er sei aber auch so von den Mäusen erreicht und gefressen worden. Mit dieser Tradition ist am nächsten verwandt die, welche Jakob von Königshoven in seiner um 1380 geschriebenen Chronik vom Bischof Wilderolf von Strassburg († 1000) aufbewahrt hat[1]). Andere erzählten sie vom Erzbischofe Adolf zu Cöln zum J. 1112. So berichtet San-Marte S. 59, ohne eine Belegstelle zu geben; die sagenreiche Cronica van der hilliger stat van Coellen weiss aber Nichts davon, sondern kennt in jener Zeit der Geschichte gemäss nur den Erzbischof Friedrich I. (1099—1131). Wohl aber erzählt sie zum Jahre 1108 mit naiver Ausführlichkeit die am weiten berühmteste aller dieser Sagen, die vom Erzbischof Hatto II. von Mainz, welche sich schon im 15. Jahrhundert an den Mäusethurm bei Bingen geheftet hatte[2]). Die Art, wie die Cronica sich ausdrückt, macht es wahrscheinlich, dass

1) Königshoven's Chronik (ed. Schilter, Strassburg 1698, 4.), S. 241. „Wilderolf. Disen ossent die müse noch Gotz geburte M ior, und das kam also. Zu disen ziten det sant Attala zu sant Stephan zu Strosburg also grosze zeichen, das iederman zu irme grabe lief und grosz opffer darbrocht; darzu besattent ouch riche lüte ire hengeste, harnesch und ander gut an sant Stephans kirche, also men vormols det an unser Frowen werg zum münster. Und sant Stephans münster gieng uf an eren und am richthumb, das sü alle andere kirchen übertraf. Nu stunt dozumole unser Frowen werg und das münster in eins bischoves gewalt, das ein bischof det und lies mit alleme gute, das zum münster gehorte. Nu verdros diesen bischof Wilderolf, das ime abegieng an oppher und selgerete zu sime münster. Davon trug er an mit etlichen sinen dienern, das men sant Atteln lip heimelichen solte usdelben und anderswo in den grunt versencken, uf das men nüt me oppher und rut gebe an sant Stephans kirche. Dis bevant ein evangelier zu sant Stephan unt verbarg sant Atteln lip, das in der bischof noch sine dienere nüt kundent vinden. Do nam der bischof dem closter zu sant Stephan vil gutes und begieng groszehochfart. Donoch zu hant kam Gottes roch über den bischof, das müse und ratten in bissent und in möchte nieman geweren. Also floch er in ein schif uf das wasser. Do swumment die müse zu ime und nugent sin lebende fleisch. Do bichtet er, das er es an sant Atteln heiltum hette wol verschuldet und starp."

2) Lelewel, p. 571, ist in einem groben Irrthume befangen, wenn er die Geschichtsschreiber Lambert von Schafnaburg und Marianus Scotus als Gewährsmänner für die Hatto-Sage anführt. Beide wissen noch kein Wort von Hatto's wunderbarem Tode. Die Erzählung der Cronica van der hilliger stat van Coellen findet sich beim Jahre 1108 (in der Folio-Ausgabe von 1499, fol. CLXV, b): „Van dem muysstorn tzo Bingen im Rijn. By diesser tzijt was eyn grois mechtich man. In das he was up eyn tzijt in eynre gasterie, so wart he umbgeven mit so vill muysen, die umb yn ind an in lieffen, dat men sy niet van eme gedrijven noch geslagen moichte; ind tzom lesten wart he up dat wasser gevoirt ind dede dae eyn torn bawen ind woinde dairup, up dat he sich der muysse erweirde. Mer dat halp allit niet, so quamen noch tant tzo eme. Ind als eyn deyll sagen und schrijven, so is dat widderforen dem bischoff van Mentz, Hatto genoempt, ind die muysse vraissen yn;

Digitized by Google

diese Sage erst in jüngerer Zeit auf den Erzbischof Hatto (der nicht 1108, sondern 969 starb) bezogen wurde und dass sie in ihrer ursprünglichen Gestalt identisch war mit einer ähnlichen Tradition, welche uns polnische Historiker, die damit die Popiel-Sage bewahrheiten wollen, aufbewahrt haben. Der Schamotulskische Annalist, dessen Chronik bis zum Jahre 1378 reicht (im „Vincentius Kadłubko et Martinus Gallus," Danzig 1749, fol. abgedruckt), p. 35 und nach ihm Jo. Długosz Lib. IV (I, 1, 307 A) erzählen nämlich übereinstimmend: Einer von den Grossen Deutschlands zur Zeit Heinrich's IV. sei bei einem Gastmahle plötzlich von Mäusen angefallen worden, darauf hätten ihn seine Begleiter auf die hohe See gebracht, aber auch dies habe ihm Nichts geholfen, die Mäuse seien ihm nachgeschwommen und hätten den Boden des Schiffes zernagt, so dass ihr Feind sich ans Land retten musste, wo sie ihn erreichten und lebendig auffrassen. Długosz fügt noch hinzu, auch das Feuer habe ihn nicht gegen die Mäuse zu schützen vermocht. Als Grund der Strafe gibt dieser an, er sei ein Gegner Heinrich's IV. gewesen. Beide bezeichnen die Localität nicht näher. Da auch aus Thietmar's Worten nicht bestimmt hervorgeht, dass sich seine Geschichte in Merseburg zugetragen hat, so scheinen die Rheinlande als die wahre Heimath dieser deutschen Gestalt der Sage betrachtet werden zu müssen. Dass die letztere alterthümlicher ist als die polnische, geht schon daraus hervor, dass der Name Popiel offenbar mit popiół, cinis, zusammenhängt, daher Popiel einen bedeutet, der sengt und brennt, ja den Teufel selbst (San-Marte, S. 68); also muss auch der polnischen Sage der Zug, dass der hartherzige Tyrann die Bettler sammt dem Getreide verbrennen lässt, ursprünglich eigen gewesen und nur in der Überlieferung verwischt worden sein. Dass eine der beiden Nationen die Sage von der andern entlehnt habe, lässt sich nicht wohl annehmen; man wird sie als ein uraltes Gemeingut Beider zu betrachten haben. Was den Sinn derselben betrifft, so hat das Eine schon San-Marte hervorgehoben, dass Popiel-Hatto sich umsonst durch Feuer, Wasser, Erde und Luft (im Thurme, noch deutlicher bei Thietmar in der von der Decke herabhängenden Kiste) zu schützen sucht, dass also die Elemente dem Frevler ihre Hilfe versagen. Ebenso ursprünglich scheint es zu sein, dass der Tyrann bei einem Gelage von den Mäusen überfallen wird; es liegt dem eine ethische Idee zu Grunde.

ind der vursz torn steit tzo Byngen mitz in dem Rijn und heyscht noch hude tzo dage der Muysstorn. ind die plage verhengede Gotz over yn. Want he up eyn tzijt was eyn groisse ture tzijt, so lies he beroiffen eyn groisse nemichte von armen luden, als woulde he eyn grois spen geven, ind as die quamen, so dede he die vergaderen in eyn schuyre, ind liesz die schuyren anstoissen ind verbrant alle die armen lude, ind rechet die armen lude gelijch muysen in den schuyren, die dat korn essen; ind moicht hy aventuren sulche wort gesprochen haven, so plaegede yn got as vursz. Ind wae die muysse sijnen namen an den wenden off an den tapiten geschreven venden, so kratzden sy dat vyss. Eyn deyl schrijven, dat der Hatto sy buschoff gewest nae buschoff Wilhelm, der keyser Otto son was des eyrsten." Es scheint also, dass nicht alle Quellen Hatto II. nannten; einige übertrugen vermuthlich die Geschichte auf Hatto I., dem man auch sonst das Schlimmste zugetraut hat, wie die Sage von seinem Mordversuch auf Heinrich I. beweist.

Digitized by Google

Dies genügt aber nicht. Ein durch alle Versionen der Sage hindurchgehender Zug ist die Versündigung gegen die heilige Pflicht der Gastfreundschaft, vom blossen Abweisen der Fremdlinge bis zum Plündern des Gutes der Witwen und Waisen oder des Kirchengutes, ja bis zum Verbrennen der um Brot Bittenden in einer Scheune. Diese Ungastlichkeit wird von den Unterirdischen durch das Senden von Mäusen — die Maus ist ein chthonisches Thier — gerächt. In Deutschland hat sich die Sage mit seltener Zähigkeit an die hohe Geistlichkeit geheftet; es scheint, dass der Volkswitz hiermit die Habgier des Clerus hat geisseln wollen. Die Übereinstimmung in dem zweiten Bestandtheile der Namen Adolf, Wilderolf, ist wohl auch nicht zufällig; der Wolf drückt die räuberische Natur dieser Unholde aus. Etwas mehr Aufschluss gewährt der dem Popiel gegebene Beiname Choszisko; denselben Namen führt merkwürdiger Weise auch der Vater des frommen Piast: man muss also eine Bedeutung ausfindig machen, die auf zwei so ganz verschiedene Personen zugleich passt. Die Ableitung des Boguchwal von koštiště, scopula, ist ganz ungenügend; dagegen lässt es sich ungezwungen als eine Derivativform von kosa, falx (davon kosisko, falcis manubrium), betrachten. Kosisko ist also der Mäher; dies ist sowohl ein passender Name für den Vater des Piast, um seinen Bauernstand auszudrücken, als auch eine schickliche Bezeichnung für den Alles niedermähenden Unhold Popiel: man denke an den phrygischen Lityerses. Wer ist nun der Versenger, der Abmäher? Indem ich den Ἀπόλλων Σμινθεύς zum Vergleich herbeiziehe, erkenne ich im Popiel Kosisko eine Personification der Sommerhitze, welche die Vegetation versengt und alles Leben in der Natur niedermäht; ihm gehören die Mäuse als den Feldfrüchten verderbliche Thiere oder als Symbol für die durch die Sommerhitze entstehenden verheerenden Krankheiten. Ich halte demgemäss das Verbrennen des Korns in der Hatto-Sage für einen uralten Zug, für älter als das Verbrennen der armen Leute, was wohl erst erfunden ward, als man die Strafe zu hart für das Vergehen fand. Dass der heisse Sommer als ein böser, ungastlicher Unhold dargestellt wurde, liegt in der Natur der Sache und kehrt in allen Mythologien wieder. Nicht so leicht ist es zu erklären, warum derselbe von den Mäusen, die sein Attribut sind, gefressen wird. Hoffentlich wird Niemand die euhemeristische Erklärung vom Säuferwahnsinn plausibel finden. Könnte man die polnische Sage getrennt von der Deutschen betrachten, so läge es sehr nahe, ein Wortspiel zu vermuthen: popielica ist nämlich im Polnischen Name einer Art grosser Mäuse, des Billich (myoxus glis Gmel.), so wegen des aschgrauen Felles genannt; diesen Namen konnte der Volkswitz durch „Popielsmaus“ übersetzen. Allein dann müsste man annehmen, die Deutschen hätten die Sage aus Polen entlehnt, und das ist nicht rathsam. Ich erinnere also lieber an den aus der griechischen Mythologie bekannten Entwickelungsgang der Sagen, nach welchem Mächte, welche ursprünglich Eigenschaften einer Gottheit bedeuten, in weiter vorgeschrittener Mythenbildung von dieser getrennt, ihr sogar feindlich gegenüber gestellt werden (z. B. Enyalios im Kampfe mit Ares), und erkläre die Sage von den Mäusen, die den Popiel fressen, dahin, dass die sommerliche Gluth Alles verzehrt, und eben durch diese verzehrende Eigenschaft sich selbst vernichtet; die Gluth muss aufhören, wenn sie keine Nahrung mehr findet. Wenn Jemand eine bessere Deutung weiss, will ich die meinige gern aufgeben. Vergleichen wir nun zum

Digitized by Google

Schluss die Darstellung der Popiel-Sage beim Vincentius, so finden wir keinen einzigen ursprünglichen Zug darin: nicht nur ist vom Verbrennen, welches ursprünglich auch die polnische Sage gekannt haben muss, keine Rede, sondern auch der in allen anderen Gestaltungen derselben wiederkehrende Zug der Ungastlichkeit ist hier ganz in den Hintergrund gedrängt worden. Statt dessen besteht die Schuld des Pompilius II. in der Ermordung der Oheime. Es scheint, dass dem Bearbeiter die blosse Verletzung der Gastfreundschaft (einer Tugend, die speciell dem slavischen Heidenthume angehört, seit der Einführung des Christenthums zurücktrat) in keinem Verhältnisse zu der unerhörten Strafe zu stehen schien, und dass er desshalb die Mordgeschichte substituirte, welche sich, wie wir sahen, auch dadurch empfahl, dass damit der angebliche Abfall der Westslaven von Polen motivirt wurde. Die Vermuthung lässt sich nicht abweisen, dass die missverstandenen Worte des Martinus Gallus „prae foetore pestifero multitudinis interemptae ab omnibus derelictus" den ersten Anlass dazu gaben, indem Vincentius sie auf eine Menge nicht von Mäusen, sondern von Menschen deutete. Dass ihm die Chronik des Martinus bekannt war, geht mit Sicherheit aus der Art hervor, wie bei ihm (II, 13, p. 139) die Flucht des russischen Grossfürsten Jarosław beim Heranrücken Bolesław's des Kühnen beschrieben wird (nach Mart. p. 62). Dass die Vincentische Darstellung der Popiel-Sage reine Willkür ist, ergibt sich aus den zahlreichen in ihr enthaltenen Zügen, die als unvolksthümlich und als gelehrte Erfindung nachgewiesen worden sind. Das Einzige, was ein Rest alter Sage sein könnte, ist das Weib des Pompilius. Ein böses Weib, das einen Schwächling zu Neidingswerken verleitet, ist in den Sagen aller Völker ein beliebtes Motiv, am drastischsten dargestellt in der chinesischen Doppelsage von Kie und Meihi und dem Untergange der Dynastie Hia, von Tchéou und Tanki und dem Ende des Hauses Shang. Trotzdem glaube ich nicht, dass das böse Eheweib des Pompilius ein ursprünglicher Zug ist: erstens schweigen von ihr alle anderen Versionen der Sage gänzlich, zweitens ist die politische Anspielung auf die Herzogin Christina, die ihren Gemahl Władisław gegen seine Blutsverwandten aufhetzt und dadurch seinen Untergang herbeiführt (bei Długosz geht die Ähnlichkeit sogar so weit, dass das Weib des Popiel eine Deutsche heisst), zu klar, als dass man die Absichtlichkeit der Erfindung verkennen könnte. Es lässt sich auch erklären, warum Vincentius diesen Zug in die Sage hineinbrachte; er nahm Anstoss daran, dass das unschuldige Weib des Pompilius auch mit von den Mäusen gefressen wird, und verlangte eine der Strafe entsprechende Schuld. Dass der Pompilius I. des Vincentius ein blosser Lückenbüsser ist, wurde bereits erwähnt.

Nicht so glücklich wie bei der Popiel-Sage ergeht es uns in den früheren Partien der polnischen Urgeschichte. Hier sind wir lediglich auf die verwandte böhmische Stammsage angewiesen, wenn wir die Nachrichten des Vincentius controliren wollen. Der Inhalt der Sage, die schon Jo. Długosz mit Glück zur Aufhellung der polnischen Tradition herbeigezogen hat, ist nach den Resten altčechischer Sagen, die uns Cosmas von Prag aufbewahrt hat, kurz folgender (vgl. Šafařík, Slav. Alterth. II, 420 ff.): „Vor Alters wurde durch die Wahl des Volks Krok Beherrscher über die Czechen; der war ein weiser und gerechter Richter und ein mächtiger Leiter seines Volkes; sein Sitz war der Wyszehrad

Digitized by Google

bei Prag. Von ihm hat das Schloss Krakow bei Rakonitz seinen Namen. Krok hinterliess drei Töchter, Kazi, Tetka, und Libusza. Von diesen war Kazi eine Zauberin, Tetka eine Seherin, die jüngste, Libusza, durch Klugheit und Tugenden aller Art ausgezeichnet, wurde nach des Vaters Tode vom Volke zur Herrscherin erkoren. Sie hatte zehn Jungfrauen zu Begleiterinnen. Das unbändige Volk wollte aber keinem Weibe gehorchen, und die Ältesten des Volkes drangen in sie, sich zu vermählen, obwohl sie sich sehr dagegen sträubte. Da sandte sie ihr weisses Ross aus, ihr den Gemahl zu suchen, und weissagte, dass der ihr Gemahl werden würde, den es auf eisernem Tische speisend finden würde. Das Ross ging auf den Bauer Przemysł zu, der auf umgedrehter Pflugschar Brod und Wasser genoss. So ward die Weissagung erfüllt und Przemysł Libussens Gemahl. Libusza gründete Prag und entdeckte die Bergwerke des Landes. In der Nähe hauste ein grimmer Drache; da rief die Fürstin den Ratibor vom Riesengebirge, ihn zu erschlagen. Als Libusza starb, hatte Przemysł einen Krieg mit den Weibern unter Anführung der kühnen Własta zu bestehen, die sich die Herrschaft eines Mannes nicht gefallen lassen wollten. Er überwand sie mehr durch List als durch offene Gewalt. Seiner niederen Herkunft war Przemysł stets eingedenk, und bewahrte die Bastschuhe, welche er als Bauer getragen hatte, sorgfältig in dem Herzogsschloss auf dem Wyszehrad. Er gab die erste Landesordnung und setzte die czechischen Rechte fest und starb hoch bejahrt, tief betrauert von seinem Volke." Die grosse Ähnlichkeit dieser Sage mit den Traditionen des Vincentius springt sofort in die Augen. Doch enthalten die letzteren zu viel Eigenthümliches, als dass ich glauben könnte, Vincentius habe Nichts weiter gethan, als die böhmischen Sagen copirt und bis zur Unkenntlichkeit entstellt für Polnische ausgegeben. Dass sie nicht, wie die Popiel-Sage, Lechitisch sind, hat man freilich längst gesehen. Der in der böhmischen Sage erhaltene, auch bei Vincentius wiederkehrende Zug von der Aufbewahrung der Bauernschuhe durch den ersten Fürsten (Przemysł oder Lestko II.) wurde in der echten Sage der Lechiten, die uns Jo. Długosz lib. I (I, 1, 82, A) aufbewahrt hat, von ihrem ersten Fürsten Piast gemeldet[1]). Es sollte dadurch die Entstehung des Fürstenthums aus dem Bauernthume ausgedrückt werden: so eine Sage konnte nicht wohl bei einem Volke von zwei verschiedenen Fürsten berichtet werden. Der entscheidende Grund ist aber der, dass das Local der Vincentischen Sagen Krakau ist, welches von den Lechiten erst 999 erobert wurde und ehedem einem eigenen Stamme, den Belochrobaten oder weissen Chorwaten, gehörte. Das Verdienst dieser Entdeckung gebührt Ossoliński, p. 42, und Lelewel, p. 483, und ist das Einzige, was den in ihrer Anlage gänzlich verfehlten Schriften Beider einen dauernden Werth verleiht. Krakau war von 967—999 ein Theil des böhmischen Reichs, also gerade in der Zeit, wo das Christenthum eingeführt wurde. Da mit

1) Zwar war nach den echten Quellen nicht Piast, sondern sein Sohn Semowit der erste Herzog von Polen. Allein er verhält sich als Stammvater der Piasten gerade so zum Semowit, wie die Heroen Eurysthenes und Prokles als Stammväter der Eurystheniden und Prokliden zu den historischen Dynastiengründern Agis und Eurypon. Die Ansicht Roepell's, der Semowit und seine Nachfolger bis auf Mieszko I. für mythische Personen hält, scheint mir nicht haltbar zu sein.

Digitized by Google

dem Christenthume das Entstehen einer Literatur zusammenhängt und man sich gerade in dieser Zeit die ersten historischen Aufzeichnungen zu denken hat, so ist der čechische Einfluss auf die Gestaltung der Krakau'schen Sagen nicht gering anzuschlagen. Es scheint aber auch ein noch älterer Zusammenhang zwischen den Chorwaten um Krakau und den Čechen angenommen werden zu müssen; es gab nämlich auch in Böhmen Chorwaten (Šafařík II, 443 ff.), und zwar sassen diese am Riesengebirge, also der polnischen Grenze zunächst. Wirklich spielt in der čechischen Stammsage wenigstens der Drachenkampf in der Nähe des Riesengebirges. Dass jene Sagen ein Gemeingut des chorwatischen Stammes waren, geht am deutlichsten aus dem Eingange der von Vincentius freilich arg verfälschten Krakau'schen Stammsage hervor. Nach Wegschaffung der nur durch gelehrte Conjectur eingemischten Gallier bleibt als Kern übrig: „Die Krakauer Slaven dehnten einst ihre Herrschaft nach Süden bis Kärnten hin aus. Hier führten sie viele Kriege mit den Römern und wählten den Cracus zu ihrem König, verfielen aber in Weichlichkeit und wurden zuletzt von den Eingebornen überwältigt. Von Kärnten aus kehrte Cracus in das Krakauer Land zurück, um der dort herrschenden Anarchie ein Ende zu machen". Die Erwähnung des fernliegenden Kärntens kann Vincentius um so weniger aus der Luft gegriffen haben, als das, was er erzählt, in aller Kürze eine Darstellung der wirklichen Schicksale der kärntnerischen Slaven enthält. In der That drängten diese die Bojoarier aus dem östlichen Theile ihres Gebiets, verweichlichten aber hier und wurden zuletzt von den Eingebornen, d. i. den Bojoariern, zur Zeit Karl's des Grossen, erdrückt; mit den Franken hatten sie schon vorher viele Kriege geführt. Es leuchtet ein, dass die Römer nur eine gelehrte Bezeichnung des Vincentius sind; es sind nicht die alten Römer, sondern die Unterthanen des römischen Reichs Fränkischer Nation. Auch unter den kärntnerischen Slaven finden wir Chorwaten wieder (Šafařík II, 337); die bei Vincentius erhaltene Sage betrachtet nun diese Chorwaten als stammverwandt mit den Krakau'schen Chorwaten und stellt den Cracus als einen gemeinsamen Stammheros aller chorwatischen Stämme dar. Die Rückkehr des Cracus in seine Urheimath würde also eine Rückwanderung der Chorwaten aus Kärnten in das Krakauer Land bedeuten. Es ist bekannt, dass solche Wanderungen und Rückwanderungen in der Regel erfunden worden sind, um die Einheit von Stämmen, die von einander getrennt in verschiedenen Sitzen wohnen, zu erklären. Der Verdacht, als hätte Vincentius selbst, etwa mit Benutzung der Historia conversionis Carantanorum und ähnlicher Legenden, willkürlich jene Combination gemacht, widerlegt sich durch Constantinus Porphyrogenitus (bei Šafařík II, 676), der von einer Einwanderung der dalmatischen Chorwaten aus Belochrobatien und ihren Kriegen mit den Franken zu erzählen weiss. Die Verbindung des Cracus mit Karinthien beim Vincentius beruht also auf echter Volkssage. Weiter berichtet nun Vincentius ganz in Übereinstimmung mit der čechischen Sage, dass im Krakauer Lande Cracus (die ältere Form für Krok) vom Volke zum Fürsten erwählt wurde und als ein gerechter Richter und Gesetzgeber herrschte. Als Gründer von Städten, die nach seinem Namen benannt sind, erscheint er sowohl in der čechischen Sage als beim Vincentius. Dass sein brudermörderischer Sohn Cracus II. geheissen habe, ist sicher eine Erdichtung des Vincentius; vermuthlich hat es eine abweichende

Digitized by Google

Sage gegeben, welche die Erlegung des Lindwurms nicht den Söhnen des Cracus sondern ihm selbst zuschrieb, und jene Verdoppelung erscheint als ein ungeschickter Versuch zur Ausgleichung beider Sagen. Der Drachenkampf selbst ist aber keineswegs anzuzweifeln; nicht nur wurde er schon in früher Zeit im Volksmunde an den Berg Wawel bei Krakau geknüpft, auch die čechische Sage weiss von einem Drachen, der unter Libussens Auspicien getödtet wurde. In Betreff der Nachkommenschaft des Cracus weichen aber die čechische und die Krakau'sche Sage von einander ab. Zwar nennen beide drei Kinder, aber die erstere zwei ältere Töchter und die königliche Libusza, die letztere zwei Söhne und eine Tochter, die göttliche Wanda. Da kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass Vincentius willkürlich die Töchter in Söhne verwandelt habe, so muss man an ein wirkliches Auseinandergehen der Tradition bei beiden Völkern glauben. Doch auch so fehlt es nicht ganz an Analogien. Von den Töchtern des Krok ist Kazi eine Zauberin, Tetka eine Seherin. Nun werden in allen Sagen die Zauberer als böse, die Seher als gut und den Göttern wohlgefällig geschildert. Also entspricht der Brudermörder (Cracus II.) der Kazi, der Ermordete der Tetka. Ich würde sogar einen Schritt weiter gehen und in der Art, wie der Lindwurm mit Schwefel vergeben wird, eine Probe von der Zauberei des Cracus II. sehen, wüsste ich nur, wie man den Brudermord mit der Erlegung des Drachen in einen schicklichen, sagengemässen Zusammenhang bringen könnte. Man müsste denn annehmen, dass in der ursprünglichen Gestalt der Krakau'schen Sage der böse Zauberer (Cracus II.) sich bei der Tödtung des Lindwurms seines unschuldigen Bruders als Werkzeug bediente und nach Erreichung dieses Zwecks das Werkzeug mit bösen Zaubermitteln aus dem Wege räumte. Die grosse Ähnlichkeit des Histörchens mit dem Drachen zu Babel hält mich jedoch ab, den Vincentius hier von einer Fälschung freizusprechen. Darin stimmen dann wieder beide Traditionen überein, dass die beiden älteren Geschwister vor der jüngsten Schwester verschwinden und dass diese nach des Vaters Tode zur Herrscherin erkoren wird. Dass Libusza mit der Wanda identisch ist, unterliegt keinem Zweifel; der letztere Name ist, wie ich glaube, jüngern Ursprungs und bezeichnet sie als die Stammgöttin der Wenden: die Vandalen hat erst Vincentius eingemischt. Libusza-Wanda ist schön und weise, als Göttin tritt sie in der Krakau'schen Stammsage fast noch deutlicher hervor als in der čechischen. Aus der sentimentalen Geschichte vom Selbstmorde des Lemmanorum tyrannus weiss ich Nichts zu machen; da die čechische Sage davon ganz schweigt, so ist der Verdacht einer Fälschung des Vincentius nicht ganz abzuweisen, der vielleicht seine Landsleute wenigstens in mythischer Zeit einen Triumph über die verhassten Deutschen erringen lassen wollte, von welchen die Polen zu seiner Zeit eine Kette von Demüthigungen erlitten hatten. Wanda bleibt bei Vincentius jungfräulich bis an ihren Tod; die čechische Sage lässt die Libusza zwar von zehn Jungfrauen begleitet sein, zuletzt aber doch ihre Hand dem Przemysł reichen. Ohne Zweifel ist hier die Krakau'sche Sage, die noch nichts von ihrer Verbindung mit Przemysł weiss, die ursprüngliche; die jungfräulichen Begleiterinnen schicken sich nur für ein specifisch jungfräuliches Wesen, und diesen Charakter der Libusza drückt auch ihr anfängliches Sträuben gegen eine Vermählung aus. Es ist ziemlich deutlich, dass die čechische Sage in der Gestalt, wie sie uns jetzt vorliegt, die jungfräuliche

Digitized by Google

Libusza nur darum heirathen lässt, um sie zur Stammmutter des regierenden Hauses machen zu können. Denn Libusza ist ganz sicher eine Göttin [1]), Przemysł höchst wahrscheinlich eine historische Person, der Gründer des böhmischen Reichs. Die Verbindung Beider kann also keine ursprüngliche sein. Krok und Libusza-Wanda halte ich für Stammgottheiten; eine tiefer auf ihr Wesen eingehende Deutung will ich bei der grossen Dunkelheit der slavischen Mythologie nicht wagen, nachdem der Versuch von San-Marte, S. 36, mit Hilfe der litauischen Götterlehre in die Natur dieser Gottheiten einzudringen, so entschieden verunglückt ist.

Die auf die Geschichte der Wanda folgenden Erzählungen von den zwei oder drei Lestkonen haben am meisten unter der interpolirenden Hand des Vincentius gelitten. Die Vermuthung, dass der eine ursprüngliche Lestko der Sage nur verdoppelt worden ist, bestätigt sich, wenn wir ihre Thaten durchmustern. Der Name des ersten und zweiten Lestko wird gleichmässig durch „listig" gedeutet und ihre Geschichte liefert den Commentar zu dieser Erklärung. Was den Kampf des ersten Lestko mit Alexander dem Grossen betrifft, so ist dies eine alberne Erfindung, die auch nicht ein Körnchen volksthümlicher Sage enthält. Ich stehe nicht an, den Vincentius für diese Lüge verantwortlich zu machen. Zwar hat Ossolinski, p. 36, in der Kriegslist des Lestko I. eine verdunkelte Erinnerung an die von Constantinus Porphyrogenitus berichtete Einnahme Salona's durch die Slaven erkannt, und auch San-Marte, S. 42, hat die Möglichkeit einer Entlehnung nicht unbedingt von der Hand zu weisen gewagt; allein erstens waren es gar keine Slaven, sondern Avaren, die Salona einnahmen, und zweitens ist die dabei von den Avaren gebrauchte Kriegslist nicht sagenhaft, sondern historisch. So gut wie die Besiegung Alexander's des Grossen gehört auch die Geschichte des (im Urtexte des Vincentius namenlosen) Sohnes Lestko's II., der die Sage von den Lestkonen mit der Popiel-Sage verbindet, in das Gebiet der gelehrten Fabeln; sein Kampf mit Crassus und seine Beziehungen zu Julius Cäsar sind antiker Ballast. Die Pointe dieser albernen Geschichten ist die Etymologie der Städtenamen Lubusz und Lublin [2]), und ihretwegen sind

1) Es ist unbegreiflich, wie Šafařík in seiner Übersicht der čechischen Urgeschichte (II, 420 ff.) den Krok und die Libusza zu historischen Personen hat machen und in den Zeitraum zwischen Samo und Karl dem Grossen einzwängen können; noch unbegreiflicher, dass ein solcher Forscher sich zu Euhemerismen der bedenklichsten Art hat hinreissen lassen, so dass er z. B. die ausserordentliche Geistesbildung der Töchter des Krok dem Verkehre der Nachfolger Samo's mit den Weleten in Batavien, einem Lande, das damals gebildeter als Deutschland war, hat zuschreiben können, oder dass er wegen der verschiedenen Angaben, die bald dem mythischen Krok, bald dem historischen Przemysł die erste Gesetzgebung beilegen, des Letzteren Thätigkeit auf eine Revision beschränkt. Und doch hat er vorher bemerkt, jene Sagen verdienten keine historische Glaubwürdigkeit!

2) Lubusz und Lublin sollen von der Geliebten Lestko's III. vom Lieben (lubić) benannt worden sein. Es ist wohl dieselbe Wurzel wie im Namen der Libusza (bei Kosmas Libussa) und scheint anzudeuten, dass die Wanda auch unter diesem ihrem wahren Namen in Polen verehrt worden ist. Weiter zu gehen und hierin die

Digitized by Google

sie offenbar erfunden worden, doch muss man die Möglichkeit zugeben, dass Vincentius durch den Vorgang deutscher Chronisten dazu verleitet worden ist (s. die Nachweisungen bei Lelewel, p. 558). Sind einmal dem Lestko I. und dem noch luftigeren Lestko III. ihre angeblichen Thaten abgesprochen, so ist ihnen damit der Boden unter den Füssen weggezogen; es sind inhaltlose Schemen geworden, die man als Geschöpfe des Vincentius getrost beseitigen kann. Dies bringt einen doppelten Gewinn. Erstens ist damit die unnatürliche Verbindung der Krakauischen Stammsage mit der rein Lechitischen Popielsage zerrissen; zweitens rückt auf diese Art Lestko II. näher an die Wanda, wie es die Vergleichung der čechischen Sagengeschichte verlangt. Die Sage von Lestko II., der seinen Bauernkittel auch als König anbehält, ist nämlich unverkennbar Eins mit der von Przemysł, der die Schuhe, welche er als Bauer getragen hat, im Palaste sorgfältig aufbewahrt. Ja die Gleichheit Beider erstreckt sich bis auf die Namen; denn unabweisbar richtig ist die Bemerkung, welche Lelewel, p. 535 gemacht hat. „diesen Leszek hat man wegen seiner listigen (Fuchs-) Streiche Leszek (listig) genannt, sowie die Čechen ihren Fürsten Przemysław (den Verschlagenen) von seiner przemysłność (Verschlagenheit)[1]) nannten." Dies muss schon Jo. Długosz geahnt haben; denn er sagt lib. I. (I, 1, 60 A, 61 A), Lestko I. habe vor seiner Thronbesteigung Przemysł geheissen. Was Vincentius von Lestko's II. Freigebigkeit meldet, ist oben als Erfindung von ihm nachgewiesen worden; dagegen kann die Geschichte von dem Wettrennen welches ihm die Krone zubrachte, bei aller Entstellung unmöglich ganz erdichtet sein. Als Local der Sage wurde dem Długosz lib. I (I, 1, 62 A) die Ebene am Ufer des Flusses Praudnik bei Krakau angegeben. San-Marte hat S. 44 ff. mehrfache Zeugnisse zusammengestellt, welche beweisen, dass es allgemeiner Gebrauch der alten Slaven war, beim Weissagen durch Rosse die Thiere über Speere schreiten zu lassen. Am wichtigsten ist eine Stelle der Vita b. Ottonis, in der es von den Pommern, also einem polnischen Stamme, heisst, um den Ausgang eines Krieges zu erkunden, hätten sie neun Speere in Zwischenräumen von je einer Elle auf die Erde gelegt, und quer über diese habe dann ein Priester ein heiliges schwarzes Ross dreimal hin und zurück geführt: habe das Ross die drei Gänge gethan, ohne sich die Füsse zu verwunden, so sei dies ein gutes Vorzeichen gewesen, im entgegengesetzten Falle ein schlimmes. Desshalb ist ein sagenhafter Kern in der seltsamen Erzählung des Vincentius nicht abzuleugnen, um so weniger, als auch in der čechischen Sage Przemysł durch ein Pferde-Orakel, freilich in anderer Weise, auf den Thron gelangt. Die älteste Form der Sage war vermuthlich einfach die, dass die Bewerber um die Krone über liegende Speere reiten mussten; die Anderen stürzten in die Eisen, Lestko aber ritt unversehrt zum Ziele und wurde

Quelle des Histörchens des Vincentius und ein Zeichen zu sehen, dass die Verbindung der Libusza mit Przemysł-Lestko auch in Polen nicht ganz unbekannt geblieben, wagte ich bei der Unzuverlässigkeit des Gewährsmannes nicht.

1) Diese Verschlagenheit des čechischen Przemysł spricht sich namentlich darin aus, dass er die Wlasta und ihre Amazonen nicht mit Gewalt, sondern mit List besiegt.

Digitized by Google

in Folge dieses Gottesurtheiles zum Könige ausgerufen. Gleichwie aber Herodot's Zeitgenossen das Pferdeorakel, in Folge dessen Dareios I. den persischen Thron bestieg, nicht mit rechten Dingen zugehen liessen, sondern sich ein Geschichtchen von der List seines Stallmeisters erzählten, so ist es auch der Sage vom Pferdeorakel des Lestko nicht besser ergangen. Eine nüchterne Zeit suchte die wunderbare Art seines Sieges zu erklären und schrieb ihn seiner List zu; wie schon angedeutet worden ist, bestand diese ursprünglich wohl darin, dass Lestko sein Ross mit aus Drath geflochtenen Schuhen (ferri subtegmine) versieht, damit er allein, was auch geschah, unversehrt zum Ziele gelangte. Ähnlich versieht in einer nordischen Sage Starkathr seine Krieger mit Holzschuhen, dass ihnen die Fussangeln der Feinde nichts anhaben konnten. Da mit dem Namen Lestko die List aufs Engste zusammenhängt, so kann nicht erst Vincentius die List dieses Mannes in die alte Sage hineingelegt haben. Die weitere complicirte Ausschmückung dagegen, die List des einen Bewerbers, der gewaltsame Tod des vermeintlichen Betrügers, die passive List des Siegers, dies alles ist als lügnerische Erfindung des Vincentius unbedingt abzuweisen. Die Vergleichung der Krakau'schen Tradition mit der čechischen lehrt, dass die in Böhmen einheimische Sage von Przemysł im Krakauer Lande in eigenthümlicher Weise ausgebildet und weiter ausgesponnen worden ist. Przemysł ist eine historische Person in sagenhafter Gestalt, gerade wie Semowit bei den Lechiten; denn 1. steht er an der Spitze einer Reihe von Fürsten, von denen die Tradition die blossen Namen zu nennen weiss und deren letzter der geschichtliche Borziwoj ist, die also unverdächtig sind; 2. sieht man zwischen Libusza und Przemysł noch deutlich die Commissur, welche die mythischen Herrscher mit den historischen verbindet. Nach Przemysł folgen sich, vom Vater auf den Sohn, acht Herzoge: Nezamysł, Mnata, Wojen, Unisław, Kresomysł, Neklan, Hostiwit und Borziwoj. Des Letzteren Zeit ist bekannt; er wurde, bald nach seinem Regierungsantritt, Christ im Jahre 871. Rechnen wir nun hiervon acht Generationen zu je 30 Jahren rückwärts, so kommen wir mit der Regierung des ersten Herzogs Przemysł ungefähr in die Jahre 630—660. Gerade in diese Zeit nun setzen auswärtige Quellen (Fredegar, chron. cap. 48) Samo, den Stifter eines grossen Slavenreiches, dessen Mittelpunkt nach den gründlichsten Untersuchungen Böhmen gewesen ist. Ich glaube also, dass Ossoliński, p. 51 und Lelewel, p. 519 hier zufällig das Richtige getroffen haben, wenn sie in Lestko I. (es ist gleich, der wievielte, da es ursprünglich nur einen gegeben hat) den Samo wieder erkennen. Meine Gründe für die Identität des Przemysł-Lestko II. und des Samo sind folgende: 1. die Übereinstimmung der Zeiten; Samo regierte von 623—658. 2. Beide sind Gründer eines Reiches in Böhmen. Nach Samo scheint das von ihm gegründete Reich wie vom Erdboden verschwunden, viel wahrscheinlicher ist es, dass nur die entfernteren Stämme sich davon abgelöst haben, in Böhmen aber diese Herrschaft fortbestanden hat. Etwas Ähnliches nimmt auch Šafařík an, nur macht er den mythischen Krok zum Nachfolger des Samo; dabei begreift man aber nicht, warum die Sage blos die schwachen Erben Samo's, nicht ihn selbst verherrlicht haben sollte. 3. Die čechische und Krakau'sche Sage stimmen darin überein, dass Przemysł-Lestko von niedriger Herkunft war; Samo war nach Fredegar ein Fremdling ohne alle

Digitized by Google

Verbindungen im Lande, ein Kaufmann aus dem fränkischen Gau Senonago. 4. Die List ist der charakteristische Zug in den Sagen von Przemysł-Lestko, und von Samo sagt Fredegar, dass er seine Siege nicht blos durch Tapferkeit, sondern namentlich auch durch Klugheit erfochten habe (plurima proelia contra Chunos in suo regimine Winidi inierunt, et suo consilio et utilitate Winidi semper supererant). 5. Samo ist ein Eigenname, Przemysł und Lestko sind Appellativa; beide können also sehr wohl dieselbe Person bezeichnen. 6. Ossoliński und Lelewel erkennen endlich auch in der Vielweiberei und den 20 Söhnen des Lestko III., den Vincentius ausdrücklich einen Monarchen von ganz Slavien nennt, eine Erinnerung an Samo, der mit 12 Frauen 22 Söhne und 15 Töchter erzeugte. Obwohl die 20 Söhne des Lestko, wie gezeigt worden ist, gar wohl eine tendenzielle Erfindung späterer Zeit sein können, so ist doch die Analogie gross genug, um wenigstens in Betracht gezogen zu werden. Es bleibt noch zu erklären übrig, wie die auf historischem Grunde ruhende Sage von Samo in das Krakauer Land kam. Es sind zwei Fälle denkbar. Entweder die Sage ist speciell čechisch und erst in späterer Zeit willkürlich in Krakau eingebürgert worden; dafür könnte man die Namensform Lestko, die sich viel ungezwungener aus dem deutschen listig, als aus dem polnischen lis (vulpes) erklären lässt, anführen und vermuthen, dass die Sage ihren Durchgang durch ein Land genommen habe, wo die deutsche Sprache verbreitet war: dieses Land könnte nur Schlesien sein, welches schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stark germanisirt wurde. Hiergegen spricht aber die gar zu grosse Verschiedenheit der Lestkosage von der Przemysłsage. Oder die Sage von Lestko hat sich im Krakauer Lande selbstständig entwickelt; dann ist nicht wohl anzunehmen, dass sie einen fremden Herrscher verherrlicht hat und man muss daraus schliessen, dass das Krakauer Land mit zu Samo's Reich gehörte. Da Krakau, ehe es durch Bolesław I. dauernd mit Polen verbunden wurde, jedesmal, wenn im Südwesten ein grosses Reich entstand, diesem anheimfiel (zu Ende des 9. Jahrhunderts dem grossmährischen Reiche des Swatopluk, zu Ende des 10. dem Herzogthume Böhmen, als dieses sich unter den Bolesławen mächtig entfaltete), so ist es wenigstens wahrscheinlich, dass Krakau einen Theil jenes grossen Slavenreiches bildete; als nach Samo's Tode die entfernteren Stämme sich von der Herrschaft seiner schwachen Nachfolger lossagten, wird auch Krakau diesem Beispiele gefolgt sein, und so erklärt es sich, warum nach Lestko II., unter welchem Namen die Krakau'sche Überlieferung den Samo feiert, die echte Sage verstummt. Der zweite Fall hat meines Erachtens die grössere Wahrscheinlichkeit für sich.

Überblicken wir nun schliesslich diese armseligen Reste mythischer und historischer Volkssagen und vergleichen damit die endlos lange Urgeschichte des Vincentius, aus der wir sie mit Mühe herausgeklaubt haben (wobei wir daran erinnern, dass schon in dem oben gegebenen Auszuge aller rhetorische Schmuck möglichst beseitigt worden ist), so wird, denke ich, Jeder zu ermessen im Stande sein, ob es sich hier blos um eine pragmatische, historisirende Behandlung der sogenannten polnischen Königssage durch den Vincentius, und nicht vielmehr um eine von ihm verübte durchgängige Verfälschung derselben handelt.

Digitized by Google

Man thut dem Saxo Grammaticus Unrecht, wenn man mit ihm den Vincentius vergleicht; viel mehr Ähnlichkeit hat dieser mit dem Geoffroy von Monmouth, dessen Historia Britonum auch reich an verfälschten, mit verdächtigen Citaten verbrämten Sagen ist, aber doch in der Form weit höher steht: eine noch grössere mit dem ungenannten Notar des Königs Bela, dessen alberne Fabeln denen des Vincentius nichts nachgeben.

Digitized by Google

VIII.

Geschichte

des

aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heiligen Augustin

zu Ranshofen in Oberösterreich.

Von

FRANZ XAVER PRITZ,

Chorherrn von St. Florian.

Digitized by Google

Quellen

zur Geschichte des Stiftes Ranshofen.

Mon. boic. Vol. III, enthaltend den codex traditionum Ranshofianarum und das Diplomatarium miscellum.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Gedruckt zu Wien 1852. Der erste Band enthält einen in manchen Stellen verbesserten Abdruck des obigen codex traditionum Ranshofianarum.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Zweiter Band. Wien 1856. Es enthält viele Urkunden und Aufzeichnungen Ranshofen betreffend bis zum Jahre 1230, besonders aus dem königlich baierischen Reichs- und Staats-Archive und der königl. Hofbibliothek zu München.

Aventini annalium Bojorum libri VII. Ingolstadii 1554, worin eine kurze Chronik von Ranshofen enthalten ist, von ihm zur Zeit des Propstes Kaspar Türndl um 1523 vollendet.

Hundii metropolis Salisburgensis cum notis Gewoldi. Monachii 1630. Im dritten Bande ist eine Chronik von Ranshofen, aber fast wörtlich nach Aventin.

Digitized by Google

Bruschii centuria monasteriorum und Bruschianum supplementum sive Casparis Bruschii monasteriorum et episcopatuum Germaniae chronicon sive centuria secunda. Edit. Daniel de Nissel. Vindobonae 1692.

Historia urbis Brunoviensis von Benno Mayr, Propst von Ranshofen von 1665—1687. Dieselbe bestand aus 17 Kapiteln, von denen nur zwölf in Peter Finauer's Bibliothek zum Gebrauche der baierischen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte abgedruckt sind. Bd. III, München 1772; sie reicht jedoch nur bis 1379, eine Fortsetzung lieferte später Pancraz Hauser Chorherr und Pfarrer von Ranshofen, welcher im Jahre 1831 starb; dieselbe erschien aber nicht im Drucke. Er hinterliess auch manche Aufzeichnungen, das Stift Ranshofen oder dessen Pfarren betreffend.

Der Innkreis von Benedict Pillwein, Linz 1832, in dem einige Auszüge aus verlässlichen Manuscripten enthalten sind.

Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum variorum religiosorum ordinum. T. V. Günzburgi ad Danubium. 1765. Es enthält eine kurze Chronik von Ranshofen bis zum Propste Ivo, es ist aber Manches unrichtig.

Manuscripte.

Antiquarium Ranshofianum. Manuscript von Hieronymus Maier, Chorherrn und Stiftsdechant zu Ranshofen, welcher 1665 starb. Es ist ein sehr dicker Band aus vier Abtheilungen bestehend, in lateinischer Sprache geschrieben und enthält eine Chronik des Stiftes von den ältesten Zeiten bis 1634, welche er aus alten Aufzeichnungen, Urkunden, Anordnungen und Arbeiten seiner Vorgänger, auch mitunter aus Geschichtsschreibern Baierns, z. B.

Digitized by Google

Aventin, Rader, Hund u. s. w. schöpfte. Es ist sehr reichhaltig und bespricht auch manche Ereignisse aus der Geschichte jenes Landes; es befindet sich im Museum Francisco-Carolinum zu Linz. In einem andern eigenen Bande ist dann, auch von ihm, eine Fortsetzung jener Chronik enthalten, welche aber nur von 1635 bis 1665 reicht und noch vorhanden ist.

Ein Urbarium des Stiftes Ranshofen, beginnend in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ist in einem Pergament-Codex in der königlichen Hofbibliothek zu München vorhanden. Eine Abschrift davon befindet sich im Museum zu Linz, für die Geschichte liefert es aber nur sehr wenig.

Das Registrum Conradi I., praepositi Ranshofen, um 1303 verfasst, besteht auch noch in einem Pergament-Codex der Münchener Bibliothek; es sind in demselben verschiedene Notizen über gleichzeitige Ereignisse enthalten.

Ein Copialbuch vom Jahre 1693 ist im Pfarrhofe zu Ranshofen befindlich. Ebenso ein Codex inventariorum rerum praecipuarum monasterii Ranshofen de annis 1665 et 1687 cum appendice quorundam notabilium ducalium et decretorum. Das erste ist ein summarisches Inventar, wie solches dem Propste Benno, als als er diese Würde erhielt, von den Commissären übergeben wurde, das andere ist jenes, welches er bei seiner Resignation 1687 seinem Nachfolger überlieferte. In den historisch-politischen Blättern, 33. Bd., 10. Heft, München 1854, ist ein Auszug davon enthalten.

Endlich befindet sich im Pfarrhofe zu Ranshofen ein handschriftliches Fragment aus den Zeiten jenes Propstes Benno oder seines Nachfolgers, welches die damalige klösterliche Hausordnung enthält und nun in der theologisch-praktischen Quartalschrift von

Digitized by Google

Friedrich Baumgarten, 7. Jahrgang, IV. Quartal, Linz 1854, Seite 712—747, abgedruckt ist.

Dort ist auch eine Abbildung der Pröpste von Ranshofen bis auf Ivo Kurzbauer, mit einigen historischen Notizen unter dem Bilde eines jeden Propstes, aufbewahrt.

Im Museum Francisco-Carolinum zu Linz befinden sich genaue Abschriften von Urkunden aus dem königlich baierischen Reichs-Archive und aus einem Pergament-Codex des XIV. Jahrhunderts in der königlich baierischen Staatsbibliothek Ranshofen betreffend.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Ranshofen in der ältesten Zeit bis zum Tode des Propstes Konrad I. im Jahre 1311.

§. 1.

Über Ranshofen in der ältesten Zeit bis zur Gründung eines regulirten Chorherrenstiftes daselbst im Jahre 1125.

Die ältesten Bewohner der Gegend um Ranshofen, welche wir gewiss kennen, waren die Römer; dass aber das alte Budakum oder Bedajum, Budäum dort gestanden sei, wie alte Schriftsteller und auch der bekannte Aventin behaupten, der noch um 1523 einen römischen Denkstein daselbst will gesehen haben, worauf jener Name sich gefunden habe, ist gewiss unrichtig; jenes Bedajum war Seeon bei Trostberg in Baiern. Allein ein anderes Denkmal ist wirklich noch zu Ranshofen vorhanden, welches sich nun in dem sogenannten Prälatengarten befindet, früher aber in der Kirche zu Haselbach, $^3/_4$ Stunden von Ranshofen entfernt, gewesen ist[1]). Dasselbe wurde von den Eltern für ihre Söhne Restitutus und Florinus, die in den Krieg zogen, der Göttin Victoria errichtet. Die Inschrift lautet vollständig ausgeschrieben: Victoriae Augustae Lucius Restitutus Perpetuus Et Attiana Matrona Pro Se Et Restitutis, Restituto Et Florino Filiis. V. S. L. L. M. (i. e. Votum solverunt lubenter libenter merito)[2]).

1) Dort war es noch zur Zeit des Verfassers des Antiquarium Ranshofianum, wie er ausdrücklich sagt.

2) Diese Inschrift wurde zuletzt erklärt vom Professor Gaisberger in seiner Abhandlung: Römische Inschriften im Lande ob der Enns. Im 13. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1853.

Digitized by Google

Diese Familie wird übrigens öfters und in verschiedenen Provinzen genannt.

Jenes Budäum soll nach alten Volkssagen von dem baierischen Herzoge Theodo I., nachdem er im Jahre 522 bei dem Orte Dietfurt (Diet's oder Theodo's Furt oder Übergang) über den Inn gegangen war, in der Nähe dieser Stadt, unfern der Mündung der Matig, die Römer günzlich geschlagen, die Stadt selbst erobert und zerstört haben; allein die wirkliche Geschichte weiss von allen diesen Ereignissen nichts.

Sichere Spuren von dem Bestehen einer Ortschaft daselbst kommen im neunten, ja eine sogar im achten Jahrhundert noch unter den Herzogen von Baiern, aus dem Stamme der Agilolfinger, vor.

Der älteste Name ist Rantesdorf; es war ein herzoglicher Hof und Herzog Thassilo II. von Baiern machte dort am 11. März 788, dem letzten Jahre seiner Regierung, eine Schenkung an die Kirche zu Passau unter dem Bischofe Walderich[1]). Nachdem durch K. Karl den Grossen noch in jenem Jahre auch Baiern eine dem fränkischen Reiche unterworfene Provinz geworden war, fanden sich öfters seine Nachfolger zu Rantesdorf ein. Es hatte eine herrliche Lage auf einer mässigen Anhöhe mit der schönsten Aussicht auf den Inn, auf Ebenen, Äcker, Wiesen und Häuser. Da war ein grosser Hof oder eine Residenz für die Fürsten, wenn sie in diese Gegend kamen, wo sie oft ein grosses Gefolge von Grafen, Ministerialen, Rittern und Adeligen bei sich hatten, Hof und öffentliches Gericht hielten. Ein solcher Hof hiess gewöhnlich curtis regia oder palatium, dieses Wort wurde dann in Pfalz verwandelt und die Grafen, welche an solchen Stätten anstatt der Könige Gericht hielten, hiessen Pfalzgrafen.

Zu Rantesdorf war aber auch eine grosse Mauth mit Beamten, wie aus dem Verlaufe der Erzählung sich vom Jahre 885 ergeben wird. Es mag sonderbar erscheinen, dass die grosse Mauth sich hier in solcher Entfernung vom Inn befand, allein höchst wahrscheinlich floss einst dieser Strom nahe der Anhöhe von Ranshofen vorbei; überall sind dort Spuren eines Flussbettes und eines Ufers, aber mit der Zeit grub sich der Inn in grösserer Entfernung einen tieferen Rinnsal, daher die Mauth später, im Jahre 1202, nach Braunau verlegt wurde.

Wir finden nun mehrere Kaiser und Könige, welche zu Rantesdorf Hof gehalten, Verhandlungen gepflogen und Urkunden ausgestellt haben. So geschah dort im J. 829 auf Bitten des Abtes Lambert von Mondsee die Schenkung des Obersees sammt des herumliegenden Forstes an dieses Kloster durch Kaiser Ludwig den Frommen[2]).

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Wien 1852, Bd. I, S. 444, Nr. XIII. Mon. boic. Vol. 28, II, pag. 51, Nr. LXII. Actum in curte, qui vocatur Rantesdorf V. id. Martii.

2) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Wien 1852, Bd. I, S. 82, Nr. 139. Ex codice antiquissimo traditionum monasterii Lunaelacensis. Haec donatio facta est ad Rantesdorf anno Domini 829. F. Bd. II, VIII, pag. 12.

Digitized by Google

Dieselbe wurde dann im Jahre 831 von den Abgeordneten desselben in Vollzug gesetzt vermöge einer Urkunde von Mondsee, gegeben zu Rantesdorf[1]).

Daselbst schenkte auch am 19. Juni desselben Jahres K. Ludwig dem Erzbischofe Adelram von Salzburg eine Colonie in Kärnten, wo die Gurnitz in die Gurk fällt, mit allem Zugehör[2]).

K. Ludwig II., der Deutsche genannt, gab ebendaselbst am 1. October 860 dem Grafen Witagowa zwölf dienstbare Mansus im Admontthale[3]). Dieser starb zu Frankfurt am 28. August 876 und dann bestätigte sein Nachfolger König Karlmann am 28. Juni 877 dessen gemachte Schenkung an das Stift Kremsmünster, nämlich Besitzungen in Unterösterreich zwischen den beiden Sprazen (Flüssen), in einer eigenen Urkunde, gegeben zu Radensdorf (d. i. Rantesdorf)[4]).

In diesem Jahre gründete er zu Oting (Alt-Öting), wo auch eine königliche Pfalz war und er sich gerne aufhielt, ein Kloster, welches zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Philipp geweiht wurde. Es stand zuerst unter den Äbten Werinolf und Purchard und unter königlichem Schutze, hing aber von keinem Bischofe ab[5]).

Im Jahre 878 stellte K. Karlmann zu Rantesdorf den Priestern von Öting eine Urkunde aus[6]). Er starb dann im Jahre 880 am 22. März (nach andern am 22. September) und wurde seinem Wunsche gemäss in seiner neuen Stiftung zu Öting begraben.

Nach ihm wurde Karl III., oder der Dicke, deutscher Kaiser, aber im Jahre 887 entsetzt und starb am 13. Jänner 888.

Am 10. December 887 war der tapfere Arnulf, Karlmann's Sohn, zum König der Deutschen erwählt worden[7]).

Im Jahre 885 wird nebst Matighofen, Weles und Muning auch die Mauth zu Rantesdorf erwähnt[8]).

893 am 22. October schenkte in eben diesem Orte König Arnulf dem Kloster Kremsmünster und dessen Abte Seelpero die confiscirten Güter der rebellischen Grafen und Brüder Engelschalk's II. und Wilhelm's[9]).

1) Chronicon Lunaelacense. 1748, pag. 72.

2) Juvavia von Kleinmayer. Diplom. Anhang. Nr. XXVI. S. 80, Datum XIII. Cal. Julii 831. Actum Randestorf palacio nostro.

3) L. c., pag. 94, actum Rantesdorf villa regia.

4) Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster vom J. 777 bis 1400, bearbeitet von Theodorich Hagn, Stifts-Archivar. Wien 1852, pag. 11.

5) Mon. boic. Vol. XXXI, p. 101, 109, 153, 164.

6) Antiquarium Ranshofianum, pag. 2.

7) De Arnulfo Francorum rege, commentatio historica. Ab Ernesto Duemmler. Berolini 1852, pag. 28.

8) Mon. boic. Vol. 31, I, pag. 116, 25. Augusti apud Welbelingen. Urkunde K. Karl's III. Urkundenbuch ob der Enns, Bd. II, S. 26.

9) Urkundenbuch von Kremsmünster. 1852, pag. 23. Actum ad Ratensdorf Pachmayr, annales Cremifan. pag. 25.

Digitized by Google

In diesem Jahre wurde ihm zu Öting, wo er öfters verweilte, und wohin er mehrere Schenkungen machte, von seiner Gemahlin Ota sein Sohn Ludwig (IV.) geboren [1]).

Im Jahre 896 wurde Arnulf als deutscher Kaiser gekrönt; 898 am 19. August soll er wieder zu Rantesdorf gewesen sein und gegen eine Schenkung an das Stift Matsee von den Besitzungen von Öting, welches damals dem Bischofe von Passau gehört haben sollte, ein Gut in Italien erhalten haben, allein diese Urkunde ist sehr verdächtig, indem Öting noch im J. 899 als ein ganz freies Kloster urkundlich erscheint [2]).

Aber gewiss ist es, dass er noch im Jahre 898 vom Grunde aus neben seinem Palaste eine Kirche zu Ehren des heiligen Pancraz erbaute und dazu Stiftungen machte mit kleinen Höfen und mit Häusern, Leibeigenen, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Mühlen, Fischwasser u. s. w.

Diese Kirche überliess er aber sammt dem Einkommen auf Bitten des Bischofs Wiching [3]) dem Priester Ellinpreht auf Lebenszeit; aber nach seinem Tode sollte dieselbe dem Kloster in Öting zufallen, wo sein Vater Karlmann begraben war; dieses habe immer das Recht darauf und auch die Kirche mit Priestern zu besetzen.

Die Urkunde darüber ist ausgestellt zu Regensburg am 17. October 898 [4]).

Gegen Ende dieses Jahres 898 befand sich K. Arnulf selbst zu Rantesdorf und da wurde ihm am 25. December von Liupold, dem Markgrafen der Ostmark, der rebellische Graf des Isengaues, Namens Erimbert, in Ketten überliefert [5]).

Im folgenden Jahre 899 schenkte Kaiser Arnulf auf Bitten des Bischofes Wiching seines Kanzlers und des Grafen Isingrim wieder mehreres zur Kirche in Rantesdorf für die daselbst in der Seelsorge arbeitenden Priester, nämlich zwei Joch Äcker, Wiesen, eine Mühle beim Prünl, das Recht im Forste Weilhart jährlich Bau- und Brennholz nach Nothdurft zu schlagen und auszuführen (welche Sachen und Rechte dann immer auch das Stift Ranshofen besass). Die

1) Annales Fuldenses ad annum 893.

2) De Arnulfo Francorum rege (ut supra), pag. 187.

3) Dieser Wiching, ein Alemanne, war im Jahre 880 Bischof zu Neitra in Mähren gewesen, flüchtete sich aber vor Swatopluk, dessen Beherrscher, zu dem K. Arnulf, wurde 893 sein Kanzler und leitete wichtige Geschäfte. Er führte den Titel „Bischof", war aber im Jahre 898 noch nicht Bischof von Passau, sondern ward es erst im Jahre 899, doch nur auf sehr kurze Zeit; er starb am 12. September d. J., nachdem er vorher noch entsetzt worden war. Vide: De Arnulfo etc., pag. 160, 189.

4) Mon. boic. III. 309. Actum ad Regina civitate (sic) XVI. Kal. Novemb. 898. Die Urkunde ist auch vollständig im Antiquarium Ranshof. enthalten und war zur Zeit des Verfassers desselben noch im Stifte vollständig erhalten und auch ein Exemplar zu Öting.

5) De Arnulfo etc., p. 154.

Digitized by Google

Urkunde wurde zu Regensburg am 5. Februar 899 ausgestellt[1]). K. Arnulf starb dann nach langer Krankheit am 8. December d. J. zu Regensburg. Nach dessen Tode lebte der Priester Ellinbreht zu Rantesdorf noch bis zum J. 920; aber unter den traurigsten Verhältnissen jener unglücklichen Zeit, indem vom Jahre 900 angefangen die Ungarn diese Gegenden und viele Provinzen Deutschlands bis zum Jahre 955 nur zu oft ausplünderten und verwüsteten, die Bewohner fortschleppten oder mordeten. Nach dem Tode Ellinpreht's kam die Kirche zu Rantesdorf mit allem Zugehör an Öting. aber über den Stand der Dinge dort und in wie ferne etwa Priester von Öting oder andere die Seelsorge versahen, wissen wir nichts; nur so viel ist bekannt, dass die Kirche zu Rantesdorf von den Barbaren nicht verbrannt wurde, in Öting aber nur die Capelle, wo das wunderthätige Marienbild sich befand, sammt diesem von den Flammen verschont, alles Übrige jedoch verwüstet wurde; daher auch der Klerus daselbst längere Zeit sehr unbedeutend war, und dies gab zugleich Veranlassung, dass später die Priester zu Rantesdorf sich wieder von Öting unabhängig machen konnten.

Dieser Ort taucht übrigens erst im Jahre 1002 wieder in der Geschichte auf, damals erhielt nämlich Kunegunde, Gemahlin des römischen Königs Heinrich II.[2]) von ihm das Gut Rantesdorf sammt dem Landgerichte am Weilhart als Morgengabe. Aber im Jahre 1025, nach dessen Tode, überliess sie ihre Güter, welche in dieser Gegend lagen, Ranshofen, Hochburg, Ostermiething und Feldkirchen sammt Gründen und Leibeigenen dem Bischofe Engelbert von Freising[3]).

Nicht lange darnach kam wenigstens Ranshofen (wie es von dieser Zeit an gewöhnlich heisst) in den Besitz der Herzoge von Baiern. So war es um das Jahr 1040 der Fall unter dem Herzoge Heinrich, welcher am 4. Juni 1039 zum römischen Könige erwählt wurde unter dem Namen K. Heinrich III.

Dieser liess im J. 1040 die zu Ranshofen sehr verfallene Kirche in einen bessern Zustand bringen und schenkte derselben am 9. Januar d. J. den ganzen Zehent seines Gutes Ranshofen sammt mehreren Rechten[4]).

Bald darnach, am 18. d. M., bestimmte er in einer eigenen Urkunde näher den von den Priestern daselbst zu geniessenden Zehent. Ranshofen wurde damals zu einer selbstständigen Pfarre erhoben vermittelst des Erzbischofs

1) Mon. boic. III, 310. Datum nonis Febr. 899. Actum in Regenesburch. In dieser gedruckten Urkunde ist aber zu verbessern S. 311, 2. Zeile von oben: Et de feno secando anstatt secundo, dann muss es heissen: ad carradas viginti und itemque in altero foresto Hohinhart. Urkundenbuch ob der Enns, Bd. II, S. 45.

2) Er wurde am 6. Juni 1002 römischer König, am 14. Februar 1014 Kaiser und starb am 13. Juli 1024.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, 1856, S. 79, nach dem Originale im königl. baier. Reichsarchive zu München.

Darin heisst es: Rantesdorf sive Ranteshofen. Meichelbeck, hist. Frising. I, 219.

4) Mon. boic. III, pag. 311. Data V. Id. Januarii 1040. Actum Ratisbone feliciter. Amen. Auch im Urkundenbuche Oberösterreichs, B. II. S. 81. Nr. LXIII.

Digitized by Google

Ditmar von Salzburg und des Bischofes Berengar von Passau, und ihre Grenzen bestimmt. Dabei waren auch der Herzog Heinrich, dem der römische König Heinrich II. das Herzogthum Baiern übergeben hatte (er war ein Neffe jener Kaiserin Kunegunde), und mehrere Bischöfe gegenwärtig. Die Kirche wird schon parochia Ranshouen genannt [1]). Der erste Pfarrer daselbst hiess Hanto oder Hant, welcher dann im Jahre 1060 starb, sein Nachfolger gleichen Namens hiess Hanto II. Vögte über diese Kirche waren zuerst die Grafen von Burghausen, von Schalah oder Heigermoos, die aber Eines Stammes waren und nur von ihren verschiedenen Sitzen ihre Namen trugen. Es erfolgten nun immer mehrere Schenkungen an die Pfarre Ranshofen, besonders um das Jahr 1070: Der edle Eberhard verpflichtete seine Tochter Rucila, welche lange krank gewesen war und am Feste des heiligen Pancraz, wo sie sich in diese Kirche bringen liess, schnell genas, nach ihrem eigenen Wunsche zur jährlichen Bezahlung von fünf Pfennigen an diese Kirche. Dies geschah zur Zeit des Pfarrers Hanto II. und des Herzoges Otto von Baiern (des Nordheimers), also längstens im Jahre 1070, weil er in diesem Jahre abgesetzt wurde [2]). Der edle Otto von Tampach übergab seine Magd Hezila zu gleicher, gewöhnlicher Bezahlung, auch in Gegenwart des Pfarrers Hanto II. [3]). Der edle Ulrich von Weng (bei Altheim) bestimmte auf Befehl des römischen Königs Heinrich IV. seine Magd Gutta und ihre Söhne zu gleicher Abgabe [4]).

Um 1070 (wahrscheinlich 1073 oder 1074) war eine grosse Versammlung zu Ranshofen unter dem Kaiser Heinrich IV., welcher auch die Magd Lantware mit ihrer Nachkommenschaft dorthin zu jenem Zinse verpflichtete. Zeugen waren: Ernst der Tapfere, Markgraf von Österreich, der Markgraf Adalbert, Gebhart, Graf von Farnbach u. s. w. [5]).

Um 1085 thaten das Nämliche Adalman von Hasilruida (Haselreut in der Pf. Eggelsberg) mit seiner Magd Liuzewibh und Andrich von Verpretisheum mit zwei Leibeigenen [6]). Um diese Zeit vermachte Siegeburg ihr Gut Hasilbach (bei Ranshofen) der Kirche daselbst [7]).

1) Mon. boic. III, S. 312, Nr. IV, Data XV. Kal. Februarii. Actum Ratisbone 1040. Urkundenbuch von Oberösterreich, B. II, S. 82, Nr. LXIV. Diese Urkunde stimmt in Vielem mit jener vom 9. Jänner überein. Manche bezweifeln die Echtheit von beiden, allein die Hauptsache ist richtig, denn das Stift Ranshofen besass immer diesen Zehent und die Rechte, und von nun an erscheint es stets als eine Pfarre. Im Antiquarium Ranshof. ist die erste Urkunde kurz angeführt (S. 10, 11) und es heisst: Actum Ranshofii in palatio anno 1042. Die zweite ist vollständig enthalten, auch 1042. Diese Zahl ist aber nicht die richtige, denn Heinrich wurde schon im December 1039 zum Herzoge von Baiern ernannt.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich, Wien 1852, B. I, S. 214, Nr. 29. Ex codice Ranshofen.

3) L. c. S. 216, Nr. 36.

4) L. c. S. 216, Nr. 37, eine ähnliche Urkunde von ihm ist auch S. 207.

5) L. c. S. 215, Nr. 32.

6) L. c. S. 209, Nr. 7 und 8.

7) L. c. S. 207, Nr. 2.

Digitized by Google

Verpflichtungen zu jährlichem Zinse geschahen auch um das Jahr 1090 [1]) und besonders von Richmout von Lancware und Erinhart von Grube zur Zeit des Herzogs Welf I. von Baiern, des Grafen Sighart von Burghausen, Vogtes von Ranshofen, und des Pfarrers Hanto II. [2]).

Im Jahre 1090 starb dieser Hanto II. und Erenbert von Pfaffing trat an seine Stelle; dieser ist wohl der nämliche, welcher um 1110 sein Gut Pfaffing (dieses Namens gab es mehrere) zu seinem und seiner Eltern Seelenheile der Kirche Ranshofen zum Eigenthum schenkte [3]). Er wird in der Urkunde Erimbertus canonicus S. Pancratii martyris genannt, sehr wahrscheinlich von dem späteren Aufzeichner dieser Schenkung, indem jener im Jahre 1125 wirklich Chorherr von Ranshofen ward. Sein Name erscheint öfters in den Schenkungen, und in seiner Gegenwart verpflichteten Mehrere sich selbst oder Leibeigene zur jährlichen Zahlung von fünf Pfennigen an Ranshofen.

So übergab um 1110 die Witwe Geba mit ihrem Sohne Kuno ihr Gut zu Gundersbach (Gundersberg in der Pf. Gurten?) dem Kleriker Erinpert, welcher wohl der Pfarrer von Ranshofen war [4]).

Um diese Zeit verpflichtete Otto von Uberachin (Überackern) die Siegeburch zu fünf Pfennigen [5]), ein Anderer that das Gleiche mit seiner Magd Bertha [6]).

Kermund, Kämmerer des Herzogs Welf, widmete zum Seelenheile seiner Eltern und seines Bruders, der auf der Reise nach Jerusalem starb, eine gewisse Adelheid zur Bezahlung von fünf Pfennigen an Ranshofen, und dies that auch eine Frau, Namens Wirat, mit dem Weibe Helika und den Kindern [7]).

Im Jahre 1112 schenkte der Herzog Welf II. von Baiern nach Ranshofen das Gut Handenberg, drei Stunden von Braunau, mit allem cultivirten und uncultivirten Boden, und was es dort früher als Lehen besass, als Eigenthum, auf Bitten des Priesters Erinbert, in Gegenwart mehrerer Fürsten und Ritter. Unter den Zeugen stehen: Ottokar Markgraf von Steier, Graf Ekbrecht, Heinrich von Schauenburg und sein Sohn Heinrich, Ulrich von Wilhering, Otto von Scheiern, Wernhard von Julbach u. s. w. [8]).

Ein gewisser Herrant, Ministeriale von Baiern, und Andere bestimmten hörige Mägde zur Bezahlung von fünf Pfennigen jährlich [9]), und Chadelhoch that dies auch um 1112 mit einer Tochter und einer Magd [10]).

Um 1115 delegirte Reinpert von Echinahk (Enknach) einen Jüngling, Namens Eberwein, nach Ranshofen zu ähnlicher Leistung [11]). Solche Schenkungen

1) L. c. Nr. 9, 11, 13, 150, 152.
2) L. c. S. 254, Nr. 146.
3) L. c. S. 210, Nr. 14.
4) L. c. S. 207, Nr. 2.
5) L. c. S. 213, Nr. 27.
6) L. c. S. 214, Nr. 31.
7) L. c. S. 215, Nr. 33 und S. 217, Nr. 38.
8) L. c. S. 253, 254, Nr. 144.
9) L. c. S. 254, Nr. 145.
10) L. c. S. 257, Nr. 153.
11) L. c. S. 213, Nr. 26.

Digitized by Google

machten zur Zeit des Herzogs Welf II. und des Pfarrers Erenbert mehrere edle freie Männer. Ein gewisser Salcho von Jaidesdorf bestimmte die Hilta zu solcher Bezahlung [1]).

Auch schenkte um 1115 Friedrich von Pubenhofen zwei Joch Äcker seines Gutes, eines dem Altare des heiligen Pancraz, das andere zum Altare des heiligen Michael [2]). Ersteres ist bekanntlich die Kirche Ranshofen, die zweite scheint um diese Zeit entstanden zu sein und wurde, nach der Gründung eines Stiftes daselbst im Jahre 1125 die eigentliche Pfarrkirche für die Leute, sie war ziemlich gross und stand ausserhalb des Klosters. Endlich übergab noch ein Ministeriale des Reiches, Namens Eberhard, auf Bitten des Erinbert von Gundramshausen, dessen Gut zu Purchsperg an Ranshofen [3]).

§. 2.

Von der Gründung des regulirten Chorherrnstiftes zu Ranshofen im Jahre 1125 bis nach Ablauf eines Jahrhunderts.

Im Jahre 1125 ward der Stand der Dinge zu Ranshofen viel grossartiger, es entstand daselbst ein Chorherrenstift nach der Regel des heiligen Augustin.

Es kamen nämlich dort der Herzog Heinrich IX. von Baiern (der Schwarze genannt) und der Erzbischof Konrad von Salzburg zusammen, welcher jenen bat, daselbst ein solches Stift zu gründen. Der Herzog that es gerne und stattete dasselbe mit vielen Besitzungen und Privilegien aus. Er beschenkte es mit Zehenten überall an den Grenzen des Weilhart, mit mehren Gütern in Handenberg und an der Enknach, mit der Kirche daselbst (Neukirchen, an diesem Bache gelegen), mit Besitzungen dies- und jenseits des Inn und selbst der Donau. Er gab ferner ein Gut in Erlach als Lehen, sein Gut Braunau mit allen Hörigen, eine Mühle zu Osterberg, manches zu Iting, Piwurch und Chrieheim. Dies geschah mit Übereinstimmung und Mitwirkung seiner Gemahlin Wilfhilde zu Ranshofen in Gegenwart des Pfalzgrafen Otto, des Grafen Friedrich von Regen und vieler Anderer. Die Urkunde darüber wurde auch daselbst ausgestellt am 30. Juli 1125 [4]). Er selbst und seine Nachkommen, die Herzoge von Baiern, waren nun die Obervögte des Stiftes, aber die Aufseher über die Güter des Regenten in jener Gegend waren die Untervögte.

Herzog Heinrich schenkte ferner noch dem Stifte ein Lehen, welches eine gewisse Irmingarde und ihr Sohn Raffold besassen; diese Beiden gaben aber den Brüdern zu Ranshofen, die daselbst ein gemeinschaftliches Leben führen, ihre Güter, welche sie zu Aspach besassen, und 21 Hörige zur

1) Mon. boic. III. pag. 290. Welfo duce, Heinrico advocato (Graf von Burghausen, Sohn Sighard's), Parochiano Herenberto.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich, B I, S. 256, Nr. 149.

3) L. c. S. 212, Nr. 21.

4) Mon. boic. III, pag. 314. Actum Raneshouen anno 1125. Data in palatio III. Kal. Augusti. Urkundenbuch von Oberösterreich, B. II, S. 161, N. CVIII. Ist in der Beilage I vollständig enthalten.

Digitized by Google

jährlichen Bezahlung von fünf Pfennigen [1]). Alexander von Hausrucke schenkte durch die Hand des Herzogs sein Gut zu Putingen [2]). Der Erzbischof Konrad von Salzburg brachte, wahrscheinlich von da her, indem selbst das Domcapitel nach der Regel des heiligen Augustin lebte, regulirte Chorherren nach Ranshofen; der erste Propst derselben hiess Raffold, vielleicht der nämliche, von dem kurz vorher die Rede war. Auch Erenbert, der Pfarrer von Ranshofen, trat in das Stift und ward Chorherr. Die Seelsorge wurde dann immer von den Mitgliedern desselben versehen, aber die Pfarrkirche war jene zum heiligen Michael, wie es aus späteren Urkunden erhellt. Sie stand jedoch, wie das Stift selbst, in einiger Beziehung unter dem Archidiakonate von Matsee, welches zum Bisthume Passau gehörte. — Ranshofen besass damals schon nebst der Stiftskirche und der Pfarrkirche St. Michael jene zu Handenberg, dem heiligen Martin geweiht, die Kirche zu Braunau, nahe am Inn, welche lange Zeit als Filiale dorthin gehörte, jene an der Enknach, Neukirchen genannt, zur Ehre der Himmelfahrt Mariens und des heiligen Veit [3]); da war auch ein Schloss, in ältester Zeit den Apfelthalern gehörig, die öfters urkundlich erscheinen.

Unweit von Ranshofen, nur drei Viertel-Stunden entfernt, zu Haselbach, war auch eine Kirche zu Ehren des heiligen Valentin, im Jahre 1074 von Sigeberg von Hasilbach erbaut und vom Passauer Bischofe Altmann im Jahre 1084 eingeweiht; ob sie jedoch damals schon zu Ranshofen gehörte, lässt sich nicht erweisen, doch ist es sehr wahrscheinlich [4]).

Herzog Heinrich der Schwarze legte im folgenden Jahre 1126 die Regierung nieder und ward Benedictiner im Kloster Weingarten; er hatte wohl das Stift zu Ranshofen gegründet, aber nicht Alles zur Vollendung gebracht; diese überliess er seinem Sohne und Nachfolger Herzog Heinrich X., genannt der Stolze. Es musste nämlich noch ein bedeutender Bau geführt werden, nicht blos für die Chorherren, sondern, da nach damaliger Sitte zugleich ein Kloster für Chorfrauen von der Regel des heiligen Augustin errichtet wurde, auch für diese. Es verflossen mehrere Jahre, bis Alles zu Stande gebracht werden konnte.

Während dieser Zeit geschahen jedoch wieder manche bedeutende Schenkungen an das Stift; so schenkte der Herzog Heinrich X. selbst, um das Jahr 1138, demselben die Gegend, welche an den Obstgarten grenzte und zwar vom Hügel herab bis zum Bache [5]). Zu dieser Zeit gab auch die Witwe Fromutt, Mutter des Chorherrn Etiko, ihr Gut Ermutting und vier Leibeigene [6]), ferner gab Engelschalk von Bubenhofen um zwei Talente sein Gut daselbst dem Stifte [7])

1) Urkundenbuch, B. I, S. 215, 216, Nr. 34.

2) Antiquarium Ranshof. pag. 23, 24.

3) Diese Kirche bestand schon im Jahre 803 zur Zeit Kaiser Karl's des Grossen, da schenkte ein gewisser Popili-locellum, qui adjacet secus fluenta, qui vocatur enchinaha cum ecclesia, qui (sic) est constructa in honore Marie semper virginis. Urkundenbuch, B. II, Nr. 38, S. 460.

4) Pillwein's Innkreis S. 219. Antiquar. Ranshof. pars III, pag. 23.

5) Urkundenbuch, B. I, S. 258, Nr. 156.

6) L. c. S. 214, Nr. 30.

7) L. c. S. 221, Nr. 52.

Digitized by Google

und Grifo und Rudiger verkauften demselben ein Gut zu Grube und Windeberg bei Nesbach um 8 Talente [1]). Die edle Waltrat verpflichtete sich und ihre Nachkommen zu jährlichen fünf Pfennigen an Ranshofen [2]).

Endlich kam auch die Zeit heran, wo die Gebäude des Stiftes ihre Vollendung erreichten; jenes für die Chorherren gegen Osten, das für die Chorfrauen gegen Westen, und sie wurden dann im Jahre 1135 am 8. November von dem Bischofe Reginbert von Passau in Gegenwart des Herzogs und vieler Edlen feierlich eingeweiht. Dieser trug die Kosten und stattete das Stift mit neuen Gütern aus. Wahrscheinlich kam damals auch die Kirche Gierolzberg (jetzt Geretsberg genannt) an Ranshofen [3]).

Auch Andere vermehrten die Güter und Einkünfte des Stiftes, besonders thaten es um jene Zeit die Herren von Rohr. Diese besassen damals mehrere Güter in der Gegend von Ranshofen, wo sie sich gerne aufhielten; sie stammten aus Baiern von Rohr und Abensberg, aber ein Zweig dieses Geschlechtes hatte sich näher hereingezogen in das jetzige Österreich am rechten Ufer des Inn und besass auch ein Schloss nicht weit von Kremsmünster, wo jetzt die Pfarrkirche Rohr (eigentlich Unter-Rohr) steht; eine andere, so wie diese, von denselben errichtete und gestiftete Kirche liegt eine halbe Stunde westlich von jener, heisst Ober-Rohr, ist den heiligen Petrus und Paulus geweiht und eine Filiale der ersteren. Friedrich von Rohr und seine Gattin Bertha übergaben nun im Jahre 1138 jene beiden Kirchen und ihre Güter alldort dem Stifte Ranshofen. Dies geschah bei Gelegenheit, als ihr Sohn Richer dort Chorherr ward [4]). In diesem Jahre weihte der Erzbischof Konrad von Salzburg die Kirche zum heiligen Stephan am Ufer des Inn, welche nach Ranshofen gehörte, und wo damals der Sitz der Edlen von Braunau war [5]).

Um 1140 gaben Falkold und seine Gattin Reigart ihr Gut in Hazingen, nachdem seine Söhne von einer andern Gemahlin demselben entsagt hatten, an Ranshofen [6]). Berthold von Lewenstein bestimmte seinen Hof in Sulzbach und den Kolonus daselbst sammt dessen Gattin und Söhnen zur Bezahlung von fünf Pfennigen [7]); auch zwei Brüder, Konrad und Luita, gelobten diese jährliche Gabe [8]), eben so Andere.

Imma von Aphetal (Apfelthal) gab einen Theil ihres Gutes, ein Joch gross, der Kirche zum heiligen Martin in Handenberg, welche aber nach Ranshofen

1) L. c. S. 221, Nr. 54.

2) Antiquar. Ranshof. pars II, pag. 34.

3) L. c. pars III, pag. 23, VI. Idus Novembris.

4) Urkundenbuch, B. I, S. 255, Nr. 148.

5) Notizenblatt, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, 1854, S. 466, Nr. 20. (Nach dem Antiquarium Ranshof. pars I, S. 24 geschah es 1139.)

6) Urkundenbuch, B. I, S. 221, Nr. 55.

7) L. c. S. 222, Nr. 56.

8) L. c. S. 222, Nr. 57.

Digitized by Google

gehörte [1]). Walther übergab sein Gut in Haselbach um 5 Talente an Ranshofen durch die Hand Raffold's von Blankenbach, und ein Anderer eine Besitzung zu Bubenhofen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil [2]). Im Jahre 1142 nahm der römische König Konrad III. Ranshofen in seinen besondern Schutz, bestätigte alle Besitzungen und Privilegien und stellte darüber eine Urkunde aus [3]).

Im Jahre 1146 starb der Propst Raffold [4]); über ihn und sein Wirken ist fast nichts aufgezeichnet, nur seine grosse Demuth ist bekannt; er wusch alle Samstage seinen Chorherren die Füsse, und diese thaten das Nämliche an drei Armen, welche sie auch zu Tische nahmen. Am grünen Donnerstage verrichtete der Propst diese Übung der Demuth an 40 Armen und bewirthete sie, jeder erhielt ein besseres Brot, zwei Gerichte, einen Becher Bier und einen Pfennig.

§. 3.

Innere Einrichtung. — Lebensweise der Mitglieder des Stiftes Ranshofen.

Nachdem wir nun Manches über die Gründung des Stiftes, dessen erste Schicksale, Erwerbungen und Besitzungen gesagt haben, so ist es auch nöthig, das Wichtigere aus dem religiösen Leben und den inneren Einrichtungen desselben anzuführen. Es war der Orden der regulirten Chorherren nach der Regel des heiligen Augustin eingeführt worden, diese machte aber nur die Grundlage aus und wurde in Folge der Zeit mit vielen neuen Anordnungen und Statuten erweitert.

Dass solche Chorherren schon anfangs daselbst waren, geht aus dem Gesagten hervor, aus der ältesten, allgemeinen Überlieferung und aus den Titeln der vorkommenden Mitglieder: Praepositus, Decanus, canonicus, welche auf diesen Orden hindeuten, da sie bei anderen gewöhnlich: Abbas, Prior, patres heissen. In der Bestätigungsurkunde des Stiftes durch Papst Eugen III. vom Jahre 1157 wird dieses ausdrücklich gesagt, wie wir bald zeigen werden; auch in anderen alten Urkunden ist nur von diesem Orden zu Ranshofen die Rede. Allen Chorherren stand ein Propst (Praepositus) vor, nach ihm kam der Dechant (Decanus), welcher eigentlich über den Convent gesetzt war, dann gab es wirkliche Chorherren, welche Priester waren und auch die Seelsorge ausübten, es werden Diakonen und Subdiakonen erwähnt. Andere hatten verschiedene Geschäfte zu leiten, es gab einen Kämmerer zur Besorgung der Einkünfte des Stiftes, einen Kellermeister, einen Aufseher des Refectoriums (wahrscheinlich zugleich Küchenmeister), einen Aufseher über das Armen-Spital, den Scolasticus, welcher die Stiftsschule zu leiten hatte. Es waren aber gewöhnlich zwei Schulen, eine äussere für fremde Knaben, Söhne vom Landadel oder von Freien, welche Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion lernten, und eine

1) L. c. S. 222, 223, Nr. 58.

2) L. c. S. 258, Nr. 154 und 155.

3) Antiquar. Ranshof. pars IV, pag. 4. Mon. boic. III, pag. 315. Datum apud Wirzeburch. Urkundenbuch, B. II, S. 198.

4) Antiquar. Ranshof. pars IV, pag. 4.

Digitized by Google

innere zur Bildung derjenigen, welche in das Stift traten und gewöhnlich scolares hiessen, sie mussten nebst den gewöhnlichen Gegenständen Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Geometrie u. s. w., auch den Chor- und Kirchengesang lernen, worin denselben der Cantor Unterricht ertheilte. Als die Mitglieder des Stiftes zahlreicher wurden, erscheinen auch: der Gastmeister, Schatzmeister und der Vorsteher über die Bäckerei. Damals gab es in den Chorherren-Stiften auch Laienbrüder, welche gewöhnlich Fratres conversi oder barbati genannt wurden, weil sie Bärte trugen, sie mussten die niedrigeren Geschäfte und Arbeiten verrichten.

Zu bemerken ist, dass vom Anfange an durch ziemlich lange Zeit die Chorherren von Ranshofen fast Alle aus dem Adelstande waren. Wie gross zuerst ihre Zahl war und wie sie hiessen, können wir nicht genau angeben; wir wollen jedoch einige anführen, die zur Zeit des ersten Propstes schon im Stifte sich befanden und urkundlich erscheinen. Nebst demselben war einer der ersten der alte Pfarrer Erenbert von Ranshofen, welcher in seiner Schenkungs-Urkunde Canonicus St. Pancratii heisst [1]). Ferner kommt vor Richer, Sohn des Friedrich und der Bertha von Rohr, welche ihn nach Ranshofen brachten, ibidem spirituali disciplina nutriendum, wie es heisst; Eginhart von Rohr, ein Sohn der Schwester des Chadelhoch von Rohr, welcher in das Stift trat und demselben ein Gut in Machilinsdorf und was er zu Druckerstetten besass, nämlich einen Mansus und 17 Leibeigene, übergab; Beide traten im Jahre 1138 ein [2]).

Um 1130 wird Etiko als Frater noster in einer Urkunde der Frau Fromutt erwähnt [3]), ein anderer Frater Friedericus erscheint urkundlich um 1140, der sich selbst und seine Besitzungen nebst neun Leibeigenen dem Stifte zu jährlichem Zinse widmete [4]). Ein Frater Bernardus wird auch um 1090 erwähnt, welcher, bevor er sich in das Stift begab, wie es heisst, seine Magd Herchila zu jährlichen fünf Pfennigen verpflichtete [5]). Um 1150 kommt Leupold als Kämmerer des Stiftes unter den Zeugen vor [6]). Vielleicht schon um diese Zeit hatte ein gewisser Hercel oder Hettel, als er krank ward, gelobt, im Falle der Genesung in das Stift zu treten. Dies geschah, und er übergab sein Gut Kumaning demselben, und ein anderes zu Lintbach nebst Leibeigenen [7]). Andere werden wir im Verlaufe der Geschichte anführen.

Die Chorherren beobachteten übrigens eine strenge Lebensweise. Noch um Mitternacht gingen sie in einer Procession in den Chor, Gott zu preisen und zu beten. So begaben sie sich auch gewöhnlich zur Arbeit und zu Tische und von dort hinweg. Täglich wurde nach der Prim ein Capitel gehalten, wo besonders von Besserung und Bestrafung der Fehlenden die Rede war; jeder sollte seine Fehler selbst bekennen, oder Andere dieselben anzeigen, selbst Geisselungen

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 210, Nr. 14.

2) L. c. S. 255, Nr. 148.

3) L. c. S. 214, Nr. 30, wie vorher.

4) L. c. S. 258, Nr. 154.

5) L. c. S. 209, Nr. 11.

6) L. c. S. 220, Nr. 50.

7) Antiquar. Ranshof. pag. 26. Ohne Angabe des Jahres.

Digitized by Google

waren, besonders am Freitage, gewöhnlich. Nach dem Gottesdienste beschäftigten sie sich in oder ausser dem Stifte mit Handarbeiten, innerhalb desselben mit Abschreiben von Büchern, Zurichten des Pergaments, Arbeit in Leder, Weberei, Drechslerei u. s. w.; ausserhalb mit der Cultur der Gärten, Pflanzen der Bäume, Ausrottung des Unkrautes, Heumachen, sogar das Ausgraben und Reinigen der Rüben wird angeführt! Dies dauerte vom Capitel bis zur Terz, Nachmittags bis zur Vesper. Täglich war eine feierliche Conventmesse, von dieser bis zur Sext war Zeit zum Studiren, zur Privatlesung, religiöser Conversation oder Krankenbesuch, dann erhielten sie auch eine Erfrischung. Das Mittagsmahl war anfangs sparsam, gewöhnlich nur zwei Gerichte, ausser wenn pietantia oder Frohmahl war, wo etwas mehr genossen wurde. Nach Tische und dem Gebete gingen Alle schweigend in das Dormitorium, konnten dort lesen, beten oder ausruhen bis drei Uhr, da war wieder Chor und, wenn nöthig, Vigilien für die Todten. Darnach war Trank im Refectorium, und nun folgte Handarbeit bis zur Vesper. Nach dieser war das Abendmahl, dann Lesen oder Schreiben unter Stillschweigen im Convente bis zur geistlichen Collation, welche vor dem Complete im Capitel gehalten wurde, wobei der Lector etwas aus der heiligen Schrift vorlas, und nachdem der Propst das adjutorium nostrum in nomine domini angestimmt hatte, begaben sich Alle in den Chor, um das Completorium zu beten; nach Vollendung desselben und des Asperges begaben sie sich in das Dormitorium zur Ruhe; Stillschweigen war auch an bestimmten Orten und Zeiten auferlegt.

Fasten und Abstinenzen waren sehr strenge, von der Octave von Pfingsten bis Mitte September war am Mittwoch, Freitag und Samstag nur eine ordentliche Mahlzeit, ausgenommen an den Festen von neun Lectionen und den Octaven, im Advent und in der Fastenzeit war Enthaltsamkeit von Fleisch, ja sogar von Eiern und Käse. Das Andenken an Abgestorbene wurde feierlich begangen, besonders am Montage nach der Octave von Pfingsten und am Allerseelen-Tage. Diejenigen, welche nicht Priester waren, mussten die sieben Busspsalmen, und die nicht lesen konnten, sieben Vaterunser beten, auch wurden zwölf Arme im Stifte gespeiset. Vom Eigenthume sollten sie sich strenge enthalten, sonst stand Strafe darauf. Zum Schlusse wollen wir noch bemerken, dass, wenn Einer die feierlichen Gelübde ablegte und dem Stifte etwas darbrachte, der Kümmerer sorgen musste, dass diese Sachen immer vorher in die Kirche gebracht würden und zwar auf den Altar, wenn anders der Gegenstand es zuliess; war dieses nicht der Fall, so sollte alles zu Opfernde laut vor den Gegenwärtigen genannt werden, damit sie nicht etwa hernach von jemand Andern abgefordert werden könnten. Die älteste Formel der Profess war folgende:

Ego N. offerens trado me ipsum cum his oblationibus ad servitium huic ecclesiae et altari S. Mariae sanctique Pancratii martyris et promitto deo omnipotenti in praesentia cleri et populi me amodo hic victurum ad finem vitae meae secundum regulam Canonicorum et beati Augustini sine proprietate pro nosse et posse meo. Promitto etiam stabilitatem huic loco donec necessaria animae et corpori ullo modo habere potero, nec alicujus levitatis instinctu vel quasi strictioris religionis obtentu hunc habitum mutabo vel hoc claustrum exibo. Promitto etiam obedientiam domino Praeposito N. et omnibus praefatae ecclesiae nostrae

Digitized by Google

Praelatis, quos sanior pars congregationis nostrae canonice elegerit, ut a domino centuplum recipiam vitam aeternam [1]).

Was nun das Nonnenkloster zu Ranshofen betrifft, so konnten Jungfrauen und Witwen dort eintreten: sie lebten auch nach der Regel des heiligen Augustin, hatten aber nebstbei ihre eigenen Statuten, welche wir jedoch nicht kennen, indem sie mit dem Kloster später zu Grunde gegangen sind. Der Propst Konrad I. stellte im Jahre 1296 ihr Kloster wieder her, machte Anordnungen nach der alten Grundlage und der Bischof von Passau bestätigte dieselben im Jahre 1297. So viel ist bekannt, dass sie sich mit Gebet, dem Chore, den sie abgesondert hielten, mit häuslichen Arbeiten und dem Unterrichte von Mädchen theils in denselben, theils im Lesen und Schreiben beschäftigten; Andere, welche Nonnen werden wollten und auch schon im Frauenkloster wohnten, unterrichteten sie ferner im Lesen des Psalters. Die Nonnen hiessen gewöhnlich sorores conversae und ihre Vorsteherin magistra (Meisterin), welche der Propst, wie es scheint, einsetzte, der die Tauglichste nach abgehaltener Prüfung dazu wählte. Er hatte überhaupt die oberste Leitung und musste auch für den Unterhalt der Chorfrauen sorgen. Eine derselben, welche Kämmerin (cameraria) hiess, besorgte die Ökonomie und die Wirthschaft. Diese Nonnen waren auch in den ältesten Zeiten fast alle aus dem Adelstande. Von den ersten Chorfrauen wissen wir nur wenige zu nennen, welche jedoch urkundlich vorkommen, sie sind folgende: Gertrudis, welche von ihrer Mutter, der Witwe Wichard's von Hutte, um 1150 in das Stift gebracht wurde und einen Theil des Gutes zu Bicheling demselben darbrachte [2]). Um diese Zeit trat auch Adelheid, die Tochter Raffold's von Plankenbach, in das Kloster, und an dem Tage des Eintrittes in dasselbe gaben ihre Schwestern an Ranshofen ein Gut zu Lindach; sie war die Nichte des Otto von Ror [3]). Die Matrone Liukardis begab sich um 1175 in das Stift und schenkte dahin ihre Besitzung zu Überackern, nämlich eine Mühle in der Nähe derjenigen, welche das Stift früher dort besass [4]); Adelheid, Enkelin des Gottfried, Kämmerers des Herzogs von Baiern, ward auch Nonne zu Ranshofen, aber wahrscheinlich erst um 1190 [5]). Andere, deren Eintrittsjahr nicht bestimmt ist, werden später in dem Nekrologe folgen.

§. 4.

Stand des Stiftes Ranshofen unter dem Propste Manegold.

Nachdem im Jahre 1146 Raffold, der erste Propst, gestorben war, kam Manegold an seine Stelle. Zu seiner Zeit, am 17. April 1147, nahm der Papst Eugen III. auf Bitten der Chorherren und des Herzogs Heinrich XI. von Baiern

1) Dieses Alles ist nach dem Antiquarium Ranshof. pars I, S. 32 u. s. w. dargestellt, die Formel ist auch in den Mon. boic. III, S. 308 enthalten.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 220, Nr. 49. Cum filiam suam traderet in monasterium foeminarum in Ranshofen.

3) L. c. S. 226, Nr. 71. Seculum relinquens intravit inibi claustrum conversarum.

4) L. c. S. 242, Nr. 119, cum in claustrum foeminarum apud nos se transferret.

5) L. c. S. 261, Nr. 162.

Digitized by Google

das Stift Ranshofen in seinen besondern Schutz und bestätigte die Besitzungen desselben; unter diesen erscheinen die Kirche zum heiligen Michael (zu Ranshofen) mit dem Pfarrrechte und den Zehenten, die Filialen Neukirchen an der Enknach, Handenberg und Geroltsberg mit allem Zugehör. Von dem, was die Chorherren selbst cultiviren, oder von ihrer Viehzucht, darf Niemand einen Zehent nehmen. Es sei die freie Wahl des Propstes gestattet und freies Begräbniss für jene, welche dort begraben zu werden wünschen [1]).

Um 1150 schlossen der Propst Manegold von Ranshofen und der Abt Adalbert von Kremsmünster mit Übereinstimmung aller Mitglieder beider Klöster einen Vergleich in Betreff der Seelsorge zu Ober-Rohr ab. Die Ranshofner besassen nämlich diese Kirche und den Grund und Boden, worauf sie stand, und sie sollten dort einen Priester halten, allein der Ort war ihnen zu weit entfernt; daher wurde nun immer ein Priester von Kremsmünster dorthin geschickt, aber zum Unterhalte desselben diesem Kloster die Benützung eines Gutes aus den Besitzungen bei Wartberg in der Nähe der Krems überlassen, so lange als ein Priester desselben dort sein und den Gottesdienst verrichten würde [2]).

Im Jahre 1150 am 11. Juni übergab Sighard von Pyrchа sein Gut daselbst zum Eigenthume des Stiftes in Gegenwart des Propstes Manegold und der Chorherren [3]).

Um dieses Jahr geschahen noch folgende Schenkungen oder Verpflichtungen: Die Brüder Rudeger und Konrad von Winchelsatz gaben ihr Gut Aspach [4]).

Dietrich von Uerbach (Auerbach) übergab sein Gut daselbst und zwei Leibeigene zur Bezahlung von fünf Pfennigen in Gegenwart des Propstes Manegold, und die Frau Irmgard, Gemahlin des Albert von Hutte (Wildshut), entsagte mit Übereinstimmung desselben ihrem Gute im Orte Mosaha, welches dann der Propst übernahm [5]). Hemma vermachte ihre Besitzung im Orte Zamingen nach ihrem Tode dem Stifte [6]). Andere verpflichteten ihre Mägde oder sich selbst zu dem gewöhnlichen Zinse von fünf Pfennigen [7]). Ein gewisser Sahso mit seinem Sohne Adilhalm verpfändete ein Gut, welches er zu Ruhersdorf (in der Pfarre S. Peter bei Braunau) besass, gegen eine bestimmte Summe, es sollte aber um 10 Talente ausgelöset werden können [8]). Ulrich übergab sein Gut in

1) Antiquarium Ranshof. pag. 42 etc. Datum Trecis IV. Id. Aprilis, Indictione X, 1147. Unter andern heisst es: In primis statuentes, ut ordo canonicorum, qui secundum Beati Augustini regulam in eodem loco noscitur institutus, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur. — Mon. boic. III, 316. Urkundenbuch, B. II, S. 225.

2) Urkunde aus dem Original abgedruckt in dem Urkundenbuche von Kremsmünster, herausgegeben von P. Theodorich Hagn, Stiftsarchivar. Aus der k. k. Staatsdruckerei zu Wien. 1852, S. 40, Nr. 32.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 208, Nr. VI.

4) L. c. S. 208, Nr. V.

5) L. c. S. 218, Nr. 41, 42.

6) L. c. S. 219, Nr. 44.

7) L. c. S. 218, 219, 220, 224.

8) L. c. S. 223, Nr. 62.

Digitized by Google

Neukirchen, welches einer Besitzung des Stiftes dort nahe lag [1]). Der edle Ministeriale Friedrich von Braunau vermachte sein Gut zu Bexenpech dem Stifte, jedoch so, dass seine Gattin Adelheid mit ihren Töchtern Mathilde und Adelheid nach seinem Tode dasselbe gegen den Zins von 10 Pfennigen als Lehen besitzen sollten. Nach dem Tode derselben gehöre es gänzlich als Eigenthum dem Kloster [2]).

Ein Ministeriale von Passau, Siboto von Tanberg, verpfändete sein Gut in Mosen nach Ranshofen gegen eine bestimmte Summe, die Einlösung erfolge nur gegen Bezahlung von 10 Talenten [3]).

Um 1150 kauften der Propst und die Chorherren ein Gut in Aichberg bei Nosbach vom Gerhard von Angern [4]).

Ulrich von Frankingen übergab sein Gut bei Celle, mehr als einen halben Mansus [5]), und die Chorherren erhielten von Reginhard von Ried, seiner Gattin Adelheid und seinen Söhnen ein Gut in Sahsingen gegen ein Gut in Rosbach und 10 Talente, und ein Talent für die Söhne [6]). Mathilde von Arinberg verpflichtete sich zum Zinse von fünf Pfennigen, und Richardis von Mangelberg bestimmte zwei Leibeigene zu diesem Zwecke [7]).

Im Jahre 1157 am 29. Januar bestätigte der Papst Adrian IV. auf Bitten Herzog Heinrich's XII. von Baiern in einer eigenen Bulle alle Rechte, Privilegien und Besitzungen des Stiftes Ranshofen und zwar auch folgende Kirchen: St. Michael als Pfarrkirche von Ranshofen, die Filialen Neukirchen, Handenberg, Geroltsberg, St. Stephan zu Braunau und die Filiale zur h. Maria Howerch (Hochburg) [8]). Diese letztere hatte mit allem Einkommen der Erzbischof Eberhard von Salzburg schon früher dem Propste Manegold von Ranshofen geschenkt [9]). Dieser starb dann im October des Jahres 1157; der Tag seines Todes ist unbekannt [10]).

§. 5.

Ranshofen unter den Pröpsten Meginhard und Altmann von 1157—1178.

Zum Propste war im November 1157 Meginhard (oder Meinhard) erwählt worden. Bald darnach am 23. November d. J. bestätigte Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen verschiedene dem Stifte Ranshofen gehörige

1) L. c. S. 225, Nr. 65.

2) L. c. S. 225, Nr. 66.

3) L. c. S. 225, Nr. 67.

4) L. c. S. 227, Nr. 72.

5) L. c. S. 227, Nr. 74.

6) L. c. S. 227, 228, Nr. 75.

7) L. c. S. 228, Nr. 76, 77.

8) Mon. boic. III. S. 318. Urkundenbuch von Oberösterreich, B. II, S. 283. Nr. 190. Datum Romae, IV. Kal. Febr. Indictione VI, 1157.

9) Mon. boic. III, S. 323.

10) Nach einem alten Necrologium im Antiquarium Ranshof.

Digitized by Google

Besitzungen, welche sein Vater demselben geschenkt hatte, der zuerst dort Chorherren einführte (wie er sagt), und vermehrte dieselben. Er verordnete auch, dass der Vogt der herzoglichen Güter die Vogtei des Klosters unentgeltlich verwalten sollte [1]). Um 1160 verkaufte der Propst Gerhoh von Reichersberg dem Stifte Ranshofen ein Gut zu Urbach um 8 Pfund Pfennige [2]). Um diese Zeit verpflichtete der edle Tiemo von Lengenmuos fünf Leibeigene zu dem gewöhnlichen jährlichen Zinse [3]) und Ulrich von Lambach schenkte vier Joch Äcker, die ihm gehörten, zwei zu Lengenmuos, zwei zu Hanemgebel und noch ein Gut zu Rute [4]).

Schon im Jahre 1162 starb der Propst Meginhard und Altmann erhielt diese Würde. Unter ihm, noch in diesem Jahre am 6. October, bestätigte der Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Stifte Ranshofen die von ihm selbst zur Zeit des Propstes Manegold den regulirten Chorherren (communem vitam sub regula S. Augustini servantibus) gemachte Schenkung der Kirche Hochburg mit einer eigenen Urkunde, und es wurde damals auch der Streit entschieden zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von Ostermiething über die Grenze dieser beiden Pfarren, nämlich diese bilde die Strasse vom Bache Bibenpach bis zum Dorfe Iden [5]).

Um 1170 beurkundete der Propst Altmann, dass er und der Convent um 60 Mark das Gut Neukirchen von Ortwin von Geltelfing und seiner Gattin Elisa gekauft haben; Otto von Ror und Eberhard von Braunau übergaben dasselbe [6]). Zu dieser Zeit geschahen wieder mehrere Schenkungen an das Stift, so verpflichtete Dietrich von Otingen seine Familie zu jährlichem Zinse [7]); Otto von Ror, der Ältere, stellte demselben mehrere Leibeigene zurück, welche er entrissen hatte [8]). Er muss bald darnach gestorben sein, weil sein Sohn Otto der Jüngere für dessen Seelenheil zwei Leibeigene als zinspflichtig nach Ranshofen erklärte [9]). Heinrich von Hiltrichingen schenkte ein Gut dahin durch Luipold von Osterberg [10]). Eberhard in dem Bach (sic) vermachte einen Acker seines Gutes, jedoch so, dass denselben Jemand um 6 Schillinge wieder kaufen könnte [11]). Eine Frau, genannt von Helpfau, verkaufte ihr Gut Sighartinq zum Besitze für das Spital zu Ranshofen, aber der damalige Provisor desselben, F. Derimoik, gab es in die

1) Mon. boic. III, S. 321. Urkundenbuch, B. II, S. 286. Acta sunt hec 1157. Indict. V, IX. Kal. Decembris, petente venerabili eiusdem ecclesie Preposito Meinhardo. Diese Urkunde soll nicht echt sein? Sie wird jedoch in einer spätern citirt!

2) Urkundenbuch, B. II, S. 307.

3) Urkundenbuch, B. I, S. 228, Nr. 78.

4) Urkundenbuch, B. I, S. 229, Nr. 79.

5) Urkundenbuch, B. II, S. 319. Dat. Zeidlarn, 6. October 1162, nach dem Originale zu München. Auch Mon. boic. III, pag. 323.

6) Urkundenbuch, B. II, S. 345. Mon. boic. III, 324.

7) Urkundenbuch, B. I, S. 229, Nr. 80.

8) L. c. S. 229, Nr. 81.

9) L. c. S. 230, Nr. 83.

10) L. c. S. 229, Nr. 82.

11) L. c. S. 230, Nr. 84.

Digitized by Google

Hand des Hartwick von Apfelthal, um dasselbe treu aufzubewahren zum Nutzen der Armen [1]). Leupirn von Baldlingen gab ihr Gut daselbst nach Ranshofen [2]). Adalbert von Iskingen bestimmte eine Magd zu jährlichem Zinse, und Ulrich von Wercingen und seine Familie verpflichteten sich selbst dazu [3]). Herrand von Husruke und seine Gattin Kunegunde delegirten ihr Gut Putingen in die Hand des Erkenbert von Hagenau, welcher aber dasselbe in die Hand des Herzogs Heinrich (des Löwen) legte. Dieser übergab es dann dem Stifte Ranshofen in Gegenwart vieler wichtigen Zeugen [4]). Er selbst bestätigte am 20. September 1174 die Schenkung des Gutes seiner Ministerialen Tiemo und Dietwin, nämlich Lengmoos und Rotebach in der Nähe des Hausruckberges [5]). Sophia von Purchusen schenkte ihr Gut zu Remsarn auf Bitten des sterbenden Gatten dem Stifte [6]). Im Jahre 1178 am 20. April starb der Propst Altmann [7]).

§. 6.

Die Pröpste Alhard, Liutold und Eticho, von 1178 bis 1196.

Nun leitete Ranshofen der Propst Alhard oder Adelhart. Dieser liess ein herrliches Buch verfertigen, worin die vier Evangelien vollständig enthalten waren (ein sogenanntes Plenarium). Der Einband war sehr künstlich gemacht, mit Edelsteinen und Reliquien von hohem Werthe von innen und aussen geschmückt, eine wahre Seltenheit in jener Zeit. Er übergab das vollendete Werk im Jahre 1178 dem Stifte zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des heiligen Pancraz. Es wurde aus dem von den Gläubigen bisher dargebrachten Gold, Silber und Edelsteinen gemacht, vorzüglich hatte auch der Schatzmeister Liucold Antheil daran. Es wurde anfangs bei dem feierlichen Gottesdienste gebraucht, später aber seines werthvollen Schmuckes entledigt, dieser zu andern Zwecken verwendet und das Buch selbst in der Bibliothek aufbewahrt [8]).

Zur Zeit dieses Propstes widmete sich Ditmar von Brunthal, genannt mit dem Barte, mit seinem ganzen Vermögen dem Stifte Ranshofen, so dass noch bei seinen Lebzeiten seine drei Söhne, die das Gut benützten, jährlich 10 Pfennige? (nummos) von demselben zahlen mussten, was sich auch auf jeden nachfolgenden Verwandten erstreckte. Diese Bestimmung kannten der Propst Alhart und die Priester des Stiftes: Richer, Konrad, Albert u. s. w. [9]). Zu seiner

1) L. c. S. 230, Nr. 85.

2) L. c. S. 231, Nr 88.

3) L. c. S. 232, Nr. 89, 90.

4) L. c. S. 236, Nr. 104.

5) Urkundenbuch, B. II, S. 349. Auch Mon. boic. III, S. 324.

6) Urkundenbuch, B. I, S. 240, Nr. 114.

7) Nach dem Antiquarium Ranshof. pars IV, S. 16.

8) Antiquarium Ranshof. pars IV, S. 19.

9) Urkundenbuch von Oberösterreich, B. I, S. 231. Nr. 86. Da heisst es: adhuc juvenis instituit etc., aber im Antiquarium Ranshof. pars IV, S. 21, wo

Digitized by Google

Zeit, im Jahre 1179, wurde die von ihm vergrösserte Pfarrkirche S. Michael zu Ranshofen von dem Bischofe Theobald von Passau eingeweiht [1]).

Im Jahre 1180 erscheint Alhard als Zeuge in einer Urkunde bei einer Verhandlung zwischen Albert, Bischof von Freising, als päpstlichem Schiedsrichter zwischen dem Erzbischofe Konrad von Salzburg und den Chorherren von Gurk, wegen der Wahl des Bischofes von Gurk, die sie sich mit Unrecht angemasst. Bald darnach, noch in diesem Jahre, starb der Propst Alhart, doch ist es unbekannt, in welchem Monate.

Sein Nachfolger hiess Liutold, welcher früher ein angesehener Mann und Schatzmeister des Herzogs von Baiern gewesen war. Zu dieser Zeit (um 1180), entweder schon unter ihm oder theils noch unter seinem Vorgänger, wurden viele Stiftungen nach Ranshofen gemacht. Adelheid von Überackern gab ihr Gut zu Wenge [2]), und Mehrere verpflichteten sich oder Mägde zum jährlichen Zinse von 5 Pfennigen [3]). Eberhard schenkte sein Gut zu Zeledingen, mit der Bedingung, dass nach seinem Tode seine Gattin und Söhne es bis zu ihrem Absterben besitzen, aber jährlich fünf Pfennige bezahlen sollten, und Rudolf von Alenberk bestimmte ein Gut eben dort auf ähnliche Bedingung [4]). Die Frau Gisela von Route übergab ihr Gut daselbst auf Ansuchen ihres Gatten und ihrer Söhne [5]); Albert von Holzhausen und Verwandte ihr Gut zu Haiming; auch Ulrich von Lantrichingen schenkte eines und Wolfkrim von Apfelthal, schon dem Tode nahe, eine Besitzung bei Erlah, Adelbert von Hute eine zu Rorbach [6]), Meinhard und Ulrich gaben das Gut ihres Vaters in Rute, eben so schenkte Siboto von Utendorf einen Theil seines Ackers in Aichelberg, Liupold von Rute ein Gut daselbst [7]); Albert von Sul auch eines allhier und Albert von Lurnstetten sein erkauftes Gut in Mosenheim, aber zum Nutzen der Armen in Ranshofen [8]). Sifrid von Lahen gab sein Gut in Tubelfingen, die Frau Wirat eines zu Öde, Heinrich von Bergkirchen eines zu Rute [9]).

Ulrich von Frenchingen (Franking) vermachte ein Gut zu Mulberg [10]), Albeit von Hohenstein einen halben Mansus in Ekendorf, der Sohn Gottschalk's von Milerndorf ein Gut zu Merchenmoos [11]). Lanfrit von Pruntal übergab sein

die Urkunde vorkommt, heisst es: vivens instituit, welches wahrscheinlicher ist. Auch erscheinen als Mitwisser mehrere Laienbrüder.

1) Archiv der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, B. XI, Nr. II, 1853, S. 320. Meichelbeck, Hist. Frising. I, pag. 374.

2) Urkundenbuch, B. I, S. 231, Nr. 87.

3) L. c. S. 232, Nr. 91, 92, 93, 94.

4) L. c. S. 233, Nr. 94.

5) L. c. S. 234, Nr. 97.

6) L. c. S. 235, Nr. 99, 100.

7) L. c. S. 237, Nr. 106.

8) L. c. S. 238, Nr. 107, 108.

9) L. c. S. 239, Nr. 109.

10) L. c. S. 239, Nr. 111.

11) L. c. S. 240, 241, Nr. 113, 115.

Digitized by Google

Gut zu Atenberg und Albero von Amphenwank das seinige zu Sinerlingen, Rudiger von Chalhorn eines in Erla[1]).

Im Jahre 1182 endigte der Propst Liutold glücklich einen Streit mit dem Salzgrafen Dietrich durch Hilfe des Herzogs Otto von Baiern als Vogtes von Ranshofen; die von jenem unrechtmässig zurückbehaltenen Leibeigenen wurden dem Stifte vom Gerichte wieder zugesprochen und zu fünf Pfennigen jährlichen Zins verpflichtet[2]). Dieser war seit 1180 der erste Herzog von Baiern aus dem Hause Wittelsbach, dessen Abkömmlinge noch die Regenten dieses Landes sind, er starb jedoch schon im Jahre 1183. Ihm folgte als Herzog sein Sohn Ludwig nach. Im J. 1186 starb der Propst Liutold und nach ihm bekleidete Eticho diese Würde. Er ist sehr wahrscheinlich der Nämliche, von dem schon um das Jahr 1130 noch als Knabe die Rede war, dessen Mutter Fromutt eine Schenkung nach Ranshofen machte[3]). Er wurde dann Chorherr daselbst und zum Propste erwählt. Unter ihm weihte der Bischof Theobald (Diepold) von Passau zwei Altäre in der Stiftskirche.

Um 1190 trat Adelheid, die Tochter des Siboto von Mermos, als Nonne in das Frauenkloster zu Ranshofen und übergab dem Stifte zwei Leibeigene als Eigenthum zur Dienstleistung[4]).

Um diese Zeit traten auch Gottfried, früher Kämmerer des Herzogs zu Ötingen, sein Neffe Friedrich (nepos) und seine Nichte Adelheid in das Stift Ranshofen und er brachte zu ihrem Unterhalte und zu seinem Seilenheile die Summe von 64 Talenten in dasselbe[5]).

Um 1195 wurden die Brüder Wernhard und Richer Mitglieder des Stiftes und brachten demselben ihr Gut in Wirntsberg zu. Es wurde in Gegenwart des Herzogs Ludwig von Baiern in Niederhall übergeben und die Übergabe bekräftigt[6]).

Am 29. April 1195 erliess der Papst Cölestin III. eine Bulle, in welcher er die Privilegien und Besitzungen des Stiftes Ranshofen bestätigte, und unter diesen werden folgende Kirchen angeführt: die Kirche Ranshofen, die Kirche auf dem Berge St. Egidi (jetzt Gilgenberg, einst eine Filiale von Handenberg), St. Michael zu Ranshofen, die Kirche zu Ror bei Kremsmünster, Geroltsberg, die Hobercha (Hochburg), St. Stephan zu Braunau, die Kirche Nonspach in der Pfarre Altheim und Neukirchen (Niunkirchen) in der Pfarre Zeidlarn. Er bestätigte auch die Grenzen der Pfarre Ranshofen, wie sie vom König Heinrich III. (1040) bestimmt und vom K. Konrad III. (1142) bestätigt worden waren[7]).

1) L. c. S. 241, Nr. 116, 117.

2) L. c. S. 259, Nr. 157.

3) L. c. S. 214, Nr. 30.

4) L. c. S. 262, Nr. 164.

5) L. c. S. 261, Nr. 162.

6) L. c. S. 242, Nr. 118.

7) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, 1855, S. 448, wo ein besserer Abdruck ist, aus einem Transsumpte des Erzbischofs Ulrich von Salzburg, ddo. Oting 15. Kal. aprilis 1262 im königl. Reichs-Archive zu München. — Mon. boic.

Digitized by Google

Dadurch aber wird zugleich der Inhalt der Urkunden von 1040 bekräftigt, wenn auch dieselben der Form nach unecht wären. An eben diesem Tage, den 29. April, stellte der Papst Cölestin III. eine andere Urkunde aus, worin er bestimmt, dass der jeweilige Propst von Ranshofen die Seelsorge über die zu seinem Stifte gehörige Kirche auszuüben habe[1]).

Während der Regierung Herzog Ludwig's von Baiern in dieser Zeit waren innere Kriege im Lande besonders zwischen den Grafen von Bogen und jenen von Ortenburg; der Schauplatz war grösstentheils am Inn und der Donau, grosse Strecken wurden verwüstet und Orte verbrannt; letzteres geschah zwar nicht mit Ranshofen, aber höchst wahrscheinlich wurde es ausgeplündert, obwohl nichts im Besonderen darüber aufgezeichnet sich vorfand[2]). Der Propst Eticho starb im Jahre 1196.

§. 7.

Ranshofen unter den Pröpsten Berthold, Wichard und Marquard von 1196 — 1230.

Als Nachfolger des Verstorbenen wurde Berthold erwählt. Zu seiner Zeit wurden wieder mehrere Schenkungen an das Stift gemacht, besonders um das Jahr 1200; so gab Alram von Haselbach sein Gut zu Linthe, fünf Äcker, Berthold, genannt vitulus von Purchusen schenkte sein Besitzthum zu Lawe (bei Braunau), welches er von Friedrich von Braunau erkauft hatte, dem Stifte als Eigenthum, dafür hatten er und seine Gattin Antheil an allen Gebeten, Messen, Vigilien u. s. w., wie es in der Urkunde heisst; dies geschah unter dem Propste Berthold[3]). Der Ritter Chuno von Neueinigen (sic) hatte zur Gemahlin die edle Bertha, eine Enkelin des Albert von Hutta; er übergab nun mit vorher erfolgter Einwilligung, nach ihrem Tode dem Stifte ein Gut zu Hage, welches sie ihm zugebracht hatte[4]). Am 27. Mai 1202 bestätigte Papst Innocenz III. die Urkunde Cölestin's III. wegen des Rechtes der Ausübung der Seelsorge von Seite des Propstes; es habe in der Pfarre Ranshofen Niemand etwas anzuordnen als er, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau[5]).

III. S. 325. Data Laterani III. Kal. Maji. Die Kirche zu Nonspach besteht nicht mehr, die Ortschaft dieses Namens liegt jetzt in der Pfarre Grinberg, die selbst einst eine Filiale von Altheim war. Zeidlarn liegt in Baiern im Decanate Arnsdorf und Neukirchen am Inn ist nun eine Pfarre im Decanate Fürstenzell. Die Kirche St. Agidi soll zwischen 1157 und 1190 vom Stifte Ranshofen erbaut worden sein, ward 1785 eine selbstständige Pfarre.

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 451, da heisst es: curam quoque plebis ad eandem ecclesiam pertinentis exerceat.

2) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 30.

3) Urkundenbuch. Bd. I, S. 252, Nr. 141. Compromissa fuit et ipsi et uxori sue plena fraternitas in omnibus missis, vigiliis, ceterisque divinis serviciis.

4) L. c. S. 263, Nr. 167.

5) L. c. Bd. II, S. 484. Laterani, 1202, VI. Kal. Junii.

Digitized by Google

In diesem Jahre wurde Braunau vom Herzoge Ludwig zu einer Stadt erhoben und die Mauth dorthin übertragen. Der Propst Berthold soll nach den gewöhnlichen Verzeichnissen im Jahre 1209 gestorben sein, allein dies ist nicht richtig, denn sein Nachfolger Wichard erscheint schon im April 1202 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Leopold's an das Stift St. Nikola[1]) und am 7. April 1203 in einer Urkunde desselben Herzogs Leopold VII. von Österreich an dieses nämliche Stift[2]).

Unter dem Propste Wichard erhielt im Jahre 1210 Heinrich Widmer vom Stifte die Bewilligung, dass nach seinem Tode seiner Gattin und den Söhnen Ein Brot gegeben würde von dem Spitale daselbst durch Ein Jahr[3]).

1210, 4. Febr. Auftrag des Papstes Innocenz, den Streit zwischen Ranshofen und dem Archidiakon von Passau in Betreff der Gerichtsbarkeit über einige Pfarren zu entscheiden[4]).

1211 hatte der Papst Innocenz III. den Abt Heinrich von Prüel, Gerung, Propst von Osterhofen und Rupert, Scholasticus zu Regensburg zu Bevollmächtigten ernannt, um die Rechte und Privilegien, dem Stifte Ranshofen vom Papste Cölestin ertheilt, zu untersuchen, und sie machten dann den Ausspruch, dass dem Passauer Archidiakon keine Gerichtsbarkeit über die Pfarre Ranshofen zustehe und diese mit allen Filialen des Stiftes, wie sie in jenem Privilegium genannt sind, von ihm ganz unabhängig seien[5]). Im folgenden Jahre 1212 erklärte dieses urkundlich auch der Bischof Manegold von Passau; unter den Zeugen befindet sich der Propst Otto von St. Florian[6]). So hatte der langwierige Streit ein Ende.

Um 1212 befahl Herzog Ludwig von Baiern seinen Amtleuten zu Niederhall, unmittelbar nach Einhebung der herzoglichen Dienste von den dortigen Gütern dem Stifte Ranshofen den Zehent davon zu geben[7]).

In dieser Urkunde wird der Propst des Herzogs geliebter Caplan genannt.

Im J. 1213 erliess am 20. April der Papst Innocenz III. an die Prälaten von Ranshofen und Mondsee ein Schreiben, vermöge dessen er ihnen auftrug, in Bezug auf einen Leibeigenen, welchen zwei Brüder dem Stifte Michaelbeuern

1) Mon. boic. IV, S. 313, 314, Nr. IX. VII. Id. Aprilis 1202.

2) Urkundenbuch, Bd. II, S. 492, Nr. 341. Original im königl. baier. Reichs-Archive zu München, ist aber vielleicht die nämliche?

3) Urkundenbuch, Bd. I, S. 246, Nr. 127.

4) Urkundenbuch, Bd. II, S. 528. Datum Laterani.

5) Urkundenbuch, Bd. II, S. 533. Regensburg den 12. November 1211. Nach der Original-Urkunde, ddo. Passau 10. Juni 1261, worin diese Urkunde von 1211 und jene von 1202 angeführt sind.

6) Urkundenbuch, Bd. II, S. 533, nach dem Originale im bischöflichen Consistorial-Archive zu Linz. Auch Mon. boic. III, S. 328, acta sunt hec Patavie 1212. III. Idus Januarii (11. Jänner).

7) Mon. boic. III, S. 329. Urkundenbuch, Bd. II, S. 558.

Digitized by Google

geraubt und eingekerkert hatten, bis er gelöset würde, die Sache zu untersuchen und die Strafe zu bestimmen [1]).

Auch anderswo geschahen solche Gewaltthaten, so waren mehrere früher nach Ranshofen zinspflichtig gewesen, allein zur Zeit eines Krieges brachte sie ein räuberischer Ritter Namens Cholo mit Gewalt zu seinen Diensten (per rapinam et violentiam invadens suis servitiis in itinere adduxit). Endlich wurde er eingebracht und dann bewog der Propst Wichard die Herzoge Ludwig von Baiern und Leopold von Österreich, dass er durch sie die Leute wieder zurück erhielt und dieselben unter den Schutz des Gundacker von Steier gestellt wurden [2]).

Engelschalk von Retenbach übergab, da er krank war, mit Einwilligung seiner beiden Brüder Adelram und Konrad, mehrere Höfe und acht Leibeigene.

Am nämlichen Tage schenkte seine Mutter ihr Gut zu Oderating. Chunrad von Retenbach übergab, was er zu Pramberg hatte, und als er schwer krank war, erhielt er auf sein Bitten, dass er seinen Aufenthalt im Stifte nehmen dürfte, und ein Stipendium von drei Broten, zwei nämlich vom Kloster und eines von dem Spitale bekam. Speise und Trank erhielt er von jenem [3]).

Warmund von Retenbach übergab sein Gut zu Pramberg für sein Seelenheil und erhielt auch zu Ranshofen sein Begräbniss [4]).

Wernhard von Gossendorf, Wernhard von Vriting und Herwort von Wancheim verpfändeten dem Stifte ein Gut in Nanzing um zehn Talente. Pubo verpfändete die Mathilde und ihre Söhne sammt dem Gute zu Ubrechen [5]).

Die edle Matrone Irmgard hatte zwei Töchter, welche sie in das Nonnenkloster zu Ranshofen brachte und übergab mit denselben zugleich einen Hof in Pazenswanch als Eigenthum [6]).

Perthold Stichilo, als er um diese Zeit Chorherr zu Ranshofen ward, übergab, was er zu Engenheim hatte, für sein und seiner Eltern Seelenheil demselben [7]).

Mechtildis, Tochter Alram's von Überaggern, und ihre Verwandten übergaben einen gewissen Chunrad nach Ranshofen, eigentlich für den Altar des heiligen Petrus zu Ror, einer Filiale von Ranshofen, und zwar in Gegenwart des Propstes Wichard [8]).

Heinrich von Johannisdorf entsagte einer Hube in Retenpach, welche früher nach Ranshofen gehörte, aber von ihm widerrechtlich in Besitz genommen

1) Filz, Geschichte des Stiftes Michaelbeuern, S. 758. Dat. Laterani, XII. Kal. Maji, eine zweite Bulle vom nämlichen Tage ist auch da enthalten in Betreff einer Klage dieses Stiftes wegen Raubes von Vieh.

2) Urkundenbuch, Bd. I, S. 244. Nr. 123.

3) L. c. S. 263, 264, Nr. 168.

4) L. c. S. 264, Nr. 169.

5) L. c. S. 264, Nr. 170.

6) L. c. S. 265, Nr. 172.

7) L. c. S. 266, Nr. 173, cum se subjugasset regule S. Augustini.

8) L. c. S. 262, Nr. 166.

Digitized by Google

worden war; ferner übergab er die Hälfte des grösseren Hofes in Retenpach, die ihm gehörte, jedoch so, dass er dieselbe als Colonus zurückerhielt und lebenslang den Fruchtgenuss hatte und der Meier, welcher das Gut cultivirte, einen Metzen Weizen jährlich zum Zeichen des Eigenthums des Stiftes bezahlte. Diese Übergabe geschah durch den Salman Ratold von Perg, dessen Schwester eine Nonne zu Ranshofen war (carnalem sororem ejus in sororem spiritualem et consortium in claustro feminarum recepimus).

Konrad von Retenpach schenkte durch den nämlichen Ratold sein Gut in Rintebach, doch mit Beibehaltung des lebenslänglichen Fruchtgenusses, und er bezahlte jährlich zwei Pfennige. Alram, sein älterer Bruder, schenkte sein Gut in Pramberg, jedoch gegen den lebenslänglichen Fruchtgenuss des Gutes von Oderating, welches schon lange zuvor seine Mutter Alheid und sein Bruder Engelschalk dem Stifte übergeben hatten. Er gab auch ein anderes Gut in Riute und erhielt dafür eines in Lervenberg, welches er auf den Altar der h. Margareth in Raitenpach legte, zur Herhaltung von Lichtern, endlich schenkte er noch ein Gut zu Rintpach zum Altare der h. Maria in der Capelle zu Ranshofen; Alles dieses geschah an dem nämlichen Tage[1]).

Um 1212 beurkundete Herzog Ludwig von Baiern, dass Pabo von Lozenkirchen, sein Ministeriale, vom Stifte Ranshofen 100 Pfund als Darlehen erhalten habe; zur Sicherstellung dafür übergab er dem Herzoge pfandweise ein Gut zu Überackern, bis er die Schuld zurückbezahlen würde. Wenn er das Gut verkaufen wolle, so müsse er es zuerst dem Stifte antragen[2]). Damals machten auch der Propst Wichard und der Convent mit jenem Pabo und seiner Gattin Gertrud und ihrem Sohne Konrad einen Vertrag, dass was immer für eine Person aus ihnen, bis zur Gattin Konrad's, es verlangen würde, derselben eine Präbende vom Stifte, nämlich Speise und Trank, wie einem Priester daselbst gereicht werden sollten. Dies geschah an dem Tage, als sie das Gut zu Überackern mit allen Leibeigenen dem Stifte übergaben, dieses bezahlte aber dafür 90 Talente nach dem Regensburger Münzfusse und versprach obige Herren-Präbende. Die Verhandlung geschah in Gegenwart von mehreren Officialen des Herzogs von Baiern[3]).

Liupold und Chunrad hatten einen Streit mit dem Propste Wichard, erkannten aber ihr Unrecht und gaben das Gut Hanegebel, worüber sie stritten, an Ranshofen mit der Bedingung, dass wenn sie ohne Erben sterben würden, es als Eigenthum dem Stifte gehöre, bekämen sie aber solche, so sollten diese jährlich fünf Pfennige zahlen und nach ihrem Aussterben das Gut in den Besitz des Stiftes kommen[4]).

Ein gewisser Altmann bestimmte bei herannahendem Tode sein Gut zu Lauwe zum Zinse von fünfzehn Pfennigen jährlich (was auch seine Gattin treu erfüllte) mit der Bedingung, dass sie und ihr Enkel (Neffe?) auf Lebenszeit

1) L. c. S. 267, Nr. 177.
2) Mon. boic. III, S. 330.
3) Mon. boic. III, S. 331.
4) Urkundenbuch, Bd. I, S. 247, Nr. 130.

Digitized by Google

dieses Gut besitzen [1]). Walker von Meinharting bestimmte noch lebend sein Gut in Ode bei Gundramshausen für Ranshofen, seine Söhne sollten es übergeben, was sie auch thaten und zwar in der Burg zu Ried in Gegenwart des Propstes Wichard und Anderer [2]).

Der Ritter Otto von Erhartstorf gab sein Gut zu Lantrichingen für sein, seiner Gattin und Eltern Seelenheil [3]). Jutta, die Gattin Marquard's, schenkte mit ihrem Sohne Werner ihr Gut zu Urpach (Aurbach) bei Gelegenheit des Begräbnisses ihres Sohnes Friedrich für dessen Seelenheil [4]). Adelheid, die edle Witwe von Hagenau, gab nach dem Tode ihres Gatten Wernhard einen Theil ihres Gutes in Ludolving, später auch den andern Theil, welchen vorher eine gewisse Leukard besass [5]).

Albert von Purchstetten, Chorherr zu Ranshofen, übergab dem Stifte im Jahre 1220 sein erkauftes Gut in Moseheim zum Besten der Armen [6]).

Chunrad, Chorherr und Scholasticus, brachte auch um diese Zeit sein Gut in Hartberg dem Stifte zu, jedoch so, dass mit Einwilligung des Propstes Wichard und des Conventes die Dispensation der Einkünfte davon Einem Chorherrn übertragen würde, dieser sollte jährlich die Steuern und Dienste jenes Gutes einsammeln und dem Collegium am Jahrestage seines Vaters Hartmann (Pfarrers zu Purgkirchen), am 17. April, darbringen; nach seinem Tode aber sollte diese Austheilung an seinem Todestage geschehen [7]), er nannte diese Stiftung oblationem.

Die Brüder Friedrich, Rudiger und Otto mit ihren Schwestern Elisabeth und Adelheid, Kinder des Mautheinnehmers zu Ranshofen, übergaben mit ihrer Mutter Heilka ihr Gut in Hartberg. Dies geschah zum Schadenersatze, weil sie früher zwei unschuldige Hörige des Stiftes verwundet und umgebracht und auch Güter des Stiftes mit Brand beschädigt hatten [8]). Ein gewisser Engelbert, genannt Spilvogel, welcher vorher die nahen Besitzungen des Stiftes feindlich behandelt hatte, gab nun als Ersatz einen Theil seines Gutes in Sibrechtstorf [9]).

Am 29. März des Jahres 1224 starb der Propst Wichard. Zu seiner Zeit hatte das Stift vielen Schaden erlitten von den gewaltthätigen Rittern während des Krieges zwischen dem Bischofe Manegold von Passau und dem Pfalzgrafen Rapold. Kirchen und Güter derselben wurden geplündert und manche gänzlich verwüstet; die zuvor angeführten Urkunden, Streitigkeiten und

1) L. c. S. 247, Nr. 132.

2) L. c. S. 248, Nr. 133.

3) L. c. S. 248, 249, Nr. 134.

4) L. c. S. 249, Nr. 135.

5) L. c. S. 268, Nr. 178.

6) Antiq. Ranshof. p. I, S. 27.

7) Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 136, S. 249. Notizenblatt der kais. Akademie 1854, Nr. 18, S. 416.

8) Antiq. Ranshof. pars. IV, pag. 43, 44. Mon. boic. III, Nr. 126.

9) Antiq. Ranshof. p. IV, pag. 45.

Digitized by Google

Schenkungen, als Ersatz für verübte Gewaltthätigkeiten gegen das Stift, beweisen dieses schon. Der Propst suchte so viel als möglich seine Rechte zu behaupten, Ersatz zu fordern und den Schaden zu verbessern; und er war in dieser Beziehung sehr thätig.

Nach dessen Tode, noch im J. 1224, wurde Marquard zu der Würde eines Propstes erhoben und er wohnte der Provincial-Synode zu Salzburg bei, welche unter dem Erzbischofe von Salzburg abgehalten wurde und bei welchem alle Prälaten bei Strafe der Excommunication erscheinen mussten.

Diese Synode folgte der Auflösung des lateranensischen Conciliums und es waren auch von demselben Rectores dahin abgesendet worden, welche für die regulirten Chorherren einige neue Statuten entwerfen sollten; der Erzbischof unterfertigte dieselben und es wurden dann in den Chorherren-Klöstern darüber Capitel abgehalten [1]).

Um das Jahr 1225 kommen wieder Schenkungen vor; so verpflichtete Friedrich der Ältere, Richter, seinen Sohn zum jährlichen Zinse von fünf Pfennigen wegen seines Seelenheiles und zur Freisprechung von der gelobten Reise nach Jerusalem, die er wegen Schwäche des Körpers nicht vollführen konnte [2]).

Wilhelm von Troubenbach übergab sein Gut daselbst zu seinem und seiner Eltern Seelenheil [3]).

Gebhard von Rühstorf, in der Erinnerung, dass er einst dem Stifte Schaden gebracht, verpflichtete einen gewissen Konrad zu jährlichem Zinse von fünf Pfennigen. Konrad von Braunau schenkte sein Gut zu Salhe; er und seine Eltern hatten ihr Begräbniss im Stifte, und der Ritter Erbo von Avia, der mit jenem Konrad in der nämlichen Grabstätte seinen Ruheplatz bekam, gab ein Gut in Wintpozing [4]). Dann schenkte auch um 1225 Bernhard von Meinharting für das Seelenheil seiner zu Ranshofen begrabenen Gattin ein Gut in Sparr und er selbst war dem Stifte wegen des Seelenheiles des verstorbenen Bruders zu zwei Talenten verpflichtet [5]). Der Abt Marquard starb noch im J. 1229, wie aus Folgendem erhellt.

§. 8.

Ranshofens Schicksale und Erwerbungen unter den Pröpsten Heinrich, Ortlieb und Sifrid von 1229—1277.

Nach Marquard tritt Heinrich I. als Propst auf, welcher noch 1229 diese Würde erhielt, indem er mit dem Abte Berthold von Michaelbeuern eine Verhandlung hatte, welcher aber nach dem 20. November d. J. als Abt nach Admont kam [6]). In der betreffenden Urkunde bezeugten Heinrich, Propst von Rans-

1) Antiq. Ranshof. p. IV, pag. 47, 48. Metrop. Salisburg. Gewoldi I, 2. Fol. 454.
2) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. I, S. 271, Nr. 182.
3) L. c. S. 250, Nr. 138.
4) L. c. S. 271, Nr. 183.
5) L. c. S. 272, Nr. 184.
6) Filz's Geschichte von Michaelbeuern, S. 314, 315.

Digitized by Google

hofen und Archidiakon, so wie der ganze Convent, dass auf ihre Bitten der Abt Berthold einem seiner Ministerialen erlaubt habe, ein dem Stifte Ranshofen zinspflichtiges Weib zu heirathen, doch mit der Bedingung, dass die erste Hälfte der Kinder (puerorum) nach Beuern, die andere nach Ranshofen gehöre [1]).

Propst Heinrich war ein sehr vernünftiger, in den Geschäften der Kirche und des Staates gewandter Mann. Er ward daher Archidiakon von Matsee und bekleidete bei dem Kaiser Friedrich II. die Würde eines Hofcaplans; dieser nahm auch ihn und das Stift in seinen besondern Schutz [2]).

Um 1230 gab Heinrich von Johannsdorf seine zwei Höfe, die er zu Berhubing hatte, dem Stifte, einen zur Bezahlung der verkündigten Strafe, den andern zu seinem und seiner Eltern Seelenheil [3]).

Nun aber begannen für das Stift sehr schlechte Zeiten bei den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Friedrich II. von Österreich und dem Herzoge Otto von Baiern wegen der Befestigung von Schärding und den Ansprüchen des Ersteren auf Farnbach. Friedrich's Feldherr, Erchanger von Wesen, rückte 1232 gegen Braunau vor, plünderte Ranshofen und Neukirchen und verübte grosses Unheil, endlich erschien Herzog Otto und trieb ihn im Jahre 1233 zurück [4]).

Später ward es aber noch viel ärger, besonders nachdem Kaiser Friedrich II. vom Papste Gregor IX. am 24. März 1239 in den Bann gethan worden war. Eine grosse Zerspaltung trat in Deutschland ein, viele hingen dem Kaiser an, darunter selbst Eberhard, Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising und Passau; andere aber waren auf Seite des Papstes, so der König von Böhmen und der Herzog Otto von Baiern. In diesem Lande besonders waren aber selbst auch Adelige und Bürger gegen einander, Unruhen und Kämpfe, Plünderung und Brand von Ortschaften und Klöstern waren gewöhnlich; die Gegenden diesseits und jenseits des Inn den Verwüstungen vorzüglich ausgesetzt. Dieses Schicksal soll auch das Stift Ranshofen getroffen haben; räuberische Rotten, besonders aus Obernberg, überfielen es unter dem Vorwande der Religion und der Kirche, indem sie den Propst Heinrich der Anhänglichkeit an den gebannten Kaiser Friedrich II. beschuldigten, von dem er den Titel eines Hofcaplans führte, zündeten dasselbe an und legten es sammt der Kirche am 25. Mai 1242 in Asche [5]).

1) L. c. S. 732. Acta sunt hec in ecclesia Helpsawe. Sine anno et die.

2) Mon. boic. III, S. 331. Catanie, 1. Octob. 1238.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. I, S. 251, Nr. 139.

4) Pillwein's Innkreis, S. 18. Nach Benno Maier's historia Brunov. bei Finauer II, 86. Öfele I, 672. — Chronic. Salisb.

5) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 58. Dieses Jahr und der Tag sind genommen nach der Aufzeichnung des Propstes Konrad I., der von 1277—1311 dem Stifte vorstand. In seinem Urkundenbuche oder Registrum sagt er: 1242 per incendium Oberbergensium hostium in nocte B. Urbani monasterium nostrum miserabiliter est execratum. Siehe weiter unten darüber!

Digitized by Google

Noch vor diesem Unglück, am 10. April 1241, hatte übrigens der Bischof Rudiger von Passau dem Stifte das Privilegium ertheilt, dass es seine Lebensmittel und Weine aus Österreich zu Schiffe bei Passau vorbei und hinauf an den Inn bis Ranshofen mauthfrei bringen dürfte[1]); und im Jahre 1142 hatte der Propst Haus und Hof in der Stadt Passau gekauft, der Bischof Rudiger und sein Capitel bestätigten den Kauf, gaben dem Stifte das Bürgerrecht daselbst und die Privilegien der Bürger zu Wasser und zu Lande, vermöge deren dasselbe die Lebensmittel dort mauthfrei einführen und durchführen durfte[2]).

Der Propst Heinrich überlebte das Unglück seines Stiftes vom Jahre 1242 nicht lange; er starb am 1. August 1245. Sein Nachfolger als Propst hiess Ortlieb, unter dem im Jahre 1246 in den ersten Tagen des Augusts der Herzog Otto von Baiern und der Abt von Niederaltach zu Ranshofen waren, und jener erliess daselbst einen Befehl an seinen Richter zu Landau, dem Kloster Niederaltach das Gut zu Sommershausen, welches angestritten worden war, zu übergeben und es dabei zu beschützen[3]).

1249 (?) ging es wieder arg zu in den Gegenden am Inn; Rudiger, Bischof von Passau, war damals vom Papste abgesetzt worden, sein Nachfolger Konrad trat nach drei Monaten schon wieder ab; nun wurde Berthold, Graf von Pötigau und Sigmaringen, ein Bruder Albert's, des Bischofs von Regensburg, zum Bischofe von Passau ernannt. Herzog Otto von Baiern beschützte aber den Rudiger und diese Zwietracht gab zu neuen Raubzügen Veranlassung. Berthold's Krieger machten im November um Martini, besonders von Obernberg aus, einen Einfall in die Gegend hinauf am Inn, gegen den Weilhart und Braunau und raubten bei 1500 Stück Vieh, worunter ohne Zweifel auch manches dem Stifte Ranshofen und dessen Unterthanen gehörte. Da erwachte aber der Ingrimm der Landleute, sie bewaffneten sich so gut sie konnten, und wackere Ritter, Alram von Utendorf, Ortlieb von Wald und Heinrich von Ror stellten sich an ihre Spitze. Sie nahmen aus Neukirchen an der Enknach eine Fahne mit dem Bilde des heiligen Ulrich, schlugen die räuberische Rotte, rangen ihr die gemachte Beute wieder ab, und nahmen den Bruder des Bischofs Berthold, den Grafen von Sigmaringen und mehrere Adelige gefangen, welche sie nach Burghausen führten, bis sie sich mit Gelde lösten.

Der Graf wurde für 700 Mark reinen Goldes Regensburger Gewichtes losgekauft; der Bischof selbst entkam mit genauer Noth nach Obernberg.

Die meisten versetzen dieses Ereigniss in das Jahr 1249[4]), allein es ist zu bemerken, dass der Bischof Rudiger erst im Jahre 1250 abgesetzt wurde, er stellte ja noch als solcher am 31. März d. J. dem Stifte Michaelbeuern

1) Mon. boic. III, 332. IV. Id. Aprilis Datum Patavii. Original im k. baier. Reichs-Archive. Abschrift im Museum F. Carolinum zu Linz.

2) Antiq. Ranshof. pars IV, p. 51.

3) Fontes rerum austriac. Von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. Diplomataria, I. Bd. 1849, S. 151, Nr. 21. Datum apud Ranshoven, Kal. Augusti 1246.

4) Gewold aus einer Chronik von Obernberg, besonders aber die Chronik von Matsee, aus der eine Stelle citirt ist in Pertz Mon. Germ. hist. T. XI. pag. 791.

Digitized by Google

einen Indulgenzbrief aus[1]), dann war sein nächster Nachfolger Konrad, ein schlesischer Prinz, der durch drei Monate Bischof war und nun erhielt erst Berthold diese Würde, daher kann sich diese Begebenheit frühestens im November 1250 ereignet haben[2]).

Möglich ist es aber auch, dass Rudiger schon früher entsetzt und Berthold noch 1249 Bischof zu Passau geworden ist, jener aber sich noch als solchen gerirte und Urkunden ausstellte, wie er sich ja längere Zeit in Passau unter dem Schutze des Herzogs Otto von Baiern aufhielt und sich gegen Berthold vertheidigte, der erst später zum Besitze der Stadt und der Burg gelangte und indessen zu Neuburg am Inn und wahrscheinlich auch zu Obernberg verweilte, von wo dieser Ausfall und Raubzug begann. Nach der citirten Chronik von Matsee ging es dann im Jahre 1250 auch von dieser Veste aus, vorzüglich über das Stift Ranshofen her. Es war in der Nacht des Festes St. Urban (25. Mai), an einem Samstage, als 80 Mann aus Obernberg auszogen, das Stift überfielen und es sammt allen Gebäuden und der Kirche, den schönsten Ornaten, Teppichen, Gläsern, den Gemälden im Stifte und im Chore und einigen Missalen und Büchern für die Schule verbrannten. Auch die Keller in der Nähe des Friedhofes, die Pfarrkirche St. Michael, ein Haus, welches dem Herzoge von Baiern gehörte und die schönen Linden im Hofe gingen durch den Brand zu Grunde[3]). Man kann wohl mit Recht fragen, ob denn dieser Brand schon der zweite sei, nämlich 1242 der erste, wo ebenfalls die Obernberger denselben verursacht haben sollen, oder ob nicht dieser mit jenem von 1250 zusammenfalle?

Selbst der Verfasser des Antiquarium von Ranshofen erklärt, er würde dieses Letztere für das Wahre halten, wenn nicht die Aufzeichnung und das Ansehen des Propstes Konrad I. in seinem Registrum auf das Jahr 1242 deutete. Allein diese Aufzeichnung ist sehr unsicher; jenes Registrum haben wir nicht vor uns, es soll zu München sein, in den Mon. boic. III, wo ja so Vieles aus demselben abgedruckt ist, erscheint jenes Factum und die Jahreszahl 1242 nicht, nur in einer Handschrift vom 14. und 16. Jahrhundert in der königlich baierischen Hofbibliothek zu München wird davon Erwähnung gemacht, da heisst es: Post haec 1242 per incendium Obernpergensium hostium in nocte B. Urbani (ecclesia Ranshofen) est miserabiliter execrata. Denuo per venerabilem Heinricum episcopum Ratisbonensem de Roteneck ex permissione Gotfridi Pataviensis episcopi procurante honorabili

1) Filz, Geschichte des Klosters Michaelbeuern, S. 782, Nr. 28, nach dem Originale.

2) Buchinger's Geschichte von Passau. Bd. I, S. 213, welcher aber auch den Tag der Wahl Berthold's nicht anführt und über diese Sache nicht klar ist.

3) Pertz, Mon. Germ. hist. T. XI. p. 791. Ex Chronico Matseensi — 1250. Eodem anno sub Perchtoldo episcopo Pataviensi Obernpergenses cum 80 viris in nocte B. Urbani, que tunc fuit in sabbato, ecclesiam Ranshofen cum suis edificiis et ornatibus pulcherrimis, tapeciis, vitris, tabulatis pictis in monasterio sive choro et quibusdam libris missalibus et scolasticis miserabiliter ac irreparabiliter exusserunt. Der folgende lateinische Text ist sehr corrumpirt.

Digitized by Google

Chunrado hujus loci praeposito est reformata 1283 in vigilia Mathaei presente strenuo duce Bavariae etc.[1]). Allein diese Aufzeichnung ist doch ziemlich jung und unsicher, in derselben ist nur von der neuen Weihe der Kirche im Jahre 1283 die Rede, da doch schon früher (im J. 1255) von einer solchen und der Herstellung des Stiftes und der Kirche bestimmt die Rede ist. Die alte dunkle Stein-Inschrift, welche der Propst Konrad I. um 1290 auf dem neuen Pflaster der Kirche machen liess, deutet wenigstens durchaus nicht auf 1242 hin, man mag sie auslegen wie man will. Sie heisst so: Annos mille, duos, decies ter VI que, ducentos, Obernbergensis ignis destruxit ecclesiam istam, und wir erklären sie folgendermassen:

Jahre:	1000
—	2
zehnmal drei . . .	30
sechsmal drei . . .	18
— — — —	200
	1250.

So erhalten wir die Zahl 1250, welche wir für die richtige halten. Es ist doch auch höchst unwahrscheinlich, dass so, wie im Jahre 1250, eben auch im J. 1242 von den Obernbergern und gerade in der Nacht des 24. Mai das Stift soll verbrannt worden sein!

Eine andere Frage aber ist es, ob nicht beide Ereignisse, der Raubzug und die Niederlage der Anhänger Berthold's und jener Brand von Ranshofen zusammen fallen, wie es wohl scheinen möchte, allein es ist zu bemerken, dass jener Raubzug von der Chronik von Matsee in das J. 1249 um Martini, die Verwüstung Ranshofens aber in das J. 1250 verlegt wird und zwar auf den 25. Mai; auch das Antiquarium von Ranshofen und andere setzen das erstere in den späten Herbst, den Brand aber auf den 25. Mai. Sonderbar dabei ist aber auch, dass, wenn beide Ereignisse im Jahre 1250 vorgefallen sind, der Brand von Ranshofen jenem Plünderungszuge vorangegangen sein müsste. Mit der Zeitbestimmung sieht es hier wirklich verworren aus, aber über die Richtigkeit der Thatsachen selbst ist kaum zu zweifeln. Übrigens that der Propst Ortlieb das Möglichste, die Gebäude wieder herzustellen und im Jahre 1255 waren sie ziemlich vollendet; der Bischof Otto von Passau (gebürtig von Lonsdorf bei Abensberg in Baiern) weihte die Kirche feierlich ein.

Um diese Zeit war ein Streit entstanden zwischen dem Archidiakon von Matsee und dem Propste von Ranshofen in Betreff der Exemtion der Pfarren des Stiftes von der Jurisdiction desselben, die Sache kam durch den Propst von Ranshofen sogar vor den römischen Hof, und Papst Innocenz IV. beauftragte am 4. Februar 1254 den Scholasticus Rupert des Domstiftes und die Pfarrer von Kirchberg und Horbach in der Diöcese Regensburg, diese Streitfrage zu untersuchen[2]). Sie scheinen dieselbe nicht entschieden zu haben oder es kam dann eigens die Jurisdiction über die Pfarre Ranshofen selbst zur Sprache, kurz,

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 176, 177.

2) Aus einem Codex des 14. Jahrhunderts in der königl. baier. Hofbibliothek. Datum Laterani 4. Februar 1254.

Digitized by Google

Innocenz IV. trug ferner am 12. April 1254 dem Abte von Prüel, dem Propste von Osterhofen von der Diöcese Passau und dem Scholasticus von Regensburg auf, auch diese Sache zu untersuchen, zu entscheiden und dann geltend zu machen; allein es kam auch damals zu keinem Beschlusse[1]).

In dem Jahre 1255 starb der Propst Ortlieb und nun wurde Sifrid erwählt. Unter ihm erhielt das Stift vom Herzog Heinrich von Baiern im Jahre 1257 die Mauthfreiheit für zwei Talente Salz jährlich, welche bei Burghausen und Schärding vorbeigeführt wurden, und auch die Erlaubniss für immer die Lebensmittel zollfrei auf dem Inn nach Ranshofen zu bringen und das Stift selbst nahm er in seinen besonderen Schutz[2]). Unter diesem Propste kam übrigens das Stift ohne seine Schuld durch einen verderblichen Krieg in den schlechtesten Zustand. König Ottakar von Böhmen, Herzog von Österreich etc., begann im Jahre 1257 im Sommer den Kampf gegen den Herzog von Baiern; er zog durch das Land ob der Enns vorwärts, eroberte Schärding und Neuburg am Inn, verheerte Alles mit Feuer und Schwert und rückte vorwärts.

Dieses Schicksal soll nun im Jahre 1257 das kaum hergestellte Stift Ranshofen neuerdings getroffen haben, indem es durch böhmische Truppen geplündert und verbrannt worden wäre. Ottakar musste sich jedoch aus Baiern zurückziehen, verlor sehr viele Leute, besonders am 25. August bei Mühldorf, wo die Brücke über den Inn einbrach, worüber sie zogen.

Er flüchtete sich bis Vöcklabruck und am 11. November wurde der Friede geschlossen[3]).

Herzog Heinrich von Baiern liess dann, um einen festen Ort in diesen Gegenden zu besitzen, um 1260 Braunau vergrössern, mit starken Mauern, Wällen, Thürmen und Gräben umgeben; die St. Stephanskirche wurde in ihren Bereich gezogen, viele Gewerbs- und Landleute begaben sich in dieselbe und erhielten das Bürgerrecht; so wurde nun Braunau eine feste, grössere Stadt, das Stift Ranshofen gab jedoch seine alten Ansprüche auf dieselbe sowohl in kirchlicher als weltlicher Beziehung nicht auf. Zugleich liess der Herzog eine Brücke daselbst über den Inn zur freieren und schnelleren Verbindung mit dem gegenseitigen Ufer schlagen.

In dem Jahre 1261 wurde endlich der Streit mit dem Archidiakon von Matsee ganz geendet, der Bischof von Passau berief ihn, welcher Heinrich von Haidendorf hiess, zugleich Canonicus und Schatzmeister von Passau war, und auch den Propst von Ranshofen vor sich, um dort den Streit abzuschliessen. Dieser zeigte die darüber vorhandenen Urkunden, nämlich jene des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1203, des Bischofs Manegold von Passau von 1212 und jene der Richter des Papstes vom Jahre 1211 vor, welche alle für Ranshofen entscheidend waren und auf Grund derselben sprach er auch die völlige

1) Aus dem nämlichen Codex. Dat. Laterani 12. April 1254.

2) Antiquarium Ranshof. p. 74, 75. Datum in Burchusa 1257, 4. Martii. Original im k. baier. Reichs-Archive. Abschrift im Museum Francisco-Carolinum zu Linz. Mon. boic. III, 332.

3) Palacky's Gesch. von Böhmen. Prag 1839, Bd. II, I. Abth., S. 171, 172.

Digitized by Google

Unabhängigkeit des Stiftes und aller dazu gehörigen Pfarren und Filialen von dem Archidiakonate Matsee aus; dies geschah zu Passau am 10. Juni 1261 [1]).

Um diese Zeit lebte der Chorherr Geroldus zu Ranshofen, wo er Stiftsdechant war. Er wurde als Propst nach Reichersberg postulirt und kommt im Jahre 1262 als solcher urkundlich vor [2]).

In eben diesem Jahre bestätigte der Erzbischof Ulrich von Salzburg dem Stifte Ranshofen den Besitz der Kirche Hochburg [3]). Am 15. Juni 1263 schenkte Ulrich von Salzburg den Neubruchzehent zu Ettenau gegen Gastfreundschaft [4]).

1264 am 28. April bestätigte Papst Urban IV. alle Besitzungen des Stiftes und nahm es in seinen Schutz [5]).

Im Jahre 1265 begann neuerdings der Krieg zwischen König Ottakar und Baiern, welcher aber besonders 1266 wüthete, die ganze Landschaft um Braunau und den Weilhart wurde verwüstet. Im August kam Ottakar selbst nach Regensburg, der Mangel an Lebensmitteln bewog ihn aber zum Rückzuge nach Böhmen. Gegen Ende November geschah noch ein neuer Feldzug und Ried wurde erobert, aber die strenge Kälte zwang die Böhmen zur Rückkehr; im Jahre 1267, etwa im Mai, wurde dann der Friede geschlossen [6]).

Es ist bekannt und richtig, dass während dieser Kriege zwischen Ottakar und Baiern das kaum hergestellte Stift Ranshofen durch böhmische Truppen wieder angezündet und verwüstet worden ist, aber es fragt sich nun, ob dies schon im Jahre 1257 oder erst 1266 stattgefunden habe.

Die alte Chronik von Ranshofen bestimmt das Jahr nicht und sagt nur, dass durch 10 Jahre (?) Krieg zwischen Ottakar und Baiern gewesen und während desselben das Stift dieses Schicksal gehabt habe [7]). Wir möchten das traurige Ereigniss wahrscheinlicher in das Jahr 1266 setzen, denn erst an den Papst Clemens IV. (der von 1265 bis 1268 regierte) berichtete der Propst Sifrid den gräulichen Zustand seines Stiftes und bat um Abhilfe, welches er wohl an dessen Vorgänger schon gethan haben würde, wenn es im Jahre 1257 geschehen wäre, denn die Noth war wirklich ungemein gross. Er schrieb an den Papst, dass in seinem Stifte, wo früher 14 Priester und 50 andere Personen (deo militantes) ihren Unterhalt fanden, jetzt kaum drei erhalten werden könnten. Er bat ihn daher demüthig, er möchte die dem Stifte übergebenen Pfarren, worüber es bis jetzt eigentlich nur das Patronatsrecht besass, demselben ganz einverleiben, nämlich: St. Michael, Neukirchen, Handenberg und Geroltsberg, sammt den dazu gehörigen Capellen oder Filialen; das Stift wolle nicht die Besitzungen der-

1) Nach dem Originale im k. baier. Reichs-Archive. Abschrift im Museum Francisco-Carolinum zu Linz.

2) Mon. boic. IV, S. 453.

3) Original im k. baier. Reichs-Archive. Öting, 1262, 24. Juli.

4) Ebendaselbst.

5) Mon. boic. III, S. 333. Datum apud urbem veterem IV. Kal. Maji.

6) Palacky, l. c. S. 197—199. Hermann Altah.

7) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 67. Benno Maier bei Finauer II. S. 96 setzt es in das J. 1267, was wohl zu spät ist.

Digitized by Google

selben einziehen, sondern nur die jährlichen Einkünfte aus den Zehenten und anderen Erträgnissen geniessen und zu den Bedürfnissen verwenden.

Ferner bat der Propst um eine Commission in Betreff der Güter Grampsheim, Tussling, Elleding und Goltingen in der Diöcese Salzburg, welche schon durch 10 Jahre dem Stifte von den Richtern vorenthalten wurden, dasselbe wolle als Schiedsrichter den Propst von Salzburg und den Abt von St. Peter vorschlagen. Diese möchten auch das Stift schützen gegen Werelin, den Vicedom des Herzogs von Baiern, welcher von demselben bei 50 Talente erpresste.

Er bat ferner um Bestätigung der Privilegien und um Ablässe [1]). Dieses Schreiben ist ohne Clausel und Datum, aber gewiss im J. 1266 aufgesetzt und auch abgesendet durch zwei Priester vom Stifte, Siboto und Albert, welche vom Propste und von dem Convente einen sogenannten Licenzbrief erhielten, wodurch sie als bevollmächtigte Procuratoren des Stiftes am römischen Hofe um Ablässe, Privilegien u. s. w. bitten und dort die Geschäfte desselben betreiben sollten; dieser Brief ist gesiegelt und datirt zu Ranshofen am Feste der Geburt Mariens [2]); sie reisten auch dann nach Rom ab. Im folgenden Jahre erschien nun ein Schreiben des Papstes, datirt vom 18. März 1267, vermöge dessen die Sorge für das Stift dem Erzbischof Ulrich von Salzburg übertragen wurde, was er auch trefflich leistete [3]).

Das Stift durfte nun durch seine Mitglieder die einverleibten Pfarren besetzen und das bedeutende Einkommen derselben benützen, was auch durch Jahrhunderte fortdauerte [4]). Der Erzbischof brachte ferner auch dem Stifte allen Zehent der Neubrüche zu Etnau zuwege, worüber er im Jahre 1268 eine Urkunde ausstellte, auch bestätigte er die schon im J. 1162 gemachte Schenkung von Eberhard dem Erzbischofe von Salzburg in Betreff der Jurisdiction über die Pfarre Hochburg, dann verschaffte er dem Stifte den Zehent von dem Hofe St. Johann bei der Matich (wahrscheinlich bei Perwang zum h. Johann dem Täufer) vom Bischofe von Passau, welche Schenkung im Jahre 1276 das Domcapitel daselbst bekräftigte [5]). Um 1267, 19. Februar, lud der Bischof Petrus von Passau unter andern auch den Propst von Ranshofen ein, am 14. März dorthin zu kommen zu dem grossen Capitel, welches abgehalten werden würde, um in der Diöcese nach Bedürfniss zu reformiren [6]).

Der Propst wendete übrigens alle Mühe an, um adelige und vermögliche Personen zu bewegen, dem Stifte durch Beiträge und Schenkungen wieder aufzuhelfen, und es gelang ihm auch bei einigen. Schon 1270 gestatteten Elisabeth,

1) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 71. Das wahrscheinliche Datum ist 14. August 1266.

2) Nach dem Original im k. baier. Reichs-Archive; da heisst es: Datum in Ranshofen 1266, 8. Sept. Mon. boic. III, S. 334 nur kurz.

3) Aus einem Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Hof-Bibliothek. Das Datum ist: Viterbii 1267, 18. März.

4) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 73.

5) L. c. p. IV, pag. 72—74.

6) Fontes rerum austriac., herausgegeben von der historischen Commission der kais. Akademie zu Wien. Dipl. et acta, Bd. I, 1849, S. LXXV, Nr. 40.

Digitized by Google

die Gattin Ludwig's von Franking, und ihre Söhne dem Stifte eine Mühle bei Rotnig einzulösen [1]). 1272 am 25. October vermachten Heinrich von Wolfsbach und seine Gemahlin Diemudis zwei Güter zu Puch und eines in Mulbach [2]) gegen eine Pfründe für sich.

1274 gaben Ainwick, ein Ritter und seine Gattin Irmengarde drei Höfe in Gundramshausen und in Chopel dem Stifte unter der Bedingung einer Präbende für ihre Tochter Gertrud [3]).

1275, am 15. August schenkte Alram von Utendorf gegen Abhaltung eines ordentlichen Jahrtages im Stifte seine Wiese zu Schroting und Pabenhausen [4]). Konrad Pfarrer zu Ering und sein Bruder Gebhard, Edle von Feldbach, Söhne des Ritters Gebhard, bekannten, dass sie verpflichtet seien, für den feierlichen Jahrestag desselben unter dem Geläute der Glocken, dem Stifte ein Pfund gewöhnlicher Münze zu bezahlen, und zur Sicherheit übergaben sie dafür indessen ihren Hof zu Hurtern, der so viel leisten musste. Dies geschah zu Ranshofen im Jahre 1275 in der Octave von St. Martin. Die Urkunde war mit dem Siegel des Propstes, des Conventes und deren von Feldbach versehen [5]). Im Jahre 1276 verpflichtete sich Altmann der Ältere von Leubolfing, welcher an der Verbrennung von Ranshofen mit anderen Adeligen Theil genommen hatte, wie er selbst gesteht, mit Einwilligung seines Sohnes Altmann zum Schadenersatze zu geben von seinem Hofe Petrechsberg ein halbes Talent jährlich [6]). Aus diesem Jahre 1276 ist eine Urkunde Herzog Heinrich's von Baiern vorhanden, in welcher bekannt gemacht wird, dass der Pfarrer Wernhard von Mauerkirchen den Hof St. Johann an der Matich sammt den Zehenten an Ranshofen geschenkt habe mit der Bedingung, dass er bei seinen Lebzeiten noch die Einkünfte davon geniesse [7]), und der Bischof Petrus von Passau entsagte seinerseits allen Ansprüchen auf jenen Zehent an der Matich [8]).

Durch diese Erwerbungen und die Bewilligung des Papstes Clemens IV. war nun der Propst in den Stand gesetzt, den Bau des Stiftes und der Kirche wieder zu beginnen; besonders gedieh diese unter ihm noch so weit, dass von dem Bischofe Peter von Passau zwei Altäre, einer zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit, der andere des heiligen Kreuzes, geweiht werden konnten [9]).

1) Original in einem Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Hofbibliothek. Antiq. Ranshof. p. IV, S. 76.

2) Orig. im k. baier. Reichs-Archive.

3) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 77.

4) Original im k. baier. Reichs-Archive, Abschrift im Museum F. Carolinum. Ant. Ranshof. p. IV. S. 76.

5) Original im k. baier. Reichs-Archive. (Abschrift im Museum F. C.) Datum Ranshofen, 1275, 18. Nov.

6) Aus einem Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Hof-Bibliothek. Actum S. Marienkirchen am 25. August 1276.

7) Mon. boic. III, S. 339. Datum in Burchausen, 1276, 20. Juli.

8) Original im königlich baierischen Reichs-Archive, 1276, 13. August. Windorf.

9) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 77, 78.

Digitized by Google

Durch 23 Jahre war nun der Propst Sifrid dem Stifte unter sehr traurigen Umständen, aber immer thätig und mit Ausdauer vorgestanden, doch war er nun der Geschäfte müde und alt geworden und wollte noch einige Zeit der Ruhe geniessen; er legte daher die Verwaltung des Stiftes nieder. Dies geschah wohl erst nach dem 10. Januar 1277, denn an diesem Tage wurde noch durch Weikhart von Polheim und Dietrich den Stadtrichter von Wels ein Vergleich zwischen dem Propste von Ranshofen und Konrad von Aichberg vermittelt über ein Gut zu Aichberg.

Dieser sollte das Gut lösen von der Verpflichtung des Mautners zu Linz, welcher ohne Einwilligung des Stiftes Ranshofen acht Talente zahlen musste; diese solle Konrad selbst um Pfingsten erlegen, und würde er es vernachlässigen, so falle das Gut dem Stifte zu und er verliere sein Erbrecht darauf [1]).

In dieser Urkunde ist zwar der Name des Propstes nicht ausgedrückt, allein es kann kein anderer sein als Sifrid, denn sein Nachfolger wurde erst später erwählt. Aber am 8. Juni, sechs Monate nach seiner Resignation (welche also in die Zeit des Januar 1277 fällt), starb er [2]).

§. 9.

Propst Konrad I. und sein kraftvolles Wirken von 1277 — 1311.

Nach Sifrid's Tode erst wurde die neue Wahl und zwar am 25. August 1277 abgehalten und Konrad I. erhielt die Würde eines Propstes [3]). Er war zu Burghausen in Baiern geboren, über seine Abstammung ist aber sonst nichts bekannt. Er war einer der berühmtesten Prälaten von Ranshofen, ungemein thätig und sorgsam; er besass grosse Gewandtheit in den Geschäften und in der Wirthschaft, stellte das so herabgekommene Stift wieder her, half der Verarmung ab, brachte neue Schenkungen und nützliche Privilegien für dasselbe zuwege, entwarf viele Pläne und führte sie mit grosser Festigkeit durch. Wie er aber für das zeitliche Wohl und die Ehre seines Stiftes besorgt war, eben so war er auch sehr religiös, für die geistige Ausbildung der Mitglieder desselben sehr eifrig, für kirchliche Anordnungen und wohlthätige Anstalten höchst thätig. Um aber in die bedeutende Masse von Schenkungen, Ereignissen, Anstalten u. s. w. mehr Ordnung zu bringen, wollen wir eine doppelte Darstellung oder Aufzählung liefern, nämlich zuerst die äusseren Verhältnisse, Schicksale und Erwerbungen, die Erfolge und Wirkungen seiner Thätigkeit in dieser Beziehung und dann die inneren Einrichtungen und Reformen darstellen.

Noch im Jahre 1277, dem ersten seiner Leitung des Stiftes, erscheint der Propst Konrad nebst Albert, dem Kellermeister und dem Priester Heinrich von

1) Urkundenbuch von Kremsmünster, herausgegeben von P. Theodorich Hagn, Mitglied und Archivar jenes Stiftes. Gedruckt in der k. k. Staatsdruckerei zu Wien. 1852, S. 135, Nr. 115, nach dem Originale.

2) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 78.

3) Antiqu. Ranshof. p. IV, S. 83. Er sagt selbst von sich: Anno domini 1277 sequenti die post festum B. Bartolomei, quod fuit in secunda feria, ego Chunradus miseratione divina eligebar canonice et communiter in Praepositum hujus loci.

Digitized by Google

Ranshofen in einer Urkunde, vermöge welcher der Abt Heinrich von Michaelbeuern dem Wolfgrim, Pfarrer in Haiming, das Burgrecht und das Bergrecht in Kritzendorf auf Lebenszeit übergab, dann sollte beides wieder an das Kloster zurückkommen. Diese Urkunde ist gesiegelt mit dem Siegel des Abtes und des Conventes von Michaelbeuern und demjenigen des Propstes Konrad von Ranshofen [1]).

Jener Wolfgrim war ein Mitglied des Stiftes Ranshofen (wie es aus einer folgenden Urkunde vom Jahre 1282 erhellt) und damals Pfarrer von Haiming. Nach Filz's Meinung soll Heiming im V. O. W. W. an der Erlaf bei Petzenkirchen sein [2]), allein es ist ohne Zweifel Heiming oder Haming, $1\frac{1}{2}$ Stunde von Burghausen im Winkel, den der Inn mit der Salzach bildet, $\frac{3}{4}$ Stunden von Holzhausen, in dessen Nähe es in einer andern Urkunde aufgeführt wird. In diesem Jahre, 1277, hatte übrigens schon am 29. Januar Herzog Heinrich von Baiern dem Stifte Ranshofen beurkundet die Bürgschaft wegen des Seelengeräthes, das demselben Otto von Ror am Begräbnisstage seines Vaters Heinrich zugesagt [3]). Er beurkundete ferner, dass Otto, Sohn Heinrich's von Rohr, dem Stifte Ranshofen einen Zins von Gütern daselbst und bei Burghausen übergeben habe [4]).

1277 am 13. September verlieh Propst Konrad dem um das Stift sehr verdienten Pfarrer Wernhard zu Puchtkirchen Zehente in der Pfarre Hartberg auf dessen Lebenszeit und nahm denselben in die Confraternität auf [5]). 1278 am 26. Januar stellte Leo von Aichberg dem Stifte Ranshofen einen Revers aus in Bezug auf das Gut zu der Linden [6]). In diesem Jahre 1278 unternahm der Propst Konrad, welcher gut erkannte, dass genaue Ordnung und Übersicht des Ganzen, Kenntniss der Einkünfte und Ausgaben in einem grossen Haushalte höchst nothwendig seien, und der wusste, dass in jenen Zeiten der Verwüstung des Stiftes manche Verwirrung und Unordnung eingerissen sei, ein sehr nützliches Werk, er untersuchte nämlich die alten vorhandenen Actenstücke, prüfte sie und liess unter seiner Aufsicht einen Codex machen, den er Registrum nannte, worin die Rechte und Privilegien, die Güter und Weinberge des Stiftes, die Erträgnisse derselben, die Zehenten und Stiftungen u. s. w. enthalten waren und ermahnte alle seine Nachfolger, diese Aufzeichnungen fortzusetzen [7]).

1) Geschichte des Stiftes Michaelbeuern, von Michael Filz, Salzburg 1833, S. 791, N. 39. Acta sunt hec anno domini 1277 in die dominica: Domine in tua misericordia speravi.

2) L. c. S. 792.

3) Original im k. baier. Reichs-Archiv. Datum Burghausen, 1277, 29. Jänner.

4) Reg. boic. 4, 26.

5) Aus dem Codex vom 14. Jahrhundert in der k. baier. Staatsbibliothek.

6) Das Original ist vorhanden zu Kremsmünster, im Urkundenbuch desselben von Theoderich Hagn ist es angeführt, aber abgedruckt ist die Urkunde in den Mon. boic. III, p. 343, actum in Ror.

7) Er sagt selbst in demselben: Feci diligenter in anno sequenti (i. e. 1278) scribere hunc libellum, in quo continentur omnia privilegia hujus ecclesiae, quae per singulos rubricae titulos poterunt a legente plenius inveniri. Antiqu. Ranshof.

Digitized by Google

Es traten auch bald neue Schenkungen und Verhandlungen ein, welche einzutragen waren. 1249 verkaufte Rupert von Wipping sein Gut in Baumgarten an der Matich dem Stifte Ranshofen um 6 Pfund Pfennige [1]). Um 1280 schenkte Heinrich von Rohr für sein Seelenheil einen Hof zu Raitenpuch [2]), und am 13. April ersuchte Herzog Heinrich von Baiern den Propst und das Capitel von Passau, dem Stifte Ranshofen die Pfarre Haiming zu schenken [3]).

Im Jahre 1281 übertrug am 19. December der Bischof Wichard von Passau dem Propste Konrad von Ranshofen die Besserung der in der Disciplin sehr gesunkenen Geistlichen zu Kirchberg am Inn; er wird da schon Archidiakon von Matsee genannt [4]). Im Jahre 1282 stiftete Raffold von Plankenbach mit der Gabe einer halben Hube in Grunt für sich einen Jahrtag zu Ranshofen [5]). Damals machten der Propst Konrad und der Convent von Ranshofen einen Tausch mit dem Kloster Michaelbeuern, sie gaben nämlich ihre Einkünfte von dem Gute Wiese (Weichs) für das Burg- und Bergrecht, was dasselbe zu Kritzendorf sowohl in Betreff des Weines als der Pfennige hatte, ferner gaben sie 20 Talente Salzburger Münze und einen Metzen Getreide.

Unter den Zeugen erscheinen: Wolfgrim, Pfarrer zu Haiming, Siboto custos, Albert, Pfarrer von Handenberg, Albert, Pfarrer von Geroltsberg, Chunrad von Planchenberg, Siboto von Pfaffenhofen, Priester und Brüder von Ranshofen, dann auch Ainwick, Bruder des Propstes Konrad. Dieser Tausch geschah in Michaelbeuern am 15. September 1282 [6]). Jener Wolfgrim ist der nämliche, welcher früher jene Rechte auf Lebenszeit von dem Stifte Michaelbeuern erhalten, die aber nun das Stift selbst an sich brachte. Im Jahre 1283 war eine grosse Visitation im Stifte Reichersberg wegen vieler dort eingerissenen Missbräuche, der damalige Propst legte seine Würde nieder, die Chorherren wurden, vier ausgenommen, entlassen und dem Propste Konrad von Ranshofen die Verwaltung des Stiftes und die Aufsicht über dasselbe indessen aufgetragen, bis die Reformation vollendet und ein neuer Propst gewählt worden sein würde [7]).

Während dieser Zeit war der Bau des abgebrannten Stiftes und der Kirche, welchen schon sein Vorgänger Sifrid begonnen hatte, vom Propste Konrad thätig fortgesetzt worden und wurde nun im Jahre 1283 vollendet. Er sorgte also für die feierliche Consecration der Kirche und diese vollführte, mit

p. IV, S. 83. — Das Registrum ist enthalten im Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek. 25. August 1278.

1) Mon. boic. III, S. 344. Weichsee, 24. Februar.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich. B. I, S. 253, Nr. 153.

3) Pergament-Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek circa 1280.

4) L. c. 1281, 19. December, Passau.

5) L. c. 1282.

6) Geschichte von Michaelbeuern. Von Filz. S. 792. Nr. XL. Acta sunt hec in ecclesia peverensi (Beuern) anno 1282 in die S. Nicomedis. S. Mon. boic. III, S. 346.

7) Antiqu. Ranshof. pars IV, S. 118.

Digitized by Google

Einwilligung des Bischofes Gottfried von Passau, am 20. September 1283 der Bischof Heinrich von Regensburg, geborner Freiherr von Rateneck, er weihte in derselben auch zwei Altäre, einen zu Ehren des heiligen Pancraz und den andern der heiligen Katharina. Viele Gäste waren dabei erschienen und zwar der Herzog Heinrich (XIII.) von Baiern selbst mit Baronen, welcher jedoch aus Achtung gegen die Kirche und um das Stift mehr zu schonen, dieselben durch drei Tage auf seine Kosten bewirthen liess, und zwar in der benachbarten Stadt Braunau [1]).

Merkwürdig ist, dass der Propst Konrad auf dem Pflaster der neuen Kirche, welches aus schönen gebrannten Ziegeln bestand, die Angabe der Zeit der Verbrennung des Klosters durch die Obernberger, und dann der jetzigen Weihe der Kirche darstellen liess, welche übrigens um 1650 kaum mehr kennbar war, jedoch anderswo aufbehalten wurde. Was das letztere betrifft, so war die Inschrift folgende: M. duo C. et I terni, decem octo — ecclesiam sacravit; — das ist: 1000 + 200 + 3 + 80 = 1283.

Im Jahre 1286 am 11. November stellte Hans von Rohr im Namen Walchuns, welcher ein Knecht des Amtmannes zu Rohr war, einen Revers aus, indem der Propst Konrad jenem das Gut auf dem Berge zu Oberrohr verliehen hatte; das Stift sei nicht verpflichtet, etwas zu leisten, wenn er (der Knecht) in Ansehung des Gutes mit Recht oder Gewalt belästiget würde; er soll auch dasselbe nicht verkaufen ohne Willen des Propstes, noch gegen dessen Einwilligung eine Hausfrau nehmen [2]).

Im Jahre 1287 den 29. August ertheilte der Herzog Albrecht I. von Österreich zu Linz dem Stifte Ranshofen die Mauthfreiheit für 10 Fuder (carradas) Wein, welcher in den Weinbergen desselben wächst, sowohl auf der Donau, als dem Inn bei seinen Mauthstätten [3]).

1288 ertheilte derselbe Herzog dem Stifte das Recht der ersten Instanz für die Unterthanen in ihren Streitigkeiten gegen die Güter des Stiftes, erst dann, wenn der Propst und Convent die Gerechtigkeit verweigern, sollen sie ihre Rechtshändel vor den ordentlichen Richter bringen [4]).

1) Antiqu. Ranshof. p. IV, S. 79—81, und im Codex des Propstes Konrad zu München. Denuo per venerabilem Heinricum episcopum Ratisponensem de Roteneck ex permissione Gotfridi patav. episcopi procurante honorabili Chunrado hujus loci preposito est reformata ecclesia (Ranshofen) anno D. 1283 in vigilia Mathei presente magnifico Heinrico duce Bavarie cum suis Baronibus, qui per tres dies ipsi episcopo ob huius loci reverenciam expensas laudabiliter in Provnowe ministravit. Vergleiche Notizenblatt der kaiserlichen Akademie zu Wien. 1854, Nr. 20, S. 467.

2) Urkundenbuch von Kremsmünster. Von Hagn. S. 142, Nr. 123. Original in deutscher Sprache. Gegeben dem Stifte Ranshofen zu Oberrohr 1286 am St. Martinstag.

3) Nach dem Original im königl. baier. Reichsarchiv. Datum Linzae 1287. IV. Kal. Sept. Mon. boic. III, S. 347.

4) Mon. boic. III, S. 348, Nr. 34. Datum Stirie. Das Jahr ist nach der Überschrift, aber nicht im Texte selbst.

Digitized by Google

Am 24. October desselben Jahres 1288 nahm er den Propst Konrad unter seine Hofcapläne auf und das Stift in seinen besonderen Schutz [1]). 1290 am 4. April tauschte der Abt Konrad von Raitenhaslach an Ranshofen das Gut Oed bei Ried gegen zwei Güter in der Pfarre Feuchten [2]). 1290 am 31. Mai erhielt der Propst Konrad von Ranshofen vom Herzoge Otto von Baiern die Bestätigung der Privilegien des Stiftes, besonders jenes des Herzogs Heinrich von 1257 wegen der Mauthfreiheit [3]).

1290 am 5. Juni resignirte Ulrich vitulus (sic) seinen halben Antheil an eine Hube zu Ranshofen dem Hanns und Otto, Brüdern von Rohr, welche denselben dann dem Stifte gaben, auch Heinrich von Rohr schenkte seinen Antheil daran zum Behufe eines Seelengeräthes [4]).

In eben diesem Jahre am 7. September befahl Herzog Otto von Baiern allen seinen Richtern das Stift Ranshofen in dessen Rechten nicht zu beirren [5]).

1291 am 8. September verliehen die Grafen von Schaunberg Heinrich der Ältere und der Jüngere dem Stifte die Mauthfreiheit bei Aschach für jährlich 15 Fuder Wein [6]).

1292 am 28. Januar gelobten der Propst Konrad und der Convent für den Konrad Stalo von Julbach und seine Gattin Elsbeth einen Jahrestag zu feiern, der Bischof von Passau bestätigte es [7]).

1293 am 24. August bekräftigte Wernhard, Bischof von Passau, dem Stifte Ranshofen die Exemption von dem Archidiakonate zu Passau [8]). Und am 6. December d. J. machten Hans und Heinrich von Rohr eine Schenkung an das Stift mit einer Hube in Rosbach zu einem Seelgeräthe [9]).

Um diese Zeit war ein Streit zwischen dem Propste Konrad und den Zöllnern Otto und Heinrich von Hall (bei Kremsmünster); der Abt Friedrich dieses Stiftes und Weichart von Polheim, Landrichter ob der Enns, schlichteten denselben im Jahre 1293 dahin, dass der Propst ihnen 5 Pfund Pfennige bezahlen, sie aber von aller Klage gegen ihn oder dessen Leute abstehen sollen [10]). 1294 am 20. September schenkte Wolfker, Domdechant von Passau, nach

1) L. c. S. 348, Nr. 35. Dat. Ulme, IX. Cal. Nov.

2) Aus dem Codex des 14. Jahrhunderts in der königl. baierischen Staatsbibliothek.

3) Original im k. baier. Reichsarchive. Dat. Wolfstein, feria IV. infra Octavam Pentecostis.

4) Mon. boic. III, S. 349, 350.

5) L. c. S. 349.

6) Original im k. baier. Reichsarchiv. Auch Mon. boic. III, S. 352, Nr. 41. Julbach.

7) Aus dem Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek. Dat. Ranshofen 1292, 8. Januar.

8) Mon. boic. III, S. 351, Nr. 40. Dat. Patavii 1293, 24. Augusti.

9) Aus jenem Codex. Datum Burghausen.

10) Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 151, Nr. 133. Wels, den 9. April 1293, nach dem Original.

Digitized by Google

Ranshofen 12 Pfund passauischer Münze gegen ein feierliches Requiem an seinem Sterbetag, und der Propst Konrad stellte darüber einen Revers aus [1]).

1295 am 21. Januar gab zu Ranshofen Heinrich von Rohr sein Gut Velven in der Pfarre Tarsdorf zu einem Jahrtage für sich und seine Eltern [2]).

Am 13. August d. J. erliess Herzog Albrecht von Österreich einen Befehl an seine Richter und Mauthner, dass sie in keinem Falle den Wein des Stiftes Ranshofen unter dem Vorwande von Schulden der Diener desselben wegnehmen oder aufhalten sollen; wenn sie gegen diese einen Rechtshandel hätten, so soll er vor das gehörige Gericht gebracht werden [3]).

Am 24. August d. J. bezeugte Bischof Bernhard von Passau, dass der Zehent des Stiftes Ranshofen zu Hartberg nur auf Lebensdauer dem gegenwärtigen Pfarrer verliehen sei [4]).

1296 am 12. October entschied der Bischof Bernhard von Passau in offener Schranne, dass der Propst Konrad an dem Baue eines Schimpfhauses auf dem Werd nicht beirrt werden dürfe [5]), und am 19. December d. J. befahl er dem Propste Konrad als Archidiakon von Matsee im Auftrage des Metropoliten die Bekanntmachung der päpstlichen Constitution (vom 24. Februar 1296) zum Schutze der kirchlichen Freiheit [6]).

1298 vermachte am 16. Januar Konrad von Burgstetten nach Ranshofen 30 Pfund Pfennige Regensburger Münze, 7 Pfund davon sollen zu einer Präbende für ihn und seine Verwandten, 2 Pfund für die Feier des 7. und 30. Tages des Todfalles, 1 Pfund zur besseren Erhaltung des Lichtes in der Custodie, die übrigen 20 Pfund für zwei Messen verwendet werden, welche jede für sein Seelenheil und das seiner Verwandten auf dem St. Andreas-Altar gelesen werden sollten [7]). 1299 am 22. Juli verkaufte das Domcapitel von Salzburg mehrere Güter zu Otendorf, Feuchten, Vilmansbach u. s. w. wegen zu grosser Entfernung an Ranshofen [8]).

In eben diesem Jahre, am 22. Januar, stellte Hans von Rohr zu Kremsmünster eine Erklärung bezüglich seiner Ansprüche und rechtlichen Forderungen wegen der Vogtei in Betreff der Güter des Stiftes Ranshofen aus [9]). 1299 am

1) Original im k. baierischen Reichsarchiv. Dat. in Ranshofen 1294. In vigilia B. Mathaei Apostoli.

2) Original im k. baier. Reichsarchiv. 1295, in festo S. Agnetis.

3) Antiquarium Ranshof. p. IV, pag. 114. Datum Vienne idibus Augusti, 1295. Vide Beilage Nr. II.

4) Original im k. baier. Reichsarchiv. Dat. Patavii 1295.

5) Aus dem Codex in der königlich baier. Staatsbibliothek. Passau 1296. 12. October.

6) Original im königl. baier. Reichsarchiv. Passau, 19. December 1296.

7) Antiquarium Ranshof. p. IV. S. 117 Actum Ranshofen 1298, in festo S. Marcelli pape.

8) Original im königl. baier. Reichsarchiv.

9) Urkundenbuch von Kremsmünster 1852, S. 155, Nr. 137. Das Original ist da nur erwähnt, aber es ist ganz abgedruckt in den Mon. boic. III, pag. 361 unter der Aufschrift: Capitulatio advocati Ranshofenensis.

Digitized by Google

28. October schenkte Chunrat der Grans, Richter zu Weilhart, ein Gut in Weilhart bei Pfaffenhofen, welches er vom Stifte Raitenhaslach erkauft hatte, an Ranshofen zum Seelengeräthe für sich [1]).

1303 am 6. Mai wurde ein Vergleich geschlossen zwischen Meingot von Waldeck, Pfarrer in Sirning (bei der Stadt Steier) und dem Propste Konrad von Ranshofen. Ersterer, zugleich Domherr von Passau, hatte einen Streit mit dem Stifte wegen jener Pfarre über eine Besitzung in Pösenbrunn, derselbe wurde nun durch Schiedsrichter, vorzüglich den Propst Einwick vom Stifte St. Florian, dahin entschieden, dass Konrad zum Ersatze des Entsagens des Pfarrers auf sein vermeintes Recht sieben Talente Wiener-Pfennige demselben bezahlen sollte, welche er jedoch zum Besten der Kirche verwenden müsse. Die Urkunde wurde vom Propste Einwick und vom Pfarrer besiegelt und von vielen Zeugen unterfertigt [2]).

Bald darnach, am 27. Juni d. J., bestätigte der Bischof von Passau auf Bitten beider Theile jenen Vergleich in einer Urkunde gegeben zu Passau [3]). Dies that auch am 27. December 1303 der Burggraf zu Rohr und Richter zu Hall, Heinrich von Rappach, welcher einen Schiedsbrief über jenen Vergleich, der für immer gelten sollte, ausstellte [4]) und noch überdies eine Gerichtsurkunde über dieselbe Angelegenheit ausfertigte [5]). Dies sind jene Verhandlungen und Schenkungen, welche aus der Zeit des Propstes Konrad bekannt sind.

Er selbst hatte schon im Jahre 1278, wie wir vorher bemerkten, ein Urkundenbuch angefangen, welches er Registrum nannte, worin die Privilegien, Schenkungen, Besitzungen, Güter u. s. w. des Stiftes enthalten waren, allein es herrschte keine besondere Ordnung, und er war endlich selbst nicht mehr damit zufrieden, er liess daher im Jahre 1303 ein neues verfertigen, worin die Privilegien und Schenkungen in gewisse Classen abgetheilt wurden, je nachdem sie von Päpsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Grafen u. s. w., oder von Erzbischöfen, Bischöfen, Priestern, Adeligen oder Bürgern ertheilt worden waren, jede Abtheilung hatte ihren Titel und ihre Zahl und Alles war leicht aufzufinden [6]). Der Propst Konrad war also immer thätig und für sein Stift auch in zeitlicher Hinsicht sehr besorgt, er genoss daher die höchste Achtung und das Vertrauen der Mitglieder seines Stiftes, beides aber ebenfalls in höheren Kreisen, an den Höfen der Könige und Herzoge; so wurde er einst (vor 1290) von dem Herzoge Heinrich XIII. von Baiern an den König Rudolf I. in Geschäften gesendet und später, um 1288, von H. Albrecht I. von Österreich unter dessen Hofcapläne aufgenommen. Er war Archidiakon von Matsee, sein Stift und die Pfarren, welche dazu

1) Mon. boic. III, S. 362, Nr. 50.

2) Urkundenbuch von Kremsmünster 1852. S. 160, Nr. 143, nach dem Originale.

3) L. c. S. 160, Nr. 144, nach dem Originale. Patavie 1303, V. Kal. Julii.

4) L. c. S. 162, Nr. 146.

5) L. c. S. 163, Nr. 147. Original.

6) Antiqu. Ranshof. pars IV, p. 84, da ist auch das Jahr 1303 angegeben, in dem das neue Register gemacht wurde. Ist auch angezeigt in dem Cod. in der kön. baier. Hofbibliothek.

Digitized by Google

gehörten, waren von dem passauischen Archidiakonat exemt, er selbst erhielt vom Bischofe Bernhard von Passau eine grosse Vollmacht in Betreff von Dispensationen in Ehesachen [1]).

Der Propst Konrad war jedoch nicht minder ausgezeichnet durch seinen religiösen Sinn und Eifer, durch fromme Anstalten und Einrichtungen, die er im Stifte machte, in Ansehung des Gottesdienstes und der Verehrung Mariens, der Aufrichtung des Nonnenklosters, des Spitales, eines Krankenlocales für die Chorherren, in Bezug auf Conföderationen, Fraternitäten, Anniversarien für Wohlthäter und bei Todesfällen von Mitgliedern des Stiftes und Anderer; wir wollen nun dieses Alles einzeln darstellen.

Was die Circhе und den Kultus betrifft, so ordnete er an, dass vor dem Altare des heiligen Martin, worin das allerhöchste Gut aufbewahrt war, ein immerwährendes Licht zur Nachtzeit brenne, am Tage aber sollen zwei Öllampen, eine im Chore, die andere im Stifte zu Ehren der heiligen Märtyrer, deren Reliquien hier ruhen, bis zur Abenddämmerung brennen. 1297 am 16. October stiftete er mit dem vierten Theil des Dienstes von dem Gute Sinzing, zu dessen Ankaufe die Nonne Jeuta von Ranshofen durch das Verdienst der Arbeit ihrer Hände beigetragen hatte, ein ewiges Licht vor dem St. Katharinenaltar [2]). In der Frauencapelle sollten täglich abwechselnd nach der Reihe die Priester eine heilige Messe lesen und am Samstage singen.

Der Todestag Kaiser Heinrich's des Heiligen, des Wohlthäters des Stiftes und das Katharinenfest mussten feierlicher als bisher begangen werden. An diesen Tagen sollte aber auch der fungirende Priester eine bessere Kost und Trank erhalten. Die Einkünfte des Stiftshauses zu Passau sollten zur Bestreitung dieser Unkosten verwendet werden, der Propst Konrad hatte es von Neuem gebaut. Diese Anordnung wurde im Jahre 1284 am St. Ursulatage zu Mautern vom Bischofe Bernhard bekräftiget und die Befolgung eingeschärft [3]).

Im Jahre 1300 stiftete der Propst Konrad ein ewiges Licht in der Frauen-Capelle, welche an das Stift angebaut war; zum Unterhalte desselben bestimmte er einen Hof mit einer Hube zu Horhaiming in der Pfarre Valchenberg, welche der Propst von Siboto von Ettenfelden gekauft und wozu Ditmar, ein Chorherr von Reichersberg, Vieles beigetragen hatte; diese Hube nun mit allem Einkommen soll zur Herschaffung des ewigen Lichtes in einer Lampe verwendet werden. Die Besorgung der Einkünfte davon und die Aufsicht über das Licht sollte jenem Ditmar, so lange er lebt, obliegen, dann gehöre dieselbe dem jeweiligen Küster (custos). In der darüber ausgestellten und besiegelten Urkunde kommen als Zeugen vor: Siboto, Friedrich, Heinrich, Herting, Bernhard und Dietmar, Priester von Ranshofen. Heinrich Moringer Scholasticus, Ludwig acolythus und professus, Herr Otto von Plankenbach, Stalo von Julbach [4]),

1) L. c. S. 88, 89.

2) Nach dem Codex in der k. baier. Staatsbibliothek.

3) Antiqu. Ranshof. p. IV, S. 98 u. s. w. Confirmata sunt hec 1284 die 11 millium virginum. Mautern (21. Octbr.).

4) L. c. p. IV, S. 105 u. s. w. Acta sunt hec anno 1300 die 16. Kal. Augusti (17. Juli).

Digitized by Google

Bischof Bernhard von Passau bekräftigte diese Stiftung in einer eigenen Urkunde [1]).

Endlich stiftete Konrad noch ein solches Licht im J. 1305 zum Altare der heiligen Jodok und Andreas. Er bestimmte dazu die Einkünfte von einer Mühle zu Mülbach, welche er von Friedrich von Braunau mit seinem eigenen Vermögen erkauft hatte; dieselbe bezahlte nämlich jährlich als Dienst 10 Schillinge und ein halbes Pfund als Steuer [2]).

Es ist schon früher gezeigt worden, dass zu Ranshofen auch ein Stift für Nonnen vom Orden des heiligen Augustin bestand, dieses musste aber während der Unbilden der Zeit und der Verwüstungen des Klosters überhaupt sehr herabgekommen oder gar zu Grunde gegangen sein, weil nun der Propst Konrad auch in dieser Hinsicht etwas Grossartiges und Wohlthätiges unternahm. Er und der Convent errichteten nämlich im Jahre 1296 das Nonnenkloster daselbst von Neuem und schrieb demselben einige Statuten vor, welche auch vom Bischofe Bernhard bestätiget wurden am 15. März 1297, in dessen Urkunde dieselben auch enthalten sind [3]).

Der Propst bestimmte, dass in demselben immer sechs Nonnen und nicht mehrere sein sollten, von denen der jeweilige Propst Eine zur Vorsteherin oder magistra auswählen konnte. Die Anzahl derselben sollte aber auch nie, ausgenommen aus rechtmässiger Ursache und in der höchsten Noth, geringer sein als drei. Sie sollen das schwarze Ordenskleid tragen, die Klausur und die Vorschriften des Ordens strenge halten. Keine der Nonnen soll auf Bitten von Mächtigen aufgenommen, sondern eine jede durch den Propst als tauglich geprüft und aufgenommen werden. Es sollte im Nonnenkloster selbst keinem Frauenzimmer oder einer Witwe gestattet sein, im weltlichen Kleide zu leben, nur die Dienerinnen des Hauses und die Jungfrauen, welche dort Handarbeit oder den Psalter lernen, dürften solche Kleider tragen. Jeder Propst des Stiftes muss den Nonnen die ordentliche Präbende geben, damit sie ohne Sorgen dem Gottesdienste und dem Preise des Herrn obliegen könnten [4]). Von der Theilnahme derselben an dem Gottesdienste oder dem Gebete für die abgestorbenen Mitglieder des Stiftes, aber auch von ihrem Antheile an den sogenannten Consolationen bei solchen Gelegenheiten wird später die Rede sein.

Zu Ranshofen befand sich schon seit der Gründung des Stiftes ein Spital für Arme, die Einkünfte desselben waren jedoch nicht gross, einiges davon hatte sogar bisher das Stift zum Zeichen der Herrschaft bezogen. Der Propst Konrad

1) Original im k. baier. Reichsarchiv. Passau, 2. August 1300.

2) Antiqu. Ranshof. S. 112 nur kurz, — vollständig in dem Anhange I, Beilage III.

3) Antiqu. Ranshof. Dat. Patavie 1297. Idus Martii.

4) L. c. p. IV, S. 102—104. Datum et actum Ranshofen 1296 in die S. Katharinae. Auch Mon. boic. III, S. 358. Constitutiones pro sacris virginibus Ranshofii religiosam vitam agentibus in claustro versus occidentem sito. Darin heisst es: Chunradus et conventus ecclesie Ranshofen-claustrum dominarum prope monasterium de novo duximus erigendum et observationem regularem abolitam in eodem ad vigorem pristinum reducere cupientes, statuimus etc.

Digitized by Google

befahl nun, dass die Zehenten und Gaben, welche seit der Entstehung dem Spitale gehörten, genau erhoben, verwaltet und gänzlich zum Nutzen desselben verwendet werden sollten. Und da in jenen Zeiten manches davon auch für kranke Klosterbrüder gebraucht worden war, so wollte der Propst dieses für die Zukunft verhüten und zugleich für die Mitglieder des Stiftes in Krankheitsfällen besser sorgen; er errichtete daher im Einverständnisse mit dem Convente eine eigene Infirmaria oder ein Local für die kranken und schwachen Mitglieder, er bestimmte dazu ein Haus neben der Capelle, wo sie aufgenommen und gut behandelt werden sollten, wie es auch in anderen Klöstern der Fall war [1]). Um dies zu erreichen, ordnete er später Folgendes an:

Der jeweilige Küster der Kirche sei auch zugleich der Vorsteher und Leiter des Krankenhauses, und zum Unterhalte desselben bestimmte er ein Talent Pfennige von der Kirche zu Braunau, eben so viel von der Pfarrkirche St. Michael, von Handenberg, Neukirchen und Geroltsberg, ferner die Einkünfte von Wildbrechtsreut, welche übrig blieben, wenn der sonstige Zweck erreicht ist. — Dann machte der Propst zugleich noch andere Anordnungen, es wurden nämlich sechzig Pfennige jährlich bestimmt von dem Pfunde, welches immer am Feste St. Pancraz dem Stifte von den Zinspflichtigen verabreicht wurde, sie sollten aber zu einem steten Lichte verwendet werden, welches dem Priester vorgetragen wird, wenn er mit dem Allerheiligsten zu einem Kranken im Dorfe Ranshofen geht. Ferner sollte alle Freitage der Pfarrer von S. Michael eine heilige Messe zu Haselbach (eine Filiale zu Ranshofen) lesen oder lesen lassen zu Ehren der heiligen Egydius und Valentin, ausgenommen wenn es ein Feiertag ist, wo dann ein anderer Tag zu bestimmen sei. Ferner wurde noch Manches angeordnet zur grösseren Feier des Festes von Maria Verkündigung, für jeden Freitag in der Fasten, aber auch zur besseren Sustentation der Mitbrüder und der Nonnen in dieser Zeit, dazu sollen die Einkünfte des Weinberges zu Swelnbach an der Leuen (bei Spitz), den der Propst Konrad erkauft hatte, verwendet werden, was aber übrig bleibt, gehöre ebenfalls der Infirmaria. Geschehen 1301 in Ranshofen am St. Georgitage, bestätigt vom Bischofe Bernhard zu Passau am Urbanitage (25. Mai) desselben Jahres [2]).

Wie er aber für Schwache und Kranke sorgte, so war er nicht minder thätig in Bezug auf Gesunde, Sterbende und Abgestorbene in geistlicher Beziehung für ihr Seelenheil, besonders für die Mitglieder des Stiftes und die mit demselben verbrüderten Geistlichen und Laien.

Es war uralte christliche Sitte, für einander zu beten, vorzüglich bei Krankheiten, Unglücksfällen oder bei dem Tode. So waren auch in den Klöstern von jeher gemeinschaftliche Gebete für das Wohl der Mitglieder, aber man suchte die Kraft derselben durch Verbindung mit andern Klöstern noch zu verstärken. Eines schloss sich an das andere zum wechselseitigen Gebete für die Lebenden

1) Bischof Bernhard von Passau genehmigte diese Stiftung der Infirmaria zuerst am 3. October 1300. Datum Patavie. Original im königlich baierischen Reichsarchive.

2) L. c. pag. 87 u. s. w. Aus der Bestätigung des Bischofes Bernhard, dat. Passau, 25. Mai 1301. Pergament-Codex in der k. k. Hofbibliothek.

Digitized by Google

und bei den Todesfällen der Mitglieder, wo im letzteren Falle noch manche andere geistliche Übung und Ceremonie bestimmt wurde.

In solche Verbindungen wurden später auf ihren Wunsch auch Cardinäle, Bischöfe und andere Geistliche, Weltpriester u. s. w. aufgenommen und dieselben hiessen confraternitates oder auch confoederationes. Dann traten auch Laien, Kaiser, Könige, Fürsten, Adelige, selbst Bürger in solche Bündnisse ein, die gewöhnlich fraternitas genannt wurden.

Diese war aber entweder die gewöhnliche nur in Bezug auf geistliche Verbindung, wo sie dann Theilnahme hatten an den geistlichen Werken der Mitglieder eines Klosters an den Gebeten, Fasten, Almosen, sonstigen ascetischen Übungen, Messen, Vigilien u. s. f., oder die vollständige Verbrüderung, wo die Verbündeten auch auf zeitliche Hilfe, Aufnahme im Kloster und Erhaltung einer Präbende oder etwas bestimmten, auf Begräbniss in demselben Anspruch hatten. Bisweilen wurde an einem gewissen Tage des Jahres oder Monates der Verbrüderten im Gebete gedacht und ihre Namen im Capitelzimmer verlesen.

Die verbrüderten Klöster erhielten ordentliche Verbrüderungs-Urkunden, worin die Verpflichtungen standen, besonders in Bezug auf Sterbfälle: dieselben wurden gewöhnlich auch von Zeugen unterfertigt.

Andere aber, Geistliche und Weltliche, von denen manche mit Weib und Kindern eintraten, wurden in ein eigenes Buch eingetragen, welches auch liber vitae oder viventium genannt wurde. Diese Benennung ist aus dem alten Bunde hergenommen, wo dem Jehova ein Buch zugeschrieben wird, worin er die zur Glorie des jenseitigen Lebens Erwählten verzeichnet hält. Ps. 68, 29 (nach der Vulgata): „Es sollen die Bösen ausgelöscht werden aus dem Buche des Lebens und mit den Gerechten nicht aufgezeichnet werden".

In das Verbrüderungsbuch kamen die Namen der Lebenden und der Verstorbenen, deren im Gebete zu gedenken war, nach verschiedenen Ständen. In dieses Buch wurden aber auch die Schenkungen eingetragen, welche solche Verbündete immer den Klöstern machten, wie es gewöhnlich hiess, pro remedio animae suae, parentum vel filiorum suorum etc., auch andere Wohlthäter, die nicht wirklich Verbrüderte waren, wurden darin verzeichnet.

Von solchen Einzelnen, welche Schenkungen machten, um der Fraternität theilhaftig zu werden, sind schon im Verlaufe dieser Geschichte einige Beispiele angeführt worden. Von Geistlichen höheren und niederen Standes, auch von Nonnen, mit denen eine ähnliche Confraternität abgeschlossen worden war, ist ein Verzeichniss aus dem ältesten Necrologium von Ranshofen noch vorhanden, sie sind folgende:

Pröpste:

Hugo,	Propst	von	Salzburg,	lebte um	1170.
Siboto,	„	„	„	„ „	1184.
Anno,	„	„	Reichersberg	„ „	1175.
Ulrich,	„	„	Chiemsee	„ „	1178.
Chunrad,	„	„	Palling	„ „	1180.
Walther,	„	„	Osterhofen	„ „	1196.

Digitized by Google

Rudolf, Propst von St. Zeno, lebte um 1200.
Roman, „ „ Suben, „ „ 1223.
Johann, „ „ Suben, „ „ 1231.
Berthold, „ „ Salzburg, „ „ 1200.
Hugo, „ „ Berchtesgaden.

Äbte:

Wierint, Abt von Fornbach lebte um 1200.
Berthold, „ „ Raitenhaslach „ „ 1212.
Friedrich, der erste Abt von Aspach.

Nonnen, ohne Jahresangabe:

Sophia, Dechantin von Salzburg.
Gertrud von Hutte, magistra zu Ranshofen.
Adelheid, Nonne zu Suben.
Bertha, magistra zu Ranshofen.
Adelheid, Nonne zu Reichersberg.
Mathildis, monialis et decana zu Salzburg.
Gertrud von Rotenbach, Nonne zu Ranshofen.
Adelheid, Nonne und cameraria zu Ranshofen.

Später wurden mit anderen Klöstern ordentliche Verbrüderungen abgeschlossen und darüber sogenannte Conföderationsbriefe ausgestellt; besonders geschah dieses von der Zeit des Propstes Konrad an. Einige der älteren aus dem 13. und 14. Jahrhundert wollen wir nun anführen:

I. Mit Klöstern oder Stiften vom Orden der regulirten Chorherren des h. Augustin:

Capitulum ecclesiae cathedralis Salisburgensis sub praeposito Friederico anno 1293.

Ecclesia Chiemensis cathedralis sub praeposito Henrico diöcesis Salisburgensis 1346.

Baumburg S. Margarithae V. M. diöcesis Salisburgensis sub praeposito Heinrico 1353.

Reichersberg S. Michaelis Diöcesis Passaviensis sub praeposito Dietmaro 1356.

Au S. Felicitatis martyris Diöces. Salisburgensis sub praeposito Wernardo 1357.

Neukirchen S. Michaelis, Diöcesis Babenbergensis sub praeposito Hermanno.

Suben S. Lamberti diöcesis Passaviensis sub praeposito Andrea 1363

II. Mit Klöstern des Benedictiner-Ordens:

Farnbach, Diöcese Passau 1355.

Niederaltach, Diöcese Passau 1359 [1]).

Über die wechselseitigen Leistungen und die Form gibt folgender Conföderations-Brief von Ranshofen an die regulirten Chorherren des Stiftes Rohr vom Jahre 1445 genügenden Aufschluss:

1) Antiq. Ranshof. pars III, pag. 84, 87.

Digitized by Google

Venerabilibus in Christo patribus, dominis et confratribus suis sincere dilectis Petro Praeposito, Cristiano decano totique conventui monasterii intemeratae virginis Mariae in Ror ordinis Can. reg. S. Augustini Ratisbonensis Diöcesis. Nos Friedericus Praepositus, Joannes Decanus totusque conventus monasterii S. Pancratii praedicti ordinis sed Diöcesis Patav. salutem et pacem cum fraternali felici incremento — tam praesentibus quam futuris vestri monasterii Professis vere et sinceriter in domino confraternitatis societatem et participationem pollicemur et omnium missarum, orationum, vigilium, jejuniorum, eleemosynarum aliorumque bonorum et spiritualium exercitiorum, quae in nostro praefato monasterio per presentes et posteros nostros divina dignabitur clementia operari, participes facimus et consortes in vita pariter et in morte. Adjicientes, quod cum obitus cuiuslibet vestrum, quem deus, prout sinceriter optamus, felicem faciat, nobis fuerit nunciatus pro animarum vestrarum et cuiuslibet vestrum die competenti secundum consuetudinem monasterii vestri vigilias cum missarum solemniis ceterisque ceremoniis apud nos solitis et consuetis adhibitis persolvemus et nomen ipsius in nostro martyrologio annotabitur et singulis annis eodem die in capitulo per devotarum animarum suffragia deo exhibebimus recommendatum. Et si obitus plurimorum fratrum uno tempore nobis intimatus fuerit, tantum faciemus pro eis in plurali, quantum pro uno solo facere decrevimus in singulari. Ut haec ipsa fraternitas perenni memorie reservetur, eandem presentis scripti testimonio ac sigillorum nostrorum prepositure et conventus studuimus appensione communiri. Datum in vigilia S. Jacobi Apostoli 1445[1]).

Im nämlichen Jahre schickte das Stift Ror die Conföderations-Urkunde nach Ranshofen. Es war also Theilnahme an geistlichen Werken zur Lebenszeit, nach dem Tode und in den folgenden Anniversarien, und dies war immer wechselseitig und gleich.

Wenn nun ein Mitglied eines solchen verbündeten Klosters starb, so wurde es diesem bisweilen mündlich, meistentheils aber schriftlich durch einen Boten angezeigt und um die gewöhnlichen Gebete für die Todten angesucht. Meistentheils wurde auch die sogenannte Rotel mitgeschickt, worin der Name des Verstorbenen, die Würden, welche er bekleidete und der Todestag, selten auch eine kurze Lebensbeschreibung enthalten war. Sie war auf eine lange Pergamentrolle geschrieben, diese wurde in einen Cylinder von Holz, der mit Erz überzogen war, hineingesteckt und einem Träger übergeben, der auch ein Mönch sein konnte, und Rotelbote, auch tabellarius hiess und dieselbe den verbündeten Klöstern überbrachte. Da las man die Rotel und schrieb in dieselbe hinein, dass der Träger seine Schuldigkeit gethan habe und das Stift seine Pflicht erfüllen werde; bisweilen kamen auch Beileidssprüche dazu, welche tituli hiessen und gewöhnlich von dem Bibliothekar (armarius) geschrieben wurden. Der Bote, welcher oft weit herumwandern musste, wurde überall gut aufgenommen und bewirthet. Diese Schrift hiess in alter Zeit Rotulus, dann auch Rotula, und hatte ihren Namen daher, weil sie oft aufgedreht und wieder zusammengerollt werden musste (saepe rotabatur) und von einer Hand in die andere kam.

1) Antiq. Ranshof. pars III, pag. 82 etc.

Digitized by Google

Die Namen der verbündeten Verstorbenen wurden anfangs in das Martyrologium eingezeichnet, wo die Heiligen nach ihrem Sterbetage (eigentlich ihrem dies natalis) aufgeführt waren und eine kurze Lebensgeschichte derselben enthalten war.

Auch Namen von Wohlthätern wurden darin angemerkt meistens am Rande der Rolle oder auch in dem Buche der Klosterregel; aus beiden wurde täglich im Capitelzimmer eine Lesung abgehalten und jährlich am Sterbetage eines Verbündeten oder Wohlthäters der Name desselben verlesen und für ihn der Psalm de profundis u. s. w. gebetet.

Später, als dieselben immer mehr wurden, entstanden eigene Necrologe, worin die Todten der eigenen Mitglieder eines Klosters oder die verstorbenen Verbündeten, auch einzelne Priester und Nonnen nach den verschiedenen Monaten verzeichnet waren, selten findet man das Jahr und den Tag des Todes angegeben; übrigens wurden auch aus diesen die vorkommenden Namen täglich verlesen und für die Todten gebetet. In solchen Necrologen waren oft Priester höheren oder niederen Ranges, Fürsten und Adelige, besonders Stifter und Wohlthäter eingetragen, für welche man auch Gebete verrichtete.

Hier wollen wir aus einem sehr alten Todtenbuche des Stiftes Ranshofen die Mitglieder desselben, Chorherren und Nonnen, anführen, welche darin verzeichnet sind.

Es erstreckt sich beiläufig von der Zeit der Gründung des Stiftes bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts; es ist aber überall nur der Monat des Todes angesetzt und sehr mangelhaft.

Wir nennen zuerst die verstorbenen Pröpste, Dechante und Chorherren, dann die Laienbrüder und die Nonnen mit ihren Vorsteherinnen. Von den ersten werden nur genannt: Manegold, Altmann und Wichard.

Von den Dechanten: Reginward, Helmbert, Chadelhoch, Albert und Chunrad.

Von den Chorherren und Priestern: Sighard von Atersee, Konrad von Rotenbach, Bernhard von Hutte, Hartwik von Satelpogen, Hato, Albert scolaris, Engelschalk scolaris, Heinrich Rufus, Heinrich von Lozenkirchen, Heinrich von Braunau, Friedrich von Willehart, Pabo von Ering, Meinhard von Gera, Erbo scolasticus, Heinrich von Purch, Rudolf der Kämmerer, Wilhelm von Matsee, Siboto, Pfarrer von Neukirchen, Wichard scolaris, Chunrad scolaris, Perenger subdiaconus, Haidfolcus in infirmitate susceptus (sic).

Fratres conversi: Otto de Ottingen, Wilhelm der Kämmerer, Albert von Purchstetten, Dietmarus de Pruntal, Chuno de Apfeltal, Friedericus de Ror, Gotefridus de Oting, Pertholdus de Pruntal, Eberhardus de Apfelthal Otto de Plankenbach, Dietmarus camerarius conversus.

Nonnen oder sorores conversae.

Magistrae: Gertrudis de Hutte, Pertha, Adelheidis.

Sorores conversae: Adelheidis de Hutte, Elena, Chunegundis, Pertha, Luicardis de Chrielbuch, Adelheidis de Meinharting, Adelheidis de Mermos, Mathildis de Ror, Gertrudis de Raitenbuch, Chunegundis de Ura, Adelheidis de Willehart, Offemia de Rore, Mathildis de Helpfaue, Gertrudis de Oberndorf,

Digitized by Google

Heilka de Otting, Mechtildis de Jahensdorf, Adelheidis de Plankenbach, Adelheidis de Chalba, Adelheidis de Julbach [1]).

Nachdem wir nun von manchen Gebräuchen und damaligen Einrichtungen in kirchlicher Beziehung gesprochen haben, müssen wir nun auch davon handeln, was der Propst Konrad I. zu Ranshofen verbessert oder neu angeordnet hat, besonders bei Todfällen von Mitgliedern seines Stiftes, bei Anniversarien für Auswärtige und für Wohlthäter.

Was das Erste betrifft, so bestimmte er zum Seelenheile der verstorbenen Chorherren und der Nonnen von Ranshofen, dass wenn ein Priester oder Diakon des Stiftes stirbt oder ein fremder Weltpriester, welcher aber wegen erwiesener Wohlthaten in die Verbrüderung aufgenommen ist und in Ranshofen begraben wird, im Stifte am Tage der Begräbniss die Chorherren vom Propste oder Dechante die Geisel empfangen sollten (pro humanitatis officio compassibiliter exequendo), im Chore soll für ihn gebetet und nach einander von dem Wochner 30 heilige Messen für ihn gelesen werden. Das Grab des Verstorbenen musste durch 30 Tage nach dessen Ableben feierlich von den Chorherren und Scolaren besucht werden und zwar unter dreimaligem Geläute aller Glocken, damit es auch das Volk höre und bete, und es soll dieses geschehen nach abgehaltener Vesper in Procession mit brennenden Kerzen unter Absingung des Responsorium und Abbetung des Officium defunctorum. Wenn die Witterung ungünstig ist, könne letzteres auch im Chore geschehen, aber immer soll ein Priester den Friedhof sammt dem Grabe einräuchern und zwei scolares (studirende Kleriker) mit Weihwasser besprengen. Würden diese Ceremonien auf Tage fallen, wo für Verstorbene ein feierlicher Trauergottesdienst nicht abgehalten werden darf, so sollen dieselben auf den nächsten nicht verhinderten Tag verlegt werden.

Ferner sollte jeder Priester des Stiftes innerhalb eines Jahres 30 Messen für den Verstorbenen privatim lesen, die Diakonen aber und die Subdiakonen, welche schon von der Schule frei sind (scolis emancipati) und die Nonnen, welche lesen können (literatae heissen sie), sollen die Vigilien beten. Die Laienbrüder und die Laienschwestern (non literatae, die nicht lesen können) sollen täglich bis zum 30. Tage 60 Vater unser und Ave Maria beten. Wenn aber ein Subdiakon, ein Laienbruder oder eine Nonne stirbt, so soll alles vorher Gesagte nur bis zum siebenten Tage befolgt werden.

Diese Vorschriften wurden vom Bischofe Bernhard am 4. Juli 1290 zu Passau bestätigt [2]).

Auch war es Sitte, dass durch jene 30 Tage die Speiseportion des verstorbenen Bruders den Armen gegeben wurde, in manchen Klöstern wurde dieselbe bei der Conventtafel, bei dem leeren Stuhle, auf dem sonst der Verstorbene gesessen war, aufgetragen, als Erinnerung an Leben und Tod.

1) Antiq. Ranshof. pars I, pag. 30—32.

2) Das Original dieser Bestätigung ist im Museum F. C. zu Linz. - - Ferner im Codex des 14. Jahrhunderts in der k. baier. Staatsbibliothek. Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 92 etc.

Digitized by Google

Zur Zeit des Propstes Konrad I. begannen in Ranshofen auch die Anniversarien vermehrt zu werden, um eine genauere Regulirung zu erhalten. Sie wurden gewöhnlich gefeiert am Sterbetage, zuerst nur mehr im folgenden Jahre, dann aber jährlich mit Gebeten, Vigilien, Messen, Psalmen, Almosen an Arme, Speisen für Dürftige und mit Glockengeläute.

Sie wurden feierlich abgehalten, für manche Verbrüderte, für Wohlthäter des Stiftes und solche, welche für sich oder ihre Familien, Eltern und Verwandten durch Geld oder Güter dergleichen Jahrtage gestiftet hatten. In dem Stiftungsbriefe war bestimmt: die jährliche Gabe, die Feier, der Tag, welcher zwar gewöhnlich, jedoch nicht immer der Todestag war. Wir haben dergleichen Stiftungen schon im Verlaufe dieser Geschichte angeführt.

Der Propst Konrad bestimmte nun genauer diese Anniversarien und ernannte einen eigenen Priester aus den Mitgliedern des Stiftes, welcher darüber wachen, Alles besorgen und leiten musste. Er führte den Namen oblagerius, die Gaben hiessen oblagia, oblagium, Oblai, der Ort wo sie aufbewahrt oder verzeichnet waren, officina oblagiae oder oblagii, das Buch, worin sie eingetragen, liber oblaiorum oder liber dativus.

Der Priester erhielt zur Vollführung dieser Jahrestage gewisse Besitzungen mit allem Nutzen derselben, musste aber auch genaue Rechnung darüber ablegen. Der Propst Konrad bestimmte dazu die Güter und das Geld, welche dem Stifte zu solchem Zwecke gewidmet worden waren; z. B. vom Domdechant Wolfker von Passau im Jahre 1275, von Ludwig Graus von Utendorf, von Chunrad dem Richter, von Chunrad von Veldbach, Pfarrer in Ering, dem Ritter Chunrad Stalo und dem Ritter Heinrich von Wolfberg.

Für diese Genannten wurden auch die Jahrtage feierlicher gehalten. Weil aber dabei die Chorherren und Nonnen viel zu beten und zu thun hatten, so musste auch durch den Verwalter jener Stiftungen zum Troste der Stiftsglieder als Zugabe zu ihrer sonstigen Präbende von jenen Gütern ein halbes Pfund verwendet werden, auch sollten an einem solchen Tage zehn Arme Unterstützung erhalten.

Wenn von der dazu bestimmten Summe noch etwas übrig bleiben würde, so sollte es zu der Infirmaria benützt werden. Der Propst verpflichtete jeden seiner Nachfolger zur genauen Beobachtung dieser Anordnungen.

Geschehen zu Ranshofen am 5. Februar 1300 [1]).

Solche Jahrestage wurden später immer mehrere gestiftet und entweder in der Stiftskirche oder den anderen nach Ranshofen gehörigen Kirchen vollzogen.

Nebst diesen wichtigeren geistlichen Verbindungen und Verpflichtungen gab es auch noch andere, von denen manche schon angeführt worden sind; einige machten Stiftungen zu dem Zwecke einer Präbende im Kloster für sich oder Glieder ihrer Familie, oder sie liessen sich, von einer schweren Krank-

1) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 95 etc. Acta sunt hec anno 1300 in Ranshoven die Agathae virginis et confirmata ab Ordinario Bernardo Episcopo Patav. Vienne eodem anno die S. Georgii martyris. Auch im Codex in der k. baier. Staatsbibliothek.

Digitized by Google

heit ergriffen dorthin bringen, wo sie leichter ein seliges Ende zu erreichen hofften oder noch das Ordenskleid anlegten; besonders aber herrschte der Wunsch innerhalb der geweihten Mauern des Stiftes begraben zu werden.

Manche hatten daselbst Familiengräber für sich oder auch mit einer andern gemeinschaftlich. Selbst in der Ferne Verstorbene wurden hieher gebracht, welche Sorge bisweilen das Stift auf sich nehmen musste. Wohlthätern desselben wurden ohnehin gerne und aus Dankbarkeit ein Grab und ein Denkmal in der Stiftskirche oder in dem Friedhofe bewilligt.

In Ranshofen hatten viele Adelige, meistens Wohlthäter desselben, ihre Grabstätte, auch Bürger von Braunau, wo lange Zeit kein eigener Friedhof war, und die Todten in die Hauptpfarre nach Ranshofen gebracht wurden.

Aus sehr alter Zeit werden folgende erwähnt: Die Gatten Friedrich und Bertha von Ror, welche um 1150 lebten und von denen schon die Rede war; Heinrich und Diemudis Edle von Wolfsberg und ihre Verwandte um 1272; Ulrich Ritter von Seifriedsdorf und seine Blutsverwandten um 1277; Manegold mit Gattin und Heinrich, Edle von Aheim um 1280. Heinrich, Hanns und Otto von Ror um 1290. Rappold und Otto von Plankenbach um 1282. Konrad Stalo von Stubenberg und Herting Stalo mit Elisabetha Edlen von Julbach um 1291. Alram, Ludwig und Konrad die Granse von Utendorf um 1299. Otto der Edle von Gersdorf, ohne bestimmte Zeit, wie auch die folgenden: Edle von Raitenpuch, Konrad und andere Edle von Braunau, Edle von Tarsdorf, Albert Hörlinger von Aufhausen, Konrad Neuslinger von Forstern, Weinmar der Esel mit anderen genannt die frommen Esel (sic), viele Bürger von Braunau. Alle diese hatten grösstentheils Denkmäler von Marmor[1]).

Zuletzt wollen wir noch einige Mitglieder des Stiftes Ranshofen anführen, welche theils in der ältesten, theils in der Zeit des Propstes Konrad I. gelebt und welche aus alten Katalogen vom Verfasser des Antiquariums zusammengestellt sind.

Conradus de Retenbach in infirmitate susceptus vixit 1200.

Albertus de Haizenberg, provisor in Geroltsberg, 1267.

Geroldus presbyter, postea prepositus Reichersbergensis, vixit 1259.

Siboto de Pfaffenhofen, frater conversus, 1268.

Conradus Stalo, conversus, 1272.

Laurentius Diaconus, 1274.

Friedericus de Chriegelbuch, provisor in Neukirchen, 1277.

Conradus de Plankenbach, diaconus, 1277.

Henricus, provisor in Braunau, 1292.

Siboto, presbyter et custos, 1277.

Albertus, provisor in Braunau, 1292.

Hertingus Stalo, presbyter, 1292.

1) Antiq. Ranshof. pars III, pag. 3 etc. Die Denkmäler kamen im Jahre 1624, als das Stift neu gebaut wurde, in den Friedhof zu St. Michael; aber manche waren schon in schlechtem Zustande.

Digitized by Google

Dietmarus presbyter, 1300.

Ludovicus acolythus, 1300.

Nebst jenen beiden Provisoren von Braunau wird noch Berenger im Jahre 1280 als solcher erwähnt; sie wohnten aber im Stifte.

Nach diesen Darstellungen des Wirkens und der Einrichtungen des Propstes Konrad kehren wir zur Geschichte des Stiftes unter demselben zurück, die sich aber nun ihrem Ende nähert. Das letzte Datum über seine Wirksamkeit war vom Jahre 1305, seitdem findet sich über ihn urkundlich nichts mehr vor, nur in dem Urbarium sind noch folgende Notizen enthalten, aber ohne Angabe des Jahres und Tages.

Nos Conradus prepositus Ranshofen. curiam dictam Weidenbach pro 43 talentis comparavimus. Ratisbone. Item de domino Heinrico de Ror habemus malendinum ibidem solvens VIII metretas siliginis dure.

Der Chorherr Heinrich kaufte mit Bewilligung des Propstes Konrad von einem Bürger von Braunau und seinem Onkel Ludwig in Hard ein halbes Talent. Ferner kaufte er Huntorn (Hurtern?) von dem Sohne veltsperchs (Feldspergs) dicto ungnad.

Der Propst Konrad I. verliess endlich dieses Leben am 8. Mai 1311, nachdem er dem Stifte durch 34 Jahre und immer ruhmvoll vorgestanden war. Er war unstreitig einer der thätigsten Pröpste und man verehrte ihn auch immer als einen Wiederhersteller, Wohlthäter und Beförderer des Stiftes und zwar nicht nur in ökonomischer, sondern auch in religiöser und kirchlicher Beziehung.

Zweite Abtheilung.

Vom Propste Konrad II. bis zum Propste Augustin, von 1311 bis 1529.

§. 10.

Ranshofen unter den Prälaten Konrad II. und Ulrich I.

Nach dem Tode Konrad's I. wurde ein Mitglied des Stiftes unter dem Namen Konrad II. zum Propste erwählt. Er hatte zwar gleichen Namen mit seinem Vorgänger, aber nicht den nämlichen Ruhm noch weniger gleiche Sorgfalt; er war in mancher Beziehung das Gegenbild von jenem, lebte anstatt strenge weich und glänzend, hatte grosse Dienerschaft, ein bedeutender Luxus riss ein, es verschwand nicht nur das Ersparte, sondern eine grosse Schuldenlast beschwerte das Stift bei seinem Tode. Viele sahen dies sehr wohl ein, verloren das Vertrauen und nur wenige Stiftungen wurden unter ihm gemacht, sie sind folgende: Hartlieb, Pfarrer von Halsbach (nicht Haslbach) schenkte einen Weinberg in Geräsdorf unter der Bedingung, dass am Quatember in der Fasten grössere Vigilien mit feierlichen Messen für sein und seines Vaters und der Vorfahren Seelenheil von allen mitsammen und von jedem einzelnen gehalten werden sollten.

Digitized by Google

Der Bischof Bernhard bestätigte diese Stiftung am Tage des heiligen Hippolytus 1311 [1]). In eben diesem Jahre am 11. November gab Siboto, Pfarrer von Seewalchen, 24 Talente Ötinger Münze zu Messen und Vigilien für sich und seine Eltern, jährlich am St. Martinstage zu halten. An der Urkunde hing das Siegel Konrad's II. und des Conventes [2]).

1314 soll in Ranshofen eine Zusammenkunft zwischen Herzog Friedrich dem Schönen von Österreich und dem Herzoge Ludwig von Baiern gewesen sein, bevor die doppelte Wahl eines deutschen Königs vor sich ging [3]), welche dann zu fürchterlichen Kriegen zwischen Österreich und Baiern führte; die Gegend um Ranshofen blieb jedoch ziemlich verschont.

In diesem Jahre am 27. April bestätigte jener Herzog Friedrich von Österreich zu Passau die Privilegien des Stiftes Ranshofen wegen freien Transportes des Weines desselben auf der Donau, welches es von seinem Vater H. Albrecht I. erhalten hatte [4]).

1317 bestätigte H. Heinrich von Baiern zu Burghausen das Privilegium der freien Durchfuhr von zwei Talenten weissen Salzes in Burghausen und Scharding [5]), und 1327 im December wegen freier Einfuhr des Stiftsweines aus Österreich [6]). 1331 am 4. Juli weiset Konrad Neyslinger, Bürger von Braunau, eine Mühle zu Tall als Hypothek an, für die von seinem Vater vermachten 14 Schillinge Pfennige Salzburger Münze für ein Anniversarium mit grösseren Vigilien und einer heiligen Messe für sich und seine Vorfahren [7]).

Endlich starb der Propst Konrad II. im Jahre 1332, wahrscheinlich noch vor dem April.

Sein Nachfolger war Ulrich I., welcher wegen der Verschwendung seines Vorgängers vom Bischofe Albert von Passau einige Vorschriften, die Verwaltung des Stiftes betreffend erhielt. Ihm bestätigte am 24. April 1332 Herzog Otto von Baiern die alten Privilegien und Rechte und das Asylrecht (den Freytum, wie es heisst), welches das Stift innerhalb der Porten besitzt [8]). Im Jahre 1334 baten die Bürger von Braunau den Propst um einen eigenen Pfarrer, welcher immer dort seinen Sitz haben und den Gottesdienst verrichten würde; aber erst auf Vermittelung des Herzogs Otto, welcher ihnen seine Mitwirkung schriftlich versprach [9]), wurde ihr Wunsch, und zwar im Jahre 1336 erfüllt. Der

1) Antiq. Ranshof. pars IV, pag. 121. Da heisst es Halsbach, nicht Haslbach, wie anderswo gesagt ist; da war nie ein Pfarrer, jenes aber liegt in Baiern im Decanate und Landgerichte Burghausen.

2) L. c. S. 121, 122.

3) Pez, script. rer. aust. II, 418 (?).

4) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 123. Datum Patavie anno 1314, V. Kal. Mail.

5) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 122, anno 1317. Datae literae Burghusii in octava ascensionis domini.

6) L. c. 1327, feria V, ante festum S. Thomae apostoli.

7) L. c. 1331 in festo S. Udalrici.

8) Mon. boic. Vol. III, S. 365, Nr. 53. Gegeb. zu Purchausen am St. Georgentag.

9) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 128. Mon. boic. III, S. 366, Nr. 54. Purkhausen, am St. Vincentitag 1334 (22. Jänner).

Digitized by Google

Propst stellte nämlich eine Urkunde aus, in der er erklärte, dass das Stift von nun an immer einen Priester zum Pfarrprovisor mit einem Caplan zu Braunau stellen wolle, welche dort wohnen und täglich Messe lesen sollten, Einer die Frühmesse, der Andere das Amt um neun Uhr; aber die pfarrlichen Rechte verbleiben der Hauptpfarre Ranshofen; die beiden Priester könne übrigens der Propst aus dem Stifte oder anderswoher nach Gutdünken nehmen, der Pfarrer sich seinen Gehilfen selbst wählen [1]).

Die Bürger von Braunau stellten am nämlichen Tage, den 12. März, einen Revers aus, und versprachen dem Stifte jährlich am St. Martinstage 14 Pfund gutes Geld Salzburger Münze zu bezahlen; sie erkennen Ranshofen als die Hauptpfarre, wohin das Begräbniss und andere pfarrliche Rechte gehören. Was das Stift an Gebäuden zu Braunau besitzt, soll unbesteuert bleiben, so wie auch die Wohnung, welche sie dem Pfarrer geben.

Wenn sie sich einen Schulmeister nehmen wollen, so habe er auf die Opfer und andere Sachen keinen Anspruch. Sie versprechen auch nie einem geistlichen Orden eine Wohnung in der Stadt einzuräumen ohne Einwilligung des Stiftes. Gegeben am St. Gregoritag 1336 [2]).

1337, am 24. Juni nahm Herzog Heinrich von Baiern das Stift in seinen besonderen Schutz, ernannte den Propst Ulrich zu seinem Hofcaplan und nahm alle Priester mit allen Rechten in sein Hofgesinde (sic) auf [3]). In diesem Jahre erbaute ein Bürger von Braunau, Ulrich Schön, eine Capelle zu Ehren des h. Geistes und St. Oswald auf dem Friedhofe bei der St. Michaelskirche zu Ranshofen, er stiftete in derselben eine heilige Messe zu bestimmten Zeiten, einen Jahrtag für sein Seelenheil mit Vigilien und Requiem und ein ewiges Licht [4]). Dafür gab er dem Stifte 19 Schillinge Pfennige, das Gut Pirach zu Wittiggreut, jenes zu Perhaim, eine Mühle zu Aigen und das Gut Prukstall [5]).

1338 stiftete Thomas Apfentaler mit Einwilligung seiner Gattin Diemudis und seiner Söhne in der von ihm in Neukirchen zu Ehren des heiligen Johann des Täufers und des Evangelisten Johannes erbauten Capelle eine wochentliche Messe am Montag, dafür trat er sein Recht auf Ainhausen an das Stift ab [6]).

Er stiftete ferner in diesem Jahre für sich einen Jahrtag am St. Albanifeste zu Ranshofen und gab dem Stifte das Gut Ründorf an der Stigl [7]).

Wolfram Stol und seine Gattin Anna gaben 1339 zur Oblai von Ranshofen ihr Gut Guzmannsberg zu einem Jahrtag für sich und ihre Vorfahren, welcher am Tage nach St. Nikolaus mit Vigilien und einer Messe gefeiert werden sollte, würde man dieses vernachlässigen, so gehe das Gut mit der Function auf

1) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 130, anno 1336, 12. Martii.

2) L. c. S. 132.

3) Mon. boic. III, S. 366. Nr. 55. Landshut, den 24. Juni.

4) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 127.

5) L. c. S. 127, 128, anno 1337 feria secunda post S. Georgium.

6) L. c. S. 144, 1338, festo S. Blasii.

7) L. c. S. 145, 1338 die S. Mathaei.

Digitized by Google

den Pfarrer von Braunau über, bis im Stifte wieder Alles recht beobachtet wird[1]).

Im Jahre 1342 erfolgte der Tod des Propstes Ulrich I.

§. 11.

Ranshofen unter den Pröpsten Werner und Heinrich II. von 1342—1375.

Die neue Wahl zu Ranshofen fiel auf Werner I. Er liess die Capelle der heiligen Katharina ausbessern und malen, war ein besonderer Freund und Wohlthäter der Armen und verpachtete die Höfe des Stiftes um einen sehr geringen Preis. Zu seiner Zeit wurden wieder mehrere Jahrtage gestiftet und manches Wohlthätige für das Stift errungen.

1343 gab Konrad Stal sein Gut auf dem Berge bei Stroheim und eine Hube zu Puch, beide lediges Aigen für einen Jahrtag auf dem St. Johannes-Altar und am dritten Tage nach St. Georgi mit gesungenen Vigilien und einem Requiem, indem zugleich die übrigen Priester celebriren, für sich, seine Eltern Konrad und Elisabeth, seine Gattinen Anna, Elisabeth und Margaretha, seinen Sohn Albert und alle seine Vorfahren[2]).

1345, am 24. Mai, gegeben zu Burghausen, stiftete K. Ludwig eine heilige Messe im Dorfe Ranshofen zu Ehren Mariens (d. i. in der Kirche St. Michael).

1345 machte Kaiser Ludwig der Baier dem Stifte eine volle Schenkung aller Güter und ihrer Erträgnisse des Dorfes Ranshofen als ein ganz freies Aigen; es wurde zu einer Hofmarch erhoben. Es stehe auch das Gericht über alle diese Unterthanen dem Stifte zu, ausgenommen in Betreff des Todschlages und der Nothzucht. Er stiftete auch auf dem Altare, auf dem Chore, welchen der Propst Werner zu Ehren Mariens errichtet hatte, eine tägliche Messe zum Seelenheile für sich, seine Vorfahren und Nachkommen; der Propst soll dem dieselbe feiernden Priester täglich drei Salzburger Pfennige geben[3]). Am folgenden Tage ertheilte er allen seinen Amtleuten den Befehl das Stift bei diesen Rechten zu beschützen[4]). 1346 gab er demselben das Befugniss in dem oberen Holze auf dem Weilhart Holz zu schlagen nach dem Rathe des jeweiligen Forstmeisters, so viel sie bedürfen[5]).

1348 übergaben Konrad Stalo der Ältere und sein Sohn Albert dem Stifte ihren oberen Hof zu Lengdorf für ihr Seelenheil, mit der Bedingung, dass von demselben jährlich eine Pension von 20 Schillingen Pfennigen Regensburger Münze mit zwei Hühnern dem Stifte zukommen sollten, 12 Schillinge für ein

1) L. c. S. 143 acta 1339 in festo S. Agnetis (21. Jänner).

2) Antiq. Ranshof. S. 152. In festo S. Pancratii (12. Mai), sigillis proprio et civitatis Brunov. appensis.

3) L. c. p. IV, S. 163. Burghausen, am Erchtag nach Gotzleichnamstag 1345.

4) L. c. S. 166. Burghausen, am Mittwoch nach Gotzleichnamstag 1345. (Auch Mon. boic. III, S. 369.)

5) L. c. S. 168. Gegeben zu München, am St. Georgentag 1346.

Digitized by Google

ewiges Licht vor dem Altare des heiligen Johannes, das übrige zu einem Jahrtag für beide mit gesungenen Vigilien und einer Procession zu jenem Altare, wo sie sich ihre Grabstätte erwählten.

Am andern Tage sollte eine Messe gelesen werden, auch jeder Priester sollte celebriren für ihre Verwandten; wenn dieses nicht geschieht, können der Pfarrer und die Bürger von Braunau jene Pension für die bestimmten Leistungen an sich ziehen [1]).

1349 stifteten Johann Aspen, Bürger von Braunau, und seine Gattin Diemudis einen Jahrtag zu Ranshofen am Bartholomäustage mit Vigilien, am folgenden mit Requiem zu halten; er gab dafür 45 Pfund Pfennige Passauer Münze [2]).

In eben diesem Jahre stifteten Heinrich Reuter und seine Gemahlin Elisabeth 7 Schillinge, 5 Pfennige Salzburger Münze an dem Gute zu Rent zur Abhaltung eines Jahrtages zu Ranshofen für seine Verwandten und am dritten Tage nach St. Augustin zu Neukirchen auch ein Anniversarium [3]).

1353 stiftete Elisabeth Thurnayrin, Gattin Johann's, Bürgers von Braunau, zu Ranshofen einen Jahrtag, drei Tage vor St. Georgi jährlich zu feiern mit Vigilien und einer Messe, dafur soll dem Stifte von der Hube, Eliserhub genannt, ein halbes Pfund Pfennige Passauischer Münze gegeben werden, eben so die Wiesen und Gründe unterhalb des Berges im Thal [4]).

1358 stiftete Albert Temblinger, Landrichter im Weilhart, für sich, seine Gattin und Verwandten eine ewige tägliche Messe in Braunau zu St. Stephan auf dem St. Johanns-Altar, ausgenommen am Montag; dafür gab er dem Stifte 95 Pfund Regensburger Münze, es soll aber davon ein eigener Priester zu Braunau gehalten werden ohne Nachtheil des dortigen Pfarrers. Wenn ein Tag vernachlässigt wird, so ist am andern Tag Ersatz zu leisten oder ein anderer Priester dazu zu bestimmen, dem als Salarium 24 Pfennige Wiener Münze von der obigen Summe gegeben werden sollten. Der Propst und der Convent stellten darüber einen Revers aus [5]).

1361, am 24. Februar stiftete Heinrich, Pfarrer in Hafft, ein Anniversarium am Tage vor St. Georgi zu halten mit gesungenen Vigilien und einer Seelenmesse gegen 15 Pfund Pfennige, mit denen der Propst Werner die Überteurung (sic) auf der Hube zu Pranching kaufte. Daruber stellten er und der Convent einen Revers aus [6]).

Sonst ist über diesen Propst und die Schicksale des Stiftes unter ihm nichts aufgezeichnet; er starb am 4. October 1363.

Ihm folgte in dieser Würde Propst Heinrich II.

Im Jahre 1366 befreiten die Herzoge von Baiern, Stephan der Ältere, Stephan und Friedrich Brüder, das Stift Ranshofen von aller Gastung vom

1) L. c. S. 151.

2) L. c. S. 153. Datum sub Wernhero praeposito, 1349.

3) L. c. S. 154.

4) L. c. S. 153. Datum sub Wernhero praeposito 1353, die S. Georgio sacro.

5) L c. S. 148. Revers, dat. Sonntag vor Weihnachten 1358.

6) L. c. S. 153. Am St. Mathiastag.

Digitized by Google

St. Martinstage angefangen durch zwei Jahre, ausgenommen wenn sie selbst kommen[1]).

In diesem Jahre schenkten Konrad Pfaffenhofer, Magister in Pfaffenhoffen, und seine Gattin eine Wiese, genannt die Prunwiese zur Oblai von Ranshofen für ein Anniversarium am Tage vor St. Mathias mit gesungenen Vigilien und einer Messe für sich und seine Verwandtschaft[2]).

1372 erbaute Albert Temblinger eine Capelle zu Ehren des h. Andreas, ausserhalb der Stiftskirche gegen Westen[3]).

Im Jahre 1373 befreiten der Herzog Stephan von Baiern und seine Söhne Ranshofen neuerdings auf drei Jahre von allen Lasten, Beschwerden, Ausgaben und Gastung, welche ihre Ministerialen dem Stifte aufgelegt hatten oder auflegen würden[4]).

Es war damals eine unruhige kriegerische Zeit und viele Gewaltthaten wurden verübt. Eben so bekräftigten sie die alten Privilegien des Stiftes, die es einst von den baierischen Landesfürsten erhalten hatte; aber die Urkunde wurde erst im Jahre 1376 nach dem Tode des Propstes Heinrich II. ausgestellt, welcher am 28. September 1375 gestorben war[5]).

§. 12.

Ranshofen zur Zeit der Pröpste Stephan I., Heinrich III., Mathias, Heinrich IV. und Erasmus, von 1376 — 1444.

Der neue Propst hiess Stephan I. Im J. 1377 stiftete Konrad Nedlich für sich, seine Gattin und Verwandten eine ewige, tägliche Messe bei St. Stephan zu Braunau auf dem Altare des h. Erasmus, welche durch einen eigenen Priester gelesen werden sollte, entweder aus dem Stifte oder anderswoher, der dort wohnen sollte. Er gab dafür dem Stifte sein Haus zu Braunau bei der Kirche und 150 Pfund guter Wiener Pfennige.

Der Propst und der Convent stellten darüber am Tage vor St. Michael einen Revers aus[6]). 1378 gründete Albert Temblinger, Landrichter im Weilhart und Pfleger zu Braunau für sich und seine Verwandten eine ewige Messe auf dem Altare des h. Andreas sub testudine, wo ihre Begräbniss war, und nun der Thurm ist; er gab dafür das Gut zu Riffhausen im Weilhart. Sollte dieselbe nicht mehr vollführt werden, so gehören die Zinsen dem Spital zu Burghausen[7]).

1) Mon. boic. S. 370. Purchausen, am Ertag vor St. Gallus.

2) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 171, actum in festo S. Catharinae.

3) L. c. S. 171.

4) L. c. S. 171 und 172; auch Mon. boic. III, S. 371. Burchausen, am Freitag vor St. Georgentag 1373.

5) Antiq. Ranshof. pars IV, S. 171 und pars III, S. 99, starb er im J. 1375, quarto die ante Kalendas Octobris.

6) L. c. S. 174.

7) L. c. S. 173, 1378, 30. November.

Digitized by Google

1379 machten der Herzog Otto von Baiern und Friedrich sein Vetter das Gut zu Aufhausen, welches das Stift bisher als Lehen besass, ganz frei [1]).

1381 stifteten die Pfarrleute von Neukirchen an der Enknach daselbst für alle Wochen am Mittwoch eine heilige Messe, welche der Pfarrer auf dem Nikolaus-Altar lesen sollte, und würde das Nikolaifest auf einen solchen Tag fallen, so sollten zwei Messen gelesen werden. Sie gaben dafür eine Summe Geldes und der Propst sammt dem Convente stellten darüber am 25. Juli einen Revers aus [2]).

1387 stiftete Konrad Reuter einen Jahrtag zu Neukirchen für sich und seine Verwandten; es sollen die Zechpröpste der Kirche (vitrici) eine Kerze von zwei Pfund Wachs machen und bei den Messen brennen lassen und zwölf andere bei dem Jahrtage anzünden [3]).

Im Jahre 1388 am 8. December starb der Propst Stephan I. und erhielt zu seinem Nachfolger Heinrich III., mit dem Zunamen Champerl, welcher aber nur fünf Jahre das Stift leitete und von dem sonst nichts Merkwürdiges aufgezeichnet ist, als dass er auf seine Bitte die Bestätigung der älteren Privilegien, von baierischen Herzogen ertheilt, von Stephan dem Jüngern und Ernst erhielt [4]).

Er verliess dieses Leben am 13. October 1393.

Die neue Wahl zu Ranshofen traf nun Mathias I., welcher durch 33 Jahre dem Stifte kräftig vorstand.

Im Jahre 1394 am Ostermontag befreite Magdalena, Herzogin von Baiern, das Stift von aller Gastung [5]). Im J. 1400 bestätigten die Herzoge Stephan und Ernst von Baiern die Privilegien von Ranshofen [6]).

Im Jahre 1403 stiftete Magdalena, Herzogin von Baiern, eine ewige Messe zu St. Stephan in Braunau auf dem Altare des heiligen Paulus, wofür sie dem Propste 30 Pfund Pfennige übergab; Herzog Heinrich von Baiern bestätigte diese Stiftung [7]).

1406 erneuerte er die Privilegien des Stiftes, nahm es in seinen besondern Schutz und erwies sich als grossen Wohlthäter desselben. Er befahl auch, dass wer immer auf des Klosters Grund und Boden mit Recht klagen wolle, es seien Geldschuld oder andere Sachen, der soll es nur in des Gotteshauses Stift oder in der Schranne zu Haslbach nach altem Herkommen thun [8]).

1406 erlaubte der Propst Mathias durch Vermittlung des Herzogs Heinrich einen eigenen Gottesacker zur Begräbniss in Braunau selbst, welchen auch der

1) Mon. boic. III, S. 373. Purchausen, am 24. April 1379.

2) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 180.

3) L. c. S. 178. 1387 in festo S. Galli (16. October) litterae reversales a Stephano praep. conventu et a paraecianis de Neukirchen.

4) L. c. S. 181.

5) Mon. boic. III, S. 379.

6) L. c. S. 375, Landshut, am Sonntage vor Margarethen Tag.

7) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 184.

8) Mon. boic. III, S. 375. Burghausen, am 29. Juni 1406.

Digitized by Google

Weihbischof von Passau, Johann der Minorite, am ersten Sonntage in der Fasten feierlich einweihte[1]).

Im Jahre 1417 erbauten die Bürger von Braunau in ihrer Stadt ein Spital, zum heiligen Geiste genannt, Johann von Mauerkirchen, Pfarrer daselbst und Chorherr von Ranshofen legte am 31. März d. J. den Grundstein unter den gewöhnlichen Ceremonien[2]).

1422 erklärte Herzog Heinrich von Baiern alle Verträge, Käufe und Verkäufe unter Strafe für nichtig, welche gegen die Privilegien des Stiftes Ranshofen ohne Wissen und Willen des Propstes und des Conventes oder des herzoglichen Richters gemacht werden würden[3]).

1425 stiftete Simon Väschl, Bürger von Braunau, für sich, seine Gattin Anna und seine Eltern einen Jahrtag zu Ranshofen mit Vigilien und einem Requiem; er gab dafür zwei Höfe in Hartberg[4]).

Am 5. September 1426 starb der Propst Mathias und erhielt ein Monument von Marmor in der Mitte der Stiftskirche.

Auf ihn folgte als Propst Heinrich IV., mit dem Zunamen Prellar.

Unter ihm stiftete im J. 1430 Dorothea, die Gemahlin Georg Neuslinger's, einen Jahrtag zu Ranshofen mit Vigilien und einer Messe am Dienstag in der Quatemberzeit; sie vermachte dafür ihr Gut in Wartmenning, welches jedoch die Verwandten um 100 Pfund Pfennige wieder einlösen konnten, es sollten auch zur Quatemberzeit in der Fasten den Armen sechs Metzen Getreide Braunauer Mass ausgetheilt werden. Der Propst Heinrich stellte darüber am 8. September 1430 einen Revers aus[5]).

Zu seiner Zeit bestätigte der Papst Eugen IV. die Privilegien des Stiftes. Der Propst Heinrich stand übrigens in einem üblen Rufe, er wird als sehr ehrgeizig und reizbar geschildert, er verwaltete die Wirthschaft schlecht und machte viele Schulden; er wurde sogar seiner Würde entsetzt, erhielt dieselbe aber wieder, weil er wahrscheinlich doch noch Einer der Gescheiteren im Stifte war, wo es damals in Ansehung der Disciplin, wie auch in anderen Klöstern, sehr schlecht aussah. Daher beschloss die Kirchenversammlung zu Basel die Reform derselben durchzuführen.

In Bezug auf die regulirten Chorherren bestimmte es den Cardinal Julian und jenen von Piacenza, denen für die Diöcesen Freising, Regensburg, Brixen, Augsburg, Konstanz, Eichstett und Trient, Sylvester Dechant im Stifte Rebdorf (in der Diöcese Eichstett) und Peter, ein Chorherr von Understorf (Diöcese Freising), welcher dann Propst zu Ror ward, beigegeben wurden. Diese

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 183.

2) L. c. S. 183.

3) L. c. S, 189—193, wo die ganze Urkunde enthalten ist. Burghausen, am Freitag nach Ostern. Auch Mon. boic. III. S. 377.

4) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 184, 1425 feria VI. ante festum pentecostis.

5) Notizenblatt, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Jahrgang 1854, S. 465, Nr. 20; in jenem Blatte sind überhaupt auch die meisten bisher angeführten Stiftungen kurz verzeichnet.

Digitized by Google

erhielten eine eigene Vollmacht vom Concilium, die Klöster der Chorherren und der Nonnen zu visitiren und zu reformiren[1]); aber von der Diöcese Passau war keine Rede, da geschah auch nichts, und also ebenfalls zu Ranshofen nicht. Erst nachdem der Propst Heinrich am 26. Juli 1435 gestorben und an seine Stelle Erasmus I. (Ridmund) gekommen war, wurde auch in dieser Beziehung Einiges wenigstens angebahnt. Er selbst hatte die grösste Sehnsucht eine Reformation in seinem Stifte zu bewirken, schrieb an den genannten Reform-Commissär Peter, damals schon Propst zu Ror. mit welchem Stifte Ranshofen verbrüdert war, erklärte ihm den traurigen Zustand seines Stiftes, seine Sehnsucht nach Verbesserung, ja dass er lieber gar nicht mehr, als in diesem Zustande leben wolle; er berichtete, dass er den Sylvester, Dechant zu Rebdorf, in Ranshofen zu erscheinen gebeten habe, um über die Reform zu berathschlagen und bat nun, dass man zu Ror beten möge, damit er seinen Zweck durch die Gnade Gottes erreiche[2]). Er verhandelte in dieser Beziehung viel mit jenem Dechante, suchte alte Constitutionen, Einrichtungen und Gewohnheiten auf, stellte dieselben zusammen und schickte sie an den Generalvikar des Bisthums Freisingen Johann Grienwalder, welcher damals in Betreff der Reform Vieles leistete, bat ihn, jene Statuten zu prüfen, zu verbessern und zurückzuschicken, damit dieselben endlich als Richtschnur des religiösen Lebens in Ranshofen dienen könnten; er schrieb dies wahrscheinlich im Jahre 1444, erlebte aber die Antwort und die Reform nicht mehr, denn er starb in diesem Jahre am 12. Juli. Zu bemerken ist noch, dass er im Jahre 1439 am 26. October den Grundstein zur neuen, schönen Kirche des heiligen Stephan in der Stadt Braunau legte[3]).

§. 13.

Die Pröpste Friedrich, Ulrich II., Thomas, Erhard und Wolfgang, von 1444—1491.

Bald nach dem Tode des vorigen wurde der neue Propst erwählt, nämlich Friedrich I. (Gundersdorfer), der schon als solcher am 24. August 1444 einen Revers dem Heinrich Maulach vicarius perpetuus des Domcapitels zu Passau ausstellte, welcher zu Ranshofen einen Jahrtag für sich an allen Quatemberzeiten mit gesungenen Vigilien und Requiem gegen Erlegung von 10 Pfund Wiener Pfennigen gestiftet hatte[4]). Er bekam dann auch von jenem Generalvikar zu Freisingen eine Antwort, vermöge deren dieser berichtete, dass er jene Statuten prüfen und was er für gut fand, durch den Bischof bestätigen liess; der Propst könne jedoch in gewissen Fällen dispensiren.

Diese Statuten waren sehr viele und bezogen sich auf wichtige und kleinliche Dinge. Es wurde auch eine neue Kleiderordnung für die Chorherren,

1) Antiq. Ranshof. S. 197, da ist die lange Bulle ganz enthalten: Dat. Basil. 3. Cal. Febr. 1437.

2) L. c. S. 208, aber ohne Datum.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II. S. 176 und 177, nach einer Aufschreibung aus dem 16. Jahrhundert über Ranshofen.

4) Notizenblatt der kais. Akademie, 1854. Nr. 20, S. 465.

Digitized by Google

Kleriker und Laienbrüder im Stifte und ausserhalb desselben bestimmt; dieselbe wurde durch ein Jahrhundert beibehalten. Alles Übrige dauerte nicht lange, der dafür so eifrige Propst Friedrich starb schon am 5. Februar 1448[1]).

Der neue Propst war Ulrich II. (Puecher), welcher zuvor Dechant des Stiftes gewesen ist. Er verlieh am 2. Februar 1449 der Kirche zum h. Johann dem Täufer zu Schwandt (2 Stunden von Braunau), welche 1390 an das Stift gekommen war, aber immer als Filiale nach Neukirchen gehörte und wo bisher nur bisweilen ein Priester aus Ranshofen die Messe gelesen hatte, auf Bitten der Pfarrgemeinde alle Sonn- und Feiertage einen ordentlichen Gottesdienst und eine Predigt durch einen Priester des Stiftes, aber die Pfarrrechte, Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Sammelgelder verblieben der Pfarre Neukirchen.

Der Propst, Wilhelm der Dechant und der Convent stellten darüber eine weitläufige Urkunde aus, worin dieses versprochen wurde und auch Messen an anderen Tagen sollten wegen der grossen Entfernung von der Hauptkirche gelesen werden, ausgenommen an den vorzüglichsten Festen, an Kirchtagen, am Kirchweihfeste u. s. w., da sollten sie in die Hauptpfarre zur Andacht sich begeben. Sie sollten aber für den Caplan eine Wohnung im Messnerhause, ein Bett und einen Stall für zwei Pferde herrichten und denselben, wenn sie kommen, Nahrung verschaffen; sie gaben auch dem Propste eine Summe Geldes, mit der er zufrieden war[2]), später wurde Manches geändert.

1450 bestätigte in einer Urkunde Herzog Ludwig der Reiche alle Privilegien, Rechte und Besitzungen von Ranshofen, die kurz angeführt werden; es wird aber auch erwähnt, dass sein Vater Heinrich dem Stifte zwei Güter zu Leynhofen, die Mühle und Säge daselbst, welche es von ihm erkaufte und als Lehen besass, ganz frei gemacht habe; eben dieses that nun H. Ludwig mit dem Gute Geissberg[3]). Im folgenden Jahre 1451 am 20. December starb der Propst Ulrich II.

Im Jahre 1452 wurde Thomas I. (Vitellius, Wittel) zum Propste erwählt. Unter ihm erfolgte eine neue Reform des Stiftes, da von der vorigen kaum mehr eine Spur vorhanden war; neue Statuten und Einrichtungen wurden getroffen. Die Visitatoren, welche sich im Stifte befanden, waren Nikolaus, Propst des Chorherrenstiftes St. Dorothea zu Wien, Petrus, Propst zu Ror, Regensburger Diöcese und Wolfgang Reschpeck, Profess im Stifte St. Florian, Licentiatus in decretis, sie waren von dem päpstlichen Legaten in Deutschland Cardinal Nikolaus als Visitatoren der ganzen Erzdiöcese Salzburg abgeordnet[4]).

Propst Thomas liess ein neues vollständiges Evangelienbuch (plenarium) im Jahre 1457 in zwei Folianten zusammenschreiben[5]); sonst ist nichts besonderes über ihn bekannt; er verliess dieses Leben am 21. März 1462.

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 224 etc.

2) L. c. S. 231 u. s. w. 1449, 2. Februar.

3) L. c. S. 248 u. s. w. Gegeben zu Burghausen, am Sonntage nach St. Michael 1450.

4) L. c. S. 256. Die Statuten sind datirt Ranshofen, den 30. December 1452.

5) Sollen jetzt in der Central-Bibliothek zu München sich befinden.

Digitized by Google

Sein Nachfolger war Propst Erhard (Gossenberger), welcher aber nicht lange und ziemlich schlecht dem Stifte vorstand, die Verwaltung vernachlässigte und viele Schulden machte. Auch zum Verfalle der Disciplin trug er bei, es wurde zwar einmal eine Reform vorgenommen, wobei selbst landesfürstliche Commissäre waren und der Herzog Ludwig ertheilte aus Freude darüber dem Stifte die Befreiung von aller lästigen Gastung in einer eigenen Urkunde [1]), allein es hatte keine Wirkung und es kam so weit, dass der Propst im Jahre 1468 seiner Würde entsetzt wurde, nach einer andern Nachricht aber freiwillig resignirte. Er lebte dann noch bis 1493, wo er starb.

Nach dessen Niederlegung der Würde entsagten der Dechant und das Capitel, vielleicht weil es keinen geeigneten im Stifte gab, für dieses Mal ihrem Wahlrechte, und übertrugen es dem Bischofe Ulrich, welcher dazu den Chorherrn Wolfgang, aus dem Stifte Dürrenstein in Unterösterreich, ernannte. Er war ein frommer, kräftiger und für die Disciplin sehr besorgter Mann. Auch in ökonomischer Hinsicht that er vieles, zahlte die Schulden des Stiftes und stellte den Ruf desselben wieder her. Er hielt besonders auf Ordnung, brachte die Unterthanen zum Gehorsam und zur Erfüllung ihrer Pflichten, gegen Widerspenstige bat er den Landesfürsten um Hilfe, der sie auch zusagte und im Jahre 1469 allen Landrichtern und Pflegern in der Umgegend eigens auftrug, das Stift in seinen Rechten zu beschützen [2]).

Im December desselben Jahres erliess er wieder einen Befehl an seinen Landrichter zu Mauerkirchen, Ludwig Dachsberger, dass er das Stift in dessen Rechten kräftig schirmen solle, gegen welche selbst Beamte sich Eingriffe erlaubt haben, besonders in Bezug auf die Hofmark Ranshofen, ihr Gericht zu Haselbach u. s. w. [3]). Um 1472 errichtete Herzog Ludwig die Universität zu Ingolstadt, versah sie mit vielen Privilegien und erhielt im Jahre 1472 die päpstliche Bestätigung; an derselben studirten dann öfters Kleriker von Ranshofen.

Was die Reform des Stiftes betrifft, so berief einst der Propst den Dechant, die Chorherren und die Provisoren der dem Stifte einverleibten Pfarren vor sich und hielt an sie eine ernste, kräftige Rede; er forderte sie auf, genau nach den Statuten zu leben, sonst würde der Herzog selbst mit dem Bischofe kommen und unter vielen Kosten für das Stift die Reform vornehmen. Sie sollen besonders die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Entsagung alles Eigenthums genau beobachten, öfters Capitel halten, einen Officialen aus ihnen zum Custos und Vestiarius wählen, welcher alle Einkünfte der Custodie und der Pfarren sammeln sollte, ein anderer soll zum Procurator ernannt werden, welcher für die Bedürfnisse der Mitglieder und die Abzahlung der Schulden zu sorgen hätte, beide aber müssen genaue Rechnung ablegen. Mehrere leichtsinnige Chorherren fanden diese Rede des Propstes zu hart und

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 261. Landshut, am Mittwoch vor dem neuen Jahre 1467.

2) L. c. S. 276. Dat. Landshut sabbato ante dominicam misericordiae. 1469.

3) L. c. S. 278 u. s. w. Burghausen, 1469, am Mittwoch vor St. Thomas.

Digitized by Google

riefen: Wer kann dies Alles leisten? und begaben sich aus dem Stifte hinweg [1]). Mit dieser strengen Reform war jedoch der Herzog Ludwig recht zufrieden, welcher sich darüber in Ranshofen erkundigen liess, ein Belobungsschreiben an den Propst Wolfgang schickte und ihm sagte, er solle sich in seinen Bemühungen nicht abschrecken lassen, die Widerspenstigen vertreiben und andere Brave aufnehmen, er wolle ihn kräftig dabei schützen [2]).

Im Jahre 1473 erbaute der Propst die sogenannte Capelle der Leprosen, und am 27. September 1474 legte er den Grundstein zur neuen Kirche St. Michael, welche immer als Pfarrkirche diente, aber nun sehr baufällig geworden war [3]).

Am 8. Januar 1479 starb der Herzog Ludwig von Baiern; sein Sohn Georg bewies sich auch recht gütig gegen Ranshofen, bestätigte 1481 die Privilegien desselben und trug den Amtleuten auf, es dabei zu beschützen [4]). Später im Jahre 1488 schrieb er sogar an den König Mathias von Ungarn, der einen grossen Theil von Unterösterreich erobert hatte, und bat ihn, er möchte dem Stifte Ranshofen die freie Verführung des Weines desselben vom Weinberge bei Stein erlauben. Wir wollen der Seltenheit halber den ganzen Brief in Abschrift hier vorlegen:

Dem Durchleuchtigen Fursten Herrn Mathias zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croacien Königen etc. Unsserm lieben Herrn und Freunde etc.

Durchleuchtiger König, lieber Herr und Freunde unser willig freundlich Dinst und was wir liebs und guts vermögen, zuvoran.

Unser Gotshaus Ranshoven hat etlich Weinwachs bei Stain im Lannde Osterreich, dem Brobst und Convent desselben unseres Closters zu Irem gebrauch und notdurfftig. Und die Wein, so vergangen Jars darvon gefallen, sein heraufzubringen, Wie sy dan vormalls anndere Jar auch gethan haben. Diweil sy dan from Leut der Observanz und eines ordentlichen guten Lebens, darum wir Ine sonderlich geneigt sind, auf das bitten wir Eur königlich Wirde mit fleis, die geruche vermelt Propst und Convent bey solcher Irer Weinwachs, die Sy mit namen anzaigen werden, gütlich beleiben zu lassen, auch zu verschaffen, damit sy die Wein der Ewrhalb (sic) unverhindert herauf füren und bringen mögen. Dass begehren wir gern umb Ewr Wirde Zuverdienen. Datum Landshut am Erchtag nach Udalricen 1488 [5]). Georg von Gottes Gnaden Pfalzgraue bey Rein, Herzog in Nidern und Obern Beurn etc.

Im Jahre 1491 am 18. März starb der brave Propst Wolfgang, welcher mit Recht ein Wiederhersteller des Stiftes genannt wurde.

1) L. c. S. 268 — 273. Notizenblatt, 1854, Nr. 20, S. 472 und Nr. 21, S. 496, 497.

2) Mon. boic. III, S. 381, Nr. 68. Dat. Landshut, 1474.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich. Bd. II, S. 178.

4) Antiquar. Ranshof. S. 284. Landshut, feria VI, post S. Petri cathedram (Urkunde). Mon. boic. III, S. 382, Nr. 69, da heisst es aber: Landshut, am Samstag nach St. Erhartstag.

5) Antiquar. Ranshof. S. 286. Mon. boic. III, S. 384, Nr. 70.

Digitized by Google

§. 14.

Schicksale von Ranshofen unter den Pröpsten Leonhard, Blasius und Kaspar, von 1491 — 1529.

Wolfgang's Nachfolger als Propst zu Ranshofen war Leonhard Kallinger, sehr wahrscheinlich aus der adeligen Familie von Bernat. Von ihm und seiner Regierung des Stiftes, die nur kurze Zeit dauerte, ist sehr wenig aufgezeichnet; bekannt ist, dass er die obere Wohnung des Propstes erweiterte und im Jahre 1492 unter feierlichen Ceremonien den Grundstein zum grossen Thurme der Pfarrkirche zu Braunau legte, welche im Jahre 1466 vollendet und consecrirt worden war [1]). Er starb schon am 27. September 1494. Ihm folgte als Abt Blasius Rosenstingl. Dieser hatte in der ersten Zeit, nachdem er Mitglied des Stiftes geworden war, mancherlei und sonderbare Schicksale. Er machte im Jahre 1456 Profess und wurde bald darnach zum Priester geweiht. Er scheint ziemlich unruhigen Geistes gewesen zu sein und an der strengen Reformation des Propstes Thomas kein Wohlgefallen gehabt zu haben. Manche waren damals aus dem Stifte entwichen, er selbst aber erhielt vom Propste die Erlaubniss, einige Jahre ausserhalb Ranshofen zu verweilen und hielt sich in verschiedenen Klöstern des nämlichen Ordens auf. Als die Zeit seiner Erlaubniss sich dem Ende näherte, bat er um einen ferneren Licenzbrief, er bekam aber keinen. Und als er unter dem Propste Wolfgang in sein Stift zurücktreten wollte, nahm dieser ihn gar nicht auf. Da zog er nun wieder im Lande herum und hielt sich einige Zeit in Salzburg auf, dann begab er sich nach Berchtesgaden, einem Chorherrenstifte, zum Propste Erasmus (1473—1486), welcher ihn freundlich aufnahm und wo er einige Jahre ordentlich lebte. Allein nun berief ihn der Propst Wolfgang nach Ranshofen zurück, mit dem Versprechen, ihn gut zu behandeln, aber als er dort nach zehnjähriger Entfernung erschien, warf er ihm allerlei vor, was nicht richtig war und sagte, er solle es mit ihm und nicht mit den Brüdern halten, sonst werde es ihm schlechter gehen, als jemals, und verweigerte ihm jeden weiteren Licenzbrief. Da Blasius nun nichts Gutes für sich erwartete, begab er sich unter vielen Beschwerden sogar nach Rom und klagte dem Papste Sixtus IV. seine Noth. Er bekam auch von ihm die Erlaubniss, sich in irgend einem Stifte seines Ordens aufzuhalten, wo er würde freiwillig aufgenommen werden, aber er sollte sich an den Bischof von Passau in dieser Sache wenden. Er kam nun wieder nach Berchtesgaden und sandte von da, indem er selbst wegen der Strapazen der Reise nicht weiter konnte, den P. Johann Haydn mit jener päpstlichen Erlaubniss und der Erzählung dieser ganzen Geschichte in einem Schreiben nach Passau. Der Official daselbst trat nun zu seinen Gunsten als Vermittler zwischen ihm und dem Propste Wolfgang auf und dieser schrieb an Blasius, dass er bis zum St. Georgenfeste in das Stift kommen und entweder dort verbleiben oder in einem andern nach der Regel leben möchte, wenn er aber keines von beiden thun wollte, so würde er nach den kanonischen Gesetzen gegen ihn verfahren; er habe übrigens bei seiner Rückkehr keine Strafe zu befürchten. Gegeben zu Ranshofen,

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 178 und S. 299.

Digitized by Google

am 29. Januar 1483[1]). Blasius ging nun auch in sein Stift zurück, lebte dort, nach solchen gemachten Erfahrungen, ruhig und der Regel gemäss und erwarb sich die Achtung und Liebe seiner Mitbrüder so, dass er dann im Jahre 1494 von denselben zu ihrem Propste erwählt wurde und einen guten Ruf hinterliess. Er verwaltete das Stift sorgsam, war ungemein wohlthätig gegen die Armen, so dass er öfters die Schuhe auszog, um ihnen dieselben zu geben. Er baute an die linke Seite der Stiftskirche die Mariencapelle, welche nun ein Seitenschiff der Kirche bildet[2]). 1497 legte er den Grundstein zur Martinicapelle in dem Friedhofe zu Braunau, und im nämlichen Jahre wurde der Grundstein zum Thurme in Schwandt gelegt durch den Caplan daselbst und Chorherrn von Ranshofen Kaspar Türndl[3]). 1498 erhielt das Stift vom Kaiser Max I. die Bestätigung der Privilegien, welche demselben von den österreichischen Herzogen wegen Mautfreiheit des Weines auf der Donau und dem Inn ertheilt worden waren, nämlich jenes des Herzogs Albrecht I. (Linz, 29. August 1287) und H. Friedrich des Schönen (27. April 1314). Er verlangte aber für sich und seine Vorfahren ein jährliches Requiem[4]).

Nach einigen Jahren begann aber eine sehr traurige Zeit für das Stift Ranshofen, die ganze Umgegend und Baiern im Allgemeinen. Es starb nämlich der wackere Herzog Georg von Baiern am 1. December 1503 zu Ingolstadt und erhielt die Grabstätte in der Gruft seiner Ahnen; aber mit ihm erlosch die männliche Linie der Herzoge von Baiern-Landshut und es entstanden nun Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den Erben, besonders dem Herzoge Albert von Oberbaiern und dem Herzog Rupert, welcher Georg's Tochter Elisabeth zur Gattin hatte, die von ihrem Vater zur Erbin seines grossen Vermögens und seines Landes ernannt worden war. Bald begann der Krieg zwischen beiden, Albrecht sammelte sein Kriegsvolk zu Braunau, Ruprecht zu Burghausen. Der Propst Blasius, dessen Stift zwischen beiden in der gefährlichen Mitte sich befand, wollte sich bei ihnen in Gunst setzen und schickte dem Herzoge Albrecht zwei Wagen, acht Pferde und vier Fuhrleute, dem Herzoge Ruprecht aber die Hälfte.

Am 24. April rückte schon Georg Wisbeck, ein Feldherr desselben, gegen Braunau heran, es in seine Gewalt zu bringen, zündete die Innbrücke an und beschoss die Stadt; da er aber hörte, dass Schärding in Gefahr sei, dem Herzog Albrecht in die Hände zu fallen, zog er ab, dasselbe zu beschützen, nachdem er die Äcker und Saaten um Braunau verwüstet hatte. Der alte Propst Blasius rief seine Chorherren zusammen und zeigte ihnen von seiner Wohnung aus unter Thränen diesen Gräuel der Verwüstung, ja, als er in seiner Capelle betend den

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 309—318. Aus demselben auch abgedruckt im Notizenblatte 1854, Nr. 21, S. 497—499.

2) In der alten, kurzen Chronik heisst es: Construxit aediculam sacram B. Mariae in ambitu ecclesiae.

3) Urkundenbuch von Oberösterreich. Bd. II, S. 178.

4) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 319—322. Urkunde Kaiser Maximilian's I., gegeben zu Innsbruck 1498, am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere. (Anhang Nr. V.)

Digitized by Google

Donner des schweren Geschützes hörte, ergriff ihn der Schrecken so sehr, dass er nach wenigen Tagen, am 15. Mai 1504, von Kummer voll, wieder knieend und betend plötzlich starb, er hatte das 80. Jahr seines Lebens vollendet. Sein Nachfolger liess ihm ein schönes Denkmal von Marmor setzen. Dieser war nun Kaspar Türndl, gebürtig von Mühldorf; er wurde am 2. Juni 1504 zum Propste erwählt; er war damals Pfarrer von St. Michael zu Ranshofen und Dispensator im Stifte. Die Confirmation blieb jedoch nach damaliger Sitte wegen der Kriegszeit für jetzt aus. Er übernahm die Leitung und Verwaltung des Stiftes zu einer sehr traurigen Zeit und hatte vieles Ungemach, ja selbst Todesgefahren von den Feinden auszustehen. Schon am vierten Tage nach seiner Erwählung kam Herzog Albrecht mit 12,000 Mann nach Braunau, wo ihm die Bürger die Huldigung leisteten und eine grosse Summe Geldes darbrachten, welches aber grösstentheils fremde, da niedergelegte Kirchengelder waren. Der Propst Kaspar begab sich ebenfalls nach Braunau, verehrte dem Herzoge zwei Lägel der besten Fische und empfahl das Stift seiner Gnade. Dieser liess auch das nach Ranshofen führende Stadtthor sperren, damit seine Soldaten das Kloster nicht belästigen könnten. Allein schon am 12. Juni begab sich der Herzog nach Landau, in Braunau blieb eine Besatzung unter dem Grafen Georg von Helfenstein, welcher jenes Thor öffnen liess, vom Stifte 80 Ducaten und ein schönes Pferd verlangte, zugleich Brand und Verwüstung drohte, wenn dasselbe Anhänger des Herzoges Ruprecht aufnehmen oder bewirthen würde, was übrigens kaum zu vermeiden war. Nach einem Monat machten die Anhänger Ruprecht's aus Burghausen einen Überfall gegen Braunau, nahmen das ausgetriebene Vieh, worunter 74 ungarische Ochsen, sammt den Hirten weg und führten Alles in den benachbarten Wald Lach. Die Besatzung hatte nicht den Muth, sie anzugreifen und sie brachten ihre Beute glücklich fort.

Die Braunauer, ohnehin stets feindlich gegen das Stift gesinnt, klagten es nun an, dass es die Feinde über Nacht beherbergt und dieses nicht angezeigt habe (was aber nicht richtig war), und suchten sich an demselben zu rächen, ja es in der nächsten Nacht zu verbrennen. Dies wurde dem Propste durch einige Gutgesinnte gemeldet und ihm gerathen, schnell in die Stadt zu kommen, um dies abzuwenden. Er begab sich auch unter Angst und Furcht dahin und suchte sich zu rechtfertigen; er konnte aber nicht dazu gelangen, wurde noch dazu mit Vorwürfen von Höheren und Niederen überhäuft und von Söldnern sogar mit dem Tode bedroht. Endlich rettete er sich in das Haus eines Goldschmiedes, welcher vom Stifte viel Gutes genossen hatte, von da gelang es ihm, nach Ranshofen zu kommen. Am folgenden Tage begab er sich wieder nach Braunau und gelangte endlich zu dem Grafen von Helfenstein, welcher ihn viel gütiger empfing, als er erwartet hatte, und ihm sagte, dass er von der Unschuld des Stiftes überzeugt sei, wenn aber Pfälzer dorthin kommen würden, so sollte er es immer anzeigen, sonst sei es um das Kloster geschehen, was übrigens auch eine kitzliche Sache war; der Propst kam dann glücklich nach Hause. Nach einigen Tagen erfuhr er, dass die Rupertiner oder Pfälzer nächstens Ranshofen besetzen wollten, was sollte er nun thun? Er beschloss, wieder nach Braunau zu gehen und sich dort öffentlich zu zeigen, was er auch am 21. Juli that. Da zogen 200 Bewaffnete aus der Stadt,

Digitized by Google

beschädigten die Bewohner des Weilhart durch Raub und Brand und kamen Nachts mit Gefangenen und Beute zurück.

Aber die Rupertiner rückten nun am 24. Juli, 400 Mann stark, von Burghausen nach Ranshofen, besetzten es und stellten zwei Feldschlangen in dem Friedhofe zu St. Michael auf. Gegen dieselben zog dann die Besatzung von Braunau aus, hatte aber nicht den Muth zum Angriffe, sondern kehrte wieder zurück, aber auch die Rupertiner verliessen Ranshofen. Der Propst war indessen zu Braunau voll Angst für sein Stift gewesen, hörte jedoch, dass Alles gut abgelaufen sei. Er fürchtete sich nur vor dem Grafen und wurde auch noch am 24. Juli zu ihm berufen und erhielt den Befehl, den Thurm der St. Michaelskirche, die Taferne, die Wohnungen des Thorstehers und Hofrichters sammt dem Krankenhause ganz abzubrechen, auch die Mauern des Stiftes an einem Theile zu eröffnen, damit sich kein Feind dort mehr aufhalten könnte. Der Propst bat den Grafen, sich selbst zu überzeugen, dass jene Gebäude nicht so fest seien, um dem Feinde einen sichern Aufenthalt zu gewähren, der Graf versprach auch, dort hinzukommen. Am folgenden Tage kam er auch mit Edlen und Söldlingen, besah Alles, wurde so gut als möglich bewirthet und kehrte wieder nach Braunau zurück. Der Propst musste neuerdings zu ihm und erklärte dem Grafen auf seine Frage den Grund der Feindschaft der Braunauer gegen Ranshofen, weil sie nämlich dessen Unterthanen seien und nichts bezahlen wollen. Der ganze Bescheid lautete aber traurig genug, es sollen 20 Mann Besatzung in den Michaelsthurm kommen und das Stift müsse sie erhalten. Sie kamen auch schon am Abende des 26. Juli an, besetzten den Thurm, die Kirche und den Friedhof von St. Michael und befestigten sich sehr. Aber sie entweihten auch die Kirche, assen und tranken in derselben und trieben manchen Unfug. Dies dauerte bis zum 14. August, da rückten, gegen 6000 Mann stark, die Pfälzer heran; nach langem Kampfe, während dessen der Propst viel ausstand, ergab sich endlich die kleine Besatzung, welche sich sehr tapfer vertheidigt hatte und wurde in der Sacristei der Michaelskirche eingesperrt, wo der Propst derselben heimlich Brot zukommen liess. Die Pfälzer erlaubten sich nun im Stifte grossen Unfug, plünderten, schlachteten Ochsen und Schafe. Sie begannen dann die Belagerung von Braunau, welches sich nach einer tapfern Vertheidigung am 28. August ergab. Die Besatzung erhielt freien Abzug. Um diese Zeit wurde durch die Pfälzer die Kirche von Schwandt, nicht weit von Braunau, niedergebrannt, welche erst im Jahre 1521 wieder hergestellt wurde [1]). Am 20. August war der Herzog Rupert gestorben, aber seine Anhänger führten doch den Krieg fort, ungeachtet selbst der Kaiser Maximilian auf der Seite des Herzogs Albert stand. In Ranshofen trat jedoch jetzt mehr Ruhe ein, indem die Truppen von jener Gegend abberufen wurden, welche aber vor ihrem Abzuge noch manchen Muthwillen ausübten. Am 24. December, als der Propst zu Schärding war, wurden ihm plötzlich von dem Commandanten einer Reiterschaar 2000 Ducaten als Friedegeld für das Stift abgefordert, endlich begnügte sich dieser mit 250, welche später auch wirklich abgeliefert wurden.

1) Urkundenbuch von Oberösterreich, Bd. II, S. 178.

Digitized by Google

Gegen Ende dieses Jahres 1504 verbreitete sich die Nachricht, dass kaiserliche Truppen aus Österreich und der Steiermark nach Baiern kommen sollten. Daher befahl der Befehlshaber in Braunau, alle Dörfer und Häuser in der Umgebung von Ranshofen und das Dorf daselbst niederzubrennen, damit sie den Kaiserlichen nicht zum Aufenthalte dienen könnten. Die armen Bewohner mussten auch wirklich ausziehen, und viele Häuser waren schon angezündet, als der Bischof von Würzburg, ein mächtiger Anhänger dieser Partei, unerwartet herbeikam und das weitere Abbrennen verhinderte, wodurch auch das Dorf Ranshofen verschont blieb. Die kaiserlichen Truppen rückten wirklich bei Obernberg in Baiern ein und das Stift litt bei diesem Zuge nichts. Im Februar wurde endlich Waffenstillstand geschlossen und zur Beendigung des Krieges ein Reichstag nach Cöln ausgeschrieben. Dahin wurde auch der Propst Kaspar von Ranshofen berufen, der Kaiser Maximilian machte dort dem Kriege ein Ende und sprach das Urtheil aus; dies geschah im Verlaufe des Jahres 1505. So ging diese traurige und höchst gefährliche Zeit für Ranshofen doch noch vorüber, ohne den öfters besorgten Untergang erlitten zu haben, es erholte sich nach und nach wieder und der Propst that alles Mögliche, demselben aufzuhelfen [1]). So erhielt er auch schon im Jahre 1506 von den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Baiern die Bestätigung der Privilegien und alten Besitzungen des Stiftes [2]). Ersterer starb bald darnach im Jahre 1508, ihm folgte als Herzog sein älterer Sohn Wilhelm, dem sein jüngerer Bruder die Erbfolge streitig machte, allein es geschah bald eine Ausgleichung, Ranshofen wurde jedoch ersucht, bei den Auslagen zum Kriege einen Beitrag von hundert Gulden zu leisten, deren Erstattung versprochen wurde. Im Jahre 1508 beschloss der Propst, die alte Stiftskirche niederzubrechen und eine ganz neue, schöne aufzubauen, er legte auch den Grund zum Chore und dem anstossenden Gebäude, die Wände wurden am 10. November vollendet, 1509 der Bau fortgesetzt, das Dach gemacht und im Sommer 1510 die Gewölbe und das Chorzimmer beendiget. Er zierte die Kirche mit schönen Bildern und liess dieselbe ausmalen. 1512 baute er noch ein anderes Haus neben dem Stifte, und in diesem Jahre bestätigte Herzog Wilhelm die Besitzungen und Privilegien des Stiftes [3]). Aber auch für die geistige Ausbildung seiner Chorherren sorgte der Propst Kaspar, er schickte sie theils an die Universität zu Ingolstadt, theils nach Wien, wo manche das Doctorat erhielten.

Im Jahre 1517 bekam der Propst einen heftigen Streit mit den Bürgern von Braunau, diese waren mit den früheren Bewilligungen von Seite des Stiftes nicht mehr zufrieden, wollten jede Jurisdiction desselben verwerfen und

1) Diese Geschichte der Vorfälle jener Zeit ist bearbeitet nach dem Antiquarium Ranshofianum und der auch daraus entstandenen, jedoch mit anderen Zusätzen bereicherten Abhandlung „Schicksale des Klosters und der Umgebung von Ranshofen im Kriege 1504, von Stülz", im 14. Berichte über das Museum Franc: Carolinum zu Linz 1854. Wir haben jedoch fast nur jenes dargestellt, was Ranshofen zunächst betrifft.

2) Antiquar. Ranshof. p. IV. S 331. Monachii dominica post festum S. Georgii.

3) L. c. S. 334. Landishuti feria VI. quatuor temporum.

Digitized by Google

in pfarrlicher Beziehung ganz unabhängig sein. In diesem Jahre nahmen sie sich sogar ohne Einwilligung des Propstes einen Weltpriester zum Caplan und verweigerten den von ihm dazu bestimmten Chorherrn. Sie appellirten sogar an die Herzoge Wilhelm und Ludwig und verleumdeten den Propst; dieser wendete sich aber auch an sie, als seine weltlichen, und an den Bischof von Passau, als den geistlichen Richter, und legte ihnen alle Rechte und Privilegien des Stiftes in dieser Beziehung vor. Sie waren auch Alle dem Propste geneigt und der Bischof befahl sogar, die Bulle des Papstes Cölestin III., worin die Jurisdiction des Stiftes über alle dazu gehörigen Pfarren bestimmt anerkannt war, öffentlich zu Braunau von der Kanzel vorzulesen. Der Propst erhielt überdies ein Schreiben des Officials von Passau, Ulrich Wager, wodurch die Bürger, wenn sie in ihrer Halsstarrigkeit verharren, vor den Gerichtshof in Passau unter Androhung des Kirchenbannes vorgeladen wurden und dort die Entscheidung des Streites abwarten sollten. Der Propst machte jedoch davon keinen Gebrauch und suchte sich auf eine mildere Weise mit ihnen zu vergleichen [1]). Dies geschah auch und der Propst scheint damals die Chorherren von Braunau in das Stift berufen und an ihrer Stelle Weltpriester dort angestellt zu haben, so blieb es auch längere Zeit.

Im Jahre 1520 wurde der Bau der Kirche zu Ranshofen ganz vollendet [2]). Damals gab das Stift den Herzogen Wilhelm und Ludwig ein Darlehen von 250 Gulden und 1522 wieder eines von 100 Gulden, sie stellten auch darüber Schuldbriefe aus [3]). Diese Schulden wurden zwar nie bezahlt, aber die Herzoge hatten dem Stifte sonst bedeutende Gnaden erwiesen.

1521 legte der Propst unter grosser Feierlichkeit den Grundstein zur neuen Leprosenkirche ausserhalb Braunau, sie wurde dem heiligen Sebastian zu Ehren erbaut. Es bestand schon im Jahre 1473 dort eine solche, sie wurde aber von den Pfälzern im Jahre 1504 während des Krieges niedergebrochen und nun erst wieder hergestellt [4]).

Übrigens war damals eine traurige Zeit, es herrschte nämlich die Pest und drang auch nach Ranshofen vor, wo mehrere Stiftsmitglieder derselben erlagen. Dies geht aus einer Rotel hervor, welche der Propst Kaspar, der Dechant Stephan und der Convent an die verbrüderten Klöster erliessen, worin folgende aufgezählt werden: Heinrich, Pfarrer von Geroltsberg, Urban Stelber, Pfarrer in Neukirchen, Hieronymus Vulpinian, Leonhard cellerarius, Christoforus Kanzler custos [5]).

1523 wurde von den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Baiern wieder ein Darlehen von Ranshofen und dessen Unterthanen pr. 72 Pfund (pecuniarum, sic) zur Rüstung gegen die Türken verlangt und der Propst zum Landtage in

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 336 u. s. w. Datum Patavie die Mercurii 11. Martii 1517.

2) Urkundenbuch von Oberösterreich. Bd. II, S. 178.

3) Antiquar. Ranshof. S. 333. Der erste Brief ist datirt: München feria „II post. S. Vitum, der zweite: München, am 14. August.

4) L. c. S. 339.

5) L. c. S. 356.

Digitized by Google

München eingeladen [1]). Der Propst Kaspar war übrigens nicht nur ein guter Verwalter des Stiftes in ökonomischer und kirchlicher Beziehung, sondern er hatte auch Sinn für Wissenschaft und vielen Umgang mit Gelehrten seiner Zeit, und stand in Briefwechsel mit ihnen, so z. B. mit Augustin Maier, welcher zuerst regulirter Chorherr von St. Michael zu Weng in Ulm war, die Theologie an der Universität zu Wien studirte, wo ihm auch die Aufsicht über die damals dort sich befindenden und studirenden Kleriker des Stiftes Ranshofen anvertraut war. Er ward Doctor der Theologie, ein berühmter Domprediger in Regensburg und Kämpfer gegen die Lehre Luther's, die damals sich verbreitete; später wurde er Weihbischof zu Freising. Zwei Briefe von ihm an den Propst Kaspar, den er seinen Vater nannte, hat uns der Verfasser des Antiquariums aufbehalten, worin er seinen Wunsch ausspricht, bald nach Ranshofen zu kommen, aber es wegen der ihm bevorstehenden Gefahren von Seite der Lutheraner, von denen er Vieles auszustehen habe, nicht wagen dürfe; Ähnliches berichtet er auch in einem zweiten Schreiben vom Jahre 1524 [2]). Er stand als kräftiger Kämpfer für die katholische Religion da und berichtete darüber dem Propste, dessen gleiche Gesinnung er kannte.

Ein anderer Gelehrter, welcher mit ihm in brieflicher Verbindung stand und auch öfters nach Ranshofen kam, war der berühmte Aventin (eigentlich Johann Thurmayer von Abensberg, gest. 1543), der Geschichtschreiber. Der Propst hatte schon um 1516 Annalen des Stiftes unter seiner Aufsicht und Leitung schreiben lassen, 1517 kam Aventin nach Ranshofen, durchsah und verbesserte dieselben; dies that er nochmals im Jahre 1523, aber er fügte auch manches Unrichtige, ja bisweilen selbst Boshaftes gegen Ranshofen hinzu; es ist in den annales Bojorum abgedruckt. Der Propst Kaspar, aus dessen letzten Jahren nichts mehr bekannt ist, starb am 9. März 1529; er hatte sich bei Lebzeiten ein Grabmal aus Marmor verfertigen lassen, wo er vor dem Kreuze knieend dargestellt ist, die Aufschrift lautet:

Christe potens rerum, qui mortem morte triumphas,
Me tibi commendo, mors tua vita mea est.
Vale lector et vive
memor mei lethique.

1) L. c. S. 355. Datum München, am Montage nach dem Palmtage.

2) Antiquar. Ranshof. S. 349, 351, der erste Brief ist datirt: Regensburg, 3. Juni 1522, der zweite aus Freising vom 4. Februar 1524.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Geschichte des Stiftes Ranshofen vom Propste Augustin bis zum Tode des Propstes Simon, von 1529 — 1665.

§. 15.

Ranshofen unter den Pröpsten Augustin und Adam, von 1529 bis 1587.

Der Nachfolger des Propstes Kaspar wurde am 4. April 1529 erwählt und hiess Augustin (Münich), er war im Jahre 1488 geboren. Er war seinem Vorgänger sehr ähnlich, an Frömmigkeit, Sinn für Religion und Wissenschaft und trefflicher Verwaltung des Stiftes, was jener Gutes eingeführt hatte, erhielt er treulich. Dazu kam seine vorzügliche Güte gegen die Armen, besonders gegen Studirende. In der zu Ranshofen neben dem Gottesacker von ihm erbauten Schule unterhielt und versorgte er bei 100 junge Leute, bisweilen noch mehrere, bestellte ihnen Lehrer, verschaffte ihnen Kost, Kleidung und die nöthigen Bücher. Anderen gewährte er Unterhalt auf höheren Schulen, so einmal sieben Studirenden in Ingolstadt zu gleicher Zeit. Von besondern wichtigeren Ereignissen oder Schicksalen des Stiftes während seiner Regierung ist fast nichts bekannt, nur begann schon der Protestantismus sehr um sich zu greifen, welches nach und nach auf das Stift einen schlechten Einfluss hatte. Vielen Verdruss machten dem Propste die damals sehr streitsüchtigen Bürger von Braunau. Sie verweigerten ihm als obersten Kirchenherrn und Pfarrer der Stadt den Zehent, den sie vorher immer gegeben hatten. Die Sache wurde sogar zu Burghausen anhängig gemacht, wo eine Commission sich bildete und die Sache untersuchte, und es wurde ausgemacht, dass die Bürger von Braunau künftig für den Zehent dem Stifte 7 Pfund Schwarzpfennige jährlich zahlen sollten, allein es kam noch die Bedingung dazu, welche der Propst nicht hätte gewähren sollen, aber aus besonderer Gunst für den Pfarrer bewilligte, dass diese Summe nicht dem Stifte, sondern dem jeweiligen Pfarrer von Braunau zu seinem Unterhalte zukommen sollte. Dadurch wollten sich die Bürger gänzlich von der Jurisdiction des Propstes befreien und sie behaupteten dann immer, dass derselbe nur das Präsentationsrecht über die Pfarre Braunau besitze. Dies war aber nicht richtig, er war stets der oberste Pfarrer [1]), wie dies aus den vorhergehenden Actenstücken und den Zugeständnissen der Braunauer selbst erhellt. Von diesen neigten sich nun auch immer mehrere dem Protestantismus zu, es kamen zwei Prediger nach Braunau, von denen Einer in der Pfarrkirche St. Stefan, der Andere in der Spitalkirche predigte. Sie traten aber anfangs klug auf, so dass selbst der Propst Augustin, welcher vom Herzog Albert von Baiern aufgefordert worden war, über dieselben einen Bericht abzugeben (was auch am 20. August 1554 geschah), von ihnen nichts Schlechtes aussagte und nur von Einem meldete, dass er einen Bart getragen, denselben aber nach dem Befehle der geistlichen Obrigkeit alsogleich

1) Antiquar. Ranshof. p. IV, S. 423—426.

Digitized by Google

abgelegt habe. Die Sache musste aber bald in Braunau ärger geworden sein, weil am 8. Juli 1556 alle Geistlichen daselbst sammt den Prädicanten von dem Herzog nach München einberufen wurden. Der Frühmesser, ein Beneficiat, hatte schon vor erfolgter Erlaubniss die Communion unter beiden Gestalten ausgetheilt, die Bewilligung war am letzten März d. J. ertheilt worden.

Während jene Geistlichen, welche Weltpriester waren, sich zu München befanden, versahen die Chorherren von Ranshofen die Seelsorge in Braunau [1]).

Der Hersog scheint damals die protestantischen Prediger abgeschafft und Alles auf das Alte zurückgeführt zu haben. Es nützte jedoch wenig, die neue Lehre drang immer weiter, die Klöster und ihre Bewohner wurden verspottet und verachtet, besonders auch wegen ihres Ordenskleides, so dass sich der Propst Augustin genöthigt sah, an den päpstlichen Legaten in Regensburg zu schreiben und ihn um die Erlaubniss zu bitten, dass er selbst und die Chorherren, wenigstens wenn sie ausserhalb des Stiftes sich befänden, Kleider wie andere Kleriker tragen dürften. Er erhielt auch die Dispensation und von da an bekam ihre geistliche Kleidung eine andere Gestalt [2]). Übrigens sorgte er im Stifte für Ordnung und Disciplin, trug viele Sorgfalt für die Kleriker desselben, deren er sieben hatte, und übte sie vorzüglich im Predigen, da er selbst in diesem Fache ausgezeichnet war. Er entwickelte auch eine grosse Gewandtheit in den verschiedensten Geschäften, stand selbst am Hofe in hoher Achtung und der Herzog Albert verwendete ihn oftmals. Schon im Jahre 1551 nahm er seine Thätigkeit in Anspruch; er hatte nämlich beschlossen, die Universität in Ingolstadt in besonderen Flor zu bringen und zwar durch gelehrte und streng katholische Professoren gegen den überhandnehmenden Protestantismus. Er bat zu diesem Zwecke den Propst um Beistand und erhielt die Bewilligung, durch drei Jahre den Zehent von den Gütern und Höfen der Geistlichen durch ganz Baiern einzuheben, der Propst Augustin war einer der Commissäre der Einhebung in Unterbaiern [3]). Dann ersuchte der Herzog zu Rom um Jesuiten als Lehrer zu Ingolstadt, und im Jahre 1556 kamen 18 derselben an, er übergab ihnen die Lehrämter, das schön erbaute und reichlich ausgestattete Collegium. Die Universität erlangte bald zahlreichen Besuch und grossen Ruhm. Der Propst hatte auch die Sammlung der Contributionen für die Hofmusik zu besorgen, welche der Herzog im Jahre 1558 den Klöstern und Collegiatkirchen aufgelegt hatte. Ranshofen selbst trug 32 fl., Suben 32, Reichersberg 62 fl. bei, die ganze Summe im Rentamte Burghausen betrug 445 fl. [4]). In diesem Jahre 1558 wurde am 13. November zu Passau eine Diöcesan-Synode abgehalten, auf welcher besonders über die Reformation verhandelt wurde, der Propst Augustin war auch dazu eingeladen [5]). Da er aber nun schon im Alter sehr vorgeschritten war und die Abnahme seiner Kräfte fühlte, so fasste er in seinem 72. Jahre den Entschluss, seine Würde niederzulegen, um sich dann in Ruhe und Zurückgezogenheit von

1) L. c. S. 429.
2) L. c. S. 431.
3) L. c. S. 434.
4) L. c. S. 437.
5) L. c. S. 432.

Digitized by Google

den Geschäften, im Gebete und in geistlichen Übungen auf den Tod vorzubereiten. Er that dies auch, als er die Bewilligung des Herzogs Albert, des Bischofs Wolfgang von Passau und des Capitels von Ranshofen erhalten hatte, am 5. Juni 1560, nachdem ihm dieses am Tage zuvor einen Revers ausgestellt hatte über seine künftige Wohnung, Kost, Trank, Bedienung und Geld bis an seinen Tod betreffend, wozu auch der Bischof seine Zustimmung gab [1]). So lebte er noch ruhig in seinem Stifte, welches er durch 31 Jahre ruhmvoll geleitet hatte, bis 1566; er wandelte allein im Freien am 28. October, da traf ihn plötzlich der Schlagfluss im 78. Jahre seines Alters und er starb sehr betrauert von den Mitgliedern des Stiftes und allen, die ihn kannten und verehrten und sogar noch zu seinen Lebzeiten gepriesen hatten, wie dieses z. B. der bekannte Geschichtsschreiber und Dichter Bruschius that, welcher den Propst in einem schönen Gedichte verherrlichte, ferner Sophonias Paminger von Passau in seinen Epigrammatis editis Norimbergae anno 1557, dem er auch seines Bruders Balthasar Gedichte, dort im nämlichen Jahre gedruckt, widmete; beide Bücher befanden sich einst zu Ranshofen [2]). Der Nachfolger Augustin's liess ihm 1567 ein Denkmal aus Marmor setzen, welches an der Säule des Baptisteriums angebracht war.

Nachdem im Jahre 1560 Augustin resignirt hatte, wurde die Wahl am 3. Juni d. J. vorgenommen, Adam (Gensleuthner) einstimmig zu der Würde des Propstes erhoben und am 29. als solcher bestätigt.

Er war im Jahre 1532 in Kärnten geboren, aber schon als Knabe in Baiern erzogen worden. Bei seiner Wahl war er erst 28 Jahre alt, jedoch schon durch Tugend, Gelehrsamkeit und die schönsten Gaben des Geistes und Herzens ausgezeichnet.

Er ward auch einer der besten Pröpste von Ranshofen in Beziehung auf Ordnung und Disciplin im Stifte, religiösen Sinn und treffliche Verwaltung. Er war ein fester Anhänger der katholischen Kirche und Vertheidiger gegen die Protestanten.

Er vermehrte die Paramente zur grösseren Feier des Cultus, unterstützte Gelehrte und Künstler, arme Schüler und Studirende mit grosser Freigebigkeit. Er entfernte das Gasthaus aus dem Stifte und liess eine für jene Zeit kunstvolle Wasserleitung durch ein Druckwerk aus den Quellen unten am Berge in das Stift hinauf machen, errichtete das marmorne Bassin, aus dessen Mitte sich eine steinerne Säule erhob, als Postament einer höchst lieblichen Marienstatue aus dem feinsten weissen Marmor von dem Untersberge bei Salzburg. Vielen Verdruss machten ihm die Protestanten zu Braunau, Ranshofen und in der Umgegend.

Schon am 5. Januar 1563 hatte Herzog Albrecht von Baiern einen Befehl an seine Amtleute erlassen, wodurch er ihnen streng auftrug, zu verhindern, dass man unter zweierlei Gestalten communicire, mit Protestanten umgehe, ihre Bücher lese oder ihre Versammlungen besuche; es wurden bei Über-

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 438—442.

2) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 437.

Digitized by Google

tretungen bedeutende Geldstrafen von 50, 100 fl. bestimmt, bei längerer Verharrung sogar Ausweisung aus dem Lande angedroht.

Dessen ungeachtet blieben die meisten bei ihren Ansichten; noch im Jahre 1565 begehrten viele zu Ranshofen und Braunau die Communion unter beiden Gestalten.

Der Propst Adam aufgefordert, die Zahl der Widerspenstigen anzugeben, berichtete am 15. Juni 1565 an die baierische Regierung und die Räthe zu Burghausen, dass in der nächsten Umgebung noch 150 derselben seien; manche aber enthalten sich jetzt gar jeder Communion, weil sie ihnen nicht nach ihrem Verlangen gereicht wird; andere halten sich zwar an die Vorschrift, aber bekehrt seien sie nicht. Der Propst stand auch in anderer Beziehung bei dem Herzoge Albrecht in Ansehen und genoss dessen Vertrauen; so übertrug er ihm 1564 die Verwaltung des Stiftes weltlicher Chorherren zu Matighofen, welches durch schlechte Ökonomie in einen elenden Zustand gerathen war, wie lange er aber dieselbe fortführte, ist unbekannt [1]).

Als im Jahre 1568 Herzog Wilhelm von Baiern, Albert's Sohn, seine Vermählung mit Renata von Lothringen feierte, musste das Stift Ranshofen viele Lebensmittel, besonders Geflügel dazu liefern.

Übrigens befand es sich in gutem Zustande; der Propst legte alle Quatember seinem Capitel genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab, berichtete aber auch dem Herzoge darüber, welcher es wünschte und viel auf Ordnung und Sparsamkeit hielt. Das Gegentheil von ihm war sein Sohn Herzog Wilhelm, welcher nun in Landshut seine Hofhaltung, aber mit grossem Aufwande hielt. Sein Einkommen reichte dazu nicht aus, daher wandte er sich schriftlich an die Prälaten im Jahre 1569 um einen Zehrpfennig für dieses Jahr und dann eine jährliche Beihilfe für Küche und Keller. Ein solcher Brief, datirt vom 25. März d. J., kam auch an den Propst Adam mit gleichem Begehren, er sollte aber Alles geheim halten, dafür wolle er ihm als künftiger Landesfürst gnädig sein. Der Propst sandte ihm 300 Gulden, zwei Ochsen und zwei Fass Wein [2]). Die Sache war aber doch nicht geheim geblieben; sie gelangte zur Kenntniss des Herzogs Albert und es kam von ihm ein Schreiben an den Propst, worin er ihm auftrug zu berichten, was das Stift schon seinem Sohne verabfolgt oder was Andere von demselben verlangt hätten; er solle dem Herzog Wilhelm bis auf weiteren Bescheid nichts mehr geben, im Gegentheile drohte er dem Propste sogar mit der Absetzung [3]).

Da nun aber Jener Thronfolger war, so wollte er doch auch bei ihm nicht in Ungnade kommen und bezahlte ihm, freilich sehr im Geheimen, durch fünf Jahre jährlich 150 Gulden [4]).

In jenem Jahre 1569 berief Herzog Albrecht, immer besorgt für den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Klöster, viele Prälaten zu sich

1) Antiq. Ranshof. p. IV, S. 454.

2) L. c. S. 455—458. Landshut, den 25. März. Mon. boic. III, S. 384, Nr. 71.

3) Mon. boic. S. 386, Nr. 72. Das Schreiben ist datirt aus Arding vom 10. August 1569.

4) Antiq. Ranshof. S. 461.

und trug ihnen auf, zu diesem Zwecke ein Convict in München, Ingolstadt oder in irgend einem Kloster zu errichten. Man beschloss auch dieses zu thun und zwar im Stifte Baumburg für die regulirten Chorherren des heiligen Augustin und die Prämonstratenser und ein anderes zu Benedictbeuern für die Benedictiner und Cistercienser; allein die Sache kam damals nicht zu Stande. Im Jahre 1573 schrieb H. Wilhelm wieder an den Propst, dass er wohl erkenne, was er schon für ihn gethan habe, er wünsche aber noch einen Beitrag auf fünf Jahre; es soll jedoch ganz geheim gehalten und dieses Schreiben alsogleich verbrannt werden, er wolle dafür einst dem Stifte gnädig sein [1]). Er folgte dann seinem Vater, welcher am 24. October 1579 gestorben war, in der Regierung nach und trat auch kräftig in die Fussstapfen desselben in Bezug auf Sorge für die katholische Religion, den Cultus und die Ausbildung der Kleriker. Unter ihm wurde nun das früher beantragte Convict, aber zu Ingolstadt unter der Aufsicht der Jesuiten, errichtet, wozu auch die Beiträge der Klöster per 1300 fl. verwendet wurden.

Die Prälaten mussten nun ihre Kleriker hinschicken, obwohl Manche es sehr ungern thaten, indem sie klagten, dass die Vermischung so verschiedener Orden das reine Gepräge verwische, die Kleriker den Stiftsgewohnheiten entfremde und es viele Mühe koste sie wieder ins Geleise zu bringen.

Der Propst Adam von Ranshofen schickte im Jahre 1586 zwei Kleriker, den Andreas Ortner und Sebastian Wäscher nach Ingolstadt, welche einige Jahre dort studirten und dann zur Seelsorge verwendet wurden, der erste zu Neukirchen, der andere zu St. Michael in Ranshofen; dieser starb schon im Jahre 1591, jener aber 1603 als Stiftsdechant. Er hätte noch mehrere hingeschickt, wenn er dazu Taugliche gehabt hätte, denn er war ein Freund der Wissenschaften und der Gelehrten. Sein Stift stand daher auch im besten Rufe und manche Mitglieder desselben wurden in andere Klöster zur Leitung derselben berufen. Ein solcher war Laurentius Mayr, der zuerst als Knabe dem Propste diente, dann wegen seiner Fähigkeiten von ihm zum Studiren gebracht wurde; er schickte ihn sogar zur höhern Ausbildung auf längere Zeit nach Wien und Ingolstadt, wo er sich auch sehr auszeichnete. Er kam dann nach Ranshofen zurück, wo er die Gelübde ablegte und so geachtet wurde, dass er bald Dechant des Stiftes ward.

Als aber im Jahre 1579 der Propst Stephan von Baumburg gestorben war, wurde er daselbst zum Propste erwählt und am letzten Juli d. J. bestätigt, wo er auch in dem schönsten Rufe der Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit stand. Er ward zugleich ein Archidiacon des Erzbisthums Salzburg und war einer der vorzüglichsten Prälaten von ganz Baiern. Leider starb er schon am 7. September 1587, nachdem er jedoch das Stift Baumburg in jeder Hinsicht sehr gehoben hatte [2]).

Was den Propst Adam von Ranshofen betrifft, so waren er und sein Stift zwar in hoher Achtung, allein es fehlte doch nicht an Neid und Missgunst Anderer, welche endlich so weit gingen, dass man ihn, so wie andere höhere

1) L. c. S. 461 etc. Landshut, den 31. December 1573.

2) Antiq. Ranshof. 470—472.

Digitized by Google

Priester als Gönner und Beschützer der Protestanten bei dem päpstlichen Nuntius Felician verklagte. Dieser citirte ihn sogar in einem eigenen Schreiben, datirt vom 21. December 1580, unter Androhung des Bannes und der Absetzung nach Regensburg. Er reiste auch dahin, beschämte leicht diese Anklage und reinigte sich gänzlich von jeder Schuld[1]).

Im Jahre 1586, als der Propst Johann von Suben seine Würde resignirt hatte, wurde aus dem Stifte Ranshofen Paul Fixinger gegen seinen Willen am 13. Jänner d. J. als Propst dorthin postulirt, welcher zuvor Ökonom alldort und dann Vicar zu Handenberg im J. 1585 gewesen war; er starb aber schon nach einer kurzen Regierung noch vor dem 14. Juli 1586. Er hatte von Ranshofen den Johann Ponner mit sich nach Suben genommen und dort zum Dechante gemacht.

In diesem Stifte ging es damals sehr arg zu, es herrschte seit einiger Zeit keine Disciplin, aber desto mehr Unordnung, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten und Halsstärrigkeit, so dass selbst die weltliche Macht sich gezwungen sah, ernstlich einzugreifen, und es ist noch das Schreiben der Regierung an die Mitglieder von Suben vorhanden, worin sie von ihrem schlechten Benehmen spricht, dieselben nun, da kein Propst existirt, ermahnt, dem Dechant Johann Ponner und den bestellten weltlichen Commissären allen Gehorsam zu leisten, sonst würden sie in ferne Klöster oder zu dem Bischofe weggeführt werden[2]).

Der Stand des Dechantes war also ein schwerer; doch muss er sich durch Ernst, Klugheit und religiösen Sinn sehr ausgezeichnet haben, indem er bald darnach Propst zu Suben ward und von dem Bischofe zu Passau als solcher am 22. September 1586 bestätigt wurde. Er lebte aber auch nur bis zum Jahre 1591, wo er am 18. August, wahrscheinlich von Sorgen und Verdruss aufgerieben, sein Leben endete.

Früher schon, im Jahre 1587 war auch der brave Propst Adam von Ranshofen gestorben und zwar am 24. September, nachdem er über 27 Jahre seinem Stifte höchst rühmlich vorgestanden war; sein Nachfolger liess ihm ein schönes Grabmal errichten.

Vierte Abtheilung.

Von dem Propste Stephan II. bis zum Tode des Propstes Philipp, von 1587 — 1634.

§. 16.

Ranshofen unter den Pröpsten Stephan und Hilarius.

Nach Adam's Tode wurde am 9. November 1587 Stephan II., mit dem Zunamen Hoffer, einstimmig und unter grossem Jubel als Propst erwählt. Er

1) L. c. 475—479.

2) Antiq. Ranshof. S. 472 u. s. w. Das Schreiben ist datirt v. 12. Juli 1586.

Digitized by Google

war im J. 1554 zu Ranshofen geboren, ein frommer, bescheidener Mann, sehr angenehm im Umgange mit andern, äusserst wohlthätig, aber auch viel zu gut und schwach, und man missbrauchte seine Güte. Er verpachtete die Höfe des Stiftes um geringen Preis, trieb die Einkünfte zu wenig ein, besorgte schlecht die Ökonomie, verschwendete zu viel an Künstler, so dass er endlich das Stift mit vielen Schulden belastete.

Selbst in anderer Beziehung war er sehr fahrlässig, so dass es grossen Schaden erlitt, er hatte für die Stände, wie auch früher der Propst Adam, die Steuern einzusammeln, aber auch dieses Geld verschwand unter seinen Händen und er war im Jahre 1605 denselben 6319 Gulden schuldig, welche das Stift im folgenden Jahre ersetzen musste [1]).

Dazu kamen auch manche Unglücksfälle; so stahl Thomas Höll, Sänger im Stifte, in Abwesenheit des Propstes aus dessen Zimmer 500 Silbergulden, einiges Gold und andere Pretiosen, entfloh dann und wurde niemals aufgegriffen [2]). Dann wüthete vom 12. Mai 1607 bis zum Ende des Jahres eine pestartige Seuche, an welcher vier Priester des Stiftes und in der Hofmark über 100 Personen starben; dasselbe war desswegen, so wie Braunau, bis Ende Jänner 1608 abgesperrt [3]).

Der Propst war nicht im Stifte geblieben, sondern hielt sich in nicht fernen Orten auf. Auch andere Umstände trugen zu dem schlechten Vermögensstande bei; es mussten nämlich wegen der Türkenkriege starke Contributionen erlegt werden, und von Ranshofen allein wurden im Jahre 1605 vom Herzoge Max von Baiern 4000 Gulden gefordert, welche es im folgenden Jahre bezahlte; der Propst nahm zu diesem Zwecke Geld zu leihen und versetzte dafür Güter des Stiftes. Im Jahre 1605 war auch das Stiftshaus (villa vineae) zu Leoben bei Dürrenstein in Unterösterreich abgebrannt, dessen Herstellung eine Auslage von 1000 Gulden verursachte. Dessen ungeachtet lebte man ganz schwelgerisch im Kloster; die Gastfreiheit war sehr gross und Fremde zechten wacker auf Kosten des Stiftes. Die einzige Sparsamkeit (gerade da übel angebracht) wendete der Propst gegen die Kleriker an, welche in Ingolstadt studirten, und die er auch nur auf besondern Befehl des Herzogs hinschickte; er fand kein Behagen an den Studien und Anstalten alldort.

Die Steuergelder waren auch immer noch unter geringer Aufsicht; als er starb, fand man keinen Heller in dieser Kasse und die rückständige Summe von 1985 Gulden musste sein Nachfolger im Jahre 1611 ganz bezahlen.

Mit diesem Leichtsinne in der Verwaltung ging Hand in Hand der Verfall der Ordnung und Disciplin im Stifte. So schön dieser Zustand früher war, so schlecht ward er nun, besonders seit 1604, sowohl im Stifte als bei den Auswärtigen; Luxus und Eitelkeit, Schuldenmachen auf das Kloster, weltlicher Sinn in Kleidung und im Leben nahmen sehr überhand, der Propst war zu nachsichtig und selbst zu sehr compromittirt, als dass er auf eine kräftige Abhilfe hätte denken können. So hinterliess er das Stift in ökonomischer wie in religiös-

1) Antiq. Ranshof. S. 494.

2) L. c. S. 494.

3) L. c. S. 503.

Digitized by Google

kirchlicher Hinsicht in einem schlimmen Zustande, als er am 29. Juli 1610 im 56. Jahre seines Alters starb. Er bekam jedoch ein Denkmal aus Marmor, auf dem auch der folgende Vers stand:

Tollimur e medio fatis vigentibus omnes,
Et trahimur, quo nos vita peracta vocat.

Sein Nachfolger war Hilarius (Steyrer), geboren zu Budweis in Böhmen im Jahre 1580, zum Propste erwählt am 23. August 1610.

Am Tage seiner Wahl wurde ihm wegen der bisherigen schlechten Verwaltung des Stiftes von den herzoglichen Commissären, dem Dechante Christof Pernegger, Herrn Sickenhauser und Richard Metzger eine weitläufige schriftliche Instruction übergeben, um das Stift besser zu regieren, die Schulden zu tilgen und den Wohlstand zu befördern.

Er solle genaue Rechnung über die Wirthschaft führen, über die Zehente, Holz und Wein (wo das Stift bisweilen 700 Eimer aus seinen Weinbergen erhielt), und Bücher verfertigen lassen, nicht zu viele Procente bezahlen, weniger Gäste bewirthen und überhaupt sparsam und mässig sein.

Der Propst verstand die Wirthschaft nicht schlecht, aber er bezahlte doch die Schulden nicht, ausgenommen im Jahre 1611 jene 1985 Gulden, welche ihm sein Vorgänger den Ständen zu ersetzen überlassen hatte. Er machte sogar neue Schulden und grossen Aufwand, liebte Gastereien, schöne Kleidung, verwendete aber auch viel auf Kirchenschmuck, wie er denn ein Priestergewand verfertigen liess, das 2000 Gulden kostete, welches Geld er mehr für die dringenden Bedürfnisse des Stiftes hätte verwenden sollen.

Er war jedoch auch sparsam, selbst geizig, aber in sehr nothwendigen Dingen, und besonders gegen die Kleriker desselben zu Ingolstadt, welche er nur dem wiederholten Befehle des Herzogs gemäss, vorzüglich vom Jahre 1612, dorthin sandte.

Er liebte die Jesuiten, die Lehrer, nicht, ungeachtet sie so Vieles leisteten. Das Stift wurde jedoch auch in mancher Beziehung sehr in Anspruch genommen, so bei dem Kriege zwischen dem Erzbischofe Wolfgang von Salzburg und dem Herzoge Maximilian von Baiern im J. 1611; das Stift musste den baierischen Truppen in das Lager viele Lebensmittel und andere Sachen schicken, wie es der Herzog in einem Schreiben vom 26. October 1611 verlangte [1]).

Auch hatte es viele Ausgaben an die Ministerialen und Beamten des Fürsten, z. B. laut eines Befehles des Herzogs Maximilian vom 17. Juni 1617, wie folgt:

1. Annis singulis muss in die Hauptmannschaft nach Burghausen gegeben werden Fueterstro 32.

2. Dem Forstmaister annis singulis einen Stichwein plerumque ein par Eimer. Item vil par brot samt einem Reichsdaller.

3. Annis singulis circa festa natalitia dem Hauptmanne oder Vicedom, dem Kanzler, andern mehr Räthen und Beamten, item ein Senfftlfässlein.

4. Dem Forstmaister jährlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten ein opfer gelt nach Ehren, sambt etlichen par brot wegen des Holz im Weilhart.

1) Antiq. Ranshof. S. 544.

Digitized by Google

5. Auf das Schloss Mattighofen werden auch jährlich wegen des Henharter Walts Viertlwein — 40, item etlich par brot und ein par Filz- oder Wachtstiffel geraichet.

6. Herrn Landtrichter zu Mauerkirchen wird järlich inhalt jener Bestallung ein Schankung nach Ehren, sambt einem fueter stro geraicht[1]).

Was die Disciplin im Stifte damals betrifft, so sah es auch schlecht aus; die meisten Chorherren führten ein unordentliches Leben, lasen selten die heilige Messe selbst an Sonn- und Feiertagen, unterliessen das Chorgebet, welches nur der brave Philipp Vetterl, noch sehr jung, mit den studirenden Knaben betete. Im Jahre 1612 wurde sogar, weil kein würdiger im Stifte war, ein fremder Chorherr aus dem Kloster Baumburg, Christof Sedelmayr, als Dechant zu Ranshofen angenommen, der aber auch bald überdrüssig ward und wieder abzog, denn man gehorchte ihm so wenig als dem Propste.

Dieser schilderte selbst im Jahre 1618 in einer Eingabe an das Consistorium von Passau fünf seiner Priester auf eine schauderhafte Weise, aber mit rohen Ausdrücken und wohl übertrieben, als leichtfertig, der Unmässigkeit und dem Tanze ergeben, als Verleumder des Propstes.

Allein dieser war selbst gar nicht schuldlos und hatte ohne Zweifel Manches zum Verfalle der Sittlichkeit und Disciplin beigetragen, denn da nun die Sachen so arg standen, erschien zu Ranshofen von Seite des Bischofs eine Untersuchungs-Commission, welche dem Propste weitläufige Verhaltungsbefehle übergab (datirt Passau, den 18. März 1619).

Aus diesen geht zugleich hervor, dass der Propst sich auch Vieles hatte zu Schulden kommen lassen, so heisst es: Er soll seinen alten Groll, Neid und Hass gegen einige Chorherren ablegen, denen, welche beim Bischofe Klage geführt, es nicht entgelten lassen, weil sie es zum Besten des Stiftes gethan haben, die geistlichen Angelegenheiten besser besorgen, als bisher, sich mehr der Kranken und Schwachen annehmen und eine Infirmaria errichten, alles Besondere in der Kleidung abschaffen, einen Beichtvater aus dem Gremium selbst anstellen, die Pfarrer öfters einberufen, die Klausur strenge beobachten und keine Weibspersonen in dieselbe oder in die Prälatur einlassen und dem Capitel jährlich Rechnung ablegen[2]).

Ob nun der Propst eine bessere Disciplin eingeführt hätte oder nicht, können wir nicht errathen, denn nicht lange darnach rief ihn der Tod von diesem Schauplatze ab. Bemerken können wir noch, dass zu seiner Zeit auf Befehl des Bischofs Leopold von Passau das römische Brevier, Missale, Rituale u. s. w. eingeführt wurde und zwar bei dem Klerus der ganzen Diöcese. Der Propst Hilarius beförderte übrigens diese Anordnung in seinem Stifte sehr.

Er starb am 4. Februar 1620 im 40. Jahre seines Alters, hinterliess seinem Nachfolger die Bezahlung von 15.000 fl. Schulden und die Reformation des Stiftes.

1) Antiq. Ranshof. p. I, S. 50—52.

2) L. c. p. IV, S. 540. — Notizenblatt der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1855. S. 526.

Digitized by Google

§. 17.

Propst Philipp, seine Anordnungen und Schicksale des Stiftes unter ihm.

Die neue Wahl war am 22. März 1620 und es wurde einstimmig Philipp (Vetterl) zum Propste erhoben und auch bestätigt; er hatte damals erst das 28. Jahr seines Alters erreicht. Er war im Jahre 1593 zu Burghausen in Baiern geboren, sein Vater bekleidete dort das Amt eines Steuereinnehmers und Forstschreibers. Er studirte die Humaniora zu München und Ingolstadt und trat dann im 18. Jahre seines Alters in das Stift Ranshofen. Nach dem Noviciate wurde er schon für würdig erklärt, auch die heiligen Gelübde abzulegen. Dann wurde er von dem Propste Hilarius nach Ingolstadt zu den höheren Studien geschickt, aber noch vor Vollendung derselben in das Stift zurückberufen, weil solcher Mangel an Chorherren war, dass man sogar bei anderen Klöstern um Aushilfe ansuchte. Zu Hause verlegte er sich besonders auf ascetische Studien und machte sich viele Auszüge aus dergleichen Büchern. Er unterrichtete studirende Knaben, die er zur Wissenschaft und Frömmigkeit heranzog; bald beschäftigte er sich auch mit Predigen und hielt schon als Diakon die Fastenpredigten zu Braunau mit ausgezeichnetem Rufe. Als er die Priesterweihe erlangt hatte, betrieb er mit Eifer die Seelsorge, führte die Pfarrgeschäfte von St. Michael zu Ranshofen und ward bald Dechant des Stiftes, bis ihn im Jahre 1620 als den Würdigsten die Wahl zum Propste traf und er musste ungeachtet seines aufrichtigen Widerstrebens diese hohe, aber beschwerliche Stelle annehmen.

Er ward auch einer der vortrefflichsten Vorsteher, ein Wiederhersteller des Stiftes in disciplinärer und ökonomischer Hinsicht. Er war ein Mann voll Geist und Kraft, fest in seinen Entschlüssen und beharrlich in Ausführung derselben, strenge gegen sich und auch gegen seine Untergebenen, wo es nöthig war, sonst bescheiden, sehr fromm, geduldig, wohlthätig gegen Arme, gastfrei ohne Verschwendung besonders für Ordensbrüder, vorzüglich liebte er die Jesuiten und Kapuziner.

Er war in Allem ein Muster und Vorbild für die Mitglieder seines Stiftes, theilte freundlich mit ihnen die Lasten und Sorgen, trat aber auch strenge, jedoch nach reiflicher Überlegung, als Reformator auf. Er begann diese Änderung im Jahre 1622, rief die auf den Pfarren ausgesetzten Chorherren in das Stift zurück und setzte auf denselben Weltpriester ein, welches dem Kloster bedeutenden Schaden brachte, aber zu seinem Zwecke ein taugliches Mittel war. Die Beobachtung der Ordensregel wurde eingeschärft; Alle mussten weisse Kleider tragen, Haare und Bart scheeren, die Priester sollten den Namen „Pater“ und die übrigen „Frater“ führen. Er ordnete Exercitien an, regelte jeden Tag, verbot alle Schmausereien und Trinkgelage. Er übernahm selbst das Amt eines Novizenmeisters, um die jungen Leute in seinem Geiste heranzubilden.

Der erste, welcher nach eingeführter Reform im Jahre 1623 die Profess ablegte, hiess Georg Stainer; er bekam dabei den Namen Alipius und von

Digitized by Google

da an erhielten Alle bei der Profess einen andern Namen, was früher nie der Fall gewesen ist. Diese strenge Reform gefiel nur wenigen, auf die bisherige freiere Lebensweise kam nun plötzlich Entsagung fast jeder irdischen Freude und die strengste Ordnung. Daher begaben sich auch mehrere heimlich aus dem Stifte hinweg, ohne dass man weiss, was aus ihnen geworden ist und keiner kehrte mehr zurück. Joachim Schettinger und Sigismund Konschieder waren die ersten, an jenen erliess der Propst (aber erst im Jahre 1630) ein Schreiben, um ihn zur Rückkehr zu bewegen, jedoch umsonst. Nur die älteren Chorherren blieben im Stifte und bequemten sich nach und nach diesen Anordnungen. Doch alles dieses konnte den Propst von seinen Ansichten und Reformen nicht zurückschrecken. Erst der jüngere Nachwuchs lebte dann in seinem Geiste fort, der auch von nun an längere Zeit fortdauerte [1]).

Im Jahre 1621 trug der Propst viel zur Errichtung eines Kapuzinerklosters in der Stadt Braunau bei. Die eigentliche Stifterin desselben war Magdalena Freifrau von Haunsberg auf Schwindeck, welche dazu ein Capital von 10,000 Gulden widmete, der Stiftungsbrief wurde am 24. August 1621 ausgestellt und der Bau noch in diesem Jahre begonnen. Der Propst Philipp legte im Auftrage des Bischofes von Passau (datirt vom 18. August d. J.) dazu feierlich den Grundstein. Der Bau wurde im Jahre 1623 vollendet und die Weihe geschah am 16. Juni 1624 durch den Weihbischof Johann von Passau, und zwar der Kirche zu Ehren der unbefleckten Empfängniss Mariens. Die Stifterin trat am nämlichen Tage in das Nonnenkloster des Augustiner-Ordens zu Niederviehbach [2]).

Nun wollen wir aber auch die Thätigkeit des Propstes Philipp und sein Wirken in anderen Kreisen des Lebens und in den Geschäften betrachten. Eine vorzügliche Sorgfalt widmete er der Verbesserung des Vermögensstandes seines Stiftes; er hatte da genug zu thun, um die alten Schulden zu bezahlen, die Sachen in Ordnung und das Stift, welches übrigens auch bedeutende Einkünfte hatte, wieder in guten Zustand zu bringen. Und es gelang ihm wirklich auf überraschende Weise, so dass er sogar das in sehr schlechtem Zustande befindliche Stiftsgebäude ganz neu aufbauen konnte. Er begann den Bau im Jahre 1624, legte am 1. Mai feierlich den Grundstein auf der Ostseite und erbaute ein prächtiges Viereck, wozu er italienische Maurer verwendete. Das Gebäude wurde im Jahre 1628 fast vollendet und noch am 1. Mai vom Propste selbst unter grossen Ceremonien eingeweiht. Doch erst im Jahre 1630 war Alles gänzlich hergestellt und es wurden nun die Maurer nach Bezahlung von 3475 Gulden entlassen [3]).

1) Antiquar. Ranshof. S. 562 u. s. w. Notizenblatt 1854, S. 527.

Anmerkung. Von dem Nonnenkloster, welches einst in Ranshofen bestand, ist schon seit längerer Zeit keine Spur mehr vorhanden, es hatte seinen Untergang gefunden; die Zeit ist unbekannt, wahrscheinlich aber ist es, dass es in jenen Zeiten geschah, wo die Reformation durch Martin Luther ihren grossen Einfluss übte, da fielen ja mehrere Klöster dem schlechten Geiste der Zeit zum Opfer — es wurde auch niemals mehr hergestellt.

2) Antiquar. Ranshof. S. 576. Pillwein's Innkreis, S. 201. Dieses Kapuzinerkloster wurde im Jahre 1785 aufgelöst.

3) Antiquar. Ranshof. S. 581.

Digitized by Google

Er wünschte auch sehr die Kirche und den Thurm derselben neu zu erbauen, allein die Zeitverhältnisse, der dreissigjährige Krieg, verhinderten sein Vorhaben. Der Thurm war schon im Jahre 1621 am 22. November nach vollendetem Complet, als die Chorherren beim Nachtmahle sassen, unter fürchterlichem Getümmel eingestürzt, jedoch ohne Jemanden zu beschädigen. Der Propst that aber auch für die Kirche sehr viel, er liess den Chor, welcher mitten in derselben stand und die Aussicht auf den Hochaltar verhinderte, abbrechen und an einem tauglicheren Orte aufrichten, er liess vier hohe Fenster machen, um mehr Licht hineinzubringen, einen neuen Hochaltar, noch einen andern, und eine Kanzel um hohen Preis verfertigen, wozu aber auch die Rosenkranz-Bruderschaft beitrug, welche im Jahre 1623 am 28. August zu Ranshofen eingeführt worden war, auch eine neue, grosse Orgel wurde um 1000 Gulden (schon im Jahre 1622) angeschafft. Vorzüglich schön war eine Monstranze, 43 Pfund schwer, aus Silber und Gold kunstreich verfertigt; manches Andere hatte das Stift ihm noch zu verdanken [1]).

Bei dieser seiner Thätigkeit und aufrichtigem, mühevollem Streben für das Wohl des Stiftes und der Mitglieder desselben hatte doch der Propst Vieles auszustehen, theils von den Umständen der Zeit, denen er ausgesetzt war, theils aber auch von der Bosheit und dem Neide seiner Feinde. Was die ersteren betrifft, so herrschte schon im Jahre 1626 allgemeiner Schrecken in jener Gegend vor den rebellischen oberösterreichischen Bauern, die Conventualen von Ranshofen waren zur Flucht in fernere Gegenden bereit und erhielten Reisegelder. Der Propst selbst begab sich in das Stift St. Zeno bei Berchtesgaden, blieb aber nicht lange dort und kehrte aus Besorgniss wegen Ranshofen bald wieder zurück, welches jedoch keinen Schaden genommen hatte. Grossen Verdruss verursachten demselben im folgenden Jahre die Bewohner von Braunau und der Umgegend; sie verbreiteten allerlei Lügen und Verleumdungen über das Stift, nämlich, dass bis Pfingsten der Propst würde abgesetzt, die übrigen Chorherren verjagt werden, es sollten Jesuiten an ihre Stelle kommen. Der Propst that jedoch nichts anderes, als dass er am Pfingstfeste, wo dieses Alles geschehen sollte, ganz unerwartet zu Braunau die Kanzel bestieg, eine sehr scharfe Predigt über das Thema hielt, „sie sprachen mit verschiedenen Zungen“ und die Bewohner ihrer Lügen überwies, dann hatten er und sein Stift Ruhe [2]).

Auch von anderen Seiten her zeigten sich Neid, Missgunst und Herabsetzung des Stiftes. Der Propst hatte besonders auf Betreiben der Kapuziner, zur höheren Ehre Gottes und Mariens, wie des Klosters, zu Rom um Ertheilung der Pontificalien gebeten und desswegen an den Papst Urban VIII. geschrieben. Viele andere Prōpste besassen diese Auszeichnung schon, aber in Ranshofen war es nie der Fall gewesen; die Sache verzögerte sich jedoch und es kostete viele Bitten und Ausgaben, weil ein österreichischer Prälat das Stift Ranshofen zu Rom als unbedeutend und klein geschildert und allerlei gegen dasselbe vorgebracht hatte. Aber der passauische Domherr und Official Jakob Hacker nahm

1) L. c. S. 582—584.

2) L. c. S. 577.

Digitized by Google

sich des Stiftes an und machte in einem Schreiben nach Rom vom 1. Januar 1627 von demselben und dem Propste eine vortheilhafte Schilderung; dieser sei ein gelehrter und frommer Mann, es befinden sich daselbst 24 Chorherren, deren Anzahl noch vergrössert werden solle, das Stift sei gut dotirt und keineswegs unansehnlich. Es gelang nun auch, die Sache durchzusetzen, die Pontificalien wurden dem Propste Philipp und allen seinen Nachfolgern bewilliget. Am 15. August 1628 bekleidete ihn der passauische Weihbischof Johann Brenner unter Assistenz mehrerer Prälaten feierlich mit denselben, worauf der Propst in diesem Schmucke das Hochamt celebrirte [1]).

In diesem Jahre, da wegen der Befestigung von Braunau die Capelle des Friedhofes abgebrochen worden war, bauten die Bürger von Braunau eine neue zu Ehren des Erzengels Michael, in grösserer Entfernung von der Stadt, und der Propst Philipp legte unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten im Auftrage des Bischofes von Passau den Grundstein dazu, consecrirt wurde sie aber erst im Jahre 1636 vom Weihbischofe von Passau. Auf Bitten der Braunauer weihte der Propst die grosse Glocke ihrer Kirche, welche ihm dafür ein Honorar von 12 Thalern gaben [2]).

1629 wurde zuerst in der ganzen Diöcese Passau, also auch zu Ranshofen, das schon länger bestehende Fest der unbefleckten Jungfrau Maria als ein Feiertag für das Volk abgehalten. Dies geschah vorzüglich auf Bitten des frommen Kaisers Ferdinand II. aus Dankbarkeit für die bisher gegen seine Feinde erfochtenen Siege. Allein der Krieg dauerte immer fort und machte dem Propste viele Sorgen, besonders als der Kampf des Kaisers Ferdinand II. und seines Bundesgenossen des Kurfürsten Maximilian von Baiern gegen den tapfern König von Schweden Gustav Adolf begann. Von diesem wurde ihr Oberfeldherr Graf von Tilly, der bisher immer siegreich gewesen, am 7. September bei Leipzig gänzlich geschlagen, die Schweden rückten vor und in Baiern ein, sie erzwangen sogar den Übergang über den Lech, bei welchem Kampfe Tilly tödtlich verwundet wurde, er starb bald darnach zu Ingolstadt am 30. April 1632. Das Land wurde nun von den Feinden gräulich verwüstet, der Kurfürst Maximilian mit seinem Hofe flüchtete sich aus München nach Braunau, der Schrecken verbreitete sich immer mehr. Gustav Adolf rückte am 7. Mai in München ein, wo sich zufällig auch der Propst Philipp befand, welcher einst in der Jesuitenkirche ihm ganz nahe war, ihn sah und sprechen hörte. Da die Schweden schon gegen den Inn heranrückten, so gab der rückgekehrte Propst jedem Chorherrn eine bedeutende Zehrung und flüchtete sich mit dem jungen Alipius Steiner nach St. Zeno, das regulirte Chorherrenstift bei Berchtesgaden, wo dieser seine Primiz feierte; sie kamen jedoch nach wenigen Wochen wieder in das Stift zurück, welches keiner der Chorherren verlassen hatte [3]). Der König von Schweden hatte sich vom Inn hinweg nach Nürnberg gewendet gegen das feste Lager Wallensteins, welches er aber nicht erobern konnte und wo er bei dem Sturme auf dasselbe am 24. August 1632 mehrere Tausend Mann verlor. Er zog sich dann nach

1) Antiquar. Ranshof. S. 587—589.

2) L. c. S. 593.

3) L. c. S. 603.

Digitized by Google

Sachsen und lieferte dem Wallenstein am 6. November desselben Jahres die Schlacht bei Lützen, in welcher zwar die Schweden siegten, aber ihr König das Leben verlor. Am 28. August 1633 kamen der Kurfürst Maximilian und seine Gattin Elisabeth nach Ranshofen, wohnten dem Gottesdienste bei und hörten mit Aufmerksamkeit die Predigt an, welche der Propst mit grösstem Beifalle derselben hielt. Er war überhaupt ein ausgezeichneter Prediger und verrichtete dieses Amt mit Liebe und Eifer bis an seinen Tod.

Gegen Ende dieses Jahres hatten die Schweden Regensburg erobert und viele Truppen wurden nun gesammelt, denselben zu widerstehen. Eine grosse Anzahl sammelte sich am Inn, und zu Ranshofen selbst in der Hofmark lagen längere Zeit 200 Mann und 100 Pferde des Hauptmannes Grafen von Wolkenstein, sie verlangten den Unterhalt, erpressten auch in der Umgegend Geld und benahmen sich wie Feinde. Darüber wurden die Bauern rebellisch, die baierischen verbanden sich mit den salzburgischen, um ihnen den Übergang über den Inn zu wehren; sie führten sich aber sehr schlecht auf, griffen Reisende an, plünderten sie aus und ermordeten sogar einige, selbst der Verfasser des Antiquariums von Ranshofen, P. Hieronymus Mayr, wurde einst von ihnen auf seiner Reise bei Wasserburg überfallen und in grossen Schrecken versetzt. Endlich wurden sie auseinander gejagt und die Rädelsführer mit dem Tode bestraft.

In und um Ranshofen sah es damals gegen Ende des J. 1633 und bis zum April 1634 sehr traurig aus, es herrschte daselbst die Pest und die Hofmark sammt dem Stifte wurde gänzlich abgesperrt; man hielt es für ein Erbstück der hier gelagerten Truppen, welche endlich unter Anführung Ferdinand's, Königs von Ungarn, ältesten Sohnes des Kaisers Ferdinand II., im Anfange des Mai 1634 aus diesen Gegenden und aus Passau abzogen und dann Regensburg belagerten. Da wollten aber die Schweden eine Diversion machen, der Herzog Bernhard von Weimar und der Marschall Gustav Horn drangen in Baiern ein und eroberten Landshut. Da flüchteten sich nun Viele, besonders Geistliche, aus Klöstern in das Stift Ranshofen und wurden freundlich aufgenommen; unter ihnen befand sich auch der Propst Kaspar von St. Magnus, einem Chorherrenstifte ausserhalb Regensburg, welches von den Feinden fast ganz verwüstet worden war. Indessen eroberte der König Ferdinand Regensburg am 26. Juli und die Schweden mussten sich aus Baiern zurückziehen.

Am 14. August hatte Ranshofen einen zahlreichen Besuch, der Infant von Spanien, Ferdinand, Cardinal und Feldherr der spanischen Truppen, besonders gegen die Franzosen, die mit den Schweden im Bunde waren, kam an dem Abende dieses Tages von Braunau mit glänzendem Gefolge im Stifte an, ihn begleiteten der Kurfürst Maximilian und der Bruder seiner Gattin Elisabeth, der Herzog Karl von Lothringen. Alles war voll im Stifte, dessen Zimmer mit Teppichen schön geziert wurden und wo die hohen Gäste über Nacht verweilten, am andern Tage um 9 Uhr zogen sie wieder ab [1]). Maximilian blieb aber längere Zeit zu Braunau, bis daselbst eine verheerende Krankheit ausbrach, welche viele dahinraffte; daher begab er sich mit seiner Gattin Elisabeth und dem grössten Theile seines Hofstaates am 27. October nach Ranshofen. Dies gereichte dem

1) L. c. S. 615.

Digitized by Google

Stifte zu hoher Ehre, verursachte aber auch in demselben viele Unordnung, Unruhe und Unbequemlichkeit. Der Propst selbst, um für die erhabenen Gäste mehr Raum zu gewinnen, begab sich aus seiner Wohnung hinweg und in die Clausur, es mussten aber da sogar Zimmer dem Gefolge eingeräumt werden und selbst das weibliche Gefolge kam dahin und war nur durch eine hölzerne Wand von den Conventualen abgeschieden, welches dem frommen Propste ziemlich wehthat. Seine ängstliche Sorgfalt, die Unruhe, die schon erlebten traurigen Schicksale, die geringe Schonung seines Körpers, welchen er gegen den Willen der Ärzte mit Fasten und Kasteiungen immerfort schwächte, brachten ihm nun eine tödtliche Krankheit zuwege, der er, ungeachtet aller Sorgfalt, selbst von Seite des Kurfürsten, am dritten December dieses Jahrs 1634 erlag. Er war erst 41 Jahre alt und hatte das Stift Ranshofen 14 Jahre mit höchster Auszeichnung regiert. Er wurde allgemein bedauert, nicht nur von den Seinigen, sondern auch von dem Hofe, welcher seinem Begräbnisse beiwohnte. Die Trauer- und Lobrede hielt in Gegenwart desselben der berühmte Jesuit Hieronymus Drexelius, Beichtvater und Hofprediger zu München, welcher sich damals mit dem Kurfürsten in Ranshofen befand.

Dem um sein Stift so hochverdienten Propste Philipp setzte sein Nachfolger ein schönes Denkmal aus Marmor, welches noch besteht.

Bald folgte nun auch demselben eine hohe Person im Tode nach, es war die edle, sehr fromme Gemahlin des Kurfürsten Maximilian, Elisabeth, geborne Herzogin von Lothringen; sie hatte mit Rührung und fast schon ahnungsvoll dem Begräbnisse des Propstes beigewohnt, und bald erfüllte sich ihr Schicksal. Sie hatte sich vor dem Feinde hierher geflüchtet und sich gerettet, aber der Macht des Todes konnte sie nicht entgehen; sie starb zu Ranshofen am vierten Januar 1635 im 61. Jahre ihres Alters zum grössten Leidwesen Aller, die sie kannten. Vor dem Begräbnisse wachten, beteten und sangen die Chorherren abwechselnd bei ihrer Leiche Tag und Nacht. Drexelius pries ihr wohlverdientes Lob sowohl mündlich in der Trauerrede, als auch in einem eigenen gedruckten Werke.

Der Leichnam wurde einbalsamirt, ein Theil der Gedärme zu Ranshofen vor dem Hochaltare in einem Gefässe auf dem Boden, welches mit einer kupfernen Tafel und einer Inschrift versehen war, aufbewahrt, ihr Herz zu Altötting begraben und der übrige Leichnam zu München in der fürstlichen Gruft beigesetzt. Es wurde auch für sie zu Ranshofen ein Anniversarium mit einer wöchentlichen Messe gestiftet [1]).

Sonderbar genug hatten zwei andere hohe Frauen, welche sich vor dem Feinde hierher geflüchtet hatten, aber schon früher, das nämliche Schicksal. So starb hier die Gräfin Johanna von Königsegg, geborne Gräfin von Eberstein, 71 Jahre alt, am 22. April 1633 als Witwe, und am 26. April 1634 die Fürstin Johanna von Hohenzollern im 53. Jahre ihres Alters; beide fanden daselbst ihre Grabstätte und ihr Denkmal [2]).

1) L. c. S. 622.

2) L. c. pars III, S. 7—9. Anmerkung. Mit dem Tode des Propstes Philipp endet auch die reichhaltigste Quelle, nämlich das Antiquarium von Ranshofen.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Ranshofens Schicksale unter den Pröpsten Simon und Benno.

§. 18.

Regierung des Propstes Simon.

Die neue Wahl eines Prälaten von Ranshofen wurde am 18. Februar 1635 abgehalten, der Erwählte hiess Simon (Meier), welcher dann die Bestätigung und die Weihe durch Kaspar Schettele, Weihbischof von Passau, erhielt. Er war im Jahre 1599 zu Burghausen geboren, trat 1615 in das Stift Ranshofen, studirte nach vollendetem Noviciate zu Ingolstadt, wohin der Propst Philipp ihn geschickt hatte, Philosophie und Theologie und zeichnete sich sehr aus. Er hielt eine öffentliche Disputation über von ihm aufgestellte und im Drucke herausgegebene Thesen de uenerabili Eucharistiae sacramento und erwarb sich den Grad eines Licentiaten der Theologie. Er begab sich in das Stift zurück, wo er alsogleich Dechant desselben ward, welche Würde er bis zu seiner Wahl als Propst bekleidete. Bei dieser war auch der Kurfürst Maximilian von Baiern zugegen, der noch hier Hof hielt, aber endlich am 18. Mai mit demselben abzog. Für die im Stifte genossene Gastfreundschaft schenkte er demselben zwei grosse Fischteiche in der Nähe des Stiftes und man machte darauf folgendes Distichon:

Munificum, princeps, te piscis aquaeque loquuntur,
Nempe doces mutos, Max'miliane loqui.

Er besuchte aber im Laufe dieses Jahres bei seiner Rückreise von Wien mit seinem Bruder Albrecht noch ein Mal Ranshofen, reiste jedoch am folgenden Tage wieder fort. Der Propst Simon war ein frommer Priester und eifriger Ordensmann, besonders ein Verehrer Mariens und Beförderer der Erzbruderschaft des Rosenkranzes, wo er selbst an den Festtagen Predigten hielt. Indem das Dasein des Hofes im Stifte manches in klösterlicher und disciplinärer Hinsicht in Unordnung gebracht hatte, so suchte er die Ordnung wieder herzustellen und ging dabei sehr strenge zu Werke. Er sorgte auch für die wissenschaftliche Ausbildung der Kleriker, welche er ungeachtet der schlechten Zeiten während des dreissigjährigen Krieges an die Universitäten zu Salzburg und Ingolstadt schickte, wo einige mehrere Jahre verweilten, sich auszeichneten und dann selbst manche Schriften philosophischen, asketischen und theologischen Inhaltes verfassten. Zu den vorzüglichsten jener Zeit gehörten Hieronymus Maier und Benno Meier, der Neffe des Propstes Simon, von dem später mehr die Rede sein wird. Der erstere ist der Verfasser des so oft in dieser Geschichte angeführten Antiquarium Ranshofiense. Er war zu München geboren, sein Vater kurfürstlicher Silberkämmerer. Nach dem Tode seiner Eltern trat er im 26. Jahre seines Alters in das Stift Ranshofen, nach vollendetem Noviciate kam er nach Ingolstadt, um die Theologie zu studiren, musste aber wegen Kränklichkeit nach zwei Jahren schon zurückkehren. Nachdem er gesund geworden war, legte er am 26. Juli 1637 die feierlichen Gelübde ab, sein sogenannter Professzettel von Pergament ist noch vorhanden und lautet so: Ego F.

Digitized by Google

(frater) Hieronymus Maier promitto Deo et Vobis et successoribus vestris canonice instituendis perpetuam continentiam, carentiam proprii et obedientiam secundum regulam B. Augustini pro aeterna vita et centuplo.

Anno Salutis MDCXXXVII.

Die 26. Julii.

Am 12. August 1639 wurde er in Passau zum Priester geweiht und am 28. August feierte er zu Ranshofen seine Primiz. Er bekam gleich darnach die Verwaltung der Pfarre St. Michael daselbst, welche er bis 8. August 1642 fortführte. Am 10. November 1639 ward er zugleich Novizenmeister und am 10. December 1640 auch Dechant des Stiftes. Er vollendete am 1. Mai 1651 das Antiquarium Ranshofiense und begann dann sein zweites Werk „die Chronik von Ranshofen während der Regierungszeit des Propstes Simon Meier, 1635—1665". Er soll auch ein chronicon brunoviense geschrieben haben, allein es ist unbekannt, ob oder wo es noch vorhanden ist, wahrscheinlich ist es gar nur eine Verwechslung mit der historia urbis Brunoviensis von Bruno Meier. Hieronymus war ein sehr eifriger Priester und der Propst machte ihn auch zum Caplan der im Jahre 1623 zu Ranshofen eingeführten Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes, er konnte neue Mitglieder dazu aufnehmen, ihre Beichten hören und Rosenkränze weihen. Er behielt seine Würde als Dechant bei, bis er am 27. Juni 1668 starb.

Nach dieser kurzen Abweichung kehren wir wieder zur Geschichte des Stiftes zurück.

Im Jahre 1636 besuchte der König Ferdinand III. von Ungarn, der Sieger in der Schlacht von Nördlingen gegen die Schweden, auf seiner Reise Ranshofen um Frohnleichnam, hörte dort eine heilige Messe, nahm das Mittagsmahl ein und begab sich dann nach München. Am Ende dieses Jahres herrschte in der Gegend des Stiftes eine pestartige Krankheit, welche über 100 Unterthanen desselben, jedoch keinen Priester, hinwegraffte. 1637 baute der Propst Simon den Pfarrhof zu Gilgenberg.

Im Jahre 1641 am 30. Juli kam der wegen seiner Frömmigkeit berühmte General der Kapuziner P. Innocenz in Braunau an, wo er feierlich empfangen wurde, es fanden sich sehr viele von diesem Orden dort ein, welche auch Ranshofen öfters besuchten. Gegen Ende dieses Jahres gab es wieder viele Gäste zu Ranshofen, welche sich, als die Schweden plötzlich gegen Regensburg vorrückten, dahin flüchteten. Darunter waren die Prämonstratenser von Windberg sammt dem Abte, der Prälat von Matten und viele andere Geistliche, Adelige und Bewohner des linken Ufers des Inn. Sie wurden längere Zeit im Stifte verpflegt, bis die Feinde sich wieder zurückzogen. Der Krieg dauerte aber mit Heftigkeit fort, und als die Schweden im Jahre 1645 Stein und Krems in Unter-Österreich erobert hatten, wurden auch die Weingärten des Stiftes bei Leoben (in der Nähe von Dürrenstein) verwüstet, welches grossen Schaden verursachte.

Im Jahre 1646 rückten die Feinde gegen den Lech und Augsburg heran, da flüchtete sich der Kurfürst, und wer immer konnte, in die Gegenden am Inn, der Schrecken war ungeheuer, Gebete und Processionen wurden vom 2. September angefangen auch zu Ranshofen abgehalten. Die Verwüstungen des Feindes waren auch fürchterlich. Das Stift war mit Flüchtlingen bis Ende

Digitized by Google

März 1647 angefüllt, wo der Kurfürst einen Waffenstillstand abschloss. Allein theils dauerte dieser nicht lange, theils mussten noch viele Truppen erhalten werden und Ranshofen zahlte in drei Monaten 3000 fl. und lieferte vieles Getreide. Im August 1647 begannen die Feindseligkeiten aufs Neue und das Jahr 1648 war, wenigstens für Baiern, unter allen das ärgste; noch im Winter zogen die Feinde heran und verwüsteten das flache Land bis zum Inn; es erfolgte eine allgemeine Flucht, der Kurfurst selbst mit seinem Hofstaate kam am 29. Mai nach Braunau. Er begab sich am 31. d. M., dem Pfingstfeste, nach Ranshofen, wurde vom Propste am Thore empfangen und zur Kirche geführt, betrat aber das Stift selbst nicht und kehrte wieder nach Braunau zurück; von da flüchtete er sich nach Salzburg. Der Schrecken nahm zu, in Ranshofen wurden die kostbaren Sachen auch dahin gesendet, am 8. Juni gab der Propst den Chorherren die Erlaubniss, sich zu flüchten. Man fürchtete nicht nur die Feinde, sondern auch die eigenen Söldner, die es arg trieben und am linken Ufer des Inn lagerten. Bei einem falschen Gerüchte, die Feinde hätten Braunau überfallen, entflohen drei Geistliche aus dem Stifte, zwei kehrten bald zurück, aber einer eilte sogar in die Steiermark, wo er einige Zeit in der Seelsorge aushalf, erst im Mai 1649 kam er wieder nach Ranshofen.

Im Jahre 1648 waren noch immer viele Durchmärsche von Truppen, das Stift musste Lebensmittel, Heu, Hafer und Wein liefern. Der Propst hatte für dasselbe eine Salva Guardia ausgewirkt, wodurch es manchen Schutz genoss. Den Befehlshabern wurden bisweilen Wein und Fische gespendet, viele Officiere speisten im Stifte. Der Zustand des Landes ward immer schlechter, die Ernte ging zu Grunde, grosse Theuerung und Hungersnoth entstanden. Da kamen an manchen Tagen 200—300 Arme vor die Klosterpforte um Nahrung und erhielten, was man geben konnte; dies dauerte einige Monate. Am 14. October zogen endlich die Feinde von den nahen Gegenden weg und am 15. wurde der Friede geschlossen. Die Noth hörte jedoch nicht auf, Krankheiten überfielen Menschen und Thiere, das meiste Rindvieh des Stiftes ging zu Grunde, endlich kam noch im Jahre 1649 die eigentliche Pest dazu. In der Hofmark Ranshofen starben fast 200 Menschen, mehrere Dienstleute des Stiftes ebenfalls und in diesem ein Priester und ein Laienbruder, der ihm am Krankenbette beigestanden war.

Am 10. August wurde die Hofmark sogar abgesperrt, und nun verliess der Propst sein Stift und begab sich nach Pfaffenhofen. Die Klosterkirche stand nur mehr den Hausleuten offen und dies dauerte bis zum 28. November; zur Seelsorge diente die Pfarrkirche St. Michael. Im Jahre 1650 kam zu diesen Unglücksfällen am 9. Mai ein fürchterlicher Hagel, welcher dem Stifte einen Schaden von beinahe 6000 fl. verursachte. Doch genug nun von diesen Scenen des Elendes — es gibt noch manches Andere aus der Zeit des Propstes Simon zu berichten, welcher selbst in diesen traurigen Jahren noch so manche Anordnungen zum Wohle des Stiftes traf, eine sehr gute Wirthschaft führte, so dass er auch nach jenen ungeheuren Auslagen noch so vieles leisten konnte, wie wir später sehen werden. Auch in disciplinärer und kirchlicher Hinsicht vernachlässigte er nichts und machte manche durch die Umstände der Zeit gebotene Neuerungen. Letzteres geschah besonders in Ansehung der Exequien, Gebete und Vigilien für die conföderirten Klöster schon im Jahre 1649; dieselben hatten sich nämlich im

Digitized by Google

14., 15. und 16. Jahrhundert so vermehrt, dass sie kaum mehr in der alten Weise abgehalten werden konnten, und es ging daher schon in dieser Hinsicht sehr saumselig zu; der Propst traf nun solche Anordnungen, welche doch immer bei der beschränkten Anzahl der Priester des Stiftes vollzogen werden konnten. Er machte aber auch dieselben in einem Schreiben vom 1. Mai 1649 allen verbündeten Klöstern bekannt [1]). Er erklärte, er wolle thun was noch möglich ist, aber er sei gezwungen die Verbindlichkeiten zu vermindern, theils wegen des starken Chores und anderer religiöser Exercitien, theils wegen der Menge derjenigen, die zur Rosenkranzbruderschaft gehörig zur Beicht nach Ranshofen kamen; daher werden künftig für jeden Conföderirten, dessen Tod angezeigt wird, zwei h. Messen gelesen werden, für einen Propst aber noch eine dritte. An den Quatemberzeiten soll für alle abgestorbenen Verbündeten ein Gottesdienst gehalten werden und innerhalb der Octave des Festes der armen Seelen drei. Jene, welche noch nicht Priester sind, beten für jeden Verstorbenen privatim die Todten-Vigilien; mehr könne man nicht thun, verlange aber auch nicht mehr von anderen Klöstern. Eine ähnliche Veränderung trat um diese Zeit auch in Bezug auf die alte Vorschrift des Propstes Konrad I. bei dem Todesfalle eines Mitgliedes des Stiftes ein.

Wenn ein Propst oder Mitbruder begraben war, kamen nun alle in den Chor und beteten die Vigilien, am Morgen hielt der Propst oder Dechant ein Requiem, dies geschah auch am 7. und 30. Tage; bis zum letzteren war täglich eine h. Messe für den Verstorbenen, ein jeder Priester las drei Messen für ihn nach Gelegenheit, die Laienbrüder und Kleriker beteten drei Rosenkränze; täglich bis zum 30. Tage wurden nach dem Chore die Vigilien gebetet. An der Grabstätte wurde ein Kreuz mit einer brennenden Lampe errichtet und dieselbe bis zum 30. Tage mit Weihwasser besprengt. Am 7. und 30. ward zum Grabe gegangen, dieses besprengt und geräuchert unter Glockengeläute und täglich wurde bis zum 30. Tage die sonst bei der Tafel bestimmte Portion des Verblichenen den Armen gegeben [2]).

In ökonomischer Beziehung leistete der Propst sehr viel, er vollendete, was sein Vorgänger noch in Betreff des Baues übrig gelassen hatte, durch italienische Maurer, errichtete neu die Scheune, das Bräuhaus, das Ökonomie-Gebäude und liess sogar eine grosse Mauer 350 Schritte in der Länge und 380 in der Breite aufführen, welche den Obstgarten, den Spaziergang der Chorherren und das Buchenwäldchen einschloss; der ganze Bau wurde im J. 1651 vollendet.

Im folgenden Jahre besuchten die verwitwete Kurfürstin und Regentin, Maria Anna, der junge Kurfürst und seine Gemahlin das Stift; sie wurden von dem Propste freundlichst empfangen und in die Kirche geführt, sie nahmen dort das Mittagsmahl ein, fuhren aber dann nach Braunau zurück.

Im Jahre 1658 kam der Kaiser Leopold I. auf seiner Rückreise von Frankfurt ganz nahe dem Stifte vorbei; der Propst mit den Chorherren stellten sich an der Strasse auf, um den im Wagen fahrenden Kaiser ehrfurchtsvoll zu

1) Antiq. Ranshof. pars III, S. 90.

2) L. c. S. 96.

Digitized by Google

begrüssen, während alle Glocken läuteten; er betrat jedoch das Stift nicht, sondern nahm zu Braunau das Mittagsmahl ein.

Am 1. September d. J. folgte wieder ein unvermutheter, hoher Besuch; der Kurfürst Ferdinand sammt Gemahlin und sein Bruder Maximilian mit Gefolge, welche von Salzburg kamen, übernachteten im Stifte theils in der Prälatur, theils im Decanate und Museum, aber am andern Tage um 8 Uhr Morgens reisten sie wieder fort. Im Juni hatten sich viele Kapuziner in Braunau versammelt und hielten ein Provincial-Capitel. Das Stift schickte ihnen Almosen zu und bewirthete die meisten als liebe Gäste; 20 derselben verherrlichten auch die Frohnleichnamsprocession mit ihrer Theilnahme. Dann wurde es ruhiger in Ranshofen bis im Jahre 1661 der grosse Türkenkrieg ausbrach; der Schrecken verbreitete sich bis nach Baiern, die Regierung rüstete sich, schrieb doppelte Abgaben und eine ausserordentliche Vermögenssteuer, von jedem Gulden vier Kreuzer, aus.

Dies dauerte fort, bis nach dem grossen Siege des kaiserlichen Feldherrn Montecuccoli 1663 bei St. Gotthard über die Türken ein Waffenstillstand auf 20 Jahre abgeschlossen wurde.

Am 16. October d. J. hatte das Stift wieder hohe Gäste zu bewirthen, die Prinzen von Baden-Durlach, von Würtemberg und Birkenfeld, welche vom Feldzuge heimkehrten. Am 10. d. M. war der Kurfürst Ferdinand Maria von Baiern von Braunau her in Ranshofen, hörte die heilige Messe und fuhr dann nach Burghausen.

Am 26. kam auch der Erzbischof Guidoald von Salzburg in das Stift, wurde aber über Nacht von einem reichen Handelsmanne Namens Mahlknecht zu Braunau bewirthet und reiste wieder nach Salzburg zurück.

Zu dieser Zeit begann der Propst Simon zu kränkeln; er trug geduldig seine Leiden, wollte aber keine Arznei nehmen, indem er Alles durch Geduld und Enthaltsamkeit zu heilen vermeinte und den Tod nicht scheute. Allein das Übel ward immer ärger und er starb am 17. Januar 1665, im 66. Jahre seines Lebens, dem 30. seiner grossartigen Leitung des Stiftes; ein schönes Denkmal aus Marmor ehrte ihn und jene, die es errichteten.

§. 19.

Das Stift Ranshofen unter dem Propste Benno.

Bald nach dem Tode des vorigen Propstes, am 17. März 1665, wurde der neue erwählt; er hiess Benno (Meier). Er war der Neffe des vorigen, nämlich der Sohn seines Bruders, welcher als Gastwirth zu Burghausen sich befand; er erblickte das Licht dieser Welt im Jahre 1624 und hiess zuerst Jesaias; er trat am 6. September 1643 in das Stift Ranshofen und erhielt bei Ablegung der Ordensgelübde den Namen Benno.

Er hatte ein ausgezeichnetes Talent, studirte an der Universität zu Ingolstadt drei Jahre Theologie, vertheidigte daselbst öffentlich Thesen: „De generatione substantiali et accidentali“ und begab sich dann in sein Stift zurück, wo er sich den geistlichen Übungen, den Wissenschaften und besonders der

Digitized by Google

Geschichte widmete. Dies setzte er auch als Propst noch fort; er bereicherte die Bibliothek mit seltenen Manuscripten und mit mehr als 900 gedruckten Werken aus den verschiedensten Fächern. Er verfasste selbst die historia urtis Brunoviensis, von der schon bei Angabe der Quellen die Rede war und welche manche Notizen das Stift Ranshofen betreffend enthält.

Sie reicht aber nur bis zum Jahre 1379, eine Fortsetzung lieferte später der Chorherr Pancraz Hauser, Pfarrer und Dechant von Ranshofen, welcher im Jahre 1831 starb, doch kam dieselbe nicht im Drucke heraus.

Von dem Propste Benno erschien auch gedruckt die Abhandlung: Regula D. Aurelii Augustini in utrumque sexum ab eodem derivata et adversus Erasmum Roterodamum vindicata. 1668.

Er leitete aber auch die Kleriker und jungen Priester zu fleissigen Studien an; er errichtete philosophische und theologische Hausstudien, die sich anfangs auf der Pfarre Neukirchen an der Enknach befanden, dann aber in das Stift verlegt wurden; jene, welche sich auszeichneten, schickte er zu höherer Ausbildung nach Ingolstadt. Er verpflichtete die Priester zu emsiger Seelsorge und betrieb sie selbst eifrig, und da er als Propst von Ranshofen auch das Archidiakonat bekleidete, so nahm er sich eifrig desselben an, welches im Verlaufe der Zeit schon sehr vernachlässiget worden war. Zu demselben gehörten die Pfarren oder Vicariate: Braunau, Geretsberg, Gilgenberg, Handenberg, Hochburg, Neukirchen, Ranshofen und Schwandt; dieser Bezirk war von Passau exemt. Er brachte die Würde wieder in Ansehen und wirkte kräftig ein.

Im Jahre 1670 erhielt er von Rom den Titel eines lateranensischen Abtes für sich und seine Nachfolger, die Chorherren wurden in diese Congregation aufgenommen und der Rechte, Privilegien, Verdienste, Ablässe u. s. w. theilhaftig, welche derselben eigen waren und im Bullarium Lateranense (in der Bulle des Papstes Innocenz XI. vom 4. Juli 1677) enthalten sind. Er behauptete strenge die Rechte, Privilegien und Freiheiten seines Stiftes in geistlicher und weltlicher Beziehung gegen alle Angriffe feindlich Gesinnter; sorgte aber auch für den Ruhm und Glanz desselben, besonders der Kirche, die er herrlich schmückte. Er verwendete mehrere Tausend Gulden auf schöne Paramente, Statuen, Bilder, goldene und silberne Gefässe, Leuchter und Ampeln. Im Jahre 1682 liess er eine prächtige Monstranze verfertigen aus Silber und Gold, 6½ Pfund schwer, welche mit mehr als 700 edlen Steinen besetzt, um das Ostensorium herum mit 15 länglich runden Bildern verziert ist, welche die Geheimnisse des Rosenkranzes vorstellen. Sie sind Emails und nach den drei Abtheilungen dieses Gebetes auf weissen, rothen und gelben Grund gebrannt.

Am Griffe ist das Wappen des Stiftes, nämlich ein weisses Kreuz im rothen Felde, unten am Postamente sind in vier Bildern die Taufe Jesu, das Abendmahl, die Fusswaschung und das Nachtmahl in Emaus angebracht.

Die Monstranze trägt die Jahreszahl 1682, deutet also ihr Entstehen unter dem Propste Benno an. Sie hat sich, fast wunderbar, durch alle Stürme der Zeit bis jetzt gerettet, und ist noch zu Ranshofen.

Da befindet sich auch, wohl aus der nämlichen Zeit und zum Behufe jener Monstranze gemacht, ein kostbares Velum mit dem Bilde der unbefleckten

Digitized by Google

Jungfrau Maria auf Seide mit Gold gestickt. Diese steht auf der Erdkugel, unter ihren Füssen windet sich die Schlange, ihr Haupt umgibt ein Strahlenkranz. Es ist eine herrliche Arbeit.

Der Propst war aber auch ein vortrefflicher Ökonom und Verwalter der Einkünfte des Stiftes; ungeachtet seiner grossen Ausgaben vermehrte er noch die Zehente, deren er um 4000 fl. an dasselbe brachte: er kaufte mehrere grössere und kleine Güter und endlich im Jahre 1671 von dem Grafen von Törring das Schloss und die Hofmark Neukirchen an der Enknach um 12.000 Gulden, wovon das erstere dann der Wohnsitz des Pfarrers wurde. Er verdoppelte den Viehstand im Ökonomiehof des Stiftes, lieh 13.000 Gulden aus und hinterliess seinem Nachfolger noch 65.000 Gulden in klingender Münze, mehr als 500 Eimer Wein, 241 Scheffel Getreide u. s. w.

Er hielt aber auch Alles auf genaue Ordnung als die Seele einer guten, klugen Wirthschaft; das Stifts-Archiv war ebenfalls gut geregelt.

Als er im Jahre 1665 seine Würde als Propst antrat, liess er schon ein genaues Inventarium aller Stiftssachen verfertigen, und da er als solcher abtrat, wurde ebenfalls eines verfasst [1]).

Dies geschah im Jahre 1687; er war der vielen Arbeiten und Geschäfte müde, wünschte nun ferne von denselben sich mehr mit religiösen Übungen zu befassen und den Wissenschaften obzuliegen. Er sicherte sich daher einen angemessenen Lebensunterhalt, Bedienung, Wohnung und Equipage; vom Stifte bezog er überdies jährlich 200 Gulden, würde er aber in einem andern Stifte sich aufhalten, so sollten ihm 400 Gulden verabfolgt werden [2]). Er lebte jedoch stets zu Ranshofen, bis der Tod ihn ereilte; dies geschah am 20. December 1698 im 74. Jahre seines Alters.

Sechste Abtheilung.

Von dem Propste Ivo bis zur Auflösung des Stiftes im Jahre 1810—1811.

§. 20.

Die Pröpste Ivo, Augustin II., Gregor I., Ubald, Michael, Gregor II. und Johann von Nepomuk. — Ende des Stiftes.

Nachdem der Propst Benno seine Würde niedergelegt hatte, wurde am 19. October 1687 Ivo (aus der adeligen Familie von Kurzbauer) erwählt. Er war ein ausgezeichneter, gelehrter Mann, der sich zu Wien viele Kenntnisse

1) Beide sind noch vorhanden unter dem Titel: Codex inventariorum rerum praecipuarum monasterii Ranshofiensis de annis 1665 et 1687, cum appendice quorundam notabilium ducalium decretorum.

2) Über dieses kann man vergleichen: Historisch-politische Blätter. Bd. 33, Heft 10, 1854.

Digitized by Google

gesammelt und die Würde eines Doctors der Theologie errungen hatte. Er legte auch zu Ranshofen ein schönes Cabinet von Alterthümern, Kunstsachen, Naturalien und Raritäten an. Im Jahre 1694 erbaute er neben dem Pfarrhofe von Gilgenberg, welcher eine Viertelstunde von der Kirche entfernt war, eine grosse Capelle mit einem kleinen Thurme, welche durch einen Gang mit der Wohnung verbunden war; da wurde mit bischöflicher Bewilligung das Sanctissimum für die Versehgänge in die ferneren, südlichen Theile der Pfarre aufbewahrt.

Im Jahre 1698 feierte er mit hoher Pracht das achte Jubiläum der Stiftskirche, welche zuerst 898 erbaut worden war.

Er liess sie zu diesem Zwecke erweitern, verschönern und mit herrlichen Bildern schmücken. In diesem Jahre begab sich Adam von Ambsham, baierischer Regierungsrath und der letzte seines Stammes, in das Stift Ranshofen und vermachte demselben am 25. März 1698 die Herrschaft Oberndorf sammt Galgwies im Vilsthale; es wurden aber später, gegen den Willen des Erblassers, dem Stifte dafür manche Lasten und Verbindlichkeiten aufgelegt; er fand hier auch seine Grabstätte. Da besonders wegen der berühmten Erzbruderschaft des Rosenkranzes eine sehr grosse Menge von Wallfahrern nach Ranshofen zog und die Örtlichkeiten in der Hofmark nicht ausreichten sie zu beherbergen, so baute der Propst im J. 1699 ein eigenes Hospiz alldort, wo die Pilger Labung und Wohnung finden konnten [1]).

Ivo, dessen Ruhm sich überall verbreitete, ward im Jahre 1705 k. k. Hof-Caplan und erhielt vom Papste Innocenz XII. den Orden des goldenen Sporns und zwei heilige Leiber.

Der Propst besass auch grosse Gewandtheit in den Geschäften und leistete zu München bei den Versammlungen als Landstand grosse Dienste; leider regierte er sein Stift nicht lange, denn er starb schon im Jahre 1715, wir wissen aber den Tag seines Todes nicht.

Unter dem Propste Ivo oder schon unter Benno erschien auch eine wichtige Anordnung die Disciplin im Stifte betreffend; dieselbe ist in einem Manuscripte enthalten, wovon aber der Anfang und das Ende fehlen; es beginnt mit dem Schlusse des vierten Capitels und ist in lateinischer Sprache abgefasst [2]).

Es bespricht die verschiedensten Gegenstände der Hausordnung, die Zeiteintheilung in Bezug auf den Chor und die Meditation, Regeln den Gottesdienst betreffend, die Psalmodie und den Kirchengesang, alles dieses nach dem Geiste einer früheren Zeit und strenge. Ferner handelt es über die geistlichen Übungen, das Gebet, die brüderliche Liebe, das wechselseitige Betragen, das Schweigen, die Erholungen und das Benehmen dabei, die gemeinschaftlichen Spaziergänge, das Speisen im Refectorium, die Zahl der Speisen, welche zu Mittag

1) Das grosse Gebäude besteht noch an der rechten Seite des Pfarrhofes; es ist aber jetzt eine k. k. Hoftaverne und meistentheils leer, da die Pilger sehr wenig sind. In der alten Chronik heisst es: Ivo domum hospitum vulgo Neupau, diversorium exstruxit.

2) Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz 1854. VII. Jahrgang, IV. Quartal, S. 712—746.

Digitized by Google

auf fünf, Abends auf vier, an Fasttagen auf sechs festgesetzt ist; an Festen des Dechantes sei eine Speise mehr, des Propstes noch andere, höchstens aber zwölf. Auch das Getränke, Wein und Bier sind bestimmt. Es ist die Rede vom Capitel an jedem Freitage unter dem Vorsitze des Propstes oder Dechantes, wobei Alle erscheinen mussten, von Strafen und Bussen Fehlender, dem Benehmen der Vorsteher dabei. Dann wird abgehandelt von der Clausur und ihrer Beschaffenheit, dem Aufenthalte ausserhalb des Stiftes, von der Kleidung und Tonsur; erstere war damals ein langer, wollener Talar von weisser Farbe, im Sommer von einem andern Stoffe, über diesen eine leinene Tunica bis an die Kniee reichend und geschlossen mit oder ohne Ärmel, sie hiess Sarret. Im Chor wurde das Rochet darüber angezogen; ausserhalb des Klosters trugen sie einen Hut und schwarzen Mantel. Für die Kranken wurde recht viele Sorge getragen und ihnen ein eigenes Benehmen vorgeschrieben. Starb ein Conventuale, so mussten für ihn, noch vor der Beisetzung, im Chore die grösseren Vigilien abgehalten werden, auch am 7. und 30. Tage in Verbindung mit einem feierlichen Requiem; durch 30 Tage war von jedem Priester für ihn eine heilige Messe zu lesen und täglich binnen dieser Zeit wurde im Chore die Vesper für die Abgestorbenen gebetet. Für jeden Todten sollte der erste Jahrtag mit Vigil und Requiem begangen werden, aber für einen Propsten war er bis zum Tode seines unmittelbaren Nachfolgers abzuhalten. Das Ableben eines Mitbruders musste alsogleich den verbündeten Klöstern angezeigt werden, aber auch hier wurden für jeden gestorbenen Conföderirten von jedem Priester zwei Messen und für einen Prälaten vom Propste noch eine dritte gelesen. An den Quatembertagen wurden für alle Verbündeten Eine und während der Seelenoctave drei Messen abgehalten. Kleriker und welche nicht Priester waren, mussten privatim die kleineren Vigilien recitiren.

Dem Propste Ivo folgte in seiner Würde im Jahre 1715 Augustin II. (mit dem Zunamen Pariser) nach. Er war ein sehr thätiger Mann, welcher auch die Ökonomie gut besorgte und bedeutende Waldungen an das Stift brachte. Er hatte aber auch Sinn für Kunst und Wissenschaft. Unter ihm erschien von einem Mitgliede des Stiftes Ranshofen, Gregor Schuhmann, ein Werk von Werth, betitelt: Der irländische Moises (d. i. S. Patritius), übersetzt aus dem Italienischen. Passau 1722. Auch lebte um 1736 der Chorherr Wilhelm Gansböck, geboren am 22. Juni 1687 zu Adelzhausen in Oberbaiern, er war ein vortrefflicher Compositeur für Kirchenmusik und liess mehrere darauf bezügliche Werke drucken. Er betrieb einige Zeit die Seelsorge zu Geroltsberg und war dann im Stifte Chorregent; er starb 83 Jahre alt am 22. August 1770.

Der Propst Augustin vermehrte die Stiftsbibliothek mit schätzbaren Büchern und kaufte die gelehrte Sammlung der Herren von Prielmayer und mehrere Prachtausgaben. Er starb im Jahre 1741.

Dann ward Gregorius I. (Ortmayr) Propst zu Ranshofen, welcher während des Kampfes der Königin Maria Theresia gegen die Baiern und ihre Verbündeten, die Franzosen, viel ausstehen musste. Schon im Jahre 1742 rückten österreichische Truppen bis Braunau vor, die Hofmark Ranshofen wurde ausgeplündert und öfters erscholl Kriegslärmen; am 14. December kamen Franzosen über den Inn

Digitized by Google

und wirthschafteten, obgleich sie Bundesgenossen von Baiern waren, sehr schlecht im Stifte Ranshofen. Im Mai 1743 war ein bedeutender Kampf bei Simbach, gegenüber von Braunau, die Baiern wurden gänzlich geschlagen, dann erfolgte die Belagerung von Braunau, welches sich auch an die Österreicher ergab. Noch manche Truppenzüge erfolgten, bis endlich zu Fuessen der Friede geschlossen wurde. Während jenes Krieges war die Stiftsmühle im Prüel abgebrannt worden, der Propst baute eine neue Mehl- und Sägemühle zu Scheuhub; im Jahre 1749 verliess er dieses Leben.

Auf ihn folgte der Propst Ubald, von dessen Regierung des Stiftes wir leider nichts haben erfahren können; er soll 1766 gestorben sein und den Propst Michael I., der ein tüchtiger Ökonom war, zum Nachfolger gehabt haben; dieser starb im Jahre 1772, und noch in diesem Jahre wurde am 10. November Gregor II. (Klostermayr) als Propst erwählt. Er war ein stattlicher und überall beliebter Mann, auch bei den wichtigeren Geschäften sehr brauchbar. Als im Jahre 1779 der Innkreis an Österreich kam, wurde er als Mitglied der k. k. Einrichtungs-Commission verwendet und amtirte Anfangs zu Braunau, dann zu Ried. Im Jahre 1783 war er nebst dem Abte Beda von St. Peter Scrutator der Abtenwahl im Kloster Michaelbeuern, wo Nikolaus II. erwählt wurde[1]). Im Jahre 1784 am 13. Februar starb er und wir kommen nun zu dem letzten Propste von Ranshofen, Johann Nepomuk (Kierl), welcher am 27. September d. J. erwählt wurde. Es waren damals noch 36 Mitglieder des Stiftes, aber sie waren uneinig und schon bei der Wahl herrschte grosser Zwiespalt. Der Erwählte war auch schwach und eitel, liebte den Luxus, war, wie so manche Chorherren, von dem damaligen frivolen Zeitgeiste ergriffen und besass wenig Ansehen. Das Ganze leitete bald darnach ein junger Mann von 25 Jahren, Pancraz Hauser (geboren zu Gilgenberg 1759), welcher einen scharfen Verstand und Gewandtheit, aber zu wenig Erfahrung besass und dem es an Sinn für das wahre Klosterleben fehlte. Dieser war überhaupt im Stifte nur wenig zu finden und freiere Grundsätze nahmen überhand. In ökonomischer Hinsicht ging es immer schlechter, es vermehrten sich aber auch die Auslagen; 1784 musste das Stift einen neuen Pfarrhof zu Hochburg bauen, 1785 einen Chorherrn als Pfarrer hinstellen; der erste hiess Alois Steinhofer, welcher 1794 starb. Besonders schlecht gestalteten sich die Sachen, als der Krieg gegen das revolutionäre Frankreich begann. Vom Jahre 1792 angefangen war fast immer Militär zu Ranshofen, grosse Contributionen oder Kriegsbeiträge wurden ausgeschrieben.

1796 befand sich ein grosses Militärspital im Stifte und der Typhus wüthete jämmerlich. Als 1799 Braunau zu einer starken Festung umgeschaffen wurde, waren Robotten und Schanzarbeiten nothwendig, und um Materialien zum Baue zu bekommen, wurden nun gar die schöne Pfarrkirche St. Michael und zwei andere kleinere in diesem Bezirke abgebrochen und die Glocken zu Kanonen eingeschmolzen; die Stiftskirche diente von jetzt an auch als Pfarrkirche.

Im Jahre 1800 wurde hier wieder ein Spital für Soldaten errichtet, im December kamen die Franzosen, welche die Hauptschlacht bei Hohenlinden

1) Geschichte des Stiftes Michaelbeuern, Von Filz, Seite 626.

Digitized by Google

gewonnen hatten, an den Inn und nach Österreich, sie blieben im Lande bis zum 6. April 1801.

1805 begann der Krieg gegen Frankreich von Neuem, am 11. October rückten über 50.000 Russen in die Gegend von Ranshofen, vereinigten sich dann mit den Überbleibseln des kaiserlichen Heeres und der Rückzug begann. Am 29. October zog der Marschall Lannes, am 30. Napoleon selbst zum Nachtlager in Braunau ein. Dass auch Ranshofen dabei sehr in Anspruch genommen wurde, durch Einquartirung und Contributionen, ist ohnehin klar. Ähnliches war wieder im Jahre 1809 der Fall; am 11. April wurde ein Militärspital für 300 Mann im Stifte errichtet. Nach dem Unglückstage bei Regensburg für die Österreicher rückten die Franzosen an den Inn, am 30. April kam eine Schaar derselben in das Stift, forderte Pferde, welche man ihnen mit Geld ablöste, und führte die Waffen und Gewehre der kranken Soldaten hinweg; Napoleon hatte sein Hauptquartier in Braunau. Nach dem 27. Juli wurde im Stifte für kranke französische Soldaten ein grosses Spital hergerichtet. Diese Zeiten hatten Ranshofen sehr heruntergebracht, zwei Mal, im Jahre 1805 und 1809, wurde es durch $1^1/_2$ Tag ausgeplündert, die Vorräthe von Getreide, Wein und Bier wurden aufgezehrt, ein Mal ging alles Vieh, 68 Stück, zu Grunde. Selbst die Chorherren wurden bisweilen misshandelt und durch die Spitäler auf einen kleinen Raum beschränkt. Das Stift musste bedeutende Schulden machen und unterstützte doch immer die vielen Armen und durch den Krieg Verunglückten.

Baiern sperrte auch längere Zeit die Erträgnisse der auf baierischem Gebiete gelegenen, dem Stifte gehörigen Herrschaft Marienkirchen. Auch in anderer Beziehung war der Stand des Stiftes immer schlechter geworden, die älteren Chorherren starben nach und nach aus, nur Wenige meldeten sich zum Eintritte. Wegen Mangels an Priestern konnten die einverleibten Pfarren nicht mehr vom Stifte aus besetzt werden und gingen theilweise an den Säcularklerus über, im Jahre 1807 waren nur noch 11 Chorherren. Der letzte Propst Johann Nepomuk war am 20. April 1809 gestorben und wurde an der Seite der Todtencapelle im Gottesacker begraben; er erlebte also die Auflösung seines Stiftes nicht mehr, welche schon im folgenden Jahre begann. Der Innkreis wurde nämlich bei dem Friedensschlusse im Jahre 1809 am 14. October an den Kaiser Napoleon abgetreten und Ranshofen stand nun unter französischer Verwaltung, welche zu Ried ihren Sitz hatte. Es war vorauszusehen, dass bald die Auflösung des Stiftes erfolgen würde, und wirklich im Anfange des Juni 1810 schickte jene Regierung eine Inventurs-Commission nach Ranshofen, welche viel kostete, und am 4. Juli wurde durch den Abgeordneten derselben, Franz Wisshofer, im Namen des französischen Kaisers, die Aufhebung des Stiftes angekündigt. Am 11. Juli fing man die Sachen und Prätiosen desselben zu licitiren an, die Einnahme betrug über 13.000 Gulden, welche nach Salzburg abgeliefert wurden, doch blieben noch Chorherren im Stifte. Endlich wurde am 12. September 1810 der Innkreis an Baiern abgetreten und am 19. in Besitz genommen.

Den 26. October 1811 wurde durch eine königlich baierische Commission das Stift Ranshofen gänzlich aufgelöst. Ein Chorherr weinte über dieses Schicksal, die Anderen verliessen das Stift ohne Leid und Freude, die Capitularen

Digitized by Google

erhielten 600 fl. Reichs-Währung als Pension, welche aber später um 100 fl. vermindert wurde. Dem Chorherrn Pancraz Hauser wurde als Pfarrer von Ranshofen die Wahl zur Wohnung unter den Stiftsgebäuden überlassen und auch für Grund und Boden, er nahm sich aber nur eine Wiese. Er hatte doch Manches von den schönen Paramenten und von Büchern der Bibliothek gerettet, aber alles Übrige und Werthvolle wurde nach München gebracht. Das 400 österreichische Joch grosse Stiftsgut, bestehend aus Äckern, Wiesen, Auen, Gärten u. s. w. wurde um 60.000 fl. Reichs-Währung von dem Grafen von Montjoie, baierischem General, gekauft; von diesem kam es sammt dem Stiftsgebäude an den protestantischen Baron Bernhard; jetzt besitzt es ein Glied der jüdischen Familie Werthaimer, welche übrigens für die Armen der Umgegend sehr wohlthätig ist.

Das Stift hat bisher schon manche Umwandlung erlitten; Stück um Stück wurde davon abgebrochen oder umgebaut[1]).

Die Chorherren lebten dann zerstreut theils als Pensionisten, theils als Seelsorger auf Pfarreien. Pancraz Hauser blieb Pfarrer von Ranshofen, wurde Dechant und bischöflicher Consistorialrath, im J. 1831 auch Ehrendomherr des Bisthums Linz, starb aber im Mai dieses Jahres. Der Pfarrhof war und ist noch das einstige Hofrichterhaus.

Der letzte Chorherr von Ranshofen Andreas Neumayr, geboren zu Friedrichsthal in Böhmen im Jahre 1782, Priester am 1. Februar 1807, lebt noch jetzt als Pensionist (im Jahre 1856) zu Ranshofen.

Erster Anhang.

I.

Urkunde Herzog Heinrich's IX. von Baiern an Ranshofen, gegeben daselbst am 30. Juli 1125.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus Christi et nostris tam futuris quam presentibus, quod ego Heinricus divina clemencia Christi Dux Wavarorum tradidi ad altare S. Pancratii martyris invictissimi, cooperante et consentiente Wulfhilda conjuge nostra, in pago Raneshouen omnes decimationes, tam de nemore Wilhart, quam de agris cultis et incolendis, ubique in finibus et in Parrochia hac exquirendis, nec non predia Hântenperch et enchnach ecclesia cum omnibus appendiciis ejus, Prounaw cum omni familia, Dornwerch ultra Danubium, mansum unum in Erlach in

1) Über die letzten Schicksale des Stiftes Ranshofen benützten wir die Abhandlung darüber von Cöstlbacher, Kooperator, in der Wiener Kirchenzeitung von Dr. Brunner, 1853, Nr. 23, 24; er erhielt diese Nachrichten aus dem Munde des letzten Chorherrn. — Auch in Pillwein's Innkreis ist Manches aus den Papieren des Dechantes Pancraz Hauser enthalten.

Digitized by Google

beneficium cum familia, de Itting mansum unum in beneficium, dimidium mansum de Piwurch in beneficium, tradicione Raffoldi prepositi dimidium mansum in succidio, dimidium mansum in Chrierchhaim, molendinum ad Osterperch, pratum in Enchenach, nec non mancipia in proprietate vel in beneficio a me vel a Preposito sive camerario hactenus retenta, in usum fratrum Christo famulancium sub regula S. Augustini.

Si quis vero, quod non optamus, futuris temporibus contra huius pagine nostre auctoritatem venire temptaverit, vel de supra dictis rebus aliquid invadere vel alienare presumpserit, noverit se eterni cruciatus pena multandum atque pro admisso sacrilegio in cameram regis vel imperatoris sexaginta mancusos aureos persolvat.

Actum Raneshoven anno 1125. Indictione III. presente Ottone Palatino, Friederico comite de Regenspurch advocato etc.

Data Raneshoven in Palacio III. Cal. Augusti per manum Werenhardi notarii.

Diese Urkunde ist auch enthalten in den Mon. boic. III, S. 314, Nr. V, hier ist sie aber dargestellt nach dem verbesserten Abdrucke derselben im Urkundenbuche von Oberösterreich, Bd. II, S. 161, Nr. CVIII.

II.

1295, 13. August. Wien.

Herzog Albrecht's I. von Österreich Befehl an seine Mauthner und Richter in Bezug auf die von ihm dem Stifte Ranshofen 1287 ertheilte Mauthfreiheit für dessen Wein.

Albertus dei gracia Dux Austrie et Styrie, Dominus Carniule, Marchie et Portusnaonis universis suis ministerialibus, judicibus et mutariis, ad quos presentes pervenerint, graciam et omne bonum. Cum nos vinum videlicet decem carratas honorabilium virorum Prepositi et conventus in Ranshofen per terras nostras et sursum per danubium ducendi in nostram specialem protectionem recepimus et conductum universitati vestrae committimus firmiter et mandamus volentes precise quatenus vinum predicti Prepositi et sui conventus pretextu debitorum suorum servitorum occupari vel arrestari per aliquem nullatenus permittatis. Sed si quis contra famulos et servitores prenotati Prepositi actionem habuerit, illam ordine judiciario prosequatur. Datum Wienne, yd. Augusti Anno Domini 1295.

Aus dem Antiquarium Ranshofianum.

III.

1305. Chonrad I., Propst von Ranshofen, stiftet die Einkünfte einer von ihm gekauften Mühle zur besseren Beleuchtung bei h. Messen.

Nos Chunradus prepositus Ranshouiensis emimus de propriis nostris proventibus a domino Friederico de Praunau pro XV talentis ratisponensis monete molendinum dictum Mulpach solvens in servicio annuatim X solidos et in steura dimidium talentum.

Digitized by Google

Hos proventus dedimus et deputavimus custodie, ut ad quamlibet missam ubi antea unum lumen solummodo habebatur, de cetero duo luminaria habeantur et quod sub testudine ad sanctum Andream et ad sanctum Jodocum lumen de sepo singulis noctibus perpetuo accendatur, xenia uero de dicto molendino tantum respiciunt ad coquinam, defectui custodie, quem in lumine paciebatur, ob remedie (sic) anime nostre subvenimus in proventibus supradictis. Anno domini 1305.

Aus dem Urbarium von Ranshofen (Manuscript) abgeschrieben, im Auszuge auch enthalten im Antiquarium Ranshofenense.

IV.

1314, 27. April. Passau.

Herzog Friedrich der Schöne von Österreich bestätigt dem Stifte Ranshofen das Privilegium seines Vaters wegen der freien Durchführung des Stiftsweines auf der Donau.

Nos Friedericus dei gracia dux Austrie et Styrie, Dominus Carniolae, Marchie ac Portusnaonis etc. Notum facimus presencium inspectoribus universis, nos divine recordacionis quondam domini Alberti genitoris nostri carissimi quoddam privilegium honorabilibus viris preposito et conventui ecclesie in Ranshofen traditum et indultum vidisse et audivisse per omnia in hac summa: (Albertus dei gracia etc., es folgt nun dessen Privilegium vom 29. Aug. 1287) dictum privilegium et omnia in eo contenta innovamus, approbamus et presenti patrocinio confirmamus. In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus literis est appensum.

Datum Patavie anno domini 1314, quinto Kal. Maji.

Aus dem Antiquarium Ranshofianum.

V.

Innsbruck 1498 am Mittwoch nach Reminiscere.

Kaiser Maximilian I. bestätigt dem Stifte Ranshofen die Privilegien Herzog Albrecht's I. und Friedrich's des Schönen in Betreff der mauthfreien Durchführung des Weines in Österreich gegen ein jährliches Seelenamt u. s. w.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Ghelldern etc., Graue zu Flandern, zu Tyrol etc. bekhennen, das uns die Ersamen, unser lieben andechtigen Probst und Capitl des Stiffts Ranshofen bey Braunau gelegen, zwen unser Vorvordern, Herzogen von Österreich, zu Steyer, zu Krain, in der March und zu Portenau etc. löblicher gedechtnuss, Brief, die von Wort zu Wort hernach geschriben steen und also lauten: (Wir Albrecht u. s. w., nun folgt die Urkunde vom 29. August 1287, dann jene Herzog Friedrich's vom 27. April 1314, aber beide in deutscher Sprache) haben fürbringen und diemuetiglich bitten lassen, dass Wir diss als Herr und Landtsfürst zu verwilligen, confirmiren und zu bestetten genediglich geruhten, dess haben Wir angesehen

Digitized by Google

solch Ir diemutig fleyssig bete durch den loblichen Gozdienst, so teglichs darin vollbracht wirdet und darumb bei unser Vorvodern Fürsten zu Österreich brief nach Iren Inhaltungen genediglich bewilligt, confirmirt und bestet, verwilligen, confirmiren und besteten die also als regierender Herr und Landtsfürst zu Österreich wissentlich mit dem brief und mainen, dass sy und ire Nachkomen nu hinfür dabey bleiben von aller meniglich unverhindert. Doch sollen sy fürbas hin eines jeden Jares von solcher Freyheit wegen denselben Unsern Vorvodern Fürsten zu Österreich Ire Begenngknus den Abents mit Vigilien und morgens mit Seelämptern, wie sich gebürt, zu halten und zu thun und für unser und derselben unser Vorvodern Seele säligkeit gegen Gott zu bitten verpflichtet sein. Mit Urkund diz briefs geben zu Innsprugkh am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiszere nach Christi Gepurt 1489, unser Reiche des römischen im dreyzehnten und des hungerischen im achten Jaren.

Aus dem Antiquarium Ranshofianum, pars IV, S. 319—322.

Zweiter Anhang.

Reihenfolge der Pröpste des Stiftes Ranshofen.

1. Raffold, † 1146.
2. Manegold, † 1157.
3. Meginhard, † 1162.
4. Altmann, † 1178, 20. April.
5. Adelhart.
6. Liutold?
7. Eticho, † 1196.
8. Berthold, † 1209 nach den gewöhnlichen Verzeichnissen, allein sein Nachfolger Wichard erscheint urkundlich als Propst schon im J. 1202 und 1203.
9. Wichard, † 1224 am 29. März.
10. Marquard, † schon 1229.
11. Heinrich I. † 1245 am 1. August.
12. Ortlieb, † 1255.
13. Sifrid, resignirte 1277, † 1277, 8. Juni.
14. Konrad, erwählt am 25. August 1277, starb am 8. Mai 1311.
15. Konrad II., † 1332.
16. Ulrich I., † 1342.
17. Werner, † 1363 am 4. October.
18. Heinrich II., † 1375 am 28. September.
19. Stephan I., † 1388 am 8. December.
20. Heinrich III. Gamperl, † 1393, 13. October.
21. Mathias, † 1426 am 5. September.
22. Heinrich IV. Preller, † 1435, den 26. Juli.

Digitized by Google

23. Erasmus Ridmund, † 1444, 12. Juli.

24. Friedrich Gunderstorfer, † 1448, 5. Februar.

25. Ulrich II., Puecher, † 1451, 20. December.

26. Thomas Wittel, † 1462, 21. März.

27. Erhard Gossenberger, resignirt 1468, † 1493.

28. Wolfgang, aus dem Stifte Dürrenstein in Unterösterreich, postulirt 1467, † 1491, 18. März.

29. Leonhard Kallinger, † 1494, 27. September.

30. Blasius Rosenstingl, † 1504, 15. Mai.

31. Kaspar Türndl, erwählt 3. Juni 1504, † 1529, 9. März.

32. Augustin Münich, erwählt 1529, 4. April, resignirt 3. Juni 1560, † 25. October 1566.

33. Adam Gensleuthner, erwählt am 3. Juni 1560, confirmirt am 29. desselben Monats, † 1587 am 24. September.

34. Stephan II. Hoffer, erwählt am 9. November 1587, starb am 29. Juli 1610.

35. Hilarius Steirer, erwählt am 23. August 1610, † am 4. Februar 1620.

36. Philipp Vetterl, erwählt den 22. März 1620, starb den 3. December 1634.

37. Simon Meier, erwählt den 18. Februar 1635, starb am 17. Januar 1665.

38. Benno Meier, erwählt am 17. März 1665, resignirt am 17. October 1687, † am 20. December 1698.

39. Ivo Kurzbauer, erwählt den 17. October 1687, starb 1715.

40. Augustin II. Pariser, † 1741.

41. Gregor I. Ortner, † 1749.

42. Ubald von 1749 bis 1766?

43. Michael Felner von 1766 bis 1772?

44. Gregor II. Klostermayr 1772 erwählt, starb am 13. Februar 1784.

45. Johann Nepomuk Kierl, erwählt am 27. September 1784, starb am 20. April 1809.

Auflösung des Stiftes 1810—1811.

Dritter Anhang.

Erklärung einiger uns bekannter Ortsnamen.

Aichberg in der Pfarre Zell an der Pram.

Apfetal oder Apfelthal, ein Schloss in der Pfarre Neukirchen an der Enknach; es gab auch einen Ort dieses Namens in der Pfarre Berndorf, Pfleggericht Matighofen und in der Pfarre Handenberg.

Aspach, eine Pfarre.

Aufhausen in der Pfarre Überaggern.

Digitized by Google

Aichelberg = Aigelsberg in der Pfarre Polling.

Avia = Au.

Auerbach, eine Pfarre bei Matighofen.

Bubenheim = Babenheim in der Pfarre Lohen.

Buch = Altenbuch bei Oeting.

Chapell = Kapelln in der Pfarre Taufkirchen im Innkreise.

Ernsting in der Pfarre Ostermiething.

Ering bei Simbach, gegenüber von Braunau.

Ettenau in der Pfarre St. Radegund.

Elling in der Pfarre Moosbach.

Feldbach in der Pfarre Lohen.

Franking, eine Pfarre, einst die Burg an der Spitze des See's bei Holzester.

Godrating = Goprechting in der Pfarre Kirchberg.

Gersdorf = Geretsdorf, eine Pfarre, einst dort ein adeliger Sitz.

Grub bei Michaelbeuern oder in der Pfarre Schartenberg.

Gundramshausen, jetzt Gundershausen in der Pfarre Eggelsberg.

Hagenau am Einflusse der Matich in den Inn.

Hazingen = Haitzing an der Pram, wo einst ein Schloss von Holz sich befand.

Hanengobl, jetzt Hangöppl, in der Pfarre Handenberg.

Helpfau bei Utendorf.

Haming oder Heiming bei Holzhausen, zwischen dem Inn und der Salzach.

Hiltriching = Hilprechting in der Pfarre Ried?

Hurtern = Huttern in der Pfarre St. Georgen bei Michaelbeuern.

Hutte = Wildshut, eine Pfarre und Schloss.

Jeidesdorf = Jedendorf in der Pfarre Moosbach.

Julbach am linken Ufer des Inn, fast gegenuber von Braunau.

Laubenbach = Leubenbach in der Pfarre St. Pantaleon.

Lindach in der Pfarre Hochburg oder Matighofen.

Lewenstein in Baiern bei Sulzbach?

Meermos, ein Schloss unweit von Burghausen, zwischen dem Inn und der Salzach.

Meinharting in der Pfarre St. Peter bei Braunau.

Machilinsdorf, Mochundorf? in der Pfarre Kirchberg in Baiern, oder Malgersdorf, eine Pfarre bei Landau.

Möring, eine Pfarre bei Burghausen.

Mulbach in der Pfarre St. Pantaleon.

Nosbach oder Nonsbach in der Pfarre St. Georgen bei Obernberg.

Osternberg in der Pfarre Ranshofen.

Palding, eine Pfarre bei Matighofen.

Pfaffing, gibt mehrere dieses Namens, auch in der Pfarre Heigermoos.

Plankenbach in der Pfarre Ranshofen.

Pulenhausen in der Pfarre Moosbach.

Puech in der Pfarre Kirchberg im Innkreise.

Perg in der Pfarre Überaggern.

Digitized by Google

Pasenswank bei Michaelbeuern?
Ratenbach = Ratzenbach in der Pfarre Enzenkirchen?
Richersdorf = Reichersdorf in der Pfarre St. Peter bei Braunau.
Rute in der Pfarre Siegershaft.
Sibrechtsdorf, jetzt Seibertsdorf, Schloss und Hofmarch bei Julbach.
Weichs in der Pfarre Moosdorf.
Wolfsberg in der Pfarre Tumeltsham.
Windpozing in der Pfarre Friedburg.
Weng an der Mosach bei Altheim.
Wenkheim = Wagheim bei Altheim.

Digitized by Google

WIEN, 1857.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerei.

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Achtzehnter Band.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1857.

Digitized by Google

1861. Exh. I
Exh. Bind.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Zur slavischen Runen-Frage mit besonderer Rücksicht auf die obotritischen Runen-Alterthümer so wie auf die Glagolica und Kyrilica. Als ein Beitrag zur comparativen germanisch-slavischen Archäologie entworfen von Dr. Ignaz J. Hanuš 1

II. Die Grafen von Pfannberg. II. Abtheilung. Von Dr. Karlmann Tangl . . . 115

III. Die Grafen von Pfannberg. III. Abtheilung. Von Dr. Karlmann Tangl . . . 219

IV. Sulṭân Aḥmad's I. Bestallungs- und Vertrags-Urkunde für Gabriel Báthori von Somlyó, Fürsten von Siebenbürgen, vom Jahre 1608 der christlichen Zeitrechnung. Von Dr. Walter Friedrich Adolph Behrnauer 299

V. Catalogus Codicum manuscriptorum de rebus Foroiuliensibus ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum 331

Digitized by Google

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Achtzehnter Band.

I.

In Commission bei KARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Ausgegeben am 24. April 1857.

I.

Zur slavischen Runen-Frage

mit besonderer Rücksicht

auf die

obotritischen Runen-Alterthümer

so wie auf die

Glagolica und Kyrilica.

Als ein Beitrag zur comparativen germanisch-slavischen Archäologie

entworfen von

Dr. IGNAZ J. HANUŠ,

ordentlichem Mitgliede und Bibliothekare der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

Digitized by Google

1861, Jan.
Prof. Zeuß.

„Es gibt ein echtes altes Wort, das goth. runa, welches meist μυστήριον aussagt, im ahd. verbum rûnen susurrare, rûnazan, murmurare, mhd. rûnen, nhd. raunen, ags. rûnian dauert die Urbedeutung des geheimen Flüsterns."

J. Grimm, d. myth. 1174.

„runa f. mysterium, susurrio. rûnjan, in aurem suggerere, murmurare."

Graff, Sprachsch. II. 523, 526.

Digitized by Google

Vorwort.

Erst seit der Zeit als man in der Sternkunde die Antinomie: „die Sonne bewegt sich und die Erde stehet“ ausgesprochen, bewegte sich auch die Astronomie rüstig vorwärts.

In der Runen-Lehre kam es in jüngster Zeit (1852) auch zu einer und zwar zu der Antinomie: die Runen seien an sich und ursprünglich keine Lautschrift und daher unlesbar, und es scheint, dass seither auch der Runen-Lehre die unlesbar gewordenen Runen lösbar zu werden beginnen.

Die vorliegende Abhandlung versucht nun auf demselben angedeuteten antinomischen Standpunkte die slavische Runen-Frage zu erörtern und auf diese Art die slavische Runen-Lehre mit der deutschen Runen-Lehre zu verbinden, damit beide Hand in Hand, wie sie ihrem verwandten Wesen nach sollen, im Gebiete der comparativen deutsch-slavischen Archäologie ihren fernern wissenschaftlichen Geschicken entgegen harren könnten. Wenn daher die gegenwärtige Abhandlung in vielem äusserlich einen dogmatischeren Ton anschlägt, als der skeptisch durchwühlte Boden der neuern Runen-Lehre eigentlich erlaubt, so geschah es nur darum, um einerseits den Versuch zu wagen, ob denn der neugewonnene Standpunkt einer wissenschaftlich consequenten Durchführung fähig sei, andererseits aber, um eben dadurch zur kritischen Erörterung einer solchen Durchführung aufzufordern. Wohl wird es noch lange Zeit dauern,

Digitized by Google

ehe die Runen-Lehre, welche in unsern Tagen meist nur Kritik ist, zur eigentlichen Runen-Theorie sich entwickeln wird, denn nicht nur den Alten waren die Runen Mysterien, sie sind es auch noch uns, und wir werden noch lange über die Runen nur raunen können.

Prag im October 1855.

Ignaz J. Hanuš.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Hauptstück.

Die Runen-Literatur der Neuzeit.

1. Die allgemeine und die germanische Runen-Literatur.
2. Die Literatur slavischer Runen.
   a) Gab es überhaupt specifisch slavische Runen?
   b) Literatur der obotritischen Runen.
   c) Diatribe über die obotritischen Runen-Alterthümer.
   d) Die slavischen Runen auf dem Bamberger Höllenhunde.
   e) Die Runen auf der Mecklenburger Aschenurne.
   f) Die Inschriften in dem Tatragebirge.
   g) Russische Grabsteine.
3. Die Literatur litauischer Runen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Wesen der Runen und ihren Hauptarten im Alterthume.

1. Die alten Germanen, Slaven und Litauer kannten in der Urzeit weder das Lesen noch das Schreiben in unserem Sinne.

2. Die Runen-Charaktere sind nicht den ägyptisch-phönicischen Schriftzeichen entlehnt.

3. Die Runen-Charaktere sind ursprünglich keine Lautschrift, sondern eine Bilderschrift.

4. Der sinnlich-phantastische Dualismus in der Weltanschauung der Alten.

5. Das Losen der Alten.

6. Die ältesten Runen-Complicationen sind fixirte Losstäbchen-Configurationen.

7. Die Namen der Los- oder Zauber-Stäbchen bestätigen ebenfalls diese Ansicht der Runen-Entstehung.

8. Beziehungen zwischen den Losstäbchen und den Weihpferden der alten Heiden.

9. Die Mâle und Marken im Unterschiede von den Runen.

Digitized by Google

10. Die verschiedenen Namen der Marken bei Deutschen und Slaven.
11. Die Verbindung der Runen mit Lauten.
12. Die Runenträger: runkefli oder rovaše.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der alten heidnischen Runen-Zeichen zu den späteren Runen-Alphabeten einerseits, und zu den gothisch-kyrillisch-glagolitischen Alphabeten andererseits.

1. Die Runen-Schreiber im Alterthume.
2. Spuren verschiedenartiger Runen im Alterthume.
3. Die Reste uralter Runen-Zeichen.
4. Alte Berichte über Runen-Zeichen, namentlich bei Slaven.
5. Vorläufige Resultate.
6. Die Menge der Futhork's.
7. Ursprung der Futhork's.
8. Waren die Gründer der Futhork's Heiden oder Christen?
9. Sind die christlichen Alphabete einzelnen Männern (Vulfilas, Kyrill) zuzuschreiben?

Viertes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse des slavischen, namentlich des glagolitischen Alphabetes zu anderen alterthümlichen Alphabeten.

1. Von der Kyrilica und Glagolica im Allgemeinen
2. Von den Namen der kyrillischen und glagolitischen Buchstaben.
3. Parallelisirende Zusammenstellung der einzelnen glagolitischen und kyrillischen Buchstabenzeichen mit den Runen-Zeichen und den Buchstabenzeichen anderer alterthümlicher Alphabete.
4. Schluss-Resultate.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Die Runen-Literatur der Neuzeit.

I. Die allgemeine und die germanische Runen-Literatur.

Wie sehr sich die Ansicht über das Wesen der Runen in der jüngsten Zeit im Vergleiche mit den Ansichten früherer Tage geändert hat, zeigt vor Allem die neueste Runen-Literatur. Darum übergehen wir hier absichtlich die ältern Schriften über die Runen und zwar namentlich die Werke von Worm 1636, 1651; Stefan 1644; Magnus Olaf 1661; Werel 1675; Keder 1704; Upmark 1716; Erichson 1766; Ihre 1770; Siöberg 1806; Schrötter 1819; J. Wolff 1820; und beginnen mit dem Jahre 1821, da in demselben W. Grimm's Runen-Werk erschien, mit welchem zuerst Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit in die Runen-Literatur eintrat.

Auch lassen hier wir im Anfange die Literatur über die slavischen, namentlich über die obotritischen Runen ganz bei Seite, da eigends weiter unten von ihnen gehandelt werden soll, und wenden uns somit sogleich zur neueren Runen-Literatur im Allgemeinen und der Runen-Literatur germanischer Nationen im Besonderen.

1821.

1. „Das Neueste über die Runen. — Äusserungen des Herrn A. und B.“ Kopenhagen. Nach W. Grimm ist „A.“ M. F. Arendt und „B.“ Werlauffs. Arendt nennt die Runen des „nördlichen Europas ältestes und einfaches Alphabet,“ welches aus dem südöstlichen Europa, d. i. aus Griechenland nach dem Norden kam, eigentliche Beweise dafür gibt aber diese nur aus einem halben Bogen Lithographie und einem halben Bogen Text bestehende Schrift nicht an.

2. Liljengren: „Über Runen und Runen-Denkmale im Norden.“ Stockholm.

3. Epoche machend ist W. Grimm's: „Über deutsche Runen.“ Göttingen. Den nähern Inhalt des Werkes wird unsere ganze Abhandlung zu würdigen haben, hier nur so viel, dass auch Grimm die Runen als Lautzeichen, d. i. Buchstaben in unserem Sinne fasste und zuerst den Unterschied der nordischen, angelsächsischen und markomannischen Runen scharf bestimmte, der jedoch später von Manchen wieder bestritten ward.

Digitized by Google

4. J. H. Bredsdorff: „Om runeskriftens oprindelse“ (Kopnis.). Das gothische Alphabet Ulfilas wird als die Quelle der Runen-Entstehung angegeben.

1822.

5. N. H. Siöborg: Samlingar för nordens fornälskare. Stockh.

1823.

6. Gisle Brynjulfson: periculum runologicum. Kopenh. Es ist dies Werk als Übersicht der Ergebnisse früherer Runen-Forschungen des Nordens wichtig und wird auch von W. Grimm in den Götting. Gelehrt. Anz. 1824, Nr. 103, gewürdigt. Vgl. Wien. Jahrb. 1828, S. 39.

7. Laurenz Surowiecki schrieb in den Warschauer Jahrb. („roczniki“ S. 152—204): Über die Charaktere der Runen-Schrift bei den alten barbarischen Nationen Europa's, und gibt in „Comment. Petropol.“ (Tom. 2, S. 473) die Abbildungen dazu.

1824.

8. N. Westendorp, berühmt durch sein Werk über die „Hunenbette“ versucht in den „Verhandlingen“ zu Leyden (3. Theil) wohl vergebens eigenthümliche niederländische Runen zum Theil auf Grabsteinen und Wappenschildern nachzuweisen.

1825.

9. Wie die Recension W. Grimm's, die oben berührt wurde, als förmliche Abhandlung über die Runen anzusehen ist, so gilt dies auch von seiner Recension der Schriften Thomsen's, Fin Magnussen's und Rask's in den Götting. Gel. Anz. 1825, S. 83.

1826.

10. Ein gleicher Fall tritt bei der Recension über „nordiska Fornlemningar af J. C. Liljengren och C. G. Brunnius“ (Stockholm 1823) in denselben Blättern (Nr. 27) ein.

11. Vor allem aber gab in den Wien. Jahrb. d. Literat. W. Grimm im Aufsatze: Zur Literatur der Runen und zusätzlich auch J. Grimm einen der wichtigsten Beiträge nicht blos zur Runen-Lehre, sondern auch zur Kenntniss des damit einigermassen zusammenhängenden gothischen und altslavischen Alphabetes heraus. Man verbinde damit: Massmann's „gothica minora“ in Haupt's Zeitschr. f. d. Altth. I, 297—305 und Mone's: Quellen und Forschungen, S. 552; auch Pertz bespricht die Wiener Handschrift N. 3527 der k. k. Bibl., welche ein Runen-Alphabet enthält, in seinem Archiv (III, 614).

1829.

12. Legis-Glückselig: Fundgruben des alten Nordens. Leipz. Der 1. Theil handelt über die Runen und ihre Denkmale.

1831.

13. Ideler: Über das Alter des Runen-Kalenders. Berlin.

1832.

14. J. G. Liljengren: Runlæra. Stockh., verb. damit: Andeutungen, Verse mit Runen geschrieben betreffend, in den Skand. Lit. selsk. skrifter 17. B.

1833.

15. Derselbe gibt in seinen „Runurkunder“ über 2000 Runen-Inschriften (Stockh.).

Digitized by Google

1837, 1838.

16. Fin Magnussen: „Om obelisken i Ruthwell"; in den „annaler f. nord. oldkyndighed", auch die antiquitates Americanæ sive script. rerum Ante-Columbianarum in America von C. C. Rafn bearbeitet und 1837 von der königl. Ges. für nord. Alterthümer zu Kopenhagen herausgegeben, berühren an mehreren Orten Runen-Inschriften. Vergl. die mémoires der Gesellsch. vom J. 1845—1849, S. 433.

1839.

17. Bredsdorff: Über die Runen des bei Gallehuus im J. 1734 gefundenen goldenen Hornes (mémoires de la soc. r. des antiq. du nord 1836—1839). Es gelten die Runen dieses nicht mehr vorhandenen, sondern nur aus Abbildungen bekannten Hornes für die ältesten angelsächsischen Runen.

1840.

18. In der grossen englischen „Archäologia" (London, 28. b.) trat der Engländer Kemble in dem Aufsatze: „On Anglo-Saxon runes" gegen Fin Magnussen auf, aber nur gegen dessen Lesung der Obelisk-Runen im J. 1837, nicht aber gegen dessen gelehrte Runen-Theorie.

19. L. v. Ledebur: Über einen kürzlich bei Cöslin in Hinterpommern geschehenen Goldfund als ersten Fall des Auffindens von Goldbracteaten und nordischen Runen auf deutschem Boden. (Lehmann's monat. Berichte d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin. I. 96.)

1841.

20. Fin Magnussen sucht in seinem „runamo" (det kgl. Danske videnskabernes selskabs hist. og philos. afhandl. VI. deel) die fragliche Felseninschrift in Bleckingen zu lesen.

21. Diesmal tritt ihm der Däne Worsaë entgegen in seiner Schrift: Runamo og braavalleslaget (Kjöbenhavn), der die Züge zu Bleckingen für gar keine Schrift, sondern nur für natürliche Felsenritze erklärt.

1844.

22. U. W. Dieterich: Runen-Sprachschatz oder Wörterbuch über die ältesten Sprachdenkmale Skandinaviens. Stockh. Es schlägt dies Werk mehr in das linguistische, als in das archäologische Gebiet ein, und ist namentlich ein Beitrag zur nordischen Personen-Namenkunde.

1847.

23. Die „Annaler for nordisk oldk. og historie" vom J. 1847, S. 327—352; 389, dann vom J. 1848, S. 274—282 behaupten den Unterschied einer doppelten Art von Runen, der einen, allen Germanen gemeinsamer, der andern geheimerer, nur den Gothen bekannter Runen.

1848.

24. Oberleitner: Die nordischen Runen nach Liljengren. Wien. cf. 1821.

25. Munch in Christiania und J. Grimm über die Runen des Hornes von Gallehuus. Berichte der preuss. Akademie. Wir werden weiter unten im Texte diesen Gegenstand zu erörtern haben. („Kortfattet fremstilling af den äldste nord. runeskrift." Christiania 1848).

Digitized by Google

1849.

26. Oberleitner: Die Runen-Denkmale des Nordens. Wien (s. 1821, Liljengren).

27. Müllenhoff: Über das Horn von Gallehuus, in dem 14. Berichte der schl. holst. lauenb. Gesellsch. f. die Erhaltung vaterl. Alterth.

1850.

28. A. Munch: Runen-Inschriften von der Insel Man. (annaler for nord. oldkynd. Christiania), vgl. P. A. Munch, runic inscriptions in Sodor and Man. (Mémoires de la soc. des antiq. du nord. 1848—1849. Copenhague, 1852. S 192—208).

1851.

29. A. Kirchhoff: Das gothische Runen-Alphabet. Berlin. Eine sehr verdienstliche Abhandlung über die Herstellung der ursprünglichen Form der Runen-Namen und ihrer Bedeutungen. Es ist zugleich eines der neuesten, auf den Umschwung in der Runologie Einfluss nehmenden Werke.

1852.

30. A. v. Liliencron gibt in der Abhandlung: „Zur Runen-Lehre“ in Droysen's allgem. Monatschr. für Wissensch. und Kunst (S. 169—193) nicht nur eine gute Übersicht der neuern Leistungen auf dem Felde der Runen-Lehre und der Literatur der alten Runen-Alphabete oder „futhork's“, sondern er ist auch der erste, der da begründend bezweifelt, dass die Runen an sich eine Buchstabenschrift waren.

31. Karl Müllenhoff (cf. 1849) nimmt in seinem Aufsatze: „Zur Runen-Lehre“ im Allgemeinen die Resultate von Liliencron's an, handelt über altdeutsche Loosung und Weissagung mit Rücksicht auf die neuesten Interpreten der „Germania“ des Tacitus und untersucht nun scharf und gelehrt, inwiefern der Gebrauch der Runen-Schrift bei der Weissagung der alten Germanen sich nachweisen lasse (Droysen's allgem. Monatschr. S. 319—348) Auch sammt v. Liliencron's Aufsatz eigends abgedruckt. Halle.

32. Die Petersburger kais. Akademie der Wissenschaften erwähnt in ihrer Zeitschrift: „Izvěstja“, Bl. 19 S. 301 Dumeril's „De l' orgine des runes“, Manuscript der Pariser Biblioth. vom Ende d. 11. Jahrh. Ms. du roi, Nr. 5239.

33. Die antiquarisk tidsskrift udgivet af det kong. nord. oldskrift-selskab (1852—1854, 1. 2. Heft, Kjöbenhavn 1854) handelt über Aufschriften auf Runen-Steinen und Bronze-Anticaglien; ebenso die mémoires de la soc. royale des antiquaires du nord 1845—1849. Copenhague. 1852, z. B. Ch. Rafn, remarks on a Danish runic stone found in London — the tomb-stone af Ielinge in Jutland u. s. w. u. s. w. — J. Erasm. Wocel über die Runen der Köbelicher Urne — cabinet d'antiquités Américaines.

1853.

34. Wackernagel liest in Haupt's Zeitschr. IX. Bd., S. 544 die Inschrift des goldenen Hornes von Gallehuus. Vgl. über die Runen dessen deutsche Lit.-Gesch. §. 6, 12, S. 15, 24.

35. In seiner „Grammatica celtica“, Leipzig, gibt Zeuss Nachricht von runenartigen Schriftzügen bei den Kelten (XXXVIII, 1—3), deren wir tiefer unten im Besonderen erwähnen werden.

Digitized by Google

1854.

36., 37. Das Jahr 1854 ist besonders reich an Runen-Literatur. Nach älterer Methode ist bearbeitet C. C. Rafn's: Bemærkinger om en runensteen i Danmark over en Obodritisk fyrstinde". Af. antiq. tidsskrift 1852—1854. Kjöbenhavn. Und „runestene" fra Harald Blaatands Tidsalder. Antiq. tidsskr. Kjöbenhavn. 1, 2. Heft, S. 278. Rücksichlich des Vorkommens der Runen-Zeichen auf Anticaglien sind auch die nach Zeitepochen geordneten „Afbildninger" des kön. Kopenhagener Museum's erklärt durch J. J. A. Worsaë (Kopenhagen 1854) wichtig, und zur Runen-Literatur wie andere ihnen ähnliche Werke zu zählen.

Der neueren Sphäre gehören an:

38. A. Kirchhoff's zweite durch ein Vorwort über die Entstehung der Runen-Zeichen vermehrte Auflage des „gothischen Runen-Alphabets". Berlin. Doch gelangt der Verfasser darin nur zu der Ansicht, „das Runen-Alphabet entstamme dem Lateinischen und sei in dem ersten Jahrhundert von den Römern zu den Germanen gekommen" (S. 3).

39. Die zweite, unveränderte Auflage von J. Grimm's Gesch. der deutschen Sprache, die zuerst 1848 erschien, ist, obschon darin nicht ausführlich über die Runen gehandelt wird, doch für die Runen-Literatur wichtig, weil Grimm in dem Capitel über Glaube, Recht, Sitte (S. 155—160) zwar die neuere Ansicht von Lilieneron's über die Runen natürlich noch nicht bespricht, doch aber schon von dem Vorhandensein eines unrömischen und ungriechischen Schriftelementes in Europa, als von einer Sache redet, die sich nicht in Abrede stellen lasse. Grimm, der die historisch gegebenen Runen-Alphabete im Auge hat, erklärt diese natürlich für Lautzeichen.

40. Auch in seinem Berichte über Lenormant's altfränkische Runen-Aufschriften (Monatsb. d. k. pr. Akad. d. Wissensch. zu Berlin, Sept., Oct. 1854, S. 527) ist er auf demselben Standpunkte. Es wurden nämlich in neuester Zeit durch Lenormant, Mitglied des Instituts in Frankreich, in der alten Normandie, heute „départ. de l'Eure, arrondissement de Bernay, canton de Beaumont le Royer" im Thale der Risle unfern der Vereinigung derselben mit der Charentonne in einer Capelle des h. Eligius, theils auf den Mauern des Baptisterium's, theils auf römischen gebogenen Ziegeln (tuiles à rebord) Runen gefunden, die aus dem 6. Jahrhundert stammend die erste Erscheinung altfränkischer Runen-Inschriften allerdings schon in christlichen Zeiten sein sollen, worüber eben Grimm, jedoch manche Bedenken äussernd, in der Sitzung der Berliner Akademie, 20. Oct. 1854, berichtete und auch die Runen-Abbildungen vorlegte. (Vgl. Zarncke's Centralbl. 1854, S. 807, 1855, S. 673.)

1855.

41. J. Zacher: Das gothische Alphabet Vulfilas und das Runen-Alphabet. Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung. Leipzig 1855. Zacher nimmt theils die Ergebnisse der Forschungen Munch's, Kirchhoff's, Müllenhoff's und Anderer an, theils stellt er eigenthümliche gründliche Forschungen an. Wir werden im Verlaufe der ganzen Abhandlung dieses Werk vor Augen behalten. Es neigt sich der Ansicht über die Umwandlung der griechisch-phönicischen Schrift in Runen-Schrift zu (S. 41).

Digitized by Google

Wie diese Literatur nachweist, stehen in der Gegenwart verschiedene Ansichten über die Runen schroff einander gegenüber, die hauptsächlich etwa in folgenden Antinomien zusammengefasst werden können.

a) Die Runen sind eine Art Verderbniss der römisch-griechischen Alphabete, und, die Runen sind ein eigenthümliches unrömisch und ungriechisches Schriftelement im Norden Europa's.

b) Die Runen sind ursprünglich nur eine Bilderschrift, — und — die Runen sind gleich ursprünglich eine Lautschrift.

Durch diese Sachlage ist die Runologie der Gegenwart in die schwierigsten Untersuchungen verwickelt und zwar namentlich rücksichtlich folgender Fragen: sind die Runen vorhistorischen oder historischen und welchen Ursprungs — welche Stellung nehmen sie in der Paläographie ein — und was sind die überlieferten Runen-Namen? — Die Schwierigkeit der Untersuchung jeder dieser Fragen wird zum Vorhinein schon ein leises und bescheidenes Auftreten des Untersuchenden und ein mildes Urtheil des Kritisirenden, wenn er den Forschenden mehr als einmal straucheln sieht, auf einem dunklen Gebiete, aus dem immer nur Fragmente zu holen sind, wohl erheischen.

2. Die Literatur slavischer Runen.

a) Gab es überhaupt specifisch slavische Runen?

Dass auch die Slaven im höchsten Alterthume Runen gehabt, folgt schon, wenn auch keine historischen Zeugnisse dafür vorlägen, aus der Gemeinschaftlichkeit der Culturzustände der Germanen und Slaven, die desto grösser erscheint, je mehr man in das Alterthum zurückgeht, und desto mehr schwindet, je mehr man sich neuern Zeiten zuwendet. Ja wir sind auch im Allgemeinen überzeugt, dass die Unterschiede, womit man die alten Germanen und Slaven in der Archäologie und Culturgeschichte zu kennzeichnen pflegt, bedeutend erblassen würden, wenn man in den comparativen Forschungen nur immer die zu einander gehörigen Epochen des Culturprocesses beider Völker vergleichen würde und könnte, so aber muss man manchmal Culturzustände der Germanen, die im Kriege begriffen sind, mit slavisch friedlichen Bildungselementen conferiren — ein andermal vergleicht man Culturzustände beider nach Nachrichten, gleichviel ob sie blosse Sagen oder beglaubigte Geschichte einerseits, andererseits aber ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie von Freund oder Feind herrühren — endlich aber parallelisirt man oft ältere Culturformen mit weit jüngeren Gestaltungen ohne die nöthige Sonderung beider vorzunehmen, und gelangt so zu Resultaten, die bedeutend den Ergebnissen ähneln, zu welchen Physiologen gelangen müssten, falls sie Embryon- und Fötusformen unterschiedslos mit Jünglings- und Greisesformen conferirten. Sind die germanischen Runen wirklich originell nordeuropäischen Ursprunges und uralt, dann sind es auch die slavischen, deren grosse Ähnlichkeit mit jenen in späterer Zeit gewiss einer Gleichheit in älterer Zeit sich näherte. Sind sie aber entlehnt (von Phöniciern?

Digitized by

Griechen? Römern?) dann haben sie ohnehin eine gemeinschaftliche Quelle, und traten erst mit der Zeit, so wie auch andere früher gemeinsame Culturelemente in Unterschiede aus einander.

Dass das Alterthum schon von eigenthümlichen slavischen Runen spricht, beweiset schon der in den nordischen Sagen neben andern Runen-Namen vorkommende Name „wenda-runir", obschon darunter nicht blos Schriftzeichen, sondern auch Gesänge zu verstehen sind (Thunmann: Untersuchungen über die nördlichen Völker, S. 283. W. Surowiecki: O charakterach pisma runicznego [roczniki towar. Warszawskiego 1823. 152—204], comment. Petropol. tom. 2, Seite 473, wo auch Abbildungen davon gegeben werden. W. Grimm: Slavische Runen-Steine. Wien. Jahrb. 1828, 43.Bd. S.31. Šafařík: starož. slov. S. 115. Gesch. d. slav. Spr. S. 111).

Solchen Runen redet auch der Mönch Chrabr das Wort, wenn er nach einem bulgarischen Manuscripte vom Jahre 1348 sagt: Als die Slaven noch Heiden waren, hatten sie keine Buchstaben (Schriften КНИГЪ), sondern zählten und divinirten (ЧЬТЕХѪ И ГАТАѦХѪ) mit Linien und Einschnitten (ЧРЪТАМИ И РѢЗАМИ).

(Šafařík, starož. S. 995. Wir werden zu dieser merkwürdigen Stelle unten wiederholt zurückkehren müssen.)

b) Literatur über die obotritischen Runen.

Wenn man von slavischen Runen spricht, so denkt man vorzugsweise an die Runen-Inschriften der unter dem Namen der Obotritischen oder Prilwizer Götzenbilder bekannten Mecklenburgischen Alterthümer, die dem Publicum namentlich durch zwei Werke bekannt wurden, und zwar durch:

1. And. G. Masch: Die gottesdienstlichen Alterthümer aus dem Tempel zu Rhetra (Berlin 1771) mit sorgfältig ausgeführten, doch ungenauen Abbildungen Dan. Wogen's, und

2. Graf J. Potocki: Voyage dans quelques parties de la basse Saxe, Hamburg 1794, 1795.

Diese Alterthümer, auf denen ein eigenes Dunkel liegt, haben schon im J. 1767 angefangen bis auf unsere Tage eine reiche, polemische Literatur, meist aber arm an sichern Ergebnissen unter Gelehrten und Ungelehrten hervorgerufen. Auch Thom. Nugent ist beziehungsweise durch seine „the history of Vandalia" Lond. 1767 mit in diese Literatur hineingezogen, in wieferne er in seiner Reise durch Mecklenburg (1766) auch Rhetra beschreibt und zwar ein Jahr vor der ersten Veröffentlichung der Entdeckung der Runen-Alterthümer, denn zwischen der Entdeckung selbst, die angeblich in der Nähe des alten Rhetra zwischen den J. 1687—1697 (!) geschehen sein soll, und zwischen der Veröffentlichung der Alterthümer verflossen nicht weniger als 70 bis 80 Jahre (!), also ein volles Menschenalter. Kein Wunder denn, dass seit Gottlob Burchard Genzmer 1768 im Altonaer Mercur Nr. 34, 44 diese Götzenbilder zu beschreiben begann, mit Pastor Sense zu Warlin an der Spitze (Strelitz. Anz. 1768, St. 21—23) eine ganze Reihe zweifelnder Kritiker gegen dieselben auftrat, die anfangs meist nur deren wissenschaftliche Deutung und Runen-Lesung, späterhin aber sogar die Echtheit derselben heftig angriffen. Es ist also dabei

Digitized by Google

zu dem dichten Dunkel, das überhaupt alle Runen deckt, noch ein höchst überflüssiges Dunkel eines verdächtigen Ursprunges hinzugekommen, dessen einzelne unerquickliche Hauptphasen durchzufühlen, wir uns hier leider um so weniger ersparen können, als in der Literatur desselben ein Theil der Geschichte der slavischen Runen-Schrift selbst liegt. Doch es mögen hiezu nur einige der neuern Literatur entlehnte Momente dieses archäologischen Streites genügen, indem die vollständige Darlegung und kritische Sichtung dieser Literatur Gegenstand einer selbstständigen Monographie über die Götzenbilder zu Rhetra werden müsste, über Alterthümer, die das Unglück hatten, durch mehr als durch ein ganzes Jahrhundert in nicht ganz unverdächtigen Privathänden zu bleiben, welche sie noch dazu 70—80 Jahre geheim hielten, ja zum Theile, wie erwiesen, auch umschmolzen, denn erst im J. 1804 hat sie der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz an sich gebracht (n. Leipz. Lit. Zeit. April 1805, 20. St. d. Intell. Bl.) und es hub auch mit dieser Zeit erst bei Ermöglichung einer allgemeinern Zugänglichkeit zu denselben die wissenschaftliche Kritik namentlich durch Rühs an.

Im J. 1815 äussert sich Dobrovský in der „Slovanka" (II, 174, 175) darüber wie folgt: „Ich kann nicht bergen, dass man gleich bei der ersten Bekanntmachung dieser Alterthümer manche Zweifel gegen ihre Echtheit äusserte. Auch mir kömmt jetzt gar vieles bei diesem Schatze von Götzen und Geräthen sehr verdächtig vor, aber darüber abzusprechen darf ich mir nicht anmassen."

Eine andere gewichtige Autorität, und zwar J. Grimm, sagte bei Gelegenheit der Recension von Büsching's deutscher Alterthumskunde in den Gött. Gel. Anz. 1815, St. 52, S. 513: „Aus glaubwürdigem Munde hat Recensent — und Rostocker Gelehrte sollen mehr davon wissen — dass im vorigen Jahrhundert ein mecklenburgischer Goldschmied kleine Götzenbilder erfunden und gearbeitet hat."

Wenig Jahre darauf sprach auch W. Grimm aus, dass es mit den Prilwizer Götzenbildern „noch immer eine eigene Bewandtniss habe" (d. Runen, 1821, S. 158). Die Nachricht, dass ein Mecklenburger Goldschmied kleine Götzenbilder verfertigt hatte, wurde in den Gött. Anzeigen noch 1825 (S. 518) wiederholt.

Die nun über Anregung Levezov's durch Herzog Georg organisirte officielle Commission, vom 26. Sept. 1827 bis 10. August 1829 tagend, fällte am 3. October 1829 folgendes Schlussurtheil: „So sehr nun auch die zweite Sammlung (die nämlich in dem Werke des Grafen J. Potocki beschrieben ist) durch die Ausmittlung der Neumann'schen Fälschung an Werth und Achtung verloren hat, so ist es dagegen um so erfreulicher für den Vaterlandsfreund, dass es mit der ersten oder Masch'schen Sammlung völlig beim Alten geblieben ist, und solche durch diese letztern Untersuchungen wenigstens weder Flecken noch Tadel erhalten hat."

Aber die wissenschaftlich-künstlerische Untersuchung Levezov's selbst, deren Resultate er in der Berliner Akademie 1834 in der Abhandlung: „über die Echtheit der obotritischen Runen-Denkmale" niederlegte, griff die Glaubwürdigkeit auch der erstern oder eigentlichen Sammlung Masch's, und zwar aus inneren Gründen an.

„Ich kann mir, sagt Levezov, nach allen vielfältigen Prüfungen und Beobachtungen von ihrer Entstehung und ihrem bildlichen Charakter keine andere Vorstellung machen als folgende: der Verfertiger war ein Metallarbeiter von sehr geringer Geschicklichkeit oder ein Dilettant ohne alle Erfahrung und Übung, etwa im siebzehnten Jahrhundert (!) wenn die Sage von dem Zeitpunkte des gemachten Fundes richtig ist" (S. 204).

Ein noch härteres Urtheil sprach J. P. Šafařík aus, der in seinen slavischen Alterthümern geradezu von „Verwerfung der unterschobenen Gussbilder und Inschriften von Rhetra bei Masch und Potocki" spricht und hinzufügt: „in das Gebiet solcher unverschämten Betrügereien gehören auch die Steine mit Runen-Inschriften, welche Hagenow (Loitz, 1826) beschrieb und herausgab". In demselben Jahre 1837 wiederholte Šafařík ein ähnliches Urtheil in der böhmischen Museumsschrift (I, 39), wo er noch ausdrücklich hinzufügt, dass diese Götzenbilder im vorigen Jahrhundert verfertigt und für echte ausgegeben wurden. Erbittert über den Betrug ruft er schliesslich sogar aus: „Und so wandert denn (ihr Götzenbilder) aus dem Tempel unserer Alterthümer hinter euern Urhebern dorthin, wohin ihr gehöret — in den Erebus!"

Nach dieser Katastrophe, die Levezov und Šafařík ins Leben riefen, gerieth die ganze Sachlage bei Deutschen und Slaven ins Schwanken, indem Schriften für und wider erschienen. Es mögen hier einige davon stehen:

Lisch in den Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Gesch. VII, B. 1836 (auch III, B. 190). Im 17. Jahrb. S. 36 ist Lisch wegen der schlechten Plastik der Götzenbilder gegen deren Echtheit. Vgl. Lisch und Schröter's: Friderico-Franciscеum. Leipz. 1837.

Th. Bulgarin kämpft in „Russland in hist. stat. geogr. u. liter. Beziehung" (Riga und Leipz. 1839, Übers. von H. v. Brachel) gegen, Dobrovský, Rühs und Levezov für die Echtheit derselben. Ledebur, Director des Antiken-Cabinet in Berlin hielt am 18. Oct. 1841 einen Vortrag über den damaligen Stand der Frage nach der Echtheit derselben mit dem Resultate, dass die Frage nicht abgeschlossen wäre (Berlin. Zeit. vom 20. Oct. 1841, Nr. 245).

Aber Fin Magnussen ist 1842 in seinem „runamo og runerne" wieder für die Echtheit.

G. M. C. Masch, Pastor zu Demern, dagegen, der einen Leitfaden für die Besucher der grossherzogl. Sammlung 1842 herausgab, stösst sich an die gar zu mangelhafte Technik als eines Zeichens der Unechtheit. Aber L. Giesebrecht vertheidigt wieder die Götzen gegen Masch in der histor. Zeitung von Schmidt, 1842. Vgl. dazu: über die Religion der wendischen Völker. Stettin 1838. Baltische Studien, VI. Jahrg. 1. Hft. S. 239. — Wend. Gesch., Berlin 1843, I. B., S. 64. — Thad. v. Wolański hat in der Alt-Masch'schen Sammlung sogar einen Christus mit Runen-Inschrift als „Zimmermanns Gott" gefunden (Briefe über slav. Alterth., I. Samml. S. 40. Gnesen 1846). Aber auch Levezov hatte (l. c. S. 159) in der Potocki'schen Sammlung (Taf. 22, Fig. 77), „einen jugendlichen, bartlosen, nach einem guten Original abgeformten Christuskopf" gefunden.

Auch Joach. Lelewel schrieb 1846 in seiner „Polska wieków średnich" Erläuterungen zu den Prilwizer Bildern (Posen, S. 400). Dm. Šepping sagt

Digitized by Google

aber in seinen „mity Slavjanskoga jazyčestva“ (Moskva 1849, S. VI) „ich hatte Gelegenheit, mich mit eigenen Augen von der Apokryphicität der Sammlung in der Strelitzer Bibliothek zu überzeugen“.

Im J. 1850 trat J. Boll, Pastor in Neu-Brandenburg, im Wochenblatte für Mecklenburg-Strelitz Nr. 41—44 mit einer Ehrenrettung des jüngern Gideon Sponholz, der durch seine neuangelegte Sammlung eben den Grafen Potocki zur Veröffentlichung derselben angeregt hatte, und natürlich zugleich mit der Behauptung der Echtheit derselben auf.

Es mochte nun diese unerquickliche Sachlage der Alterthümer die Regierung veranlasst haben, eine neue wissenschaftliche Schlussprüfung derselben zu veranstalten, welche man unter Voraussetzung der Slavicität der Alterthümer durch einen Slaven vornehmen lassen wollte und daher den nun schon verstorbenen Professor der slavischen Archäologie zu Wien, Joh. Kollár dazu berief. Nach vorgenommener Prüfung hielt Kollár öffentliche Vorlesungen darüber in Wien, in denen er die ganze grossherzogliche Sammlung für echt erklärte und Neumann, der doch die Fälschung vor Gericht eidlich bestätigt hatte, für einen Meineidigen hielt, dem seines hohen Alters und seiner Leidenschaften wegen nicht zu trauen gewesen wäre. Kollár schrieb auch ein grosses Werk darüber unter dem Namen: „Die Götter von Rhetra oder mythologische Alterthümer der Slaven, besonders im westlichen und nördlichen Europa“ (2 Theile), starb aber vor der gänzlichen Beendung oder, besser gesagt, Durchfeilung dieses Werkes. Des Verewigten Frau Witwe sandte mir im J. 1853 das ganze Manuscript von Wien nach Prag zur Durchsicht mit der Anfrage zu, ob es denn druckfertig vorliege. Ich kann nun hier öffentlich meine Ansicht über das Werk, eben weil es mir im Privatvertrauen zugesendet wurde, nicht mittheilen, muss aber doch das allgemeine Urtheil, das sich über Kollár's Anschauung der Rhetra'schen Götzen bei seinen öffentlichen Wiener Vorträgen und beim Erscheinen seiner „Staroitalia Slavjanska“ (Wien 1853) gebildet hatte, auch für das Meine erklären, nämlich, dass durch Kollár's Untersuchungen dieser Alterthümer und ihrer Inschriften wohl die Treue oder Untreue der Masch'schen und Potocki'schen Abbildungen im Verhältnisse zu ihren Originalen durch neue und sorgfältige Zeichnungen oder Berichtigung der alten bedeutend controlirt, jedoch die wissenschaftliche Kritik der Echtheit der fraglichen Götterbilder oder gar die Lesung oder Deutung der Runen nicht vorwärts geschritten sei.

c) Diatribe über die obotritischen Runen-Alterthümer.

Ich bin jedoch keineswegs der Ansicht, als ob beide Sammlungen durchaus gefälscht wären, eben so wenig als ich beide mit Kollár für ganz echt zu halten mich getrauen würde, sondern ich meine, dass bei Potocki gewiss, bei Masch wahrscheinlich vieles gefälscht ist (vgl. Rumohr: Sammlung zur Kunst und Historie. Hamburg 1816, I. B., S. 11), ja ich will W. Grimm's Worte, die er in der schon oben genannten trefflichen Abhandlung in den Wiener Jahrb. 1828, 43. B., S. 1—43, welche auch speciell über Masch's und Potocki's Sammlung und über die slavischen Runen-Steine Hagenov's, ja

Digitized by Google

ich will W. Grimm's Worte, die er schon in der oben genannten trefflichen Abhandlung in den Wiener Jahrbüchern 1828, 43. B., S. 1—43, welche auch speciell über Masch's und Potocki's Sammlung und über die slavischen Runensteine Hagenov's, ja sogar über den Unterschied der obotritischen Runenzeichen von den nordischen und angelsächsischen handelt, als äusserst erwägenswerth hieher setzen:

„In der eigentlichen Beschaffenheit dieser Denkmale muss etwas Überzeugendes liegen, welches die Betrachtung der bisherigen Abbildungen freilich nicht gewähren kann: weil, soviel ich weiss, noch jeder, der sie mit eigenen Augen sah, für ihre Echtheit sich entschieden hat."

Jak. Grimm sagt bei Gelegenheit der Recension von Kopitar's Glagolita Klozianus (1835. Götting. Gel. Anz. St. 33, S. 326, 327) ebenfalls: „die wendischen Runen auf den bisher noch übel berüchtigten Prilwizer Idolen sind im Ganzen die nordischen, weichen aber in einzelnen Buchstaben ab und ihre entschiedenste Abweichung stimmt zu der Glagolica: was könnte wohl mehr das Alterthum der nordslavischen Götzenbilder bestätigen? dem Neubrandenburger Goldschmiede eine solche Kenntniss der nordischen, preussischen, slavischen Mythologie, der nordischen Runen und des glagolitischen Alphabetes zuzutrauen, dass er aus allen ihnen nicht plump, sondern mit geschickter ab- und zuthuender Mischung nachgeahmt hätte, übersteigt allen Glauben"! — Noch im J. 1848 berührt J. Grimm die Prilwizer Götzen und sagt, „dass deren Echtheit noch nicht so verzweifelt ist" (Gesch. der d. Sprache, S. 157).

Die Gründe J. Grimm's sind allerdings schlagend, um einen Theil der Sammlung als echt zu erklären, nicht aber, wie es scheint, das Ganze, da nach Andeutungen Levezov's (S. 163, 178, 179) der Goldschmied nur das ausführende Werkzeug, aber andere gebildetere Personen es waren, welche die Theogonie förderten.

Es will mich bedünken, dass:

1. ein Fond wirklicher slavischer Götzenbilder gefunden werden musste, um nur die, für die damalige Zeit so ungewöhnliche Idee von slavischen Idolen mit Runen anzuregen und noch dazu von Runen, die in Manchem von den nordischen abweichen.

Die nordischen Runen konnten wohl damals bekannt genug sein, weil eben in den Jahren 1636—1664 die älteren Runenwerke promulgirt wurden.

2. Falls es sich einst um die Sichtung des echten vom unechten handeln würde, so sollten nach einer genau vorgenommenen Autopsie alle Runen-Inschriften mit von den nordischen Runenzeichen abweichenden Zügen zusammengestellt, und mit den Inschriften kritisch verglichen werden, welche gemeinsame Runen enthalten. Ebenso müsste untersucht werden, ob sich solche abweichende Runenzeichen auch in den so gelesenen Namen „Vodha" bei Masch, „Hela" bei Potocki und anderen Worten, die an germanische Götternamen anklingen, vorfänden. Nach blossen Abbildungen geht das aber nicht an, da Kollár oft ganz andere Runen fand und zeichnete, als sie Masch und Potocki geben und es erst genau untersucht werden müsste, ob denn der Deutungseifer Kollár's nicht manches irrig, manches anders als Andere sah. Es wäre auch wohl der Unterschied der gegossenen von den eingeschnittenen Runen

Digitized by Google

wohl zu beachten, weil einerseits die eingeschnittenen, eingehauenen Runen leichter zu verfälschen sind, als gegossene Zeichen und weil andererseits in den Zeugnissen über die Verfälschung stets nur von eingeschnittenen Runen die Rede ist.

3. Auch der Metallgehalt und überhaupt die Prüfung der Composition könnten über die Echtheit oder Unechtheit Winke geben; denn nach den Untersuchungen Wocel's u. A. (Sitzungsber. der kais. Akademie 1853, XI. Bd. und 1855, XVI. Bd., 1. Heft, April, S. 169—179), beobachteten die Alten beim Giessen von Bronze-Gegenständen eine Art Gesetzmässigkeit, die sogar über die Epoche des Gusses Aufschluss zu geben im Stande ist, wenn im besondern „Schuaixtix" bei Masch nach Levezov viel Silbergehalt haben soll, würden ihn Verfälscher wohl so kostspielig gegossen haben? Er mag ein altes und nach seiner römischen Kleidung zu schliessen ein italisches Idol sein, dem der Verfälscher nur den Namen „Schuaixtix" einschnitt, der doch so gelesen unmöglich echt sein kann; denn wie ist es in aller Welt möglich, dass — auch abgesehen von dem doppelten *x* — alte und echte Runen ein sch geben, da mit Ausnahme der Deutschen neuerer Zeit kein Volk, die ohnehin einfache, unursprüngliche spirans š, ш, durch die Composition von s-c-h wieder gibt, und selbst die alten Deutschen nur s, sk, sc, das sie noch dazu nicht wie das moderne sch, sondern etwa wie skh aussprachen, schrieben; muss also nicht das ganze Wort von einem Deutschen neuerer Zeit dem Idole aufgedrückt worden sein?

Früge man aber, woher denn ein Deutscher diese und andere ungewöhnlichen slavischen Wortformen her hatte, so könnte einerseits an die antiquarischen Schriften eines Lasicius, Quagnini, Frentzl, Hartknoch u. a. gewiesen, andererseits darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Zeit des angeblichen Fundes die elbeslavische Sprache noch nicht ausgestorben war, da im Jahre 1751 also mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Funde noch in Wustrov Gottesdienst in wendischer Sprache gehalten wurde (Hasselbach Handb. der Erdbeschreibung I. a. 4. Bd., S. 507). Ja es gab Jemand noch im J. 1845 in der Lausitzer Zeitschrift „Tydzeńska novina" (Bautzen, Nr. 31, S. 122, b.) die Nachricht von den Elbeslaven, dass noch jetzt in den Dörfern Zebelin, Romasl, Breselenz und Witfaiz slavisch gesprochen werde, dass man dort auf den Kirchhöfen Grabsteine und in den Kirchen Kirchenbücher in slavischer Sprache vorfinde, welche Nachricht wir allerdings auf sich beruhen lassen müssen (vgl. Schleicher, die Spr. Europ. 1850, S. 219).

Dass sich aber Pastoren mit der elbeslavischen Sprache befassen mussten, folgt schon aus ihrer Stellung zu dem damals noch slavischen Volke im Allgemeinen, im Besondern aber aus den schriftlichen Aufzeichnungen der Pastoren Mithof, Echard, Henning u. a., welche theils fragmentarische Legenden und Gebete, theils Nationallieder und Wörtersammlungen der Wenden aufzeichneten. Pastoren spielen aber auch bei der Entdeckung und Aufbewahrung der obotritischen Alterthümer eine wichtige Rolle. Trotz der furchtbaren Orthographie („lucus a non lucendo") slavischer Wortformen, die auch auf den Runeninschriften durchzuleuchten scheint, sind in den uns durch die Pastoren erhaltenen Sprachresten nicht nur sehr alterthümliche grammatische Formen, z. B. chtėchą, sie wollten, lajechą sie gossen, ricach ich befahl, ejtâcich ich

Digitized by Go

begegnete, die in anderen slavischen Sprachen schon ausstarben, sondern auch archäologisch wichtige Wörter erhalten, die unmittelbar in der Volkssprache lebten, z. B. das lateinisch-altslavische luna als „launa“ Mond, bizę, n. sing. bizejąta, pl. wörtlich Götterchen, im Sinne von Puppe, Heiligenbild, ja sogar das Wort Perendan, Perun's-Tag als Donnerstag einzig und allein unter allen Slavenstämmen.

Rücksichtlich des barbarisch in Runen ausgedrückten Namens Schuaixtix, den die preussisch-litauischen Chronikenschreiber auch szwaijstix, swajtestix schreiben, hat Šafařík mit Recht auf die altslavische Wurzel ЗКѢЗДА, zvězda für ursprünglicheres zvaizda in der böhm. Museal-zeitung (1837, I. 49) hingewiesen, was im Litauischen žwaigždě f. lautet. Das z und das ž in zvězda žwaigždě ist aber nicht ursprünglich, sondern eine spirans, die aus einem ursprünglich gutturalen Laute g entstanden ist und merkwürdig genug in einer Unzahl von Fällen die westlichen Slaven von den östlichen unterscheidet. So schreiben die westlichen Slaven und zwar die

Polen: gwjazda;
Lausitzer: gwiezda;
Böhmen: hvězda;
Slovaken: hvezda;

hingegen die östlichen Slaven und zwar die:

Krainer: svjesda (svesda) für zviezda;
Kroaten: zvezda;
Serben: zviezda (zvezda);
Russen: zvězda, wozu selbst das altslavische zvězda gehört.

Dass im Worte „Schuaixtix“ der verdorbene Name eines mythologischen Wesens verborgen liege, beweist das lithauische Wort „žwaigždziukas“, der Gestirnte, das ein Götterepitheton ist und bei anderen Slaven zvězduch oder hvězduch lautete. In den polabischen Wörterbüchern ist uns das Wort Stern in folgenden Formen erhalten. Henning schreibt: „lgyŏska, pl. lgyŏsde“; Potocki: ljoizka; Pfeffinger: ghiùzsda; Domeier: ghiosda, also mit slavischer Orthographie: gviózda (cf. das polnische gwiazda) oder giózda. Es scheint also, dass die Elbeslaven die Wandlung des Gutturals g in die Spirante z oder gar wie bei Litauern so häufig in ž eben sowie die anderen westlichen Slaven nicht kannten, dass also „Schuaixtix“ auch nie bei ihnen so ausgesprochen, daher auch weder in Rhetra noch sonst wo bei den Elbeslaven in dieser Form unter den Götternamen vorkommen konnte und also wohl einem preussisch-litauischen Chronikenschreiber der damaligen Zeit entlehnt und dem italischen Idole eingeprägt wurde. Dass auch die Elbeslaven im Alterthume in diesem Worte nicht die Spirante z oder ž kannten, beweisen Urkunden z. B. vom Jahre 1218 „gwizdoy cum omnibus attinenciis suis“, 1229 „villam gwizdoy“ in prouincia Wostrozu. (Hasselbach, Codex I. 270, 413). Dass dieses Wort „gwizdoy“ gwizdow lauten soll, beweist Schöttgen, der es „guisdove“ las und Dreger, der eine „guizdovesca struga“, d. i. gwizdoveská strúga = gvizdower Fluss. Bach zwischen „guizdogh“ und „stilogh“, d. i. zwischen Gvizdov und Stiglov fand. Das Wort Schwaixtix hätte also als Götterepitheton bei den Elbeslaven etwa: gwizdoch, gwiezdich oder in alterthümlicheren Formen

Digitized by Google

gwiezdochas, gwaizdochas gelautet. Auch die Form gwiazdić, gwězdič wäre möglich gewesen, nie aber švaixtix, žvaixtix. Kollár las in seinen letzten Untersuchungen der Obotritengötter einmal „schwayštič", das andere Mal „schwayštiž" und deutete es als „sviaštič, světic, Sohn des svit (Licht), ihn genirte das sch gar nicht, denn, sagte er, die Alten schrieben ja auch scheda, schema, schola! Genirte Kollár doch auch die Schreibart belgock für belbog durchaus nicht.

Ich will nun nicht etwa behaupten, dass Pastor Sponholz der ältere oder sonst jemand Anderer, der die Runen auf die Idole einhauen liess, gerade nur auf diese Weise zu den alten Namen kommen konnte, sondern ich will nur damit angedeutet haben, dass die Art der Entlehnung aus der Fremde eine mögliche, ja höchst wahrscheinliche ist, zu gleicher Zeit aber in sich eben durch ihre Fehlerhaftigkeit und Fremdheit einer philologisch-archäologischen Kritik Gelegenheit bietet, das echte in den obotritischen Alterthümern vom unechten zu sondern. Gewiss werden aber alle Forscher damit einverstanden sein, dass ohne eine vorangegangene strenge Sichtung die obotritischen Alterthümer im Ganzen einer slavischen Runenlehre nicht zur Quelle dienen können. Weiter unten wird sich allerdings noch eine andere Ansicht der Sache, aus dem Wesen der Runen geschöpft, herausstellen.

d) Die Runen auf dem Bamberger Höllengotte.

Leider sieht es mit den slavischen Runen, die J. Kollár 1835 auf dem Bamberger nach ihm sogenannten Höllenhunde vor dem Dome in Bamberg entdeckt haben will, noch ungünstiger aus.

Als nämlich Kollár im Jahre 1835 durch Bamberg reiste, erklärte ihm der Küster, die beiden Thiergestalten, die rechts und links vor dem Thore des Domes aufgestellt sind, wären Abbildungen derjenigen bösen Geister, die beim Aufbau des Domes Nachts das wieder zerstörten, was Tags die Bauenden aufgerichtet hatten. Kollár liess sich durch diese doch so allgemein verbreitete Domsage[1]) verleiten, die Striche auf der einen dieser Gestalten für Runen zu halten und da er diese wieder als černobog, d. i. Schwarzgott las, so bildete er sich die Hypothese aus, dass diese höllischen „Hunde"- oder „Löwen"-Gestalten von dem heil. Otto als Apostel der Slaven aus Pommern hieher gebracht worden wären (s. „Pohled na tu krajinu která je matka evangelické církve" Pesth, 1836).

Šafařík, dem die Sache auffiel, erbat sich die Originalzeichnung, die ihm Kollár auch bereitwilligst aus seinem Reiseportefeuille heraus schnitt, auf welcher auch Šafařík der Treue der Zeichnung vertrauend, richtig mit Kollár: carnibu(g) las (Čas. č. Mus. 1837, I. 44). Allein es stellte sich leider heraus, dass die Zeichnung höchst ungetreu war, denn schon im Herbste des Jahres 1837 war, wie ich aus einem Originalbriefe Čelakovský's an Chmelenský

1) Über Thier-(Löwen-) Gestalten als Thürhüter siehe u. a. Heider: die romanische Kirche zu Schöngrabern, S. 177, und Springer: der Löwe als Thürwärter in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden. Bonn 1855. 11. Jahrg. 2, S. 77—80.

Digitized by Google

(15. Sept.) entnahm, in Prag das Gerücht verbreitet, dass nach den Berichten eines reisenden Slaven die vermeintlichen Runen nichts anderes als der verwitterte Namen „iohann“ sein sollten. Der Verein von Mittelfranken erklärte im Jahre 1839 (IX. Ber. Taf. 6) die Zeichen nur für „zufällige Züge“, ja Cybulski sprach 1852 in der polnischen Zeitung „Czas“ (Nr. 211, vgl. slav. Jahrb. Schmaler's 2. Heft, S. 84, 1852) geradezu aus, dass die vermeintlichen „Runen nur ein Phantasie-Stück Kollár's“ gewesen seien. Wolański freilich und selbst auch Kollár liessen sich späterhin durch den historischen Verein zu Bamberg (III. Jahr. Ber. 1840, S. 16, 17. Man vergl. jedoch den IV. Jahr. Ber. der pommer'schen Gesellsch. S. 63 über černoboh und den slavischen Dualismus) belehren, dass dennoch Runen auf der einen Hundegestalt wären, aber ganz andere als die Kollár einst gesehen und an Šafařík eingesendet hatte. Wolański hält die Schriftzüge „für ein barbarisches Gemisch von lateinischen Buchstaben und Runen“ und liest frischweg „alhal“, was er zu Walhalla ergänzt (VI. Ber. des Bamb. Vereins, S. 8). Da nun in dem vierten Jahrbuche Jemand, wenn auch nicht die späteren Schriftzeichen, so doch wenigstens die Thiergestalten für echt „heidnisch“ hielt, so erklärt Wolański dieselben sinnreich für Wächter der Walhalla! Kollár aber las die neuen Runen in seinen Wiener Vorlesungen als „pias vupeklu ner“, d. i. als pias vu peklu Ner, Hund in der Hölle Ner, welchen Höllennamen Ner er mit den indischen Naraka verglich. Doch ich glaube, es wäre schon Zeit, diese trübe und getrübte Quelle vermeintlich slavischer Runenschrift in Deutschland, der kein Labetrunk abzugewinnen ist, zu verlassen, obschon wir zu eben nicht viel lebensfrischeren Bornen gelangen.

c) Die Runen auf der Mecklenburger Aschenurne.

(Weiter unten liegt eine Abbildung derselben bei.)

Im J. 1852 wurde eine auf dem Käbelicher Felde bei Stargard in Mecklenburg-Strelitz ausgegrabene Aschenurne von Thon zum Behufe einer controlirenden Lesung ihrer Runen an Šafařík nach Prag gesendet. Da die Urne unter amtlicher Aufsicht ausgegraben und unter amtlicher Obhut aufbewahrt wurde, so ist sie vielleicht das einzige echte Denkmal, das man bis jetzt mit Runen-Aufschrift in ehemals slavischen Ländern Deutschlands auffand. Man las schon in Mecklenburg deren Runen als belbog kleal kaja, was mir bis auf „belbog“ weis Gott unverständlich ist. Wolański las aber sogar: „Nana kochamcie, Nana ich liebe dich, was besonders desshalb interessant ist, weil man dadurch erfährt, dass die alten heidnischen Polaber schon die neuere Orthographie der Polen gekannt hatten.

In Prag hatte nur der Herr Conservator Wocel den Muth zu lesen, und zwar anfangs: knesa sona, Frau des Fürsten, dann aber: eva gamna ksansoa, dies das Grab des Fürsten (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. zu Prag vom 14. Febr. 1853, VIII. B., S. 34, 35 und „Über die Runen der Köbelicher Urne“ in den mémoires de la société royale des antiquaires du nord, 1845—49. Copenhague 1852, S. 353—357, sammt einer Abbildung).

Es verhielt sich aber mit der Lesung dieser Runen eigentlich so: Als Šafařík die Urne nach Prag bekam, benachrichtigte er davon einige Archäologen.

Digitized by Google

Diese zeichneten sich so sorgfältig als möglich und zwar jeder, ohne seine Zeichnung mit der des andern zu conferiren, die Runenbilder für sich ab. Als aber der Tag gemeinsamer Zusammenkunft und Deutung herankam, staunten Alle, als sie sahen, dass ihre Zeichnungen nicht ganz harmonirten. Der Grund davon lag in dem Chaos der Züge der gebrechlichen Urnenscherben, worin schwer zu entscheiden war, welche Vertiefungen und Ritzen die Natur und der Zufall, und welche die menschliche Hand gethan. Bei so bewandten Umständen standen alle von einer Deutung ab, nur Archäolog Wocel ging an das nicht leichte Geschäft des Lesens, welches besonders dadurch erschwert wurde, dass der Wirrwar der Züge und Ritzen fast lauter gebundene Runen gibt, sohin es meist dem Belieben des Lesers überlässt, die einzelnen Runen auszuwählen, wie es auch die verschiedenen Leseversuche bewiesen, die, wenn sie so wie hier, bedeutend auseinander gehen, immer ein missliches Zeichen sind. Aber auch abgesehen davon, will es mich bedünken, dass innere Gründe die Wahrscheinlichkeit der letzten Leseart Professor Wocel's untergraben, da man wohl eine solche Aufschrift: „Dies (ist) das Grab des Fürsten", nicht hinein ins Grab und nicht auf eine so winzige Urne gesetzt hätte. Wollte man Inschriften innen ins Grab geben, so wählte man dazu Steintafeln, die über die Todten-Urnen gelegt wurden (Wiener Jahrbücher, 43. B., S. 31, W. Grimm, über die Runen).

Auch ist die Schreibweise „gamna" für jamna (und dies für jamina) ein wenig glaubwürdiger Anachronismus, da man sich bei einer heidnischen Urne wohl nicht, wie Wocel that, auf „Analogien, welche altpolnische und altböhmische Schriftdenkmale in grosser Menge darbieten," berufen kann, abgesehen davon, dass das Stammwort jama eigentlich nur eine leere Grube fovea, nicht Grab bedeutet (Mikl. rad. 110). Die uns erhaltenen polabischen Wörterbücher unterscheiden diese Begriffe scharf, obschon Genauigkeit sonst nicht ihre Tugend zu sein pflegt. So sagt Henning ausdrücklich: „Grab, worin ein Körper liegt migkola, das noch ledig ist, gómo, accus. gomung". Das Wort migkola ist das bekannte altslavische mogyla, f. tumulus, für ursprünglicheres magulà, wobei also die Elbeslaven nach ihren Lautgesetzen das o in i wandelten und das u der urform ebenso zu o abschwächten, wie es selbst im altslavischen schon zu y abgeschwächt ist. Die alten Elbeslaven behielten aber noch das o in mogyla, so kömmt in alten Urkunden anno 1173 wiederholt mogela vor, wobei e den eigenthümlichen y-Ton andeutet, wie er noch heut zu Tage in Polen und hie und da in Mähren gehört wird (Lisch, S. 9, 10) „gómo" des Henning ist jáma, wobei die Schreibart g statt j nicht etwa alterthümlich ist, sondern nur von Henning ungeschickt den Böhmen abgemerkt ist, wie er auch z. B. inconsequent den angedeuteten Accusativ von jama, d. i. jamą in g auslauten lässt, das hier seinen Gutturalton behält; Henning konnte nämlich den rhinesmus ą oder un d. i. ѫ nicht anders geben, als durch ung, der selbst für ursprüngliches am steht (vgl. skr. vidhavâm, lat. viduam, altsl. vdovą statt vdovan, vdovam). Den Graben unterscheiden noch die Wörterbücher von migola und jomo als gróvo, grobo, und zwar Henning, Pfeffinger und Domeier. Grobo ist altslavisch ГРОБЪ, grobu sepulchrum ursprünglich grabas, das sich, aber in der Bedeutung Sarg, rein im Litauischen grabas erhielt.

Digitized by Google

Das Wort grobъ ist den alten Elbeslaven auch als Ortsname sattsam bekannt, wie z. B. Hasselbach's Codex (I. 55) „uilla groben", „in grobe", welche Formen als Schwächungen des ursprünglichen Auslautes as in den Naselauten en, ę, e, ъ linguistisches Interesse bieten. — Über den altslavischen Namen knęz wie er bei den Polabern lautete, wird noch weiter unten eigens gesprochen werden.

f) Die Inschriften in dem Tatragebirge.

J. D. Wagylewicz entdeckte nach dem Moskovský nabljudatel (žurna, encikl. Mosva. 1836. maj. kn. II. str. 296—298) auf den Felsen des Tatragebirges Inschriften, die man für Runen zu halten geneigt war. Allein es sind diese angeblichen Inschriften noch gar nicht kritisch untersucht und entziffert worden, als dass man sie überhaupt für eine wahre Schrift und namentlich für eine slavische Runenschrift halten könnte (Šafařík, čas. č. musea. 1840, S. 40).

g) Russische Grabsteine.

Dasselbe gilt von den Grabstein-Inschriften in Russland, welche F. Nikolajewič Glinka bekannt machte (Köppen, o drevnostjach v Tverskoj Karelii. žurnal minist. Petersb. 1836. kn. III). Vgl. Pallas neueste nord. Beiträge I, 237. Strahlenberg: nordöstliches Europa. S. 356, 409, 410, Tafel V, Mémoires de l' acad. des sciences. Petersb. 1836. Köppen: Der Rogwolod'sche Stein vom J. 1171 und die Steinschriften in der Düna. Erman's Archiv 1855. XIV. Bd. 3. Heft.

Anmerkung: In der Nähe von Sambor sollen Bernsteintafeln mit Runen ausgegraben worden sein, die ein Organist (Kirchendiener) als Räucherwerk verbrannte. Łepkowski in Schmaler's slavischen Jahrbüchern 1. Jahrg. VIII. S. 239.

3. Die Literatur litauischer Runen.

Der Gemeinsamkeit der Culturzustände bei Germanen, Slaven und Litauern wegen ist auch die Annahme gemeinsamer Runencharaktere bei allen diesen Völkern wohl gerechtfertigt. Doch sind die altpreussischen und litauischen Runen-Inschriften heut zu Tage noch in einem so unkritischen und ungesichteten Zustande, dass Untersuchungen über dieselben eigenen selbstständigen Abhandlungen überlassen werden müssen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, ohnehin schon sattsam Dunkles, durch noch Dunkleres beleuchten zu müssen.

In welchem Zustande aber die Runenforschung altpreussischer und und litauischer Inschriften stehe, ist aus folgenden Werken ersichtlich genug.

K. Henneberger: Beschreibung Preussens. 1585. 4°. S. 22.

Ch. Hartknoch: Altes und neues Preussen. Frankf. 1685.

J. L. v. Parrot: Versuch einer Entwickelung der Sprache, Abstammung, Geschichte, Mythologie der Liven, Letten und Esten. Stuttgart 1828.

Digitized by Google

T. Narbutt: mitologia Litevska. Vilna 1835. Šafařík nennt sie (staroż. 377) „um milde zu reden, ein Gewebe aus alten Fäden, ein Flickwerk abgerissener Fetzen."

J. v. Wolański: (sit venia nomini) Briefe über slavische Alterthümer. Gnesen 1846. 4°. Zwei Sammlungen, deutsch und polnisch erschienen. Dann dessen „Tempelgefässe" etc. (Vgl. Köppen, Alterth. und Kunst. 7. 22. — Šafařík, staroż. 360—377, 419. Bibl. Warszaw 1851. O runach słowiańskich Łepkowskiego. — Roczniki towar. Warszaw 1823, Surowieckiego.)

Zweites Hauptstück.

Von dem Wesen der Runen und ihren Hauptarten im Alterthume.

I. Die alten Germanen, Slaven und Litauer kannten in der Urzeit weder das Lesen noch das Schreiben in unserem Sinne.

Die Wahrheit der eben aufgestellten Behauptung, dass unsere Vorfahren in der Urzeit und zwar selbst nach ihrer Trennung in gesonderte europäische Völkerschaften Lesen und Schreiben in unserem Sinne nicht kannten, leuchtet aus folgenden Betrachtungen hervor:

a) Es ist undenkbar, dass ein Volk für eine Culturthätigkeit hervorragenden Werthes nicht auch in seiner Sprache ein dieselbe bezeichnendes Wort haben sollte. Ein solches fehlt aber den Germanen, Slaven und Litauern rücksichtlich des Lesens und Schreibens, fehlte ihnen aber das Wort, so fehlte ihnen natürlich auch die Vorstellung der Sache selbst.

Die Urbedeutung des deutschen Wortes lesen ahd. lësan, lësen ist nämlich durchaus nicht die gegenwärtige: durch sichtbare Lautzeichen (Buchstaben) an Gruppen hörbarer articulirter Töne (Worte) erinnert zu werden: denn Lesen bedeutete anfänglich eben so wie das verwandte vieldeutige griechische und lat. λέγειν, legere, etwas liegendes aufheben, sammeln, wie es noch aus den Wörtern con-legere (colligere) auf-lesen, aus-lesen, Holz-lese, Wein-lese ersichtlich ist (Wackernagel, Glossar. 353).

Eben so hat das slavische Wort čisti, čitati, nun bei allen Slaven in unserer Bedeutung lesen bekannt, ursprünglich den Sinn von auflesen, colligere[1]), dann zählen, numerare und findet seine Wurzel in skr. či colligere, die auch in dem altslav. četuti conjungere und im serbischen četa, Anzahl copia, cohors erscheint (Miklos. rad. 105, 107, Vuk rječnik. 823). Bei der Ursprünglichkeit des č-Lautes in unseren Sprachen, weiset die Wurzel či auf eine Urform ki, die sich auch wirklich im litauischen s-kait-iti lesen, das ganz dem slav. s-čit-ati auflesen, zählen entspricht. Dass auch im litauischen s-kait-iti ursprünglich auflesen, zählen bedeutete, beweist das litauische s-kait-lus m. Zahl, numerus (Mielcke 239), das ganz dem altslavisch. čislo n.

1) In Mähren nennt das Volk noch heut zu Tage lesen bráti, d. i. nehmen, auflesen. So ist es auch in südslavischen Ländern.

Digitized by Google

numerus entspricht, denn führt man dies letztere Wort auf seine Urform zurück, so lautet es čislam, kit-lam und in masculiner Form kislas, kitlas. Diese Analogie beweist auch der Name des Buchstabs im litauischen (neben raszytinė und raszetelis) nämlich skaitytinė, der im ältesten böhmischen Glossar als „estena" littera, d. i. ětena, čitena gegeben wird (Šafařík d. ält. d. 211. a). Was aber Buchstaben ursprünglich waren, wird weiter unten angeführt werden. „Ich buchstabire" heisst (nach Schleicher Lituanica) auch žodžůju von žodis, gen. žódžo Wort, die Wurzel ist das skr. gad loqui, das auch im slav. gadati, sprechen, rathen erscheint (Mikl. rad. 15).

Wie fremdartig überhaupt den Alten unser jetziges Lesen namentlich das lautlose, mit den Augen Lesen gewesen sein musste, leuchtet auch aus dem gothischen Namen des spätern Vorlesens, „siggvan" (singvan), unser jetziges singen hervor. Auch im ahd. ist singan oft vorlesen, recitiren. Es ist dies Wort, das wohl mit sagen einerlei Wurzel ist, ein indoeuropäisches, da es auch im lateinischen sententia, im slav. СѦТЪ· СѦТЪ· senti, sęti, inquit erscheint (Wackernagel, gl. 450, 478. Miklos. Formenlehre, 1. A. 48). Kopitar hält das slavische Wort senti geradezu mit dem deutschen sagen zusammen (Glagolita Cloz. S. 84, a. 281. Zeile) und Miklosich führt es auf das skr. svan, sonum edere zurück (rad. 91, 92). Das ursprüngliche Sagen, Reden der Alten glich auch mehr dem Singen als unserm Sprechen, worin nur der Accent noch an das ursprüngliche Singen erinnert (W. Grimm, d. Runen. 47).

Was aber das Schreiben anbelangt, so ist das deutsche Wort scrîban, schreiben, aus dem lateinischen scribere entlehnt, also mit der Sache selbst, die es bedeutet nicht alterthümlich und undeutsch. So ist auch ahd. scrift, Schrift ganz das lateinische scriptura. Vom gothischen mêljan, das mit malen, pingere nahe verwandt ist, nimmt Müllenhof an, dass es die Bedeutung schreiben erst dann erhielt, als den Gothen der Gebrauch des Calamus und des Atramentum bekannt wurde (S. 315), doch davon weiter unten mehr.

Im slavischen bedeutet das heutige Wort pisati schreiben, ursprünglich nur färben, so heissen die gefärbten Ostereier im polnischen pisanky oder pisana jaja (Linde IV, 713), während sie von ihrer rothen Farbe „krasa" im böhmisch. kraslice und im russischen krasnoja jajca heissen. ПѢСТРЪ pistru bedeutet noch heut zu Tage als böhm. pestrý, pstrý, poln. pstry, russisch pestryj bunt, variegatus, pestriti und pstriti heisst bunt färben. ПѢГЪ, pěgu, varius erscheint auch im böhm. pieha, píha, Fleck. Sommersprosse. Die Wurzel liegt wahrscheinlich im skr. piç, formare, decorare, zend. pish, scribere, eigentlich einhauen (Bopp, vergl. Gr. S. 1117. Anm.).

Im litauischen, das den einen Namen des Schreibers skrybělė aus dem deutschen entlehnte, heisst mit einem andern alterthümlicheren Ausdrucke der Schreiber auch rasztininkas, schreiben heisst raszýti, raszýdinu, ich lasse schreiben, das Schreiben ist raszýmas, m. die Schrift rasztas, m., der Schriftgelehrte raszté mokitas (Mielcke 424, 425). Dass die Urbedeutung ebenfalls hier nicht schreiben in unserm Sinne war, zeigt schon deutlich der Umstand, dass im litauischen rasztas eben so Schrift als ausgenähtes Blumenwerk und raszau ebenso ich schreibe und ich nähe

Digitized by Google

Blumen aus, ich male bedeutet (l. c. 218, 319). „i akmeni raszýti“ heisst eine Schrift in Stein hauen, rasztas iszdělas ist eine gemusterte, eingelegte Arbeit (Nesselmann. 429). Die Urbedeutung von raszýti ist also wohl Bilder, Figuren, Ritzen, einschneiden und rantau, su-rantau, ich kerbe, rantas, der Kerbstock, rintis die Kerbe, der Einschnitt damit urverwandt.

Es scheint jedoch dies Wort im slavischen und deutschen seine Analogien zu haben. Im slavischen ist nämlich raz-iti percutere, ob-raz ein Bild, und mit Lautsteigerung rězati рѣзати secare, рѣза, rěza für ursprüngliches raiza ist nach dem Mönch Chrabr ein von späteren Schriftzeichen verschiedenes Einschnittszeichen (Šafařík starož. 995), zu welchem Ausdrucke wird später noch zurückkehren werden. Dies slavische raiza, rěza hängt, wie es scheint, mit dem altdeutschen rizan, scindere und scribere (Graff, II. 557, 558) zusammen, welcher Ausdruck, was wohl zu beachten ist, zugleich der älteste, einzige und allen Germanen gemeinsame Ausdruck für das Schreiben im spätern Sinne ist. Altd. riz, nord. rit ist scriptura, skand. rita und englisch writ ist Zeichen, Linie; beim Gothen Ufilas ist vrits littera und apex litteræ χαραία. Dass bei vrits, riz ursprünglich nicht etwa an einzelne Buchstaben in unserem Sinne, sondern nur an eingegrabene, eingeritzte Zeichen, Bilder zu denken ist, folgt schon aus der Etymologie dieses Wortes, ebenso wie unser heutiges Um-Riss, Grund-Riss ein ganzes Bild bedeutet. Als die Germanen das eigentliche Schreiben, d. i. Buchstabenzeichnen lernten, fanden sie es so fremdartig im Vergleiche mit ihrem „rizan“ ritzen, dass sie mit der ihnen fremden Sache auch das fremde Wort scribere als skriban in ihre Sprache aufnahmen.

b) Der Mangel eines eigentlichen Wortes für Lesen und Schreiben im deutsch-slavisch-litauischen Sprachorganismus weiset somit auch auf den Mangel der so benannten Functionen im alterthümlichen Culturorganismus derselben hin. Diese Folgerung wird noch bedeutend dadurch unterstützt, dass sich kein einziges, klares und zweifelloses Zeugniss für das Lesen und Schreiben der genannten drei Völker anführen lässt (W. Grimm, die Runen). Doch beziehen wir die Worte des Tacitus „literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant“ (Germania 19), nicht auf Schriften überhaupt, sondern auf Briefe und finden in dieser Stelle nur den Sinn, dass beim grossen Volkshaufen der Deutschen („viri ac feminae“) Briefe zu schreiben nicht Sitte war (Adelung, älteste Gesch. d. Deutschen 373. W. Grimm, Runen. 30, 31).

c) Was die deutsch-slavisch-litauischen Runen wohl waren, wie sie hiessen und warum man sie so benannte, kann allerdings weiter unten erst erörtert werden, hier nehme man vorläufig die Bemerkung freundlich hin, dass wir sie in ihrer Ursprünglichkeit als Bilderzeichen von eigentlichen Lautzeichen ganz unterscheiden. Aber auch abgesehen davon, wird wohl zugegeben werden, dass, — wenn ja überhaupt eine Ähnlichkeit zwischen Runen und Buchstabenzeichen gefunden werden sollte, diese gewiss mehr auf Seiten der phönicisch-ägyptischen als auf Seiten der indisch-persischen Alphabete fiele, wovon die ersteren mehr den Nord und West der alterthümlichen Culturländer, die letzteren den Süden und Osten derselben mit Schriftcharakteren beschenkten. Sind nun die Runen von den indisch-persischen also

Digitized by Google

überhaupt von den arischen Lautzeichen ganz verschieden: so ist auch anzunehmen, dass sich Germanen, Slaven und Litauer in einer Zeit von dem indoeuropäischen Urvolke, zu welchem sie doch offenbar gehören, trennten, in welcher dieses Urvolk in seinen Stämmen der Inder und Perser ein Lautalphabet noch nicht entwickelt hatte, also auch, dass es, was eben zu beweisen war, eine Urzeit gab, in welcher die Deutschen, Slaven und Litauer in Europa kein Alphabet hatten, d. h. nicht lasen und schrieben, was uns oben auch die Sprache negativ bewies.

Allerdings liegt uns jetzt der schwere Beweis ob, dass

1. die Runen auch nicht dem ägyptisch-phönicischen Alphabete ihren Ursprung verdanken, sondern dass sie

2. in der Cultur der Deutschen, Slaven und Litauer in Europa eben so eigenthümlich und selbstständig sich entwickelten, wie (die Keil-Inschriften in Persien) das ägyptisch-phönicische Alphabet in Ägypten, das Sanscritische in Indien, das Chinesische in China, das Amerikanische in Mexico u. s. w.

2. Die Runencharaktere sind nicht dem phönicisch-ägyptischen Schriftzeichen entlehnt.

Wir gestehen hier gerne ganz offen ein, dass diesen Beweis mit apodictischer Gewissheit zu führen, nach dem gegenwärtigen Zustande der archäologischen Hilfs- und Beweismittel, eine Unmöglichkeit ist, und dass wir uns desshalb mit einem Wahrscheinlichkeits-Beweise genügen lassen müssen, aber auch können, weil unser Hauptziel nur dahin geht, die Runen der Urzeit als eine hieroglyphische oder Bilderschrift von den späteren Runenzeichen, die allerdings schon Lautschriften waren, zu unterscheiden: da nun die ägyptisch-phönicische Schrift, wie allgemein zugegeben wird, nichts anderes war, als eine abgekürzte Bilderschrift, so wären auch die Runen, wenn sie, was wir jedoch nicht glauben wollen, ägyptisch-phönicischen Ursprungs gewesen, sogar aus diesem Grunde schon ursprünglich nur eine Bilderschrift. Wir stützen jedoch unsern Wahrscheinlichkeitsbeweis der selbstständigen Entstehung der Runen in Europa auf folgende Gründe:

a) Entlehnungen von Aussen sind bei einem Culturvolke nur dann anzunehmen, wenn entweder der Grad der Volksentwicklung das Culturfactum zu erklären nicht im Stande ist, oder aber, wenn historische Zeugnisse die Entlehnung beweisen. Denn sonst liegt es in der Natur der Sache, Culturäusserungen als aus dem innern Culturleben entstanden aufzufassen. Es ist nun kein historisches Zeugniss vorhanden, dass die Runen ein ägyptisch-phönicisches Product wären, im Gegentheile finden sich dieselben in Ländern vor, die im Allgemeinen von der unmittelbaren Berührung mit Phöniciern durch ferne unbekannte Strecken gesondert waren. Auch ist der Culturzustand der alten Germanen und Slaven bei weitem nicht so gering anzuschlagen, wie es gewöhnlich geschieht. Die Germanen und Slaven waren keine Barbaren, allerdings aber auch nicht, wie so manche andere wollen, classisch gebildete Hellenen oder Humanisten, sondern sie waren eben entwickelte Naturvölker,

Digitized by Google

bei denen die Erfindung einer Lautschrift allerdings zu den auffallenderen Erscheinungen gehört hätte, keineswegs aber die Erfindung einer so einfachen Bilderschrift, wie es nach unserer Ansicht die Runen ursprünglich sind.

b) Wenn nun durch diese Reflexion die Möglichkeit einer selbstständigen Runenbilderschrift im Norden Europa's, der doch so vieles Eigenthümliche und Selbstständige z. B. mit Hinsicht auf seine Theo- und Kosmogonien, auf seine gewerblichen und künstlerischen Producte „Afbildninger" des Kopenhagener Museums 1854) aufzuweisen hat, ebenso festgestellt ist, als die Wirklichkeit der selbstständigen Entstehung der chinesischen Bilderschrift, der indischen Lautschrift, der persischen Keilschrift u. s. w. ohne Einwirkung des phönicisch-ägyptischen Alphabetes thatsächlich festgestellt ist: so wird auch die Wirklichkeit einer selbsständigen Entwicklung der Runenbilder im Norden dadurch wahrscheinlich gemacht, dass man das ausdrückliche Zeugniss: Odin, der Repräsentant einer Reformation der uralt heidnischen Cultur und Religion des Nordens sei zugleich Urheber der Runen gewesen, nicht ganz für ein mythisches Gebilde wird erklären können. Das Alterthum war der Originalität seiner Runen-Erfindung bewusst und bewahrte das Gedächtniss derselben in der gleichfalls originellen Odinssage auf (J. Grimm's Myth. 2, a. S. 136, 1174—1176).

c) Als die Griechen und Römer das ihnen so fremdartige phönicische Alphabet annahmen, nahmen sie mit den Lautzeichen nicht blos die ganze Aufeinanderfolge derselben, sondern auch die ihnen sogar unverständlichen Namen der Lautzeichen auf, wie die Vevgleichung von Alef, Beth, Gimmel mit Alpha, Beth, Gamma beweiset. Wie hätten nun die, nicht sowie die Griechen und Römer civilisirten Nordländer die Aufeinanderfolge und die Namen der Lautzeichen nicht aufnehmen, wie hätten sie diesem so eindringlichen Einflusse widerstehen können? und doch hat das Runen-Alphabet eine ganz andere, eine ganz sonderbare Aufeinanderfolge der Lautzeichen, da die Runen-Alphabete mit f, u (o), th, a (o), r, k, g, w, h, u. s. w. beginnen. Wie und warum hätten die Nordländer die erhaltene Ordnung a, b, g, d u. s. w. so verkehrt und verwandelt, da es nicht einmal die Griechen und Römer thaten und thun konnten? (Gesenius, Gesch. d. hebr. Sprache und Schrift. S. 163, monum. phön. S. 65, 67.) Wie und warum würde man in den Runen-Alphabeten, die eben von der originellen Anordnung der sechs ersten Lautzeichen den Namen der Futhork's führen, statt der phönicisirten Namen alpha, beta, gamma, delta u. s. w. die echt nordischen Namen: fé, ûr, thurs, òs (as), reid, kann u. s. w. als Bezeichnung der Runenzeichen vorfinden? Die Wirklichkeit einer eigenthümlichen Anordnung und Benennung der Lautzeichen lässt doch gewiss auf die Wirklichkeit einer eigenthümlichen Erfindung derselben bei so bewandten Umständen schliessen, so dass selbst J. Grimm bemerkt, man werde aus ähnlichen Gründen das Vorhandensein eines unrömischen und ungriechischen Schrift-Elementes in Europa nicht in Abrede stellen können (Gesch. d. deutsch. Sprache, S. 157).

d) Die Gründe, aus denen man eine Entlehnung der Runen aus dem phönicischen Alphabete folgert, sind unserer Ansicht nach nicht genug stichhaltig.

Digitized by Google

Sie laufen nämlich einerseits darauf aus, dass sie auf die Anzahl der 16 Runen im Vergleiche der 16 ursprünglichen Buchstaben des Alphabetes, andererseits aber auf die auffallende Ähnlichkeit mancher Runenzeichen mit den alphabetischen Buchstabenzeichen hinweisen.

Was nun den ersten Grund nämlich die Anzahl von 16 Runen betrifft, so sehen wir, auch ganz abgesehen davon, dass diese Anzahl weder im phönicischen noch im Runen-Uralphabete sicher gestellt ist [1]), weil wir eben die bei weitem einfacheren Uralphabete nicht haben, darin nur die Bezeichnung einer gleichmässigen Anzahl von ursprünglichen Lauten der menschlichen Sprache. Allerdings kommen in den uns zu Theil gewordenen Futhork's auch manche Zeichen für unursprüngliche Laute vor, allein diese Futhork's sind ja auch einer sehr späten Redaction entsprungen, beweisen also nichts schlechthin für die ursprünglichen Runenzeichen, die sammt ihren Lauten einer ähnlichen Kritik harren, wie sie den Runennamen erst jüngst durch A. Kirchhoff, Müllenhoff und Zacher geworden. So wie das phönicische Alphabet ursprünglich nur drei Vocale: alef, vau und jot d. i. a, u, i kennt, so kennt auch das altindische Alphabet nur drei und gerade nur dieselben Vocale, welche allein auch in dem gothischen Alphabete vorkommen, aber nicht etwa durch Entlehnung, sondern nur aus dem Grunde, weil das die einzigen Urvocale sind, aus denen erst die anderen Vocale und Diphthonge sich entwickelten. Wenn es nun eine feste Anzahl von Vocalen in den Ursprachen gab, so gab es auch eine bestimmte Anzahl von Consonanten und es dürfte Niemanden Wunder nehmen, falls alle Alphabete der Welt — wenn sie nur in denselben analogen Epochen der Sprachentwicklung gebildet und fixirt und auf einen gleichen Bau der Stimm- und Sprachorgane gegründet worden wären — in einer bestimmten Anzahl von Lautzeichen congruirten. Warum könnten nicht in jedem alten Alphabete der kaukasischen Race z. B. die Zeichen für die genannten Vocale a, i, u für die gutturalen k, g; die dentalen t, d; die labialen p, b; die spiranten s, j, w; die nasalen n, m; die vibranten r, l enthalten sein, welche gerade die Anzahl von 16 Lauten geben, ohne dass das Eine aus dem Andern entlehnt wäre, wenn dies etwa dies Hauptlaute der kaukasischen Stimm- und Sprachorgane wären.

Wir führen in dieser Aufzählung allerdings manche Laute an, deren Ursprünglichkeit bestritten wird, z. B. l, w, allein sie kommen auch schon im phönicischen Alphabete nebst anderen unursprünglichen Lauten vor und sind in der sechszehn Zahl, wie hier, schon mit eingeschlossen. Was aber den zweiten Grund, die Ähnlichkeit nämlich mancher Runenzeichen mit den Lautzeichen des phönicischen Alphabetes betrifft, so ist auch dieser Grund nicht schlagend genug, weil

1. die Futhork's, wie gesagt, sehr später Redaction sind, da man vor dem siebenten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung kein Runen-Alphabet aufweisen kann, wer bürgt nun dafür, dass in einer so späten Zeit, in welcher

1) „Das angeblich älteste Alphabet von 16 Buchstaben ist, wie Franz, elem. p. 14 richtig gezeigt hat, eine reine Erfindung der Grammatiker". Mommsen. unterital. Dialekte. S. 11 (15).

Digitized by Google

Runen-Alphabete mit christlichen Alphabeten oft Hand in Hand gehen, nicht Manches in die Runen-Alphabete hinüber kam, was ursprünglich nicht darin war, auf eben die Art, wie im gothischen, cyrillischen und glagolitischen Alphabete unleugbar auch Runenzeichen vorkommen.

2. Die auffallendste Ähnlichkeit tritt in so wenig Runenzeichen ein (ᛒ=B, ᛁ=I, ᚱ=R), dass sie vor der Masse bedeutend unähnlicher Zeichen schwindet.

3. Auch ist schliesslich die Ähnlichkeit an sich noch kein Zeichen der Entlehnung, denn wie sollte erstens bei der Einfachheit der Buchstabenzeichen, die meist nur aus zwei bis drei Strichen bestehen, nicht eine zufällige Ähnlichkeit in deren Combination zu Stande kommen. Wie ähnlich ist z. B. das sanscr. ए, ê unserem e, € Zeichen und doch wird es gewiss Niemand aus unserm Alphabete ableiten. Zweitens aber müssen ja abgekürzte Bilder derselben Gegenstände in ihrer Form mit einander harmoniren und abgekürzte Bilder sind ursprünglich eben so die Runen als wie unsere Buchstaben. Wenn z. B. unser M, ᛖ thatsächlich die Verkürzung von der Hieroglyphe wellenbewegten Wassers: 𓈖 ägyptisch mut, mot, phönicisch mem genannt ist, warum soll der europäische Norden nicht selbstständig für sich diese so naturgemässe Abbildung und Verkürzung ᛖ nicht noch weiter geführt und das Wasser statt es durch zwei Wellen ᛖ wie die Phönicier nur durch eine Welle ᛚ bezeichnet haben, wie eine solche in der l Rune ᛚ ᛚ lögr, d. i. Wasser (æquor) auch thatsächlich erscheint: wenn ferner das altphönicische Zeichen 𐤀, das althebräische א und das neuhebräische א alef, Stier durch ihre zwei Striche die Stierhörner andeuten, warum sollte die f Rune ᚠ, ᚠ, ᚹ, fé, feoh, d. i. Vieh, Rindvieh genannt (Grimm, Gesch d. deutschen Sprache 28), nicht selbstständig für sich und ohne Entlehnung durch ihre zwei Striche eben dasselbe andeuten können? — Wenn solche Zeichen entlehnt wären, dann wären sie es schon als blosse Lautzeichen gewesen, in denen man das ursprüngliche Bild nicht mehr erkannt, ihnen also auch den das Bild ausdrückenden Namen nicht beigegeben hätte, wie denn wirklich die Griechen ihr entlehntes M und A mit den ihnen ganz unverständlichen phönicischen Namen mi und alpha für mem und aleph beibehielten (vgl. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache, S. 158. Über Abkürzungen ursprünglicher Hieroglyphen siehe unter vielem Andern Auer's Sprachenhalle, 2. Aufl. Gesenius, Gram. 16. Aufl. 18).

3. Die Runencharaktere sind ursprünglich keine Lautschrift sondern eine Bilderschrift.

Den Beweis für diesen eben aufgestellten Satz hat freilich nicht ein einzelner Paragraph sondern der ganze vorliegende Aufsatz selbst zu liefern. Es besteht nämlich unserer Ansicht nach der Kern dieses Beweises nur darin, dass sich das Wesen der so räthselhaften Runen dadurch am besten erkennen lasse, wenn man sie in ihrer Ursprünglichkeit für eine Bilderschrft erklärt, aus welcher dann erst die Lautzeichen der Runen-Alphabete sich entwickelten. Diesem

Digitized by Google

nach liegt ein dreifaches Hauptmoment zur Erörterung vor, das eine, dass sie wirklich ursprünglich Bilder gewesen, das andere, was zur Fixirung dieser Bilder Gelegenheit gegeben und das dritte wie, warum und wann wohl diese Bilder in die späteren Runen-Alphabete übergingen.

Das erste Moment mag nun in Folgendem seine Erörterung finden. Die Runen der Urzeit waren Bilder, weil

1. das Alterthum weder Lesen noch Schreiben in unserm Sinne kannte (II. 1).

2. Weil nach der Lehre der Paläographie die Lautalphabete ebenso gewöhnlich aus Ideenalphabeten, als wie die Lautzeichen oder Buchstaben aus Bildern sich entwickeln. Wir sagen ausdrücklich „entwickeln", weil eben die wirklichen Gegenstände der nothwendige Inhalt der menschlichen Anschauungen, ihre Bilder aber mnemonische Nachahmungen oder sichtbare Copien derselben sind, aus denen dann die Buchstaben oder die Schrift durch Verkürzung derselben zu entstehen pflegt. Nach einem solchen Vorgange kann man wohl von einer Entwicklung der Schrift, die dazu meist in vorhistorische Zeiten fällt, nicht aber von einer Erfindung der Schrift in historischen Zeiten sprechen. Historische Zeiten kennen immer nur Adaptirungen oder Umformungen von schon vorhanden gewesenen Schriftelementen, und Alphabete sind nicht Resultate des erfinderischen Talentes Einzelner, sondern Resultate eines Völker-Culturprocesses (man vgl. Lepsius: sur l'alphabet hieroglyphique. Rom, 1837. — Allg. ling. Alphabet, Berl. 1855. Hitzig: die Erfindung des Alphabetes, Zürich 1840. J. Ohlhausen: über den Ursprung des Alphabetes. Kiel 1841. W. Gesenius in der allg. Lit. Zeit. 1839, Nr. 77—81, und in allen Auflagen seiner hebräischen Gramm. Die ausführlichere Literatur darüber sowie über verwandtes, s. bei Græsse, Lehrbuch der Literaturgesch. Dresden und Leipzig 1837, I. B. 31, 535, II. B. 839—842, S. und füge u. a. Steinthal die Entwickelung der Schrift, Berlin 1852, hinzu). Dass auch bei der Runenschrift ein solcher Vorgang statthatte, ist desshalb anzunehmen, weil kein Zeugniss vorliegt, das eine Ausnahme von diesem natürlichen Gange nachwiese. Es bieten im Gegentheile sich Beweise für einen solchen Vorgang dar, denn

3. die historisch gegebenen Runen-Alphabete tragen noch in sich die Spuren eines solchen Processes, wie aus der Harmonie ihres Namens mit dem Zeichen ersichtlich ist. Hievon einige Beispiele. Die Rune ᚠ, f ist, wie gesagt, das Bild der Stierhörner und heisst auch fèh, Vieh, Rindvieh — die Rune ᚢ, ᚤ, u ist das Bild des Buckels des Büffelochsen und heisst auch ûr, Auer, — die Rune ᛚ, ᛚ, l, ist, wie auch schon erwähnt, das Bild einer Welle und heisst auch lögr, lagu, Wasser, — bei der Rune ᛘ, ᛘ, m, möge J. Grimm selbst reden: „Die altdeutsche Rune m (sagt Grimm in der Gesch. der deutsch. Spr. 158) führt den Namen Mann und drückt in angelsächsischen Handschriften geradezu dies Wort aus, sie scheint sicher aus der Gestalt eines Mannes mit zwei Armen entsprossen". Aber auch im Allgemeinen sagt Grimm von den Runennamen: „ohne Zweifel sind diese Namen grösstentheils noch übrig aus dem beim Ursprung des Zeichens stattgefundenen Verfahren, nämlich das Zeichen ging hervor aus einem Bild der Vorstellung, für welche ein Wort galt, das mit

Digitized by Google

dem Laut anhub, welcher durch das Zeichen ausgedrückt werden sollte". (l. c. 157.)

Ähnliche Bilder sahen in den Runenzeichen auch früher schon Olav. Wurm (Liter. run. S. 87, 88), Rask (isländ. Gramm., Stockholm 1818), ja angelsächsische Gedichte selbst schildern die Runennamen auf eine Weise, als ob sie in den Runen nur Bilder der Gegenstände sehen würden (W. Grimm, d. Runen, 217, 225, 226).

Dass aber diese Congruenz der Namen mit den Zeichen und dieser als Bilder mit den Gegenständen nicht durch alle Buchstaben consequent durchgeführt werden kann, liegt in dem halbgesichteten Zustande, in welchem sowohl die Runenzeichen als deren Namen auf uns gekommen (s. W. Grimm's d. Runen, Taf. IV. Kirchhof und Zacher, d. goth. Runen-Alphabet, Berlin 1851, 1853. Leipzig 1855).

4. Eben so wie in den muthmasslichen Bedeutungen der Buchstabennamen des phönicischen Alphabetes lauter sichtbare Gegenstände der unmittelbaren Umgebung eines Naturvolkes enthalten sind: eben so ist dies gleichfalls mit den Runennamen der Fall, so weit sie sich heut zu Tage überhaupt nach den Bemühungen der Brüder Grimm, Kirchhoff's, Zacher's (l. c.) deuten lassen.

W. Gesenius u. a. finden z. B. in den Buchstabennamen des phön.-hebräischen Alphabetes folgende Wörter: Rind, Zelt, Kamel, Thür, Fenster, Haken, Waffe, Gehege, Windung (Schlange), Hand, gekrümmte Hand, Ochsen-Stachel, Wasser, Fisch, Stütze, Auge, Mund, Fischerhaken, Hinterkopf, Zahn und Kreuzeszeichen. In den Runennamen aber lassen sich etwa folgende Hauptgruppen unterscheiden:

a) Der Gegensatz des freien Mannes, nord. maðr und des Sclaven repräsentirt durch die Fesseln, nauths.

b) Die Namen der Hauptgegenstände der nordisch armen Umgebung: des Wassers, laugr und des Eises is. Von der Vegetation spielt die Birke, birkan, björk die Hauptrolle, die als Symbol der Frau genommen, — welches auch im slavischen březa Birke und březí, břízí, schwanger wieder erscheint — den Gegensatz Mann und Weib gibt. (Vgl. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache 158). Esche und Eiche tauchen nur hie und da unter den Runennamen hervor.

c) Die Namen des zahmen und wilden Rindes, faihu und ûr, welche in die Bedeutung Reichthum, Geld, und Jagdreichthum überspringen.

d) Die Namen der Hauptgeräthschaften des Naturmenschen: des Wagens (raida, reið) und der Waffe, d. i. des Bogens und Pfeiles, yr. Ist kön, cên Kienholzfackel? (vgl. Zacher, S. 5).

e) Die Namen der guten Jahrszeit, jêr, jâr, ár, welche den Flursegen bringt, und der bösen Jahrszeit in ihrem Repräsentanten Hagel, worin auch die Gegensätze schöne und stürmische Zeit liegen können.

f) Die Namen der Sonne, sôjil, sôl, und des Firmamentes, tius, tyr. Odin, dem doch die Sagen die Runenerfindung zuschreiben, kam wahrscheinlich erst durch Depotencirung der Rune ans, às, Gott, Halbgott, Heros in die Os-Rune, wenn überhaupt in das Runen-Alphabet. (Kirchhoff, Goth. Runen-Alph. 27—29. Anmerkung), für „thorn" (Dorn), oder „thurs" (Riesen), stand vielleicht

Digitized by Google

ursprünglich „thôrr, der Donnergott. (Vgl. W. Grimm, d. d. Runen. 217—233, besond. 314 u. Liljencron 189—191.)

4. Der sinnlich-phantastische Dualismus in der Weltanschauung der Alten.

Nachdem wir uns nun der schwierigen Beantwortung der zweiten Frage nähern, was nämlich zur Fixirung der Runen-Bilder Veranlassung gegeben haben mag oder mit anderen Worten, was der Grund der Runen-Entstehung gewesen war, müssen wir vorläufig noch die archäologische Ansicht bekämpfen, als ob die alten Heiden blosse Naturalisten oder Materialisten gewesen. Die Philosophie der Geschichte hat nämlich dictatorisch die ganze weite Welt nach zwei Kategorien abgesondert, wovon dem Alterthume oder der Heidenwelt die Kategorie der Natürlichkeit oder Sinnlichkeit, dem Christenthume aber die Kategorie der Geistigkeit oder Übersinnlichkeit und der modernen Zeit fast ironisch die Vereinigung und Durchdringung beider Kategorien zu Theil wurde. Es ist nun hier allerdings nicht der Ort zu zeigen, dass der unendliche Reichthum an Formen und Graden wirklicher Culturverhältnisse aller Zeiten dieser absoluten Eintheilung spottet: nur hinsichtlich der alten oder wenn man so sagen will, hinsichtlich der heidnischen Zeit sei hier berührt, dass sie eben so naturalistisch als spiritualisch war, wenn man das Wort Spiritualismus nur nicht in einem bestimmten eingeschränkten Sinne nimmt, sondern darunter alle Entwicklungsstufen menschlicher Erinnerungen, Einbildungen, Begriffe, Urtheile, Schlüsse und Ideen sammt deren Realisirungen im wirklichen Leben versteht. In einem gewissen Sinne betrachtet, war das Heidenthum viel spiritualistischer als unsere modernen Zeiten, und die modernen Zeiten erscheinen in ihrem Realismus noch heidnischer als das Heidenthum selbst. Eben weil die Alten mit kaltem Verstande nicht in das Wesen der Dinge drangen und mit dem unbarmherzigen Industrialismus unserer Tage die Dinge nicht analysirten und zusammensetzten wie wir, imponirten ihnen die Dinge der Welt, sie hatten eine Art Scheu vor ihnen, sie sahen etwas Geheimnissvolles hinter den Naturdingen, während unsere Gelehrten und Praktiker die Weltgegenstände ohne allen Respect davor, im Begriffe und in der Technik auflösen. Uns ist z. B. der Hammer ein blosses Werkzeug, den Alten war er aber nebst diesem eine Art Amulet, mit dessen Zeichen man segnend alles einweihte und ihn selbst oder sein Abzeichen dem Todten mit ins Grab gab (W. Grimm, Runen, 242, 262); Buchen, Eichen und Eschen sah man nicht blos für nützliches Laubholz an, sondern sie galten für heilige Bäume, die man, wie Göttinnen selbst mit dem Namen Frau anredete (J. Grimm, Myth. 2 A. 63—67, 6117); den alten Polen war der Kukuk, mit dem wir Modernen nur noch Scherze treiben, das göttliche Lebenssymbol selbst (Prokosza kron. polska. Warszawa 1825. latein. 1827, S. 113). Während wir Modernen Quadranten, Sextanten, Luftpumpen, Luftballone in die Gestirne erheben, versetzten Germanen, Slaven und Litauer z. B. den Wagen in die Gestirne, indem sie das Sternbild des grossen Bären, Herrawagen, kola, rats nannten (l. c. 687, 688).

Digitized by Google

Die Gruppirungen der Gestirne waren nämlich den Alten Bilder der Dinge, denen sie daher die entsprechenden Namen gaben. Es hatten die Alten wirklich eine gedoppelte Welt vor sich: eine unmittelbar sinnliche und eine phantastisch bedeutungsvolle.

So sandte nach des Pherekydes attischen Sagen der Skythenkönig Idanthuras dem Darios, als dieser die Donau überschritten, statt geschriebener Rede eine Maus, einen Frosch, einen Vogel, einen Pfeil und einen Pflug. Diese Weltverdopplung durch sinnliche Anschauung und Phantasie hervorgebracht, macht es allein erklärlich, dass die Alten so viel auf Zeichen und deren Deutungen hielten, denn diese schienen sie in das eigentliche Wesen der Dinge selbst einzuführen. Dieses hinter den Dingen und in ihnen verborgene Wesen musste nun durch die Dinge selbst dem Menschen Fingerzeige und Weisungen geben, wie er sich zu verhalten habe. Daher die Menge der Befragungen der Dinge aller Art, das Lauschen auf die Zeichen derselben und das Deuten der unbestimmten Zeichen. Es liegt nämlich eben im Wesen des Deutens und Divinirens aus einem gegebenen, nicht absichtlich hervorgebrachten Unbestimmten sich das Bestimmtere, Angedeutete herauszufinden, und die Geschicklichkeit des Wahrsagenden lag nur in der Fertigkeit, aus dem dunkel Angedeuteten klar zu deuten. So bestand das Orakel zu Dodona im Säuseln der vom Winde bewegten Eichenblätter, das man zu gemurmelten Wortlauten umbildend sich deutete; das Orakel zu Delphi aber lag in den vieldeutigen Priesterworten, denen ein fester Sinn unterlegt werden musste; die Römer sahen in der Form gruppenweise fliegender Vögel ihre omina, ebenso wie die Armenier nach dem Zeugnisse des Moses Chorenensis (edit. 1736, 54) aus den „cupressorum surculis ramisque vento agitatis" augurirten (vgl. Grimm, Myth. 2, A. 1064, 1065).

Das alles wird uns erklärlich machen, warum auch das Weissagen aus Baumzweigen oder das Losen so allverbreitet war (W. Grimm, Runen, 298), dass es Jak. Grimm (Myth. 1064) die ehrwürdigste und gerechteste Art der Weisungen bei den Alten nennt.

Auch wir wollen dem Losen hier eine eigene Betrachtung weihen, weil es uns dünkt, dasselbe in die engste Verbindung mit der Runen-Entstehung bringen zu müssen.

5. Das Losen der Alten.

„Fast alles Weissagen des Alterthumes geschah mit Zweigen und Stäben, wie unsere Wünschelruthe (Mythol. 926) und der Stab des Hermes und Äsculap lehren", sagt J. Grimm mit Recht in seiner Gesch. d. deutschen Sprache (159). Die Alten losten aber auf mannigfache Art, so gab es z. B. ein Losen mit kleineren und grösseren Stäben, welche Sitte sich noch thatsächlich auch bei uns, so wie auch in der Redensart den Kürzern ziehen erhalten hat (W. Grimm, Runen, 306); von den Slaven auf der Insel Rügen erzählt Saxo Gramm. (XIV. Bd.), dass sie mit „tribus ligni particulis parte altera albis, altera nigris" losten und „candidis prospera, furvis adversa" deuten. Auch die Wahrsager im Jaroslav der Königinhofer h. s. zertheilten zum Behufe des Losens ein schwarzes Rohr (trest' černú). Das am allgemeinsten

Digitized by Google

verbreitete Losen bestand aber im Werfen der Losstäbchen auf die Erde und aus dem Deuten der dadurch entstandenen Stab-Configurationen.

Epoche machend ist in der Archäologie des Losens die eben so berühmte, als dunkle Stelle des Tacitus, die auf eine so vielfache Art schon gedeutet wurde. Sie lautet im Contexte folgendermassen: „Sortium consuetudo simplex: virgam fructiferæ arboris decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt, mox que si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familias precatus deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio, sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur.“ (Germania, edit. Antw. 1668. cap. 10, S. 439.) Mit Recht legt Grimm in seiner Gesch. d. deutsch. Sprache (S. 159) auf das „temere ac fortuito pargere“ der Losstäbchen das volle Gewicht und conferirt es mit dem nordischen „brista teina“ concutere virgas (Sæm. 52, a) und dem sächsischen „hluton mid tânum,“ mittunt sortes (Beda, V. 11), denn eben in dem nicht durch menschlische Macht bestimmbaren Resultate des Hinwerfens der Lose, in den Losstäbchen-Configurationen nämlich sah man die göttliche Fügung, den Zu-fall („zuo-vallende, accidenz. Wackernagel, gl. 150. Müllenhoff 341. W. Grimm, d. Runen, 303—318). Die alterthümliche Redensart: „es fiel so“ zeigt noch deutlich, dass eben der Zu-fall das Wesen des Losens war. Das zweite, worauf es nach Tacitus beim Losen ankam, war das Bezeichnen der Stäbchen „notis quibusdam“. Man nahm wahrscheinlich so viel Stäbe, als Gegenstände waren, über die geloset werden sollte, wie auch aus den Worten des Tacitus „nulla de eadem re consultatio“ hervorleuchtet, und bezeichnete jeden Stab nach seinem Gegenstande durch eine „nota impressa“, durch ein eingedrücktes Merkmal. War z. B. zwischen Krieg und Frieden zu entscheiden, so wurde einem Stabe die Friedensmarke eingedrückt, einem andern das Merkmal des Krieges, einem dritten die Zeichen der feindlichen Völkerschaften, einem vierten diejenigen ihrer Ländereien u. s. f. Nun wurde der Friedensstab aufgehoben und „secundum impressam notam“, d. i. laut der Friedensmarke die Friedensfrage nach der Configuration der übrigen unten auf dem weissen Tuche liegenden Stäbchen gedeutet: wurde der Stab mit dem Kriegszeichen zuerst aufgehoben, etwa weil er zu oberst lag, so ward die Kriegsfrage zuerst angeregt und es konnte bei günstigen Configurationen z. B. wenn man die Stäbchen, welche die feindlichen Stämme bezeichneten, in Band oder Fesselform liegen sah, dann zu den Fragen, mit welcher Völkerschaft zuerst, auf welchem Boden, mit welchen Hilfsmitteln u. s. w. der Krieg geführt werden sollte, übergegangen werden. — Weil Tacitus die „sortium consuetudo simplex“ nennt, so dünkt es uns, dass man bei der „nota impressa“ nicht an Runen-Zeichen, und „secundum notam“ nicht an eine Deutung aus und nach diesen Runen-Zeichen denken dürfe, weil dabei eben das Wesen des Losens, nämlich die Deutung aus den liegenden Stäbchen aus dem Zu-falle bei Seite geschoben würde. So erzählt auch Thietmar (VI), dass die Slaven „sortibus emissis rerum certitudinem dubiarum perquirunt“, darnach bedecken sie die Stäbe-Complicationen „cespiti viridi“ und

Digitized by Google

führen gleichsam zur Controle derselben das Weihe-Pferd vor, um es augu-riren zu lassen. Dann wurden wohl die Losstäbchen-Configurationen aufgedeckt und mit dem Resultate des Pferdeganges verglichen, „praemissis sortibus, quibus id exploravere prius, per hunc quasi divinum denuo augurantur“ (Pertz, mon. III. 812).

6. Die ältesten Runen-Complexe sind fixirte Losstäbchen-Configurationen.

Die leichte Verschiebbarkeit der Losstäbchen einerseits und andererseits die Nothwendigkeit besonders wichtige und wunderbare Configurationen des Losstäbchens „Zu-falle's“, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten („si publice consulatur“) zu fixiren und dauernd vor die Augen Aller zu stellen, erheischte die Nachbildung der Configurationen der Stäbe, wie sie waren, also wieder in Stabform. Man band daher entweder zu dem Ende ähnliche Stäbe in der Form des „Zufalls“ zusammen oder man ritzte und schnitt den „Zufall“ in Stabform in Stein und Holz ein. Diese getreuen Abbildungen der Losstab-Configurationen dünken uns nun die ältesten Runen-Zeichen zu sein, die wir somit ursprünglich für Runen-Complicationen oder Bildergruppen und nicht für einzelne Runen-Zeichen, am wenigsten aber für Lautzeichen halten. Wir unterscheiden somit eine dreifache Art der Runen-Schrift in diesem Sinne: die älteste der Runen-Complicationen — die Auflösung derselben in ihre Bestandtheile, d. i. in die einzelnen Bilder, und die in sehr späten Zeiten vor sich gegangene Verwandlung der einzelnen Runen-Bilder in Lautzeichen. Nur von den beiden ersten Runen-Arten wird hier vorläufig gehandelt werden, für welche wir uns eben um Belege umsehen müssen. Dass sich aus Bildern Schriften entwickeln, ist eine archäologische Thatsache. So soll sogar der Sage nach z. B. auch Hermes-Mercur in dem Fluge der Kranichgruppen bedeutungsvolle Bilder erblickt und daraus die Buchstaben abgesehen haben (Grimm, Myth. 136). Eigentliche Belege liegen in folgenden Thatsachen und Betrachtungen.

Nach Davies (celtic researches. 248—268) sahen die altwallisischen Barden verschiedene Baumzweige oder verschiedene Configurationen der einzelnen Zweigstäbe als bedeutungsvolle Hieroglyphen an und Davies geht so weit, zu behaupten, dass das ganze Barden-Alphabet nichts anderes als „the tops of certain trees and plants“, d. i. eben nichts anderes war, als Arten der Zweig-Configurationen. W. Grimm, der dieses in seinen Runen (308) anführt, fügt als gewichtige Bestätigung dieser Nachricht hinzu, dass wirklich der wallisische Name von Buchstab coelbren wörtlich gleichfalls Zeichen-Stab bedeute, wobei wir schon hier an die gleichbedeutenden Namen Buchen-Stab, Buch-Stab, slavisch buky, d. i. Buchen erinnern. Davies begründet aber seine Ansicht in der „mythology and rites of the british Druids“ ferner durch eine Stelle aus dem Tristrem of Erceldoune (453), aus einem Gedichte nämlich, das in altenglischer Sprache im 13. Jahrhundert geschrieben auf altwallisischen oder altbrittischen Überlieferungen beruht. Tristram will nämlich im 2. Gesange der fernen Isonde seine Nähe kund thun und vertraut zu diesem Zwecke dem Wasser einen leichten Lindenstab als Rune („by water he sent adoun light linden spon he wrot hem al with roun“). Nach dem

Digitized by Google

altdeutschen Gedichte Gottfried's von Strassburg vereint Tristram die Späne eines Ölbaumes so, dass beide die Vereinigung des T-Buchstabens (Tristram) und I-Buchstabens (Isolde) vorstellten (W. Grimm l. c.). Diese Thatsache der „in lange wîs" aus Reisern geschnittenen Späne in Buchstabenform findet Jak. Grimm in neuester Zeit so bedeutungsvoll, dass er in seiner Geschichte der deutschen Sprache (159) sagt: „die welschen coelbren, die friesischen teni, beziehen sich auf Baumzweigzeichen und nichts gleicht den Runen mehr als die Gestalt zugeschnittener gerader und krummer Äste", in seinem Wörterbuche aber steht er nicht an einen innigen Zusammenhang der Runen und Lose mit solchen Buchen-Stäben, Buchstaben auszusprechen (II. 480). Dass man aber die geworfenen Losstäbchen-Configurationen wirklich dauernd abzubilden pflegte, zeigt das zweite Gudrun-Lied, worin Zauberstäbe beschrieben werden, deren Formen auf ein Horn und zwar in Runen-Form eingeschnitten waren. Diesem Einschneiden ging aber die Sitte voran, Configurationen von Buchstaben oder Buchenspänen dauernd zusammenzubinden, wodurch es eben erklärlich wird, dass die Runen der ältesten Zeiten ganz „die Form von Ästen und Zweigen gehabt haben". (Nordische Alterthumskunde. Kopenhagen 1837, 75—79. W. Grimm, Runen, 315.)

Die Gebrüder Grimm haben endlich in der That schon im J. 1813 im I. B. ihrer „altdeutschen Wälder" (143) das ursprüngliche Schreiben als ein „Einschneiden und Einfügen der Äste" aufgefasst und mit Recht in den Charakteren der Grabhügelsteine „zerschnittene, neben und über einander geworfene, gerade und gekrümmte Baumzweige gesehen, welche man ganz dem vorbildenden Zufall folgend „bald tiefer, bald flacher in den Stein eingrub". Sie sehen auch mit Recht auf den mit Runen bezeichneten slavischen Götzenbildern der Obotriten „deren Echtheit noch nicht so verzweifelt ist", etwas Ähnliches, indem die Zeichen wild durcheinander geworfen, den ganzen Raum bedecken. In Bezug auf derlei Runen spricht W. Grimm folgende merkwürdige Worte: „man hat darin Zaubercharaktere vermuthet, denn unverständlich (und fügen wir hinzu unlesbar in unserm Sinne) sind diese Runen immerhin, auch wird man an die verwilderten unlesbaren nordischen Runen erinnert, von welchen die Edda spricht". (D. Runen, 319, 320.)

Wie verbreitet diese Sitte der Baumzweige-Schrift, Buchstaben-Schrift, über einen grossen Theil des alten Europa's gewesen sein musste, mögen auch noch einige Worte aus Zeuss, gram. celtica (1853. I. 1—3) beweisen. „Ante literas a romanis receptas apud populos celticos scripturam propriam in usu fuisse, testimonium perhibere videtur nomen Ogmius dei gallici sermonis et linguae, quod scilicet nomen apud Hibernos usque ad hodierna tempora servatum est in voce Ogam (Ogham, Oghum) designante scripturae vetustae hibernicae proprium genus, obvium in lapidum inscriptionibus vetustis, cognitumque etiam codicum nostrorum seculi novi scriptoribus".

Mit dem keltischen Ogmius ist Hermes-Mercur der alten Griechen und Römer als Schrifterfinder, eben so wie der schon erwähnte Odin-Wodan und endlich der slavische Svato-Vit zu vergleichen, es liegt die Wurzel des Wortes Vit nämlich in dem altslavischen vĕt, reden, die Luft bewegen, vĕt-ru (ѣѣТ-ρъ), für ursprüngliches vait-ras, vĕt-ras, litau. vêtra ist die Luft, der

Digitized by Google

Wind, und Vit, für Vitas, Vietas, Vaitas ist urspr. der Luftbewegende, dann der Sprechende, eben so wie Wodan von ahd. watan, wuot meare, transmeare, cum impetu ferri, womit das skr. vât, ventilare zu vergleichen ist. Wir werden in einer eigenen Abhandlung über den Svato-Vit-mythus auf diesen Gegenstand zurückkehren (vgl. die alterthümliche Sitte der Angebinde bei Deutschen, Slaven und Litauern. Prag 1855. S. 24), und erlauben uns hier nur noch Zeuss' Worte hinzuzufügen: „Ogmius deus ergo sermonis (Ἑρμῆς, d. i. Sermessermo) simul et sapientiæ quo utroque fit victor omnium ut Hercules" (gram. celt. s. 3). — „Apud Cambros quoque circumferuntur vetustae literarum formae similis runis scandicis et aptae ad incidendum in lignum vel lapidem, ut alphabetum Nemnivi, dictae „coelbren y beirdd", alphabetum bardorum, cui opponitur „coelbren y menaich", alphabetum monachorum vel romanum. Figuris similibus arbusculis vel arborum et fruticum ramulis ut sunt runae scandicae, etiam bardos Hibernicos usos esse, inde colligendum est, quod arborum et fruticum nomina singulis literarum figuris attribuentes, alphabetum dictum: beth-luis-nion (beith, betula, luis, fraxinus montana, nion fraxinus etc.) confecerunt. Coelbren lignum memoriae, ut coelfaen, lapis memoriae — sed nonne etiam coelbren nomen singularis literae i. e. ramus, baculus memoriae ut germanicum buchstap, baculus libri et — fügen wir hinzu — slavicum buky, fagi et literae"? Auch „větvi" altsl. ist ramus.

7. Die Namen der Los- oder Zauber-Stäbchen bestätigen ebenfalls diese Ansicht der Runen-Entstehung.

Nach Homeyer's gründlichem Aufsatze „über das germanische Loosen" ist es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, dass das Wort Los, ahd. hloz, goth. hlauts, ags. hleát, nord. hlautr nichts anderes bedeutet als geschnittenes, geschältes (Monatschr. d. k. preuss. Akad. 15. Dec. 1853, S. 747, 756, 759). Es hängt dies Wort durch das ahd. hliozzan, leozzan, nhd. liezzen, liezen, ags. hleotan, das später auch zaubern bedeutete, mit dem altsl. glodati, schälen, nagen zusammen, welches wiederum mit dem slav. deutschen gladiti = glätten sich vergleichen lässt (Mikl. rad. 16). Es ist also Los ursprünglich ein zugeschnittener, geglätteter Zweig, d. i. ein Stab, und der Ausdruck Los-Stab strenge genommen ein Pleonasmus.

Dasselbe gilt vom Worte kavel, kefli, kefla, welches in Schottland, Skandinavien und Niederdeutschland statt des germanischen üblichern Ausdruckes Los, Los-Stab gebraucht wird, indem es ein Stäbchen, bacillus bedeutet (die reichlichen Belege gibt Homeyer l. c. 760—761). Die beiden Ausdrücke los und kavel drangen auch ins Slavische ein, los wird nämlich im Böhmischen und kavel als kawał im Polnischen so anstandlos gebraucht, als ob sie echt slavisch wären, obschon, wie wir gleich sehen werden, die Slaven uralte eigenthümliche Worte dafür haben (Jungmann II, 352. Linde II, 981, a), im Böhmischen nahm los alle, auch die Nebenbedeutungen des deutschen Wortes an, kawał und als Deminutivum kawałek bedeutet im Polnischen ein Stück jedweder Sache überhaupt, aber auch Strich, Schwang. Es sind die Lose (und

Digitized by Google

kefli) eben nichts anderes als die „surculi“ des Tacitus, welche durch die „amputatio virgae“ entstanden.

Da nun nach J. Grimm (R. A. 506. Myth. 2. A. 617) die virga fructi ferae arboris“ meist von Buchen (und Eichen) genommen und also die Lose (und kefli) meist Buchen-Stäbchen waren, so ist es gewiss, wie schon oben erwähnt, einer besondern Erinnerung werth, dass trotz des vielleicht Jahrhunderte langen Überganges der buchenen Los-Stäbe in Runen-Complicationen und dieser in Runen-Lautzeichen oder Buchstaben in unserm Sinne diese letzteren nach so gewaltigen Veränderungen gleichsam als ein philologisches Fossil dennoch auch jetzt noch das ausdrücken, was sie ursprünglich waren. In ahd. Schriftdenkmälern ist das Wort γράμμα, littera eben so durch Buoh-Stab (ags. bôcstaef, altnord. bôk-stafr) als durch rûn-stab (ags. rûn-staef, altnord. rûna-stafr) wiedergegeben, ja es verstand sich die Identität von rune und stab so sehr von selbst, dass „rûna“ für sich und „stab“ für sich dasselbe bedeuteten, was „rûnstaba“ und „buohestaf“ zusammengenommen, d. i. litera runica; ferner dachte man beim Worte Buch so sehr stets an das Wort Stab zugleich, dass das goth. bôka f. buche im Sing. γράμμα, im Plural als bôkôs schon Schriften, Literatur bedeutet. (W. Grimm, Runen, 47, 71, 72. Müllenhoff 316.) Adelung leitet wohl in seinem Wörterbuche „Buch“ von „biegen“ ab, eben so wie Miklosić das altsl. kn — iga, Buch, von skr. kn. in knas, curvum esse, plicari (rad. 36), da es von der Zusammenbiegung seiner Blätter eben so den Namen erhalten haben soll, wie die römischen Rollen volumina von volvere und es soll auch in der achten Kirchenversammlung zu Toledo statt Buch „complicamentum“ gesagt worden sein. Allein wir glauben, indem wir das slav. kn-iga später betrachten wollen — beim Worte „Buch“ uns nicht an Adelung, sondern an Grimm halten zu müssen, da die Etymologie Buch von Buche, dem Baume auch slavische Analogien bestätigen. Denn von demselben Stamme БОꙋКЪ, buku für die Urform bukas (cf. bôka, fagus) stammt im altsl. der Name БОꙋКЪІ, buky, litterae (cf. goth. bôkôs) und auch in der neuern Form desselben Wortes БОꙋКВЪІ, bukvy, pl. bedeutet es Buchstaben, ilyr. ist der Sing. БОꙋКЪКЬ, bukuvi, litera, altsl. ist БОꙋКАРЬ, bukari und bukvari eben so Schriftkundiger, wie im goth. bôkareis, literatus (W. Grimm, Runen, 47, 77. Šafařík, památky gl. p. §. 1). Bukary sind im Serbischen Festgesänge bei angezündetem Festfeuer, wobei also der Buchstab durch die Bedeutungen Wortzeichen, Vorstellung, zur Bedeutung alterthümlicher Äusserung der Vorstellung, d. i. zum Gesange gewandert ist, eben so, wie wir sehen werden, im Deutschen Rune und Run-Stab zum Verse. Eine Abart des glagolitischen Alphabetes heisst geradezu bukvica, wörtlich: kleine Buchen, Buchenstäbe (Vuk rječnik 47). Auch im Neurussischen ist bukvaf das Alphabet; im Altrussischen ist aber sonderbarer Weise das lateinische litera als „litoreja“ und „litica“ eingedrungen und bedeutet eine eigenthümliche Geheimschrift. Analog damit ist bei Ottfried „livol“ auf libellus zu beziehen, ja sogar „livol-puohhes“ volumen libri fand Eingang (Šafař. starož. 347. památky hl. p. §. 3. Mikl. rad. 6. W. Grimm, Runen, 77).

Auch den griechischen Namen κλῆρος, Los, leitet man von κλάω, ich breche kleine Zweige ab, her. κλάδος, κλάδιον ist Zweig. Derselben Wurzel ist wohl

Digitized by Google

auch das altsl. klada, pedica lignea, da ne-kladenyj koń ein unverschnittenes Pferd, ein Hengst, im Russ. bedeutet (slovař I, 404) und altslav. klati, stechen, opfern ist. Analog damit sagte man im Norden eben so runbalkar wie run-kaflar (Liljengren runlaera. 181). Die Wurzel von klada ist wohl kl, kal, kar, das wir als indoeurop. schneiden, hauen noch näher kennen lernen werden. Doch ist es nun wohl schon Zeit, anzugeben, wie statt der entlehnten: los und kavał bei allen Slaven das Los vom Alterthume an bis in die Neuzeit genannt wurde.

Im altsl. wird κλῆρος durch žrěbii gegeben; das altböhm. glossar mater verborum gibt es durch hrebi, im Polnischen hat es als źreb m., źrzebie n. schon die Bedeutung Landantheil, Hufe, aber das russische żerebej ist noch Los und Antheil, auch im Serbischen ist ždrijeb, ždrib, ždreb ebenfalls los, sors, in der dalmatinischen Gemeinde Poljica heissen durch Los getheilte Felder ždribnice, im Gegensatze zu den ererbten, welche baštiny von bašta, Vater heissen (Mikl. rad. 29. slovař I, 404, b. 414, a. Vuk rječnik. 155. 156. Šafařik, statut Polický, Museums-Zeitschrift, 1854. II. 280). Die Etymologien dieses Wortes gehen leider unmittelbar auseinander, vereinen sich aber doch mittelbar im indoeuropäischen Sinne von los, sors, κλῆρος. Miklosić sieht im altslav. žrěbii ein wurzelhaftes *d* ausgefallen, da serbische Codices wirklich ždrěbii schreiben und führt daher das Wort auf das skr. džrebh, findere zurück, das in seiner Urform dar, der, dirimere bedeutet, er conferirt damit den ruthenischen Namen für los, nämlich dolja, sors, für ursprüngliches dorja (Rad. 29); dara heisst im skr. Öffnung, Höhle, dol im Slavischen das Thal, die Bergetheilung. Šafařík aber sieht umgekehrt das *d* für gar nicht wurzelhaft an, sondern führt das altslav. žrěbii auf die Urform greb zurück, die sich denn am reinsten im altböhmischen hrebi, hřebí, sors und noch im 14. Jahrh. als hrebie (umuč. paně. výbor. 1147) erhalten hätte (čas. česk. museum. 1847. I. 42). Dieser Ansicht schliessen auch wir uns an und zwar noch aus dem Grunde, weil selbst heut zu Tage im böhm. hřeb und das Deminut. hřebík einen geglätteten hölzernen Stift, dann Nagel bedeutet, und im Stammworte greb, theilen, schneiden, seine Urbedeutung findet, altslav. ist greb-ą, ich rudere, d. i. zertheile das Wasser, und zugleich ich grabe, d. i. zertheile die Erde, hřeben, hřeben ist bei alten Slaven der Kamm, d. i. ein zertheiltes Holzstück, grabie, hrab, der Rechen, und so ist denn auch das slav. žrěbii, grebi, der Bedeutung nach dasselbe wie das deutsche los, κλῆρος. Selbst den allgemein slavischen Namen des Glücks und Zufalles, nämlich ščestie, böhmisch štěstí, polnisch szczęście, ilyrisch csést, bulgarisch čes, leitet man vom altslavischen čast', časti, Theil, Antheil ab.

Es ist vielleicht noch auf eine Seite dieser slav. hrebi aufmerksam zu machen, denn da wir im Deutschen den innigen Zusammenhang zwischen den Losen und den Buchstaben fanden, so ist auch hier zu bemerken, dass die Slaven neben buk, Buche, auch den Buchennamen hrab, grab (Weissbuche, Hagebuche, carpenus. mat. verborum) kennen, nach welchem hrebi, hrabi dasselbe was buky, d. i. getheilte Buchenäste bedeuten könnten.

Digitized by Google

8. Beziehungen zwischen den Los-Stäbchen und den Weih-Pferden der alten Heiden.

Der slavische Name der Los-Stäbchen, d. i. hrebi, veranlasst uns aber hier noch zu einer archäologischen Disgression.

Es stehen nämlich thatsächlich die Lose mit den heiligen Pferden der Heiden in enger Verbindung. Von den Deutschen sagt in dieser Beziehung Tacitus „Proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri", von den Slaven aber Thietmar: „per sortes et per equum diligenter inquirunt." Mehr Belege findet man in J. Grimm's Myth. (2. A. S. 621—630), welche allesammt nachweisen, dass man schwarze und weisse Pferde zum Losen und Weissagen zu gebrauchen pflegte. Höchst wahrscheinlich steht nun damit in enger Berührung, dass die meisten Slaven den Hengst, alle Slaven aber das Pferdefüllen mit demselben Namen wie das Los benennen. Z. B. im Russischen ist žrebij = los und žrebec, žerebec der Hengst, žrebja das Füllen (Slovař I. S. 414). Im Böhmischen ist hřeb das Los, hřebec der Hengst, hříbě das Füllen. Im Serbischen ist ždrijeb, ždreb das Los, ždrijebe das Füllen, ždrebad f. coll. pulli equini (Vuk St. K. rjéčnik. s. 155, 156). So auch bei anderen Slaven (Linde. VI. 1017). Darf man bei dem deutschen „Rappe" nur an das ahd. hraban = rabe, rabenschwarzes Ross und nicht etwa auch an die Wurzel hrab denken?). Šafařík hat schon in der böhmischen Museums-Zeitschrift im J. 1847 (I. 42) hřebec, caballus und hřebí, sors auf dieselbe Wurzel greb zurückgeführt und zugleich auf die Analogie kob' praestigiae und kobyla, equa aufmerksam gemacht.

Pferde spielen in slavischen Mährchen eine wichtige Rolle, ein slovakisches Mährchen (J. Rimauski: Slovenskje povesti v Levoči. 1845. svazek 1. str. 27—37) erwähnt z. B. eines Sonnenpferdes, mit einer Sonne an der Stirne, woraus wie aus der wirklichen Sonne helle Strahlen nach allen Seiten fielen (slncoví kuoń). Es spielt dies Pferd in einem Lande förmlich die Rolle eines Phöbus, der König lässt es durch alle Provinzen führen, um Land und Leute zu beglücken. Als es starb, trat allgemeines Elend ein und der König begibt sich auf die Reise, um ein neues junges Sonnenross zu finden. Ein Wahrsager (věstěc) findet es in einer siebenten Landschaft, über welche drei leibliche Brüder herrschten, die ihre eigenen Schwestern zu Gemahlinen hatten, deren Mutter die Striga (Hexe) war. Diese Striga hat im Mährchen ganz die Rolle der mythischen Jenži-Baba und es wird wie bei dieser auch bei der Striga öfters der dürren Hände derselben erwähnt („se suchimi rukami"). Am dritten Abend gleich nach Sonnenuntergang fliegt der jüngste König auf dem Pferde mit der Sonne an der Stirne scharf gegen eine Brücke hin „denn er hatte sich irgendwo verspätet", bei welcher Brücke jedoch der Wahrsager durch verschiedene Wettkämpfe den König besiegt und das Pferd in das verwüstete dunkle Land führt, nachdem er früher noch „über viel Welt fliegen musste". Wer würde bei diesem Mährchen sich nicht an Odhin's Pferd und Svatovit's heiliges Ross zu Arkona erinnern? In einem mährischen Mährchen wird gegen den Teufel, der mit Riesenkräften ausgerüstet erscheint, zuerst ein Hengst (hřebec), dann ein Stier (býk) und

Digitized by Google

endlich ein Eber (kanec) zum Kampfe ausgesandt (B. M. Kulda, pohádky a pověsti národu Moravského. I. 3. S. 261, 262. Brünn 1852).

Es sind jedoch auch noch andere slavische Pferdenamen (nebst „hřebec") bedeutungsvoll. Im Böhmischen heisst der Hengst schon in Mat. verborum oř, über dessen Bedeutung die Philologen differiren.

Die Einen halten es für ein metathesirtes Ross, ahd. hros, das auch als ors im Deutschen vorkömmt, gewöhnlich auf sanscr. hrêsh, wiehern bezogen, von Wackernagel aber zum Stammwort horseo, currere gezogen wird (Gloss. 488). Man vergleiche dabei auch „Hengist und Horsa". Die Andern beziehen oř, auch woř genannt, auf das Stammwort orati, vorati, ackern, indem sie sich auf die Analogie des lit. arklys. m. Pferd und arklas. m. ein Pflug beziehen. Mit diesem litauischen arklys scheint das griechische ἀχρίς = Heupferd in Beziehung zu stehen, das die Slaven auch „kobylka" d. i. = eine kleine Stutte nennen (vielleicht hängt mit ar-klys auch der böhmische Name der Stutte klisa, klisna zusammen). Die Dritten denken an skr. hrêsh. o. řeš, hinire, das auch Mat. verb. als rżati, kennt. An dies slavische Wort oř lehnt sich wahrscheinlich der litauische Hengstname eržilas, eržilis. m. und vielleicht auch der polnische Hengstname ogier an. Im Magyarischen ist aber ökör = taurus (Linde III. S. 483, a). Die Polen kennen auch rumak als „un palafroid. lat. palafredus", Pferd (Linde V. S. 141. b), die Russen haben auch lošaď und argamák als equus. (Slovaŕ I. 11, b; II. 265. b.)

Der verbreitetste Name für Pferd ist jedoch bei allen Slaven kuň, altsl. КОНЬ koni. Schon Miklosić hat (rad. S. 37) dies Wort als eine contractio aus ursprünglichen КОВ-НЬ kov-ni muthmasslich aufgestellt, wornach Schleicher (Formenl. S. 95) das altböhm. komoň = koň in seiner ältern Form als koboň herstellte, wozu Hattala (Zvukosloví, S. 82) das litauische Kummele = equa als verändertes altes Kubele anreihet. Ein Füllen heisst lit. Kummelukas. Wir hatten schon oben angeführt, dass Šafařík bereits im Jahre 1847 Kobyla auf die Wurzel kob' praestigia zurückführte. Diese nach den slavischen Lautgesetzen ganz regelrechten Restaurationen alter Wortformen finden durch das slavische kobyla (wobei Grimm u. Schleicher jedoch an caballus erinnern) = equa ihre sie bestätigende Analogie, das als Deminutiv kobylica auch im Altslavischen erscheint. Diese philologischen Deductionen sind in archäologischer Hinsicht desshalb so wichtig, weil dadurch das Stammwort von kuň = Pferd, womit nach J. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache, S. 30, I. Theil) auch „hengist" Hengst verwandt sein soll, mit derselben Wurzel ku in Berührung kömmt, wie das oben schon berührte kouzla, und kuzň, d. i. Zauberei, welche Wurzel ku im Worte: kuti, kovati schmieden, als altslavisch, КОВЪ kovu aber schon insidiae, machinatio bedeutet. Kovarinu bedeutet im altslavischen den Listigen. Die Urbedeutung von kuň = Pferd wäre demnach im Slavischen das „Zauberhafte," was mit der mythischen Ansicht der Alten von den Pferden vollständig harmonirt.

9. Die Male und Marken in ihrem Unterschiede von den Runen.

Auf den Losstäben war nach Tacitus eine „nota impressa", von welcher W. Grimm in seiner meisterhaft belegten Abhandlung (S. 296—320) unent-

Digitized by Google

schieden liess, ob sie nur eine Marke, oder eine förmliche Rune war. Wir haben uns oben zu der Ansicht, dass sie eine blosse Marke und keine Rune gewesen, geneigt und haben nun den Unterschied solcher Marken von den Runen näher aus einander zu setzen und zu belegen.

Es sind blosse Marken ihrem Zwecke und Wesen nach so gründlich von den Runen unterschieden, dass man, um mit W. Grimm selbst zu reden, „besser thut, statt die Vermuthung ihrer Abstammung von den Runen aufzustellen, vorerst jeden Zusammenhang damit ganz entschieden abzuleugnen“ (Wiener Jahrb. d. Lit. 43. Bd. 39, 40; die deutschen Runen, 26), denn die Marken sind 1. an sich ganz willkürliche Zeichen, ohne jede innerliche Bedeutung, d. i. blosse „Figuren“ nach Humboldt's Ausdruck, die Runen aber sind Bilder der Gegenstände; 2. die Marken hängen mit Losstäben nur so zusammen, dass sie darauf, wie auf jedes andere Ding z. B. einen Gränzstein aufgedrückt wurden, Runen sind aber Losstab-Configurationen, also bedeutungsvolle Bilder der Gegenstände; 3. eben desshalb sind die Marken je älter sie sind, desto einfacher, während die Runen anfänglich nur Complicationen von Bildern, durch Losstäbe ausgedrückt waren und erst später in die einzelnen Bilder, in die einfachen Runen-Zeichen aufgelöst wurden, es sind somit schliesslich die Marken blosse Erinnerungs-Male, die Runen aber Denk- oder Deutungs-Male.

Dass aber die „nota impressa“ des Tacitus nur eine Marke war, ergibt sich nebst den oben schon dafür angeführten Gründen aus der Analogie gewöhnlichen Bezeichnens. So wird z. B. in der Lex Frisonum befohlen, dass von den Angeklagten jeder die „Tenos“, d. i. eben die Losstäbchen „signet signo suo, ut eum tam ille, quam caeteri, qui circumstant, cognoscere possint“ (tit. XIV. bei Müllenhoff 317), manche solcher Zeichen mögen nur vorübergehender Giltigkeit gewesen sein, manche aber dauernd an Personen und Sachen, an Haus und Hof gehaftet haben, so fordert das alte Rechtsbuch Grâgâs der Isländer (13. Jahrh.), dass jeder Wallfischfänger seine Harpune (skots) mit einer von dem Althing legitimirten mörk, d. i. Marke bezeichnet haben müsse, um aus den im Wallfische steckenden Harpunen erkennen zu können, wessen Eigenthum er sei (II. 370, 377 bei Müllenhoff l. c.). Über die Sitte der Hausmarken, die bis in unsere Zeiten reicht, gab Michelsen im Jahre 1853 ein eigenes Werk in Jena heraus. Wie sehr diese Sitte auch unseren Zeiten eigenthümlich ist, zeigte auch Homeyer in seiner schon genannten Abhandlung über das germ. Losen (S. 748), indem er darin nachwies, dass noch heut zu Tage am Eiland Hiddensee bei der Insel Rügen, wenn bei Vorkommenheiten das Los entscheiden soll, kleine Hölzer geschnitten, diese mit dem Hauszeichen versehen in ein Gefäss geworfen und als Los herausgezogen werden. Auch bei Reisen in Gemeindeangelegenheiten entscheiden als Lose „gleich grosse vierkantige Klötze, worauf das Mark des Hausbesitzers eingeschnitten ist.“ Dass solche Marken auch bei Slaven gebräuchlich waren, folgt aus der Natur der Sache selbst, wir wollen daher hier nur einen Fall anführen. In einer Grenzbestimmungsurkunde Kazimir's von Pommern anno 1174 werden die Worte angeführt: „In quandam quercum cruce signatum quod signum dicitur slavice kneze-granica (Lisch. Meklenburg. Urkund. 1837. I. 9. 23.)

Digitized by Google

Den wesentlichen Unterschied zwischen Marken und Runen hebt der Umstand gar nicht auf, dass manche Marken den Runen-Zeichen ähnlich sind, denn als mit der Zeit aus den Runen-Complicationen einzelne Runen geworden, mussten die einfachen Striche der Marken oft den einfachen Strichen der Runen ähneln; ja es ist ganz erklärlich, dass in Zeiten, in welchen man schon einfache Runen kannte, auch Runen als Marken gebraucht wurden (Geyer, Urgesch. Schwedens 141), denn auch hierbei ward die Rune sogleich zu einem blossen Erinnerungs- oder Merk-Male, da sie an sich ein Deutungsmal war.

10. Die verschiedenen Namen der Marken bei Deutschen und Slaven.

Vor Allem lautet das Wort Marke im ags. mearc, zeichnen, markian wie ahd. markôn ist zeichnen, bezeichnen, und markian, ahd. markjan, merken. Marke ist daher ursprünglich nur Zeichen und ging wahrscheinlich erst durch den häufigen Gebrauch der Marken auf Grenzsteinen, in den Begriff von „Scheide", „Wende", oder slavisirt „Gränze" (granica) eben so über, wie umgekehrt das oben erwähnte slavische knezegraniza, d. i. knèze — granica eines Eichenbaumes, wörtlich Fürsten-Gränze, als blosses signum genommen wird (vergl. marka als älteste natürliche Waldgränze, Wald bei J. Grimm, R. A. 497, 501). Das Wort Gränze (was ahd. marka schon bedeutet, womit Graff margo conferirt), ist wohl unmittelbar das slav. granica, aber die Wurzel ist keine specifisch-slavische, denn sie erscheint als gran, hran auch im deutschen hrain statt des spätern rein, nun rain geschrieben. Gränze, Feldergränze und ahd. ist hrinan tangere, bi-hrinan berühren; ja es wird wohl auch der Name des Rhein, Rhenus (Ῥῆνος) für ursprüngliches hrein, hrenus wohl nur Gränzer, Gränzfluss bedeuten, eben so wie der schon in den Schriften des Marcus Antonius erwähnte slavische Gränzfluss Granna (gran, hron) ursprünglich nichts anderes als Gränze, hrin, rhein ist (Graff II, 522. Šafařík, starož. 207). Der altdeutsche heidnische Königsname: Reynwart hat aber wohl nicht die Bedeutung des spätern Markgraf, sondern gehört zum goth. ragin.

An das deutsche Wort marka, insoweit es mit merken verbunden werden darf, schliessen sich der Bedeutung, wenn auch nicht der Etymologie nach die slavischen Wörter für Zeichen, nämlich znak m., známě n., známko n., známka f., znamení n., an, welche sämmtlich im altsl. ЗНА-МЪ, zna-mi, cognosco, ЗНА-ТИ, zna-ti cognoscere ihre Wurzel finden und indoeuropäischer Verbreitung sind, da znami für ursprüngliches gnami stehend ganz dem griechischen γνωμι entspricht und als skr. g'nâ, lat. (g) nôvi (co-gno-scere), litau. žin-oti, zend. žnâ, scire wieder erscheint (Schleicher, Formenl. 110. 125).

Marka (merken) und známě (znati) sind etymologisch subjectiver oder psychischer Beziehung, der objective Name für Zeichen dieser Art scheint aber im deutschen mâl, im slavischen měta zu sein. Denn mâl ist ein Druck, Wunde wie ahd „ana-mâli, nota, stigma, macula, marke, „lichmal", stigma, signum in corpore, „wunt-mâli", Wundmal (Stein-mal, Denk-mal) u. dgl. beweisen. Die Wurzel ist wahrscheinlich mal conterrere, das in mahlen, molere altsl. mi-ěti, lit. mal-ti wieder erscheint, womit des Tacitus „nota impressa"

Digitized by Google

zu vergleichen ist. Die Urbedeutung: Eindruck überging dann in Zeichen überhaupt, und endlich in mâlen pingere, goth. mêljan, scribere. Wie sehr mâlen, pingere und bezeichnen enge zusammenhängt, ersieht man auch aus einer Stelle der Lex Salica: „Si quis animal in furtum pinxerit", d. i. bezeichnete (X. 2. bei W. Grimm, Runen, 66. Graff II. 710—718). Man vergl. auch signum und marca bei Du Cange glossar, so wie oben den Excurs über schreiben, ritzen, pisati.

Ganz analog mit mâl geht das slavische mèta, das ursprünglich Einschnitt, dann Kennzeichen überhaupt und endlich Schriftzeichen bedeutete. Seinen ursprünglichen Sinn, Einschnitt, weiset noch das altböhm. mejtiti, mititi, interlucare, das gothische maitan, secare, scindere, caedere nach, den es in seiner vollen Urform maita oder mjata hatte. Als signatura, Zeichen überhaupt kömmt es in der pravda ruska anno 1016 vor, eben so wie im neuern russischen Deminutiv mětka und in den Zusammensetzungen po-měta, signatura, primětit', notare, observare, altböhm. pa-měta signum, nota, meit', mít', silva caedua. Die Bedeutung Schreibzeichen ist aus dem altruss. mětelnik, notarius, scriba, neben dem neuern mětočnik, mětočnica Bezeichner ersichtlich (Šafařík, čas. česk. mus. 1846. 360; památky blah. pisemn. Prag 1853. §. 1. Slovaf II. 341; älteste Denkm. d. böhm. Spr. 227. Klen. 102, b).

Was ist aber das deutsche Zeichen selbst? Es scheint mit zeigen und zeihen stammverwandt zu sein. Ahd. ist zainjan, caedere in fila deducere, zeinian significare, ostendere, bi-zeinian, bezeichnen (Graff V. 673—676). Zeinen, zeinon heisst mit einem Stabe weisen, bezeichnen, und so rückt der Wurzel von „zeichan", zeichnen das Wort zain, zein, ramus, bacillus, arundo, calamus nahe, das wir schon oben als „tenus", Losstab, Stab kennen lernten. Denn die „teni", d. i. „tali de virga praecisi" sind das ahd. zain, zeine, goth. tains, Zweig, altnord. teinu, Stab, ags. tan, Weiden = Birken = Zweige (Graff, l. c. Wackernagel, gloss. 617; Grimm's Myth. 1059).

II. Die Verbindung der Runen mit Lauten.

Die Runen als Denkmale stehen in ihrem Unterschiede von blossen Marken psychisch mit dem hörbaren Ausdrucke des Denkens mit dem Reden in nothwendiger Beziehung.

Man deutet auch gewöhnlich das Wort Rune selbst als ahd. rûna, susurrio, rûnjan, runjen, in aurem suggerere, sussurare, raunen (W. Grimm, Runen, 67—73; Graff II. 523. 526; J. Grimm, myth. 2, a. S. 1174).

Im Finnischen heisst „ruonan" singen, „runo" ein Lied. So geben auch die Zauberer im „Jaroslav" der Königinhofer Handschrift den zum Wahrsagen entzwei gebrochenen Rohrstäbchen nicht nur eigene Namen („imẽ vzděchu), sondern sie besprechen sie auch mit alterthümlichen Worten („vetchými slovesy") und das Besprechen und Beschreien der Losstäbchen bezauberte sie eben, d. i. machte sie aus natürlichen Stäben oder Zweigestheilen gleichsam zu mit den Menschen denkenden und mit ihnen handelnden Wesen. „Zauber werfen" ist insofern mit „Lose werfen" und „Rune" mit „Zauber" gleichbedeutend eben so wie „besprochen, beschreien" mit „verzaubern".

Digitized by Google

Auch im Böhmischen ist u-řknouti ebenso bezaubern als festbestimmen und stammt von řk-u, ich sage ab. Ebenso ist uhrana, uhranutí, das verzaubern von hranouti (niedlaus. gronić) garrire, loqui, sonare, „hrana, hrany“ ist im böhm. das beläuten, ausläuten einer Leiche und grano im altslav. ein Vers (Mikl. rad. 19), ebenso wie im Deutschen Rune = Vers ist (Liliencron. 187), wesshalb auch mit dem slavischen hranauti das deutsche raunen, runjan und mit „hran“ Vers „rùna“ susurrio verglichen werden mag.

Eben so wie bei Tacitus die Losstäbchen der Germanen „notis“ von einander unterschieden werden, eben so werden die virgae bei den Alanen nach Ammianus Marcellinus (31, 2) „incantamentis quibusdam“ unterschieden (Liliencron, 185, 186). Sichtbares und Hörbares verschmilzt daher beim Losen und Zaubern zu einer innigen Einheit und eines davon ersetzt und ergänzt die Bedeutung des Andern.

Das slavisch-polnische „gusła“ die Zauberei (Linde II. 687, a) findet seinen Stamm in gąść, gąstać murren, schnarren, das im Ruthenischen als husti zischen, im Böhmischen als hústi, housti spielen, musiciren erscheint ГѫСТИ, gąsti ist citara canere. Das böhmische kúzlo, kouzlo Zauberei, das Grimm (myth. 2, a. 990) mit dem polnischen gusła Zauberei fast für identisch hält, scheint jedoch einer andern Wurzel zu sein, da es sich mit dem altsl. КЪЗНЬ, kuzni = insidia, welches auch in Mat. verb. als kuzň, machinatio, cogitatio mala und im Russischen kuzeň Hinterlist auf КОУѴѢѫ, kują ich schmiede, cudo bezieht. Im Mährischen und Slovakischen ist kuzeň noch die Schmiede. Man vergleiche den deutschen Ausdruck „Ränke schmieden“ (Mikl. rad. 41. Hattala, zvukosloví. S. 94, 2). Šafařík vergleicht das altslav. kożn, böhm. kuzlo (præstigia) mit dem gothischen skōhsl, Dämon (Starož. S. 347).

Es ist ferner im altslavischen КЛЪХЪ, „vluchvu“ der Zauberer und „КЛЪСНѫТИ“, vlüsnąti,“ für vlüchnąti, balbutire, womit ich das deutsche vluochôn, fluochen, fluchen um so mehr zusammenstelle, als der Fluch bis auf unsere Tage nichts als ein übelwirkendes Zauberwort sein soll (vgl. russ. volchov und volch Zauberer, ilyr. vuhovit listig, hinterlistig; islānd. völva, valva, vala, fatidica, saga, sybilla).

Schliesslich ist im altslav. БѦЮ „baju“ ich rede (cf. φάναι, fari, Miklos. rad. 1), aber „balii“ schon Zauberer und Arzt und „o-bavati“ bezaubern, kärntn. ist bajati = sortibus futura scitari, russ. bajukat, fabellarum cantu sopire, einlullen, einsingen. БѦСНЬ „basni“ ist im altslav. fabula, im böhm. lied; eben so wie der Name КРѦЧЬ „vrači“; Zauberer und Arzt von vrati, vrkati, sonare abgeleitet wird (Šafař. Č. č. M. 1846. III. S. 362. V. S. 593, 598. Mikl. rad. 12). Im Serbischen ist vrač, vračar, Zauberer, Arzt (als Ärzte heissen den Serben selbst die heil. Damian und Kosmas vrači, vračevi); vračbina, vračbine sind artes magicae, vraški = diabolicus. (Vuk. Rječn. 74.)

Im Litauischen ist burna f. der Mund; burio, das Geschrei; burti: ninkas ein Zauberer zugleich aber burtas m. das geschnittene Los, burtą mesti, Lose werfen, und burru ich zaubere (Mielcke 21, 36, 37). Da nun im Litauischen su-baru ich beschreie, bezaubere, baru ich fluche, schelte, bedeutet, so kann vielleicht beides: baru und burru mit dem ahd. bar, das eine Art Gesang der Meistersänger bedeutete, baren, barren, sublate

Digitized by Google

ferociter clamare more ursorum, fries. bere clamor, baria, clamare (Grimm's Wörterb. 121, 1127) und mit dem „baritus“ des Tacitus, d. i. mit dem „fractum murmur objectis ad os scutis“ verglichen werden. Die „barigenae“ des Pomp. Mela (III. 6) können „maria ac ventos concitare carminibus“. „Bardus gallice cantor appellatur, qui virorum fortium laudes canit“ (Brinckmeier. Gloss). Doch ist zu bemerken, dass die Bedeutung von baria clamare manchen Widerspruch erlitten hat (Müllenhoff, bei Haupt's Zeitschr. IX. B. 242). Im Slavischen mahnt das litauische burti schreien, zaubern an búřiti, brausen, donnern, poltern; „bouřící“ sind polternde Nachtkobolde (Jungm. I. 79. a.), altsl. ist burja, bura, croat. bura (Miklosić rd. 6.) russ. bure, poln. burza, böhm. bůře, bouře, Lärm, Sturm (cf. Boreas, Bora). Eben so mahnt wiederum das deutsche „barjan, baren“, singen, an das in Königinhofer Handschrift erwähnte altböhm. Musikinstrument „varito zvučno“, ein tönendes Varito, und an das griechische „βάρβιτον“ (æol. βάρμιτον). Ebenso vergleiche man die Ausdrücke: Gaukler, böhm. kejklíř mit dem Namen des lit. varyto „kauklas, kauklai. (N. preuss. Provinz. Bl. V. S. 50.)

Wenn nun auf diese Art das Beschreien und Besingen mit dem Bezaubern der ausgeworfenen Los- oder Zauberstäbe auf das Innigste verschmilzt, so dass auch Rune und Vers (vox) mit demselben Namen „stafr“, d. i. Stab, bezeichnet werden (W. Grimm, r. 72. Lilieneron, 187; „Steinthal“, die Entwicklung der Schrift, 112), dann sind für unsere Ansicht von den Runen-Zeichen auch folgende Stellen wichtig: Saxo gramm. sagt „Danorum antiquiores majorum acta patrii sermonis carminibus vulgata linguae suae literis saxis et rupibus insculpenda curabant“, ferner, dass dieselben Dänen, „dira admodum carmina ligno insculpta“ haben (hist. dan. Corr. und IV). Hrabanus Maurus erzählt, dass die Normannen die Runen gebrauchten, indem sie damit „carmina sua incantationesque ac divinationes significare procurant“, d. i. dauernd zu bezeichnen sorgen, eben so wie, dass sie sich der Runen „quibus et rimstafas (l. runstafas) nomen imposuerunt“ bedienten „ob carminum eorum memoriam et incantationum“. (De inventione linquarum. Cölner Ausg. VI. S. 333. W. Grimm, R. S. 79, 82, 154.)

Hier werden also die Runen-Zeichen ausdrücklich als Denkmale (memoria) und Zeichen (signa) der Zauberworte, nicht aber als eine Schrift angeführt („significare procurant“ (s. darüber Lilieneron, 186; Müllenhoff, 326), denn dass „carmina“ nicht etwa Gesänge, Gedichte in unserm Sinne, sondern nur die „incantamenta“, mit denen die Alanen bei Ammianns Marcellinus ebenso ihre „virgas“ unterscheiden wie die Germanen des Tacitus die „surculos“ durch die „nota“, fällt in die Augen.

12. Die Runen-Träger Runkefli, Roväše.

Wie aber einmal im Culturleben der alten Germanen und Slaven das Bedürfniss entstand, die gedeuteten Figuren der Losstäbchen fest aufzubewahren, dann war allerdings wiederum ein geglätteter Stab, virgula plana oder ein eigends zubereitetes Holzstück, ein hlauts oder ein kavel (Kafle-Stab), ein Stück Baumrinde oder auch die Baumrinde am lebenden Baume selbst am besten

dazu geeignet, sowohl die Figuren der gefallenen Stäbchen im Ganzen als auch im Einzelnen dauernd in Schnittform in sich aufzunehmen (W. Grimm, Runen, S. 61—67. J. Grimm, W. B. II. 466—469; 479, 480).

Es entstanden nun „notæ" anderer Art auf den Stäben oder Hölzchen, nämlich Denk- „oder Deutungs-" male (Müllenhoff handelt ausführlich über solche einzelne eingeschnittene Runen, die zugleich Zauber (čáry) waren (z. B. S. 340).

W. Grimm unterscheidet scharf den Namen Runen-Stab von dem Namen Runkefli und bezieht erstern auf den einzelnen eingeschnittenen Buchstaben, den letztern aber auf einen ganzen Runen-Stab voller Charaktere (Runen, S. 71, 72). Für solche mit Einschnitt-Figuren versehene Stäbe hat sich im Deutschen auch der Name „ki-chrinnôtar — stap" erhalten; im Slavischen aber hiessen solche hölzerne Runen-Träger Rováše pl., rováš sing. (auch im Deutschen sagt man mit einem Slavismus: rabisch, robisch, roubisch), das Stammwort ist rov, d. i die Vertiefung, die Rinne, die Grube und kömmt selbst von rý-ti graben, eingraben (Urwurzel ru) her. Mater verborum hat rovy = cloacæ. Der slav. Name rovás ist auch ins Magyarische übergegangen, wo rovás das Kerbholz heisst.

Die einzelnen Einschnitte darin hiessen ruby oder v-ruby von rubati, roubati, hauen, zimmern. Mater verborum hat „vrub" als tessera, „krinna", d. i. Ritze, womit man das oben angegebene „ki-chrinnôtar — stap", das nach einer freundlichen Mittheilung Prof. Schleicher's die Glosse für serrata regula bei Prudentius in einer Handschrift der k. k. Universitäts-Bibliothek in Prag aus dem zehnten Jahrhundert ist, vergleichen möge. (Prudentius, ed. Parmae 1788. Hymn. V. Viventii martyrium v. 217. Codicis pag. 14, b). An diese Ruby lehnt sich auch ein anderer slavischer Name des Kerbholzes an, nämlich Rabuše f. rabisch, wenn nicht etwa von einem ursprünglichen grabuše, greti, hrabati scharren, graben die Wurzel desselben herrührt. In der Slovakei sagt man noch heut zu Tage po-robiti, zaubern statt des böhm. čarovati (Č. č. m. 1848. II. 2. 205), wobei aber robiti wohl nur machen, anthun bedeutet; cf. böhm. u-dělati, fertig machen und bezaubern.

Es scheint jedoch dass es zwei Arten der Ruby oder V-ruby im Slavischen gegeben habe, da der bulgarische Mönch Chrabr, der an die Zeiten Cyrill's und Methud's heranreicht (er lebte um 927), folgende merkwürdige Worte schreibt: „Prěžde Slověne ne jměchą knigu (КНИГЪ), ną črutami i rězami (ЧРЪТАМИ И РѢЗАМИ) čitěchą i gataachą (ЧЬТѢХѫ И ГАТААХѫ), d. i. früherhin hatten die Slaven keine Schriften oder Buchstaben (knigy), sondern sie zählten und wahrsagten mittelst Strichen (črutami) und Einschnitten (rězami). (Šafařík, starož. 995. Der Aufsatz Chrabr's: „O pismenechu črunorizca Chrabra", wurde von Šafařík 1851 auch besonders in Prag herausgegeben.)

Denn es ist, so wie mich dünkt, nicht wohl anzunehmen, dass der sonst so logisch präcis schreibende Mönch beide Ausdrücke, d. i. čruty und rězy promiscue gebraucht haben sollte, sondern es sind höchst wahrscheinlich beide Ausdrücke als besondere Namen zweier Arten der Runen von einander zu unterscheiden und zwar die „čruty" auf „čitěchą" sie zählten, die „rězy" aber auf „gataachą" sie wahrsagten, zu beziehen.

Digitized by Google

Ich deute nun diese rěz-y des Chrabr als Runen-Complexe oder als Losstäbchen-Configurationen, einerseits desshalb, weil ich darauf das Wort Chrabr's „gataachą", sie wahrsagten, beziehe, andererseits aber weil das verwandte litauische Wort raszyti, d. i. schreiben, zugleich ganze Blumen sticken, ganze Stickereien einnähen und malen bedeutet, ebenso wie rásztas eine natürliche Zeichnung in Holz, ein gesticktes Muster, und zugleich Schrift, rasztais isz-detas eine eingelegte gemusterte Arbeit ist.

Der litauische Name des Buchstaben der in lauter Deminutiv-Formen: rasztélis, rasztatis, rasztùźis und rasztinelis vorkömmt, bedeutete ursprünglich Bild und Stickerei und bedeutet es eben so noch (Nesselmann 429), wie die slavische Wurzel raz in Chrabr's rěz-y (für raiz-y) eingeschnittene Bilder bedeutet und in ähnlicher Bedeutung vorkömmt in den Worten: ob-raz (altsl. ob-razu), Form, Bild, raziti, schlagen, hauen, lit. ab-rozas Bild (für die Urform ob-razas m.).

Die „čruty", d. i. Linien, Striche des Mönchs Chrabr, halte ich schon für aus dem Runen-Complexe herausgenommene einzelne Zeichen, da ich darauf das vieldeutige Wort čitěchą, sie zählten, sie lasen, sie lasen zusammen beziehe, dessen wesentliche Bedeutung in diesem Zusammenhange allerdings erst weiter unten näher besprochen werden kann.

Das Wort „čruty" an sich ist seiner Wurzel nach ein Sprachlaut vom indo-europäischen Umfange und daher auch einer vorhistorischen Alterthümlichkeit. Šafařík (památky hlah. písm. l. c.) stellt zwei Formen seiner Wurzel auf, nämlich čar und kar, die mannigfach in einander spielend, ganze Gruppen von archäologisch wichtigen Worten erzeugen. Die jüngere, doch im Slavischen gebräuchlichere Form čar hat sich in dem alt-slavischen Worte čar-y, artes curiosæ (Mikl. r. 105) rein erhalten; im Böhmischen ist cára f. Sing. der Strich, die Linie, der Pl. cáry aber, wörtlich die Linien, gewöhnlich schon Hexerei, Zauberei, „jíti do čar" wörtlich zu den Linien gehen, heisst nun im Böhmischen so viel als Zauberei treiben oder auf den Blocksberg ziehen (do im Altböhm. statt k, ke), dem böhmischen „do čar jíti" entspricht im ahd. ganz „gakunnan ana bôkôm, lêsan ana bôkôm, in bôkôm (wobei buchen immer im Plural genommen wurden, was nach J. Grimm auf die einzelnen Stäbe und Blätter des Buches hinweiset. J. Grimm's Wörterb. II, S. 467), eben so ist čárati, Striche machen, rubriciren, das Frequentativum davon, nämlich čarovati heisst aber schon zaubern. Merkwürdig ist das slovenisch-madyarische čarovati, was in die Lehre geben, zu Fremden schicken bedeutet (Č. č. m. 1848, II, 3). Der Runen-Schreiber hiess im Alterthume bei den Slaven čarodéj, d. i. wörtlich Striche-Macher, was aber schon im Cyrillischen Zauberer bedeutet (vergl. im Germanischen helli-runa necromanteia und Alio-runa (alraune) statt halio-runa = Zauberin (Müllenhoff, S. 328).

Es drängt mich hier zu bemerken, dass vielleicht der Bedeutung „raunen" in dem Worte rûne eine andere ursprünglichere zum Grunde liegen möge, die schneiden, einschneiden bedeutete. Das alte raun, experimentum, reyna, temptare spricht nicht dawider. In Leibnitii: Collectanea etymologica fand ich, dass runa auch equus castratus, ree überhaupt castratus und zugleich im Isländischen rune bedeutet (S. 293, 312). Adelung sagt in seinem Wörterbuche

Digitized by Google

im Artikel raunen, dass runen eigentlich schneiden bedeutet habe, im Hochdeutschen aber völlig veraltet sei. Es sei noch im Niederdeutschen üblich, wo es für verschneiden gebraucht werde. Nieders. runen, rünken; raun ein Wallach. Selbst „rune" kömmt als Wallach vor. „Runse" sagt Adelung ferner, sei ein Schnitt oder ein ausgehauenes Zeichen in den Grenz- und Marksteinen. Ich fand aber weder bei J. Grimm, noch bei Graff und Wackernagel das Wort „Runen" in dieser Bedeutung vor. Doch vermuthet auch schon W. Grimm (Runen, S. 68) in „Rûne" die Bedeutung γραφειν, rista, obschon er des û in rûn halber mit dem Runen Adelung's sich nicht für einverstanden erklärt. Ist nicht etwa runze, unser Runzel, als Vertiefung, Falte auch derselben Wurzel? Im Slovenischen ist „runa" eine Weinbergsfurche, Č. č. m. 1848, II. 3. S. 323). Im Litauischen ist ronas ein Stück gezimmertes Holz (Nesselm. 446, b). Von derselben Wurzel čar stammt nun auch das Wort ЧРЪТА, čruta, das aber auch als ЧРЬТА, črita (s. Miklosich r.) vorkömmt und Einschnitt, Grube, Linie bedeutet. Die altböhmischen Wörterbücher Bohemarius und Klen geben cultrum durch „črta-dlo" (H. S. 49, 103, a). Das Zeitwort čritati ist incidere, ilyrisch ist čerka ebenso Buchstabe, wie im Russischen čerta, čertka, čertočka, čertinka, Linie, Strich. (Merkwürdig spielt in alle diese Formen der slavische Name des Teufels, der in den Formen čart, čert, čort vorkommt und nebstdem das Wort čern, schwarz mitten hinein. Vergl. „schwarzes buoch" in Grimm's Mythol. S. 989.)

Die ältere Form kar hat sich im Litauischen in einer Menge Wörter erhalten, z. B. kartóju, ich pflüge, kartenu, ich segle, kertu, ich schneide, karbóju, ich kerbe, welches letztere auch im Slavischen vorkömmt. Im Böhmischen ist krb (für ein ursprüngliches karb) alles vertiefte z. B. die Grube am Herde, das Ofenloch, krbec ist die Kieze der Mäher, der Holzschuh. Doch hat sich auch noch die vollere Form erhalten, z. B. im Böhmischen karb und krab, was jedes hohle Gefäss, also ursprünglich Vertiefung bedeutet. Z. B. karban, den Los-Topf, Glückstopf, im Polnischen ist s—karb der Schatz, s—karbek, der Geldteufel, karbona die Kirchenbüchse. Ein Abgeschältes bedeutend gehört zu dieser Wurzelfamilie auch 1) kora, lit. skura, böhm. kůra = cortex, wohl auch 2) korab, altslav. korabli = χάραβος, carabus, im mittelalterlichen Latein ist auch caraca, characha, caracora = navis. (Du Cange II. 1, S. 168, edit. Paris 1842), ebenso wie 3) krájeti krojiti für karajeti = schneiden, krai, kraj = Grenze (Schleicher, Formlehre, S. 95. Mikl. R. S. 37. Šafař. Č. č. m. 1846, 5. H. S. 600). Doch gehören von allen solchen Wörtern rücksichtlich der ěruty als Zahlenlinien hieher hauptsächlich das lit. kartas, einmal, du kartu zweimal und das altsl. metathesirte kraty (dva-kraty, bis, tri-kraty, ter), die identisch mit dem skr. sa-kart, einmal, im Deutschen ein-, zwei-mal (mâl), im Polnischen raz (neben kroć, dem böhmischen krat) ihr Echo finden (raz vgl. mit rèzy, riss).

Dieselbe doppelte Form car und kar erscheint auch im Griechischen. χάραττειν = κειρειν = incidere, χάραξ, ein Wall, χαραία, die Linie (vgl. κείρ-ω, κάρ-σις).

Im mittelalterlichen Latein spielen diese Stammworte eine bedeutende Rolle. So ist „caracter, fascinum, schedula magicis notis seu litteris

Digitized by Google

exarata", caracteratum ferrum est certis figuris notatum", — „caracterizare, notare, insignire, marquer, caracteriser", — „character σημα, nota, signum." „Characteres magici" werden auch erwähnt, „per characteres et aruspices et divinos etc. multiplicia sibi mala miseri homines conantur inferre." (Rabanus, III. 16. de instit. cleric.) — „characterum, signum, terminus, quo agri limites signantur" „charaxare = scribere; caraxatum = scriptum; caraxatio = ge-vrit = scriptura. (Du Cange, Gloss. edit. Paris. 1841 – 1848. II. 2. S. 169, 306, 307.)

Anmerkung. Liegt nicht auch im Worte saṅskṛta, saṅ-s-kṛta für samkrta, sam-karta (sanskrit) der ursprüngliche Sinn von „zusammen — eingeschnitten", da der gebräuchliche Sinn von „con-fectum, verfertigt, geschmückt" in Bezug auf Ursprünglichkeit etwas zu abstract scheint. Es liesse sich in reeller Hinsicht die Sanskrit-Schrift in mehrfacher Beziehung als eine Zusammen-Eingeschnittene nachweisen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der alten heidnischen Runen-Zeichen zu den späteren Runen-Alphabeten einerseits und zu den gothisch-kyrillisch- und glagolitischen Alphabeten andererseits.

I. Die Runen-Schreiber im Alterthume.

Wie in Tacitus berühmter Stelle (German. 10) beim Losen wesentlich unterschieden wird: „si publice consulatur, sacerdos civitatis — sin privatim, ipse pater familias", so waren auch gewiss die Runen-Schreiber, d. i. Runen-Einritzer oder Einschneider im Alterthume doppelter Art: Öffentliche und Private gewesen. Dass darunter die Öffentlichen in den Vordergrund traten, versteht sich von selbst, denn gerade bei den Angelegenheiten des ganzen Stammes war es nothwendiger, den Zufall der Losstäbchen bleibend zu fixiren, da blosse Familien-Angelegenheiten nur untergeordneteren Werthes und nur vorübergehender Merkwürdigkeit zu sein pflegen. So wie aber die ganze Runen-Entstehung in ein archäologisches Dunkel gehüllt ist, so sind es auch die Runen-Einritzer und wir wagen daher nur schüchtern den Versuch die Namen derselben bei Deutschen und Slaven aus ihrer archäologischen Verborgenheit einigermassen an den Tag zu stellen. Dass die Runen-Einritzer ganzer Stämme zu den angesehensten Ständen der damaligen menschlichen Gesellschaft gehört haben müssen, folgt von selbst, denn es war das Runen-Schreiben eine der höchsten religiös-politischen Angelegenheiten der ganzen Gemeinde. Bei den Deutschen muthmassen wir nun vor Allem im Namen des Grafen „der meistverbreiteten deutschen Benennung des weltlichen höhern Richteramtes" wie J. Grimm sagt, die ursprüngliche Bedeutung des Runen-Schreibers.

Leo hat in seinem neuern Werke: „Des deutschen Volks und Reichs Werden" (1854) den deutschen Namen Graf, der sich schon so viele Deutungen

Digitized by Google

musste gefallen lassen, aus der Wurzel des ags. ceorfan, kerben, einschneiden, das im gaelischen grabhadh und gravhadh lautet, aus graf-marke, graibh (lies graw) Einschreibebuch, graibtheoir (lies grawor) Schreiber, Wundarzt, Einritzer abgeleitet und erklärt sich diese Sonderbarkeit „theils aus der verhältnissmässigen Seltenheit des Schreibens, theils aus dem fremdländischen Ursprunge desselben, der immer einen vornehmen Klang gibt" (deutsches Museum, 1854, Nr. 46, S. 716, 717). Es scheint aber gar nicht nothwendig, zu dem noch immer so dunklen Keltischen, das Prof. Holtzmann durch sein Werk: Kelten und Germanen (Stuttgart 1855) dem Deutschen näher zu rücken unternahm, auch in diesem Falle seine Zuflucht zu nehmen, denn es finden sich im ahd. Sprachschatze selbst zu dieser Etymologie die nöthigen Belege. Denn da im ahd. Graphio, Schreibe-griffel, stilus (greffel, grifil), grâfo aber und grafio, den schneidenden Arzt, Wundarzt und Präses bedeutet, so liegt wohl allen diesen Worten und dem Worte Graf eine Wurzel grab, grap zu Grunde, die durch ihre Urbedeutung einschneiden, eingraben, den ritzenden Griffel „graphio" mit dem schneidenden Arzte, Wundarzte, den Runen schreibenden Grafen und dem der Gemeinde vorstehenden Grafio, Präses mit einander vermittelt (Graff IV, 312—314). Diese Wurzel grab ist eine indo-europäische und erscheint eben so in γράφειν, ritzen, eingraben, malen, schreiben, γραφή, Bild, Malerei, γραφίον, Griffel, Pinsel, wie in den der Wurzel nach damit identischen (da l = r ist) γλυφίς, Pfeilspitze, γλυπτήρ, Graveur, γλυφεῖον, Grabstichel, Meissel, sculpo, sculptor, sculptura und in dem Namen der slavischen Losstäbchen grebi und es nimmt daher Niemanden Wunder auch im Keltischen einem graf, Marke, graibh, d. i. graw, Einschreibebuch u. dgl. Wörtern zu begegnen. Schon J. Grimm sagte 1828 in seinen deutschen R. A. (S. 956) „ich habe bei Graphio auch an das lateinische Graphium und das griechische γραφεύς Schreiber gedacht, womit das französische greffier Gerichtschreiber zusammen hängt." (Das ags. scire — gerèfa, shire — graf, provinciæ comes ist nun zu sherif geworden. S. 757.)

Die Slaven kennen nun wohl auch das Wort hrabė böhm., hrabia poln. als Graf, allein es ist dies Wort unmittelbar aus dem Deutschen herübergenommen worden, einerseits weil es nur bei den Böhmen, Polen, Lausitzern in vorzüglichem Gebrauche ist, anderseits aber auch bei diesen durch die ältesten Schriftdenkmale nicht zu belegen ist. Der slavische Sprachgeist hat sich von derselben indo-europäischen Wurzel grab allerdings auch die Formen böhm. hrábě, n. poln. grabie, bosn. grabglje, krain. grable, russ. greblja, grabli, kleinruss. grobla, alle aber in der Bedeutung Rechen, Harke, also gleichfalls im Sinne eines ritzenden, grabenden erzeugt.

Ich will versuchen ein anderes Wort und damit eine andere Person ähnlichen Ranges bei den Slaven anzudeuten, die des deutschen Runen ritzenden Grafen Stelle vertreten soll. Ich muss mir aber zu ihr, da sie sehr hoch steht, den Pfad auf einem Umwege erst anbahnen. Eben weil J. Grimm mit Recht an der Ansicht, dass es ursprünglich kein einziges unlebendiges Wort, d. i. kein Wort mit einer abstracten Urbedeutung geben könne, consequent festhält (Gramm. II. 84), stellte er in Haupt's Zeitschrift (1851, VIII, b. S. 19, 20) die Ansicht auf, dass auch das Wort be-ginnen nicht

Digitized by Google

ursprünglich den abstracten Sinn anfangen, sondern die concrete, sinnliche Bedeutung des Spaltens, Schneidens, Anschneidens haben müsse, was er denn in der That auch mit Belegen beweiset (vergl. Wörterb. I. 1296, Mythol. 375, 525, 1218). Damit aber nicht zufrieden, suchte Grimm mit Hilfe der comparativen Methode Analogien in den verwandten Sprachen auf, was ihn auf das slav. na-činati, anfangen führte, dessen Urbedeutung schneiden er auch richtig auffand. Noch heut zu Tage sagt man in Böhmen na-činati chleb, Brod anschneiden, der neue Anschnitt selbst heisst na-činek und in Russland ist die Redensart „pero činit'", Feder zuschneiden gang und gäbe, während činit im Allgemeinen nun nur machen, thun bei allen Slaven bedeutet, Es ist aber die Wurzel čin nur eine jüngere Form der Wurzel kon und kon-ati bedeutet nun gleichfalls dasselbe, was činiti, muss somit ursprünglich auch Einschnitte machen bedeutet haben. Aber auch kon ist wie čin selbst nur ein Spracherzeugniss einer Urwurzel ku (Šafařík 1846, Čas. česk. mus. 617), die in kuja, kuji ich schmiede wiedererscheint und ihr particip praeteriti passivi kunъ, kuna, kuno für ursprüngliches kunas, kunà, kunam ehemals bildete. Doch ist dies Particip im Slavischen in dieser Form nicht zu belegen, nur im Litauischen erhielt sich kúnas m. in voller Form in der Bedeutung gestaltetes, Gestalt, Leib. Doch in der aus u zu o geschwächtern Form ist kon im altslav. der Anfang und sein Deminutivum **КОНЬЦЬ**, kon-ici m. böhm. kon-ec das zugespitzte Ende eines Dinges, z. B. russisch konec pera die Federspitze, dann Ende überhaupt (Mikl. rad. 37). Das altsl. Zeitwort kon-ati, čin-iti bedeutete daher ursprünglich Einschnitte, Gestalten, Bilder machen. Damit vergleiche man das slovenische konar Zweig, končjar scharfe Spitze, končitý spitzig u. s. w. Doch das edelste Wort dieses Geschlechts **ЗАКОНЪ**, za-konu nämlich habe ich mir auf die letzt verspart. Es bedeutet nun bei allen Slaven das Gesetz, die Sitte, die Gewohnheit, kann aber ursprünglich ebenfalls nur incisum, χαραγή eben so bedeutet haben, wie das ah. deutsche riz, Riss (cf. Grundriss). Die erste Sylbe za ist das germanische ga, ge, das den Sinn des Stammes potencirt und in dieser Bedeutung gleichfalls im Slavischen erscheint. So ist bava (býti, baviti) der Aufenthalt, zá-bava der längere Aufenthalt; běh der Lauf, zá-běh, das Verlaufen; brána, die Wehre, zá-brana die Verwehrung; raz, der Schnitt, Hieb, zá-raz, der tiefe Schnitt, zá-kon ist daher das tief oder fest, bestimmt eingeschnittene, das Ge-setz. Die volle Form dieses Wortes, das altsl. noch zakonu, bei allen anderen Slaven aber nur zakon lautet, war zakonas, die sich im Litauischen zókanas, Gesetz, noch ziemlich rein erhielt. Bei der Unkenntniss der Alten im eigenthichen Schreiben und Lesen war daher za-konas oder konas nach unserer Ansicht ein eingeschnittenes Runen-Bild, eine eingeschnittene Complication von Losstabfiguren. Ich wage noch einen kühnen Schritt weiter und bringe mit diesem Worte konъ, konas das Wort kuningy, Pl. kuninga, Sing. Bücher, Buch, welches die nachweisbare Urform im altslav. für späteres kunigy, kuniga; knigy, kniga ist (Miklosič, vergleich. Lautlehre, 184). Im altslav. ist **КЪНИГЪ-ЧИИ**, kunigu-čii, scriba, d. i. wenn unsere Etymologie zutrifft, Einschnitte, Einschneider (čin-iti, schneiden), im spätern Sinne Schriftenmacher. Dass es solche Gesetzestafeln gab, in denen

Zeichen eingeschnitten waren, lässt sich leicht belegen. Es ist da z. B. an die geheiligten Runen-Tafeln der Asen, an die bòkòs, d. i. Buchentafeln zu denken, deren W. Grimm (Runen, S. 47), J. Grimm (W. B. II. 466, 467) gedenkt, so wie an die slavischen desky, dsky, Tafeln (deska etymologisch identisch mit tisk, disk, tisch und discus), denn noch heut zu Tage heissen die böhm. und mährischen Land- und Hoflehen-Tafeln, d. i. die Grundbücher derselben deky, dsky zemské, d. i. desky zemské, Landestafeln, so heisst es auch in der Novgoroder Chronik vom J. 1208 noch „na d'ščkach" duščikach, deštikach statt in der Schuldverschreibung (lèt. Novgor. S. 92. Ausg. 1819. Šafař. älteste Denkm. 98). In dem ältesten böhmischen Gedichte Libuša's Gericht stehen neben den richtenden Jungfrauen eben so wie das heilige Feuer und das sühnende Wasser auch Gesetzestafeln „desky pravdodatne" die ich mir eben als kuningy denke und zwar erfüllt von „rizzin" oder zakonans (zakony), d. i. Einschnitten von Runen-Bildern. Solche kuningy müssen im Alterthume allverbreitet gewesen sein. So erwähnt Saxo gramm. der „literae ligno insculptae" der Dänen, id quondam celebre chartarum genus. So erzählt auch Müllenhoff nach Fin Magnussen, dass die Perser noch heut zu Tage ihre Losstäbchen mit gewissen Figuren in einem Buche zusammenhalten und dass auch die Chinesen die Zeichen auf ihren Losstäbchen in einem auf der Wand des Tempels hängenden Buche aufsuchen (S. 316, 317). Der Litauer nennt das Buch knigos, knigũ f. plur. čarna-knyẽs, d. i. Schwarzbuch ist das Buch der Wahrsager, knigelẽs die Schreibtafel (Mielcke, 242). Das älteste böhmische glossar mater verborum (a. 1202) gibt cniha (kniha) liber, libellus, cnisni (knižný) scitus, doctus und cnez (kniez) princeps, cnezi (kniezi) principes, cirnoknisnik, d. i. černo-knižník nicromanticus, wörtlich Schwarzbücherer, Schwarzschreiber im Sinne von Zauberer, auch Polen und Russen bekannt [1]) (Šafařík, d. ältest. Denkm. 211 a, 214 b), und damit wäre ich endlich durch knižný, scitus, doctus, černo-knižník bei dem eigentlichen Namen des kunigučii, d. i. Zeichen-Einschneiders, bei dem Worte КНАЗЬ, knenzi, princeps, für ursprüngliches kunenzis oder noch älteres kunengas, kuningas in der Urbedeutung Gesetze-Einschneider, Runen-Bildner, Priester, Fürst angelangt, welches ich mit dem deutschen Worte Graf als γραφεύς hiemit parallelisire. Ich denke mir die Sache aber so, dass die kuningy oder kürzer die knigy als Gesetzes-Runen-Complicationen im Unterschiede von den einzelnen runkefli, rovaše, die jeder einzelne Familienvater (děd) gehabt, nur bei den kuningas, knenzis, knèzi oder Fürsten und zwar in solchen Orten sich befanden, welche goth. baurgs, ahd. purug, ags. byrig, Burg und altsl. gradu (gradas) hiessen (vgl. Šaf. starož. S. 982. W. Tomek, dějepis města Prahy. 1855; společnost hradská, S. 38—51). Die schon genannten desky pravdodatné, die Gesetzestafeln der Libuša waren z. B. auf dem Wyšegrad, der Acropolis des spätern Prag nach dem Gedichte Libušin súd aufbewahrt. Ich

[1]) Es ist jedoch auch zu bemerken, dass in diesen und ähnlichen Compositis das Wort čern nicht wörtlich im Sinne schwarz zu nehmen ist, da weiss und schwarz bei den Slaven auch ethische Bedeutungen haben, so bedeutet bělyj, frei, mächtig. —

Digitized by Google

weiss nun wohl, dass äusserst bedeutungsvolle Autoritäten das altslav. Wort knęzi kněz aus dem deutschen chunine, König herleiten und dieses Wort chunine selbst nach Tacitus Ausspruch (VII. c.) „reges ex nobilitate sumunt“ auf das ahd. chunni, chune, cunni, kunni, nobiles, goth. kuni, genus beziehen und die Wurzel beider als eine indoeuropäische auffassen, die sich in den bekannten γεν-ός, Gen-us äussert. Allein es ist diese Ableitung noch nicht von allen Philologen anerkannt, indem einige auf das Wort kunnen, können und kennen ja auch auf chnecht, chneh, knēht, knēcht, Knappe, Knabe, andere aber sogar auf das mongolische chan hinweisen, noch andere aber die Stämme kuni, Genus und altnord. konr, nobilis, rex, von einander gesondert wissen wollen (vgl. Grimm's R. A. 230). Und so sei es denn erlaubt zu bemerken, dass auch die Wurzel ku, kon, schmieden, schneiden, eine indoeuropäische ist, indem sie auch im pârsî als kun-esn, handeln, vorkömmt. Die muthmassliche slavische Urform für Fürst kuningas nämlich erscheint thatsächlich im litau. kuningas in der Bedeutung König (cf. chunine für kuningas), es ist also das Wort Deutschen, Slaven und Litauern gemeinsam, ja es war sogar einst bei allen in derselben Urform vorhanden. Merkwürdig ist die erhaltene Form dieses Wortes bei den ausgestorbenen Nordelbeslaven, wo es Edelmann und König zugleich bedeutet. Pfeffinger schreibt: „un gentilhomme tschenangs“ mit der Nebenbemerkung „les Vandales (d. i. die Wenden) tiennent leurs gentilhommes pour leurs roys“. — Domeier gibt ebenfalls Edelmann durch tschenangs, der uncorrecte Potocki „gentilhomme“ durch tegenanks, doch bei „roi ou prince“ schreibt er tjienangs und endlich gibt Henning Edelmann durch „tyenangs pl. tyenangsa und eben dasselbe beim Worte König nur mit der Bemerkung „bedeutet eigentlich etwas vornehmes, auch einen Edelmann, weil sie vor diesen fast nichts höheres gekannt“. Die Urform kuningas ist da merkwürdig rein genug erhalten, denn das k wandelten die Polaber lautgesetzlich in t', ć, tj, ej, so dass kun zu tjun, ejun und durch Assimilation zu tjen, ejen wurde, so dass es bei ihnen tjenang's, ejenang's für tjenangas, ejenangas eben so lautete, wie die Litauer ihr kuningas als kuning's, kunings aussprechen, welches im slavischen Munde zu knęzi für kunenzis, im deutschen zu chunine, künic, König wurde. Der von Henning angegebene Plural „tyenangsa“ muss tjenang'sai gelautet haben, wie auch Henning richtig heil. drei Könige „sjunta tarri tyenangsáy“ für sjuntai tari tjenang'sái schreibt. Es müssen aber unter den Polabern neben diesen an litauische Formen mahnenden Wörtern auch Wortformen mehr abgeschliffen slavischen Gepräges gangbar gewesen sein, wie schon das oben angezogene kneze-granica, Fürstenmarke (Lisch. ad ann. 1173, S. 9) beweiset. Wenn kunine zu der Wurzel kun, kon gehört, so schliessen sich, wenn auch nicht etwa das goth. kuni genus, so doch das altnord. konr nobilis, rex nicht von derselben Wurzel aus, was mir dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass die jüngere Form von kun, d. i. čin im Russischen чинъ, Ehrenstelle, Rang, und činy чины die Stände, Reichsstände selbst bedeuten; trifft diese Wurzel zu, dann ist die Bedeutung von kuni, činy ursprünglich die Gestalteten, Wohlgestalteten (cf. ahd. pi-ladi, bi-lidi, das gemeiselte, gehauene, das Bild in den Compos. Manns-Bild, Weibs-Bild, d. i.

Digitized by Google

Manns = Weibs = Gestalt, Bildhauer (J. Grimm's Wörterbuch II, 9). — Noch viel zweifelhafter als in dem Worte kuning ist die Etymologie im Worte krali КРАЛЬ für kralis und dies für karalis, karalas, das bei allen Slaven König bedeutet und sich ebenfalls als karálus, König, im Litauischen vorfindet. Es ist ein und dasselbe Wort wie das germanische Carolus, Karl. das (eben so wie König an Knecht der Etymologie nach anstreift), analog den Namen Kerl, d. i. Mann berührt, welche beide Ausdrücke im Alterthume nicht den verächtlichen Sinn, wie heut zu Tage hatten. In den germanischen Sprachen bedeutete auch ausser dem verbreiteten Namen Karl ahd. charal den freien, den Mann, wie altags. eorlas, Herren und Krieger, ceorlas, freie Landbauer sind (Jarl der edle, freie) (Munch bei Clausen, 144—150. Gr. R. A. 282). Die polabischen Ehefrauen nannten ihre Männer nie anders als tjarl, ćjarl, ćjariol für ursprünglicheres kariol, cf. κύριος. Es ist vielleicht nicht nothwendig anzunehmen, dass die Bedeutung Karl, König bei Slaven und Litauern erst durch den Umstand entstand und sich verbreitete. dass die fränkischen Hausmeier dieses Namens auf den Königsthron kamen, denn Eigennamen sind ja als Eigenschaftswörter nichts ursprüngliches und der Name charal, karalas scheint, wenn man auf das altfranzös. carroler, munire, karola, carola, Umwallung, Umfriedung (Du Cange II, tom. 193 a, b) im Vergleich mit χαραγή, χάραξ Rücksicht nimmt, auf die schon oben erwähnte indo-europäische Wurzel kar (χαρ) machen, deren ursprünglicher Sinn schneiden ist, zurückgeführt werden zu müssen, aus welcher das litauische karas, Krieg (vgl. Schlacht, schlagen, boj von bíti, schlagen) und karalas als participium praeteriti activi den gemacht habenden, kommend, den thätigen, wirkenden, ungebundenen, freien; wenn man aber den ursprünglichen Sinn: schneiden, graben hervorhebt, den gegraben habenden, also einerseits den Landmann, Bauer, anderseits den Runen-Ritzer bedeutet. Wenn za-kon, im slav. das Gesetz, ursprünglich das fest eingeschnittene und kỳngi, kuningi im Deutschen Zauberei (J. Grimm. Mythol. 2 a, 986) bedeutet, so kommen für karalis, krali die Analogien ЧАРЪІ, čary, d. i. kary, eigentlich Striche im altslav. artes curiosae und čaro-děj, eigentlich Striche-Macher altsl. und bei allen Slaven bis auf die Gegenwart Zauberer in Betracht. Wie die heidnischen Götter und Göttinnen in christlichen Zeiten zu Teufeln und Gespenstern wurden, so wurden die alten heidnischen karali als čaroději, die Gesetzesrunen-Grabenden, wohl zu Zauberern und es verlor sich im Verlaufe des Mittelalters fast ganz das Andenken an ihren frühern hohen Rang.

2. Spuren verschiedener Runen-Arten im Alterthume.

Es sprechen sowol die älteren als die neueren Berichterstatter über die Runen von einer zweifachen Art derselben. Man hat z. B. längst von unverständlichen und verständlichen, von geheim- und offenkundigen, von lesbaren und unlesbaren Runen-Zeichen gesprochen (W. Grimm, d. Runen, 207, 202), aber man hat sonderbarer Weise mit wenigen Ausnahmen die nothwendigen Consequenzen eines solchen Unterschiedes

Digitized by Google

nicht präcis genug hervorgehoben. In dieser Beziehung muss man denn Liliencron vollkommen beipflichten, wenn er sagt: „Alle Runen-Schriftsteller seit dem Mittelalter sind darüber einig, dass es eine eigene Classe der Runen gab, welche zum Schreiben gebraucht wurden. Wenn sie also zum Schreiben dienten, so ward mithin mit anderen Runen nicht geschrieben, jene eine Art (die Schreibe-Runen, die, fügen wir hinzu — in viel späterer Zeit entstand) bildet ein Runen-Alphabet (Futhork), die andere, d. i. die älteste oder ursprünglichste hingegen, eine Art von mystischen Zeichen" (zur Runen-Lehre all. Mon. Schr. 1852, 185).

Was nun die Runen als mystische Zeichen betrifft, so unterscheiden wir sie nach dem Obigen wieder in zwei Arten, die genetisch betrachtet in zwei Runen-Epochen entstanden, indem wir die ältesten als Losstab-Configurationen auffassten, welche eben, weil die Alten die Lagen und Verhältnisse der einzelnen Stäbe für bedeutungsvoll, d. i. für Bilder oder Symbole von Gegenständen hielten, aus dem „Zufalle" des Losens herausgenommen, dann einzelne Runen-Bilder darstellten. Mystisch können wohl beide Arten genannt werden, weil sie sich auf den sinnlich-fantastischen Dualismus (II. 4) der Weltanschauung der Alten bezogen, wenn man sie aber Geheimrunen oder gar eine Geheimschrift nennen will, so kann dies nur unter gewissen Einschränkungen gelten, denn eine Schrift waren sie nur in dem weitesten Sinne dieses Wortes, in welchem man von Bilderschrift, ja sogar von Geberdenschrift zu sprechen pflegt, und geheim sind sie wohl jetzt für uns nur zu sehr, sie waren es aber nicht für die Alten, wenigstens nicht für die Familienältesten und die Fürsten — Priester. Die geworfenen Losstäbchen gaben allerdings anfangs geheimnissvolle Configurationen, allein diese wurden ja eben gedeutet, d. h. dem Geheimniss entnommen und als göttliche Andeutungen im Bilde festgehalten. Dass es solcher Runen wieder eine doppelte Art gab, ganze Complicationen nämlich und vereinzelnte Runen, ist thatsächlich nachzuweisen sowohl durch die Berichte über Runen, als durch die erhaltenen Runen-Bilder selbst. Ein Streit könnte aber über die Genesis beider erhoben werden, denn man könnte ja auch annehmen, dass unsere Vorfahren, eben so gut als sie Götterbildsäulen hatten, auch selbstständige Bilder im eigentlichen Sinne kannten, die theils eingeritzt, theils selbst gemalt sein konnten. Es wird auch die spätere Sitte des Mittelalters Manuscripte mit Bildern zu versehen, die sich selbst noch bei den Incunabeln, ja wenn man will, auch in unseren verzierten Anfangsbuchstaben erhielt, nicht auf einmal entstanden, sondern tief im Heidenthume gegründet sein (vgl. J. Grimm's R. A. 109—207). Der Streit könnte nur insofern erhoben werden, als etwa die vereinzelnten Runen Abkürzungen jener alten Bilder gewesen waren, also selbstständig und unabhängig von den Losstab-Configurationen entstanden und in ihnen wieder gefunden oder wieder erkannt, d. i. die Losstab-Figuren nach ihnen gedeutet wurden. Allein es scheint uns diese Ansicht darum nicht die wahre zu sein, weil sie die unleugbare Beziehung von Stab-Figurationen auf alle Runen-Arten zum Theile aufhebt, denn auch die einzelnen älteren Runen sind ja nur Bindungen zweier, dreier Stäbe und ganz andern Ansehens und Ausdruckes als die phönicisch-ägyptischen abgekürzten Bilder. So würde z. B. die M-Rune ᛘ,

Digitized by Google

die Mann, d. i. der Denkende heisst, falls sie aus einem Bilde verkürzt wäre, gewiss auch den Kopf angedeutet haben, was durch blosse Stäbe allerdings nicht anging, die nur die Form ᛉ oder ᛘ annehmen konnten, wenn sie die aufrechte Gestalt und die freien ungebundenen Hände des Mannes darstellen sollten (vgl. J. Grimm, Gramm. d. d. Spr. 1848, S. 158). Wir wollen und können auch freilich nicht etwa leugnen, dass die Alten eigene Bilder — möge man sich diese so roh gestaltet, als man eben will, denken, was aber nicht geradezu nothwendig ist[1]) — gehabt haben, ja wir wollen auch gerne zugestehen, dass diese Bildercopien der Gegenstände auf die Auffindung, d. i. Wiedererkennung eines Gegenstandes in der Losstab-Configuration psychisch unterstützend eingewirkt haben mögen, weil jedes Bild schon eine verkürzte Copie des Gegenstandes ist, allein es scheint uns der Vorgang, Losstab-Configurationen zu deuten und gedeutet aufzubewahren und daraus die einzelnen Zeichen oder Symbole herausnehmend für sich zu stellen so einfach zu sein, dass wir glauben, jeder directen und schlechthin bestimmenden Einwirkung, die ausserhalb der Losstäbchen-Configurationen und der allgemeinen Processe menschlichen Anschauens und Denkens liegt, hier entbehren zu können, uns auch hier an den Satz haltend: „entia non sunt multiplicanda sine necessitate."

Es wäre freilich diese ganze Angelegenheit nicht so dunkel und strittig, wenn uns nur unbezweifelbare Reste solcher alten Runen-Arten aufbewahrt worden wären oder wenn wahrhaft alte Berichte darüber ganz klar und deutlich wären. Wir versuchen daher diese beiden Punkte hier in abgesonderten Paragraphen einigermassen aus einander zu setzen.

3. Die Reste uralter Runen-Zeichen.

Wir haben, sagt Lilieneron (S. 191), kein einziges Monument, noch Nachricht von einem, welches über die Periode hinausreichte, in welcher der Einfluss der alten Welt auf die germanische längst begonnen hatte (vgl. W. Grimm's D. d. Runen, S. 35, 36, 159 — 163, 173, 179, 180). Das deutsche Runen-Alphabet ist in der Zeit des Hrabanus Maurus (Mitte des neunten Jahrhunderts) aufgezeichnet, bis in welche kaum der älteste Runen-Stein im Norden hinaufreicht (S. 84, 207, 157). J. Grimm aber sagt: die (nord. sächs. und markomannischen) Runen reichen auf den skandinavischen Steinfelsen kaum noch ins Heidenthum zurück, werden aber durch ags. und abd. Handschriften bis zum achten und siebenten Jahrhundert gesichert, so dass sie von den gothischen Büchern nicht ferne abstehen (Gesch. d. deutsch. Spr. 157). Die altfränkischen Runen, die Lenormant auffand? fallen ins sechste Jahrh. (J. Grimm's Monatsber. d. preuss. Akad. 1854, Septemberheft S. 528.) „Hätte man in jener alten Zeit, sagt wieder Lilieneron, wirklich wie im Mittelalter mit Runen, Steinschriften, Inschriften auf Gefässen, Waffen, Schmucksachen u. s. w. gemacht, — sollte es nur einmal möglich, geschweige denn wahrscheinlich

[1]) „Quodque rarum dixerim, colores imaginum extrinsecarum nulla tempestate nivium vel imbrium fuscari vel dilui poterant, id agente industria pictorum." Vita S. Ottonis edit. Ludewig p. 680.

sein, dass alle diese Steine spurlos zerbröckelt, all dies Metall spurlos in der Erde verrostet wäre"? (l. c.). Dieser Ansicht pflichten wir jedoch nicht vollends bei, weil wir gleichfalls keine unbezweifelbaren Überbleibsel von altheidnischen Tempeln und Götterbildern haben, obschon deren ehemaliges Dasein nicht geleugnet werden kann. Das ist aber sicher, dass wenn mit den Runen schon im tiefen Alterthume geschrieben worden wäre, spätere Runen-Inschriften viel häufiger gewesen und uns daher wenigstens in fossilen Funden öfter aufbewahrt worden wären, als sie es in der That sind. Die Periode, in welcher beim Übergange des Heidenthums in das Christenthum mit Runen förmlich geschrieben wurde, mag mit Ausnahme Skandinaviens und seiner Grabsteine nicht lange dauernd gewesen sein, wodurch sich die Seltenheit der Funde mit Runen-Inschriften erklären liesse. Ganze Runen-Complicationen mögen aber im tiefern Alterthume meist nur dem Holze anvertraut worden sein, und sind daher auch mit dem Holze selbst wie die Tempel und andere Holzbauten zu Grunde gegangen und so haben sich denn nur wenige Runen-Configurationen, dafür aber mehrere vereinzelte Runen erhalten, die gewiss dem höchsten Alterthume angehören. Das aber ist gewiss und bestätigt die Ansicht, die alten Runen wären nicht lesbar, d. h. überhaupt keine Lautzeichen gewesen, dass man bis auf den heutigen Tag nicht eine einzige Runen-Complication, die auf ein heidnisches Zeitalter hinweiset ohne Anstand und übereinstimmend gelesen hat; dass aber die sichere Lesung und die Harmonie derselben bei mehreren Lesern wenigstens im Allgemeinen sogleich eintritt, wenn Runen späterer, christlicher Zeiten zu lesen sind, die sich übrigens meist auch schon äusserlich durch ihre buchstabenartigen Trennungen und Einreihungen der Runen-Zeichen von den alten Runen-Complicationen unterscheiden, weil eben nur sie und nicht die alten Runen Lautzeichen waren. Von einer solchen Unsicherheit der Lesung sind vielleicht selbst die Runen auf den ehemaligen Kopenhagener Goldhörnern, welche für die ältesten Runen-Denkmale des germanischen Nordens gehalten werden, nicht ganz ausgenommen; denn einmal werden sie „ek Holtingum hlevagastim horna tavido", ego Holsatis intimis hospitibus pocula dedi (Monatsber. der Berlin. Akad. 1848, Jan. S. 58), das andere Mal aber: „Ego Hleva hospitibus silvicolis cornua feci" (l. c. 44) gelesen. Ferner unterscheidet sich die Lesung: „ich den Holzingen, den Waldesgästen die Horne würkte", wobei eine ergänzende, aber am Horne selbst fehlende Zeile hinzugedacht werden muss (Mühlenhoff bei Lilieneron 172—175) noch von der Lesung Wackernagel's (in Haupt's Zeitschr. 1853, IX. Bd. S. 544) der „ek hlevagastim holtingam horna tavido", d. i. ich habe den Laubengästen, den Waldbewohnern Hörner gemacht, liest, und dazu befriedigte keine Leseart weder der Deduction noch dem matten Sinne nach die Lesenden selbst vollständig. Wie sah und sieht es erst mit der Lesung slavischer und litauischer Runen aus! Die betreffende Literatur hat uns schon oben genug auffallende Beispiele gegeben. Man fand dabei viele Runen-Zeichen gar nicht in den Runen-Alphabeten vor, selbst wenn man promiscue die verschiedenen ältern und neuern nordischen, angelsächsischen, markomannischen, obotritischen Futhork's in grosser Verlegenheit zugleich um Rath befrug, man las desshalb oft statt des wirklich gegebenen Runen-

Digitized by Google

Zeichens ein ähnliches hinein oder man liess, dem alten Runen-Schneider Schreibfehler andichtend, ganze Runen bald aus, bald schrieb man sie hinein, um nur manchmal einen Sinn, manchmal auch einen Unsinn herauszubekommen. So hat z. B. Thunmann bei Lesung der problematischen Aufschrift auf einer altpreussischen Kriegsfahne (s. darüber W. Grimm, über die Runen, S. 324, 325) mehr als die Hälfte der gegebenen Zeichen umändern müssen, um die Aufschrift: „Gott Korche! zürne mit den Verheerern, thue ihnen böses" herauszuerhalten (Untersuchung über die Gesch. einiger nord. Völker. S. 225 — 248, vgl. T. v. Wolański: Briefe über slav. Alterthümer, Gnesen. 1846, 1. Samml. S. 15, 17. Taf. II. 1, IV).

Ich glaube, man könnte, ja man sollte sogar in der Runen-Lehre den Satz aufstellen, dass die Unlesbarkeit von Runen-Complicationen gerade ein untrüglich Zeichen ihrer hohen Alterthümlichkeit sei, dagegen aber, dass Runen, welche leicht und übereinstimmend zu lesen sind, eo ipso nicht heidnisch, wenigstens nicht altheidnisch, und wenn sie dafür ausgegeben werden, unterschoben oder verfälscht sind. So bin ich z. B. der Meinung, dass auf den obotritischen Alterthümern die gar so häufig und gleichförmig vorkommenden Worte: Rhetra, Radegast u. a. eben darum schon gefälscht sind, dass der Falsarius sie mit so viel selbstgefälliger Übereinstimmung auf allen möglichen decenten und indecenten Körpertheilen der Götzen anbrachte, um eben die Meinung zu verbreiten, sie seien aus dem Radegast-Tempel zu Rhetra, von dem die mittelalterlichen Chronikenschreiber so vieles Merkwürdige erzählten. Die verworrenen und darum schwierigen Runen-Complicationen aber, eben so, wie die einzeln und zerstreut stehenden Runen mögen gerade desshalb echt sein. Wäre diesem so, dann hätte sich auch hier Unredlichkeit und Unwissenheit ihr eigen Grab gegraben, obwohl leider auch hier spät genug.

Rücksichtlich der Aufzählung oder wenigstens der Andeutung echter Reste von alten Runen-Complicationen muss leider unbestimmt nur auf die oben gegebene Literatur der Runen gewiesen werden, weil eben die Lage der gegenwärtigen Runen-Lehre vor Allem Kritik der einzelnen, nicht aber Annahme früherer Resultate erheischt. Neueres und in früheren Runenwerken nicht Vorkommendes dieser Art mag nur die Runen-Schrift auf einem Bukarester Goldringe sein, die so eben J. Zacher (das gothische Alphabet Vulfilas und das Runen-Alphabet, Leipz. 1855, S. 46) mittheilt und theilweise auch liest und die Runen-Zeichen auf der in der Literatur slavischer Runen weitläufig erwähnten Meklenburger Thonurne, welche ich hier in natürlicher Grösse abzubilden versuche und zwar Tafel I, wie ich sie mir von der Urne selbst abzeichnete und Tafel II, wie sie von anderen in Meklenburg gesehen wurden. Auch Herr Archäolog Wocel gibt eine verkleinerte Zeichnung der Runen und des Urnenrandes in den Mémoires de la Soc. R. des Antiquaires du nord. Copenhague 1852, S. 353. Offenbar sind die Figuren darauf zweierlei Art, die eine Art besteht in äusserst verschlungenen Binde-Runen, die wahrhaft mehr Losstäbchen-Configurationen als Lautzeichen ähneln, während die andere Art fast blosse Striche sind, die gleichsam von selbst zum Zählen auffordern. Unwillkürlich fallen dabei die schon erwähnten und noch zu erwähnenden Worte

Digitized by Google

des alten Mönchs Chrabr wieder ein, der, den alten heidnischen Slaven Schriften oder Bücher (knigy) absprechend, sagt, dass sie im Heidenthume nur, rězami gataachą, aus Einritzungen, Einschnitten deuteten und „čr-tami čitěchą" mit Strichen zählten. Die Anzahl der Striche könnte auf mystische Zahlen der Alten deuten (vgl. J. Grimm's Rechtsalt. 207—225). Sieht man die Runen für Lautzeichen an, so erscheint es sonderbar, eine so kleine, undeutlich eingeritzte Inschrift innen ins Grab zu geben, werden sie dagegen als mystische Bilder und Zahlen genommen, die etwa als eine Art Segensspruch gedeutet werden könnten, dann fällt die Sonderbarkeit ganz weg und wandelt sich in die Natürlichkeit um, die Asche des geliebten Todten noch mit heiligen Zahlen und schützenden Zeichen zu versehen. Manche Runen-Deuter hielten die Striche für bedeutungslos oder für einen Versuch einer Verzierung des Urnenrandes, welchem hier schwerlich ein Bedächtiger beistimmen wird. Sie für Helsing- oder stablose Runen zu halten, geht auch nicht an, weil die meist parallelen Striche sich schlecht zu divergirenden Kennstrichen eignen, die sogenannten Iis-Runen und die Hahol-Runen, die allerdings durch Striche die Runen-Zeichen ersetzten, arten aber oft in blosse Spielereien aus und entstammen sehr späten Zeiten, passen daher nicht zu unseren Runen-Bildern (W. Grimm, Runenlch. 110, 111, 205; Graff II, 523; Liljengren, Runlära, 50). Es ist auf jeden Fall diese Meklenburger Urne eines der interessantesten, aber auch räthselhaftesten Denkmale des nordslavischen Alterthumes, wenn es überhaupt nicht ganz verfrüht ist, sie für speciell slavisch zu halten. Urnen mit einzelnen Zeichen, ja mit dem Thórrs-Zeichen ☭, womit die Heiden die Leichen weihten und segneten (Grimm, Myth. 165), finden sich häufig genug z. B. in Königingraz in Böhmen vor, worüber ganz kürzlich Eras. Wocel aus Prag ganz bedenkliche Hypothesen aufstellte (Sitzungsber. der kaiserl. Akad., Bd. XVI, Hft. 1, S. 219—227), aber Urnen mit grösseren Runen-Configurationen gehören immer zu den Seltenheiten (vgl. Strahlenberg, nord. östl. Europa, Taf. V; W. Grimm, Steine mit Zeichen aus Gräbern, Runen 255—295. Die Urne bei Wolański, slav. Alterth. II, 103, Taf. 21, Fig. 9 scheint keine Runen-Zeichen zu enthalten).

4. Alte Berichte über Runen-Zeichen namentlich bei Slaven.

So wie die Reste alter Runen-Zeichen wohl so häufig sind, dass sie vor unseren Augen so viel Licht verbreiten, um sehen zu können, dass etwas da sei, nicht aber so viel Klarheit geben, um deutlich zu sehen, was denn Bestimmtes da sei, eben so lassen die Nachrichten über alte Runen-Zeichen uns im unklaren. Denn nehmen wir hier erstens die Worte des Mönchs Chrabr abermals vor, so bringen wir es bei ihnen wohl zu einer wahrscheinlichen, nicht aber zu einer sichern Deutung. Mögen sie hier nochmals und zwar vollständiger angeführt werden, als es schon oben geschah. Sie lauten: „Prěžde uvo Slověne ne iměchą knigu (КНИГЪ), ną črutami (ЧРЪТАМИ) i rězami čitěchą (ЧЬТѢХѫ) i gataachą pogani sąšte. Krustivše že cę rimickymi i gručiskymi pismeny nąždaachą cę pisati slověniską rěči bezi ustrojenia. Ną kako možeti cę slověnisky pisati dobrě

gručiskymi pismeny: БОГЪ, ili ЖИВОТЪ u. s. w. Dobrovský übersetzte nun diese merkwürdige Stelle des Chrabr laut seinem literarischen Nachlasse, der im böhmischen Museum aufbewahrt wird, wie folgt: „Sonst zwar, da die Slaven noch Heiden waren, besassen sie keine Schrift, sondern sie zählten und bezeichneten mit Strichen und Einschnitten; getauft aber mussten sie mit römischen und griechischen Buchstaben schreiben, da die slavische Sprache (soll wohl heissen: Schrift) noch nicht ausgebildet war. Allein wie kann man mit griechischen Buchstaben auf gut slavisch bogъ schreiben oder životъ u. s. w. Wir hatten oben unsere Meinung ausgesprochen, was wohl das Wort knigy im tiefsten Alterthume bedeutet haben möge; dass es im Munde Chrabr's Buchstaben und Schriften in unserm Sinne bedeutete, zeigt mehr als eine Stelle im weitern Verlaufe seiner Abhandlung, die: „O pismenech crunorizca Chrabra" über die Buchstaben des schwarzgekleideten (Mönchs) Chrabr, überschrieben ist. Dass knigy dem Chrabr Buchstaben waren, beweiset z. B. die Stelle: „iako bogu samu esti stvorilu pismena", wie ja Gott selbst die Buchstaben erfunden, im Vergleiche mit der folgenden: „těmi že něsąti slověniskyę knigy otu boga" darum seien die slavischen Buchstaben nicht von Gott. So verstanden es auch schon die Alten; denn der erste Druck Chrabr's vom Jahre 1575 lässt Knigu im Anfange ganz aus und setzt dafür „pismenu" Schriftbuchstab. Der Anfang der Stelle lautet also wohl mit Sicherheit so: „Früher hatten die Slaven keine Schriftbuchstaben". Im Contexte wird dann knigy auch als Bücher, βιβλια gebraucht. Z. B. „Kirilu i pismena stvori i knigy přeloži vu malěchu lětěchu", d. i. Cyrill erfand die Buchstaben und übersetzte die Schriften in wenig Jahren. Allein die grosse Schwierigkeit liegt nun in dem klaren Sinn der Worte: nų črutami i rězami čitěchą i gataachą pogani sąšte, denn in dieser Stelle sind fast so viele Schwierigkeiten als Worte: črута ist nämlich wie rěza etymologisch Strich, Einschnitt und doch wird Chrabr Beides nicht als Synonym gebraucht, sondern wie wir oben andeuteten črуty als Striche, Linien, rězy als zusammengesetztere Einschnitte, Einritzungen gebraucht haben, was aber Vermuthung und nicht Gewissheit ist. Dobrovský unterscheidet auch: Striche und Einschnitte und bezieht „Striche" auf „čitěchą", sie zählten, „Einschnitte" aber auf „gataachą" sie bezeichneten. Was nun „čitěchą" betrifft, so theilte mir J. P. Šafařík, den ich bei dieser schwierigen Sachlage um sein gelehrtes Urtheil anging, freundschaftlichst mit, dass „die primitive Bedeutung von čisti, čitati nicht honorare, numerare, sondern copulare, ist. Neben dem Stamme čit läuft nämlich parallel der Zwillingsstamm čet in četa, cohors, četati, sъčetati, copulare (vergl. čet in po-čet, numerus). Es ist also čísti, čitati ganz analog dem lat. legere, deutsch lesen. Honorare ist schon eine abgeleitete tropische Bedeutung." (vgl. Munch, nordm. gudelære s. 146. Müllenhoff, s. 315). Da nun „črutami čitěchą" mit Strichen banden sie zusammen, keinen rechten Sinn gibt, so bleibt als die wahrscheinlichste Bedeutung dieser Worte der nächstliegende Sinn übrig: mit Strichen zählten sie, „rězami gataachą" mit Einschnitten (oder Runen) wahrsagten sie (gatati, divinare), und nicht wie Dobrovský hat „bezeichneten sie";

Digitized by Google

dies passt nun wohl gut zum obigen über die Runen Gesagten, lässt aber den Unterschied zwischen Runen-Complicationen —und einzelnen Runen (z. B. ↑, tŷr) ganz im Dunkel und bringt statt letzteren Zahlstriche zur neuen Betrachtung. Wir glauben jedoch, dass hiebei gar nicht an die Sitte des griech. Alphabetes mit den einzelnen Buchstaben auch Zahlen zu bezeichnen gedacht werden dürfe, die aus demselben auch in das gothische und slavische Alphabet überging, sondern denken hiebei an das analoge Bezeichnen der kleineren Zahlen durch Striche bei Etruscern und Römern.

Dass auch die Slaven mit Strichen zählten, belegen nebst den Worten Chrabr's auch folgende Funde:

a) Die Goldgewinde, welche 1853 in einem altheidnischen Begräbnissorte zu Königingraz gefunden worden sind (s. darüber meine Abhandlung in Schmaler's slav. j. b. 1854, 4. Heft: Über die Bedeutsamkeit der alterthümlichen Sitte des Bindens und Windens in der Culturgeschichte der Deutschen, Slaven und Litauer S. 316—323 und die umgearbeitete Abhandlung „über die alterthümliche Sitte der Angebinde bei Deutschen, Slaven und Litauern" Prag 1855). Die drei grösseren Königingr. Goldgewinde laufen nämlich in Schlingen aus, welche auf beiden Seiten mit Strichen verschiedener Grösse und Lage bezeichnet sind, wie ich mich persönlich in Königingraz, wo zwei der grösseren Gewinde im Magistratsgebäude aufbewahrt werden (das Dritte ist im böhm. Museum zu Prag), überzeugte. Da alle drei Goldgewinde fast gleicher Schwere sind—das leichteste ist 4 Loth 2 Quentchen, das schwerste 5 Loth weniger 16 Gran (Wocel, Časop. česk. musea 1853, III. Heft, S. 573—581)— so sind die zwei grösseren nicht parallelen Striche der einen Seite, die nicht ganz einem römischen Fünfer V ähneln, wahrscheinlich die Bezeichnung des gleichen Hauptgewichtes aller, die parallelen kleineren Striche auf der andern Seite aber wahrscheinlich die Bezeichnungen der Gewichtsdifferenzen der einzelnen. H. Er. Wocel aus Prag liess jedoch sowohl im böhm. Museal-Aufsatze (1853) als im Wiener Aufsatze (1855, Sitzungsberichte) diese wichtigen Zeichen gar nicht abzeichnen, da er nur die kleineren Striche der einen Seite als blosse Verzierung wiedergibt.

b) Die vielen Striche auf der mecklenburger Urne fordern gleichfalls, wie von selbst, zum Zählen auf. Endlich weiset zum Theile selbst

c) die altsl. Sitte „des suda-licha-spieles, d. i. gerade ungerade auch auf ein Zählen mit Strichen im Alterthume hin. So erzählt Kantzov in seiner Chronik von den Elbeslaven: „wan die Frauen am Herte oder bei Sande oder Mülle gesessen, haben sie on Fürdenken oder Rechenschaft etliche Striche eilig gemacht und darnach gezellet und so es gerade, ist's Glück, wo anders, das Widerspill" (S. 111).

Dass aber die vereinzelten Striche, čruty oder čary genannt, mit dem Begriffe der Zauberei, welcher im Alterthume den Sinn des Allvermögens hatte, in christlichen Zeiten aber natürlich zum Begriffe gaukelnden Betruges herabsank, verschmolzen, während die měty, Male und rèzy, rizzi, fast ganz aus dem Gebrauche kamen, ist etwa auf folgende Art zu deuten. Die mèty waren blosse Figuren, ihnen hing nichts mystisches an. Die rèzy aber kamen als tief im Heidenthume begründet in den späteren Zeiten als Runen-Complicationen ausser Gebrauch und machten den čary oder čruty eben

Digitized by Google

desshalb Platz, weil diese ja nichts anderes, als die Analyse der rězy waren. Als Zahlenbezeichnungen waren aber die čáry ebenso mystisch wie die Runen selbst, weil sie die günstigen oder ungünstigen Bedeutungen mit denselben theilten. Man vergleiche z. B. die Redensart: do třetice všeho dobrého, aller guten Dinge sind drei. Auch waren unter den Zahlenzeichen etwa wie im Etrurischen und Lateinischen selbst einige Runen-Bilder als Abkürzungen gar grosser Reihen von Strichen, so dass die Ehrwürdigkeit der Runen-Bilder auch auf die čary überging. Man vergl. damit auch „chiffre“ als Ziffer und Geheimschrift, entziffern als lesen, auflösen. Die Benützung der Runen-Zeichen in der Ordnung der Futhork's als Zahlzeichen (Liljengren, Runläre 197) gehört natürlich einer viel spätern Zeit an.

2. Ein anderer wichtiger Bericht über altslavische Schrift ist eine Stelle Thietmar's (Pertz, Mon. germ. V. 812) „urbs quædam — Riedegost nomine — in eadem est nil nisi fanum de ligno artificiose compositum — interius autem dii stant manufacti, singulis nominibus insculptis, quorum primus Zuarasici dicitur“. Doch ist auch diese Stelle für eine speciell slavische Runen-Schrift nicht so entscheidend, als es den Anschein hat, denn der Augenzeuge Thietmar, der im Jahre 1018 starb, sah die Slaven schon nur im Kampfe mit dem Christenthume, seine Stelle beweiset daher für alterthümliches slavisches Heidenthum nichts, auch sagt er nicht, dass die Namen der Götter mit Runen-Schrift eingegraben gewesen waren. Zu seiner Zeit, wo schon manche Slavenstämme dauernd, manche mit Unterbrechungen wiederkehrenden Heidenthumes zum Christenthume bekehrt worden waren, konnten unter den Slaven schon römische Buchstaben bekannt und verbreitet gewesen sein oder aber es konnten in Analogie mit christlichen Alphabeten schon Runen-Futhor's entstanden sein. Aber auch angenommen, es wären die „nomina insculpta“ Runen gewesen, was ein Thietmar gewiss nicht so leicht hingenommen hätte, so folgt noch nicht daraus, dass die Namen völlig durch Buchstaben ausgeschrieben gewesen waren. Galt doch die Rune ᛋ, obwol sie gar nicht in den Futhork's vorkommt, als Zeichen des Donner-Gottes, das die Alten selbst in jedem Kreuzwege erblickten, die Runen ᛏ und ᛉ waren die Bilder der Götter Tŷr und Ear (Grimm, Myth. 182). Es konnten daher auch die Namen der slavischen Götter durch einzelne Runen-Bilder eingegraben gewesen sein und wirklich sagt Thietmar selbst, „quorum primus Z. dicitur“ und nicht quorum primus Z. legitur. Auf der alt-preussischen Fahne (in Narbutt's Litau. Mythol.) sind wirklich oberhalb der Götterbilder nur vereinzelte Runen (ᚦ, ᛗ, ᛏ) angebracht.

3. In dem Konstantinopoler Chronicon Paschale werden in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts unter den cultivirten Völkern, die eine eigene Schrift hatten, auch folgende genannt: „Gentes, quæ suas literas norunt: Scythæ, Sarmatæ“ (Šafařík, über die Abkunft der Slaven, S. 45), was man einerseits auf die Slaven („Sarmatæ“) andererseits aber auf die Runen bezog. Allein beiderlei Beziehung ist ja eben fraglich, da manche Historiker bei Scythen und Sarmaten an Slaven denken, andere nicht, und die „literæ suæ“ weder Runen noch Lautzeichen gewesen sein müssen. Haben ja auch die Chinesen ihre literas und nennen noch dazu die damit geschriebenen Bücher sogar king,

Digitized by Google

was man oft sogar mit knig verglich und doch sind der Chinesen literæ weder Runen noch Lautzeichen (Jungmann, Slovník II, 86; Šafařík, starožitn. 435, 997).

4. Wenn schon alle diese Zeugnisse von einer slavischen Schrift im Alterthume nur schwankende Berichte geben, so sind die Zeugnisse der arabischen Schriftsteller über dieselbe fast gänzlich zu übergehen, theils aus denselben Gründen, theils aber auch, weil sie in so späte Jahrhunderte fallen, in welchen namentlich die südlichen Slaven längst mit den Christen in Berührung gekommen waren (vgl. Frähn: Ibn Fosslan's und anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit. Petersburg 1824. Hall. A. L. Z. 1825. Jänner, Nr. 6. Ibn-Foszlân, rectius: Ibn Fadhlân Reise zu den Bulgaren im Jahre 309, d. i. 921 nach Chr. aus Jacut's grossem geograph. Werke von Frähn. Gött. gelehrte Anz. 1854, S. 495; Charmoi, Relation de Masoudy et d'autres auteurs Muselmans sur les anciens Slaves. Mémoires de l'acad. des Sciences de Pétersbg. VI. Série, Tom. II. S. P. 1834).

5. Vorläufige Resultate.

Diese angeführten Zeugnisse sind allerdings nicht im Stande, das zu beweisen, was man ihnen gewöhnlich auferlegt, nämlich das Vorhandengewesensein eines Runen-Lautalphabetes bei den Slaven. Allein sie widerstreiten durchaus nicht der aus anderen Gründen aufgestellten Behauptung, dass Runen ursprünglich Losstab-Configurationen gewesen, aus welchen sich später einzelne bedeutungsvolle Zeichen entwickelt haben, nach welchen man divinirte. Im Gegentheile beweisen alle und zwar Chrabr an der Spitze, dass namentlich auch die Slaven eine Runen-Bilderschrift gehabt. Nun sind aber Runen-Alphabete des nord- und südwestlichen Europa's nicht blos in Handschriften des achten bis eilften Jahrhunderts, sondern auch auf goldenen Bracteaten (Det k. Danske videnskabers selskabs hist. og philos. afhand. 6. Th. Taf. XIII. Fig. 8. Monatschrift der Berliner Akad. Jan. 1848, S. 41. Zacher d. goth. Alphab. 1855, 18, 49) thatsächlich gegeben, woraus sich die Hauptfrage aufdrängt, wie, wann und durch wen dieser ungeheuere Fortschritt einer Bilderschrift zu einer Lautschrift geschehen sei. Ehe wir aber speciell diese Frage zu erörtern versuchen werden, können wir hier schon folgende Resultate übersichtsweise zusammenstellen:

1. Die auf uns gekommenen Futhork's geben uns nicht alle, nicht einmal alle Hauptarten der ehemaligen Runen-Zeichen; denn damit aus einer Bilderschrift eine Lautschrift entstünde, mussten aus der Unzahl aller gleich anlautenden Runen-Namen stets alle bis auf einen, dessen Zeichen man in den Futhork aufnahm, ausgeschieden werden.

2. Die uns erhaltenen Futhork's geben mit dem Namen des Runen-Zeichens nur einen schwachen Fingerzeig zu der ursprünglichen Bedeutung des Runen-Zeichens, denn einerseits kamen die Runen-Namen in äusserst verderbtem Zustande auf uns, andererseits enthalten sie von den Beziehungen der einzelnen Zeichen auf einander, worin eben der lebensvolle Wechsel der Bedeutungen gelegen sein musste, nichts in sich.

Digitized by Google

3. Wir können daher mit den Futhorken allein weder die wenigen darin enthaltenen und auch anderswo vorkommenden Runen-Zeichen z. B. das ᛘ Zeichen des Goldbracteats, ihrer vollen lebendigen Bedeutung nach erklären — noch viel weniger aber mit denselben die Menge alter Runen-Complicationen und vereinzelnter Runen-Zeichen lesen (vgl. Müllenhoff S. 342), vielmehr sind die Runen sammt ihrer Lösung und Lesung der speciellen Runologie („Runlaera"), die nur in den Futhorken ihr Heil sucht, zu entnehmen und nicht blos der allgemeinen Paläographie, sondern auch der allgemeinen Archäologie anheimzugeben.

6. Die Menge der Futhorke.

Es gibt der Futhorke, wenn man darunter das Runen-Alphabet im Allgemeinen verstehen will, eine grosse Menge, denn man unterscheidet den Völkern nach, welchen sie angehörten, angelsächsische, gothische, markomannische, fränkische, obotritische Runen-Alphabete, den Zeiten nach aber Grund- und Sprossformen derselben, und unter den Sprossformen sind wieder solche, die sich bei der Anordnung der einzelnen Buchstabenzeichen nach den alten Futhorken richteten, während andere schon die Anordnung der christlichen Alphabete annahmen.

Über alle diese und noch andere Arten der Runen-Alphabete s. oben die Literatur und J. Zacher's das goth. Alphabet Vulfilas' und das Runen-Alphabet (besond. S. 18—50; 72), die fränkischen Runen Lenormant's bespricht Zacher noch nicht.

Dem Zwecke dieser Schrift gemäss sollte nun vor Allem dem sogenannten obotritischen Runen-Alphabete eine eigene Aufmerksamkeit gewidmet werden, allein es wird dieses eine specielle auf Autopsie der Götzenbilder gegründete und mir daher in meinen gegenwärtigen Verhältnissen unmögliche Arbeit erheischen, um einerseits kritisch dasselbe erst herzustellen — wenn es überhaupt herstellbar ist, und dasselbe mit den Runen-Alphabeten anderer Völker zu vergleichen, in welchem Vergleichen und Richten die deutsche Literatur von W. Grimm angefangen bis auf J. Zacher so Herrliches schon geleistet. Wir müssen uns daher von den Futhorken abwendend der Frage zuwenden, welchen Ursprungs dieselben wohl seien.

7. Ursprung der Futhorke.

In Beziehung auf die Runen-Entstehung überhaupt sind, wie dieser Aufsatz schon öfters zeigte, die Literaten in zwei verschiedene Lager geschieden, da die einen dem Wesen nach die Runen nur als eine Umformung des ägyptisch-phönicisch-griechischen Alphabetes, die anderen aber als originelle Zeichen ansehen, eben so wie die einen sie für gleich ursprüngliche Lautzeichen halten, während sie den anderen eine Art Hieroglyphen sind. Die Entscheidung dieser Fragen greift in das Innerste der archäologischen Culturgeschichte Europa's ein, weil sie wiederum die Frage hauptsächlich nach der Ursprünglichkeit der nordeuropäischen Cultur an das Tageslicht bringt.

Leider haben die Gebrüder Grimm noch nicht ihr schwer in die Wage fallendes Wort in dieser Angelegenheit gesprochen, obschon nach den Äusserungen J. Grimm's in seiner Gesch. d. d. Spr. (155—160) den Runen, aber als Lautzeichen, die nordeuropäische Ursprünglichkeit wohl nicht abgesprochen werden könnte.

Unter den Vertheidigern der Unursprünglichkeit der Runen-Zeichen und der Gemeinsamkeit eines europäischen Uralphabetes sind in neuerer Zeit besonders nebst Paulus, Hug, Lepsius, Saalschütz zu nennen: Bäumlein, Untersuchungen über das griech. und goth. Alphabet, besonders S. 108. Tübingen 1833. — Ferd. Hitzig, die Erfindung des Alphabets. Zürich 1840. — Mehlhorn, griech. Gramm. Halle 1845. — Mommsen, unteritalische Dialekte. Leipzig 1850. — Die nordetruskischen Alphabete auf Inschriften und Münzen in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, VII. Bd., 1853. J. Zacher, das gothische Alphabet Vulfilas'. Leipz. 1855, vergl. übrigens die oben S. 7 gegebene Literatur. Liliencron hingegen erklärt (zur Runen-Lehre. S. 17) die Runen als mythische Zeichen. „Wir haben sie, sagt er, als mythische Zeichen dahin zu bestimmen, dass sie in ihrer Reihe nicht die Buchstaben in unserem Sinne, sondern die Zahl der Anlaute darstellten, auf deren Gleichklang die altgermanische Poesie gebaut ward. Das Erkennen und Absondern des Anlautes der Worte war auf praktischem Wege durch ein Grundbedürfniss der Poesie herbeigeführt worden." Liliencron bestimmt daher auch, dass die Runen „ein gemeinsames Gut aller deutschen Stämme seien und aus der Zeit vor der Trennung der Zweige herrühren. Man ritzte nämlich Runen und sang dazu Zauberverse zum Behufe von Zaubereien. Aus der Rune konnte man den Zaubervers erkennen, folglich mussten die Runen etwas ausdrücken, welches einen wesentlichen Theil der Verse bildete. Fragen wir nun, was zunächst formell die Grundlage des urgermanischen Verses bildet, so ist dies der Stabreim (Alliteration), d. h. der gleiche Anlaut zweier oder dreier Worte eines aus zwei Halbzeilen bestehenden Verses. Dieser gleiche Anlaut theilt aber in der alten Poetik den Namen mit den Runen, beide heissen mit ein und demselben Worte stafr, Stab ... das todte Zeichen galt für nichts, es ward erst lebendig und wirksam durch Singen oder Sprechen des Verses, dessen Stab es war" (zur Runenl. S. 17).

Dieser Ansicht schliesst sich wohl nicht Kirchhoff an, der (S. 3, 2. Aufl.) sagt: „das Runen-Alphabet entstamme dem lateinischen, sei in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung von den Römern zu den Germanen gekommen", wohl aber Steinthal vollständig an, indem er sich in seinem Werke: die Entwicklung der Schrift, S. 112, wie folgt äussert: „ich will nicht davon reden, dass die Nordamerikaner rohe bildliche Darstellungen hatten. Vielleicht waren die Runen ursprünglich nichts besseres" und S. 113 „durch die Alliteration waren die Deutschen auf ein nach dem Principe der Acrophonie gebildetes Alphabet gerathen, das eben nur auf seine schriftliche Anwendung harrte. Als daher die Deutschen die Römer schreiben sahen, so verstanden sie die Sache sogleich. Es brauchte Niemand erst ein Alphabet zu erfinden, sondern man griff schnell zu den Runen, die man schon hatte; man war innerlich und äusserlich zur Schrift ausgerüstet, bevor man das Bedürfniss nach ihr hatte."

Digitized by Google

Sollen wir nun hier unsere Ansicht über die Runen-Alphabet-Entstehung mittelst der Alliteration aufrichtig mittheilen, so müssen wir gestehen, dass sie uns nur eben so wahrscheinlich erscheine, als unsere oben gegebene Ansicht über die ältesten Runen als Losstab-Figurationen: hier wie dort wird eine eindringliche Kritik erst anheben können, wenn Besseres über den tiefen Abgrund wird gelegt werden, der sich noch in Bezug auf Runen-Buchstaben-Entwicklung vor unseren Augen öffnet, wir nehmen daher die neue Ansicht über die Vermittlung der Alliteration dankbar hin, unter der Voraussetzung, dass überhaupt die Runen nur ein germanisches Product gewesen, das dann Slaven und Litauer überkommen hätten. Wären aber die Runen ein Culturproduct gewesen, das dem gemeinsamen Urvolke aller drei Stämme oder einem der einzelnen Zweige desselben ausser den Germanen ursprünglich eigen war, dann müsste wohl ein anderer Weg versucht werden, um aus den Runen-Complicationen zu einzelnen Runen-Zeichen und aus diesen zu einem Runen-Alphabete zu gelangen, denn Losstab-Configurationen kannte wohl auch schon das deutsch-slavo-litauische Urvolk, schwerlich aber war die Alliteration bei demselben so zu Hause wie bei den Germanen, bei denen sie sich nicht blos in der Poesie, sondern auch im Rechtsleben eindringlich und eigenthümlich zeigt (s. die Rechts-Alliterationen in J. Grimm's R. A. 6—13). Dass es auch andere Wege und Stege geben möge, um von einer Bilderschrift zur Lautschrift überzugehen, zeigt die Entstehung anderer Lautschriften aus Bilderschriften, obschon hier die Verbindung der Runen mit dem Raunen, der Runen-Zeichen mit den Zauberversen sehr der Sache das Wort spricht. Doch wir werden noch lange über die Runen nur raunen können, die Zeit des Sprechens darüber ist noch nicht gekommen.

8. Waren die Gründer der Futhorke Heiden oder Christen?

Wir behaupten in dieser Hinsicht, dass die Futhorke erst in der Zeit entstanden seien, als die griechisch-römische Welt im Allgemeinen, das Christenthum aber im besondern an die Heiden herankam und zwar durch die Heiden selbst. Denn die Christen hätten eben so wie sie mit den christlichen Lehren eine Menge von griechisch-römischen Wörtern in ihre Sprache aufgenommen hatten (altare, Altar, oltař, altórus — crux, Kreuz, kříž, kryżus — kalix, Kelch, kalich, kylikas u. s. w.), auch die christlichen Lautzeichen statt der Runen angenommen, sie hätten denselben nicht die heidnischen Runen-Namen gelassen und sie nicht in der ganz unchristlichen Aufeinanderfolge der Lautzeichen beibehalten, wie sie uns die erhaltenen Futhorke lehren. Die Heiden aber hatten sich gewaltig zu bemühen, gerade um eben dem siegreichen Christenthume widerstehen zu können, etwas in ihrer Culturentwicklung zu Stande zu bringen, das sich mit den christlichen Alphabeten messen konnte. Sie vollendeten daher durch diese drängende Veranlassung angeregt, die ihnen die praktische Nützlichkeit, ja relative Nothwendigkeit der Lautzeichen nachwies, wohl nach mannigfachen Versuchen und Änderungen, deren Wesen und gesetzmässigen Vorgang W. Grimm (Runen, 12—21; 155, 156) mit wenig Worten so prägnant schildert, in den

Digitized by Google

verschiedensten Orten und Zeiten also allmählich ihre alten Runen-Bilder zur neuern Runen-Schrift um. Es mögen in der langen Zeit des Unterganges des Heidenthums auf diese Art verschiedene Runen-Alphabete entstanden sein, deren jüngste Sprossformen nur wohl auf uns gekommen sind, denn selbst das, was wir in den uns erhaltenen Resten als Runen-Grundform ansehen müssen, weiset als thatsächliche Redaction auf Früheres hin. Auf solche altnationale Runen-Alphabete beziehen sich auch wohl z. B. die Worte Gregor's von Tours, dass im J. 580 König Chilperich „addidit literas literis nostris", des Venantius Fortunatus, Bischofs von Poitiers, gleichfalls zu Ende des sechsten Jahrh. „barbara fraxineis pingatur runa tabellis" (W. Grimm, Runen, 52—63). Ich will hier auch des Runen-Alphabetes erwähnen, das auf dem Goldbracteate von Schonen vorkömmt (Monatsber. der Berlin. Akad. 1848, Jan. S. 41; Zacher, die goth. Alphabete. 1855. S. 18), obwohl ich gestehen muss, dass mir ein ganzes Alphabet als Legende auf einer Münze immer etwas sonderbar vorkömmt, besonders da das zweimal neben anstehende Wort Tuva bisher entweder gar nicht, oder nur gewaltsam als Name des Besitzers oder des Stempelschneiders erklärt wurde; es kann ja eine Zeit gegeben haben, in welcher man noch, ehe es Runen-Lautzeichen gab, schon eine feste alterthümliche Reihe von mystisch bedeutungsvollen Runen-Bilderzeichen, als eine Art synopsis der Hauptarten derselben hatte, die entweder als schützende Zeichen dem Todten am Grabe aufgeschrieben oder von Lebenden in Amuleten-Form am Körper getragen wurden. Solcher amuleten Goldbleche besitzt wirklich das Kopenhager Museum eine grosse Menge (W. Grimm, Wiener Jahrb., 43. Bd., S. 29, 30). Dass auch wirklich Runen- und zwar wohl nicht als Lautzeichen, sondern als mystische Zeichen in Form von Phylacterien (ahd. plech, plehir) angehängt worden, lehrt J. Grimm's Mythol. (S. 1126), vergleiche auch in unserer Schrift, die Sitte der Angebinde, den Paragraph S. 24 die Angebinde der Todten. Freilich wurden auch in späteren, christlichen Zeiten die ererbten Runen-Zeichen als altväterliches Erbgut geehrt und heilig geachtet, so dass wir eben in christlichen Manuscripten die meisten Futhorke oft Hand in Hand mit Mönchs-Alphabeten verzeichnet vorfinden und wir stimmen hier Mommsen vollkommen bei, wenn er in seinen unteritalischen Dialekten (S. 19) sagt: „die Alten behandelten die einmal erfundenen Zeichen als einen kostbaren Schatz, und haben nicht leicht auch die als Lautzeichen nicht mehr anwendbaren ganz bei Seite geworfen. So z. B. haben die Griechen die drei phönicischen Zeichen, welche aus ihrem Laut-Alphabete verschwanden, digamma, kóppa und sán, nicht blos im Zahlen-Alphabete fortgeführt, sondern auch „die letzten beiden als Brandmarken verwandt".

Bei dem allmählichen Vorgange der Entstehung der Runen als Lautzeichen können, wie uns dünkt, etwa folgende Epochen und Arten angenommen werden.

1. Noch im vollen Heidenthume, als das Christenthum die europäische Welt noch nicht berührt hatte, konnten einzelne Grenz-Stämme mit römischen und griechischen Buchstaben bekannt geworden sein, während die entfernter liegende heidnische Volksmasse fest und unerschüttert bei ihren Runen-Bildern verweilte. Denn warum sollen nicht die Heiden den Mangel einer eigenthümlichen Lautschrift fühlend, so lange es sich nicht um Annahme des

Digitized by Google

Christenthums handelte, das ihr Wesen so umzuwandeln bestimmt war, wenigstens partiell und local, griechische oder auch römische Buchstaben von ihren Nachbarn unbedenklich in ihre Cultur aufgenommen haben; so vermuthet z. B. Tacitus, dass es in Deutschland „monumenta et tumulos quosdam graecis literis inscriptis" (cap. 3) ebenso gegeben habe, wie Caesar von Tafeln mit griechischen Buchstaben bei den Helvetiern und von einem griechischen Alphabete bei den Galliern spricht (b. G. I. 29. IV. 14). Wie partiell jedoch solche Culturzustände waren, zeigt Cæsar selbst, da er einen Brief mit griechischen Buchstaben schrieb, damit ihn die Gallier, falls sie denselben auch auffingen, nicht lesen könnten (l. c. V. 48). Auch gallische Münzen beweisen deutlich die nur partielle Verbreitung griechischer Cultur und die seltenen griechischen Aufschriften auf den obotritischen Alterthümern sind eher ein Zeichen für ihre Alterthümlichkeit, als die häufigen sich so vordrängenden Runen-Inschriften Rhetra und Radegast. Die unbedenkliche Aufnahme griechischer Buchstaben änderte sich jedoch bei den Heiden geradezu in die grösste Bedenklichkeit um, als es sich zugleich um die Annahme des Christenthumes handelte, denn da mussten die Heiden im Gefühle „timeo Danaos et dona ferentes" sich gewaltig bemühen, aus ihrer ursprünglichen Cultur etwas Analoges dem Christenthume, das Lautzeichen kannte, entgegen zu stellen.

2. In einer solchen Periode mögen die ersten oder Grund-Futhorke entstanden sein, natürlich mit einer heidnischen Anordnung der Lautzeichen und mit der entsprechenden heidnischen Namen-Bezeichnung.

3. Einen Schritt dem christlichen Alphabete näher stehen schon die Runen-Alphabete mit christlicher Lautzeichen-Ordnung aber mit noch heidnischen Namen der Zeichen (Kirchhoff, S. 33; Šafařík, Gesch. d. slav. Sprache, 1826, S. 109). Ob Heiden, ob Christen diese zu Stande brachten, ist schwer zu entscheiden, für beides liessen sich Gründe anführen, denn es konnten ja auch Heiden christlich geordnete Lautzeichen den Christen entgegen setzen, um zu zeigen, dass sie dasselbe — aber originelle — Gut hätten, wie die Christen, aber auch Christen konnten in Anhänglichkeit an die alten hergebrachten Futhorke diese sich nach christlicher Art zu Rechte legen.

4. Nun bildeten aber schon Christen Laut-Alphabete eigener Art, d. i. sie mengten alte Runen-Zeichen mit christlichen römisch-griechischen Buchstaben nicht etwa willkürlich, sondern nach festbestimmten Gesetzen, da „an ein rohes Abholen und Her- und Hin-Übernehmen der Buchstaben" überhaupt nicht zu denken ist (W. Grimm, d. Runen, S. 11, 12, 36). Aus den Futhorken nahmen nämlich im allgemeinen die bekehrenden christlichen Schriftübersetzer in ihre betreffenden gothischen, angelsächsischen, markomannischen, fränkischen und slavischen Alphabete meist nur diejenigen Buchstaben auf, deren national-eigenthümliche Laute sie weder durch griechische, römische noch hebräische Zeichen wiedergeben konnten. Denken wir in der Beziehung nur an den Mönch Chrabr (er lebte um das Jahr 982) zurück, wie er geradezu sagt, dass man die slavischen Laute Ъ, ь, Ѣ, Ѫ, Ѵ, Ѡ, Ѧ, Ѫ, Ю, d. i. kurz u, kurz i, ia (ie, è), ž, č, š, ę (en), ų (on), jo (ju) unmöglich durch das griechische Alphabet wiedergeben könne, dass daher

Digitized by Google

Cyrill gezwungen gewesen, sie durch andere Zeichen auszudrücken. Noch mehr im Geiste der altheimischen Schriftentwicklung verfuhr nach J. Zacher der Gothenbischof Vulfilas, indem er *a)* seine Runen durch kleine Veränderungen möglichst den entsprechenden griechischen Buchstaben näherte; *b)* griechische Formen in unveränderter Gestalt nur da aufnahm, wo das Runen-Zeichen aus irgend einem praktischen Grunde unzweckmässig erschien; *c)* die Runen-Zeichen fast unverändert beibehielt, wo sich für den betreffenden Laut ein passendes griechisches Zeichen nicht darbot, und endlich *d)* freigewordenen Runen-Zeichen, die mit einem Zeichen des griechischen Alphabetes der Gestalt nach zusammenfielen, die Geltung des griechischen Zeichens gab (das goth. Alphab. Vulfilas'. 1855, S. 53). Äusserst bemerkenswerth ist dabei die Beibehaltung der alten Runen-Namen selbst bei christlichen Lautzeichen (l. c. 3) als ein Beweis, dass die Bekehrer dieselben mit den Lautzeichen schon längst enge im Gebrauche verbunden vorfanden.

5. Als letzte Stufe der Christianirung der Alphabete ist endlich das Fallenlassen der alten Runen-Namen und Runen-Zeichen und das Annehmen völlig christlicher Alphabete anzusehen, wie dieses namentlich im westlichen Europa und bei den Deutschen geschah und sich daher auch über die westlichen Slavenländer verbreitete. Während wir aber heut zu Tage bei den deutschen Alphabeten von alten Runen-Bildern und Runen-Namen keinerlei Spur mehr antreffen, tritt uns bei den Slaven im cyrillischen, noch mehr aber im glagolitischen Alphabete sowohl den Zeichen als den Namen nach ein bedeutend Stück Heidenthum entgegen, obschon beide Alphabete heutzutage geradezu christliche Kirchenschrift sind. Ehe wir jedoch mit einer Betrachtung beider Alphabete diesen Aufsatz schliessen, müssen wir noch über die Urheber dieser christlichen Alphabete die nöthige Ansicht zu begründen versuchen.

9. Sind die christlichen Alphabete einzelnen Männern (Vulfilas, Cyrill) zuzuschreiben?

Schon der Umstand, dass im gothischen und kyrillischen Alphabete die griechischen Buchstaben-Formen, in den angelsächsischen Alphabeten aber die lateinischen Formen vorherrschen, ist ein Zeichen, dass bei der Entstehung der Alphabete ein mehr historischer oder objectiver Culturprocess, denn ein persönliches oder subjectives Verfahren obwaltete. Es kam nämlich das Christenthum an die Heiden nicht blos mit neuen Begriffen, sondern auch grösstentheils mit einer neuen Sprache heran, die zumeist auch die Muttersprache der bekehrenden Priester war. Bei den nordwestlichen Völkern, bei den Angelsachsen nämlich war diese Sprache die lateinische, welche daher auch ihre, d. i. die lateinische Schrift vorwiegend in das Alphabet der Angelsachsen einführte; bei den südöstlichsten Völkern aber, z. B. bei den Ost-Gothen und Bulgaren war der Einfluss der griechischen Sprache gross, daher auch die griechischen Formen sowohl im gothischen als kyrillischen Alphabete vorwalten (von der glagolitischen Schrift soll eigends

Digitized by Google

gehandelt werden). Nun nennt die Geschichte einzelne hervorragende Männer als selbstständige Urheber mancher dieser Alphabete. Da wir aber schon im Allgemeinen oben die Entstehung der Schrift überhaupt für eine Entwicklung, nicht aber für eine Entdeckung oder Erfindung erkannten und auch die Entstehung der runenartigen Alphabete im Übergange des Heidenthumes in das Christenthum als einen culturhistorischen Entwicklungsprocess vorfanden, so können wir auch die christlichen Alphabete eines Ulfilas, Kyrill u. s. w. nur für das Resultat einer vielleicht Jahrhunderte lang andauernden Culturentwicklung und nicht als das Product einzelner Erfinder betrachten. Alle in dieser Hinsicht genannten Männer z. B. der Gothenbischof Ulfilas, König Waldemar im Norden, König Chilperich im Süden (W. Grimm, Runen, S. 45, 52, 87), der h. Kyrill bei den Slaven, um von dem heil. Hieronym und Bischofe Kliment (886 † 916) als Glagolica Gründern u. a. ganz zu schweigen, fanden — eben so wie die noch grössere Anzahl ungenannter Männer, die sich um das Alphabet-Wesen Verdienste sammelten, schon nicht blos Laut-Zeichen, sondern schon förmliche alte Alphabete bei ihren Völkern vor, und brachten dieselben nur in allgemeinere Anwendung. Dies ist grösstentheils auch schon anerkannt. So sagte schon 1821 W. Grimm (R. 25, 39) „dass man eben so wenig einen Gründer des Alphabetes, als einen Gründer der Grammatik annehmen könne." Dass Ulfilas nicht der Erfinder des gothischen Alphabetes etwa in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts sein könne, ist auch schon von Gelehrten bewiesen worden (W. Grimm, Runen, S. 45; Kirchhoff, 34, 35). Dasselbe gilt vom h. Kyril schon nach den Forschungen Rakowiecki's (pravda ruska) und Šafařík's (Gesch. d. slav. Spr. S. 115), Jungmann's (Historie liter. české, 1. Aufl. S. 3, Anmerk.) und Hattala's (zvuko-sloví, S. 3), ebenso wie vom h. Hieroným und dem Bischofe Kliment (Kopitar, glagol. Cloz. I — V. B. Kopitari prolegomena hist. in Evangelia slav. quibus olim in regum Francorum ol. sac. inung. solemnibus uti solebat ecclesia Remensis, neu abgedruckt in Mikl. slav. Biblioth. S. 57 — 84; vgl. auch Kopitar, Gramm. S. 1 — 13, 161 — 212; Šafařík, Čas. č. m. 1848, I. 1, S. 4; 1852, II. 81; III. 64. Památky hlaholsk. písm. 1853. XVI; Fr. L. Čelakovský, čtení o srovnáv. mluvn. slov. v Praze 1853, str. 49). Wie weit nun alle solche Buchstaben-Anordner oder Alphabet-Reformatoren dieser Übergangszeiten bei der Umformung schon vorhandener Typen activ oder passiv waren, lässt sich im Einzelnen grösstentheils nicht bestimmen, weil uns eben die nöthigen Mittelglieder zur bestimmenden Vergleichung zumeist fehlen. Dass es solcher secundæren Reformen eine grössere Menge gab, beweisen Zeugnisse ausdrücklich; so sagt schon Chrabr, dass die slavischen Buchstaben noch immerfort gerichtet und geformt werden, da es leichter sei, Veränderungen anzubringen als Neues zu erfinden. Auch die Nachricht über Bischof Kliment, dass er Buchstabenformen erdacht (ἐσοφίσατο), welche eine grössere Deutlichkeit boten, als die Kyrillischen, ist, wenn auch nicht rücksichtlich der bestimmten Person, so doch der Sache nach richtig (Šaf. Památky XVI—XVIII, LIX b). Dass aber solche Reformatoren nebst dem Runen-Alphabete und den griechischen und römischen Lautzeichen noch andere Alphabete vor sich hatten, beweiset unter anderm schon

Digitized by Google

der slavische Buchstabe š (sch) sowohl im cyrillischen als glagolitischen Alphabete. Den š-Laut kannten nämlich weder die alten Germanen, noch die Römer und Griechen, wohl aber die Semiten wie ihr Buchstabe ש beweiset, das ursprünglich das Bild eines Gartens „šei", dann bei den Hebräern als šin das Bild eines Backenzahnes sein soll (Šaf. Pam. hlah. p. 10; Gesenius hebr. Gram. 1851, S. 18). In der Kyrilica sowohl als in der Glagolica erscheint dieser Buchstabe in ähnlicher Form als Ш und noch dazu in beiden ohne Hinzufügung eines alten Runen-Namens so wie ohne Zahlenwerth, was schwerlich auf seine Ursprünglichkeit im slavischen Alphabete hinweiset, ja es ist dieses Zeichen auch in der noch spätern Consonanten-Zusammensetzung š + t, št vorhanden, die im Kyrillischen als Щ, im Glagolitischen aber als Ѱ erscheint, in beiden Fällen nach Art der Binde-Runen, da an das Ш ein Т unten angehängt wurde, wobei die beiden wagerechten Striche in einen Strich verschmolzen. Ihre gewöhnlichen Namen ša und šta erinnern an die Art der Benennungen der Sanskrit-Buchstaben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse des slavischen, namentlich des glagolitischen Alphabetes zu anderen alterthümlichen Alphabeten.

1. Von der Kyrilica und Glagolica im Allgemeinen.

Bei den Slaven haben sich von den im Übergange des Heidenthumes in das Christenthum entstandenen Alphabeten (Kirchhoff 42) die sogenannte Glagolica und Kyrilica erhalten. Die Kyrilica, von dem angeblichen Erfinder dem h. Kyril so genannt, ist als eine Ergänzung und Reformirung des griechischen Alphabetes der damaligen Zeit allgemein bekannt.

Die Glagolica aber, die vor wenig Jahren noch im Zustande unverdienter Schmach war, ist früher durch Kopitar's, besonders aber jetzt durch Šafařik's Bemühen glorreich gehoben und dürfte wohl von wenigen Forschern noch für jünger gehalten werden, als die Kyrilica. Ihr ältestes Denkmal besteht in einer Namenunterschrift unter eine griechische Urkunde vom Jahre 982. (Journal. min. n. pr. 1847. Jul. 41. 56. Mikl. bibl. sl. 148. 200. Šaf. Památky, VII). Man will sogar lateinische Inschriften mit glagol. Lautzeichen gefunden haben (vgl. inscription glagolitique d'un sabre in den Mémoires de la soc. impér. d'archéologie de St. Pétersbourg, 1852, XVIII, S. 449), die wohl sehr spüten Zeiten angehören mögen. Die Glagolica ist aller Wahrscheinlichkeit nach fern und unabhängig von der Kyrilica, die südöstlichen Slavenländern entstammte, in südwestlichen Ländern entstanden, wesshalb auch Mönch Chrabr, der um das Jahr 927 lebte, von ihr keine Kunde hatte, später erst verbreitete sie sich vom Südwest, wo sie an etrurische und unteritalische Alphabet-Anordnungen streifte (von Dalmatien, Croatien) nach Bulgarien, Macedonien etc., wo sie das kyrillische Alphabet schon vorfand, mit

Digitized by Google

welchem sie sich dann in den mannigfaltigsten Rapport setzte (vergl. andere zum Theil entgegengesetzte Ansichten darüber im russischen Journal des Ministeriums der Aufklärung vom J. 1848, Jul. II. 18 — 66. Sreznĕvskij 1852. März II. 152 — 168. Grigorovič, die beide über altslav. Buchstaben handeln, eben so wie Palanzov, Zeitalter Simeon's, 1852, S 129, 130. Die ausführliche Literatur siehe aber bei Šafařík, Památky, S. LV, LVI).

Dieser ursprünglichen, südwestlichen Glagolica gehören die historischen Namen „literæ croaticæ, kniga harvatska (1161), litera specialis (Innocenz IV. 1248), alphabetum Skavorum" (d. i. Slavorum noch um 1360 im Gegensatze zur Kyrilica, die alph. Ruthenorum genannt wird), „alphabetum illyricum" im Gegensatze zum Kyrillischen „servianum", d. i. Serbianum um das J. 1391. (Šafařík, Památky, XXV, XLVI). Der Name „glagolica", glagola, glagolska slova, taucht allerdings spät auf, was jedoch kein Beweis ist, dass er nicht alterthümlich war. Wie lange lebte doch die Sache selbst, die Glagolica, in stiller Verborgenheit. Als Wort wird der Name Glagolica verschieden gedeutet, nahe liegt es an den altsl. Namen glagolu m. Laut, Ton, Wort, glasu m. Ton, Stimme, glagolati, reden, zu denken, und die glagolica als Lautschrift von der alten Bilderschrift zu unterscheiden, so erklärt auch Dobrovský, „glagolski, glagolisch, d. i. mit Figuren, Buchstaben, Lettern, Wortzeichen, die Glagoli heissen." (Glagolitica, 2. Aufl., S. 40). Es kann aber auch sein, dass die laut die Messe singenden (lesenden) dalmatinischen Priester „Glagolitæ" und ihre Schriften (Bücher), aus denen sie lasen, daher glagolitische hiessen (vgl. Šafařík, Gesch. d. slav. Sprache, 240, 241). Glagoljaš ist noch jetzt in Dalmatien sacerdos slavice λειτουργών, doch ist das Wort glagol und glagolati allen heutigen serb.-slavischen Dialekten fremd (Vuk rječnik, S. 87 b). So ist auch im Litauischen žodžoju (gadaju, glagolju) buchstabiren, lesen, obgleich es ursprünglich reden bedeutet. Der Name der altslavischen Bilder- oder Zeichenschrift könnte sich auch noch im Namen einer Abart der glagolica im Namen der „bukvica" erhalten haben, der nach Šafařík „an Alter alle anderen (slavischen) Alphabet-Namen übertreffend", unmittelbar an „buky", d.i. glagolitische Buchstaben, mittelbar aber an Buchen, Buchenstäbe erinnert; bukvica wäre sodann Buchenschrift. Die ursprüngliche glagolica, die altkroatische, hat auch in ihren geraden Strichen in der That den Charakter einer Stabschrift, aber nicht den einer Naturstab-Schrift, sondern schon einer, wenn es erlaubt ist, so zu reden, einer Culturstab-Schrift mit feierlich verzierten Zügen und bestimmt zu heiligen Gebräuchen, die keine Eiligkeit und laxe Bequemlichkeit kennen. Man vergleiche hiemit die Aufschrift „ἱεροῖς χαρακτῆρσι" die V. Grigorovič in einem griechischen Manuscripte aus dem zehnten Jahrhundert über neun Buchstaben fand, die den glagolitischen ähnelten (Šafařík's Památky, S. XX). Je älter die Glagolica, desto würdiger sind ihre Züge, je jünger, desto abgekürzter und verschwommener, knäulartiger, unentwirrbarer, gemeiner.

Der allgemeinste Name für Alphabet ist aber im slavischen bukvaf (auch bukovnjak bei den Kroaten) und mahnt eben so an das altslavische buky, litera, liber, wie an Buchenzweige, Buchen. Vergl. damit das deutsche Buche

Digitized by Google

und Buch, so wie unsere obigen Betrachtungen darüber. Die Ansicht, dass die Glagolica von dem vierten slavischen Buchstaben glagoli den Namen erhalten hätte, ist nicht sehr wahrscheinlich, weil es nicht einleuchtet, warum gerade dieser Buchstabe wäre bevorzugt worden, falls es nicht etwa einen alten slavischen Futhork bukvaf gegeben, in welchem das g der Anfangsbuchstabe gewesen, wie in nordischen Alphabeten das f. Der gewöhnliche spätere Name des cyrillischen Alphabetes ist jedoch azbuka, nach den zwei ersten Buchstaben-Namen so genannt, Mönch Chrabr kennt ihn als azuka. Es könnte auch sein, dass ein altes slav. Alphabet mit b, v begann, wenn man die Namen buk-var, buk-věca (buk-vica) so trennen darf[1]). Im Glagolitischen hat aber buky schon den Zahlenwerth zwei, im Cyrillischen aber gar keinen Zahlenwerth. Vielleicht kannte Chrabr ein Alphabet, das mit a, u (statt des v) begann, wenn im Namen azuka das b der Zufall nicht hinauswarf. Auch die Namen: „az-buk-vica", „az-buki-vidarium", „az-bukovnak", „az-buki-vidnik" für abecedarium sind in Erwägung zu ziehen (Dobrovský, Glagolica, 2. Aufl. S. 40, 41). Über die Bemühungen älterer Literaten um ein Proto-Alphabet (Runen-Alphabet) der Slaven s. in Kürze Šafařík, Gesch. der sl. Spr., 110, 111.

2. Von den Namen der kyrillischen und glagolitischen Buchstaben.

So verschieden auch die Glagolica von der Kyrilica im Alter und den Zeichen sein mag, so haben doch beide im Ganzen für ihre Lautzeichen dieselben Namen. Wir wollen sie hier nach dem alten „abecedenarium bulgaricum (Šaf. Památky VII) eines lateinischen Codex und nach einem griechischen Codex der Pariser Bibliothek (Kopitar, glag. Cloz. S. 47) hieher setzen, zu gleicher Zeit aber der Parallele halber die Namen nach Kopitar's, Miklosich's und Šafařík's Redaction (welcher letztern sich auch Fr. L. Čelakovský (srov. mluv. slov. S. 49) und Schleicher zumeist anschloss, sammt der versuchten Übersetzung ihrer Bedeutung aus dem Slavischen nach Kopitar (K.) und Šafařík (Š.) beifügen, wie sie aus Kopitar's glagolita Clozianus (Wien 1836), Miklosich's vergleichender Lautlehre der slav. Sprache (Wien 1852) und Šafařík's Památky hlaholského písemnictví, d. i. Denkmäler der glagolitischen Literatur (Prag 1853) zu entnehmen sind:

---

[1]) Manche vermuthen, dass das lat. Wort elementa, das ursprünglich die einzelnen Theile des Wortes bedeutet, der Name eines alten Alphabetes sei, das mit el-em-en anhob (Heindorf zu Horaz serm. I., 26. Hitzig. Alphabet, S. 12).

Abeceden bulgar.	Griech. Codex.	Kopitar (vulgata).	Miklos.	Šafařik.	Laut-	Zahlen- werth.		Bedeutung.
						Glag.	Kyr.	
as	ὰς	ȧzъ	azъ	az	a	1	1	ego. K. Ṡ.
bócobi	μπούχη	búki	bukъvi	buky	b	2	—	fagus. K. Ṡ.
úedde	βετδ	vědi	vědě	vědi	v	3	2	scientiæ. gen. M. scito. K. scio. Ṡ.
glágoli	γλαωδ	glagólь	glagoli	glagolʹ	g	4	3	verbum. K. loquere. Ṡ.
dóbro	δοπρῶ	dobrò	dobro	dobro	d	5	4	bonum. K. Ṡ.
hièst	γέεστι	estь	estь	estʹ	e	6	5	est. K. Ṡ.
giuete	ζηβὴτ	živěte	živěte	živěte	ž	7	—	vivite. K. Ṡ.
zéllo	ζελῶ	zělò	zělo	zělo	z	8	6	valde. K. Ṡ.
zémia	ζεπλέα	zemljà	zemьja	zemlja	z	9	7	terra. K. Ṡ.
íse	ἧζε	ĭže	iže	iže	i	10	8	qui. K. Ṡ.
ísei (i)	ἦ	ī	ī	i *)	i	20	10	et. K. eum. Ṡ.
caco	κάκω	káko	kako	kako	k	40	20	quomodo. K. Ṡ.
lúddie	λουδία	ljúdi	ljudije	ljudi	l	50	30	homines. K. Ṡ.
mustlíte	μὴ	myslěte	myslite	myslite	m	60	40	cogitate. K. Ṡ.
nas	νᾶς	našь	našь	náš	n	70	50	noster. K. Ṡ.
on	ὧν	onъ	onъ	on	o	80	70	ille. K. Ṡ.
pocoi	ποκόη	pokói	pokoi	pokoj	p	90	80	pax. K. Ṡ.
recí	ῥιτζίη	rcy	rʹьci	rʹci	r	100	100	dic. K. Ṡ.
cslovo	σϑλόβω	slóvo	slovo	slovo	s	200	200	sermo. K. verbum. Š.
tordo	ντεβέρδο	tvérdo	tvrʹьdo	tvrdo	t	300	300	firmum. K. durum. Ṡ.
hic (u)	ἧκ (u)	oúkъ y ?	ukъ	uk	u	400	400 ?	doctrina. K. οὐκ ? Ṡ.

Digitized by Google

Abecedeu bulgar.	Griech. Codex.	Kopitar (vulgata).	Miklos.	Šafafik.	Laut-	Zahlen- werth.		Bedeutung.
						Glag.	Kyr.	
fort (f)	φέροτ	fertъ	frъtъ	fert	f, ph	500	500	fert. K. f-jer-t? Š.
—	χὲρ	chěrъ	chěrъ	chěr	ch	600	600	fama. K. ch-jer? Š.
ot	ὦτ	otъ	otъ	ó	ó	700	800	abs. K. Š. pater. Š.
—	—	šča	št	šta	št	800	—	— —
pe	τζῆ	cy	ci	ci	c	900	900?	num? tamen? Š.
saraue	τζέρβη	červi	črъvь	červ	č	1000	90?	vermis. K. Š.
sa	σάα (σϑία = št)	ša	ša	ša	š	—	—	— —
hiér (ch)	γέορ (ъ)	jerъ	jerъ	jer, jor	ŭ, °	—	—	— —
—	γερῆ (ъі)	jery	jery	jery, jory	y	—	—	— —
peller	γὲρ (ь)	jerь	pa—jerikъ jerь	jer jerek	i, °i	—	—	— —
hiet	γίου	jatь	jatь	jet'	ě, ja	—	—	— —
iusz	γίους	ju	jusъ	ju	ju	—	—	jus. K.
—	γέα	ja	ja	ja	ja	—	—	eos ambos. K.
—	—	je	e	je	je	—	—	id. K.
—	—	ę	ę	ęs	ę	—	900?	— —
—	—	ję	ję	ję̌s	ję	—	—	eos. K.
—	—	ą	ą	ą̌s	ą	—	—	— —
hie (ją)	—	ją	ją	ją̌s	ją	—	90?	eam. K.
—	—	ksi	ksi	ksi	x	—	60	— —
—	—	psi	psi	psi	ps	—	700	— —
—	—	fita	thita	thita	th	—	9	— —
—	—	ižica	ukъ?	yžica	u, y	—	400?	iže minus. K.
—	—	—	o-ρ	*) děrv	dj, j	30	—	— —

Digitized by Google

Offenbar besteht eine bedeutende Discrepanz in der Nennung der alten Buchstaben-Namen, in der Aufeinanderfolge derselben und, was eigentlich dasselbe ist, in deren Zahlenwerthe, so dass schon die wenigen Thatsachen, die übersichtlich hier in der Tabelle vorliegen, das Zeugniss für eine Mehrheit altslav. Alphabete, wovon das eine nur 31, das andere 34, die übrigen aber 43 — 44 Buchstaben enthalten, abgibt. Die Buchstaben-Namen selbst, die eigentlich schon bei kyr. 1000 abbrechen, worauf mit wenigen Ausnahmen nur Laute ohne Namen folgen (denn wer möchte wohl ja, je, ę, jȩ, ǫ, jǫ, ksi, psi eigentlich Namen nennen), sind, was ihre ursprüngliche Form anbelangt, gewiss der kleinsten Anzahl nach in derselben erhalten. Am meisten verdächtig macht diese Wortformen gewissermassen eben das, was ihre Slavicität beurkunden könnte, nämlich ihre Bedeutung, obschon auch darin die Slavisten bedeutend divergiren; denn es ist doch unmöglich, dass Buchstaben ursprünglich Namen aus allen Redetheilen der Grammatik, selbst Conjugations- und Declinations-Formen und Verhältnisswörter nicht ausgenommen, hätten erhalten sollen. Denn um hier bei einer, und zwar Kopitar's Übersetzung zu bleiben, so finden sich darunter als Bindewörter die Namen: „et" — als Vorwörter: „abs" — als Nebenwörter: valde, quomodo; als Zeitwörter: „scito, est, vivite, cogitate, dic, fert"; als Zahlwörter: „eos ambos"; als Fürwörter: „ego, qui (quomodo) noster, ille (eos ambos), id, eos, eam; als Beiwörter: „bonum, firmum" und endlich als Hauptwörter erst die Namen: „fagus, verbum, terra, homines, pax, sermo, doctrina, fama, vermis und jus" vor, bei welchem letztern Kopitar nicht entschied, ob er dabei an das „Recht" oder an die „Brühe" dachte. Bei der Sorgfältigkeit, ja Ängstlichkeit, mit welcher man mit den alten Zeichen der Buchstaben verfuhr, wird man doch gewiss nicht ohne Bedacht auf blosses Gerathewohl ein so buntes grammatisches Farbenspiel ins Alphabet zusammengetragen haben. Wenn z. B. nach Miklosich der dritte Buchstabe vědě lauten und daher den Genitiv scientiæ (Lautl. 4) bedeuten muss, wie soll es in aller Welt erklärbar sein, dass Jemand ursprünglich einem Buchstaben den Namen „der Kenntniss" (Gen. Sing.) gegeben hätte. Wer soll ferner einen Buchstaben „und" oder „von" oder „wie so", oder „sie beide" u. dgl. genannt haben. Das verschlägt doch ganz gegen die Einfachheit und Natürlichkeit, ja den Ernst des Alterthums. Wie ganz anders sind doch die Namen des Semitischen und des Runen-Alphabetes, die Namen von lauter concreten, ja sichtbaren Gegenständen enthalten, womit sich im Slavischen höchstens die Wörter: Buche, Erde, Menschen, Wurm und Brühe vergleichen liessen.

Und doch gibt es hinreichende Gründe, weit ab von sich den Gedanken zu weisen, als ob diese Namen rein willkürlich den alterthümlichen Zeichen beigeschrieben worden wären. Willkürliche Namen entstehen schnell, vergehen aber auch schnell; wo ist z. B. auch nur noch ein Hall in der Wirklichkeit von den Namen, welche Jan Hus im J. 1414 den böhmischen Buchstaben gab, wie sie in seinem Manuscripte, das in der Wiener Bibliothek (cod. theolog. nro. 480) aufbewahrt wird, verzeichnet sind und, wie folgt, lauten: a, bude, celé, čeledí,

dáno, dědictví u. s. w. in der Bedeutung: und es wird der ganzen Gemeinde gegeben sein die Erbschaft u. s. w. und doch bemühte sich Hus in dem genannten Manuscripte dieselben durch Überschriften näher zu erläutern und zu begründen, auch blieben sie nicht im Manuscripte verborgen, sondern traten im J. 1547 zu Prossnitz („v Prostějově) in Mähren durch den Druck ans Tageslicht; dasselbe gilt von den Buchstaben-Namen des Polen Parkosz „Adam, był, cał, czas, ciało" etc. (Čelak. srov. mluvn. slov. s. 50). Der Umstand, dass im slav. Alphabete die Buchstaben-Namen nicht blos als substantiva, sondern in fast allen Redetheilen mit Declinations- und Conjugationsformen erscheinen, gab auch schon Veranlassung, zu vermuthen, dass sie im Contexte etwa einen zusammenhängenden Sinn abgeben könnten, wie ihn auch Hus in sein ABC hineinzwängte. Wirklich unternahm Clemens Grubissich die Arbeit im altslavischen Namen-Alphabete, welches nach ihm ein gewisser Fenisius aus Phrygien in noch heidnischen Zeiten erfunden haben soll, einen zusammenhängenden Sinn aufzufinden, brachte aber — trotzdem dass er den historisch überlieferten Buchstaben-Namen keine geringe Gewalt anthat, nur folgenden Unsinn heraus: azu bogu vidu glagolija u. s. w., d. i. ego deus Vitus ajo bonum est, vivere de rure! terræ, et quomodo viri cogitare; nostra illud! requies. die literam (!) fortiter u" (Kopitar, glag. Cloz. S. 49). Das heisst doch wirklich seine moderne Abenteuerlichkeit der alterthümlichen einfachen Solidität recht auffallend in die Schuhe schieben.

Man wird wahrscheinlich dem Ursprunge und der alten Form der slav. Buchstaben-Namen auf die rechte Spur kommen, wenn man sie mit den Namen der alten Runen und der gothischen Buchstaben vergleicht, denn weil, wie schon J. Grimm und Šafařík angedeutet haben, in den Formen der slav. Buchstaben viele Runen-Formen enthalten sind, zu deren Betrachtung wir sofort übergehen wollen, so ist a priori schon zu muthmassen, dass etwa mit dem Zeichen auch dessen Name ins slavische Alphabet überging, wie denn wirklich der Gothenbischof Ulfilas in sein goth. christliches Alphabet Zeichen und Namen aus dem alten Runen-Alphabete herübernahm. Auch ist gewiss die Ähnlichkeit mancher slav. Buchstaben-Namen mit alten Runen-Namen zu auffallend, um einem blossen Zufalle zugeschrieben werden zu können. Wir wollen versuchsweise einige hieher setzen:

Digitized by Google

Slav.	az	vědi	glagol	živěte („giuete“)
Nord.	ôs	fê	hagal	—
Goth.	ans	faíhu	hagls	giba
Ags.	ôs	feoh	hægl	gifu
Slav.	iže	naš	on	slovo
Nord.	îs	nauð	ôs	sôl
Goth.	eis	nauths	ans	sôjil
Ags.	îs	nead	ôs	sigel
Slav.	tverdo	fert	jeru	
Nord.	thoru	—	âr	
Goth.	thaurnus	pairthr	jêr	
Ags.	ðoru	peorð	gêr	
Slav.	jory	jati, jeti (ѣ?)	ižica	
Nord.	ûr (ŷr)	—	—	
Goth.	ûrus (—)	ôthal	ezec (ezet)	
Ags.	ûr (ŷr, ear, ior)	êdel	eoh ?	

Auf diese Art stimmen 14 slavische Buchstaben-Namen mit 14 Runen- und gothischen Buchstaben-Namen zusammen und wenn auch die unmittelbar hier neben einander gestellten Wortformen oft noch zu weit von einander entfernt zu liegen scheinen, so wolle man nur bedenken, dass man hier nicht lebendige Organismen mit einander zu vergleichen habe, sondern todte Formen, die theils innerlich in Verwesung übergegangen, theils äusserlich auf das Unkenntlichste durch des Kronos Hippe verstümmelt wurden. Manches was fern von einander zu liegen scheint, kann enge zusammen rücken, wenn es den Gesetzen der vergleichenden Lautlehre unterworfen werden wird, z. B. slav. j-ory, als ursprüngliches ory, uru dem goth. urus wie z. B. altslav. synu und goth. sunus (lit. sunus, sanskr. sûnus). Welche Anstrengungen und philologische Studien Munch's, Kirchhoff's, Zacher's, um der Anregungen der beiden Grimm gar nicht zu gedenken, kostete es um z. B. aus den überlieferten gothischen Buchstaben-Namen die wahren Formen aufzufinden. Man vergleiche z. B. die überlieferten Wortformen mit den Herstellungen durch Munch, Kirchhoff, Zacher und Miklosich:

Digitized by Google

Überlieferte Wortformen.	Herstellungen durch Munch.	Kirchhoff.	Zacher.	Abecedenar. graec. et bulgaricum.	Herstellung durch Miklosich.
aza	usks	ans	ans	as, ὰς	uzu
ós	bairika	bairka	bairika	on, ὧν	onu
berena	giba	giba	giba	giuete, ζιβῆτι	—
geuua	dags	dags	dags	—	živěte
daaz	aihvs	eivs (Müllenhf.)	aihvus	—	—
eyz	faihu	faihu	faihu	—	—
fe	jêr	jêr	jêr	üedde, βεδ	vědi
gaar	hagal	hagls	hagls	hiér (?), γέρ ? χέρ ?	jeru
haal	eis	eis	eis	glágoli, γλάωδ	glagoli
iiz	kónja	kónja	káunzama, kózma	ise (isei), ἴζε	ize
chozma	lagus	lagus	lagus	—	—
laaz	manna	manna	manna	—	—
manna	nauths	nauths	náuths	—	—
noicz	urus	urus	urus	nas, νᾶς	naš
uraz	paírtha	paírtha	pairtr	(γερὴ)	jory, jery
pertra	qnairna	—	qairtr	fort (φέρωτ)	frutu
quertra	ráida	ráida	ráida	—	—
reda	sauil	sójil	sójil, sauil	—	—
sugil	tius	tius	tius	islovo, σθλόβω	slovo
tyz	vinja	vinna	vinja	—	—
uuinne	óthal	óthal	óthal	—	—
utal	iggvs	iggvs	iggvs	hiet, γέατ	jeti, jati
enguz	aiha	—	iuja (ivja), ius	—	—
ezec	hvair	—	hvaír	iusz, γέους, γέου	ižica, jus
uuaer	thaírnus	thiuth	thaurnus	tordo	thita
thyth					tvrudo

Dass diese Herstellungen der gothischen verstümmelten Formen, die mit den Herstellungen der verstümmelten nordischen und ags. Formen Hand in Hand gehen, noch nicht abgeschlossen sind, zeigt schon die Discrepanz der Resultate, die zu erneuerter Forschung anreizt. Unmittelbar betrachtet erscheinen allerdings die meisten slavischen Buchstaben-Namen den nordischen, ags. und gothischen Formen entlehnt und nur dem slavischen Ohre so zurechtgelegt zu sein, dass es darin eine Bedeutung, einen Sinn vernähme. Doch glauben wir aber, dass dieses Resultat schon jetzt und unvermittelt zu übernehmen eine wissenschaftliche Übereiltheit wäre und zwar aus folgenden Gründen:

a) Es sind ja bis auf den heutigen Tag manche solcher deutschen Namen noch gar nicht erklärt, z. B. pertra — pairthr, manche höchst problematisch erklärt, z. B. hvair, als dass es gerathen wäre ein ganz unbekanntes philologisches Moment durch ein ebenfalls noch dunkles und unsicheres Moment erklären zu wollen.

b) Die zusammengestellten slavischen und deutschen Buchstaben-Namen sind hier ja eben nur einer zu erwartenden philologischen Kritik halber, also problematisch zusammengestellt worden und viele werden gewiss auch vor dieser Kritik nicht bestehen. Leider kann ich mich als Nicht-Philologe in diese Kritik selbst nicht einlassen, will sie aber, in sofern sie durch die Harmonie oder Discrepanz der betreffenden Buchstaben-Zeichen befördert oder gehindert wird, sofort anzubahnen wagen.

c) Die nicht verglichenen also einander äusserlich unähnlichen Buchstaben-Namen bei Deutschen und Slaven zeigen eine andere innere Verwandtschaft unter einander. So entspricht das „ljudije" dem „manna" in der Bedeutung homines, das „dobro" dem „thiuth" in der Bedeutung bonum, „buky" sind Buchen, und „bairika" Birke. Das dunkle deutsche chozma könnte das slavische kozma, Flocke (J. Grimm, Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 41) oder raucor vocis sein, statt dem nord. manna ist im slav. myslite gegeben, im Sanskrit bedeutet aber die Wurzel man, mysliti, denken, und das skr. manuǵa; Mensch ist derselben Wurzel man entsprossen, wie das ahd. mannisc, Mann, Mensch (Schleicher, Formenlehre, 42). Ferner sind „zemija", terra „ot" pater, „èruvi" vermis slavische Namen, die sich in Analogie mit den semitischen und germanischen recht gut zu eigenthümlichen Buchstaben-Namen eignen, so dass der Gedanke nahe liegt, die Slaven hätten ein eigenes (obotritisches?) Alphabet gehabt, in welches erst durch spätere Redactionen Wortentlehnungen aus dem Deutschen gekommen waren. „Kako", „po-koj", „ruci" enthalten uralte indo-europäische Stämme in sich.

d) Es sind auch die litauischen Runen, die doch wohl ebenfalls ihre Namen gehabt haben mögen, nicht ganz bei Seite zu schieben, obschon die litauische Runen-Lehre eine Partie der Archäologie ist, die einerseits einem leeren Raume, anderseits aber einem Urwalde gleicht, deren nur einigermassen habhaft zu werden, mir in meinen gegenwärtigen Verhältnissen alle Hilfsmittel gänzlich abgehen, und doch ist es leicht möglich, dass eben so wie die germano-slavo-litauische Sprache so viel gemeinsames alterthümliches Gut in sich enthält, auch die ältesten Runen-Namen Formen gehabt haben können, die Wortformen des Urstammes waren und dann von den einzelnen getrennten Stämmen nationell mundgerecht gemacht wurden. Vielleicht wird es den vereinten

Digitized by Google

Kräften der comparativen Sprachwissenschaft gelingen, wenigstens einige dieser Urformen darzustellen, wenn nun auch die slav. Buchstaben-Namen in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Vorläufig bleibt also das meiste als Frage und Problem für künftige Forschungen stehen.

3. Parallelisirende Zusammenstellung der einzelnen glagolitischen und cyrillischen Buchstaben-Zeichen mit den Runen-Zeichen und den Buchstaben-Figuren anderer Alphabete.

Es haben sich mit einer solchen Parallele, wie wir sie hier zu ziehen wagen, schon mehrere Männer bemüht, in welcher Hinsicht wir nur auf folgende Werke hindeuten:

a) Ältere Zeit. W. Postel: Linguarum XII. characteribus differentium alphabetum. Parisiis 1538. — Levakovich: De litteris antiquorum Illyriorum. 1640. — J. L. Frisch: Origo characteris slavonici vulgo cyrillici et glagolitici. Berol. 1727. — J. P. Kohl: Introd. in hist. et rem lit. Slavorum. Altona 1729. — Assemani: Kalendaria eccles. univ. Romæ 1755. — Cl. Grubisich: In originem et historiam alphabeti slavonici glagolitici. Venetiis 1766. — A. Voigt: Über das glag. Alphabet. Prag 1755. (Abhandl. Privat.-Ges. in Böhmen.) — G. Dobner: Über das glag. Alphab. Prag 1785. (Abh. d. kön. böhm. Ges. d. W.) — F. Durich: Bibliotheca slavica antiquissimæ dialecti. Vindob. 1795 volumen unicum (cf. neuere Abhandl. d. kön. böhm. Gesellsch. d. W. 1798. III. Bd., p. XI, XII). — Schnurrer: Slav. Bücherdruck in Württemberg im sechzehnten Jahrh. Tübing. 1799. — Engel: Gesch. von Serbien und Bosnien. Halle 1801 (S. 457—466). — J. Dobrovský: Glagolitica. Das Alter der Bukvica, ihr Muster, nach welchem sie gebildet worden. Prag 1807, 2. Aufl., 1832. Vgl. desselben: De antiquis Hebræorum characteribus dissertatio. Pragæ 1783 und: Institutiones linguæ slavicæ veteris dialecti. Vindobonæ 1822; Slavin. 1806; Slovanka 1814, 1815. — Antient Alphabets and Hieroglyphics explained by Ahmed bin Abubekr bin Wahshid (Wahschijé) and in english by Jos. Hammer. London 1806.

b) Neuere Zeit. P. Köppen: Bibliografič. listy. S. Petersburg 1826. — W. Grimm: Zur Literatur der Runen und Nachtrag J. Grimm's, Wien. Jahrb. 1828, 1—42. B. Kopitar: Glagolita Clozianus. Vindob. 1836. Vgl. J. Grimm's Recension in der Götting. Gel. Anz. 1836, Nr. 33—36. P. Preis: O glagoliskoj pisemnosti im Journal des russ. Minist. d. Aufklärung, 1843, Märzband. — J. Srezněvskij: drevnija pismena slavjanskija. ibid. 1848, Juliband. — Vgl. „izvěstija" der kais. russ. Akad. 1852, I. 102. — V. Grigorovič: Očerk putešestvija. Kazań 1848. — O drewnej piśemnosti Slavjan. im cit. Journal. 1852, Märzband und desselben: Odrevnejšich pamatk. cerk. slav. in den Nachrichten („izvěstija") der kais. russ. Akad. 1852, I. 86 — 104. Miklosich: Vergl. Lautlehre. Wien 1852. — Šafařík: Památky hlaholského písemnictví. Prag 1853 (besond. S. LV, 6—18).

Zu der nun folgenden Parallele benützten wir nebst den Werken Gesenius' und Mommsen's vorzüglich J. Dobrovský's Glagolitica; W. Grimm's

Digitized by Google

deutsche Runen. — W. und J. Grimm's zur Runen-Literatur; Kopitar's glag. Cloz.; Miklosich's Lautlehre; Šafařík's památky und die neueren Runen-Werke von Kirchhoff, Müllenhoff und Zacher.

1. ⰰ, Ⱑ, a.

Das kyrillische Ⱑ, a ist das griechische Alpha, das glag. a aber, d. i. oder in seiner wahren, einfachen Gestalt , und unverziert = ⰰ, a, ähnelt der nordischen ar-Rune ᛦ, die auch in der Gestalt ᛇ, aber auch verdoppelt als ᛡ erscheint; in letzterer Form bedeutet sie ein getrübtes a, d. i. o und heisst ôs für ons. O ist aber ein unursprünglicher Laut, daher ist ons, ôs auf ein ans, as zurückzuführen, das mit dem ar (r = s) wohl zusammenfällt. Munch liest das gothische „aza" als asks, Esche. Auch im bis jetzt herkömmlich angenommenen obotritischen Alphabete ist ⰰ, ᛇ = a; ᛡ, ᛅ, ᛋ = o. Den slavischen Namen schreibt Mikl. azъ, azu, Šaf. aber az. In dem griechischen Namenregister (Kopitar, glag. Cloz. 47) heisst es ἀς, as, und auch das bulgarische Abecedenar, das zweitälteste Denkmal der Glagolica (Šafař. památky, VII) schreibt as. Da azu im Slavischen ego bedeutet, so bleibt es zweifelhaft, ob der Name wie die Sache ursprünglich slavisch, oder ob az gleich dem nordischen ôs nicht aus ąs, ans (Gott) entstanden sei. Im Slavischen heisst die Esche auch asin, asin (jasen, jasin), was ebenfalls mit aza und azu zu vergleichen wäre.

2. Ⰱ, Ꙉ, b.

Der zweite Buchstabe heisst buky, nach Mikl. bukъvi, bukuvi, kyr. ist seine Form Ꙉ, glagol. Ⰱ. Die meiste Ähnlichkeit damit hat die obotritische Rune b, welche auch schon W. Grimm 1828 (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 33) auffiel, nämlich ᛒ oder einfacher und schnittgerechter ᛔ, welche dadurch nicht wenig bestätiget wird, besonders da diese Rune „die einzige Abweichung in den alten 16 Runen ist," weil die anderen Abweichungen „sämmtlich nur die neuen Runen treffen" (l. c.) vgl. Nr. 18. Auch der Goldbracteat von Schonen, welcher alle Runen verkehrt enthält, hat ein Zeichen ᛘ, dessen Name und Geltung jedoch unbekannt ist (Zacher, l. c. 20). Eben so ist das ähnliche Zeichen ᛤ auf oskischen Münzen unerklärt (Munch, unterital. Dial. 26). Es scheint ᛒ nur eine Zweig- oder secundäre Form von ᚠ, ᛋ oder von ᛘ zu sein. Aramäisch ist aber b. . Die obotritische B-Rune hat aber noch die Nebengestalten: , , , so dass es schwer wird, die Urgestalt herauszufinden. Vielleicht ist es bei der Aussprache des b als v nur die differenzirte Rune ᚠ, d. i. f. Der Name buky, bukvy wird mit Buchen, Buchenstäben erklärt und die Wörter bukvice, bukvaŕ darauf bezogen. Vielleicht stand einst Ꙉ am Anfange eines Alphabetes und hatte den Zahlwerth 1, den es dann an azu abgeben musste, wodurch es im Cyrillischen jeden Zahlenwerth verlor. Der grössern Zusammengesetztheit halber mag aber auch Ꙉ vielleicht gar kein ursprüngliches Zeichen sein. Vielleicht ist auch nord. ᛒ nicht ursprünglich, da es für beide labiale p und b anfangs wahrscheinlich nur ein Zeichen gab. Die etrurischen Alphabete bezeichneten wirklich b gar nicht, sondern nur p (Munch, d. nord. etrur. Alph. Taf. III). Als p erscheint unter den nordischen

Digitized by Google

Zeichen das Zeichen ⰆⰆ, d. h. ein oben offenes B und auch das kyrillische Б ist ein oben offen gelassenes Б. Der griechische Codex nennt es statt buky μπούχη, das bulgarische Abecedenar bókobi. Im Gothischen lautet es berena, was einstimmig auf die wahre Form baírika, bairka, Birke zurückgeführt wird. Liegt im bokobi, mpuki (pmuki?) wirklich bukuvi, bukvy, buky, dann stimmen Deutsche und Slaven hierin wenigstens in den Baum-Namen zusammen. J. Grimm, der dies schon 1828 bemerkte, bringt sogar noch das lat. Beta als Betula in Vergleich. Irisch ist beith, Birke (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 41). ᛘ ist runisch m, womit man mpouke, mpouki vergleichen möge, da in Runen-Angelegenheiten nichts als zufällig angesehen werden darf, wenigstens vorläufig nicht.

3. ⰁⰁ, Б, b.

Den dritten Buchstaben nennt Miklosich vědě, Šafařík aber nach bisherigem Gebrauche vědi, das Abecedenarium bulgaricum schreibt uedde: kyrill. Б, glag. ⰁⰁ und ⰁⰁ. Es wird bei diesem Zeichen wohl am Orte sein, über die doppelte Schreibweise im Glagolitischen, über die gerundete nämlich und die eckige nochmals und zwar specieller zu sprechen, als es schon oben geschah. Ich knüpfe hiebei an Zacher's Worte an, die da nachweisen, dass Vulfilas, als er die Runen zu den gothischen Buchstaben umgestaltete, beständige Rücksicht auf den Hauptzweck seines Alphabetes nahm, „welches für das mêljan, für stetig fortlaufende mit Rohr und Dinte ausgeführte Schrift bestimmt war, im Gegensatze zu dem bisherigen vreitan (ahd. rizan, engl. write), dem Einritzen oder Einschneiden mit einem spitzigen Werkzeuge" (l. c. 53). Eben so ist in der Glagolica die gerundete Form die Form des mêljan, d. i. des Schreibens, die eckige aber die Form des alten ursprünglichen Einschneidens. — Bei dem Zeichen ⰁⰁ würde in der Schnittschrift zuerst der Halbbogen zu einem geraden oder gebrochenen Striche werden und die zwei kleinen Kreise würden zu Vierecken sich umgestalten, also die Form ⰁⰁ oder ⰁⰁ annehmen. Man könnte hier allerdings scheinbar einwerfen, dass die eckige Schriftform sich meist nur in der kroatischen Glagolica, d. i. zumeist in den glagolitischen Druckbüchern vorfinde (vgl. Kopitar's Taf. 2), somit später als die gerundetere der macedonisch-bulgarischen Manuscripte und sohin auch etwa ähnlichen Ursprungs sei, wie die Mönchsfractur des Mittelalters, welche die schönen, runden, schreibfertigen Formen der Antiqua, um vielleicht gar mit dem Abschreiben nicht bald fertig zu werden und sich auch literarisch zu mortificiren, in die bekannten unbequemen gebrochenen Linien umwandelte. Dass diesem jedoch durchaus nicht so sei, wird vollkommen ersichtlich aus folgendem Grunde: Die ersten Druckwerke ahmen gewissenhaft die Formen nach, die sie in den Manuscripten vorfinden, wie z. B. unsere Incunabeln gewissenhaft, ja ängstlich die Mönchsfractur nachgeahmt hatten. Die glagolitischen Druckwerke vom Jahre 1483, 1530 müssen daher, was sich auch durch Thatsachen belegen lässt, die eckige Buchstabenform vor sich gehabt haben, die unmöglich durch das „pisaní" oder „mêljan", sondern nur durch „rezaní" oder „rízan" entstanden sein kann, besonders bei der hohen Alterthümlichkeit der Glagolica. Hören wir in der Beziehung

Digitized by Google

die grösste Autorität in Glagoliticis Šafařík an. „Die kroatische Glagolica", sagt er, „gleicht durch ihren Hang nach Geradelinigkeit bedeutend den Runen und der Sanskritschrift, welche zwischen oder doch wenigstens unter gerade Linien, wie in einen Rahmen eingeschnitten oder eingeschrieben ist, während umgekehrt die bulgarische Glagolica den Charakter einer Schrift an sich trägt, die mit der Feder und dem Pinsel gemalt, keineswegs aber eingeschnitten wurde. Diesen ihr eigenthümlichen Charakter der Geradelinigkeit erhielt sich die kroatische Glagolica in kirchlichen Manuscripten und Büchern von der Urzeit (die bestimmt und gewiss für itzt mit Jahren sich nicht ausdrücken lässt) bis in die neueste Zeit, und nur in den Handschriften zu weltlichem Gebrauche bildete sich eine gerundetere Schnellschrift" (Památky hl. p. XXII. 31). Es haben die altglagolitischen Schriftzüge etwas Feierliches, Pompöses in sich, das sie nicht zur Schnellschrift eignet, wohl aber dem hierogrammatischen Charakter angemessen ist (Šaf., l. c. XX). Eine ganz andere Frage ist es aber, ob die runde oder die eckige Form der Glagolica dem Auge gefälliger sei, wobei der grössern Regelmässigkeit halber die Wagschale auf die Seite der eckigen fällt, aber eben nur aus dem Grunde, weil die Manuscripte die Rundungen höchst unregelmässig ausführen; würden diese regelrecht durchgeführt, so entstände die runde und schöne glagolitische Schrift, wie sie sich Šafařík im J. 1852 in Prag schneiden und giessen lies, mit welcher auch seine Památky hlaholského pisemnictva gedruckt sind. Kehren wir nun wieder zu unserm „u é d d e" zurück. Die ursprüngliche Bedeutung ist schwer zu ermitteln: es scheint nicht dass darin Vit oder vědě scientiæ, verborgen ist. Die entsprechende ags. Rune ᚹ, ᚹ heisst vên, Hoffnung, sonst auch vyn, uyn, Wonne, goth. uuinne, was auf die Form vínia, vunja, Weide und Wonne zurückgeführt wird (Zacher, 3, 9, 10). Vielleicht wollte der slavische Buchstaben-Reformator auf větu, vět, Rede, deuten; větiv ist der Freundliche, vítati heisst bewillkommnen. Doch es ist schon Zeit vom Namen zur Sache selbst zu schreiten. Vor Allem harmonirt das kyr. ꙋ mit dem glagol. ⰓⰓ, denn die Dreiecke des ꙋ sind eben wie die Vierecke des ⰓⰓ nur Verzierungen eines ursprünglichen ⊨ oder ⊥⊥, das in der nordischen ᚠ fé-Rune, welche auch Vulfilas in sein Alphabet als 𐍆 = f aufnahm, wieder erscheint, auch das griechische β, d. i. ϐ erscheint oft in wagrechter Lage als ϐ, in der es ganz dem glagolitischen uédde gleicht. β selbst lautete wie v, und dieses ist wieder gleich dem phönicischen vau, das anfangs die Geltung u, dann v hatte. Desshalb kömmt der Laut u = v auch im Runen-Alphabete doppelt vor als ᚹ, ᚹ, uyn, vên, woraus Vulfilas sein 𐍅 uuine, = v nahm, und als ᚠ fe; ja im altgriechischen Alphabete ist sogar das v in zwei Formen aus einander gegangen; lautet es nämlich consonantisch, so ist es das Digamma Ϝ, lautet es aber vocalisch, d. i. als u, so ist es zu Υ, υ, y geworden, dessen Zeichen im lateinischen V sich wiederfindet, daher ist current-lateinisch v und kurrent-griechisch υ, d. i. v oder u=y. Die Form V halten wir der Einfachheit halber für ursprünglich, sie ist unmittelbar verziert

Digitized by Go

im glag. ⰱ, Ⰵ erhalten und erscheint auch als lateinisches U, dessen consonantischen Laut man, wie öfters in ähnlichen Fällen, durch einen zweiten Kennstrich gekennzeichnet haben mag, woraus V oder verkehrt Λ, d. i. eben das Digamma entstehen konnte, möglich ist jedoch auch, dass V zu U und zu ⊔ wurde, ehe das gerundete U daraus entstand, ⊔ aber in liegender Lage ist ⊏ oder ⊐ und gibt verziert ebenso ⋿, ⋾, ⋽, wie wiederum umgekehrt das verzierte ⊔ im Glagolitischen zu Ⰵ, ⰱ werden konnte. Die obotritische v, w-Rune hat eine ähnliche nur umgestürzte, dem nordischen Runen-u: ᚢ ähnliche Form ᚩ, ᚪ (vgl. Nr. 18). Der bulgarische Name uédde und der cyrillische vědě oder vědi zeigen, eben so wie gothisches uyn und fé dessen beide Formen als Selbst- und Mitlaut deutlich.

Es wird bei solchen gegenseitigen Übergängen der Zeichen wohl auch der ganze Name uédde oder vědě nur eine Transformation entweder vom nord. fé, oder wenn man die Schreibart des griech. Codex, d. i. βιτδ betrachtet, vom griech. βητα, d. i. vita oder uita sein, das wieder auf das phönicische beth in der Bedeutung Haus, Zelt, hinführt, dessen palmyrenische Form ⊐, die auch in der hebräischen Quadratschrift erscheint, wenn man sie nur nach der Sitte späterer Zeit, von links nach rechts zu schreiben, umgekehrt, als ⊏ ähnlich genug dem Digamma Ϝ und zugleich der nordischen Fé-Rune ᚠ, so wie verziert dem ⋽ und B gleicht. Ein Übergang des labialen u in das labiale b, besonders vermittelst der labialen spirans media v erklärt sich von selbst, woraus sich die Einerleiheit der ursprünglichen Zeichen der später so differenzirten Laute ergibt. Auch in den etrurischen Dialekten, wo b noch kein Zeichen findet, ist ⅁ = v und V gleich u, wie im Griech. Ϝ und Υ, d. i. v und y für ursprüngliches u stehen.

Der Zahlenwerth des glagol. Vědě-Zeichens Ⰵ ist 3, des kyrill. ⋽ aber 2. Wie mag wohl das lat. V zum Zahlenwerthe 5 gekommen sein. In einem etrurischen Alphabete erscheint v in Form ⅁ an der vierten Stelle (s. Denis, die Städte und Begräbnissplätze Etruriens), in den Alphabeten Mommsen's kommt es jedoch an 6. Stelle vor, es mag also ein etrurisches Alphabet gegeben haben, in dem v die fünfte Stelle inne hatte, was die Lateiner in ihrem V als Zahlzeichen übernahmen. Merkwürdiger Weise hat das obotritische y die beiden Zeichen: ᚣ und ᚤ. Auch das römische V kömmt oft verkehrt vor; schliesst man aber die gabelförmigen Enden des obotritischen y, so hat man wieder das glag. ⰲ.

4. ⰳ, Г, g.

Der vierte glagolitische Buchstabe ist ⰳ, ⰶⰰ und heisst glagoli, kyrill. ist sein Zeichen Г. Es erinnert an das palmyrenische 𐡂 gimel, Kamel, das im griech.-currenten γ am deutlichsten wieder erscheint. Im nord. Runen-Alphabete hat statt der gutturalis media g, die kein ursprüngliches Zeichen gehabt zu haben scheint, die gutturalis tenuis k das Zeichen ᚴ, welches abermals

Digitized by Google

dem glagol. mit Kreisen oder Vierecken verziert ähnelt. Im obotritischen Alphabete findet sich aber für g auch unmittelbar das Zeichen ᚴ und ᛉ. Ebenso bezeichnen die Etrusker-Alphabete g nicht und haben für k nur die Zeichen ; welches Zeichen ᚲ in verkehrter Lage ᚳ selbst hie und da im Runischen g bedeutet und wie ein gimel in wagrechter Lage, d. i. wie in , ᛝ erscheint, wobei das halbliegende glagolitische den Mittelweg einschlüge. Wie sich das Wort gimel zu gámma und glagoli verhalte, ist wenigstens rücksichtlich des letztern schwer zu entscheiden. Da die Slaven die Metathesis so sehr lieben, so könnte glagol' für ursprüngliches galgol, galgal stehen und schlösse sich an Munch's h a g a l als ältere Wortform innig an. Im griech. Namensregister ist statt glagoli g l a ó d geschrieben. Da im ags. Runen-Alphabet ein Runen-Zeichen ᛘ vorkommt, dessen Enden, falls sie geschlossen würden, das glagolitische gäben, so ist auch nicht zu übersehen, dass dessen Namen calc (gilch, chilch) schon Šafařík (pam. 8) mit dem Namen glagoli verglich, wobei auch nicht an das „γλαωδ", das Kopitar jedoch γλαῶλ liest, zu vergessen ist. Würde auch dieser Buchstaben-Name sich als ein runischer ergeben, so fiele dann der selbständige Name glagolica, d. i. Lautschrift, desto mehr auf, obschon der Stamm g l a oder ohne Metathesis g a l (g a r) ein indo-europäischer und nicht specifisch slavisch ist. Glagol' oder galgal ist nur eine den ursprünglichen Sinn verstärkende Reduplication und der Stamm gal erscheint im ahd. gall, sonus vehemens, z. B. Nachti-gall, See-gall (larus), gällen, gellen, Hall, hallen. Auch das lat. gallus scheint nur den singenden krähenden Vogel zu bedeuten, wie er im Serbischen wirklich pětel der Sänger (pěju, ich singe) bedeutet; im Litauischen ist das slav. glasu, dessen Urform galsas, garsas sein müsste, als alúsas und balsas erhalten, zu gleicher Zeit aber in der noch älteren Form als garsas (cf. garritus). Vielleicht wird daher auch das gegebene gothische „g a a l" als Buchstaben-Name sammt dem nordischen „hagl" dieser indo-europäischen Wurzel zufallen und zu glagol stimmen.

Im Gothischen und Kyrillischen hat g den Zahlwerth 3, im Glagolitischen aber 4.

5. , , d.

D o b r o, der fünfte Buchstabe der Glagolica, sieht wie das verkehrte glagoli aus und wird in der eckigen Schrift gewöhnlich in der Form gegeben. Doch ist seine volle Form = . Kyrillisch ist seine Form , d. i. griech. delta. Da das altitalische Alphabet ein unten offenes d kennt, so ist es wahrscheinlich, dass glagol. d aus einem solchen Alphabete genommen ist (vgl. Šaf. Památky, S. 12). Im obotritischen Runen-Alphabete ist ᚦ, ᚹ die d-Form, ganz wie im gewöhnlichen nordischen Runen-Alphabete t, th, welche Laute, eben so wie auch d das Zeichen ᛞ haben, das leicht zu ᚦ, ᚧ, ᚹ wird (Liljengren. run-læra, 26). Alle diese Formen erscheinen aber auch im phönicischen , das im Althebräischen auch in der Gestalt , im Neuhebräischen aber mit Verlust des Mittelstriches ד als Daleth vorkommt und Thür bezeichnen soll. Äusserst merkwürdig ist der slavische Name dieses

Buchstabens, dobro, d. i. ἀγαθόν, bonum, weil der Name der d-Rune thyth, thiuth ebenfalls gut bedeutet (Kirchhoff, 19, vgl. Zacher, 3, 13). Strenge genommen kommt die Rune d als media in altrunischen Futhork's nicht vor, denen die tenuis t und die aspirata th genügte, woraus sich die Mengung und Stellvertretung der betreffenden Zeichen erklären lässt (W. Grimm, deutsch. Wörterb. II, 641). Der Zahlenwerth ist im Goth. und Kyr. 4, im Glag. aber 5.

6. ⰵ, Є, e.

Den sechsten Buchstaben nennt Šafařík esti eben so wie Miklosich (nämlich esth) glagol. ist sein Zeichen ⰵ, ⰵ, was alterthümlicher, als das kyr. Є ist, da es auf die Schreibweise von rechts nach links hinweiset. Die obotritischen Runen geben e durch die Zeichen ᛇ, ᛋ, ᛇ, ᛋ, was allerdings wie das glagol. ⰵ ⰵ sehr alterthümliche nach links gekehrte Formen sind, die aber dennoch, wenn das e, das seinem Wesen nach ursprünglich a+i ist, diphthongisch etwa ei, für ursprünglich ai gelautet haben sollte, auf die Urform ᛅ, d. i. Runen-a, wenn dem aber nicht so wäre, auf die Grundform 𐤄 zurückgeführt werden können, die auch im Phönicischen 𐤄 und im Althebräischen 𐤄 he (Luftloch, Gitterfenster) erscheint. Die Form eines Gitterfensters ist dem alten 𐤄 auch wirklich angemessen. Bedeutungsvoll ist es allerdings, dass die obotritische Rune e oft auch für a gebraucht wird (W. Grimm, Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 33). Im goth. Alphabet hat die e-Rune eine etwas abweichende Gestalt 𐍄 wenn sie nicht etwa in der Lage 𐌴 dem phönicischen 𐤄 ähnelt, mit ihrem Namen eyz, den sie unter andern führt, möge man das slavische esti vergleichen, welches in der Bedeutung „ist" schlecht sich zum Buchstaben-Namen eignet. Das bulgarische Abecedenar nennt den Buchstaben hiest, der griech. Codex γίεστι, wahrscheinlich wohl darum, weil dem Slaven ein vocalischer oder diphthongischer Anlaut stets unangenehm ist, wodurch z. B. auch das sanskr. asmi, asi, asti u. s. w., d. i. ἐσμι (εἰμί) ἐσσι (εἶ) ἐστί zum slavischen jesmi, jesi, jesti geworden ist. Das goth. Wort eyz erklären die einen als eivs, Eibe, Eibenbogen, die anderen als aihvs, aíhvus, Pferd, ags. ehu, wie die Rune auch oft wirklich heisst. Doch vergl. man auch ihren anderweitigen Namen eeh, eh mit dem semitischen he.

7. ⰶ, Ж, ž.

Der siebente Buchstabe heisst živěte, sein Zeichen ist glag. ⰶ, ⰶ, kyrillisch aber Ж und Ж, was aber im Wesen zusammenstimmt; denn ohne die dem glagolitischen Alphabete so beliebten Doppelstriche hat es folgende Form ᛗ oder ᛘ, die zu einiger Rundung gebracht in ᛯ ᛝ sich verwandeln. Die unten offenen Schenkel schliessen sich auch oft im Glagolitischen wodurch die Figur ⰸ entsteht. Schreibfertig ward sogar das ž zum Zeichen ⰸ des Assemann'schen Codex. Ž ist ein der slavischen Sprache eigenthümlicher Laut, der als zi auf z und g zurückführt. Das Abecedenarium bulgaricum schreibt auch statt živěte giuete und der griechische Codex ζηβήτ, zivit. Am ähnlichsten ist diesem Schriftzeichen die ags. Rune ᚸ oder ᛝ, g, die offenbar nur eine späte Zweigform, wie das slavische ᛝ ist und höchst

Digitized by Google

wahrscheinlich in der nordischen Rune ✱ h, hagl und der ags.-deutschen g-Rune ✕, gyfu, gibu die ursprüngliche Form findet. Auch die Rune gilch, chilch genannt, kommt bei Hrabanus Maurus in der Gestalt ✕ vor, und gilt für ein k, c. Vergl. damit, was bei glagoli gesagt wurde. Am ähnlichsten ist unser ✕ im lateinischen Alphabete dem X, x, das dort den Zahlenwerth 10, wie V 5 bedeutet, im griechischen Alphabete aber ist es dem ✕, χ ähnlich, ja Lepsius behauptete, dass ✕ auch im römischen Alphabete ch bedeutet hätte und nur in Verbindung mit σ als χσ für ξ gestanden wäre (de tab. Eug. p. 66, 91; Munch, unterital. Dial. 30, 31). Aus all' dem ist zu entnehmen, dass der Reformator der slavischen Schrift, um ein Zeichen für seinen nationalen Laut ż suchend, das Zeichen nicht willkürlich erfand, sondern schon vorhandenen Alphabeten entlehnte, in denen es überflüssig geworden zu sein scheint (Zacher, l. c. 57). Der bulgarische Name giuete lehnt sich am meisten an das ags. und deutsche gifu und gibu, živu ist altsl. vivus, životu, vita, im Litauischen lauten diese Worte noch in der Urform givas und givata; živěte, Imper. Plur. 2. pers. von živu vivo scheint schwerlich der Urname des Buchstabens zu sein. Der Zahlenwerth von ż ist im glagolitischen 7 (im goth. ist z = 7), im kyrillischen Alphabet hat z keinen Zahlwerth.

8. 9. , ѕ, z — , ʒ, z.

Das griechische zeta erscheint im Slavischen in zwei Lauten zělo und zemia (zemlija) vertreten, die wörtlich valde und terra bedeuten. Kyrillisch ist zělo ѕ oder Ѕ und zemlja ʒ oder Ʒ; glagol. aber ist zělo oder , , zemija aber , also zumeist nur durch die Lage verschieden. Zělo war vielleicht ź, und zemlija z, also zělo ein Übergang von z in ž (živěte). Zělo verlor sich aber immer mehr aus dem Slavischen und zemija nahm überhand, namentlich im Kyrillischen. Der Laut des z nähert sich im Slavischen mehr einem weichen s, als dem Laute ds des altgriechischen ζ, das auf Inschriften auch in der Figur I vorkömmt. Dass die kyrillischen Zeichen den Sigma- und Zeta-Zeichen ähneln, ist offenbar, das glagolitische Zělo könnte immerhin ein kyrillisches ѕ und dieses wieder ein griechisches ϝαῦ (Miklos. Lautl. 3) in Form des „vritan" sein, was jedoch schwer zu beweisen ist, da es in Druckbüchern, welche die eckige Form am besten bewahrten, nicht vorkommt (Kopitar, glag. Cloz., Taf. 2. Über die Geltung beider s. Mikl. Lautl. 3, 217).

Der Zahlenwerth ist im Kyrillischen 6, 7, im Glagolitischen 8, 9. Den Zahlenwerth 6, 7 nehmen im griechischen Alphabete ϛ und ζ ein, im Gothischen kv (u) und z. Rücksichtlich der Form des zělo ѕ ist zu beachten, dass Miklosich erwähnt, zělo hätte in den ältesten kyrillischen Quellen nur die Zahl 6 zu vertreten, es wäre somit das nachgeahmte ϛ. Eben so ist das glagolitische nur in bulgarischen Manuscripten ein Buchstabe, in kroatischen Schriften hat es, wie und nur einen Zahlenwerth (Šaf. pam. 5, 18). Auch das phönicische Alphabet unterschied ein zain, šajin von einem

Digitized by Google

sade ⋎ und auch sajin kommt in entlehnten phönicischen Alphabeten als S und als ⋏ vor. Der beigefügte Kennstrich ist wahrscheinlich verziert im glagol. Kennstriche ⊸ erhalten. Šafařík leitet ⊸ aus dem ⋏ geradezu ab und aus dem ⊸ erst wieder ⍒ (l. c. 18).

10. — 12. ⧖, и, kyrillisch i; ⍋, ї, i; ⍓, ⍏, dj.

Betrachten wir vor Allem hier den 11. glagolitischen Buchstaben ⍊, ⍊, der im Kyrillischen einfach als ї, d. i. i geschrieben wird und weder im Glagolitischen noch im Kyrillischen einen Namen hat. Nur das Abecedenarium bulgaricum nennt ihn ísei. Auch alle nordischen Runen-Alphabete geben das i mit einem einfachen Striche wieder und nennen ihn ís, iis, eis. Die obotritischen Runen kennen nun wohl auch den einfachen Strich, aber neben ihm auch die sonderbaren Figuren ᛉ, ᛊ, in der muthmasslichen Bedeutung von i; erinnert man sich nun, dass die Glagolica das mit mehr Strichen oder verziert zu geben pflegt, was die einfacheren Alphabete mit einzelnen Strichen wiedergeben, so ersieht man, dass das glagolitische i nur die umgekehrte und oben geschlossene i-Rune ᛉ sei. Es tritt nun in vielen alten Alphabeten eine sonderbare Vertretung des I- und S-Buchstabens ein; so gibt z. B. das melische Alphabet i durch S, das corcyräische durch Σ, das der achäischen Colonien durch ϟ (s. Tafel I und S. 9, 37 bei Mommsen, unterital. Dialekte). Auch die älteren semitischen Schriftarten geben das i, jod genannt, was Hand bedeuten soll, meist durch mehrere Striche z. B. das phönicische durch ⋏, also nicht durch den einfachen I-Strich, während sie das Sajin durch einen ganz einfachen I-Strich wiedergeben. Z. B. in den aramäischen, ägyptischen, palmyräischen und Papyrus-Inschriften (s. die Schrifttafel bei Gesenius, Gram. 1851). Betrachtet man aber das S-Zeichen ϟ genauer, so müsste es gerundet die Form ᛊ annehmen, die in den obotritischen Alterthümern i bedeutet und noch zugleich in den beiden daraus ableitbaren Formen S und ᛉ vorkommt, die erstere Figur S findet sich geschlossen in dem Nebenzeichen ȣ, ȣ, des glag. i, das auch liegend ∞ vorkommt, die letztere Figur aber ᛉ fanden wir oben in dem umgekehrten ⍊ I-Zeichen der Glagolica wieder. Stellt man dies i aber auf ⍳, so ist es das glagolitische Zeichen für s, slovo genannt. Wie aber diese Vertretung des i durch das s zu erklären sei, ist schwer zu errathen. Mommsen (unterit. Dial. S. 37) denkt an eine Ähnlichkeit des Zeichens ᛋ mit Σ, wesshalb man, um eine Verwechslung unmöglich zu machen, statt ᛋ „absichtlich“ i setzte. In den nordischen Runen-Alphabeten wird s fast durchgängig durch ᛋ gegeben, welches in gerundeter Form natürlich zu ᛊ würde, was den obotritischen Denkmalen, wie gesagt, i ist. Für s haben die obotrit. Denkmäle das Zeichen ᛋ, ᛋ, aber auch ᛌ, also dieselben Zeichen, nur dass sie wiederum an die alte Sitte von rechts nach links zu schreiben erinnern. Es kommt aber auch unter den

Digitized by Google

nordischen Runen für s ein Zeichen ᛋ vor (Liljengren. Runlära, 44, 46), das ganz das glag. Ⰸ ist. Dem i-Buchstaben geht aber im glag. und kyr. Alphabet ein doppel i unter dem Namen iže voran, und hat im kyr. die Gestalt des griech. H, d. i. zweier mit einem Striche verbundenen i. Die ältern glag. Druckwerke haben kein iže, die jüngeren geben es durch das Zeichen Ⱁ, die Handschriften geben es bald durch Ⰰ, bald durch Ⰾ und Ⱁ, Ⱁ. Es ist dies etwas unförmliche Zeichen wohl nur ein doppelt neben einander gestelltes und auch desshalb mit einem Striche oben verbundenes Ⰸ, d. i. Ⱁ oder Ⰰ, bei welchem die beiden unteren Striche zu einer Figur, ja zu einem Striche wurden, denn überall kommen die zwei charakteristischen ○ ○ vor und der dritte Kreis der einen Figur Ⱁ entstand nur durch die Ausrundung des leeren Mittelraumes Ⱁ. Nun ist aber Ⰹ eigentlich s; Ⰹ + Ⰹ aber gleich i + i (vergl. H = | + |); es muss also eine Zeit gegeben haben, wo auch das aufrechte Ⰹ ein i bedeutete und hiemit wahrscheinlich nur ein verziertes runisches oder altitalisches I war.

Die Geltung des iže ist im bulgar. glag. 10, im kyrillischen aber 8, in der kroatischen Glagolica hat Ⱁ den blossen Zahlenwerth 10, ohne, wie schon angedeutet, ein Lautzeichen zu sein. Den Namen iže, eigentlich iiže gibt das abec. bulgaricum durch ise, das griechische durch ϊξε, iize. Dass dieser Name ise, isei, iize mit dem Namen der nordischen i-Rune iis, is zusammenhänge, ist mehr als wahrscheinlich, schwierig aber ist es zu bestimmen, was dessen Urbedeutung gewesen. Gewöhnlich denkt man an is=eis; Zacher aber muthmasset in ise, iso (S. 85) eine uralte Wasser- und Lichtgottheit, die selbst in der Taciteischen Isis der Sueven erscheinen soll. Die Figur des glagol. s- und i-Buchstabens könnte die einer aufgerichteten Sonnenscheibe sein, und wir bringen daher mit dem Namen ise, isei, iize den altböhmischen Namen izok, d. i. Maimonat und den polnischen Jupiternamen iessa, iesze in comparative Beziehung. Wir werden diesen Gegenstand bei dem S-Zeichen wieder aufnehmen müssen.

Aber es wartet noch das glagol. jod oder eigentlich das dĕrvi auf seine Betrachtung. In den glagol. Büchern hat es die Form ⱂ, in den Handschriften die Formen Ⱀⱂ, Ⱁⱂ, Šafařík, der es nach bosnisch-kyrillischen Alphabeten Dĕrvi nennt, während andere es Ge, Gi, Ju, Giu nennen (památky, 8), zeichnet es als Ⰿ und leitet es aus dem phönicisch-samaritanischen jod, 𐤉, 𐤉, her, womit es als Ⰿ auch viel Ähnlichkeit hat. Im Kyrill. wird es als ѓ und ѣ wiedergegeben. Sein Laut ist jedoch thatsächlich keine reine spirans j, sondern provinciell dj, tj. Das kyrill. ѓ besteht offenbar auch aus ѣ und ⅄, in den obotritischen Runen ist ѣ nach Kollár's letzten Forschungen auch ein Zeichen der d-Rune und ᛉ = i, daher zusammen gleich di. Das andere kyrill. Zeichen ist offenbar nur wiederum das eben besprochene Compositum in einer andern Form. Da dĕrvi in der Form ѣ in allen serbischen Dialekten als tj ausgesprochen wird, ja als ѣ in serbischen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert ti und di, t', d' lautet

Digitized by Google

(Wien. Jahrb. 1831, 53. Bd., S. 20) und auch in den bosnischen Alphabeten tjarv, tjerv heisst (Šafař. pam. 8), so kommt, wenn auch Kollár's ⊹ d-Rune ausfiele, die bekannte ⊺ t-Rune in Betracht, und dĕrvi würde ein tj. Im Glagol. aber ist das Zeichen ⱂ ebenfalls das phönic. ⱊ oder weil in bulgar. Handschriften das Zeichen ⱃ gar so hervorgehoben wird, eine Composition desselben mit einem andern Buchstaben, es wird nun d durch ⱆ, t durch ⱅ, was ursprünglich ⱊ war, wiedergegeben, wovon entweder das eine oder das andere im ersten Theile von ⱂ wiedergefunden werden könnte, da jedoch nach Šafařík (l. c. S. 18) die Moldauer das dĕrvi wie dz aussprechen, so muss auch noch das altgriech. Zeichen für die spirans σ, d. i. ⱎ, wahrscheinlich aus dem phönicischen ⱍ samech gebildet, hier in Betracht gezogen werden (Munch, unterital. Dial. 14). In dem Endzeichen ⱃ, das, wie gesagt, besonders in den bulgar. Handschriften so hervorgehoben wird, sehe ich die obotritische ⰹ i-Rune, welche im nord. Runen-Alphabete der Rune ᛩ ähnlich ist, die dort die halbvocalische spirans j bedeutet (Zacher, 27, 59). Das Zeichen der Handschriften ⱁⱃ halte ich daher nur für ein ⱃ, d. i. j, welches durch einen Strich differenzirt ⱄ dem aufrecht gestellten kyrillischen ⱨ oder ⱘ ähnlich wird. Das Glagolitische gibt öfter den differenzirenden Strich geziert als ○— oder —○, wie wir schon oben bei 8. und 9. sahen und auch noch weiter unten sehen werden.

Der Name jod ist semitisch, zugleich aber als Beziehung dieses Lautzeichens unpassend, weil dies Zeichen gewiss nie als reines j lautete (Miklos. Lautlehre, 206—208; Šafař. pam. 19). Der Name diervi aber scheint sich an den angelsächsischen Namen der Rune ᛩ, nämlich jer, anzuschliessen, das als jêr, „gaar", von Munch und Kirchhoff als Jahr gedeutet wird. Es könnte aber auch das Wort dĕrvi ein Compositum aus di-jeri sein.

13. ⱪ, ᛕ, k.

Der k-Laut hat das glag. Zeichen ⱪ, ⱪ, ⱪ und im kyrill. das griech. κ, das glagol. Zeichen scheint nur der frangirt ausgedrückte Kennstrich des k zu sein, der in manchen Alphabeten auch ohne den senkrechten Strich als ⟩, ⟩ oder ⟨, ⟨ das k bedeutet. Šafařík leitet aber das glagol. ⱨ aus dem althebräischen kopf ab (l. c. 13, 16). In den Runen-Alphabeten scheinen die gutturalen k, g nicht scharf von einander geschieden gewesen zu sein (Zacher, 56, 57). Die glagol. k-Zeichen stimmen auch sehr zu den Runen-Zeichen für k: ᚲ, ᛕ, ᛣ, ᚴ (welche aber auch für g gelten; Zacher, S. 30), eben weil diese Runen dem Kennstriche ähneln. In den obotr. Denkmalen ist k = ᚲ, doch kommt auch dafür ↓, ↧ vor, also eine Sprossform, die an das angelsächsische calc ᛉ, ᛯ und andere secundäre k-Formen, deren Entstehung Zacher durch Runen- und Runennamen-Verschiebung erklärt (S. 29—32). Vielleicht ist ↓ nur ein ᛇ + ᚳ, d. i. k, k, eben so wie ✕ und ◇ für ein doppeltes ᚡ, g, und ᛗ für ein doppeltes ᚦ, th erklärt werden. ⌖ ist auch eine k-Rune.

Der slavische Name des Zeichens „kako" quomodo ist gewiss in dieser Form kein alterthümlicher Buchstaben-Name, der um so schwerer auf seine

Digitized by Google

Urform zurückzuführen ist, als über den k-Namen auch in der deutschen Runologie ein Streit obwaltet (Zacher, 4). Der Zahlenwerth von k ist im Glagol. 40, im Kyrill. 20.

14. , λ, l.

Der 14. Buchstabe heisst ljudije (lúddie, λουδία), homines. Kyrill. ist sein Zeichen das griech. λ, glagol. aber , , , . Doch ist auch dieses, wenn man es der Doppelstriche entkleidet, nur ein verziertes , also nicht blos dem griech. λ, sondern auch der l-Rune laaz, lagus, See, Wasser genannt, ähnlich: , welches Zeichen jedoch gleichfalls allen unteritalischen und etrurischen l-Lauten zukommt.

Der Zahlenwerth ist im Glagol. 50, im Kyrill. 30, auch L bedeutet im Latein. 50, ist aber im Altlatein. ursprünglich aus den Zeichen , , entstanden, wie Mommsen (unterital. Dial. 33) lehrt. Die Analogie dieses letzten Zeichens mit dem Buchstaben L soll ganz zufällig sein, und es, d. i. dies Zeichen , nicht aber L, soll 50 bedeutet haben. In den Futhork's wechseln manchmal die Namen der l- und m-Rune ihre Stellen: so ist am Goldbracteat , m früher, später, auch im angelsächs. Futhork folgt auf mann erst lagu. Da nun in der so complicirten Runen-Lehre auch der leiseste Wink nicht übersehen werden darf, so muss auch damit in Verbindung gebracht werden, dass der Name l j u d i j e eine wörtliche Übersetzung des Namens der M a n n-Rune ist, indem beide homines bedeuten. Es ist daher möglich, dass auch im Slavischen die Übersetzung des „manna" zu der l-Rune oder dem l-Zeichen vorrückte, besonders wenn die glagolitisch verzierte m-Rune , , d. i. statt ursprünglichem (vergl. die Entstehung des t-Zeichens unten unter Nr. 21) mit der ihr ähnlichen l-Rune verglichen wird.

15. , , m.

Das m hat im Kyrill. den Zahlenwerth 40, im Glagol. 60. Die glagolitisch-kroatischen Bücher und überhaupt die kroatischen Manuscripte schreiben das unteritalische M, nur bulgarisch-glagolitische Manuscripte haben dafür das sonderbare Zeichen , auch hat nach Šafařík eines das Zeichen . Dieses letztere scheint ursprünglicher und eine verzierende Nachahmung der Rune m a n n zu sein, die auch in den Formen vorkommt, nämlich , woraus dann leicht werden konnte. Doch haben alle diese Ableitungen ihre Schwierigkeiten. Sonst geben die nord. Runen-Alphabete m durch und , was wieder in den obotritischen Denkmälern in den Formen , , wieder erscheint und sich an das phönicische , und altgriechische m-Zeichen anlehnt, das, ursprünglich Wasser bedeutend, im Dreizacke N e p t u n-Poseidons fortleben soll (Hitzig, S. 18).

Der Buchstabe selbst heisst m y s l i t e (im bulgar. Abecedenar mustléte) und ist als cogitate erklärt, gewiss nicht der ursprüngliche Buchstaben-Name, doch scheint er eine Übersetzung des Namens m a n der m-Rune zu sein,

Digitized by Google

da die Sanskrit-Wurzel man denken, mysliti bedeutet, wie wir auch oben schon berührten. Im Litau. ist men-ĕti denken, das sich im Slav. mín-iti meinen wieder findet. Das slav. Wort: myslivec, nun Jäger, kann einst Mensch, Mann überhaupt bedeutet haben. Wenn die Rune ᚫ, ſr, Pfeil und Bogen abbilden soll, so kann die m-Rune ᛘ, in der J. Grimm einen Mann sah, einen schiessenden Mann, einen Jäger vorstellen. Astronom. ist ♐ der Schütze. Der griech. Codex schreibt statt mysliti nur μὴ. Mit dem obotritischen Zeichen ᛘ harmonirt das Zeichen des Goldbracteaten ᛋ, das man für ein auslautendes m erklärte (vergl. Zacher, 20). Doch heischt seine Stellung zwischen den anderen Runen-Zeichen es eher auf die obotritische b-Rune ᛒ zu beziehen.

16. ⱒ, н, n.

Der 16. Buchstabe ist im Kyrillischen н, н, im Glagolitischen aber ⱒ, ⱔ, ⱂ und heisst náš, noster, mit dem Zahlenwerth von 70 (gl.) und 50 (kyr.). Wie sehr die slavischen Abc-Namen verderbt sind, ersieht man am besten aus dem Namen naš, im abec. bulgar. nas, im griech. νᾶς geschrieben. Wenn man nämlich die n-Rune des Hrabanus Maurus, nämlich ᚾ nur oben schliesst, so hat man das glagolitische Zeichen ⱂ, die gewöhnliche Rune n ist aber ᚾ, was verlängert und geschlossen ebenfalls ⱂ gibt. Schliessungen und Öffnungen, Verkürzungen und Verlängerungen der Hauptstriche sind aber in allen alten Alphabeten an der Tagesordnung. In dem Namen dieser n-Rune nämlich noicz, naud, nead, nôt, namentlich aber wie J. Grimm (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 41) sie liest, noaz, liegt gewiss auch das slav. náš, wie auch schon Grimm und Šafařík (l. c. 9) bemerkte. Altslav. lautet náuths (necessitas) nąžda, altböhm. núze, Noth.

17. ⱁ, o.

On (ille) ist glag. ⱁ oder ⰻ sicher nur die verzierte nordische und obotritische o-Rune nämlich ᚬ in geschlossener Gestalt ⱁ oder gerundet ⰻ gezeichnet, wie schon Grimm bemerkte. Die unteritalischen und etrurischen Alphabete geben alle o durch den gewöhnlichen Kreis ○, hier griff also die Glagolica offenbar zu den Runen. O hatte in allen Alphabeten kein ursprüngliches Zeichen, und der o-Laut selbst gehört nicht zu den ursprünglichen Lauten des indo-europäischen Stammes, da es ein durch u getrübtes a ist. Die Runen-Zeichen für o sind aber auch ursprünglich a-Zeichen, und daher ist wohl auch das slavische on ein Rest des alten Namens der a-Rune nämlich ans, die auch im Norden zu ons, ôs wurde. In einer andern, obschon jüngern Form des glag. on, nämlich in ⰰ, ⰴ ist noch die Form der os-Rune ᛅ oder ᚭ sichtbarer. Die bisherigen obotritischen Alphabete geben o durch ᚬ, ᛅ und ᛦ, was ebenfalls auch nur Differenzirungen der ursprünglichen a-Rune ᛏ, ᚨ sind. Der Zahlenwerth ist glag. 80, kyr. 70.

Digitized by Google

18. ⰐⰐ, п, p.

Das Zeichen für p ist glag. und kyrillisch aus dem semitischen Alphabete ableitbar. Denn kyrill. п, und glagolit. ⰐⰐ, ⰗⰐ sind dieselben Formen. Zahlenwerth ist kyrillisch 80, glagolitisch 90. Die nordischen Runen schieden, wie schon gesagt, nicht die labialen Laute b und p scharf, das üblichste Zeichen für p ist ᛈ, dessen Figur nicht zu den ursprünglichen einfachen Runen passt. Zacher führt es daher (S. 29) auf ᛒ, d. i. auf ein offenes B zurück. Hinter diesem Zeichen steht auf dem Goldbracteate das fragliche ⰯⰐ, eben so wie in dem ags. Alphabete hinter ᛈ das Zeichen ⰯⰐ. Da slav. b (ⰱ? der obotritischen Denkmale) gleich der spirans v ist, so ist etwa ⰱ und ⰯⰐ auch als v zu deuten, was noch dadurch bestätiget wird, dass in einem Alphabete des Hrabanus Maurus hinter dem ᛈ ein ᛋ, in dem andern ein ᛞ folgt (s. Grimm's Runen, Taf. 4), ᛋ ist aber ein offenes, ᛞ aber ein geschlossenes Zeichen der spirans v und ⰯⰐ also ein Doppel-v, was ⰱ durch den Kennstrich anzeigen mag, um es vom gewöhnlichen ⰯⰐ, ⰯⰐ m zu unterscheiden, wie etwa oben auch das Doppel-k ⰊⰐ durch den Kennstrich zu ⰊⰐ wurde (vergl. Nr. 13). Das gälte denn auch für die obotritische ⰱ b-Rune. Der Name der so fraglichen p-Rune, im Norden „pairtr", ist noch fraglicher, als das Zeichen; wir kommen auf ihn beim slav. fert-Zeichen zurück. Im Slav. heisst die p-Rune übereinstimmend pokoi, was pax (und cubiculum) bedeuten kann. Die obotritischen Alphabete geben diese Rune mit dem altphönicisch-hebräischen und etrurischen ᛚ, ᛚ, ᛚ Zeichen als ᛚ. Doch kennen sie auch die umgekehrten und vollzogenen Zeichen ᛚ, ᛚ, welche dann in dem glagol. ⰐⰐ wieder erscheinen. Warum kennzeichnet wohl die bulgar. Glagolica das p noch durch einen eigenen Kennstrich als ⰗⰐ — wenn man von einer Mengung der p- und b-Rune bei einer Entlehnung der slavischen Runen aus nordischen ausginge, so könnte man, da slav. b = v = u ist, auch annehmen, dass die nordische u-Rune ᚢ, ᚢ, in einem altslav. Alphabete zuerst u, dann in späteren v, b und zuletzt p bedeutete, wodurch W. Grimm's Bemerkung, dass die obotritische p-Rune der u-Rune gleicht (Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 33), erklärt würde. Die obotritische w-, v-Rune, nämlich ᚢᚢ, ᚢᚢ, spräche vollends für einen solchen Übergang. Der Zahlenwerth von p ist glagolitisch 90, kyrillisch 80.

19. ⰓⰐ, ⰐⰐ, r.

Das r-Zeichen ist glagol. ⰓⰐ, kyrill. ⰐⰐ, also im Wesen das phönicische ᛩ resch, dessen Namen sich sogar im slav. Namen dieses Buchstabens ruci, rci (dic, rѣci) erhalten zu haben scheint. Das bulgar. Abecedenarium gibt ihn durch reci, das griech. durch ῥιτξίη, ritzii. Die nord. Runen haben dafür den Namen reda, raida (Wagen) und das Zeichen ᚱ, R, das im obotritischen Alphabete in den sehr alterthümlichen Formen ᛨ, ᚴ (neben R) vorkömmt. Diese alten Formen weisen auch die meisten altitalischen Alphabete nach, während die etruskischen r durch ᚹ, ᚹ, ᚹ wiedergegeben, was sowohl zum glagol. ᛩ,

Digitized by Google

als kyrill. ρ wurde. Der Zahlenwerth ist glagol. und kyrill. 100. Der äussern Ähnlichkeit nach treten die r-Zeichen, dann die weiche Spirans j des Nordens ϥ und das kyrill. Zeichen für kurz i, jer' genannt, ь offenbar einander nahe, was desto bemerkenswerther ist, als r (und, was ursprünglich dasselbe ist, auch l) für einen Halbvocal gilt. Auch die Rune ŷr, ior ist sowohl Halbvocal als ein r-Laut und Šafařík vergleicht damit sogar das skr. ri und lri (l. c. 17).

20. , c, s.

Bei dem i-Zeichen gedachten wir schon nothgedrungen des s-Zeichens, im Kyrill. c, im Glagol. aber , das, wie auch schon gesagt wurde, ebenfalls die nordischen Runen, doch in gesenkter Form als kennen (Liljengren, Runlära, 44, 46). Es haben wohl auch einige unteritalische, so wie auch einige etrurische Alphabete das Zeichen 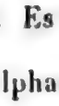 , aber sie gebrauchen es als φ, f und Ϛ, gehören also wohl nicht hieher. Wichtiger ist das griech. Zahlzeichen sampi, d. i. , was den Anlaut und die Figur betrifft. Rücksichtlich der Kreisrundung ○ aber ist uns hier das phönicische und althebräische ○ mit dem Namen ájin oder hgin, d. i. Auge, bemerkenswerth, weil nach der mythischen Ansicht der Alten die Gestirne Augen sind, wesshalb auch der ○ Kreis ein allgemeines uraltes Zeichen der Gestirne und daher auch des Venus-Sternes als ♀, der Tellus als ♁, des Mars als ♂, der Sonne aber vorzugsweise als ⊙, d. i. als Auge des Himmels, ist. Der glagolitische s-Buchstabe gibt daher das Bild einer aufgerichteten Sonne, und in der That heisst auch die nordische s-Rune sôl (sool, sovol, angelsächsisch sigel), d. i. Sonne. Im Slavischen heisst nun allerdings das Zeichen slovo, das Wort, allein wir hatten uns schon gewöhnt, in den slav. Buchstaben-Namen häufig nur für das slav. Ohr zurechtgelegte nordische Runen-Namen wiederzufinden, z. B. für ans, ons, on u. d. gl. Wir stehen daher gar nicht an, die deutschen Namen der Sonnen-Rune sugil, sôjil, sáuil, savil, sovol namentlich aber letzteres in einer Art slavischer Metathesis als slovo und darin die indo-europäische Wurzel sur, leuchten wiederzufinden, die in mannigfachen lautgesetzlichen Verkleidungen eine ganze Reihe der wichtigsten Worte durchläuft, z. B. mit Beibehaltung des r-Lautes: skr. sûrja = sol, zend. huare für suare = sol, lat. serenum, der glänzende heitere Himmel, das Sonnenlicht, goth. sunna für surna, Sonne — dann mit der bekannten Wandlung des r in l: lit. sáulė für sáurė, die Sonne, goth. und latein. sol für sor, ἥλιός, d. i. selios für serios = Sonne, σελήνη, d. i. serene = Mond; ἠλη, d. i. sere = Sonnenlicht und endlich auch das slav. slunice (слънце) für sulnice, sur-nice, ein Deminutiv, wie das litauische saulelė für saurelė, Sonnchen. Auch das latein. und altslav. luna wird wohl für sluna, seruna stehen. Da nun Zacher, wie oben berührt, in dem Namen der is-Rune, die auch im Slavischen als ise, isei vorkömmt (l. c. S. 85) eine Licht-Gottheit gefunden, das Zeichen für i aber ein Strich oder eine Säule ist, Säulen aber im Alterthume mythische Repräsentanten der Sonne waren, so ist vielleicht darin eine Spur zu entdecken, warum die

Digitized by Google

i-Zeichen in die s-Zeichen, d. i. die Lichtzeichen in die Sonnenzeichen übergehen. Man höre über diese Repräsentation nur einen Beleg an. Witechind von Corvei berichtet von den Sachsen, dass sie „aram victoriæ construentes“ — „sacra sua propria veneratione venerati sunt, nomine Martem, effigie columnarum imitantes Herculem loco Solem, quem Græci appellant Apollinem“ (bei J. Grimm, Myth. 100). Säulen galten nämlich als Strahlen, so dass im Litauischen stulpas noch heut zu Tage Säule und Sonnenstrahl, stulpouti aber strahlen ist. Die bekannteste Sonnensäule ist irmin — sûl genannt worden, wobei irmin, armin, grosses überhaupt bedeutet (Grimm. Myth. 104, 327) und dasselbe Wort wie das slav. raminu, ramno, ramo ist, das gleichfalls vehemens, stark bedeutet (Šaf. čas. č. Mus. 1844, s. Miklos. Lex. 146). Da der griech. Codex statt slovo σϑόβω, sthlovo, das bulgar. Abecedenar aber éslóuo für sclóuo schreibt, so frägt es sich, ob nicht in manchen Alphabeten die aufgerichtete s-Säule stlupu, Urform stulpas, wie sie noch im Litauischen sich erhielt, geheissen und Säule und Strahl bedeutete? — Der Zahlenwerth von s ist im Glag. 200, eben so im Kyrillischen.

21. UU, T, t.

Auch das t-Zeichen ist von mythologischer Wichtigkeit. Denn die germanischen Heiden nannten den ihnen heiligen t-Runen-Buchstaben, womit sie auch einweiheten und einsegneten (W. Grimm, Runen, 242), tŷr, tio, zio, d. i. Gott. Sein Zeichen ist ein Kreuz ┬ und desshalb ist damit der Name der a-Rune ans, d. i. Gott sammt seinem ähnlichen Zeichen ✝ zu vergleichen. Auch in den phönicisch-hebräischen Alphabeten erscheint der t-Buchstabe tau, taw, d. i. Kreuz, ursprünglich in den Formen ┬, +, X (womit man das Thors-Zeichen ┼ vergleichen möge), ja es lässt sich selbst noch das neuhebräische ת t-Zeichen einerseits auf die alte Kreuzform ┼, andererseits auf unser T zurückführen (vgl. Gesenius Gram. 1851. 17. 18). Eben so verbreitet wie das t-Zeichen im heidnischen Alterthume ist (auch den altetrurischen Alphabeten ist X das t-Zeichen), eben so ist auch der Name tŷr verbreitet, denn der Runen-Name tŷr oder zio geht durch die Form tius, in das skr. djaus. Himmel über, welches djaus im griech. Ζιϝός, Ζιός, Ζεύς und im latein. deus wiedererscheint. Statt des Namens tyr finden wir im Abecedenarium bulgaricum den Namen tordo, im griech. Codex ντεβίρδο wahrscheinlich für tueverdo, und Mikl. hält (Lautl. 5) die Form tvrudo (tvrъdo) für richtig, die gewöhnlichen Namen tvirdo (tvьrdo) aber und tverdo für unrichtig, die Illyrier nennen es tardo. Bei tvirdo könnte man an das altböhm. tuird, tvird-firmamentum (mat. verborum) denken, was eben auch tŷr, djaus bedeutet (cf. „sub jove sereno“). Allein es steckt wahrscheinlich in dem Namen tordo unmittelbar das nord. tyr, tur, tius, tiur, dessen Kennzeichen gewöhnlich in der Form ↑ ⋀ vorkömmt, welches sich sonderbar genug auch im Mars-Zeichen ♂ und im Zeichen des Schützen ♐ wiederfindet, im Kyrillischen erscheint die griech. Form T, oft mit theilweise oft mit ganz verlängerten Seitenstrichen als т und т so wie in der Currentschrift stets als m. Das glagol. Zeichen

Digitized by Google

ⰓⰈ ⰈⰈ scheint dem Anschein nach abzuweichen, aber man braucht nur das kyrillische Ⰿ im mittleren Hauptstriche glagolitisch zu verzieren, d. i. zu verdoppeln, so erhält man ⰓⰓ was durch das „meljan“, das die Theilstriche zu verbinden genöthigt ist, leicht zu ⰓⰈ und dieses wiederum gerundet zu ⰈⰈ wurde, wobei der Hauptstrich verloren ging. Diese Ableitungsart wird durch glagol. Abbreviaturen bestätigt, denn abgekürztes ⰓⰈ sieht wie ⰿ aus (Hulakovský abbreviaturae vocabulorum. Pragae 1852, S. 55). Selbst wenn es punktirt wird, erscheinen die vier Punkte und zwar ⰔⰈ für ⰔⰓⰈ (l. c.) als Reste der ursprünglichen vier Linien ⰊⰊⰊⰊ, das abgekürzte kyrillische Ⰿ dagegen sieht so aus: ⰿ. Ist diese Ansicht von der Entstehung der glagol. ⰓⰈ aus ⰓⰐ und ⰓⰑ wie es scheint (vgl. Nr. 26), richtig, so ergibt sich daraus noch eine andere Ableitungsart des glag. vědi-Zeichens, das ganz das verkehrte t-Zeichen nämlich ⰒⰒ ist, denn auch dieses könnte aus ⰓⰐ ⰓⰑ ⰓⰑ entstanden sein, und wirklich findet sich dieses Zeichen ⰓⰑ ober dem Kopfe des altpreussischen Frühlings-Sonnengottes (s. die Abbildung bei Narbutt litauischer Myth. Taf. VI). Auf einem Bracteate das höchst wahrscheinlich Gott Thorr darstellt (Köhne, Zeitschrift f. Münz-Siegel und Wappenkunde, 2. Jahrg. Tab. XI, Nr. 13), ist unter dem Gotte wieder sein Zeichen ⰓⰐ; ich kenne jedoch diese Münze nur aus Wolanski's Abbildung (Briefe über slav. Alterthümer, 1. Sammlung, S. 11, Taf. I, Nr. 10). Die obotritischen Runen geben t durch ᛏ und ᛐ. In den nord. Runen kömmt aber t auch als Zeichen ᛏ vor, was die Grundlage des glagolitischen Zeichens sein könnte. In den kyr. Abbreviaturen kömmt t auch in der Form ⰒⰐ ⰓⰐ ⰓⰐ (l. c. 54). Der Zahlenwerth von t ist im glag., kyr., runischen, goth. und griech. Alphabet gleich 300; eben so stimmen s für 200 und r für 100 überall zusammen.

22. ⰁⰔ, ⰟⰩ, u.

Der 22. Buchstabe uku genannt, ist ein Compositum: im Kyrillischen ⰟⰩ oder Ⱘ, im Glag. ⰁⰔ, d. i. ⰔⰈ = o + ⰔⰐ = i oder gerundeter ⰁⰔ, d. i. ⰔⰈ = o und ⰈⰈ = i, oder auch unverbunden ⰔⰈⰈⰨ, d. i. ⰔⰈ + ⰈⰨ = o + i oder ⰔⰈⰔⰈ, d. i. o + o. Im Kyrillischen hat dies Zeichen ⰟⰩ keinen Zahlenwerth, im Glag. aber ist u = 400. Diesen Zahlenwerth hat im Kyrillischen ⰩⰨ, yžica, d. i. ein ursprüngliches u oder v, das jedoch vielleicht nach griechischem Vorgange wie das griechische υ zum i-Laute geschwächt wurde. Daher führt auch dieses Zeichen, das im Alphabete das 44. und letzte ist, theils das Uédde-Zeichen ⰒⰒ mit einem diacritischen Striche oben, oder es ist dort gleich unserm uku ⰁⰔ mit zwei Punkten. Weil Ⱏ oder Ⱙ, ⰒⰒ, das primäre Zeichen für u war, so scheint hier auch der Name uk, uku, nur Nachahmung des griechischen οὐκ (Šaf. Pam. 9). Das abec. bulg. gibt das Zeichen ⰒⰐ mit dem Namen hic für yk, was wir bei Nummer 34 erklären wollen. Šafařík gibt (Památky 19, 20) die paläographischen und linguistischen Analogien an, nach welchen nicht blos bei den Slaven das o den u-Laut vertrat, sondern nach welchen diese Vertretung eine ziemlich allgemein europäische Erscheinung ist.

Digitized by Google

23. ⱘ, Ф, f.

Wenn auch nicht durch sein Zeichen, denn dieses gleicht im Glagolitischen und Kyrillischen bald dem griechischen Θ, ϑ, bald dem damit oft confundirten griechischen φ, ist uns dieses Lautzeichen wichtig durch seinen Namen, den Šafařík fert, Miklosich aber frutu (frъtъ) nennt. Der griechische Codex schreibt φέρωτ, das Abecedenarium bulgar. aber fort. Es ist dieser Name mit dem Namen der nord. Rune p „pertra" sicher gleichen Stammes, worauf schon im J. 1828 J. Grimm in den Wiener Jahrbüchern (43. Bd. S. 41, vgl. Gramm. I, 2, 126) aufmerksam machte, womit auch Kirchhoff (S. 24), Lilieneron (S. 182) und neuestens auch Zacher (S. 8, 9) sich einverstanden erklären, nur dass die beiden letzteren dieses Wort nicht wie Grimm durch den Namen der Königin im Schachspiele „Ferz", Feldherr, erklärt wissen möchten, was mittelst des französischen „vierge" zur „Königin" wurde, wie schon Adelung im Wörterbuche beim Worte König bemerkte. Grimm bringt aber auch den Namen Pfērt, Passgänger, equus tolutarius damit in Beziehung (vgl. Šafař. Pam. S. 9). Durch die Beziehung des unbekannten Sinnes von „pertra, peord, perch, perd" dessen richtige Form Munch und Kirchhoff auf pairtha, Zacher auf paithr (S. 2, 3, 9) überführen, auf den gleichfalls unbekannten Sinn des slavischen frutu, frt, das kleinrussisch sogar chvert, rumunisch fite genannt wird, ist doch das gewonnen, dass man daraus abermals entnimmt, wie entweder der slavische Alphabet-Reformator aus den Runen-Namen seine Buchstaben-Namen schöpfte und den Namen „peord" der Angelsachsen, denn damit stimmt ferot, fort, fert zumeist, sich slavisch nicht zurecht legen konnte, oder aber wie den germanisch-slavischen Runen-Namen noch ältere Benennungen, als sie selbst sind, zu Grunde liegen. Die Übertragung aber des Namens der p-Rune auf das aspirirte p, d. i. φ, ph ist erklärlich. Woher nahm aber der Reformator den Namen pokoi her, ahd. fridu?

24. ⱈ, χ, ch.

Der 24. Buchstabe ist ch, kyrillisch Х, glag. ⱈ, Ⱅ, was keineswegs nur ein verkürztes Х etwa für ⱁ ist, weil es im Wesen der Glagolica nicht liegt, zu verkürzen, sondern im Gegentheil zu verzieren. Das abec. bulg. nennt diesen Buchstaben hiér, der griechische Codex χήρ; Miklosich schreibt chěru (chěrъ), Šafařík chěr und gibt zugleich die Ansicht, das Wort sei vielleicht aus dem griechischen χι — und dem angehängten jer entstanden, von welchem letztern noch weiter unten gesprochen werden wird. In den unteritalischen und etrurischen Alphabeten verschwimmt das Х-Zeichen oft mit dem Runen-Zeichen für f, ph, indem es die Gestalt ✕, +, ᛉ, ↓ hat, ein solches Verschwimmen findet auch im Klein-Russischen wenigstens mit dem Worte fert Statt, das dort chwert lautet. Zacher erklärt das runische ᚷ nicht für gleichlautend mit dem griechischen χ, sondern für ein doppeltes ᚲ = g, d. i. gg (S. 30) und auch Šafařík bemerkte schon die Ähnlichkeit zwischen dem glag. ⱈ und ⰳ, d. i. zwischen dem ch- und g-Zeichen. Wahrscheinlich war unseren Vorfahren die Aspirata kh, gh, d. i. ch fremd. Die

Digitized by Google

obotritischen Runen geben g als ᚴ, was Glag. verziert sowohl zu ⰳ als ⰶ werden kann; sie haben aber für g und h auch das Zeichen ᚷ und ᚺ.

25. ⰲ, ѡ. ȯ.

Das Zeichen für das griechische ω, das die Kyrilica beibehielt, ist im Glagolitischen ein doppeltes ⰻ, das mittelst der Figur ⰾ in die Figur ⰲ verschmilzt, oft aber auch als ⰻⰻ geschrieben, zu dem spinneartigen Zeichen ⰹ wird. In Bezug auf die Runen ist es nur durch seinen Namen ot (ѡt) merkwürdig, in welchem sich ein Theil eines Namens einer secundären Rune o ᛟ, ᚩ nämlich ôthil, ôthal, patria nach Munch und Kirchhoff Erbgrundstück erhielt, das am slavischen o t, Vater, sein Echo fand (Šaf. l. c. 10). Im gothischen Alphabete des Vulfila kömmt es ebenfalls unter dem Zeichen ᛟ Utal vor, das aus den Runen-Zeichen genommen ist. Ot hat in der kroatischen Glagolica keinen Lautwerth, sondern einen blossen Zahlenwerth, es gilt nämlich für 700, im Kyrillischen für 800. In Letzterem stimmt die Kyrilica mit dem griechischen, runischen und gothischen Alphabete überein (vgl. Nr 33, 39).

26. ⱎ, ѿ, št.

Der 26. Buchstabe heisst šta und ist ein späteres, unursprüngliches Compositum aus ш, š und т und wird entweder ⱎ oder ш т oder ѿ geschrieben (s. Nr. 21 u. 29). Die Bezeichnung dieses Buchstabens muss im Glagolitischen ursprünglich so gewesen sein ⱎ, denn das glag. t ist ⰵ oder ⱅ (s. Nr. 21) und im Schreiben verschwammen dann die beiden Striche zu ⱎ oder ⱎ. Dass diesem so war, lehrt nicht blos die Analogie, sondern auch das dem ш oft beigeschriebene glag. ⰱⰱ. Sonderbar bleibt es, dass dieser Laut im Glag. 800 bedeutet, im Kyrillischen aber n i c h t s, eben so wie das einfache ш in b e i d e n Alphabeten k e i n e n Zahlenwerth hat. Es muss in den ältesten Alphabeten ein anderes Sibilanten-Zeichen den fremden Buchstaben ш und ⱎ vertreten haben. Die Russen sprechen den Laut ѿ šč aus, die Südslaven (Kroaten, Serben) aber als č, ć, t', d. i. als ci, ti aus (Šaf. Pam. 20). Dass št im Alphabete vor dem einfachen ш (denn auch dieses ist eigentlich si) steht und dazu noch im Glag. den Zahlenwerth 800 hat, während dem š aller Zahlenwerth abgeht, ist ein Beweis, wie vielen selbst unorganischen Veränderungen auch schon die ältesten auf uns gekommenen Alphabete mussten unterworfen gewesen sein. Nur in der bosnischen Kyrilica hat ѿ statt o t den Zahlenwerth 800.

27, 28. ⰸ, ⰷ, c. ⰰ, ⰿ, č.

Äusserst wichtig ist der 27. Buchstabe c, den der griechische Codex ⲍ, tzé, tzi, das Abeced. bulgar. pe (wohl irrig für tse, c e, womit man den Runen-Namen cên vergl. möge) nennt, sonst lautet er im Slavischen gewöhnlich ci. Die Erklärung dieses Namens durch n u m (či) oder t a m e n

Digitized by Google

(cie, cè) gibt wenig Wahrscheinlichkeit, dass dies ein wahrer bedeutungsvoller und ursprünglicher Buchstaben-Namen gewesen sein sollte. Im Gegentheile scheint ci, ce nichts mehr und nichts weniger als den Laut selbst anzudeuten. Das Zeichen ist im Kyrillischen , später und , , im Glag. aber oder einfacher . Vergleicht man mit dem letztern das glagol. Zeichen des Buchstabens g nämlich oder einfacher , so findet sich zwischen beiden eine bemerkenswerthe Ähnlichkeit, die desto beachtenswerther ist, da der Laut c im Slavischen auf ein ursprüngliches k (namentlich vor u, ie, e) hinweiset, die Gutturalen k und g aber in den nordischen Runen nicht scharf gesondert werden und öfters dasselbe Zeichen haben. Das einfachste Zeichen für g im nordischen Runen-Alphabete ist <, im obotritischen aber für k (und zugleich für c) ebenso , das also an einem Schenkel verziert als das glagolitische c, auf beiden verziert aber als das glag. g bilden. Diese Gutturale media g erscheint im obotritischen Alphabete auch schon als aus dem Urzeichen < differenzirt in der Gestalt und , während in den nordischen Runen die k-Rune, kaun, kön ist, die mit dem Namen cên in verkehrter Form als , , in angelsächsischen Manuscripten wiederkehrt.

Es verdichtete sich aber der c-Laut im Slavischen noch in einem höhern Grade, nämlich zu č (tsch), welcher Laut im kyrillischen Alphabete durch , im glagolitischen aber durch , , , was vereinfacht offenbar , , oder schreibgerechter ist. Daraus ist wohl die ursprüngliche Identität der Zeichen < k, g; c; g; , c, durch Öffnung des , > , , , č offenbar und man nimmt zu gleicher Zeit wahr, dass zusammengesetztere oder dichtere Laute auf eine gesetzmässige Weise auch durch zusammengesetztere Zeichen gegeben werden. Allerdings bedarf es vieler Mittelglieder, ehe man z. B. das glag. , das auch in den Formen , vorkommt, auf den einfachen Urwinkel < k, g zurückführt. Der Name des č-Lautes ist nach Miklosich čruvi (črъvь), nach Šafařik červ', das nach dem altslavischen črivi (črьvь) als vermis erklärt wird, und einst črivis, čruvis oder kirvis, kirmis lauten musste, weil es ein Echo der indo-europäischen Worte sansk. krmis, litau. kirminis, lat. uermis, goth. vaurms, Wurm ist. Wir führen diese volleren, breiteren Formen hier desshalb an, weil in dem Abecedenarium bulgaricum dieser Buchstabe saraué, was wohl, da auch der Buchstabe , d. i. scha, ša dort sa geschrieben ist, als šarave für čarave zu lesen ist. **ЧАРАКЪ** wäre also vielleicht eine sehr alterthümliche Form für das spätere **ЧРЪКЪ** červ, Wurm. Es ist jedoch vielleicht nicht nöthig bei **ЧАРАКЪ**, čaruv' an červ, Wurm zu denken, sondern an čary, Linien, weil das slavische y oft zu au, av gesteigert wird, so dass čary zu čarauy, čaravy werden konnte. Die Walachen nennen auch diesen Buchstaben in der kürzern ursprünglichen Form čer. Die Namen čara, čruta, črcha, d. i. Striche, Linien sind als altslavische Schriftzeichen bekannt genug (Šaf. Památky, S. 3). Es ist namentlich bei diesem Zeichen an der Slavicität des Namens mehr als bei anderen Buchstaben gelegen, weil einerseits der Zusammenhang seines Zeichens mit dem Zeichen des g-Lautes Glagoli (vergl. Glagolica)

Digitized by Google

wohl unbeanstandet ist, anderseits das Zeichen ч selbst die Eigenthümlichkeit hat, als wirklicher Buchstabe im slavischen Alphabete vorzukommen und zwar zweimal, als ч und ҷ, d. i. c und č, während die gothische Sprache den č-Laut gar nicht kennt und doch die beiden Zeichen ч und ҷ als Zahlzeichen verwendet, so dass ч = 6, ҷ aber 90 bedeutet, das kyrillische ҷ, ҁ, jetzt allgemein als ч geschrieben, bedeutet aber auch 90, so dass schon im Jahre 1828 J. Grimm in dieser Hinsicht an einen möglichen Einfluss des slavischen Alphabetes, in welchem der Laut č ein lebendiger Laut ist, auf das gothische dachte (Wien. Jahrb. Bd. 43, S. 40). Auch im Slavischen hat das Zeichen ч einen doppelten Zahlenwerth, als c bedeutet es nämlich im Kyrillischen 900, was auf bedeutende Zeichenverschiebungen in den alten Alphabeten deutet, weil gewiss einst č als ein unursprünglicherer Laut als c nach dem c im Alphabete stand (wie es auch jetzt noch der Fall ist), zugleich aber einen grössern Werth hatte als c. Dieser Anforderung entspricht die Glagolica, denn c, Ⱂ hat dort den Zahlenwerth 900, č ⰖⰌ aber den Werth 1000. Da aber die älteren Alphabete, welche doch schon 26 Buchstaben zählten, nur bis 800 mit Buchstaben zu zählen pflegten (vgl. Wien. Jahrb. Bd. 43, S. 4, 5, 15), so mussten auch die slavischen Buchstaben c und č einst höher im Alphabete gestanden sein und einen kleinern Zahlenwerth gehabt haben, č kann wohl 90 bedeutet haben und daher ungefähr der 18. Buchstabe gewesen sein, was jetzt p ist, das im glagolitischen Alphabete auch wirklich 90 bedeutet. C aber muss noch höher gestanden sein, freilich nicht als c, sondern vielleicht noch vermengt mit seinem ursprünglichen Laute, als k. Folgen wir nun dem gothischen, welches das kürzere ч als 6 setzt, so finden wir in den runischen Futhorken wirklich an der sechsten Stelle die Buchstaben k und g mit den entsprechenden Zeichen ᚴ unter den Namen kaun und cên. Sehen wir aber auf die runischen Alphabete, die gewöhnlich c ganz auslassen, so finden wir abermals als sechsten Buchstaben g (das bekanntlich oft mit k vermengt wird. (Vgl. die Tafel IV in W. Grimm's deutschen Runen, 1., 6. und 7. Columne). In anderen Alphabeten ist nach semitischem Vorgang Gamma als Gimel zum dritten Buchstaben geworden, dafür ist aber in der Zahlenordnung bei Nr. 6 ein Buchstabe als Lautzeichen ganz ausgefallen (vgl. Zacher, das goth. Alphabet S. 70) und wird nur mit dem Episemon ausgefüllt. Dieses ist im Gothischen eben ч, im Griechischen aber theils ϝ oder das στόμα ϛ. Die Lautgeltung des gothischen ч wird als kv bestimmt (J. Grimm, Wien. Jahrb., 43. Bd., S. 40; Zacher 70), ϝ d. i. Digamma ist dem Laute nach ein vau. An dieser Stelle mag das slavische ч als k gestanden sein und an der Stelle des heutigen p, d. i. an der 18. Stelle das andere differenzirte ч, d. i. wohl schon im Lautwerthe c, weil das gothische dies ч eben als 90 gelten lässt und viele unteritalische Dialekte in ihren Alphabeten das C auslassend, das q, d. i. cv, dessen Zeichen eben unser Ⱂ, c ist, an der 16. Stelle haben, ja es sogar durch unser ϙ oder ҷ nur in geschlossener Form wiedergeben, nämlich als ⊕ (Lepsius. Annali dell' institut. t. VIII, S. 193, not. Abeken. ibid. S. 309. Mommsen, unterital. Dial. S. 35). Hier greifen Runen- und semitische

Digitized by Google

Alphabete bedeutsam, wie auch an anderen Orten in einander ein, und es wird später unsere Pflicht sein, trotz diesem thatsächlichen Eingreifen doch zu versuchen, die Selbständigkeit der Runen-Entstehung zu schützen. Bei einer Alphabet-Reform machte aber vielleicht, weil indess das Gutturale k schon zu c und ć differenzirt war und daher das Zeichen ⟊ seinen ursprünglichen Laut verloren hatte, das erstere ⟊, einer semitischen Sibilante Platz und wanderte als dentales c im Kyrillischen an das Ende des Alphabetes, um 900 zu bezeichnen, was ihm dann das Ѧ noch streitig machte, das c aber indess zum Dental-Lingualen ć oder gar zum Lingualen ċ verdichtet, blieb an seiner 18. Stelle als 90. Im glagolitischen Alphabete aber fielen beide differenzirten k-Laute aus und wurden als 900 und 1000 die letzten Lautzeichen im Alphabete, das damals 30 Laute zählen musste. Der Grund des Ausfallens mag auch ein immer stärkeres Herandrängen des semitischen Alphabetes an das Runen-Alphabet gewesen sein, in welchem die Sibilante ⟋ so ähnlich dem aramäischen und hebräischen Ssade und zugleich dem ursprünglichen ⟊, ⟊ k-Laute war. Diese Sibilante, das phönicisch-hebräische Ssade oder Zade ist es eben, die dann in der Gestalt des Zèlo den Zahlenwerth 6 einnahm, wie sie es eben auch ist, die als ϛ den Zahlenwerth 6 hat. Im griechischen Alphabete wurde dagegen zwischen p und r das Koppa ϟ, ϙ (Franz. Elem. Epigr. Gr. S. 46, 352; Zacher, 68) aus dem semitischen Koph gebildet und unserm ⟊ ganz ähnlich eingeschoben, um 90 zu bedeuten. Wie strittig die Verschiedenheit oder Gleichheit des S-Zeichens ⟋ mit dem Koppa-Zeichen ϟ ist, zeigt Mommsen in seinen unterital. Dialekten (S. 9). Dass das Ѧ im Kyrillischen dem ѱ den Zahlwerth 900 streitig machte, ist ebenfalls ein fremdes Zeichen ⟑, Sampi, genannt Schuld, das im griechischen Alphabete hinter ω steht und 1000 bedeutet, denn die andere Gestalt: ⟑ dieses vielgestaltigen Episemons ist, nach Miklosich's Meinung, Schuld daran, dass das slavische ihm äusserlich ähnliche Ѧ ein Zahlzeichen ward (Miklos. Lautl. S. 3). Im gothischen Alphabete kömmt manchmal für die Zahl 900 das Zeichen ᛏ vor, welches wir als Rune ᛦ r unter Nr. 33 mit dem Ѧ vergleichen. Bemerkenswerth ist eine Glosse in einem nord. Abecedenar. eines St. Galler Manuscriptes, die von den drei Zeichen ⟋, ⟊, Ѧ erwähnt: isti tres caracteres ad numerum tantum pertinent" (W. Grimm, Wien. Jahrb. 43. Bd., S. 28). Es ist dies das slavische zèlo, ci und das glag. jat oder das kyrillische ѣ wenigstens der Gestalt nach (vergl. Zacher, S. 63 — 68).

29. Ш, š.

Der 29. Buchstabe heisst nach sanskritartiger Bezeichnung, die mit ihm noch der 26. Buchstabe theilt, ša, und ist, wie schon erinnert, aus dem semitischen šin entstanden, vielleicht in einer spätern Zeit, da der Laut š (sch) s selbst ursprünglich ist und eigentlich eine zu einem Laute verschwommene Sylbe si in sich enthält. Er entspricht daher meist auch dem s der verwandten indo-europäischen Sprachen mit Ausnahme des Sanskrit und Litauischen (z. B. šesti, goth. saihs, ahd. sehs, lat. sex, gr. ἕξ, d. i. seks, skr. šaš, litau. šeši). Auch der Umstand, dass er unverziert im Glagol. erscheint

Digitized by Google

(ш) und in beiden Alphabeten ohne Zahlenwerth ist, mag als ein Beweis seiner späten Aufnahme in das slavische Alphabet gelten. Die Zusammensetzung aus ihm und dem Buchstaben т, d. i. šta, die im Glag. 800 bedeutet, dankt dieser Buchstabe, d. i. Ш wahrscheinlich seiner Gestalt, die umgekehrt , sehr dem Buchstaben , ą, der als , d. i. o, ω im kyril., goth., griech. und runischen Alphabete denselben Werth hat. Nicht also der Laut, sondern das Zeichen Ш bedeutet 800 (vgl. Nr. 26).

30, 31, 32. (і) ѕ; , ъі, y; , .

Hiemit wären wir zu drei kleinen Zeichen, die aber grosse Schwierigkeiten darbieten, nämlich zu ѕ, ѕі, ь angelangt. Nehmen wir das einfachste, d. i. Nr. 32, ь oder ъ im kyr. zuerst vor. Es läge nun allerdings ganz nahe, dieses Zeichen aus der nord. Rune ᛃ jer, abzuleiten, weil Zeichen und Name, denn auch ь wird jeri genannt, zusammen stimmen. Allein das nord. ᛃ ist kein Vocal, sondern die weiche Spirans j, die wir schon oben in derselben Eigenschaft im slav. djervi (Nr. 10—12) aufgenommen ins slavische Alphabet fanden, das slav. ь aber ist hingegen durchaus keine Spirans, sondern wenigstens ein Halbvocal. Miklosich stellt nämlich ь einem kurzen i gleich (Lautlehre, 71), Šafařík aber erklärt dessen Laut als zwischen e und i gelegen und bezeichnet es somit als $\frac{e}{i}$. Das glag. Zeichen dafür ist oder , d. i. wiederum ein differenzirtes i. Seine Bei-Namen „jirĕik“ (jerek), „pa-ierik“ und der Name im bulg. Abec. „peller“, der entweder als pol-jer, halbjer oder als pa-jer, neben-jer, erklärt wird, weisen, um das Wesen des ь zu finden, wie von selbst auf das grosse oder eigentliche jer, d. i. auf ѕ, ъ hin. Nähme man ь als Grundlage, so könnte ѕ als ein durch ein diakritisches Zeichen differenzirtes ь angesehen werden, wofür noch der Umstand spräche, dass beide Zeichen in den meisten alten Manuscripten mit einander gemengt werden, und dass viele slavische Dialekte nur das eine oder das andere Zeichen in ihren Alphabeten haben. Wenn es aber einst nur ein jer im Slavischen gab, so wäre es das grosse ѕ gewesen, weil ь als pol-jer (Halb-jer) oder als pa-jer (After-jer) die Ursprünglichkeit von sich selbst ablehnt. Durch ein diakritisches Zeichen — ist ѕ aus ь aber auch darum nicht entstanden, weil diese Art Zeichen die Kyrilica nicht kennt, wohl aber die Glagolica. Der gewöhnliche Name desselben ist jeru (jerъ), doch verdienen die Namen γέορ im griech. Abec. und der rumunische, kleinrussische Name jor alle Beachtung, weil das kleine ь dort γερ, hier jir genannt wird, Das γ supplirt hier nur ein j, denn das griech. Alphabet schreibt auch γίατ, was allgemein als jat gelesen wird. Aber auch das j ist hier ursprünglich nur ein Vocal i, der wegen der Abneigung der slav. Sprache gegen anlautende Vocale in eine Spirans verwandelt worden, wie auch anderwärts die Schreibart ⰻⰰ, ⰻⱁ, ⰻⰵ. mit der Sprechart ja, ju, je beweisen. Der eigentliche Name ist also eor, ior. Wenn wir nun in den Runen-Alphabeten eine Rune ᛇ, d. i. unser Z, ѕ und zwar noch mit dem Laute eo wiederfinden (W. Grimm, Runen, Taf. IV, ags. Runen. Zacher, S. 25), so wird es gewiss nicht befremden, zu sagen, dass unser eor, ior ѕ aus dem Runen-Alphabete stamme und sowohl Šafařík's Ansicht, ѕ

Digitized by Google

sei ein $\frac{o}{e}$ als auch Miklosich, es sei ein kurzes u, finden darin ihre Bestätigung, denn Šafařík meint nur, es sei ein Laut zwischen o und e, der von einem schnell ausgesprochenen u nicht viel differirt; man vgl. z. B. ДОУХЪ, düchu, spiritus, ДЪХ-НѦТИ, düchnąti, flare, spirare, ДЪІХѦТИ, dychati oder ursprünglich duichati, flare, spirare; y aus u entstanden, wird noch heut zu Tage im Polnischen und Mährischen, wie ein dumpfes e, ö ausgesprochen, z. B hanakisch ryby lautet röbö. Was den Namen jor, jer betrifft, womit vielleicht auch di-jer-v', fi-jer-t, chi-jer, ci-jer-v' (vgl. Šaf. Památ. S. 12) zu vergleichen ist, sagt selbst Šafařík, dass er identisch ist mit dem Namen der vieldeutigen Rune ŷr oder ior (Památky, 10), von welcher Liliencron und Müllenhoff gründlich in ihrem Aufsatze: zur Runen-Lehre (9—12; 60—62) handeln, Zacher aber sagt von dieser Rune ŷr (ᛦ), dass sie zur Bezeichnung des dumpfen auslautenden r-, im An- und In-laute aber für die durch Brechung oder Umlaut entstandenen jüngeren Vocale gebraucht wird und im nord. Alphabete anhangsweise hintenan zu stehen pflegt (S. 20), von der Rune ior aber ist er zu sagen gezwungen, dass wir über Ursprung und Benennung der Rune ior völlig im Dunkeln bleiben, und dass auch über ihre Geltung sich nichts zuverlässiges ermitteln lasse, sondern es sei eben nur aus dem Anlaute des Namens selbst zu vermuthen, dass dieselbe mit der Geltung von eoh im wesentlichen möge zusammengefallen sein" (S. 27). Eoh ist aber eben die Rune ᛇ, Ꙁ, deren Zeichen wir in unserm eor, ior Ъ wiederfanden. Wir werden auf diesen Zusammenhang noch zurückkehren, müssen aber früher noch das 3. Zeichen ѣ, jery genannt, näher betrachten.

Es ist der Reihe nach das einunddreissigste und offenbar ein Diphthong, da das Zeichen ѣ ѣ eine Composition aus ѣ + ѣ, d. i. u + i oder $\frac{o}{e}$ + i ist. Da es thatsächlich im Altslav. bald den Laut u, bald den Laut i (υ, η) hatte (Mikl. Lautl. 112—115), so ist es offenbar ein u + i = ui, ü oder y. Es wird auch jery genannt. Alle diese jer-Zeichen sind daher Brechungen eines ursprünglichen u, wovon ъ am meisten sich dem hellen, ѣ aber dem dumpfen i (y) nähert, ѣ aber als kurzes in o übergehendes u die Mitte hält. Auch das glagolitische Alphabet zeigt diese Abstufungen, denn es bezeichnet im Grunde alle 3 jer mit seinem ⸭, i-Zeichen, das wieder ganz dem kyrillischen ⸮, u-Zeichen ähnlich ist. Das helle ъ ist glag. ⸭, ⸭, das dumpfe ѣ ist einmal als ein doppeltes i, d. i. als ⸭, das anderemal als ein stärker differenzirtes i, nämlich als ⸭, was zugleich das Zeichen für ѣ ist. Es ist aber nicht zu übersehen, dass beide jer-Zeichen ⸭, ⸭ nur im bulgarischen, nicht aber im kroatischen Alphabete vorkommen, nur in einigen altkroatischen Manuscripten erscheint ein ⸭ als jeri, (Šaf. Pam. 7). Wenn man die eine Form des hellen ъ im Pariser glagol. Codex (bei Kopitar glag. Cloz. Taf. I, Column. 3) nämlich ⸭ aufmerksam betrachtet, so erscheint der Hauptzug mit Hinweglassung des diacritischen ⸭ Striches ⸭ offenbar dem kyr. ⸭ fast gleich, woraus denn aber folgt, dass die i-Zeichen im Glagolitischen nämlich ⸭, ⸭, ⸭, nichts anderes als die glagolitisch verzierte Rune ᛇ, Ꙁ, die im Alphabet des St. Galler Codex auch ih genannt

Digitized by Google

wird, d. i. unsere oben angeführte Rune eoh sei. Denn die Glagolica schliesst gewöhnlich das zu, was sonst in einfacheren Alphabeten offen ist, wird nun geschlossen, so wird es zu , was dann leicht zu und werden kann, besonders wenn man an die Übergangsform denkt. Vergleicht man das Gesagte mit dem unter Nr. 10—12 Erwähnten, so leuchtet die Verwandtschaft einer Masse von Runen-Zeichen ein.

33. , , ia, ja.

Der 33. Buchstabe jati oder jeti, jat', jet' genannt, mahnt ebenfalls an Runen. Denn sein kyrillisches Zeichen ist eine Composition der a-Rune und des weichen oder hellen jeri . Der Urlaut des Zeichens muss daher ai gewesen sein, welcher Laut nach Gesetzen der slavischen Sprachen zu ia, ie, ě und i wurde (Miklosich, Lautlehre, 91—103. Šafařík, Památky, 22). Natürlich ist es daher, dass an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten alle diese Laute bezeichnete. Dass auch jat' eben so wie jer nur der Unlust slavischer Dialekte gegen anlautende Vocale seinen aspirirten Namensanlaut verdankt und daher ursprünglich aiti, iati (ieti, ěti) hiess, fordert nicht nur die Consequenz, sondern auch der Umstand, dass, wenn alte Manuscripte ja, je schreiben wollen, sie es ausdrücklich in der Form , d. i. + thun. Auch der Name hiet im Abec. bulg. bestätiget dies, denn in ihm ist h die den vocalischen Anlaut dem slavischen Ohre bergende Spirans und der eigentliche Name erscheint als iet, für ursprüngliches iat, ait. Auch der griechische Codex schreibt γέατ, d. i. j-éat, ea ist aber der Laut des noch heut zu Tage im Bulgarischen, dem Erben des sogenannten altslavischen Dialektes. Wenn aber dieses Zeichen ursprünglich ai bedeutete, so können wir dem die Rolle von ui, dem die von ei und dem jene von oi überweisen, welche Laute wir metathesirt und aspirirt noch einmal ju, ja, je wiederfinden werden; ju und jo verschmolz in eines: das Zeichen (Nr. 34) deutet auf o, der Laut auf u hin, was wiederum eine Bestätigung ist, dass wie u lautete. Doch sehen wir uns nun auch um das glagol. Zeichen von um, das um so wichtiger wird, weil wir die glagolitischen jer-Laute nur als Differenzirungen der i-Laute ohne eigenthümliche Zeichen wiederfanden.

Das glagolitische Zeichen ist nun gewöhnlich , und es liegt ganz nahe, so wie wir in = a + = i zerlegten, auch das glagolitische in ein = a + i zu zerlegen, wodurch der Urlaut ai wieder zum Vorschein käme. Allein gegen eine solche Zerfällung ergeben sich eine Menge Bedenken. Denn das Zeichen in der Bedeutung a ist, wenn man gerade wollte, im kyrillischen, nicht aber im glagolitischen Alphabete vorzufinden und wir haben wohl bemerkt, dass zwar das kyrillische Alphabet gern seine Buchstaben dem Glagolitischen entnehme, nicht aber das Gegentheil. Das glagolitische a kömmt nur in den Formen , , und das glagolitische i als , , vor, aus beiden wird aber nie , es kömmt dieses aber selbst im glagolitischen in den alten Druckwerken von 1483 und 1530 in den Figuren ,

Digitized by Google

, die auf zurückzuführen, doch etwas zu bedenklich ist. Wir haben doch schon so oft die glagolitischen Zeichen in den Runen-Zeichen wieder gefunden; versuchen wir auch hier unser Glück, besonders da wir sogar im Kyrillischen das als eine Runen-Composition fanden. Dass das glagolitische auch ursprünglich nicht den Laut ai (ia, ea) hatte, beweiset das kyrillische , wie es scheint sein getreues Abbild, das auch oft so vorkömmt: (Miklos. Lautl. 59). Wie aber im Kyrillischen gelautet haben kann, ehe es zum Laute ę (en, in, im) wurde, glauben wir am besten daraus zu entnehmen, dass im Kyrillischen oft mit , d. i. mit ui, y wechselt, wie Miklosich (Lautl., 63, 64) und Schleicher (Formenlehre, 56) nachweisen, eben so mit , d. i. on, un, u; mit , u, o (Miklosich's Lautl., 62) und mit ju ebenfalls, weil die jetzigen Walachen das Zeichen jus nennen (Šafařík, Pam. 11). Wir glauben daher berechtigt zu sein, auch in der Glagolica, und dies mit desto grösserm Rechte als in der jüngern Kyrilica, eine Epoche anzunehmen, in welcher das Zeichen noch dumpf wie ein gebrochenes u, ui, y lautete und so den Lauten des kyrillischen , ǫ, das Šafařík für die ursprüngliche Nasale hält, aus welcher sich später erst als Umlaut das ę entwickelte (Památky, S. 23), näher stand, als später. In dieser Periode ist für ein altglagolitisches Alphabet das Zeichen sammt dem ursprünglichen dumpfen Laute desselben etwa dem runischen = yr eines Wiener Codex, , = uyr einer Handschrift aus Tegernsee , = yr, mit dem dunkeln Beisatze albibabe, in Runen-Alphabeten (Wiener Jahrb., 43. Bd., S. 2, 25, 27), so wie überhaupt in den angelsächsischen Runen-Alphabeten dem Zeichen = ŷr (W. Grimm, Runen, Taf. IV), das auch mit den Formen , wechselt, entnommen worden. Diese letzteren Formen finden wir namentlich in den glagolitischen Zeichen , wieder. Diese Rune heisst die ŷr-Rune und ist eine der vieldeutigsten, ein wahres Runen-Chamäleon, weil eben der an sich schon unursprüngliche Laut von y so vielen Wandlungen ausgesetzt ist (s. darüber Lilieneron und Müllenhoff. Zur Runenlehre, 9 — 12, 60 — 62; Zacher, das goth. Alphabet, 12, der zwei Reihen Übergangslaute aufstellt: ŷr, iv, eov, ih, eoh, ius und îwa, îv, eóv, ŷr, iuja, ivja). Das Zeichen , , ist selbst eine Sprossform von der Rune , , urus und die Namen uyri, yur, ior, ear, ŷr, die sie in ihren Differenzirungen, wovon , , einzelne Formen sind, führt, sind eben so aus dem Namen urus geworden, als das ursprüngliche reine u desselben zu ui, iu, io, ea, y geworden ist (vgl. Lilieneron u. Müllenhoff, l. c. 15, 36, und die oben von Zacher aufgestellten Lautreihen im Goth., Nord., Ags. und Ahd.). Dass aber in einer Zeit das Zeichen dem kyrillischen entsprechen konnte, folgt daraus, dass selbst eine diphthongische Trübung eines a ist und auch in seiner Genesis aus einem ursprünglichen an, on, ǫ, u geworden ist. Die Peripherie gleicht bei diesem Zeichen auch der gespitzten Rune urus, das Innere aber der Rune a, o. hat im Glagolitischen keinen Zahlenwerth.

Digitized by Google

34. ⰡⰓ, ⰞⰁ, ju.

Den ju-Laut gibt die Kyrilica durch ⰞⰁ, die Glagolica durch , . Ersteres ist i + o also ursprünglich io und aspirirt jo, ju; letzteres aber wahrscheinlich ein V, d. i. u, das verziert schon als Ⰵ vorkam (Nr. 3) mit dem diakritischen , . Dass diesem so sei, lehrt der Gebrauch glag. Manuscripte, statt des griechischen Ⰵ und kyrillischen ⰖⰓ zu setzen (Šafař. Pam. XXVII) und auch der eben erwähnte kyrillische 44. Buchstabe ⰩⰓ = y, den einige glagolitische Züge (die kroatischen) geradezu als , d. i. als Ⰵ geben und nur durch einen Strich oben unterscheiden ( ) andere ihn als , d. i. als = o + = i also als oi, ui = y setzen, während noch andere ihn wiederum als Ⰵ setzend den diakritischen Strich unmittelbar anlegen, wodurch die Figur entsteht, wenn sie anders nicht ein verziertes kyrillisches ⰖⰓ ist (vgl. Nr. 44). Ein anderes glag. Zeichen für y (Šafařík's Památky, 23) ist nichts als eine Differenzirung von , o durch das diakritische , oder aber eine Metamorphose von , d. i. oi, oder eines doppelten und steht unter dem Namen hic, d. i. yk im Pariser abecedar. Nur im Kyrillischen bedeutet es 400. Die Namen wechseln von jus, just, γίου, bis ju.

35, 36. ⰑⰁ, ⰔⰔ, ja, je.

Die Kyrilica gibt ia, ja, ie, je durch die griechischen Buchstaben ⰑⰁ, ⰔⰔ, welche die Glagolica nicht hat, die dafür bald , bald gebraucht.

37. ⰔⰘ, ⰂⰘ, ę.

Vom kyrillischen ⰂⰘ, das im griechischen Codex γία aber auch als ié gefunden wird, ist schon beim glagol. , d. i. unter Nummer 33 gesprochen worden. Den Nasal-Laut ę gibt die Glagolica durch ein differenzirtes , d. i. e, aber nur in bulgarischen Manuscripten. Das kyrillische ⰂⰘ nimmt oft dem Ⰼ die Stelle als 900 vorweg, es scheint hier Einfluss der Glagolica obgewaltet zu haben" (Mikl. Lautl. 3) vgl. Nr. 28.

38. , ⰊⰂⰘ, jȩ.

Das Compositum ⰊⰂⰘ, d. i. jȩ gibt die Glagolica, aber nur in bulgarischen Manuscripten, auch durch ein Compositum, nämlich durch , d. i. durch eę, was ein Beweis ist, dass auch ⰊⰂⰘ einst nicht aspirirt war. Im Kyrillischen hat das Zeichen den Zahlenwerth 90, der sonderbarer Weise im Gothischen das Zeichen Ⰼ (vgl. Nr. 27, 28) gibt.

39, 40. , Ⱍ, ą; , ⰊⰝ, ją.

Schon unter Nr. 33 sprachen wir vom kyrillischen Ⱍ mit dem Nasal-Laute on, ą, der in manchen Sprachen z. B. der böhmischen in ou, ú, in anderen aber z. B. der neubulgarischen in a überging, was nicht Wunder nehmen kann, weil die Nasal-Laute selbst aus ursprünglichem as, an, am, durch Vermittlung von us, on, um, in ъ, ą, ę übergingen. Das Zeichen

Digitized by Google

selbst ist die Rune ᛟ, ᛟ (vgl. Nr. 25), d. i. ein getrübtes o, mit den Lauten oe, ê. Vulfila's hat es im Gothischen als ᛟ in den Bedeutungen ω, o, ov beibehalten. Im Slavischen ist es noch durch einen Strich unterschieden, den es mit ᚪ gemein hat. Im Glagol. Bulgarischen hat es das Zeichen ⰉⰔ, d. i. o + ę, eben weil es dumpfer ausgesprochen wird, da bei den Rhinesmen die Laute ᚪ : ᚫ in eben den Verhältnissen stehen, wie bei den Halbvocalen ᚺ : ᚻ. Das aspirirte ᚮᚺ geben die glagolitischen Alphabete durch Ⰵ ii und ⰵ, d. i. Ⰵⰵ also = iię, das auch in der Form ⰄⰔⰵ = iię vorkömmt, und im bulgarischen Abecedenar hie heisst, wo also das h die Aspirata j abgibt, die kroatische Schrift kennt es nicht. Sonst wird es auch io und von den Walachen in derForm ⰊⰓ jus genannt, welche Form an ᚪ mahnt.

41—43. x, ps, th.

Die Buchstaben x, ps, th, sind im Kyrillischen ganz nach griechischen Formen gebildet. x hat im Glagolitischen gar kein Zeichen, als ein unslavischer Laut; das ps, d. i. ⰯⰔ ist aber erst von Caraman verziert nachgeahmt ⰹ und in alten Handschriften gar nicht zu finden; th wird kleinrussisch chvtyta, rumunisch ftita, nach dem phönicischen teth serpens genannt und wird ebenfalls nur in späteren Zeiten durch t ⰒⰒ mit einem diacritischen Zeichen oben gegeben (vgl. Nr. 23). x (oft mit ⰾ, ch confundirt), hat im Kyrillischen den Werth 60, ⰯⰔ, ps, 700, den im bosnisch-kyrillischen Alphabete ω (sonst = 800) einnimmt, th aber (russisch wie f ausgesprochen) hat im Kyrillischen den Werth 9. x ist, wie gesagt, der Glagolica ganz unbekannt, eben so wie ⰯⰔ (ks, ps), th aber hat im Wechsel mit f im Glagol. den Zahlenwerth 500.

44. ⰹ, ⰽ, y.

Vom y oder yżica ist schon an mehreren Orten, hauptsächlich aber bei Nr. 34 gesprochen worden. Der Name yżica unmittelbar betrachtet ist nur ein Deminutiv von iże, was eine Nichtunterscheidung von y und i ergäbe. Im Pariser Codex steht hic, was wahrscheinlich yk sein soll und dann das Wesen des y richtig auf uk zurückführen würde. In kyrillischen Handschriften, die aus glagolitischen abgeschrieben wurden, steht für yżica meist oⰽ (Šafařík Pam. 23). Kroatische Schriftdenkmäler bedienen sich der iżica nie, sondern schreiben dafür in fremden Wörtern entweder ⰈⰔ, d. i. i, oder ⰑⰑ oo, d. i. u (l. c.). J. Grimm erinnert, dass, weil y und z im lateinischen Alphabete auf einander folgen, der Name iżica Einfluss auf den gothischen Namen des z Buchstabens ozec haben konnte, ebenso wie er „chozma" mit dem slavischen kozma, Flocke parallelisirt (Wien. Jahrb. 1828, S. 41). Doch ist für ozec wohl ozet zu lesen und damit zeta zu vergleichen.

Resultate.

Wir haben bei diesen Parallelisirungen der Lautzeichen uns absichtlich mit in die Ansicht versetzt, dass Runen aus semitischen Alphabeten

Digitized by Google

stammen könnten, um uns eben nicht zum Vorhinein den Horizont zu verengern und versuchen nun die gewonnenen Resultate in folgenden Punkten kurz zusammen zu fassen:

1. Die Glagolica und die Kyrilica sind nur mittelbar mit einander verwandt und keineswegs ist die eine nur eine Nachahmung der andern.

2. Weder die Kyrilica noch die Glagolica liegt uns in ihrer Urform, sondern nur in sehr späten zusetzenden Redactionen vor.

3. Die Glagolica hängt in ihrer geahnten Urform ganz enge mit den Runen zusammen, doch sind auch der Kyrilica manche Runen einverleibt.

4. Die auf uns in den Futhorken gekommenen Runen-Zeichen haben oft eine schwer abzuleugnende Verwandtschaft mit den semitischen Alphabet-Zeichen, allein diese widerspricht dennoch nicht der Ansicht von einem selbstständigen Ursprunge der Runen in Europa aus einer alterthümlichen originellen Bilderschrift, weil wir eben in den Futhorken nicht die alten sondern nur die umgemodelten und den semitisch-christlichen Buchstaben-Zeichen angenäherten Runen-Zeichen besitzen, denn eben so, wie im gothischen Alphabete des Vulfila die christlichen Buchstaben so viel als thunlich den alten Runen genähert wurden (Zacher 53), eben so haben gewiss die Reformatoren der Futhorke die alten Zeichen den andrängenden semitischen Buchstaben-Zeichen genähert, eben da sie aus ihrer Bildung heraus etwas den christlichen Alphabeten ähnliches hervorbringen wollten.

5. Wenn daher glagolitische und kyrillische Zeichen sich oft ebenso den Runen- als den semitischen Zeichen nähern, so ist dieses nur ein Beweis, dass, wie schon J. Grimm (1828, Wien. Jahrb. S. 41) sagte: „Alle Alphabete, das hebräische, griechische, runische, slavische, irische, theils Zeichen und Namen von einander entlehnt, theils eigenthümlich aufgestellt haben".

6. Die Namen der slavischen Buchstaben sind der grössern Menge nach gewiss mit den Namen der nordischen und anderer Runen und mit den Namen der gothischen Buchstaben desselben Ursprunges, so, dass sich auch in dieser Hinsicht die Glagolica und die Kyrilica als ein Moment der allgemein europäischen Alphabet-Entstehung in den ersten Jahrhunderten der Christianisirung der heidnisch-europäischen Welt erweiset.

7. Die obotritischen Runen, welche wir nach den gangbaren älteren Alphabeten und nach Kollár's neuerer Revision anführten, haben durch die Parallelisirung mit anderen Runen-Zeichen und den slavischen Lautzeichen ihre Alterthümlichkeit eher bestätigt als verleugnet und es ist daher höchst wünschenswerth, dass ein Versuch gewagt würde, ob nicht von dem neueren Standpunkte der Runen-Theorie eine Scheidung des echten vom unechten bei den obotritischen Alterthümern besser gelänge, als es bisher der Fall war.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

Ich beschränke mich hier zumeist nur auf die Ergänzung der Literatur, obschon namentlich der philologische und paläographische Theil dieses Versuches, die Runen-Entstehung zu erklären, der nun (Jänner 1857) bereits vor mehr als anderthalb Jahren beendet aus meinen Händen kam, gar mancher Umstellungen und Begründungen nicht blos fähig, sondern auch bedürftig wäre.

Seite 8. Füge hinzu: H. G . . . dt, die Runen auf den Löwengestalten vor dem Arsenal zu Venedig. 1833, im Tübinger Kunstblatte.

„ 9. Vergl. über das Werk Finn Magnuson's „Runamo og Runerne" den Bericht an die kaiserl. Akademie von A. J. Sjögren. St. Petersburg und Leipzig 1842. Bezüglich der übrigen Schriften Sjögren's siehe die Acta societatis scient. Fennicae Helsingforsiae. 1856. IV. Bd., Seite 43 — 63.

„ 11. Über Runen siehe auch K. Weinhold's altnordisches Leben, besonders S. 409, dann die Inscription runique du Pireé interprétée par C. C. Rafn. Copenhagen, 1856. 8. — Das eben erschienene Werk J. L. Studach's „die Ur-Religion oder das entdeckte Ur-Alphabet (Stockholm und Leipzig 1856) wirft allen deutschen Mythologen und Philologen den Fehdehandschuh (S. 6) hin, indem es mit „arithmetischer Gewissheit" nachweiset, „dass bis jetzt auch nicht einmal eine Ahnung vom Inhalte der germanischen Mythologie, der Religionslehre unserer heidnischen Vorväter weder in Scandinavien noch irgend anderswo aufgetaucht" sei. Doch ist davon bis jetzt nur das erste Heft erschienen, das unter dem Namen einer Vorrede, jedoch mit mannigfachem „Vorbehalte" der „Schlüssel zu den germanischen Runen und Zahlennamen" sein will.

„ 18. Dass ausnahmsweise auch schon im Ahd. das Zeichen sch für sk vorkomme, weiset J. Grimm I, 173, Graff VI, 402 nach.

„ 21. Wie sehr man sich hüten müsse, selbst sonderbare Urnen-Verzierungen, die scheinbar Lettern gleichen, schlechthin schon für Lettern zu nehmen, zeigen Seidel's Beiträge, Band XV des Archivs für österr. Geschichtsquellen, 2. H. S. 327 und Estorff's heidnische Alterthümer, Hannover 1846, Taf. XIV—XVI, Seite 107.

„ 23. Füge hinzu: Fundukléj, Obožrěnje Kieva vu otnošenije ku drevnostjam. Kiev, 1847. — Obožrěnije mogilu, valovu i gorodišču Kievknoji gubernii und vergl. Mémoires de la soc. d'archéologie et de numismatique de St. Pétersburg. 8. Heft, 1853. — In dem eben erschienenen böhmischen Werke: Die letzte Opferstätte des Černoboh mit Runen-Inschriften entdeckt in Skalsko, Bunzlauer Kreises in Böhmen, durch W. Krolmus (Prag, 1857) werden zwei Runen-Inschriften gelesen und erklärt, die in einem unterirdischen Grabgewölbe sich befinden sollen. Der slav. Černoboh-Schwarzgott hat schon viel Unheil in der Archäologie angerichtet. — Der „Časnik" vom Jahre 1857 berichtet über einen slav. Runen-Fund, der den Gott „Prove" betreffen soll.

Digitized by Google

Seite 35, 36. Zu „nota impressa“ als Marke füge hinzu, dass in den Prager Glossen des Prudentius als Glosse des Wortes „plaga“ das Wort „marcha“ gegeben wird (Haupt, Zeitschrift 1855, X. Band, 2. Heft, S. 371).

„ 38. Zu den Los-Namen vergl. das litauische Lauž-as, m., ein abgebrochener Ast, ein dürrer Zweig. Es wird dies Wort Lauž-as meist nur im Plural gebraucht (Nesselmann, 353).

„ 42. Der merkwürdige slav. Name kobyla f., ursprünglich den Sinn der Zauberei, dann den Sinn Stutte in sich schliessend, scheint auch in das Deutsche eingedrungen zu sein. Es scheint nämlich dasselbe Wort zu sein, das J. Grimm in seinem Wörterbuche (II. 629) als „cobel“, „cobele“, n. anführt, mit einem Fragezeichen versieht und unter anderem aus Mathesius die Stelle anführt: „Die Deutschen nennen den schwarzen teufel und die alten teufelshuren und eadartin alte und schwarze cobel, die viehe und leute mit ihrer zauberei und gift und gaben schaden thun.“ Ist dies Wort Cobel hier zumeist im Sinne von Zauberwesen genommen, so erscheint es anderswo auch in der Bedeutung Stutte, z. B. in einer deutschen Rechnungsablegung vom J. 1337 als „Stut-Kobeln“ — „Kobilchen“ (Kotzebue II, 435, bei Förstemann, slavische Elemente im Deutschen. Zeitschrift für vgl. Sprachwiss. I. Bd., S. 418). Kobylka ist das slav. Diminutiv von kobyla. — Zu den im Texte angeführten Pferdenamen vergl. man auch noch das, was J. Grimm in seiner Geschichte der deutschen Sprache (S. 30, 347) anführt, namentlich das mlat. warannio, ahd. reinneo, reinno, altsächs. wrenno admissarius, nul. ruin castratus, ags. vraene lascivus. Im Böhm. hat vranný kuň die Bedeutung schwarzes Pferd, aber zugleich den Sinn des muthigen, frischen, namentlich in Volksliedern. So wie die Wurzel kar, čar, čer ursprünglich eingraben, ritzen bedeutet, in černý aber schon als eingeritztes, schwarzes erscheint, eben so heisst rán-a Einschnitt, Wunde, ran-iti verwunden, v-ran-ný aber schon schwarz. Darauf beziehe man auch die Wurzel ru: (vgl. lat. e-ru-o) und das allgem. slavische run-o vellus (cf. e-vellere) so wie das slovakische run-a, Ritze, Furche.

„ 48. Neben altslav. duska, dušťica, böhm. deska, daka Tafel, Brett, gibt es noch einen alten slavischen Namen, der im Texte erwähnten Einschnittstafeln, nämlich altslav. skrižali tabula, d. i. s-kri-žali aus der eben genannten indo-europäischen Wurzel kar, graben, aus welcher man sogar den Namen Ceres als Pflügerin ableitet. Im Slavischen kommt diese Wurzel meist metathesirt als kra und geschwächt als kri, kr vor, z. B. kra-jati neben križati, schneiden, altsl. kr-žiti, brechen, s-kri-žali tabulae foederis (Šafařík, Čas. česk. mus. 1841, 587, 588). Altböhm. bedeutet sowohl kri-žal als s-kri-žal Äpfelschnitte. Dieselbe Wurzel kri ist es, die auch im deutschen Worte „krinna“ Ritze, Schnitt wieder erscheint. Die „Serrata regula“ wird buchstäblich mit „kkchrunptbr“, d. i. ki-chrinnôtar stap glossirt (althochdeutsche Glossen zu Prudentius: s. Haupt's Alterthums-Zeitschrift, X. Bd. 1855, II. Heft, S. 368 und Frommann's Zeitschrift für deutsche Mundarten, 1854, S. 264—267, angezeigt durch A. Schleicher. — Auch den Namen ku-iga, kun-iga, Buch, der uralt und altslavisch ist, könnte man auf die angeführte Wurzel ku schmieden (schlagen? einschlagen? einritzen?) zurückführen und die Wurzel kon, čin, welche im Slavischen ursprünglich schneiden, dann machen bedeutet, als einen Stamm derselben ansehen. Wie der primäre Stamm kun, kon in den secundären Stamm čin (vergl. kar, čar, čer) überging, ist aus einer Stelle im ältesten altslav. Psalter v „kině svojem“ für späteres „v čině“ noch sichtbar.

Digitized by Google

Seite 80. In Beziehung auf die so dunkle Entstehung der slavischen, namentlich der glagolitischen Alphabete vergl. man auch den Aufsatz Urycki's „rozprava o drevnosty pysmen rusko-slovenskich" (Gespräch über das Alter der russisch-slavischen Buchstaben) in der Matica halicko-ruska vom Jahre 1850. — Dann das so eben in Prag durch die kön. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften verlegte Werk über das i. J. 1855 von Prof. Höfler in der Prager Domcapitels-Bibliothek aufgefundene und durch J. P. Šafařík erklärte glagolitische Fragment. Auch die Auskunft über ein vollständiges hunnisch-skythisches Alphabet, welche Prof. Fr. Schuller von Libloy in den österr. Blättern für Literatur und Kunst (1856, Nr. 32, S. 251, b) gibt, wolle man nicht übersehen, da in einem so dunklen Gebiete jedes Sonnenstäubchen zu beachten ist.

Anhangsweise muss ich zur Ergänzung der Literatur über slavische Runen-Inschriften noch bemerken, dass man auf einer im Danziger Kreise gefundenen Münze die Inschrift für slavonisch (glagolitisch) hält (Caspar Schütz, hist. rerum Prussicarum besorgt durch Chytræus, 1598, f. l. 7. — Preuss. Sammlung, Bd. 3. Danzig 1750, S. 125—132). — Eben so verdienen die Zeichenbilder auf den fünf geretteten Urnen aus dem Klein-Katzer Funde bei Danzig (s. darüber unter anderem E. Förstemann's kritische und klare Darstellung im „nördlichen Pomorellen und seine Alterthümer", aus den neuen preuss. Prov. Blättern besonders abgedruckt, Königsberg 1850, 1. Heft, S. 16) besondere Beachtung, da nebst sonn- und mondförmigen Bildern und Menschengesichtern die Urnen auch Thiergestalten (Eidechsenformen) und runenartige Bilder enthalten, die ich nicht für blosse Schleudern und Wurfspiesse halten würde, eben so wie ich die genannte Münz-Inschrift nicht für glagolitisch, sondern mehr für runenartig-gothisch halten möchte. — Da mir endlich Dr. W. Mannhardt freundschaftlichst mittheilt, dass die schon von W. Grimm in seinem Runen-Werk berührte und namentlich von Giesebrecht im 12. Bande der baltischen Studien (1846, S. 1—27) beschriebene und erklärte Runen-Inschrift einer Urne, die sich noch immer im Locale der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig befindet, „entschieden slavisch" sein soll, so verdient sie in der slavischen Runen-Lehre mehr hervorgehoben zu werden, als es oben im Texte geschah. — —

Seite 81 lese man „eslovo" für islovo (8. Zeile von unten, 3. Spalte).

„ 89 lese ech für ech (13. Zeile v. u.).

„ 91 ist das runische s-Zeichen nicht ganz richtig gezeichnet (5. Zeile v. u.) es soll die Gestalt ᛋ haben.

„ 93 lese „bedeutet, vorkömmt. Šafařík" für „bedeutet. Šafařík" (14. Zeile v. u.). Ebendaselbst lese „Koph" für „kopf" (12. Zeile v. u.) und „k-Formen mahnt, deren" für „k-Formen, deren" (6. Z. v. u.).

Digitized by Google

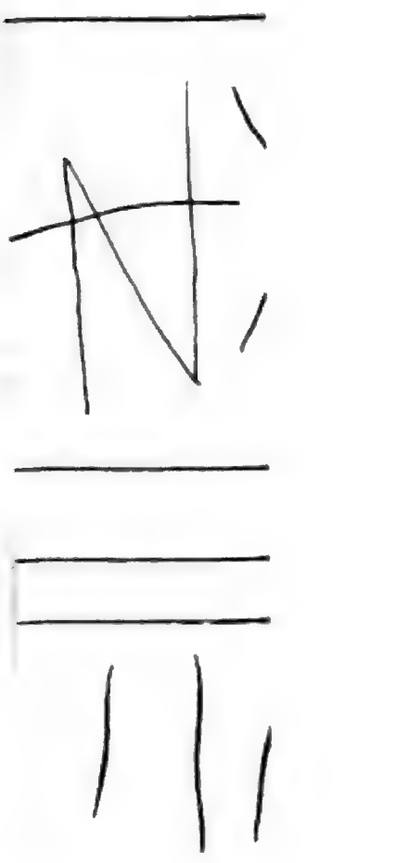

Digitized by Google

II.

Die

Grafen von Pfannberg.

Von

Dr. KARLMANN TANGL,
Professor an der kaiserl. königl. Universität zu Graz.

II. Abtheilung
von 1237 bis 1282.

Digitized by Google

IV.

Die Grafen von Phannenberch.

Erster Abschnitt.

Ulrich II. als Graf Ulrich I.

Ulrich II. von Peccah, seit dem Monate Januar des Jahres 1237 Graf von Phannenberg, war der Urenkel Rudolph's I. von Peccah, welcher, obgleich der Sohn eines Grafen, den gräflichen Titel, den sein Bruder, Graf Poppo II. von Celsach bis zu seinem Tode führte, entweder als nachgeborner Sohn nie geführt, oder freiwillig aufgegeben oder zur Strafe verloren hatte. Erst in seinem Urenkel, dem obigen Ulrich II. kehrte die Grafenwürde wieder an sein Geschlecht zurück, bei dem sie bis zum Erlöschen des Mannsstammes im Jahre 1363, mithin durch 126 Jahre blieb.

Es ist auffallend, dass Ulrich in der Urkunde vom Februar 1237, worin K. Friedrich II. dem deutschen Ritterorden seine Privilegien bestätiget, obwohl er noch kaum ein Paar Wochen Graf gewesen sein konnte, die erste Stelle unter den Zeugen aus Steiermark einnimmt, und sogar den Grafen Wilhelm von Heunburg und Hermann von Ortenburg, deren Geschlechter seit den ältesten Zeiten ohne Unterbrechung den Grafentitel geführt hatten, vorgeht.

Aus Zufall oder einem Versehen des Schreibers der Urkunde lässt sich jenes Vorgehen kaum erklären, wohl aber durch die Annahme, dass Ulrich ein hohes öffentliches Amt in Steiermark innegehabt habe. Da man ihn nur wenige Jahre später als obersten Landesrichter daselbst findet, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass er gleichzeitig mit seiner Erhebung in den Grafenstand vom Kaiser zu jener Würde in Steiermark befördert worden sei.

Nach des Kaisers Abreise von Wien im April 1237 verbesserte sich die Lage des Herzogs Friedrich zusehends. Den Bischof Ekbert von Bamberg, den der Kaiser als Reichsverweser für Österreich und Steier zurückgelassen hatte,

ereilte der Tod schon am 5. Juni 1237 zu Wien; dem an seine Stelle getretenen Burggrafen von Nürnberg brachte der Herzog auf der Neustädter Haide eine gänzliche Niederlage bei, die erst nach der Schlacht angekommenen Steiermärker jagte er zurück, und den König von Böhmen machte er sich 1238 durch das — in der Folge freilich nicht gehaltene — Versprechen, ihm das linke Donau-Ufer abzutreten, zu seinem Bundesgenossen, so dass er Ende des Jahres 1239 wieder Herr seiner Herzogthümer war, nachdem er Wien durch eine lange und enge Einschliessung zur Unterwerfung gebracht hatte. Auch reichte der Kaiser, vom Papste neuerdings in den Bann gethan, selbst dem Herzoge die Hand zur Versöhnung, nachdem er erfahren hatte, dass der Herzog die an ihn gemachte Zumuthung des päpstlichen Legaten, mit dem Könige von Böhmen ein Bündniss gegen den Kaiser zu schliessen, entschieden von sich gewiesen habe.

Dass die Steiermärker und darunter Graf Ulrich von Pfannberg schon 1239 mit dem Herzoge wieder ausgesöhnt waren, ersieht man aus zwei im December 1239 ausgestellten herzoglichen Urkunden, worin Ulrich mit andern Steiermärkern als Zeuge erscheint.

Bemerkenswerth ist es, dass er in der ersten dieser beiden Urkunden comes Ulricus de Phannenberch, in der zweiten aber comes Ulricus de Pekka genannt wird. So zäh' ist die Gewohnheit der Menschen! Der Schreiber der Urkunde kannte wahrscheinlich unsern Ulrich aus früherer Zeit als Freien von Peccah und gab ihm demnach zwar den Grafentitel, aber noch das alte Prädicat „von Peccah" anstatt des neuen „von Phannenberch", welches Ulrich seit seiner Standeserhöhung angenommen hatte. Auch in der Folge wiederholt sich dieser Wechsel der Prädicate noch einigemal. Jedenfalls gewährt uns dies die volle Überzeugung, dass die Peckauer und Pfannberger, wie dies schon Herr von Meiller richtig vermuthete, ein und dasselbe Geschlecht waren.

Aus drei Urkunden vom Jahre 1240 ersieht man, dass Graf Ulrich den Herzog auf dessen Rundreise durch Steiermark im Monate August 1240 begleitet habe, was hinlänglich beweist, dass ihre Aussöhnung eine vollständige gewesen sei. Ebenso findet man ihn schon wieder im Februar des Jahres 1241 zu Wels im Gefolge des Herzogs.

Ohne Zweifel nahmen Ulrich Graf von Pfannberg und seine Söhne mit den Steiermärkern auch Antheil an dem glänzenden Siege, welchen Herzog Friedrich Ende Juni oder Anfangs Juli 1241 über die Mongolen erfocht und wodurch er nicht nur seine Herzogthümer sondern auch Deutschland, ja sogar ganz Europa vor Verwüstung und Plünderung schützte und von ferneren Einfällen asiatischer Horden befreite.

Am 31. Juli desselben Jahres finden wir unsern Grafen als Zeugen in der Urkunde, worin Herzog Friedrich zu Neustadt dem deutschen Ritter-Orden das Patronatsrecht über die Kirche zu Gumboldskirchen schenkt.

Dies ist die letzte herzogliche Urkunde, worin Ulrich als Zeuge erscheint. Ob er sich wegen Alters, Kränklichkeit oder aus anderen Gründen vom herzoglichen Hofe zurückgezogen habe oder ob sein Verschwinden nur dem Zufalle, dass wir die herzoglichen Urkunden der folgenden Jahre nicht mehr vollständig besitzen, zuzuschreiben sei, muss unentschieden bleiben.

Digitized by Google

Dass er aber die Gunst seines Herzogs nicht verloren habe, ersieht man aus zwei Urkunden, worin er als Landrichter in Steiermark erscheint. Die eine dieser Urkunden ist noch vom Jahre 1241 ohne Angabe des Monates und Tages so wie des Ortes der Ausstellung, aber wahrscheinlich vom Herbste des genannten Jahres. Die zweite Urkunde hat gar kein Datum und enthält auch sonst keine Angabe, aus welcher man auf das Jahr der Ausstellung schliessen könnte, so dass es unentschieden bleiben muss, ob sie wirklich dem Jahre 1243 angehöre, unter dessen Urkunden sie eingereiht ist.

Sie ist wegen der folgenden zwei Stellen sehr wichtig. Sie beginnt: Nos D.(ei) G.(ratia) Ulricus (comes) de Phannberch, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus...; dann heisst es im weiteren Verlaufe: Nos igitur, cum in Chravat praesedissemus judicio generali... Nach der letzteren Stelle erscheint er allerdings nur als Landrichter, nach der ersten Stelle jedoch scheint er nicht blos die oberste richterliche Person sondern überhaupt die oberste obrigkeitliche Person, Stellvertreter des Herzogs, Hauptmann in Steiermark gewesen zu sein. Denn praesidere in Styria ist offenbar etwas ganz anderes und mehr als praesidere judiciis generalibus. Zwar kömmt meines Wissens unter Herzog Friedrich der Ausdruck Capitaneus Styriae noch nicht vor, aber schon 1249 findet man den Grafen Meinhard von Görz als solchen. Ich meines Theils möchte auf die erste Stelle gestützt annehmen, dass Graf Ulrich von Pfannberg nicht nur die oberste richterliche, sondern auch die oberste politische Gewalt in Steiermark unter dem Titel eines obersten Landesrichters innegehabt habe.

1245 erscheint er in einer Urkunde seines Schwiegersohnes des Grafen Ulrich von Sternberg, wovon später die Rede sein wird.

Graf Ulrich von Pfannberg erlangte die Vogtei über das Stift St. Paul; wann und wie, ist nicht bekannt, da hierüber keine Urkunde vorhanden ist. Eine spätere St. Pauler Urkunde sagt, er habe sich dieselbe angemasst und seine Söhne hätten diese Anmassung fortgesetzt.

Ich aber meine, er habe dieselbe auf dem geradesten und einfachsten Wege erlangt. Nach dem Verzeichnisse der Äbte von St. Paul soll Liutold, der neunte Abt, ein Graf von Pfannberg gewesen sein. Wäre diese Angabe richtig, so müsste er ein Sohn unseres Grafen Ulrich gewesen sein, da es ausser diesem und seinen Söhnen sonst keine Grafen von Pfannberg gab, indem unser Ulrich der erste war, welcher seit 1237 diesen Titel führte. War nun Abt Leutold Ulrich's Sohn, so ist es wohl begreiflich, wie dieser, dessen Besitzungen, worunter die Burgen Loschenthal und Rabenstein, fast rings um das Stift herumlagen, von jenem die Vogtei über dasselbe habe erhalten können. War aber Leutold, wie ich vermuthe, auch nur ein Neffe Ulrich's, nämlich ein Sohn Leutold's von Peckau, so ist es selbst in diesem Falle nicht schwer zu begreifen, wie der Oheim vom Neffen ein solches Recht habe erlangen können. Auch findet sich unter den vom Abte Leutold (1248—1258) ausgehenden oder sein Verhältniss zu den Grafen von Pfannberg betreffenden Urkunden nicht eine einzige, worin auch nur die geringste Spur einer Uneinigkeit zwischen jenem Abte und seinen Verwandten, den Pfannbergern, zu entdecken wäre. Erst unter dem Abte Gerhard, Leutold's Nachfolger, entstand die

Digitized by Google

Feindschaft zwischen dem Stifte und den genannten Grafen, und eben dieser Abt war es, der den alten Grafen Ulrich und dessen Söhne der Anmassung der Vogtei über das Stift beschuldigte.

Die letzten Lebensjahre unseres Grafen Ulrich fielen ohne Zweifel bereits in die Zeit der Verwirrung, welche durch den Tod des Herzogs Friedrich in Österreich und Steiermark entstanden war und den Greis, der sein Vaterland liebte, tief betrüben musste.

Herzog Friedrich war 1246 in einem Gefechte mit den Ungarn tödtlich verwundet, ohne Nachkommenschaft gestorben und hatte, wozu er das Recht gehabt hätte, für seine Herzogthümer keinen Erben und Nachfolger ernannt; seine Schwestern und seine Nichte und deren Gemahle, Söhne und Töchter hatten nach der Verfassung kein Recht auf die Nachfolge und K. Friedrich II. zögerte unbegreiflicher Weise den verwaisten Herzogthümern einen Herzog zu geben, sondern setzte Otto von Eberstein als Reichsverweser daselbst ein. Nachdem aber dieser, weil er bei der eingerissenen Anarchie nichts mehr ausrichten konnte, 1248 das Land verlassen hatte, ernannte der Kaiser, der in seltsamer Verblendung zur Einsetzung eines Herzogs nicht zu bewegen war, für Österreich den Herzog Otto von Baiern, für Steiermark aber den Grafen Meinhard von Görz als Statthalter. Dass unser alter Graf Ulrich letzteren anerkannte und es somit mit der kaiserlichen Partei hielt, ersieht man aus dem Umstande, weil er in der Urkunde vom 22. August 1249, worin Graf Meinhard von Görz dem Grafen Hermann von Ortenburg das Besetzungsrecht in Grazzlupp verpfändet, als der erste Zeuge erscheint. Es heisst zwar nur Comes de Phannenberch (ohne Vornamen), aber eben die Auslassung des Vornamens deutet zweifellos dahin, dass nur der alte, allgemein bekannte, oft genannte Graf Ulrich, der Vater, gemeint sein konnte. Wäre einer seiner Söhne gemeint gewesen, so durfte der Vorname nicht fehlen.

Dies ist aber auch die letzte Spur seines Lebens und er muss bald darauf gestorben sein, weil von ihm in der Folge nichts mehr vorkömmt, sondern im nächsten Jahre bereits seine im weltlichen Stande gebliebenen 4 Söhne auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens erscheinen.

Wie seine Gemahlin geheissen habe, und aus welcher Familie sie gewesen sei, ist urkundlich nicht bekannt. Aus dem Umstande jedoch, dass Ulrich's zweitgeborner Sohn den Namen Siegfried, der drittgeborne den Namen Bernhard führte, welche Namen die zwei letzten Grafen von Liebenau führten, und welche sich in dem Geschlechte der Herzoge von Kärnten aus dem Hause Spanheim, von denen die Grafen von Liebenau abstammten, öfters wiederholen, aus dem Umstande, dass Ulrich II. im Jahre 1218 ein Bundesgenosse des Grafen Bernhard von Liebenau war, als dieser das Stift St. Paul befehdete, aus dem ferneren Umstande, dass Ulrich's Söhne ausgebreitete Besitzungen bei St. Paul im Lavantthale hatten, so wie endlich aus dem Umstande, dass sein Enkel Ulrich IV. im Jahre 1300 auf seine Güter in den Grafschaften Liebenau und Plain zu Gunsten des Erzbisthums Salzburg verzichtete, lässt sich die nicht unwahrscheinliche Vermuthung ziehen, dass die Gemahlin des Grafen Ulrich II. von Pfannberg eine Gräfin von Liebenau und die Schwester eines der beiden letzten Grafen von Liebenau gewesen sein dürfte.

Digitized by Google

Siegfried I. Graf von Spanheim und im Lavantthal, † 1064.

Engelbert I., Gründer des Klosters St. Paul, † 1095.

Engelbert II., seit 1124 Herzog von Kärnten, † 1141, Stammvater der Herzoge von Kärnten.

Siegfried II., Graf von Liebenau, † um 1140.

Siegfried III., † 1164.

Siegfried IV., † 1190.

Otto, † nach 1190.

Bernhard, † 1229.

Siegfried V., † 1205.

Durch diese Annahme erklärt es sich, wie Ulrich's II. Söhne einen grossen Güterbesitz bei St. Paul haben konnten, obwohl weder seine Voreltern noch er selbst dort ein Erbgut besessen hatten.

Ulrich II. hinterliess eine zahlreiche Nachkommenschaft, da vier Söhne nämlich: Ulrich III., Siegfried, Bernhard und Heinrich urkundlich als solche gewiss sind und ebenso auf das Zeugniss von Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten sechs Töchter angenommen werden können.

Wäre die Angabe des Verzeichnisses der Äbte von St. Paul richtig, dass der Abt Leutold ein Graf von Pfannberg gewesen sei, so müsste auch er ein Sohn des Grafen Ulrich II. gewesen sein. Was mich aber daran einigermassen zweifeln lässt, sind die Urkunden des Grafen Siegfried, worin dieser jenem Abte und dessen Stifte einige Besitzungen schenkt, und worin sich keine Spur einer so nahen Verwandtschaft offenbart. Siegfried spricht von der väterlichen Geneigtheit des Abtes gegen ihn, nennt ihn seinen erlauchtesten Herrn und Freund — serenissimus dominus et amicus — und bedient sich eines so rücksichtsvollen Tones, dass man kaum annehmen kann, dass sie Brüder gewesen seien. Möglich wäre es jedoch immerhin, dass Graf Siegfried in dem Abte mehr seinen Lehensherrn als seinen Bruder berücksichtigte und sich desshalb jenes ergebenen Tones bediente. Die Nachricht, dass Liutold's Eltern damals, als er die Ordensgelübde ablegte, dem Stifte einen Bauernhof bei Vorhe geschenkt haben, trägt zur Aufklärung der Sache nichts bei, wenn, wie Trudpert Neugart meint, unter Vorhe der Ort Forcha bei Riegersburg im Grazer Kreise zu verstehen ist, da in jener Gegend nicht nur Graf Ulrich II. von Pfannberg, sondern auch sein Vetter Poppo von Peccah begütert war. Wäre aber unter Vorhe der Hof Farach, gemeinhin zum Trarach genannt, zwischen Rojach und St. Georgen, eine Stunde von St. Paul entfernt, zu verstehen, so würde dies allerdings die Abstammung des Abtes Liutold's von dem Grafen Ulrich II. von Pfannberg, der daselbst Güter besass, beweisen.

Von Ulrich's Töchtern war eine, ihr Name ist nicht bekannt, mit dem Grafen Ulrich von Sternberg vermählt gewesen, aber noch vor dem Vater, wahrscheinlich im Jahre 1245, gestorben, wie man dies aus der Urkunde ihres überlebenden Gatten, ddo. 25. Juli 1245 ersieht, worin er dem Kloster St. Paul, wo seine Gemahlin begraben wurde, Einkünfte von 4 Marken jährlich auf dem Gute Tumersdorf schenkt. Hanc cartam scribi jussi et sigillo meo et dilecti soceri mei comitis Ulrici de Phannenberch, qui huic delegationi interfuit, roboravi.

Digitized by Google

Ohne Zweifel machte der Graf von Sternberg diese Schenkung gleich nach dem Begräbnisse seiner Gemahlin, welche daher im Juli 1245 gestorben sein musste. Ob sie ihrem Gemahle Kinder geboren habe, ist nicht bekannt.

Die zweite Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg, deren Name ebenfalls unbekannt ist, war vermählt mit Konrad dem Freien von Seunekke (Souneck, jetzt Saaneck im Saanthale im Cillier Kreise) und gebar ihm drei Söhne, Gebhard, Leopold und Ulrich und eine Tochter Sophia, welche in der Folge die Gemahlin Friedrich's von Pettau wurde. Den Beweis dafür bietet die Urkunde vom Jahre 1264, welche wir an ihrem Orte besprechen werden.

Die dritte Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg Namens Luitgard war mit Marquard von Zinzendorf vermählt und gebar ihm zwei Töchter Christina und Adelheid. Wurmbrand[1]) gibt nämlich folgende Nachricht:

Marquardus Zinzendorffius una cum uxore Luitgarde comitissa de Pfannenberg et filiabus Christine, Adelheidique in monasterio Lilienfeldensi anno 1246 humati sunt.

Diese Nachricht ist in Bezug auf die Zeit undeutlich. Es ist bei herrschenden Seuchen, Vergiftungsfällen oder plötzlichen Elementarereignissen allerdings wohl möglich, dass entweder zu gleicher Zeit, oder kurz nach einander die Eltern mit den Kindern hinsterben. Aber solche Fälle gehören doch immerhin zu den Seltenheiten und es frägt sich demnach, welches Glied oder welche Glieder jener Familie im Jahre 1246 gestorben, oder ob sie wirklich alle in einem Jahre vom Tode hingerafft worden seien.

Drei Töchter, deren Namen ebenfalls nicht bekannt sind, wurden Nonnen im Frauenkloster zu Admont, wie man dies aus einer Urkunde ihres Neffen des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg ddo. 1289 am 23. Februar zu Judenburg ersieht, worin er dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollnich zu St. Peter bei Leoben schenkt und unter anderen Gründen der Schenkung auch diesen anführt, weil drei seiner Muhmen in das Nonnenkloster daselbst aufgenommen worden seien.

Ausser diesen urkundlich erweisbaren oder wenigstens sehr wahrscheinlichen Nachkommen Ulrich's müssen wir noch eines hervorragenden Mannes erwähnen, der ebenfalls ein Graf von Pfannberg gewesen sein soll, nämlich des Bischofes Johann von Chiemsee. Anton von Benedict in seinen handschriftlichen genealogischen Nachrichten nennt ihn ausdrücklich einen Bruder des Grafen Heinrich von Pfannberg. Wäre diese Nachricht wahr, so müsste Johann ebenfalls ein Sohn des Grafen Ulrich II. gewesen sein. Er wäre eine wahre Zierde des Pfannbergischen Geschlechtes, wenn man nur erweisen könnte, dass er demselben angehörte. Er stand dem Bisthume Chiemsee mit Auszeichnung vor und war der wärmste und thätigste Anhänger des K. Rudolf's von Habsburg, in dessen wichtigsten Urkunden aus den Jahren 1276—1278 er immer als Zeuge erscheint. Für seine treuen Dienste ward er von K. Rudolf 1279 auf das Bisthum Gurk befördert, dem er jedoch kaum etwas

1) Collectanea genealogico-historica, pag. 14.

Digitized by Google

über vier Jahre vorstand, indem er in der ersten Hälfte des Jahres 1283 starb. Ein Beweis für seine Verdienste um die Sache des römischen Königs ist das höchst ehrenvolle Diplom vom 23. März 1280, womit ihm K. Rudolf 100 Marken Silbers schenkt, und das Blutgericht über die bischöflichen Unterthanen verleiht [1]).

Was nun die Angabe Benedict's betrifft, dass dieser Bischof Johann ein Bruder des Grafen Heinrich von Pfannberg gewesen sei, so gibt er weder eine Quelle noch einen Beweis dafür an. Erst aus der Historia monasterii St. Pauli von Trudpert Neugart P. II, pag. 44, ersah ich, dass jene Angabe auf einem Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an K. Rudolf vom Jahre 1276 beruhe, worin er sich heftig über die Unbilden beklagt, welche ein gewisser Graf gegen das Kloster St. Paul ausübe und worin er im weiteren Verlaufe jenen gewaltthätigen Grafen einen leiblichen Bruder des Bischofs von Chiemsee nennt. Neugart macht dazu die Bemerkung, jener gewaltthätige Graf könne nur entweder Bernhard oder Heinrich von Pfannberg gewesen sein. Nun, Bernhard war 1276 nicht mehr am Leben, aber auf Heinrich passt die Bemerkung vollkommen, denn es gab damals keinen Grafen in Kärnten und Steiermark, welcher das Stift St. Paul beunruhigt hätte als den Grafen Heinrich von Pfannberg.

Somit hat es allerdings allen Anschein, dass Benedict's Angabe richtig sei. Dagegen erheben sich aber einige Bedenken, und zwar zuerst wegen des Namens. War Bischof Johann ein Bruder des Grafen Heinrich, so war er, wie dieser und dessen urkundlich gewisse Brüder, ein Graf von Pfannberg oder nach der damaligen Schreibart: Phannenberch, und sollte demnach auch so genannt und in den Verzeichnissen der Bischöfe von Chiemsee und Gurk mit diesem Prädicate angeführt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn als Bischof von Chiemsee wird er nach Metzger und Oefele als ex comitibus de Ensthal (oriundus), nach dem Gurker Verzeichnisse gar nur als Johann von Enstall angeführt. Nun waren die Grafen von Pfannberg allerdings auch im Ennsthale (in Steiermark) begütert, aber kein einziges Glied jener Familie nannte sich desshalb einen Graf von Ennsthal. Man müsste demnach nur eine grobe Unwissenheit von Seite jener Geistlichen annehmen, welche jene Verzeichnisse verfassten, dass sie nicht einmal die Familie, aus welcher Bischof Johann herstammte, richtig zu bezeichnen wussten.

Dazu kommt noch ein zweiter Umstand, welchen Trudpert Neugart entweder nicht gekannt oder nicht beachtet hat, nämlich der, dass der Abt Gerhard von St. Paul, welcher diesem Stifte von 1258 bis 1275 vorstand und dann von 1275 bis 1284 Bischof von Lavant war, ebenfalls das Prädicat „von Ensthal" führte. Aus der Gleichheit der Prädicate sollte man schliessen dürfen, dass Gerhard ein Bruder Johann's, folglich auch Ulrich's III., Siegfried's, Bernhard's, Heinrich's und Liutold's gewesen sei. Und doch war es gerade dieser Abt, der gegen die Brüder Bernhard und Heinrich so feindselig auftrat und es durch seine Bemühungen dahin brachte, dass jenem die Vogtei über St. Paul abgesprochen wurde, die ihnen sein Vorgänger Liutold

1) Gurker Urkunden.

Digitized by Google

eingeräumt hatte, was eben den Hass Heinrich's gegen das Stift, den Abt Gerhard und dessen Nachfolger Hermann hervorrief. Kann man bei solchen Umständen wohl annehmen, dass Gerhard und Heinrich Brüder gewesen seien. Genug, die Abstammung des Bischofs Johann von den Grafen von Pfannberg ist zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht urkundlich erwiesen, da Erzbischof Friedrich in seinem Schreiben an K. Rudolf jenen facinorosum comitem, dessen carnalis frater Bischof Johann gewesen sein soll, nicht mit Namen nennt und das Prädicat „Graf von Ennsthal" oder gar nur „von Enstall" den Grafen von Pfannberg durchaus nicht eigenthümlich war.

Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat es, dass Gerhard bei seiner gegen die Pfannberger bewiesenen Feindseligkeit zu diesem Geschlechte gehört habe, wenn es auch gewiss ist, dass es viele Bischöfe und Äbte gegeben habe, welche mit völliger Hintansetzung aller Familienrücksichten blos die Rechte ihrer Kirchen im Auge gehabt und auf das Hartnäckigste vertheidigt haben.

Zweiter Abschnitt.

Ulrich III. (als Graf Ulrich II.), Siegfried, Bernhard und Heinrich bis zu Bernhard's Tode im Jahre 1271.

Das Leben dieser vier urkundlich gewissen Söhne Ulrich's II. fiel in eine Zeit, die wohl die schlimmste unter allen Perioden der österreichischen und steiermärkischen Geschichte genannt werden kann, nämlich in die Periode vom Tode des Herzogs Friedrich's des Streitbaren im Jahre 1246 bis zum Tode des Königs Ottakar von Böhmen im Jahre 1278.

Da Ulrich III. schon vor 1255, Siegfried vor 1264, Bernhard um 1270 starb, und nur Heinrich die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung durch K. Rudolf erlebte, und da jene ohnehin nur eine untergeordnete, dieser dagegen eine hervorragende Rolle in dem Drama jener Zeit spielte, so wollen wir die Geschichte dieser 4 Brüder nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich behandeln. Es spiegeln sich in ihr, da Heinrich an Allem, was in seinem Heimathlande vorging, mithandelnd den lebhaftesten Antheil nahm, die Hauptmomente der Geschichte von Steiermark ab und in dieser Beziehung ist diese Periode interessanter als die folgenden, wo nach hergestelltem Rechtszustande die thatkräftige Persönlichkeit durch Verfassung, Gesetz und den allgemeinen Sinn für Ordnung im Handeln beschränkt war und sich nur mehr auf dem Schlachtfelde zeigen konnte. Die Nestorische Weisheit im Rathe der Fürsten, wenn auch für die Staaten heilsamer als Achilleische Tapferkeit, wird doch, da sie der äusseren auf den Sinn wirkenden Erscheinung entbehrt, in der Geschichte minder beachtet, als entschiedenes, wenn auch nicht immer rechtliches Handeln mitten im Getriebe widerstreitender Parteien.

In die ersten Jahre der bezeichneten Periode fielen noch die letzten Lebensjahre des alten Ulrich II., der 1249 starb, gerade als die Verhältnisse in den Herzogthümern sich noch mehr zu verwirren begannen.

Digitized by Google

Graf Meinhard von Görz war, nachdem Herzog Otto die Statthalterschaft von Österreich aufgegeben hatte, auch Statthalter dieses Herzogthums geworden, war jedoch in eine Fehde mit dem Patriarchen Berthold von Aquileja und mit dem Herzoge Bernhard von Kärnten gerathen und Philipp, des letzteren zweitgeborner Sohn, erwählter, aber nicht geweihter Erzbischof von Salzburg, ein Mann, mehr für das Schwert als für das Kreuz geschaffen, war in die Steiermark eingefallen, um sich an allen denjenigen zu rächen, welche es noch mit Meinhard hielten. Dies bewog die jungen Pfannberger, um nicht der vielen Güter, welche sie vom Herzoge von Kärnten und vom Hochstifte Salzburg zu Lehen hatten, verlustig zu werden, sich an den Erzbischof Philipp anzuschliessen, dem man wohl nicht Unrecht thut, wenn man annimmt, dass seine Absicht dahin gegangen sei, das erledigte Herzogthum an sich zu bringen.

Zu Vonstorf in der obern Steiermark, einer salzburgischen Besitzung, wo sich der Erzbischof damals aufhielt, schlossen am 1. Juni 1250 die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg mit demselben ein Schutz- und Trutzbündniss gegen Jedermann, ausgenommen den wahren Herren des Landes und selbst diesen nicht ausgenommen, wenn er wider Recht und Gerechtigkeit den Erzbischof bekriegen würde. Dies Gelöbniss sollten auch ihre Brüder (Ulrich und Siegfried) leisten, wenn sie aus der Haft, worin sie von Poppo von Peccah und Wülfing von Stubenberg gehalten würden, entlassen worden wären. Im Falle der Nichterfüllung ihres Versprechens sollten die Grafen 1000 Mark Silbers bezahlen, für deren Entrichtung sich 14 Vasallen der Grafen unter dem Versprechen, sich widrigenfalls zur persönlichen Haft zu stellen, verbürgten, nämlich[1]) ... von Chaiserberg, Konrad Torseule (?), — von unserem Schlosse Leuben, Heinrich von Vischarn, Heinrich von Padel, Otto der Richter von Phannenberch, Ottakar von Schöneck, ... von Ramenstein, Siegfried von der Alpe und Siegfried sein Sohn von Losenthal und noch andere mehr.

Da diese Bürgen sämmtlich Dienstmannen (milites) der Grafen von Pfannberg waren, so glaubte ich sie anführen und einige Bemerkungen hinzufügen zu sollen.

Chaiserberg, jetzt Kaiserberg, einst eine grosse Herrschaft zwischen Leoben und Kraubat, damals den Pfannbergern gehörig; Torseule mir nicht bekannt; Leuben, die jetzige Stadt Leoben, ebenfalls schon damals ihnen gehörig (de castro nostro Leuben); Vischarn, jetzt Fischern bei Wolkenstein im Ennsthale, wo die Pfannberger noch mehrere Besitzungen hatten; Padel, nördlich von Peckau, woher die Padelwand ihren Namen hat; Phannenberch Pfannberg; Schöneck bei Pfannberg, Ramenstein, entweder Rabenstein südlich von Frohnleiten am rechten Ufer der Mur, oder Rabenstein bei St. Paul in Kärnten, denn beide gehörten den Pfannbergern. Die Familie von der Alpe (de Alpe) war ursprünglich im Lavantthale sesshaft, wo deren Glieder in den Urkunden des Stiftes St. Paul als Wohlthäter und Zeugen vorkommen. Losenthal, Loschenthal, einst eine den Pfannbergern gehörige Veste auf einem Berge, südlich von St. Paul, aus deren Trümmern Abt

1) Nach der mangelhaften Copirung Muchar's.

Digitized by Google

Hieronymus Marstaller im 17. Jahrhundert eine Kirche zu Ehren des h. Joseph erbaute, von welcher der Berg jetzt Josephiberg heisst.

Die bei Abschliessung des Bündnisses zwischen dem Erzbischofe und den Grafen Bernhard und Heinrich in Haft befindlichen Brüder der letzteren waren Ulrich und Siegfried. Welche Fehde sie mit ihrem Vetter Poppo von Peccah (Peckau) und mit Wülfing von Stubenberg gehabt haben, ist nicht bekannt. Sie erlangten jedoch ihre Freiheit noch im Sommer jenes Jahres (vielleicht durch den Tod Poppo's, welcher zwischen dem 1. Juni 1250 und dem 10. Februar 1251 starb), indem Graf Siegfried in einer von Hadamar von Schönberg am 29. September 1250 zu Smilenburch[1]) ausgefertigten Urkunde als Zeuge erscheint.

1250 am 13. December starb K. Friedrich II. Da sein Sohn und Nachfolger K. Konrad IV. in Italien sich selbst in der misslichsten Lage befand und für Deutschland nichts thun konnte und da auch Graf Meinhard von Görz von seiner Statthalterschaft abgetreten war, so glaubten die Prälaten, Grafen und Ministerialen der beiden Herzogthümer selbst für sich sorgen zu sollen.

Die Österreicher wählten 1251 den Markgrafen Ottakar von Mähren, den Sohn des K. Wenzel von Böhmen, zu ihrem Herzoge, der auch in Steiermark einen nicht unbedeutenden Anhang hatte. Aber die Mehrzahl der Adelichen dieses Landes war ihm entgegen und bot 1251 durch ihren Abgeordneten Dietmar von Weisseneck das Herzogthum dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Sohne des Herzogs Otto von Baiern, an. Heinrich, der wohl einsah, dass er ohne den Beistand seines Schwiegervaters, des Königs Bela von Ungarn nichts ausrichten könnte, begab sich mit dem Weissenecker an den Hof seines Schwiegervaters. Dieser aber wünschte Steiermark für seinen Sohn Stephan zu erwerben, und gewann durch ansehnliche Geldsummen und nach grösseren Versprechungen den Weissenecker und durch diesen die Vorzüglichsten seiner Partei und darunter den Grafen Heinrich von Pfannberg[2]), damit sie entweder seine oder seines Sohnes Wahl zum Herzoge von Steiermark durchsetzen möchten. Die Bestochenen waren jedoch entweder nicht im Stande oder hatten vielleicht auch wohl gar nicht den ernstlichen Willen, jene Wahl durchzusetzen, obgleich Gertrude, die Nichte des verstorbenen Herzogs Friedrich des Streitbaren, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Österreich und Steiermark an K. Bela übertragen hatte.

Erzbischof Philipp, der sich ebenfalls auf Steiermark Rechnung gemacht und desshalb mit den Pfannbergern und anderen steierischen Dynasten Schutz- und Trutz-Bündnisse abgeschlossen hatte, fiel auf die Nachricht von dem, was daselbst vorgegangen war, mit Heeresmacht in das Ennsthal ein, um sich von dort aus mit Gewalt der Waffen zum Herrn des Landes zu machen, aber vergebens, indem er nicht nur die ungarische, sondern auch jene Partei gegen sich hatte, welche die Wiedervereinigung der beiden Herzogthümer

1) Smilenburch, in der Folge und noch jetzt Schmirenberg genannt, einst eine bedeutende Veste und Herrschaft, südöstlich vom Markte Leutschach und dem Schlosse Trautenburg, und noch jetzt eine imposante Ruine.

2) Horneck's Reimchronik, S. 31—33.

Digitized by Google

anstrebte und Ottakar auch als Herzog von Steiermark anerkannt sehen wollte.

Dieser fing auch wirklich, nachdem er sich 1252 mit Margarethen, der Schwester des Herzogs Friedrich vermählt hatte, an, sich einen Herzog von Österreich und Steiermark zu schreiben und that auch Schritte, um auch in letzterem Lande als Herzog anerkannt zu werden. Er begab sich zu diesem Zwecke nach Linz und erhielt daselbst laut Urkunde vom 30. August 1252 von Dietmar von Steier die Zusage, dass er ihm die Stadt Steier, den Stammsitz der einstigen Markgrafen und Herzoge von Steiermark, welche damals noch zu diesem Lande gehörte, übergeben werde[1]).

Aus Steiermark war zwar ausser dem Grafen Ulrich von Pfannberg, welcher auch als Zeuge die Urkunde unterfertigte, sonst Niemand bei dieser Verabredung anwesend, aber Ulrich handelte, wie sich dies aus dem Nachfolgenden ergibt, nicht blos in seinem Namen sondern auch in dem seiner Brüder und als Abgeordneter der Ottakarischen Partei.

Die Pfannberger spielten daher um diese Zeit eine unverkennbar zweideutige Rolle. Am 1. Juni 1250 hatten sich Bernhard und Heinrich für sich und auch für ihre Brüder Ulrich und Siegfried mit dem Erzbischofe Philipp verbunden, 1251 liess sich Heinrich durch Geschenke für König Bela von Ungarn gewinnen und am 30. August 1252 schloss sich Ulrich, offenbar im Einverständnisse mit seinen Brüdern, an Ottakar an.

Dass Graf Ulrich bei seiner Zusammenkunft mit Ottakar zu Linz nicht blos im eigenen Namen handelte, sondern als der Abgeordnete einer mächtigen Partei im Lande auftrat, zeigt die nachfolgende Handlungsweise Ottakar's, indem er sich von Linz weg nach Graz, Leoben und Neustadt, welches damals noch zu Steiermark gehörte, begab und an allen diesen Orten, um sich beliebt zu machen, Klöstern, Propsteien und Adelichen verschiedene Privilegien verlieh, was beweist, dass er sich wenigstens in jenen Städten bereits als Herzog anerkannt glaubte.

Inzwischen war aber auch König Bela nicht säumig mit Unterstützung seines Anhanges sich Anerkennung zu verschaffen und schickte den Grafen Ainbold als Hauptmann nach Steiermark. Als jedoch 1253 Ottakar wieder nach Neustadt und Leoben kam und den Prälaten, Grafen und Ministerialen des Landes alle ihnen von den früheren Landesfürsten verliehenen Rechte bestätigte und die treue Haltung derselben angelobte, entstand zu seinen Gunsten eine solche Bewegung im Lande, dass der ungarische Hauptmann das Land verlassen musste, worauf Ottakar als allgemein anerkannter Herzog von Steiermark den Grafen Heinrich von Pfannberg als Landeshauptmann daselbst einsetzte[2]).

Diese Ernennung beweist, welche wichtige Dienste Graf Heinrich dem Herzoge geleistet, und welch grossen Antheil er an jener zur Vertreibung der Ungarn erregten Bewegung genommen haben musste.

1) Lambacher, österr. Interregnum. Anhang, S. 31.

2) Ottakar's von Horneck Reimchronik, S. 35.

Digitized by Google

Der darüber zwischen König Bela und Herzog Ottakar entstandene Krieg wurde, da König Wenzel I. von Böhmen am 22. September 1253 gestorben war und Ottakar beim Antritte der Regierung Ruhe bedurfte, anfangs durch einen Waffenstillstand, dann durch den am 3. April 1254 zu Ofen abgeschlossenen Frieden beendiget, worin König Ottakar Steiermark mit Ausnahme des Landstriches vom Semering bis zur Piesting, den er zu Österreich schlug, an König Bela überliess.

Für die Partei, welche die Bewerbung Ottakar's bisher so lebhaft unterstützt hatte, war dieser Friede freilich ein harter Schlag, aber sie musste sich fügen und die ungarische Herrschaft anerkennen. Dies thaten denn auch die Grafen von Pfannberg, obgleich ungern, wie man daraus abnehmen kann, dass man sie während der sechsjährigen Herrschaft der Ungarn nur ein einziges Mal in einer Urkunde des Prinzen Stephan findet.

Natürlich verlor Graf Heinrich das ihm von Ottakar übertragene Amt eines Landeshauptmanns, welches König Bela einem ungarischen Grafen Namens Stephan übertrug. Dass aber Heinrich unter Ottakar's kurzer Herrschaft entweder Landeshauptmann, wie Ottakar von Horneck in seiner Reimchronik angibt, oder oberster Landesrichter in Steiermark war, scheint auch durch eine Gösser Urkunde vom 12. October 1254 bestätigt zu werden. In dieser bekennt Wülfing von Stubenberg, Vogt von Göss, dass er diesem Frauenkloster 700 Mark Pfennige schuldig sei, wie er diese Schuld schon früher einmal (also vor dem 12. October 1254) bei Gelegenheit eines von dem Grafen von Pfannberg abgehaltenen Gerichtes einbekannt habe, und dass er überdies die Stiftshörigen durch ungebührliche Steuern und ungesetzliche Forderungen gedrückt habe u. s. w.

Die betreffende Stelle lautet: Notum sit, quod cum D. Wulfingus de Stubenberch D. Abbatissae totique conventui de Gösse pro septingentis marcis denariorum, pro quibus tenetur eidem ecclesiae, sicut se constituit debitorem occasione (judicii seu placiti generalis) Comitis de Phannenberch et aliis damnis sive in steura sive in exactionibus indebitis illatis, ipse petens veniam . . .

In dieser Stelle ist offenbar das Wort judicii oder placiti, vielleicht auch der Beisatz generalis ausgelassen, da ohne jenes Wort die Stelle keinen gehörigen Sinn gibt. Setzt man jenes Wort judicii oder placiti hinein, so heisst es: „sowie er (Wülfing) bei Gelegenheit eines vom Grafen von Pfannberg gehaltenen dazu (nämlich zu den 700 Mark Pfennige) als Schuldner bekannt hat". Dass aber dieser Graf von Pfannberg nur Heinrich gewesen sein könne, ist mit Hinblick auf das Zeugniss Ottakar's von Horneck nicht zu zweifeln. Dies Gericht konnte daher nur unter der kurzen böhmischen Herrschaft 1253 gehalten werden.

In den nächsten sechs Jahren findet man die Grafen von Pfannberg nur mit Privatangelegenheiten beschäftigt, so wie die beiden ältesten Brüder Ulrich und Siegfried innerhalb jenes Zeitraumes nicht nur vom politischen sondern überhaupt vom Schauplatze dieses Lebens abtraten.

Zuerst starb Ulrich und zwar entweder vor dem Jahre 1255 oder Anfangs desselben, wie man aus einer Urkunde seines Bruders Siegfried vom genannten

Digitized by Google

Jahre ohne Angabe des Monates, Tages und Ortes der Ausstellung ersieht. Da diese Urkunde den Beweis liefert, dass die Pfannberger damals noch in der freundlichsten Beziehung zum Stifte St. Paul standen, so wollen wir sie, in so weit ihre Kenntniss wichtig ist, hier mittheilen.

1255 . . . Bekannt sei es Allen . . . dass wir Sifrid, Graf von Phannenberch in Anbetracht der Geneigtheit, welche Leutold, der verehrungswürdige Abt der Kirche des h. Paulus, unser Erlauchtester Herr und Freund, für uns hat, wie er es in vielen Werken der Treue bewiesen hat, ihm und seinen Brüdern (Conventualen) unseren Herren in den Thälern Lavant (in vallibus Lavent, im Lavantthale) gegeben haben ein Bauerngut in Puchelarn gelegen, welches (jährlich) eine halbe Mark an Zins entrichtet und ein anderes Bauerngütchen bei Entresdorf, welches jährlich 40 Käse entrichtet.

Diese oben benannten mässigen Einkünfte haben wir unserm Herrn, dem besagten Abte und seinem Convente gegeben vorzüglich zu unserem und unsers Bruders des Grafen Ulrich, frommen Andenkens Seelenheile, wie auch wegen einer Schuld von 12 Marken, welche wir dem oftbenannten unserm Herrn, dem Abte schuldig waren und damit diese Einkünfte der oben benannten Kirche des h. Paulus fortan frei und nach dem Rechte des Eigenthums dienen mögen, so haben wir dem Abte und dem Convente gegenwärtige, mit unserem Siegel bekräftigte und von den nachbenannten Zeugen bestätigte Schrift ausgefertiget. Dietmar von St. Stephan. Konrad von Michelsdorf. Heinrich Edlinger. Heinrich Egweiner, derzeit Procuratoren. Baumann und andere mehrere von unseren Eigenleuten, Konrad von Hundtsdorf und viele von den Eigenleuten der Kirche des h. Paulus.

Zuerst ersieht man aus dieser Urkunde, dass Ulrich III. der älteste der vier Brüder zur Zeit jener Schenkung im Jahre 1255 nicht mehr am Leben war, weil seiner mit dem Beisatze „piissimae memoriae" erwähnt wird.

Weiter nennt uns die Urkunde einige Pfannbergische Besitzungen im Lavantthale, nämlich Puhelarn und Entersdorf. Jenes oder Puhelarn inferius ist das heutige Unter-Bichling am Ragglbache; weiter an diesem Bache hinauf liegt Ober-Bichling, Puhelarn superius, welches in der nächsten Urkunde vorkömmt.

Dass diese Bestimmung der Lage richtig sei, ersieht man aus einer St. Pauler Urkunde vom Jahre 1250, worin Ulrich von Trüchsen zwei bisher von ihm angesprochene Mansen in Puhelarn penes villam Rakelach gegen anderweitige Entschädigung dem Stifte überlässt. Das Dorf Rakelach, jetzt Ragglbach, liegt zwischen Ober- und Unter-Bichling am gleichnamigen Bache. Entersdorf ist das heutige Andersdorf beim Pfarrdorfe St. Georgen.

In späteren Urkunden erscheinen auch Hundsdorf unter Kolniz, Rainhof auf dem Herzogberg, Dachberg östlich von Meltersdorf und Gözendorf südlich vom Pfarrdorfe St. Ulrich, sämmtlich auch heut zu Tage noch so benannt, als Pfannbergische Besitzungen.

Noch bedeutender waren ihre Besitzungen unmittelbar südlich vom Stifte zwischen der Lavant und Drau, wo sie die Burgen Rabenstein, Loschenthal und weiter hinab Lavamünd besassen, Besitzungen, welche, da man sie erst bei den Söhnen Ulrich's II., des ersten Grafen von Pfannberg, findet,

Digitized by Google

unverkennbar darauf hindeuten, dass sie nicht von ihm, sondern von seiner Gemahlin, wahrscheinlich einer Gräfin von Liebenau herrühren dürften.

Graf Siegfried machte noch eine zweite Schenkung an das Stift St. Paul und da die darüber ausgestellte Urkunde aus denselben Gründen wichtig ist, wie die vorhergehende, so wollen wir auch sie mittheilen.

1257, am 1. April. Wir Sifrid Graf von Phannenberch ... die väterliche Geneigtheit, welche unser geliebter Herr Leutold, der verehrungswürdige Abt von St. Paul uns ... bewiesen hat, fordert uns mit Recht auf zur Wiedervergeltung und zur Verbesserung des Zustandes jenes Ortes (St. Paul) durch Belohnungen würdig jener Verdienste. Daher haben wir für unser und unserer Vorfahren Seelenheil und wegen einer Schuld von 10 Mark Pfennige der Kirche des h. Apostels Paulus auf die Bitte unseres Herrn geschenkt ein Bauerngütchen gelegen auf unserer Alpe in Ober-Puhelarn... (Unbedeutende Zeugen, wie in der vorausgehenden Urkunde.) Dies ist geschehen, nachdem wir und unsere Brüder bereits alle unsere Einkünfte getheilt hatten im Jahre des Herrn 1257 am 1. April.

Ober-Puhelarn ist das heutige Ober-Bichling, das bereits auf den Vorbergen der Koralpe liegt.

Graf Siegfried muss den Werth seiner Besitzungen sehr hoch angeschlagen haben, denn nach einem so viel versprechenden Eingange hätte man ein grösseres Geschenk erwartet, als das eines mansioli auf einer Alpe, womit kaum die eingestandene Schuld von 10 Mark Pfennige bezahlt sein konnte. Übrigens beweist der Ton dieser wie der ersten Urkunde, dass zwischen dem Abte Liutold und dem Grafen Siegfried ein freundliches Verhältniss obwaltete, wenn auch die gebrauchten Ausdrücke nicht darauf hindeuten, dass sie Brüder gewesen seien. Es ist vielmehr der Ton eines Vasallen seinem Lehensherrn gegenüber, jedoch eines solchen Vasallen, der mit seinem Herrn auf einem guten Fusse steht, indem er ihn seinen Freund nennt. Es muss dies wohl beachtet werden, weil man daraus ersehen kann, dass die Bulle des Papstes Alexander IV. nicht vom Jahre 1256 sein und daher nicht vom Abte Liutold veranlasst worden sein könne. Denn dieser Papst trug dem Könige (Bela IV.) von Ungarn (als Herzoge von Steiermark) auf, das Kloster St. Paul gegen die Grafen Siegfried und Heinrich von Pfannberg, welche demselben durch Raub grossen Schaden zufügten, in seinen Schutz zu nehmen [1]).

Abt Hieronymus Marstaller, der die Urkunden seines Stiftes in sehr kurzen Auszügen chronologisch registrirte, führt diese Bulle bei dem Jahre 1256 an. An und für sich ist gegen diese Jahreszahl nichts einzuwenden, da 1256 alle die genannten Personen lebten und das waren, als was sie angeführt werden, aber dessenungeachtet habe ich die volle Überzeugung, dass die angeführte Bulle nicht vom Jahre 1256 sein könne. Von wem könnte sie damals veranlasst worden sein? Offenbar vom Abte Liutold, der dem Stifte St. Paul von 1248 bis 1258 vorstand.

Wer aber die Urkunde vom J. 1255 aufmerksam liest und prüft, muss einbekennen, dass darin auch nicht die geringste Spur einer Spannung, Uneinigkeit

1) Archivum monasterii Sti Pauli registratum per Hieronymum Abbatem ...

und Feindseligkeit zwischen dem Abte Liutold und dem Grafen Siegfried zu finden sei, sondern dass sich darin vielmehr im Gegentheil die innigste Eintracht zwischen beiden ausspreche. Und doch sollte dieser Abt den Grafen Siegfried nebst seinem Bruder Heinrich, der damals mit dem Stifte noch in keine Berührung gekommen war, beim Papste als einen Feind des Stiftes angegeben haben! Wie wäre es dann zu glauben, dass ein Jahr darauf nämlich 1257 Siegfried gegen denselben Abt, der ihn beim römischen Hofe angeklagt hätte, dieselbe freundliche, vertrauensvolle, herzliche Sprache hätte führen können, wie 1255, als ob in dem Jahre dazwischen gar nichts zwischen ihnen vorgefallen wäre? Und zum Danke für die Anklage hätte er dem Abte gar noch ein Geschenk gemacht! Dies mag glauben, wer da will: ich aber glaube vielmehr, dass sich Abt Hieronymus in der Angabe der Jahreszahl geirrt habe, was um so mehr möglich war, weil päpstliche Bullen das Jahr der Ausfertigung nicht ausdrücklich angeben, sondern nur durch die Angabe der Jahre des Pontificates bezeichnen. Vor 200 Jahren hatte man weder so viele noch so verlässliche Werke zur sichern Bestimmung der Ausstellungszeit päpstlicher Urkunden.

Diese Gründe bestimmen mich, jenen Auftrag des Papstes an den König von Ungarn entweder in die zweite Hälfte des Jahres 1258 oder in das Jahr 1259 zu setzen, mit welcher Annahme das Alles übereinstimmt. Denn mit dem Tode des Abtes Liutold im Jahre 1258 änderte sich das Verhältniss der Grafen von Pfannberg zum Stifte St. Paul. Sein Nachfolger Gerhard war den genannten Grafen nicht nur nicht gewogen, sondern sogar in hohem Grade abgeneigt und erlaubte sich gegen sie sogar unwahre Angaben, wie wir aus der Urkunde vom Jahre 1260 ersehen werden. Dieser Abt, der dem Stifte vom Jahre 1258 bis zum Jahre 1275 vorstand, musste daher jenes päpstliche Schreiben an den König von Ungarn hervorgerufen haben, welches daher frühestens in die zweite Hälfte des Jahres 1258 oder noch wahrscheinlicher in das Jahr 1259 zu setzen sein dürfte.

Dies ist um so wahrscheinlicher, weil derselbe Abt nach der Vertreibung der Ungarn aus Steiermark seine Klage gegen die Pfannberger 1260 vor König Ottakar als Herzog vorbrachte.

Graf Siegfried erlebte aber diesen Zeitpunkt nicht mehr, sondern starb entweder schon 1259 oder 1260, weil er in der Urkunde vom 24. December 1260 bereits als verstorben erwähnt wird. Durch seinen und seines schon vor 1255 verstorbenen Bruders Ulrich III. Tod ging der grosse Pfannbergische Besitzstand auf ihre überlebenden Brüder Bernhard und Heinrich über, welche in den folgenden Jahren eine bedeutende Rolle in ihrem Vaterlande spielten.

In dem bisher besprochenen Zeitraume geschieht des Grafen Bernhard gar nicht, des Grafen Heinrich aber nur einmal Erwähnung. 1256 nämlich nimmt Herzog Ulrich von Kärnten die Brüder Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg in seinen Schutz, wogegen diese sich verpflichten, ihm gegen Jedermann beizustehen, ausgenommen gegen Ulrich Grafen von Sternberg, Ulrich Grafen von Heunburg, Heinrich Grafen von Phannenberch, Wülfing von Stubenberg und Meinhard Grafen von Görz, wenn sein (Meinhard's)

Digitized by Google

Sohn innerhalb zwei Jahren ihre (der Ortenburger) Schwester heirathen würde [1]).

Wie Graf Heinrich von Pfannberg schon 1256 mit den Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg verwandt oder verschwägert gewesen sei, was durch die obige Urkunde angedeutet zu werden scheint, ist mir nicht bekannt; wohl aber ist es mir bekannt, wie er es einige Jahre später wurde. Denn Euphemia, Grüfin von Ortenburg, welche in der angeführten Urkunde gemeint ist, heirathete, als die Ehe zwischen ihr und dem Grafen Albert von Görz, Meinhard's Sohne, nicht zu Stande kam, den Grafen Konrad von Playen-Hardeck, dessen Schwester Agnes die Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg war. Doch kehren wir zur Geschichte zurück.

Schon 1258 war in Steiermark ein Aufstand gegen den ungarischen Statthalter, einen gewissen Grafen Stephan, ausgebrochen, und dieser, als er Siegfried von Marnberg auf dessen Burg bedrängte, von Hartnid von Pettau, dem sich alle Edelherren des Drauthales, ohne Zweifel auch die Grafen von Pfannberg anschlossen, aus dem Lande getrieben. Prinz Stephan aber, der jenem als Statthalter folgte, stellte unter Vermittlung des Bischofes Ulrich von Seckau die Ruhe wieder auf einige Zeit her.

Am 26. Mai 1259 hielt der Prinz zu Graz eine grosse Gerichtsversammlung, wobei er unter anderm dem Stifte Rein seine Privilegien bestätigte. In der darüber ausgestellten Urkunde erscheinen ausser vielen ungarischen und steierischen Adelichen auch Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg als Zeugen.

In demselben öffentlichen Gerichte wurden auch von dem Landrichter in Steiermark Wülfing von Stubenberg mehrere Klagen des Abtes von Rein zu Gunsten dieses Stiftes erlediget und unter anderen auch Graf Heinrich von Pfannberg verurtheilt, dem Stifte für zugefügten Schaden Ersatz zu leisten.

1259 im December brach in Steiermark ein allgemeiner Aufstand gegen die verhasste Herrschaft der Ungarn aus. Der dadurch zwischen K. Ottakar von Böhmen und K. Bela von Ungarn entstandene Krieg wurde durch die für die Böhmen siegreiche Schlacht bei Kroissenbrunn und Stapfenreit am 12. Juli 1260 beendiget und hatte die Abtretung von Steiermark an König Ottakar zur Folge.

Da die Erhebung des Landes gegen die Ungarn eine allgemeine war, so nahmen daran sowie an der Schlacht vor Kroissenbrunn ohne allen Zweifel auch die beiden Pfannberger einen thätigen Antheil, da sie damals entschiedene Anhänger der böhmischen Partei waren.

König Ottakar, nun Herzog von Österreich und Steiermark, war zu Ende des Jahres 1260 nach Graz gekommen, um sich daselbst huldigen zu lassen und bestätigte daselbst sowie mehreren anderen Stiftern auch jenem zu Viotring ein Privilegium, welches dasselbe 1240 vom Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark erhalten hatte. Als die ersten Zeugen erscheinen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, worauf andere Zeugen aus Steiermark, Österreich und Böhmen folgen.

1) Coronini. Tentamen Genealogico-chronologicum etc. pag. 156.

Digitized by Google

Während seiner Anwesenheit daselbst hielt er am 24. December 1260 im Friedhofe der Pfarrkirche ein öffentliches feierliches Gericht, dem als Richter beiwohnten: Herzog Ulrich von Kärnten, der Bischof Dietrich von Gurk, die Äbte von St. Lambrecht und Ossiach, der Propst von Seckau, die Prioren von St. Johann (Karthause zu Seiz) und St. Moriz (Karthause zu Geyrach), Ulrich Graf von Heunburg, Dietmar von Weisseneck, Siegfried von Marnberg, Friedrich von Wolfsberg, Cholo von Seldenhofen und Gottfried von Marburg. Es wurde abgehalten auf die Klage des Abtes Gerhard von St. Paul gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg und es handelte sich dabei um die Entscheidung der Frage, ob das Stift St. Paul gehalten sei, die Vogtei jener Grafen über dasselbe und dessen Güter noch ferner zu dulden, oder ob demselben das verbriefte Recht zustehe, sich seine Vögte selbst nach Belieben zu wählen. Die Frage wurde zu Gunsten des Stiftes entschieden, worauf der Abt erklärte, dass er und sein Convent den Herzog Ulrich von Kärnten zum Vogte des Stiftes erwählten. Die darüber abgefasste und mit sieben Siegeln versehene Schrift ist ein von der gewöhnlichen Form gerichtlicher Urkunden völlig abweichendes, geschmackloses, sonderbares Machwerk, abwechselnd bald Rede voll falschen Pathos, bald Erzählung voll Übertreibung.

Nach einem langen, schwülstigen, verworrenen Eingange, worin Bischof Dietrich und Herzog Ulrich den Lesern Gruss entbieten und angeben, warum der Abt Gerhard gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg klagend vor König Ottakar in öffentlichem Gerichte aufgetreten sei und wie er erklärt habe, dass er durch Privilegien der Päpste, Kaiser und Fürsten, sowie durch andere Urkunden und nicht minder durch Zeugenaussagen die von jenen Grafen angetastete Freiheit seines Klosters beweisen könne und dies zu thun bereit sei, wird nun der Abt redend eingeführt: „Domine Rex, Princeps et judicii libram dirigens in aequitate, Magnitudini Vestrae conquerimur, quod cum monasterium nostrum a prima sui fundatione usque ad tempora Nobilis Domini Ulrici comitis de Phannenberch et filiorum suorum tum eorum, qui viam universae carnis sunt ingressi, tum eorum, qui in praesentia Magnitudinis Vestrae sunt constituti, libertates ... Das Kloster habe seit seiner ersten Gründung bis auf die Zeiten des Grafen Ulrich von Pfannberg und seiner Söhne, sowohl jener, welche bereits gestorben, als auch jener, welche im Gerichte anwesend seien, laut Inhalt der demselben verliehenen Privilegien das Recht und die Freiheit besessen und auch immer ausgeübt, dass ohne Einwilligung des Abtes und Conventes Niemand sich die Würde und das Amt eines Vogtes beilegen und anmassen dürfe. Die besagten Grafen aber hätten sich zur Verachtung Gottes und zum Nachtheile ihres Seelenheils den Namen von Vögten des Klosters beigelegt, ohne ihr Amt streng zu erfüllen und das Kloster zu vertheidigen und setzten aus irgend einem bedauernswerthen Grunde jene Anmassung noch immer fort, quod ipsum monasterium nostrum nobiscum et cum tota familia se usque quoque humiliatum apud aures Vestrae Celsitudinis clamitat et deplorat et sese non sine gravi suspirio et amaritudine spiritus lacrimas jaciens et convertens: sperat tamen nihilominus per Vestrae Circumspectionis gratiam post

Digitized by Google

casus diuturnos resurgere et post vespertini fletus amaritudinem ad lucem. si volueritis, consurgere matutinam".

„Nachdem der Abt vor dem besagten König und Uns dies und anderes gegen die oft genannten Grafen vorgebracht und dem König und Uns die Freiheitsbriefe und Privilegien öffentlich vorgezeigt hatte, wurde anerkannt und erprobt, dass das Kloster St. Paul keinen Vogt haben sollte als einen solchen, welchen der Abt und Convent sich wählen würden. Hierauf nun haben sie Uns von Gottes Gnaden Herzog von Kärnten unter Vorbehalt der Aufrechthaltung ihrer Privilegien zum Vogte erwählt und von Uns als ihrem Vogte von demselben Tage und Augenblicke an öffentlich Hilfe und Rath gefordert".

„Die besagten Grafen aber die (dem Kloster) zugefügten Unbilden auf das äusserste beklagend und darüber ganz zerknirscht und die Unbilden, sowie die Anmassung einer solchen Vogtei öffentlich verwünschend, entsagten an demselben Tage jener Vogtei und allen Rechten, die ihnen an der vorbesagten Vogtei und an allen wo immer gelegenen Gütern der Kirche zukommen konnten oder zuzukommen schienen; so dass der vorbesagte Abt wieder in die besagten Grafen zu dringen anfing in Betreff des Schadens, den sie und nicht minder ihr Vater und ihre Brüder durch die Anmassung des Vogteirechtes und sonst bis jetzt dem Kloster zugefügt haben".

„Da derselbe Abt die von den Grafen gemachte Verzichtleistung auf die besagte Vogtei als für sich vortheilhaft ansah, wie sie es auch war, so forderte er zum Behufe einer grösseren Sicherheit den vorbenannten König von Böhmen und Uns und Andere als Zeugen auf und empfahl sie der Erinnerung Aller. Und was löblich geschehen war, wurde in Gewährung seiner Bitte schriftlich abgefasst und diese Schrift mit Unserem und Anderer Siegel bekräftiget".

„Geschehen zu Graz im Friedhofe der Pfarrkirche im öffentlichen Gerichte im Jahre des Herrn 1260 am Vorabende der Geburt unseres Herrn Jesus Christus glücklich Amen."

Zeugen: die anfangs Genannten.

Wir wollen diese Urkunde zuerst wegen des genealogischen und dann wegen des Rechtspunktes besprechen.

Das hiesige st. st. Joanneum besitzt von dieser Urkunde drei Abschriften. Zwei derselben haben die Lesart: usque ad tempora Nobilis Domini Henrici comitis de Phannenberch, während es in der dritten heisst: usque ad tempora Nobilis Domini Ulrici comitis de Phannenberch ... Ohne in eine Untersuchung eingehen zu können oder zu wollen, wie sich der Name Henrici nicht nur in jene zwei Abschriften, sondern auch in Neugart's Werk: Historia monasterii ord. St. Benedicti ad St. Paulum, Pars II, pag. 38 habe einschleichen können, bemerke ich einfach, dass nur die Lesart Ulrici die richtige sei. Denn der Vater der vier in der Urkunde erwähnten Grafen von Pfannberg, von denen die einen (nämlich Ulrich III., † vor 1255 und Siegfried, † vor 1260) als bereits gestorben, die andern zwei aber, nämlich Bernhard und Heinrich als Geklagte im Gerichte anwesend angeführt werden, hiess nicht Heinrich sondern Ulrich und war eben jener Ulrich II. von Peccah, welcher anfangs

Digitized by Google

des Jahres 1237 in den Grafenstand erhoben wurde und sich einen Grafen von Phannenberch nannte. Der Name Heinrich erscheint zum ersten Male erst 1250 in der Genealogie und Geschichte dieses Geschlechtes und gehört Ulrich's II. jüngstem Sohne an. Hanthaler's Angabe, dass 1219 in einer Lilienfelder Urkunde Leutoldus de Peccah et frater ejus Henricus de Phannenberch als Zeugen erscheinen, war unrichtig, da Herr von Meiller, welcher bei seinen Urkunden-Auszügen und bei Anführung der Zeugen mit so grosser Genauigkeit zu Werke ging, in derselben Urkunde nur folgende Zeugen fand: Leutoldus de Peccah et frater ejus Ulricus de Phannenberch, was auch mit allen übrigen Nachrichten vollkommen übereinstimmt.

Was den Rechtsstreit betrifft, so könnte es mir nicht einfallen, in Abrede stellen zu wollen, dass das Stift das verbriefte Recht besessen habe, sich keinen andern Vogt aufdringen oder gefallen zu lassen, ausser einen solchen, der vom Abte und Convent erwählt worden wäre. Ich will sogar zugeben, dass das Stift dieses Recht immer ausgeübt habe und bestreite nur die Behauptung des Abtes Gerhard, dass Graf Ulrich II. und seine Söhne Ulrich III., Siegfried, Bernhard und Heinrich sammt und sonders das Vogteirecht usurpirt, d. i. gegen den Willen des Abtes und Conventes besessen und ausgeübt haben. Wie und wann es Ulrich II. an sich gebracht habe, ist unbekannt; doch vermuthet selbst Neugart, dass Abt Liutold es seinem Verwandten oder Bruder freiwillig übertragen haben dürfte [1]). Dass aber Graf Siegfried, denn von Ulrich III. wissen wir ebenfalls nichts, die Vogtei über das Stift und dessen Güter nur mit Einwilligung des Abtes Liutold und des Conventes besessen und ausgeübt haben könne, ersieht man unzweifelhaft aus seinen beiden Schenkungsurkunden von 1255 und 1257. Die Usurpation konnte daher erst 1258 unter dem Abte Gerhard eingetreten sein und zwar einfach durch seine und des Conventes Erklärung, dass sie die Grafen von Pfannberg nicht mehr als Vögte haben wollten.

Betrugen sich Siegfried und seine Brüder Bernhard und Heinrich noch ferner als Vögte, so war dies allerdings Usurpation, Anmassung und Gewaltthat, die dem verbrieften Rechte des Stiftes zuwider war. Hätte Abt Gerhard so unterschieden, so hätte er wahr gesprochen; indem er aber von einer ununterbrochenen Anmassung sprach, hatte er Unrecht, und erlaubte sich eine unwahre Behauptung. Übrigens handelte der Abt nicht klug, dass er den Pfannbergern die Vogtei nahm und sie dem Herzog Ulrich übertrug. Diesem schwachen Fürsten fehlte es an Talent, Willen und Macht, das Stift zu schützen, und jene wurden durch die ihnen angethanene Schmach zu erbitterten Feinden des letzteren, dem sie um so gewisser und empfindlicher schaden konnten, da ihre Besitzungen und darunter zwei starke Burgen rings um dasselbe herumlagen. Beides, die Unmacht des Herzogs und die Feindschaft der Pfannberger hat sich in der Folge bewährt, und liess sich leicht vorhersehen, wenn man nicht verblendet gewesen wäre.

Der Sieg des Abtes Gerhard von St. Paul über die Grafen von Pfannberg ermuthigte auch den Abt Amelrich von Rein im nächsten Jahre mit einer

1) Hist. monast. ad S. Paulum P. II, pag. 38.

Digitized by Google

Klage gegen dieselben aufzutreten wegen Vorenthaltung von Stiftsgütern. Entweder zwischen Stübing und Hörgast oder nach einer Aufzeichnung des Stiftes Rein nicht weit von Gradwein auf einem benachbarten Berge gegen das sogenannte Auerkreuz hin stand einst das Schloss Helfenstein, welches um die Mitte des 11. Jahrhunderts dem Grafen Chadaloch von Helfenstein, dem Vater des Erzbischofs Gebhard von Salzburg gehört hatte und wahrscheinlich durch letzteren an das Erzbisthum gekommen war. Von diesem hatte es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Ottakar von Graz zu Lehen, welcher es jedoch dem Herzoge Friedrich dem Streitbaren auf dessen Wunsch abtrat. Dieser liess das Schloss abbrechen und schenkte, wahrscheinlich mit Einwilligung des Erzbischofs Gebhard die dazu gehörigen Güter dem Stifte Rein.

Auf diese Güter nun machten die Grafen von Pfannberg, aus welchem Grunde ist nicht bekannt, Anspruch und beunruhigten das Stift im Besitze derselben. Schon am 24. Mai 1260 trug K. Ottakar als Herzog von Steiermark dem Hauptmanne dieser Provinz Heinrich von Liechtenstein auf, das Stift Rein im Besitze von Helfenstein auf das Kräftigste zu schützen. Der Streit ward jedoch erst im folgenden Jahre erledigt und zwar in einem öffentlichen Gerichte, welches Wocho von Rosenberg, Hauptmann von Steiermark am 1. August 1261 zu Marburg abhielt.

Vor diesem traten Amelrich der Abt und der Convent von Rein mit der Klage auf, dass sie im Besitze der zu Helfenstein gehörigen Güter von den Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg gestört würden und beriefen sich in Betreff ihres Rechtes an jene Güter auf glaubwürdige Zeugen, nämlich auf die edlen Männer Gottfried von Marburg, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon. Diese machten nach abgelegtem Eide folgende Aussage: Herzog Friedrich habe, nachdem ihm Ottakar von Graz sein Lehen Helfenstein abgetreten habe, den Berg, worauf das Schloss gestanden war, sammt den dazu gehörigen Gütern dem Stifte Rein geschenkt.

Auf diese Aussage hin wurde dem Stifte der Besitz jener Güter bestätigt und den Grafen von Pfannberg jede fernere Störung untersagt.

1262 am 1. Mai findet man laut einer Urkunde die Brüder Bernhard und Heinrich zu Wien, wo sich damals K. Ottakar aufhielt, am 10. December desselben Jahres aber den Grafen Bernhard zu Graz, wo er einem vom Bischofe Bruno von Olmütz, welcher dem am 3. Juni jenes Jahres verstorbenen Wocho von Rosenberg als Statthalter von Steiermark gefolgt war, abgehaltenen öffentlichen Gerichte beiwohnte.

1263 am 14. August waren beide Brüder bei der allgemeinen Gerichtstaidigung anwesend, welche Bischof Bruno von Olmütz als Statthalter von Steiermark damals zu Graz abhielt.

1264 war Graf Bernhard zu Villach, wo am 28. August Siegfried von Marnberg und seine Gemahlin Richardis mit dem Bischofe Berthold von Bamberg wegen Errichtung eines Cistercienser Klosters im Canalthale (bei Tarvis) einen Vertrag abschlossen.

In diesem Jahre waren die Pfannberger in eine heftige Fehde mit dem Bisthume Gurk verwickelt und zwar wegen des Schlosses Albeck in Kärnten.

Digitized by Google

Über den Besitz dieses Schlosses und der dazu gehörigen Güter bestand schon seit mehr als 50 Jahren ein Streit zwischen dem Bisthume Gurk und der Familie Peckau, seit 1237 Pfannberg. Schon Ulrich I. von Peckau behauptete, dasselbe durch Kauf von Berenger von Albeck an sich gebracht zu haben, während Gurk die Gegenbehauptung aufstellte, dasselbe im Wege des Vertrages von Rudolf von Albek nach dem Tode seines Sohnes Poppo im Jahre 1190 erworben zu haben. Der Streit dauerte fort unter Ulrich II. von Peckau, der 1237 Graf von Pfannberg wurde und vererbte sich auf dessen Söhne Ulrich III., Siegfried, Bernhard und Heinrich und erreichte sein Ende erst gegen den Schluss des Jahres 1264, nachdem inzwischen Ulrich III. und Siegfried gestorben waren.

Vorzüglich war es Graf Heinrich, der den Kampf gegen die Gurker Kirche mit Erbitterung führte. Um sein Recht gegen dieselbe desto wirksamer verfolgen und den Gurker Besitzungen desto empfindlicheren Schaden zufügen zu können, erbat er sich und erhielt von seinem Schwager, dem Grafen Friedrich von Ortenburg, die Einräumung des diesem gehörigen Schlosses Steyerberg für die Dauer der Fehde und stellte darüber seinem Schwager am 24. Juli 1264 eine fidejussorische Sicherstellungs-Urkunde aus.

Steyerberg war ein festes Schloss nahe bei Albeck und daher zur Kriegführung gegen Gurk sehr gut gelegen. Heinrich hatte in dieser Fehde ohne Zweifel seine Neffen Gebhard, Leopold und Ulrich die Freien von Souneck zu Bundesgenossen, welche die in der untern (Cillier) Mark gelegenen Gurker Besitzungen angegriffen haben dürften. Der Streit wurde endlich auf dem Rechtswege beigelegt.

Herzog Ulrich von Kärnten entschied am 10. December 1264 zu Landtrost in Krain, dass die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, dann Gebhard, Leopold und Ulrich die Freien von Souneck und (deren Schwester) Sophie, die Gemahlin Friedrich's von Pettau, binnen drei Jahren das Schloss Albeck sammt Zugehör und Herrlichkeit dem Bisthume Gurk übergeben, dieses ihnen aber dafür 350 Mark Friesacher Münze bezahlen sollte, wofür sich Herzog Ulrich selbst, so wie Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg und Ulrich der Freie von Lengenburg verbürgten. Ausserdem sollte ihnen das Bisthum 30 Mark Einkünfte an Mannslehen, sobald solche dem Bisthume irgendwo ledig würden, lehensweise überlassen.

Die oben genannten Freien von Souneck waren Kinder Konrad's und Enkel Gebhard's der Freien von Souneck. Da sie rücksichtlich des Schlosses Albeck als Mitberechtigte erscheinen, so musste ihre Mutter, Konrad's Gemahlin, eine Tochter Ulrich's II., des ersten Grafen von Pfannberg, somit eine Schwester Ulrich's III., Siegfried's, Bernhard's und Heinrich's gewesen, aber bereits vor 1264 gestorben sein. Die jungen Sounecker waren daher Neffen und ihre Schwester Sophie eine Nichte der genannten Grafen und Friedrich von Pettau, Sophien's Gemahl, nach der noch jetzt üblichen Benennung ebenfalls ein Neffe derselben Grafen, und darum seine Handlungsweise gegen Bernhard im Jahre 1268 um so schändlicher.

Digitized by Google

Aus den Jahren 1265 und 1266 findet sich keine Nachricht vor über die Grafen Bernhard und Heinrich, wahrscheinlich wohl aus dem Grunde, weil sie auf König Ottakar's Befehl mit dem steierischen Heerbanne gegen den Herzog Heinrich von Baiern zu Felde liegen mussten, gegen welchen jener wegen des Erzbisthums Salzburg, dessen Verhältnisse auf das Äusserste verwirrt waren, von 1264 bis 1267 Krieg führte.

Ein falscher Schritt hat meist noch mehrere solche in seinem Gefolge. Dies bewährte sich auch beim Abte Gerhard von St. Paul. Er hatte es durchgesetzt, dass die Grafen von Pfannberg 1260 der Vogtei über das Stift und dessen Güter entsetzt wurden und hatte dieselbe dem Herzoge Ulrich von Kärnten übertragen. Dies war der erste falsche Schritt, denn er machte sich dadurch die mächtigen Grafen, die noch dazu seine nächsten Nachbarn waren, zu erbitterten Feinden, die es nun nicht unterliessen, das Stift, ohne sich gerade in eine Fehde mit ihm einzulassen, auf jede mögliche Weise zu plagen, was sie auch um so leichter thun konnten, da ihre Besitzungen rings um das Stift herum lagen, da die Jagd auf den südlichen Bergen und die Fischerei in der Lavant den Grafen zustand, und da selbst die Zufuhr der Lebensmittel und anderer nothwendigen Bedürfnisse von dem guten Willen derselben abhing.

Dies alles scheint der Abt bei seiner Erbitterung gegen die Pfannberger nicht überlegt und dagegen den vom Herzoge zu erwartenden Schutz zu hoch angeschlagen zu haben, und eben hierin täuschte er sich gewaltig. Denn der Herzog kümmerte sich persönlich um die Vogtei sehr wenig, sondern liess die Geschäfte derselben durch seine Beamten besorgen, welche das Stift und dessen Unterthanen nicht nur mehr bedrückten, als es früher die Grafen von Pfannberg thaten, sondern auch für die Versehung der Vogteigeschäfte einen jährlichen Geldbetrag als Entgelt vom Stifte verlangten, so dass sich dieses in einer weit schlimmeren Lage befand, als vorher.

Als Abt Gerhard gegen diese Bedrückungen der herzoglichen Beamten vom Herzoge keine Abhilfe erlangen konnte oder in seiner Ungeduld dieselbe nicht abwartete, so that er den zweiten falschen Schritt, indem er 1267 dem Herzoge die Vogtei wieder wegnahm und den K. Ottakar von Böhmen als Herzog von Steiermark ersuchte, dieselbe zu übernehmen und ihn und sein Stift zu schützen, wodurch er den Herzog Ulrich auf das Schwerste kränkte.

Nun war der Abt zwischen zwei Feuer, indem er nicht nur die Pfannberger, sondern auch den Herzog, seinen Landesherrn und dessen Beamte zu erklärten Feinden hatte, ja selbst von K. Ottakar keinen Schutz gegen den Herzog erwarten konnte, da der König schon damals mit dem Gedanken umging, nach dem Tode des kinderlosen Herzogs das Herzogthum Kärnten an sich zu bringen und desshalb Alles aufbot, um den Herzog dahin zu bringen, dass er ihn als Erben und Nachfolger im Testamente einsetze.

Desshalb ist auch mit Gewissheit anzunehmen, dass K. Ottakar die ihm angetragene Vogtei über das Stift St. Paul ausgeschlagen haben werde, so wie es zweifelhaft ist, ob der Herzog sie nach der ihm zugefügten Beleidigung wieder angenommen habe.

Digitized by Google

Dass die Lage des Abtes eine sehr schwere und peinliche gewesen sein müsse, ersieht man daraus, weil er sich klagend an den Papst Clemens IV. mit der Bitte wandte, dass er dem König Ottakar den Auftrag geben möchte, das Stift St. Paul gegen die Bedrückungen der Grafen von Pfannberg zu schützen, was der Papst auch that.

Der steiermärkische Adel erntete für seine grosse Anstrengung, dem K. Ottakar Steiermark zu verschaffen, wenig Lohn. Denn einmal Herzog geworden verweigerte Ottakar den Ständen hartnäckig die Bestätigung ihrer Vorrechte, welche doch von allen früheren Landesherren anerkannt und bestätiget worden waren, sondern herrschte ganz willkürlich und legte dem Lande ungewöhnliche Steuern auf. Bei seinen vielen Kriegen bot er fast alljährlich den steierischen Heerbann auf und forderte andererseits, dass der Adel, wenn er nicht zu Felde lag, mit zahlreichem Gefolge an seinem Hofe erscheinen, und an seinen Festen Theil nehmen sollte. Das Eine wie das Andere setzte den Adel in grosse Unkosten und verleidete ihm ebenso das prunkvolle Hofleben, wie die beständigen Feldzüge.

Kaum hatte K. Ottakar 1267 mit dem Herzog Heinrich von Baiern Frieden geschlossen, so unternahm er auf die dringenden Bitten der deutschen Ordensritter in Preussen und auf die wiederholte Aufforderung des Papstes gegen das Ende des Jahres 1268 einen Feldzug gegen die schismatischen Preussen und die heidnischen Litauer, an welchem auf König Ottakar's Aufforderung aus Steiermark Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Hartnid von Wildon, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Lichtenstein und Friedrich von Pettau mit ihren Lehensleuten Theil nahmen.

Dieser Feldzug könnte in Bezug auf die Grossartigkeit der Ausrüstung, die Jahreszeit seines Beginnens, die Ungunst der Elemente, den feindlichen Widerstand, den Rückzug des Heeres und das gänzliche Misslingen als ein Vorspiel desjenigen angesehen werden, welchen Kaiser Napoleon im Jahre 1812 gegen Russland unternahm, wenn die Zeiten nicht so weit von einander abständen.

Das mächtige Heer König Ottakar's, welches 1268 in Erwartung eines regelmässigen Winters den Marsch nach Preussen unternommen hatte, um von dort bei eingetretenem Froste in Litauen einzufallen, wurde durch den unerwarteten Eintritt eines warmen anhaltenden Thauwetters, welches alle Strassen durch das morastige und sumpfige Land für ein Kriegsheer völlig unbrauchbar machte, nicht nur im Vorrücken gehemmt, sondern musste sich sogar nach Erbauung einer Veste, welche Mons Regius, Königsberg genannt wurde, vor dem früher verachteten Feinde, der mit der örtlichen Beschaffenheit des Bodens vertraut war, zurückziehen und erlitt auf diesem Rückzuge namentlich beim Übergange über die Weichsel, deren Eisdecke durch den Übergang so vieler und schwerbewaffneter Truppen geborsten war, so dass die Nachhut durch das reissende Wasser setzen musste, grosse Verluste, welche insbesondere die in der Nachhut aufgestellten Steiermärker empfindlich trafen. Das ganze Heer war in hohem Grade missmuthig und zumeist das steierische Aufgebot, das auch am meisten gelitten hatte.

Da mochten im Lager vor Breslau, wo das Heer, bevor es entlassen wurde, einige Zeit ausruhte, unter den Steiermärkern allerdings Stimmen des Unmuthes

Digitized by Google

laut geworden sein, und die Edelherren mochten vielleicht unter sich im vertraulichen Gespräche ihr Bedauern geäussert haben, sich einen Herrn gegeben zu haben, der einerseits ihre Rechte nicht achte und andererseits zu Kriegen, ohne Nutzen für ihr Vaterland, ihr Gut und Blut in Anspruch nehme.

Was vielleicht anfangs nur Ausdruck ihres, vom ganzen Heere getheilten Unmuthes über den misslungenen Feldzug und in Folge davon Ausdruck ihrer Unzufriedenheit mit K. Ottakar's Regierung in Steiermark war, stellte Friedrich von Pettau dem Könige als eine förmliche Verschwörung zum Sturze seiner Herrschaft in Steiermark dar, und bezeichnete als Urheber derselben den Grafen Bernhard von Pfannberg — den Oheim seiner Gemahlin Sophie — und Hartnid von Wildon, als Mitwisser und Theilnehmer aber Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein.

Der König liess aber nicht nur diese, sondern auch den Grafen Heinrich, Bernhard's Bruder, gefänglich einziehen und sie in seiner Gegenwart dem Pettauer gegenüber stellen, welcher hiebei seine Anklage gegen die vier obengenannten erneuerte.

Auf die Frage des Grafen Heinrich an den Pettauer, ob er auch ihn zeihe, antwortete dieser: „Ich enczeich Euch nicht; Ew ist darumb unchund" und erklärte somit vor dem Könige, dass Heinrich um die Verschwörung nichts gewusst habe.

Die übrigen erklärten des Pettauer's Angabe als Lüge und falsche Anklage und wollten dies durch Zweikampf mit ihm beweisen. Der König gab dies jedoch nicht zu, sondern liess sie alle, selbst den Grafen Heinrich, den doch sogar der Angeber als schuldlos beseichnet hatte, gefesselt auf verschiedene Burgen abführen und daselbst einkerkern und zwar den Grafen Bernhard nach Purglein, seinen Bruder Heinrich nach Fren, den Lichtenstein und Stubenberg nach Klingwerkh (Klingberg?) und den Wildoner nach Aichorn; aber auch der Pettauer wurde in Fesseln geschmiedet und in ein Gefängniss geworfen. Ihr Gefolge begab sich unter sicherem Geleite in die Heimath und brachte dahin die Nachricht von dem Schicksale ihrer Herren.

Während ihrer Gefangenschaft wurde ihnen und ihren Verwandten zu Hause eröffnet, der König wolle ihnen die Freiheit wieder geben, wenn sie jene ihrer Burgen, welche er verlangte, ihm abtreten und sich den von ihm zu stellenden Bedingungen unterwerfen wollten.

Graf Bernhard von Pfannberg sollte die Burgen Pfannberg, Peckau und St. Peter, Ulrich von Lichtenstein Frauenburg, Murau und Lichtenstein, Hartnid von Wildon Eppenstein, Primersburg und Gleichenberg, Wulfing von Stubenberg Kapfenberg, Katsch, Wülfingstein und Stubenberg, Friedrich von Pettau aber Wurmberg und Schwamberg dem Könige abtreten.

Alle diese unterwarfen sich unbedingt der harten Bedingung, um nur ihre Freiheit wieder zu erlangen.

Graf Heinrich von Pfannberg sollte dem Könige die Burgen Kaisersberg, Strasseck, Loschenthal und Rabenstein einantworten und erklärte sich auch zur Abtretung der ersten drei Burgen bereit, rücksichtlich der Burg Rabenstein aber bemerkte er, dass er nicht das volle Eigenthum derselben abtreten könne, weil ausser ihm auch noch Siegfried von der Albe

Digitized by Google

(Alpen de Alpe) einen Antheil daran habe, eine Beschränkung, welche selbst dem einfachsten Verstande als eine im Begriffe des Eigenthums begründete erscheinen musste. Dem König aber erschien sie als Trotz und Widersetzlichkeit und er ergrimmte darüber dermassen, dass er befahl, dem Grafen Heinrich die Haspel (ein Folterwerkzeug) anzulegen und ihn auf alle erdenkliche Weise so lange zu peinigen, bis er auch in die Abtretung Rabensteins einwilligte. Ottakar von Horneck in seiner Reimchronik [1]) erzählt also:

Für Graf Heinreichen
Antwurt man seelichleichen
Chaisersperekh vnd Strasseckh und Loschental,
Mit Rabenstein hat dennoch twal
Von der Alben Herr Seyfrid.
Daz pracht den Kunig in Unsit,
Daz er Graf Heinreichen hiez übel phlegen.
Er hiez ym Haspel anlegen,
Vnd waz man möcht erdenkhen,
Daz ym möcht gechrenkchen,
Daz hiez er ym alles tuen
Unczt daz man ym dez Lebens suen
Gewan mit dem Hawse wider etc. etc.

Nachdem König Ottakar im Besitze aller verlangten Burgen war, liess er Pfannberg, Peckau, Strasseck, Loschenthal, Murau, Lichtenstein, Premersburg, Gleichenberg, Kapfenberg, Katsch, Wülfingsstein, Stubenberg und Wurmberg zerstören und gab darauf den Gefangenen am Palmsonntage des Jahres 1269 die Freiheit wieder, nachdem sie vorher hatten eine Urfehde schwören müssen, dass sie sich an dem Verräther Friedrich von Pettau nicht rächen würden.

Fast wie Hohn erscheint es, wenn man bei Horneck liest, dass sie der König vor ihrem Aufbruche in die Heimath mit Kleinodien, Silber und kostbaren Gewändern beschenkt habe, gleich Kindern, welche man, nachdem man sie ohne Grund schwer gezüchtiget hat, mit Geschenken wieder zu besänftigen sucht. Sie waren aber Männer und trugen den unversöhnlichsten Hass gegen den König mit in ihre Heimath; mit welchen Folgen für ihn, wird die Geschichte der nächsten Jahre zeigen.

Dass das ganze Land die ungesetzliche Behandlung seiner Edelsten auf das Schmerzlichste empfand und mit tiefer Entrüstung gegen den König erfüllt wurde, braucht nicht bemerkt zu werden; man duldete indessen schweigend und wartete seine Zeit ab. Das Eine war klar, dass K. Ottakar den Steiermärkern nicht mehr traute und ihren Adel durch die Einziehung und Zerstörung so vieler Burgen zu schwächen und unschädlich zu machen suchte. Horneck sagt:

Fur Graf Perenharten man geben sach
Pfannberg, Peccach
Vnd St. Peter;
Luczel Vest mer het er.

1) Cap. LXXXV, pag. 96. (Script. Rer. Austr. Hieron. Pez, P. III.)

Digitized by Google

Es blieb ihm daher von vier Herrschaften nur mehr eine und ohne Zweifel die kleinste: er war daher um mehr als drei Viertel seines Vermögens ärmer geworden und eben so auch seine Leidensgefährten.

Was nun die vom Grafen Bernhard abgetretenen und noch behaltenen Besitzungen betrifft, so sind Pfannberg und Peckau ohnehin bekannt. St. Peter war wahrscheinlich St. Peter ob Judenburg, welches noch im 16. Jahrhundert als ein Amt vorkömmt, Luczel-Vest dürfte wahrscheinlich das heutige Lietzen im Ennsthale sein.

Graf Heinrich verlor Chaisersperkh, Strasseckh, Loschenthal und Rabenstein, was ihm noch geblieben sei, gibt Horneck nicht an.

Kaisersberg lag zwischen Knittelfeld und Leoben und war bis in die neueste Zeit eine grosse Herrschaft. Strasseck lag in Mittelsteiermark, östlich von der Mur; sein Name lebt noch fort in der gleichnamigen Gemeinde des ehemaligen Bezirkes Birkenstein, zur Pfarre Geisen gehörig und zu den ehemaligen Herrschaften Birkenstein und Gutenberg dienstbar. Loschenthal und Rabenstein waren in Kärnten, südlich vom Stifte St. Paul.

Es wäre nicht leicht begreiflich, wie König Ottakar dem Grafen Heinrich die zwei letztgenannten Burgen, welche doch nicht in seinem Herzogthume, sondern in Kärnten lagen, habe wegnehmen, und die eine derselben, nämlich Loschenthal sogar habe zerstören können, wenn man nicht wüsste, dass Ulrich, der damalige Herzog von Kärnten, nicht nur von jeher ein schwacher Fürst, sondern auch schon seit langem eine Puppe in der Hand seines Anverwandten, K. Ottakar's, gewesen sei, und dass er mit Übergehung seines Bruders Philipp, dem er doch am 4. April 1266 und dann wieder am 2. Mai 1267 die Nachfolge zugesichert hatte, am 4. December 1268 zu Podiebrad den König Ottakar zum Erben aller seiner Länder, Besitzungen, Lehen und Rechte eingesetzt habe, wenn er ohne Nachkommenschaft sterben sollte. Desshalb sah sich K. Ottakar seit jenem 4. December 1268 bereits als Herzog von Kärnten an und konnte somit Loschenthal allerdings zerstören lassen.

Horneck schreibt, dass die Grafen von Pfannberg sammt ihren Leidensgenossen und ihrem Verräther nach einer Gefangenschaft von 26 Wochen am Palmtage ihre Freiheit wieder erlangt haben. Nun, mit dem Tage der Freilassung, dem Palmsonntage des Jahres 1269, welcher damals auf den 17. März fiel, hat es unstreitig seine Richtigkeit, nicht so aber mit den 26 Wochen der Gefangenschaft. 26 Wochen geben genau ein halbes Jahr oder 182½ Tag und es müsste demnach, wenn Horneck's Angabe richtig wäre, die Einkerkerung oder wenigstens die gefängliche Einziehung der Genannten ungefähr am 15. September 1268 geschehen sein, was nicht der Fall gewesen sein konnte; denn damals war König Ottakar noch in Preussen oder gar erst noch auf dem Marsche dahin. Der Aufbruch von dort konnte erst in der zweiten Hälfte Novembers geschehen sein, indem der König das Eintreten des Frostes abwarten wollte, um von Preussen aus in Litauen einzudringen, der Frost aber selbst in jenen Gegenden erst mit Anfang Novembers sich einzustellen pflegt. Statt des Frostes fiel aber in jenem Jahre Thauwetter ein, dessen Vorübergehen der König abwarten wollte, und daher noch länger in Preussen verweilte. Da jedoch die gelinde Witterung noch immer anhielt und den vom Könige rücksichtlich

Digitized by Google

seines Feldzuges gegen Litauen entworfenen Plan durchkreuzte, so entschloss sich der König zum Rückzuge, welcher daher erst in der zweiten Hälfte Novembers begonnen haben konnte. Selbst die Erwähnung Horneck's, dass der König, der seinem Heere vorausgeeilt sei, mit seinem Gefolge glücklich über die gefrorne Weichsel gekommen sei, weist auf jene Zeit hin. Der König eilte auch von der Weichsel weg seinem Heere voraus, und hielt schon am 4. December 1268 zu Podiebrad, einem Orte an der Elbe im Bidschower Kreise, die obenberührte Zusammenkunft mit dem Herzoge Ulrich von Kärnten. Das Heer konnte ihm nur langsam folgen und dürfte erst in der zweiten Hälfte Decembers zu Breslau eingetroffen sein. Da die steierischen Edelherren erst dort gefänglich eingezogen wurden, so konnte ihre Gefangenschaft höchstens 16 Wochen gedauert haben.

Man verzeihe mir diese Abschweifung; aber sie dürfte im Interesse der Wahrheit sein und andererseits den Beweis liefern, dass in Horneck's Reimchronik nicht alle Angaben richtig seien. Dass es jedoch mit dem Palmtage, als dem Tage der Befreiung der Grafen von Pfannberg und ihrer Gefährten seine Richtigkeit haben dürfte, ersieht man daraus, weil man den Grafen Heinrich am 25. April 1269 zu Leoben bei einem Gerichte anwesend findet, welches daselbst von Herbord von Füllenstein, Landrichter in Steiermark, abgehalten wurde, so wie Graf Bernhard in einer am 4. Juni 1269 zu Völkermarkt ausgefertigten Urkunde des Herzogs Ulrich von Kärnten als Zeuge erscheint.

Am 20. August 1269 wohnten beide Brüder nebst den Grafen Ulrich von Sternberg und Ulrich von Heunburg und andern Edlen dem allgemeinen Gerichte bei, welches zu Graz im Hause des Stadtrichters Volkmar vom Bischofe Bruno, Hauptmann und Regenten von Steiermark abgehalten wurde.

Am 27. October 1269 starb Herzog Ulrich von Kärnten, nachdem er am 29. September desselben Jahres durch seine persönliche Anwesenheit und durch den Einfluss König Ottakar's die Wahl seines Bruders Philipp zum Patriarchen von Aquileja durchgesetzt hatte. König Ottakar liess sogleich durch den Propst Konrad von Brünn, seinen Statthalter, Kärnten für sich in Besitz nehmen. Aber Philipp rüstete sich, um ihm dasselbe streitig zu machen; er gab das Patriarchat, da er noch keine höhere geistliche Weihe empfangen hatte, wieder auf, sammelte in Friaul, Krain und Kärnten einen grossen Anhang, brachte den Propst Konrad auf seine Seite und erlangte dergestalt auf einige Zeit den Besitz des Herzogthums.

Die Brüder Bernhard und Heinrich, Grafen von Pfannberg, schlossen sich dieser zu Gunsten Philipp's entstandenen Bewegung nicht an, indem es ihnen einleuchtend sein musste, dass Philipp weder an geistigen noch an materiellen Hilfsmitteln seinem Gegner gewachsen sei, wenn jener auch das Recht auf seiner Seite habe. Sie begaben sich daher, um bei dem Könige nicht in den Verdacht einer Verbindung zu kommen, nach Wien, wo man sie als Zeugen einer am 1. Februar 1270 von König Ottakar ausgefertigten Urkunde findet.

In diesem Jahre scheint auch das Bisthum Gurk wieder einige Anforderungen auf Schadenersatz gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg erhoben zu haben. Denn Herr von Benedict in seinen „Gurker Urkunden" überschriebenen Nachrichten führt Folgendes an: „1270. Verzeichniss

Digitized by Google

der von Ulrich von Peckah und seinen Söhnen Seifrid und Ulrich der Kirche zu Gurk zugefügten Schäden. (Unterfertigt von) Dietmar von St. Stephan, Konrad von Horneck, — Gosse. Bernhard und Heinrich, Grafen von Pfannberg, Brüdern.

Was nun Benedict auch für eine Quelle, sei es eine Urkunde oder eine Aufschreibung vor sich gehabt haben mag, so hat er offenbar nicht richtig excerpirt, indem er die beiden Brüder Bernhard und Heinrich zu Zeugen macht, während sie zu den Beschädigern gehören. Die Nachricht kann daher, ohne weiter in dieselbe einzugehen, nur so lauten: 1270. Verzeichniss der von Ulrich von Peckah und seinen Söhnen Seifrid, Ulrich, Bernhard und Heinrich, Grafen von Pfannberg der Kirche zu Gurk zugefügten Schäden.

Am 6. October 1270 wohnten die Brüder Bernhard und Heinrich dem allgemeinen Gerichte bei, welches Burchard von Klingberg, Marschall des Königreichs Böhmen und Hauptmann in Steiermark, zu Marburg abhielt.

Das Jahr 1270 war vielleicht das glücklichste Lebensjahr für den Ex-Erzbischof von Salzburg und Ex-Patriarchen von Aquileja Philipp, indem er während desselben bis zum Winter Herzog von Kärnten war, da König Ottakar sein briefliches Recht darauf mit Waffengewalt zu verfolgen durch den Krieg mit König Stephan von Ungarn wegen der königlichen Kleinodien und Schätze, welche Stephan's Schwester Anna, Königin von Massovien, nach König Bela's Tode ihrem Schwiegersohne König Ottakar ausgeliefert hatte, dieser aber nicht zurück geben wollte, verhindert war.

Kaum aber war im October der Waffenstillstand abgeschlossen, so kam König Ottakar mit einem Heere nach Steiermark, forderte den Adel auf ihm Heeresfolge zu leisten, zog zuerst nach Krain und hierauf, nachdem er sich dieses Land unterworfen hatte, nach Kärnten. Philipp, einer solchen Macht nicht gewachsen, musste nach dem Ausspruche gewählter Schiedsrichter auf Kärnten und Krain verzichten und sich nach Krems in Österreich begeben, wo ihm das alte Schloss zur Wohnung und aus den Einkünften der Mauth zu Krems und der Herrschaft Pösenbeug ein Leibgeding angewiesen wurde.

Dass auch die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg den König auf diesem Zuge nach Krain und Kärnten begleitet haben, ersieht man aus einer Urkunde vom 6. December 1270, worin der König zu Villach dem Kloster Vielring seine Privilegien bestätigte.

Von Kärnten begab sich der König nach Obersteiermark, wo er am 12. December 1270 mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg zusammenkam, der ihm alle hochstiftlichen Lehen zu verleihen versprach, welche alle bisherigen Landesfürsten beider Herzogthümer besessen hatten.

Von Judenburg wollte der König auf der gewöhnlichen Strasse über den Semering nach Wien reisen, änderte aber plötzlich seine Richtung und begab sich wahrscheinlich über Maria-Zell nach Lilienfeld, weil er erfahren hatte, dass König Stephan mit einem Heere in Österreich eingefallen sei, alle Übergänge über den Semmering besetzt habe und dort im Hinterhalte auf ihn lauere, um ihn zu fangen.

Einen so hinterlistigen Bruch des auf zwei Jahre geschlossenen Waffenstillstandes konnte König Ottakar nicht ungerächt lassen. Er liess in allen

Digitized by Google

seinen Ländern auf das schleunigste den Heerbann aufbieten und schon im März 1271 hatte König Ottakar ein Heer von 100.000 Kriegern beisammen, mit dem er Pressburg und Raab eroberte und siegreich tiefer in Ungarn eindrang.

König Stephan hatte dies nicht erwartet und war aus Furcht vor der Übermacht des Gegners zum Frieden geneigt, und auch König Ottakar war diesem nicht abgeneigt, weil es zur Verpflegung eines für jene Zeit so ganz ungewöhnlich grossen Heeres bereits an den nöthigen Lebensmitteln mangelte. Bei dieser Stimmung beider Gegner kam am 14. Mai 1271 der Friede zu Stande, worin K. Stephan auf alle vermeintlichen Rechte auf Steiermark, Kärnten, Krain und die windische Mark verzichtete.

Ich erwähne dies politische Ereigniss aus dem Grunde, weil es mit der Geschichte der Grafen von Pfannberg im Zusammenhange steht. K. Ottakar wusste wohl, dass die von ihm so ungerecht behandelten steierischen Edelherren und deren zahlreiche Verwandte, Freunde und Lehensleute von Hass gegen ihn erfüllt seien und wie gefährlich ihm eine solche Stimmung im Kriege gegen K. Stephan werden könne, und liess daher, als der Heerbann in Steiermark aufgeboten wurde, seinem Hauptmanne daselbst, Milota, sagen, dass er die Steirer freundlich behandeln sollte. Als aber die Steiermärker sich bereits mit den übrigen Truppen König Ottakar's vereiniget hatten, und der König die einzelnen Abtheilungen des Heeres musterte und sie zur Tapferkeit ermunterte, sprach er zu den Steiermärkern, sie möchten ihrer Ehre eingedenk sein, da sie ja wegen ihrer Tapferkeit berühmt wären; wenn sie aber wegen der ihnen widerfahrenen Behandlung einen Hass gegen ihn haben sollten, so verspreche er ihnen, falls er am Leben bleibe, Alles zurückzugeben, was er ihnen in seinem Zorne weggenommen habe.

Von Phannenberg Graf Hainreich
Sprach: Herr, so tut denn geleich,
Ob jr Vns seyt genädig,
So sagt Vns hewt ledig
Durch Ewr Tugend manigvalt
Waz noch in Ewr Gewalt
Vnser Purgen sind,
Daz Vnsrew Weib vnd Kind
Chainem dess nymer Schaden tragen,
Was Vnser ist von Steyer,
So werden wir desto freyer
Vnd gelust Vns dester mer
Ze vechten umb Ewr Er.
Von Pehaimb der Kunig
Sprach: Nu, seit so frumig
In dem Streit vnd piderb,
Ewr Purg vnd Ewr Erb
Daz sag ich Euch ledig hie[1]).

1) Horneck (Hier. Pez, III, pag. 107).

Digitized by Google

Dieser freimüthigen und zur rechten Zeit vorgebrachten Bitte des Grafen Heinrich verdankten daher nicht nur die Pfannberger, sondern auch ihre einstigen Leidensgefährten die Zurückgabe der ihnen abgedrungenen Güter und Burgen, welche letzteren sie zwar freilich meist als Ruinen zurück erhielten.

Schon das blosse Versprechen der Zurückgabe brachte damals unter den steierischen Edelherren den günstigsten Eindruck hervor und sie brannten vor Begierde mit den Ungarn zu kämpfen, ja sie baten den König um die Gunst, die Ersten den Kampf beginnen zu dürfen.

Als das Heer vor Velbach lag, schickte der ungarische Graf Iban (Johann) von Güssing einen Boten an König Ottakar mit der Bitte, mit einem der auserlesensten Ritter seines Heeres, deren er ja viele habe, einen Zweikampf bestehen zu dürfen; besonders aber wäre es ihm erwünscht, wenn er mit dem Grafen Heinrich von Pfannberg kämpfen könnte.

Dez hat (spricht der Bote) mein Herr viel vernommen,
Wie gar er (Graf Heinrich) sei vollkomen
Ellenss (tapfer) vnd Manheit,
Da ist Vns Wunder von gesait,
Wie wol er daez Salernet (zu Salerno)
Vechten hat gelernet
Vnd auch daez (zu) Paris.
So waiz man daz gewiss
Daz mein Herr durch solchen List
Aus dem Land nie chomen ist.
Da der Pothe also jach,
Graf Hainreich mit Zuchten sprach
Zu Graf Iban's Pothen:
Ewr Herr sollt sein Spoten
Wol cheren anderswo;
Waz wil er, wann oder wo?
Ich han gelernt schirm,
Er möcht wol behirm
Vnd trachten etwaz,
Wo er vor dez Kuniga Haz
Möcht beleiben sicher.
Mir ist recht alss ein Chicher,
Ist er mir veindt oder holt.
Do sprach der Kunig: Hainreich, du solt
Mich ymer ehren damit,
Daz er hie gert vnd pit,
Daz man ym daz nicht versag,
Vnd daz so manig Zag
Vnder Vns hie sei,
So daz er Vnserhalb frey
Beleib Vechtens, daz er gert.

Digitized by Google

Da waren hoch Herren wert,
Die paten alle fleissgleichen
Von Phannenberig Graf Heinreichen,
Daz er durch dez Kunigs Willen
Sich liess nicht pevillen,
Vnder wund sich der Sarigen
Von hewnt an den dritten Marigen[1]).

Graf Heinrich liess dem Grafen Iban durch den Boten sagen: Er sei zum Zweikampfe bereit und überlasse ihm die Wahl der Waffen, ob er vielleicht als Ungar mit dem Bogen oder ob er mit dem Schwerte oder mit der Lanze, ferner ob er zu Ross oder zu Fuss kämpfen wolle.

Da Graf Heinrich einen Kampf auf Leben und Tod erwarten musste, so ging er zur heiligen Beichte und Communion und erwartete unter Beten und Fasten den Tag des Kampfes.

Allein Graf Iban erschien gar nicht; es war ihm überhaupt um den Zweikampf nicht Ernst gewesen, sondern er hatte nur eine Waffenruhe von drei Tagen gewünscht, um inzwischen eine schändliche That auszuführen. Er wollte nämlich den König Ottakar zur Nachtzeit in seiner Herberge zu Velbach überfallen, um ihn entweder lebendig zu fangen oder falls er sich wehrte, zu tödten; allein der Anschlag wurde durch die Wachsamkeit der Krieger Ottakar's vereitelt. Desto besser gelang ein anderer Plan Iban's, den er zu jener Zeit, um das Heer Ottakar's aus Velbach zu vertreiben, ausführte. Er liess nämlich daselbst alle gegen das Wasser errichteten Dämme in der Nacht einreissen und überschwemmte so das Lager K. Ottakar's, wodurch grosser Schade an weggeschwemmtem Gute angerichtet wurde, wahrscheinlich auch Menschenleben zu Grunde gingen. König Ottakar zog darauf weiter nach Raab, wo hierauf am 14. Mai 1271 der Friede geschlossen wurde.

Dass auch Graf Bernhard von Pfannberg diesen Frühlingsfeldzug mitgemacht habe, finde ich nirgends angegeben. Er erschien das letzte Mal als Zeuge in der Urkunde vom 6. December 1270, worin K. Ottakar zu Villach dem Stifte Vietring seine Privilegien bestätigte.

Seit dieser Zeit kömmt Bernhard nirgends mehr vor und er mag daher im Jahre 1271 gestorben sein und zwar am 22. October, da das Necrologium Runense bei diesem Tage (das Jahr ist nicht beigesetzt) angibt: Bernhardus Comes de Phannenberg. Wahrscheinlich wurde er in der Stiftkirche zu Rein begraben, da seine Besitzungen Pfannberg und Peckau, die er wieder zurück erhalten hatte, so nahe bei diesem Stifte lagen.

Ob Graf Bernhard verheirathet gewesen sei, und wie seine Gemahlin geheissen habe, ob er Kinder hinterlassen und wie diese geheissen haben, ist völlig unbekannt. Ich möchte jedoch vermuthen, dass er ohne Kinder oder wenigstens ohne Söhne hinterlassen zu haben, gestorben sei, da von solchen nirgends eine Spur vorkommt, und da man Bernhard's Besitzungen in der Folge als Eigenthum Heinrich's und seiner Söhne findet.

1) Horneck's Reimchronik, pag. 107

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Heinrich, 1271—1282.

So war nunmehr von den vier urkundlich gewissen Söhnen Ulrich's II. nur mehr einer, der jüngste, nämlich Heinrich am Leben und dieser, da keiner seiner Brüder Söhne hinterlassen zu haben scheint, alleiniger Eigenthümer aller Pfannbergischen Allode und Lehen, wodurch seine Macht und sein Ansehen bedeutend vermehrt wurde.

1272 kam K. Ottakar nach Kärnten und empfing vom Erzbischofe Friedrich von Salzburg persönlich die Belehnung mit den hochstiftlichen Lehen. Bei dieser Gelegenheit musste auch Graf Heinrich im Gefolge des prunkliebenden Königs gewesen sein. Der König nahm den Rückweg durch das Drauthal nach Marburg. Alles erschien und huldigte ihm, nur Siegfried von Mahrenberg nicht, weil er, wie Horneck angibt, an der Gicht darnieder lag. Schändliche Angeberei reizte den König, der Siegfried's Abwesenheit ohnedies als Trotz ansah, noch mehr gegen ihn auf, so dass er nach seiner Ankunft zu Prag an Ulrich von Dürrenholz, seinen Hauptmann in Kärnten, den Befehl erliess, den Mahrenberger zu fangen und gefesselt nach Prag zu liefern, was auch geschah. Dort wurde er auf König Ottakar's Befehl gefoltert, um ihm das Geständniss der eigenen Schuld und die Angabe derjenigen zu erpressen, die sich mit ihm zum Sturze der böhmischen Herrschaft in Kärnten verschworen hätten, und als er nichts gestand, hingerichtet[1]).

Nichts hat dem König Ottakar so sehr geschadet und seine Herrschaft bei den Steirern, Kärntnern und Krainern so verhasst gemacht, als diese grausame Handlung blinden Argwohns. Man hatte ihm seine Gewaltthat gegen die steierischen Edelherren vergeben und war mit ihm wieder ausgesöhnt, nachdem er ihnen 1271 die eingezogenen Güter wieder zurückgegeben hatte, aber seine neue schreckliche Unthat gegen Siegfried von Mahrenberg regte nun auch den alten Hass gegen ihn wieder auf und hatte zur Folge, dass er in allen drei Ländern verabscheut wurde. Und wunderbar, von dieser Zeit an begann der Stern seines Glückes zu erbleichen.

Am 2. April 1272 starb, seine bisherige vorzüglichste Stütze, der deutsche König Richard von Cornwallis und im August König Stephan von Ungarn, dessen Sohn und Nachfolger König Ladislaus gegen seinen Oheim König Ottakar einen unversöhnlichen Hass hegte, der sich nicht nur in dem im Februar 1273 gegen ihn begonnenen Kriege, sondern auch in der Folge dadurch kund gab, dass sich König Ladislaus stets an die Feinde seines Oheims anschloss.

1273, am 29. September wurde trotz aller Gegenbemühungen Ottakar's Graf Rudolf von Habsburg zu Frankfort zum deutschen Könige erwählt und am 24. October zu Aachen feierlich gekrönt.

Dass König Ottakar die Wahl Rudolf's zum Reichsoberhaupte nicht anerkannte und sich weigerte, von ihm die Reichslehen zu empfangen und welche Massregeln K. Rudolf hierauf ergriff, übergehen wir als bekannt und berühren

1) Muchar, G. v. St., V. Bd., S. 348, 349, wo auch die Quellen angegeben sind.

Digitized by Google

nur dasjenige, was mit der Geschichte der Pfannberger in näherem Zusammenhange steht.

König Ottakar wegen der Stimmung in Steiermark und Kärnten besorgt, war im April 1274 selbst nach Steiermark gekommen und hielt sich wenigstens jenen ganzen Monat hindurch daselbst, und vorzüglich zu Graz auf, wobei er sich wieder gnädig gegen die Stifte und Klöster bewies, offenbar um an ihnen ein Gegengewicht gegen den Adel zu haben.

Ohne Zweifel wird er bei seinem Abgange seinem Hauptmanne daselbst, Milota, den gemessensten Auftrag gegeben haben, die Ruhe im Lande auf jede Weise und mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Desshalb scheint das was Muchar in seiner Geschichte von Steiermark beim Jahre 1274 unter der Rand-Überschrift: „Verschwörung der steierischen Edelherren im Nonnenstifte Göss" sagt, ganz unwahrscheinlich zu sein. Er erzählt nämlich daselbst Folgendes: Da versammelten sich im Sommer des Jahres 1274 im Nonnenstifte Göss eine grosse Anzahl von Ständen (?) und Edelherren des Landes, ja sogar von Abgeordneten aus Österreich. Man erwog da vertraulich die erniedrigenden Bedrückungen der Länder durch Ottakar's Zwingherrschaft, entflammte wechselseitig den Hass gegen dieselbe und spann Hoffnungen, bei günstiger Gelegenheit sich der Tyrannei zu entledigen. Versammelt in Göss, setzt Muchar bei, waren damals: Bischof Bernhard zu Seckau, ein Anhänger Ottakar's; Graf Heinrich von Pfannberg;... Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein; ... die Ministerialen Hartnid und Harrand von Wildon ... (und noch 66 andere, welche Muchar alle namentlich anführt).

Ich forschte nach den Quellen, woraus Muchar seine so bestimmt ausgesprochene Angabe von jener Verschwörung in Göss geschöpft haben könne, fand aber durchaus keine. Er beruft sich auf die Diplomataria sacra Styriae. T. I. pag. 90—93. Aber diese Gösser Urkunde, auf welche er hinweiset, enthält durchaus nichts als einen einfachen Tauschvertrag. Das Nonnenstift überlässt seine Besitzungen zu Baumgarten bei Tulln in Österreich an Konrad den Landschreiber in Steiermark, und erhält dafür zwei Allodial-Höfe und eine Hube zu Miertendorf.

Von einer politischen Verhandlung oder gar einer Verschwörung findet sich darin nicht die geringste Spur. Und wie, wenn auch einige der Anwesenden dazu Lust gehabt hätten, wie, frage ich, hätten sie im Beisein des Bischofes von Seckau, den doch Muchar selbst einen Anhänger Ottakar's nennt, und des Landschreibers von Steiermark Konrad, der nach dem Hauptmanne Milota die höchste obrigkeitliche Person des Landes war und daher besonders bei den damaligen Umständen, doch auch ein erklärter Anhänger des Königs gewesen sein musste, sich gegen diesen verschwören können? Sie hätten wahrlich von Sinnen sein müssen, wenn sie im Beisein solcher Personen sich hätten verschwören wollen! Und gar ein Graf Heinrich von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg, Ulrich von Lichtenstein, Hartnid von Wildon hätte dies thun sollen, sie, die doch die Überzeugung gewonnen haben mussten, dass selbst dem scheinbar besten Freunde, ja einem Anverwandten nicht zu trauen sei; sie hätten im Beisein des Seckauer Bischofs und des Landschreibers von Steiermark und mehr als 60 anderer Personen sich gegen

König Ottakar verschwören sollen; dazu waren sie doch schon an sich zu klug und überdies noch ein wenig gewitzigt.

Wahrscheinlich ward Muchar durch die ungewöhnlich grosse Anzahl der Zeugen auf die Vermuthung einer Verschwörung geführt. Aber jene grosse Anzahl erklärt sich einfach aus der Eigenschaft der vertragschliessenden Theile. Göss war ein reiches Stift, das ungemein grossen Grundbesitz und daher sehr viele Ministerialen hatte. Diese zur Zeugenschaft eingeladen erschienen um so lieber, da sie bei solchen Gelegenheiten reichlich bewirthet wurden. Der andere Theil war der Landschreiber von Steiermark, der zweite Beamte der Provinz, dessen Einladung daher kein landesfürstlicher Ministerial leicht ablehnen konnte.

Dass die Stimmung des steierischen Adels allgemein gegen K. Ottakar sehr feindselig war, und dass man mit Ungeduld die Stunde der Befreiung von seinem Joche erwartete, ist ganz gewiss. Ottakar wusste dies und forderte daher von allen Adelichen, deren Gesinnung ihm verdächtig war, Geiseln zur Versicherung ihrer Treue. Graf Heinrich war nicht darunter, denn er wusste zu schweigen und zu dulden, bis die rechte Stunde gekommen wäre. Diese war noch nicht gekommen, aber sie sollte bald kommen.

König Ottakar war weder auf dem Reichstage zu Nürnberg 1274/75, noch auf dem Hoftage zu Würzburg im Februar 1275 erschienen und hatte sich auch nicht vertreten lassen.

Auf dem Reichstage zu Augsburg (Mai 1275) erschien Bischof Bernhard von Seckau als sein Abgeordneter und hielt eine so leidenschaftliche Rede gegen die Kurfürsten, die Mitglieder des Reichstages und K. Rudolf, dass alle im höchsten Grade darüber entrüstet waren und dass er der Sache Ottakar's mehr schadete als nützte.

Was der Bischof über die gerechte und milde Regierung Ottakar's in Steiermark gesprochen hatte, fand seinen schroffen Gegensatz und seine Widerlegung in den vielen und schweren Beschuldigungen, welche Friedrich von Pettau und Hartnid von Wildon gegen den König vorbrachten. Sie zwei allein hatten es gewagt, gegen Ottakar's Verbot den Reichstag zu besuchen und auf demselben die Klagen des Landes vorzubringen. In gleichem Tone sprach Erzbischof Friedrich von Salzburg, dessen Rede einen tiefen Eindruck machte.

König Ottakar wurde von allen Mitgliedern des Reichstages in die Reichsacht erklärt, weil er dem Oberhaupte des deutschen Reiches den Gehorsam verweigere und die dem Reiche heimgefallenen Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain dem Reiche vorenthalte.

König Ottakar wüthete gegen die Anverwandten und Güter derjenigen, welche sich laut für K. Rudolf erklärt hatten, oder auch nur eines Einverständnisses mit demselben verdächtig schienen. Die salzburgischen Besitzungen in Steiermark und Kärnten verwüstete er mit Feuer und Schwert; nur gegen die steierischen und kärntnerischen Stifter bewies er sich gnädig. Aber es nützte ihm nichts mehr, seine Stunde hatte endlich geschlagen.

Seit dem Reichstage zu Augsburg, wo man am 15. Mai 1275 die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen hatte, war nun ein Jahr verflossen, ohne dass er sich dem Reichsoberhaupte unterworfen hatte. Desshalb wurde 1276 entweder zu

Digitized by Google

Kempten oder zu Ebersberg die Aberacht über ihn ausgesprochen und der Reichskrieg gegen ihn beschlossen.

Nachdem sich K. Rudolf mit Herzog Heinrich von Baiern ausgesöhnt, mit K. Ladislaus von Ungarn verbündet und sich der treuen Mitwirkung aller Reichsfürsten versichert und ein grosses Kriegsheer versammelt hatte, das sich durch Zuzüge aus allen Theilen Deutschlands immer noch vergrösserte, brach er nach Regensburg und von da nach Passau auf, wo man ihn am 26. September 1276 findet.

Irrig jedoch ist die Angabe Muchar's, dass sich die Grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg in seinem Gefolge befunden haben. Sie waren vielmehr in Steiermark und waren auch daselbst besser an ihrer Stelle, als im Gefolge des deutschen Königs; denn sie betrieben, da der geeignete Zeitpunkt gekommen und gegründete Aussicht auf einen günstigen Erfolg vorhanden war, die allgemeine Erhebung von Steiermark und Kärnten gegen Ottakar's Zwingherrschaft.

Nachdem Erzbischof Friedrich von Salzburg alle Gläubigen seiner Erzdiöcese, zu welcher auch die Bisthümer Seckau, Gurk und Lavant gehörten, des Eides der Treue gegen König Ottakar entbunden und zur Treue gegen das Oberhaupt des heiligen deutschen Reiches verpflichtet hatte, und nachdem auch Bischof Bernhard von Seckau, welcher bisher der eifrigste Anhänger Ottakar's gewesen war, sich dem deutschen Könige unterworfen hatte, so versammelten sich am 19. September 1276 im Stifte Rein folgende Grafen, Freie und Ministerialen aus Steiermark, Kärnten und Krain: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadeck, Otto von Lichtenstein, Gottfried von Neidtperg (Neuberg), Hartnid und Ulrich, Schenken von Ramenstein, Offo von Teuffenbach, Kolo von Seldenhofen, Gottfried von Trüchsen, Kolo von Marburg, Hartnid von Leibniz, Wilhelm und Heinrich von Schärfenberg.

Diese gelobten sich als des römischen Reiches Vasallen und Getreue eidlich und einmüthig, dem K. Rudolf mit Leib und Gut so zu dienen, dass wenn einem von ihnen Belagerung oder eine andere Gefahr bevorstände, sie alle zu dessen Befreiung zusammenwirken und sich nicht anders als im Tode trennen wollten. Würde einer von ihnen an diesem von ihnen freiwillig eingegangenen Bunde zum Verräther, so soll er als meineidig, rechtlos und verflucht erklärt und seine Lehen, wenn sie vom Reiche herrühren, vom römischen Könige eingezogen werden [1]).

Diesem Gelöbnisse folgte auch sogleich die That. Graf Heinrich von Pfannberg stürmte und eroberte die Stadt Judenburg, Dietmar von Gail das Schloss Wasserberg, westlich von Seckau in Obersteiermark, Herrand von Wildon das Schloss Eppenstein bei Weisskirchen. Ebenso wurden die Burgen Neumarkt an der kärntnerischen Grenze und Kaisersberg, welche beide eine bedeutende böhmische Besatzung hatten, im Sturme genommen und nicht minder andere. Endlich wurde nach längerer Belagerung auch die Stadt Graz mit

1) Neugart. Hist. monast. St. Pauli. II, 43.

Digitized by Google

dem Schlosse erobert und der Statthalter Milota konnte sein Leben nur durch heimliche Flucht retten[1]).

Nachdem die steierischen Edelherren auf solche Weise ohne fremde Unterstützung durch ihre eigene Tapferkeit und heldenmüthige Aufopferung ihr Vaterland von Ottakar's verhasstem Joche befreit hatten, schlossen sie sich mit ihrem Heerbanne an den Reichsverweser Grafen Meinhard von Tirol an, welcher Kärnten von den Böhmen gesäubert hatte, und mit seinem Heere nach Steiermark herübergekommen war, um über den Semmering nach Österreich zu ziehen und sich bei Wien mit K. Rudolf zu vereinigen.

Dahin folgten ihm nun auch die Steirer, Graf Heinrich von Pfannberg mit 300, Friedrich von Pettau mit 200, Herrand von Wildon mit 100 Reisigen und die übrigen Edelherren, jeder mit einer Anzahl Reisiger, wie er sie nach seinem Vermögen aufzubringen vermochte. Von den Prälaten führte nur Abt Heinrich von Admont persönlich seine Schaar nach Österreich.

Beim Anblicke des grossen vereinigten Reichsheeres änderte K. Ottakar seinen Sinn und liess sich mit K. Rudolf in Unterhandlungen ein, in Folge deren am 21. November 1276 ein Vertrag zu Stande kam, worin ausser den Hauptpunkten, welche Ottakar's Unterwerfung betrafen, auch bestimmt wurde, dass allen bisherigen Unterthanen K. Ottakar's alle Burgen und Besitzungen, welche ihnen widerrechtlich weggenommen worden seien, zurückgegeben und ebenso alle Geiseln und deren Bürgen, welche sich noch in Ottakar's Gewalt befänden, frei und ledig gelassen werden sollten.

Am 25. November erschien K. Ottakar selbst im Lager des römischen Königs, leistete auf Österreich, Steiermark, Krain und Portenau Verzicht, schwor demselben Gehorsam, Huld und Hilfe für die Zukunft und empfing sodann von demselben die Belehnung mit Böhmen, Mähren und den übrigen Nebenländern.

Wie die Steirer überhaupt, so hatte auch insbesondere Graf Heinrich von Pfannberg mit der grössten Hingebung für die Sache des deutschen Königs gewirkt und dabei auch seinen sehnlichsten Wunsch, die Befreiung seines Vaterlandes von Ottakar's Tyrannei, endlich erreicht.

K. Rudolf erkannte die besonderen Verdienste des Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich's von Pettau dadurch an, dass er sie zu Landesrichtern in Steiermark ernannte (als Landschreiber gab er ihnen Konrad von Hintberg bei); die Verdienste Hartnid's von Wildon aber belohnte er dadurch, dass er ihm das Amt eines Marschalls von Steiermark verlieh.

Graf Heinrich aber scheint nicht nur den Rest des Jahres 1276, sondern auch einen grossen Theil des folgenden Jahres in der Umgebung des römischen Königs zu Wien zugebracht und den daselbst über die Angelegenheiten sowohl des Reiches als der Herzogthümer gepflogenen Berathungen und Verhandlungen beigewohnt zu haben, da man ihn in den wichtigsten darüber erflossenen königlichen Erlässen unter den Zeugen findet.

1) Muchar, Gesch. von Steiermark, V. 377. Anmerkung 2.

Digitized by Google

Jedenfalls brachte er die Monate Januar und Februar zu Wien zu, worauf er sich nach Steiermark begeben haben dürfte, da er bis zum Monat August in keiner königlichen Urkunde erscheint. Von diesem Monate an war er wieder fortwährend zu Wien.

Wir heben aus den Urkunden dieser Zeit blos diejenigen heraus, worin Graf Heinrich von Pfannberg als Landrichter von Steiermark oder als von K. Rudolf für einen einzelnen zu Wien zu entscheidenden Fall abgeordneter Richter erscheint.

1277, am 10. Januar zu Wien befiehlt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau, Richtern in Steiermark, die Karthause Seiz in der Steuerfreiheit zu beschützen.

1277, am 19. Februar zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg (Landrichter von Steiermark) und Konrad den Himperger, Landschreiber von Steiermark, das Chorherrenstift Seckau im Besitze des Waldes im Thale Feistriz bei Prank gegen die Übergriffe der Brüder von Massenberg, Wigand's von Timersdorf und Dietrich's von Leoben bis zum Austrage des Rechtsstreites auf das Kräftigste zu schützen.

1277, am 29. August zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg, General-Richter in Steiermark und Konrad von Himberg den Landschreiber, einen zwischen dem Abte Heinrich von Admont und Herwik (Hartwig) von Krottendorf schwebenden Streit zu entscheiden, was auch geschah.

1277, am Samstag vor St. Gallitag zu Wien bestätigt Graf Heinrich von Pfannberg, dass vor ihm als von K. Rudolf hiezu abgeordnetem Richter, Bischof Konrad von Freisingen gegen Ulrich von Rokhendorf und Consorten 400 Mark Silbers Wiener Gewichts angesprochen, die Rechtmässigkeit seiner Forderung durch glaubwürdige Zeugen erwiesen und die genannte Summe durch richterlichen Ausspruch behauptet habe.

Ich erlaube mir zu den ersten drei Urkunden, worin Graf Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau als Richter von Steiermark erscheinen, eine Bemerkung hinzuzufügen. Hagen sagt: „Zu der Zeit (seit Ende des Jahres 1276) waren (in Steiermark) zwei Hauptmann, der von Pettau und der von Pfannberg und Landschreiber war Chunrad Huntberger", und was den Titel Hauptmann betrifft, der Sache nach zwar Recht, dem Namen nach aber Unrecht. Denn was die Sache anbelangt, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass der Graf von Pfannberg und Friedrich von Pettau nicht blos die richterliche, sondern auch die politische, und in so weit es nöthig war, selbst die militärische Gewalt besessen haben. Was aber den Namen betrifft, so werden sie nur Judices Styriae, Judices Provinciales, der Graf von Pfannberg Judex Generalis genannt. Und diese Benennung scheint in Steiermark die altherkömmliche gewesen zu sein, da, um nicht weiter hinaufzugehen, wenigstens schon 1237 der Graf Ulrich II. von Pfannberg als Judex Generalis erscheint und das Amt eines solchen bis zu seinem Tode inne hatte. Erst zur Zeit des sogenannten österreichisch-steierischen Interregnums wurden die entweder von K. Friedrich II., oder von K. Bela von Ungarn oder K. Ottakar eingesetzten Statthalter

Digitized by Google

in Steiermark Hauptleute Capitanei, genannt. Als Steiermark wieder zum deutschen Reiche zurückkehrte, führte K. Rudolf auch die altherkömmliche Benennung Landesrichter wieder zurück. Sie erlosch jedoch schon 1279 mit dem Rücktritte des Grafen Heinrich von Pfannberg von jenem Amte, indem sein bisheriger Amtsgenosse Friedrich von Pettau, wenn einem von Peter von Apostelen herrührenden Urkundenauszuge zu trauen ist, 1279 sich schon einen Hauptmann von Steiermark nennt, welchen Titel ihm auch Fürst von Lichnowsky beilegt.

Sonderbar ist es, dass K. Rudolf zu gleicher Zeit zwei Landesrichter für Steiermark einsetzte, eine Erscheinung, die weder früher noch später vorkömmt; auch kann man sich es nicht wohl deutlich machen, wie sie, ohne der nothwendigen Einheit der obersten Verwaltung zu schaden, ihre Macht ausgeübt haben. Empfehlenswerth ist ein solcher Dualismus sicher nicht.

Den Frühling des Jahres 1278 scheint Graf Heinrich in Steiermark und Kärnten zugebracht zu haben; wenigstens findet man ihn am 13. Juni im Stifte St. Paul in Kärnten, wo er mit dessen Abte Hermann einen Vertrag abschloss, den wir jedoch zur Vermeidung einer Wiederholung und des Zusammenhanges wegen beim Jahre 1279 anführen werden.

Bald darauf, nämlich am 24. Juni findet man ihn bereits zu Wien, wohin ihn wohl die immer drohender werdende Lage der Dinge getrieben oder ein ausdrücklicher Befehl berufen haben mochte.

K. Rudolf's Besorgniss vor einem Friedensbruche von Seite K. Ottakar's, welche ihn so lange in Österreich zurückgehalten hatte, war nicht ungegründet. Denn trotz der Unterhandlungen, welche er zur Befestigung des Friedens noch 1278 mit Ottakar fortsetzte, unternahm dieser gewaltige Rüstungen, die offenbar darauf hindeuteten, dass er gegen jenen das Los der Waffen versuchen wolle. Dies bestimmte den deutschen König um so mehr zu Gegenrüstungen, da er fühlte, dass sein längerer Aufenthalt in Österreich und die Beibehaltung eines Kriegsheeres zur Sicherung des schwankenden Friedens für die Herzogthümer bereits drückend geworden sei und die Fortdauer eines solchen Zustandes schlimmer sein müsse als der Krieg. Er entbot daher aus allen Theilen des Reiches Truppen nach Österreich und versicherte sich des Beistandes des K. Ladislaus von Ungarn. In dem befestigten Lager bei Marcheck vereinigten sich die heranziehenden Schaaren. Aus Steiermark kamen befehligt von Friedrich von Pettau, Otto von Lichtenstein und Cholo von Seldenhofen 1000 Geharnischte, so wie Graf Heinrich von Pfannberg 100 aus seinen Vasallen und Dienstleuten ausgewählte Reisige dem Kampfe entgegen führte.

Als K. Rudolf das vereinigte Heer für hinlänglich gross hielt, um damit dem Feinde die Spitze bieten zu können, brach er von Marcheck auf, um mit seinem Gegner zusammenzutreffen, was bei Dürrenkrut und Jedenspeug geschah. Bei der Aufstellung seines Heeres wollte K. Rudolf dem Grafen Heinrich von Pfannberg die Nachhuth, eine erlesene Schaar von 300 Rittern, welche auf einer Anhöhe aufgestellt waren, zur Führung übergeben, aber der Graf lehnte es entschieden ab „dem Kaiser ob dieser Zumuthung verzeihend“ und zog es vor, an der Spitze seiner Reisigen und seiner

Digitized by Google

Landsleute, die sich vom Kaiser die Gunst ausgebeten hatten, den Angriff eröffnen zu dürfen, sich in den Feind zu stürzen, uneingedenk seiner Jahre, aber durchdrungen von dem Vollgefühle seiner Mannheit, welche Gefahren zu scheuen nicht gewohnt war. Er drang auf das zum Angriffe gegebene Zeichen mit Ungestüm in die feindlichen Schaaren ein, war aber auch einer der ersten, welche verwundet wurden, und musste vom Schlachtfelde weggetragen werden, was vermuthen lässt, dass seine Verwundung nicht unbedeutend gewesen sein müsse. Die Schlacht, sie ward geliefert am 26. August 1278, schwankte lange hin und her, endete jedoch glücklich für K. Rudolf, verderblich für K. Ottakar, welcher nach dem Verluste des grössten Theiles seines Heeres von Berthold von Emmerberg, einem Anverwandten Siegfried's von Mahrenberg, erschlagen wurde.

Mit der Theilnahme an diesem weltgeschichtlichen Ereignisse der Besiegung K. Ottakar's schloss Graf Heinrich von Pfannberg seine politische und kriegerische Thätigkeit, nachdem er erreicht sah, was er bei gereifter Einsicht erreicht sehen wollte, die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung unter einem rechtmässigen, gerechten und milden Herrscher. Er legte auch das Amt eines Landesrichters in Steiermark, das er seit 1276 verwaltet hatte, nieder, indem man im nächsten Jahre (1279) Friedrich von Pettau als Hauptmann von Steiermark trifft. Zu diesem Entschlusse, sich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, mochte ihn wohl auch seine Wunde und sein vorgerücktes Alter bewogen haben. Somit finden wir ihn in den nächsten vier Jahren, die er noch erlebte, nur mit seinen Privat-Angelegenheiten beschäftigt. Zunächst war es das Verhältniss zum Benedictiner-Stifte St. Paul in Kärnten, was ihn die letzten Jahre hindurch am meisten beschäftigte.

Sein Vater, seine Brüder und mit den letzteren er selbst hatten, so lange (1248—1258) ihr Anverwandter Liutold als Abt dem Stifte vorstand, die Vogtei über das Stift und dessen Güter ruhig und unangefochten besessen, Bernhard und Heinrich jedoch dieselbe 1260 unter Liutold's Nachfolger dem Abte Gerhard, der ihnen nicht gewogen war, verloren, wesshalb auch sie, so lange dieser dem Stifte vorstand, Feinde desselben waren.

Nachdem Gerhard 1275 Bischof von Lavant geworden und ihm Hermann als Abt gefolgt war, so versuchte Heinrich, der alle seine Brüder überlebt und beerbt hatte, nach den Ereignissen des Jahres 1276 und nach den langwierigen Berathungen zu Wien im Jahre 1277, wieder ein freundschaftlicheres Verhältniss mit dem Stifte anzuknüpfen, was ihm auch gelang.

Er schloss nämlich am 13. Juni 1278 mit dem Abte Hermann einen Vertrag ab, worin ihm dieser die Lehen übertrug, welche früher Otto von Traberg (Unter-Drauburg) besessen hatte, nämlich das Schloss Mahrenberg und die Vogtei auf dem Remschnik sowohl zu Berg als zu Thal (zu Traberg, welches im Gegensatze zu Mahrenberg und dem Berge Remschnik in der Ebene liegt).

Schade, dass sowohl die im hiesigen st. st. Joanneum befindlichen Abschriften dieser Urkunde, als auch deren Abdruck in T. Neugart's Werke: Historia Monasterii Sti Pauli II, 46—47 an einer Hauptstelle mangelhaft sind.

Der Grund davon ist wohl der, dass jene Abschriften und dieser Abdruck aus einer Quelle herstammen, nämlich aus der sogenannten Pancharta Ferdinandi II. imperatoris, wie dies Neugart auch rücksichtlich des Abdruckes angibt. Jene Pancharta aber ist eine Sammlung von Abschriften derjenigen Urkunden des Stiftes St. Paul, welche dieses, wie es scheint, dem K. Ferdinand II. auf dessen Befehl hatte einliefern müssen, und wofür es nur — Abschriften zurück erhalten hatte. Besässe das Stift die Original-Urkunde vom 13. Juni 1278, so hätte Neugart dies wohl mit dem Beisatze („Ex Autogr. S. P.") bemerkt, wie er dies bei allen Urkunden, welche das Stift im Originale besitzt, zu bemerken pflegt. Die Urkunde nun lautet in der Übersetzung, nur die lückenhafte Stelle, wo der Hofcopist offenbar Einiges aus Versehen ausgelassen hat, lassen wir unübersetzt, in folgender Weise:

Wir Heinrich Graf von Pfannberg, vom Wunsche beseelt, statt vergänglicher Güter uns Güter des ewigen Lebens zu sammeln, haben bei uns beschlossen, dass wir, wenn etwa wir selbst, oder unsere Voreltern oder unsere Leute Gott und die Heiligen des Klosters St. Paul (zur Rache, Strafe) herausgefordert haben, durch Darbringung unserer Güter demselben Ersatz leisten wollen. Propter quod non solum in recompensationem damnorum ipsi monasterio illatorum verum etiam in restaurationem castri Mernberch et advocatiae in Remschnik tam in montibus quam in vallibus, ita tamen quod de dicta advocatia nihil aliud tenemur recipere nisi de qualibet huba unam curialem mensuram avenae et duos pullos et ova viginti [1]).

Und wenn wir oder unsere Kinder, was ferne sei, gewaltsam mehr als das Gesagte nehmen wollen, so soll die besagte Vogtei dem vorgenannten Abte und Kloster erledigt sein. In Betreff der übrigen Vogteien und der anderen Rechte, welche durch den Tod unseres Vaters und unserer Brüder seligen Andenkens entweder rechtlich oder thatsächlich auf uns übergegangen sind, haben wir mit Einwilligung und Übereinstimmung unserer Söhne Hermann und Ulrich Verzicht geleistet und verzichten auf das Recht der Vogtei (über das Stift) und auf die Klage (wegen der 1260 geschehenen Entziehung dieser Vogtei), weil uns und unsern Kindern der besagte ehrwürdige Abt Hermann das obengenannte Schloss und die Vogtei in Remschnik als Lehen verliehen hat. Überdies haben wir mit Einwilligung unserer Kinder dem besagten Herrn Abte Hermann und seinem Kloster unser Gut Veustriz, zwischen dem Schlosse Wilthausen und Zelniz gelegen mit aller Zugehörung ins Eigenthum überlassen, jedoch unter der Bedingung, dass der besagte Herr Abt mit Einwilligung seiner Brüder das besagte

1) Wer der lateinischen Sprache auch nur einigermassen kundig ist, sieht auf den ersten Blick, dass die Stelle von „Propter quod" bis „ita tamen", da sie kein Zeitwort hat, kein vollständiger Satz, auch nicht einmal ein vollständiges Satzglied sei und daher auch keinen Sinn gebe. Das nachfolgende „ita tamen" enthält nur eine Beschränkung dessen, was im vorangehenden Satze ausgesprochen wurde. Eben dies aber fehlt und lässt sich durch eine Combination nicht ergänzen. Mich wundert sehr, dass Neugart dies nicht merkte und zu der doch so fühlbaren Lücke keine Glosse machte. Auch in den Joanneums-Abschriften fand ich zu dieser Stelle nirgends eine Bemerkung.

Digitized by Google

Gut Veustriz uns und unsern Kindern als Lehen verleihe. Überdies bewilligen wir mit Einwilligung unserer Kinder zu unserem Seelenheile dem besagten Herrn Abte und seinen Brüdern, weil das Kloster durch die Überschwemmung des Flusses Lavant oft in seinen Gütern gestört wird, das Holzungsrecht, die Weiden, den Fischfang, die ganze Jagd mit Ausnahme des Biberfanges und das Recht der Wasserleitung über unsere Güter, so oft dies nöthig sein sollte.

Zeugen: Ortolf von Trevnstein, Hermann von Krauberch (Kranichberg), Heinrich von Erenvels, Wilfing von Chamer, Hartnid von Leybniz, Offo von Emmerberch, Friedrich und Otto Brüder von Weyzzenekke, Seyfried von der Alpe, Seyfried und During seine Söhne, Chunrad von Hunczdorf, Otto Mordax.

Geschehen im Kloster St. Paul und gegeben ebendaselbst im Jahre des Herrn 1278 am 13. Juni.

Durch diesen Vertrag, worin sich beide Theile sehr nachgiebig bewiesen, schien zwischen dem Abte und dem Grafen Heinrich ein freundnachbarliches Verhältniss hergestellt zu sein und der Graf mochte St. Paul sehr befriedigt verlassen haben. Aber wie sehr musste er staunen und in gerechten Unwillen gerathen, als er erfuhr, dass 23 Tage nach Abschliessung des Vertrages der Abt einen derjenigen Gegenstände, die ihm, dem Grafen und seinen Söhnen als Lehen überlassen worden waren, einem andern auf die Dauer seines Lebens als Lehen verliehen habe. Wir würden es selbst nicht glauben, wenn wir nicht die Urkunde des Abtes vor uns hätten!

1278, am 6. Juli im Markte Radelach verleiht nämlich Abt Hermann dem Offo von Emmerberg die Vogtei auf dem Berge Remschnik und um Traberg [1]). Neugart spricht, offenbar zur Entschuldigung des vertragsbrüchigen Abtes, die Vermuthung aus, dass diese zweite Verleihung der genannten Vogtei mit Einwilligung des Grafen Heinrich geschehen sein dürfte. Diese Vermuthung ist jedoch nicht stichhältig, da von jener Einwilligung in der Urkunde nicht die leiseste Erwähnung geschieht, und da die nachfolgenden Schritte des Grafen beweisen, wie entrüstet er über den Bruch des Vertrages war und welches Gewicht er darauf legte, die Vogtei auf dem Remschnik und um Traberg zu besitzen. Von dem Vorwurfe des Vertragsbruches lässt sich der Abt kaum frei sprechen; aber die Sache verhielt sich, wie ich vermuthe, so. Offo von Emmerberg, nach einer spätern Urkunde zu schliessen, wahrscheinlich ein Schwiegersohn des verstorbenen Otto von Traberg, machte als solcher Ansprüche auf das Lehen, das einst sein Schwiegervater besessen hatte und drang in den Abt, ihm die Vogtei am Remschnik und um Traberg zu verleihen und wandte vielleicht Gewalt an, um seinen Zweck zu erreichen. Der Abt hingegen war schwach genug, ihm nachzugeben, besonders da Graf Heinrich in der Ferne weilte und sein früher erworbenes Recht nicht wahren konnte. Offo's Handlungsweise verdient um so mehr Tadel, da er den zwischen dem Abte und dem Grafen geschlossenen Vertrag als Zeuge bestätigt hatte.

Als Graf Heinrich den Vertragsbruch erfahren haben mochte, gestatteten es ihm wahrscheinlich anfangs die Zeitumstände, denn der Kampf mit

1) Neugart, Hist. monast. S. Pauli. II, 47.

Digitized by Google

K. Ottakar stand nahe bevor, und später seine Verwundung nicht, mit dem Abte persönlich zu verhandeln, sondern es scheint, dass er im ersten, übrigens ganz gerechten Unwillen seinem Burghauptmanne zu Rabenstein den Befehl ertheilte, den Abt zur Erfüllung des Vertrages vom 13. Juni 1278 aufzufordern und im Weigerungsfalle Gewalt zu brauchen. Da der Abt, entweder von Offo und anderen aufgehetzt, oder sonst gereizt, sich wirklich weigerte, jenen Vertrag einzuhalten, so brachen wieder Feindseligkeiten aus, wobei das Stift bedeutenden Schaden erlitt. Endlich vereinigten sich die streitenden Theile dahin, die Entscheidung ihres Streites einem Schiedsgerichte zu übertragen.

Dieses, bestehend aus den Bischöfen Johann von Gurk, Bernhard von Lavant und Bernhard von Seckau, fällte am 29. September 1279 den Ausspruch: 1. dass der Graf auf die Vogtei und auf alle Rechte, welche er über das Kloster und dessen Güter zu haben vorgebe, verzichten, jedem Anspruche auf Schadenersatz entsagen und alle Urkunden herausgeben soll, welche hierüber dem Stifte abgedrungen worden seien; 2. dass er dem Stifte die Wasserleitung gestatten soll; 3. dass er dem Stifte als Schadenersatz 100 Mark gewöhnlicher Münze bezahlen und bis zu deren völliger Bezahlung seine Einkünfte auf dem Dachberge dem Stifte verpfänden soll; 4. dass er als Schadenersatz überdies noch das Eigenthum seines Gutes Veustriz in der Mark bei Marburg dem Stifte abtreten, das Gut aber als Lehen wieder für sich und seine Söhne zurückerhalten soll; 5. dass das Übrige, was zwischen ihnen verabredet und ausgemacht worden sei, aufrecht erhalten werden soll und 6. dass Graf Heinrich darüber die kaiserliche Bestätigung einholen soll. Bischof Bernhard von Seckau hängte sein Siegel an. Zeugen: Rudolf, Kanzler des Kaisers, Albert, Herzog von Sachsen, Magister Gottfried, Protonotar des Kaisers; Friedrich, Burggraf von Nürnberg; Eberhard, Graf von Katzenellenbogen; Friedrich, Graf von Ortenburg; Ulrich, Graf von Heunburg. Geschehen und gegeben zu Graz im Jahre 1279 am 29. September[1]).

Vergleicht man die 6 Punkte dieses schiedsrichterlichen Spruches mit den Bestimmungen des Vertrages vom 13. Juni 1278, so ersieht man, dass dieser in seiner Wesenheit bestätigt wurde, indem es im 5. Punkte heisst: dass alles, was zwischen ihnen verabredet und ausgemacht worden sei, aufrecht erhalten werden soll, das ist die Verleihung des Schlosses Mahrenberg und der Vogtei auf dem Berge Remschnik und um Traberg unter den im Vertrage angegebenen Bedingungen und Gegenleistungen.

Neue Bestimmungen enthält der schiedsrichterliche Spruch nur folgende: *a)* dass Graf Heinrich alle Urkunden herausgeben soll, welche dem Stifte von den Pfannbergern in Betreff der von ihnen angesprochenen Vogtei über das Stift und dessen Güter aufgedrungen worden seien, denn die Verzichtleistung auf diese Vogtei kömmt schon im Vertrage selbst vor; *b)* dass Graf Heinrich dem Stifte 100 Mark gewöhnlicher Münze als Schadenersatz bezahle und bis zu deren Bezahlung dem Stifte seine Einkünfte auf dem Dachberge

1) Neugart, Hist. monast. S. Pauli. II, 48, 49 mit dem Beisatze: Ex autographo S. P.

Digitized by Google

verpfände, und *c)* dass Graf Heinrich die kaiserliche Bestätigung des Vertrages vom 13. Juni 1278 einhole.

Wir erlauben uns, hier einige Bemerkungen hinzuzufügen. (Ad *a*): Da das Stift die vom Grafen Heinrich zurückgegebenen Urkunden ohne Zweifel vertilgte, dass von ihnen kein fernerer Gebrauch gemacht werden könne, so ist begreiflich, dass man nicht mehr mit Sicherheit angeben könne, wie und wann (unter welchem Abte) Graf Ulrich II. die Vogtei über das Stift und dessen Güter erlangt habe. (Ad *b*). Da dieser Punkt in dem Vertrage nicht enthalten war, so sieht man hieraus, dass Graf Heinrich auf die Kunde von dem Vertragsbruche des Abtes das Stift feindselig behandelt und demselben Schaden zugefügt habe. (Ad *c*). Dass die Einholung der kaiserlichen Bestätigung gefordert wurde, war eine kluge Bestimmung, die eben so sehr im Interesse des Stiftes als des Grafen gemacht wurde, da der Vertrag vom 13. Juni 1278 nicht vom Grafen, sondern von dem Abte gebrochen worden war.

Diese kaiserliche Bestätigung wurde auch, da der Schiedsspruch zu Graz während der Anwesenheit des K. Rudolf daselbst gefällt wurde, sogleich eingeholt und ertheilt, denn 1279 am 2. October zu Graz stellte der Kaiser eine Urkunde aus, in deren Eingang er sagt, dass der Abt von St. Paul und Graf Heinrich von Pfannberg vor ihm erschienen seien und ihn gebeten haben, eine Urkunde (quoddam privilegium) zu bestätigen; er führt sodann dieselbe (den Vertrag vom 13. Juni 1278) wörtlich an und fügt die kaiserliche Bestätigung bei. Zeugen: Albert, Herzog von Sachsen; Albert, Graf von Habsburch und Chienburch, unser Erstgeborner, Friedrich Burggraf von Nürnberg; Eberhard von Katzenellenbogen; Burchard von Hoenberch (Hohenberg); Hugo von Verdenberch; Hugo von Montfort, Grafen; Otto von Haslowe, Stephan von Myschowe (Meissau), Friedrich von Petowe, Hartnid von Wildon.

Androhung der kaiserlichen Ungnade gegen denjenigen, welcher dieser vom Kaiser bestätigten Urkunde zuwider handeln würde.

Zum Zeugnisse dessen habe der Kaiser sein Majestätssiegel an die Schrift anhängen lassen.

Gegeben zu Graz am 2. October (1279) VIII. Indiction (vom September an gerechnet) im 6. Jahre des Reiches.

Nunmehr war das Verhältniss des Grafen Heinrich von Pfannberg zum Stifte St. Paul auf einer rechtlichen und dauerhaften Grundlage hergestellt. Ich habe mich hiebei etwas länger aufgehalten, um nachzuweisen, dass Neugart's Ansicht nicht begründet sei, wenn er behauptet, dass die Verleihung der Vogtei auf dem Remschnik und um Truberg an Offo von Emmerberg im Jahre 1278 „sine dubio consentiente Henrico comite de Pfannberg, ut deinde videbimus" geschehen sei, und dass 1279 Graf Heinrich in seiner Unbeständigkeit jene Einwilligung widerrufen habe etc. (1279 Heinricus comes de Pfannberg parum constans etc. Dies parum constans gebührte damals wohl nur dem Abte Hermann.)

Im October des J. 1279 machte K. Rudolf nach einem längeren Aufenthalte zu Graz eine Rundreise durch Steiermark, auf welcher ihn auch Graf Heinrich von Pfannberg begleitete. Zu Judenburg stellte der Kaiser am 22. October jene Urkunde aus, worin er Agnes, des Grafen Ulrich von Heunburg Gemahlin,

Digitized by Google

mit 6000 Mark Silbers für ihre Ansprüche entschädigte, welche sie einerseits als Gertrudens Tochter und Heinrich's des Grausamen Enkelin, somit als Grossnichte des Herzogs Friedrich des Streitbaren auf die Babenbergischen Allode und andererseits als Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten hatte.

Unter den einheimischen weltlichen Zeugen nimmt Graf Heinrich die zweite Stelle ein.

Unter die Lehen, welche einst Otto von Traberg vom Stifte St. Paul besessen hatte, gehörte auch das Schloss und die Mauth zu Traberg, welche somit durch den Vertrag vom 13. Juni 1278 auch an den Grafen Heinrich von Pfannberg übergegangen waren.

Dass dieser sich in der nächsten Zeit darauf auch wirklich als Lehensbesitzer von Traberg angesehen habe, beweist eine offenbar aus der zweiten Hälfte des Jahres 1278 stammende Urkunde, worin Graf Heinrich dem Stifte Victring die Befreiung von der Mauth zu Traberg verleiht. Da aber Abt Hermann, wozu er übrigens kein Recht mehr hatte, dieselben Lehen am 6. Juli 1278 an Offo von Emmerberg übertrug, so sah auch dieser sich als Eigenthümer von Traberg an und es konnte demnach nicht fehlen, dass sie mit einander in Feindseligkeiten geriethen. Da indessen durch den schiedsrichterlichen Spruch vom 29. September und die kaiserliche Bestätigung der Vertrag vom 13. Juni 1278 aufrecht erhalten wurde, so blieb Graf Heinrich auch im Besitze von Traberg.

Offo von Emmerberg, der aus der Verleihung vom 6. Juli 1278 kein Recht auf Traberg mehr ableiten konnte, sann nun auf andere Mittel und Wege, sein vermeintliches Recht auf Traberg geltend zu machen. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Gundacker von Traberg und Erchanger von Landesser. Diese drei nun machten 1280 in ihrem und ihrer Gemahlinnen Namen Anspruch auf jene Lehen, welche einstens Otto von Traberg besessen hatte.

Es scheint demnach, dass Gundacker ein Bruder, Erchanger und Offo aber Schwiegersöhne Otto's von Traberg gewesen seien. Denn wie hätten sonst die beiden letzteren im Namen ihrer Gemahlinnen Ansprüche auf jene Lehen machen können?

Diese Ansprüche waren übrigens ganz ungegründet, da jenes Lehen ein Manns- und nicht ein Weiber- oder Kunkel-Lehen war. Graf Heinrich, der diesmal nicht nur sein eigenes, sondern auch das stiftische Interesse vertrat, griff die Genannten, welche sich wahrscheinlich in den Besitz jener Lehen zu setzen versucht haben dürften, feindlich an und fügte ihnen, da er ihnen an Macht weit überlegen war, grossen Schaden zu. Endlich unterwarfen sich beide Theile dem Ausspruche des Kaisers. Dieser entschied, dass die Ansprüche Gundaker's von Traberg, Erchanger's von Landesser und Offo's von Emmerberg ungegründet seien, das Obereigenthum jener Lehen dem Stifte St. Paul zustehen und Graf Heinrich von Pfannberg damit belehnt bleiben, den Obengenannten jedoch als Ersatz für den von ihm und dem Stifte ihnen zugefügten Schaden 125 Mark Silbers bezahlen soll.

Gegeben zu Wien am 15. März 1280. X. Indict. im achten Jahre des Reiches.

Gundacker von Traberg stellte hierauf eine eigene Urkunde aus, worin er bekennt, dass alles, was in K. Rudolf's Urkunde vorkomme, vollkommen der

Digitized by Google

Wahrheit gemäss sei, „zu dessen Zeugnisse und Bekräftigung ich dem besagten Grafen Heinrich von Phannenberch und dem Stifte St. Paul diese mit meinem Siegel bekräftigte Schrift ausgestellt habe. Gegeben zu Wien im Jahre 1281 am Sonntage Lätare“ (23. März).

Daraus geht klar hervor, dass Gundacker und ebenso auch wahrscheinlich Erchanger nur von Offo von Emmerberg angestiftet wurde, jene Ansprüche zu erheben, dieser aber sich dadurch am Stifte und dem Grafen rächen wollte.

Im folgenden Jahre findet man den Grafen Heinrich von Pfannberg noch in folgenden zwei Urkunden:

1282, am 17. März (ohne Angabe des Ortes), befreite er das Nonnenstift zu Mahrenberg von der Mauthgebühr für Lebensmittel an der Mauth zu Traberg (Drauburg) und

1282, am 26. März zu Trüchsen verkaufte ihm Meinhard von Zeiselstorf die Veste Puchenstein um 40 Mark Silbers gegen Rückkauf.

Da dies die letzte Urkunde ist, welche auf den Grafen Heinrich lautet, und da im nächsten Jahre seine Söhne bereits allein in Urkunden erscheinen, so kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er im Jahre 1282 gestorben sei. Im Todtenbuche des Stiftes Rein wird seiner mit folgenden Worten gedacht: IX. Kalend. Aug. Heinricus Comes de Phannenberch, wornach er am 24. Juli gestorben wäre. Nach einer handschriftlichen Aufzeichnung des Freiherrn von Kainach soll er bei den Minoriten zu Wien begraben worden sein, was die Vermuthung zulässt, dass er zu Wien gestorben sei.

Graf Heinrich von Pfannberg war sowohl seiner äusseren Erscheinung als auch seinem Charakter nach eine vollendete Persönlichkeit, jeder Zoll ein Ritter. Sein Gegner und Feind Graf Iban von Güssing bezeichnet ihn als den auserlesensten Ritter im ganzen Heere K. Ottakar's und wünscht mit ihm einen Zweikampf zu bestehen, denn wohlbekannt sei es, dass Graf Heinrich ein vollkommen tapferer und mannhafter Ritter sei, der sich in der Kunst zu fechten sogar zu Salerno und zu Paris ausgebildet habe. Heinrich lehnt das Lob Iban's mit Bescheidenheit ab, erklärt sich aber auf das Zureden des Königs und seiner Freunde zum Zweikampfe bereit und überlässt diesem die Wahl der Waffe und die Art des Kampfes, ob zu Ross oder zu Fuss, was auf eine ungewöhnliche Gewandtheit im Gebrauche der Waffen hindeutet. Zugleich bewies er bei dieser Gelegenheit seinen frommen religiösen Sinn, indem er sich zum Zweikampfe, einem Kampfe auf Leben und Tod, durch den Empfang der heiligen Sacramente und durch Fasten und Beten vorbereitet. Es war dies nicht Zaghaftigkeit, sondern der wahre Held ist immer religiös gestimmt und erwartet den Sieg nicht blos von seiner Stärke und Geschicklichkeit, sondern auch von der Gnade des Höchsten. Dass er den Verdacht der Feigheit mehr als den Tod scheute, bewies er auch in der Schlacht bei Laa, wo er den Platz in der Nachhut verschmähend sich an der Spitze der Angreifenden in den Feind stürzte. Er liebte die Wahrheit und sprach sie freimüthig aus, ob er sich dadurch wie 1268 schadete oder wie 1271 nützte. Er war mehr ein Mann der That, als der Unterhandlung und griff nach der Sitte seiner Zeit gern zum Schwerte, wenn er seine Rechte verletzt glaubte. In seinem Streite mit dem Abte Gerhard von St. Paul handelte er im guten Glauben, dass er, seine Brüder und sein Vater die Vogtei

Digitized by Google

über das Stift rechtlich besessen haben und wenn er den Abt Hermann feindselig behandelte, so hatte dieser durch seinen Vertragsbruch dazu Veranlassung gegeben. Eben diese Zwiste mit den Äbten mögen ihn nicht zur Freigebigkeit gegen Klöster bestimmt haben. Der Anarchie zu steuern und dem Vaterlande einen mächtigen, gerechten und milden Herrscher zu geben war die Hauptaufgabe seines Lebens; wenn er sich in den Eigenschaften des K. Ottakar täuschte, so theilte er diesen Irrthum mit den Edelsten und Besten in Österreich und Steiermark und büsste dafür. Dagegen erkannte und begrüsste er mit desto grösserer Sicherheit in K. Rudolf den Wiederhersteller der gesetzlichen Ordnung im deutschen Reiche und förderte dessen Sache mit Gut und Blut und hatte bei seinem bald darauf erfolgten Tode die Genugthuung, sein Vaterland im Genusse der Segnungen des Friedens, der Eintracht und der Gesetzlichkeit zu wissen.

Seine Gemahlin Agnes soll nach Coronini[1]), Firnhaber und Anderen, welche jenem nachschrieben, eine Gräfin von Ortenburg aus Kärnten gewesen sein. Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen, sondern glaube vielmehr, dass sie eine Gräfin von Playen und Hardegg gewesen sei. Coronini beruft sich zur Bestätigung seiner Annahme auf den Heirathsvertrag, welcher 1275 zwischen dem Grafen Albert von Görz und Euphemia einer geborenen Gräfin von Ortenburg und Witwe des Grafen Konrad von Playen abgeschlossen worden war, und worin folgende Stelle vorkommt: Item Dominus Heinricus de Phannenberch pro Domina Agnete comitissa uxore sua promisit et certificavit, quod omnem haereditatem, quam ipsa Domina habet, et assertionem super homines et bona, omagia, quaesita et non quaesita et alia quaecumque jura ad Playen et Hardekke pertinentia ipsa Domina Agnes comitissa dabit Sorori suae Dominae Offmyae comitissae manu puerorum suorum ipsi haereditati et assertioni penitus renunciando etc. etc.

Da es nun heisst: Agnes dabit sorori suae Offmyae, Offmya (d. i. Euphemia) aber eine geborne Gräfin von Ortenburg war, so muss, schliesst Coronini, auch Agnes eine geborne Gräfin von Ortenburg gewesen sein. Coronini hat allerdings Recht, wenn man sonst nichts als den Wortlaut berücksichtigt und dem Worte soror nur die einzige eigenste und engste Bedeutung beilegt; er hat aber Unrecht, wenn man auch auf die anderen Umstände Rücksicht nimmt und den Sprachgebrauch jener Zeit beachtet. Die Umstände aber, aus denen hervorgeht, dass Agnes keine Gräfin von Ortenburg gewesen sei, sind folgende:

1. In der Genealogie und Geschichte des gräflichen Hauses Ortenburg, welches ich seit Jahren zum Gegenstande meines Studiums gemacht habe, erscheint um die bezeichnete Zeit keine Agnes. Euphemia hatte nur eine Schwester Namens Elisabeth, welche mit Wülfing von Stubenberg vermählt war.

2. Agnes erscheint im Besitze der ganzen Erbschaft der Grafen von Playen und Hardeck, omnem haereditatem, quam ipsa Domina habet. War sie eine geborne Gräfin von Ortenburg, so lässt sich jener Besitz

1) Tentam. genealog. chronol. promov. ser. Comitum et Rerum Goritiae p. 158.

Digitized by Google

nur durch die Annahme erklären, dass sie in erster Ehe mit einem Grafen von Playen oder Hardeck vermählt gewesen sei. Man sehe, ob dies möglich war.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebten nur mehr drei Sprösslinge des uralten und berühmten Geschlechtes der Grafen von Playen und Hardeck, nämlich die Brüder Otto und Konrad und ihr Vetter Heinrich, der sich einen Grafen von Tybain (Duino) nannte und jene, welche 1260 in einem Gefechte mit den Ungarn ohne Hinterlassung einer Nachkommenschaft gefallen waren, überlebte.

Otto, welcher sich einen Grafen von Hardeck nannte, war mit Wilbirgis, einer gebornen Gräfin von Helfenstein, Konrad aber, welcher den alten Geschlechtsnamen eines Grafen von Playen beibehalten hatte, mit Euphemia, Tochter Hermann's und Schwester Friedrich's Grafen von Ortenburg vermählt. Heinrich zur Zeit, als seine Vettern noch lebten, unvermählt, heirathete 1261 oder 1262 Otto's Witwe Wilbirgis, starb aber schon 1270, worauf seine Witwe zur dritten Ehe schritt mit dem Grafen Berthold von Magdeburg und Rabenswald [1]).

Für eine Agnes, Gräfin von Ortenburg, als Gemahlin eines der drei Grafen von Playen, Hardeck und Duino bleibt daher kein Platz übrig.

3. Auch die Mutter Otto's und Konrad's konnte sie nicht gewesen sein, da sie in diesem Falle, abgesehen von vielen anderen Widersprüchen, die Schwiegermutter ihrer (angeblichen) Schwester Euphemia gewesen wäre.

Diejenigen, welche Agnes, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, zu einer Gräfin von Ortenburg machen, mögen zusehen, welchen Grund sie auffinden werden, um zu erklären, wie sie zum Besitze der Grafschaften Playen und Hardeck gekommen sein möge.

Ich erkläre mir letzteren Punkt ganz einfach und ungezwungen durch die Annahme, dass Agnes eine Gräfin von Playen und Hardeck gewesen sei, und zwar eine Schwester der 1260 umgekommenen Brüder Otto und Konrad. Als solche beerbte sie schon 1260 ihre Brüder, insofern diese nicht durch Testament, Haus-, Erb-, Heirathsverträge, Schenkung auf den Todesfall bereits Verfügungen über ihr Vermögen getroffen hatten. Mochte damals auch ein Theil der Playen'schen Stammgüter auf Heinrich von Duino ihren Vetter übergegangen sein, so starb doch auch dieser schon 1270 und Agnes war nun alleinige Erbin. Überlebende Gattinnen hatten, wofern es nicht im Heirathsvertrage ausbedungen worden war, kein Erbrecht auf das Vermögen des gestorbenen Gatten, sondern nur das Recht auf ihre mitgebrachte Mitgift (Heimsteuer) und deren Widerlage. Von unserer Agnes aber heisst es: omnem haereditatem, quam ipsa domina habet et assertionem super homines et bona, omagia, quaesita et non quaesita et alia quaecumque jura ad Playen et Hardekke pertinentia ... „alle die gesammte Erbschaft, welche die Frau hat;" und dass nur von der Hinterlassenschaft der Grafen von Playen und Hardeck die Rede sei, ersieht man aus dem Nachsatze.

1) Firnhaber, Archiv für österr. Gesch. Quellen, 1849, II. Heft.

Digitized by Google

Wie sie nun, wenn sie eine Gräfin von Ortenburg gewesen wäre, zu dieser Gesammt-Erbschaft der Grafen von Playen-Hardeck hätte kommen können, ist, da wir oben gezeigt haben, dass sie weder die Mutter derselben noch die Gattin eines derselben habe sein können, durchaus nicht einzusehen. Hätte man sich dies Verhältniss deutlich zu machen versucht, so wäre man auf dasselbe Ergebniss gekommen, auf welches ich gekommen bin, aber man blieb bei dem blossen Wortlaute der angeführten Stelle stehen und legte dem Worte sorori die engste Bedeutung bei und machte so Agnes die Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, eine geborene Gräfin von Playen-Hardeck, zu einer Schwester Euphemiens, der Witwe des Grafen Konrad von Playen, einer geborenen Gräfin von Ortenburg, während sie nur deren Schwägerin war.

Kennern mittelalterlicher Urkunden sollte es doch nicht unbekannt sein, dass sich Schwäger und Schwägerinnen Brüder und Schwestern nannten. Statt einiger Duzende von Urkunden, die sich als Belege dafür anführen liessen, führe ich nur folgende drei an, die ich eben bei der Hand habe.

1326, am 21. Januar. Wir Graf Friedrich von Hochenloch, Chorherr zu Babenberch . . . verjehen, daz wir . . . von hayzze (auf das Geheiss) vnd von gepot vnseres lieben Prueders Graf Heinrichs von Hochenloch vnd von vnser Swester (Schwester, d. i. Schwägerin) seiner wirtinne Gräfin Elspeten gepot vnd hayzz[1]) . . .

Grafen von Hohenlohe, Brüder.

Heinrich, Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, wird von ihrem Schwager Schwester genannt.	Friedrich, Domherr zu Bamberg.

1342, am 30. November. Ich Reimprecht und Friedrich Brüder von Wallsee verjehen . . . umb die tausend phunt wienner phening, die vnser lieber Pruder Heinrich von Wallsee vnser Swester vraw Alhaiten (gebornen) von Achaim zur Heimsteuer geben hat[2]) . . .

Herren von Wallsee, Brüder.

Reinprecht,	Friedrich,	Heinrich, Gemahlin Adelheid, geborne von Achaim, wird von ihren Schwägern Schwester genannt.

1371 am Freitag vor dem Sonntag Oculi in der Fasten zu Cilli. Ich Adelheid, Gräfin, Ulrich's des Grafen von Cilli Wittib, verjeh . . . ad mir mein lieber Bruder Graf Hermann von Cilli[3]) . . .

Grafen von Cilli, Brüder.

Ulrich, Gem. Adelheid, Gräfin von Ortenburg.	Hermann, wird von seiner Schwägerin Bruder genannt.

1) Notizenblatt der kais. Akademie, 1854, Nr. 4, S. 82.

2) Ebendaselbst S. 125 und 126.

3) Apostelen, Schatzkammerurkunden, VIII. Bd., fol. 126.

Digitized by Google

Diese Urkunden dürften genügen, um zu zeigen, dass das Wort soror nicht blos Schwester, sondern auch Schwägerin bedeute. Übersetzt man nun obige Stelle: ... ipsa Domina Agnes comitissa dabit sorori suae Dominae Offmyae comitissae ... die Frau Gräfin Agnes wird ihrer Schwägerin der Frau Gräfin Euphemia geben ... so ist alle Schwierigkeit gehoben und bekömmt die ganze Urkunde erst einen Sinn, den sie sonst nicht hat. So viel über den genealogischen Punkt; nun ein paar Worte über das sachliche Verhältniss.

Agnes war im Besitze der Playen'schen Erbschaft, soviel davon nicht durch anderweitige Verträge weggekommen war. Nun wünschte aus Gründen, die uns unbekannt sind, Euphemia, Konrad's Witwe, jene Erbschaft an sich zu bringen, natürlich gegen Entgelt in Gütern oder Pfandverschreibungen oder in baarem Gelde. Agnes willigte mit ihren Söhnen cum manu puerorum suorum in jene Abtretung ein, ihr Gemahl Graf Heinrich gab dazu seine Zustimmung und verbürgte sich sammt dem Grafen Friedrich von Ortenburg und dem Grafen Ulrich von Heunburg für die Erfüllung des Versprechens der Abtretung der Erbschaft und aller Ansprüche. Dieser zwischen der Gräfin Euphemia und ihrer Schwägerin Agnes abgeschlossene Vertrag wurde nun 1275, als erstere im Begriffe stand sich mit dem Grafen Albert von Görz zu vermählen, in den Heirathsvertrag mit aufgenommen und bildet den Inhalt der von uns angeführten Stelle, die wir hiemit übersetzen wollen.

„Dessgleichen hat Herr Heinrich Graf von Pfannberg für die Frau Gräfin Agnes seine Gemahlin versprochen und die Versicherung gegeben, dass die Frau Gräfin Agnes die ganze Erbschaft, welche die besagte Frau inne hat, und jeden Anspruch auf die Leute und Güter, Mannschaft, Gesuchtes und Nichtgesuchtes, und auf alle anderen wie immer gearteten den Grafschaften Playen und Hardeck zuständigen Rechte mit der Hand ihrer Söhne ihrer Schwägerin der Frau Gräfin Euphemia unter gänzlicher Verzichtleistung auf die Erbschaft und auf jeglichen Anspruch übergeben werde, wofür sich die Herren Grafen Friedrich von Ortenburg, Heinrich von Pfannberg und Ulrich von Heunburg dergestalt verbürgt haben, dass wenn die besagte Frau Gräfin Agnes von Pfannberg oder ihre Söhne dies zu thun sich weigern würden, die besagten drei Grafen in Villach oder Völkermarkt einfahren wollten, um daselbst so lange zu bleiben, bis die besagte Frau Gräfin Agnes mit ihren Söhnen das Versprechen thäte und erfüllte, wie es oberhalb geschrieben ist."

Die Ehe zwischen Heinrich und Agnes musste um das Jahr 1260 eingegangen worden sein, da es in dem obigen Heirathsvertrage vom Jahre 1275 heisst, dass Agnes durch die Hand ihrer Knaben ihrer Schwägerin die Erbschaft übergeben werde. Im Jahre 1275 mochte daher der älteste Sohn bereits das Alter der Mündigkeit erreicht haben, die beiden jüngeren aber demselben mehr oder minder nachstehen. Urkundlich bekannt sind zwar nur zwei Söhne, nämlich Hermann und Ulrich; dennoch dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass Heinrich noch einen dritten Sohn Namens Reynold (Reginold) hinterlassen habe. Von Töchtern ist nichts bekannt.

Agnes überlebte ihren Gemahl um viele Jahre; denn während er schon 1282 starb, findet man sie noch 1298 am Leben, in welchem Jahre am 10. April

zu Ehrenhausen sie ihr freies Eigen und ihre Morgengabe im Lavantthale, d. i. die Burg Loschenthal und den Thurm zu Lavamünd mit allem Zugehör dem Erzstifte Salzburg zu ewigem Besitze und als Seelengeräth aufgibt[1]).

In einer zweiten Sammlung zwar ebenfalls von Muchar herrührender, aber nicht von ihm eigenhändig geschriebener, auch von ihm nicht durchgesehener und verbesserter und daher wenig verlässlicher Auszüge aus Salzburger Urkunden findet sich über den obigen Gegenstand folgender Auszug:

1298, Ehrenhausen, 30. April. Agnes, Gräfin von Pfannberg verzichtet für sich und ihren Gatten (!) gegen Erzbischof Konrad zu ihrem Seelenheile auf ihre Eigengüter und Morgengabe im Lavantthale, nämlich auf die Burg Loschenthal und den Thurm zu Lavamünd unter Vorbehalt vollständiger Entschädigung mittelst Gülten und Güter in Baiern (!) und beweglicher Güter.

Dieser Auszug ist wenigstens in einem wesentlichen Punkte irrig, indem es heisst, Agnes verzichte für sich und für ihren Gatten, denn ihr Gatte Graf Heinrich war ja schon 1282 gestorben; wäre sie aber in zweiter Ehe vermählt gewesen, was ganz unwahrscheinlich ist, so hätte sie sich nicht Gräfin von Pfannberg, sondern Agnes von N. einstens Gattin des Grafen Heinrich von Pfannberg nennen können. In der Urkunde dürfte es wohl vielmehr geheissen haben: „zum Seelenheile für sich und ihren Gatten seligen Andenkens". Und welche Ansprüche hätte ihr zweiter Gemahl auf Loschenthal und Lavamünd haben können? Auch ist es ganz gegen allen Rechtsbegriff, dass eine Frau für ihren Mann Verzicht leistet.

Aus Allem diesem geht hervor, dass die Urkunde unrichtig ausgezogen wurde. Den argen Verstoss in „Baiern"! anstatt in Barem (in barem Gelde) müssen wir auf Rechnung des Abschreibers und nur insofern auch auf Rechnung des Excerptors setzen, dass er die Abschrift nicht mehr durchgesehen und verbessert hat. Dies ist sehr zu bedauern, da solche Verstösse, die in nicht unbeträchtlicher Anzahl in jenen Auszügen vorkommen, der Verlässlichkeit derselben grossen Abbruch thun, und zu grosser Vorsicht bei der Benützung zwingen.

Übrigens hatte Agnes auf die Burg Loschenthal und den Thurm zu Lavamünd nur in so fern ein Recht, als ihre Heimsteuer und deren Widerlage darauf versichert waren; Eigenthümer war ihr Sohn.

1) Muchar, (eigenhändig geschriebene) Auszüge aus Salzburger Urkunden.

Digitized by Google

II. Stammtafel.

Ulrich II. (als Graf I.)

seit Januar 1237 Graf von Phannenberch (Pfannberg), doch auch abwechselnd mit dem Prädicate: Graf von Peccah, † um 1249.
Gemahlin: N., wahrscheinlich eine Gräfin von Liebenau.

Mit dem ausschliesslichen Prädicate: Grafen von Phannenberch:

Ulrich III. (II), † vor 1255.	Siegfried, † vor 1260.	Bernhard, † am 22. Oct. 1271.	Heinrich, † am 24. Juli 1282, Gem. Agnes, Gräfin von Playen und Hardeck, lebte noch 1298.	N. (Tochter), † 1245, G. Ulrich Graf von Sternberg.	N. (Tochter), † vor 1264, G. Konrad der Freie v. Souneck.	N. (Tochter) G. Marquard von Zinzendorf.	Noch drei Töchter, welche Nonnen im Frauenkloster zu Admont wurden.

Gebhard. Leopold. Ulrich. Sophia, G. Friedrich von Pettau.

Digitized by Google

Urkunden-Auszüge

zur

Geschichte der Grafen von Pfannberg.

Ulrich II., der erste Graf von Pfannberg, gestorben um 1249. Gemahlin: N., wahrscheinlich eine Gräfin von Liebenau.

1. 1239 am 19. December zu Wien bestätigt H. Friedrich von Österreich und Steier dem Bischofe Heinrich von Seckau die demselben bereits früher (am 22. April 1234) ertheilte Bewilligung, von den herzoglichen Ministerialen und anderen Personen jedes Standes unter was immer für einem Rechtstitel Güter zu erwerben. Zeugen: comes Chunradus de Hardekke, comes Ulricus de Phannenberch, Poppo de Pekah. Dann drei Geistliche: Henricus scriba Styriae, Henricus de Prunne, Hartnidus de Pettowe . . . — Meiller, Regesten Nr. 49, S. 159.

2. 1239 am 25. December zu Wien ertheilt Herzog Friedrich dem deutschen Orden wichtige Rechte und Freiheiten. Coram testibus . . . venerabili patre Henrico episcopo Seccoviensi et Domino Leutoldo archidiacono Carinthiae, magistro Ulrico de Chirichberch et nobilibus nostris Chunrado de Hardekke et Ulrico de Pekka comitibus, Leutoldo et Ulrico fratribus de Wildonia, Friderico et Hartnido de Petowe . . . — Meiller, Regesten Nr. 50, S. 159.

3. 1240 am 9. August zu Marburg bestätigt Herzog Friedrich dem Kloster Garsten das Recht, dass es keinem andern Vogte als dem jeweiligen Herzog von Österreich unterstehe. Zeugen: (nach den Geistlichen) Chunradus Comes de Hardekke, Ulricus Comes de Peka, Henricus de Schowenberch . . . — Meiller, Regesten Nr. 61, S. 162.

4. 1240 am 25. August zu Judenburg verleiht Herzog Friedrich dem Salzburger Domcapitel die Bewilligung, Wein und andere Lebensmittel sowohl zu Wasser als zu Land frei von allen Maut-, Zoll- und anderen Abgaben zu verführen. Zeugen: (nach den Geistlichen) Chunradus de Hardekke, Otto de Ortenburch, Wilhelmus de Hunenburch, Ulricus de Phannenberch comites . . . — Meiller, Regesten Nr. 62, S. 162.

5. 1240 am 26. August zu Leoben nimmt Herzog Friedrich das Kloster Vietring mit allen seinen Besitzungen und Unterthanen in seinen besonderen Schutz und verbietet, dass sich irgend Jemand den Titel und die Rechte eines Vogtes darüber anmasse. Zeugen: (nach den Geistlichen) Bernhardus Dux Carinthiae, Chunradus Comes de Hardekke, Otto Comes de Ortenburch, Wilhelmus comes de Hunenburch, Ulricus comes de Phannenberch . . . — Meiller, Regesten Nr. 63, S. 163.

6. 1241 am 18. Februar zu Wels bestätigt Herzog Friedrich den Vergleich, welchen das Kloster Kremsmünster mit Hartnid von Ort wegen des Vogteirechts über einige Besitzungen dieses Klosters abgeschlossen hatte. Zeugen: Comes Ulricus de Phannenberch, Hermannus et Otto fratres comites de Ortenburch, comes Wilhelmus de Hunenburch . . . — Meiller, Regesten Nr. 74, S. 165.

Digitized by Google

7. 1241 am 31. Juli zu Neustadt schenkt Herzog Friedrich dem deutschen Orden das Patronatsrecht über die Kirche zu Gumpoldskirchen. Zeugen: (nach den Geistlichen) Chunradus comes de Hardekke et Ulricus comes de Pekka, Liutoldus et Ulricus fratres de Wildonia . . . — Meiller, Regesten Nr. 88, S. 168.

8. 1241 (ohne Angabe von Monat, Tag und Ort) entscheidet Ulrich Graf von Phannenberch als Landrichter in Steiermark den Streit zwischen dem Kloster St. Paul und Heinrich von Traberch um das Vogteirecht am Gebirge Remschnik vom Bache Welik bis Semerneck zu Gunsten des Stiftes. — Muchar, Gesch. v. Steiermark, V. Bd., S. 167.

9. (Wahrscheinlich 1243). Graf Ulrich von Pfannberg, Statthalter Herzog Friedrich's in der Steiermark (Nos Dei Gratia Ulricus [Comes] de Phannenberch, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus), entscheidet im öffentlichen Gerichte zu Chrawat, dass der schon von seinem Vorgänger Reimbert von Mureckke dem Propste und Capitel von Seckau zuerkannte, dann aber von Hartnid von Rabenstein usurpirte Wald, Erzwald genannt, demselben Propste und Capitel zugehöre. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 210.

10. 1243 am 25. Juli schenkt Graf Ulrich von Sternberg dem Kloster St. Paul, wo seine Gemahlin begraben wurde, Einkünfte von 4 Mark jährlich auf dem Gute Tumersdorf. Hanc cartam scribi jussi et sigillo meo et dilecti soceri mei comitis Ulrici de Phannenbereh, qui huic delegationi etiam interfuit, roboravi. Hujus rei testes sunt: D. Ditmarus et frater suus Eberhardus de Griven, Henricus de Grifenvelse, D. Otto de Porta, D. Ulricus et fratres sui Henricus et Liupoldus de Cholnix, D. Wigandus de sancto Stephano, D. Eckenfridus de Huneburch (Ministerial des Grafen Wilhelm IV. von Heunburg), D. Sifridus de Alpibus et filii sui Sifridus et Fridericus. D. Sighardus de Huntsdorf, D. Albertus de Sulbe, D. Wulfingus de Wostrix, D. Chunradus de Phannenberch (Ministerial des Grafen Ulrich von Pfannberg) et alii quam plures. — Abschrift einer St. Pauler Urkunde im st. st. Joanneum.

Ulrich's II. Grafen von Pfannberg Söhne:

1. Ulrich III., † vor 1255;
2. Siegfried, † vor 1260;
3. Bernhard, † am 22. October 1271;
4. Heinrich, † am 24. Juli 1282. — Gemahlin: Agnes, Gräfin von Playen und Hardeck, lebte noch 1298.

11. 1249 am 22. August zu Grazzlupp verpfändet Graf Meinhard von Görz als kaiserl. Statthalter in Steiermark dem Grafen Hermann von Ortenburg für eine gewisse Geldsumme das Besetzungsrecht in der Gegend von Grazzlupp, damit er dem Kaiser angenehme und willkommene Dienste leiste. Die Vogtei über das Kloster St. Lambrecht behielt sich aber Meinhard als Hauptmann von Steier selbst vor. Zeugen: Comes de Phannenberch (der Vorname ist nicht angegeben), D. Hartnidus de Bettowe, D. Dietmarus de Griven, D. Heinricus de Traberch, D. Ulricus et D. Ditmarus de Liechtenstein, D. Chunradus Niger cellarius de Luttenberch, D. Ortolfus et fratres sui de Stretwich, D. Ditmarus de Pôchae, D. Chunradus de Chezz, D. Waltherus satar (?) de Voytsberch et Starchandus frater suus et alii quam plures. — St. Lambrechter Urkunde.

Anmerkung. Grazzlupp ist der heutige Marktflecken Neumarkt in Obersteiermark.

12. 1250 am 1. Juni zu Vonstorf gelobten die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, dem Erzbischofe Philipp von Salzburg gegen Jedermann beizustehen, allein den wahren Landesherrn ausgenommen und selbst keinem Hilfe zu leisten, wenn er den Erzbischof bekriegen würde. Dieses Gelöbniss sollten auch (Ulrich und Siegfried) die Brüder der genannten Grafen leisten, sobald sie aus der Haft, worin sie damals von Poppo von Peckau und Wülfing von Stubenberg gehalten wurden, entlassen worden wären. Im Falle der Nichterfüllung ihres Versprechens sollten die genannten Brüder 1000 Mark Silbers bezahlen, für deren Entrichtung sich 14 Vasallen derselben mit dem Versprechen sich widrigenfalls zur persönlichen Haft zu stellen, verbürgten nämlich „unsere Dienstleute von Chaiserberg, Konrad Torsenle von unserm Schlosse Leuben (Leoben), Heinrich von Vischarn, Heinrich von Padel, Otto der Richter von Phannenberch, Otto von Schöneck — von Ramenstein, Siegfried von der Alpe und Siegfried sein Sohn von Losenthal und noch andere mehr. — Muchar, Gesch. von Steierm. V, S. 232.

13. 1250 am St. Michaelstage zu Smilenburch gibt Hadumar von Schönberg, der, als er noch auf seinem Schlosse Smilenburch seinen Sitz hatte, sich das Eigenthum der zu Glanz und am Ross-

Digitized by Google

pach gelegenen Besitzungen der Seckauer Kirche theils unter dem Titel des Erbrechtes theils unter jenem der Vogtei angemasst hatte, diese Güter nach langem Besitze reuevoll dem Propste Arnold von Seckau wieder zurück. Zeugen: Sifridus comes de Phannenberch, D. Gotfridus et D. Hartnidus de Marchburch. — Diplom. sae. Styr., Vol. I, pag. 213.

14. 1252 am 30. August zu Linz erklärt Ottakar „durch Gottes Gnaden Herzog von Österreich und Steyer und Markgraf von Mähren", dass er dem Dietmar von Steyer sein Recht (nostrum jus) in Lostein verleihe und das Burglehen im Schlosse Steyer, wie es Dietmar bisher besessen habe, bestätige, und dass er ihm 200 Talente bezahlen wolle, unter der Bedingung, dass er ihm die Stadt Steyer einräumen und ihm in allen Stücken pflichtig sein wolle. Testes sunt venerabilis noster amicus Dominus Conradus Frisingensis Episcopus, comes Otto de Hardegge, comes Ulricus de Phannenberch, Albero de Polleuheim, Albero de Chunringen pincerna Austriae, Watsho comes de Kerekei et Burggravius in Znaim, Conradus de Zelkingen, Gundakarus de Stahrnberg, Ulricus de Kapell, Wolfkerus de Parsim et alii quam plures. — Lambacher, österr. Interregnum. Anhang XX, pag. 31.

15. 1254 am 12. October am St. Maximiliustage erklärte die Äbtissin und der Convent von Göss, dass sie dem Wülfing von Stubenberg (ihrem Vogte) nicht nur eine Schuld von 700 Mark Pfennige, zu der er sich bei Gelegenheit eines vom Grafen (Heinrich) von Phannenberg abgehaltenen Gerichtes als Schuldner bekannt habe, sondern auch den Ersatz alles durch ungebührliche Steuern und Erpressungen dem Kloster zugefügten Schadens auf Verwendung seiner Freunde und wegen seiner eigenen reuevollen Bitte gänzlich erlassen, jedoch unter der Bedingung, dass er sich der Erhebung ungebührlicher Steuern und jeder Erpressung strengstens enthalte, und dass er im Falle des Dawiderhandelns vor Gericht als Räuber erklärt und behandelt werden soll. — Diplom. sae. Styr., Vol. I, pag. 63—67.

16. 1253 — — bekannt sei es allen . . . dass Wir Sifrid Graf von Phannenberch in Beachtung der Geneigtheit, welche Liutold der verehrungswürdige Abt von St. Paul unser erlauchtester Herr und Freund für uns hat, wie er es in vielen Werken der Treue bewiesen hat, ihm und seinen Brüdern (Conventualen) unseren Herren aus unserem Eigenthume in den Thälern Lavent (im Lavantthale) gegeben haben ein Bauerngut in Puhelarn gelegen, welches (jährlich) eine halbe Mark an Zins entrichtet, und ein anderes Bauerngütchen bei Enterndorf, welches jährlich 40 Käse entrichtet.

Die oben benannten mässigen Einkünfte haben wir unserm Herrn dem besagten Abte und seinem Convente gegeben vorzüglich zu unserem und unseres Bruders des Grafen Ulrich frommen Andenkens Seelenheile wie auch wegen einer Schuld von 12 Marken, welche wir dem oftbenannten unserem Herrn dem Abte zu bezahlen schuldig waren und damit diese Einkünfte der obenbenannten Kirche des heil. Paulus fortan frei und nach dem Rechte des Eigenthumes dienen mögen, so haben wir dem Abte und Convente gegenwärtige mit unserm Siegel bekräftigte und von den nachbenannten Zeugen bestätigte Schrift ausgefertigt: Dietmar von St. Stephan, Konrad von Michelsdorf, Heinrich Edlinger, Heinrich Egweiner, derzeit Procuratoren, Baumann und anderen mehreren von unseren Eigenleuten. Konrad von Hundtsdorf und viele von den Eigenleuten der Kirche des heiligen Paulus. — St. Pauler Urkunde.

17. 1256 — — nimmt Herzog Ulrich von Kärnten die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg in seinen Schutz, wogegen sich diese verbinden, ihm gegen Jedermann beizustehen, ausgenommen gegen Ulrich Grafen von Sternberg, Ulrich Grafen von Heunburg, Heinrich Grafen von Pfannberg, Wulfing von Stubenberg und Meinhard Grafen von Görz, wenn dessen Sohn innerhalb zweier Jahre ihre (der Ortenburger) Schwester heirathen würde. — Benedict, Handschriftliche Nachrichten.

18. 1257 am 1. April. Wir Sifrid Graf von Phannenberch . ., die väterliche Geneigtheit, welche unser geliebter Herr Leutold, der verehrungswürdige Abt von St. Paul uns . . . bewiesen hat, fordert uns mit Recht auf zur Wiedervergeltung und zur Verbesserung des Zustandes jenes Ortes (St. Paul) durch Belohnungen, würdig jener Verdienste. Daher haben wir für unser und unserer Vorfahren Seelenheil und wegen einer Schuld von 10 Marken Pfennige der Kirche des heil. Paulus auf die Bitte unseres Herrn geschenkt ein Bauerngut gelegen auf unserer Alpe in Ober-Puchelarn . . . (Unbedeutende Zeugen.) Dies ist geschehen, nachdem wir und unsere Brüder bereits alle unsere Einkünfte unter uns getheilt hatten im Jahre des Herrn 1257 am 1. April — St. Pauler Urkunde.

19. 1258 oder 1259. Papst Alexander IV. trägt dem König von Ungarn (als Herzog von Steiermark) auf, das Kloster St. Paul gegen die Grafen Siegfried und Heinrich von Phannen-

Digitized by Google

berch, welche demselben durch Raub grossen Schaden zufügten, in seinen Schutz zu nehmen. — Archivum Monast. St. Pauli registratum ab Hieronymo abbate.

20. 1259 am 26. Mai zu Graz erledigte Wülfing von Stubenberg als Landrichter von Steiermark im offenen Landgerichte mehrere Beschwerden des Stiftes Rein wegen erlittener Beschädigung zu Gunsten desselben und verurtheilte auf das Erkenntniss der Schrannen auch den Grafen Heinrich von Phannenberg zum Ersatze des dem Stifte zugefügten Schadens. — Muchar, Geschichte von Steiermark, V. Bd., S. 278.

21. 1259 am 26. Mai zu Graz bestätigt Kronprinz Stephan von Ungarn, Herzog von Steiermark (Stephanus D. G. Rex, Primogenitus Belae quarti Illustris Regis Hungariae et Dux Styriae) die Privilegien des Stiftes Rein. Testibus Stephano Bano totius Selavoniae, Banus Magistro Tavernicorum comite de Trinchin, Dionysio Magno Dapifero comite Zeladiensi et capitaneo Petoviae, Nicolao Judice curiae nostrae. Wulfingo de Stubenberch Judice Provinciali. Bernardo et Henrico comitibus de Phannenberch, Ulrico de Liechtenstein . . . — Diplom. sac. Styr., Vol. II, pag. 24.

Anmerkung. Bei Frölich heisst es zwar: Bernardo et Ulrico comitibus de Phannenberch; allein dies ist irrig und ohne Zweifel aus einem Versehen des Abschreibers entstanden. Denn Ulrich der Bruder der Grafen Siegfried, Bernhard und Heinrich war bereits im Jahre 1255 nicht mehr am Leben, wie wir dies aus der Urkunde seines Bruders Siegfried von diesem Jahre ersehen, worin es heisst: Zu unserem und unseres Bruders des Grafen Ulrich frommen Andenkens Seelenheile.

22. 1260 am 24. Mai zu Linz trägt K. Ottakar von Böhmen, Herzog von Steyer dem Heinrich von Liechtenstein, Landeshauptmann von Steyer, auf, das Stift Rein im Besitze des Gutes Helfenstein (gegen die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg) zu schützen. — Diplom. sac. Styr., Vol. II, pag. 26.

23. 1260 am 24. December zu Graz leisteten die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg in dem öffentlichen Gerichte, welches K. Ottakar im Beisein des Herzogs Ulrich von Kärnten und vieler Geistlichen und Adelichen abhielt, auf die Klage des Abtes Gerhard von St. Paul, dass Graf Ulrich von Pfannberg und seine Söhne und zwar sowohl diejenigen, welche bereits den Weg alles Fleisches gegangen (Ulrich und Siegfried) als auch diejenigen, welche im Gerichte anwesend seien (Bernhard und Heinrich) sich die Vogtei über das Kloster St. Paul, welches bis dahin immer eine freie Abtei gewesen sei und das Recht, sich einen Vogt nach Belieben zu wählen, besessen habe, angemasst haben, ohne die Pflichten der Vogtei zu erfüllen, indem sie dem Kloster vielmehr Unbilden und Schaden zugefügt hätten, und auf den von dem Abte mittelst Vorweisung der Privilegien gelieferten Beweis von der Freiheit seines Klosters, Verzicht auf jene Vogtei, welche nach dem Wunsche des Abtes und seines Conventes dem Herzoge Ulrich von Kärnten unter der Bedingung übertragen wurde, dass er ihre Privilegien aufrecht erhalten und beschützen wolle. St. Pauler Urkunde.

24. 1260 am 25. December zu Graz bestätigt K. Ottakar von Böhmen, Herzog von Steiermark, dem Stifte Victring in Kärnten das Privilegium, welches H. Friedrich von Österreich und Steiermark demselben im Jahre 1240 verliehen hatte. Testes: Bernardus et Henricus comites de Phannenberch, dann andere aus Steiermark, worauf Zeugen aus Österreich und endlich aus Böhmen folgen. — Victringer Urkunde.

25. 1261 am 1. August zu Graz bestätigt Wocho von Rosenberg, Landeshauptmann von Steyer, dass im öffentlichen Gerichte dem Abte Amelrich und dem Convente zu Rein auf ihre Klage, dass sie im Besitze von Helfenstein von den Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg ungerechter Weise gestört würden, das Eigenthum jenes Gutes zuerkannt worden, nachdem der Abt durch die Aussage der Zeugen Gottfried von Marchburch, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon bewiesen habe, dass Herzog Friedrich von Österreich und Steyer den Berg, worauf einst das Schloss Helfenstein gestanden, sammt den dazu gehörigen Gütern, nachdem Ottakar von Graz, welcher sie als Lehen besessen, dieselben dem Herzoge aufgesandt habe (mit Einwilligung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg als Oberlehensherrn) dem Stifte Rein geschenkt habe. Zeugen: Rudolf von Stadekke, Ulrich von Liechtenstein, Wülfing von Ehrenfels, Wigand von Massenberg, Heinrich von Schroffenberg, Wülfing von Hanau . . . — Dipl. sac. Styr., Vol. II, pag. 27.

Anmerkung. In einer zweiten Abschrift dieser Urkunde erscheinen unter den Zeugen auch Siegfried von Märnberg, Cholo von Seldenhofen und Volkmar der Richter von Graz.

26. 1262 am 1. Mai zu Wien bestätigt K. Ottakar dem Heinrich von Liechtenstein rücksichtlich dessen Besitzung Nikolsburg das Privilegium, welches er schon 1249 als Markgraf von Mähren demselben verliehen hatte. Als Zeugen erscheinen zuerst viele Vornehme aus Böhmen, darunter der

Digitized by Google

erste Wocho von Rosenberg, Hauptmann von Steyer, dann Vornehme aus Österreich, hierauf solche aus Steiermark und darunter Bernardus comes de Phannenberg cum fratre suo (Henrico), endlich Vornehme aus Mähren. — Wurmbrand, Collect. genealog. hist., pag. 147.

27. 1262 am 10. December zu Graz bestätigt Bischof Bruno (anstatt des am 3. Juni verstorbenen Wocho von Rosenberg) Statthalter von Steiermark, dass, nachdem in der unter seinem Vorsitze abgehaltenen allgemeinen Gerichtstaidigung der Propst von Seckau nachgewiesen habe, dass sein Stift die Güter im Arzwalde beim Schlosse Waldstein nach Recht und Gewohnheit des Landes Steyer besitze, derselbe durch den Ausspruch des Gerichtes die Bestätigung darüber erhalten habe und in den körperlichen Besitz derselben eingesetzt worden sei praesentibus Bernhardo comite Phannenberch, Wulfingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtenstein . . . — Diplom. suc. Styr., Vol. I, pag. 220.

28. 1263 am 14. August zu Graz unterhandelte Bischof Bruno als Statthalter von Steiermark in einer allgemeinen Gerichtstaidigung mit dem Abte von Admont wegen Abtretung der Stiftagüter in und um Bruck, da dieser Ort wegen seiner wichtigen Lage zur Stadt erhoben werden sollte und jene Stiftsgüter der neuen Stadtgemeinde zugetheilt werden sollten, und versprach dem Abte im Namen K. Ottakar's Entschädigung für die abzutretenden Güter.

Auch wurde auf diesem Gerichtstage ein langer Streit zwischen dem Bischofe Berthold von Bamberg als Lehensherrn und den Brüdern Wülfing und Ortolf von Travenstein als Vasallen, welche sich mehrerer bambergischer Besitzungen um Rottenmann bemächtiget hatten, beigelegt.

Bei diesen beiden Verhandlungen waren ausser mehreren Äbten und Pröpsten auch die Grafen Bernhard und Heinrich von Phannenberg, Wülfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein . . . anwesend. — Muchar, Gesch. von Steiermark, V. Bd., S. 299.

29. 1264 am 22. Juli erbat sich Graf Heinrich von Phannenberg für die Dauer der Fehde zwischen ihm und dem Bisthume Gurk von seinem Schwager dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Einräumung des diesem gehörigen Schlosses Steyerberg und stellte demselben eine fideijussorische Sicherstellungs-Urkunde in Betreff der Zurückgabe des genannten Schlosses aus. — Apostelen, VIII. Bd., Fol. 187.

30. 1264 am 28. August zu Villach schliessen Siegfried von Mährenberg und seine Gemahlin Richardis einen Vertrag mit dem Bischofe Berthold von Bamberg in Betreff eines im Canalthale (zu Tarvis) zu errichtenden Cistercienser Klosters und versprechen die Schlösser Hardeck mit 35, Mahrenberg mit 51 und Trüchsen mit 40 Marken jährlicher Renten zu dieser Stiftung zu widmen, wogegen der Bischof 30 Mark Gülten und 70 Mark von der Mauth zu Villach zu diesem Zwecke stiften sollte. Unter den Zeugen nimmt Bernhard Graf von Phannenberg die erste Stelle ein. — Bamberger Urkunden.

31. 1264 am 10. December zu Landtrost entscheidet Herzog Ulrich von Kärnten den langwierigen Streit um Albeck zwischen dem Bisthume Gurk einer- und den Nachkommen des Grafen Ulrich (II.) von Pfannberg, nämlich dessen noch lebenden Söhnen Bernhard und Heinrich und dessen Enkeln (Kinder seiner Tochter N.), Gebhard, Leopold und Ulrich den Freien von Sounekke und (deren Schwester) Sophie, Gemahlin des Friedrich von Pettau dahin, dass diese binnen drei Jahren das Schloss Albeck sammt Zugehör und Herrlichkeit dem Bisthume Gurk übergeben, dieses dagegen ihnen dafür 350 Mark Friesacher Münze bezahlen sollte, wofür sich der Herzog selbst, sowie Graf Friedrich von Ortenburg, Graf Ulrich von Heunburg und Ulrich der Freie von Lengenburg verbürgten. Ausserdem sollte ihnen das Bisthum 30 (nach einer andern Angabe 60, vielleicht 30 den Pfannbergern und 30 den Sounneckern?) Mark Einkünfte an Mannslehen, sobald solche dem Bisthume irgendwo ledig würden, lehensweise überlassen. — Anton v. Benedict, Handschriftliche Nachrichten aus Gurker Urkunden.

32. 1267 fordert Papst Clemens IV. auf die Beschwerden des Abtes Gerhard von St. Paul, dass sein Stift von den Grafen von Pfannberg beunruhiget werde, und dass er beim Herzoge Ulrich von Kärnten, dem Vogte des Stiftes, keinen Schutz finden könne, weshalb er genöthigt gewesen sei, die Vogtei dem K. Ottakar von Böhmen zu übertragen, diesen auf, das besagte Stift gegen die Bedrückungen der Grafen von Pfannberg zu schützen. — St. Pauler Urkunde.

33. 1269 am 23. April zu Leoben entscheidet Herbord von Füllenstein, Landrichter in Steiermark, im öffentlichen Gerichte den Streit zwischen dem Stifte Admont und Wigand von Massenberg wegen einiger von dem letzteren vorenthaltenen stiftischen Zehenten zu Gunsten des Stiftes; dem Gerichte wohnte auch Graf Heinrich von Pfannberg bei. — Admonter Urkunde.

34. 1269 am 20. August zu Graz im Hause des Stadtrichters Volkmar erklärt Bischof Bruno, Hauptmann und Regent in Steiermark, im allgemeinen Gerichte die Ansprüche Heinrich's von Rohatsch auf das Gericht und die Vogtei der Besitzungen und Hörigen des Stiftes St. Paul zwischen der kleinen Lubenz und dem Bache Walik (wahrscheinlich nur Welik) als unbegründet und widerrechtlich.

Anwesend bei diesem Gerichte waren die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, Graf Ulrich von Sternberg, Graf Ulrich von Heunburg und andere Edle des Landes. — St. Pauler Urkunde.

35. 1269 am 4. Juni zu Völkermarkt schenkt Herzog Ulrich von Kärnten dem Cistercienser Stifte St. Maria zu Kaisersheim in Baiern das Patronatsrecht in Tapacheim. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Bernhard von Pfannberg, Dietmar von Weisseneck . . . — Archiv für Geogr. Histor. etc., 1823, S. 479.

36. 1270 am 1. Februar zu Wien bestätigt K. Ottakar die Entscheidung Otto's von Haslau, welcher als abgeordneter Richter auf die Beschwerde des Abtes Gotschalk von St. Lambrecht alle Ansprüche Wikard's von Ramenstein auf die Rechte und Renten der lambrechtischen Herrschaft Maria Zell als unbegründet und widerrechtlich erklärte. Unter den Zeugen auch die Brüder Bernhard und Heinrich von Pfannberg, — St. Lambrechter Urkunde.

37. 1270 am 6. October zu Marburg entscheidet Burkard von Klingsberg, Marschall des Königreichs Böhmen und Hauptmann von Steiermark, im allgemeinen Gerichte auf die Klage des Propstes Ortolf von Seckau und nach Einsicht der vorgelegten Urkunden mit Einstimmung der anwesenden Edelherren, dass Hartnid Schenk von Ramenstein auf die Güter im Arzwalde keinen rechtlichen Anspruch habe, sondern dass dieselben dem Chorherrenstifte Seckau gehören. Zeugen: Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Ulrich von Liechtenstein und Otto sein Sohn, Wülfing von Stubenberg . . . — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 235.

38. 1270 am 6. December zu Villach bestätigt K. Ottakar dem Cistercienser Stifte Vietring seine Privilegien. Zeugen: Graf Heinrich von Ortenburg, Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Sternberg, die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg . . . — Vietringer Urkunde.

39. 1274 am 27. Juli zu Göss schliesst Herburgis, Äbtissin des Nonnenstiftes Göss mit Konrad dem Landschreiber von Steiermark, einen Tauschvertrag ab, indem sie diesem die Gössischen Besitzungen zu Baumgarten bei Tulln in Österreich überlässt und dafür zwei Allodialhöfe und eine Hube zu Miertendorf erhält. Zu Urkund des abgeschlossenen Vertrags hangten ihr Siegel an: Bischof Bernhard von Seckau, Graf Heinrich von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein. (Dann folgen noch 69 Zeugen.) — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 90—93.

40. 1276 am 6. December zu Wien erlässt K. Rudolf den sogenannten Landfrieden für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Zeugen: (nach den Bischöfen) Pfalzgraf Ludwig vom Rhein, Graf Meinhard von Tirol, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg . . . — Muchar, Gesch. v. Steiermark, V. Bd., S. 385.

Anmerkung. In der bei Lambacher (Österr. Interregnum) im Anhange Seite 117 — 120 abgedruckten Urkunde kommen keine Zeugen vor.

41. 1277 am 10. Januar zu Wien befiehlt K. Rudolf dem Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau, Richtern in Steiermark, die Karthause Seitz in ihrer Steuerfreiheit zu beschützen. — Diplom. sac. Styr., Vol. II, pag. 94.

42. 1277 am 17. Januar zu Wien erlässt K. Rudolf die Verordnung, dass bisthümliche Lehen nur mit Einwilligung der Capitel verliehen werden dürfen. Zeugen: (nach den Bischöfen) Ludwig Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Baiern, Meinhard von Tirol, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Hugo von Werdenberg, Friedrich von Leiningen, Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg, Gerhard von Kazenellenbogen, Grafen. — Lambacher, Österr. Interr., Anhang, S. 122, 123.

43. 1277 am 17. Februar zu Wien bestätigt K. Rudolf die Privilegien des Chorherrenstiftes St. Katharina zu Stainz. Zeugen: (nach den Bischöfen) Graf Ulrich von Heunburg, Graf Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Hartnid von Wildon, Heinrich und Wülfing von Stubenberg und Otto von Lichtenstein. — Stainzer Urkunde.

44. 1277 am 17. Februar zu Wien verpfändet K. Rudolf den Brüdern Eberhard und Martin, Bürgern von Marburg, gewisse landesfürstliche Lehen, welche sie bisher besessen, ihm aber aufgesandt hatten, zu Putine, Ulkune und Pyker unter Hinzugabe von Weinbergen und Waldungen um 150 Mark Silbers auf Wiederlösung und zwar zur Belohnung ihrer treuen Dienste und Anhänglichkeit und zu fernerer Verpflichtung gegen ihn und das Reich. Zeugen: Bischof Bernhard von Seckau, Johann von Chiemsee, Meister Gottfried, Protonotar, Graf Ulrich von Heunburg, Graf Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Herrand von Wildon, Otto von Lichtenstein, Hartnid von Stadekk, Wilhelm von Schroffenberg, Cholo von Seldenhofen, Volkmar Bürger zu Graz, Martin Richter zu Graz. — Muchar, Gesch. von Steierm., V. Bd., S. 393.

45. 1277 am 17. Februar zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau und Konrad Himberger, den Landschreiber von Steiermark, das Chor-

Digitized by Google

herrenstift Seckau im Besitze des Waldes im Thale Feistriz bei Prank gegen die Übergriffe der Brüder von Massenberg, Wigand's von Timersdorf und Dietrich's von Leoben bis zum Austrage des Rechtsstreites auf das Kraftigste zu schutzen. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 238.

46. 1277 am 25. August zu Wien ertheilt K. Rudolf der Stadt Bruck an der Mur ein Privilegium. Zeugen (nach den Bischofen): Heinrich Graf von Pfannberg, Hektor (? vielleicht nur Hartnid oder Herraud), Gottfried von Werd, Konrad von Himberg, Schreiber in Steiermark, Konrad vom Thal. — Muchar, Gesch. v. Steierm., V. Bd., S. 399.

47. 1277 am 29. August zu Wien beauftragt K. Rudolf den Grafen Heinrich von Pfannberg, Landrichter (judex Generalis) in Steiermark und Konrad von Himberg, den Landschreiber in Steiermark, einen zwischen dem Abte Heinrich von Admont und Herwik von Krottendorf schwebenden Streit zu entscheiden. — Muchar, Gesch. von Steierm., V. Bd., S. 411.

48. 1277 am Sonntag vor St. Galli Tag zu Wien bestatigt Graf Heinrich von Pfannberg, dass von ihm, als dem von K. Rudolf abgeordneten Richter, Bischof Konrad von Freisingen gegen Ulrich von Rockendorf und Consorten 400 Mark Silber Wiener Gewichtes angesprochen, die Rechtmässigkeit seiner Forderung durch Zeugnisse erwiesen und die genannte Summe durch richterlichen Ausspruch behauptet habe. — Apostelen, VII. Bd., Blatt 116, Nr. 93.

49. 1277 am 18. October zu Wien bestätigt K. Rudolf dem Stifte Meten das Mauthrecht. Hujus rei testes sunt: Venerabiles (vier Bischofe). Illustres: Ludwig Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Baiern, Albert Herzog von Sachsen. Spectabiles viri: Eberhardus comes de Chatzenellenbogen et Heinricus comes de Pfannberch. Nobiles viri: Fridericus Burchgravius de Nurnberch . . — Monum. Boic., Vol. XI, pag. 454.

50. 1278 am 13. Juni zu St. Paul schliesst Abt Hermann von St Paul mit dem Grafen Heinrich von Pfannberg einen Vertrag ab. Der Abt überlässt diesem das Schloss Mahrenberg und die Vogtei sowohl auf dem Berge Remschnik als auch in den Thalern unter der Bedingung, dass er sich mit den gesetzlichen Einkünften derselben begnüge, als Lehen. Dagegen verzichtet Graf Heinrich sammt seinen Sohnen Hermann und Ulrich auf die übrigen Vogteien und alle anderen Rechte, welche durch den Tod seines Vaters (Ulrich II.) und seiner Brüder (Ulrich III., Siegfried und Bernhard) auf ihn übergegangen seien. Auch überlässt Graf Heinrich mit Einwilligung seiner Sohne sein Gut Voustriz, zwischen dem Schlosse Wildhausen und Zellnitz gelegen, dem Abte ins Eigenthum und erhält es von diesem wieder als Lehen zurück. Endlich gestattet er dem Abte, weil das Kloster durch die Überschwemmung des Flusses Lavant in seinen Gütern oft Schaden erleide, das Holzungsrecht, die Weiden, den Fischfang, die ganze Jagd mit Ausnahme des Biberfanges und das Recht der Wasserleitung über die Stiftsguter so oft dies nöthig sein sollte. Zeugen: Ortolf von Trevenstein, Hermann von Krauberch (Kranichberg), Heinrich von Ehrenfels, Wülfing von Chammer, Hartnid von Leibnitz, Offo von Emmerberch, Friedrich und Otto, Bruder von Weizzenekke (Weisseneck), Seifried von der Alpe, Seifried und During seine Sohne, Chunrad von Hunczdorf (Hundsdorf), Otto Mordax.

Geschehen im Kloster St. Paul und gegeben ebendaselbst im Jahre des Herrn 1278 am 13. Juni — St. Pauler Urkunde in Abschrift im st. st. Joanneum; auch bei Trudpert Neugart: Historia Monasterii St. Pauli, P. II, pag. 47.

51. 1278 am 21. Juni zu Wien bestätigte K. Rudolf der Stadt Wien das derselben von K. Friedrich II. 1237 ertheilte und von demselben 1247 erneuerte Privilegium und gewährte derselben neue Freiheiten. Zeugen: (nach den Bischöfen und Reichsfürsten) Heinricus comes de Phannenberch, Fridericus comes de Ortenburch et ministeriales nostri: Fridericus de Petovia, Wulfingus de Stubenberch, Hartnidus de Wildonia . . . — Lambacher, Österr. Interregnum, Anhang S. 167.

52. 1278 (ohne Angabe des Monates, Tages und Ortes, aber ohne Zweifel aus der zweiten Hälfte des Jahres 1278) gewährt Graf Heinrich von Pfannberg dem Stifte Victring die Befreiung von der Mauth zu Traberg (Unterdrauburg). — Anton von Benedict in seinen „Victringer Urkunden" überschriebenen handschriftlichen Nachrichten.

53. 1278 am 29. September zu Graz fällten die Bischofe Johann von Gurk, Gerhard von Lavant und Bernhard von Seckau ihr schiedsrichterliches Urtheil in dem Streite zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg. Der Fall war dieser: Der zwischen den Genannten am 13. Juni 1278 abgeschlossene Vertrag wurde vom Grafen Heinrich nicht sogleich vollzogen. Der Abt hierüber aufgebracht verlieh daher schon am 6. Juli 1278 im Markte Redlach die Vogtei auf dem Berge Remschnik und um Traberch (Unterdrauburg) dem Offo von Emmerberg, worüber als eine Vertragsverletzung sich nun Graf Heinrich beschwerte, feindselige Schritte gegen das Stift unternahm und diesem Schaden zufugte. Das Urtheil der Schiedsrichter

Digitized by Google

lautete nun dahin: 1. dass der Graf auf die Vogtei und auf alle Rechte, welche er über das Stift und dessen Güter zu haben vorgebe, verziehte, jedem Anspruche auf Schadenersatz entsage und alle Urkunden herausgebe, welche hierüber dem Stifte abgedrungen worden seien; 2. dass er dem Stifte die Wasserleitung gestatte; 3. dass er dem Stifte als Schadenersatz 100 Mark gewöhnlicher Münze bezahle und bis zu deren völliger Bezahlung seine Einkünfte auf dem Dachberge dem Stifte verpfände; 4. dass er als Schadenersatz noch überdies das Eigenthum seines Gutes Veustriz in der Mark bei Marburg dem Stifte abtrete, das Gut aber als Lehen für sich und seine Söhne wieder zurück erhalte; 5. dass das Übrige, was zwischen ihnen verabredet und ausgemacht worden sei, aufrecht erhalten werden soll, und 6. dass Graf Heinrich die kaiserliche Bestätigung dieses Übereinkommens (vom 13. Juni 1278) einholen soll.

Bernhard, Bischof von Sechau, hängte sein Siegel an. Zeugen: Rudolf, Kanzler des K. Rudolf, Albert, Herzog von Sachsen, Magister Gottfried, Protonotar des Kaisers, Friedrich, Burggraf von Nürnberg, Eberhard Graf von Katzenellenbogen, Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg. Geschehen und gegeben zu Graz im Jahre des Herrn 1279 am 29. September. — St. Pauler Urkunde.

54. 1279 am 2. October zu Graz bestätigt K. Rudolf auf die Bitte des Abtes Hermann von St. Paul und des Grafen Heinrich von Pfannberg den zwischen diesen beiden am 13. Juni 1278 abgeschlossenen Vertrag. Zeugen: Albert Herzog von Sachsen, Albert Graf von Habsburch und Chienburch, unser Erstgeborner, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Eberhard von Katzenellenbogen, Burchard von Hoenberch (Hohenberg), Hugo von Werdenberch, Hugo von Montfort, Grafen; Otto von Haslowe (Haslau), Stephan von Myschowe (Meissau), Friedrich von Pettau, Hartnid von Wildon. Androhung der kaiserlichen Ungnade gegen diejenigen, welche der vom Kaiser bestätigten Urkunde entgegen handeln würden. Zum Zeugnisse dessen habe der Kaiser sein Majestätssiegel anhängen lassen. Gegeben zu Graz am 2. October (1279), VIII. Indiction (vom September an gerechnet) im sechsten Jahre des Reiches. — St. Pauler Urkunde und bei Neugart: Hist. monast. St. Pauli, P. II. pag. 49.

55. 1279 am 22. October zu Judenburg entschädigt K. Rudolf Agnes, des Grafen Ulrich von Heunburg Gemahlin, mit 6000 Mark Silber für ihre Ansprüche, welche sie einerseits als Gertrudens Tochter und Heinrich's des Grausamen Enkelin und somit als Herzog Friedrich's des Streitbaren Grossnichte auf die Babenbergischen Allode, und andererseits als Witwe des Herzogs Ulrich von Kärnten auf die ihr verschriebenen Witwengüter in Kärnten und Krain hatte. Zeugen: (nach vielen Erzbischofen, Bischöfen, Herzogen und Grafen) Friedrich Graf von Ortenburch und Heinrich Graf von Phannenberch, dann (viri strenui) Friedrich von Pettau, Wülfing von Stubenberch und Otto von Lichtenstein. — Lambacher, Österr. Interr. Anhang S. 180.

56. 1281 am 15. März zu Wien entscheidet K. Rudolf den Streit zwischen dem Abte Hermann von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Pfannberg einer- und Gundaker von Traberch, Erchanger von Landesser und Offo von Emmerberch andererseits durch den Ausspruch, dass die Ansprüche dieser drei letzteren auf die Lehen, welche einst Otto von Traberch besessen habe, unbegründet seien, das Obereigenthum jener Lehen dem Stifte St. Paul zustehe, und dass Graf Heinrich von Pfannberg mit denselben belehnt bleiben, den drei Obgenannten aber 125 Mark Silbers als Ersatz für den von ihm und dem Stifte ihnen zugefügten Schaden bezahlen soll.

Gegeben zu Wien am 15. März 1281, IX. Indiction im achten Jahre des Reiches. — St. Pauler Urkunde und bei Neugart: Hist. monast. St. Pauli, II, 50.

57. 1281 am Sonntag Lätare (am 23. März) zu Wien bekennt Gundaker von Traberch, dass Alles, was in K. Rudolf's Urkunde vorkomme, vollkommen der Wahrheit gemäss sei, „zu dessen Zeugniss und Bekräftigung ich dem besagten Grafen Heinrich von Pfannberg und dem Stifte St. Paul diese mit meinem Siegel bekräftigte Schrift ausgestellt habe". — Neugart: Hist. monast. St. Pauli II, 50, 51.

58. 1282 am 14. Januar zu St. Michael an der Liessing spendete Gerold, der Richter im Liessingthale in Gegenwart des Abtes Heinrich von Admont, der Bruder Wulfing und Otto von Ehrenfels, des Pfarrers Hermann in St. Michael, des Ritters Hartwig von Leoben, Gottfried's und Hohold's von Dürnstorf, des Richters Bernhard von Leoben und anderer Zeugen zu der von ihm gegründeten St. Nikolauscapelle in Traberch eine Hofstatt auf dem Brandel unter der Schirmvogtei seines Herrn des Grafen Heinrich von Pfannberg und eine Besitzung auf dem Eselsberge bei Mautern unter der Schirmvogtei Otto's und Wulfing's von Ehrenfels. — Muchar, Gesch. von Steierm., V., 443.

59. 1282 am 17. März befreit Graf Heinrich von Pfannberg das Nonnenstift zu Marnberg von der Mauthgebühr für Lebensmittel an der Mauth zu Traberch (Unter-Drauburg). — Muchar, Gesch. von Steierm., V, 443.

Digitized by Google

60. 1282 am 26. März zu Trüchsen überlässt Meinhard von Zeiselstorf die Veste Puchenstein dem Grafen Heinrich von Pfannberg gegen Rückzahlung von 40 Mark Silber. — Anton v. Benedict, Handschriftliche Nachrichten.

Agnes, geborne Gräfin von Playen und Hardeck, Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, lebte noch 1298.

61. 1273. In dem zwischen dem Grafen Albert von Görz und Euphemia, gebornen Gräfin von Ortenburg und Witwe des Grafen Konrad von Playen abgeschlossenen Heirathsvertrage kommt folgende Stelle vor: Item D. Henricus comes de Phannberch pro D. Agnete comitissa uxore sua promisit et certificavit, quod omnem haereditatem, quam ipsa Domina habet, et assertionem super homines, bona, omagia, quaesita et non quaesita et alia quaecunque jura ad Playen et Hardekke pertinentia, ipsa domina Agnes comitissa dabit sorori suae dominae Offmyae (Euphemiae) comitissae, manu puerorum suorum (Hermanni et Ulrici) ipsi haereditati ac assertioni penitus renunciando, pro quo Domini comites Fridericus de Ortenburch, Heinricus de Phannenberch et Ulricus de Heunburch se fideijussorie obligarunt taliter, quod, si dicta D. Agnes comitissa de Phannenberch vel ejus pueri hoc facere recusarent, ipsi tres comites Villacum vel Volchenmarch et intrabunt, ab inde non recessuri, donec dicta D. Agnes comitissa cum pueris ejus faciat et compleat, sicut superius est scriptum. — Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 1849, II. Heft, S. 198—201.

62. 1298 (am 10. April zu Ehrenhausen) tritt Agnes Gräfin von Pfannberg ihre Rechte und Ansprüche an die Burg Loschenthal und an den Thurm zu Lavamund, worauf ihre Morgengabe versichert war, gegen anderweitige Entschädigung dem Erzbischofe Konrad von Salzburg ab. — Juvavia, Seite 369.

Graf Hermann von Pfannberg, † 1287.

Gemahlin: Elisabeth, lebte als Witwe noch 1297.

63. 1284 am 15. Juli verzichten Hermann und Ulrich Grafen von Pfannberg gegen den Erzbischof Rudolf von Salzburg unter gewissen Bedingungen auf den vom Erzstifte als Lehen herrührenden Zehenten zu Gradwein. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

64. 1286 — — Otto von Zelking gibt das ihm eigenthümliche halbe Schloss in Zelking in die Hände des Herzogs Albrecht von Österreich und Steiermark mit der Bitte auf, dass er und seine Gemahlin Leukardis damit belehnt werden, was auch geschah. Testes: Venerabilis Pater Heinricus Abbas Admontensis; Viri Spectabiles: Ulricus de Heunburch, Hugo de Werdenberch, Hermannus et Ulricus de Phannenberch comites etc. etc. — Hueber, Austria ex Archivo Mellicensi illustrata, pag. 29.

65. 1286 — — auf dem Schlosse Seuneck schenkt Gräfin Margareth, die Witwe Leopold's des Freien von Seuneck dem Stifte Obernburg in der unteren Mark zur Vergütung des von ihrem Gemahle demselben zugefugten Schadens das Patronatsrecht über die Kirche St. Maria zu Frassluu und mehrere Zehente. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Herrmann von Pfannberg, Ulrich der Freie von Lengenberg etc. etc. — Obernburger Urkunde.

Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg.

Erster Gemahl: Hermann Graf von Pfannberg, als dessen Witwe sie noch 1297 erscheint.

Zweiter Gemahl: Heinrich Graf von Hohenlohe.

66. 1297 am 22. Juni zu Traberg bewilligt Gräfin Elspeth, Witwe des Grafen Hermann von Pfannberg, dass die Lehen Marquard's von Smielenberg zu Kitzfeldesdorf und Ladeine mit allem Bergrechte nach Eywanswalder (Eibiswalder) Mass dem Stifte Maruberg gegeben werden als Geschenk für Marquard's Tochter, Diemut, Nonne daselbst. Zeugen: Eberhard von Altenburg, Herbord von Ehrenhausen, Herrn Marquard's Eidam, Matthäus und Friedrich von Maruberg, Friedrich von Smielenberg und Heinrich von Plankenstein. — Marnberger Urkunde im st. st. Joanneum.

Graf Ulrich IV. von Pfannberg, Sohn des Grafen Heinrich von Pfannberg, † nach 1318.

Gemahlin: Margareth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg.

67. 1283 am 20. Februar zu Spital bei Ortenburg verspricht Graf Ulrich von Heunburg eine seiner Tochter mit Albert (III.) dem Sohne des Grafen Albert (II.) von Görz und dessen Gemahlin

Digitized by Google

Euphemia Gräfin von Ortenburg, vermählen und ihr eine Heimsteuer von 1500 Mark Silbers geben zu wollen. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgten sich Friedrich Graf von Ortenburg, Ulrich's Oheim, Ulrich Graf von Pfannberg, Otto von Emmerberg und Otto von Weisseneck. Jener Theil, welcher innerhalb sechs Jahren von diesem Vertrage zurückträte, sollte dem andern 1000 Mark Silbers zahlen. — Anton Edler von Benedict.

68. 1288 am Samstag nach Perchtag zu Wien verkauft Leutold von Kuenringen, Schenk in Osterreich den Brüdern Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg die Burg und Herrschaft Gutenberg sammt allen Zugehörungen und Rechten um 1200 Mark löthigen Silbers und die Vogtei von Seckau und Bertholdsgaden um 130 Pfund alter Wiener Pfennige. Den Brief siegelten: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Heinrich von Schaunberg, Ulrich von Taufers, Friedrich von Pettau, Otto von Lichtenstein etc. etc. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

69. 1288 am Sonntage vor dem heiligen Auffahrtatage (Christi) zu Bleyburg bestätigt Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Schwiegervater Ulrich Graf von Heunburg ihm gewährt (sicher gestellt) habe die 1000 Mark Silbers, die er seiner (des Pfannbergers) Hausfrau Margareth, des genannten Grafen Ulrich von Heunburg Tochter als Heimsteuer gegeben habe und verzichtet für sich und seine Hausfrau auf alle Erbschaft rücksichtlich aller Güter des Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes. Zeugen: Otto und Friedrich von Weisseneck, Otto von Emmerberg, Eberhard von St. Peter, Konrad der Brenner, Rapoto Mordax, Heinrich von Griffen, Michael von Smielenburg. — Nach Anton von Benedict und Peter von Aposteln, welcher das Datum des Tages und Ortes angibt, welches bei Benedict fehlt.

70. 1288 am 30. Mai ertheilt Graf Ulrich von Pfannberg seine urkundliche Einwilligung, dass Agnes, die Tochter seines Dienstmannes (militis) Siegfried von der Albe (de Alpe) an Hartnid, Esche genannt, verehlicht werde, unter der Bedingung, dass die aus dieser Ehe entspringenden Kinder zwischen dem Hochstifte Salzburg und der Grafschaft Pfannberg (ad comitatus Phannenbergensis dominatum) getheilt werden sollen. Zeugen: Dietrich Abt von St. Paul im Lavantthale, Ulrich Graf von Heunburg, Friedrich und Otto von Weisseneck, Düring von der Alm (Albe, ein Bruder Siegfried's) und andere mehr — Koch-Sternfeld, Beiträge III, pag. 93—94.

71. 1288 am 3. November zu Graz. Wir Ulrich Graf von Pfannberg machen allen ... bekannt, dass wir zum Seelenheile des erlauchtesten Mannes Herrn Heinrich's glücklichen Andenkens, unseres geliebtesten Vaters, weiland Grafen von Pfannberg und zum Ersatze des durch unsern Herrn und Vater selbst und seine Leute der Seckauer Kirche in ihren Gütern zu Wetschein (Witschein) ungerechter Weise zugefügten Schadens, das Vogteirecht über ein der Seckauer Kirche gehöriges Bauerngut, genannt in der Gemain, gelegen in unserem Bezirke Semriach, einfach aufgeben und dasselbe Recht übertragen auf den ehrwürdigen Mann Herrn Ortolf, Propst derselben Kirche. Zur fortwährenden Erinnerung an diese Sache haben wir die gegenwärtige Schrift mit dem Insiegel unsers theuersten Schwiegervaters Herrn Ulrich's des grossmächtigen (magnifici comitis) Grafen von Heunburg und mit meinem eigenen zu bekräftigen für gut befunden.

Geschehen und gegeben zu Graz im Hause der minderen Brüder unter Vermittlung des in Christus verehrungswürdigen Vaters und Herrn Leopolds des ehrwürdigen Bischofs von Seckau und im Beisein der edlen Männer Friedrich von Stubenberg, Otto von Leibnitz, des Herrn Konrad von Gleistorf (wahrscheinlich nur Hunstorf), der Herrn Otto und Rapoto Mordax unserer Getreuen und sehr vieler anderer im Jahre des Herrn 1288 am 3. November. — Diplom. sac. Styr., Vol. I, pag. 248—249.

72. (Ohne Datum, aber ohne Zweifel 1288). Konrad Dienstmann (des Grafen Ulrich von Pfannberg), genannt von Hunstorf (Chunradus miles dictus de Hunstorf), schenkt dem Kloster St. Paul zum Ersatze des von ihm zu den Zeiten des Herrn Heinrich Grafen von Pfannberg glücklichen Andenkens dem Kloster zugefügten Schadens eine Wiese in Hunstorf und ein Haus im Markte St. Paul am Fusse des Klosters. — St. Pauler Urkunde.

73. 1289 am 23. Februar zu Judenburg schenkt Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und seines Schwiegervaters des Grafen Ulrich von Heunburg dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollnich zu St. Peter bei Leoben mit allen dazu gehörigen Hofstätten u. s. w. zum Ersatze für alle von seinen Vorältern dem Grossvater Ulrich und dem Vater Heinrich Grafen von Pfannberg dem Stifte zugefügten Beschädigungen und weil drei seiner Muhmen in das Nonnenkloster zu Admont aufgenommen worden seien. Diese Schenkung bezeugten: Irinc der Erzdiakon der unteren Mark, Ortolf Spitalmeister in Cerewald, Rapoto, Mordax genannt, Marchlin von Smielenburg und Gerold Richter von Liessing. — Admonter Urk. A. 25.

In einer späteren Urkunde (1290 am 11. April zu Pruck an der Mur) erscheint diese Spende auch als Ersatz für 60 Marken Silbers, welche des Schenkers Grossvater Graf Ulrich von Pfannberg

Digitized by Google

dem Stifte Admont zugesichert, aber nicht bezahlt habe. — Admonter Urkunde, A. 26. Beide aus Muchar's handschriftlichem VI. Bande seiner Geschichte von Steiermark.

74. 1290 — — zu Pfannberg bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Dienstmann Otto, genannt Mordax, einen dem Stifte Rein gehörigen, im Bezirke Semriach gelegenen Hof Sikkenwiesen genannt, den er unrechtmässig besessen, dem Stifte zurückgegeben habe. Auch bekennt der Graf, dass ihm über die im Bezirke Semriach gelegenen Güter des Stiftes kein Recht und keine Gerichtsbarkeit zustehe. Siegel des Grafen Ulrich. — Reiner Urkunde.

75. 1290 — —. Ulrich, Friedrich und Heinrich, Brüder von Stubenberg schenken die ihnen nach Aloch's von Radkersburg Tode ledig gewordenen Güter, das Dorf zu Wielansche (Wielitsch bei Ehrenhausen) mit Weingärten und das Dorf Raufnitze (Reifniz) mit allem Zugehör dem Stifte Admont. Zeugen: Graf Ulrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Otto von Lichtenstein, Hartnid von Wildon, Hartnid von Stadeck, Friedrich und Hartnid von Pettau, Otto und Friedrich von Horneck, Siboto von Wasen, Wülfing von Hanau. — Admonter Urkunde, N. 6.

76. 1292 am 26. April schenkt Ulrich von Laz mit Einwilligung seines Herrn des Grafen Ulrich von Pfannberg dem Stifte Rein ein Bauerngut zu Mitterdorf bei Semriach, welches er damals, als seine Gemahlin Bertha daselbst begraben wurde, dem Stifte zu schenken versprochen hatte. Sollte einer seiner Miterben das Gut an sich bringen wollen, so sollte er dem Stifte dafür entweder 10 Mark gesetzlichen Silbers oder 20 Mark Pfennige der im Vaterlande umlaufenden Münze (aut decem marcas argenti legalis aut viginti marcas denariorum monetae in patria currentis) bezahlen. — Reiner Urkunde.

77. 1292 — zu Pfannberg macht Ulrich von Gottes Gnaden Graf von Pfannberg bekannt (Nos Ulricus Dei gratia comes de Phannenberch notum facimus . . .), dass Otto, genannt Mordax, dem Abte Reinold und den Brüdern zu Rein ein Bauerngut zu Feustriz, das eine Mark zahle, ein Bauerngut zu Scharte, das 3 Mark zahle und ein Bauerngut zu Aichach bei Stubnik, das eine Mark zahle, geschenkt habe und erklärt, dass er diese Schenkung in seinen besonderen Schutz nehme. Siegel des Grafen. — Reiner Urkunde.

78. 1292 am 30. Mai im Schlosse Griffen verkauft Graf Ulrich von Heunburg dem Abte Konrad von St. Paul im Lavantthale um 8 Mark Silber einen Hof, gelegen auf dem Rain neben Rakkonik, welcher jährlich ein Zinsertragniss von 1½ Mark Pfennige gemeiner cursirender Münze abwerfe und verspricht bis St. Michaelistag von dem „grossmächtigen Manne, seinem theuersten Schwiegersohne dem erlauchten Grafen Ulrich von Pfannberg, dem das Eigenthumsrecht darüber zustehe, die Einwilligung auszuwirken, widrigenfalls er eben so viel an Einkünften dem Stifte anweisen würde.

Gegeben und geschehen im Schlosse Griffen im Jahre 1292 am 30. Mai. Zeugen: Volkmar, Pfarrer zu Vrazlawz (Frasslau), Johann, Prior von St. Paul, Siegfried von der Alpe, During sein Bruder, Wolfram Bruder Heinrich's, genannt Plamel, Konrad der Notar und andere mehr. — St. Pauler Urkunde im st. st. Joanneum.

79. 1294 am 5. Juli zu Judenburg verpfänden Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichts, welche sie nach und nach von ihm entlehnt hatten, ihre landesfürstlichen Lehen, die Burg zu St. Peter bei Leoben, zwei daselbst gelegene grosse Höfe in Tolnich und Velen und das Landgericht von der Hohenwart und Chienenöde bis an die Rinne von Roetenstein, mit allen Zugehörungen. Zeugen: Ulrich von Kapellen, Hartnid von Stadeck, Ditmar von Stretwich, Heinrich Kholb, Walchun von Timmersdorf, Hillegrim aus dem Steichöch und seine Vasallen Wolfram und Siegfried von Krotendorf und Marquard von Smielenberg. — Admonter Saalbuch III, pag. 332—333.

80. 1294 — — (ohne Zweifel auf der Burg zu Pfannberg) bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Ulrich der Schudmann dem Stifte Rein eine Wiese bei Stubnich geschenkt habe. — Reiner Urkunde.

81. 1294 am 17. December zu Admont schenken Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth der Capelle der heiligen Walburgis bei Kaisersberg einen Hof bei Traboch mit allen dazu gehörigen Wiesen, Äckern, Weiden und Waldungen und bekennen, dass ihnen Abt Heinrich von Admont, um ihre Grossmuth einigermassen zu vergelten, 40 Mark Wiener Silbers dafür gegeben habe. Zeugen: Ulrich von Kapellen, Konrad vom Thale, Walchun von Timmersdorf, Otto von Ert, Heinrich von Knittelfeld und Meister Johann von Lützelburg. — Admonter Urkunde, K. K. 3.

82. 1295 acht Tage nach Pfingsten zu Bruck an der Mur verkaufen Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont jene ihrer landesfürstlichen Lehen, welche sie laut Vertrags vom 5. Juli 1294 zu Judenburg ihm für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichts verpfändet hatten, nämlich die Burg zu St. Peter bei Leoben, zwei daselbst gelegene grosse Höfe in Tolnich und Velen und das Landgericht von der Hohen-

Digitized by Google

wart und Chieneinöde bis an die Rinne (Wasserscheide) von Roetenstein, sammt allen Zugehörungen um 800 Mark Silbers Wiener Gewichtes auf Wiederlösung unter gewissen Bedingungen. Sollte der Graf diese nicht erfüllen, so sollten die genannten Güter in das ewige Eigenthum des Stiftes übergehen, dieses aber dann verpflichtet sein, ausser den 700 darauf haftenden Marken noch 300 zu bezahlen. Auch sollte dann das bezeichnete Besitzthum als landesfürstliches Lehen vom Grafen Ulrich oder dessen Erben in Gegenwart des Herzogs dem Stifte eingeantwortet werden. Zeugen: Werner von Slierbach, Irinq Pfarrer von Praunleh, Konrad von Graben, Dietmar und Heinrich von Stretwich, Dietmar aus der Gouh, Ernst und Leo von Lobnich, Perengar von Prank, Siboto von Wasen, Hartaid von Leoben, Seifried von Krotendorf, Weikard von Weier, Richer von Noppendorf, Heinrich der Eisenein und andere mehr. — Admonter Urkunde K. K. 2. Admonter Saalbuch, III, 344—346.

83. 1296 am 29. Juli im Lager vor Radstatt macht Herzog Albrecht I. bekannt, dass in seiner Gegenwart Graf Ulrich von Pfannberg seine Burg, Herrschaft und sein Landgericht St. Peter bei Leoben seinen Oheimen den Brüdern Heinrich und Friedrich von Stubenberg verkauft habe und bestätigt als Landesherr diesen Verkauf der genannten landesfürstlichen Lehen. Zeugen: Bischof Emicho von Freisingen, die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg, Ulrich von Schachlingen, Bernhard von Hohenberg, Heinrich und Ulrich von Wallsee, Marquard von Schellenberg, Hartaid von Wildon, Otto von Steier, Albert von Pucheim, Ulrich Schenk von Ramenstein, Otto von Lichtenstein, Seifried von Krottendorf, Hermann und Otto von Sturmberg, Rapoto Mordax, Otto von Ratensdorf, Wulfing von Affienz, Hugo von dem Lueg, Reicher von Eppendorf, Wichard von Weier und andere mehr. — Stubenberger Urkunde im st. at. Joanneum.

84. 1296 — — verleiht Graf Ulrich von Pfannberg dem Albert von Puchaim einige in Steiermark gelegene Güter als Lehen. — Wurmbrand, Collect. geneal. hist., pag. 28. Dieser Urkunden-Auszug dürfte wohl nicht ganz richtig, sondern vielmehr folgender der wahre sein.

85. 1296 am 7. Tage nach St. Margarethentag zu Rastatt ertheilt Graf Ulrich von Pfannberg dem Alber von Puechaim alle die Mannschaft im Lande Steier, die er früher von Waygant von Murbereh gekauft habe, an (ohne) die Weingelt zu Volkersdorf (als Lehen?). — Chmel, Handschriften der Wiener Handbibliothek I, 603.

86. 1296 — bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Sophie, die Witwe seines gewesenen Dieners Hugo Laeger dem Stifte Rein ein zu Friesach (bei Peckau) gelegenes Bauerngut, das eine Mark zahlt, um 4½ Mark Silbers Grazer Gewichts verkauft und er das Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe. — Reiner Urkunde.

87. 1298 — — bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und mit Verzichtleistung aller seiner Kinder seinem lieben Oheim Herrn Heinrich von Stubenberg all sein Eigen, was er an Schild, Rittern, Knappen und Burgen zwischen Neustadt und Pütten an beiden Ufern der Leitha besitze, ins Eigenthum überlasse. Zeugen: Otto von Ratenstorf, Wulfing von Affienz, Siegfried von Krotendorf, Ulrich ob dem Lass, Heinrich vom Sande, Weikard von dem Weyer, Veit von Eppendorf. — Wurmbrand, Collect. geneal. hist. pag. 4.

88. 1298 — — erklärt Graf Ulrich von Pfannberg, dass weder er noch seine Voreltern auf das dem Stifte Rein gehörige Amt Ekkenveld ein Recht gehabt habe, und dass er, wenn er ein solches auch gehabt hätte, es jetzt aufgebe. — Reiner Urkunde.

89. 1299 — — bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung sein Diener Wulfing von Pecah dem Stifte Rein ein Bauerngut bei Schickenwiesen im Bezirke Semriach um 8 Mark Silbers verkauft und er sein Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe. — Reiner Urkunde.

90. 1300 am 14. Mai zu Salzburg verzichtet Graf Ulrich von Pfannberg zur Förderung seines Seelenheiles zu Gunsten des Erzstiftes und des Erzbischofs Konrad von Salzburg auf seine Zehente zu Gözendorf im Lavantthale und zu Übelbach in der Pfarre Gradwein, ferner auf seine Güter in den Grafschaften Lebenau (Liebenau) und Plain, endlich auch auf den Zehent in der Pfarre St. Marein und den dazu gehörigen Kirchen im Lavantthale. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

91. 1300 am 18. Mai zu Salzburg überlässt Graf Ulrich von Pfannberg dem Erzbischofe Konrad von Salzburg ins Eigenthum seine Zehenten zu Gözendorf im Lavantthale und zu Übelbach in der Pfarre Gradwein und verzichtet auf das Recht, welches er auf die Grafschaften Liebenau und Plain hatte. — Muchar, Auszuge aus Salzburger Urkunden.

92. 1300 am 18. Mai zu Salzburg schenkt (sagt) Graf Ulrich von Pfannberg die zehentpflichtigen Hörigen von Salzburg zu St. Maria (St. Marein) und den dazu gehörigen Kirchen (im Lavantthale) dem Erzbischofe Konrad als Lehensbesitz wieder heim. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

93. 1300 am 18. Mai zu Salzburg verkauft Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes sein freies Eigenthum, die Vesten Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd und Alles, was dazu gehört, Leute, Gut und Güter dem Erzbischofe Konrad von Salzburg um 306 Mark Silbers und 60 Mark Aglayer (Pfennige) unter der Bedingung, dass er jene Vesten sammt ihrer Zugehörung für sich und seine Erben vom Erzbischofe wieder als Lehen zurückerhalte. — Juvavia, pag. 369, Anmerkung (i).

94. 1300 — entbindet Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolf von Vanstorf aller Gelubde, mit denen er bisher dem Grafen Ulrich von Heunburg verpflichtet war (rücksichtlich der 80 Mark Gülten im Lavantthale, welche früher dem Grafen von Heunburg gehört hatten, dann aber auf den Grafen von Pfannberg übergegangen waren, und welche Rudolf von Vanstorf anfänglich von jenem, dann von diesem als Lehen besass). — Auszug einer Bamberger Urkunde.

95. 1300 — (nach dem 18. Mai) belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolf von Vanstorf mit dem Hause Ramstein (Rabenstein) im Lavantthale und mit allem, was dazu gehört, Holz, Weide, Bau, Weingarten etc. etc. — Auszug aus einer Bamberger Urkunde.

96. 1300 am St. Laurenzenabend zu Pfannberg bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Wolfker von Pekkah, sein Höriger, dem Stifte Rein eine Hube in der Taschen bei der Veste Peckau um 60 Mark Silbers verkauft und dass er sein Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe. Zeugen: Otto Mordax, Siegfried von Krotendorf, Ulrich ob dem Laz, Reinher von Eppendorf. — Reiner Urkunde.

97. 1301 — — belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Rudolf von Vanstorf mit allen vom Grafen Ulrich von Heunburg auf ihn (den Grafen von Pfannberg) übergegangenen Gütern im Lavantthale (mit den 80 Mark Gülten im Lavantthale). — Auszug aus einer Bamberger Urkunde.

98. 1301 am 13. August zu Göss schenkten Graf Ulrich von Pfannberg und Margareth seine Gemahlin der Äbtissin Herrandis von Göss und ihrem Convente alle ihre Besitzungen jenseits des Berges Semering bis an die Piesting (ex altera parte montis dicti Semeringe usque ad aquam Pyestwich) mit Gütern, Leuten und Zinsen zu ewigem Eigenthume. Zeugen: Otto von Lichtenstein, Friedrich und Heinrich von Stubenberg, Hartnid von Pettau, Ulrich von Walsee, Landeshauptmann in Steyer, Hartnid von Wildon, Otto von Steyer, Wülfing und Otto Brüder von Ernvels; Dietmar von Stretwich, Heinrich Kholb von Judenburg, Hartnid und Dietmar Brüder von Leoben, Otto und Rapoto Mordax, Otto von Rattmannsdorf, Otto von Sturmberg, Andreas von Prune und andere mehr. — Gösser Urkunde im st. st. Joanneum; auch abgedruckt in den Diplomatariis sacris Styriae, Vol. I, pag. 113 et 114.

99. 1302 an dem Perchtag (6. Januar) zu Phannenberch auf der Burge bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er „die Lehenschafft an dem Hauss zu Ramenstain (Rabenstein) in dem Lauenthall vnnd auch die Lehenschafft an den 80 marchen geltes auch in dem Lauenthall, die Sar gewessen sein Vnser Lieben Geschwayen (Schwägerin) Fraven Elsbethen des von Hochenloch Haussfrawen, Tochter des Edlen Herrn graffen Vlrichen von Heunenburch, die Herr Rudolf von Vanstorf von Vns gehabt" dem Erzherzoge Rudolf von Österreich heimgesagt und ihn gebeten habe, dass das vorgenannte Lehen dem Rudolf von Vanstorf und dessen Erben verliehen werden soll. Zeugen: Otto Mordax, Heinrich von Krottendorf, Leutold der Freie (von Peccah), Raymprecht von Otsch (?), Otto und Heinrich die Friesacher, Reicher von Eppendorf. — Hofschatzgewölb-Urkunden.

100. 1302 am Perchtentage (6. Januar) auf dem Schlosse Pfannberg gibt Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehenschaft an der Veste Rabenstein im Lavantthale so wie auch jene an den 80 Mark Silber Gülten daselbst dem Erzbischofe Konrad von Salzburg auf, unter der Bedingung, dass der Erzbischof mit dem genannten Hause und den genannten Gülten den Rudolf von Vanstorf belehne. — Muchar, Auszüge aus Salzburger Urkunden.

101. 1302 — — (wahrscheinlich auch am 6. Januar auf der Burg zu Pfannberg) sendet Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehen, die Burgen Loschenthal und Lavamünd im Lavantthale, (welche er früher freieigenthümlich besessen, 1300 aber dem Erzbischofe Konrad von Salzburg verkauft, und von diesem wieder als Lehen erhalten hatte) dem Erzbischofe Konrad von Salzburg auf. — Juvavia, p. 369, Anmerkung (i).

102. 1302 am Sonntag (?) nach dem Palmtag belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Eberhard von Walsee mit allen Mannslehen zwischen der Enns und Ibs und verleiht ihm dieselben auf ewig zu Lehen. — Apostelen VIII. Band, Blatt 294, S. 1.

103. 1303 am 26. Januar zu St. Veit kauft Heinrich Herzog von Kärnthen, Graf von Tirol und Görz von Friedrich von Stubenberg das Haus (Schloss) zu Traburg (Unter-Draunburg) sammt Zugehör „als er (Friedrich von Stubenberg) es von Graff Ulreichen von Phannenberch chaufft hat", um 300 Mark Silbers und stellt ihm seinen Dienstmann Konrad von Ovnenstain (Auffenstein) und Heinrich

Digitized by Google

Gralant als Bürgen, welche, wenn der Herzog nicht zahlte, in Volkchenmarcht (Völkermarkt) oder Chlagenfort oder St. Veit „invaren“ (einfahren) und daselbst bis zu geleisteter Zahlung bleiben sollten. — Stubenberger Urkunden im st. st. Joanneum.

104. 1303 in der Mittfasten zu Graz verkauft Graf Ulrich von Pfannberg seinem Oheim Ulrich dem Freien von Seunekke den von Aquileja als Lehen herrührenden Zehent in den Pfarren Heiligen Kreuz und Ponikl. — Apostelen VIII, 166, Nr. 1.

105. 1304 am 3. Februar — thun Graf Ulrich von Pfannberg, Gräfin Margareth seine Hausfrau und Ulrich ihr beider Sohn kund, dass sie ihrem Freunde Ulrich von Walsee und seinen Erben seines Dienstes und seiner Freundschaft wegen „ledigleichen geben han“ ihre Mannschaft zu Feistriz, welche an sie gekommen sei von Hartnid von Stadeck und eben so ihren Theil des Holzes (der Walder) an dem Schekel, der ebenfalls von Hartnid von Stadeck an sie gekommen sei. Insiegel des Grafen Ulrich von Pfannberg. Zeugen: Otto von Lichtenstein und sein Sohn Otto, Hartnid von Wildon, Hartnid von Pettau, Ulrich Schenk von Ramenstein (Rabenstein an der Mur ober Peckau), Friedrich von Wolfsau, Seyfried von dem Wasen, Ulrich ob dem Lax, Leutold sein Bruder, Uzze von dem Graben und andere ehrbare Leute. — Pfannberger Urkunde im st. st. Joanneum.

106. 1304 des nächsten Sonntags nach Pfingsten auf der Burg zu Pfannberg belehnt Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth seinen getreuen Dienstmann Siegfried von Torsenl mit einem Hofe zu Püchl unterhalb Pfannberg. Zeugen: Siegfried von Chrotendorf, Wülfing von Arelenz, Ulrich ob dem Lax, Leutold sein Bruder, Konrad von Torsbul, Weichard von dem Weyer, Hartwig Panmann, Reicher von Eppendorf, Otto und Heinrich die zwei Friesacher etc. — Reiner Urkunde.

107. 1305 am 14. September gleicht Graf Ulrich von Pfannberg eine mit dem Erzbischofe von Salzburg wegen vier Zehenthöfe zu Semriach und wegen 20 Mark jährlicher Gülten zu Fladnitz und Leskau, welche er dem Erzbischofe aufgesagt, hernach aber um 60 Mark Silber dem Friedrich von Stubenberg versetzt hatte, entstandene Irrung aus. — Muchar, Geschichte von Steierm., VI. Band (Handschrift) Bogen 48, S. 4.

108. 1306 am 7. Juli — thun Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth kund, dass sie den Brüdern des Prediger-Ordens zu Leoben eine Hofstatt zunächst bei der Kirche in ihrem Markte Vreyleiten (Frohnleiten) gegeben haben zu einer immerwährenden Wohnung. Dieselbe Hofstatt hätten sie von einem ihrigen Bürger daselbst Namens Leutold an sich gelöst und Otto Zemolaun der Richter habe die Brüder in den Besitz derselben gesetzt vor den nachgenannten Bürgern der Gemeinde, nämlich: Otto dem Richter, dem Hofherrn Seifried von Fulngast, Bernhard dem Eklin Wirth, Welzel dem Leitgeb, Konrad dem Fleischhacker und dem vorgenannten Leutold und andern ehrbaren Leuten, denen es wohl bekannt sei.

Geschehen nach Christi Geburt 1306 am achten Tage nach St. Peter und Paulstag.

Zur Bestätigung hängten die Schenker ihr Siegel an die Urkunde. — Pfannberger Urkunde im st. st. Joanneum.

109. 1307 am achten Tage des Perchtages bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er seinem lieben Oheim Herrn Friedrich von Stubenberg frei aufgegeben habe alle die Rechte, die er und sein Vater, Graf Heinrich von Phannenberch gehabt haben auf das Haus, das Ulrich dem Nachrichter zu Wien gehört habe und zu Wien in der Cherner Strasse gelegen sei. Zeugen: Rapoto Mordax, Herr Heinrich Chrannast Bürgermeister zu Wien, Herr Herbord auf der Sekl (Seul, Seilerstätte) Bürger zu Wien. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

110. 1308 am 15. März zu Graz verkaufen Ulrich und Hartnid von Wildon dem Ulrich von Walsee Winberg bei Laubeck, das Haus, Gericht, Leut' und Gut um 300 Mark Silbers Wiener Gewichts. Ulrich, Hartnid und ihre Schwester Elsbeth hängten ihre Siegel an. Zeugen: Ulrich Graf von Pfannberg, Ulrich und Heinrich Brüder von Stubenberg, Hartnid von Pettau, Otto und Rudolf Brüder von Lichtenstein und andere mehr. — Stülz, Stahrembergisches Archiv zu Efferding. Urkunde Nr. 8.

111. 1312 am 3. Februar zu Graz bestätigt Herzog Friedrich den Vergleich zwischen dem Abte Wernand von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Hohenlohe und dessen Gemahlin Elsbeth, einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg in Betreff der Vogtei am Remschnik. Zeugen: Heinrich Bischof von Gurk, Friedrich Bischof von Seckau, Graf Friedrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg, Eberhard von Walsee, Heinrich von Lansberg, Dietmar und Hartnid von Weisseneck. — St. Pauler Urkunde.

112. 1313 an Unser Lieben Frauen Lichtmesstag. „Graf Ulrich von Pfannberg thuet seinem „Oheim Ulrich dem Freien (von Seuneck) dass weder seinem Vater noch seinem Vetter noch ihm dazu „gebühre, wiederumben aufgeben.“ — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 224, S. 1. — Völlig sinnlos!

Digitized by Google

113. 1318 — — bezeugt Herzog Leopold, dass Graf Ulrich von Pfannberg seine Herrschaft Pfannberg nebst Übelbach und Rückersburg dem Ulrich von Walsee verpfändet habe und bestätigt diese Verpfändung. — Lichnowsky III, Reg. Nr. CCCLXXIII.

Margareth, Gemahlin des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, erscheint in den Urkunden ihres Gemahls aus den Jahren 1288, 1289, 1292, 1294, 1295, 1298, 1300, 1301. 1304 und 1306. Gestorben am 8. December, das Todesjahr unbekannt.

Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg.
Gemahl: Heinrich von Montpreis.

114. 1332 am Sonntage vor Georgi zu Lengenberg (Lemberg bei Neuhaus) verkaufen Heinrich von Montpreiss und Elisabeth seine Wirthin Friedrich dem Edlen Freien von Seunekh ihre eigenthümliche Veste Flednikh um 1012 Mark Silbers. — Apostelen, Bd. VIII, Bl. 138, S. 1.

115. 1351 am St. Johannistag zu Sunnawenden zu Wien versetzt Graf Ulrich von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreiss und Elisabethen dessen Wirthin die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden. — Apostelen, Bd. VIII, Bl. 280, S. 1 und 2.

116. 1355 am 7. November zu Wien. Herzog Albrecht schlägt Heinrich dem Montpariser 2320 Gulden, die er ihm im Kriege gegen die Eidgenossen für den Zuzug mit 30 Helmen und 30 Schützen durch drei Monate schuldig geworden, auf die ihm verpfändete Burg und Stadt Landtrost. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1807.

117. 1363 am Pfingsttag nach Georgi zu Montpreiss vermacht Elisabeth die Witwe Heinrich's von Montpreiss ihren Oheimen den Grafen Ulrich und Hermann von Cilli die Veste Montpreiss und was dazu gehört. — Apostelen, VIII. Bd., Bl. 149, S. 2.

Ulrich V. Graf von Pfannberg. Sohn des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg, gestorben 23. October 1354.

Erste Gemahlin: Agnes von Walsee. 1314. 1320. Gestorben vor 1330.

Zweite Gemahlin: Margareth Grüfin von —, von den Herzogen von Österreich ihre Muhme genannt. 1331. 1335. Todesjahr unbekannt.

118. 1315 am 12. Februar ernennt Bischof Wülfing von Bamberg seinen Vetter den Grafen Ulrich v. Pfannberg zum Hauptmanne über sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten und zum Burgvogte von Griffen mit einem Jahresgehalte von 200 Mark Friesacher Pfennige. — Bamberger Urkunde.

119. 1318 am 8. Mai zu Griffen bewilliget Graf Ulrich von Pfannberg, dass Kunigunde, Witwe des Ulrich Haselberger, seines Dieners und Eigenmannes, und Gertraud, des Haselbergers Schwester, den Hof, worauf Kunigunde sitze, dem Kloster St. Paul schenken dürfe. Zeugen: Friedrich der Chanal, Ulrich der Mordax, Otto der Chrottendorfer etc. etc. „Diser Prief ist geben datz (zu) Grieven auf dem haus." — St. Pauler Urkunde.

120. 1318 am 9. Juni zu Griffen bewilliget Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Diener Hartwig Pawmann (Paumann) und sein Bruder Heinrich dem Kloster St. Paul zwei Huben schenken dürfen, welche Pfannbergische Lehen seien und von denen die eine zu Linthofen, die andere zu Mühldorf gelegen sei. Zeugen: Friedrich der Chanal, Weichart von dem Weyer, Otto der Mordax, Dietmar der Mordax, Hermann der Valbenhaupt, Jakob ob dem Hard. „Diser Prief ist geben datz Grieven auf dem haus." — St. Pauler Urkunde.

121. 1318 am 5. December zu Salzburg. K. Friedrich und die Herzoge Albrecht, Heinrich und Otto stellen dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg den Grafen Hermann von Heunburg, den Grafen Ulrich von Pfannberg, Otto von Lichtenstein, Ulrich von Walsee, Hartnid von Wildon, Pilgrim von Puchheim, Eglolf von Schellenberg, Ekkerlein aus der Geul, Dietmar von Reifenstein und Niklas den Cholben als Bürgen, dass sie von jetzt bis St. Georgstag dem Erzbischofe für 3000 M. S. Neumarkt bei Friesach, Burg und Markt, und Arnfels, Burg, Markt, Gericht, Urbar und alle Zugehör einantworten oder diese Summe bar entrichten wollen. Thäten sie es nicht, so sollen obige Bürgen zu

Digitized by Google

Friesach oder zu Pettau Einlagerung leisten und der Erzbischof soll bis auf Weihnachten aller Hilfeleistung und der Erlaubniss des Durchzuges ledig sein. Wird er auch dann nicht zufrieden gestellt, so ist er ihnen weder zur Hilfe noch zum freien Durchzuge verpflichtet bis obige Bedingungen erfüllt sind. — Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 479.

122. 1319 am 19. April zu Seldenhofen entsagen Cholo von Seldenhofen, seine Gemahlin und seine Erben allem ungerechten Besitze der Eigengüter des Stiftes St. Paul an der Drau und Welik und in Reifeck gegen St. Lorenzen und des Zehentes auf dem Remschnik. Zeugen: Graf Ulrich von Pfannberg, Albert von Wildhausen, Wülfing von Stadeck, Weikard von Weyer, Otto und Dietmar Mordax, Otto von Marnberg, Hermann Valbenhaupt. — St. Pauler Urk. im st. st. Joanneum.

123. 1319 am 10. Aug. sagt Cholo von Seldenhofen das, wie er selbst eingesteht, unrechtmässig besessene Lehen in Reifnik und Remschnik dem Kloster St. Paul auf, und erhält dafür vom Abte Nikolaus 80 M. Silbers. Graf Ulrich von Pfannberg hängte der Urkunde sein Siegel an. — St. Pauler Urkunde.

124. 1320 am nächsten Freitag nach dem Perchtage bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Hauptmann des Gotteshauses zu Babenberg in Kärnten, dass er seinen Hörigen Werner den Silberchnolen frei und ledig gelassen habe, damit derselbe in das Kloster Rein eintreten und daselbst bis an sein Ende Gott dienen könne, und bewilliget, dass derselbe Werner Silberchnol mit Zustimmung seines Weibes dem Kloster eine Hube zu Semrlach schenke. — Reiner Urkunde.

125. 1322 den nächsten Samstag vor St. Margarethentag zu Bleiburg erklärt Gräfin Elsbeth von Heunburg dem Abte Leopold von Obernburg, dass er seiner Gelöbnisse, womit er ihrem seligen Herrn und Wirth (Grafen Hermann von Heunburg) verpflichtet gewesen sei, enthunden und die Vogtei über Obernburg erlediget sei und dass ihm daher das Recht zustehe, sich einen neuen Vogt zu wählen. Zeugen: Graf Ulrich von Pfannberg, Friedrich der Freie von Seuneck, Friedrich von Tesütz, Gottschalk von Bleiburg, Friedrich der Schenk, Volkrad und andere erber leut. — Marian, Austria sacra, VII. Bd., S. 267, 268.

126. 1322 am nächsten Samstag von Unser Frauen Tag, da sie geboren ward, zu Obernburg in dem Kloster gelobt Graf Ulrich von Pfannberg, Hauptmann des Gotteshauses von Babenberg, in Anerkennung der Treue und Freundschaft, welche ihm Abt Leopold und der Convent von Obernburg dadurch erwiesen haben, dass sie ihn freiwillig und einstimmig zu ihrem Vogte erwählt haben, dass er sie, ihre Leute und Güter vor aller Gewalt nach Kräften beschützen wolle. Sollte er dies zu thun nicht im Stande sein, so sollten sie das Recht haben, sich einen andern Vogt zu wählen, der sie besser zu schützen vermöchte. Er gelobt, dass er das Gelöbniss, welches sein seliger Oheim Graf Hermann von Heunburg ihnen in Betreff der Vogtei und des Witrechtes mündlich, und laut seinen darüber vorhandenen Briefen schriftlich angelobt habe, getreulich halten wolle. Insbesondere gelobt er, dass er die Wite und das Witrecht dem Kloster nicht verkümmern, sondern vielmehr alle Rechte des Klosters, wie sie von seinen Vorvordern hergekommen seien, aufrecht erhalten wolle. Zeugen: Friedrich der Freie von Seuneck, Hartneid von Prensperg, Eberhard sein Bruder, Dither der Smergevel, Wolfing von Treufels, Rudolph von Prensperg, Ulrich der Mertinger sein Bruder, Otto der Schuebrandt. — Marian, Aust. sac. VII. Bd., S. 268, 269.

Anmerkung. Bei Marian heisst der erste Zeuge Friedrich der Semcha: eine offenbare Entstellung des Namens Sewnekke mit Auslassung der vorangehenden Worte: Vreye von.

127. 1323 am Sonntag vor Maria Lichtmesse versetzen Gräfin Elisabeth von Heunburg (Witwe des Grafen Hermann) und Graf Ulrich von Pfannberg dem Konrad von Auffenstein, Marschall in Kärnten, seiner Gemalin und ihren Erben (für seine Forderung von 250 Mark Silbers an die gräflich Heunburgische Erbschaftsmasse) die halbe Burg Cilli und den halben Markt darunter, sammt der Hälfte der darauf gesessenen Edelleute und der dazu gehörigen Mannschaft. — Apostelen. Bd. VIII, Blatt 194, Seite 1.

128. 1323 am 24. April verkaufen Otto Mordax und seine Gattin Katharina dem Stifte Stainz ihren Schwaighof zu Eppendorf um 9 Mark Silbers mit Zustimmung ihres Grundherrn, des Grafen Ulrich von Pfannberg, von welchem Otto Mordax jenes Gut zu Lehen getragen hatte. — Stainzer Urk. im st. st. Joanneum.

129. 1323 — — — Ulrich von Weisseneck und seine Hausfrau Margareth verkaufen dem Bischofe Dietrich von Lavant und seinem Gotteshause ihren Thurm zu St. Michael (Himmelau) und zwei dazu gehörige Huben um 66 Mark gewogenen Silbers, der Verkaufsurkunde hängte Graf Ulrich von Pfannberg „hauptmann des Gotzhaus von Babenberch in Chärndten" sein Siegel an. — Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant, Seite 101.

Digitized by Google

130. 1324 am 20. November zu St. Veit leistet Graf Ulrich von Pfannberg dem Herzoge Heinrich von Kärnten und dem Grafen Albert III. von Görz und dessen Sohne Grafen Albert IV. Bürgschaft für den Grafen Wilhelm von Schaumberg, dass dieser seiner Braut Elisabeth, Witwe des Grafen Hermann von Heunburg, Tochter des Grafen Albert III. von Görz, nach vollzogener Heirath 2000 Mark Silbers als Morgengabe bezahlen (eigentlich nur sicher stellen) werde. — Coronini. Testamen etc. in Chronico Goritiensi, pag. 338.

131. 1326 am 2. Freitag nach Ostern zu Bleiburg verspricht Graf Ulrich von Pfannberg dem Abte Leopold von Obernburg die Veste Rudenstein, welche die Altenburger erbaut hatten, bis nächstkommenden Philippitag (1. Mai) niederzubrechen und zu zerstören. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgten sich Friedrich der Freie von Seuneck, Hartnid von Weizeneck (Weissenecк), Dietmar der Mordax, Ulrich von Eckenstein. — Obernburger Urkunde.

132. 1330 am 26. November zu Augsburg. Ausspruch der Bevollmächtigten, Graf Rudolph von Hohenberg, Graf Berthold von Graisbach von Marstetten von Neyffen genannt, Graf Ulrich von Pfannberg, Johann Truchsess von Diessenhofen, Heinrich von Gumpenberg, Johann Truchsess von Waldburg und Heinrich der Preissinger, dass Kaiser Ludwig sich verschreiben wolle, dem Herzoge Otto und dessen Bruder Herzog Albert und seinen Söhnen das Herzogthum Kärnten zu verleihen, dagegen soll der Herzog dem Kaiser zu dem Besitze des Oberlandes, des Etsch- und Innthales beistehen. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, CCCCVII. Urk. Reg. Nr. 842.

133. 1330 am 30. December bestätigen die Herzoge Albrecht und Otto, dass mit ihrer Einwilligung Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, die Burg Peilstein um 700 Pfund Wiener Pfennige und 240 Mark Silber Wiener Gewichtes an sich gelöset habe. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 845.

134. 1331 an dem Palmtage (24. März) zu Wien löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Bewilligung der Herzoge Albrecht und Otto von Österreich Heinrich dem Frazze folgende Pfandschaften ab, welche dieser von K. Friedrich selig innehalte: 1. Die Veste Chaiserspерg für 1000 Mark Silbers; 2. die Vesten Mildenberg und Murnowe für 100 Mark Silbers; 3. das Gericht und die Mauth zu Prukk (an der Mur) für 80 Mark Silbers; 4. das Gericht zu Loiben (Leoben) und zu Khinberg für 320 Mark Silbers; 5. 20 Mark Gülten von (Margareth) der Eppensteinerin selig für 220 Mark Silbers. Auf diese Pfandschaften, im Betrage von 1640 *) Mark Silbers, sichert dann Graf Ulrich von Pfannberg die Morgengabe seiner Hausfrau Margareth, welche die Herzoge ihre Muhme nennen, mit 1640 Mark Silbers. Die Herzoge ertheilen die Bewilligung, dass Ulrich und Margareth, so lange sie beide leben, gemeinschaftlich die Nutzung davon haben sollen. Nach Ulrich's Tode soll Margareth „wie es morgengabrecht ist vnd des landes recht ze Österreich die Pfand vnd Sätz in Nutz vnd gewehr haben" bis an ihren Tod, worauf sie auf Ulrich's und Margaretheus Leibeserben übergehen. Wären aber solche nicht vorhanden, so sollte Ulrich's nächster Erbe jene Pfandbriefe und Sätze bekommen. — Hofschatzgewölbs-Urkunde.

135. 1331 — — — Die Herzoge Albrecht und Otto bezeugen, dass mit ihrem Willen der Convent des Klosters Mauerbach die Feste Frankenstein um 315 Pfund Wiener Pfennige von Ulrich von Toppel gelöst habe, und schlagen von wegen Graf Ulrich's von Phannenberg noch 100 Pfund Wiener Pfennige darauf. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 899.

136. 1331 — — Die Herzoge Albrecht und Otto verpfänden dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, für den Dienst, den er gegen Baiern thun soll, um 500 Pfund Wiener Pfennige das Gericht zu Neuburg Markthalb zu nächsten Weihnachten. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 912.

137. 1332 am St. Gregorientag zu Wien bekennt sich Herzog Albrecht gegen den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, zu einer Schuld von 1135 Mark Silber „von des Dienstes wegen, so Vns die vesten Ritter Zacharias von Hochenrain und Otto der Penznawer gethan haben vnd vmb den Schaden den derselbe Graf Ulrich genommen hat auf dem Streit, da die zween von Leippen gefangen wurden". — Transsumpt aus der Urkunde von 1353 am Mittwoche nach St. Lambertstage zu Wien.

138. 1332 am 15. März zu Wien geloben die Herzoge Albrecht und Otto, dem Grafen Albrecht von Ortenburg für seine Dienste und den Schaden den er genommen, als er die von der Lippen gefangen, bis nächsten Sonntag Mittefasten 600 Mark Silber zu bezahlen; zahlen sie nicht, so soll Graf

*) Die Summe der Marken aller Sätze beträgt nicht 1640, sondern 1720 M. Es scheint die Post Nr. 3 mit 80 M. nicht mitgezählt worden zu sein.

Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, den Heinrich von der Lippen und seine Gesellschaft, die der von Hals den Herzogen überantwortete, so lange behalten, bis obige Summe bezahlt sein würde. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 920.

139. 1332 — Mai zu Wien erlässt Herzog Albrecht an alle Richter in Steiermark und in Eisenerz den Befehl, der Verführung des admontischen Eisens durchaus kein Hinderniss in den Weg zu legen, bis Graf Ulrich von Pfannberg die Lage der Sache untersucht und erhoben haben werde, wozu das Stift Admont rücksichtlich seines Eisens berechtiget sei. — Admonter Urk. Z. 9.

140. 1332 am St. Johannistag zu Sunnewenden zu Graz verleiht Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, dem Heinrich von Wilthausen ein Gut, gelegen in dem Dorfe Polnach in dem Sakhathale zu rechtem Lehen. — Apostelen. Bd. VIII, Bl. 295, S. 1.

141. 1333 am 21. Juni zu Wien fällen Graf Ulrich von Pfannberg, „ze den zeiten Marschalch in Österreich", Rudolph von Lichtenstein, Herdegen von Pettau, Eberhard von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Friedrich von Walsee von Enns, Hadamar Stüchse und Ulrich von Pergow als erwählte Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Ulrich und Friedrich von Walsee von Graz wegen des Gerichtes auf dem Remschnik den Schiedsspruch zu Gunsten des Stiftes, indem sie erklären, dass weder der (Graf Heinrich) von Hohenlohe (ein Recht auf das Gericht gehabt habe) noch Ulrich und Friedrich von Walsee ein solches auf das Gericht haben, welchen Spruch die Herzoge bestätigen. — St. Pauler Urkunde.

142. 1333 am 20. Juli zu Wien. „Wir Graf Ulrich von Phannberch, zu den Zeiten Marschalch in Österreich" (und die übrigen obengenannten Schiedsrichter stellen über ihren Schiedsspruch die Urkunde aus). — St. Pauler Urkunde.

143. 1333 am nächsten Pfingstag nach der zwei hl. zwölfpothen St. Peter und Paul Tag zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, dass er die 6 Mark Geltes, welche früher Otto Silberknoll als landesfürstliches Lehen besessen und welche nach dessen Tode Herzog Otto ihm verliehen habe, mit Einwilligung dieses Herzogs dem Stifte Rein abgetreten und geschenkt habe. — Reiner Urkunde.

144. 1334 am 4. September zu Graz. Bischof Wernthо von Bamberg und sein Bruder Heinrich Schenk von Reycheneck compromittiren auf Herzog Albrecht zur Beilegung des Streites zwischen ihnen einer- und den Grafen Otto und Albrecht Gebrüdern, dann Hermann und Meinhard Gebrüdern Grafen von Ortenburg, Konraden von Aufenstein und seinen Söhnen Friedrich und Konrad, und Otto von Weisseneck andererseits, wegen vieler Irrungen und zunächst wegen der Gefangennahme Friedrich's von Aufenstein. — Bamberger Urkunde.

1334 am 4. September zu Graz fällt Herzog Albrecht den Schiedsspruch in obiger Angelegenheit. — Bamberger Urkunde.

1334 am 8. September zu Graz verbürgen sich Herzog Albrecht, die Bischöfe Albrecht von Passau und Heinrich von Lavant und Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, gegen Bischof Wernthо von Bamberg und Heinrich Schenk von Reicheneck, seinen Bruder, dass die Aufensteiner den Sühnbrief mit den Insiegeln der Bürgen zwischen hinnen und St. Martinstag überliefern werden, widrigenfalls Herzog Albrecht und die übrigen Bürgen Friedrich den Aufensteiner binnen 8 Tagen wieder in das Gefängniss des Bischofs von Bamberg liefern sollten. — Bamberger Urkunde.

145. 1333 am 18. Juni zu Laibach. Beatrix Gräfin von Görz-Tirol und Graf Hans Heinrich von Görz geloben nebst dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Grafen Hermann von Ortenburg, Cholo von Ulesberg und Georg von Dywein, dass Graf Hans vor nächst künftigem St. Michaelstag Anna, K. Friedrich's Tochter, zur Frau nehmen soll. Über Heimsteuer und Heirathgut, die Herzog Otto ihr geben soll, und die Widerlage vom Grafen Hans sollen König Ludwig und Herzog Albrecht entscheiden etc. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1036.

146. 1333 am 25. Juli zu Graz belehnt Herzog Albrecht Konrad von Völchenmarkt, Burggrafen zu Heunburch, mit 3 Mark Pfennig Gelts zu Völchenmarkt und einer Mark auf dem Landgerichte zu Jaunthal, welche letzterem der vorige Besitzer dieser Lehen, Otto der Schrampaumer verkauft hatte. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1044.

147. 1333 am 16. October zu St. Leonhard bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, dass ihm Leopold von Schweinhaupt, Kellner und Chorherr zu Bamberg, und Gundolph Marschall von Dietrichsdorf, bambergische Pfleger in Kärnten, als dazu vom Bischofe Leopold und dem Capitel zu Bamberg bevollmächtiget, für die Übernahme einer Schuld von 8000 Mark Silber sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten auf 9 Jahre verpfändet haben. — Lunig, Spicileg. Ecclesiast. des Teutsch. Reichs-Archives. Anderer Theil, S. 44.

Digitized by Google

148. 1336 am 1. April zu Wien befehlen die Herzoge Albrecht und Otto, dass Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergow Heinrich dem Wildhauser für seine Dienste 90 Mark Silber von der Weingartsteuer in Österreich bezahlen sollen „die wir im (ihm) auch vor (auch zuvor) an Ramung, unsern Landschreiber in Steyer geschaft hatten und die im (ihm) nicht (bezahlt) worden sind." — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1067.

149. 1336 am 11. October zu Enns bekennt Herzog Albrecht, dem König Johann von Böhmen 5000 Mark grosser Pfennige Prager Münze, die Hälfte nächsten Georgi, die andere auf St. Martinstag bezahlen zu wollen. Bürgen sind: Ulrich Graf von Pfannberg, Konrad von Schaumburg, Burkhard und Otto Borggrafen von Maidburg, Pilgrim der ältere von Puchheim, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, Eberhard von Walsee von Linz, Stephan von Meissau, Johann von Chinchin, Johann von Chapell, und Hart.(eid?) von Pettau mit Einlagerung in Znaim. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb., III, Urk. Reg. Nr. 1087.

150. 1337 am nächsten Sonntag vor dem Palmtag zu Wolfsberg legen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Reinher Schenk von Osterwix und Ulrich von Walsee (Hauptmann von Steiermark) die lange und blutige Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Rudolph (von Vanstorf) von Rabenstein bei. — Trud. Neugart. Hist. Monast. Sti. Pauli II, pag. 69.

151. 1339 am 10. Januar zu Nürnberg macht König Ludwig kund, dass bei seinem Bündnisse mit den Herzogen Albrecht und Otto, welche durch Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee vertreten worden seien, gegen Herzog Heinrich von Baiern abgemacht worden sei, dass alles diesem abzunehmende Land diesseits der Salzach und des Inn bei Oberbaiern hin ihm, jenseits hingegen der Salzach und des Inn, wo die Salzach in den Inn fliesse, den Herzogen von Österreich gehören soll. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1182.

152. 1339 am 18. April setzt Friedrich von Pettau, Marschall in Steier, seinen „besundern Herren und Oheim Graf Ulrich von Phannenberch", Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und seinen lieben Schwager Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, als Bürgen dem Volker „Vicedom in Kärnten" für ein Darlehen von 500 Mark Silbers „zalbechaimisch" oder 1600 Gulden und verpfändet dem Gläubiger für diese Schuld seine Veste Seldenheim mit 70 Gelten, so dazu gehören. — Notizenblatt zum Archive 1851, S. 104.

153. 1340 am 24. Januar wählen Witigel der Schrampaumer und Hermann sein Bruder die Edlen und Lieben Herren Pilgrim von Puchaim und Ulrich von Walsee, Hauptmann zu Steyer, zu Hintergangsmännern (Schiedsrichtern) in ihrem Streite mit dem Grafen Ulrich von Phannberch wegen der Veste und des Thurmes zu Mansperg und wegen der Gefangennehmung seines Ritters Dietmar des Mordax, so wie wegen des Schadens, den sie (die Schrampaumer) durch den Grafen Ulrich an der Veste und dem Thurme Mansperg erlitten haben, und geloben, sich dem Ausspruche der genannten Schiedsrichter fügen zu wollen. — Notizenblatt zum Archive 1854, S. 105.

154. 1340 — — belehnt Graf Ulrich von Pfannberg (als Hauptmann in Kärnten anstatt des Herzogs Albrecht II.), die Brüder Reinhard, Erhard, Heinrich und Burchard von Rabenstein (eigentlich „von Vanstorf") mit der Veste Rabenstein (und mit den dazu gehörigen 80 Mark Gülten, welche herzogliches Lehen waren), wogegen sie versprechen, gegen die Nachbaren (insbesondere gegen das Stift St. Paul) nichts Feindliches unternehmen zu wollen, so lang er Hauptmann in Kärnten sei. — Steyerer, Commentarii etc., pag. 106.

155. 1341 am 13. November wurde zwischen K. Karl von Ungarn und Herzog Albrecht von Österreich ausgemacht, dass über die vom Herzoge angesprochene Entschädigung für die von den Ungarn 1336 in Österreich angerichteten Verwüstungen Schiedsrichter, von beiden Seiten erwählt, entscheiden und sich die Fürsten deren Aussprüche unterwerfen sollen. Schiedsrichter waren von ungarischer Seite: der Bischof von Sirmien, Peter von Beke, Thomas, Woiwode von Siebenbürgen und Graf Paul von Marteinsdorf, mit dem Graf Niklas, Sohn des Selek, Grafen von Thurocz, als Ersatzmann; österreichischer Seite: Graf Ludwig von Ötting, Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergow mit dem Grafen Konrad von Schaumberg als Ersatzmann. Diese sechs Schiedsmänner sollten bis Mittefasten (1342) von Pressburg und von Haimburg den Ort der Berathung bestimmen, deren Erfolge sich beide Theile zu unterwerfen hätten. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, S. 253.

156. 1342 Indict. X am 13. Mai zu Venzone belehnt Patriarch Bertrand von Aquileja den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, mit Schloss, Stadt und Bezirk Windischgraz und der Burghut daselbst. Durch die ersten drei Jahre gehören die Einkünfte ausschliesslich dem Patriarchen, für die Folge aber soll Graf Ulrich dem Patriarchen jährlich

Digitized by Google

100 Mark Pfennige entrichten und ihm, wenn er nach Windischgraz komme, Burg, Stadt und Bezirk öffnen. — Rubeis. Monum. Eec. Aquil. pag. 890.

157. 1342 am St. Lambrechtstage zu Wien verkaufen Äbtissin und Convent des Frauenklosters St. Niklas zu Wien dem Grafen Ulrich von Pfannberg „das auss ihren Hauss mit 24 Wiener Pf. gelegene grundrecht um 2 Pf. Pf.“ — Apostelen. Bd. VIII, Blatt 252, Seite 2. — Der Gegenstand des Verkaufes ganz unverständlich angegeben.

158. 1343 an dem „zweliften“ (d. i. am 12. Tage nach dem Feste der Geburt des Herrn, mithin am 6. Januar) zu St. Paul in dem Lavantthale legen Zacharias von Hohenrain und Rudolph von Vanstorf als vom Erzbischofe Heinrich von Salzburg und dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, erwählte Schiedsrichter die Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Reinhard, Heinrich, Erhard und Burkhard (von Vanstorf) von Rabenstein bei. — Trud. Neugart. Hist. Mon. S. Pauli II, pag. 69.

159. 1343 am 6. December zu Wien befiehlt Herzog Albrecht, dass dem Kloster Neuberg (in Obersteiermark) die 200 Mark Silbers jährlicher Einkünfte, welche demselben bisher aus den Salinen zu Aussee jährlich entrichtet wurden, auf die kleine Maut zu Stein übertragen und dem Kloster in jedem Vierteljahre 50 Mark entrichtet werden sollen, bis das Münster daselbst, Kirche, Thore und der Kreuzgang aufgebaut und vollendet sein würden „nach rat vnserer getrewen Graf Ulrich von Phannberch, Marschall in Österreich vnd Haubtman in Chernden, Graf Chunrat von Schowenburch, Eberhart von Walsee von Lyntz und Ulrich von Walsee, Haubtman in Steyer.“ — Neuberger Urkunde im st. st. Joanneum.

160. 1344 am St. Ulrichsabend zu Wien kauft Herzog Albrecht von Hartnid von Chranichsperg und dessen Gemahlin Reichgart einige Güter zu Dornspach im Ennsthale um 1200 Pf. Wiener Pfennige. Ausser dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: „Graf Ulrich von Pfannibercb, zu den Zeiten Marschallich in Österreich und Haubtmann in Kernden, Herr Eberhart (irrig, soll heissen Ulrich) von Walse, Haubtmann in Steyer*), Herr Fridrich und Herr Janns von Walse, seine Brüder, die alle dieser Sache und dieses Kaufs gezeug sint.“ — Steyerer. Commeat. pro hist. Alberti II. D. A., pag. 52.

161. 1345 am Pfingsttag vor Georgy zu Wien. „Ausspruch Herzog Albrechts von Österreich umb den Krieg und Auflauf, so gewesen ist von des Panes wegen Rudenegg *a)* zwischen Ulrich von Walsee, Bischof Ulrich von Gurk, Grafen Ulrich von Pfannberg, dem Grafen (Friedrich) von Cilli, den Grafen von Ortenburg, dem (Heinrich) von Montpreiss und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern an einem und *b)* Herdeggen und Friedrich von Pettau und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern am anderen Theile.“ — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 272, Seite 2.

162. 1345 am Samstag vor St. Jakobitag gelobt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, seinen beiden Oheimen Friedrich und Otto von Stubenberg, dass er, wenn Irrungen zwischen ihnen oder ihren beiderseitigen Leuten entstehen sollten (nicht gleich Feindseligkeiten gegen sie beginnen, sondern), vorher seine Beschwerde bei ihnen anbringen wolle, „weren aber sie vns ze verr“, so soll er sich an seinen Schwager („vnsern lieben Swager“) Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer wenden und noch einen ganzen Monat zuwarten, damit ihm der von den Stubenbergern und ihren Leuten zugefügte Schaden ersetzt werde. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

163. 1345 am Freitag nach St. Ägidiustag zu Görz fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und Herdegen von Pettau, Marschall in Steyer, in einer Streitsache zwischen Grafen Albrecht (von Görz) an einem und den Grafen Meinhard und Heinrich (von Görz) Gebrüdern am anderen Theile einen Schiedsspruch (dessen Inhalt nicht angegeben wird). — Apostelen, Band VIII, Blatt 5, S. 2.

164. 1346 am St. Gregorientage kauft Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, von Dietrich Schneitprok einen Hof beim Bache Gölsen. — Hanthaler, Recens. diplom. genealog. Archiv Campilil. P. II, pag. 157.

165. 1346 am nächsten Pfingsttag vor dem Auffahrtstage des Herrn zu Wien verkaufen Albrecht der Stuchse, Martin's des Stuchsen Sohn, und Elsbeth, seine Hausfrau, ihre Besitzung zu Dornspach im Ennsthale um 366 Pf. Wiener Pfennige dem Herzoge Albrecht von Österreich. Nebst dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg, „zu den Zeiten Marschallich in

*) Oder es könnte heissen: Herr Eberhart von Walse von Linez, Herr Ulrich von Walse, Haubtmann in Steyer etc.

Digitized by Google

Österreich", Jans von Chapellen, Mert der Stuchse, Heinrich von Chranichberg, Leutold von Stadeck, Marquard von Mistelbach. — Steyerer, Comment. pro Hist. Alb. duc. Austr., pag. 57.

166. 1346 am 11. November zu Wien übergibt Margareth, Tochter Dietrich's des Neypergers von Verde, Gattin Ulrich's des Tursen, unter gewissen Bedingungen ihr Vermögen, das sie von ihrem ersten Gemahle Rudolph von Kindperch erhalten hatte, ihrem obgenannten zweiten Gemahle. Der Urkunde hängten ihr Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Konrad von Pottendorf, Graf Johann von Pernstein etc. etc. — Urkunde im st. st. Joanneum.

167. 1348 am 2. Februar zu Wien erlässt Graf Ulrich von Pfannberg als erwählter Schiedsrichter seinen Schiedsspruch in dem Streite zwischen Herzog Albrecht und dem Grafen Rudolph von Sargans um die Herrschaft Lacha. — Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsb. III, Urk. Reg. Nr. 1476.

168. 1349 am 29. März fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Graf Konrad von Schaumberg, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steyer, Konrad von Pottendorf, Turso von Tirnstein, Weilhart vom Winkel, Heinrich von Kranichberg und Turso von Asparn einen Schiedsspruch rücksichtlich der Forderung, welche Albrecht der Rauhensteiner und Leutold der Stadecke, Söhne der zwei Töchter Heinrich's von Walsee, an die Herren von Walsee rücksichtlich ihrer mütterlichen Erbschaft stellten. — Notizenblatt zum Archive, II. Jahrg. 1852, Seite 315.

169. 1349 am St. Johannstag zu Strassburg schliessen Bischof Ulrich von Gurk und Graf Ulrich von Pfannberg (als Eigenthümer der Herrschaft Heunburg) folgenden Vertrag mit einander ab. Der Bischof soll rücksichtlich seines Gerichtes auf dem Dietsch (Diex) gehalten sein, jährlich 3 Stunden zu den „Pantayting" zu verwenden, dagegen sollten des Grafen Richter oder Boten die bisthum-gurkischen Unterthanen jener Gegend nicht mehr vorrufen und vor ihr Gericht ziehen. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 233, Seite 1.

170. 1350 am Freitage nach dem h. Auffahrtstage zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, dass er seinen über 1000 Mark Aglayer an den Grafen Meinhard von Görz (seinen Schwiegersohn, Gemal seiner Tochter Katharina) ausgestellten Schuldbrief (nach Berichtigung dieser Schuld) von dessen Schreiber Oswald zurückerhalten habe. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 68, Seite 2.

171. 1351 am St. Johannstage zu Sunawenden zu Wien versetzt Graf Ulrich von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreins und Elisabethen, seiner Wirthin, die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 280, Seite 1 und 2.

172. 1353 am Mittwoch nach St. Lambert (18. September) zu Wien erneuert Herzog Albrecht von Österreich dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, einen Brief, dd. Wien am St. Gregorientag 1332, über eine Schuld von 1155 Mark Silber „von des Dienstes wegen, so Uns die besten Ritter Zacharias von Hochenraya und Otto der Penznauer gethan haben vnd vmb den Schaden, den derselbe Graf Ulrich genommen hat auf dem Streit, da die zween von der Leippen gefangen wurden". — Hofschatzgewölb-Urkunde.

173. 1353 am Mittwoch nach St. Lambrecht zu Wien verpfändet Herzog Albrecht von Österreich dem Grafen Ulrich von Pfannberg die Herrschaft Pfannberg um 1155 Mark Silbers. — Apostelen, Bd. II, Blatt 7, Seite 1.

174. 1354 um St. Gregorientage (12. März) zu Friesach fällen Graf Friedrich von Cilli und Rudolph von Lichtenstein als erbetene Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee wegen der Gerichte von Heunburg und Weisseneck den Ausspruch, dass Weisseneck zwar sein Landgericht (also die Civilgerichtsbarkeit) behalten, in Betreff der Criminalgerichtsbarkeit aber der Herrschaft Heunburg unterstehen soll, da Ulrich von Walsee eine Urkunde von den Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg vorgewiesen habe, wornach diese den Weisseneckern für Weisseneck das Recht, ein eigenes Landgericht zu haben, verkaufsweise zugestanden haben, jedoch unter der Beschränkung, dass die Herrschaft Heunburg zu Weisseneck noch ferner den Blutbann (die Criminalgerichtsbarkeit) auszuüben habe. — Notizenblatt, IV. Jahrg. 1854, Seite 317.

175. 1354 am 12. März zu Wien verbinden sich Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Steyer und Hauptmann in Kärnten, und sein Sohn Johann gegen den Grafen Friedrich von Schaumberg und Ulrich seinen Vetter und deren Brüder, dass sie des Grafen Johann von Pfannberg Wirthin*) Margareth, Tochter des Grafen Rudolph von Schaumberg, sobald die Heirath vollzogen sein werde, zur Verzichtleistung auf die väterlichen Güter, nicht aber auch auf die mütterlichen, bewegen

*) Statt Wirthin sollte es wohl nur heissen: Braut, da sie ja noch nicht verheirathet war.

Digitized by Google

wollen, bei Strafe der Einlagerung in Wien. — Notizenblatt, Beilage zum Archive für Kunde österr. Geschichtsquellen 1851, Nr. 20, Seite 346.

176. 1354 am 12. März zu Wien verspricht Graf Ulrich von Pfannberg, dass er innerhalb Jahresfrist nach dem Beilager der Gräfin Margareth, Rudolph's des Grafen von Schaumberg seligen Tochter, mit seinem Sohne Johann, dem sie verlobt sei, ihr zur Morgengabe 2400 Pfd. Wiener Pfennige geben werde und setzt zu Bürgen dieses Versprechens seinen Eidam, den Grafen Friedrich von Ortenburg, Friedrich von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Mert den Stuchsen von Trautmannsdorf, Stephan, Heinrich und Otto von Meissau, Ulrich von Hauspach und Berthold von Pergawe, welche im Falle der Nichterfüllung der Zusage in Wien das Einliegen zu leisten haben. — Notizenblatt 1851, Nr. 20, Seite 346.

Agnes von Walsee, des Grafen Ulrich V. von Pfannberg erste Gemahlin, vermählt 1314, gestorben vor 1330.

177. 1314 dominica post ascensionem obligavit Dominus Dux Fridericus Dominae Agneti de Walse mutam in Leuben, ita quod (ut) ipsa vel dominus Ulricus de Walse, frater ejus in sequenti anno loco ipsius percipiat de proventibus dictae mutae singulis annis C (centum) marcas. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. Ducis Austriae, pag. 18.

Margareth Gräfin von . . ., von den Herzogen von Österreich ihre Muhme genannt, des Grafen Ulrich V. von Pfannberg zweite Gemahlin, erscheint als solche 1331 und 1335; ihr Todesjahr unbekannt.

178. 1331 am Palmtage zu Wien löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Bewilligung der Herzoge Albrecht und Otto mehrere Pfandschaften an sich (siehe diese Urkunde). Auf diese Pfandschaften, im Betrage von 1640 Mark Silber, sichert Graf Ulrich von Pfannberg die Morgengabe seiner Hausfrau Margareth mit 1640 Mark Silber mit Bewilligung der Herzoge, welche Margareth „ihre liebe Muhme" nennen.

179. 1335 am 16. October zu St. Leonhard revers irt Graf Ulrich von Pfannberg, dass ihm das Gotteshaus zu Bamberg für eine übernommene Schuld von 8000 Mark Silber sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten auf 9 Jahre verpfändet habe. In einem der Vertragspuncte heisst es, dass, wenn Graf Ulrich von Pfannberg vor Ablauf der 9 Jahre oder vor der Rücklösung der verpfändeten Herrschaften mit Tode abginge, seine Witwe Frau Margareth, Gräfin von Pfannberg, seine Erben, und wen sie zum Vormund derselben nimmt, in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bischof und das Capitel von Bamberg eintrete u. s. w. — Siehe die Erörterung dieser Urkunde.

Katharina, Tochter des Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Meinhard VII. von Görz, gestorben zwischen 1375 und 1379.

180. 1347 am Sonntage vor St. Elisabethentage gibt Graf Heinrich von Görz seine Einwilligung dazu, dass sein Bruder Graf Meinhard seiner Gemahlin Katharina die Widerlage ihrer Heimsteuer auf den ihnen beiden (den Grafen Meinhard und Heinrich) gehörigen Schlössern und Gütern versichern dürfe. — Coronini, Tent. rer. ac comit. Gorit., pag. 193.

— 1348 am Pfingsttag vor St. Lorenzitag zu Wien versichert Graf Meinhard von Görz die Morgengabe seiner Gemahlin Katharina, Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg, von 3000 Mark Aglayer Pfennige auf den Herrschaften Drauburg (Ober-Drauburg), Weidenburg etc. — Ebendaselbst.

181. 1350 am 12. März zu Görz ertheilt Gräfin Euphemia (Witwe des Grafen Johann Albert III. von Görz) ihre Einwilligung, dass ihr Sohn Graf Meinhard von Görz seiner Gemahlin Katharina, gebornen Gräfin von Pfannberg, die Morgengabe auf das Schloss Lyndt anweisen könne, worauf ihre eigene Morgengabe versichert war. — Coronini, Tentam. geneal. hist. . . ., pag. 184.

182. 1350 am 12. März zu Görz weisen die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz, Brüder, der Gräfin Katharina, gebornen Gräfin von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Meinhard, die Morgengabe auf gewisse Güter und auf das Urbar zu Lyndt an und weisen dagegen ihrer Mutter Euphemia Utehild, gebornen von Mätsch, die bisher auf Lyndt versichert war, andere Guter zum Unterhalte an. — Coronini, Tent. geneal. hist. . . ., pag. 184 et 185.

183. 1362 am St. Katharinentage zu Görz ertheilt Katharina, geborne Gräfin von Pfannberg, ihrem Gemahle Grafen Meinhard von Gorz die Vollmacht, ihre väterliche und bruderliche Erbschaft in Empfang zu nehmen. — Coronini, Tent. gen. hist. rer. ac com. Gorit., pag. 388.

184. 1373 am Sonntag Invocavit reversirt das Augustinerkloster (wo?), dass es den Jahrestag *a)* für den Grafen Meinhard (VII.) von Görz, *b)* seine Gemahlin Katharina von Pfannberg, *c)* für ihre beiden Töchter Frau Katharina, Herzogin in Baiern, Frau Ursula, Gräfin von Schaumberg, Frau Anna, Gräfin zu Krabathen (Croatien, nämlich Vagel und Modrusch), *d)* für Grafen Albert (III., Meinhard's VII. Vater) von Görz, *e)* für seine Gemahlin Offmia (Euphemia von Metsch, Meinhard's VII. Mutter), *f)* für Grafen Heinrich (Meinhard's VII. Bruder) von Görz, *g)* desgleichen für Grafen Ulrich (V.) von Pfannberg (Vater Katharina's), *h)* für seine Gemahlin Gräfin Margareth (Mutter Katharina's), *i)* für Grafen Hans, seinen Sohn (Katharina's Bruder), *k)* für Frau Margareth, Gräfin von Ortenburg (Katharina's Schwester) und alle ihre Nachkommen am nächsten Sonntage nach St. Katharina jährlich des Abends mit Vigilien, mit Aufbahren, mit Lichtern und anderen Schönheiten (sic!) als wie den Seelen gebührt, des Morgens aber mit einem Seelenamte und 12 Seelenmessen abhalten wolle. — Apostelen, Bd. VII, Blatt 172, Seite 2.

Margareth, Tochter des Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Friedrich von Ortenburg (gestorben um 1360), gestorben nach 1374 kinderlos.

185. 1351 am 12. März zu Wien verspricht Graf Ulrich von Pfannberg, dass er innerhalb Jahresfrist nach dem Beilager der Gräfin Margareth von Schaumberg mit seinem Sohne Johann ihr zur Morgengabe 2400 Pf. Wiener Pfennige geben werde und setzt zu Bürgen dieses Versprechens seinen Eidam, den Grafen Friedrich von Ortenburg etc. etc. — Notizenblatt 1851, Nr. 20, S. 346.

186. 1374 — — tritt Margareth, Gräfin von Ortenburg, Witwe des Grafen Friedrich von Ortenburg, eine geborne Gräfin von Pfannberg, ihre Ansprüche auf Greißenberg (Greiffenburg) und Sumeregg ihrer Schwester Katharina, Gemahlin des Grafen Meinhard von Görz, ab. — Coronini, Tent. geneal. chronol. rer. ac Comitum Goritiae, pag. 195.

Johann, der letzte Graf von Pfannberg, Sohn des Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten bis Juni 1360, gestorben 1362 im November.

Gemahlin: Margareth, Tochter des Grafen Rudolf von Schaumberg; in zweiter Ehe mit Grafen Wilhelm III. von Montfort-Bregenz vermählt.

187. 1353 am St. Blasientage versetzt Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Veste Greiffenberg um 3000 Mark Aglayer Pfennige. — Apostelen VIII, Blatt 211, Seite 1.

188. 1353 am St. Philippi- und Jacobitage weisen Graf Johann von Pfannberg und seine Wirthin ihrem Schwager Heinrich von Montpreis und dessen Wirthin 100 Pfd. Wiener Pfennige auf Windischgraz satzweise an. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 255, Seite 2.

189. 1353 — — verspricht Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, den Grafen Friedrich von Ortenburg schadlos zu halten wegen seiner für ihn beim Juden Haslein geleisteten Bürgschaft. — Steyerer, Comment. p. hist. Alb. D. A., pag. 107.

190. 1356 am Erchtag vor St. Urbanitag verkauft Graf Johann von Pfannberg sein Haus zu Wien in der Schauffelukh gelegen dem Grafen Friedrich von Cilli, seinem Oheime, um 400 Pfd. Wiener Pfennige. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 146, S. 2.

191. 1356 am St. Urbanitage verspricht Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Otto von Ortenburg und dem Wülfing von Fladnitz Schadloshaltung in Betreff ihrer für ihn bei dem Juden Hässlein wegen eines Darlehens von 1600 Gulden geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 1.

192. 1356 am St. Urbanitag verspricht Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Otto von Ortenburg und dem Wülfing von Fladnitz wegen ihrer Bürgschaft, die sie für ihn um ein aufgenommenes Darlehen von 800 Gulden geleistet hätten, schadlos zu halten. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 2.

193. 1356 am Mittwoch nach Pfingsten verspricht Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Otto von Ortenburg und dem Wülfing von Fladnitz Schadloshaltung wegen ihrer für ihn bei dem Juden um ein Darlehen von 119 Gulden geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 1.

194. 1357 — — zu Wien versichert Graf Hans von Pfannberg die Morgengabe und Heimsteuer seiner Wirthin, der Gräfin Margareth von Schaumberg, des seligen Grafen Rudolph von Schaumberg Tochter, 2400 Pf. Pfennige auf der Veste Forchtenberg und dem Urbar zu Semriach in der — — (ist nicht ausgefüllt) „vnd in der lausenz“ (?) sammt dem Zehent daselbst,

Digitized by Google

was alles Satz ist des Herzogs von Österreich. Er gibt (? verschreibt) ihr hievon 1900 Pf. nach dem Rechte des Landes Österreich, die übrigen 500 Pf. soll sie lediglich haben, um damit nach Belieben zu verfahren. Siegler und Zeugen sind: Graf Rudolph von „Sangans“ (Sargans) und Eberhard von Capellen. — Notizenblatt 1851, Nr. 20, S. 362.

195. 1358 am 20. November (Datum der Handlung). 1359 im November (Datum der Urkunde). „Wir Rodolf v. G. G. Herzog — — tun chunt — — daz wir nach tode — — Albrechts weilent Herzogen — — des jars, da man zalt von Christs Geburt tusent drewhundert acht vnd funfzig jare morndez (? morgens) nach St. Elisabethentag sazzen mit vnserer fürstlichen gezierde in ein gestül auf dem Hof ze Wien, dahin wir allen herren, Dienstleuten und mannen, Rittern und Knechten vnseres Fürstenthumbs von Ostrich auf denselben tag gepetten hatten vns als irem herren ze huldern vnd ir Lehen von Vns ze empfahen vnd sunderlich hatten wir dahin für uns beruffen und besendet, alle unser Amptleut — — vns da ze dienen vnd ze warten, jedlichen mit seinem ampte, als es gesetzet vnd geordnet vnd von alten herkomen ist.“ Bei dieser Gelegenheit habe der Herzog gefunden, dass das Hofamt eines Jägermeisters schon seit längerer Zeit erledigt geblieben sei und habe, da er dies für seine fürstliche Würde unschicklich gehalten, sogleich dem Friedrich von Kreusbach verliehen mit allen Rechten und Bezügen, welche einem Jägermeister des Fürstenthums Österreich zukommen. Zeugen nach den Reichsfürsten und Bischöfen „und die edlen unser lieben, getreuen Graf Meinhard von Görz, unser Pfalzgraf zu Kärnten, Graf Otto von Ortenburg, unser Hauptmann in Krain und auf der Mark und Graf Rudolph, sein Bruder, Graf Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kärnten, Burchard, Johann, Otto, Berthold, Burchard Grafen von Maidburg, Ulrich und Hermann, Brüder, Grafen von Cilli, Ulrich und Heinrich Grafen von Schaumberg, Brüder, Graf Ivan von Pernstein, Stephan von Meissau, Oberster Marschall, Peter von Ebersdorf, oberster Kämmerer, Heidenreich von Meissau, oberster Schenk, Albrecht von Puchheim, Oberster Truchsess in Österreich, Friedrich von Pettau, Oberster Marschall, Rudolph Otto von Lichtenstein von Murau, Oberster Kämmerer, Friedrich von Walsee, Oberster Schenk, Friedrich von Stubenberg, Oberster Truchsess in Steyer, Friedrich von Auffenstein, Oberster Marschall, Hermann von Osterwiz, Oberster Schenk, Hartaid von Konig, Oberster Truchsess und der Kämmerer in Kärnten, Hermann von Landenberg unser Landmarschall in Österreich u. s. w., „Geben ze Wien anno domini MCCCLIX, anno nativitatis nostrae vicesimo primo, Regiminis vero secundo“. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II, pag. 274—276.

Der Tag der Ausstellung ist nicht angegeben und lässt sich auch nicht mit Sicherheit bestimmen; nur so viel lässt sich sagen, dass die Urkunde nach dem 21. Juli 1359, da von diesem Tage an das 2. Regierungsjahr des Herzogs lief und sogar erst nach dem 1. November 1359, mit welchem das 21. Lebensjahr des Herzogs begann, ausgestellt worden sei. Da Friedrich von Kreusbach schon am 20. November 1358 zum Jägermeister in Österreich ernannt worden war, so sieht man, dass die Ernennungsurkunde fast ein ganzes Jahr später ausgestellt worden sei.

196. 1339 am 18. Juni zu Wien in palatio nostro ducali stiftet Herzog Rudolph für sich, seine Brüder und alle ihre Nachkommen wie Vorfahren einen Jahrtag in der Benedictiner-Abtei zu Molk. Unter den Zeugen — — Nobiles et magnifici Joannes de Phannenberg, Capitaneus noster Carinthiae — — — — — comites — — — — — Hueber. Austria ex Archivo Mellicensi illustrata, pag. 85.

197. 1339 am nächsten Freitage vor St. Margaretha zu Wien. Herzog Rudolph von Österreich und Katharina, seine Gemalin, machen bekannt, dass sie, nachdem sie die St. Stephanskirche zu erweitern beschlossen, am 11. März 1359 mit eigener Hand den ersten Schlag zur Gründung der Grundfeste gethan und am 7. April desselben Jahres den ersten Stein der Grundfeste gelegt haben im Beisein sämmtlicher Geistlichkeit, der Wiener Stadtgemeinde und des Adels aus allen Provinzen, dass sie diese Kirche, worin sie begraben zu werden wünschen, zu einer Propstei und Domkirche erheben wollen und setzen fest, dass alle Schenkungen, welche sie selbst, ihre Nachkommen, ihre Anverwandten oder Andere zu dieser Kirche machen würden, derselben ewig verbleiben sollen. Der Herzog verpflichtet seine Brüder Friedrich, Albrecht und Leopold zur Aufrechthaltung dieser Anordnung. Zeugen nach den genannten und anderen Herzogen und Reichsfürsten „und die edlen Meinhard von Görz unser Pfalzgraf in Kärnten, Otto von Ortenburg, unser Hauptmann in Krain und auf der Mark und Rudolph sein Bruder, Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kärnten, Burchard, Berthold, Burchard, Johann und Otto von Meidburg, Ulrich und Hermann von Cilli, Gebrüder, Ulrich und Heinrich von Schaumberg, Gebrüder, Rudolph von Wendenberg, genannt Sargans, Rudolph von Hohenberg, Imar von Strassberg, Johann von Froburg, Georg von Tockenburg, Egen von Kiburg, Hans von Pernstein, Grafen etc. etc. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti, ducis Aust., pag. 176—178. — Diese

Digitized by Google

Urkunde ward, da 1359 der Margarethentag (10. Juli) auf einen Freitag fiel, am Freitag vorher, also am 3. Juli ausgefertigt.

198. 1359 am Allerheiligentag zu Wien bestätigt Herzog Rudolph die von seinem Vater Herzog Albrecht II. gemachte Stiftung der Karthause zu Gaming. Zeugen nach den Fürsten: Mainhard von Görz unser Pfallenzgraff zu Kerndten, Ott von Ortenburg unser Haubtmann zu Krain und auf der Markh und Rudolph sein Bruder, Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kerndten, Burkhard, Berchtold, Burkhard, Johanns und Otto von Meydtburg, Ulrich und Hermann, Brüder von Cilli, Ulrich und Heinrich von Schaumberg, Brüder, Iban von Pernstein Grafen etc. etc. — Steyerer. Comment. pro hist. Alberti D. A., pag. 291.

199. 1359 am Sonntag nach St. Lucientag bestatiget Herzog Rudolph der Stadt Haimburg ihre Handfeste. Zeugen nach den geistlichen und weltlichen Fürsten: und die Edeln unser lieben getreuen Graff Mainhart von Görz unser Phallenzgraf in Kerndten, Graff Ott von Ortenburg unser Hauptmann in Krain und auf der March, Graf Johanns von Phannberg unser Hauptmann in Kerndten, Purkhart der ältere, Perchtold, Purchart der jüngere und Johanns Grafen von Maydtburg, Ulrich und Hermann Bruder Grafen von Cilli, Ulrich und Heinrich Bruder Grafen von Schaumberg, Graff Iban von Pernstein etc. etc. — Steyerer, Comment. p. hist. Alberti D. A., pag. 293.

200. 1360 in die S. Blasii in Grez bestätiget Herzog Rudolph dem Stifte Rein seine Privilegien. Zeugen (nach dem Erzbischofe Ortolph von Salzburg und den Bischöfen Paul von Freysing, Gottfried von Passau, Johann von Gurk, seinem Kanzler, Ludwig von Chiemsee, Ulrich von Seckau und Peter von Lavant): Item Nobiles viri avunculi nostri dilecti Albertus Palatinus Comes Carinthiae, Meinhardus et Heinricus comites de Goritia nec non Comes Otto de Ortenburg. Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, Comes Joannes de Phannenberg Capitaneus noster Carinthiae, Eberhardus de Walsee de Linza Capitaneus noster supra Anasum *), Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae etc. etc. — Reiner Urkunde.

201. 1360 am St. Dorotheentage zu Graz bestätiget Herzog Rudolph dem Karthäuser-Kloster Vronz (Freudenthal) in Krain seine Privilegien. Zeugen: — — — Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres comites de Cylia. Comes Joannes de Phannenberg, Capitaneus noster Carinthiae etc. etc. — Marian, Austr. sac. VII, pag. 391.

202. 1360 in die S. Scholasticae Virginis in Grez bestätiget Herzog Rudolph die Stiftung des deutschen Ordenshauses zu Graz. Zeugen: Illustris Princeps Meinhardus Marchio Brandenburgensis Superioris Bavariae Dux nec non Comes Tyrolensis Consobrinus noster charissimus, et R. in Christo P. P. et domini amici nostri charissimi D. Ludovicus S. Sedis Aquilejensis Patriarcha (dann die bereits in den früheren Urkunden angeführten Kirchenfürsten, die Oheime des Herzogs und die Grafen von Cilli), comes Joannes de Phannenberg Capitaneus noster Styriae**), Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae etc. etc. — Diplom. sac. Styr. II, Vol. pag. 198.

203. 1360 feria III. post Dominicam Oculi ad Sanctum Vitum (zu St. Veit in Kärnten) bestätiget Herzog Rudolph dem Stifte Ossiach in Kärnten seine Privilegien. Zeugen (nach den Reichsfürsten, Erzbischöfen, Bischofen): Item nobiles viri avunculi nostri dilecti Albertus Palatinus Comes Carinthiae, Meinhardus et Heinricus Comites de Goritia nec non Comes Otto de Ortenburg. Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, comes Joannes de Phannenberg, Capitaneus noster Carinthiae, Eberhardus de Walsee de Linza, Capitaneus noster super Anasum, Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae, Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae etc. etc. — Ossiacher Urkunde.

204. 1360 feria III. proxima ante Dominicam, qua cantatur: Domino ne longe. Cyliae bestätigt Herzog Rudolph die Privilegien der Karthause zu Geyrach. Zeugen nach dem Erzbischofe von Salzburg und den Bischöfen von Freysing, Passau, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant und nach seinen Oheimen den drei Grafen von Görz und dem Grafen von Ortenburg: Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, Comes Joannes de Phannenberg, Capitaneus noster Carinthiae etc. etc. — Geyracher Urkunde.

205. 1360 am 17. April zu Wien bestätigt Herzog Rudolph IV. die Stiftung des Spitals am Semmering. Zeugen (nach den Geistlichen): Item Nobiles viri Avunculi nostri dilecti Albertus Palatinus

*) Auffallenderweise fehlt hier: Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae, der sonst in allen Rudolphinischen Urkunden dieses Jahres auch unter den Zeugen erscheint.

**) Hier hat der Abschreiber der Urkunde offenbar ein Versehen begangen, indem er eine Zeile übersprang und die Zeugen: Eberhardus de Walsee de Lynza Capitaneus noster supra Anasum, Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae ganz auslies und ausserdem bei dem Grafen Johann von Pfannberg Capitaneus noster Styriae anstatt Carinthiae schrieb.

Digitized by Google

Comes Carinthiae, Meinhardus et Heinricus Comites de Goritia nec non Comes Otto de Ortenburg. Item fideles nostri dilecti Ulricus et Hermannus fratres Comites de Cylia, Comes Joannes de Phannenberch, Capitaneus noster Carinthiae, Eberhardus de Walsee de Lincza, Capitaneus noster super Anasum, Eberhardus de Walsee, Capitaneus noster Styriae, Leutoldus de Stadekke, Capitaneus noster Carnioliae. — Urkunde im st. st. Joanneum.

206. 1360 am 13. Mai zu Wien gibt Herzog Rudolph IV. der Stadt Klosterneuburg eine Bäckerordnung. Zeugen (nach den Geistlichen): die edlen unsre lieben Oheime Albert Graf von Görz, Pfalzgraf in Kärnten, Meinhard und Heinrich Grafen von Görz, und Graf Otto von Ortenburg und unsere Getreuen Lieben Graf Ulrich und Graf Hermann Gebrüder von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, unser Hauptmann in Kärnten. — Archiv f. K. Österr. Gesch. Quell. VII, S. 316.

207. 1360 am Pfingsttage nach St. Peter- und St. Paulstag der heil. Zwölfboten zu Wien bestätigt Herzog Rudolph die Privilegien der Karthause Mauerbach. Zeugen nach den geistlichen und weltlichen Fürsten: und die Edlen unsre lieben Oheime Graf Albrecht Pfalzgraf in Kärnten, Graf Meinhard und Graf Heinrich von Görz, Graf Otto von Ortenburg und unsere Getreuen Lieben Graf Ulrich und Graf Hermann, Brüder von Cilli, Graf Hans von Pfannberg, Friedrich der Aufensteiner, unser Hauptmann in Kärnten und Konrad sein Bruder etc. — Steyerer, Comment. p. hist. Alberti II. D. A. pag. 300.

208. 1360 am St. Laurenzitage versprechen Graf Johann von Pfannberg und Margareth, seine Wirthin, ihren Schwager Heinrich von Montpreise schadlos zu halten wegen seiner für sie um 460 Pfund guter Wiener Pfennige bei dem Juden Hesslein zu Friesach geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, Band VIII, Blatt 280, S. 1.

209. 1360 am St. Laurenzitage versprechen Graf Johann von Pfannberg und seine Wirthin Margareth den Grafen Otto von Ortenburg wegen seiner für sie bei dem Juden Hesslein zu Friesach um 460 Pf. guter Wiener Pfennige geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 205, S. 2.

210. 1360 am St. Laurenzitage verspricht Graf Johann von Pfannberg sammt seiner Hausfrau Margareth den Friedrich von Walsee von Arnfels schadlos zu halten für seine um 460 Pfund guter Wiener Pfennige beim Juden Hesslein zu Friesach geleistete Bürgschaft. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 270, S. 1.

211. 1360 am Montag an St. Martinstag bekennen Graf Johann von Pfannberg und seine Gemahlin Gräfin Margareth, dass sie von ihrem Oheime Friedrich von Stubenberg 1000 Pfd. guter Wiener Pfennige entliehen haben und verpfänden ihm dafür das Gericht, den Zoll und die Maut zu Bruck mit allen Rechten, Nutzungen und Zugehörungen, wie er selbst dieselben besessen und sein Vater selig dieselben von den Herzogen von Österreich etc. als Satz erhalten habe im Satze zu Kaisersberg. Wenn er oder seine Erben die 1000 Pfd. 14 Tage vor St. Petri Stuhlfeier dem Stubenberger zurückzahlten, so falle das Gericht, der Zoll und die Maut zu Bruck wieder an ihn oder seine Erben zurück. Geschähe aber jenes nicht, so sollte Friedrich von Stubenberg den vollen Nutzen von dem Gerichte, dem Zolle und der Maut haben. Sollte der Herzog Kaisersberg zurücklösen, so musste auch das Gericht, der Zoll und die Maut zurückgelöst werden, doch sollte in diesem Falle Friedrich von Stubenberg gegen jeden Schaden gesichert und wenn er einen erlitte, für denselben entschädigt werden. Der Urkunde hängten auch Gräfin Margareth von Pfannberg (geborne Gräfin von Schaumberg) und Wulfing von Vledentz (Fladnitz) ihre Siegel an. — Stubenberger Urkunde im st. st. Joanneum.

212. 1362 am Erchtage nach dem heil. drei Konigtage zu Wien verpflichtet sich Graf Otto von Ortenburg den Grafen Johann von Pfannberg schadlos zu halten wegen seiner bei dem Juden Musch (Moses) zu Pertholdsdorf für ihn um 31 Pfd. Wiener Pfennige geleisteten Bürgschaft. — Apostelen, VIII. Bd., Blatt 207, S. 1.

213. 1362 am Abend vor Maria Verkündigung zu Wien bestatiget Herzog Rudolph dem Chorherrenstifte St. Pölten einen von seinem Grossvater Konig Albrecht I. demselben verliehenen Gnadenbrief, da das Original sammt vielen anderen Urkunden und sammt dem Stiftsschatze beim Brande des Stiftes zu Grunde gegangen sei. Zeugen nach den Bischöfen: und die Edlen unsere lieben Oheime, Graf Albrecht von Görz, Pfalzgraf in Kärnten, Graf Meinhard von Görz und Tirol sein Bruder und Graf Otto von Ortenburg und die Edlen unsere getreuen lieben Graf Ulrich und Graf Hermann, Brüder von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, Graf Iban von Pernstein, Eberhard von Walsee, Friedrich von Aufenstein, unser Hauptmann in Kärnten und Konrad von Aufenstein, Hauptmann in Krain und auf der Mark, Friedrich von Walsee von Graz, Heinrich und Friedrich von Walsee von Drosendorf, Stephan von Meissau, oberster Marschall in Österreich etc. — Steyerer, Comment. pro hist. Alberti D. A., pag. 343.

Digitized by Google

Margareth (seit 1354) Gemahlin des Grafen Johann von Pfannberg, geborne Gräfin von Schaunberg, in zweiter Ehe (seit 1373) mit Wilhelm III., Grafen von Montfort-Bregenz vermählt, gest. nach 1380.

214. 1362 am 7. Mai spricht Gräfin Margareth von Pfannberg von dem Bischofe von Bamberg 150 Gulden als Ersatz an wegen des Schadens, den sie in Bamberg's Diensten im Canalthale erlitten habe. — Bamberger Urkunde.

215. 1362 am 25. November bevollmächtiget Gräfin Katharina, geborne Gräfin von Pfannberg (Schwester des Grafen Johann von Pfannberg), ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz, ihre väterliche und bruderliche Erbschaft in Besitz zu nehmen. — Coronini, Tent. gen. hist. etc., pag. 388.

216. 1363 am Faschingsonntag (13. Februar) zu Hall im Innthale. Brief des Bischofs Johann von Gurk (an wen? an Herzog Rudolph?) dieses Inhaltes: Es sei zwar wahr, dass Graf Johann von Pfannberg selig seine hinterlassene Veste Truchsen vom Herzoge Rudolph von Österreich, Steyer und Kärnten und nicht vom Gotteshause und Bisthume Gurk zu Lehen gehabt habe; was aber Herzog Rudolph's Rechte auf Truchsen betreffe, so rührten dieselben vom Gotteshause und Bisthume Gurk her und der Herzog und seine Brüder und Erben sollten dies ewiglich anerkennen. — Apostelen, Bd. VII, Blatt 85, S. 2.

— 1363 am Faschingsonntage (13. Februar) zu Hall erklärt Bischof Johann von Gurk, dass Graf Johann von Pfannberg selig das Schloss Truchsen zwar vom Herzoge Rudolph als Lehen empfangen habe, dass aber diese Veste nur ein Bisthum-Gurkisches Lehen und vom Bisthume dem Herzoge Rudolph und seinen Brüdern verliehen worden sei, weshalb Herzog Rudolph dasselbe nur als Afterlehen an den Grafen Johann von Pfannberg selig habe verleihen können, welches Verhältniss auch von Herzog Rudolph und seinen Brüdern als richtig anerkannt werde. — Apostelen, Bd. VII, Blatt 85, S. 2.

217. 1363 des Samstages vor dem Sontage Judica in der Fasten (am 18. März) zu Graz thut Graf Otto von Ortenburg, als vom Herzoge Rudolph an Seiner Statt eigens hiezu „zu einem verhöre gesetzt" kund, dass unter seinem Vorsitze die Edlen und Ritter Heinrich der Rasp und Wulfing der Gurnizer eidlich bestätigt haben, dass die drei Vesten Heunburg, Truchsen und Mannsperg ein landesfurstliches und zwar ein kärntnerisches Lehen seien und dass nach der eidlichen Aussage Konrad's von Auffenstein und Hermann's des Schenken von Osterwitz die genannten drei Vesten durch den Tod des Grafen Hans von Pfannberg, „seit derselb von Pfannberg ohne Erben verschidten wäre und ob der egenant vnser Herr (Herzog Rudolph) Tochter nicht liche" dem Herzoge ledig geworden seien. — Hofschatzgewölbs-Urkunde.

218. 1363 am 26. Mai zu Wien belehnt Bischof Friedrich von Regensburg den Herzog Rudolph, dessen Brüder und Erben mit den nach dem Tode des Grafen Johann von Pfannberg erledigten Gütern, ausgenommen die zu Weydenfeld, welche er dem Grafen von Schaumberg verliehen habe. — Lichnowsky IV, Urk.-Reg. Nr. 469. Vollständig abgedruckt in H. Bergmann's Monographie über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urkunde B.

219. 1363 am Sontage nach Corporis Christi zu Wien stellt Hermann Katzer einen Lehensrevers aus um 4 Mark Gelts, die er von Herzog Rudolph zu Lehen empfangen habe und die vormals Pfannbergische Lehen gewesen seien. — Apostelen I, 47, 2.

220. 1363 am 14. Juni zu Wien stellt Chadolt der ältere von Ekhartsau auf Herzog Rudolph einen Lehensrevers aus um seine Güter und Lehen zu Wagrain, welche er von dem Grafen Johann von Pfannberg zu Lehen hatte. — Lichnowsky IV, Urk.-Reg. Nr. 486. Vollständig abgedruckt in H. Bergmann's Monographie über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urk. C.

221. 1363 am Freitag vor St. Dionysentage bestätigt Nicolaus Metschacher, dass ihm Graf Meinhard von Görz statt des Grafen Johann von Pfannberg selig 80 Pfd. Wiener Pfennige bezahlt habe, die ihm Graf Johann schuldig gewesen sei. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 66, S. 2.

222. 1363 (ohne Tag, Monat und Ort). Margareth, des Grafen Hannsen von Pfannberg Witwe, verspricht den Herzogen von Österreich in ihrer Tochter Gerhabschaft, die sie ihr auf Widerruf zugestellt haben, nichts zu verändern und ihnen damit gehorsam zu sein. — Repertorium des k. k. geh. Hof- und Staatsarchives. Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Im Repertorium steht zwar nur: „in ihres Sohnes Gerhabschaft", was jedoch irrig ist, da Graf Johann von Pfannberg keinen Sohn hinterliess.

223. 1363 am Pfingsttage vor St. Petri Stuhlfeier (ohne Angabe des Ortes) bekennen Gräfin Margareth, des Grafen Johann von Pfannberg seligen Witwe, und ihre Tochter Margareth,

Digitized by Google

dass sie mit Bewilligung des Herzogs Rudolph Friedrichen von Stubenberg versetzt haben die zwei Gerichte zu Leoben und Kindberg aus dem Satze zu Kaisersberg um 500 Pfd. Wiener Pfennige, die dem Zacharias von Hohenrain als Schuld des Grafen Johann von Pfannberg bezahlt worden seien. — Stubenberger Urk. im st. st. Joanneum.

224. 1365 am 12. März zu Wien spricht Herzog Rudolph von Österreich zwischen den Grafen Ulrich und Heinrich von Schaumberg und ihrer Muhme Margareth, Witwe des Grafen Johann von Pfannberg (und ihrer Tochter) wegen der Nutzung, welche Graf Ulrich von Schaumberg von ihrem Satze zu Ort genommen habe. Bis St. Johannistag sollen ihr die von Schaumberg 100 Pfd. Pfennige bezahlen. Können sie bis dahin die Pfandsumme von 1500 Pfd. Pfennigen aufbringen, so ist der Satz eingelöst, sonst bleibt er laut des Satzbriefes im Besitze der Gräfin. — Notizenblatt etc. 1851, Nr. 20, S. 365.

225. 1365 am 15. März verkauft Gräfin Margareth von Pfannberg ihrem Vetter, dem Grafen Ulrich von Schaumberg, ihr Haus in Wien, das an sein Haus anstösst, um 120 Pfd. Pfennige. — Notizenblatt etc. 1851, Nr. 20, S. 365.

Margareth, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg, Erbgräfin von Pfannberg, die Letzte ihres Stammes, geboren 1355, gestorben nach 1388.

Erster Gemahl (seit 1369) Johann Graf von Cilli, gest. am 29. April 1372.

Zweiter Gemahl (seit 1373) Hugo Graf von Montfort-Bregenz, Wilhelm's III. Sohn, gest. am 4. April 1423.

226. 1367 am Samstag vor Lichtmess zu Wien entscheidet Herzog Albrecht in einer Streitsache zwischen dem Grafen Ulrich von Cilli als Gewaltträger der Gräfin Margareth, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg selig (Braut des Grafen Johann von Cilli, Neffen des Grafen Ulrich), an einem und dem Grafen Meinhard (VII.) von Görz (Gemahle Katharina's, einer Schwester des verstorbenen Grafen Johann von Pfannberg) am anderen Theile um die Herrschaften und Vesten Mannsperg und Heunburg und fällt den Ausspruch, dass diese beiden Herrschaften nach Recht und Billigkeit der Gräfin Margareth gehören und ihr eingeantwortet werden sollen. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 168, S. 2.

227. 1368 Idibus Januarii (13. Januar) Romae apud S. Petrum. Papst Urban V. unter Ertheilung des apostolischen Segens macht dem Patriarchen Marquard von Aquileja bekannt, dass ihm neulich ein Gesuch des Grafen Johann, des Sohnes Hermann's, Grafen von Cilli und der Gräfin Margareth von Pfannberg zugekommen, folgenden Inhaltes. Es sei zwischen den Genannten durch Vermittlung gemeinschaftlicher Freunde eine Ehe vorabredet worden und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil der Graf und die Gräfin in benachbarten Orten Güter besässen und weil, wenn die Güter der Gräfin als Mitgift an einen andern übergingen, zwischen dem Grafen und der Gräfin und deren Unterthanen leicht Irrungen, Streitigkeiten und Krieg entstehen könnten, während bisher zwischen ihnen und ihren Vorfahren immer Friede und Freundschaft bestanden hätte. Um nun dieses friedliche und freundschaftliche Verhältniss für die Folge nicht nur zu erhalten sondern noch inniger zu machen, sei ein Ehebündniss zwischen dem Grafen Johann von Cilli und der Gräfin Margareth von Pfannberg als sehr wünschenswerth befunden worden. Da aber dem Abschlusse desselben der Umstand entgegenstehe, dass sie im vierten Grade der Blutsverwandtschaft mit einander verwandt seien, so bäten sie um die päpstliche Dispensation von diesem Ehehinderuisse. In Berücksichtigung der angeführten Gründe und auf die Fürbitte des Königs Ludwig von Ungarn bevollmächtigt der Papst den Patriarchen, wenn sich die Umstände wirklich der Angabe gemäss verhalten, wenn die Gräfin der Heirath wegen nicht entführt worden sei und wenn die Eltern und der grössere Theil der Anverwandten des besagten Grafen Johann und der Gräfin Margareth, und diese selbst zum Abschlusse der Ehe ihre Einwilligung geben, in seinem (des Papstes) Namen die päpstliche Dispensation von dem Ehehindernisse naher Verwandtschaft zu ertheilen. Datum Romae apud Sanctum Petrum Idibus Januarii Pontificatus nostri anno sexto. — Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urk. D.

228. 1368 am Erchtag nach St. Joannis (10. Mai) ante portam Latinam zu Pfannberg ersuchen Margareth (Witwe des Grafen Johann von Pfannberg) und ihre Tochter Margareth, Gräfinnen von Pfannberg, den Patriarchen Marquard von Aquileja, dasjenige zu vollführen, was Seine päpstliche Heiligkeit wegen der zwischen ihrer Tochter Margareth und Grafen Johann, des Grafen

Hermann von Cilli Sohn, geschlossenen (?) Heirath ihm schriftlich befohlen hätten. — Apostelen, Bd. VIII, Blatt 280, S. I.

229. 1369 am 26. März zu Aquileja. Patriarch Marquard von Aquileja, als hiezu von Sr. Heiligkeit beauftragt, eröffnet dem Grafen Johann, Sohne des Grafen Hermann von Cilli, Aquilejer Diöcese, und der Gräfin Margareth von Pfannberg, Salzburger Diöcese, von Sr. Heiligkeit Papst Urban ein Schreiben folgenden Inhaltes (siehe obenstehendes päpstliches Schreiben vom 13. Januar 1368) erhalten zu haben. Er habe dem päpstlichen Auftrage gemäss alle Umstände und Gründe auf das Genaueste untersucht und habe hierbei, so wie aus dem Zeugnisse von Prälaten, Adeligen und anderen Personen sich von der Wahrheit aller Angaben überzeugt und insbesondere davon, dass die Gräfin Margareth der Heirath wegen nicht entführt worden sei und dass die Eltern und der grössere Theil der Anverwandten in die Ehe Johann's und Margarethens einwilligen und dass diese selbst sie wünschen, und ertheile ihnen daher zufolge päpstlicher Vollmacht die Dispensation von dem Ehehindernisse wegen naher Verwandtschaft und die Erlaubniss die Ehe eingehen und die eingegangene fortsetzen zu dürfen. Datum in nostro patriarchali palatio Aquilejensi die 26. Martii anno 1369. Indictione VII. — Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urk. D.

230. 1373 am 16. Juni zu Graz erklären Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Bregenz, Gräfin Margareth von Pfannberg, die Ältere, seine eheliche Wirthin, und Gräfin Margareth von Pfannberg, ihre Tochter, Grafen Hugo's von Montfort eheliche Wirthin, dass sie zur Beilegung aller Krieg und Stösse, die zwischen dem Grafen Hermann von Cilli und ihnen stattgefunden haben wegen der Vesten und Güter, welche den genannten Gräfinnen gehören, welche aber Graf Hermann sammt den Nutzungen ihnen vorenthalte und in seinem Besitze habe, wegen des Heirathsgutes und dessen Widerlegung, wegen des im Kriege erlittenen Schadens so wie wegen der Forderungen und Ansprüche, welche er gegen die Gräfinnen habe, und wegen der Pfandbriefe, die er von Juden und Christen an sich gelöst habe, an Herzog Albrecht von Österreich etc. mit der Bitte sich gewendet haben, dass er ihnen die Zurückgabe der Vesten, Güter, Briefe und Handfesten, die ihnen gehören, die der Graf von Cilli aber inne habe, so wie auch des Siegels des Grafen Johann selig von Pfannberg erwirken möge, mit dem Zugeständnisse, dass der Graf von Cilli für alle Forderungen an die Gräfinnen die Veste Mannsperg, gelegen in Kärnten auf dem Kraphveld (Krapffelde) pfandweise so lange inne haben soll, bis er mit seinen Forderungen, die jedoch 2000 Gulden nicht übersteigen sollen, befriediget sei. Graf Wilhelm und seine Gemahlin Margareth hängten ihr Siegel an. — Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urkunde E.

231. 1373 am 16. Juni zu Graz. Herzog Albrecht von Österreich etc. erlässt als erbetener Schiedsrichter in Betreff der Stösse, Misshelligkeiten und Ansprüche, welche zwischen Margarethen, weiland des Grafen Johann von Pfannberg Gemahlin, nun seines lieben Oheims Grafen Wilhelm von Montfort ehelicher Wirthin, und demselben Grafen Wilhelm von ihretwegen, und Margarethen von Pfannberg, ihrer Tochter, und seinem lieben Oheim Grafen Hugo von Montfort, ihrem Gemahl, von ihretwegen an einem Theile, und zwischen seinem lieben getreuen Grafen Hermann von Cilli an dem anderen Theile wegen der Vesten Pekow (Peckau), Luginsland, Kaisersberg, Grünenberg und Mansperg und der dazu gehörigen Leute, Güter und Rechte, welche Vesten den beiden Gräfinnen gehören, aber von dem Grafen von Cilli innegehabt und ihnen vorenthalten werden, entstanden seien, folgenden Schiedsspruch:

1. Graf Hermann von Cilli soll den genannten Gräfinnen oder ihren Gemahlen an ihrer Statt die Vesten Pekow, Luginsland, Chaisersperg und Grünnberg sammt deren Leuten, Dörfern, Gütern, Nutzungen, Rechten und Zugehörungen unverzüglich herausgeben und einantworten.
2. Eben so soll er ohne Verzug den Gräfinnen zurückstellen alle ihnen gehörenden Briefe, seien es Satz-, Geldschuld- oder was immer für andere Briefe, wie auch das Insigel des Grafen Johann von Pfannberg, wenn er dasselbe habe.
3. Die Veste Mannsperg soll Graf Hermann von Cilli für 2000 Gulden so lange pfandweise innehaben, bis entweder die Gräfinnen oder ihre Erben sie um die genannte Summe zurücklösen, geschehe dies auch wann immer.
4. Was die 1000 Pfund Pfennige betreffe, welche Graf Hermann von Cilli der ehegenannten jungen Gräfin gegeben haben soll, und in Betreff der Widerlegung, die sie fordert, so sollen diese gegenseitigen Forderungen gänzlich abgethan sein.
5. Wer die genannten Vesten Luginsland, Chaisersberg und Grünnberg wie auch die Veste Pfannberg je innehabe, soll damit ihm (dem Herzoge), seinen Brüdern und Erben gehorsam und gewärtig sein, indem jene Vesten herzogliche Sätze seien.

Digitized by Google

6. Kein Theil soll von dem anderen wegen des zwischen ihnen geführten Krieges und darin erlittenen Schadens Ersatz ansprechen und hieraus keine wie immer geartete Forderung erheben; sondern alle diesfälligen Ansprüche sollen gänzlich abgethan sein. —

Bergmann, Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. Urkunde F.

232. 1388 — — vergleichen sich Graf Hugo von Montfort und seine Gemahlin Margareth, geborne Gräfin von Pfannberg, mit dem Grafen Heinrich IV. von Görz wegen ihrer Ansprüche auf die Veste Heunburg und auf die halbe Veste Greiffenberg dahin, dass sie ihren Ansprüchen auf diese Vesten zu Gunsten des Grafen Heinrich von Görz entsagen, dieser aber ihnen 2000 Pfund Wiener Pfennige bezahle. — Coronini, Tentamen etc., pag. 399.

Digitized by Google

Heinrich's Söhne: Hermann, Ulrich IV. und Raynold.

Von den Kindern des Grafen Heinrich von Pfannberg sind zwar nur zwei, nämlich Hermann und Ulrich IV. durch ausdrückliche Zeugnisse als seine und Agnesens Söhne bekannt; doch unterliegt es kaum einem Zweifel, dass er noch einen dritten Sohn gehabt habe. Denn im Verzeichnisse der Äbte des Cistercienser-Stiftes Rein findet sich folgende von mir verdeutschte Angabe: „XI. Raynold Graf von Pfannberg, 11. Abt in Rein. Im Jahre des Herrn 1280 gesetzmässig eingesetzt, stand er diesem Stifte Rein durch zwölf Jahre vor. Der heilige Wandel dieses Hirten zeigte in Wort und That seinen Untergebenen den Weg verschiedener Tugenden und bewies sich, so lang er mit den übrigen Sterblichen die Rennbahn dieses Lebens durchlief, für die Vermehrung der geistlichen und zeitlichen Güter des Stiftes sehr emsig und besorgt."

Nach einer andern Reiner Aufschreibung soll er aus dem Stifte Eberach gekommen sein, wahrscheinlich durch Postulation.

Diesen Abt Raynold, — ob dieser Name sein Tauf- oder nur sein Klostername gewesen sei, ist unbekannt — halte ich ebenfalls für einen Sohn des Grafen Heinrich, da es ausser dem Hauptstamme keine Nebenlinie dieses Grafengeschlechtes gab und da er vermöge der Zeit, in welcher er erwählt wurde und starb, nicht ein Bruder Heinrich's gewesen sein konnte. Gegen die Annahme, dass Raynold Heinrich's Sohn gewesen sei, scheint sich nur das einzige Bedenken zu erheben, dass er in diesem Falle zur Zeit seiner Wahl kaum mehr als 20 Jahre und daher noch nicht das kanonische Alter — 30 Jahre — gehabt haben könne. Doch mag man es bei der Wahl von Äbten aus vornehmen Häusern mit dem kanonischen Alter nicht so genau genommen haben, da man ja die Dispensation davon erlangen konnte. War Raynold, wie ich nicht zweifle, Heinrich's Sohn, so starb er sehr jung, indem er dem Stifte nur zwölf Jahre vorstand.

Im Nekrologium des Stiftes Rein erscheint beim 6. März als verstorben angegeben Otto comes de Phanberch. Da jedoch das Todesjahr nicht dabei steht und auch sonst durchaus nichts von einem Grafen Otto von Pfannberg vorkömmt, so muss es unentschieden bleiben, ob er ein Sohn des Grafen Heinrich

Digitized by Google

gewesen sei, obwohl dies bei dem Umstande, dass ein Bruder der Gräfin Agnes, der Gemahlin Heinrich's, nämlich der Graf von Hardeck den Namen Otto führte, nicht unwahrscheinlich ist.

Eben so wenig findet man eine Erwähnung, dass Heinrich eine Tochter hinterlassen habe. Im genannten Nekrologium werden zwar mehrere Gräfinnen von Pfannberg angeführt; da jedoch bei keiner derselben das Sterbejahr angegeben ist und sich auch sonst keine Nachricht über sie findet, so ist es völlig unbekannt, wessen Töchter oder Gemahlinnen sie gewesen seien.

Der beiden urkundlich gewissen Söhne des Grafen Heinrich geschieht, jedoch ohne Nennung ihres Namens, zuerst Erwähnung in dem im Jahre 1275 zwischen dem Grafen Albert von Görz und Euphemia, gebornen Gräfin von Ortenburg, verwitweten Gräfin von Playen abgeschlossenen Heirathsvertrage, worin es heisst: Agnes comitissa (de Phannenberch) dabit cum manu puerorum suorum.

Namentlich angeführt erscheinen sie zum ersten Male in der St. Pauler Urkunde vom Jahre 1278, worin es heisst:

Nos Heinricus comes de Phannenberch... cum consensu et voluntate liberorum nostrorum videlicet Hermanni et Ulrici renunciavimus ...

Da sie auch in der Folge, wenn sie beide zugleich genannt werden, stets in derselben Ordnung, nämlich zuerst Hermann und dann Ulrich, angeführt werden, so musste jener der ältere, nämlich der erstgeborne, dieser der jüngere, wahrscheinlich der zweit- oder drittgeborne Sohn gewesen sein. Der Name Hermann war früher im Geschlechte der Pfannberger und Peckauer noch nicht da, während der Name Ulrich in demselben üblich war.

Da Hermann bald starb, so wollen wir die Geschichte der beiden Brüder ungetheilt und im Zusammenhange behandeln.

1283, am 20. Februar fand zu Spital bei Ortenburg eine Zusammenkunft der Grafen von Görz, Ortenburg, Heunburg und Pfannberg Statt, auf welcher Ulrich Graf von Heunburg verspricht, dass er eine seiner Töchter mit einem Heirathsgute von 1500 Mark Silber dem Grafen Albert (III.), Sohne des Grafen Albert (II.) von Görz und dessen Gemahlin Euphemia, Gräfin von Ortenburg, zur Gemahlin geben wolle. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgten sich Friedrich Graf von Ortenburg, (Euphemia's Bruder) Ulrich's Oheim, Ulrich Graf von Pfannberg, Otto von Emmerberg und Otto von Weisseneck. Jener Theil, der innerhalb des Zeitraumes von 6 Jahren von diesem Vertrage zurückträte, sollte dem anderen 1000 Mark Silber bezahlen.

Dieser Vertrag kam nicht zur Verwirklichung, indem Graf Ulrich von Heunburg seine Töchter in der Folge, wie wir hören werden, anders verheirathete. Wohl aber heirathete sein zweitgeborner Sohn Hermann 33 Jahre später, nämlich 1316 Elisabeth, die Tochter des Grafen Albert III. von Görz.

1284 hatten die Brüder Hermann und Ulrich Grafen von Pfannberg eine Fehde mit dem Erzbischofe Rudolf von Salzburg, deren Veranlassung nicht bekannt ist und zerstörten einen dem Erzstifte gehörigen Thurm im Lavantthale, verglichen sich aber mit demselben am 15. Juli 1284 unter folgenden

Digitized by Google

Bedingungen. Sie verzichten auf den Zehent zu Gradwein, wogegen der Erzbischof ihnen

1. den Ersatz des durch Zerstörung des Thurmes im Lavantthale angerichteten Schadens nachsieht;

2. die Wiedererstattung des ungebührlich innegehabten Zehents erlässt;

3. alle von seinen Vorfahren innegehabten (salzburgischen) Lehen verleiht, und

4. für den Zehent zu Gözendorf (im Lavantthale) Erstattung leistet.

1286 findet man die beiden Brüder als Zeugen in der Urkunde, worin Otto von Zelking das halbe Schloss Zelking dem Herzoge Albrecht I. mit der Bitte aufgibt, dass er und seine Gemahlin Leukardis damit belehnt werden mögen, was auch geschah.

In demselben Jahre 1286 war Graf Hermann von Pfannberg nebst dem Grafen Ulrich von Heunburg, Ulrich dem Freien von Lengenberg und vielen anderen auf dem Schlosse Seuneck (jetzt Sanneck im Sannthale in Untersteiermark) anwesend, als Margareth die Witwe Leopold's des Freien von Seuneck dem Benedictiner-Stifte Obernburg (in der Nähe von Sanneck) zur Vergütung des von ihrem Gemahle demselben zugefügten Schadens das Patronatsrecht über die Kirche St. Maria zu Frasslau nebst mehreren Zehenten schenkte.

Nach diesem Jahre kömmt Graf Hermann von Pfannberg nicht mehr vor und er scheint daher entweder in demselben oder dem nächst folgenden Jahre gestorben zu sein. In keinem mir bekannten Nekrologium geschieht seiner Erwähnung.

Hermann war vermählt mit Elisabeth, einer der Töchter des Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes, einer geborenen Markgräfin und verwitweten Herzogin. Denn Agnes war die Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und der Babenbergerin Gertrude, der Tochter Heinrich's des Grausamen, des Bruders Herzog Friedrich's des Streitbaren und war in erster Ehe mit dem Herzoge Ulrich von Kärnten vermählt gewesen, nach dessen Tode sie König Ottakar von Böhmen ad deprimendum genus dem Grafen Ulrich von Heunburg zur Gemahlin gab.

Angenommen, dass Elisabeth das älteste Kind dieser Ehe gewesen, 1271 geboren worden sei und erst 1286 den Grafen Hermann von Pfannberg geheirathet habe, so konnte sie doch zur Zeit ihrer Vermählung kaum noch volle 15 Jahre gehabt haben, wurde auch in diesem zarten Alter bereits Witwe.

Als solche findet man sie noch 1297. Denn am 22. Juni dieses Jahres zu Traberg bewilligte Elsbeth, Witwe des Grafen Hermann von Pfannberg, dass dem Frauenkloster zu Mahrenberg eine Hube zu Chazfeldesdorf, eine zu Lodeine und 10 Eimer Bergrecht — Lehen des Marquard von Smielenberg von den Grafen von Pfannberg herrührend — für Marquard's Tochter Diemut, Nonne zu Mahrenberg geschenkt werden durfen.

Traberg (Unter-Drauburg), wo Elsbeth die Urkunde ausstellte, war ein vom Stifte St. Paul herrührendes Lehen, womit 1279 Graf Heinrich, Hermann's Vater belehnt worden war.

Digitized by Google

Ohne Zweifel hatte Hermann seiner Gemahlin einen Theil ihrer Heimsteuer und Morgengabe auch auf Traberg versichert, sowie auch auf den zur Veste Rabenstein gehörigen 80 Marken Geldes einen Satz hatte, während ihre damals noch lebende Schwiegermutter Agnes auf der Veste Loschenthal und auf dem Thurme zu Lavamünd versichert war.

Elsbeth veränderte bald nach 1297 ihren Stand, indem sie sich mit dem Grafen Heinrich von Hohenlohe, dessen Bruder Friedrich Domherr zu Bamberg war, vermählte, als dessen Gemahlin sie dann noch über 20 Jahre lang erscheint.

Den Beweis dafür, dass die Gräfin Elsbeth von Hohenlohe in erster Ehe mit dem Grafen Hermann von Pfannberg vermählt gewesen sei, findet man in folgenden zwei Umständen.

Sie besass nämlich selbst nach ihrer Vermählung mit dem Grafen von Hohenlohe noch immer Traberg, wie wir dies durch mehrere Urkunden erweisen könnten, wenn deren Anführung den Gang unserer Darstellung nicht zu sehr unterbrechen würde. Graf Ulrich von Pfannberg, ihr Schwager, dem nach seines Bruders Tode auch Traberg zugehörte, liess sie wahrscheinlich desshalb noch immer im Besitze und Genusse dieses Gutes, weil er, der wie wir hören werden, in beständigen Geldverlegenheiten war, ihre Ansprüche nicht mit barem Gelde befriedigen konnte.

Ferner finden wir, dass die Gräfin Elsbeth von Hohenlohe nach einer Urkunde vom Jahre 1302 einen Satz auf Rabenstein hatte, den sie, da diese Veste bis dahin ein Pfannbergisches Stammeigen war, weder als geborne Gräfin von Heunburg, noch als Gräfin von Hohenlohe, wohl aber als die Gemahlin des Grafen Hermann von Pfannberg erhalten haben konnte.

Übrigens stimmen mit dem Gesagten auch die Zeitumstände überein. Elsbeth wurde 1286, wo sie höchstens 15 Jahre alt sein konnte, Witwe und war daher 1298, wo sie den Grafen Heinrich von Hohenlohe geheirathet haben mag, eine Dame von 27 Jahren, die immerhin noch einen Mann beglücken konnte.

Nach Hermann's Tode im Jahre 1286 oder, was minder wahrscheinlich ist, im Jahre 1287, fiel der ganze Pfannbergische Güterumfang seinem Bruder Ulrich, dieses Namens dem Vierten zu, der, da sein einziger noch lebender Bruder Rainold Abt des Stiftes Rein war, auch auf die Fortpflanzung seines Geschlechtes bedacht sein musste. Wie sein verstorbener Bruder wählte er sich eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, Namens Margareth zur Gemahlin.

Es ist bei der erlauchten Abstammung der Gräfin Agnes von Heunburg, Ulrich's Gemahlin, bei dem Umstande, dass K. Rudolf ihr für alle ihre Ansprüche als Babenbergerin und als Witwe Herzog Ulrich's von Kärnten eine Summe von 6000 Mark Silber auf landesfürstlichen Herrschaften verschrieben hatte und bei dem Umstande, dass Graf Ulrich von Heunburg selbst grosse Eigen- und Lehengüter besass, sehr begreiflich, dass auch Graf Ulrich von Pfannberg sich um eine Tochter desselben bewarb, so wie es andererseits bei dem hohen Ansehen und dem grossen Besitzstande

Digitized by Google

des Pfannbergischen Geschlechtes auch begreiflich ist, dass diese Bewerbung von glücklichem Erfolge gekrönt wurde.

Die Ehe zwischen dem Grafen Ulrich von Pfannberg und der Gräfin Margareth von Heunburg scheint entweder noch 1287 oder Anfangs des Jahres 1288 geschlossen worden zu sein, da mittelst Urkunde: am Sonntage vor dem heiligen Auffahrtstage 1288 zu Bleiburg Graf Ulrich von Pfannberg bestätigt, dass ihm sein „Sweher" (Schwiegervater) Ulrich Graf von Heunburg gewehrt habe die 1000 Mark Silber, die er seiner (des Pfannbergers) Hausfrau Margareth, des Grafen Ulrich von Heunburg Tochter, als Heimsteuer gegeben habe und für sich und seine Hausfrau auf die Erbschaft rücksichtlich aller Güter des Grafen Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes verzichtet.

Man sieht, dass der Heunburger zwischen einem regierenden und nicht regierenden Hause einen Unterschied machte. Als er 1283 eine seiner Töchter, wahrscheinlich eben Margareth, dem jungen Grafen Albert III. von Görz zur Gemahlin zu geben versprach, bestimmte er ihr eine Heimsteuer von 1500 Mark Silber, während er ihr bei ihrer Vermählung mit dem Grafen von Pfannberg nur 1000 Mark Silber (24.000 fl. rheinisch) gab, eine Aussteuer, welche übrigens unter gräflichen und reichen Familien damals allgemein üblich war, so wie auch die Verzichtleistung auf die väterliche und mütterliche Erbschaft von Seite der verheiratheten Töchter und ihrer Ehegatten, wenn sie die Aussteuer erhalten hatten, ganz der Gewohnheit gemäss war.

Diese Verbindung mit dem vornehmen, reichen und mächtigen Hause Heunburg, die Anfangs nur Vortheile zu versprechen schien, bot freilich wenig Jahre darauf auch eine Kehrseite dar, hatte aber die glückliche Folge, dass nach dem Aussterben des Mannsstammes der Heunburger im Jahre 1322 ein bedeutender Theil ihrer Besitzungen auf das Haus Pfannberg überging.

Graf Ulrich IV., Enkel eines thatkräftigen Grossvaters, der seinem Geschlechte die Grafenwürde verschaffte, Sohn eines ritterlichen und berühmten Vaters, Schwiegersohn des reichsten und mächtigsten Grafen in Kärnten, Steiermark und Krain, nach seines Bruders Tode alleiniger Besitzer ansehnlicher Güter schien dazu berufen und hierin mehr als irgend ein anderer vom Glücke begünstigt zu sein, unter seinen Zeitgenossen sich hervorzuthun und eine grosse Rolle zu spielen.

Aber er täuschte diese Erwartung, die man von ihm hegen konnte, gänzlich. Er sass weder im Rathe seines Fürsten, noch glänzte er durch Tapferkeit im Felde. Ottakar von Horneck, der vom Grafen Heinrich so Vieles und Ruhmvolles erzählt, weiss von dessen Sohne Ulrich gar nichts anderes zu erwähnen, als dass er an der Empörung der Steiermärker von 1291 und 1292 Theil genommen habe, und dass er einer derjenigen gewesen sei, die an den Erzbischof Konrad von Salzburg geschickt worden seien, um ihn zur Theilnahme an dem Aufstande zu bewegen. Kein Chronist erwähnt seiner, und nirgends findet man eine Nachricht, dass er an den vielen Kriegen, welche Herzog Albrecht I. von Österreich und Steiermark, seit 1298 deutscher König, zu führen hatte, Theil genommen habe. Er musste als Besitzer landesfürstlicher Lehen an jenen Feldzügen Theil genommen haben, aber eben das

Digitized by Google

allgemeine Schweigen beweist, dass er sich nirgends hervorgethan und durch Tapferkeit ausgezeichnet habe.

Man thut ihm daher gewiss nicht Unrecht, wenn man behauptet, dass von dem ritterlichen Geiste seines Vaters gar nichts auf ihn übergegangen sei. Er scheint ein stiller, ruhiger Mann gewesen zu sein, der mit der ganzen Welt im Frieden zu leben wünschte. Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Güte waren die Tugenden, die ihn schmückten und aus denen sich selbst die beständigen Geldverlegenheiten, in denen er sich befand, erklären lassen. Wer freigebiger und gütiger ist, als es seine Verhältnisse gestatten, muss endlich nothwendig auf den Punkt kommen, dass er selbst dessen entbehrt, was er braucht. In seiner Freigebigkeit gegen Klöster und Kirchen steht er im auffallenden Gegensatze zu seinem Grossvater und Vater und überhaupt zu seinen Voreltern.

Bei dem Umstande, dass er nie ein öffentliches Amt verwaltete, bei keiner Gelegenheit sich auszeichnete und dass die über ihn vorhandenen Urkunden entweder nur Handlungen der Freigebigkeit gegen Klöster und Kirchen oder seine Geldnoth beweisen, die ihn zur Verpfändung oder zum Verkaufe fast aller seiner Güter treibt, verliert sich die Spur seines Daseins allmählich so sehr, dass man nicht einmal annäherungsweise anzugeben im Stande ist, wann er gestorben sei.

Die nachfolgenden Urkunden liefern den Beweis zu der angegebenen Charakteristik Ulrich's IV.

1288, am 3. November zu Graz.

Wir Ulrich Graf von Pfannberg machen allen ... bekannt, dass wir zum Seelenheile des erlauchten Mannes Herrn Heinrich's glücklichen Andenkens unseres geliebtesten Vaters, weiland Grafen von Pfannberg und zum Ersatze des durch unsern Herrn und Vater selbst und durch seine Leute der Seckauer Kirche in ihren Gütern zu Wetschein (Witschein) ungerechter Weise zugefügten Schadens das Vogteirecht über ein der genannten Kirche gehöriges Bauerngut, genannt in der Gemain, gelegen in unserem Bezirke Semriach, einfach aufgeben und dasselbe Recht übertragen auf den ehrwürdigen Mann Ortolf, Propst derselben Kirche. Zur fortwährenden Erinnerung an diese Sache haben wir die gegenwärtige Schrift mit dem Insiegel unseres theuersten Schwiegervaters Herrn Ulrich's, des grossmächtigen (magnifici) Grafen von Heunburg und meinem eigenen zu bekräftigen für gut befunden. Geschehen und gegeben zu Graz im Hause der minderen Brüder unter Vermittlung des in Christo verehrungswürdigen Vaters und Herrn Leopold, des ehrwürdigen Bischofs von Seckau ...

„Wie der Herr, so der Diener" sagt ein altes wahres Sprichwort. Dieselben Dienstmannen, welche dem für Kirchengüter wenig rücksichtsvollen Grafen Heinrich in der Befehdung von Klöstern und Kirchen wacker beigestanden waren, leisten unter dessen frommem Sohne dafür Ersatz.

So schenkt — wahrscheinlich 1288 — Konrad, Ritter, genannt von Hunstorf (Chunradus, miles, dictus de Hunstorf) dem Stifte St. Paul zum Ersatze des von ihm zu den Zeiten des Herrn Heinrich Grafen von Pfannberg glücklichen Andenkens, dem Stifte zugefügten Schadens eine Wiese zu Hunstorf und ein Haus im Markte St. Paul am Fusse des Klosters.

Digitized by Google

Die Hunstorfer, eigentlich Hundsdorfer, waren ein altes Ministerialgeschlecht der Grafen von Sponheim, dann der von diesen abstammenden Grafen von Liebenau, endlich der Grafen von Pfannberg, auf welche die Liebenauischen Besitzungen im Lavantthale übergegangen waren. Der Wohnsitz der Hunstorfer dürfte wahrscheinlich an der Stelle des jetzigen Zoggl-Hofes, gegenwärtig eine Besitzung des Stiftes St. Paul, gestanden sein, da das gegenüber liegende Dörflein noch jetzt Hundsdorf heisst.

Das geschenkte Haus im Markte St. Paul dürfte wahrscheinlich kein anderes sein, als das ehemalige Bückerhaus links am Wege zum Stifte. Denn als ich zu St. Paul studirte ($181\frac{1}{2}-181\frac{3}{5}$), war an demselben ein Eckstein eingemauert, mit einem darauf ausgemeiselten Wappen, das uns P. Xaver Grüninger, Professor der Geschichte, bei Gelegenheit eines Spazierganges als das Wappen der Grafen von Pfannberg erklärte. Ich erinnere mich der drei neben einander gestellten Rauten oder Wecken noch sehr wohl, ahnte aber damals keineswegs, dass ich 40 Jahre später über die Pfannberger schreiben würde.

Doch wir haben aus Versehen die chronologische Ordnung vernachlässigt und müssen daher das Übergangene nachholen.

1288, Anfangs Januar befand sich Graf Ulrich von Pfannberg zu Wien und war einer der Zeugen über den von Leutold von Kuenringen, Schenken in Österreich, an die Brüder Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg geschehenen Verkauf der Herrschaft Gutenberg.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai war er zu Bleiburg, wo er seinem Schwiegervater den Empfang der Aussteuer seiner Gemahlin bestätigte. Von dort begab er sich in das Lavantthal, wo er ohne Zweifel im Stifte St. Paul, da der Abt Dietrich als erster Zeuge erscheint, am 30. Mai die Bewilligung ertheilt, dass Agnes, die Tochter seines Dienstmannes Siegfried von der Alpe (de Alpe) mit Hartnid Esche sich vermählen dürfe unter der Bedingung, dass die Kinder dieser Ehe zwischen ihm und Salzburg getheilt werden sollten.

In diese Zeit dürfte auch die Schenkung des Konrad von Hunstorf zu setzen sein. Im November war er sodann zu Graz und stellte daselbst die oben besprochene Urkunde aus.

1289, am 23. Februar zu Judenburg schenkte Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und seines Schwiegervaters des Grafen Ulrich von Heunburg dem Stifte Admont seinen grossen Hof in Tollnich zu St. Peter bei Leoben zum Ersatze für alle von seinen Voreltern dem Grossvater Ulrich und dem Vater Heinrich Grafen von Pfannberg dem Stifte zugefügten Beschädigungen und weil drei seiner Muhmen (Vatersschwestern) in das Nonnenkloster zu Admont aufgenommen worden seien.

Diese Urkunde ist ausserdem, dass sie die gerechte und fromme Gesinnung des Schenkers bezeugt, auch desshalb wichtig, weil sie den Namen des Grossvaters desselben nennt. Ich habe zwar keinen Augenblick daran gezweifelt, dass derselbe „Ulrich“ (II.) geheissen habe und habe es auch bei Besprechung der Urkunde vom 24. December 1260 bemerkt, dass von den drei Abschriften dieser Urkunde im hiesigen Joanneum zwei die irrige Leseart usque ad tempora Henrici comitis de Phannenberch et filiorum suorum etc. haben, welcher

Digitized by Google

Leseart leider auch Neugart in seiner Geschichte des Stiftes St. Paul gefolgt, während die dritte richtig usque ad tempora Ulrici etc. etc. angibt. Nicht minder ist die obige Urkunde auch desshalb wichtig, weil man daraus entnimmt, dass Graf Heinrich drei Schwestern gehabt habe, welche Nonnen zu Admont waren. Dass der Ausdruck Muhmen hier nur Vaterschwestern bedeuten könne, wird daraus ersichtlich, weil der Neffe Ulrich ja nur für diese, aber nicht für die Schwestern seiner Mutter, wenn sie auch solche gehabt hätte, zu sorgen verpflichet gewesen wäre.

1290, am 11. April zu Bruck an der Mur erneuerte Graf Ulrich diese Schenkung mit dem Beisatze, dass sie auch geschehe als Ersatz für 60 Marken Silbers, welche sein Grossvater Graf Ulrich von Pfannberg dem Stifte Admont zugesichert, aber nicht bezahlt habe.

1290 (ohne Tag und Monat) zu Pfannberg bezeugte Graf Ulrich, dass sein Dienstmann Otto Mordax einen dem Stifte Rein gehörigen, im Bezirke Semriach gelegenen Hof, Sikkenwiesen genannt, den er unrechtmässiger Weise besessen habe, dem Stifte zurückgegeben habe. Auch bekennt der Graf, dass ihm über die im genannten Bezirke gelegenen Güter des Stiftes weder die Gerichtsbarkeit noch ein anderes Recht zustehe.

Ohne Zweifel wurde Otto Mordax zur Zurückgabe des besessenen Hofes durch seinen Herrn den Grafen Ulrich bewogen, der dem Stifte Rein, welchem damals noch sein Bruder Raynold als Abt vorstand, ganz besonders hold war. Dass er aber, wie Muchar behauptet, Vogt des Stiftes gewesen sei, dafür habe ich keinen urkundlichen Beweis auffinden können. Endlich findet man ihn — die Urkunde gibt keinen Tag, Monat und Ort der Ausstellung an — im J. 1290 als Zeugen einer frommen Schenkung der Brüder Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg an das Stift Admont.

Aus dem Jahre 1291 ist über unseren Grafen Ulrich keine Urkunde vorhanden und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass er in diesem Jahre den Herzog Albrecht I. auf dessen unglücklichem Feldzuge nach Ungarn, wo er König werden wollte, begleitet habe.

Im Herbste dieses Jahres war in Steiermark gegen Herzog Albrecht, weil er den Ständen die Bestätigung ihrer Privilegien verweigert hatte, eine Empörung ausgebrochen. Ottakar von Horneck nennt auch den Grafen Ulrich von Pfannberg als eines der Häupter derselben und er mag mit Rücksicht auf dessen Geburt, Stellung und Grundbesitz allerdings Recht haben, denn er war Graf, führte einen berühmten Namen und gebot über viele Vasallen. Übrigens scheint Graf Ulrich, seinem Charakter nach zu urtheilen, nicht mit Neigung, wie dies sein Vater gethan hätte, dem Bunde der Verschworenen beigetreten, sondern durch die Macht der Verhältnisse und durch seinen Schwiegervater, den Grafen von Heunburg, dem man, um ihn zu tödten, für seinen erstgebornen Sohn die Markgrafenwürde in Aussicht gestellt hatte, zur Theilnahme bewogen worden zu sein. Dass er dabei keine besonders thätige Rolle gespielt habe, geht daraus hervor, weil Ottakar von Horneck von ihm nichts anderes zu erzählen weiss, als dass er als Abgeordneter der Verschworenen an den Erzbischof Konrad von Salzburg geschickt worden sei, um ihn aufzufordern, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen.

Digitized by Google

Übrigens war auch der Aufstand durch den Entsatz der von den Rebellen belagerten Stadt Bruck und durch die Gefangennehmung Friedrich's von Stubenberg, der an Thätigkeit das wahre Haupt der Aufständischen war, schon im Monat März des Jahres 1292 niedergeschlagen und die Theilnehmer mussten durch Abtretung von Burgen für ihr vermessenes Beginnen büssen. Welche Burg oder Burgen der Pfannberger habe abtreten müssen, ist nicht bekannt; wahrscheinlich kam er wegen der geringen Thätigkeit, die er bei dem Aufstande entwickelte, auch leichter weg als andere.

An dem Aufstande seines Schwiegervaters gegen den Herzog Meinhard von Kärnten in den Jahren 1292 und 1293 nahm er keinen Antheil, sondern sass ruhig auf seiner Burg zu Pfannberg, empfand aber, wie wir zu seiner Zeit andeuten werden, die nachtheiligen Folgen des ebenso ungerechten, wie verderblichen Unternehmens seines Schwiegervaters.

1292, am 26. April schenkt Ulrich von Laz mit Einwilligung seines Herrn, des Grafen Ulrich von Pfannberg dem Stifte Rein ein Bauerngut bei Mitterdorf.

1292 (ohne Tag und Monat) zu Pfannberg macht Ulrich von Gottes Gnaden Graf von Pfannberg bekannt, dass Otto, genannt Mordax, dem Abte Rainold und den Brüdern zu Rein Güter zu Feustriz, Scharte und Aichach geschenkt habe und verspricht diese Schenkung in seinen besondern Schutz zu nehmen.

Die Erwähnung des Abtes Rainold gibt, da er am 21. December 1292 starb, keinen Anhalt zur näheren Bestimmung der Ausstellungszeit dieser Urkunde. Die Familie Mordax, ein Pfannbergisches Ministerialgeschlecht, bewies sich gegen das Stift Rein sehr wohlthätig, welches auch das Andenken des obigen Otto und vieler seiner Verwandten dankbar in seinem Nekrologium aufbewahrt hat.

1292, am 30. Mai auf dem Schlosse Griffen verkauft Graf Ulrich von Heunburg dem Abte Konrad von St. Paul im Lavantthale um 8 Mark Silber einen Hof, gelegen auf dem Rain neben Rakkonik, und verspricht bis nächsten St. Michaelstag von dem grossmächtigen Manne seinem theuersten Schwiegersohne, dem erlauchten Grafen Ulrich von Pfannberg, dem das (Ober-) Eigenthumsrecht darüber zustehe, die Einwilligung auszuwirken.

Dieser Hof „curia sita auf dem Rain juxta Rakkonik ist sicherlich kein anderer als der heutige Rainhof auf dem Herzogberg am linken Ufer der Lavant ober der sogenannten Hofmühle, sowie Rakkonik das heutige Ragane am Raggbach ist.

Das (Ober-) Eigenthum über diesen Hof stand nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Urkunde dem Grafen Ulrich von Pfannberg zu. Dass die Pfannberger am linken Ufer der Lavant noch mehrere Besitzungen hatten, sahen wir schon aus der Urkunde von 1255, worin Graf Siegfried von Pfannberg dem Stifte ein Bauerngut zu Puhelarn (Unterbichling am Ragglbache) und eines zu Entresdorf (Andersdorf bei St. Georgen) schenkte. Dass sie daselbst auch den Dachberg, Gözendorf, Lindhofen und Mühldorf besassen, werden wir aus späteren Urkunden ersehen.

Da in dieser Urkunde der junge Pfannberger von dem alten Heunburger der Schwiegersohn von dem Schwiegervater vir magnificus, illustris

Digitized by Google

comes genannt wird, so sieht man, dass man hinter diesen Ausdrücken nichts besonderes zu suchen hat, sondern dass sie eben nur als Höflichkeitsformen zu nehmen sind, welche damals üblich waren.

Das Schloss Griffen, auf welchem die Urkunde ausgestellt wurde, gehörte dem Bisthume Bamberg, war aber durch Verrath des bambergischen Burggrafen Friedrich von Weisseneck dem Grafen Ulrich von Heunburg übergeben worden und eben desshalb ist das Datum dieser Urkunde wichtig, weil man daraus entnimmt, dass der Heunburger jenes Schloss schon am 30. Mai 1292 innegehabt und nicht erst 1293 in seine Gewalt bekommen habe.

Der am 21. December 1292 erfolgte Tod Rainold's, des Abtes von Rein, musste für seinen Bruder Ulrich ein um so härterer Schlag gewesen sein, je trüber des letzteren Verhältnisse schon 1292 geworden waren und es in noch höherem Grade 1293 wurden. Er entbehrte des brüderlichen Rathes, Trostes und Beistandes zu einer Zeit wo er dessen so sehr bedurft hätte. Denn sein Schwiegervater musste sich endlich, nachdem er gegen H. Meinhard von Kärnten und dessen Schwiegersohn H. Albrecht von Österreich und Steiermark den äussersten Widerstand versucht hatte, dem letzteren auf Gnade und Ungnade ergeben, alle seine Burgen abtreten und sammt seiner Gemahlin und Familie als Staatsgefangene zu Neustadt in Österreich von einem ausgeworfenen Jahresgehalte leben.

War auch Graf Ulrich von Pfannberg in die Sache seines Schwiegervaters nicht verwickelt, so musste ihn doch dessen Fall auf das Tiefste erschüttern. Auch scheint das Unglück, in welches der Heunburger, obgleich durch eigene Schuld, gerathen war, ausser andern auch diese nachtheilige Folge für den Pfannberger gehabt zu haben, dass er bei dem Bestreben, seinen Schwiegereltern ihre harte Lage zu erleichtern, sich zu sehr anstrengte und dadurch selbst in seinen Vermögensverhältnissen sehr herunterkam. Die wiederholten und nicht unbedeutenden Anlehen, welche der Graf von Pfannberg blos beim Abte von Admont machte und die vielen Hintangebungen von Gütern unter verschiedenen Titeln scheinen auf wiederholte und bedeutende Geldverlegenheiten hinzudeuten.

Wir haben keine einzige Urkunde, welche andeutete, dass Graf Ulrich von Pfannberg aus dem Erlöse der verpfändeten und verkauften Güter sich andere Güter angekauft habe. Für sich selbst konnte er so grosse Summen kaum gebraucht haben. Es liegt demnach die Vermuthung sehr nahe, dass er bei seiner Herzensgüte für seine Schwiegereltern, welche während der Jahre 1293 bis 1295 keinen Credit fanden, Schulden machte. Dass ihm sein Schwiegervater selbst nach seiner Freilassung im Jahre 1295 die empfangenen Darlehen nicht sogleich zurückzahlen konnte, begreift man leicht, wenn man bedenkt, was der Heunburger während der Jahre 1291 —1293 im Kriege gegen die Herzoge Albrecht und Meinhard mochte aufgewendet haben und was er beiden als Sühne bezahlt haben mochte. Der Schwiegersohn musste daher mit seinen Forderungen auf spätere Zeiten warten, wodurch seine Lage immer schlimmer wurde. Doch, wozu nun auch der Pfannberger so grosse Summen gebraucht haben möge, die Thatsache steht fest, dass er sich in fortwährenden Geldverlegenheiten befand.

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1293 ist keine Urkunde über ihn vorhanden, wohl aber aus dem folgenden.

1294, am 5. Juli zu Judenburg verpfänden Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichtes, welche sie nach und nach von ihm entlehnt hatten, ihre landesfürstlichen Lehen, die Burg St. Peter bei Leoben, zwei daselbst gelegene grosse Höfe in Tolnich und Welen und das Landgericht, (welches zur Burg St. Peter gehört und sich) von der Hohenwart und Chieneinöde bis an die Rinne [Wasserscheide] von Roetenstein (erstreckt).

Diese Burg St. Peter ist unstreitig eine und dieselbe mit jener, welche einst Ulrich's IV. Oheim, Graf Bernhard von Pfannberg besessen hatte und 1268 an K. Ottakar hatte abtreten müssen und welche ich in der II. Abtheilung dieser Monographie, da ich die voranstehende Urkunde noch nicht kannte, als bei Judenburg gelegen, bezeichnete.

1294 (ohne weitere Angabe des Datums, aber ohne Zweifel auf der Burg zu Pfannberg) bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Ulrich der Schudmann dem Stifte Rein eine Wiese zu Stubnikh (Stübing) geschenkt habe.

1294 am 17. December zu Admont schenken Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth der Capelle der heiligen Walburgis bei Kaiserberg einen Hof bei Trabach mit allen dazu gehörigen Wiesen, Äckern, Weiden und Waldungen und bekennen, dass ihnen Abt Heinrich von Admont, um ihre Grossmuth einigermassen zu vergelten, 40 Mark Wiener Silbers dafür als Gegengeschenk gegeben habe. Die genannte Capelle war dem Abte Heinrich ein sehr geliebter Ort, weil er in der Nähe derselben geboren worden war, und Graf Ulrich hatte ihm demnach durch die Schenkung jenes Hofes eine grosse Freude gemacht. Der Abt jedoch, die Geldverlegenheit des Grafen kennend, machte ihm dafür ein Gegengeschenk von 40 Mark W. S.

Es fällt auf, dass der Graf von Pfannberg mit seiner Gemahlin mitten im Winter das Stift Admont im gebirgigen Ennsthale besuchte. Ich möchte fast vermuthen, dass sie eine Wallfahrt dahin gemacht haben, um für die Erhaltung der Gräfin Agnes von Heunburg, Margarethens Mutter zu beten, womit denn die Beschenkung der Walburgis-Capelle im Zusammenhange stehen mag. Denn Gräfin Agnes lag damals zu Wien an einer schweren Krankheit darnieder, an welcher sie auch am 2. Januar 1295 starb.

Ihr Tod hatte für ihren Gemahl die Folge, dass Herzog Albrecht ihm wieder die Freiheit gewährte und die Rückkehr auf seine ihm zurückgegebenen Güter in Kärnten gestattete. Sowohl jenes traurige, als auch dieses freudige Ereigniss scheint die Geldkräfte des Pfannbergers in Anspruch genommen zu haben, wie man aus folgender Urkunde sieht.

1295, acht Tage nach Pfingsten zu Bruck an der Mur verkaufen Ulrich Graf von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth dem Abte Heinrich von Admont jene ihrer landesfürstlichen Lehen, welche sie ihm am 5. Juli 1294 zu Judenburg für eine Schuld von 700 Mark Silbers Wiener Gewichts verpfändet hatten, nämlich die Burg St. Peter, die zwei grossen Höfe zu Tolnich und Welen und das Landgericht sammt allen Zugehörungen derselben um

Digitized by Google

500 Mark Silbers Wiener Gewichts mit Vorbehalt des Wiederkaufes unter gewissen Bedingungen.

Admont erlangte jedoch das Eigenthum dieser Herrschaft nicht, sondern es ging dasselbe auf die Herren von Stubenberg über.

1296, am 29. Juli im Lager vor Radstatt macht Herzog Albrecht bekannt, dass in seiner Gegenwart Graf Ulrich von Pfannberg seine Burg, Herrschaft und sein Landgericht St. Peter bei Leoben seinen Oheimen Heinrich und Friedrich von Stubenberg verkauft habe und bestätigt als Landesherr diesen Verkauf.

Der Kaufschilling wird zwar nicht genannt, dürfte jedoch 1500 Mark Silbers Wiener Gewichts betragen haben, nämlich 1200 Mark Silbers, welche der Graf dem Abte zurückzahlen musste und noch 300 Mark, wie sich der Graf solche ausbedungen hatte für den Fall, dass er von Admont jene Besitzung nicht mehr einlösen würde. 1500 Mark Silbers oder 30.000 Gulden galten aber damals im Vergleiche zum gegenwärtigen Geldwerthe wenigstens das Sechsfache, mithin 180.000 Gulden, welche der Graf innerhalb weniger Jahre verbraucht hatte.

1296, am 7. Tage nach St. Margarethen zu (im Lager vor) Radstatt ertheilt Graf Ulrich von Pfannberg dem Albert von Puechaim alle die Mannschaft im Lande Steier, die er früher von Waygand von Murberch gekauft habe, ohne die Weingelt zu Volkersdorf (als Lehen?).

Diese zwei Urkunden sind die einzigen, welche beweisen, dass Graf Ulrich auch persönlich einen Feldzug mitgemacht habe, der sich jedoch nur auf die Verwüstung des salzburgischen Gebietes und auf eine achtwöchentliche vergebliche Belagerung von Radstadt beschränkte und mit einem Waffenstillstande endete.

In demselben Jahre, wahrscheinlich im Herbste und auf seiner Burg zu Pfannberg bewilligt Graf Ulrich, dass Sophie, die Witwe seines Dieners Hugo Lueger dem Stifte Rein eine Wiese zu Friesach bei Peckau verkaufe und tritt dem Stifte das Eigenthumsrecht ab.

Aus dem Jahre 1297 ist von ihm keine Urkunde vorhanden.

1298 überlässt er mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und mit Verzichtleistung aller seiner Kinder „seinem lieben Oheim" Heinrich von Stubenberg all sein Eigen, was er an Schild, Rittern, Knappen und Burgen zwischen Neustadt und Pütten an beiden Ufern der Leitha besitze, ins Eigenthum.

Natürlich geschah diese Abtretung gegen ein Entgelt, dessen Betrag aber nicht angegeben wird. Muchar führt als Ursache, warum Heinrich von Stubenberg nach diesem Eigen getrachtet habe, folgendes an. Heinrich habe nämlich Adelheid von Pütten zur Gemahlin gehabt und habe, nachdem der Mannesstamm der Herren von Pütten um 1258 ausgestorben und er durch die Mitgift seiner Gemahlin schon im Besitze mehrerer Pütten'scher Güter gewesen sei, auch noch das Pütten'sche Eigenthum durch Kauf an sich zu bringen gesucht, wie 1269 von Heinrich von Klamm, 1298 vom Grafen Ulrich von Pfannberg und 1300 vom Herzoge Rudolf, welcher ihm das Schloss Pütten als Lehen verliehen habe.

Muchar wird in Betreff seiner Angabe, dass Heinrich von Stubenberg mit Adelheid von Pütten vermählt gewesen sei ohne Zweifel Recht haben; dass jedoch jenes Eigen, welches ihm der Pfannberger 1298 abtrat, ebenfalls Pütten'sches Gut gewesen sei, möchte ich sehr bezweifeln, da, so weit

Digitized by Google

ihre Heirathen bekannt sind, kein Pfannberger mit einem Fräulein aus dem Geschlechte von Pütten vermählt war. Ich vermuthe vielmehr, dass jenes Eigen einst ein Besitzthum der Grafen von Playen und Hardeck gewesen sei, aus deren Geschlechte Agnes, die Gemahlin des Grafen Heinrich, des Grafen Ulrich Mutter, herstammte.

Wie Graf Ulrich mit den Stubenbergern, die er in den Urkunden von 1296 und 1298 seine Oheime nennt, verwandt gewesen sei, weiss ich nicht, indem ich über diesen Punkt trotz alles Forschens nirgends einen Aufschluss gefunden habe.

1298 . . . (wahrscheinlich auf der Burg zu Pfannberg) erklärt Graf Ulrich von Pfannberg, dass weder er, noch seine Voreltern auf das dem Stifte Rein gehörige Amt Eggenfeld (bei Peckau) ein Recht gehabt haben und dass er, wenn er ein solches auch gehabt hätte, es jetzt aufgebe.

Man sieht, welch ein guter Nachbar er für das Stift Rein gewesen sei.

1299 . . . (wahrscheinlich auf der Burg Pfannberg) bewilligt er, dass sein Diener Wülfing von Pecah dem Stifte Rein ein Bauerngut bei Schickenwiesen im Bezirke Semriach verkaufe und tritt das Eigenthumsrecht dem Stifte ab.

1300, am 14. Mai zu Salzburg verzichtet Graf Ulrich von Pfannberg zur Förderung seines Seelenheiles zu Gunsten des Erzstiftes auf seine Zehente zu Gözendorf im Lavantthale und zu Übelbach in der Pfarre Gradwein, ferner auf seine Güter in den Grafschaften Lebenau (Liebenau) und Plain, endlich auf den Zehent in der Pfarre St. Marein und den dazu gehörigen Kirchen im Lavantthale.

Bei dem bedeutenden Werthe der abgetretenen Güter und Zehente und bei dem Umstande, dass der Graf keineswegs mehr so reich war, um so grosse Geschenke zu machen, muss auch diese Verzichtleistung als ein verkappter Verkauf angesehen werden und liefert einen Beweis mehr von der beständigen Geldverlegenheit des Grafen.

Diese Urkunde ist desshalb sehr wichtig, weil sie das bestätigt, was wir über die Herkunft der Gemahlin des Grafen Ulrich II. und jener des Grafen Heinrich von Pfannberg gesagt haben, nämlich, dass jene eine Gräfin von Liebenau, diese aber eine Gräfin von Playen und Hardeck gewesen sei.

1300, am 18. Mai zu Salzburg wurden über die Abtretung der in der obigen Urkunde zusammen gefassten Gegenstände zwei besondere Urkunden erlassen, in deren einer es heisst, dass Graf Ulrich auf das Recht, welches er auf die Grafschaften Liebenau und Plain hatte, Verzicht leiste.

Hat es mit diesem von Muchar herrührenden Urkunden-Auszuge seine Richtigkeit, so hatte Graf Ulrich von Pfannberg ein Recht auf die genannten Grafschaften selbst, von denen die erste durch seine Grossmutter die Gemahlin seines Grossvaters Ulrich's II., die zweite aber durch seine Mutter Agnes, die Gemahlin seines Vaters Heinrich an das Geschlecht der Pfannberger kam.

Zur Grafschaft Liebenau, d. i. zu dem Umfange der gesammten Güter welche jene Grafschaft ausmachten, gehörten ausser vielen Höfen und Huben zu Hunstorf, Dachberg, Mühldorf, Gözendorf, Ober- und Unter-

Digitized by Google

Pichling, Andersdorf, Lindhofen, Hof auf dem Rain etc. etc. die Vesten Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd im Lavantthale mit ihren Zugehörungen, welche ohne Zweifel die Gemahlin des Grafen Ulrich II. diesem ihrem Gemahle als Mitgift zugebracht und auf ihre Söhne Siegfried, Ulrich III., Bernhard und Heinrich vererbt hatte, worauf sie von Heinrich auf dessen Söhne Hermann und Ulrich IV., und nach des ersteren Tode auf diesen allein übergingen, der in unbegreiflicher Geldnoth auch sie endlich hintangibt.

1300, am 18. Mai zu Salzburg verkauft Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes sein freies Eigenthum die Vesten Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd und Alles, was dazu gehört, Leute, Gut und Güter, dem Erzbischofe Konrad von Salzburg um 306 Mark Silber und 60 Mark Aglayer (Pfennige) unter der Bedingung, dass er jene Veste sammt ihren Zugehörungen für sich und seine Erben vom Erzbischofe wieder als Lehen zurück erhalte.

In Betreff des geringen Preises, 306 Mark Silber und 60 Mark Pfennige für drei Burgen, muss zweierlei bemerkt werden; erstens, dass Gräfin Agnes, Heinrich's Witwe, Ulrich's Mutter, welche mit ihrer Morgengabe auf Loschenthal und Lavamünd versichert war, ihren Satz im Jahre 1298 an den Erzbischof Konrad von Salzburg verkauft und dass demnach ihr Sohn im J. 1300 nicht mehr das volle Eigenthum der Vesten Loschenthal und Lavamünd besessen habe, und zweitens, dass er an Salzburg nur das Obereigenthum verkauft, das Nutzungseigenthum aber unter dem Titel eines Lehens wieder zurück erhalten habe.

Seit dem 18. Mai 1300 besass also der Pfannberger die genannten drei Burgen nur als ein salzburgisches Lehen. Aber auch dies Verhältniss änderte sich nach kurzer Dauer. Doch bevor wir erwähnen, was weiter mit jenen drei Vesten geschehen sei, muss noch eines Umstandes Erwähnung geschehen, ohne dessen Kenntniss das Nachfolgende nicht ganz verständlich wäre.

Als Graf Ulrich von Heunburg seine Tochter Elisabeth dem Grafen Hermann von Pfannberg zur Gemahlin gab, wies er ihr als Aussteuer unter anderem auch 80 Mark Gülten im Lavantthale an, welche landesfürstliche Lehen waren, während sie rücksichtlich ihrer Morgengabe von ihrem Gemahle auch auf die Veste Rabenstein gewiesen und versichert worden war. So lange Graf Hermann lebte, war er im Besitze und Genusse jener 80 Mark Gülten und verlieh seiner Gemahlin zur Sicherung ihres Anspruches darauf einen Satz auf Rabenstein. Nach Hermann's Tode zog Graf Ulrich von Heunburg jenen Satz, wahrscheinlich durch Einlösung von seiner Tochter an sich, und belehnte mit jenen 80 Mark Gülten den Rudolf von Vanstorf.

In Folge eines zwischen dem Grafen Ulrich von Heunburg und dem Grafen Ulrich von Pfannberg abgeschlossenen Vertrages wurde letzterer Eigenthümer der 80 Mark Gülten und belehnte damit 1300 denselben Rudolf von Vanstorf, welcher somit ein Vasall des Pfannbergers wurde, der übrigens, da jene Gülten ein landesfürstliches Lehen waren, selbst nur ein Vasall des Landesfürsten und daher in Bezug auf den Vanstorfer nur ein After-Lehensherr war. Der zweite Satz, den Elisabeth auf Rabenstein hatte, nämlich die Versicherung

Digitized by Google

ihrer Morgengabe von ihrem ersten Gemahle dem Grafen Hermann von Pfannberg, hörte auf, als sie den Witwenstand aufgab und den Grafen Heinrich von Hohenlohe heirathete.

1300 (nach dem 18. Mai) belehnte Graf Ulrich von Pfannberg den obengenannten Rudolf von Vanstorf mit der Veste Rabenstein und zwar ebenfalls nur als Afterlehensherr, indem er selbst diese Veste nur mehr als ein Lehen von Salzburg besass.

Rabenstein war daher ein doppeltes Lehen, nämlich als Veste mit ihren ursprünglichen Zugehörungen ein Salzburgisches, zugleich aber wegen der einverleibten 80 Mark Gülten ein landesfürstliches.

1300, am St. Laurenziabend auf der Burg zu Pfannberg bezeugt Graf Ulrich von Pfannberg, dass mit seiner Einwilligung Wolfker von Pekkah, sein Höriger, dem Stifte Rein eine Hube in der Taschen bei der Veste Pekkau um 60 Mark Silber verkauft und dass er sein Eigenthumsrecht darauf dem Stifte abgetreten habe.

1301 . . . erneuert derselbe die Belehnung des Rudolf von Vanstorf mit den 80 Mark Gülten im Lavantthale.

1301, am 15. August zu Göss schenken Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth der Äbtissin Herrandis von Göss und ihrem Convente alle ihre Besitzungen jenseits des Berges Semering bis an die Piesting mit Gütern, Leuten und Zinsen zu ewigem Eigenthume.

Die Veranlassung zu dieser Schenkung ist nicht bekannt; als Beweggrund wird nur angegeben „remedio animarum progenitorum nostrorum nostraeque saluti ac haeredum nostrorum cupientes intendere sicque ut propiciationem divinam super nostris necessitatibus possimus facilius impetrare, worunter kaum etwas Besonderes zu suchen sein dürfte.

1302 an dem Perchtag (6. Januar) zu Pfannberg auf der Burg bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er sowohl die Lehenschaft an dem Hause zu Rabenstein im Lavantthale, als auch die Lehenschaft an den 80 Mark Gülten ebenfalls im Lavantthale, welche letzteren ein Satz seiner Schwägerin Elsbeth des (Grafen) von Hohenlohe Hausfrau, einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg gewesen seien, und welche Rudolf von Vanstorf von ihm (dem Pfannberger zu Lehen) gehabt habe, dem Erzherzoge Rudolf von Österreich heimgesagt und ihn gebeten habe, dass er die vorgenannten Lehen dem Rudolf von Vanstorf und dessen Erben verleihen wolle.

1302, an dem Perchtentage (6. Januar) auf dem Schlosse Pfannberg gibt Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehenschaft an die Veste Rabenstein im Lavantthale so wie auch jene an den 80 Mark Gülten daselbst dem Erzbischofe Konrad von Salzburg auf, unter der Bedingung, dass der Erzbischof mit dem genannten Hause und den genannten Gülten den Rudolf von Vanstorf belehne.

Nach den oben vorausgeschickten Bemerkungen begreift man nun, wesshalb Graf Ulrich von Pfannberg die Veste Rabenstein, die er seit 1300 als salzburgisches Lehen besessen hatte, nicht nur blos dem Erzbischofe Konrad heimsagte, sondern auch dem Herzog Rudolf. Letzterem nämlich desshalb, weil die 80 Mark Gülten ein landesfürstliches Lehen und mit Rabenstein incorporirt waren.

Digitized by Google

1302 (wahrscheinlich auch am 6. Januar auf der Burg zu Pfannberg) sendet Graf Ulrich von Pfannberg seine Lehen, die Burgen Loschenthal und Lavamünd im Lavantthale (welche er früher freieigenthümlich besessen, 1300 aber dem Erzbischofe Konrad von Salzburg verkauft und von diesem wieder als Lehen erhalten hatte) dem Erzbischofe Konrad auf.

Dass das Hochstift dem Grafen für die Heimsagung dieses Lehens eine Geldsumme bezahlt haben werde, versteht sich von selbst, indem es nebst dem Obereigenthume, welches es schon besass, auch das Nutzungseigenthum erhielt.

Welchen Werth diese zwei Burgen gehabt haben, sieht man aus Folgendem. Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark, dem sie der Erzbischof zu Lehen gegeben hatte, versetzte sie am 25. Mai 1310 wieder dem Erzbischofe um 1700 Mark gewogenes Silber Wiener Gewichts.

Der Pfannberger besass nun im Lavantthale nichts mehr von Belang, nachdem er die drei Burgen Rabenstein, Loschenthal und Lavamünd hintan gegeben hatte, das schöne Erbe der Grafen von Liebenau!

1202, am Sonntag (?) nach dem Palmtag belehnt Graf Ulrich von Pfannberg den Eberhard von Wallsee mit allen Mannslehen zwischen der Enns und Ibs. Wahrscheinlich waren diese Besitzungen Überbleibsel des grossen Playen-Hardeck'schen Eigens.

Graf Heinrich, Ulrich's Vater, hatte einen so grossen Werth auf den Besitz von Traberg (Unterdrauburg) gelegt und es endlich 1279 vom Stifte St. Paul als Lehen erhalten. Auch diese Besitzung verkaufte der Sohn dem Friedrich von Stubenberg (wahrscheinlich um 300 Mark Silber), wie wir aus der nachstehenden Urkunde ersehen.

1303 am 26. Januar zu St. Veit kauft Heinrich, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol und Görz von Friedrich von Stubenberg das Haus (Schloss) zu Traburg sammt Zugehör „als (wie) er (Friedrich) ez von Graff Ulreichen von Phannenberch chaufft hat" um 300 Mark Silber.

In Kärnten besass der Pfannberger nun nichts mehr und nun kam die Reihe verkauft zu werden an das Wenige, was er noch in Steiermark und zu Wien besass.

1303, in der Mittfasten zu Graz verkauft Graf Ulrich von Pfannberg mit Beistimmung seines Schwiegervaters und seines Schwagers der Grafen Ulrich und Friedrich von Heunburg, seinem Oheime Ulrich dem Freien von Seunekke, den von Aquileja als Lehen herrührenden Zehent in den Pfarren Heiligen-Kreuz und Ponikl. Ulrich Graf von Pfannberg als Sohn des Grafen Heinrich und Ulrich der Freie von Seuneck als Sohn einer Schwester desselben Grafen Heinrich, welche mit Konrad dem Freien von Seuneck dem Vater Ulrich's vermählt war, waren eigentlich Geschwisterkinder und doch nennt der Pfannberger den Seunecker seinen Oheim.

Man sieht daher, dass dieser Ausdruck zu jener Zeit ganz was anderes bedeutete als jetzt. Aber die genannten zwei Personen waren zugleich auch Schwäger, indem sowohl der Graf von Pfannberg als auch der Freie von Seuneck eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg zur Gemahlin hatte.

1304, am 3. Februar thun Graf Ulrich von Pfannberg, Grätin Margareth seine Hausfrau und Ulrich ihr beider Sohn kund, dass sie ihrem Freunde

Digitized by Google

Ulrich von Walsee und seinen Erben seines Dienstes und seiner Freundschaft wegen „ledigleichen geben han“ ihre Mannschaft zu Feustriz, welche an sie gekommen sei von Hartnid von Stadeck und eben so ihren Theil des Holzes (Waldes) an dem Scheckel, der ebenfalls von Hartnid von Stadeck an sie gekommen sei.

1304, des nächsten Sonntags nach Pfingsten zu Pfannberg auf der Burg belehnt Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth seinen getreuen Dienstmann Siegfried von Torseul mit einem Hofe zu Püchl unterhalb Pfannberg.

1305, am 14. September gleicht Graf Ulrich eine mit dem Erzbischofe von Salzburg entstandene Irrung aus. Er hatte nämlich dem Erzbischofe vier Zehenthöfe zu Semriach und 20 Mark jährlicher Gülten zu Fladniz und Leskau heimgesagt, sie aber nachher dem Friedrich von Stubenberg um 60 Mark Silber versetzt.

Die Art der Ausgleichung ist nicht bekannt.

1306, am 7. Juli thun Graf Ulrich von Pfannberg und seine Gemahlin Margareth kund, dass sie den Brüdern des Prediger-Ordens zu Leoben eine Hofstatt zunächst bei der Kirche in ihrem Markte Vreyleiten (Frohnleiten) gegeben haben zu einer immerwährenden Wohnung. Dieselbe Hofstatt hätten sie von einem ihrer Burger daselbst Namens Leutold an sich gelöst und Otto Zemolaun, der Richter, habe die Brüder in den Besitz derselben gesetzt.

Der Umstand, dass es einen Markt Freyleiten in Steiermark nicht gibt, dass aber der Markt Frohnleiten in der Nähe von Pfannberg liegt und es in der Urkunde ausdrücklich heisst, dass der Markt Freyleiten ein Eigenthum des Grafen von Pfannberg sei, bestimmt auch zur Annahme, das Frey- und Frohnleiten der Name eines und desselben Ortes sei. Diese Urkunde bereichert die Geschichte des Marktes Frohnleiten, indem sie beweist, dass es daselbst schon Anfangs des 14. Jahrhunderts Dominicaner gegeben habe.

1307, am achten Tage des Perchtages bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, dass er seinem lieben Oheime Friedrich von Stubenberg frei aufgegeben habe alle Rechte, die er und sein Vater Graf Heinrich von Pfannberg gehabt haben auf das Haus, das Ulrich dem Nachrichter zu Wien gehört habe und zu Wien in der Cherner Strasse gelegen sei.

1308 erscheint Graf Ulrich von Pfannberg als der erste Zeuge in der Urkunde vom 15. März zu Graz, worin Ulrich und Hartnid von Wildon dem Ulrich von Walsee Winberg bei Laubeck, das Haus, Gericht, Leut' und Gut um 300 Mark Silber verkaufen.

Dies ist die letzte Urkunde, worin Graf Ulrich IV. von Pfannberg mit Sicherheit vorkömmt. Aus den Jahren 1309 bis einschliesslich 1312 ist mir keine Urkunde bekannt, worin ein Pfannberger vorkäme. Aus dem Jahre 1313 haben wir eine St. Pauler Urkunde, worin ein Graf Ulrich von Pfannberg als Zeuge vorkömmt und von Apostelen einen Auszug einer Pfannberger Urkunde; aber weder jene Urkunde noch dieser völlig sinnlose Auszug geben einen Anhalt zur Entscheidung, ob der in ihnen vorkommende Graf Ulrich von Pfannberg noch Ulrich IV. oder bereits sein gleichnamiger Sohn Ulrich V. sei.

Digitized by Google

1313, am 3. Februar zu Graz bestätigt Herzog Friedrich den Vergleich zwischen dem Abte Weriand von St. Paul und dem Grafen Heinrich von Hohenlohe und dessen Gemahlin Elsbeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg in Betreff der Vogtei am Remschnik. Zeugen: Heinrich Bischof von Gurk, Friedrich Bischof von Seckau, Graf Friedrich von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg etc. Der Umstand, dass der Pfannberger nach dem Heunburger genannt wird, beweist noch nicht, dass unter jenem der junge Ulrich V. anzunehmen sei. Auch Ulrich IV., der nur Elsbethens Schwager war, konnte dem Grafen Friedrich von Heunburg, Elsbethens Bruder nachgehen.

Den Urkundenauszug von Apostelen führe ich nur als Beleg an, wie man einst Urkunden-Regesten gemacht habe. Er lautet wörtlich so:

„1313 an Unser Lieben Frauen Lichtmesstag. Graf Ulrich von Pfannberg thuet seinem Oheim Ulrich dem Freien, dass weder seinem Vater noch seinem Vetter noch ihm dazu gebühre, wiederumben aufgeben."

Der einzige Anhaltspunkt zur Annahme, dass hier Graf Ulrich IV. von Pfannberg gemeint sei, dürfte dieser sein, weil Ulrich IV. auch in einer anderen Urkunde (vom Jahre 1303) Ulrich den Freien von Seuneck, der hier gemeint ist, seinen Oheim nennt.

Ist auch dieser Anhaltspunkt keineswegs sicher, da in den Urkunden jener Zeit sich selbst die Kinder von Geschwisterkindern gegenseitig Oheime nennen, so wollen wir ihn doch in Ermanglung eines Besseren beibehalten und zwar mit um so grösserem Rechte, da Graf Ulrich IV. wegen seines Alters — er mochte um 1260 geboren worden sein — im Jahre 1313 und noch darüber hinaus recht wohl noch leben konnte. Aber von diesem Jahre an verschwindet von ihm jede sichere Spur, da mit Ausnahme einer einzigen alle späteren Urkunden, worin ein Graf Ulrich von Pfannberg vorkömmt, so wie alle geschichtlichen Nachrichten unverkennbar auf den jüngeren Grafen Ulrich V. hindeuten. Die einzige Urkunde aber, welche noch dem Grafen Ulrich IV. angehören dürfte, ist folgende:

1308 . . . verpfändet Graf Ulrich von Pfannberg seine Stammherrschaft Pfannberg nebst Übelbach und Rückersburg dem Ulrich von Walsee, welche Verpfändung Herzog Leopold 1318 bestätigt.

Diese Urkunde scheint desshalb noch dem Vater Ulrich IV. anzugehören, weil sie eine Thatsache betrifft, welche wir in ähnlicher Weise so oft in seinen Urkunden sich wiederholen sehen und welche so zu sagen als das letzte Glied einer langen Kette, den vorausgegangenen ähnlichen Handlungen die Krone aufsetzt. Graf Ulrich IV. verpfändet nämlich, nachdem er alle übrigen Besitzungen, Gülten, Zehente etc. verkauft, verpfändet oder verschenkt hatte, zum Schlusse seine Stammherrschaft Pfannberg!

Er mag auch bald darauf gestorben sein, das Necrologium Runense führt beim 19. Juli und 21. November einen Ulricus comes de Phannenberg als gestorben an, jedoch ohne Angabe des Todesjahres oder sonst näher bezeichnenden Beisatz. Dass unser Graf Ulrich IV. einer derselben sein, sowie dass er zu Rein begraben worden sein dürfte, ist bei der Nähe seiner Stammburg Pfannberg, wo er sich für gewöhnlich aufzuhalten pflegte, und bei seiner Wohlthätigkeit gegen dieses Stift sehr wahrscheinlich.

Digitized by Google

Eben so unbekannt ist das Todesjahr seiner Gemahlin Margareth. Sie erscheint zum letzten Male in der Urkunde vom Jahre 1306, nach welchem sich nichts mehr über sie auffinden lässt. Sie hatte in der Stiftskirche zu Lilienfeld, aus welcher Veranlassung und wann, ist unbekannt, die Capelle des heiligen Cäsarius gestiftet. In dem Necrologium jenes Stiftes, Anfangs des 14. Jahrhunderts heisst es: 8. Decembris. Obiit D. Margaretha comitissa de Phanberch Fundatrix Capellae S. Caesarii, quae dedit Conventui 100 talenta (?) cujus servitium datur nobis in die beati Hieronymi.

Dass sie in der von ihr gestifteten Capelle begraben worden sei, gibt Hanthaler[1]) nicht an.

Graf Ulrich hatte mit seiner Gemahlin Margareth mehrere Kinder erzeugt, wie man aus der Urkunde vom Jahre 1298 ersieht, worin es heisst, dass er mit Einwilligung seiner Gemahlin Margareth und mit Verzichtleistung aller seiner Kinder etc. etc., worunter jedenfalls mehr als zwei verstanden werden müssen. Von jenen, die ihn überlebt haben mögen, sind nur zwei urkundlich bekannt, nämlich ein Sohn Ulrich V. und eine Tochter Elisabeth, welche sich mit Heinrich von Montpreis aus einer alten und reichen Familie, welche damals aus den Brüdern Heinrich und Ulrich und deren Schwester Adelheid bestand, in der unteren Steiermark vermählte. Wann diese Ehe geschlossen worden sei, ist mir nicht bekannt; aber nach der folgenden Urkunde war Elisabeth wenigstens schon 1332 mit Heinrich verheirathet.

1332, am Sonntage vor Georgi zu Lengenberg (Lemberg bei Neuhaus) verkaufen Heinrich von Montpreis und Elisabeth seine Wirthin Friedrich dem Edlen Freien von Seunekh ihre eigenthümliche Veste Flednikh um 1012 Mark Silber.

Diese Elisabeth von Montpreis hielt man bisher für eine Tochter des Grafen Ulrich V. von Pfannberg. Allein dies ist irrig, indem sie nur dessen Schwester war. Den Beweis dafür liefert folgende Urkunde.

1351, am St. Johannistag zu Sunnawenden zu Wien versetzt Graf Ulrich (V.) von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreis und Elisabethen dessen Wirthin die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden.

Wäre Elisabeth Ulrich's Tochter gewesen, so hätte er den Heinrich von Montpreis seinen Eidam (Schwiegersohn) nennen müssen. Auch werden wir in der Folge noch eine Urkunde anführen (vom Jahre 1375) woraus klar hervorgeht, dass Graf Ulrich V. keine Tochter Namens Elisabeth gehabt habe.

Dass Heinrich von Montpreis ein Mann von grossem Vermögen und zugleich ein tüchtiger Krieger gewesen sei, ersieht man unter anderem auch daraus, weil er 1354 den Feldzug Herzog Albrecht's gegen die Eidgenossen mit 30 Behelmten und 30 Schützen durch drei Monate mitmachte. Der Herzog schlug die ihm dafür schuldig gewordenen 2520 Gulden auf die Burg

1) Recensus Diplomatico — Genealogicus Archivi Campililiensis.

Digitized by Google

und Stadt Landtrost, die schon früher Heinrichen verpfändet war. Die Urkunde über diese neue Schuld ist vom 7. November 1355 zu Wien datirt.

1363, am Pfingstage nach Georgi zu Montpreis vermacht Elisabeth, die Witwe Heinrich's von Montpreis, ihren Oheimen den Grafen Ulrich und Hermann von Cilli die Veste Montpreis und was dazu gehört.

Ein Blick auf die genealogische Tafel wird zeigen, welche von unserem Sprachgebrauche völlig abweichende Bedeutung das Wort Oheim damals gehabt habe.

Digitized by Google

Heinrich, Graf von Pfannberg,
† am 24. Juli 1282. Gem. Agnes, Gräfin von Playen und Hardeck, lebte noch 1298.

Herrmann,	Ulrich IV.,	Rainold
† 1287. Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, war noch Witwe 1297; heirathete dann den Grafen Heinrich von Hohenlohe.	† nach 1318, Gemahlin Margareth, Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg, † am 8. December, (das Sterbejahr ist nicht bekannt).	Abt des Cistercienser-Stiftes Rein seit 1280, † 1292.

Ulrich V.,	Elisabeth, 1332, 1351, als Witwe 1363. Gem. Heinrich von Montpreis, † vor 1363.
† 1354.	

N., Heinrich's Schwester.
Gem. Conrad der Freie von Seuneck, † vor 1255.

Gebhard,	Leopold,	Ulrich I.,	Sophia,
† nach 1291.	† vor 1286, G. Margareth, geborne Gräfin N. als Witwe 1288.	† nach 1313, G. N., Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg.	G. Friedrich von Pettau.

Friedrich I wurde 1341 in den Grafenstand erhoben und nahm den Titel eines Grafen von Cilli an. † 1359. G. Diemut von Walsee. — **Anna.**

Ulrich II.,	Hermann I.,
† 1368.	† 1385.

Digitized by Google

WIEN, 1857.

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerei.

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Achtzehnter Band.

II.

In Commission bei KARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Ausgegeben am 16. November 1857.

Inhalt zur zweiten Hälfte des XVIII. Bandes.

Seite

III. Die Grafen von Pfannberg. III. Abtheilung. Von Dr. Karlmann Tangl . . . 219

IV. Sultân Ahmad's I. Bestallungs- und Vertrags-Urkunde für Gabriel Bâthori von Somlyó, Fürsten von Siebenbürgen, vom Jahre 1008 der christlichen Zeitrechnung. Von Dr. Walter Friedrich Adolf Kirchmayer 299

V. Catalogus Codicum manuscriptorum, de reliis Forouliensibus ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetorum 331

Digitized by Google

III.

Die

Grafen von Pfannberg.

Von

Dr. KARLMANN TANGL,

Professor an der kaiserl. königl. Universität zu Graz.

III. Abtheilung.

Digitized by Google

Ulrich V.

Ulrich's IV. Sohn, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten.

Das Geschlecht der Pfannberger war durch Ulrich's IV. Unwirthschaft und Thatlosigkeit an Vermögen und Ruhm herabgekommen und würde, wenn ihm ein gleichgearteter Sohn gefolgt wäre, in Dürftigkeit und Unehre verkommen sein. Man will die Beobachtung gemacht haben, dass sehr oft im Enkel die äussere Gestalt und der Gesichtsausdruck des Grossvaters sich wiederhole. Ob dies auch bei Ulrich V. der Fall war, weiss ich nicht; doch an Geist, Thatkraft, Tapferkeit, Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, Streben nach Ruhm, Ehre und Macht und selbst nach Vermögen, als dem Mittel Grosses zu wirken glich er ganz seinem Grossvater Heinrich, den er an staatsmännischer Klugheit und Mässigung, sowie durch stets gleiche Treue gegen seine Landesfürsten übertraf. Durch diese Tugenden rettete er sein Geschlecht nicht nur vor dem drohenden Verkommen, sondern hob es auf eine Höhe von Glanz, Macht und Ehre, die es selbst unter Heinrich nicht gehabt hatte.

Ulrich V. mag ungefähr um das Jahr 1290 geboren worden sein und wird schon in den Urkunden von 1298, 1300, 1304 als in die Verträge seines Vaters einwilligend angeführt, was beweist, dass er sich zu jener Zeit im älterlichen Hause auf der Burg zu Pfannberg befand und daselbst seine erste Erziehung erhielt.

Die Pfannbergischen Dienstleute Mordax, Chanal, Hunstorf, Torseul, Krotendorf, Paumann etc. waren unter dem Grafen Heinrich waffengeübte, kriegsgewandte Kämpen gewesen und mehrere derselben hatten sich zur Ritterswürde emporgeschwungen. Vielleicht lebte damals noch einer dieser alten Kampfgenossen Heinrich's und leitete den Unterricht des jungen Ulrich im Reiten, Fechten, Bogenschiessen und Lanzenstechen und im sonstigen Gebrauche der Waffen. Dass Ulrich nebenbei von Geistlichen auch einigen wissenschaftlichen Unterricht, insoweit es damals üblich war, dürfte empfangen haben, ist bei dem Umstande, dass der Vater ein Freund der Geistlichkeit war und bei dem Umstande, dass unter den Herzogen aus dem Hause Habsburg selbst die geistige Bildung im Vergleiche zu der Zeit des österreichischen Interregnums auf einer höheren Stufe stand, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Digitized by Google

Da der junge Ulrich seit 1304 in keiner väterlichen Urkunde mehr erwähnt wird, so dürfte er wohl nach der Sitte jener Zeit zur Vervollständigung seiner ritterlichen Ausbildung an irgend einen gräflichen Hof und zwar, wie kaum zu zweifeln ist, in das Haus seiner mütterlichen Oheime der Grafen Friedrich und Hermann von Heunburg, deren Vater Ulrich 1305 gestorben war, gebracht worden sein.

Das Unglück, das 1293 über ihn durch eigene Schuld hereingebrochen war, hatte seinen Trotz völlig gebrochen und er selbst und seine beiden Söhne waren fortan den Herzogen von Österreich und Steier treu ergeben. Auch hatte sich das Haus Heunburg seit Ulrich's Entlassung aus der Gefangenschaft im Jahre 1295 schnell wieder erholt und stand, wenn auch mit etwas verminderter Macht, doch noch immer gross an Ehre, Ruhm und Ansehen da. Schon in älterer Zeit wurden die Grafen von Heunburg wegen ihrer Ritterlichkeit und Mildigkeit gepriesen und die damaligen Sprossen dieses Geschlechtes, von mütterlicher Seite Abkömmlinge der Babenberger, werden diesen Ruhm um so sorgfältiger bewahrt haben, da der in ihrer Nähe zu St. Veit Hof haltende Herzog Heinrich von Kärnten als derjenige Fürst galt, an dessen Hofe die feinste Hof- und Rittersitte geherrscht haben soll.

Auch mochte der junge Pfannberger wohl sogar einige Zeit am Hofe des Herzogs Friedrich selbst zugebracht und daselbst seine erste Verbindung mit dem bereits schon damals mächtigen und einflussreichen und noch immer höher strebenden Hause der Herren von Walsee angeknüpft haben, eine Verbindung, die bald darauf eine noch engere wurde.

An diesen Höfen nun bildete er sich als Edelknecht in allem dem aus, was er einst als Ritter wissen und können sollte. Dass eine solche praktische Ausbildung an fürstlichen Höfen mit grossen Ausgaben verbunden war, begreift sich und desshalb wollen wir auch seinen Vater einigermassen entschuldigen, weil er bemüht war und wie es scheint, keine Kosten scheute, seinem Sohne eine vollkommen standesgemässe Erziehung zu geben. Sie trug aber auch ihre Früchte, denn der junge Ulrich wurde nach der Schilderung des Dichters Peter Suchenwirt ein Muster vollendeter Ritterlichkeit.

Sein erstes öffentliches Auftreten fiel in die Zeit, wo nach dem im J. 1313 erfolgten Tode des K. Heinrich's VII. aus dem Hause Luxemburg die beiden Herzoge Friedrich von Österreich und Ludwig von Baiern um den deutschen Thron stritten und sich neun Jahre lang hartnäckig und angestrengt bekämpften, bis die Schlacht bei Mühldorf 1322 zu Gunsten K. Ludwig's den Ausschlag gab.

Die Ritterwürde erwarb sich Graf Ulrich im Jahre 1313 im Treffen bei Gamelsdorf. In diesem Jahre, schreibt der Abt Johann von Victring [1]), ein Zeitgenosse Ulrich's, nachdem der Tod des Kaisers (Heinrich's VII.) bereits allgemein bekannt geworden war, schickte Herzog Friedrich von Österreich einige Mächtige und Edle seiner Länder, nämlich die Grafen von Heunburg, von Pfannberg, die zwei Grafen von Hals und Ulrich von Walsee mit einem auserlesenen Heere, dem sich Adeliche aus Unterbaiern angeschlossen hatten,

1) Joannes Victoriensis. Herausgegeben von Böhmer. Stuttgart 1840.

Digitized by Google

in die Oberlande (nach Schwaben) um seine und seiner Brüder Länder bei etwaigem Ausbruche eines neuen Sturmes zu beschützen. Er habe ihnen auch eine bedeutende Summe Geldes mitgegeben, theils um sich daselbst ein Heer anzuwerben, theils um sich bei der bevorstehenden Königswahl mächtige Anhänger zu gewinnen. Sie seien bis nach Gamelsdorf unweit der Stadt Landshut gekommen, dort aber am 9. November auf Herzog Ludwig gestossen, der ihnen bei seiner Feindschaft gegen H. Friedrich den Weitermarsch nicht gestatten wollte. Da sei es zu heftigen Worten und von diesen zu einem hitzigen Kampfe gekommen, in welchem endlich H. Ludwig gesiegt habe, da einige aus dem österreichischen Heere ihres Ruhmes uneingedenk die Flucht ergriffen hätten, während die übrigen den Feinden im Handgemenge auf das Tapferste Widerstand leisteten. Graf Ulrich von Pfannberg wird auf dem Schlachtfelde zum Ritter geschlagen und für sein tapferes Benehmen verspricht ihm Ulrich von Walsee, ein überaus mächtiger Mann, seine Schwester zur Gemahlin. Sie erkennen sich übrigens als besiegt an und stellen dem Herzoge für den Fall des Abschlusses eines Waffenstillstandes oder Friedens Bürgschaft wegen ihrer Freilassung.

Diese erfolgte im nächsten Jahre, nachdem am 17. April 1314 zwischen den Herzogen Friedrich und Ludwig der Friede geschlossen worden war. In diesem Jahre dürfte auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Vermählung des Grafen Ulrich von Pfannberg mit Agnes, der Schwester Ulrich's II. von Walsee zu Stande gekommen sein. Was sie ihm an Mitgift mitgebracht habe, ist unbekannt, da ich keine Urkunde darüber auffinden konnte.

Es dürfte auffallen, wie einerseits Ulrich von Walsee seine Schwester, welche über 30 Jahre alt sein musste, dem Grafen von Pfannberg, der höchstens 24 Jahre zählen konnte, als eine grosse Gnade, nämlich als Belohnung für dessen ausgezeichnete Tapferkeit versprechen und wie andererseits der Pfannberger, der vermöge seiner Herkunft auf die Hand jeder Gräfin Anspruch machen durfte, sich mit der Hand eines Edelfräuleins, das viel älter als er war, begnügen konnte. Das Auffallende aber verschwindet, wenn man die Stellung bedenkt, welche damals die Herren von Walsee und insbesondere Ulrich, dieses Namens der Zweite, in Österreich und Steiermark einnahmen. Als K. Rudolph 1276 den ersten Feldzug gegen König Ottakar unternahm, folgten ihm unter anderen Edlen auch einige von den sechs Söhnen Heinrich's I. von Walsee nach Österreich, von denen Eberhard I. und Heinrich II. sich das Vertrauen des deutschen Königs in so hohem Grade erwarben, dass er sie nicht nur, so lange er in Österreich verweilte, als seine treuesten Räthe an seiner Seite behielt, sondern sie auch bei seiner Rückkehr nach Deutschland seinem Sohne Herzog Albrecht auf das Dringendste empfahl. Dieser achtete sie ebenso wie sein Vater und überhäufte sie mit Ehren, Würden und Gütern und übertrug sein Vertrauen und seine Gunst auch auf Eberhard's I. Söhne, Eberhard II., Friedrich I., Heinrich III. und Ulrich II.

Eberhard II. wurde Landrichter im Lande ob der Enns, Friedrich Hauptmann zu Drozendorf, Ulrich II. Landeshauptmann in Steiermark, wo sich auch sein Bruder Heinrich aufhielt. Am Hofe Herzogs Albrecht I. und als dieser deutscher König geworden war, an dem seiner Söhne, nahmen diese Brüder von

Digitized by Google

Walsee die erste Stelle ein, aber keiner galt als Rath und Feldherr bei dem Herzoge mehr als Ulrich II. Er war, um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, der hochvermögende Premier-Minister am Habsburgischen Hofe, ein wahrer vir praepotens, wie ihn Abt Johann von Victring, der die damaligen Verhältnisse auf das genaueste kannte, in seiner Chronik zu wiederholten Malen nennt. Ausserdem besass Ulrich von Walsee ein sehr grosses Vermögen und konnte seiner Schwester leicht eine grössere Aussteuer geben, als irgend ein Graf seiner Tochter.

Nun der Schwager eines solchen Mannes zu sein, war sicher nichts Geringes, zudem für einen jungen Mann, der, wenn auch von gräflicher Abkunft, durch das Ungeschick oder Unglück seines Vaters in seinem Vermögen so herabgekommen war und doch nach Grossem strebte. Aber auch die Herren von Walsee mussten die Verschwägerung mit dem Grafen von Pfannberg und dadurch mit den verwandten Häusern der Grafen von Heunburg, Sternberg, Ortenburg und der Freien von Seuneck, um so mehr als eine Ehre für ihr Haus ansehen, da der Graf von Pfannberg ein Mann von so ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften war. So musste diese Verbindung für beide Theile ehrenvoll und erwünscht sein.

Dass die Gemahlin des Grafen von Pfannberg Agnes hiess, fand ich in keiner Urkunde, sondern ich folgte hierin der Angabe Primisser's[1]), der sie so nennt.

Das tapfere Benehmen des Grafen Ulrich von Pfannberg im Treffen von Gamelsdorf, die Erlangung der Ritterwürde auf dem Schlachtfelde und seine Verbindung mit dem Hause Walsee machten sicherlich in den höheren Kreisen grosses Aufsehen und lenkten die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn, als einen Mann, von dem sich noch Grösseres erwarten liesse.

Um jene Zeit war Friedrich von Stubenberg, des Bischofs Wülfing von Bamberg Bruder, Hauptmann über sämmtliche bambergische Herrschaften in Kärnten, gestorben. Der Bischof glaubte die erledigte Stelle nicht besser besetzen zu können, als dadurch, dass er seinen Vetter den Grafen Ulrich von Pfannberg zum Nachfolger seines Bruders in der genannten Hauptmannschaft und zum Burgvogte von Griffen mit einem Jahresgehalte von 200 Mark Friesacher Pfennige ernannte. Die Hauptmannschaft über die ausgedehnten Besitzungen des Bisthums Bamberg in Kärnten, wozu um nur die bedeutendsten zu nennen, Reichenfels, St. Leonhard, Wolfsberg, Griffen, Wernberg, Villach, Federaun, Arnoldstein, Tarvis und Pontuffel gehörten, erforderte bei den damaligen unruhigen Zeiten einen klugen, entschlossenen, thatkräftigen Mann, den der Bischof in seinem Vetter zu finden hoffte und auch fand. Die Ernennung geschah am 12. Februar 1315 und von dieser Zeit an erscheint Graf Ulrich von Pfannberg in mehreren Urkunden; man erkennt sie daran, dass sie zu Griffen, seinem Wohnsitze, ausgestellt sind, bis einschliesslich zum Jahre 1323 als bambergischer Hauptmann in Kärnten.

Natürlich entband ihn dieses Dienstverhältniss nicht von seiner Verpflichtung gegen seinen Landesfürsten, wesswegen wir ihn auch während

1) Peter Suchenwirt's Werke. Wien 1827, S. 239.

Digitized by Google

dieser Zeit häufig aus Kärnten abwesend finden. Er konnte auch dieser doppelten Verpflichtung um so leichter nachkommen, da das Bisthum Bamberg damals mit den Herzogen aus dem Hause Habsburg immer im besten Einvernehmen stand. Schon im nächsten Jahre (1316) rief ihn seine Vasallenpflicht von Kärnten ab, indem er mit den Herzogen Friedrich und Leopold ins Feld ziehen musste.

Das wichtigste Ereigniss dieses gegen K. Ludwig von Baiern unternommenen Feldzuges war die Schlacht bei Esslingen am 19. September 1316, in welcher sich Graf Ulrich von Pfannberg wieder durch Tapferkeit auszeichnete. Es ging daselbst sehr scharf zu und es wurden daselbst, wie der Dichter Peter Suchenwirt in dem VIII. Gedichte: „Von her Pircharten Ellerbach dem alten“ [1]) sagt, wohl achthundert Ritter und Knechte erschlagen.

Primisser [2]) liefert über diese Schlacht folgende Angabe: „Die Schlacht bei Esslingen, unweit Nürnberg, fällt nach der Königshofer Chronik auf den 19. September des Jahres 1316. Die österreichischen Herzoge Friedrich und Leopold zogen vor diese Stadt, welche von den Bürgern mit grosser Tapferkeit vertheidigt wurde. Ludwig, mit neuer Macht verstärkt, kam endlich herbei; der Neckar trennte die Heere: so standen sie unthätig fünf Tage einander gegenüber. Im Flusse (wahrscheinlich beim Tränken der Pferde) entspann sich ein unordentliches Gefecht, welches endlich allgemein wurde: viele geriethen in Abgründe, mehrere wurden getödtet oder verwundet, wenige gefangen, noch grösser war der Verlust an Pferden. — König Johann von Böhmen ward nach dieser Schlacht zum Ritter geschlagen. So trennten sich die Heere: Ludwig führte das seinige nach Heilbronn, Friedrich das österreichische an den Rhein. Die Königshofer Chronik, welche diese Schlacht ausführlich beschreibt, lässt von dem Heere Friedrich's 12 Grafen und 140 Ritter und Knechte (milites et viri militares) gefangen werden und zählt 1500 erschlagene Rosse. Hiernach erscheint Suchenwirt's Angabe wohl etwas zu stark. — Ulrich's von Pfannberg (XI, 272) und Ulrich's von Walsee (XIII, 50) Theilnahme an diesem Kampfe erwähnt der Dichter an den bezeichneten Stellen.

Nachdem Suchenwirt in seinem XI. Gedichte: Von graff Ulreich von Phannberg, das wir am Schlusse vollständig mittheilen werden, die Theilnahme dieses Grafen an den Kämpfen zu Gamelsdorf (1313) und Esslingen (1316) erwähnt hat, führt er an, dass Ulrich sich hierauf in Toscana durch Tapferkeit hervorgethan habe und geht dann erst zu den Ereignissen vor Padua über. Erzählt Suchenwirt diese Begebenheiten in chronologischer Ordnung, wie es auch den Anschein hat, da er sagt: „Dar nach (nach dem Kampfe bei Esslingen) in Tuschkan er do strait etc.“, so musste, da die Schlacht bei Esslingen 1316, der Kampf zu Padua aber 1320 vorfiel, der Zug nach Toscana zwischen 1316 und 1320 unternommen worden sein. Über einen

1) Peter Suchenwirt's Werke, herausgegeben etc. von Alois Primisser, Wien 1827. S. 24.

2) Ebendaselbst, S. 220.

Digitized by Google

solchen Zug nach Toscana innerhalb der genannten Jahre findet sich aber nirgends eine Andeutung.

Primisser äussert sich darüber also: „Für oder wider wen Pfannberg den Zug in Toscana unternahm, ist schwer zu bestimmen, wenn er nicht etwa mit jenem zusammentrifft, den Chreuzpeckh im Dienste der Florentiner im J. 1325 gegen Castruccio gethan hat (s. XIV, 46 ff.)".

Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Chreuzpeckh, dieser tapfere Degen, war ein fahrender Ritter, der um Sold und Ehren stritt, bald in diesem, bald in jenem Dienste (der Florentiner, der Mailänder etc.) stand und eben dahin ging, wo es ihn freute. Dies konnte und durfte der Graf von Pfannberg nicht. Seine Pflichten gegen den Landesfürsten, gegen das Vaterland, das gerade in jener traurigen Zeit seiner tüchtigen Männer am allermeisten selbst bedurfte und gegen seine Familie erlaubten ihm nicht auf Abenteuer auszugehen und ein fahrendes Ritterleben zu führen, als ob zu Hause nichts zu thun, für nichts zu sorgen wäre.

Es hätte vielmehr eine grössere Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man vermuthete, dass der Zug nach Toscana, da er von Suchenwirt nach der Schlacht von Esslingen (1316) und vor dem Zuge nach Padua (1320) angeführt wird, auch wirklich in die Zwischenzeit und zwar in das Jahr 1317 gesetzt werden müsse, da aus diesem Jahre gar keine Urkunde vorhanden ist, welche die Anwesenheit des Pfannbergers in seinem Vaterlande oder in Kärnten bewiese, während aus den Jahren 1318 und 1319 solche und zwar mehrere vorhanden sind, die wir gleich anführen werden.

Allein der Annahme, dass Graf Ulrich von Pfannberg im Jahre 1317 in Toscana gewesen sein könne, stellt sich das wichtige Bedenken entgegen, dass man nirgends liest, dass in jenem Jahre die Herzoge von Österreich einen Zug nach Italien unternommen haben; dass aber der Graf, der nicht nur Pflichten gegen seinen Landesfürsten hatte, sondern auch bambergischer Hauptmann war, auf eigene Faust als fahrender Ritter nach Toscana gezogen sein sollte, ist durchaus nicht anzunehmen.

Ich glaube daher, dass Suchenwirt in seiner Angabe die chronologische Aufeinanderfolge etwas verrückt und den Zug nach Toscana irrig vor dem nach Padua gesetzt habe, während es sich wohl umgekehrt verhalten und der Zug nach Toscana erst in das Jahr 1321 zu setzen sein dürfte.

1318 am 8. Mai zu Griffen bewilligt Graf Ulrich von Pfannberg, dass Kunigunde, die Witwe seines Dieners und Eigenmannes Ulrich Haselberger und Gertraud, dessen Schwester, den Hof, worauf Kunigunde sitze, dem Kloster St. Paul schenken dürfe.

Das Datum dieser Urkunde: „Diser Prief ist geben datz (zu) Grieven auf dem haus" beweist, wie ich bereits angedeutet habe, dass er bambergischer Hauptmann in Kärnten und Burgvogt auf Griffen gewesen sei.

1318 am 9. Juni „datz Grieven auf dem haus" bewilligt Graf Ulrich von Pfannberg, dass sein Diener Hartwig Pawmann und dessen Bruder Heinrich dem Kloster St. Paul zwei Huben schenken dürfen, welche Pfannbergische Lehen seien und von denen die eine zu Lindhofen, die andere zu Mühldorf (im Lavantthale) gelegen sei.

Digitized by Google

1318 am 5. December zu Salzburg verpfändet Herzog Friedrich dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg für ein Darlehen von 3000 Mark Silber zur Fortsetzung des Krieges gegen König Ludwig von Baiern, Burg und Markt Neumarkt (in Obersteier) und die Burg Arnfels (in Untersteier) mit dem Markte, Urbar, Gerichte und allen Zugehörungen, so wie er dieselben als Lehen von dem Hochstifte besessen habe. Für die sichere Übergabe verbürgten sich Graf Hermann von Heunburg, Graf Ulrich von Pfannberg u. s. w.

Nach diesen drei Urkunden vom 8. Mai, 9. Juni und Anfang December 1318 scheint der Pfannberger dieses Jahr zu Hause zugebracht zu haben, obgleich dies allerdings für die Sommer- und Herbstmonate nicht nachgewiesen werden kann.

1319 am 19. April zu Seldenhofen, entsagen Cholo von Seldenhofen, seine Gemahlin und seine Erben allem ungerechten Besitze der Eigengüter des Stiftes St. Paul an der Drau und Welik und in Reiffnik gegen St. Lorenzen, und des Zehents auf dem Remschnik. Zeugen: Graf Ulrich von Pfannberg u. s. w.

1319 am 10. August (wahrscheinlich zu Seldenhofen) sagt Cholo von Seldenhofen das, wie er selbst eingesteht, unrechtmässig besessene Lehen in Reiffnik und Remschnik dem Stifte St. Paul auf und erhält dafür vom Abte Nikolaus 80 Mark Silber. Graf Ulrich von Pfannberg hängte der Urkunde sein Siegel an.

Also auch das Jahr 1319 scheint der Graf zu Hause zugebracht zu haben und zwar ebenfalls zu Griffen, welches von Seldenhofen, dem Ausstellungsorte der angeführten Urkunden nur einige Meilen entfernt ist.

Auch Anfangs des Jahres 1320 war der Graf noch in Kärnten, wie dies die nachfolgende Urkunde beweist, die, wie kaum zu zweifeln, zu Griffen ausgestellt worden sein dürfte, da die Stammburg Pfannberg, auf welche als Ausstellungsort der Inhalt der Urkunde hindeuten könnte, bereits 1318 an Ulrich von Walsee verpfändet worden war.

1320 am nächsten Freitag nach dem Perchtag — bekennt Graf Ulrich von Pfannberg „Hauptmann des Gotteshauses zu Babenberg in Kärnten“, dass er seinen Hörigen Werner den Silberchnolen frei und ledig gelassen habe, damit derselbe seinem Wunsche gemäss in das Kloster Rein eintreten und daselbst bis an sein Ende Gott dienen könne und bewilligt zugleich, dass derselbe Werner Silberchnol mit Zustimmung seines Weibes dem Kloster eine Hube in Semriach schenken dürfe.

Diese Urkunde ist desshalb sehr wichtig, weil sie die einzige ist, worin sich Graf Ulrich selbst „Hauptmann des Gotteshauses zu Babenberg in Kärnten“ nennt.

Seit dem Januar 1320 bis zum Jahre 1323, also durch 3 Jahre, findet sich über den Pfannberger keine Urkunde, so dass dieser Umstand schon für sich allein auf eine längere Abwesenheit desselben von Kärnten, Steiermark und Österreich hindeuten würde. Und in der That haben neuere geschichtliche Forschungen mit Benützung italienischer Quellen es herausgestellt, dass der Zug des steirischen Landeshauptmannes Ulrich von Walsee, seines gleichnamigen Sohnes und des Grafen Ulrich von Pfannberg nach Padua

Digitized by Google

nicht 1314, wie der Abt Johann von Victring angibt, — selbst in der Ausgabe von Böhmer steht am Rande die Jahreszahl 1314 — sondern erst im J. 1320 geschehen sei.

Über die Ereignisse bei Padua erzählt nun Abt Johann Folgendes:

In diesem Jahre (1320) flehen auch die Paduaner, von den Veronesern unterdrückt, den Herzog Friedrich um Hilfe an. Dieser schickte ihnen nach gepflogener Berathung seinen Getreuen Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark sammt den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich dem Sohne des ersteren. Nachdem jener (Ulrich von Walsee der Vater) im Namen des Herzogs die Herrschaft über Padua und das ganze Gebiet ergriffen, den Zustand der Stadt geordnet und rücksichtlich der Vertheilung und Aufstellung der Besatzung zur Vertheidigung der Stadt die nöthigen Massregeln getroffen hatte, setzte er den genannten Grafen Ulrich und seinen (eigenen) Sohn als Befehlshaber daselbst ein, indem er ihnen auftrug, in allen Dingen mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und kehrte zu den Geschäften des Herzogs zurück. Und sieh! die Veroneser belagern Padua mit grosser Macht, schliessen den Grafen und Ulrich den jüngeren von Walsee auf das engste ein und errichten in der Nähe der Stadt ein neues Castell, um sie desto schneller einzunehmen. Als Ulrich von Walsee vernommen hatte, dass der Graf, der Gemahl seiner Schwester (sororis suae maritum) und sein (eigener) Sohn Ulrich in so bedrängter Lage sei, sammelt er sogleich eine Schaar und eilt zum Entsatze der Stadt herbei. Stürmend erobert er das neue Castell und schleift es, nachdem er die Veroneser in die Flucht geschlagen und viele derselben gefangen hatte und erhält so Padua.

Graf Coronini gibt in seinem vortrefflichen Chronicon Goritiense [1]) beim Jahre 1320 einige noch weitere dankenswerthe Aufschlüsse über diese Begebenheit, woraus wir jedoch vorzugsweise nur diejenigen herausheben, welche sich auf die Zeit des ersten und zweiten Zuges Ulrich's von Walsee beziehen, ohne in eine weitere Auseinandersetzung der damaligen Verhältnisse Oberitaliens einzugehen. Die unseren Gegenstand betreffenden Hauptstellen sind folgende:

... denique Ulricus de Walsee pro Vicario Imperii et Friderici Caesaris Paduae III. Januarii (1320) recipitur.

Dann wird gesagt, K. Friedrich habe in einem Schreiben sowohl an die Paduaner als an Cane (della Scala) den Statthalter von Verona (einen Anhänger K. Ludwig's) den Befehl erlassen, dass der Waffenstillstand bis acht Tage über Ostern verlängert werden soll, an welchen Befehl sich jedoch Cane — der Hund, Wütherich von Verona — nicht kehrte.

Sed Canis castella Ascoli et Montisbellunae, quae (Henrico comiti) Goritiano dederat, armata manu recepit Paduamque obsedit. Imploravere illico mense Martio Paduani opem Friderici Austriaci et Henricorum Carinthii et Goritiani (Henrici Ducis Carinthiae, olim Regis Boemiae et Poloniae et Henrici comitis Goritiae) atque Ulrici de Walsee; sed Friderico in bello Bavarico Henrici duo operam dabant. Interea Canis, cum exulibus Paduanis, in Urbem

1) Tentamen geneal. histor. rerum ac comitum Goritiae.

Digitized by Google

irrumpit, ast cum clade expellitur die III. Junii. Subinde ad extrema deducti Paduani, attamen Cani se tradere detractantes, ab adveniente Henrico Goritiano et Ulrico de Walsee, octingentorum equitum subsidium intra Urbem recepere die XXV. Augusti. Postridie eruptione facta Canem in fugam avertunt, ejus castellum ad Paduam solo aequant atque Estensem regionem populationibus devastant; sed Montem Silicem frustra oppugnant.

Nach dieser Darstellung wäre Ulrich von Walsee im Jahre 1320 allerdings zweimal in Padua gewesen, einmal Anfangs Januar, dann in der zweiten Hälfte August; aber von seinem Sohne Ulrich und von dem Grafen Ulrich von Pfannberg kömmt nichts vor. Da jedoch nicht anzunehmen ist, dass Abt Johann von Victring und der Dichter Suchenwirt, beide Zeitgenossen des Grafen von Pfannberg, ihre Angabe von dessen Zug nach Padua aus der Luft gegriffen haben und da vielmehr anzunehmen ist, dass die Erzählung Coronini's oder eigentlich der Cortusii, aus deren Werke er schöpfte, unvollständig sei, so wollen wir sehen, wo sich der Zug Ulrich's von Walsee mit seinem Sohne und seinem Schwager einreihen lasse. Dabei wird es sich herausstellen, dass Ulrich von Walsee im Jahre 1320 dreimal zu Padua gewesen, und dass der mit seinem Sohne und Schwager unternommene Zug der zweite gewesen sei.

Er war nämlich schon Anfangs Januar daselbst, kehrte aber wahrscheinlich in der Hoffnung, dass Cane die von K. Friedrich anbefohlene Verlängerung des Waffenstillstandes anerkennen und einhalten werde, von dort zurück.

Dass der Graf von Pfannberg am 3. Januar mit seinem Schwager nicht in Padua war, sieht man aus der angeführten Urkunde, wornach er am Freitag nach dem Perchtag (6. Januar) noch zu Griffen war. Er muss also erst später dahin abgegangen sein. Im August konnte dies nicht geschehen sein, da er und Ulrich von Walsee der jüngere nach der Erzählung des Abtes Johann von den Veronesern in Padua belagert und eben erst im August durch die Ankunft Ulrich's von Walsee des älteren aus ihrer Bedrängniss befreit wurden. Wann also zog Ulrich von Walsee mit seinem Sohne und seinem Schwager nach Padua?

Den Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage gibt die Angabe Coronini's, dass die Paduaner im Monate März bei K. Friedrich, Herzog Heinrich von Kärnten, Graf Heinrich von Görz und bei Ulrich von Walsee (als Statthalter von Padua) um Hilfe gegen die Veroneser angesucht haben, dass aber die beiden Heinriche mit K. Friedrich auf einem Kriegszuge gegen K. Ludwig begriffen und daher nicht zu Hause waren. Ulrich von Walsee aber, als Statthalter von Padua, konnte das Ansuchen der Paduaner nicht unberücksichtigt lassen und kam ihnen daher mit seinem Schwager und seinem Sohne entweder noch im März oder April zu Hilfe, begab sich aber dann, nachdem er die beiden Genannten als seine Stellvertreter daselbst eingesetzt hatte, wieder zurück, bis ihn die verzweifelte Lage der Stadt Padua im August zu einem dritten Zuge dahin nöthigte, mit welchem Erfolge, haben wir gesehen. Ende Januar 1321 kam endlich durch Walsee's Bemühung der Friede zu Stande.

Digitized by Google

Desshalb mag man es wohl glauben, wenn es heisst, dass Ulrich von Walsee von Padua nichts mehr wissen und hören wollte und nach geschlossenem Frieden die Statthalterschaft von Padua niederlegte (immo dominus de Walsee redire Paduam recusavit)[1]). An seine Stelle ernannte K. Friedrich den Herzog Heinrich von Kärnten, der aber, da er eine solche Stellung unter seiner königlichen Würde hielt, dieselbe zuerst ablehnte, dann aber auf die Bitte der Paduaner ihnen statt seiner den Konrad von Auffenstein mit 200 Reitern schickte.

Graf Ulrich von Pfannberg kehrte demnach wahrscheinlich mit seinem Schwager und dessen Sohne, nachdem sie der Vermählung des Grafen Heinrich von Görz mit Beatrix der Tochter des Herzogs Stephan von Baiern beigewohnt haben mochten, aus Italien zurück und ohne Zweifel zunächst nach Griffen, von wo er gerade ein Jahr abwesend gewesen sein dürfte, wo er jedoch, wenn meine Vermuthung richtig ist, nicht lange blieb, sondern wieder nach — Italien zurückkehrte.

Im J. 1321 schickte nämlich Herzog Friedrich seinen Bruder Heinrich mit einem Heere nach Italien, um dem Papste im Kriege gegen Visconti von Mailand beizustehen[2]).

Wenn je eine Veranlassung und Gelegenheit für den Grafen Ulrich von Pfannberg vorhanden war, einen Zug nach Toscana zu machen, so kann es nur diese gewesen sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, da dem Herzoge Heinrich sehr daran gelegen sein musste, einen Mann an seiner Seite zu haben, der die verwickelten italienischen Angelegenheiten aus eigener und frischer Anschauung kannte und auf dessen Rath, Tapferkeit und Treue er sich völlig verlassen konnte.

Die Angabe Suchenwirt's über Ulrich's Thaten in Toscana ist leider so allgemein, dass man daraus keine besondere Thatsache entnehmen kann.

An der unglücklichen Schlacht bei Mühldorf, welche am 28. September 1322 geliefert wurde und in welcher K. Friedrich und dessen Bruder Herzog Heinrich nebst sehr vielen Andern gefangen und bei 1400 österreichische Edelleute erschlagen wurden, nahm Graf Ulrich von Pfannberg nicht Theil, indem ihn ein Trauerfall in Kärnten zurückhielt. Es war nämlich Graf Hermann von Heunburg, ein Bruder seiner Mutter, ohne Kinder hinterlassen zu haben, gestorben. Dass er 1322 gestorben sei, ist gewiss, der Monat und Tag seines Todes aber ist bisher nicht bekannt. Die letzte von ihm ausgestellte Urkunde ist vom 24. August 1321. Da aber seine Witwe, Gräfin Elisabeth am nächsten Samstag vor dem St. Margarethentage (20. Juli) 1322 dem Abte Leopold von Oberburg eröffnete, dass die Vogtei über dessen Stift, welche ihr Gemahl besessen habe, durch dessen Tod erledigt sei, so kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Graf Hermann Anfangs Juli des Jahres 1322 gestorben sei.

1) Cortus. ad annum 1321.

2) Chronologische Geschichte Österreichs von Mathias Koch. Innsbruck 1846, Seite 136.

Der Tod desselben gab dem Grafen Ulrich vollauf zu thun. Doch bevor wir in die Erörterung der Erbschafts-Angelegenheiten eingehen, wollen wir erwähnen, dass der Abt Leopold und der Convent von Oberburg den Grafen Ulrich zu ihrem Vogte erwählt haben, und dass er die Wahl angenommen und dem Abte in einer Urkunde dd. zu Oberburg in dem Kloster, am nächsten Samstage vor Unser Frauentag da sie geboren ward, 1322, angelobt habe, die Vogtei zum Nutzen und Frommen des Stiftes nach Recht und Gerechtigkeit zu führen und sich streng an das Gelöbniss zu halten, welches sein Oheim, Graf Hermann von Heunburg dem Abte und Convente gethan habe.

Graf Hermann war kinderlos gestorben und mit ihm erlosch, da sein einziger älterer Bruder Friedrich schon früher ebenfalls kinderlos gestorben war, der Mannsstamm des uralten, berühmten, reichen und mächtigen Geschlechtes der Grafen von Heunburg, deren Erbschaft hiemit erledigt war. Wir wollen die Personen, welche vermöge ihrer Verwandtschaft darauf Anspruch hatten, in nachfolgendem genealogischen Schema nachweisen.

Ulrich Graf von Heunburg,
† 1305.

Gemahlin: Agnes, Markgräfin von Baden, † 1295, Witwe Herzog Ulrich's von Kärnten.

Friedrich † 1314, Gemahlin Adelheid gest. vor 1322.	Hermann, † 1322. G. Elisabeth, Tochter des Grafen Albert III. von Görz; verm. sich in 2. Ehe 1324 m. dem Grafen Wilhelm von Schaumberg.	Elisabeth, † um 1330. 1. Gem. Graf Hermann v. Pfannberg † 1287; 2. Gemahl Graf Heinrich von Hohenlohe.	Margareth, † vor 1322; Gem. Graf Ulrich IV. v. Pfannberg, † um 1318.	N., † vor 1322; Gem. Ulrich der Freie v. Seuneck † vor 1322.
			Ulrich V. Graf von Pfannberg.	Elisabeth, G. Heinrich von Montpreis.	Friedrich I. Freiherr v. Seuneck, s. 1341 Graf von Cilli.	Anna G. Rudolph Otto v. Lichtenstein.

Erben waren daher: 1. Elisabeth, Gemahlin des Grafen Heinrich von Hohenlohe als Schwester Hermann's; 2. Graf Ulrich V. von Pfannberg und dessen Schwester Elisabeth, Gemahlin Heinrich's von Montpreis, als die Kinder Margarethens, der zweiten Schwester Hermann's, und 3) Friedrich der Freie von Seuneck und seine Schwester Anna als Kinder der dritten, dem Namen nach nicht bekannten Schwester des Grafen Hermann von Heunburg.

Ausser diesen Erben traten mit Forderungen auf die Verlassenschaft noch auf: Elisabeth, die Witwe Hermann's, rücksichtlich der Sicherung ihrer Aussteuer und Morgengabe und Konrad von Auffenstein, wahrscheinlich als Gläubiger mit einer Forderung von 250 Mark Silber.

Wie nun die grosse Heunburgische Verlassenschaft unter die Erben vertheilt worden sei, kann aus Mangel genügender Nachrichten hierüber nicht vollständig nachgewiesen werden. Namentlich fehlt jede Nachricht hierüber, welchen Antheil die Gräfin Elisabeth von Hohenlohe erhalten habe. Da man keines der bekannten Heunburgischen Güter in der Folge, denn sie starb erst um 1330, in ihrem Besitze findet, so scheint es, dass sie von dem Grafen

Digitized by Google

von Pfannberg und dem Freien von Seuneck mit Geldsummen, die ihr auf Gütern versichert wurden, befriediget worden sei. Diese Abfertigung hat um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, da sie weder aus der ersten noch aus der zweiten Ehe Kinder hatte.

Dass Elisabeth von Montpreis, Ulrich's Schwester und Anna von Lichtenstein, Friedrich's Schwester, Antheile an der Erbschaft in liegenden Gütern, Gülten, Zehenten oder versicherten Geldbeträgen erhalten haben, unterliegt keinem Zweifel. Dass Elisabeth und Anna bei ihrer Vermählung nach Empfang ihrer Aussteuer auf die väterliche Erbschaft verzichtet haben, kann, da dies allgemeine Regel war, als gewiss angenommen werden. Die Verzichtleistung auf die mütterliche Erbschaft aber war nicht allgemeine Regel und man findet sehr viele Fälle, wo sich die Töchter bei ihrer Vermählung ihre Erbsansprüche auf die mütterliche Verlassenschaft ausdrücklich vorbehielten. Diesen Vorbehalt dürfte sowohl Elisabeth von Montpreis als auch ihre Cousine Anna von Lichtenstein um so sicherer gemacht haben, da ihr mütterlicher Oheim Friedrich schon um 1314 gestorben war, der zweite, Hermann, aber, obgleich schon seit 1310 vermählt, keine Kinder hatte und daher das Aussterben des Heunburgischen Mannsstammes nicht unschwer vorherzusehen war. Auch waren Heinrich von Montpreis und Rudolph Otto von Lichtenstein, Otto's Sohn, gewiss nicht die Männer, welche die Ansprüche ihrer Gemahlinnen so leichthin aufgaben. Wie sie jedoch befriediget worden seien, ist mir nicht bekannt. Nur soviel ersehe ich aus zwei Salzburger Urkunden ddo. Friesach, 18. Juni 1324 und Friesach, 18. November 1324, dass Erzbischof Ortolph von Salzburg den Otto von Lichtenstein, Kämmerer in Steiermark, mit den durch den Tod des Grafen Hermann von Heunburg erledigten Lehen zwischen Leoben, Zeyrich, Eppenstein und Unzmarkt belehnte und Otto von Lichtenstein diese auf Widerruf geschehene Belehnung reversirte.

Nach diesem zu schliessen dürfte wohl auch Heinrich von Montpreis mehrere Güter, welche die Grafen von Heunburg von dem Patriarchen zu Aquileja als Lehen besassen, erhalten haben.

Graf Ulrich von Pfannberg erhielt die Herrschaften Heunburg, Mannsberg, Bleyburg, Trüchsen, dieses letztere jedoch nur eventuell, wie wir unten angeben werden, und den halben Antheil an der Veste, dem Markte, Gerichte etc. von Cilli und wahrscheinlich noch ausserdem einige andere Besitzungen in der unteren Mark (dem heutigen Cillier Kreise), während die andere Hälfte von Cilli und der grösste Theil der ausgedehnten Heunburgischen Besitzungen an den Flüssen Sann und Save und überhaupt in der Mark Friedrich dem Freien von Seuneck zufielen.

Diese Vertheilung, wornach der Pfannberger vorzüglich Güter in Kärnten erhielt, der Freie von Seuneck hingegen in der Mark, musste im Allgemeinen beiden Theilen genehm sein, da jener bambergischer Hauptmann in Kärnten war, dieser aber schon von seinem Vater her ansehnliche Güter in der Mark besass.

Hermann's Witwe Elisabeth wurde rücksichtlich ihrer Forderung von 400 Mark Silber, welche Hermann ihr noch an der Morgengabe schuldig

Digitized by Google

geblieben war, dadurch befriedigt, dass ihr die Herrschaft Trüchsen bis zur Bezahlung jener Summe zum Besitze und Genusse eingeräumt wurde. Bezahle der Graf von Pfannberg ihr jene 400 Mark, so soll auch Trüchsen ihm gehören.

Der Auffensteiner wurde mit seiner Forderung von 250 Mark Silber dadurch sicher gestellt, dass ihm die Friedrich dem Freien von Seuneck zugefallene Hälfte an der Veste, dem Markte, Gerichte, Edelleuten, Mannschaft, etc. von Cilli auf so lange Zeit in Besitz und Genuss übergeben wurde, bis Friedrich jene Summe bezahlt haben würde.

Diese laut Urkunde ddo. Sonntag vor Mariä Lichtmess 1323 von der Gräfin Elisabeth von Heunburg, Hermann's Witwe und dem Grafen Ulrich von Pfannberg ausgegangene Verpfändung der Seuneck'schen Hälfte von Cilli an Konrad von Auffenstein war dem Freien von Seuneck sehr missfällig und erregte eine lange Fehde, die erst im Jahre 1331 beigelegt wurde.

Durch die Erwerbung eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Heunburgischen Verlassenschaft hatte sich der Wohlstand des Pfannbergers bedeutend gehoben und es war ihm dies um so mehr zu gönnen, da er sich durch seine persönlichen Verdienste dieser Glücksgüter würdig gemacht hatte und auch der Mann war, sie zu erhalten, zu vermehren und gut zu benützen.

Dass er während des Jahres 1323 immer in Kärnten oder in der unteren Mark war, zeigen ausser den bereits angeführten auch noch zwei andere Urkunden.

1323 am 24. April verkaufen Otto Mordax und seine Wirthin Katharina dem Stifte Stainz ihren Schwaighof zu Eppendorf um 9 Mark Silber mit Zustimmung des Grafen Ulrich von Pfannberg, von welchem Otto Mordax jenen Hof zu Lehen gehabt hatte.

1323 — — verkaufen Ulrich von Weisseneck und seine Wirthin Margareth dem Bischofe Dietrich von Lavant und seinem Gotteshause ihren Thurn zu St. Michael (Himmelau) und zwei dazu gehörige Huben um 66 Mark gewogenes Silber. Der Verkaufsurkunde hängte Graf Ulrich von Pfannberg, „hauptmann des Gotzhaus von Babenberch in Chärndten" sein Siegel an.

Seine Hauptmannschaft mit dem Sitze zu Griffen musste ihm nun sehr angenehm sein, da sie ihm erlaubte, in der Nähe seiner neuen Besitzungen zu sein. Denn Heunburg liegt kaum eine Stunde von Griffen entfernt, Bleiburg im Jaunthale am rechten Drauufer und Mannsberg zwischen Osterwiz und Altenhofen an der Gurk sind von Griffen aus in 4 — 5 Stunden zu erreichen.

Sein Aufenthalt in Kärnten dürfte jedoch nur bis zum Frühling des Jahres 1324 gedauert haben, da es scheint, dass er die Herzoge Otto von Österreich und Heinrich von Kärnten, welchem letzteren er wegen seiner kärntnerischen Besitzungen ebenfalls Heeresfolge zu leisten schuldig war, auf ihrem Feldzuge gegen Friaul und gegen den kaiserlichen Statthalter von Verona begleitet habe, da man liest, dass Herzog Heinrich von Friaul nach Padua gegangen, mit Cane della Scala am 16. Juli 1324 einen Waffenstillstand abgeschlossen

Digitized by Google

und sodann den Grafen Falimberg als Hauptmann zu Padua zurückgelassen habe [1]).

Da man aber weder damals noch in der Folge einen Grafen von Falimberg findet und da es andererseits bekannt ist, dass Graf Ulrich von Pfannberg bereits im J. 1320 zu Padua war und daher mit den dortigen Angelegenheiten vertraut sein konnte, so glaube ich, dass sich Coronini oder vielmehr die Brüder Cortusii, aus deren Werke er schöpfte, in dem Namen geirrt haben.

Es war dies um so mehr möglich, da der Name Pfannberg damals Phannenberg geschrieben wurde und die Italiener, welche den Laut Pf in ihrer Sprache nicht kennen, daher jenen Namen wie Fannenberg aussprachen, woraus durch Unkenntniss des wahren Namens oder durch einen Schreib- oder Druckfehler Falimberg entstanden sein konnte.

Auch spricht für Ulrich's Abwesenheit aus Kärnten der Umstand, dass aus jener Zeit keine Urkunde vorhanden ist. Doch verliess er im November Italien und begab sich nach Kärnten zurück, um daselbst der Vermählung seiner Tante Elisabeth, Witwe des Grafen Hermann von Heunburg, mit dem Grafen Wilhelm von Schaumberg, Konrad's Sohne, beizuwohnen. Sie wurde wahrscheinlich zu St. Veit gefeiert, wo Herzog Heinrich Hof hielt. Wenigstens wurde dort am 20. November 1324 der Ehevertrag geschlossen. Graf Wilhelm von Schaumberg verspricht mit Einwilligung seines Vaters Konrad, seiner Braut Elisabeth, Tochter des Grafen Albert III. von Görz, 2000 Mark Silber als Morgengabe zu entrichten, was voraussetzt, dass sie ihm eine Aussteuer von 2000 Mark Silber zugebracht habe. Für die Bezahlung, eigentlich nur für die Sicherstellung der versprochenen Morgengabe verbürgt sich gegen den Vater und Bruder der Braut, die beiden Albert III. und IV. und den Anverwandten derselben, den Herzog Heinrich von Kärnten, Graf Ulrich von Pfannberg. Da die Verschreibung der 2000 Mark am 20. Nov. 1324 geschah, so wurde auch die Bürgschafts-Urkunde höchst wahrscheinlich an demselben Tage ausgestellt.

Wo der Pfannberger das Jahr 1325 zugebracht habe, ob zu Padua als Hauptmann dieser Stadt, ob auf einem Zuge nach Toscana, wie Primisser meint, oder zu Hause, darüber gibt weder eine Urkunde noch eine andere Nachricht Aufschluss. In diesem Jahre hatte er aufgehört, bambergischer Hauptmann in Kärnten und Burgvogt zu Griffen zu sein, indem der im Jahre 1324 erwählte Bischof von Bamberg Heinrich von Sternberg jene Stelle seinem Bruder Johann von Sternberg verlieh.

Im Jahre 1326 findet man den Grafen Ulrich auf seinem Schlosse zu Bleiburg in Kärnten, wo er am zweiten Freitage nach Ostern dem Abte Leopold von Oberburg verspricht, die Veste Rudenstein, welche die Altenburger erbaut hatten, bis zum nächstkommenden Philippitag (1. Mai) abzubrechen und zu zerstören.

Die Herren von Altenburg waren früher Vasallen der Grafen von Heunburg gewesen, nach deren Aussterben sie Vasallen des Grafen Ulrich von

1) Coronini. Chronic. Gorit. pag. 358.

Digitized by Google

Pfannberg wurden, der sie auch auf der ihm zugehörigen Hälfte der Burg Cilli sesshaft machte, wie man aus dem Vertrage vom Jahre 1331 sieht, und ihnen die Burghuth daselbst verlieh. Ihr Stammschloss und die dazu gehörige Herrschaft Altenburg lag im Sannthale westlich von Sanneck (dem alten Seuneck) östlich von Oberburg, nördlich von Osterwitz und südlich von Rudeneck. In der Nähe des letzteren mag wohl auch das von ihnen erbaute Rudenstein gestanden sein.

Das Stift Oberburg, in den älteren Originalurkunden durchaus Obernburg genannt, mochte in der Erbauung jener Veste wohl eine Gefahr für seine Sicherheit erblickt und desshalb den Grafen Ulrich von Pfannberg in seiner doppelten Eigenschaft als Vogt des Stiftes und als Lehensherrn der Altenburger gebeten haben, die Niederreissung von Rudenstein zu veranlassen, die auch um so sicherer geschehen sein dürfte, da sich Friedrich der Freie von Seuneck für die Einhaltung des vom Grafen von Pfannberg dem Abte von Oberburg gegebenen Versprechens verbürgte.

Aus dem J. 1327 ist weder eine Urkunde noch eine sonstige Nachricht über unseren Grafen Ulrich vorhanden und eben so wenig aus den Jahren 1328 und 1329. Da 1328 mit Böhmen und Ungarn gekämpft worden war und der Kampf mit Böhmen selbst nach dem am 21. September 1328 mit Ungarn abgeschlossenen Frieden noch 1329 fortgesetzt und erst durch das am 4. Mai 1330 geschlossene Bündniss beendigt wurde, so mag das Treffen bei Chötzse, worin sich nach Suchenwirt Graf Ulrich von Pfannberg wieder durch Tapferkeit auszeichnete, wohl in einem dieser beiden Jahre geliefert worden sein, und zwar wie schon Primisser mit Recht vermuthet im Jahre 1328, da Suchenwirt in seinem Gedichte von Ellerbach dem Alten ausdrücklich erwähnt, dass in der Schlacht von Chötse (Chötzse, Köttse, Goztel, Kostel, Konstel in Mähren, unweit Nikolsburg) die Böhmen und Ungarn gegen Österreich verbündet gewesen seien, was 1328 der Fall war. Aber nicht nur die genannten Feinde standen damals dem K. Friedrich gegenüber, sondern auch sein eigener Bruder Herzog Otto, der auf Theilung der österreichischen Länder gedrungen und sich mit jenen Feinden verbündet hatte. Um ihn zu beschwichtigen, trat Herzog Albrecht ihm die Verwaltung der österreichischen Lande in Schwaben ab, wohin Herzog Otto 1330 mit einem Heere abging.

Diesen Zug in die sogenannten vorderen Lande machte auch Graf Ulrich von Pfannberg mit und eben von dieser Zeit an begann sein Steigen an Einfluss, Macht, Ansehen und äusseren Würden. Der Zug des Herzogs Otto war gegen K. Ludwig, der aus Italien zurückgekehrt war und zu Meran am 6. Febr. 1330 dem alten Herzoge Heinrich von Kärnten, der keinen Sohn hatte, die Bewilligung ertheilt hatte, sein Herzogthum auf seine und seines Bruders Töchter und deren Gatten zu vererben, unternommen worden, und bei der Stadt Kolmar, welche Otto belagerte, schien es, da K. Ludwig bei Hagenau lagerte, zum entscheidenden Kampfe kommen zu sollen, wogegen es, da der Kaiser des Herzogs Übermacht fürchtete, zu einem für die Herzoge von Österreich günstigen Frieden kam, der zu Hagenau am 6. August 1330 abgeschlossen wurde. Ja es kam noch zu einer innigeren Verbindung zwischen ihnen und zwar in Folge der Umtriebe des Königs Johann von Böhmen. Denn als dieser von der zu Meran

Digitized by Google

geschehenen kaiserlichen Bewilligung Kenntniss erhalten hatte, beredete er den alten Herzog Heinrich, Kärnten seiner älteren Tochter Margareth zu hinterlassen, sie mit seinem (des Königs) jüngsten Sohne Johann von Luxemburg zu vermählen und für das junge Ehepaar von den Kärntnern und Tirolern sogleich den Eid der Treue zu fordern.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen erschrack der Kaiser, der die Ländergier des Königs von Böhmen kannte und die Vermehrung der Macht desselben fürchtete und war daher desto mehr geneigt, in die Vorstellungen des Herzogs Otto einzugehen, dass Kärnten nach der Bestimmung K. Rudolph's I. vom Jahre 1286 beim Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Tirol und Herzoge von Kärnten den Herzogen von Österreich gebühre. Der Kaiser, der einerseits sein zu Meran gegebenes Versprechen, obwohl es mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass Heinrich sein Herzogthum seinen und seines Bruders Töchtern und deren Gatten nur zu Folge des Kaisers Rath und mit dessen Wissen vermachen dürfe, gegeben worden war, nicht widerrufen, andererseits aber auch Kärnten nicht in den Besitz der Luxemburger kommen lassen wollte, schlug den Ausweg ein, dass er durch Kundmachung vom 23. November 1330 ein Schiedsgericht zusammensetzte, welches den Ausspruch thun sollte, wem Kärnten nach Herzog Heinrich's Tode gehören sollte. Von österreichischer Seite wurden zu Schiedsrichtern erwählt: Graf Ulrich von Pfannberg, Hans der Truchsess von Diessenhofen und Hans der Truchsess von Waldburg, von kaiserlicher Seite aber Graf Berthold von Greyspach von Marstetten, genannt von Neyffen, der baierische Vicedom Heinrich von Gumpenberg und der Hofmeister Heinrich der Preisinger von Woltesach, und als ihren Obmann wählten sich diese den Grafen Rudolph von Hohenberg.

Drei Tage darauf nämlich am 26. November 1330 zu Augsburg trat dieses Schiedsgericht zusammen und fällte den Ausspruch, dass das Herzogthum Kärnten nach dem Tode des Herzogs Heinrich den Herzogen von Österreich gehören soll, ein Ausspruch, der die Bemühungen des Herzogs Otto und seiner Räthe mit dem reichsten und erwünschtesten Erfolge krönte.

Da zwischen der kaiserlichen Kundmachung und dem Ausspruche des Schiedsgerichtes nur 3 Tage dazwischen lagen, so ist es klar, dass Graf Ulrich von Pfannberg sich im Heere des Herzogs Otto befunden und den ganzen Feldzug jenes Sommers mitgemacht haben musste.

Nach seiner Zurückkunft belohnten die Herzoge seine Verdienste um ihr Haus und das Vaterland, deren Sache er auf so vielen Schlachtfeldern auf das rühmlichste vertheidigt und deren Macht er durch seine Theilnahme am Schiedsspruche zu Augsburg so sehr gefördert hatte, durch die Verleihung des Marschallamtes in Österreich, in welcher Würde er bereits in einer wahrscheinlich zu Wien ausgestellten Urkunde vom 30. December 1330 erscheint. Denn unter diesem Datum bestätigen die Herzoge Albrecht und Otto, dass mit ihrer Einwilligung Graf Ulrich von Pfannberg „Marschall in Österreich", die Burg Peilstein um 700 Pfund Wiener Pfennige und 240 Mark Silber Wiener Gewichts eingelöst habe.

Diese Urkunde, könnte man einwenden, beweist nur, dass Graf Ulrich Ende 1330 schon Marschall in Österreich war, aber nicht, dass er es erst

Digitized by Google

seit dem 26. November 1330 geworden sei. Dies ist allerdings richtig, allein wäre der Pfannberger schon früher Marschall gewesen, so würde es in der Urkunde vom 26. November 1330 bei Anführung der Schiedsrichter wohl sicherlich geheissen haben: Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, so wie es bei den beiden andern österreichischen Bevollmächtigten heisst: .. Truchsess ...; bringt man dazu noch das grosse Verdienst, das er sich in diesem Jahre ebenso im Felde wie im Rathe erworben hat, in Anschlag, so wird man kaum umhin können, meiner Ansicht beizustimmen, dass Graf Ulrich erst nach seiner Zurückkunft vom baierischen Feldzuge, also erst im December 1330 Marschall in Österreich geworden und dass diese Ernennung als eine Belohnung für seine Verdienste anzusehen sei.

Aus der angeführten Urkunde ersieht man, dass der Pfannberger auch ein guter Wirth und auf die Vermehrung des Wohlstandes seines Hauses bedacht war, indem er die Burg Peilstein, die wahrscheinlich von den Herzogen an Jemand verpfändet worden war, durch Auszahlung des Pfandschillings an sich brachte. Peilstein liegt im Cillier Kreise 1½ Stunden von Drachenburg und war ehemals eine Herrschaft mit einem Landgerichte, wozu auch der gleichnamige Markt gehörte. In der Folge wurde Peilstein mit der Herrschaft Drachenburg vereinigt.

Das Jahr 1331 brachte Graf Ulrich gewiss zum grösseren Theile in Österreich zu, wo er wegen seines Amtes seinen gewöhnlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben mochte. Was übrigens dieses sein Amt betrifft, so meine ich, dass es ein Hofamt, d. i. dass er Hof-Marschall, nicht aber Land-Marschall oder Vorsitzender der Stände gewesen sei, eine Unterscheidung, die man zwar in den Albertinischen Urkunden nicht findet, die aber in den Urkunden H. Rudolph's IV. in den Benennungen: Obrister Marschall und Marschall in Österreich scharf hervortritt.

Die drei Urkunden, die über den Grafen Ulrich aus dem Jahre 1331 vorhanden sind, liefern abgesehen von dem besonderen Inhalte, der namentlich die erste sehr interessant macht, im Allgemeinen den Beweis, dass Ulrich so wie im Übrigen, auch in der Vermögensgebarung seinem Vater ganz unähnlich war. Dieser hatte fast seine sämmtlichen Güter verkauft, verpfändet und verschenkt, jener dagegen suchte Güter zu erwerben und die erworbenen zu erhalten und zu vermehren, indem er von der richtigen Ansicht ausging, dass hohe Geburt, Titel und Würden nur dann Macht, Einfluss und Ansehen verschaffen, wenn sie durch ein grosses Vermögen unterstützt und durch persönliche Verdienste verherrlichet werden.

1331 am Palmtage zu Wien, löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Bewilligung der Herzoge Albrecht und Otto von Heinrich dem Frazzo folgende Pfandschaften ein, welche dieser von K. Friedrich selig innehatte:

1.	Die Veste Chaisersberg für	1000 Mark S.
2.	Die Vesten Mildenberg und Murnowe für	100 „
3.	Das Gericht und die Mauth zu Pruckh für	80 „
4.	Das Gericht zu Leoben und Khinberg für	320 „
5.	20 Mark Gülten von der Eppensteinerin selig für	220 „
		1720 Mark S.

Digitized by Google

Auf diese Pfandschaften im Betrage von 1720 Mark Silber sichert dann Graf Ulrich von Pfannberg die Morgengabe seiner Hausfrau Margareth mit 1640 Mark Silber. Die Herzoge ertheilen die Bewilligung, dass Ulrich und Margareth, so lange sie beide leben, gemeinschaftlich die Nutzung davon haben sollen. Nach Ulrich's Tode soll Margareth „wie es morgengab recht ist, vnnd des landes recht ze Oesterreich die Pfand vnnd Sätz in Nutz vnnd gewehr haben" bis an ihren Tod, worauf sie auf Ulrich's und Margarethens Leibeserben übergehen. Wären aber solche nicht vorhanden, so sollte Ulrich's nächster Erbe jene Pfandbriefe und Sätze bekommen.

Kaisersberg, zwischen Leoben und Kraubat, ein altes Eigen des Pfannbergischen Hauses, kehrte nun wieder wenigstens als Nutzeigenthum an dasselbe zurück; eben so auch Kindberg ein altes Eigen der Freien von Peckau. Mildenberg und Murnowe sind mir völlig unbekannt und scheinen nicht in Steiermark gelegen zu sein, da sie selbst in dem umfassenden historisch-topographischen Lexikon von Steiermark von Karl Schmutz nicht angeführt werden.

Die Gülten, welche der Pfannberger von Margareth von Eppenstein an sich brachte, mochten wohl in Obersteier gewesen sein, wo man in den ersten drei Decennien des 14. Jahrhunderts jene Frau, häufig die alte Eppensteinerin genannt, als Eigenthümerin vieler Güter und Inhaberin vieler Pfandbriefe findet.

Interessant ist obige Urkunde auch desshalb, weil darin Margarethens der Gemahlin des Grafen Ulrich V. von Pfannberg unter Umständen Erwähnung geschieht, welche vermuthen lassen, dass er sie erst kurz vorher (nämlich vor dem Palmsonntage des J. 1331) geheiratet habe, indem gesagt wird, dass er ihr die Morgengabe anweise. Sie kann daher nur seine zweite Gemahlin gewesen sein.

Seine erste Gemahlin (Agnes, so nennt sie wenigstens Primisser) war eine Schwester Ulrich's II. von Walsee. Sie war ihm 1313 zur Gemahlin versprochen und wahrscheinlich 1314 angetraut worden. 1320 wird Graf Ulrich von Pfannberg „der Gemahl der Schwester Ulrich's II. von Walsee" „maritus sororis suae" (Ulrici II. de Walsee) genannt. Seit diesem Jahre kommt von ihr nichts mehr vor, und es ist eben dies ein auffallender Unterschied in den Urkunden des Grafen Ulrich IV., des Vaters, und des Grafen Ulrich V., seines Sohnes, dass dieser seine erste Gemahlin in keiner seiner Urkunden nennt, während jener die seinige in so vielen anführt.

Agnes, welche, wie wir bereits beim Jahre 1314 bemerkt haben, schon zur Zeit ihrer Vermählung nicht mehr jung war, mochte daher ungefähr um dieselbe Zeit wie ihr Bruder Ulrich II. von Walsee, welcher vor 1329 starb, mit Tod abgegangen sein, so dass man die Eingehung der zweiten Ehe des Grafen Ulrich V. von Pfannberg mit Margarethen mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 1330 oder Anfangs des Jahres 1331 setzen kann.

Diese Margareth ist den Genealogen völlig entgangen und ich selbst war lange der Meinung, dass die besprochene Urkunde vom Palmtage des Jahres 1331 dem Grafen Ulrich IV. von Pfannberg zugehöre, dessen oft genannte Gemahlin bekanntlich Margareth hiess und eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg war, bis mich eine Urkunde vom Jahre 1375

Digitized by Google

überzeugte, dass auch Graf Ulrich V. eine Gemahlin Namens Margareth gehabt. Denn in dieser Urkunde nennt Katharina, die Gemahlin des Grafen Meinhard VII. von Görz als ihre Eltern „den Grafen Ulrich von Pfannberg und die Gräfin Margareth". Katharina aber konnte schon nach der Zeit ihrer Vermählung (um 1347) und nach der Zeit ihres Todes (um 1377) zu schliessen, nur die Tochter des Grafen Ulrich V. gewesen sein, was auch von Niemanden bestritten wird. Da nun die Gräfin Katharina ihre Mutter „Margareth" nennt, so muss auch des Grafen Ulrich V. zweite Gemahlin so geheissen haben, und es muss daher die obige Urkunde vom Palmtage 1331 dem Grafen Ulrich V. zugeschrieben werden, wie dies auch mit allen übrigen Umständen zusammenstimmt.

Aus welchem Hause war nun diese Margareth? Diese Frage zu beantworten bin ich nicht im Stande, indem ich bisher darüber nichts habe auffinden können.

Nach der Morgengabe von 1640 Mark Silber zu schliessen, denn die Morgengabe war in der Regel die Widerlage des Heirathsgutes, muss sie aus einem gräflichen und reichen Hause gewesen sein, da selbst bei gräflichen Häusern eine Morgengabe von nur 1000 M. Silber die gewöhnliche war. Einen Schritt näher führt uns der Umstand, dass die Herzoge von Österreich die Gräfin Margareth ihre Muhme nennen. Den Titel: „unser lieber Oheim und unsere liebe Muhme gaben aber die Herzoge von Österreich noch bis einschliesslich Herzog Rudolph IV. nicht nur den Grafen und Gräfinnen von Tirol und Görz als Abkömmlingen der Brüder Meinhard's IV. Herzogs von Kärnten und Albert's II. Pfalzgrafen von Kärnten, sondern auch den Grafen und Gräfinnen von Ortenburg als Abkömmlingen des Grafen Friedrich, dessen Schwester Euphemia die Gemahlin des obengenannten Grafen Albert II. von Görz war. In einer Urkunde vom J. 1362 nennen die Herzoge Rudolph, Friedrich, Albert und Leopold auch den Grafen Ulrich von Schaumberg ihren Oheim[1]).

Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass Margareth aus einem dieser vier Geschlechter abstammte. Etwas Näheres vermag ich jetzt nicht anzugeben.

1331 . . . bezeugen die Herzoge Albrecht und Otto, dass mit ihrem Willen der Convent des Klosters Mauerbach die Feste Frankenstein um 315 Pfund Wiener Pfennige von Ulrich von Toppel eingelöst habe und schlagen von wegen des Grafen Ulrich von Pfannberg noch 100 Pfund Wiener Pfennige darauf.

Dieser Nachsatz in der vom Fürsten Lichnowsky mitgetheilten Urkunden-Regeste ist nicht ganz deutlich, indem er es zweifelhaft lässt, ob das Kloster auch diesen zweiten Satz von 100 Pfund von dem Grafen eingelöst habe oder ob die Herzoge dem Grafen diesen Satz auf Frankenstein erst angewiesen haben.

1331 . . . verpfänden die Herzoge Albrecht und Otto dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, für den Dienst, den er gegen

1) Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II., pag. 335.

Digitized by Google

Baiern thun soll, um 500 Pfund Wiener Pfennige das Gericht zu Neuburg Markthalb zu nächsten Weihnachten.

Wo dieses Neuburg, ohne Beisatz, zu suchen sei, ist mir nicht bekannt. Der Ausdruck „Markthalb" ist doch gar zu kurz, um das, was gesagt werden will, den Lesern deutlich zu machen, nämlich, dass um jene 500 Pfund Wien. Pf. nur das Gericht über den halben Markt verpfändet worden sei.

Der Krieg gegen Baiern, der in der Urkunde angedeutet wird, kam nicht zu Stande. Denn nachdem mit unsäglichen Kosten eine Streitmacht von 1800 Helmen (Reitern) und 20.000 Mann Fussvolk an Österreichern und von 2500 Helmen und 50.000 Fussgängern an ungarischen Hilfstruppen aufgebracht worden war und sich Ende Octobers am linken Donauufer aufgestellt hatte, um zunächst K. Johann von Böhmen, K. Ludwig's Bundesgenossen, der seine Stellung bei Laa genommen hatte, anzugreifen, liess Herzog Otto, der sie befehligen sollte, sie über zwei Wochen auf seine Ankunft warten und als er endlich erschien, zog sich K. Johann zurück und vertheilte sein Heer in die mährischen Grenzstädte. Als überdies ein frühzeitiger strenger Frost eintrat, so kehrte der grösste Theil der Österreicher und Ungarn unverrichteter Dinge in die Heimath zurück und nur ein Theil des Heeres und darunter auch Graf Ulrich von Pfannberg, Graf Albrecht von Ortenburg, Graf N. von Hals, Stephan von Meissen etc. etc. blieb, um den Krieg im Kleinen an den Grenzen zu führen und die in den mährischen Städten liegenden Feinde zu beobachten, trotz des eingetretenen strengen Winters zurück. Dennoch ward hier mitten im Winter eine glänzende Waffenthat ausgeführt. Heinrich von der Leippe, Oberster Marschall und königlicher Kämmerer des Königreiches Böhmen[1]), Hauptmann von Laa, der Eiserne genannt, hatte sich durch seine verwüstenden Streifzüge zum Schrecken der ganzen Gegend gemacht. Dieser nun wurde damals sammt seinem Bruder gefangen; Fürst Lichnowsky sagt[2]), der Graf von Hals habe sie gefangen, aber die von den Herzogen ausgestellte Urkunde ddo. 15. März 1332 sagt ausdrücklich, dass Graf Friedrich von Ortenburg sie gefangen, der Graf von Hals sie aber den Herzogen überantwortet habe. Desswegen versprechen sie auch dem Ortenburger für den geleisteten Dienst und dabei erlittenen Schaden, denn der Kampf kann kein leichter gewesen sein, 600 Mark Silber bis zum Sonntag Mittefasten zu bezahlen, oder wenn sie dies nicht thäten, den Heinrich von der Leippe sammt seinen Mitgefangenen dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, zu übergeben, in dessen Verwahrung die Gefangenen so lange bleiben sollten, bis die genannte Summe bezahlt wäre.

Dass Graf Ulrich von Pfannberg bei der Gefangennahme der Brüder von der Leippe nicht nur anwesend gewesen sei, sondern dazu auch thätigst mitgewirkt und dabei grossen Schaden erlitten habe, beweist die Urkunde ddo. 1332 am St. Gregorientage zu Wien, worin H. Albrecht bekennt, dass er dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, 1155 M. Silber schuldig sei, „von des Dienstes wegen, so Vns die vesten Ritter Zacharias von

1) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. III, S. DXXXV.

2) Ebendaselbst S. 205.

Digitized by Google

Hochenrayn und Otto der Penznawer gethan haben vnd vmb den Schaden, den derselbe Graf Ulrich genomen hat auf dem Streit, da die zween von der Leippen gefangen wurden."

Ich glaube, dass unter den 1155 Mark Silber zu verstehen sei erstens der Ersatz für die Schaar Bewaffneter, welche Graf Ulrich zum Kriege gegen Baiern ausgerüstet und ins Feld gestellt hatte und zweitens der Ersatz für den Schaden, den Graf Ulrich bei der Gefangennahme Heinrich's von der Leippe und seines Bruders erlitten hat; denn der bei diesem Ereignisse erlittene Schaden hätte ja nicht 1155 M. Silber betragen können. Die Ritter Zacharias von Hochenrain und Otto der Penznauer waren Dienstmannen des Grafen, welche die von diesem ausgerüstete Streitschaar befehligten, da er selbst sich im Gefolge des Herzogs Otto befunden haben dürfte.

Diese Urkunde wurde 1353 erneuert und die darin einbekannte Schuld bestätigt.

Wahrscheinlich verpfändete der Herzog dem Grafen in einer 2. Urkunde ebenfalls ddo. Wien am St. Gregorientage 1332 für jene Schuld von 1155 M. Silber die Herrschaft Pfannberg (siehe 1353).

Das Jahr 1332 brachte Graf Ulrich theils in Wien, wo er seinen ständigen Aufenthalt hatte, theils in Steiermark und wahrscheinlich auch in Kärnten zu.

1332 im Mai zu Wien erlässt H. Albrecht an alle Richter in Steiermark und in Eisenerz den Befehl, der Verführung des vom Stifte Admont erzeugten Eisens durchaus kein Hinderniss in den Weg zu legen, bis Graf Ulrich von Pfannberg die Lage der Sache untersucht und erhoben haben würde, wozu das Stift Admont rücksichtlich seines Eisens berechtigt sei.

Man sieht, zu wie vielerlei Geschäften Graf Ulrich wegen seiner Einsicht und Rechtlichkeit verwendet wurde. Wahrscheinlich begab er sich zur Untersuchung der genannten Angelegenheiten bald darauf nach Graz, wo man ihn am 24. Juni findet, indem er an diesem Tage daselbst dem Heinrich von Wilthausen ein Gut in dem Dorfe Polvach (Poluach) im Sakhethale als Lehen verleiht.

Von Graz begab er sich ohne Zweifel nach Wien zurück, wo am 13. Juli die Abgeordneten des K. Johann von Böhmen mit den Herzogen, die auch im Namen des Königs von Ungarn handelten, wegen Abschliessung des Friedens in Verhandlung traten, der auch unter für Österreich sehr günstigen Bedingungen zu Stande kam. Dass zu diesen Verhandlungen auch Graf Ulrich von Pfannberg beigezogen worden sei, kann bei dem grossen Vertrauen, das beide Herzoge ihm schenkten, nicht im geringsten bezweifelt werden, wenn auch kein urkundlicher Beweis dafür beigebracht werden kann.

Die Jahre 1333 und 1334 verflossen für die Herzoge in langentbehrter, tiefer Ruhe, indem sie keinen auswärtigen und keinen inneren Feind zu bekämpfen hatten.

1333 am 21. Juni zu Wien bezeugen die Herzoge Albrecht und Otto, dass Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, Rudolph von Lichtenstein, Herdegen von Pettau, Eberhard von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Friedrich von Walsee von Enns, Hadamar Stüchse und Ulrich von Pergow als

Digitized by Google

erwählte Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Ulrich (Hauptmann von Steiermark) und Friedrich von Walsee von Graz wegen des Gerichtes auf dem Remschnik den Schiedsspruch gethan haben, dass weder der Graf Heinrich von Hohenlohe ein Recht auf jenes Gericht gehabt habe, noch dass Ulrich und Friedrich von Walsee ein solches besitzen und bestätigen diesen Schiedsspruch.

Über denselben Gegenstand stellten die genannten Schiedsrichter am 20. Juli 1333 eine eigene Urkunde aus.

1333 am nächsten Pfingsttage nach der zwei heil. Zwölfboten Peter und Paul Tag zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, dass er die 6 Mark Geldes, welche früher Otto Silberknoll als landesfürstliches Lehen besessen und welche nach dessen Tode Herzog Otto ihm verliehen habe, mit Einwilligung dieses Herzogs dem Stifte Rein abgetreten und geschenkt habe.

1334 am 4. September zu Graz. Bischof Werntho von Bamberg und sein Bruder Heinrich Schenk von Reycheneck (Hauptmann der bambergischen Herrschaften in Kärnten) compromittiren auf Herzog Albrecht zur Beilegung des Streites zwischen ihnen einerseits und den Grafen Otto und Albrecht Gebrüdern, dann Hermann und Meinhard Gebrüdern Grafen von Ortenburg, Konraden von Auffenstein und seinen Söhnen Friedrich und Konrad und Otto von Weisseneck andererseits wegen der Gefangennahme Friedrich's von Auffenstein.

Es wäre zu weitläufig und gehörte auch nicht hieher, die Veranlassung dieser Fehde zu erörtern; es genügt zu bemerken, dass in derselben Friedrich der junge Auffensteiner von dem bambergischen Hauptmanne gefangen genommen und auf dem Schlosse zu Wolfsberg verwahrt wurde, dass die Gegenpartei auf Friedrich's Freilassung drang, der Bischof von Bamberg aber dieselbe verweigerte, wenn ihm nicht zuvor seine Forderungen gewährt und darüber eine verbürgte Sicherheits-Urkunde ausgestellt würde, wesshalb er sich an den Herzog Albrecht wandte.

Dieser beschied die beiden Parteien nach Graz und that am 4. September den Ausspruch, dass der Bischof von Bamberg den Blutbann auf der Burg, in der Stadt und in der Gegend von Villach bis an den Seebach habe und die über die Verbrecher ausgesprochenen Urtheile vollstrecken dürfe. Zu Villach, als einer Münzstadt, könne ungestört Geld geprägt werden.

Die Einwohner von Feldkirchen, wären sie auch Leute der Grafen von Ortenburg oder des Auffensteiners, sollen gleich andern bischöflich bambergischen Unterthanen Dienste, Zölle und Abgaben leisten. Otto von Weisseneck soll das von ihm weggenommene Dorf Fischern (Fischring bei St. Andrä) frei zurückgeben und es vom Bischofe als Lehen empfangen. Die Grafen von Ortenburg und die Auffensteiner sollen den Kaufleuten zu Villach die unrechtmässig aufgefangenen Waaren zurückstellen und den übrigen Leuten und Einwohnern bambergischer Orte, denen sie durch Mord, Raub, Brandlegung und auf andere Weise Schaden zugefügt haben, Genugthuung leisten. Die Grafen und die Auffensteiner sollen die bambergischen Kaufleute zu Villach nicht mehr zwingen ihren Weg durch ihr Gebiet zu nehmen und um freies Geleit bei ihnen anzusuchen. Hingegen soll Friedrich von Auffenstein aus der Gefangenschaft

Digitized by Google

entlassen werden und zwischen beiden Parteien soll Friede und Einigkeit sein. Sollten jedoch die Grafen von Ortenburg oder die Auffensteiner den Bischof von Bamberg wieder befehden, so werden er und sein Bruder Herzog Otto und Herzog Heinrich von Kärnten demselben beistehen und ihm seine Güter, Leute, Rechte etc. beschützen.

In einer eigenen Urkunde vom 8. September verbürgen sich sodann Herzog Albrecht, die Bischöfe Albrecht von Passau und Heinrich von Lavant und Graf Ulrich von Pfannberg gegen den Bischof Werntho und dessen Bruder, dass die Auffensteiner den Sühnbrief mit den Insiegeln der Bürgen zwischen hinnen und St. Martinstage überliefern sollen, widrigenfalls Herzog Albrecht und die anderen Bürgen Friedrich den Auffensteiner binnen 8 Tagen wieder in das Gefängniss des Bischofs von Bamberg liefern sollen.

Das Jahr 1335 brachte unserm Grafen Ulrich von Pfannberg neue Ehren und eröffnete ihm eine neue Bahn staatsmännischer Wirksamkeit, die beim Beginne nicht nur einen erfahrenen Kriegsmann, sondern auch einen umsichtigen Politiker erforderte, eine Aufgabe, welche er auf das glücklichste löste.

Am 4. April 1335 starb der Titular-König Heinrich, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol, der letzte des herzoglichen Zweiges des Görzer Hauses mit Hinterlassung zweier Töchter, deren ältere Margareth mit dem Prinzen Johann von Luxemburg, dem Sohne K. Johann's von Böhmen, vermählt war.

Nach dem Schiedsspruche vom 11. November 1330 zu Augsburg gehörte nun das Herzogthum Kärnten den Herzogen von Österreich. Diese hatten in der Voraussicht des baldigen Todes H. Heinrich's schon am 17. September 1334 mit dem Bischofe von Bamberg und am 29. März 1335 mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg ein Bündniss geschlossen, um sich der Gunst dieser Kirchenfürsten, die grosse Besitzungen in Kärnten hatten, zu versichern; auch Konrad von Auffenstein, der bisherige Hauptmann von Kärnten, war für die Herzoge gewonnen worden. Ende April waren K. Ludwig und H. Otto in Linz zusammengekommen, um sich wegen der in Betreff Kärntens und Tirols zu treffenden Massregeln zu verabreden.

Am 1. Mai erliess der Kaiser eine Aufforderung an Konrad von Auffenstein, die Herzoge von Österreich als Herzoge von Kärnten anzuerkennen, was dieser auch that und am 2. Mai 1335 stellte der Kaiser die Belehnungsurkunde über Kärnten zu Gunsten der Herzoge aus und am 5. Mai erliess er einen Befehl an alle Herren, Städte und Landleute Kärntens den mit diesem Herzogthume belehnten Herzogen von Österreich gehorsam zu sein. Der Erzbischof von Salzburg erneuerte am 10. Mai sein Bündniss mit den Herzogen und verlieh ihnen alle Hofämter und Lehen, welche die früheren Herzoge von Kärnten von dem Hochstifte zu Lehen gehabt hatten.

Die Kundmachung der geschehenen Belehnung wurde durch den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, nach Kärnten überbracht, welche begleitet von einer Streitmacht, die Landherren zur Anerkennung der neuen Herrschaft aufforderten[1]). Diese begehrten

1) Joannes Victoriensis ad annum 1335. Miserant enim duces nobilem ac magnificum virum de Phannberch et Ulricum de Walsee Stiriensium Capita-

jedoch, ohne übrigens Widerstand zu leisten die Gestattung einer Frist, nach deren Ablauf, wenn keine Hilfe von Tirol käme, sie sich unterwerfen wollten und schickten den Abt von Victring an den H. Albrecht und dann zum Kaiser, beides ohne Erfolg. Ebenso erfolglos waren die Gegenvorstellungen des Herzogs Heinrich von Baiern und des Markgrafen Karl von Mähren.

Da hierüber die erbetene Frist verstrichen war, ohne dass Hilfe gekommen wäre, so unterwarfen sich die Kärntner und zwar um so lieber, da Herzog Otto selbst nach Kärnten kam und sich daselbst am 2. Juli 1335 der Einsetzung am Herzogstuhle zu Karnburg nach alter Sitte unterzog und für sich und seinen Bruder die Huldigung der Kärntner am Salfelde empfing. Herzog Otto setzte nun an die Stelle des Konrad von Auffenstein den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall von Österreich, als Hauptmann von Kärnten ein[1]). Dass dies im Einverständnisse mit dem Auffensteiner geschehen sei, kann nicht im geringsten bezweifelt werden; denn sein leichter Übertritt zur neuen Herrschaft wurde durch die Niederlegung der Hauptmannschaft weniger auffallend und er entging dadurch der Nothwendigkeit, gegen die Gräfin Margareth kämpfen zu müssen, deren Vater er all sein Glück zu danken hatte. Er behielt jedoch das Marschallamt in Kärnten sammt dessen Einkünften und genoss die Gunst der Herzoge, die ihm bei der Erwerbung Kärntens sehr viel zu verdanken hatten.

Herzog Otto hätte bei Besetzung der Hauptmannschaft kaum eine glücklichere Wahl treffen können, denn Graf Ulrich war nicht nur ein tapferer Krieger und einsichtsvoller Staatsmann, sondern nach Suchenwirt auch ein Ehrenmann im höchsten Sinne des Wortes, geschmückt mit allen jenen Tugenden, die schon dem Niedrigen Achtung verschaffen, dem Hochgestellten aber allgemeine Liebe und Bewunderung gewinnen. Zudem war er als gewesener Hauptmann der bambergischen Herrschaften in Kärnten und als Eigenthümer grosser Güter daselbst mit diesem Lande und dessen Verhältnissen, Wünschen und Bedürfnissen sowie mit dessen Hilfsquellen und Vertheidigungsmitteln völlig vertraut und sowohl wegen seiner persönlichen Eigenschaften und Verdienste als auch wegen seiner hohen Abkunft, — war er doch ein Enkel eines hochgefeierten kärntnerischen Grafen und einer gewesenen Herzogin von Kärnten — und wegen seines grossen Güterbesitzes im Lande bekannt, beliebt und angesehen.

In Krain, welches die Herzoge von Österreich sogleich als Landesherren anerkannte, wurde der schon von H. Heinrich eingesetzte Hauptmann Fried-

neum Carinthiam apprehendere et armis bellicis coarctare. Ausgabe von Böhmer, pag. 416, 417.

1) Joannes Victorien. ad annum 1335: Otto dux primo suo introitu Conradum de Awfenstein virum exercitatum et potentem ab officio capitaneatus et alios officiales amovit; Ulricum comitem de Phannberch marscalcum Austriae in locum suum substituens, Carnioliam pergit, ibi Fridericum Libertinum (de Seunekke) capitaneum, quem Heinricus dux pridem ibi instituerat, confirmavit. Utrumque ut terrae atque populis commissis judicio et justitia communi et debita moderatione prospicerent, stricte et firmiter hortabatur. pag. 418.

Digitized by Google

rich der Freie von Seuneck, ein Vetter (Geschwisterkind) des Grafen Ulrich als Hauptmann bestätigt, während ein Neffe des Grafen Ulrich, nämlich Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark war. Da der Graf mit diesen Beiden in gutem Einvernehmen stand, so war dadurch auch das Zusammenwirken, wo ein solches nöthig war, erleichtert.

Dazu kam noch ein anderer zufälliger Umstand, der ihm die Verwaltung Kärntens gerade in der ersten, schwierigsten Zeit ungemein erleichterte. Das Bisthum Bamberg, schon früher in Geldverlegenheiten, wesswegen es seine kärntnerischen Besitzungen 1311 dem H. Heinrich auf 15 Jahre versetzt hatte, war durch den Krieg gegen die Grafen von Ortenburg und die Auffensteiner in neue Schulden gerathen und verpfändete nun, um dieselben los zu werden, 1335 seine kärntnerischen Herrschaften auf 9 Jahre dem Grafen Ulrich von Pfannberg um 8000 Mark Silber.

Der über diese Verpfändung abgeschlossene Vertrag ist nach seinem wesentlichen Inhalte folgender:

1335 am St. Gallentag (16. October) zu St. Leonhard (im Ober-Lavantthal).

Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten bekennt, dass Leopold von Schweinhaupt, Kellner und Chorherr zu Bamberg und Gundolph, Marschall von Dietrichsdorf, zu den Zeiten des Bischofs Leopold und des Capitels zu Bamberg Pfleger in Kärnten, in Ansehung der grossen Schuldenlast, in welche das Gotteshaus unter dem Bischofe Werntho [1]) und seinem Bruder Heinrich Schenken von Reicheneck, damaligem bambergischen Hauptmanne in Kärnten [2]) gerathen sei, welche 8000 Mark Silber betrage und in Ansehung des grossen Schadens, der dem Gotteshause aus der Zahlung schwerer Zinse an Juden und Christen erwachse so wie in Ansehung der Gefahr, dass das Gotteshaus zur Bezahlung jener Schulden genöthigt werden könnte, seine Leute und Güter in Kärnten zu verkaufen, nach dem Rathe der Besten, welche das Gotteshaus in Kärnten habe (d. i. der vornehmsten bambergischen Vasallen in Kärnten) sich an ihn gewendet und mit ihm nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

Graf Ulrich übernimmt die Verpflichtung, die Schulden Bamberg's im Betrage von 8000 Mark Silber an Christen und Juden zu bezahlen, so dass das Bisthum seiner Schulden gänzlich los und ledig sein soll; er thue dies aus treuer Anhänglichkeit, die er (als bambergischer Hauptmann von 1315—1324) gegen das genannte Gotteshaus gehabt habe und noch habe und auf den Wunsch des Bischofs und seiner Pfleger in Kärnten.

Für diese dem Bisthume erwiesene Hilfe übergeben und überantworten dagegen auf des Gotteshauses Rath die obengenannten Pfleger, welche hiezu vom Bischofe und dem Capitel mit ausdrücklichen Vollmachten versehen sind, dem Grafen Ulrich von Pfannberg alle Leute, Güter, Städte, Vesten,

1) Bei Lünig. Spicileg. Ecclesiast. des Teutsch. Reichs-Archives. Anderer Theil S. 44 steht anstatt Werntho irrig der Name Heinrich.

2) Bischof Werntho war Anfangs des Jahres 1335 gestorben, worauf Bischof Leopold von Egloffstein folgte, der den Heinrich Schenk von Reicheneck seiner Hauptmannschaft entsetzte.

Digitized by Google

Märkte, Dörfer, Wälder, Wasser, alle Gerichte, Ämter, Mauten, Zölle, Gold- und Bleibergwerke, und alle anderen Güter mit Zinsen, Steuern und überhaupt mit allen Nutzungen und Rechten, die dazu gehören oder daraus gezogen werden können, in Summe alle Güter, wie sie immer genannt sein mögen [1]), ausser jenen, welche bereits früher mit guten Urkunden verpfändet worden sind. Ausdrücklich ausgenommen sind ferner die Kirchenschätze und die Mannschaft (die Oberlehensherrlichkeit über die Vasallen), welche dem Bischofe und dem Gotteshause verbleiben.

Die vorbenannten Leute und Güter mit allen Rechten und Nutzungen haben am nächsten St. Martinitag (11. November 1335) in den Besitz des Grafen Ulrich von Pfannberg überzugehen und durch die nächstkommenden neun Jahre (also bis 11. November 1344) darin zu verbleiben, und zwar die ersten 8 Jahre für die übernommene Schuld von 8000 Mark Silber, das 9. Jahr aber für Kost und Schaden, die der Graf in Geschäften und Kriegen für das Gotteshaus aufwenden oder erleiden sollte, für welchen Aufwand und Schaden ihm das Gotteshaus nichts zu ersetzen schuldig wäre.

Durch die angegebenen 9 Jahre sollen dem Grafen Ulrich von Pfannberg alle Dienstmannen, Burggrafen, Burgmannen, Richter, Amtleute, Bürger, und alle des Gotteshauses Getreuen in Kärnten mit ihren Vesten und Städten und mit allen des Gotteshauses Gütern, Rechten und Nutzungen so gewärtig, unterthänig und gehorsam sein, wie sonst dem Bischofe von Bamberg selbst.

Dafür gelobt Graf Ulrich, dass er des Gotteshauses Leute, Güter und Rechte schirmen und dessen Rechte, wenn sie angegriffen würden, nach Kräften verfechten und fördern wolle, und dass er die Leute desselben nicht beschätzen oder mit neuen Steuern belegen wolle, ausser mit Rath des Gotteshauses.

Der Graf gelobt, dass er ohne des Bischofs und des Capitels Einwilligung durch jene 9 Jahre die bambergischen Städte und Vesten nicht versetzen wolle, behält sich jedoch das Recht vor, Gülten und Nutzungen mit anderen Rechten und Gefällen zu versetzen und umzutauschen, jedoch nur für die Dauer von 9 Jahren.

Nach Ablauf dieser 9 Jahre hört jedes Recht des Grafen auf die genannten Güter auf und das Bisthum tritt wieder in den völlig unbeschränkten Besitz derselben zurück und hat dem Grafen für seinen etwa gemachten Kostenaufwand oder erlittenen Schaden durchaus keinen Ersatz zu leisten.

Der Graf gelobt, während der 9 Jahre die bambergischen Vesten nach Kräften zu bewachen und zu beschirmen und Burggrafen, Burgmann, Thürmer, Thorwärter und Wächter im Genusse ihrer Burggüter und anderer Rechte zu belassen.

1) In der Urkunde von 1311, womit Bamberg seine Herrschaften in Kärnten auf 15 Jahre dem Herzoge Heinrich verpfändete, werden diese also angeführt: Künburg, Frischenstein, Kraineck, Phederaun mit den Thürmen, Villach, Stadt und Burg, die gelegen sind in dem Patriarchate zu Agley (Aquileja); Dietrichstein die Burg, Feldkirchen der Markt, Grieven, Burg und Stadt, Wolfsberg, Burg und Stadt, St. Leonhard, Burg und Stadt, Reichenfels die Burg, die gelegen sind in dem Bisthume von Salzburg.

Digitized by Google

Im Falle der Treulosigkeit oder des Todes eines derselben hat der Graf das Recht, mit des Bischofs und Capitels Beistimmung die erledigte Stelle einem bambergischen Unterthanen zu verleihen, der aber dem Grafen eben so Treue zu geloben hat wie dem Bischofe.

Dem Bischofe und dem Capitel von Bamberg steht es frei, die verpfändeten Leut' und Güter auch vor Ablauf der 9 Jahre zurückzulösen um die oft genannte Summe von 8000 Mark Silber, je eine Mark zu 66 grossen böhmischen Pfennigen, wie sie gang und gäbe sind, gerechnet; für jedes Jahr, als der Graf die Leut' und Güter innegehabt hat, sollen 1000 Mark Silber abgerechnet werden. Ist auf diese Weise durch Zurückzahlung die ganze Summe von 8000 M. Silber zurückgezahlt, so gehen die genannten Leut' und Güter wieder in den Besitz des Bisthums über, nachdem sie der Graf noch ein Jahr nach geschehener Lösung besessen hat, ausser wenn der Graf freiwillig in seinem Rechte etwas nachlassen wollte. Ist aber auch dies Jahr abgelaufen, so tritt das Bisthum sogleich in den vollen, ungeschmälerten Besitz seiner Leut' und Güter.

Stirbt Graf Ulrich von Pfannberg vor Ablauf der 9 Jahre oder vor der Einlösung durch Zurückzahlung, so treten seine Witwe „Frau Margareth Gräfin von Pfannberg", seine Erben und wen sie zum Vormund nimmt, in alle seine Rechte ein, die er durch diesen Vertrag dem Bisthume gegenüber erlangt hat, und es sollen ihnen alle bambergischen Dienstleute, Burggrafen, Bürger und alle anderen des Gotteshauses Leute geloben und schwören, ihnen mit den Städten, Vesten und anderen Gütern und Rechten eben so gehorsam und unterthänig zu sein wie ihm.

Dagegen sollen Ulrich's Witwe Margareth, seine Erben und deren Vormund verpflichtet sein und schwören, dem Bisthume Alles zu halten, was er dem Bisthume gelobt und geschworen hat.

Die Eingangs genannten Pfleger versprechen, dass dieser Vertrag mit den Insiegeln des Bischofs und des Capitels bekräftigt werde. Dieselben übergeben auch dem Grafen die zwei Gewaltbriefe (Vollmachten), wodurch sie zur Abschliessung dieses Vertrages vom Bischofe und Capitel ermächtigt worden sind; auch sollen der Bischof und das Capitel dem Grafen Ulrich von Pfannberg eine eigene Urkunde ausstellen, worin alles das bestätigt werden soll, was in diesem abgeschlossenen Vertrage steht.

Schliesslich wird ausgemacht, dass der Graf die dem Gotteshause gehörigen Keller, Kasten, Urbare mit Wein und mit Getreide, mit Zinsen und Steuern und anderen Nutzungen so wieder übergebe, wie sie ihm sind übergeben worden.

Der Graf gelobt an Eides Statt und schwört zu den Heiligen, dass er dem Bischofe und Capitel zu Bamberg alles, was er versprochen habe, unverbrüchlich halten werde und hängt der Urkunde sein Insiegel an. Zeugen: Herr Heinrich von Ehrenfels, Herr Wülfing von Ehrenfels sein Vetter, Konrad und Wülfing die Ungnaden, Otto von Wire, welche auch ihre Siegel an die Urkunde hängten, welche geben ist zu St. Leonhard, da von Christi Geburt ergangen waren Tausend dreihundert Jahr, darnach in dem 35. Jahr an St. Gallentag[1]).

1) Lünig. Spicileg. Ecclesiast. des Teutsch. Reichs-Arch. Anderer Th., S. 44.

Digitized by Google

Dieser Vertrag mag für beide Theile vortheilhaft gewesen sein, aber er war es nicht minder für die neuen Herzoge von Kärnten, indem ihr Hauptmann Graf Ulrich von Pfannberg im Besitze aller bambergischen Städte und Vesten war und somit im Falle eines Angriffes von Aussen über weit mehr Vertheidigungsmittel gebot, was besonders bei einem Angriffe von Italien her sehr wichtig war, da das Canalthal zu Bamberg gehörte. Die Seite aber, von woher damals die meiste Gefahr drohte, war die westliche, da vorauszusehen war, dass Margareth Gräfin von Tirol und ihr Gemahl Johann oder vielmehr des letzteren Vater K. Johann von Böhmen Versuche zur Eroberung Kärntens machen würden.

In dieser Voraussicht hatte Herzog Otto, als er Anfangs Juni nach Kärnten gekommen, wo er am 3. Juni den Bürgern von St. Veit wegen ihrer Bereitwilligkeit die österreichische Herrschaft anzuerkennen, ihre althergebrachten Stadtrechte bestätigte, und hierauf nach Krain gegangen war, bereits am 18. Juni zu Laibach nicht nur ein Bündniss mit den Grafen von Görz, denen Lienz gehörte, abgeschlossen, sondern zur Befestigung desselben auch eine Heirath zwischen dem jungen Grafen Johann Heinrich von Görz und Anna, Tochter K. Friedrich's eingeleitet, für deren Zustandekommen sich unter andern auch Graf Ulrich von Pfannberg verbürgte. Da er in dieser Urkunde noch nicht Hauptmann von Kärnten genannt wird, so scheint seine Ernennung zu diesem Amte erst nach dem 2. Juli, an welchem Tage Herzog Otto die Huldigung am Salfelde eingenommen hatte, erfolgt zu sein.

Das Amt eines Vicedoms verlieh H. Otto einem gewissen Volker, den man wenigstens 1339 urkundlich als solchen findet, das Münz- und Mautschreiber-Amt zu St. Veit aber verlieh er am 19. Juni 1335 zu St. Veit einem gewissen Ludwig, „Johann des Comes weiland Viztum in Kärndten" Eidam und Bürger daselbst.

Im Jahre 1336 am 1. April findet man den Grafen Ulrich von Pfannberg zu Wien, wo ihm wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Marschall in Österreich die Herzoge den Auftrag geben, Heinrich dem Wildhauser für seine Dienste 90 M. Silber von der Weingartsteuer in Österreich zu bezahlen.

K. Johann hatte schon 1335 den Krieg gegen die Herzoge von Österreich begonnen, wie auch seinen ältesten Sohn Markgrafen Karl von Mähren nach Tirol geschickt, um von dort aus Kärnten für seinen jüngeren Sohn Johann den Gemahl der Gräfin Margareth von Tirol zu erobern, hatte jedoch, um sich noch mehr rüsten zu können, einen Waffenstillstand abgeschlossen, der bis zum 24. Juni 1336 dauern sollte. Vor dem Ablaufe desselben brach nicht nur er selbst in Österreich, sondern auch sein Sohn Karl aus dem Pusterthale in Kärnten ein. In Österreich stellte sich ihm H. Otto entgegen, verliess aber in der Nacht vom 24. April plötzlich das Lager und floh nach Wien, um dem Meuchelmorde zu entgehen, vor dem er gewarnt worden sei; aber in derselben Nacht zog sich auch das böhmische Heer von einem panischen Schrecken ergriffen zurück, indem es sich vom Feinde angegriffen und verfolgt wähnte. Das österreichische Heer, die Abwesenheit seines Führers gewahrend, zerstreute sich und überliess dem Feinde das ganze linke Donauufer, welches furchtbar verwüstet wurde.

Digitized by Google

Minder glücklich war Markgraf Karl bei seinem Versuche Kärnten zu erobern. Er brach aus dem Pusterthale herein, eroberte das görzerische Schloss St. Lambrecht, fand aber bei der Lienzer Klause einen so grossen Widerstand von Seite der Grafen von Görz, dass er, nachdem er drei Wochen lang die Gegend verheert hatte, unverrichteter Dinge wieder abziehen musste.

Graf Ulrich von Pfannberg hatte sich während dieser Zeit ohne Zweifel im Heere H. Otto's befunden und machte darauf den Sommerfeldzug der Herzoge mit K. Ludwig gegen die Könige von Böhmen, Ungarn und Polen mit, der jedoch keine Entscheidung herbeiführte und durch den am 9. Oct. 1336 zu Enns geschlossenen Frieden beendiget wurde, in welchem die Herzoge Kärnten bis auf einen kleinen Theil, der an Tirol abgetreten wurde, behielten.

Dass Graf Ulrich bei den Verhandlungen und dem Friedensschlusse zu Enns anwesend gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde ddo. Enns am 11. October, worin H Albrecht dem K. Johann von Böhmen 5000 Mark grosser Pfennige Prager Münze zu bezahlen verspricht und worin als der erste der Bürgen für die richtige Bezahlung Graf Ulrich von Pfannberg erscheint.

Bald nach Abschluss des Friedens zu Enns wurde die herzogliche Familie in Trauer versetzt durch den Tod Elisabethens, der Tochter K. Friedrich's. Sie war mit K. Johann von Böhmen vermählt gewesen, aber von ihm verstossen worden und sollte den Fürsten von Servien, einen Schismatiker (nicht unirten Griechen) heirathen, worüber sie sich zu Tode grämte. Sie ward am 22. October 1336 in der von ihrem Vater gegründeten Karthause Mauerbach begraben. Ihr Tod, den Einige ganz unwahrscheinlich der Pest zuschreiben, erregte allgemeines Leidwesen. Insbesondere soll Graf Ulrich von Pfannberg sie wegen ihrer Tugenden mit vielen Lobsprüchen erhoben und gesagt haben, dass mit ihrem Hingange die Freude des gesammten Adels verstummt sei[1]).

Graf Ulrich war also 1336 wenigstens vom 1. April an bis zum November in der Umgebung der Herzoge und konnte daher in diesem Jahre entweder gar nicht oder nur Anfangs und Ende des Jahres in Kärnten gewesen sein. Dagegen wird seine Anwesenheit daselbst im Jahre 1337 wenigstens durch eine Urkunde ddo. Wolfsberg am nächsten Sonntage vor dem Palmtage 1337 nachgewiesen, worin er als Hauptmann von Kärnten mit Reinher dem Schenken von Osterwiz und Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, die lange und blutige Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Rudolph von Rabenstein beilegte.

Dieser letztere war eigentlich aus dem Geschlechte der Herren von Vanstorf, nannte sich aber nach der Veste Rabenstein, welche er und seine Brüder vom Erzbisthume Salzburg als Lehen besassen, Rudolph von Rabenstein.

1337 ... entsagte Graf Ulrich von Pfannberg der Vogtei über das Stift Obernburg, worauf am St. Lorenztage 1337 Abt Leopold und der Convent daselbst Friedrich den Freien von Seunegkh Hauptmann in Krain und seine Erben zu ewigen Vögten ihres Stiftes erwählten.

1) Joann. Victor. ad annum 1336, pag. 426.

Digitized by Google

Gräfin Margareth von Tirol und ihr Gemahl Johann von Luxemburg hatten dem Abschlusse des Friedens zu Enns nicht beigewohnt und glaubten sich daher auch durch denselben nicht gebunden, wenn man auch ihre Namen in die darüber ausgefertigte Urkunde gesetzt hatte. Graf Johann erneuerte daher im Sommer des Jahres 1338 seinen Angriff auf Kärnten, aber ganz mit demselben Erfolge wie 1336. Der tapfere Widerstand der görzerischen Besatzung bei der Lienzer Klause hemmte sein Vorrücken und er musste sich, nachdem er gemäss der barbarischen Sitte jener Zeit die Gegend verwüstet hatte, wieder zurückziehen.

Auf die Kunde von dem drohenden Einfalle Johann's liess sich Herzog Albrecht eilends nach Kärnten bringen, wo er sich fast den ganzen Monat August hindurch aufhielt. War auch alle Gefahr schon glücklich beseitigt, so wirkte seine Anwesenheit doch sehr beruhigend und wohlthätig, was jedoch hier nachzuweisen nicht der Ort ist. Von Kärnten begab sich der Herzog nach Krain und Anfangs September nach Steiermark.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten den Herzog auf dieser Reise begleitet habe, obgleich sich kein urkundlicher Beweis dafür aufbringen lässt.

In diesem Jahre brach in der Stadt Wolfsberg in Kärnten in Folge der den Juden zur Last gelegten Entweihung dreier consecrirter Hostien eine heftige Verfolgung derselben aus, wodurch sie nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus dem ganzen Lavantthale vertrieben wurden.

Auch ist dies Jahr berüchtigt durch einen ungeheuren Heuschreckenzug, der sich Anfangs im Cillier Kreise niederliess, dann aber nach Kärnten weiter flog.

Ende des Jahres 1338 wurden der Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee in einer diplomatischen Sendung an K. Ludwig geschickt, deren Ergebniss in der Urkunde ddo. Nürnberg am 11. Januar 1339 vorliegt. Darin macht der Kaiser bekannt, dass bei seinem Bündnisse mit den Herzogen Albrecht und Otto, welche durch den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee vertreten worden seien, gegen Herzog Heinrich von Baiern abgemacht worden sei, dass alles diesem abzunehmende Land diesseits der Salzach und des Inn gegen Oberbaiern hin ihm, jenseits hingegen der Salzach und des Inn, wo die Salzach in den Inn fliesse, den Herzogen von Österreich gehören soll.

Man sieht, dass Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee bei allen wichtigeren diplomatischen Sendungen und Verhandlungen bereits die Unvermeidlichen und Unentbehrlichen geworden waren und dass die Herzoge ohne ihren Rath nichts unternahmen. Somit ist es begreiflich, wenn man findet, dass jene Männer mehr am herzoglichen Hofe, als in ihren Provinzen gelebt haben.

Von Nürnberg zurückgekehrt mochte Graf Ulrich entweder bei Herzog Albrecht zu Wien geblieben oder was wahrscheinlicher ist, zu Herzog Otto nach Steiermark gegangen sein. Dieser aber von einer schweren Krankheit ergriffen, liess sich von Graz nach Wien bringen, bereitete sich durch den Empfang der h. Sacramente und durch die Erklärung seines letzten Willens zu

Digitized by Google

dessen Vollstreckern er den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergaw ernannte, zum Tode vor, der am 26. Februar 1339 erfolgte [1]).

Dieser Verlust muss den Grafen Ulrich sehr ergriffen haben, da ihm der Herzog, wie aus Allem hervorgeht, ganz besonders zugethan war und ihm sein volles Vertrauen geschenkt hatte. Dass er bei solchen Beziehungen zum Verstorbenen und als Testamentsvollstrecker dessen Begräbnisse, welches er sich in dem von ihm gegründeten Kloster Neuberg in Steiermark ausbedungen hatte, wohin er jedoch erst einige Jahre später überbracht wurde, beigewohnt habe, versteht sich von selbst.

1339 im Frühlinge war Graf Ulrich wieder in Kärnten, denn mit Urkunde vom 18. April des genannten Jahres nimmt Friedrich von Pettau, Marschall in Steiermark, von Volker, Vicedom in Kärnten, ein Darlehen auf, im Betrage von 500 Mark Silber, „zalbechaimisch" oder 1600 Gulden, verpfändet dem Gläubiger für diese Schuld seine Veste Seldenhofen mit 70 Mark Geltes, so dazu gehören und setzt demselben noch überdies als Bürgen „seinen besundern Herrn vnnd Öheim" Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und seinen lieben Schwager Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steiermark.

Man sieht, wie schwer es damals war, ein Darlehen aufzunehmen, da nebst Verschreibung eines sicheren Pfandes noch Stellung von Bürgen gefordert wurde. Beachtenswerth ist auch das hier angegebene Verhältniss, dass 500 Mark Silber zalbechaimisch gleich seien 1600 Gulden, wornach 1 Mark Silber gleich wäre $3^1/_5$ Gulden. Man hat daher unter diesen 500 Mark Silber mit dem Beisatze zalbechaimisch nur 500 Mark Prager Groschen zu verstehen, von denen je 64 auf eine Mark gerechnet wurden [2]). Da nun 64 Groschen gleich sind $3^1/_5$ Gulden, so sind $3^1/_5$ Gulden auch gleich 1 Mark Prager Groschen. Auf dasselbe Verhältniss führt aber die Angabe der obigen Urkunde, nämlich: 500 M. : 1600 G. = 1 M. : $3^1/_5$ G.

In diesem Jahre hatte Graf Ulrich von Pfannberg eine Fehde mit Witigel dem Schrampaumer und dessen Bruder Hermann wegen der Veste und des Thurmes zu Mannsperg.

Woher diese Fehde entstanden war, ist mir nicht bekannt. Mannsberg, Bleiburg und Heunburg und auf den Todesfall der Gräfin Elisabeth von Schaumberg, die in erster Ehe mit dem Grafen Hermann von Heunburg vermählt gewesen war, auch Trüchsen waren aus der Heunburgischen Erbschaft dem Grafen Ulrich von Pfannberg zugefallen. Dass dieser die Veste Mannsberg sollte verkauft oder versetzt haben, ist kaum anzunehmen; der Schrampaumer, dem niederen oder sogenannten Dienstadel angehörig, konnte dieselbe daher nur entweder als Lehen oder burghuthweise besitzen. Natürlich bekriegte Graf Ulrich den Schrampaumer nicht in eigener Person, sondern

1) Joann. Victor. ad annum 1339... et gloriosi testamenti dispositione fideliter se armavit (ad proelium mortis) executores nobiles virum (comitem) de Phannberch Ulricum et Ulricum de Pergaw cum constrictione fidei deputavit. p. 435. Lichnowsky gibt den 17. Februar 1339 als H. Otto's Sterbetag an. III, S. 242.

2) Lichnowsky III, S. 227. Ausserdem stellten . . .

Digitized by Google

durch seinen Dienstmann Ritter Dietmar den Mordax, der jedoch das Unglück hatte von seinem Gegner gefangen zu werden. Da dies bei der Ungleichheit der Kräfte für eine grosse Schande gelten musste, so werden wohl die Dienstleute des Grafen Alles aufgeboten haben Mannsberg zu erobern oder dem Feinde wenigstens möglichst viel Schaden zuzufügen. In dieser bedrängten Lage wandten sich nun laut Urkunde vom 24. Januar 1340 die Brüder Schrampaumer an Pilgrim von Pucheim und Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, mit der Bitte, zwischen ihnen und dem Grafen Ulrich von Pfannberg wegen der Veste und des Thurmes zu Mannsberg und wegen der Gefangennahme seines Ritters Dietmar des Mordax, so wie wegen des Schadens, den sie durch den Grafen Ulrich an der Veste und dem Thurme zu Mannsberg erlitten haben, zu entscheiden und geloben, sich dem Ausspruche der genannten Schiedsrichter fügen zu wollen. Wie der Ausspruch ausgefallen sei, ist mir nicht bekannt.

1340 . . . belehnt Graf Ulrich von Pfannberg die Brüder Reinhard, Erhard, Heinrich und Burchard von Rabenstein mit der Veste Rabenstein.

Diese doch gar zu kurze Nachricht, welche Steyerer mittheilt, bedarf einer Erläuterung, denn so wie sie gegeben ist, könnte man meinen, Graf Ulrich sei der Eigenthümer von Rabenstein gewesen. Es ist wahr, sein Urgrossvater Ulrich II., sein Grossvater Heinrich und noch sein Vater hatten es besessen, aber eben dieser sein unwirthschaftlicher und verschwenderischer Vater hatte Rabenstein schon vor 38 Jahren an Salzburg verkauft. Da aber auch 80 Mark Gülten, welche landesfürstliches Lehen waren, darauf hafteten, so hatte nicht nur der Erzbischof von Salzburg, sondern auch der Landesfürst die Belehnung zu ertheilen; und eben die Stelle des letzteren vertrat Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten. Desshalb ist auch mit Gewissheit anzunehmen, dass die Belehnung in Kärnten selbst geschah.

Ihr Versprechen, dass sie, so lange er Hauptmann in Kärnten sei, nichts gegen ihre Nachbarn Feindseliges unternehmen werden, haben die vier genannten Brüder von Vanstorf, denn Rabensteiner nannten sie sich nur von ihrer Burg, schlecht gehalten, indem sie das Stift St. Paul unausgesetzt auf das feindlichste behandelten.

Aus dem Jahre 1341 hat sich über den Grafen Ulrich keine Urkunde und keine Nachricht erhalten, als diese, dass er gemäss der am 13. November 1341 zwischen H. Albrecht und K. Karl von Ungarn abgeschlossenen Übereinkunft von dem Herzoge als einer der drei von österreichischer Seite zu wählenden Schiedsrichter ernannt wurde, welche mit eben so vielen von ungarischer Seite erwählten die Entschädigung bestimmen sollten, welche Ungarn an Österreich für die im Jahre 1336 angerichtete Verwüstung des Landes zu leisten habe.

1342 am Anfange des Jahres bekam Herzog Albrecht einen so heftigen Gichtanfall, dass man an seinem Aufkommen verzweifelte. Er genas jedoch und berief, in Befürchtung eines ähnlichen Rückfalles und schlimmeren Ausganges, zur Leitung und Unterweisung der jungen Herzoge, seiner Söhne, um schon im Knabenalter das zu lernen, was sie in der Folge auszuüben hätten, die Grafen von Schaumberg und Pfannberg und andere umsichtige Männer[1]).

1) Joann. Victor. ad annum 1342, pag. 446.

Digitized by Google

Dass es sich hier um die Anweisung der Prinzen in Behandlung von Staatsgeschäften handelte, ist klar; denn wissenschaftlichen Unterricht, so weit er damals üblich war, konnten ihnen Geistliche ertheilen und im Gebrauche der Waffen und überhaupt in allen ritterlichen Übungen konnten sie durch andere eingeschult werden; in eine freie, grossartige Auffassung aller Verhältnisse und in die Behandlung diplomatischer Geschäfte und der inneren Verwaltung des Staates konnten sie nur durch Männer, wie die Grafen Konrad von Schaumberg und Ulrich von Pfannberg, eingeweiht werden, welche seit einer Reihe von Jahren an allen Verhandlungen mit auswärtigen Fürsten Theil genommen hatten und selbst entweder, wie Graf Konrad von Schaumberg, reichsfrei, ihr eigenes Land verwalteten oder, wie Graf Ulrich von Pfannberg, einer Provinz vorstanden. Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg [1]) sagt hierüber Folgendes: Der Sitte der Zeit gemäss vertraute er (Herzog Albrecht) seinen Erstgebornen, Rudolph, den Händen zweier berühmten Ritter, der Grafen von Schaumberg und von Pfannberg an. Letzterer war bei Gesandtschaften, bei dem Regimente des Innern, im Kriege vielfach verwendet; ersterer durch kriegerischen Ruhm und Kühnheit so bekannt, dass es verstanden werden kann, Albrecht habe, diese Eigenschaften des Mannes schätzend, nicht scharf die übrigen desselben geprüft. H. Rudolph's Geschichte wird Aufklärung über ihn geben.

Um Mittefasten des Jahres 1342 sollte nach der Urkunde vom 13. November 1341 die gemischte österreichisch-ungarische Commission, von welcher Graf Ulrich ein Mitglied war, zusammentreten, um die Entschädigungsfrage zu entscheiden. Ob sie zusammengekommen sei und welchen Ausspruch sie gefällt habe, ist nicht bekannt. Es scheint jedoch Österreich's Forderung anerkannt worden zu sein, da in der Folge dieselbe nicht mehr erneuert wurde. Hierauf scheint Graf Ulrich nach Kärnten gegangen und von dort an der Spitze einer Streitmacht gegen den Patriarchen Bertrand von Aquileja gezogen zu sein, welcher den Herzogen von Österreich als Herzogen von Kärnten hartnäckig die Belehnung mit Venzone versagte, welches die früheren Herzoge von Kärnten als Lehen von Aquileja besessen hatten. Herzog Albrecht wollte daher Venzone mit den Waffen erobern, nachdem alle seine Verhandlungen hierüber erfolglos geblieben waren. Er verband sich zu diesem Zwecke mit Martin della Scala dem Herrn von Verona, der seine Truppen mit der österreichischen Streitmacht bei Venzone vereinigte, dessen Belagerung zwar begonnen, aber nicht mit dem gehörigen Nachdrucke gefuhrt wurde, da man dem Patriarchen überlegen zu sein glaubte. Dieser sandte in seiner bedrängten Lage Eilboten an den Markgrafen Karl von Mähren, der sich eben zu Belluno befand und beschwor ihn, eilends zu seinem Beistande herbeizukommen. Karl eilte mit 1000 Fussgängern und 200 Helmen herbei und vereinigte sich bei Seravalle mit dem Patriarchen. Mit grosser Anstrengung wurden die Gebirge überstiegen und unvermuthet für die Herzoglichen lagerte sich das feindliche Heer ihnen gegenüber und nur ein Bach trennte sie. Um nicht, da ein Ausfall zu erwarten war, zwischen zwei Feinde zu gerathen, zogen sich die Herzoglichen noch in der

1) III. Bd., S. 258.

Nacht zurück, legten jedoch in eine benachbarte Veste eine Besatzung. Bertrand's Truppen griffen diese Veste an, wurden aber mit Verlust zurückgeschlagen [1]).

Was weiter zu jener Zeit bei Venzone geschehen sei und wer die herzoglichen Truppen befehligt habe, sagt Hermann, der Obiges erzählt, nicht. Dass aber Graf Ulrich von Pfannberg der Befehlshaber der österreichischen Streitmacht gewesen sei und dass es damals bei Venzone zu einer für Österreich nicht ungünstigen Ausgleichung gekommen sein müsse, schliesse ich daraus, weil der Patriarch Bertrand am 14. Mai 1342 zu Venzone den Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, mit Schloss, Stadt und Bezirk Windischgraz und der Burghut daselbst unter der Bedingung belehnte, dass durch die ersten drei Jahre die Einkünfte ausschliesslich dem Patriarchen, in der Folge jedoch dem Grafen gehören sollen, dass aber dieser alljährlich dem Patriarchen 100 Mark Pfennige entrichten und ihm, so oft er nach Windischgraz komme, Burg, Stadt und Bezirk öffnen soll.

Nur aus dieser von Rubeis mitgetheilten Urkunde ziehe ich den Schluss, dass Graf Ulrich von Pfannberg der Führer der herzoglichen Truppen gewesen und einen wenigstens bei den damaligen Verhältnissen — denn es drohten wegen der zweiten Vermählung Margarethens von Tirol neue Verwicklungen — annehmbaren Vergleich mit dem Patriarchen abgeschlossen habe. Denn es wäre wahrhaft seltsam, wenn Graf Ulrich gerade zu der Zeit, wo H. Albrecht den Krieg gegen den Patriarchen eröffnete, als Privatmann nach Venzone gegangen wäre, um sich dort vom Patriarchen mit Windischgraz belehnen zu lassen. Führte er aber, was ihm als Hauptmann von Kärnten auch zukam, die herzoglichen Truppen, so erklärt sich nach dem Obigen seine Anwesenheit zu Venzone von selbst. So viel über den ersten Punkt.

Was aber den zweiten betrifft, so ist es bei der anerkannten Ehrenhaftigkeit des Grafen klar, dass er die Belehnung nicht hätte annehmen können, wenn er besiegt worden wäre, und gar keinen Erfolg erzielt hätte, da jene Belehnung, die nur für den Grafen von Vortheil war, so ziemlich als Bestechung und das Betragen des letzteren als Verrath hätte angesehen werden müssen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn der Graf mit dem Patriarchen einen für die Herzoge annehmbaren Vergleich abschloss; denn in diesem Falle kann die Belehnung mit Windischgraz als eine Anerkennung des Verdienstes des Grafen, das gestörte Verhältniss zwischen dem Patriarchen und den Herzogen wieder hergestellt zu haben, angesehen werden. In diesem Falle ist auch das Datum der Urkunde von grosser Wichtigkeit, denn es bewiese, dass die Sache mit dem Patriarchen schon vor dem 15. Mai 1342 beigelegt worden sei, was auch mit den übrigen Umständen im Einklange steht. Denn um jene Zeit konnte Markgraf Karl in Belluno sich befinden, um die Vorgänge in Tirol zu beobachten, aus welchem Lande sein Bruder vertrieben worden war, nachdem seine Gemahlin, die Maultasch zubenannt, im Februar 1342 mit Verhöhnung geistlicher und weltlicher Satzung und heiliger Sitte sich mit dem Markgrafen Ludwig, dem Sohne Kaiser Ludwig's vermählt hatte. Und eben wegen dieser überraschenden Verbindung drohten neue Verwicklungen zwischen dem Kaiser

1) Herrmann's Geschichte von Kärnten, S. 30, 31.

Digitized by Google

und den Herzogen zu entstehen und dies mag auch für den Grafen Ulrich von Pfannberg ein Grund mehr gewesen sein, mit dem Patriarchen auch auf nur halbwegs annehmbare Bedingungen Frieden zu schliessen. Seine Dankbarkeit dafür scheint der Patriarch durch die Belehnung mit Windischgraz bewiesen zu haben.

Graf Ulrich hatte vollkommen Recht, den Zwist mit dem Patriarchen so schnell und so gut es gehen konnte, zu Ende zu bringen, denn K. Ludwig widerrief, seit sein Sohn mit der Gräfin von Tirol vermählt war, alle seine den Herzogen von Österreich wegen Kärntens gemachten schriftlichen und mündlichen Zusicherungen und sprach Kärnten seiner Schwiegertochter Margareth und ihrem Gemahle, seinem Sohne zu.

Da zunächst ein Einfall in Kärnten von Tirol aus zu befürchten war, so begab sich Herzog Albrecht nicht im Frühjahr, wie manche Geschichtschreiber sagen, sondern im Juli 1342 nach Kärnten, unterzog sich trotz seines leidenden Zustandes der uralten Ceremonie der Herzogs-Einsetzung auf dem steinernen Stuhle zu Karnburg und versicherte sich dadurch der innigsten Liebe und unerschütterlichsten Anhänglichkeit der Kärntner. Während seiner Anwesenheit zu St. Veit erhielt er die Nachricht von dem Tode K. Karl's von Ungarn und veranstaltete demselben, da er im Allgemeinen ein für Österreich gut gesinnter Nachbar war, eine würdige Leichenfeier. Dass Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten während des Aufenthaltes des Herzogs daselbst ebenfalls dort anwesend gewesen sei, ist ausser allem Zweifel.

Er begleitete hierauf den Herzog über Steiermark nach Wien, wo man ihn im September findet. Denn am St. Lambrechtstage (16. September) verkaufen Äbtissin und Convent des Frauenklosters St. Nikolaus zu Wien dem Grafen Ulrich von Pfannberg „das auss ihren Hauss mit 24 Wiener ß. (Pfennige) gelegene grundrecht um 2 Pfund ß."

In diesem wörtlich nach Apostelen abgeschriebenen Urkundenauszuge ist der Gegenstand des Verkaufes sehr unklar angegeben, es dürfte sich jedoch damit auf folgende Weise verhalten haben. Das Haus des Grafen stand wahrscheinlich auf einem dem Kloster gehörigen Grunde und zahlte daher demselben einen jährlichen Grundzins von 24 Wiener Pfennigen. Um nun dieser in mancher Beziehung lästigen Verpflichtung los zu werden und sein Haus in ein freies Eigenthum zu verwandeln, kaufte er es um 2 Pfund Wiener Pfennige von jenem grundherrlichen Verbande los.

Das Wort Pfund (pondus, pondo, Phunt) bedeutete ursprünglich wie noch jetzt eigentlich nur ein gewisses Gewicht, wurde jedoch auch zur Bestimmung einer gewissen Anzahl von Münzen gebraucht und bedeutete dann so viele einzelne Münzstücke von einerlei Sorte, z. B. Schillinge, Pfennige, als auf ein Pfund Gewicht gingen. Da nun aber die Münzen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern bald schwerer bald leichter an Gewicht waren, so ist auch die Bedeutung des Ausdruckes: „1 Pfund Pfennig" sehr schwankend. Es gab Pfennige, wovon 120 auf ein Pfund gingen, aber auch wieder solche, wovon erst 240 ein Pfund ausmachten.

Machten im Jahre 1342 240 Wiener Pfennige ein Pfund aus, so hätte Graf Ulrich, da er 2 Pfund Pfennige, also 480 Pfennige erlegte, das 20fache des

Digitized by Google

jährlichen Grundzinses als Ablösungsbetrag entrichtet; gingen aber damals nur 120 Pfennige auf ein Pfund, so hätte er nur das 10fache des Grundzinses bezahlt. Erstere Annahme würde zwar unserem Zinsfusse und der darauf beruhenden Reluitionsquote entsprechen, wäre jedoch für das Jahr 1342 nicht zulässig, da der Zinsfuss damals 10 vom 100 betrug. Es gingen daher damals nur 120 Pfennige auf ein Pfund; denn da Graf Ulrich 2 Pfund, also 240 Pfennige bezahlte, so löste er den jährlichen Grundzins von 24 Pfennigen durch Erlegung des 10fachen Betrages desselben (24 × 10) dem Kloster ab.

1343 an dem Zwölften (d. i. am 12. Tage nach der Geburt des Herrn, also am 6. Januar) zu St. Paul in dem Lavantthale legen Zacharias von Hohenrain und Rudolph von Vanstorf als vom Erzbischofe Heinrich von Salzburg und dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, erwählte Schiedsrichter die Fehde zwischen dem Abte Heinrich von St. Paul und Reinhard, Heinrich, Erhard und Burchard (von Vanstorf) von Rabenstein bei.

Diese Urkunde scheint zu beweisen, dass sich Graf Ulrich damals zu Wien befand, da er, wenn er in Kärnten anwesend gewesen wäre, jene Fehde gewiss selbst beigelegt haben würde. Vielleicht kam er später dahin, obwohl wir darüber keinen urkundlichen Beweis haben, denn die zweite Urkunde, worin er erscheint, bestätigt uns wieder seinen Aufenthalt zu Wien. Nämlich am 6. December 1343 zu Wien befiehlt Herzog Albrecht, dass dem Kloster Neuberg (in Obersteiermark von H. Otto, der auch daselbst beigesetzt wurde, errichtet und mit Gütern ausgestattet, jedoch damals noch nicht vollendet) die 200 Mark Silber jährlicher Einkünfte, welche demselben bisher aus den Salinen in Aussee entrichtet wurden, auf die kleine Mauth zu Stein übertragen und dem Kloster in jedem Vierteljahre 50 Mark entrichtet werden sollen, bis das Münster daselbst, Kirche, Thor und Kreuzgang, aufgebaut und vollendet sein würden, „nach rat vnserer getrewen Graf Ulrich von Phannberch, Marschall in Österreich vnd Haubtmann in Cherndten, Graf Chunrat von Schowenburch, Eberhard von Walsee von Lyntz und Ulrich von Walsee Haubtmann in Steyer.“ Unstreitig bildeten diese vier Männer den innersten Rath des Herzogs.

1344 am St. Ulrichsabend zu Wien kaufte H. Albrecht von Hartnid von Chranichsperg und dessen Hausfrau Reichgart einige Güter zu Dornsperch im Ennsthale um 1200 Pfund Wiener Pfennige. Ausser dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg, zu den Zeiten Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Herr Eberhard von Walsee von Linz, Herr Ulrich von Walsee Hauptmann von Steiermark, Herr Friedrich und Johann von Walsee seine Brüder.

Ich habe mir in der Anführung der Zeugen eine Abänderung erlaubt, weil die Anführung derselben bei Steyerer offenbar unrichtig ist, indem er als den ersten Zeugen nach dem Pfannberger anführt: Eberhard von Walsee, Haubtmann in Steyer. Jeder, der sich auch nur ein wenig mit der Genealogie und Geschichte der Herren von Walsee vertraut gemacht hat, weiss, dass zu jener Zeit nicht Eberhard, sondern Ulrich III. ein Sohn Ulrich's II. Hauptmann in Steier (d. i. Steiermark) gewesen sei, in welcher Würde ihm dann sein Sohn Eberhard folgte, den man 1360 zum ersten Male als Hauptmann in Steier (mark) findet.

Digitized by Google

Man muss daher annehmen, dass Steyerer entweder durch Überspringung jene unrichtige Zusammenziehung veranlasst oder aus Versehen Eberhard statt Ulrich geschrieben habe. Genealogen werden diese meine Bemerkung als richtig anerkennen.

Dies ist die einzige Urkunde aus dem Jahre 1344, was man um so mehr bedauern muss, weil mit dem St. Martinstage dieses Jahres die dem Grafen Ulrich von Pfannberg im Jahre 1335 auf 9 Jahre verpfändeten Herrschaften des Bisthums Bamberg wieder in den Besitz des letzteren zurückgelangt sein mussten, wenn dies nicht schon früher durch Abtragung der Schuld geschehen war. Mochte nun der Vertrag erst 1344 oder schon früher abgelaufen sein, so mussten von beiden Seiten nämlich sowohl vom Bischof und dem Capitel zu Bamberg als auch von dem Grafen von Pfannberg Reverse über die abgetragene Schuld und über die in Folge davon geschehene Zurückgabe der verpfändeten Herrschaften an Bamberg ausgestellt worden sein. Von diesen und hundert anderen bambergischen Urkunden ist nichts mehr vorhanden, denn unter denjenigen Urkunden, welche aus dem ehemaligen bambergischen Archive zu Wolfsberg im Jahre 1823 in das k. k. geheime Hof- und Haus-Archiv nach Wien abgeführt worden sind, befinden sie sich nicht. Wer aber weiss, wie es sowohl vor, als nach dem Jahre 1823 im Archive zu Wolfsberg zugegangen ist, wird sich über den Verlust so vieler Hunderte der werthvollsten Urkunden und Schriften nicht verwundern.

Die Sache zwischen Bamberg und dem Pfannberger scheint jedoch zur Zufriedenheit beider Theile zu Ende gekommen zu sein, weil durchaus keine Spur vorkömmt, dass von der einen oder der anderen Seite Klagen geführt oder Forderungen erhoben worden seien. Die Auflösung dieses Verhältnisses zu Bamberg konnte dem Grafen Ulrich nicht anders als willkommen gewesen sein, da seine von Jahr zu Jahr innigeren Beziehungen zum herzoglichen Hofe ihn zu einem fast immerwährenden Aufenthalte zu Wien nöthigten, von wo aus er auch grösstentheils seine Statthalterschaft in Kärnten, wo zum Glücke Alles ruhig war, verwaltet haben mag.

Aus dem Jahre 1345 sind drei ihn betreffende Urkunden vorhanden, von denen die erste und zweite seine persönlichen Verhältnisse berühren, die dritte aber denselben in einer diplomatischen Sendung aufweist.

1345 am Pfingsttag vor Georgi zu Wien fällt Herzog Albrecht den Ausspruch umb den Krieg und Auflauf, so gewesen ist von des Paues wegen Rudenegg *a)* zwischen Ulrich von Walsee (Hauptmann in Steier), Bischof Ulrich von Gurk, Grafen Ulrich von Pfannberg, dem Grafen (Friedrich) von Cilli, den Grafen von Ortenburg, dem (Heinrich) von Montpreis und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern an einem und *b)* Herdegen und Friedrich von Pettau und allen ihren Freunden, Helfern und Dienern am anderen Theile.

Leider gibt Apostelen, wie bei hundert anderen Urkunden, den näheren Inhalt, d. i. hier, wie der Herzog entschieden habe, nicht an und lässt somit das wahre Verhältniss im Dunkeln. Das Verhältniss der genannten Parteien war aber wahrscheinlich folgendes: Die Brüder von Pettau besassen pfandweise Altenburg entweder ganz oder halb und bauten die Veste Rudenegg, vielleicht an derselben Stelle oder nahe dabei, wo die Altenburger einst Ruden-

Digitized by Google

stein, welche Veste jedoch wieder abgetragen werden musste (siehe Urkunde 1326 am 2. Freitag nach Ostern zu Bleiburg), erbaut hatten. Gegen diesen Bau von Rudeneck erhoben das Stift Oberburg, Graf Friedrich von Cilli, Graf Ulrich von Pfannberg und Bischof Ulrich von Gurk, welche Besitzungen in der Nähe hatten, Einsprache bei Ulrich von Walsee als Hauptmann von Steiermark und das Stift noch überdies bei seinem Vogte, Grafen Friedrich von Cilli.

Ulrich von Walsee befahl den Pettauern die Niederreissung des begonnenen Baues und schritt, als diese nicht gehorchten, in Verbindung mit den Genannten, denen sich die Grafen von Ortenburg, als mit dem Pfannberger und dem von Walsee verschwägert, anschlossen, zur Ausführung seines Befehles, woraus ein Krieg entstand, in welchem die Pettauer den Kürzeren zogen und darum den H. Albrecht um seinen Ausspruch anflehten. Wie dieser ausgefallen sei, ist unbekannt. Jedenfalls aber wurde Rudeneck, wenn vielleicht auch damals zerstört, in der Folge wieder erbaut, da es in späteren Zeiten urkundlich wieder erscheint.

Graf Ulrich von Pfannberg besass zu obiger Zeit die Hälfte von Cilli nicht mehr, sondern hatte sie schon vor geraumer Zeit an seinen Vetter Friedrich den Freien von Seuneck (seit 1341 Graf von Cilli) verkauft.

1345 am Samstag vor St. Jakobitag gelobt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, seinen beiden Oheimen Friedrich und Otto von Stubenberg, dass er, wenn zwischen ihnen und ihren beiderseitigen Leuten Irrungen entstehen sollten (nicht gleich Feindseligkeit gegen sie beginnen, sondern) vorher seine Beschwerde bei ihnen anbringen wolle; „weren aber sie vns ze vern", so soll er sich an seinen Schwager („vnsern lieben Swager") Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier wenden und noch einen ganzen Monat zuwarten, damit ihm der von den Stubenbergern und ihren Leuten zugefügte Schaden ersetzt werde.

Was die Veranlassung dieses Übereinkommens gewesen sei, ist unbekannt, doch scheint aus der Urkunde so viel hervorzugehen, dass die Leute des Grafen, — denn er selbst konnte bei seinem Alter, seiner hohen Stellung und seiner ehrenhaften Gesinnung doch unmöglich selbst eine muthwillige Fehde gegen seine Vettern begonnen haben — die Stubenberger oder ihre Leute überfallen und ihnen Schaden zugefügt haben.

Es könnte auffallen, dass nur Graf Ulrich allein einen solchen Revers ausstellte, die Stubenberger hingegen nicht an ähnliche Bedingungen gebunden wurden. Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die Stubenberger dem Grafen Ulrich einen entsprechenden Revers ausstellten und ein gleiches Verfahren gelobten. Jenen haben wir noch, diesen aber nicht mehr, da das Pfannbergische Archiv nach dem Aussterben des Mannsstammes wahrscheinlich an die Grafen von Montfort kam und zerstreut wurde, auch theilweise zu Grunde ging, das Stubenbergische hingegen bei dem Fortbestehen dieses Geschlechtes im Stammschlosse Kapfenberg sorgfältig verwahrt wurde und jetzt als ein köstlicher Urkundenschatz im hiesigen st. st. Joanneum verwahrt wird.

1345 am Freitag nach St. Ägidiustag zu Görz fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, und Herdegen

Digitized by Google

von Pettau, Marschall in Steier, in einer Streitsache zwischen dem Grafen Albrecht (von Görz) an einem und den Grafen Meinhard und Heinrich (von Görz) Gebrüdern am andern Theile einen Schiedsspruch.

Den Inhalt des letzteren theilt Apostelen nicht mit; er betraf aber wahrscheinlich eine Theilung streitiger Güter.

Zwischen denselben Grafen und H. Albrecht war am 2. Juli 1345 ein Bündniss geschlossen worden, wahrscheinlich auch durch Vermittlung des Grafen Ulrich, ohne dessen Rath keine diplomatische Verhandlung stattfand.

1345 am 14. December zu Wien schloss H. Albrecht auch mit K. Ludwig von Ungarn ein Bündniss ab. Auch wurde eine Commission aus Bevollmächtigten beider Theile zusammengesetzt, welche die Grenzen zwischen dem österreichischen und ungarischen Gebiete berichtigen sollte, zu welchem Zwecke die Grenze in vier Strecken eingetheilt wurde: 1. Von Mähren bis zur Donau; 2. von hier bis Hartberg; 3. von hier bis zur Drau und 4. von hier bis zur äussersten Grenze der windischen Mark. Für die zweite wichtigste Strecke waren bevollmächtigt von Ungarn: Graf Paul von Mertensdorf und Stephan der Wojwode von Siebenbürgen; von Österreich: Graf Ulrich von Pfannberg und Eberhard von Walsee von Drosendorf [1]).

1346 kam es zwischen H. Albrecht und Bischof Friedrich von Bamberg zum Kriege wegen der Bedrückungen, denen die herzoglichen Unterthanen im Kanalthale und zu Villach von Seite Bambergs ausgesetzt waren.

Da die eingeleiteten Unterhandlungen nicht zum gewünschten Ziele führten, so setzte H. Albrecht seine Ansprüche mit den Waffen durch. Dass Graf Ulrich von Pfannberg als Hauptmann von Kärnten die herzoglichen Truppen befehligt habe, ist nicht bekannt, auch nach den folgenden Urkunden kaum wahrscheinlich, da er in der zweiten Hälfte des Monates Mai noch in Österreich war. Die Sache dauerte auch nicht lange und wurde schon durch einen am 18. Juni geschlossenen Vergleich, der auf ein Jahr gelten sollte, beigelegt.

1346 am St. Gregorientage (ohne Datum des Ortes) kauft Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich, von Dietrich Schneitpeck einen Hof am Bache Gölsen.

1346 am nächsten Pfingsttag vor dem Auffahrtstage des Herrn zu Wien verkaufen Albrecht der Stuchse, Martin des Stuchsen Sohn und Elsbeth seine Hausfrau, ihre Besitzung zu Dornsbach im Ennsthale um 366 Pfund Wiener Pfennige dem H. Albrecht. Nebst dem Verkäufer hängten der Urkunde ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg Marschall in Österreich, Johann von Kapellen, Martin der Stuchse, Heinrich von Kranichsberg, Leutold von Stadeck und Marquard von Mistelbach.

1346 am 11. November zu Wien übergibt Margareth, Tochter Dietrich's des Neubergers von Werde, Gattin Ulrich's des Tursen unter gewissen Bedingungen ihr Vermögen, das sie von ihrem ersten Gemahle Rudolph von Kindberg erhalten hatte, ihrem oben genannten zweiten Gemahle. Der Urkunde hängten ihre Siegel an: Graf Ulrich von Pfannberg Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Konrad von Pottendorf, Graf Johann von Pernstein u. s. w.

1) Steyerer, Comment. pag. 136.

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1347 haben wir gar keine Nachricht über unsern Grafen Ulrich. Da er den Winter immer in Wien zubrachte, so war er sicher daselbst, als um die Mitte Januars der erwählte römische König Karl und K. Ludwig von Ungarn und bald nach ihrer Abreise Kaiser Ludwig nach Wien kamen, um den Herzog für sich zu gewinnen, der jedoch, um seinen Ländern den Frieden zu erhalten, sich von aller Parteinahme fernhielt.

In diesem Jahre übrigens verheirathete, wie ich vermuthe, Graf Ulrich von Pfannberg seine Tochter Katharina an den Grafen Meinhard VII. von Görz, Sohn des Grafen Johann Albert III. Dass die Ehe in diesem Jahre abgeschlossen worden sei, vermuthe ich daher, weil 1347 am St. Elisabethen Tag Graf Meinhard seiner Gemahlin Katharina gebornen Gräfin von Pfannberg die Morgengabe auf mehreren ihm und seinem Bruder Heinrich gehörigen Gütern versichert.

1348 am 2. Februar zu Wien erlässt Graf Ulrich von Pfannberg als erwählter Schiedsrichter seinen Schiedsspruch im Streite zwischen Herzog Albrecht und dem Grafen Rudolph von Sargans um die Herrschaft Lachs.

Wie allgemein anerkannt musste die Gerechtigkeitsliebe des Grafen Ulrich gewesen sein, dass man ihm allein den Ausspruch über einen so bedeutenden Streitgegenstand übertrug. Man ersieht daraus wieder, dass er das unbedingte Vertrauen seines Fürsten besass.

Am Pauli-Bekehrungs-Tage (25. Januar) dieses Jahres wurde Oberkärnten von einem der furchtbarsten Erdbeben, welche die Geschichte nur kennt, heimgesucht, dessen schreckliche Wirkungen und Folgen Hermann in seiner Geschichte von Kärnten schildert. Da auch herzogliche Gegenden und Ortschaften davon betroffen worden waren, so ist mit Gewissheit anzunehmen, dass Graf Ulrich bald nach dem erfolgten Unglücke seine Provinz besucht haben werde.

Noch grässlicher wüthete 1349 die Pest, welche sich vom Oriente her über das südliche Europa auch nach den österreichischen Ländern verbreitet hatte, in Kärnten. Ganze Ortschaften starben aus und in vielen Häusern der Städte blieb auch nicht Ein Mensch am Leben. Das Andenken an diese furchtbare Seuche, der schwarze Tod genannt, erhielt sich Jahrhunderte lang unter dem Volke[1]).

Dass Graf Ulrich in diesem Jahre seine Provinz Kärnten wirklich besucht habe, werden wir aus einer Urkunde ersehen.

1349 am 29. März — fällen Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, Graf Konrad von Schaumberg, Ulrich von Walsee, Hauptmann in Steier, Konrad von Pottendorf, Turso von Tirnstein, Weichard von Winkel, Heinrich von Kranichsberg und Turso von Asparn einen Schiedsspruch rücksichtlich der Forderung, welche Albrecht der Rauhensteiner und Leutold der Stadecker, Söhne der zwei Töchter Heinrich's von Walsee, an die Herren von Walsee in Betreff ihrer mütterlichen Erbschaft stellten.

1349 am St. Johanns Tag zu Strassburg (in Kärnten) schliessen Bischof Ulrich von Gurk und Graf Ulrich von Pfannberg folgenden Vertrag mit

1) Hermann, Gesch. v. Kärnten, S. 28.

Digitized by Google

einander. Der Bischof soll rücksichtlich seines Gerichtes auf dem Dietsch (Diex) gehalten sein, jährlich drei Stunden zu den Pantayting zu verwenden, dagegen sollen des Grafen Richter oder Boten die bisthum-gurkischen Unterthanen jener Gegend nicht mehr vorrufen und vor ihr Gericht ziehen.

Diesen Vertrag schloss Graf Ulrich nicht als Hauptmann von Kärnten, sondern als Eigenthümer der Herrschaft Heunburg, deren Gericht, wie an anderen Orten, so auch auf dem Berge Diex mit dem des Bisthums Gurk zusammenstiess. Der Inhalt des Vertrages klingt fast komisch. Der Bischof von Gurk sollte alle Jahre nur drei Stunden zu den Pantayting, d. i. zur Abhaltung eines Gerichtes für seine Unterthanen auf dem Diex verwenden, in welchem Falle des Grafen Richter und Boten dieselben nicht mehr vor das Gericht zu Heunburg ziehen sollten!

Daraus scheint hervorzugehen, dass der Bischof früher dort gar kein Gericht abgehalten und sich um die Gerechtigkeitspflege über seine dortigen Unterthanen gar nicht bekümmert habe, und dass eben dies die letzteren veranlasst habe, ihr Recht zu Heunburg zu suchen und zu nehmen.

Aus dem Datum des Ortes „zu Strassburg" ist zu schliessen, dass Graf Ulrich damals selbst in Kärnten anwesend war und persönlich jenen Vertrag mit dem Bischofe abschloss.

1350 am Freitag nach dem h. Auffahrtstage zu Wien bekennt Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, dass er seinen über 1000 Mark Aglayer an den Grafen Meinhard von Görz ausgestellten Schuldbrief von dessen Schreiber Oswald zurückerhalten habe.

Apostelen's Auszüge sind meistens zu kurz und lassen oft gerade die Hauptsache weg, so auch hier nach „Meinhard Grafen von Görz" den Beisatz: vnsern lieben Schwiegersohn und die Angabe, dass Graf Ulrich jene 1000 Mark Aglayer als Aussteuer seiner Tochter Katharina, welche 1347 den Grafen Meinhard heirathete, zu bezahlen versprochen habe. Nach Entrichtung dieser Schuld erhielt er nun von Oswald dem Schreiber seines Schwiegersohnes den Schuldbrief zurück. Wie viel geht ohne diese wesentlichen Angaben an der Wichtigkeit der Urkunde verloren. Leider ist dies bei den meisten Urkunden-Auszügen von Apostelen der Fall.

1351 am St. Johannistag zu Sonnewenden zu Wien versetzt Graf Ulrich von Pfannberg seinem Schwager Heinrich von Montpreis und Elisabethen dessen Hausfrau die Burg und Stadt Windischgraz um 2500 Gulden. Dass Elisabeth von Montpreis nicht eine Tochter, sondern nur eine Schwester des Grafen Ulrich gewesen sei, haben wir schon früher bemerkt und eben diese Urkunde gibt den Beweis dafür.

Dass Graf Ulrich Windischgraz um 2500 Gulden seinem Schwager verpfändete, dürfte ohne Zweifel seinen Grund in den grossen Rüstungen gegen Friaul haben, zu welchen H. Albrecht seine Getreuen Anfangs dieses Jahres aufgefordert hatte und an denen besonders Graf Ulrich als Hauptmann von Kärnten Theil nehmen musste. Patriarch Bertrand, unfriedfertig wie er war, hat sich auch mit den Grafen von Görz und dem grösseren Theile des friaulischen Adels entzweit. Die Friedens-Unterhandlungen, welche Cardinal Guido am 2. December 1350 zu Padua eingeleitet hatte, zerschlugen sich und Patriarch

Digitized by Google

Bertrand stiess auf seiner Rückreise unweit Sacile auf einen ihm überlegenen feindlichen Haufen und erhielt im Gefechte von einem seiner Gegner aus dem Hause Villalta mehrere bedeutende Wunden, woran er bald darauf starb. Um Friaul gegen einen Bürgerkrieg zu schützen, schickte H. Albrecht eilends Truppen aus Kärnten dahin, um das Land bis zur Wahl eines Patriarchen besetzt zu halten. Der neugewählte Patriarch Nikolaus, ein natürlicher Sohn K. Johann's von Böhmen und Halbbruder K. Karl's bestätigte am 1. Mai 1351 dem Herzoge Albrecht jene Aquilejer Lehen, welche die früheren Herzoge von Kärnten besessen hatten, H. Albrecht aber vom Patriarchen Bertrand nicht hatte erlangen können, nämlich die Stadt und den Bezirk Venzone, die Vesten Oberwippach und St. Michaelsberg und die Veste Clausen mit der Mauth auf 12 Jahre.

Graf Ulrich von Pfannberg mochte für diesen Zug grosse Anstrengungen gemacht und vom Herzoge, der von vielen anderen ähnlichen Anforderungen in Anspruch genommen war, noch keinen Ersatz dafür erhalten haben und so in Geldverlegenheiten gekommen sein. Dazu kam noch eine andere Veranlassung, welche den Grafen nöthigte, Geld aufzunehmen. Denn H. Albrecht unternahm im Sommer 1351 einen Zug nach Oberschwaben, von wo er erst im Januar 1352 nach Wien zurückkehrte. Ob Graf Ulrich von Pfannberg ihn dahin begleitet habe, ist zwar nicht bekannt, aber eher zu bejahen als zu verneinen, da der Herzog bei den wichtigen Geschäften, die er in Schwaben und in der Schweiz zu schlichten hatte, seines alten, verlässlichen und gewandten Rathgebers sicher nicht entbehren wollte. Von seiner Theilnahme an den dort verhandelten Geschäften kömmt zwar nichts vor, allein wir haben andererseits aus der Zeit vom 24. Juni bis Ende des Jahres 1351 auch keine Urkunde, die seine Anwesenheit in Österreich, Steiermark oder Kärnten bewiese. Aber selbst wenn Graf Ulrich zu Hause blieb, so musste er dem Herzoge eine Schaar von Helmen (Reitern) und Fussgängern ins Feld stellen, was mit grossen Kosten verbunden war.

Aus dem J. 1352 ist gar keine Urkunde oder Nachricht über ihn vorhanden. Der Herzog war im Januar dieses Jahres nach Wien zurückgekehrt und blieb bis zum August daselbst, in welchem Monate er wieder nach Schwaben aufbrach. Während der Zeit seines diesmaligen Aufenthaltes zu Wien stellte H. Albrecht viele Urkunden aus, in denen Graf Ulrich wohl als Zeuge vorkommen mag; allein ich kenne von diesen Urkunden blos die vom Fürsten Lichnowsky mitgetheilten Auszüge, in denen keine Zeugen angeführt sind. Im August dieses Jahres mag Graf Ulrich mit seinem Herzoge wieder nach Schwaben gegangen und im Januar 1353 wieder mit demselben nach Wien zurückgekommen sein.

In diesem Jahre fielen wichtige diplomatische Verhandlungen vor. Mitte März kam der deutsche König Karl IV. in Begleitung des Königs Ludwig von Ungarn, der Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Johann von Mähren und vieler Grafen und Herren zu Herzog Albrecht nach Wien, schloss ein ewiges Schutz- und Trutzbündniss mit ihm und setzte fest, dass die Vermählung seiner Tochter Katharina mit Rudolph, dem Erstgeborenen Albrecht's, nach Ostern vollzogen werden sollte.

Digitized by Google

Zu Pfingsten kamen dieselben Fürsten wieder zu Weitra zusammen, wo sie eine Woche lang die Angelegenheiten der Schweiz verhandelten und einen gemeinschaftlichen Zug dahin beschlossen.

Zu diesem rüstete sich nun H. Albrecht und erhob, da er viel Geld zu jenem Kriege brauchte, von allen Weinbergen seiner Länder den zehnten Theil ihres Werthes. Da der damalige Zinsfuss 10 von 100 betrug, so kam diese Steuerquote einer Jahresrente gleich und würde daher nach unserem Zinsfusse einer Steuer von 5 von 100 entsprechen.

1353 am Mittwoch nach St. Lambertstag (18. September) zu Wien erneuert H. Albrecht dem Grafen Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten, eine Urkunde ddo. Wien am St. Gregorientage 1332 über eine Schuld von 1155 Mark Silber „von des Dienstes wegen, so Vns die vesten Ritter Zacharias von Hochenrayn und Otto der Penznawer gethan haben vnd vmb den Schaden, den derselbe Graf Ulrich genomen hat auf dem Streit, da die zween von der Leippen gefangen wurden".

In Verbindung mit dieser Urkunde steht folgende von Apostelen in gewohnter Weise kurz und wie ich vermuthe zu kurz ausgezogene.

1353 am Mittwoch nach St. Lambrechtstag zu Wien verpfändet H. Albrecht dem Grafen Ulrich von Pfannberg die Herrschaft Pfannberg um 1155 M. Silber.

Es ist möglich, dass diese Verpfändung erst 1353 geschah, aber es dünkt mir nicht wahrscheinlich, ja völlig unglaublich, dass H. Albrecht die Schuld von 1155 Mark Silber schon 1332 einbekannt, aber erst 21 Jahre später dafür ein Pfand angewiesen haben sollte. Und Graf Ulrich hätte sich mit dem blossen Schuldbriefe des Herzogs begnügen sollen, da Zinsenzahlung in der Art wie bei uns nur vorzüglich bei Juden und Wucherern üblich war, in der Regel aber statt der Zinse die Nutzung von Gütern angewiesen wurde? Ich vermuthe daher, dass auch der von Apostelen herrührende Urkunden-Auszug nur eine Erneuerung einer älteren Urkunde, wahrscheinlich ddo. Wien am St. Gregorientag 1332, sei, worin Herzog Albrecht dem Grafen Ulrich von Pfannberg für die diesem schuldigen 1155 M. Silber die Herrschaft Pfannberg verpfändet. Daraus würde sich auch die Gleichzeitigkeit des Datums beider Urkunden (Wien am Mittwoch nach St. Lambrechtstag 1353) erklären.

Apostelen oder wer für ihn das Ausziehen der Urkunden besorgte, machte sich das Geschäft leicht und kurz, indem er das in der Urkunde enthaltene Transumt überging und das was schon 1332 geschah, als erst 1353 geschehen hinschrieb.

Es wird und muss Jedem auffallen, dass von dem, was Graf Ulrich als Hauptmann von Kärnten in diesem Lande und für dasselbe gethan habe, so gar nichts vorkömmt, ja dass man durch eine Reihe von Jahren kaum weiss, ob er auch nur dahin gekommen sei, und dass es den Anschein hat, als sei er nur dem Namen und nicht der That nach Hauptmann von Kärnten gewesen. Diese Bemerkung dürfte sogar nicht einmal unwahr sein; denn Graf Ulrich war ohne Zweifel mehr der Premier-Minister Herzog Albrecht's als dessen Statthalter in Kärnten und für die österreichischen Lande und für die dynastischen Interessen des Hauses Habsburg war ein solches

Digitized by Google

ausgedehntes Wirken sicher erspriesslicher als ein beschränktes in einer kleinen Provinz, wie Kärnten damals war. Denn man darf nicht übersehen, dass ein grosser Theil von Kärnten gar nicht dem Herzoge, sondern dem Erzbisthume Salzburg, dem Bisthume Bamberg, den Grafen von Görz und das Gebiet von Sachsenburg aufwärts der Gräfin Margareth von Tirol gehörte, und dass somit das herzogliche Gebiet einen sehr beschränkten Umfang hatte. Auch darf man den heutigen Massstab einer Provinzial-Verwaltung nicht auf jene Zeiten übertragen. Wie ganz anders und vor allem wie höchst einfach waren die damaligen Verhältnisse. Statt Centralisirung war überall Selbstverwaltung. Die Stände, geistlichen Gemeinden, Städte und Märkte, sowie die Grundherren genossen einer selbstständigen Verwaltung, in welche der Landesherr nur selten einzugreifen veranlasst war.

Was gab es da für den Hauptmann einer Provinz viel zu verwalten, besonders da es auch keine stehenden Heere, keine Schulen und andere öffentliche Anstalten gab? Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Adelichen und geistlichen Gemeinden bestand das Schrannengericht, dem auch ein anderer als der Hauptmann vorsitzen konnte. Nur die Ertheilung grösserer landesfürstlicher Lehen, die Vertheidigung des Landes gegen äussere und innere Feinde sammt den in dieser Beziehung zu treffenden Massregeln und die diplomatischen Verhandlungen mit den benachbarten Fürsten scheinen ausdrücklich dem Hauptmanne vorbehalten gewesen zu sein und selbst hierin mag Stellvertretung stattgefunden haben.

War daher die Hauptmannschaft in einer Provinz auch das höchste landesfürstliche Amt derselben, so gab dieses doch so wenig zu thun, dass der Hauptmann den grösseren Theil des Jahres ausserhalb seiner Provinz zubringen konnte, ohne dass er dadurch seine Pflichten verabsäumte oder dadurch eine Stockung der Verwaltung verursachte. Einige Wochen reichten bei geordneten friedlichen Zuständen des Landes hin, die Gerichtssitzungen abzuhalten, die herzoglichen Lehen zu verleihen und ähnliche Geschäfte abzuthun. Ja es scheint, dass man selbst bei Hofe die Hauptmannschaft mehr als einen Ehrentitel denn als ein wirkliches wichtiges Amt angesehen habe. Scheint man doch selbst bei Hofe nicht einmal immer gewusst zu haben, wer Hauptmann in einer Provinz sei; denn 1358 am 2. März zu Wien beauftragt H. Albrecht den Grafen Otto von Ortenburg „oder wer Hauptmann in Crain ist" die Karthause Freudniz bei ihren Rechten, Freiungen und guten Gewohnheiten zu schützen[1]). So etwas konnte nur damals vorkommen, beweist aber, wie wenig der Hauptmann von Krain und überhaupt ein jeder mit der Centralregierung und dem Hofe in Wien in Geschäftsberührung stand und wie wenig er dorthin zu berichten hatte. Es klingt naiv, ist aber doch wahr.

Somit ist begreiflich, warum wir von den Handlungen des Grafen Ulrich von Pfannberg als Hauptmanns von Kärnten so viel wie gar nichts wissen. Aber wer vertrat ihn denn bei seiner fast immerwährenden Abwesenheit aus Kärnten? Der Vicedom? Nein; denn dieser hatte blos die Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte. Der Landes-Verweser? Nein;

1) Lichnowsky, III, Urk. Reg. Nr. 1996.

Digitized by Google

denn solche gab es zur Zeit H. Albrecht's noch nicht. Wie ich glaube, vertrat damals den Hauptmann der Landesmarschall, welches Amt in dem Geschlechte der Herren von Auffenstein erblich war, so dass Konrad von Auffenstein, welcher unter der tirolischen Herrschaft Hauptmann von Kärnten gewesen war, thatsächlich es auch noch unter der österreichischen blieb, bis im J. 1360 die Hauptmannschaft in Kärnten auch rechtlich wieder an seinen Sohn Friedrich zurückkehrte.

1354 am St. Gregorientage[1]) zu Friesach entscheiden als erwählte Schiedsrichter Graf Friedrich von Cilli und Rudolph von Lichtenstein in dem Streite zwischen den Grafen Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Walsee wegen der Gerichte von Heunburg und Weisseneck.

Zum Verständnisse muss bemerkt werden, dass Graf Ulrich die Herrschaft Heunburg, Ulrich von Walsee aber die Herrschaft Weisseneck besass, deren Grenzen ausserhalb Griffen und am Wallersberge zusammenstiessen, deren Gerichtsbarkeit aber angefochten wurde, woher zwischen dem Grafen und dem Walsee'r der Streit entstanden war. Graf Ulrich von Pfannberg meinte, Weisseneck habe keine eigene Gerichtsbarkeit sondern unterstehe noch wie einst dem Landgerichte von Heunburg, dagegen wies Ulrich von Walsee eine Urkunde vor, wornach die Brüder Friedrich und Hermann Grafen von Heunburg den Weisseneckern für den Umfang des Bezirkes von Weisseneck das Landgericht verkaufsweise abtraten und sich blos die Criminalgerichtsbarkeit innerhalb des Bezirkes Weisseneck vorbehielten. Daher entschieden auch die genannten Schiedsrichter, dass Weisseneck sein Landgericht behalten, Heunburg aber daselbst wie bisher den Blutbann haben solle. — Bei dem Umstande, dass jener Verkauf schon vor dem Jahre 1316 geschehen sein musste, und dass Graf Ulrich, der von jenem Verkaufe nichts wusste, schon 1322 Eigenthümer von Heunburg wurde, muss man sich mit Recht darüber verwundern, dass der Streit über die Gerichte erst 32 Jahre später entstehen konnte. Sollte denn das wahre Verhältniss so lange unbekannt geblieben und drei Jahrzehente hindurch nie eine Reibung vorgefallen sein?

Es war übrigens eine causa celebris, weil der eine Hauptmann in Kärnten, der Andere aber Hauptmann in Steier war, weil sie mit einander verschwägert waren — denn Ulrich (III.) von Walsee war der Sohn Ulrich's (II.) von Walsee, dessen Schwester Agnes die erste Gemahlin des Grafen Ulrich war — und weil sie bisher immer gute Freunde gewesen waren und beide die höchsten Stellen in der Gunst und beim Rathstische des Herzogs einnahmen.

In diesem Jahre vermählte Graf Ulrich von Pfannberg seinen einzigen Sohn Johann mit Margarethen, Tochter des bereits vor 1348 verstorbenen Grafen Rudolph von Schaumberg, dessen Brüder Heinrich, Werner, Leutold, Dompropst zu Freising und Friedrich, und Vetter Ulrich und Heinrich zur Zeit des Abschlusses der Ehe noch lebten. Rudolph's

1) Steyerer, Comment. etc. etc., pag. 107 sagt: In festo s. Georgii; aber gerade in Anführung des Datums ist Aposteln am verlässlichsten.

Digitized by Google

zweite Tochter Anna war Äbtissin des Frauenklosters zu Dürrenstein in Österreich.

1354 am 12. März zu Wien verbinden sich Graf Ulrich von Pfannberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kärnten und sein Sohn Johann gegen den Grafen Friedrich von Schaumberg und Ulrich seinen Vetter und deren Brüder, dass sie des Grafen Johann von Pfannberg Wirthin Margareth, Tochter des Grafen Rudolph von Schaumberg, sobald die Heirath vollzogen sein werde, zur Verzichtleistung auf die väterlichen Güter, nicht aber auch auf die mütterlichen bewegen wollen bei Strafe der Einlagerung in Wien.

1354 am 12. März zu Wien verspricht Graf Ulrich von Pfannberg, dass er innerhalb Jahresfrist nach dem Beilager der Gräfin Margareth, Rudolph's des Grafen von Schaumberg seligen Tochter, mit seinem Sohne Johann, dem sie verlobt sei, zur Morgengabe 2400 Pfund Wiener Pfennige geben werde und setzt zu Bürgen dieses Versprechens seinen Eidam, den Grafen Friedrich von Ortenburg, Friedrich von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Martin den Stuchsen von Trautmannsdorf, Stephan, Heinrich und Otto von Meissau, Ulrich von Hausbach und Berthold von Pergowe, welche im Falle der Nichterfüllung der Zusage das Einliegen in Wien zu leisten haben.

Da solche Urkunden, wie die voranstehenden sind, stets unmittelbar vor der Eingehung der Ehe ausgestellt wurden, so kann wohl nicht gezweifelt werden, dass die Vermählung Johann's und Margarethens bald darauf stattgefunden habe.

Diese Freude, endlich auch seinen Sohn auf eine dem Glanze seines Hauses entsprechende Art vermählt zu sehen, war die letzte, welche Graf Ulrich erlebte, denn er starb am 23. October 1354, ohne Zweifel zu Wien, wo er sich die letzten Jahre hindurch ununterbrochen aufgehalten hatte.

Sein Herz und seine Eingeweide wurden in der Minoriten-Kirche zu Wien in der St. Katharinen-Capelle vor dem St. Georgs-Altar beigesetzt, wie es in einem handschriftlichen Berichte über diese Capelle heisst[1]). Eben diese Anmerkung, dass nur das Herz und alle Eingeweide dort beigesetzt seien, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, dass der übrige Leichnam anderswohin gebracht worden sei; ich vermuthe in die von seiner Mutter in der Stiftskirche zu Lilienfeld gestiftete Capelle des hl. Cäsarinus. Graf Ulrich dürfte, da sein Vater entweder Ende 1287 oder Anfangs 1288 geheirathet hatte, höchstens 66 Jahre alt geworden sein.

Er war zweimal vermählt: das erste Mal mit einer Tochter Eberhard's I. von Walsee, welcher 1288 gestorben war, einer Schwester Eberhard's II., Landrichters ob der Enns, Friedrich's I., Hauptmanns zu Drozendorf, Heinrich's III. und Ulrich's II., Hauptmanns in Steiermark. Nach dem Sterbejahre

1) Infra gradum altaris beati Georgii sepultum est cor Comitis Ulrici de Phannberch, qui obiit M. CCC. LIIII. X. Kal. Novembris. Handschriftl. Bericht von P. Othmar Felber über die St. Katharina-Capelle in der Minoriten-Kirche zu Wien. 1760. S. 78, Nr. 8 und S. 116 noch: et interiora omnia.

Digitized by Google

des Vaters und ihrer Brüder Heinrich († 1326) und Ulrich († vor 1329) zu schliessen, konnte sie schon bei ihrer Vermählung (1314) nicht mehr jung gewesen sein. Ihr Sterbejahr ist unbekannt. Dass sie Agnes geheissen habe, sagt Primisser, dem ich hierin folgte. Dass Ulrich II. von Walsee wirklich eine Schwester Namens Agnes gehabt habe, ersieht man aus folgender Urkunde.

1314 am Sonntag nach der Auffahrt verpfändet Herzog Friedrich der Frau Agnes von Walsee die Mauth zu Leuben (Leoben?), so dass vom nächsten Jahre an sie selbst oder ihr Bruder Herr Ulrich von Walsee statt ihrer von den Einkünften jener Mauth jährlich 100 Mark beziehe.

Das zweite Mal dürfte er 1330 sich vermählt haben, da er laut Urkunde vom Palmtage 1331 zu Wien seiner Hausfrau Margareth die Morgengabe mit 1640 Mark Silber auf verschiedene an sich gebrachte Pfandschaften anweist, welche Anweisung die Herzoge Albrecht und Otto bestätigen.

Eben so geschieht ihrer Erwähnung in dem am 16. October 1335 zu St. Leonhard mit Bamberg abgeschlossenen Vertrage, worin Graf Ulrich sagt, dass, falls er vor dem Ablaufe der Vertragszeit mit Tod abginge, seine Witwe Frau Margareth Gräfin von Pfannberg ... in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen Bamberg eintreten soll.

Endlich noch einen Beweis, dass die zweite Gemahlin des Grafen Ulrich V. von Pfannberg Margareth geheissen habe, gibt die Urkunde ddo. am Sonntag Invocavit 1375, worin das Augustiner-Kloster (zu Görz) reversirt, dass es den gestifteten Jahrtag a) für den Grafen Meinhard von Görz; b) für dessen Gemahlin Gräfin Katharina von Pfannberg; c—f) für ihre Kinder und Anverwandte; g) desgleichen für Grafen Ulrich von Pfannberg (Katharinens Vater); h) für dessen Gemahlin Margareth; i) für Grafen Hans seinen Sohn; k) für Frau Margareth Gräfin von Ortenburg und alle ihre Nachkommen abhalten wolle.

Es ist daher über allen Zweifel erhaben, dass Graf Ulrich's zweite Gemahlin Margareth geheissen habe. Ihre Herkunft ist mir völlig unbekannt, doch muss sie einem vornehmen gräflichen Hause angehört haben, weil die Herzoge von Österreich sie ihre Muhme nennen. Ihr Todesjahr ist unbekannt, doch scheint sie vor ihrem Gemahle gestorben zu sein, weil seit 1335 gar nichts mehr über sie vorkömmt.

Graf Ulrich hinterliess urkundlich drei Kinder, einen Sohn Johann und zwei Töchter, Katharina und Margareth. Wie ich vermuthe, waren alle drei aus der zweiten Ehe. Ich vermuthe dies aber aus dem Umstande, dass Katharina erst 1347 und Margareth ungefähr um dieselbe Zeit heiratheten. Wären sie Kinder der ersten, schon 1314 geschlossenen Ehe gewesen, so würden sie bei der damaligen Sitte, Mädchen schon sehr früh, oft schon im 12. Jahre zu verheirathen, sicher schon viel früher geheirathet haben. Der Sohn vermählte sich gar erst 1345, wo er, wenn er ein Kind der ersten Ehe gewesen wäre, schon nahe an 40 Jahre gehabt hätte. Da er der einzige Sohn war, so hätte ihn sein Vater gewiss nicht so lange Zeit unvermählt gelassen, sondern würde ihm, besorgt um die Erhaltung des Mannsstammes, ohne Zweifel schon früher eine Gemahlin gegeben haben.

Digitized by Google

Katharina vermählte sich 1347 mit dem Grafen Meinhard VII. von Görz und gebar ihm 5 Töchter; sie starb nach 1375.

Margareth vermählte sich wahrscheinlich ungefähr um dieselbe Zeit, wie ihre Schwester, mit Friedrich, dem drittgebornen Sohne des Grafen Albrecht von Ortenburg, und lebte noch 1374. Ihre Ehe war kinderlos.

Die Beweise für diese Angaben findet man in den am Ende angeführten Urkunden-Auszügen über diese beiden Frauen.

Dass Elisabeth von Montpreis nicht eine Tochter, sondern nur eine Schwester des Grafen Ulrich V. gewesen sei, ist schon bei ihrem Vater Ulrich IV. nachgewiesen worden.

Graf Ulrich V. von Pfannberg, Marschall in Österreich seit 1330, Hauptmann in Kärnten seit 1335 und Leiter der Erziehung und Bildung der herzoglichen Prinzen seit 1342, alles bis zu seinem Tode, gehörte unstreitig zu den grössten Männern seiner Zeit und würde bei den Eigenschaften, die er in sich vereinigte, zu jeder Zeit ein grosser Mann geworden sein.

An einzelnen glänzenden Eigenschaften mag er von vielen übertroffen worden sein, von keinem aber durch die Vereinigung der wesentlichen Tugenden des Mannes im Sinne der Alten, als welche sie die Weisheit, die Gerechtigkeit verbunden mit Freigebigkeit, die Mässigung und die Starkmüthigkeit aufstellten. Wegen des Besitzes dieser Cardinaltugenden, von denen eine die andere unterstützte, keine die andere beirrte, würde er von den Stoikern ein vollkommener Mann, homo perfectus, genannt worden sein. Dass er jene Eigenschaften besessen habe, beweist seine, obgleich uns nur bruchstückweise bekannte Geschichte und das ausdrückliche Zeugniss eines jüngeren Zeitgenossen desselben, des Dichters Peter Suchenwirt, der in einem schönen allegorischen Gedichte die Tugenden des edlen Grafen feiert. Das Lob, das der Dichter demselben spendet, hat einen um so grösseren Werth, weil das Gedicht nach dem Tode des Gefeierten, den er wohl um 50 Jahre überlebt haben mag und vielleicht selbst nach dem Tode des Sohnes desselben verfasst wurde, der Dichter daher von dem Besungenen keinen Lohn mehr erwarten konnte.

Die Auffassung des Dichters ist die echt christlich-romantische in der damals beliebten allegorischen Weise. Wir geben hier zu richtigerem Verständnisse des Gedichtes die Inhaltsanzeige desselben mit den eigenen Worten Primissers, der sich durch die Herausgabe der Werke Peter Suchenwirts ein sehr grosses Verdienst nicht nur um die deutsche Literatur sondern auch um die vaterländische Geschichte erworben hat, und lassen dann das Gedicht selbst folgen.

XI.

Vom Grafen Ulrich von Pfannberg.

Inhalt.

Der Dichter kommt in eine wilde Gebirgsgegend; da findet er ein Kloster aus schön behauenen Steinen meisterlich erbaut, daneben rieselt eine

Digitized by Google

frische Quelle aus dem Felsen. Um auszuruhen setzt er sich vor der verschlossenen Pforte nieder. Ein Bruder heisst ihn freundlich willkommen, führt ihn in die Kirche vor den schön geschmückten Altar, zeigt ihm die Heiligthümer, die mit Krystall, Elfenbein, Beryllen eingefasst waren und Theile des heiligen Kreuzes selber, womit er den Dichter berührt. Am Fusse des Altars stand ein Grabmal, an welchem sechs klagende Frauen sassen, ihnen gegenüber sechs Ritter; der Fremdling frägt nach der Ursache der seltsamen Erscheinung. Hier liegt — antwortet der Bruder — ein edler Graf begraben; die um ihn sitzen, waren einst sein Ingesinde; nämlich die sechs Frauen heissen: Zucht, Maass, Scham, Wahrheit, Stetigkeit und Tugend; die Ritter: Gottlieb, Ehrwart, Getreurath, Mildemar, Adelger und Mannhaft. Da erhebt sich jede dieser Tugenden und spendet dem Verblichenen ihr Lob. — Mannhaft erwähnt einige Unternehmungen, worin des Grafen Tapferkeit glänzte, das Treffen bei Gamelsdorf, jene bei Esslingen, in Toscana, vor Padua, die Schlacht bei Chötzse (Konstell in Mähren) und beschreibt sein Wappen. — Der Dichter nimmt Abschied vom Bruder und empfiehlt Marien die Seele des Grafen [1]).

XI.

Von graff Ulreich von Phfanberg [2]).

Eines tags ich ellender gie
Nach einem steig, den ich gevie,
Der sich gen einem pirge dwank,
Da hin ich mein füzze swank
Und ging dem selben steige nach,
Untz daz ein chloster ich ersach,
Daz was erpawen raine,
Erhaben von gestaine,
Gesniten unde schön geleit,
Da mit daz chloster was bereit
Mit chluger maisterscheſte groz.
Ein wazzer auz dem perge floz
Vrisch, lautter und da pei kalt.
Ich dacht, und scholt ich werden alt
In dem chloster, sunder haz!
Auf ein stainn ich do gesaz
Durch willen meines leibes rue;
Die phorten was geslozzen tzue,

1) Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Zeit- und Sittengeschichte. Zum ersten Male in der Ursprache aus den Handschriften herausgegeben und mit einer Einleitung, historischen Bemerkungen und einem Wörterbuche begleitet von Alois Primisser, Custos des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes und der k. k. Ambraser-Sammlung zu Wien. Wien 1827, Druck und Verlag von J. B. Wallishauser. S. 232, 233.

2) Ebendaselbst, S. 34—38.

Da mit daz chloster was gespart.
Ein pruder schir mein inne wart,
Der tzu mir auz dem chloster gie
Und mich mit seinem gruzz enphie,
Ich dankt im als ich chunde;
Der pruder an der stunde
Satzt sich tzu mir auf den stain,
Wir würden palde des en ain,
Daz ich in vraget und er mich.
„Lieber prueder mier vergich,
Wes ich dich vrag an dirr tzeit,
Daz hie in diser wilde leit
Daz chloster, waz bedeuttet daz?“ —
Der prueder sprach an allen haz:
„Des wil ich dich beschaiden
Lu dir die vrag nicht laiden.
Waz prueder in dem chloster sind
Di sind gehaizzen gotes chind,
Und hant sich von der welt getzogen,
Seu wellen wesen unbetrogen
Von aller slacht der welt spot;
Lesen, singen, da mit man got
Schol dienen und der muter sein.
Daz tue wir auf di trewe mein
Tag unde nacht di siben tzeit,
Der pruder chainer nicht verleit
Den gotes dinst mit willen,
Di lauten und di stillen
Messe singen unde lesen,
Da mit di sele schol genesen,
Di got dem menschen hat geben“. —
Ich sprach: „Durch ewer rainez leben
Lat mich in daz chloster gan“. —
Der pruder sprach: „Wol mit mir dan,
Ich wil iz willikleichen tun.
In vrid des waren gotes sun!“
Er fürt mich für den alter,
Der was noch manikvalter
Denn hunderstund getzieret wol
Mit heiltum, als ich sprechen sol,
Christallen und helffen pain,
Pyrillen und edel stain,
Do daz heiltum inne lag;
Der schein der glest gegen dem tag,
Daz iz allez sichtig was.
In golt gevazzet manik glas

Chebbsen unde laedelein,
Daz chrewtz, dar an die marter sein
Got laid, daz er ward tötleich plaich,
Damit der pruder mich bestraich
Und mich in gotes segen gab.
Vor dem alter stund ein grab,
Da neben pei ich sitzen sach
Mit chumerhaftem ungemach
Sechs vrawen chlaegeleich gestellt;
Anderhalben, auzerwelt
Da sazzen auch sechs ritter,
Der hertz in laides pitter
Was verseret und verwunt.
Ich pat den prueder an der stunt
Durch got, daz er berichtet mich,
Warum die vrawen chlaegelich
Pei dem grab saezzen do
Und auch di ritter gar unvro?
Er sprach: „Do leit begraben
Ein graf, des schaden haben
Ritter und chnecht sicherlich,
Er was an hochen wirden rich
Von einem chlainen chinde.
Do was sein ingesinde
Di vrawen und di ritter,
Da tzwischen er der mitter
Weil unde tzeit was alle stunt.“ —
Ich sprach: „Durch got, nu tut mir chunt,
Wi seu mit namen sein genannt.“ —
Er sprach: „Daz tun ich satzehant.
Die erste: Tzucht, Mazz unde Scham
Der herre war mit trewen nam;
Warheit, Staet, mit rainer Tugent,
Di hat er von chindes iugent
Geladen in seinz hertzen schrein.
Di Ritter, die hie mit in sein,
Der namen tun ich dir bechant:
Der erste Gotlieb ist genant,
Her Erwart und Getrewrat,
Der chainer nie von im getrat;
Her Mildemar, her Adelger,
Di gaben im di weisen ler;
Der sechst, Manhaft, sein leben
Auf erd hat nie begeben,
Wann er auch nie an im geprach.“ —
Seu chlagten ser ir ungemach

Mit chlagewaerem schmertzen:
Vraw Tzucht di chlagt von hertzen
Jr trautez lieb und irn hort.
Sie sprach: „Iz ist untzüchtig wort
Von seinem mund nie vernom.
Ich het mich um in angenom
Und er um mich herwider sam,
Er was untzüchtig siten gram;
Gepaer, beginnen, noch geschehen
Wart von dem herren nie gesehen,
Da mit er mich verseret."
Die Mazz ir chlage meret
Und chlagt den grafen hochgeporn.
Si sprach: „Ich han an im verlorn,
Daz ich verwinde nimmer me:
Seins hordes prunn, seines fluzzes se
Was ich in seinem hertzen.
Unmazleich schimpfen, schertzen
Hat er sich nie vergezzen;
An trinken und an ezzen
Er sich in rechter mazze hielt,
Slaffen, wachen, er da wielt
Als in der rechten mazze tzam."
„Ach, und awbe!" — so chlagt die Scham —
„Meins hertzen swer sich grözzet,
Seit daz ich pin entplözzet
Der chlaider, meiner vrewden hort,
Wann er mich dike hat gestort
Auz ungemutes chlausen;
Er chund mich wol behausen
In seinem hertzen schön getzamt,
Wann er sich stetikleichen schamt
Unfür und aller swachen tat." —
Di Warhait sprach: „Gebt mir den rat,
Wie daz ich armen nu gepar!
Ich waiz nicht recht, wie ich gevar,
Seit daz ich pin ellende
Er hat mich so behende
In sein hertz verslozzen,
Dar auz ist ye geflozzen
Der warhait ursprunk und ir fluz,
Der warn worte vollen guz
Hört man von seinem munde." —
Die Staet chlagt an der stunde
Ir schaden und ir grozze flust:
Sie sprach: Ich het mit voller lust

Mich schon tzu im gesellet,
Da von mein vrewd vergellet,
Ir süzzikait ist worden sawer;
Den schaden ich nicht übertawer
Noch nimmer mer verwinden mag,
Wann er ye gantzer staete phlag
Und des mit willen nicht enliez,
Er hielde staet was er gehiez." —
„Owbe!" so sprach di Tugent —
„Er hat in chindes iugent
Genomen mich zu rainer ee,
So tugenthaftz ich nimmer me
Gesiech noch nie gesehen han.
Waz hat der tot an im getan
Daz er sein leben hat verhert?
Mit tugent er sich schanden wert
Weil unde tzeit und alle stunt,
Daz er nie ward an ern wunt,
Des im di maiste menige iach,
Des schrey ich arme we und ach!
Und wird an vrewden nimmer laut;
Er was mein priedel, ich sein traut,
Sein hertze sich in mich verwant,
Durch daz ich Tugent pin genannt
Ein muter aller saelikait
Do im daz ward von mir gesait,
Da stünd sein mut und all sein gir,
Wie daz er chund gedienen mir
Und mich in hertzen minnen
Mit al so rainen sinnen,
Daz er mir must behagen.
Do von so muz ich chlagen
Sein adelleich gepurte,
Sein tugenthaft antwurte
Gen reichen und gen armen!
Er liez sich ye derparmen,
Den chlagunden er gab guten trost,
Und hat auz sargen dik erlost
Di an in helfe gerten,
Di warn di gewerten,
Di weil er het daz leben.
Da von so muz ich sterben
In iamer und in ungemach." —
Gotlieb der erste ritter sprach:
„Ich het tzu vrewden mir getzalt
Den herren, der gar manikvalt

Got minnt vor allen dingen,
Da von er sich nicht dringen
Lie chainerhand aribait;
Er was in gotes dinst berait,
Peten, vasten, chirchen gan,
Den armen er snaid chlaider an,
Und speist seu taegeleichen
Tze dinest christ dem reichen,
Und liebet sich dem vronen got.“ —
Her Erwart sprach gar sunder spot:
„Mein chlage di ist chlagewer.
Durch Ere hat er manige swer
Erliten, daz er sich bewart,
So daz sein lob ward nie verschart
Durch guet, durch schatz, durch chain gewalt.
Er ist mit ern worden alt,
Daz er viel wol beweiset hat.“ —
„Nu horet“ — sprach Getrewerrat —
„Chlagt ich in nicht, ich hit unrecht!
Er was getrewes rates slecht.
Ze hof durch chainer miete gab
Wolt er dem rat nich prechen ab
Und anderhalben stozzen tzue.
Da von mein hertze nimmer rue
An vrewden mer gewinnet,
Er was so wol besinnet,
Durch got, durch recht er staete riet,
Daz man iz nach genaden schiet.
Des nam ich sein mit trewn war.“ —
Ein ritter hiez her Mildemar,
Des chlag was umazzen groz.
Er sprach: „Ich vand nie milde ploz
Den herren min, di weil er lebt;
Durch Got, durch er, er staet strebt
Mit gab in rechter milde,
Des ich nu ser engilde
Und nimmer mer verwinden chan
Ich gehort nie gernden man,
Der von im ye an gabe schiet.
Als in des got von in beriet,
Gen Rittern, chnechten, er sich wag
Mit staeter milt, als er ir phlag
Mit leichen und mit geben,
Di weil er het daz leben.“ —
„Owbe!“ — so sprach her Adelger —
„So liebs gewinn ich nimmer mer,

Der mich in hertzen minne
Mit all so raynem sinne;
Er was unadel staete gram
Und chund mit adeleicher scham
Gar adeleichen geparn,
Er hat pei seinen iarn
Unadel nie an sich getzamt:
Des pin an vrewden ich erlamt.“ —
Manhaft der sechste ritter,
Des hertz in laides tzitter
Erpidmet und erkrachet,
Er sprach: „Ich pin verswachet
An vrewden meines hertzen gir,
Ich het ze trost genomen mir
Den herren, der nach mutes ger
Gen veinden manleich chund sein sper
Wol lenken unde naigen.
Vor Gamelsdorf ertzaigen
Chund er den veinden mutes chraft,
Daz maniger ward unsigehaft
Von seinen swertes slegen,
Daz im der ritters segen
Gar adeleichen da geschach.
Dar nach man in mit willen sach
Manleich ze Ezzelingen:
Er chund in'n hauffen dringen
Gar manleich unde mutes vol.
Daz ich daz nimer sehen schol,
Daz prüft mir di grozzen lait.
Dar nach in Tuschkan er do strait
Gar unvertzagtes mutes reich,
Er chund so rechte ritterleich
Sich lenken unde prauchen,
Daz maniger muste strauchen
Vor im, mit dem er nam den stoz.
Vor Padaw er nicht mutes ploz
Was, do er der veinde schar
Mit manhait chund entrutten gar
Daz maniger ward des lebens vrey:
Ich wont im ye mit trewen pey.
Vor Chötzse man den werden sach
Den veinden prüfen ungemach,
Daz manigem ward mit iamer chunt
Ja gab ich im den höchsten funt,
Den wappen sein tze stewre:
Den schilt man sach gehewre

Von chelen rot erscheinen,
Den tzirt ich mit rubeinen
Gereichet und geheret,
Der ruten glast ich meret
Mit perlein vein getziret gar,
Di man ee sach von silber var
In parra weis die dreye.
Waer ich nu sargen vreye,
Sam do der herr di wappen fürt,
Do sich der quast in winde rürt
Gar hurtleich gen der veinde schar
Von hannen vedern tzowel var
Auf seines glantzen helmes dach,
Do man in dik pei veinden sach
In schimph, in ernst wirdichleich!
„Von Phannwerch graf Ulreich"
Der doz und auch der chreyen schal
Zelaid vil manigem ee derhal!" —
Die Manhait ser den edeln chlagt
Und was an vrewden gar vertzagt.
Ich hort daz chlagen allez wol,
Ich stund betrewbt und laides vol
Pey dem pruder tugent sam,
Von dem ze hant ich urlaub nam,
Der mit mir fur die phorten gie. —
So laider maer gehort ich nie
Von chainem herren meine tag.
Got vater setze auf die wag
Mit fleizze seine sele,
Daz sei sand Michahele
Tzu ewichleichen vrewden waeg.
Maria nim in deine phleg
Sein sel tzu den genaden dein
Und la dir sei enpholichen sein!

Johann Graf von Pfannberg, Ulrich's V. Sohn.

Das Geschlecht der Grafen von Pfannberg bietet in den vier letzten Generationen die eigenthümliche Erscheinung, dass zweimal nach einander auf einen tüchtigen Vater ein untüchtiger Sohn folgte, auf den ritterlichen Heinrich der schwache Ulrich IV., auf den Helden und Staatsmann Ulrich V. der unbedeutende Johann. Hätte dieser einen Sohn hinterlassen und wäre dieser Sohn zu den männlichen Jahren gekommen und ein thatkräftiger Mann geworden, so hätte sich die Erscheinung dargestellt, dass je ein untüchtiger Vater einen tüchtigen Sohn hatte.

Johann war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Sohn Ulrich's und dessen zweiter Gemahlin Margareth und mochte daher im J. 1331 geboren worden sein. Unter meinen schon vor vielen Jahren gemachten Aufschreibungen finde ich folgende, deren Quelle anzumerken ich damals leider unterlassen hatte. „In einem handschriftlichen Verzeichnisse der Gesellschaft der Templer von dem Orden des heil. Georg, welche in der Hofkirche bei den Augustinern vor dem Jahre 1338 versammelt war, werden unter anderen auch angeführt: „Illustris D. Ulricus comes de Phanberg. Illustris D. Johannes comes de Phanberg, Filius ejus".

Wäre diese Nachricht wahr, so müsste Johann allerdings ein Sohn aus Ulrich's erster Ehe mit Agnes von Walsee gewesen sein, da er als Margarethens Sohn zur angegebenen Zeit, nämlich vor 1338, noch nicht das zur Aufnahme in eine solche Gesellschaft nöthige Alter gehabt haben könnte. Aber mir kömmt diese Nachricht, deren Quelle, wie gesagt, mir leider nicht mehr erinnerlich ist, sehr verdächtig vor. Wäre Johann ein Sohn der Agnes von Walsee gewesen, so würde er im Jahre 1335 doch schon ein Alter von 15 Jahren gehabt haben und daher in dem von seinem Vater in jenem Jahre mit Bamberg, abgeschlossenen wichtigen Vertrage genannt worden sein. Es geschieht jedoch seiner mit keinem Worte Erwähnung, sondern es heisst vielmehr: Sterbe Graf Ulrich . . . so treten seine Witwe Frau Margareth, Gräfin von Pfannberg, seine Erben und wen sie zum Vormund nimmt, in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten ein.

Dies ist doch der sicherste Beweis, dass Johann damals entweder noch gar nicht geboren oder wenigstens noch ein Kind von wenigen Jahren und

Digitized by Google

daher ein Sohn Ulrich's aus dessen zweiter Ehe gewesen sei. Diese Vermuthung wird auch durch den Umstand unterstützt, dass Johann vor dem Jahre 1354 überhaupt in keiner Urkunde seines Vaters erscheint. Bei seiner Vermählung mit der Gräfin Margareth von Schaumberg im Jahre 1354 mag er daher 22 oder 23 Jahre alt gewesen sein.

Sein Vater that für ihn Alles, er hingegen für sich wenig oder gar nichts. So lange H. Albrecht II. lebte, der für seinen Vater eine so grosse Verehrung hegte, behielt er die Hauptmannschaft in Kärnten und wie es scheint, denn einen urkundlichen Beweis dafür haben wir nicht, auch das Marschallamt in Österreich; unter Herzog Rudolph verlor er beide Ämter.

Der Vater hatte ihm einen sehr ansehnlichen Besitzstand an Allodial-, Lehen- und Pfandgütern hinterlassen, welche der Sohn, der einzige Erbe, in kurzer Zeit mit einer bedeutenden Schuldenmasse belastete. Fast alle von diesem ausgehenden Urkunden handeln von aufgenommenen Darlehen, von Schadloshaltung der Bürgen, die für ihn bei den Juden gut standen, und von Verpfändung oder vom Verkaufe von Besitzungen; keine einzige von einer neuen Erwerbung. Man erkennt in Johann seinen Grossvater Ulrich IV., welchem der Enkel aber nicht nur in der schlimmen Geldgebarung sondern auch darin ähnlich ist, weil auch von ihm die Geschichte nicht ein beschriebenes Blatt aufzuweisen hat. Annalisten wie der Ungenannte von Leoben und der Abt Johann von Victring und Dichter, wie Suchenwirt und Ottakar von Horneck, die von seinem Urgrossvater Heinrich und dessen Bruder Bernhard so wie von seinem Vater Ulrich V. so viel Rühmliches erwähnen, schweigen von ihm und wissen weder von seiner Tapferkeit im Felde noch von seiner Weisheit im Rathe etwas zu erzählen. Wie schon einst einmal unter seinem Grossvater erblich unter ihm der Glanz seines Hauses und zwar diesmal um nicht wieder wie damals im hellsten Schimmer von neuem aufzuleuchten sondern um auf immer mit ihm zu verlöschen.

Ein solches Umschlagen eines Geschlechtes vom Grossen zum Kleinen, vom Glanze zum Dunkel, vom Verdienste zum Unverdienste erfüllt den Geschichtschreiber mit Bedauern und er sieht es in der That lieber rasch von der Schaubühne dieses Lebens abtreten, als allmählich mehr und mehr verfallen, verkümmern und dahinsiechen.

Graf Johann von Pfannberg erscheint zum ersten Male in den beiden Urkunden vom 12. März 1354, die wir schon bei seinem Vater angeführt haben. Es ist darin die Rede von seiner Vermählung mit Margareth, der Tochter des (bereits vor 1348) verstorbenen Grafen Rudolph von Schaumberg. In der einen derselben verspricht Johann's Vater seiner Schwiegertochter innerhalb Jahresfrist nach vollzogenem Beilager 2400 Pfund Wiener Pfennige zu geben; in der anderen aber versprechen Vater und Sohn die Gräfin Margareth nach ihrer Vermählung mit letzterem zur Verzichtleistung auf die väterliche Erbschaft zu bewegen.

Ohne Zweifel ward bald darauf diese Heirath vollzogen. Wenige Monate später (am 23. October) traf ihn der harte Schlag den Vater zu verlieren. Er folgte ihm als der einzige männliche Sprössling im Besitze sämmtlicher Güter und durch die Gunst Herzog Albrecht's, der den Verstorbenen so hoch geachtet

Digitized by Google

hatte, im Besitze seiner Ämter, der Hauptmannschaft in Kärnten und des Marschallamtes in Österreich.

Was die Nachfolge in der Hauptmannschaft betrifft, so ist dies urkundlich gewiss, nicht so aber die Nachfolge im Marschallamte. Da aber der Herzog ihm das wichtigere Amt gelassen hat, so ist anzunehmen, dass er ihm auch das minder wichtige gelassen haben werde, besonders da er bei seinem hohen Alter und leidenden Zustande kein Freund von Neuerungen war, sondern Alles gern beim Alten liess.

1355 am St. Blasientage ... versetzte Graf Johann von Pfannberg dem Grafen Friedrich von Ortenburg die Veste Greiffenberg um 2000 Mark Aglayer Pfennige.

Friedrich war Johann's Schwager, indem er dessen Schwester Margareth zur Gemahlin hatte. Greiffenberg ist das heutige Greifenburg zwischen Sachsenburg und Oberdrauburg in Oberkärnten. Wie es an Johann's Vater Ulrich V. gekommen sei, erhellt aus dessen Geschichte nicht; er konnte es jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach nur pfandweise innegehabt haben, vielleicht um die gleiche Summe, um welche es sein Sohn wieder dem Ortenburger versetzte, welcher darauf seine Gemahlin mit ihrer Aussteuer und Morgengabe versicherte.

1355 am St. Philippi und Jakobi Tage ... wiesen Graf Johann von Pfannberg und seine Wirthin (Margareth) ihrem Schwager Heinrich von Montpreis und dessen Wirthin (Elisabeth) 100 Pfund Wiener Pfennige auf Windischgraz satzweise an.

Apostelen trieb die Kürze in seinen Urkundenauszügen zuweilen, wie gerade hier, so weit, dass er sogar wichtige Eigennamen auslies, wie hier Margareth und Elisabeth, welche jedoch mit voller Sicherheit bekannt sind.

Auffallend ist es, dass Graf Johann den Heinrich von Montpreis seinen Schwager nennt, während er ihn nach unserem Sprachgebrauche seinen Oheim hätte nennen sollen, indem Elisabeth, Heinrich's Gemahlin, Johann's Tante, Vatersschwester war, wie wir dies bei Ulrich IV. am Schlusse nachgewiesen haben.

Was den Gegenstand betrifft, so sieht man, dass es eine Pfandanweisung von 100 Pfund Wiener Pfennigen auf die Herrschaft Windischgraz war, welche Ulrich V. von Aquileja als Lehen erhalten hatte.

1355 ... verspricht Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten, den Grafen Friedrich von Ortenburg (seinen Schwager) schadlos zu halten wegen seiner beim Juden Häslein für ihn geleisteten Bürgschaft.

Graf Johann hatte daher beim Juden Häslein zu Friesach, wo dieser reiche Wechsler und Wucherer seinen Wohnsitz hatte, ein Darlehen aufgenommen und gewiss kein kleines, weil er eines Bürgen bedurfte.

1356 am Erchtage vor St. Urbanitag (ohne Zweifel zu Wien) verkauft Graf Johann von Pfannberg sein Haus zu Wien in der Schauffelukh gelegen dem Grafen Friedrich von Cilli, seinem Oheime um 400 Pfund Wiener Pfennige.

Unter der Schauffelukh dürfte wohl die Schauflergasse zu verstehen sein.

Digitized by Google

Übrigens weist die Urkunde wieder auf die Geldnoth des Grafen Johann hin, die sehr gross gewesen sein muss, wie die nächsten drei Urkunden zeigen.

1356 am St. Urbanitag . . . verspricht Graf Johann von Pfannberg den Grafen Otto von Ortenburg und den Wülfing von Fladniz schadlos zu halten in Betreff ihrer für ihn bei dem Juden Hässlein wegen eines Darlehens von 1600 fl. geleisteten Bürgschaft.

Graf Otto war ein Bruder des früher genannten Grafen Friedrich von Ortenburg und der Vater Friedrich's des letzten Grafen von Ortenburg.

1356 am St. Urbanitag . . . verspricht Graf Johann von Pfannberg den Grafen Otto von Ortenburg und den Wülfing von Fladniz wegen ihrer für ihn um ein aufgenommenes Darlehen von 800 Gulden geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten.

1356 am Mittwoch nach Pfingsten verspricht Graf Johann von Pfannberg den Grafen Otto von Ortenburg und den Wülfing von Fladniz wegen ihrer für ihn bei dem Juden um ein Darlehen von 119 Gulden geleisteten Bürgschaft schadlos zu halten.

Ich vermuthe, dass er das Geld gebraucht habe, um die Herrschaft Forchtenberg und das Urbar zu Semriach und noch einiges Besitzthum, was bereits alles verpfändet worden sein mochte, wieder frei zu machen und darauf die seiner Gemahlin versprochene Morgengabe von 2400 Pfund Wiener Pfennige versichern zu können, wozu er von den Verwandten seiner Gemahlin gedrängt worden sein dürfte, da sein Vater dies schon innerhalb Jahresfrist nach vollzogener Heirath zu thun versprochen hatte.

1357 . . . zu Wien versichert Graf Johann von Pfannberg die Morgengabe und Heimsteuer seiner Wirthin der Gräfin Margareth von Schaumberg, des seligen Grafen Rudolph von Schaumberg Tochter, 2400 Pfund Wiener Pfennige auf der Veste Forchtenberg und dem Urbar zu Semriach in der . . . (ist nicht ausgefüllt) „vnd in der lausenz" (?) sammt dem Zehente daselbst, was Alles Satz ist des Herzogs von Österreich. Er gibt (?wohl nur: verschreibt) ihr hievon 1900 Pfund nach dem Rechte des Landes Österreich, die übrigen 500 Pfund soll sie lediglich haben, um damit nach Belieben zu verfahren. Siegler und Zeugen sind: Graf Rudolph von Sangans (Sargans) und Eberhard von Capellen.

Ich wollte an dem Wortlaute des Urkundenauszuges, wie ihn das Notizenblatt mittheilt, nichts ändern, halte aber den Ausdruck: er gibt für ungehörig, indem es nach der Absicht des Handelnden, nach der Natur des Geschäftes und nach dem klaren Gegensatze zwischen den 1900 und den 500 Pfund anstatt gibt nur heissen kann: er versichert, verschreibt . . .

Eine Veste Forchtenberg gab es in Steiermark nicht; vielleicht lag sie in Österreich. In Steiermark gab es nur eine Veste Forchteneck nordwestlich von Wöllan im Cillier Kreise und eine Veste Forchtenstein bei Neumarkt im ehemaligen Judenburger Kreise.

Aus dem Jahre 1358 ist keine Urkunde über den Grafen Johann vorhanden. In diesem Jahre am 20. Juli starb Herzog Albrecht II. der Weise,

Digitized by Google

unter dessen Regierung Graf Ulrich von Pfannberg zu so hohen Ehren und Ämtern emporgestiegen, und sein Sohn Johann in denselben belassen worden war.

Herzog Rudolph IV., der bisher Elsass als Reichsvogt und die österreichischen Vorlande als Statthalter seines Vaters verwaltet hatte, eilte auf die Nachricht von dem Tode seines Vaters nach Wien und übernahm als dessen ältester Sohn die Regierung der österreichischen Länder. Auf den 20. November 1358 hatte er aus allen Provinzen die Herren (Grafen und Freie), Dienstleute (Ministerialen) und Mannen, Ritter und Knechte nach Wien einberufen, um ihm daselbst zu huldigen und die Lehen von ihm zu empfangen. Dessgleichen hatte er dahin beschieden alle Amtleute (Inhaber der Hofämter), um ihm daselbst zu dienen und zu warten, ein jeder mit seinem Amte, wie es Satzung und altes Herkommen sei.

Dies geschah nun. Am 20. November 1358 empfing der Herzog im fürstlichen Ornate auf einem Stuhle sitzend auf dem Hofe zu Wien umgeben von den Inhabern der Hofämter sämmtlicher Herzogthümer die Huldigung von den Einberufenen und ertheilte ihnen ihre Lehen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Herzog, dass der Jägermeister des Herzogthumes Österreich fehle und dieses Hofamt schon seit längerer Zeit unbesetzt geblieben sei, welche Lücke er sogleich ergänzte, indem er Friedrich von Kreusbach zum Jägermeister in Österreich ernannte.

Über diesen Huldigungsact und diese Ernennung wurde erst fast ein ganzes Jahr später, nämlich erst nach dem 1. November 1359 eine Urkunde ausgefertigt. In dieser Urkunde erscheint Graf Johann von Pfannberg zwar wohl als Hauptmann in Kärnten, aber nicht mehr als Marschall in Österreich. Denn in derselben Urkunde erscheinen Stephan von Meissau als Obrister Marschall in Österreich und Herrmann von Landenberg als Landesmarschall in Österreich.

Wahrscheinlich fand es der Herzog unvereinbar, dass Graf Johann zugleich Hauptmann in Kärnten und Marschall in Österreich sei, da er durch jenes Amt zum Aufenthalte in Kärnten, durch dieses aber zur Anwesenheit in Wien verpflichtet werde. Unter H. Albrecht, der auf äussern Prunk nichts hielt, und bei welchem die Hofwürdenträger vielleicht nur höchst selten ihr Amt auszuüben hatten, mochte jene Vereinigung beider Ämter angegangen sein.

Bei Herzog Rudolph jedoch ging dies nicht mehr an, da er es liebte, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit mit fürstlichem Gepränge zu erscheinen und ein grosses Gefolge von vornehmen Herren und Hofbeamten um sich zu haben. Letztere mussten daher ihren ständigen Aufenthalt in Wien haben, um stets der Befehle des Herzogs gewärtig zu sein.

1359 am 18. Juni zu Wien stiftet H. Rudolph einen Jahrtag zu Mölk. Unter den Zeugen auch Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

1359 am nächsten Freitag nach St. Margarethen zu Wien machen Herzog Rudolph und seine Gemahlin Katharina bekannt, dass, nachdem sie beschlossen hätten die St. Stephanskirche zu erweitern und sodann zu einer Propstei

Digitized by Google

und Domkirche zu erheben, sie im Beisein sämmtlicher Geistlichkeit, der Wiener Stadtgemeinde und des Adels aus allen Provinzen am 11. März 1359 mit eigener Hand den ersten Schlag zur Grabung der Grundfeste gethan und am 7. April desselben Jahres den ersten Stein der Grundfeste gelegt haben und verordnen, dass alle Schenkungen, welche sie selbst, ihre Nachkommen, ihre Anverwandten oder Andere zu dieser Kirche, worin sie begraben zu werden wünschen, machen würden, derselben auf ewig verbleiben sollen. Unter den Zeugen erscheint auch Graf Johann von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

1359 am Allerheiligen Tage zu Wien bestätigt H. Rudolph die von seinem Vater gemachte Stiftung der Karthause zu Gaming.

Unter den Zeugen auch Johann Graf von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

1359 am Sonntage nach St. Lucientag bestätigt Herzog Rudolph der Stadt Haimburg ihre Handfeste.

Unter den Zeugen wieder Johann Graf von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten.

Auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1360 erscheint Graf Johann in 7 herzoglichen Urkunden, von denen die erste am 2. Februar zu Graz, die letzte aber am 13. Mai zu Wien ausgestellt wurde, als Hauptmann von Kärnten. Bald darauf aber musste er dieser Stelle enthoben worden sein, indem man laut der nachstehenden Urkunde schon Anfangs des Monats Juli 1360 Friedrich den Auffensteiner als Hauptmann in Kärnten findet.

1360 am Pfingsttage nach St. Peter und Pauls Tage zu Wien bestätigt H. Rudolph die Privilegien der Karthause Mauerbach. Zeugen nach den geistlichen und weltlichen Fürsten und nach den Grafen von Görz und Ortenburg „und unsere Getreuen Lieben Graf Ulrich und Graf Hermann Brüder von Cilli, Graf Johann von Pfannberg, Friedrich der Auffensteiner, unser Hauptmann in Kärnten und Konrad sein Bruder u. s. w.“

Was den Herzog bewogen habe, den Pfannberger durch den Auffensteiner zu ersetzen, ist nicht bekannt; dürfte aber nicht unschwer zu errathen sein. Der Herzog hatte in den Monaten Februar und März Steiermark, Kärnten und Krain bereist und dürfte sich theils durch eingezogene Erkundigungen theils durch eigene Anschauung davon überzeugt haben, dass Graf Johann unter den damaligen Verhältnissen Kärntens seiner Stelle nicht gewachsen sei und durch einen kräftigeren Mann ersetzt werden müsse. Der Herzog war nämlich schon seit 1359 auf feindlichem Fusse mit dem Patriarchen Ludwig von Aquileja und dem Bischofe Leopold von Bamberg. Es war zwar am 15. März 1360 zu St. Veit ein Waffenstillstand abgeschlossen worden, der bis Weihnachten dauern sollte, aber es war, da eben in Betreff der eigentlichen Streitsache nichts entschieden worden war, ein neuer und heftigerer Ausbruch der Feindseligkeiten zu befürchten, wie er denn auch das Jahr darauf wirklich erfolgte.

Unter solchen Umständen war Graf Johann allerdings nicht der Mann, den der Herzog als Hauptmann in Kärnten wünschen konnte. Graf Johann mag ein guter, edler und gerechter Mann gewesen sein, der sich in ruhigen,

Digitized by Google

friedlichen Zeiten vielleicht sehr gut für eine so hohe Stelle eignete, aber er scheint weder ein Kriegsmann noch ein Diplomat gewesen zu sein. Was namentlich seine sechsjährige Verwaltung Kärntens betrifft, so gibt es nicht einmal eine Urkunde oder sonstige Nachricht, die etwas darüber meldete oder auch nur seine Anwesenheit in Kärnten bezeugte. Vielleicht war es bei dem damals mit dem Patriarchen von Aquileja und dem Bischofe von Bamberg drohenden Kriege sein eigener Wunsch, seiner Hauptmannschaft enthoben zu werden. Genug, es geschah und Friedrich von Auffenstein, ein Enkel jenes Konrad's I., der mit dem Grafen Meinhard von Tirol, dem nachmaligen Herzoge von Kärnten, in dieses Land eingewandert war, ein Sohn Konrad's II., welcher unter H. Meinhard's Sohne, Herzog Heinrich bis zu dessen Tode 1335 Hauptmann und Marschall in Kärnten gewesen war, wurde an der Stelle des Pfannbergers Hauptmann in Kärnten, ein Mann, der durch Talente, Tapferkeit, Kriegserfahrung, Geschäftsgewandtheit, Reichthum und so zu sagen ererbten Einfluss im Lande, mit dessen bedeutendsten Familien er verschwägert war, sich wie kaum ein anderer für jene Stelle eignete und dieselbe auch ohne Zweifel angestrebt haben dürfte bei der Erinnerung, dass sie schon seine Vorfahren besessen hatten. Man könnte die Auffensteiner mit den Walsee'rn vergleichen, aber eine Eigenschaft, und gerade die beste, treue Anhänglichkeit an das Haus der Habsburger, fehlte ihnen und desshalb stürzten Friedrich's Söhne, Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere (sie hiessen nämlich beide Friedrich) kurze Zeit hernach von ihrer Macht herab und büssten ihren Treubruch mit dem Verluste aller ihrer Güter und lebenslänglicher Haft.

Die Enthebung des Grafen Johann von Pfannberg von der Hauptmannschaft in Kärnten und die Einsetzung Friedrich's von Auffenstein in dieselbe muss zwischen dem 13. Mai und dem Anfange des Monates Juli 1360 geschehen sein, da man unter jenem Datum noch den Pfannberger, unter diesem aber schon den Auffensteiner als Hauptmann von Kärnten findet.

1360 am 10. August versprechen Graf Johann von Pfannberg und Margareth seine Wirthin, ihren Schwager Heinrich von Montpreis schadlos zu halten wegen seiner für sie um 460 Pfund guter Wiener Pfennige bei dem Juden Häsalein zu Friesach geleisteten Bürgschaft.

An dem nämlichen Tage stellen dieselben über den gleichen Gegenstand noch zwei andere Urkunden aus, die eine an den Grafen Otto von Ortenburg, die andere an Friedrich von Walsee von Arnfels.

1360 am Montag am St. Martinstag — verpfänden Graf Johann von Pfannberg und Margareth, seine Gemahlin, ihrem Oheime Friedrich von Stubenberg für ein Darlehen von 1000 Pfund guter Wiener Pfennige das Gericht, den Zoll und die Mauth zu Bruck, wie er sie selbst besessen und wie sie sein Vater selig von den Herzogen von Österreich als Satz erhalten habe im Satze zum Kaisersberg. Zahlen Graf Johann oder seine Erben jene Summe bis 14 Tage vor dem nächsten St. Petri Stuhlfeier Tage, so erhalten sie das Verpfändete wieder zurück; im Gegentheile verbleibt dasselbe dem Stubenberger zur vollen Benützung.

Löst der Herzog Kaisersberg zurück, so muss auch Friedrich von Stubenberg das Gericht, den Zoll und die Mauth zu Bruck zurückgeben, soll aber

Digitized by Google

gegen jeden Schaden gesichert und wenn er einen solchen erlitte, dafür entschädigt werden.

Aufschluss über den Satz zum Kaisersberg, von welchem die hier verpfändeten Gegenstände einen Theil bilden, gibt die Urkunde vom Palmtage 1331. Wahrscheinlich hatte Graf Johann, so wie schon vordem sein Vater, seine Gemahlin rücksichtlich der Morgengabe und Heimsteuer, die übrigens nach der Urkunde von 1357 auf Forchtenberg und Semriach versichert waren, auch auf dem Satze von Kaisersberg versichert, weil auch sie als Mitverpfänderin genannt wird.

Aus dem Jahre 1361 ist über den Grafen Johann keine Urkunde und keine Nachricht vorhanden.

1362 am Erchtag nach dem heil. Dreikönigstage zu Wien verpflichtet sich Graf Otto von Ortenburg den Grafen Johann von Pfannberg schadlos zu halten wegen seiner bei dem Juden Musch zu Bertholdsdorf für ihn um 51 Pfd. Wiener Pfennige geleisteten Bürgschaft.

1362 (am 24. März) am Abend vor Mariä Verkündigung zu Wien bestätigt Herzog Rudolph dem Chorherrenstifte St. Pölten einen von seinem Grossvater K. Albrecht demselben verliehenen Gnadenbrief. Unter den Zeugen erscheint auch Graf Johann von Pfannberg.

Dies ist die letzte Urkunde, worin man ihn noch findet. Er muss bald darauf schwer erkrankt sein, wie aus einer Bamberger Urkunde vom 7. Mai 1362 hervorzugehen scheint, worin Gräfin Margareth von Pfannberg von dem Bischofe von Bamberg 150 Gulden als Ersatz für den Schaden anspricht, den sie in Bamberg's Diensten im Kanalthale erlitten habe. Wäre Graf Johann gesund gewesen, so würde wohl er selbst und nicht seine Gemahlin jenen Ersatz angesprochen haben. Der Annahme, dass Graf Johann wohl schon vor dem 7. Mai 1362 gestorben sein könne, steht ausser anderen Gründen schon zunächst der Umstand entgegen, dass in der angeführten bambergischen Urkunde Margareth nicht Witwe des Grafen Johann von Pfannberg genannt wird.

Aber dieser erlag seiner Krankheit allerdings noch im Jahre 1362. Die erste Spur von dem erfolgten Ableben findet man in einer von seiner Schwester Katharina am 25. November 1362 ausgestellten Urkunde, worin sie ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz bevollmächtigt, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft in Besitz zu nehmen. Wie hätte die Schwester eine solche Urkunde ausstellen können, wenn sie nicht die volle Gewissheit von dem Tode ihres Bruders gehabt hätte. Da ein reitender Bote die Nachricht von dem Hinscheiden desselben von Wien, wo er aller Wahrscheinlichkeit nach starb, kaum früher als in 8 Tagen nach Görz, wo ohne Zweifel die Urkunde ausgestellt ward, bringen konnte, so scheint Graf Johann von Pfannberg gegen die Mitte des Monates November 1362 gestorben zu sein, und zwar, wie gesagt, ohne Zweifel zu Wien, von wo seine letzten Urkunden datirt sind. Völlig unbekannt wie sein Sterbetag, ist auch der Ort, wo er beigesetzt wurde. Kein Necrologium, selbst nicht jenes des Stiftes Rein, welches doch fast aller seiner Vorfahren erwähnt, gedenkt seiner; ein Beweis, dass er sich meist in Wien aufgehalten habe und mit jenem Stifte in keiner Verbindung gestanden sei.

Digitized by Google

Wenn Graf Johann, wie es scheint, ein Sohn aus der zweiten Ehe seines Vaters mit Margareth war, so konnte er bei seinem Tode erst 30—31 Jahre alt gewesen sein und starb daher im schönsten Alter.

Graf Johann hinterliess ausser seiner jungen Witwe Margareth nur eine Tochter, welche ebenfalls Margareth hiess und damals höchstens sieben Jahre alt sein konnte. Steyerer gibt ihm auch einen Sohn Namens Hermann und führt als Beweis dafür, dass Graf Johann einen solchen hinterlassen habe, den Auszug einer Urkunde vom Jahre 1363 (ohne Angabe des Monates und Tages) an, worin Gräfin Margareth, die hinterlassene Witwe des Grafen Johann von Pfannberg bekenne, dass ihr vom Erzherzoge Rudolph die Vormundschaft über ihren Sohn Hermann übertragen worden sei und verspreche, dass sie von den Vormundschaftsgesetzen und von der festgesetzten Vorschrift nicht abweichen wolle [1]).

Ja Steyerer geht noch weiter und behauptet, jener Graf Hermann, des Grafen Johann von Pfannberg Sohn, habe noch 1383 gelebt und in diesem Jahre von Meinhard von Zeintlesdorf das Mauthrecht in Traburg gekauft [2]).

Hören wir, was Herr Bergmann über beide Angaben spricht: „In dem alten Repertorium des k. k. geheimen Hof- und Staats-Archives, das der sonst gewissenhafte Steyerer allem Anscheine nach eingesehen hat, ist verzeichnet: Margareth des Grafen Hannsen von Pfannberg Witwe verspricht den Herzogen von Österreich in ihres Sohnes Gerhabschaft, die sie ihr auf Widerruf zugestellt haben, nichts zu verändern und ihnen damit gehorsam zu sein, im Jahre 1363 ohne Angabe des Tages (der Ausfertigung der Urkunde) und des Namens ihres Sohnes. Dasselbe Repertorium bewahrt „Ain Kaufbrief auf Grafen Hermann von Pfannberg von Herrn Meinharten von Zeintzleinsdorf um die Mauth zu Traburg österreichischer Lehenschaft 1383“ — und darin die erste Ziffer 3 von späterer Hand in 2 berichtigt. Der kurze Pergament-Brief selbst, den ich eingesehen habe, redet vom Grafen Heinrich von Pfannberg als Käufer und ist vom Jahre 1283 ohne Angabe des Tages datirt. Somit fällt der Name Hermann ganz ins Unsichere. Der Knabe ist unzweifelhaft bald, vielleicht noch im Jahre 1363 gestorben, da bei den folgenden Belehnungen und den beiden Vermählungen seiner Schwester, wie auch bei den ungebührlichen Forderungen des Grafen Hermann I. von Cilli von ihm gar keine Rede mehr ist“ [3]).

Nach dieser Äusserung des urtheilsfähigsten Mannes fällt die zweite Angabe Steyerer's gänzlich weg und aus der ersten der Name Hermann. Auch wird dadurch die Glaubwürdigkeit des genannten Repertoriums sehr erschüttert, indem es in einem Urkunden-Auszuge zwei grosse Irrthümer enthält, den einen im Namen, den andern in der Jahreszahl. Schon dieser Umstand

1) Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. pag. 108.

2) Ebendaselbst.

3) Über das Wappen der Stadt Bregenz etc. etc. von Joseph Bergmann, wirkl. Mitgliede der kais. Akad. der Wissenschaften. Sitzungsberichte, IX. Band, S. 791 und ff., im besondern Abdrucke S. 19.

berechtigt zu dem Zweifel, ob es denn die Urkunde vom Jahre 1363, worin die Rede sein soll von einem Sohne des Grafen Johann von Pfannberg, wohl richtig ausgezogen oder ob es nicht auch hier einen ähnlichen Fehler begangen habe, indem es von einer Gerhabschaft der Gräfin Witwe Margareth über ihren Sohn spricht, während es vielleicht nur heissen sollte „in ihres Kindes" oder „in ihrer Tochter Gerhabschaft"; und dass es wirklich nur so heissen müsse und dass Graf Johann von Pfannberg keinen Sohn hinterlassen haben könne, beweisen ausser anderen vorzüglich folgende zwei Urkunden.

1. 1362 am 25. November — bevollmächtigt Katharina, geborne Gräfin von Pfannberg (Johann's Schwester) ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft in Besitz zu nehmen.

Dies setzt nothwendig voraus, dass ihr Bruder Graf Johann ohne männliche Nachkommenschaft gestorben und somit der Mannsstamm der Pfannberger erloschen sei. Denn hätte Johann einen Sohn hinterlassen, so würde dieser nach den Gesetzen Erbe der von seinem Vater besessenen Eigen-, Lehen- und Pfandgüter geworden sein. Nur beim Erlöschen des Mannsstammes hatten Töchter, die sonst immer nur mit einer Aussteuer abgefertigt wurden und wenn sie diese erhalten hatten, auf die väterliche Erbschaft verzichten mussten, einen Anspruch auf dieselbe, wenigstens auf die Allodial- und Pfandgüter.

Dieser Fall, meinte Katharina, sei durch den Tod ihres Bruders, da er ohne männliche Nachkommenschaft gestorben sei, eingetreten, und gab ihrem Gemahle desshalb die Vollmacht, ihre väterliche und brüderliche Erbschaft für sie in Besitz zu nehmen, bedachte aber freilich nicht, dass sie kein Recht daran habe, da Graf Johann eine Tochter hinterlassen hatte.

2. 1363 am 18. März zu Graz thut Graf Otto von Ortenburg als vom Herzoge Rudolph an seiner Statt eigens hiezu „zu einem Verhöre gesetzt" kund, dass unter seinem Vorsitz die Edlen und Ritter Heinrich der Rasp und Wülfing der Gurnizer eidlich bestätigt haben, dass die drei Vesten Heunburg, Trüchsen und Mannsperg ein landesfürstliches und zwar ein kärntnerisches Lehen seien, und dass nach der eidlichen Aussage Konrad's von Auffenstein und Hermann's des Schenken von Osterwiz die drei genannten Vesten durch den Tod des Grafen Hans von Pfannberg, „da er keine männlichen Erben hinterlassen habe", dem Herzoge ledig geworden seien.

Was dieser Urkunde eine besondere Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit verleiht, ist der Umstand, dass der Graf von Ortenburg nicht als Privatperson, sondern als Vorsitzer einer öffentlichen Commission jene Erklärung abgibt, dass, da Graf Johann ohne männliche Erben gestorben sei, die genannten drei von ihm besessenen Lehen ledig geworden seien.

Wer kann nach solchen Beweisen von dem Gegentheile noch glauben, dass Graf Johann von Pfannberg einen Sohn hinterlassen, und dass H. Rudolph der Gräfin Witwe die Vormundschaft über denselben übertragen habe. Vielmehr dürfte es wohl erwiesen sein, dass die Angabe des Repertoriums auch in dieser Beziehung eben so unrichtig sei, wie dessen zweite Angabe

Digitized by Google

rücksichtlich eines Grafen Hermann von Pfannberg, der noch 1383 gelebt haben soll.

Herzog Rudolph konnte daher 1363 der Gräfin Margareth, Witwe des Grafen Johann, nur die Vormundschaft über ihre Tochter Margareth übertragen haben.

Nachdem mit Johann der Mannsstamm der Grafen von Pfannberg erloschen war und der Herold über dessen offenem Grabe das Pfannbergische Wappen zerbrochen und das übliche: „Grafen von Pfannberg und nimmermehr" dreimal ausgerufen hatte, brach, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, über des Verstorbenen Witwe und Tochter ein grosser Sturm herein.

Der Herzog als Landesfürst und die geistlichen Fürsten, von denen Graf Johann Lehen besessen hatte, erklärten diese, in so fern sie nicht Kunkel- oder Weiberlehen waren, für erledigt und ertheilten sie andern; Gläubiger traten mit ihren Forderungen auf und begehrten Bezahlung oder sichere Pfänder, Dienstleute meldeten sich mit ihren Guthaben und wollten befriedigt werden und um das Mass der Bitterkeit voll zu machen, erhoben sich die nächsten Anverwandten und machten Ansprüche auf die Erbschaft.

Wie viel in diesem Gedränge verloren gegangen, wie viel gerettet worden sei, im Einzelnen nachzuweisen, ist aus Mangel an Urkunden und auch desshalb nicht möglich, weil wir den vollen Besitzstand an Eigen-, Lehen- und Pfandgütern weder unter dem Grafen Ulrich V. noch unter dessen Sohne dem Grafen Johann von Pfannberg kennen. Es dürfte daher am gerathensten sein, zuerst die Urkunden anzuführen, die wir aus der Zeit der Witwe Margareth und ihrer gleichnamigen Tochter haben und dann erst eine beiläufige Rechnung anzustellen.

Zuerst erhob sich Katharina, des Grafen Johann Schwester, gleich nach dem Tode desselben, um Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen und bevollmächtigte mittelst Urkunde vom 25. November 1362 ihren Gemahl Grafen Meinhard von Görz, dieselbe in Empfang zu nehmen, als ob kein näherer Erbe da wäre. Katharina und ihre Schwester Margareth, damals bereits Witwe des Grafen Friedrich von Ortenburg, hätten auf die Verlassenschaft ihres Bruders Johann nur dann einen Anspruch gehabt, wenn er kinderlos gestorben wäre. Da er aber eine Tochter hinterlassen hatte, so schloss diese ihre Muhmen (Vaterschwestern) aus und war allein die rechtmässige Erbin ihres Vaters. Doch mochte Graf Meinhard von Görz als Gläubiger seines Schwagers verschiedene und vielleicht bedeutende Ansprüche haben, wesswegen ihm auch die Veste Heunburg, aber nicht als Erbschaft, sondern nur als Pfand eingeräumt wurde, in deren Besitz er 1365 erscheint.

H. Rudolph musste den im November 1362 und wahrscheinlich zu Wien erfolgten Tod des Grafen Johann von Pfannberg sogleich erfahren haben; wir besitzen aber keine Urkunde, welche uns Nachricht gäbe, welche Vorkehrungen er in Betreff der von jenem hinterlassenen Vesten, insoweit sie herzogliche Lehen waren, getroffen habe.

Digitized by Google

Aber eben diese Eigenschaft, welche der Vesten ein landesfürstliches Lehen, wie die fernere, ob es ein Manns- oder Weiberlehen sei, war erst festzustellen und die eine wie die andere Eigenschaft konnte von verschiedenen Seiten her bestritten werden und es konnten hierüber selbst bei unbefangenen und unbetheiligten Personen verschiedene Ansichten obwalten, wie wir dies selbst aus den wenigen erhaltenen Urkunden ersehen können.

Zuerst verwahrte Bischof Johann von Gurk, der den Herzog als dessen Kanzler nach Tirol begleitet hatte, die Rechte seiner Kirche in Betreff der Veste Trüchsen in Kärnten in einer zweifachen Erklärung, beide vom Faschangsuntag (13. Februar) 1363 zu Hall im Innthale datirt, folgenden Inhaltes: Es sei zwar wahr, dass Graf Johann von Pfannberg selig seine hinterlassene Veste Trüchsen vom Herzoge Rudolph von Österreich etc. und nicht vom Gotteshause und Bisthume Gurk zu Lehen gehabt habe; was aber Herzog Rudolph's Rechte auf Trüchsen betreffe, so rührten solche vom Gotteshause und Bisthume Gurk her und Herzog Rudolph habe daher dem Grafen Johann von Pfannberg die Veste Trüchsen nur als Afterlehen verleihen können.

Der Bischof wollte dem Herzoge die Veste Trüchsen nicht nehmen, sondern ihn nur darauf aufmerksam machen, dass jene Veste eigentlich nur dem Bisthume Gurk gehöre und dieses daher der wahre Oberlehensherr sei, mit welcher Behauptung der Bischof auch vollkommen Recht hatte, wie es auch der Herzog anerkannte. Dass dieses Verhältniss nicht allgemein bekannt war, beweist folgende Urkunde:

1363 am 18. März zu Graz thut Graf Otto von Ortenburg als von Herzog Rudolph an Seiner Statt eigens hiezu „zu einem Verhöre gesetzt" kund, dass bei der unter seinem Vorsitze vorgenommenen Untersuchung die Edlen und Ritter Heinrich der Rasp und Wülfing der Gurnizer eidlich bestätigt haben, dass die drei Vesten Heunburg, Trüchsen und Mansperg ein landesfürstliches und zwar ein kärntnerisches Lehen seien und dass nach der eidlichen Aussage Konrad's von Auffenstein und Hermann's des Schenken von Osterwiz die genannten drei Vesten durch den Tod des Grafen Johann von Pfannberg, da er keine männlichen Erben hinterlassen habe, dem Herzoge ledig geworden seien.

Nach dieser Entscheidung hätte der Herzog die genannten drei Vesten für sich einziehen und an andere verleihen können. Er that es jedoch rücksichtlich der Vesten Heunburg und Mansperg nicht, sondern liess sie der Gräfin Margareth, der Tochter Johann's, wie man dies aus der Urkunde vom Jahre 1367 ersieht; was mit Trüchsen geschah, ist mir nicht bekannt. Aus welchem Grunde der Herzog Heunburg und Mansperg der Tochter Johann's gelassen habe, ist nicht bekannt. Sollten die unter dem Vorsitze des Grafen von Ortenburg hierüber vernommenen Edlen sich geirrt haben und sollten jene Vesten entweder Allodialgüter oder Kunkel-Lehen, die auch auf Frauen übergehen konnten, oder herzogliche Sätze gewesen sein, oder sollte der Herzog jene beiden Besitzungen aus reiner Güte und Milde der Tochter des Grafen Johann gelassen haben?

1363 am 26. Mai zu Wien belehnt Bischof Friedrich von Regensburg den Herzog Rudolph, dessen Brüder und Erben mit den durch den Tod des

Digitized by Google

Grafen Johann von Pfannberg erledigten Gütern, ausgenommen die zu Weyderveld, welche er den Grafen von Schaumberg verliehen hatte. Die Lage jener Güter wird in der Urkunde nicht bezeichnet und ist daher unbekannt; Weydervelt dürfte aber der heutige Ort Weitersfeld im ehemaligen Viertel ober dem Mannhardsberge sein.

1363 am Sonntage nach Corporis Christi zu Wien stellt Hermann Ketzer einen Lehensrevers aus um 4 Mark Gelts, die er vom Herzoge Rudolph zu Lehen empfangen habe und die vormals Pfannbergische Lehen gewesen seien.

1363 am 14. Juni zu Wien stellt Chadolt der ältere von Ekhartsau auf Herzog Rudolph einen Lehensrevers aus um seine Güter zu Wagrein, welche er vordem vom Grafen Johann von Pfannberg zu Lehen gehabt habe.

Man sieht hieraus, dass nicht nur der Bischof von Regensburg sondern auch der Herzog mehrere Lehen, ohne Zweifel weil sie Mannslehen waren, an sich gezogen habe. Dasselbe dürften wohl auch mehrere andere geistliche Fürsten, wie der Patriarch von Aquileja (mit Windischgraz), der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Bamberg und der Bischof von Gurk gethan haben.

1363 am Freitag vor St. Dionysientag — bestätigt Nikolaus Metschacher dass ihm Graf Meinhard von Görz statt des Grafen Johann von Pfannberg selig 80 Pfund Wiener Pfennige bezahlt habe, die ihm der Verstorbene schuldig gewesen sei.

Dies ist wohl dahin zu verstehen, dass Metschacher den Schuldbrief des Grafen Johann dem Grafen Meinhard abtrat, der wahrscheinlich mehrere solche Schuldbriefe an sich brachte, um wenigstens als Gläubiger gegen die Erbin aufzutreten und ihr die Veste Heunburg abzunöthigen. Im J. 1365 erscheint er auch bereits im Besitze dieser Veste. Denn Otto Welzer stellte im genannten Jahre dem Grafen Meinhard über die von ihm erhaltene Burghuth von Heunburg einen Revers aus und verspricht ihm jene Veste treu zu hüten und ihm damit in Allem zu dienen und gehorsam zu sein [1]).

Wie Graf Meinhard in den Besitz von Heunburg gekommen sei, ob durch pfandweise Überlassung von Seite der Erbin, weil sie seine Geldforderungen nicht anders befriedigen konnte, oder durch eigenmächtige Besitzergreifung, um sich zur Deckung seiner Forderungen eines Pfandes zu versichern, kann aus Mangel an Urkunden, welche hierüber Aufschluss gäben, nicht gesagt werden. Nur so viel ist nach der Urkunde von 1367 gewiss, dass er das Eigenthum von Heunburg nicht erlangt habe.

1365 am Pfingsttag vor St. Peter Stuhlfeier (ohne Angabe des Ortes) bekennen Grāfin Margareth des Grafen Johann von Pfannberg seligen Witwe und ihre Tochter Margareth, dass sie mit Bewilligung H. Rudolph's Friedrichen von Stubenberg versetzt haben die zwei Gerichte zu Leoben und Kindberg aus dem Satze von Kaisersberg um 500 Pfund W. Pfennige, welche dem Zacharias von Hohenrain als Schuld des Grafen Johann von Pfannberg bezahlt worden seien.

1) Coronini. Tentamen etc. pag. 393 ad annum 1365.

Digitized by Google

Hieraus ersieht man, dass der Witwe und ihrer Tochter der Satz von Kaisersberg (siehe Urkunde von 1331) verblieben war, obwohl derselbe schon 1360 von dem Grafen Johann durch Hindangabe des Gerichtes, des Zolles und der Mauth zu Bruck an Friedrich von Stubenberg bereits bedeutend geschmälert worden war. Derselbe Friedrich erhielt nun auch die Gerichte zu Leoben und Kindberg, eine Erwerbung, die ihm bei der Lage seiner Güter im Mur- und Mürzthale sehr willkommen sein musste.

1365 am 12. März zu Wien spricht H. Rudolph von Österreich etc. zwischen den Grafen Ulrich und Heinrich von Schaumberg und ihrer Muhme Margareth, Witwe des Grafen Johann von Pfannberg, wegen der Nutzung, welche Graf Ulrich von Schaumberg von ihrem Satze zu Ort genommen habe. Bis St. Johannistag sollen ihr die von Schaumberg 100 Pfund Wiener Pfennige (für die bisherige Benutzung) bezahlen. Können sie bis dahin die Pfandsumme von 1500 Pfund Wiener Pfennige aufbringen, so ist der Satz eingelöst, sonst bleibt er laut des Satzbriefes im Besitze der Gräfin.

Dieser Satz gehörte nicht zur Verlassenschaft des Grafen Johann, sondern war ein Eigenthum seiner Witwe Margareth, Tochter des Grafen Rudolph von Schaumberg.

1365 am 15. März — verkauft (dieselbe) Gräfin Margareth von Pfannberg ihrem Vetter, dem Grafen Ulrich von Schaumberg ihr Haus in Wien, das an sein Haus anstösst, um 120 Pfund Wiener Pfennige.

Nach dem Tode des Grafen Johann von Pfannberg war seiner Tochter Margareth trotz des Wegfalles so vieler Lehengüter noch immer ein nicht unansehnliches Erbe zugefallen, nämlich die Vesten Heunburg und Mannsberg (auf dem Krapffelde) in Kärnten und die Vesten Peckau, Pfannberg, Luginsland (zwischen Peckau und St. Stephan gegen den Schöckel zu), Kaisersberg und Grünberg (nordwestlich von Windischfeistriz im Cillier Kreise) in Steiermark. Mochte auch Heunburg dem Grafen Meinhard von Görz zur Befriedigung seiner Forderungen pfandweise überlassen worden sein oder mochte er sich derselben mit Gewalt bemächtigt haben, denn ein Erbrecht darauf hatte seine Gemahlin Katharina durchaus nicht, so blieben ihr denn doch noch sechs Vesten und Margareth musste daher mit Recht als eine reiche Erbin gelten. Denn während sonst Grafentöchter gewöhnlich nur eine Aussteuer von 1000 Mark Silber bekamen und auf die väterliche immer, häufig auch auf die mütterliche Erbschaft Verzicht leisten mussten, hatte sie ihrem künftigen Gemahle eine Mitgift von 6 Vesten mitzubringen. So eine Braut war nicht immer und überall zu finden. Sicher nährte wohl mancher Vater den sehnlichen Wunsch, sie seinem Sohne als Gemahlin zu erwerben, aber diesen Wunsch nährte auch ein Graf, mit dem es kein anderer an Reichthum, Macht und Ansehen aufnehmen konnte, ein Graf, der, je mehr er bereits hatte, doch noch immer mehr haben wollte, Graf Hermann I. von Cilli, welcher zwei Söhne, Johann und Hermann II. hatte. Nun, für seinen erstgebornen Sohn Johann wünschte er die junge Gräfin Margareth von Pfannberg als Gemahlin zu gewinnen. Und er brauchte auch nur seinen Wunsch zu äussern, um der Zusage der Gräfin Mutter sicher zu sein. Denn eine Verbindung dieser Art mit dem

Digitized by Google

mächtigen Hause der Grafen von Cilli hätte selbst dem Grafen Johann von Pfannberg, wenn er noch gelebt hätte, als eine hohe Ehre erscheinen müssen; um wie viel wünschenswerther musste sie seiner schutzlosen und von vielen Seiten her bedrängten Witwe erscheinen! Von einer Einwilligung ihrer Tochter konnte ohnehin nur blos formeller Weise die Rede sein, da sie damals, als diese Heirath zwischen den Eltern verabredet wurde, Ende des Jahres 1366, höchstens 11 Jahre alt sein konnte. Dass dieses Kind im Januar 1367 schon Braut des jungen Grafen Johann von Cilli war, ersieht man aus folgender Urkunde.

1367 am Samstag vor Lichtmess zu Wien entscheidet H. Albrecht von Österreich etc. in einer Streitsache zwischen dem Grafen Ulrich von Cilli als Gewaltträger der Gräfin Margareth, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg, Braut des Grafen Johann von Cilli, an einem, und dem Grafen Meinhard von Görz am anderen Theil um die Herrschaften und Vesten Mansperg und Heunburg und fällt den Ausspruch dahin, dass diese beiden Vesten nach Recht und Billigkeit der Gräfin Margareth gehören und ihr eingeantwortet werden sollen.

In dieser Urkunde erscheint also Margareth bereits als Johann's Braut; auch offenbart sich darin schon gleich eine wichtige Folge dieser verabredeten Verbindung. Ulrich Graf von Cilli, Hermann's älterer Bruder, damals das Haupt der Familie, Hauptmann in Krain, ausgezeichnet durch Tapferkeit und staatsmännische Einsicht, vielvermögend am herzoglichen Hofe, tritt als Gewaltträger der Braut seines Neffen auf gegen den mächtigen Grafen von Görz und erringt seiner künftigen Nichte den Sieg, indem er den Händen desselben, der Heunburg bereits in thatsächlichem Besitz hatte, nicht nur diese sondern auch die Veste Mansperg wieder entreisst. Wahrscheinlich befriedigten die Grafen von Cilli den Grafen von Görz entweder durch Bezahlung dessen, was er als Gläubiger des verstorbenen Grafen Johann von Pfannberg an dessen Verlass ansprach oder durch Verpfändung der Veste Heunburg auf ewige Wiederlösung durch Entrichtung der Pfandsumme. Jedenfalls aber wurden die Ansprüche seiner Gemahlin Katharina auf Mansperg und Heunburg als eine ihr gebührende Erbschaft vom Herzoge nicht anerkannt.

Diesen Sieg verdankte die junge Gräfin Margareth wohl zumeist ihrem Gewaltträger, Grafen Ulrich von Cilli, der es in seinem Interesse fand, die Braut seines Neffen gegen unbegründete und ungerechte Forderungen zu vertheidigen.

Aber der Ehe Margarethens mit Johann stand ein Hinderniss und zwar ein solches entgegen, welches nach dem canonischen Rechte den Abschluss der Ehe nur durch päpstliche Dispens möglich machte, nämlich die Verwandtschaft im 4. Grade (nach dem canonischen Gesetze, nach unserem bürgerlichen Gesetze im 8. Grade).

Digitized by Google

Ulrich Graf von Heunburg,
† 1308.

Gemahlin: Agnes, Markgräfin von Baden, † 1295.

Friedrich, † 1314.	Hermann, † 1322.	Elisabeth, 1. Gem. Graf Hermann v. Pfannberg † 1287; 2. Gemahl Graf Heinrich von Hohenlohe.	Margareth, Gemahl Graf Ulrich IV. von Pfannberg, † um 1318.	N., Gem. Ulrich Freiherr von Seunekke, † vor 1322.
			Ulrich V., † 1354, 1. Gem. Agnes von Walsee, † v. 1330. 2. Gem. Margareth Gräfin von N. 1331. 1335.	Friedrich I., erster Graf v. Cilli, † 1359. Gem. Dietmud von Walsee, lebte noch 1353.
			Johann, † 1362, G. Margareth Gräfin von Schaumberg.	Hermann I., † 1385, G. Katharina, Tochter des K. Stephan von Bosnien.
			Margareth, Erbgräfin v. Pfannberg. 1367 mit Grafen Johann von Cilli verlobt, 1369 dispensirt.	Johann, † 1372, 1367 mit Gräfin Margareth v. Pfannberg verlobt, 1369 dispensirt.

Da nun die Verwandtschaft im 4. Grade nach dem canonischen Rechte die Eingehung einer Ehe zwischen in solchem Grade verwandten Personen rechtlich unmöglich macht, so richteten wahrscheinlich schon im Sommer des Jahres 1367 Graf Johann von Cilli und Gräfin Margareth von Pfannberg ein Gesuch an Seine Heiligkeit Papst Urban V. mit der Bitte, sie von diesem Hindernisse zu dispensiren. Als Grund, wesshalb sie sich zu ehelichen wünschten, gaben sie an, dass die Güter der Gräfin an die Güter des Grafen angrenzten und dass, wenn die Güter der Gräfin als Mitgift an einen andern kämen, leicht Irrungen, Streitigkeiten und Kriege zwischen der Gräfin und dem Grafen und deren Unterthanen entstehen könnten, während bisher zwischen ihnen und ihren Voreltern stets Friede, Eintracht und Freundschaft bestanden hätte. Um nun dieses friedliche und freundschaftliche Verhältniss für die Folge nicht nur zu erhalten sondern noch inniger zu machen, sei das Ehebündniss zwischen dem Grafen Johann von Cilli und der Gräfin Margareth von Pfannberg wünschenswerth befunden worden. Da aber der Eingehung der Ehe zwischen ihnen das Hinderniss im Wege stehe, dass sie im vierten Grade mit einander verwandt seien, so bitten sie um die päpstliche Dispensation von demselben.

Dieses Gesuch musste schon im Sommer des Jahres 1367 beim römischen Stuhle überreicht worden sein, wie man aus dem Datum der päpstlichen Entscheidung, 13. Januar 1368, schliessen kann. Denn abgesehen von der Vorsicht und Bedächtigkeit, mit welcher die römische Curie bei Ertheilung solcher Dispensen zu Werke zu gehen pflegte, dürfte der Papst sich um so weniger dabei

Digitized by Google

beeilt haben, weil ihm wohl bekannt sein musste, dass die Braut damals noch nicht einmal das 12. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Der Papst, in Erwägung des angeführten Grundes und in Rücksicht auf die Verwendung König Ludwig's von Ungarn, ertheilte am 13. Januar 1368 dem Patriarchen Marquard von Aquileja die Vollmacht, in seinem Namen dem Brautpaare die päpstliche Dispens zu ertheilen, wenn er nach eingezogener Erkundigung sich überzeugt hätte, dass die angeführten Umstände wahr seien, dass die junge Gräfin der Heirath wegen nicht entführt worden sei, dass es der Brautleute freier Wille sei sich ehelich zu verbinden und dass die Eltern und der grössere Theil der beiderseitigen Anverwandten zur Schliessung der Ehe ihre Einwilligung geben.

Die Bittsteller mochten von der Entschliessung Seiner päpstlichen Heiligkeit Nachricht erhalten haben und warteten daher auf die Ertheilung der Dispens. Als diese nicht sogleich, wie sie gehofft hatten, erfolgte, so richteten (am 10. Mai) am Erchtag nach St. Johann vor der lateinischen Pforte 1368 zu Pfannberg Margareth, die Witwe des Grafen Johann von Pfannberg und ihre Tochter Margareth, Gräfinnen von Pfannberg das Ersuchen an den Patriarchen Marquard von Aquileja, dasjenige zu vollführen, was Se. päpstliche Heiligkeit in Betreff der zwischen ihrer Tochter Margareth und dem Grafen Johann, des Grafen Hermann von Cilli Sohne, abzuschliessenden Heirath ihm schriftlich befohlen hätte.

Der Patriarch liess sich durch diese Mahnung nicht im geringsten beirren sondern zögerte mit der Ertheilung der päpstlichen Dispens, theils weil die Einvernehmung mehrerer Personen, die er der Form wegen befragen musste, einige Zeit erforderte, theils und gewiss noch mehr aber desshalb, weil er glaubte, dass es bei dem zarten Alter der Braut noch immer Zeit genug zum Heirathen sei.

Erst am 26. März 1369, wahrscheinlich auf wiederholtes Drängen des Grafen Hermann von Cilli und der Witwe Gräfin Margareth ertheilte er den Kindern derselben im Namen Seiner päpstlichen Heiligkeit die angesuchte Dispens von dem Ehehindernisse naher Verwandtschaft und die Erlaubniss sich zu ehelichen. Ohne Zweifel wurde kurze Zeit darauf die Ehe auch wirklich abgeschlossen, obwohl die Braut das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben konnte.

Culturgeschichtlich merkwürdig bleibt die allgemeine Sitte jener Zeit, Mädchen in so zartem Alter zu verheirathen, eine Sitte, die, von was immer für einer Seite betrachtet, nur verwerflich erscheinen muss.

Graf Hermann von Cilli nahm nach Abschluss der Ehe zwischen seinem Sohne Johann und der Gräfin Margareth von Pfannberg alle der letzteren gehörigen Vesten, nämlich Peckau, Luginsland, Kaisersberg und Grünberg in Steiermark und Mansperg in Kärnten in Besitz (Pfannberg scheint ihrer Mutter überlassen worden zu sein), offenbar in der gewissen Hoffnung, dass durch die Geburt eines Kindes die genannten Vesten bei seinem Geschlechte verbleiben würden. Aber der Himmel hatte es anders beschlossen; denn nach einer dreijährigen kinderlosen Ehe starb Graf Johann von Cilli am 29. April 1372 und die im 17. Lebensjahre stehende Witwe konnte wieder frei über ihre Hand und Güter verfügen.

Digitized by Google

Dies war dem Grafen Hermann ein gewaltiger Strich durch seine Rechnung. Er sollte die Pfannbergischen Vesten, nach deren Besitz er so sehr gestrebt hatte und die er bereits als seinem Hause angefallen ansah, wieder herausgeben und sie in den Besitz eines Andern kommen sehen. Dies konnte der Graf, dessen Tugend die Uneigennützigkeit eben nicht war, nicht über sein Herz bringen; er machte seiner Schwiegertochter und deren Mutter eine grosse Gegenrechnung dessen, was er von ihnen zu fordern hätte und verweigerte, bis er befriedigt wäre, den Witwen die Herausgabe ihrer Vesten. Er mochte dabei wohl auf ihre Schutzlosigkeit gerechnet haben, aber er täuschte sich hierin. Denn da ihr Recht klar und ihr Eigenthum ansehnlich genug, die Tochter zum Heirathen nicht mehr zu jung, die Mutter dazu noch nicht zu alt war, jene schön, diese nicht hässlich sein mochte, so fanden beide Witwen Freier und Gatten und in denselben hinlänglich mächtige Beschützer. Es waren dies die Grafen Wilhelm und Hugo von Montfort, Herren zu Bregenz, anverwandt mit den Herzogen von Österreich, von welchen sie ihre lieben Oheime genannt werden.

Wilhelm, Witwer nach seiner ersten Gemahlin Ursula Gräfin von Hohenberg, heirathete Margareth, die Witwe des Grafen Johann von Pfannberg, sein Sohn Hugo aber deren Tochter Margareth, Witwe des Grafen Johann von Cilli.

Es war eine seltene Doppelheirath, indem der Vater die Witwe-Mutter, sein Sohn aber die Witwe-Tochter heirathete. Ja es scheint als ob diese Doppelheirath gleichzeitig zwischen dem 29. April und dem 16. Juni 1373 abgeschlossen worden sei, indem einerseits anzunehmen ist, dass Gräfin Margareth die jüngere, erst nach Ablauf des Trauerjahres wieder geheirathet habe, und andererseits von einer Wiedervermählung ihrer Mutter vor dem 16. Juni 1373 keine Spur vorkömmt.

Nun diese beiden Grafen nahmen sich der Sache ihrer Gemahlinnen ernstlich an, forderten deren Eigenthum von dem Grafen Hermann von Cilli zurück und begannen, da dieser die Zurückgabe verweigerte, Krieg und Stösse gegen denselben. Endlich wenden sich beide Parteien mit Urkunde vom 16. Juni 1373 zu Graz an Herzog Albrecht von Österreich mit der Bitte, ihre Streitsache zu entscheiden. Die Grafen von Montfort-Bregenz begehren die Zurückgabe der ihren Gemahlinnen gehörigen Vesten mit der Erklärung, dass sie dem Grafen von Cilli für seine Forderung, die jedoch 2000 Gulden nicht übersteigen dürfe, die Veste Mansperg pfandweise überlassen wollen.

An demselben Tage zu Graz fällte auch Herzog Albrecht seinen Schiedsspruch dahin, dass der Graf Hermann von Cilli seiner gewesenen Schwiegertochter Gräfin Margareth der jüngeren von Pfannberg, Gemahlin des Grafen Hugo von Montfort die Vesten Peckau, Lueginsland, Kaisersberg und Grünberg zurückgebe und eben so auch alle der genannten Gräfin gehörenden Briefe, mögen es Satz-, Geldschuld- oder was immer sonst für Briefe sein, und das Insiegel ihres seligen Vaters, wenn er dasselbe habe, zurückstelle; dass der Graf von Cilli für 2000 Gulden die Veste Mansperg so lange pfandweise innehaben soll, bis ihm die Gräfin oder ihre Erben die genannte Summe bezahlen; alle anderen gegenseitigen Forderungen, wie die von 1000

Digitized by Google

Pfund Wiener Pfennige, welche der Graf von Cilli seiner Schwiegertochter gegeben haben soll, und jene in Betreff der Widerlage von gleichem Betrage, welche die Gräfin anspreche, sollen gänzlich abgethan sein; kein Theil habe von dem andern einen Ersatz des Schadens anzusprechen, den er während ihrer Fehde erlitten habe; die genannte Gräfin oder wer immer die Vesten Lueginsland, Kaisersberg und Grünberg wie auch die Veste Pfannberg besitze, soll damit dem Herzoge, seinen Brüdern und Erben gehorsam und gewärtig sein, da jene Vesten herzogliche Sätze seien.

So wurden jene Vesten den Händen des habsüchtigen Grafen von Cilli entwunden und der rechtmässigen Eigenthümerin zurückgegeben.

Graf Johann von Pfannberg hatte in Kärnten ausser Heunburg, Trüchsen und Mannsberg auch die Veste Greiffenberg (Greiffenburg) besessen; allein er hatte dieselbe schon 1355 am St. Blasientage um 2000 Pfd. Aglayer Pfennige seinem Schwager Grafen Friedrich von Ortenburg versetzt und nicht mehr zurückgelöst. Graf Friedrich versicherte auf jene Veste das Heirathsgut und die Morgengabe seiner Gemahlin Margareth, der Schwester des Grafen Johann und so verblieb Greiffenberg, nachdem Graf Friedrich 1360 kinderlos gestorben war, seiner Witwe Margareth, welche, da sie keine Kinder hatte, diese Veste im Jahre 1374 ihrem Schwager Grafen Meinhard (VII.) von Görz und ihrer Schwester Katharina, Meinhard's Gemahlin, abtrat [1]).

Graf Johann von Pfannberg hatte in Steiermark auch Windischgraz als Lehen von Aquileja besessen; aber wahrscheinlich zog der Patriarch nach Johann's Tode das Lehen an sich und verlieh es, da es ein Mannslehen sein mochte, einer anderen Familie, die mir nicht bekannt ist. Eben so mochte es mit den Salzburgischen, Bambergischen, Gurkischen, Seckauischen etc. Lehen gegangen sein, welche Graf Johann besessen hatte.

Gräfin Margareth die Ältere überlebte auch ihren zweiten Gemahl Grafen Wilhelm von Montfort, welcher zu Anfang des Jahres 1379 starb, und erscheint noch 1380 als Witwe. Weiter hinaus kömmt von ihr nichts mehr vor und Jahr und Tag ihres Todes ist unbekannt.

Gräfin Margareth die Jüngere lebte mit ihrem Gemahle Grafen Hugo von Montfort in glücklicher Ehe und gebar ihm einen Sohn, welcher ohne Zweifel nach seinem mütterlichen Ur-Grossvater Ulrich genannt wurde, da nach den von Herrn Bergmann mitgetheilten Stammtafeln von seinen väterlichen Vorfahren keiner den Namen Ulrich geführt hatte. Von diesem Ulrich, dem Erben seiner Mutter, stammten die späteren Grafen von Montfort-Bregenz-Pfannberg ab.

Margareth und ihr Gemahl hatten ihre Ansprüche auf Heunburg und Greiffenberg nicht aufgegeben, doch mochten sie die Geldmittel nicht besessen haben, um sie um die Pfandsummen zurückzulösen. Im J. 1388, nachdem bereits Graf Meinhard VII. von Görz († 1385), Katharina seine Gemahlin († zwischen 1375 und 1379) und Margareth ihre Schwester († nach 1374) gestorben waren, erneuerten Graf Hugo von Montfort und seine Gemahlin

1) Coronini. Tentamen etc. pag. 195.

Digitized by Google

Margareth ihre Ansprüche auf jene Vesten. Bischof Johann von Gurk als Vormund des minderjährigen Grafen Heinrich IV. von Görz, brachte, um diesem langwierigen Streite einmal ein Ende zu machen, einen Vergleich zu Stande, wornach Hugo und Margareth ihren Ansprüchen auf Heunburg und Greiffenberg gegen die Summe von 2000 Pfund Aglayer Pfennige entsagten.

Dies ist die letzte Nachricht über Gräfin Margareth die jüngere, denn über das Jahr 1388 hinaus kömmt nichts mehr über sie vor, ist mir wenigstens nichts bekannt geworden. Das Jahr und den Tag ihres Todes fand ich nirgends angegeben.

Graf Hugo überlebte sie um viele Jahre und schritt zur zweiten Ehe mit Clementia Gräfin von Toggenburg und als auch diese und zwar kinderlos um 1401 gestorben war, bald darauf zur dritten Ehe mit Anna von Neuhaus und starb am 4. April 1423, überlebt von seiner Gemahlin und dem mit ihr erzeugten Sohne Stephan sowie von seinem Enkel Hermann, dem Sohne seines schon vor ihm (um 1419) gestorbenen erstgebornen Sohnes Ulrich[1]).

Die Schilderung, welche Herr Bergmann, Mitglied der kaiserlichen Akademie, in seiner von mir oft angeführten Abhandlung von dem Grafen Hugo von Montfort-Bregenz entwirft, ist in hohem Grade anziehend. Insbesondere verdient folgende Stelle[2]) die höchste Beachtung und möglichste Verbreitung:

„Hugo als Dichter. — Dass er nicht allein das Schwert führte, sondern „auch ein Freund der Leier war, bezeugt uns sein mit prächtig gemalten und „vergoldeten Buchstaben (in späterer Zeit?) geschriebenes Liederbuch, das „54 Pergamentblätter in je zwei Spalten enthält und in der Heidelberger Biblio„thek verwahrt wird."

Unter Beziehung auf diese Stelle hat auch in der am 22. März 1855 unter dem Vorsitze Sr. kais. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann von Österreich abgehaltenen allgemeinen Versammlung der Mitglieder des historischen Vereins für Steiermark das Mitglied Herr Rupert Rossegger, Conventual des Stiftes Rein und Pfarrer zu Feistriz bei Peckau, ein Freund und Kenner der mittelalterlichen Poesie, den Antrag gestellt: Es möge der Ausschuss des historischen Vereins beauftragt werden, dahin zu trachten, eine Abschrift des in der grossherzoglichen Bibliothek zu Heidelberg verwahrten Liederbuches des Grafen Hugo von Montfort-Bregenz, Herrn zu Pfannberg zu erhalten, welcher Antrag von mir unterstützt und einstimmig angenommen wurde. Und in der That verdiente dieser Antrag die warme Aufnahme, die ihm zum Theil ward, da Hugo durch seine erste Gemahlin Gräfin Margareth von Pfannberg, deren Güter er zur Mitgift erhielt, auch der Steiermark angehörte und da in seinen Gedichten wohl auch Manches vorkommen dürfte, was auf dieses Land Bezug hat. Gewährte aber auch das Liederbuch des Grafen Hugo keine oder nur geringe Ausbeute für die Geschichte, so wäre die Herausgabe desselben doch immerhin ein Gewinn für die Literatur der mittelalterlichen Poesie und als solcher freudig zu begrüssen.

1) Bergmann: Über das Wappen der Stadt Bregenz etc., Stammtafel II.

2) Ebendaselbst, S. 26.

Digitized by Google

Ulrich V., Graf von Pfannberg,

seit 1330 Marschall in Österreich, seit 1335 Hauptmann in Kärnten, † am 23. October 1354.

Erste Gemahlin: Agnes von Walsee 1314, 1320, † vor 1330.

Zweite Gemahlin: Margareth Gräfin von N., von den Herzogen von Österreich ihre Muhme genannt. 1331. 1335. Todesjahr unbekannt.

Wahrscheinlich alle drei Kinder aus der zweiten Ehe.

Johann der letzte Graf von Pfannberg, Hauptmann in Kärnten bis zum Monat Juni 1360, † im November 1362. Gemahlin: Margareth, Gräfin von Schaumberg, vermählt 1354, ward Witwe 1362, vermählte sich 1373 in zweiter Ehe mit Wilhelm III. Grafen von Montfort-Bregenz († um 1379) und starb nach 1380.

Aus der ersten Ehe

Margareth, Erbgräfin von Pfannberg die letzte ihres Stammes, geb. 1355, † nach 1388. Erster Gemahl: Johann Graf von Cilli, vermählt 1369, † am 29. April 1372 kinderlos. Zweiter Gemahl: Hugo Graf von Montfort-Bregenz, Wilhelm's III. Sohn, vermählt 1373, † am 4. April 1423.

Ulrich Graf von Montfort-Bregenz, Herr zu Pfannberg, † um 1419.

Katharina, † um 1377, Gemahl: Meinhard VII. Graf von Görz, vermählt 1347. In zweiter Ehe vermählt 1379 mit Utehild von Maetsch, † 1385.

Margareth, † nach 1374, Gemahl: Friedrich Graf von Ortenburg, † um 1360 kinderlos.

Digitized by Google

Das Wappen der Grafen von Pfannberg.

Dasselbe besteht aus einem einfachen ungetheilten Schilde mit drei neben einander stehenden silbernen Rauten, deren spitze Winkel nach oben und unten gekehrt sind, im rothen Felde. Den Helm zierten nach Suchenwirt wallende Hahnenfedern, nach der Abbildung des Pfannbergischen Wappens in des Freiherrn Leopold von Stadel: Ehrenspiegel im st. st. Joanneum aber Pfauenfedern.

In der Beilage folgen zwei Siegel nach Grösse, Gestalt und Farbe den Original-Siegeln möglichst getreu nachgebildet u. z. unter Nr. I das Siegel des Grafen Ulrich IV. von Pfannberg, welches einer im hiesigen st. st. Joanneum befindlichen Stubenberger Urkunde ddo. am nächsten Sonntage nach St. Jakobstage 1296 anhängt, aus gelbem Wachse eine ganz rohe Arbeit. Eben dieses Siegels bediente sich auch des Obigen Sohn Graf Ulrich V. Von seinem Sohne Johann findet sich hier kein Wappen vor.

Nr. II zeigt das Wappen Margarethens, der Gemahlin des Grafen Johann von Pfannberg, gebornen Gräfin von Schaumberg, nach einem Siegel, welches der von den beiden Ehegatten am Montage am St. Martinstage 1360 dem Friedrich von Stubenberg ausgestellten, im hiesigen st. st. Joanneum verwahrten Stubenberger Urkunde anhängt. Die sitzende weibliche Figur hält in ihrer Rechten das Pfannbergische, in ihrer Linken aber das Schaumbergische Wappen. Das Siegel ist von grünem Wachse und verhältnissmässig zierlicher gearbeitet.

Digitized by Google

Nach

1

2

1 Siegel des Königs Ferdinand des Katholischen, Spanien, 1504. Durchmesser 8,2 cm. Gewicht 100 g. Silber, Vorderseite, Rückseite

2 Siegel des Königs Ferdinand des Katholischen, Spanien, 1504. Durchmesser 8,2 cm. Gewicht 100 g. Silber, Vorderseite, Rückseite

IV.

Sulṭân Aḥmad's I.

Bestallungs- und Vertrags-Urkunde

für

Gabriel Báthori von Somlyó,

Fürsten von Siebenbürgen,

vom

Jahre 1608 der christlichen Zeitrechnung.

Von

Dr. WALTER FRIEDRICH ADOLF BEHRNAUER.

Digitized by Google

Gegenüber den grösseren Arbeiten europäischer Gelehrten über ósmanische Geschichte gehört es zu den wünschenswerthen und nicht unverdienstlichen Unternehmungen, eine urkundliche Sammlung von Verträgen, Staatsschreiben und anderen wichtigen Documenten in Originaltexten, deutscher Übertragung und erklärenden Anmerkungen zu veranstalten, und es freut mich, dass mir durch die vorliegende Urkunde, das Áhdnamé Sulṭan Aḥmad's I. für Gabriel Báthori von Somlyó, Fürsten von Siebenbürgen, vom Jahre 1608 die Gelegenheit geboten ist, dazu einen kleinen Beitrag zu liefern, dem sich weitere anschliessen sollen. Erst in neuester Zeit sind über ósmanische und die mit ihr zusammenhängende Geschichte der benachbarten Länder Österreichs türkische Texte mit deutscher Übersetzung erschienen in Moriz Wickerhauser's deutsch-türkischer Chrestomathie, Wien 1853, 8°. Seite oo, ٧٨, ٨١, ٨٧, ١٠٧, ١٢٨, ١٣٧ des Textes und S. 51, 79, 81, 87, 109, 131 und 141 der Übersetzung aus bereits gedruckten Chroniken türkischer Reichs-Historiographen; Übersetzungen bezüglicher wichtiger Urkunden und Actenstücke haben schon früher Freiherr von Hammer-Purgstall in den Anmerkungen zur ersten Ausgabe seiner ósmanischen Geschichte aus den Urkunden des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archives und aus Handschriften, welche jetzt die k. k. Hofbibliothek besitzt, und Anton v. Gévay in seinen „Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Österreich, Ungarn und der Pforte" aus den Quellen desselben Archives geliefert.

Die vorliegende Urkunde findet sich in der Autographensammlung der k. k. Hofbibliothek und verdient schon desshalb eine nähere Besprechung, weil sie wenig bekannt ist. Von den ungrischen Geschichtschreibern hat sie nur Kátona in seiner Historia critica regum Hungariae stirpis austriacae Tom. XXIX, pag. 167—176 nach einer in den Archiven zu Erlau und Colocа vorgefundenen ungrischen Übersetzung (siehe Kátona's eigene Angabe darüber pag. 167 und 176) vollständig und frei ins Lateinische übertragen. In Wolfgang Bethlen's Historia de rebus transsylvanicis ed. Jos. Benkö, Cibinii 1782—1793, 8°, Tom. VI, pag. 532 und Jos. Benkö's Transsilvania (ed. II, Tom. I, pag. 258, §. CXIV, a) wird nur gesagt, dass Gabriel Bethlen, welcher von Gabriel Báthori nach dessen Einsetzung in die Fürstenwürde von Siebenbürgen am 3. März 1608 mit Geschenken nach Konstantinopel geschickt worden war, im Herbste desselben Jahres in Begleitung eines türkischen Geschäftsträgers und mit den Abzeichen des unveränderlichen Wohlwollens der Pforte, der Fahne,

Digitized by Google

dem Scepter, dem reich mit Diamanten besetzten Säbel und prächtig beschirrten Pferden, sowie mit der Athname (falsch bei W. Bethlen statt Áhdnamé) genannten Vertragsurkunde zurückgekehrt sei. Ebensowenig geschieht ihrer von Hammer-Purgstall Erwähnung in dem Verzeichnisse der 4000 Staatsschreiben (siehe Band IX der ósmanischen Geschichte), sowie er überhaupt die Gesandtschaft Gabriel Bethlen's nach Konstantinopel in zwei Zeilen, Band IV, S. 324 abfertigt.

Mailáth kennt sie in der neuesten Ausgabe seiner magyarischen Geschichte auch nicht, und in den türkischen Quellen, über die ich verfügen konnte, habe ich bis heute nichts über sie finden können. In neuester Zeit hat sie Zinkeisen in seiner ósmanischen Geschichte Bd. III, S. 684 und 685 nach Kátona berührt.

Die vorliegende Urkunde misst in der Länge 10 Fuss und 10 Zoll, und 2 Fuss $3^5/_8$ Zoll in der Breite; oberhalb des Textes ist ein leerer Raum von $13^1/_4$ Zoll; sie ist auf goldgesprenkeltem orientalischen Papier in 47 $3^1/_2$ Zoll von einander abstehenden säbelförmig ausgehenden Zeilen mit grossen Diwani-Charakteren in schwerfälligem hochtrabenden Curialstyl geschrieben; die drei ersten Zeilen enthalten mit Goldschrift in Sulus eine lange Segensformel; dann kommt in roher bunter Ausführung das Tuġrâ (der verzogene Namenszug des regierenden Sultans), welches deutlich die Gestalt eines umgekehrten türkischen Säbelgehänges hat, und hiernach der sehr lange Besitztitel desselben Herrschers mit den Gründen zur Bestätigung Gabriel Báthori's in dessen Würde sammt den Vertragsartikeln. Überall wo im Verlaufe der Urkunde vom Schreiber einzelne Wörter oder ganze Zeilen mit Goldschrift geschrieben sind, habe ich diese mit einer Linie überstrichen. Auf den türkischen Text, der nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung mit einer deutschen Übersetzung und sprachlichen wie sachlichen Anmerkungen unten folgt, kommt auf der Rückseite in älterem Style und älterer Schreibweise eine ungrische Übersetzung[1]), bei der am Ende als Datum der Reinschrift der December des Jahres 1017 d. H. angegeben ist. (Vergl. Kátona, Hist. critica Tom. XXIX, pag. 176.) Für die mir bei der nochmaligen Durchsicht meiner Übersetzung im J. 1854 von Herrn G. Salemann, kais. russ. Titularrath, freundschaftlichst gewährte Beihilfe hiermit meinen innigsten Dank.

Nach dem am 29. December 1606 erfolgten Tode Stephan Bocskai's, kaum dass der Zsitvatoroker Friede mit der Pforte zu Stande gekommen war, strebte Valentin Hommonai nach der Fürstenwürde von Siebenbürgen, zu der er von seinem verstorbenen Verwandten Bocskai testamentarisch vorgeschlagen worden war (Mailáth, Magyar. Geschichte, neueste Ausgabe, Band III, S. 223 und Wolfgang Bethlen, Hist. Transsilvaniae, ed. Benkö, Band VI, S. 464). Während er nun für sich durch Peter Szépluki und Thomas Dobai, zwei mit den türkischen Verhältnissen sehr vertraute Männer, vom Grosswazir Murâd Pâšâ, der damals als Oberfeldherr des türkischen Heeres bei

1) Diese ungrische Übersetzung findet sich abgedruckt in Mikó, Erdélyi történelmi adatok (Beiträge z. siebenb. Geschichte), Klausenburg 1855, 8°, Bd. II, S. 328 — 335.

Digitized by Google

Belġrâd überwinterte, die Fahne, das Schwert und die anderen Reichsinsignien verlangen liess, trat als sein Nebenbuhler der vorletzte Sprössling der Báthori'schen Familie von Somlyó, Gabriel Báthori auf. Die Türken nennen ihn gewöhnlich wegen seiner spätern Regierung دلی قرال, den nürrischen König, so Na'îmâ, Band I, ۳۰۰ der Konstantinopolitaner Ausgabe[1]), Hâġi Chalfa im Feḏleke, Blatt 199, r. (Handschr. der k. k. Hofbibliothek, Hist. Osm. 64) und Peċewí, Târîkh, Blatt 282, r. (Hist. Osm. 44). Dieser schickte sogleich von seiner Stammburg Ecsed in Ungarn Gesandte an Sigismund Rakoczy, den damaligen Reichsverweser Siebenbürgens, welcher auch schon Bocskai bei Lebzeiten vertreten hatte, mit der Bitte ab, ihn sowohl bei den Landständen als auch bei Kaiser Rudolf II. zum Fürsten von Siebenbürgen vorzuschlagen. Unterdessen war am 7. Februar 1607 Sigismund Rakoczy gegen sein ernstliches Sträuben zum Fürsten von Siebenbürgen mit Hintansetzung Valentin Hommonai's erwählt worden und hatte auch später in Folge dieser Wahl durch dessen Gesandten die Hommonnai von der Pforte zugedachten Ehrenzeichen erhalten und angenommen. Doch da sich sowohl Kaiser Rudolf II. als auch die Pforte weigerte, diesen als Fürsten von Siebenbürgen anzuerkennen [siehe die Übersetzung eines Schreibens des Grosswazirs Murâd Pâšâ an Erzherzog Mathias vom letzten Ḏulkâda 1015 (29. März 1607) in Hammer-Purgstall's Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. IV, S. 671 ff.], so berieth sich Gabriel Báthori mit einem seiner Vertrauten, Namens Imrefi, und schickte ihn mit dem Auftrage an Sigismund Rakoczy ab, diesen zu bewegen, der Fürstenwürde von Siebenbürgen zu entsagen. Imrefi wurde in der Ausführung seines Auftrages durch die siebenbürgischen Grossen, namentlich durch Stephan Kendi und Balthasar Kornis wesentlich unterstützt. Sobald Sigismund Rakoczy ihre Stimmung bemerkte und später erkannte, dass Báthori's Sache von Tag zu Tag eine immer günstigere Wendung nahm, so stand er in Rücksicht seines hohen Alters und der verweigerten Anerkennung gern für ein ruhiges Leben auf seinem Besitze in Ungarn von der Fürstenwürde von Siebenbürgen ab und schloss nach einer Besprechung mit seinen Räthen für Báthori mit Imrefi einen Vertrag, auf den jener willig einging, der jedoch erst zu Anfang des nächsten Jahres 1608 durch Rakoczy's Gesandte bestätigt wurde. Báthori gewann nun für sich das Heer, vorzüglich die Haydücken unter Andreas Nagy gegen Versprechen und reichliche Geschenke und bewarb sich schriftlich bei den Landständen in einer ausführlichen Anpreisung der Verdienste der Báthori'schen Familie, um die erledigte Fürstenwürde. Nach

[1]) بتلن غابوردن مقدم اردله قرال اولان باتوری غابور (که) دلی قرال دیمکله مشهور ایدی بر دیوانه مشرب اولمغله امراء اردللڭ .... مالنه تعرض ایدوب مخالفت ایدنلرڭ کمینی قتل کمینی نفی و کمی دست تعدیسندن فرار ایتمش ایدی

der für ihn glücklich ausgefallenen Wahl wurde er am 3. März 1608 feierlich zu Klausenburg, wohin er von Gabriel Bethlen, seinem Fürsprecher, mit einer ausgewählten Mannschaft eingeholt worden war, unter Ablegung des Huldigungseides in seine neue Würde als Fürst von Siebenbürgen eingesetzt. Ausser der Bestätigung vom deutschen Kaiserhause, die ihm auch bald gegen Einhaltung eines am 20. August durch seine Gesandten Imrefi und Kornis mit den kaiserlichen Gesandten zu Kaschau geschlossenen Vertrages zukam (Katona, hist. crit. Tom. XXIX, pag. 182, sq.), bedurfte es noch nach dem Vorgange Bocskai's der Anerkennung der hohen Pforte. An diese wurde Gabriel Bethlen als Gesandter abgeschickt, welcher ihr ein Schreiben von Báthori überbringen sollte, in welchem er sich zu gleicher Unterthänigkeit und treuer Anhänglichkeit wie die frühern Fürsten bereit erklärte, besonders aber auch die Ergebenheit der unter seinem Befehle stehenden Völkerschaften gegen sich hervorhob und sich die Zeichen des unveränderlichen Wohlwollens der hohen Pforte, die Fahne und das Schwert sowie die anderen Reichsinsignien mit der Áhdnamé genannten Bestallungs- und Vertrags-Urkunde erbat. In kurzer Zeit kehrte auch Gabriel Bethlen in Begleitung eines türkischen Geschäftsträgers mit den Reichsinsignien und der erbetenen Urkunde[1]) zurück, deren Text mit deutscher Übersetzung und erklärenden sprachlichen wie sachlichen Anmerkungen ich hiermit der hohen kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vorzulegen die Ehre habe.

1) S. Kátona, Hist. crit. Tom. XXIX, pag. 166 und 167: Mathias hatte an den Sultan einen Gesandten mit Geschenken geschickt, der auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung des Friedens zwischen Ungarn und der Pforte dringen sollte. Dieser war in der Ausführung seines Auftrages insoweit glücklich, als ihm der Sultan in Gegenwart der Grosswürdenträger des Reiches versprach, diesen gern anzunehmen und aufrecht zu halten, nur wollte er zur Verwaltung Siebenbürgens, die ihm nach altem ungrischen Rechte gebühre, seine Einwilligung nicht geben, da er bereits dem Ofener Pascha den Befehl ertheilt hätte, Gabriel Báthori durch Übergabe der Insignien als seinen Vasallen zu belehnen. Früher als es zu einem Vergleiche kommen konnte, erhielt Gabriel Báthori die vorliegende Bestallungs- und Vertrags-Urkunde.

Digitized by Google

صورتِ عهد نامهٔ همایون [1]

حضرت خدای متعال جلّ عن الشّبیه و المثالك برکات تأییدات ازلیّه

و میامن توفیقات لم یزلیّه سی ایله و حضرت سلطان تختگاه افلاك مسند

نشین بارگاه لولاك [2] مفخر بنی آدم مقصود آفرینش خلق عالم خاتم جملهٔ

رسل پیشوای زمرهٔ اصفیا محرم حریم لی مع آلله [3] محمّد رسول آلله صلّی

1) Diese Überschrift steht nicht im Originale.

2) لولاك ist das erste Wort der unten vollständig in der Übersetzung S. 318 gegebenen Überlieferung: لولاك لولاك لما خلقت الافلاك, vergl. die Burda v. Buṣîri, im türkischen Commentar von La'âli (Bulak, 1840), Vers 32.

3) لی مع الله sind die drei ersten Worte aus der Überlieferung über den معراج (die Himmelfahrt) des Propheten Muḥammad, die vollständig so lautet: لِي مَعَ ٱللّٰهِ وَقْتٌ وَلَا يَسَعُنِي فِيهِ مَلَكٌ مُقَرَّبٌ وَ لَا نَبِيٌّ مُرْسَلٌ „mir war (ist) mit Gott eine Zeit, in welcher sich gleich mir weder ein Gott nahestehender Engel, noch ein von Gott gesandter Prophet je mit ihm zusammenbefunden hat" (wörtlich, in welcher er mich erreicht hat [me amplexus est]), d. h. ich ging in Gott auf. Für diese Überlieferung vergl. Faḍlîs Rose und Nachtigall, ein romantisches Gedicht, türkisch und deutsch, herausgegeben v. Jos. v. Hammer, Pesth und Leipzig 1834, S. V des türkischen Textes, Z. 4 v. u. und S. 6 der deutschen Übersetzung, sowie die Geschichte Waṣṣâf's, pers. und deutsch herausgegeben von Hammer-Purgstall, Wien 1856, 4°, S. o des pers. Textes und S. 4 der deutschen Übersetzung, wo der Sinn verfehlt ist. Zu näherem Verständnisse geben wir für diese dem Wesen Muḥammad's inhärirende Eigenschaft der „Gottvereinigung" (الولاية, vergl. 'Abdurrazzâk nach Ǵurǵâni's mystischen Begriffsbestimmungen = قيام العبد بالحق عند الفناء عن نفسه bei Flügel, S. ٢٧٥) hier in deutscher Übersetzung die Stelle aus der berühmten Safîna

الله تعالى عليه و سلّمْ معجزات كثيرة البركاتى موافقتى و چهار يار كزين

رضوان الله تعالى عليهم اجمعين و جميع اولياى عظام هدايت قرين

(Sammelwerk) von Râġibpâšâ (nach der Handschrift der k. k. Hofbibl., Mixt. 171, Bl. 74 v. u. 75 r.) aus dem Abschnitte: عقيدة فى تحقيق فى معنى الولاية الثابتة فى الحقيقة المحمدية, d. i. Artikel in der Feststellung der Bedeutung der dem Wesen Muḥammad's inhärirenden Eigenschaft der Gottvereinigung. Diese innere Beziehung zu Gott zerfällt I. in die, welche alles Geschaffene umfasst, darum heisst sie alwilâjatulwuǵûdija, da jedes geschaffene Wesen in enger Beziehung zur Majestät des regierenden Schöpfers steht, der unbeschränktes Sein (wuǵûd muṭlaḳ) hat; und in dieser Beziehung heisst selbst Iblîs (der Teufel) Gott gegenüber Walî. Hierzu vergl. Sur. VII, V. 155: „Meine Barmherzigkeit umfasst alles was lebt und webt". Daher heisst dieselbe wilâja alwuǵûdija. Darauf deutet nach dem Ausspruche des Kur'ân (Sur. II. V. 143): „Jedem Dinge ist seine Beziehung gegeben und er (Gott) ist es, welcher sie bestimmt (leitet und lenkt, مولى) der Satz: „Gott ist der Walî zu jedem Geschaffenen und jedes Geschaffene ist Walî zu Gott", welche innige Beziehung nie aufhört, da kein geschaffenes Wesen untergeht, sondern ewig in diesem engen gegenseitigen Verhältnisse fortdauert. II. ist diese Wilâja als eine hohe Stellung aufzufassen, durch welche entweder einem Ganzen oder einem Einzelnen unter den Geschaffenen eine Auszeichnung vor den übrigen zu Theil wird: eine Güte Gottes, welche er demjenigen bezeigt, dem er sie bezeigen will. Daher heisst sie al-wilâjat-ul-manṣibija, welche vier Arten in sich begreift. 1. Die allgemeine Wilâja, welche sich auf Jeden erstreckt, welcher mit Aufrichtigkeit das Bekenntniss La ilâha illâ' llâha wa muḥammad rasûlullâh (Es ist kein Gott ausser Gott und Muḥammad ist der Gesandte Gottes) ausspricht. Diese Wilâja wird unter diesem Bekenntnisse verstanden; die aufrichtige Hingabe an den angebeteten Einzigen gewährt Gnadengaben durch Muḥammad, Gott segne und beschütze ihn! — 2. Die Wilâja haftet besonders in dreifacher Weise an Muḥammad's Wesen, *a)* vermöge der besonderen Empfänglichkeit und Fähigkeit, welche dieses Wesen und diese Eigenthümlichkeit des Propheten Muḥammad nie verliert (الحقيقة المحمدية). Dasselbe bleibt rein und unvermischt, weil darin nicht Platz greift irgend eine Hervorhebung der Persönlichkeits-Beziehung (vergl. Flügel's Ausgabe der Târifât von Ǵurǵâni S. ٦٥ unter تعيّن). Darauf deutet der Ausspruch der Überlieferung hin: Mir war mit Gott eine Zeit, in welcher sich gleich mir weder ein Gott nahegestellter Engel noch irgend ein von Gott gesandter Prophet je befunden hat." Er — Gott segne und beschütze ihn! — gehört zu den einzelnen Propheten, so dass seine Person auch in die Allgemeinheit von لانبىّ مرسل eintritt; verschwindet aber die Persönlichkeit, so bleibt nur das reine Selbst. Meint man ferner, dass das

Digitized by Google

و اتقیای کرام سعادت رهینك ارواح شریفلری مرافقتی ایله(1 بنکه سلطان سلاطین شرق و غرب(2 صاحب قران ممالك روم و عجم و عرب تاجبخش خسروان جهان ظلّ الله الملك المنّان ثانی اسکندر ذو القرنین خادم الحرمین الشریفین حافظ شعایر القبلتین اشرف المداین و الامصار و اقدس الممالك و الاقطار مکّهٔ شریفهٔ مکرّمه و مدینهٔ منوّرهٔ معظّمه نك و قدس شریفك خادمی و اساس کفر و ضلالك هادمی و آق دکیز و قره دکزك و تخت مصر نادرهٔ عصرك و عموما دیار عربستانك و ولایت حبش و یمن و عدن و صنعانك و دار الاسلام(3 بغداد و بصره و لحسانك و دیار جزایر و دشت قبجاق و دیار تاتارك و دیار بکر و کوردستان و کورجستانك و سیواس و مرعش و ادنه و دار السّلام شاملك و وان و ارض روم و چلدر وطره بزونك و اناطولی و قرمان ولایتلرینك و افلاق و بغدان مملکتلرینك و اقالیم

Pronomen der ersten Person in lâ jasaúni das Bleiben der Persönlichkeit bedingt, so sage ich (Râġibpâšâ): die Negation verlangt dies nicht, indem sie das Verschwinden seiner Persönlichkeit in sich schliesst, da das Bestehen derselben zugleich mit ihrer Negirung in keiner Weise denkbar ist. Das, wisse, wird unter dem eigentlichen, wahren Wesen des Propheten Muḥammad verstanden: das einheitliche, reine und unvermischte. *b)* Ist Muḥammad Walî, insofern er Prophet (نبيّ) ist, der die Gesetzesbestimmungen kundgethan und zur Ausführung gebracht hat; worin der besondere Zweck seiner Sendung liegt und *c)* ist er Walî als Gottgesandter (رسول), nach dem kein anderer mehr kommen wird und mit dem also die Reihe der göttlichen Sendungen abgeschlossen ist.

1) Hiernach kommt das Tuġra oder Nischâni humâjûn, welches ausser den später vorkommenden Worten von السّلطان bis سلمان خان noch den gewöhnlichen Beisatz: مظفر دائمًا „stets siegreich“ in verschlungenen Zügen hat.

2) Diesen Titel: Sultan der Sultane des Ostens und Westens erhielt zuerst Toġrulbeg vom Chalifen Alkâîm biamri-l-lâhi (Weil, Gesch. d. Chalifen, Bd. III, S. 99).

3) Sichtlich ein Schreibfehler für das einzig richtige دار السّلام (Haus des Heiles); gewöhnlicher Beiname von Baġdâd. Vergl. die Anmerk. 2, S. 308.

Digitized by Google

ترك و ديلك و حسرة الملوك اولان دار(1 السّلطنة العليّة محميّه استانبولك و دار الجهاد و الحرب جزاير مغرب و طرآبلس غرب و تونس و جزيره قبرس و ردوس و كليتا روم ايلى و طهشوار و بوسنه و بدون و اكرى و قنيژه و سكتوار و كقه و باتوم جانبلرينك و بونلرك امثالى نيجه ممالك و مسالك و بلاد و ضياع و قلاع و بقاع فلك ارتفاعك پادشاهى و سلطانى و خاقان عظيم الشانى السّلطان ابن السّلطان ابن السّلطان سلطان احمد خان ابن السّلطان محمّد خان ابن السّلطان مراد خان ابن السّلطان سليم خان ابن السّلطان سليمان خانم (2

1) Im Originale steht blos ein د vor السّلطنة, muss aber so ergänzt werden. Siehe den Anfang einer anderen Urkunde aus Ṣâri Âbdullâh (Bl. 278, r.) in der folgenden Anmerkung 2.

2) Dass dieser Eingang in den Staatsschreiben und Verträgen unter S. Aḥmad's I. Regierung ein sehr üblicher war, beweist die Urkunde des Vertrags, welche derselbe Sulṭân an Sigismund, König von Polen schickte. Sie ist datirt vom 21. Rabî'ulawwal d. J. 1016 d. H. = 16. Juli 1607 n. Chr. Übersetzt ist sie in Hammer's osmanischer Geschichte, Bd. IV, S. 675—680, ihr Text findet sich in Ṣâri 'Abdullâh's Staatsschriften, Nr. 141 (Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Hist. Osm. 167, Bl. 277, v. — 281 r.):

مرحوم سلطان احمد خان زمانده له قرالنه يازيلان عهدنامه صورتيدر حضرت خداى متعال جلّ شانه عن الشبيه و المثال تيامن (sic) تأييدات ازليته و ميامن توفيقات لم يزليته سيله حضرت سلطان تختكاه رسالت اولان مسند نشين لولاك مفخر اولاد بنى آدم مقصود آفرينش خلق عالم خاتم جمله رسل و انبيا پيشواى زمره اصفيا محرم حريم لى مع الله محمّدٌ رسول الله صلّى الله عليه و سلّمك معجزات كثيرة البركاتى مرافقتى و چهار يار كزين رضوان الله تعالى عليهم اجمعين و جميع اولياى عظام

قديم الاتامدن اردل ولايتنه وُيُوده و حاكم اولنلر عتبهٔ عليهٔ سلاطين پناه و سدّهٔ سنيهٔ سعادت دستكاهمزه دائمًا عرض عبوديت و اخلاص و اظهار رقيت و اختصاص ايدوب دوستلق و محبّت اوزره سلوك ايده كلمكين حالا اردل و اكا تابع اولان ممالك و بلادك فرمان سعادت نشانمزله حاكمى و طائفهٔ محاركك سپهسالارى اولان افتخار الامراء العظام[1] العيسوية

هدايت قرين و اتقياى كرام سعادت رهينك ارواح مقدّسه‌لرى موافقتى ايله محلّ نشان همايون بن كه سلطان سلاطين شرق و غرب صاحبقران ممالك روم و عجم و عرب تاج بخش خسروان جهان ظلّ آلله الملك المنان خادم الحرمين الشريفين ثانى اسكندر ذو القرنين مكّهٔ مكرّمه شريفه و مدينهٔ منوّره معظّمه‌نك و قدس شريف و آق دكز و قره دكز و تخت مصر نادرة العصرك و ولايت يمن و عدن و صفانك (sic) و دار السّلام بغداد و بصره و لحسانك و ديار جزاير و آدربايجانك و دشت قبجاق و ديار تاتارك و حلب و طرابلوس و شامك و وان و ارض‌روم و چلدر و ديار شروانك و اناطولى و قرامان ولايتلرينك و افلاق و بغدان مملكتلرينك و اقاليم ترك و ديلمك و حسرة الملوك اولان دار السّلطنة العليّة محميّهٔ استانبولك و نيچه قلاع فلك ارتفاعك پادشاهى و سلطانى و خاقان عظيم الشانى سلطان احمد خان بن سلطان محمّد خان بن سلطان مراد خان بن سلطان سليم خان بن سلطان سليمان خانم

Hiezu ist zu bemerken, dass der Abschreiber Bl. 277, v. falsch وهيندهٔ statt وهينك und صفانك statt صنعانك gesetzt hat; ein Fehler, der aber in der obenangeführten Übersetzung H's. nicht erkannt worden ist.

1) Das Original liest: الامر العظام.

Digitized by Google

مختار الكبرآء الفخام فى الملّة المسيحيّة مصلح مصالح جماهير الطائفة النصرانيّة
ساحب اذيال الحشمة والوقار صاحب دلايل المجد والافتخار باتور غابور
ختمت عواقبه بالخير ملاذ اكاسرهٔ دوران و ملجأ قياصرهٔ زمان اولان
آستان رفيع البنيانمزه مكتوبله معتبر وكزيده امراسندن قدوة اعيان الملّة
المسيحيّة بتلن غابور نام ايلچيمزى ارسال ايدوب مضمونده ولايت مزبورهيه
ما تقدّمدن برو ويوده و حاكم نصب اولنمق لازم كلدكده ينه ولايت
اردل بكلرى اولادندن و قرنداشلرندن حكومته لايق اولانى ولايت
بكلرى واعيانى قبول ايدوب دولت عليّهمزه صداقت واخلاص وعبوديّت
واختصاص اوزره اولدوغين اعلام اتدكلرنده ولايت مزبوره حكومتى اكا
عنايت اولنمق عهدنامه لرده (1 مسطور ومقيّد اولغين مقدّما ولايت اردل
اعيانى واهاليسنك طلبلرى ايله اردل حاكمى اولان راقوفجى (2 ژغموندك
دركاه معلّامزه اولان عبوديّت وانقيادى خلوص فؤآدله اولمايوب جانب
خلافه سالك اولدوغندن اردل اعيانى خبردار اولغين ولايتدن اخراج
اولنماسن مراد ايدينوب ومومى اليه باتور غابور ختمت عواقبه بالخير جدّم
مرحوم مشار اليه سلطان سليمان خان طاب ثراه‌نك عصر همايونلرنده
اولان اردل بكلرى سلسله‌سندن صداقت واستقامت اوزره خدمت واغور

1) Vergl. den Vertrag Sulṭan Aḥmad's I. mit Bocskai vom Muharram 1014 = Mai d. J. 1605, in Ṣâri Âbdullâh's Staatsschriften, Nr. 140 (Hdschr. d. k. k. Hofbibl. Hist. Osm. 167, Bl. 275, r — 277, v.); im Anhang S. 325 — 330 folgt der vollständige türkische Text nach dieser Handschrift, aus welcher Hammer-Purgstall (Osm. Gesch., Bd. IV, S. 663 — 666) denselben ins Deutsche übersetzt hat.

2) Nach Jos. Benkö's Transsilvania Tom. I, §. CXIII, b, soll sich das Diplom, das für Hommonai bestimmt war, das aber mit Änderung des Namens Rakoczy von den türkischen Geschäftsträgern erhielt, im Museum des Rector Coronensis D. Paul Roth befinden.

همایونمزده صرف قدرت اوزره اولوب عمومًا مملکت خلقی درون دلدن
حاکملری اولغه طالب و امراء مجارك طوغرولق اوزره دولت علیه‌مك
دامنه تشبّث اوزره اولان یرار و اوجاق ارلرندن جنرال ناکی اندریاش
ودخی بوچقای اشتوان توابعندن اولان قپودانلر و حدناکلر[1] و سائر
عسکر مجار مومی الیهك کندولره حاکم اولماسنه راغب اولوب عرضلر و محضرلر
کوندروب دستورین مکرمین مشیرین مفخمین سرحدّلر محافظه‌سنده اولان
وزیرم علی پاشا و محمد پاشا ادام الله تعالی اجلالهمایه ایلچیلری کلدوکندن
و ماعدا جناب امارت مآب حالاً استانهٔ سعادتمدن خان نصب اولنان قریم
خانی سلامت کرای خان دامت معالیه‌دن و قدوتی امراء الملّة المسیحیة
افلاق و بغدان ویوده‌لری طرفندن صداقت و اطاعتنه متعلّق عرضلر
کلوب مقدّما ویریلان عهدنامهٔ همایون مضمونی مرعی قلنوب اردل
حکومتی محلوله اولدقده ولایتك امرا و اعیانی مملکت و ولایته و دولت
علیه‌مزه نافع و طوغرو و مستقیم کمسنه‌یی حکومته قبول و تعیین ایدوب
استانهٔ سعادتمزه عرض ایتدکلرنده مقبول همایونمز اولوب کما کان عنایت
و احسان اولنوب انك کبی اعیان ولایتك طلب و اتفاقی یوغیکن استانهٔ
سعادتمزده حکومت مزبوره‌یه طالب اولدقلرنده ویرلیه و جبرًا و فضولًا
حکومت سوداسیله ولایت مزبوره‌یه مستولی اولورلرایسه دفع و رفعلری
بابنده امداد و اعانت اولنوب و مادامکه اردل حاکمی و سائر بکلری
و بکزاده‌لری و سائر اعیان و اهالیسی راه استقامتده ثابت قدم
و دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب اساس عبودیتلری مستحکم اولا

1) Das magyarische hadnagy, der Lieutenant.

Digitized by Google

من بعد حكّام سرحدّ و سائر عسكر اسلام دخى سرًّا و علانيةً اردل ولايتين اورمبوب و رعايا و برايايى و اهل و عيالرينى سبى و اسير و مال و طوارلرين غارت و خسارت ايليوب بعد العهد آلنان اسيرلر كيرو اصحابنه ردّ اولنوب ايكى طرفدن بيله فساد ايدنلرك جزالرى ويريله و خان موى اليه و افلاق و بغدان ويوده‌لرى ايله دوستلق و قوكشيلق اوزره اولوب بر يردن دشمن حركت ايدوب امداد و اعانت طلب اولندقده فرمان شريفمز موجبنجه عسكر ايله امداد ايدوب سرحدّده واقع اولان بكلر بكيلر و سائر امرا و حكّام خبر آلدقلرنده ولايت مزبوره يه بالذّات كندولر وارمق ايله‌مى اولور يوخسه عسكر كوندرمك ايله‌مى اولور هر نه طريقله اولورسه اولسون مملكت و ولايت اوزرندن مضرّت و فسادلرين دفع و رفع ايتمكده دقيقه فوت ايليه‌لر

امّا اردل حاكمى و ساير بكلرى و اعيان و عسكرى ادم كوندروب طلب اتمزدن مقدّم عسكر اسلامك مستوفى زاد و زوادلرين تدارك و احضار ايدوب كوپرولرنى ترميم و تعمير و يوللرينى توسيع و تطهير ايتدكدن صكره عسكر اسلامن طلب ايليه‌لر كه واردقلرنده جنود بهبودم بر نسنه يه مضايقه چكيه‌لر ☆ و كذلك ممالك محروسه‌مز سرحدّنده بر خدمت واقع اولوب بكلر بكيلر قوللرم حاكم موى اليه اعلام و اعلان ايتدكلرى كبى مقتضاى صداقت و عبوديّت اوزره ساير اردل و مجار بكلريله كمال اتفاق و اتّحادله بالذّات تقيد ايدوب بالذّات وارمق ايله‌مى اولور يوخسه عسكر و يات و يراق و ذخيره كوندرمكله‌مى اولور كركى كبى خدمت ايليه‌لر و مرقوم بوچقاى اشتوان زمان حياتنده بج طرفندن نوجهله

مصالحه اولوب و طرفینك احوالی نه طریقله منعقد اولوب تمسکات
وعهدنامه‌لر ویریلوب آلنمش ایسه و سنور و حدود نوجهله تعیین اولنمش
ایسه کیرو اولوجهله ممالك اسلامیه‌دن ماعدا کندو قلعه‌لرنه و واروشلرینه
و قریه‌لرینه و سنورلرینه دخل و تعرّض ایتمیوب حاکم مشار الیهك
تصرّفنده اولوب و مجار امراسندن کلوب اردل حاکمنه تابع اولنلره بو
طرفدن بر فرد مانع اولمایوب ممالك محروسه‌مز حکّام و امراسندن
و ضابطلرندن بو عهده مغایر اردل ولایتنه تعدّی و تعرّض ایدوب کندو
حاللرنده اولیانلره سدّهٔ سعادتمزدن محکم تنبیه و تأکید اولنه متنبّه اولماز
ایسه تدارکلری کوریله و ولایت مزبوره‌ده قدیمدن اولیکلاندن زیاده
ویرکو طلب اولنمیه و ایلچیلرینه و قپوکتخدالرینه تعیین اولنان نفقه‌لری (1
دائما قانون قدیم اوزره ویریلوب مشار الیه کما کان اسلوب سابق اوزره
اردل حاکمی اولسوب طوغرولقده ثابت قدم و راسخ دم اولمق اوزره
عهدنامهٔ همایونم ویرلمك بابنده عنایت رجاسنه عرض و اعلام ایلمش
ایمدی درکاه فلك ارتفاعمز بعون الله تعالی مفتوح و کشاده و اطراف
و جانبدن تردّد (2 ایدنلره مکشوف و اماده اولوب منع و ردّ یوقدر
خصوصًا دودمان علیه‌مزه عرض عبودیّت و اخلاص و اظهار صداقت
و اختصاص اوزره اولنلر بابنده انواع التفات و عنایات فایضة البرکاتمز
بی دریغ و مصروف و استیمان اوزره اولان حکّام و ملوك صداقت

1) Vergl. Osm. Gesch., Bd. I, S. 633; Nafaka ist Freihaltung der Gesandten in Kost und Wohnung.

2) Vergl. unten den Text des Vertrages mit Stephan Bocskai, S. 328, Z. 11, wo تودّد in ähnlichem Zusammenhange vorkommt.

Digitized by Google

سلوك حقلرنده ايفاء عهد و امان موائيق و پيمان خصوصيّده وارد اولان
نصّ شريف عزّت الیف مصداقنجه ايفاء عهوده عنان عزيمت خيرلوايەمز
معطوف اولغين مشار اليه بوچقای اشتوان نوجهله صداقت ايلمش ايسه[1]
بو دخی اولوجله صداقت و استقامت اوزره خدمته متعهّد اولوب اردل
حكومتی حالا كندويه اطاعت ايليان مجار ملّتنڭ حكومتی ايله دركاه
معلّامزدن خطّ همايون سعادت مقرونمز ايله مشار اليهه توجيه و عنايت
اولنمغين بزوم اولو پيغمبر ايكی جهان فخری محمّد مصطفی عليه افضل
الصّلوات و التّحايا هجرتنڭ سبع عشرة و الف سنەسنده واقع ماه جمادی
الاولی سنڭ بكرمی ايكنجی كونتدن و حضرت عيسی على نبيّنا و عليه
الصّلوة و السّلامڭ ولادتی تاريخندن بيڭ التيوز يدنجی سنەسنده واقع
ماه آغوستوسڭ اون بشنجی كونتدن رجالرين مقبول طوتوب دركاه
معدلت پناهمزدن علَم همايونمز و شمشير[2] عنايت ايدوب اشبو عهدنامه
همايون موهبت و سعادت مقرونی ويردم و بيوردم كه بعد اليوم بالاده
مسطور اولان شروط و قيود بالكلّيه مرعی طوتيلوب انلردن ما عدا
مشار اليه باتور غابور ختمت عواقبه بالخير و توابعندن اولان امرا و اعيان

1) Vgl. den Vertrag S. Ahmad's mit Bocskai, S. 325 ff. Bocskai erhielt das türkische ʿAhdnamé zu Saros-Patak am 23. September 1606.

2) Nach dem Vorgange Bocskai's, der vom Wazir Lala Muḥammad Páśá zuerst mit den Insignien eines Vasallen der Pforte beschenkt wurde, d. h. mit einer Krone (türkisch قرونه, Peċewi, Bl. 268, v. Diese Krone befindet sich jetzt in der k. k. Schatzkammer zu Wien; vergl. Hormayr's Archiv, 1825. Nr. 71 und 72, S. 467 ff.). Zugleich umgürtete ihm der Wazir den mit Edelsteinen besetzten Säbel (Hormayr, a. a. O., S. 468) und belehnte ihn mit der Fahne.

Digitized by Google

مملکت و مجار امراسی ویوناقلری[1] و سایر مجار اعیانی مادامکه جاده‌ء
اطاعت و انقیاددده ثابت قدم و راسخ دم اولالر بو عهدنامه‌ء همایونمز
تأریخندن اوج یيله وارنجه خراجلری صدقات علیّه‌ء شاهانمدن عفو
اولنوب اوج یيلدنصکره کما کان قدیمدن اولان خراجین سال بسال
سدّه‌ء سعادتمأمزه ارسال و ایصال ایدوب سرحدّلریمزده اولان بکلربکی
و سنجاقبکلری و سائر عساکر فوز مأثرمزدن بر فرد اردل ولایتنه و سائر
بکلرندن و قپودانلرندن و عسکرندن بر فرده و انلر دخی ممالك
اسلامیّه‌مزدن باتی وجه کان قطعا بر محلّه و عسکریمزدن و رعایامزدن بر
فرده عهدنامه‌ء همایونمزه مغایر دخل ایتمیوب دائما دوستمزه دوست
و دشمنمزه دشمن اولوب اکر بغدان و افلاق طرفنه قزاق اشقیاسندن
و غیریدن کمسه کلوب اول طرفدن معاونت طلب ایدرلرایسه معاونت
ایلیه‌لر و اردل اوزرینه دخی بر محلّدن دشمن کلورسه سرحدّ منصورمزده
اولان بکلربکیلردن معاونت طلب ایتدکلرنده بو طرفدن و بغدان
و افلاق طرفلرندن دخی معاونت ایلیه‌لر بو عهدنامه‌ء همایونمدن صکره
اردل ولایتندن اسیر آلنمش وارایسه اطلاق اولنوب بها تقدیر اولنمیه
و کذلك رعایامزدن اردله فرار ایدنلر ردّ اولنه اردللو و اردللویه تابع

1) Woinak, Wojak; Woinik, vgl. Ṣolâksâdé, Târikh (Handschr. d. k.k. Hofbibl. A. F. 15, Bl. 14, r. Z. 15: وینوق) und Sâduddîn, Târikh (A. F. 98 [Bd. I], Bl. 63, r. Z. 2 v. u. وُینق), ein serbisch-illyrisches Wort in der Bedeutung von Jüngling, junger, waffenfähiger Mann, Soldat (nach Hammer's osman. Gesch. I., 182 waren diese Woinak oder Woinik eine Truppe christlicher Unterthanen, welche in den Feldzügen die niedrigsten Dienste verrichteten), ist hier in der Verbindung mit den Umarâ (Magnaten) der Magyaren in der Bedeutung von „Rittern" zu nehmen. Siehe Mouradgea d'Ohsson, Tableau de l'Empire Ottoman, III. Bd., Folio-Ausgabe, S. 415 u. 416.

اولان مجار امراسی و حایدود و حدناکلری و سائر عسکری و رعایاسی ممالك محروسه‌مزه سرًّا و علانیةً دخل و تعرّض ایتمیوب انوك کبی اسیر آلنمش ایسه اطلاق اولنوب بو فسادی ایدنلرك جزالری ویریلوب رضای همایونمزه مغایر وضع ایلیه‌لر و اهل اسلامدن ولایت اردلده و توابعی مجار مملکتلرنده نمقدار اسیر بولنورسه جمله‌سی اقچه‌سز اطلاق اولنه و اردل حاکملری اولنلر آولنمك لازم کلدکده عتبهٔ علیامزه عرض اولنوب اذن همایونمز صادر اولماینجه آولنمیه‌لر و مادامکه بو شرطلر اوزرنده ثابت و برقرار اولوب رضای شریفه مخالفت ایلیه بندخی عهد و میثاق ایدرم و آیمان شداد ایله یمین دخی ایدرم که یرلری و کوکلری یوغیکن وارایدن پروردکار حقیچون و ایکی جهان کونشی اولو عزیز پیغمبرمز محمد مصطفی صلّی الله علیه و سلّم حضرتلرینك معجزات کثیرهٔ البرکاتی حقیچون مادامکه اردل حاکمی و اقربا و تعلّقاتندن و قپودانلرندن و حدناکلرندن و سائر عسکرندن و اردل بکزاده لرندن و مملکتی خلقندن و مجار امراسندن خیانتی مشعر بو عهد و امانك اختلالنه باعث اولاجق و رضای همایونه مغایر بر وضع صدور ایتمیوب شرایط عبودیتی رعایت ایلیه‌لر بو طرفدن دخی بو عهدنامهٔ همایونمزده مسطور اولان خصوصلر کما کان اجرا اولنوب اول طرفدن امن و امان بوزیلان امور صادر اولماینجه بو طرفدن ممالك محروسه‌مز حاکملرندن و عسکرندن اردل ولایتنه و واروشلرینه خلاف شرع شریف بر فرد دخل و تعرّض ایلمیوب و دائما ایلچیلری و ادملری امین و سالم واروب کلوب بر فردی رنجیده و رمیده ایتمیوب درون صاف ایله دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب بر یردن اعدامز ظهور ایلدکده عسکری و حیدود و حدناکلری و سائر اردلك قپودانلری

و امرا و اعیانی ایله امداد و اعانت ایلك اوزره اردل حکومتنه متصرف اولوب بو جانبه معاونته طلب اولندقده جدّ اعلامز مرحوم سلطان سلیمان خان طاب ثراه زماننده نوجهله سفره کلوب خدمت ایده‌کلمشلرایسه اولوجهله خدمتده بولنوب عساکر منصوره‌مزدن باشقه قونوب کوچوب خدمتده بولنه و مرحوم مشار الیه زماندن جدّم مرحوم و مغفور له سلطان مراد خان طاب ثراه وفاتی کونینه کلنجه ویره‌کلدکلرینی کرو کما کان ویره‌لر زیاده طلب اولنمیوب جدّ امجدم مرحوم و مغفور له سلطان سلیم خان تغمده الله تعالی بانواع الکرامة و الغفران حضرتلرینك زمان باامانلرنده ولایت طمشواری تحریر ایدن خلیل بك[1] دفتری و انك تعیین ایلدوکی سنور و حدودی رعایت اولنوب مشار الیه تعیین ایتدوکی دفتر موجنجه عمل اولنوب طرفینده اول حدود دستور العمل اولوب من بعد خلافنه جواز کوسترلیه و بغدان و افلاق ویوده‌لری اردل ولایتی ایچنده قلعه‌لر صاتون آلتی مراد ایدرلرایسه رضا ویرلیه و ذکر اولنان ویوده‌لر عصیان و طغیان ایدوب ولایت اردله قاچرلر ایسه قدیمدن اولی‌کلدوکی اوزره طوتوب بو جانبه کوندره‌لر و دائما ایکی جانبك تاجرلری بربرلرینه امین و سالم واروب کلوب کندو حاللرنده بیع و شرا وکار و کسبلرنده اولوب دوام دولت و قیام حشمتم ایچون دعایه مداومت اشتغال اوزره اولالر شویله بلالر علامت شریفه اعتماد قلالر تحریرًا فی اواخر شهر جمادی الاولی سنة سبع و عشرة و الف،،

بمقام قسطنطنیة المحروسة المحمیة

1) Nach der Geschichte des osman. Reiches III, 714 waren die 12 Sangâke: Ofen, Gran, Stuhlweissenburg, Mohacs, Fünfkirchen, Siklos, Neograd

Übersetzung.

Unter dem segensreichen Einflusse des ewigen Beistandes und der Glücksfülle der unvergänglichen Unterstützung und Gnade der Majestät Gottes, der weit erhaben ist über alles, was verglichen und einem Andern zur Seite gestellt werden kann, unter der günstigen Mitwirkung der segensreichen Wunderthaten Seiner Herrlichkeit des Sultans des Sphärenthrones, der auf dem Armsessel des Palastes sitzt, auf den sich die Worte beziehen: „Wenn du (o Prophet) nicht gewesen wärest, so wären die Himmel nicht geschaffen worden, des Ruhmes des Menschengeschlechtes, des Zweckes der Erschaffung der Erdenbewohner, des Siegels aller Propheten, der sämmtlichen Reinen als Muster voranschreitet, des Vertrauten des höchsten Heiligthumes, von dem der Ausspruch gilt: Ich war mit Gott allein! Muḥammad's des Gottgesandten, — Gott der Erhabene segne und beschütze ihn! — und unter dem Geleite der verehrungswürdigen Geister der vier ausgewählten Geführten — Gottes des Erhabenen Wohlgefallen über sie alle! — aller grossen erleuchteten Heiligen und geehrten hochseligen Frommen! —

Ich, der ich bin der Sulṭan der Sulṭane des Ostens und des Westens, der glückliche unumschränkte Herrscher des Reiches von Rum, Persien und Arabien, der die Kronen verleiht an die Chosroen der Welt, der Schatten Gottes des allgütigen Königs, der zweite Alexander Dulkarnain, der Diener der zwei geehrten heiligen Städte (Mekka und Medina), der Beschützer der beiden Kibla (Jerusalem und Mekka) der Diener der edelsten Städte und Stadtgebiete und der heiligsten der Reiche und Länderstrecken: des ehrwürdigen hochedeln Mekka, des glänzenden hochgeehrten Medina und des erhabenen Jerusalem (Kuds), der Zerstörer der Grundlagen des Unglaubens und des Irrthums, der Herr des schwarzen und des weissen Meeres, des Thrones von Kahira, der Seltenheit des Zeitalters, Beherrscher von ganz ʿArabistan, Abyssinien, Jemen, ʿAden und Ṣanʿà, Herr von Baġdâd, dem Hause der Religion (des Heils), Baṣra, Laḥsa, der Inselländer des Archipels, der Ebene von Kipćak, der Tatarenländer, von Diarbekr, Kurdistân, Gurǵistân, Siwâs, Maraś, Adana, Damascus, dem Hause des Heils in Syrien, Wân, Arzerûm, Ćaldyr, Trapezunt, Anâtoli und Karamân (beides bildet Kleinasien), ferner der Reiche der Moldau und Walachei, der Türkenländer und Dailem; Sulṭan und allmächtiger Chakan des hohen und beschützten Herrschersitzes in Konstantinopel,

Hatwan, Szexard, Wesprim, Szegedin und Schimontornya. Dazu kam noch das slavische Poschega, Semendra, Syrmien und das serbische Weidschterin (s. Ġalâlzâdè, Hdschr. d. k. k. Hofbibliothek, Hist. Osm. 41, Bl. 10, v. — 11, r.). Erst unter Murâd IV. und Muhammad III. wurden noch Szigeth, Kanischa, Erlau und Raab, das Banat und ein Theil Siebenbürgens, welche beide die besondere Statthalterschaft طمشوار (Temesvar) bildeten, sowie Bosnien, das aus den Statthalterschaften von Sworonik, Bosnia, Kirka, Klis und Hersek bestand, hierzu gerechnet. Dieses Steuerregister der ungrischen Sanǵake blieb 150 Jahre hindurch die Grundlage der türkischen Besteuerung für die Statthalterschaft.

Digitized by Google

des „Neides der Könige“, Algiers, des Sitzes des Krieges und des Kampfes gegen die Ungläubigen, Tripolis und Tunis, der Inseln Cyprus und Rhodus, von ganz Rumili, Temesvar, Bosnien, Ofen, Erlau, Kanischa, Szigeth, Kaffa, Batum und dergleichen Reichen und Länderstrichen, Städten und Dorfschaften, himmelhohen Festungen und Ebenen[1]), Ich Sulṭan, der Sohn eines Sulṭans, des Sohnes eines Sulṭans, Sulṭan Aḥmad (I) Khân, Sohn des Sulṭan Muḥammad Khân, des Sohnes des Sulṭan Murâd Khân, des Sohnes des Sulṭan Salîm Khân, des Sohnes des Sulṭan Sulaimân Khân habe Folgendes bei mir beschlossen:

Von alten Zeiten her pflegten diejenigen, welche die Woiwoden und Herrscher des Landes Siebenbürgen (Erdel) waren, mit Unserer hohen Pforte, welche der Sulṭane Schutz ist, und Unserer erlauchten Schwelle, der Werkstätte des Glückes, durch Bethätigung ihrer Unterthänigkeit und aufrichtigen Ergebenheit sowie durch Erklärung ihrer Unterwürfigkeit und besonderen Zugethanheit auf eine freundschaftliche und herzliche Weise stets zu verkehren. Demgemäss hat nun auch der auf Unsern glückanzeigenden Befehl zum Beherrscher Siebenbürgens und der dazu gehörigen Gebiete und Städte sowie zum Oberbefehlshaber der magyarischen Nation erhobene Fürst, der Ruhm der christlichen Grossfürsten, der Auserkorene der mächtigen Magnaten messianischen Bekenntnisses, der die Angelegenheiten der Staaten der Christenheit entscheidet und schlichtet und mit dem Purpur der Pracht und Würde bekleidet Besitzer der Kennzeichen des Ruhmes und der Ehre ist, Gabriel Báthori — möge sein Ende gottselig sein! — an Unsere hohe Schwelle, den Schutz der Khosroen der Welt und den Zufluchtsort der Kaiser der Zeit — von seinen angesehenen und auserlesenen Grossen Gabriel Bethlen, das Muster der hohen Stände christlichen Glaubens als Gesandten mit einem Schreiben des Inhalts geschickt:

Wenn nach alter Sitte für das genannte Land ein Woiwode und Herrscher einzusetzen war, so hätten die Reichsfürsten und Stände aus den Kindern und Blutsverwandten der siebenbürgischen Landesfürsten einen für diese Würde geeigneten Mann gewählt, und demselben sei auf ihre Erklärung seiner aufrichtigen Treue und Ergebenheit sowie seiner Unterthänigkeit und besonderen Zugethanheit gegen Unsere hohe Pforte die Herrschaft über dasselbe Land laut den geschriebenen und abgeschlossenen Verträgen gnädigst verliehen worden. Nun hätten die Reichsstände Siebenbürgens erfahren, dass der früher durch den Willen der Stände und Landesbewohner Siebenbürgens zum Herrscher erwählte Sigismund Rakoczy gegen Unsere hohe Pforte nicht aufrichtige Unterthänigkeit und Gehorsam an den Tag lege, vielmehr sich zum

1) Unter Sulṭan Aḥmad I. hatte das osmanische Reich den grössten Umfang gewonnen: in Europa:

Rumelien, Bulgarien, Albanien, Macedonien, Thessalien, Livadien, Morea, Cypern, die Krim, Serbien, die Moldau und Walachey, Nieder-Ungarn, Bosnien und Dalmatien. In Asien: Klein-Asien, Armenien, Mesopotamien, Syrien, Palästina, ʿIrak-al-ʿArabi, die heiligen Städte Mekka und Medina, Jemen, Circassien, Mingrelien, Georgien, Eriwan und Tabris; in Afrika: Ägypten, Algier, Tunis und Tripolis.

Digitized by Google

Abfall hingeneigt habe, und sie wünschten daher seine Verbannung aus dem Lande. Hingegen verlangten die Landesbewohner unter der Verpflichtung treuen und beständigen Dienstes und der Machtübung unter Unserem kaiserlichen Schutze einstimmig zu ihrem Herrn den gedachten Gabriel Bathori — sein Ende mag gottselig sein! — welcher zu der Linie der zur Zeit meines seligen Ur-Urgrossvaters Sulṭan Sulaimân Khân — seine Ruhestätte mag wohlduftend sein! — herrschenden siebenbürgischen Fürsten gehört. Auch haben von den magyarischen Fürsten tüchtige Kriegshelden, welche Unserer hohen Pforte aufrichtig anhangen, die dem General Andreas Nagy und Stephan Bocskai ergebenen Hauptleute, Lieutenante und das übrige magyarische Heer den obgedachten Fürsten zu ihrem Herrscher begehrt, ihre darauf bezüglichen Gesuche abgeschickt und ihre Gesandten sind zu meinen beiden mit der Grenzbewachung beauftragten hochgeehrten Muschiren, zu meinen Wazîren Âlî Pâšâ und Muḥammad Pâšâ[1]) — mag Gott sie beide immer in ihrer hohen Stellung erhalten! — gekommen. Da ferner von Seiner Durchlaucht dem von der Schwelle meiner Glückseligkeit zum Khân der Krim eingesetzten Herrscher Salâmet Girai Khân — mag derselbe stets in seiner hohen Stellung bleiben! — und von den beiden Woiwoden der Moldau und Walachei, den Mustern der christlichen Fürsten Berichte angelangt sind, die sich auf seine (Báthori's) Treue und Unterthänigkeit beziehen, und unter Aufrechthaltung des früher verliehenen Vertrages die Fürsten und Stände des Landes Siebenbürgen bei Erledigung der Herrscherwürde einen dem Reiche und Lande sowie Unserer hohen Pforte nützlichen, getreuen und festen Mann dazu gewählt und bestimmt, auch ihre Berichte darüber an Unsere Glücksschwelle gerichtet haben, so soll er Uns genehm sein und wie herkömmlich bestätigt und belehnt werden. Denjenigen aber, welche ohne einen solchen Wunsch und solche Einwilligung der Reichsstände um dieselbe Würde bei Unserer Glücksschwelle ansuchen, soll sie nicht zugestanden werden, und sollten sie in der versteckten Absicht, die Herrschaft an sich zu reissen, sich des genannten Landes mit Gewalt und Übergriffen bemächtigen, so soll zu ihrer Abwehrung und Entfernung Hilfe und Beistand geleistet werden.

1. So lange als Siebenbürgens Herrscher, die Magnaten, die Adeligen, die Angesehenen und die Einwohner des Landes festen Fusses den Weg der Gradheit wandeln, und die Grundlage ihrer Unterthänigkeit eine so dauerhafte ist, dass sie unserem Freunde freund und unserem Feinde feind sind, sollen weder unsere Grenzbehörden noch andere muslimische Truppen insgeheim oder offen in das Land eindringen, die Unterthanen und Vasallen, Männer, Frauen und Kinder gefangen nehmen, noch ihnen ihr Vermögen und ihre Habseligkeiten plündern noch verderben, sondern Leute, die von nun an in Gefangenschaft gerathen, sollen den Ihrigen zurückgegeben und auf beiden Seiten dergleichen Unruhestifter hart bestraft werden[2]).

1) D. h. Kaḍîzâdé Âlî Pâšâ und Lâlâ Muḥammad Pâšâ, siehe A. Gévay's a' Budai pasák. Wien (Becsben) 1841, 8°, Nr. 33, 36, 37 u. 40.

2) Zinkeisen, osman. Geschichte, Bd. III, S. 684 u. f.

Digitized by Google

2. Sie sollen mit dem Khân der Krim und den beiden Woiwoden der Moldau und Walachei in Freundschaft und nachbarlichem guten Verhältnisse bleiben, auf dass, wenn von irgendwo her ein Feind heranzöge, gegen den Hilfe und Beistand verlangt würde, ihnen kraft Unseren hohen Befehles mit Truppen geholfen werde, indem die an der Grenze Wache habenden Beglerbege, Ober-Anführer und Befehlshaber, sobald sie davon in Kenntniss gesetzt sind, entweder persönlich nach genanntem Lande rücken oder Truppen senden sollen. Wie es auch immer sein möge, sollen sie von dem Reiche und Lande jeden Schaden abzuhalten und alles Unheil darin zu unterdrücken nicht das Geringste versäumen.

3. Bevor aber Siebenbürgens Fürst und die übrigen Grossen, Reichstände und das Heer Leute schicken, die um Hilfe bitten, sollen sie für das muslimische Heer vollständigen Mundvorrath besorgen und bereit halten, dessgleichen ihre Brücken ausbessern und herstellen, die Wege erweitern und reinigen; nachher können sie das muslimische Heer begehren: dieses Alles sollen sie thun, damit meine kräftigen Truppen auf ihrem Marsche in keiner Sache Noth und Bedrückung leiden.

4. Ebenso wird der genannte Fürst, sobald an der Grenze Unserer beschützten Reiche für ihn ein Dienst vorkommt, gleich nachdem ihn davon meine dort dienenden Beglerbege benachrichtigt und in Kenntniss gesetzt haben seiner Treue und Unterwürfigkeit gemäss mit allen siebenbürgischen und magyarischen Fürsten in vollkommenem Einverständnisse und in voller Einigkeit unter einander sich befleissigen, entweder persönlich zu kommen oder ein vollständig bewaffnetes und ausgerüstetes Heer zu schicken, das auch mit reichlicher Zehrung für den Weg versehen ist. Jedenfalls sollen sie ihren Dienst nach Gebühr leisten.

5. Kraft der zu Lebzeiten Stephan Bocskai's von Seiten Wiens gepflogenen Friedensunterhandlungen, bei denen die beiderseitigen Verhältnisse festgestellt worden sind, für die man Vertragsurkunden und Verpflichtungsschreiben gewechselt hat, und kraft der Vereinbarung, wobei die Grenzen und Marken bestimmt worden sind [1]), soll von nun an Niemand über die muslimischen Reiche hinaus in ihre Burgen, Städte, Dörfer und Grenzflecken einbrechen und sie feindlich behandeln, sondern dieselben sollen ruhig in dem Besitze des genannten Fürsten bleiben; und wenn von den magyarischen Fürsten Einer kommt, um sich ihm anzuschliessen, so soll jenem von Unserer Seite Niemand hindernd in den Weg treten. An die Befehlshaber, Oberanführer und Hauptleute Unserer beschützten Reiche, welche diesem Vertrage zuwider gegen das Land feindselig

1) Nach dem Wiener Frieden erhielt Bocskai Siebenbürgen und die ungrischen Comitate Bihar, Zarand, Szolnok und Marmaros für sich und seine männlichen Nachkommen; drei andere Comitate Szathmár, Ugotsa und Beregh sammt dem Schloss und der Herrschaft Tokay zum lebenslänglichen Unterhalt: der Erzherzog Mathias führt die Geschäfte Ungarns als Gubernator. Durch den kais. Gesandten Illesházi kamen die Schlösser, welche Kaiser Rudolph von den Türken verloren hatte, alle in Bocskai's Gewalt. Die Türken behielten nur Gran und Wissegrad für sich.

Digitized by Google

auftreten und sich nicht ruhig verhalten sollten, ergeht von Unserer Glücksschwelle eine starke Ermahnung und Verwarnung, und falls sie nicht darauf achten, so soll gegen sie verfahren werden (nämlich mit der Todesstrafe).

6. Vom genannten Lande soll auch nicht mehr Tribut [1]) verlangt werden, als früher gewöhnlich war, seinen Gesandten und Geschäftsträgern soll der ausgesetzte Unterhalt nach dem früheren Massstabe verabfolgt werden.

7. Der genannte Fürst, der wie vor Alters nach gewohnter Weise Herrscher Siebenbürgens ist, hat nun, da er in der Treue festen Fusses wandele und beständigen Sinnes sei, eine Bitte dargebracht, dass ihm ein (dieses alles bestätigendes) grossherrliches Diplom gegeben werde. Unsere himmelhohe Pforte ist durch Gott des Erhabenen Beistand für Jedermann offen und den Zuflucht suchenden von überall her geöffnet und bereit, zu der Niemandem der Zutritt verwehrt und von der Niemand weggewiesen wird. Insbesondere aber bedenken wir diejenigen, welche gegen Unsere hohe Pforte Unterthänigkeit und aufrichtige Ergebenheit an den Tag legen und derselben ihre Unterwürfigkeit und Treue beweisen, mit überschwänglichen Ehrenbezeugungen und Huldgaben, und der Zügel unserer guten Absicht neigt sich dahin, mit den unter unserem Schutze stehenden wohlgetreuen Königen und Fürsten Verträge durch hohe erhabene Diplome einzugehen, in denen die Aufrechthaltung des Vertrages, der Schutz wie die Sicherheitsbedingungen mit den besonderen Vertragsartikeln deutlich ausgesprochen sind.

8. Ebenso will ich dem genannten Fürsten, da er sich eines treuen und beständigen Verhaltens gleichwie früher Stephan Bocskai in unserem Dienste zu befleissigen verspricht, die Herrscherwürde von Siebenbürgen mit der des ihm jetzt untergebenen Volkes der Magyaren von Unserer hohen Pforte übertragen und ihn damit belehnt haben mittelst dieses beglückenden kaiserlichen Schreibens vom 22. Ǵumàda'lúla des Jahres 1017 der Hiǵra [2]) unseres grossen Propheten, des Ruhmes beider Welten, Muḥammad Muṣṭafa — über ihn die trefflichsten der Segnungen und Beglückwünschungen —, und indem ich ihre Bitte vom 15. August des Jahres 1607 nach der Geburt der Herrlichkeit Jesu — über unsern Propheten und über ihn sei Segen und Heil! — angenommen habe, habe ich geruht, von Unserer Schwelle, der Gerechtigkeit Zufluchtsort, ihn mit Unserer kaiserlichen Fahne und dem Schwerte zu belehnen, so wie ihm die erhabene und beglückende kaiserliche Vertragsurkunde zu ertheilen und habe befohlen:

9. Von nun an sollen die obenerwähnten Bedingungen und Verpflichtungen sämmtlich festgehalten und befolgt werden; ausserdem sollen dem genannten Fürst Gabriel Báthori — möge sein Ende gottselig sein! — den ihm untergebenen Fürsten und Ständen des Reiches, sowie den Fürsten, Rittern und allen Grossen der Magyaren, in so fern sie die Strasse des Gehorsams und der Ergebenheit festen Schrittes und beständigen Sinnes wandeln, vom Datum

1) Siehe J. Benkö's Transsilvania, Ed. II, Pars. I, §. CIII, 4, a, b, c, d.

2) D. i. der 4. September des J. 1608 der christlichen Zeitrechnung, vergl. F. Wüstenfeld, Vergleichungstabellen der muhammedanischen und christlichen Zeitrechnung, Leipzig 1854, 4°.

Digitized by Google

dieser Vertragsurkunde an auf drei Jahre aus hoher kaiserlicher Gnade ihre Steuern erlassen sein; nach drei Jahren aber sollen sie wie früher herkömmlich ihre Kopfsteuern Jahr für Jahr an Unsere Glückesschwelle einschicken und abliefern.

10. Von den an unseren Grenzorten befindlichen Beglerbegen, Hauptleuten (Sanǵakbegen) und dem übrigen siegreichen Heere soll Niemand gegen das Land Siebenbürgen oder irgend einen seiner Obristen, Hauptleute wie Soldaten feindselig verfahren; eben so wenig sollen die Siebenbürger auf der anderen Seite unter welchem Vorwande es auch sei, schlechterdings irgend einen Ort Unserer muslimischen Reiche noch irgend Jemanden von unseren Truppen oder Unterthanen dieser Vertragsurkunde zuwider bedrücken, sondern, wenn sie stets unserem Freunde freund und unserem Feinde feind bleiben, so sollen sie, falls gegen die Moldau und Walachei irgend Jemand von den unruhigen Kosaken oder ein anderer Feind heranzöge und man von dort nach Hilfe verlangte, jenen beiden Woiwoden helfen; und sollte gegen Siebenbürgen von irgend woher ein Feind heranrücken, so soll, sobald von den an unsern beschützten Grenzen dienenden Beglerbegen Hilfe verlangt wird, ihm von dieser Seite wie von Seite der Moldau und Walachei Hilfe geleistet werden.

11. Nach der Zeit dieser meiner kaiserlichen Vertragsurkunde sollen aus dem Lande Siebenbürgen keine Gefangenen mehr fortgeführt werden, und diejenigen, welche früher gefangen genommen worden sind, ohne Lösegeld wieder freigelassen, und ebenso diejenigen von meinen Unterthanen, welche nach Siebenbürgen fliehen, zurückgeliefert werden.

12. Die Siebenbürger und die ihnen anhängenden magyarischen Fürsten, Parteigänger (Haidúd, Haydücken) und Lieutenante, das übrige Heer und die Einwohner des Landes der Magyaren sollen weder insgeheim noch offen unsere beschützten Reiche durch irgend einen Einbruch beeinträchtigen, denn alle, welche auf einer solchen That ertappt werden, sollen nicht frei gelassen, sondern für ihr Unruhestiften bestraft werden. Daher sollen sie nichts thun, was unserem kaiserlichen Wohlwollen zuwiderläuft.

13. Alle Muslimen, die sich im Lande Siebenbürgen und den dazu gehörigen magyarischen Ländern in Gefangenschaft befinden, sollen ohne Lösegeld freigelassen werden.

14. Wenn ferner der Fall eintreten sollte, dass die Fürsten Siebenbürgens sich verheirathen wollten, so können sie dies nicht eher thun, als bis auf ihr darüber bei Unserer Hohen Schwelle vorgebrachtes Gesuch Genehmigung erfolgt ist.

15. So lange als der jetzige Fürst von Siebenbürgen diese Artikel sämmtlich fest und beständig einhält und meinem erhabenen Wohlwollen nicht zuwider handelt, so werde auch ich mich verpflichten und den Vertrag halten, und so schwöre ich mit den kräftigsten Eidschwüren:

Bei dem Schöpfer, welcher Himmel und Erde aus dem Nichts geschaffen hat, bei der Sonne der beiden Welten, Unserem grossen Propheten, Sr. Herrlichkeit Muḥammad Muṣṭafa — Gott der Erhabene segne und beschütze ihn! — und bei seinen segensreichen Wunderthaten, dass so lange als von dem Fürsten Siebenbürgens, seinen Verwandten und Angehörigen, seinen Haupt-

Digitized by Google

leuten, Lieutenanten und dem übrigen Heere sowie von den Adeligen des Landes Siebenbürgen, dessen Einwohnern und den magyarischen Magnaten weder eine That ausgeht, welche ihre Treulosigkeit verräth, und die Ursache zur Auflösung des Vertrages und der Versagung des Schutzes wird, noch irgend eine, welche Unser kaiserliches Wohlgefallen ihnen entfremdet, sondern sie den Verbindlichkeiten ihrer Unterthänigkeit streng nachkommen, auch von dieser Seite die in dieser Unserer kaiserlichen Vertragsurkunde gegebenen besonderen Bestimmungen gebührend ausgeführt werden sollen. So lange als von jener Seite nichts geschieht, was die Sicherheit und Ruhe stört, sowie den Schutz aufhebt, so wird auch von hier Niemand von den Befehlshabern Unserer beschützten Reiche und aus unserem Heere in das siebenbürgische Land noch in ihre Städte dem heiligen Rechte zuwider eindringen noch sie feindlich behandeln; ihre Gesandten sollen mit ihren Leuten ruhig und sicher hin und her reisen können und kein Einziger von jenen sie belästigen und beeinträchtigen.

16. Er soll unserem Freunde von ganzem Herzen freund und unserem Feinde feind sein. Falls irgendwo Feinde auftreten sollten, so sollen sie, da er als Herrscher von Siebenbürgen dazu verpflichtet ist, mit seinem Heer den Hayducken (Haidúd), Lieutenanten, den übrigen siebenbürgischen Hauptleuten, Fürsten und Grossen Beistand und Hilfe leisten, in dem Falle, dass sie für hier zur Hilfe verlangt würden, ebenso Kriegsdienste verrichten, wie sie zur Zeit unseres hochseligen Ur-Urgrossvaters Sulṭân Sulaimân Khân — seine Ruhestätte mag wohlduftend sein! — gewöhnlich verrichtet worden sind, indem sie gleich unsern siegreichen Soldaten aufbrechen und ein Lager beziehen, und fernerhin die Abgaben richtig leisten, welche von der Zeit des hochseligen Sulṭâns bis zum Todestage meines seligen Grossvaters Sulṭân Murâd Khân — möge seine Ruhestätte wohlduftend sein! — entrichtet worden sind.

17. Dann wird nichts weiter verlangt werden, und das Steuerregister Khalîlbeg's (des Defterdâr's), welches von ihm in den Zeiten, wo das Land meinem sehr erlauchten seligen Urgrossvater, Sr. Majestät dem Sulṭân Salîm Khân — Gott der Erhabene mag ihn mit allerlei Ehren- und Gnadengaben ausrüsten! — unterthan war, über den Temesvarer Bezirk aufgesetzt worden ist, soll mit den von ihm bestimmten Grenzen und Marken aufrecht gehalten und nach seinem Register gehandelt werden; beiden Theilen sollen jene Grenzen als Richtschnur gelten und von nun an wird man keine Übertretung mehr dulden.

18. Wollten etwa die Woiwoden der Moldau und Walachei im Lande Siebenbürgen Schlösser kaufen, so kann ihnen dies nicht erlaubt werden, und falls sie einen Aufstand anstiften oder sich empören und nach Siebenbürgen fliehen, so soll man sie, wie es früher gewöhnlich war, gefangen nehmen und hieher schicken.

19. Auch sollen stets auf beiden Seiten die Kaufleute ruhig und sicher hin und her reisen können, je nach ihren Verhältnissen kaufen und verkaufen und bei ihrem Geschäfte und Erwerbe für die Dauer meiner Herrschaft und den Bestand meines kaiserlichen Ansehens fromme Wünsche auszusprechen sich befleissigen.

Digitized by Google

Das sollen sie alles wissen und meinem erhabenen Handzeichen trauen! Geschrieben in den letzten Tagen des Monats Ǵumâda'lûla des J. 1017 der Hiǵra [1]) zu Konstantinopel, der beschützten, wohlbewachten Stadt.

Anhang.

Zu Seite 310 und 313.

Text des Vertrages Sulṭan Aḥmad's I. mit Stephan Bocskai vom Muḥarram d. J. 1014 d. H. = Mai 1605 n. Chr. [2]).

مجار قرالی اولان بوچقای اطاعت ایتدکده مرحوم سلطان محمد خان طرفندن

ویریلان عهدنامه در، افتخار الامراء العیسویه ممتاز الکبرآء الفخام فی الملّة

المسیحیّه مصلح مصالح جماهیر الطّائفة النّصرانیّة صاحب اذیال الحشمة و الوقار

ساحب دلایل المجد و الافتقار[3] حالا مجاور قرالی و اردل حاکمی اولان

بوچقای ختمت عواقبه بالخیر توقیع رفیع همایون واصل اولیجاق معلوم

اوله که حالا مرجع سلاطین عظام و ملجأ خواقین کرام ایله سدّهٔ والا نظامزه

ایلچیلرك ایله مکتوب صداقت اسلوبکز وارد اولوب مضمونده عتبهٔ علیامزه

تبعیّت و اطاعت ایتمکی سرمایهٔ دولت و پیرایهٔ عزّت بیلوب هر بار عساکر

نصرت شعارمزله عدوی خاکسار اوزرلرینه توجّه و عزیمت ایلدوکوکزده تیمّن

بولوب انواع فتوحات و یوزاقلقلری میسّر اولوب هر وجهله نظر عنایت

1) D. i. in den ersten Tagen des Monats September des J. 1608 der christlichen Zeitrechnung.

2) Im Anfang der Urkunde steht deutlich محمد statt احمد. Am Schlusse der Urkunde lesen wir, dass sie geschrieben wurde in den ersten Tagen des Monats Muḥarram d. J. 1014 d. H. = vom 19—22. Mai 1605 nach Chr. In ungrischer Übersetzung ist sie enthalten in Mikó, Erdélyi történelmi adatok, Bd. II, S. 321—328.

3) Der Originaltext hat in deutlicher Versetzung صاحب اذیال الحشمة و الوقار ساحب دلایل المجد و الافتقار, zu اذیال aber gehört nach dem richtigen Text der obenstehenden Urkunde für Gabriel Báthori ساحب und das Beiwort صاحب zu دلایل.

Digitized by Google

اثرمزه مستحق اولغين حالا وزير اعظم و سردار اكرم اولان دستور اكرم مشير افخم مدبّر امور الجمهور بالفكر الثاقب متمّم مهامّ الانام بالراى الصايب مكمّل ناموس السّلطنة العظمى مرتّب مراتب الخلافة الكبرى ببر بيشه وغا و هزبر كوهسار هيجا المخفوف بصنوف عواطف الله الملك الاعلى محمّدپاشا ادام الله تعالى اجلاله و يسّر بالخير آماله‌لرك احوال صداقت مآلكزه وقوف و شعورى درجه‌ء نهايتده اولغله حقكزده ايلدوكى حسن شهادت عزّ حضور فايض النّورمزده قبول و ويركوز(1 غايت حيّز حصوله موصول اولماسى و اغور همايون نصرت مقرونمزده ظهوره كلان صداقت و اخلاص خدمات مبروره‌كز مقابله‌سنده مملكت اهالى‌سنه دخل و تعرّض اولنمامق بابنده عهد و امانى مشتمل و ساير احوال سرحد و قلاع و قرانك صون و صيانتى متضمّن عهدنامه‌ء همايونمز ارسالى مأمول و مسؤل اولدوغن تحرير و بيان ايدوب دخى ايلچيلركزه آغزدن(2 اصمارلاد وغكز مراد و مهامكز هر نه ايسه على التفصيل پايه‌ء سعادت مصيرمزه عرض و تقدير اولنوب جمله‌سنه علم شريف شاهانه‌مز على وجه الكامل محيط و شامل اولدوغندن ماعدا سردار نصرت شعارمز اجداد عظامزدن فردوس مكان جنّت آشيان غريق رحمت يزدان مرحوم سلطان سليمان خان عليه الرّحمة و الرّضوان حضرتلرينك قولى و چراغى اولان ولايت اردلك قديمى مجاور بكلرى و بكزاده‌لرى و ساير اوجاق بكلرى و صاحبلرى مجرّد اشقياسنك اختلال و فسادى و ژيغواند(3 اغواسى ايله كفران النعمة اولوب اظهار

1) Statt ويركوكوز.

2) Der Originaltext hat Bl. 275, r., Z. 6: اغزد.

3) Für Zigmund (ژيغموند).

Digitized by Google

عصیان ایدنلرك پایمال اولدقلرینی مشاهده ایتمکله مؤمی الیه جدّ امجدمزك نعمت قدیمسنه حقّ رعایت اوزره اولدقلری بالمشافهه تقریر و بیان و حقّگزده حسن شهادت ایله جمیع خدمات مشکورهگز ضمیر منیر خورشید نظیرمزه ظاهر و نمایان اولمشدر یوزیکز اغ اولوب برخوردار اوله سز سزدن دخی مأمول اولان بونده امثالی آثار صداقت و اخلاص درکه حیّز اختصاصه کتورمش سز امدی مشار الیه سردار نصرت شعارمزه جمله احوال آمالگزه واقف و مطّلع و رعایت و حمایتگزده مجدّ و ساعی اولدوغن مشاهدهٔ همایونمز اولغله جمهور اموریکزی مؤمی الیهك رای صایب و فکر ثاقبنه تفویض ایدوب معجّلا اوتاغی چقاروب سفر همایونمزه بَرّ وجه مسارعت عودت و توجّه و عزیمت اوزره اولماغله مراد اولنان عهدنامهٔ همایونمز معجّلاً دلخواه اوزره جمله مرادگزه مساعده ایدوب رعایت و حمایتگزی حسب المقدور سعی موفور ایله سی امرمز اولمغین بو بابده اطمینان خاطرگز ایچون جناب ربّ العزّتك عظمت و وحدانیتی حقّیچون و ایکی جهان کنشی حضرت رسول اکرم علیه الصّلوٰة و السّلامك روح پر فتوحلری ایچون و آباء کرام و اجداد عظامزك ارواح مطهرهلری ایچون مادام که سز و سایر توابع عسکریکز عتبهٔ علیهمزه تبعیت اوزره اولوب محار بکلری و بکزادهلری و دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب جدّ امجدم مشار الیه سلطان سلیمان خان حضرتلری زمان شریفلرنده مملکتمزده تجارته واروب بازرگانلریمزه و آدملریمزه و سایر ممالك محروسه مز اهالی سنه دخل و تجاوز اولنمایوب دوستلقده ثابت قدم اولهسز بو طرفدن دخی انکا مغایر بر وضع اقدرلك احتمالی اولمایوب سزه و توابعگزه و ممالك محروسهمزه کلوب کیدن تجّار و ادملریکزه و مملکت و رعایاگزه و بر فرده دخل و تعرّض ایتدرلیوب و دخل

ایدنلر ایشیدلدکده سیاست ایله حقلرندن کلنوب و العیاذ بالله نیجه اشقیاسنك غلبه و تجاوزی واقع اولدقجه هر وجهله امداد و اعانت اولنوب قواعد عهد و امان لازم و شرایط صلح و پیمان رعایت اولنمق مقرر در و اردل حکومتی و مجال[1] قرالغی سزه و سزدن صکره اوغللرکزه و اندنصکره مملکت خلقی کمی مراد ایدینورلرایسه آستان عزت آشیانمزه اطاعت و انقیاد اوزره اولوب مملکت خلقنه نافع و طوغری اولان کسنه‌یه ویرلك بابنده فرمان عالی‌شانمز صادر اولمشدر کرکدر که عهدنامهٔ همایونمز وصولنده الآن عتبهٔ عزت عنوانمزه ایده‌کلدوکوکز صداقت و اخلاص و مودت و اختصاصکز موجبنجه من بعد دخی جادهٔ تبعیت و اطاعتده ثابت قدم و طریق انقیاد و استقامتده راسخ‌دم اولوب وجه مشروح اوزره شرف صدور بولان عهد و امانی محقق و مشار الیه سردار ظفرکردارمز طرفندن عهدنامهٔ همایونمزك مضمونن مصدق بیلوب کماکان دوستمزه دوست و دشمنمزه دشمن اولوب حسن اتفاق و اتحاد ایله بعنایة الله تعالی انواع فتوحات جمیله و یوزاقلقلری ظهوری ایله بو سال فرخنده فالده اعادی لیامدن علی وفق المرام اخذ انتقام و سکان البلاد آسوده لکنه سعی و اهتمام ایلیه‌سز و بالجمله عتبهٔ علیامزه تودد ایدن دوست و دشمن حقنده منع و رد اولنمایوب دایما ابواب الطافمز کشاده و اسباب رأفتمز آماده در خصوصا دوغریلق ایله عتبهٔ علیامزه التجا ایدنلر علی الدوام حصول مرامله بر مراد اولیکملشلردر سزك دخی صداقتیله خدمتکز مستوجب رأفت و مستلزم عاطفت اولوب حیز امکانده مراد و مهامکز شرف قبوله موصول اولوب مشار الیه سردار ظفر شعارمز هر نه وجهله مناسب کوروب ویرود

1) So die Hdschr. Bl. 276, r, Z. 9 v. u. falsch statt مجار Magâr = die Magyaren.

ایسه مقبول همایونمدر و ذکر اولنان اردل حکومتی و مجار قراللغی وجه مشروح اوزره سز و سزدن صکره اغولوکزه و بعده کیمه مراد ایدینورلرایسه اول کسنه طوغرو آستانه‌مزه اطاعت و انقیاد اوزره اولا اکا ویریلوب قواعد عهد و پیمان کرکی کبی رعایت اولنوب خلاف عهد و صلح بو طرفدن بر وضع صدورنه رضا و جواز کوسترمك احتمالی یوقدر اکا کوره خاطریکز خوش طوتوب متصل وقایع احوال و سایر آمالکزی درکاه فلك اشتباهمزه اعلامدن خالی اولیه‌سز[1] و ارسال اولنان هداياکز ایلچیلرکز یدندن عز حضورمزه وصول و حسن مطالعه‌مزه مقارنت ایله شرف قبول بولوب اجداد عظامزك عادت مرضیه‌لری اوزره ایلچیکز مرعی قلندقدن صکره حسن اجازت همایونمز ایله عودت ایتدریلوب جناب جلالت مآبمزدن سپارش اولنان آغز خبری بالتمام معلوم و مسموعکز اولدقدنصکره فرمان قضا جریانمزك اجراسنه سعی جمیل و خدمات مذکورینه ظهورینه حسن اهتمام جزیل ایلیه‌سن و نمچه[2] طرفدن صلح مراد اولندقده سزه حواله اولنوب بو طرفدن صلحه رضا کوستریلوب و نمچه[3] طرفدن سیزه[4] و آدملریکزه العیاذ بالله تعالی غلبه واقع اولوب ولایتکزدن چقاریلوب ممالك محروسه کلنلره بر فرد واقع اولمایوب رعایت اولنوب اموال و ارزاقلرینه و طوارلرینه و کندولرینه اصلا دخل و تعرض اولنمایوب و لازم اولان مهماتلری و زاد و زواده‌لری تدارك اولنور اکا کوره معلومکز اولا وفتح اولنان یرلرده کفار زمانده معاف و مسلم اولمش بعض سپاهیلر واردر مملکت اسلامیه سپاهیلری رنجیده

1) Bl. 276, v. اولیه‌سن.
2) Bl. 277, r., Z. 2: نیجه.
3) Bl. 277 r., Z. 3: ebenso.
4) Text ebend. سیرة.

ایتموب و ویرو طلب اولنماسن و بوندن صکره سزك مهرلو دفترکز کلوب بو
جانبده هر کمك ایچون معاف نامهٔ همایون طلب ایدرسکز حصوله موصول
اولماسن و من بعد اکر ولایتلرده و اکر حدودن و اکر موثر وریله ولایتلرندندر
طوغرلق ایله عتبهٔ علیامزه التجا و اطاعت ایتدکلرنده سایر اطاعت ایدن مجار
ولایتلری اهالیسی کندو دین و آیین لرنده اولوب مملکتلرنده اوتوروب اولنمایوب
ایام سعادت انجامزه آسوده حال اولمالری و عتبهٔ علیامزه استقامت ایله اطاعت
و انقیاد ایتمه لری ازدیاد بولدقجه و تبعیت اوزره اولدقجه مملکتلرندن اسیر
اخراج اولنمایوب و بالجمله اوج سنه دن برو خلاف عهد و امان اخراج
اولنان اسیرلریکز دخی کوریلوب اطلاق اولنمه لرین و قپوکتخداکزه و کلان
ایلچیلریکزه یولده و ایزده رعایت اولنوب زاد و زواده لری تدارك اولنمغه
و سزد نصکره مجار قراللغی و اردل حکومتی ایچون اهالی ولایتك خبرلری
یوغیکن طلب اولنوب کلان کمسنه لرك حقلرندن کلنمسی بابنده اولان عهد
و امانی فرمان شریفمز صادر اولق اوزره مرادکز اولدوغن ایلچیلریکز اولان
مفخر الاعیان الملة المسیحیة قورتلان اشتوان و قاقیزی کورکی آغزدن تقریر
ایتمکله جمله سنه علم همایونمز لاحق اولوب هر بری حیز حصوله موصول
اولغله اول بابده ذکر اولنان رجاکز اوزره عمل اولنماق ایچون مشار الیه سردار
ظفر کردارمه سپارش اولنمشدر مادام که صداقت و استقامت اوزره اولوب طرفکزدن
صلح و عهدی مناقض بر حال صدور ایتمیه بو جانبدن دخی انکا مغایر بر
ایش اولق احتمالی یوقدر خاطرکز خوش طوتوب عتبهٔ علیامزه صداقت
و اخلاصدن خالی اولمیه سز، تحریرا فی اوایل شهر محرم الحرام لسنهٔ اربعة
عشر و الف،،

V.

Catalogus

Codicum manuscriptorum

de

rebus Foroiuliensibus

ex

Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum.

Digitized by Google

Codices manuscriptos vel latinos vel italos Bibliothecæ D. Marci Venetiarum res Foroiulienses et maxime Aquileienses, vel ex integro vel partim spectantes excussuro hoc statim animadvertendum succurrit, num subiecti materies id eius provinciæ historiæ aperiendæ emolumenti afferat, ut opus singulare commendet. Cum istud enim sub auspiciis felicibus Imperialis Scientiarum Academiæ Vindobonensis (cuius institutum ea in lucem emittere quæ vastissimo Imperio quaquaversus illustrando conducunt) edere pararem, rite admonueram illius dignitati atque excellentiæ minime responsum iri, si aut vulgaria, aut parvi pendenda in tractationis periculum adducantur. Verum si ditissimam Marcianæ Bibliothecæ codicum manuscriptorum seriem, quæ eo pertinet, considero; si auctorum famam; si pollentes ingenio viros in mentem revoco, qui eos codices vel manu exscripserunt propria, vel continuis adhibitis curis collegerunt; si Fori Julii situm, antiquitates ævi romani et patriarchalis, bella in eo gesta; si tandem studia ab Imperiali Vindobonensi Academia et Magistratu monumentis architecturæ per Imperium sarta tecta servandis, ære collato instituta memoro; descriptionem, quam libens insumo, non opportunam tantum, sed necessariam affirmo.

Justus Fontaninus Foroiuliensis e Sancto Daniele historiam patriæ suæ litterariam a prima usque iuventa meditatus, eius documentis apparandis ditiores Fori Julii Bibliothecas, publica et illustrium familiarum tabularia diligenter inquisivit, et quæ vel pretio comparata, vel dono sibi oblata, vel manu sua exscripta congesserat, Romam, quo Bibliothecæ Cardinalis Imperialis Præfectus accitus, anno 1697 detulit. Etsi vario studiorum genere distentus, otii nonnisi particulam Foroiuliensibus[1]) præbuerit, tamen codicum manuscriptorum supellectilem per patronos et amicos (quod ex eius epistolarum commercio patet) ita auxit, ut eorum collectio una ex præstantioribus et merito haberetur et esset[2]). Qui

1) Fontanini Giusto Delle Masnade ed altri servi, secondo l'uso de' Longobardi. Venezia 1698, in 4°. — Fontanini Giusto: Di Santa Colomba, Vergine sacra della città d'Aquileja, Roma 1726, in 4°. — Fontanini Giusto: Historiæ litterariæ Aquilejensis libri quinque. Accedit dissertatio de anno emortuali S. Athanasii Patriarchæ Alexandrini, nec non virorum illustrium provinciæ Fori Julii catalogus. Romæ 1742, in 4°.

2) „Votis meis sese obtecerunt consilia illustrissimi Fontaninii Archiepiscopi Ancyrani, qui depopulatus, ut ita dicam, illius regionis (Forliulii) tabularia multaque civibus iis pollicitus, unum se volebat Foroiuliensis historiæ patrem atque restauratorem". Muratori Scriptor. rerum italicar. tom. XXIV, p. 1191.

Digitized by Google

et quando illorum pars, eaque potior, Bibliothecæ nostræ ornamento accesserit, cuius ea sit momenti, alias enarravi [1]). Eo pacto in scrinia condidimus nostra historiarum fragmenta prorsus ignorata, perantiquas membranas ex sæculo usque nono, acta et regesta Notariorum, virorum et familiarum commentaria, opera scriptorum ex Foro Julii, excerpta ex codicibus manuscriptis et impressis operibus, quæ Fontaninus, fere omnia sua manu, ex Romanis Bibliothecis in proprios usus descripserat.

Quæ vero hoc sæculo domesticum thesaurum manuscriptis codicibus Foroiuliensibus amplificarunt, ea præbuit Bibliotheca Monasterii Patrum Prædicatorum (quod appellant delle zattere), iussu Francisci I. Imperatoris, magna ex parte Marcianæ addita. Nemo reapse est historiæ Venetæ litterariæ ita nescius, qui ignoret Jo. Franc. Bern. Mariam de Rubeis ex ea familia vitam exegisse suam fastis, præcipue ecclesiasticis Patriarchatus Aquil. describendis, ac demum ditissimum eorum studiorum apparatum, plurimis voluminibus, in eam Bibliothecam illius voluntate inlatum.

Nec silentio obruendum quod, fato auspicato plures manuscripti codices Foroiulienses vel a domesticis Bibliothecis Recanati, Nani, Farsetti, Zeno, Swajer, Morelli, Rossi, vel a consilio Decemvirum dono oblati, plures quoque pretio comparati fuerunt.

Quæ vero coronidem operi imposuit, fuit Bibliotheca insignis ab Hieronymo Contareno Marcianæ anno 1843 munifice legata. In eam enim ex Venetis ornatissimam, annorum per sæcula decursu, congesta codicum manuscriptorum seges pretiosa, vel ex Contarena, vel ex cognatis familiis, quarum viri singuli illustres, illius regionis aut Locumtenentes, aut Provisores, aut Duces, reipublicæ curationi, legibus rogandis, armis exercendis incubuerunt. Proinde commissiones ducales, commercia epistolarum, tabulæ chorographicæ, castra munita delineata, descripta, fragmenta historica, quæ Forum Julii nova luce perfundunt.

Hanc materiem adeo abunde congestam, ut copia ipsa laboremus, suapte natura ita distributam censeo, ut generalioribus titulis Forum Julii et Aquileja ac singularibus locorum res quæque respondeat.

Forum Julii cum dico regionem intelligo, quam certis concludere finibus arduum mihi semper est visum: diversis enim temporibus ea vox sensu vel latiori vel arctiori adhibita. Qui terminos statuunt montes, mare, lacunas, Liquentiam, Lisontium, non adverterunt dubio procul usum vocabuli montes aoristum. Qui iis confiniis excedunt, nullum designant limitem, quo pede tuto consistamus. Sunt quoque qui non ultra Tilaventum gradiantur. Alios terminos Veneti proprio territorio, alios proprio Austriaci assignarunt. Tanto in opinionum discrimine medius consedi, Forum Julii reputans, quod quandoquidem a pluribus tale retentum. Addo eam partem, cui praeest Goricia, fere ex integro me omisisse. Hunc autem in eo excutiendo ordinem sequutus sum. Rem chorographicam et topographicam principio statim exornavi, ut quo loco facta evenerint in tuto poneretur. Subeunt

1) Studj sul Friuli. Praga 1856, p. 10, 20, 21.

Digitized by Google

opera historica generalia et chronica, præsertim bellorum, quæ Italiæ propugnaculum plurium sæculorum processu miserrime depopulata sunt. Cum autem germana historia ea appellari repugnet, quæ non documentis fulciatur, hæc vel genuina, vel coæva, vel manu Justi Fontanini ex melioris notæ codicibus per regesta exponuntur, quæ scilicet rei gravitate maxime intersunt. Quoad nomina personarum, de quibus in manuscriptis codicibus Marcianis exstant monumenta, ea vel ad familias, vel ad quædam earum membra se referunt. Viros singulos locis adscripsi, in quibus vel orti, vel vitam plerumque vixerunt. Arduum familias suo loco reponere: earum quæ nomen a feudis Foroiuliensibus habuerunt, non omnes eodem habitarunt, quin plures nunquam: aliæ breviori intervallo facto, feudale domicilium cum urbico commutarunt. Quarum itaque certa sedes ex historicis documentis liquerat, eas proprio annotavi loco; cæteras vel Foro Julii vel feudo, cuius nomen præ se ferunt. Historiæ politicæ et litterariæ extremum do locum. Hinc primum de feudis, quæ materies in Foroiuliensi provincia præ aliis principem locum tenet, quod sub Ducibus Longobardis, Vicariis Imperialibus, Patriarchis denique pluribus modis et formis propagarentur. Attingam postea, quæ ævo seriori Venetos Locumtenentes respiciunt, elogia eis oblata, commissiones, epistolarum commercia cum Senatu, rerum in toto Foroiulii gestiones, demum quæ de lingua regionis propria et aliis eius generis.

Titulum Forumiulii splendida illa iamdiu vastæ regionis metropolis facile excipit Aquileja, quam Justinianus (Proœm. ad Novell. 29) omnium urbium sub Occidente maximam, et Procopius potentissimam simulque frequentissimam, prædivitem atque immensam appellat. Antiquæ sub Romanis magnificentiæ testis augusta, unde Roma secunda et Cæsarum domicilium dici meruit, studiorum spartam præbet ornandam simulacris, signis, instrumentis, inscriptionibus, numis ex auro, argento, ære, in historiæ lumen, e proprio sinu quodammodo egestis. Verum cum plenitudo patriarchalis dignitatis Aquil. Ecclesiam Romanæ æmulam prædicavit, ac ævo sequiori civile sibi vindicavit imperium, gesta Principatus, Parlamenta, Placita, rerum publicarum gestiones, vitæ Patriarcharum, vestes, insignia eorum pontificalia, ritus singulares multimodis originem præbuerunt Operibus, quæ e nostris codicibus manuscriptis enumerare mihi propositum.

Digredior denique ad tractationem locorum singulorum, quos per alphabeti litteras digestos eodem quo Forum Julii ordine exutio.

In Operibus describendis utpote vulgatiori lingua latina usus sum, quam adhibendam et Latinorum copia et rerum quoque pertractandarum gravitas suadebat. Conscriptorum lingua itala titulos, si aderant, itale dedi, quos si desideraveram, latine, linguæ qua exarata nota adiecta.

Ne in Codice indicando longior essem, unica littera L. J. G. trinam seriem Latinorum, Italorum, Gallorum significavi, numero classis romano codicis ut et paginarum arabico additis.

Huic catalogo, cui conficiendo omnem adhibitam diligentiam profiteor, coronidem imponent Indices generales patronymicus, geographicus, realis, nec non peculiaris Patriarcharum, Gubernatorum, Substitutorum et Vicariorum Aquil. Locumtenentium, Capitaneorum, Provisorum, Ambasciatorum, Commissariorum

Digitized by Google

Imperialium, qui passim veniunt nominandi, ut opella maiori ea usuris emolumento sit.

Utinam eo, quod fidens publicæ committo indulgentiæ, calcar addatur tabulariis vulgandis, quibus, fato auspicato, Forum Julii abundat.

Ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum,

Idibus Decembris, MDCCCLVI.

J. Valentinelli.

FORUM JULII. — Friuli.

L. XIV, 153, c. 41—98. — 1. Portia (de) comitis Hieronymi De situ, finibus, moribus et consuetudinibus, regimine Patriae Fori Julii. Itale.

Auctor in epistola dedicationis (Ragognæ, 20. Sept. 1567) Joanni Antonio Fachinetti Episcopo Nicastri, Nuncio Apostolico ad Rempublicam Venetam, conqueritur sibi ablatum patrimonium, ab eius antecessoribus ante centum quinquaginta annos relictum, quod Venetiis vindicaturum sperat.

Quodnam sit Operis momentum, quid utilitatis historiam topographicam Foroiuliensem pertractantibus sit præstiturum, liquet ex iis, quæ auctor testi oculatus enunciat. Fori Julii, cuius historiam a Romanis ad Attilam summo digito attingit, infæcunditatem et miseriam inimicitiis eius familiarum adiudicat. Syllabis institutis urbium, fluviorum, torrentium, nundinarum, Ecclesiarum Cathedralium, abbatiarum, præpositurarum, capitulorum, prælatorum, castellanorum, communium, parlamentorum, vectigalium, arcium, feudorum, jurisdictionum, istis reliquum operis (c. 53—98) tribuit, plura interserens scitu digna de conditione loci, historia, populatione, familiis. Hic jurisdictionum ordo: Concordia — Capitolo d'Aquileja — Abbazia di Rosazzo — Moggio — Sesto — Sumaga — Capitolo di Cividale — Capitolo d'Udine — Abbazia di S. Maria fuori d'Aquileja — S. Maria in Valle di Cividale — Porcia — Brugnera — Prata — Polcenigo — Fanna — Spilimbergo — Cucagna, Zucco e Pretestagno — Valvasone — Fratta — Castello e Tercento — Strasoldo — Melso — Colloredo — Archian — Pinzan — Osoppo — Castelnovo — Belgrado — Villalta — Chiarovacco — Brazzago — Frattina — Sbrojavacca — Torre — Maniago — Salvarolo — Monteregale — Zoppola — Prodolon — Panigai — Prampergo — Attimis — Pers — Morazzo — Cusana — Fontanabona — Castelpagano — Zegliaco — Toppo — Varmo — Savorgnano — Ragogna — Soffombergo — Manzano — Madrisio — Aquileja — Cividale — Udine — Gemona — Venzon — Tolmezzo — Cargna — Sacile — Portogruaro — Marano — Monfalcone, Fagagna — Aviano — Carera — Mossa — Meduna — Tricesimo — Sedean — S. Steno — Latisana — Pordenon — Tolmino — Albana — Gradisca — Gorizia — Cadore.

Digitized by Google

Coronidis loco adduntur numerus incolarum, locorum immunitates, prospectus reddituum et impensarum totius Foroiuliensis regionis.

Opellam propria manu exscripsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis ex Mss. Laurentii a Turre, Canonici Civitatensis.

L. XIV, 28, p. 471—482. — 2. Pithiani Joannis Baptistæ Notæ autographæ in monumenta antiquiora a se Fori Julii visa, et alia item Foroiuliensia, præsertim in Chiusa, Venzone et Abbatia Modii. Itale.

Incipit: „1577. Adi 11. luio fui lo Giova. batt^a. pithiano Dottor à la Chiusa de Venzon."

J. VII, 1217, n. 12. — 3. Suvorgnani Julii De confiniis Patriæ Fori Julii. Venetiis, 1. Sept. 1583. Itale.

Incipit: „Per obedire a quanto VV. SS. Ill^me et Ecc^me hanno commandato „a me Giulio Savorgnano ch' io debba replicare in questa scrittura quello ch' „io dissi l'altra sera."

Germana confinia statuit auctor montes, mare, lacunas, Liquentiam, Lisontium.

J. VI, 25, c. 7. — 4. Descriptio topographica Fori Julii.

Incipit: „Il Friuli è paese posto in una dell' estremità dell' Italia volta „a Tramontana: da un lato egli è cinto dal mare, da un altro dalla Marca tri„viana" etc. finit: „Hor fatte queste descrizioni m' avviso di poter più intelli„gibilmente et con maggior chiarezza raccontare quanto io mi sono proposto."

Auctor antiqua commenta de locorum origine et primis habitatoribus stilo eleganti complexus, breviter Forum Julii per partes describit. Operis sæculo XVII. incipiente conscripti habes, ut ex verbis patet extremis, exordium: „Et Maranutto fortezzuola smantellata in questa guerra dai fondamenti." Et castra memorantur Ferdinando Austriaco subdita.

J. VII, 1008, c. 256—58. — 5. Prospectus agrarius quatuor partium, quas Quartieri appellant, in Foro Julii cis et trans Tilaventum (Tagliamento), substrata partitione altioris et demissioris territorii, anno 1636 exhibitus. Itale.

6. Descriptio Fori Julii:

L. XIV, 49, c. 350—51. Incipit: „Questo paese dalla parte di tramond „tana volge la fronte alla Germania, ed è cinto e circondato per spatio „imiglia quaranta," finit vero: „Ma da ritornare donde partì il nostro ragio„namento" unde liquet descriptionem Operi fusiori principium esse.

J. VII, 1512. — 7. Brascuglia Faustini Mappa chorographica Fori Julii ex diversis auctoribus in unum redacta. Itale.

Auctor dicat (Palmæ, 29. Martii, 1738) Opus Nicolao Venerio Provisori Generali Fori Julii. Idem per colores rubeum confinia, cæruleum aquas, viridem paludes, flavum vias designat.

J. VII, 1513. — 8. Brascuglia Faustini Topographia polychroma eius Territorii quod civitatem Fori Julii, Montemfalconis et humiliorem Foroiuliensis regionis præsertim spectat, defensionis linea signata et excubiarum locis, ad confinia Status austriaci; vel in loco vel ex delineationibus authenticis P. P. Spinelli sumpta. Itale.

Opus mappa grandiori offert auctor (Palmæ 22. iunii 1739) Nicolao Venerio Fori Julii Provisori generali, addit schema viginti quinque super quatour

centum excubiarum, idemque pictor librarius dat scutum blasonicum familiæ Veneriæ; Neptunum hippopotamo insidentem, puerulos delphinis inequitantes, flores, fructus, leviorisque generis ornamenta.

J. VII, 999. — 9. G. B. Compendio topografico della Patria del Friuli. 1742.

Codex quatuor foliis forma maxima, dat loca Fori Julii flavo colore, Austriacorum rubeo delineata. Ad finem habes syllabum nominum et „un compendio delli Castelli e delle Guardie poste in caso di piantar la linea per tutta la Patria stessa, per difenderla da' pregiudizj della Sanità."

L. XIV, 49, c. 275. — 10. Syllabus Castrorum antiquorum in Carnia et Foro Julii, ex MSS. Jo. Bapt. Pithiani sumptus a Justo Fontanino. Itale.

Castra numerantur Carniæ viginti tria, Fori Julii novem supra quadraginta.

L. X, 132, c. 86. — 11. Index Urbium, Castrorum, Oppidorum et Arcium Foroiuliensium (numero 136) ex Codice manuscripto.

Incipit: „Aquileia civitas olim caput Venetiarum, nunc desolata."

Amanuensis Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis edidit ex proprio exemplo in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 19—20.

J. VI, 31. — 12. Moisessi Faustini Historia Foroiuliensis sic ejus manu inscripta: „Istoria di alcuni successi et ragioni nel Friuli, distinta in „quattro brevi trattati, nel primo de' quali si narrano dieci mutationi di Signo„ria da quella che fece la Republica romana sino a' Patriarchi; nel secondo „si narra l'acquisto fatto dalla Seren^ma. Repubi^ca. di Venetia, et le ragioni „di esso acquisto; nel terzo le ragioni sopravvenute a Lei dopo l'acquisto; „nel quarto le ragioni di detta Seren^ma. Rep^ca. sopra l'eletione del Patriarca „d'Aquileja, composta da Faustino Moisesso di Udine, Dottore, e fondata sull' „autorità di scritture antiche et autentiche et di Historici approvati."

Opellam, folio minori, terna manu, chartis una supra nonaginta, sæculo decimo septimo exscriptam auctor Consilio Decemvirum obtulit c. 4. Operculi epigraphei: „Historia del Friuli presentata da D. Faustino Moisesso D. 1623, „21. Febr. in cons. di X. fu concessa voce al detto di liberar un bandito, rele„gato, o confinato in prigione", donatori præmium conlatum testatur.

Primus tractatus habet capita undecim (c. 5—18), alter sex supra viginti (c. 19—77), tertius septem (c. 78—84), extremus septem animadversionibus concluditur (c. 86—90).

Auctor ipsemet textum hac illac emendavit, hæc sub fine (c. 91) adnotans: „Tutte le cose contenute in questo libro così di fatto come di ragione „sono talmente vere, che mi obbligo interamente di provarle, sendo bisogno, „con autorità di Dottori, di Historici e di scritture autentiche, et se manco „mi sottopongo ad ogni castigo." Cæterum qui Opus attente perlegat id inferat necesse est, sibi ab auctore finem propositum demonstrandi *a)* a sæculo usque undecimo Patriarchas Aquil. eiusque regionis incolas Fori Julii infeudationem a Venetis habuisse; *b)* occupationem ab his serius factam Patriarchis adscribendam, eam necessariam, eam in votis totius provinciæ fuisse.

Lirutus in Letterati friulani IV, p. 227—30 Operis tantummodo ejusdem Moisessi: Historia dell' ultima guerra del Friuli (Venezia, 1263, in 4°.) notitiam præbuit.

Digitized by Google

L. X, 106. c. 87. — 13. Sabellici Marci Antonii De vetustate Patriæ Aquileiensis libri VI.

Opus pluribus editionibus jam notum hic loci retuli, quod Fori Julii universi historiam pertractandam auctor insumat.

Codicem cæteroquin, auctori coævum, maximi faciendum monet Jacobus Morellius in opere: Codices manuscripti latini Bibliothecae Nanianae (Venetiis 1776, p. 84—85), quod editionibus huc usque datis et emendatior et ditior sit. Idem Morellius dedit epistolam dedicationis Angelo Fassolo Episcopo Domino suo Feltrensi ineditam, cuius Sabellicus in prima Operis impressione ab Utinensibus anno 1482 procurata, lectionem, impressorum vel incuria, vel inscitia depravatam conqueritur. Primæ Codicis chartæ inscriptum: liber D. Grimani Cardinalis S. Marci.

L. XIV, 49, c. 177—80. — 14. Belloni Antonii Notæ in historiam Fori Julii (467—1323).

Liber inscriptus: „1531. Concurrite antiquarii Foroiulienses. Memorialia „documentorum antiquorum per Antonium Bellonum Notarium patriarchalem.“ Sub fine: „Præmissas notulas in his quatuor paginis contentas, aliena manu, ex „quadam Vacchetta oblonga tabulis ligneis cooperta, manu Antonii Belloni No„tarii scripta, existente penes Gulielmum Egregiis civem Utini, requisitus Simon „Paduanus eduxit Utini, 11. Aug. 1661.“

L. XIV, 49, c. 176. — 15. Excerpta ex chronico Fori Julii Nicolai Monticuli (1050—1260). Itale.

Opus, cuius hæc fragmenta, inscribitur: Cronica civile resarcinata per mi Nicolò Monticoli et compita nel 1520. Sub fine: „Notulas præmissas ex quodam liberculo in 4. bergamena contexto, existente penes Nobb. DD. Anastasium et fratrem Monticulos cives Utini, requisitus Simon Paduanus Utini Notarius incontravit Utini, 19. Aug. 1661.“

L. XIV, 46, c. 66—157. — 16. Nicoletti Marci Antonii Capitanato del Friuli sotto Volrico e Filippo Duchi di Carintia (Sæc. XIII).

Incipit: „Puote allora molto la gratitudine comune, legame de' buoni, e i „Patriarchali conoscendo li contrarj, vacante Sede, posero al Governo persone „che con giuste forze.“

Auctor titulo modo relato, nullo habito temporum ordine, dedit commentaria Foroiuliensia, præsertim vero Civitatis Austriæ, quam inscriptionibus diplomatibus, auctorum cuiusque ætatis locis in medium allatis, antiquum Forum Julii esse asserit. Profert vero testimonia ex *a)* Vitis Patriarcharum Aquil. anonymi; *b)* Opere de restauratione Patriae Nicolai Canusii; *c)* Memorie manoscritte Antonii Belloni; *d)* Oppugnatione germanica contra Civitatem Austriae, anno 1509 Francisci Cremensis Maximiliani Cæsaris præceptoris; *e)* Poemate in mortem Romildae anni 1431, Francisci Bassi tarvisini; *f)* alio poemate Tranquilli Liliani Sancti Danielis; *g)* quinto libro versuum Fabiani Bellii; *h)* Elogio Sanctis Contarini Provisoris Civitatis Austriæ quod cecinit Valconius Valconius; *i)* epigrammate italo Leonardi Maniaci in laudem Cæsaris Noves Episcopi Parentini; *k)* oratione pariter itala ad Senatum Venetum pro Civitatensibus contra Utinates, Joannis Antonii Trovamala. Chartis 69 — 72 dat

Digitized by Google

auctor laudes illustrium virorum familiæ Frangipani, usque ad sæculum decimum sextum.

L. XIV, 81, c. 401—649. — 17. Valvasoni Jacobi senioris, Maniacensis Successi nella Patria del Friuli, sotto quattordici Patriarchi (1251—1422).

Incipit: „Morto Gregorio Montelongo Patriarca d'Aquileja, Gregorio X „nato di Casa Visconti, ai 30. di decembre nel 1273."

Historia, quam in nostro Codice ipse Fontaninus descripsit, decurrit a Gregorio a Montelongo ad Ludovicum Patriarcham de Tech, quo tempore Veneti summa rerum in Foro Julii potiti sunt.

Clarissimus Fea dedit compendium vitarum quatuor Patriarcharum domus Turrianæ ex Mss. Chigiano anni 1561, in Nuove osservazioni sulla divina Commedia. Roma, 1838.

L. XIV, 46, c. 176—183. — 18. Schedæ de rebus Fori Julii, annis 1269, 1302, 1381, 1411, sæculo decimo quinto exscriptæ.

Plerumque concordant cum chronicis editis a Joann. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Append. ad Monumenta Eccles. Aquil. n. IV, V, VIII, a quibus tamen quandoque discrepant.

L. X, 132, c. 140—154, 155—173; L. XIV, 28, p. 1—55; L. XIV, 46, c. 261—281; L. XIV, 81, p. 7—84. — 19. Aylini Joannis, Notarii de Maniaco Historia belli Foroiuliensis (1366—1388).

Operis huius exempla quinque ex nostris Codicibus vel integram historiam, vel fragmenta, vel compendium exhibent. Quam historiam integram appello binæ partes componunt, quæ proprie fragmenta dicenda, quod non tantum verborum et propositionum sed narrationis quoque lacunas offerant. Cum eodem anno 1740 Ludovicus Antonius Muratorius et Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis historiam hanc, ille in Antiquitt. Italiae medii aevi, III, col. 1187—1220, hic in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. pag. 44—59 ediderint, ad impressam lectores provoco, de Marcianis Codicibus postea dicturus.

Primum fragmentum ann. 1366—1387 agit de fœdere Ducum Bernaboris Mediolanensis et Rodulphi Austriaci contra Franciscum de Carraria et Patriarcham Aquil. Ludovicum de la Turre, de huius morte, de electione Patriarcharum Marquardi et Philippi de Alençonio, de Dominio Veneto, et Veronensi Antonio della Scala in belli partem advectis: alterum annis 1386—1388, de combustione Maniaci et Joanne Marchione Moraviæ Patriarcha Aquil. electo.

Historiam totam ex fragmentis antiquitus consarcinatam facile evinces, nam *a)* De Rubeis principii formulam advertens, incipit: „In nomine Patris „et Filii et Spiritus Sancti Amen. Anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi „1381", Muratorius vero consultius chronologiam, sic: „In guerris ortis sub „Domino Patriarcha Lodoico della Torre (ann. 1366)"; *b)* annorum series non gradatim sed per saltum, uti dicunt, procedit; *c)* solemniores eventus præ minoribus silentio obruuntur; *d)* longiores pericopæ de historia tantum Maniaci versantur. Lectio, præsertim nominum personarum et locorum, a Muratorio et De Rubeis (cui do manus victas) exhibita non eadem, quod mihi intellectu difficile, primum enim fragmentum uterque ex Codice manuscripto

Digitized by Google

Camilli Maninii exscripsit. Eapropter opus auctoris synchroni, quod Gerardus Joannes Vossius (De historicis latinis l. 3, c. 3) laudat, Lirutus vero a De Rubeis editum ignoravit (Letterati friulani, 1, p. 302—4) nova impressione dignum censeo, quam ditiorem et emendatiorem dabunt Marciani Codices.

A. L. X, 132. Bina fragmenta Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis exscripsit, illud c. 155—164 ex Codice Maniacensi, Maninio et Bellonio, istud c. 165—173 ex Codice mutilo, propria Antonii Belloni manu exarato. Textum Maniacensem prætulit, Maninii lectionibus variantibus margini inscriptis, quod ex converso in edito opere instituit. Primum fragmentum incipit: „In nomine etc.“ desinit ut et in Muratorio et in cæteris Codicibus Marcianis: „Cum bombardis et omnibus nocivis instrumentis insultavit intrans in foveas et spaltos“. Alterum ut et in editis incipit: „non solum ipse, verum etiam ex sua comitiva „quamplures carcerati, vulnerati et mortui“, desinit: „et per Pititum de Meduno „familiarem dicti olim Domini Federici militis interfectus est.“

B. L. XIV, 28, p. 1—55. Primum fragmentum diligens Amanuensis, sæculi decimi octavi initio, dedit ex Codice Mss. bonæ notæ: exemplum hoc possedit Fontaninius.

C. L. XIV, 81, p. 5—83. Idem fragmentum sua manu descripsit Fontaninius, non ex præcedenti, quocum plerumque concordat et cum edito a De Rubeis. Fontaninianum exemplar a Muratorio editum, de quo hic in præfatione: „Satis iam constabat apud cl. virum Justum Fontaninium Archiepiscopum Ancy„ranum eiusmodi fragmentum non adservari tantum, sed rigidissimo carceri com„mendatum fuisse, ita ut nulla spes lucis superesset“ exstat in Bibliotheca publica Sancti Danielis.

D. L. X, 132, c. 140—154. Fabius de Comitibus de Maniaco propria manu exscripsit idem fragmentum, anno millesimo septingentesimo trigesimo tertio ex duobus Codicibus mss. proprii tabularii, misitque Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, una cum schemate familiæ Aylinæ et Joannis vita (c. 134—139), de quibus sub titulo Maniacus. Cum cæteris concordat.

E. L. XIV, 46, c. 261—281. Compendium Chronicae q. Joannis Aylini Notarii de Maniaco, manuscriptae et exemplatae post praedicta in eodem libro Belloni, collectum per me Joannem Baptistam Pithianum Doctorem, ommissis multis brevitatis causa. Utriusque fragmenti compendii in hoc Codice Fontanininiano recentiori manu descripti principium: „Sub D. Ludovico Patriarcha multa fuerunt scandala in Patria et guerræ cum DD. Ducibus Austriæ.“ Desinit ut in cæteris textibus manuscriptis et editis: cum Muratoriana lectione congruit. Fragmentum vero p. 273—75 (ubi plura de Maniaco) et in aliis Marcianis Codicibus et in textu edito desideratur. Quapropter operæ pretium fore autumo cum iis compendium conferre, ut et lectio castigatior et historia ditior habeatur.

L. IX, 87, c. 99—102. — 20. Exemplum Chronici de incursionibus Turcarum in Istriam et Forum Julii annis 1470, 1472, et de iis quæ Veneti ad obsistendum annis 1472—1475 paraverant.

Incipit: „In 1470, de mense septembri, scilicet in die Beatæ Ursulæ, Turchi currerunt per Istriam.“

Digitized by Google

L. XIV, 28, p. 59—68; J. VII, 417, p. 225—38. — 21. Valvasonis Jacobi senioris Libretto nel quale si contengono li luoghi dove passarono li Turchi, quando vennero nella Patria del Friuli a danni della Sereniss. Republica veneta, et anco la gran strage che fecero de' miseri Cristiani.

Opella hunc titulum præfert in Codice primo, dum in secundo inscribitur: „Lettera a Luigi Mocenigo sopra le invasioni dei Turchi nel Friuli", ex eo nempe quod textui eidem præeat epistola dedicationis Provisori generali in Terra ferma. „Con l'occasione dell'ultima incursione de'Turchi a danni della „Croazia et Carso, ridussi in breve sommario quello ch' essi fecero già nella „Patria del Friuli (Udine, 14. settembre 1566)."

Operis sectiones tres: *a)* Loca varia numero viginti sex, per quæ Turcæ Forum Julii invaserunt; *b)* Argumenta potissimum quibus evincitur facilem viam Turcis Forum Julii aggrediendi; *c)* Historia earum incursionum, annis 1470, 1472, 1477, 1478, 1499. Petrus Kandler inseruit ephemeridibus l'Istria (Trieste 1851, n. 10—11).

Plures opusculum Cornelio Frangipane seniori tribuunt (Capodaglio Udine illustrata, Udine 1665, p. 306—349) quod eum Civitas Utini deputaverit ad conveniendum de Utino muniendo, cum Senatoribus Thoma Contarini, Marchio Michaele, Aloysio Mocenico Procuratoribus D. Marci: quidam quoque Joanni Parthenopæo.

L. XIV, 81, p. 657—730; J. VII, 1008, c. 137—146; J. VII, 1217, n. 16. — 22. Valvasonis Jacobi senioris Discorso intorno ai passi e alle fortezze che dovrebbero farsi nella Patria del Friuli, e delle distanze de' luoghi.

Incipit: „Dico che primieramente si può venire nella Patria del Friuli con cavalli e cani dal Carso a Monfalcone."

E vetustiori traxit exemplum Codicis primi, propria manu, Fontaninius, qui nomen Jacobi Valvasonii subrogavit Cornelii Frangipane, quo apud plerosque, causis iam allatis circumfertur. Secundus et tertius Codex ex sæculo decimoseptimo Valvasonii nomen referunt.

Auctor, cuius opus sibi ab eo oblatum Senatus Venetus anno 1566 laudibus est prosequutus, Locumtenentique Foroiuliensi Francisco Duodo restituit ut scriniis servaret suis, regionem accurate describit, tramites longa serie enumerat, per quos hostibus facile Forum Julii ingredi, unde strata sibi disserendi via, Castra obvallata tria proponit, Manzani, Strasoldi, Montisfalconis, ripis apud Isontium munitis. V. Lirutum Letterati friulani II, 206.

L. XIV, 52, c. 140—43. — 23. Savorgnani Julii Discorsi e opinioni circa la difesa de' passi del Friuli dagli assalti del Turco (Jaderæ, 15. decemb. 1570).

Incipit: „Essendo stato comandato a me Giulio Savorgnano che io dica „il parer mio."

Exemplum ex Codice Mss. Bibliothecæ Mantuanæ nunc Philippi Stoschii Borussi sumptum, curis Justi Fontaninii.

Auctor, jam Jaderæ pro Venetis Gubernator armorum, uti dicebant memorat incursiones Turcarum ann. 1475, 1499, illam sub Homarbei Sangiacco

Bossniæ, hanc sub Scanderbeg; reiicit opiniones Ducis Urbini et Valerii Ursini, ac ad scriptum fratris sui Marii in subiecta materie, iam anno 1538 Consilio Decemvirum oblatum se refert.

L. XIV, 52, c. 149—154. — 24. Martinengo Hieronymi Parere dato in Signoria di Venezia sopra la sicurezza del Friuli.

Incipit: „Essendo l'intenzione della Serenità vostra tutta conforme all' „antico e lodevolissimo istituto."

Tribus opinionibus excussis vel Utini, vel Sancti Heliæ in finibus Montisfalconis muniendi, vel castrum munitum in Strasoldo erigendi (quod Julius Savorgnanus propugnabat), Utinum muniendum pluribus argumentis evincit.

J. VII, 1008, c. 129—135. — 25. Scrittura al Senato (di Venezia) sul modo di fortificare alcuni punti del Friuli e difendersi dalle invasioni de' Tedeschi e de' Turchi.

Incipit: „Havendosi a parlar del modo d'assicurarsi della Patria del Friuli, „la qual intendo quel paese ch' è compreso tra il mar." V. n. 677—678.

J. VII, 1008, c. 72—74. — 26. Brevis historia rerum bellicarum quæ Fori Julii inter Rempublicam Venetam ac Maximilianum Romanorum Regem obtinuerunt anno 1508, a die octava aprilis ad decimam nonam iunii, qua pax Utini firmata, dum Andreas Lauredanus Fori Julii erat Locumtenens. Itale.

Incipit: „Lasso le cause e principio della guerra fra la Sereniss."

L. X, 274, c. 56. — 27. Parthenopaei Joannis De bello Foroiuliensi (1508—1513).

Incipit: „Qui maris superi sinum incolunt Veneti, patritia gens, et vetu„state originis et claritate generis nobilissima est."

Auctor e pago Reanæ prope Tulmetium, historiam belli a Venetis Fori Julii contra Cæsarianos, annis 1508—1513 varia fortuna comparati, accurata rerum investigatione et ornatiori stilo describit, præmissa antiquæ illius regionis descriptione. Viros summos laudat Bartholomæum Alvianum, Aloysium Mocenicum, Hieronymum et Antonium Savorgnanum, Joannem de Manzano. Dum pestem anni 1511 memorat, tacet de celebri Utini direptione (sacco) anno eodem, quam forsan Historiae belli eiusdem Foroiuliensis partim deperditæ inseruerat, quod censet quoque Lirutus Letterati friulani II, 215.

Pretiosam opellam Bibliothecæ S. Marci cum cæteris Codicibus suis legavit qui titulum inscripsit: „Libellum luce, qua caret, dignum anno 1780 possidet „J. Morellius."

J. VI, 1. — 28. Porto (a) Aloysii Lettere intorno ai fatti d'arme successi nella Lombardia, nella Romagna, nella Marca Trivigiana e nel Friuli dal 1509 al 1513.

Auctor patricius Vicetinus veritate ac diligentia prope singulari pugnas quibus Magister Equitum intererat, eleganter descripsit ab anno millesimo quingentesimo nono ad quingentesimum decimum tertium inceptum, quas ad vigesimum usque quintum enarrasset, nisi mors anno 1529 operi absolvendo obstitisset.

Digitized by Google

Plures ex his epistolis, occasione data editæ.

L. XIV, 28, p. 471—482. — 29. Pithiani Joannis Baptistae Notae autographæ in monumenta antiquiora a se visa in Foro Julii, et alia item Foroiuliensia præsertim in Chiusa, Venzon et Abbatia Modii. Itale.

Incipit: „1577. Adi 11. luio fui Io Giov. Batt. pithiano Dottor à la chiusa de Venzon."

J. VII, 1217, n. 13. — 30. Barbari Marci Antonii Procuratoris Notitiæ Senatui Veneto exhibitæ, dum Commissarius a Fori Julii finibus, Venetias esset reversus (1583).

Incipit: „Affine che del negotio per il quale io Marc' Antonio Barbaro Procur. sono stato mandato per la Sereniss. Signoria et il San Vido Donimberg per il Sereniss. Arciduca Carlo, commissari a questi confini del Friuli."

Auctor bellis cum Patriarchis memoratis, ac pactis usque ad medium sæculum decimum sextum, graviora expendit momenta quæ ad confinia inter Venetos et Austriacos se referunt, vias animadvertit quæ Austriacis in Forum Julii apertæ, easdem pandi et Turcis, ut ex eorum incursuum historia patefit; quapropter Utini novis mœnibus, propugnaculis et fossis instruendi opinione reiecta, montes prope Isontium, Brazzanum, Strasoldum, Sanctum Heliam, quasi a natura parata præsidia munienda proponit.

J. VII, 887, c. 314—334. — 31. Quædam de bello Gradiscæ et Fori Julii inter Rempublicam Venetam et Austriacos, annis 1617—18. Itale.

Joannes Medices a novem mensibus exercitus Veneti Dux generalis *a)* nuntiat Senatui, sibi grave esse de exercitus conditionibus referre, victui necessaria deesse, milites ob negata stipendia aufugere; hostium motus verisimilius designat, pedites mille e Lombardia sibi suppetias mittendas desiderat (ex Castris Faræ, 29. aug. 1617); *b)* Provisori generali exercitus Petro Barbadico proponit quosdam ex militibus dimittendos, Carsi confinia occupanda, equitatum in stationes immittendum (Faræ, 8. oct. 1617); *c)* eidem alia quædam proponit ad prosperum belli successum.

J. VII, 1008, c. 107—119. — 32. Forza Virginii doctoris et equitis Varia super finibus Fori Julii, in quæstionibus vertentibus inter Rempublicam Venetam et Austriacos, anno 1627 circiter. Itale.

Insunt *a)* notitia de quæstionibus finium cum Rabatha Capitaneo Gradiscæ, *b)* carta topographica eorum finium, die 10. iulii ann. 1617 impressa, *c)* duplex exemplum Relationis in eandem rem Senatui Veneto oblatæ ab auctore, qui nunciat absolutum volumen delle ragioni pubbliche in materia de' confini.

J. VII, 1008. c. 182. — 33. Exemplum Senatusconsulti Veneti (27. dec 1636), quo Michaeli Priolo et Georgio Contareno iussum referant de opere Virginii Forza sui confini dol Friuli. Itale.

J. VII, 1008, c. 184. — 34. Ericii Francisci Ducis Venetiarum epistola Aurelio Volpe Gradi Cancellario, pro bene patriæ præstitis super quæstionibus de finibus cum Archiducalibus Austriæ. (4. iul. 1635). Exemplum itale.

J. VII, 1008, c. 185—186. — 35. Volpe Bartholomaeus Ducem Venetiarum deprecatur, ut in memoriam eius patris Aurelii ei quolibet mense ducata decem assignentur pro finibus Fori Julii invigilandis (3. febr. 1636). Itale.

Digitized by Google

Incipit: „Per lo spatio de 28 anni circa il p. Aurelio Volpe padre di me Bartolomeo.“

J. VII, 1008, c. 193—209. — 36. Syllabus Capitaneorum et Sergentium Fori Julii servitio deputatorum cis et trans Tilaventum, additis nominibus Officialium et Militum cuiusque Compagnia, nec non villarum quibus onus incumbit præbendi Milites. Utini, 15. maii 1635. Itale.

L. XIV, 81, p. 359—384. — 37. Forza Virginii Epistolæ historicæ sex, quas annis 1639—1643 Ricciardo de Strasoldo et Ciro Equiti de Pera Utino ille dedit, Justus Fontaninius exscripsit. Itale.

Primæ tres de historia familiæ Strasoldo, quarta de primo Austriacorum in Foro Julii dominio; extremæ de perscrutationibus propriis in antiquitates Fori Julii; de Dominis de Cucagna, de Soffemberg, de Marchionatu de Attimis, de bellis Attilæ in Foro Julii, quæ fabellis adiudicat. (Sabellicum innuit.)

L. X, 131, c. 144—146; L. XIV, 150, c. 90—91. — 38. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Excerpta itale ex opere manuscripto Antonii Nicoletti De' costumi e leggi antiche de' Forlani sotto i Patriarchi.

L. XIV, 101—102. — 39. Autographa membranea Aquileiensia, ubi varia de rebus privatis et publicis Foroiuliensibus præcipue continentur, ab anno 1393 ad annos varios sequentes, antiquioribus chartis adiectis.

Documenta numero sexcenta Justus Fontaninius, alacri et assiduo studio, hac illac in Foro Julii collegit, atque dum Clementi Papæ XI. a cubiculo Honorarius Romæ esset anno 1713, in duo volumina, folio maximo, compingi curavit. Actus hi, quorum regesta dedi in ephemeridibus Imperialis Scientiarum Academiæ Vindobonensis, Notizenblatt, 1854, n. 3, 4, 22; 1855, n. 8, 10, 12, 19, quantum historiæ Foroiuliensis apparatui intersint, asseret, qui sciat iis inesse pacta, placita, conventus, investituras feudorum, privilegia, litteras procuratorias, emancipationes, manumissiones, instrumenta emptionis, venditionis, locationis, donationis, confessionis debitorum, matrimonii contrahendi, testamenta. Tamen quod eorum pretium maxime auget sunt epistolæ Imperatorum Ludovici I., Henrici IV., Friderici I., Caroli IV., Sigismundi; Regis Poloniæ Sigismundi; Alberti III. Ducis Austriæ; Francisci de Carraria junioris Paduæ Ducis; Patriarcharum Aquil. Philippi de Alençonio, Joannis de Moravia, Antonii de Portugruario, Ludovici; Vicariorum generalium aut Substitutorum aut Gubernatorum Aquil.: Michaelis de Rabatha, Martini Archiep. Corfiensis, Beraldini de Nordis, Antonii Fileti, Andreæ Episcopi Ferentini, P. Episcopi Balneoregensis, Bucii de Palmulis, Marci de Mapheis Canonici Cenetensis, Danielis de Rubeis, Joannis Angeli de Sancto Severino, Bertrandi Runduli, Guarnerii de Arthenea, Philippi de Capellinis; Ducum Venetorum: Andreæ Danduli, Antonii Venerii, Michaelis Steno, Francisci Foscari, Augustini Barbadici; Locumtenentium Venetorum: Contareni Joannis (1431), Viaro Fantini (1433), Trivisani Zachariæ (1452), Fuscareni Ludovici (1461), Vendramini Hieronymi (1493), Foscari Francisci (1506), Gradonici Aloysii (1511), Mocenici Luzari (1518—1519), Bon Antonii (1522—23), Venerii Joannis Antonii (1540); Caesareorum: Westerstein Friderici, Neunausser Joannis, Horaboni Scipionis; virorum denique, quorum nomina per alphabetum recito: Aursperg Joannis, Budrigo (de) Friderici, Canale (de) Lucæ, Candidi

Digitized by Google

Odorici, Capitaneis (de) Ludovici, Casparis de marchia Styriæ, Castello (de) Rizzardi et Odorici, Checo Francisci, Christophori Episcopi Labacensis, Cividato (de) Virgilii, Coloreto (de) Simeonis, Odorici, Joannis, Cormons (de) Henrici et Francisci, Cucanea (de) Christophori marchionis de marchionatu Austriæ, Donimbergo (de) Leonardi, Dotis (de) Francisci, Duyno (de) Hugonis capitanei, Fagagna (de) Rodulphi, Florentia (de) Francisci, Frangepanibus (de) Christophori, Freinsperg (de) Georgii, Gaspardis (de) Aloysii, Gumbertini (de) Pauli, Henf Bernardi Bani, Hervorst (de) Hugonis Decani Concordiensis, Isolanis (de) Jacobi, Lapensmaul Joannis, Lion (da) Lucæ, Lupoldi Guillelmi, Manzano (de) Guarnerii, Mauroceni Petri Provisoris, Meinardi Joannis, Melso (de) Joannis et Nicolai, Moysis Joannis de Utino, Mula (de) Augustini de Papia, Musto (de) Bartholomæi Vicelocumtenentis, Nani Bartholomæi, Panciera Natalis de Zoppola, Pangracii Purgravii de Linez, Pers (de) Nicolai, Pithiani Andreæ et Nicolai, Portis (de) Nicolai, Prata (de) Guillelmini, Henrici, Joannis, Nicolusii, Zanini, Predolono (de), Purziliis (de) Jacobutii, Rabatha (de) Antonii, Ludovici, Nicolai, Petri Canonici Patavini, Ravanis (de) Hectoris et Nicolai Regiensium, Regonea (de) Candidi, Salutatis (de) Colucii Pierii, Savorgnano (de) Antonii, Francisci, Friderici, Joannis, Scala (della) Brunori, Scola (de) Omnisboni Paduani, Spegnimbergo (de) Thomæ et consortium, Squarani Simeonis, Turre (a) Carlovarii et Phœbi, Valentis (de) Bartholomæi, Valvasone (de) Jacobi, Joannis, Nicolai, Odorici, Varmo (de) Candidi, Zorzi Joannis Veronensis. Nec minus rei Foroiuliensis historicæ pergratum puto, si fere biscentum Notariorum nomina adducam, qui instrumenta ea rogaverunt. Ii autem sunt:

Adamus dictus Astulfus Civitatensis.
Agricola Leonardus.
Andreas q. Leonis,
— Bernardi Bergomas,
Antonius de Brugnara Cenetensis,
— q. Nicolai q. Guarnerii,
— — de Sancto Vito,
Artuicus Polensis.
Atems (de) Alexius Civitatensis.
Attymis (de) Hieronymus Goriciensis,
Augustinus Speciarius de Scto. Daniele,
Baldis Thomas de Venetiis,
Baptista de Venzono,
Bartholomæus de Sancto Daniele,
— Nicolai Paduani,
— q. Thomasii de Sacilo,
— Varienti de Sacilo,
Beccariis (de) Hieronymus,
Benvenutus q. Bonaventuræ Utinensis,
Bernardus q. Rizzardi de Brazzaco,
Bertholdus q. Christiani Gradensis,
Bocamacinis (de) Antonius Polensis,
Bocchiis (de) Matthæus Polensis,
Bon Joannes,
Burcissius Leonardus Utinensis,
Busettus Paulus Utinensis,
Cafus Polensis,
Calvis (de) Zilius de Montagnana,
Cantius Franciscus Utinensis,
Cavodonus Nicolaus Patavinus,
Cendrate Ludovicus de Clavica Veronæ
Clemens Polensis,
Colonna Franciscus,
Conradus Utinensis,
Crociis (de) Antonius,
— Bertrandus,
Christophorus de Tarsia Justinopolitanus,
Daniel Polensis,
Deregno Antonius,

Digitized by Google

Dominicus de Utino,
Dosse Averardus de Marano,
Fabris (a) Antonius Utinensis,
Floravantes q. Ricoboni Paduani,
Fornareus Nicolaus Utinensis,
Fragoneriis (de) Antonius de Montealbano,
Franceschinis (de) Antonius Glemonensis,
Franciscus Glemonensis,
— q. Henrici Polensis,
Franciscus Picoli de Utino,
— Scriba Abbatis de Sexto,
Franciscis (de) Franciscus,
Frascolini Jacobus Portusnaonensis,
Fridericus q. Georgii de Montefalcone,
— Michaelis de Sancto Daniele,
— Nicolai de Tulmino,
— de Sancto Vito trans Tulmetium,
Gabriel q. Bortholotti de Utino,
Georgius q. Francisci de Paluça,
— q. Jacobi de Maniaco,
Gislandus Polensis,
Gregorius Utinensis,
Grisorola (de) Andreas Polensis,
— (de) Joannes Polensis,
Guillelminus q. Thomasini de Vicetia,
Gumbertinus de Novate,
Hermacora de Prata,
Jacobus q. magistri Albertini Bergomensis,
Jacobus q. Quirini de Utino,
— Antonii de Tricesimo,
Indalpretus Nicolusii de Meduno,
Joannes Antonius Martini de Sancto Daniele,
Joannnes q. Guillelmi Civitatensis,
— Gumbertini de Novate,
— Jacobi de Utino,
— Laurentii de Treppomagno,
— magistri Machoris Varotarii [1]),
— Nicolusii de Utino,
Joannes Petri de Pola,
— de Justinopoli,
— de Pictoribus Civitatensis,
— de Placentia,
— de Serravallo,
— de Tulmetio,
— de Villanova Polensis,
Laudunus Civitatensis,
Laurinus Seraphim Utinensis,
Lelli Bertrandus de Colnago Mediolan.
Lenariensis Bernardinus Utinensis,
Leonardus de Candolfinis Tarvisinus,
Locatelli Jacobus Petri,
Luchinus Tomasii de Placentia,
Margaritus Polensis,
Marinariis (de) Antonius Michael,
Marquardi (de) Fridericus Sancti Danielis,
Matthæus de Fara Mediolanensis,
— q. Jacobi Pelliparii Utinensis,
— q. Nicolai de Moti,
Matthia de Goricia,
Matthiussi Antonius,
Megliaze Nicolaus,
Meinardus Glemonensis,
— Polensis,
Melchior q. Balthassaris de Valvasono,
Mellonis Marcus Antonius de Venetiis,
Merlati Yoachinus de Grado,
Merula Jacobus,
Messe Thomasinus q. Nicolai,
Michael Polensis,
Michelinus q. Zanini Polensis,
Mirianus Antonius,
Missius Matthæus de S. Maria de Solaunrich,
Nicolaus de collo Prampergi,
— de Veronella,
— Thomasini de Meduno,
— Zanini de Florentia,
— q. Conradi de Utino,
— Manini de Florentia,

1) Vocabulum, quod a variis pellibus præparandis æstimo dictum (uti nomen familiæ a Varis inferius indicat), addatur Lexico mediae et infimae latinitatis a Dufresne.

Digitized by Google

Nicolaus Thomasii Goriciensis,
Nicolusius f. Zane de Utino,
Octobonis (de) Jacobus Polensis,
Odolricus q. Andreæ de Utino,
Odoricus Franciscus,
— Michael de Sancto Daniele,
— q. Jacobi de Sacilo,
— q. Martini de Spegnembergo,
Omnebonum Plebanus de S. Joanne de Rivoalto Venetiis,
Papo Polensis.
Parisinus de Utino,
Pasinus q. Andreæ de Ferraria,
Paulinus q. Odorici,
Petrus Justinopolitanus,
— Vicentinus,
— q. Michaelis de Utino,
Philermus Antonius Prateus,
Philetinis (de) Joannes Franciscus Utinensis,
— Nicolai de Utino,
Philippus q. Bolognini de Vandolis,
— q. Alberghetti de Bononia,
Pileo (de) Pileus Paduanus,
Pilosis (de) Odoricus q. Michaelis,
Pithianus Andreas de Sancto Daniele,
— Baptista de Sancto Daniele,
— Gabriel „ „ „
— Jacobus „ „ „
— Leonardus „ „ „
— Nicolaus „ „ „
Polis (de) Valerius,
Puccinus Matthias,
— Nicolai Glemonensis,
Radiis (de) Marcus,
Rampulinus Henricus Glemonensis,
Ravanis (de) Hector,
Raymundus Polensis,
Rici Nicolaus Glemonensis,
Rigi Stephanus Portusnaonensis,
Rodulphinus de Asterio
Rodulphus dictus Hermannus,
Rylandus Polensis,
Sbrojadoni Bartholomæus Polensis,
Spegl Franciscus,
Spina (de) Simeon Spoletanus,
Sporenus Joseph Scodrensis,
Suardis (de) Bernardinus Vicentinus,
Syra Jacobus,
Tayncredus Polensis,
Thomadus q. Marenus de Medea,
Thomas q. Jacobi de Utino,
Thomasius de Paluçia,
Tintus Andreas Patavinus,
Torellis (de) Raphael Veronensis,
Treppomagno (de) Laurentius,
Ugo,
Vanto (de) Michael Justinopolitanus,
Varachinus dictus Petrinus de Voltabio,
Varis (a) Petrus Utinensis,
Venerius Bartholomæus,
— Jacobus Utinensis.

L. XIV, 80. — 40. Joannis de Lupico Regesta autographa ab anno 1268 ad annum 1273.

Antonii Notarii in Sancto Daniele Regesta autographa ab anno 1373 ad 1387.

Erat ille Cancellarius Gregorii de Montelongo Patriarchæ Aquil., alter filius Guarnerini de Sonimbergo.

L. XIV, 29, p. 1—94. — 41. Pithiani Joannis Baptistae Excerpta Chartarum de rebus Foroiuliensibus, regestis bis centum, ab anno 1067 ad annum 1566, sub certis quæque capitibus disposita.

L. XIV, 29, p. 412—427. — 42. Nicoletti Marci Antonii Excerpta ex libris tabularii Civitatis Austriæ, per annos (1295—1560), de rebus Forojuliensibus.

L. XIV, 82—92. — 43. Pithiani Joannis Baptistae Spolia autographa ex regestis Notariorum Ducatus Fori Julii, sæculorum XIII—XV.

Digitized by Google

Undecim voluminibus in folio minori sic præfatus est Justus Fontaninius: „Joann. Bapt. Pithianus municeps Sancti Danielis, in Patriarchatu Aquil. peran„tiquo genere ortus, natale solum et reliquum Fori Julii Ducatum sibi demeruit. „Quæcumque enim veteres actuarii et tabelliones ad rem privatam et publicam „pertinentia in tabulas codicesque coniecerant, ipse manu sua diligentissime „excerpsit et non raro tota descripsit, patriæ historiæ hoc pacto vir laboriosis„simus pro virili sua consulturus. Antonium Bellonum scribam Utinensem suppa„rem suum in talibus peregregium quodammodo æmulari visus est. Certum eius „scrinia interdum compilare non renuit."

„Hæc Pithiani scripta sive adversaria, incompacta illa quidem et evanescen„tia, quæ aliorum cladi bono fato supererant, Philippus Pithianus ex Carpaci „comitibus, Joannis Baptistæ gentilis, liberaliter mihi concessit. Ea spoliorum „nomine in tomos XI digessi, temporum serie utcumque servata. Vir juris pon„tificii et cæsarei consultissimus, multa etiam consilia de suo lucubravit et aliena „sumpsit, quæ volumen in forma folii conficiunt. Leges provinciales notis ex „iure et praxi deductis illustravit, quarum lacinias habemus." Pluribus aliis adiectis in auctoris acta et scripta, finit: „Hæc scripsi Romæ, die 24. aprilis, a. „d. 1723. Justus Fontaninius abbas Sextensis, postea Archiepiscopus Ancyranus „m. p. p."

L. XIV, 149, c. 77—119. — 44. Documenta Foroiuliensia ex tabulario comitis Cæsaris de Valvasono Foroiuliensis, sæculo decimo octavo exscripta.

Ea ex sæculis XIII—XIV, numero triginta, continent Parlamenta generalia, Pacta, Treguas, Investituras, Processus, Sententias, Contractus, Donationes, Testamenta.

L. XIV. 94, p. 294. — 45. Indalpretti de Meduno Notarii in Sancto Daniele et Antonii q. Warnerini de Sonimbergo Notarii Regesta annorum 1369, 1374, 1375, 1380, 1382, 1389 confuse et per partes exhibita.

L. XIV, 95, p. 217. — 46. Joannis Notarii et Plebani Tricesimi, filii Anzuti de Agaro de Sancto Daniele, Regesta ab anno 1366 ad annum 1382.

Situs et murium iniuriis volumen magna ex parte deperditum.

L. XIV, 48, c. 353—357, 361—395, 397—429, 432. — 47. Spolia ex regestis Andreæ de Pithianis, ab anno 1476 ad annum 1490.

L. XIV, 137. — 48. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De rebus Foroiuliensibus et Patriarcharum Aquil. excerpta ex tabulariis et libris diplomaticis impressis; item monumenta inedita. Autogr.

L. X, 131, c. 150—155, 159—163. — 49. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Excerpta ex Mss. Pithianis Sancti Danielis, de rebus Foroiuliensibus variis.

L. XIV, 46, c. 184—191. — 50. Exemplum (sæc. XVII) pactorum, quibus Fridericus de Cavriago et Nobiles quidam alii Foroiulienses jurisdictionem terrarum suarum Communitati Tarvisii concesserunt. Actum Tarvisii, die 15. septembris 1219.

Pacta edidit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Monumenta Ecclesiae Aquil. col. 683—688.

Digitized by Google

L. XIV, 49, c. 304. — 51. Exemplum documenti, quo Volricus Decanus Civitatensis, eo Capitulo annuente, fœdus init cum Otokaro Rege Bohemiæ, considerata eius sincera dilectione ad personam bonae memoriae Gregorii Patriarchae Aquil. Civitatis Austriæ, 1. maii, 1270.

Ex tabularii Ecclesiæ Civitatensis sæculo quinquagesimo octavo exscripsit Justus Fontaninius, integra et sincera lectione servata nonnullis in locis, in quibus depravatum est documentum apud Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Monumenta Ecclesiae Aquil. col. 762—763.

L. XIV, 102, n. 280. — 52. Vicarius Episcopi Concordiensis et Communitas Corderat (Cordorado) Gubernatori Ecclesiæ Aquil. et Francisco Georgio Provisori dant epistolam Bartholomæi de Verona nuntiantis Carrariensem cum armigeris jam tenere Sanctum Vitum et Predolon. Corderat, 12. dec. (Sæc. XIV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 349. — 53. Virgilius de Cividat Joanni de Rabatha nuntiat Polum Zane Venetorum legatum Foroiuliensibus quædam proposuisse de auxilio iis a Venetis præstando, de depositione Patriarchæ, de fœdere cum exteris gentibus non adeundo. Cividat, 10. dec. 1410 (?). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 334. — 54. Nicolaus et Franciscus Portini de Zoppola nuntiant Consilio Utinensi exercitum Venetum sibi subdidisse Sextum, Sbroglia-vacham, Portumgruarii, Corderadum, Sanctum Vitum, Predolonum, Zoppolam. 10. maii (sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 356. — 55. Joannes Orambech Capitaneus et Consilium Montisfalconis Consilio Utini referunt tercentos pedestres in Tergesto, alios pedestres et equestres de Laibaco paratos in damna Ecclesiæ Aquil.; sperant auxilium non defuturum. 31. iulii (sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 343. — 56. Imbasciatores Portusgruarii Consilio Civitatis Austriæ nuntiant Castra Salvaroli et Sexti a Venetis occupata, petunt subsidium pedestrium et balisteriorum, non autem equestrium, quod paucum sit fœnum et bladum, iis paratis potius mori quam Venetorum Dominio subdi. Utini, 6. oct. (sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 101, n. 118. — 57. Consilium Matthiæ Comitis de Porciis et Moschini de la Turre Locumtenentium Antonii Patriarchæ Aquil. Prælatorum, Nobilium, Fœnicii Abbatis Rosacensis, Friderici Decani Aquil. super agendis contra armigeros de Alemannia paratos Foro Julii invadendo. Utini, 21. nov. 1401. Doc. or.

V. Gemona etc., Sextus etc., Strasoldus etc., Venzonus etc. quæ Communitates mittant Procuratores ad ligam firmandam cum Utino et Civitate Austriæ.

L. XIV, 102, n. 304. — 58. Antonius Patriarcha Aquil. nuntiat Consilio Sancti Danielis Galeatium cum comitatu armigerorum de Mantua paratum Forum Julii ingredi. Utini, 1 Febr. 1406. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 284. — 59. Jacobus de Isolanis et Bartholomæus Nani Ambasciatores Veneti narrant Comiti . . . . Forum Julii accessisse, jussu Joannis XXIII et Dominii Venetiarum, ad dissidia componenda, præsertim ad amovendum Patriarcham. Glemonæ, 23. sept. 1410. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 102, n. 285. — 60. Comes . . . . respondet Ambasciatoribus modo dictis Wenceslai Romanorum et Bohemiæ Regis esse intentionem ut sancta Aquil. Ecclesia et Forumiulii in propriis libertatibus remaneat; si velint, eamdem ambasciatam exponant Sigismundo Hungariæ Regi. Radmansdorf, 29. sept. 1410. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 513. — 61. Ludovicus Patriarcha Aquil. monet Communitatem Sancti Danielis Ambasciatores Venetiis reversos retulisse, id captum a Venetis ut, treguis expiratis, guerra ab iis contra Foroiulienses moveatur, quapropter sibi prouideat. Utini, 12. apr. 1418. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 516. — 62. Idem respondet Communitati Sancti Danielis, taleam Patriarchæ mittendam retineat in subsidium contra hostes. Utini, 3. iulii, 1418. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 327. — 63. Idem Consilio Sancti Danielis mandat præmittendos illico triginta pedites Sacilum, ad impediendum accessum Venetorum, quibus Castrum Brugnaræ eius Comites tradiderant. Utini, 22. sept. 1418. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 514. — 64. Idem Communitati eidem mandat ut propriam taleam in peditibus Sacilum transmittat, quod exercitus Venetorum cum bombardis illuc tendat. Utini, 7. febr. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 496. — 65. Idem admonet eamdem Communitatem Sancti Danielis, sibi caveat ab hostibus vicinis, qui jam Utini, more Turcarum mulieres, senes, juvenes vel necarunt vel abduxerunt. Utini, 13. maii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 437. — 66. Idem mandat eidem Communitati, ut socios ad conflictum habiliores Utinum illico mittant, quod campus inimicorum parum ab urbe distet. Utini, 24. maii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 307. — 67. Consortes de Speglembergo Consilio Sancti Danielis respondent inimicos Flumignano proximos prata vastare, bombardasque iam proiecisse, 4. iunii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 512. — 68. Ludovicus Patriarcha refert Communitati Sancti Danielis Nicolussium Comitem Pratæ agressum viriliter inimicos, quorum numero septemcentum biscenti interfecti in villa Baut prope Sanctum Vitum; mandat pedites transmitti, ut inimicis citra Tulmetium obstet. 10. iunii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 320. — 69. Idem Consilio Sancti Danielis mandat saltem quindecim pedites mittat Sacilum, solaminis gratia de interfectione et captione civium in conflictu per illos de Sacilo, Purzillis et Aviano. Utini, 21. iunii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 495. — 70. Idem Communitati Sancti Danielis mandat ut, hostibus ultra Tulmetium tendentibus, subveniat necessitatibus Canipæ cum centum stariis frumenti, siliginis et millei, quæ ipse integraliter persolvet. Utini 23. iulii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 312. — 71. Idem nuntiat Consilio Sancti Danielis campum inimicorum ultra Tulmetium castra metasse; iubet suas gentes mittat Pratam, de cuius obsidione est anceps. Utini, 24. iulii, 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 319. — 72. Idem eidem Consilio refert hostes obsidere Sacilum, cui debellando septem bombardas adduxerunt; eapropter mittat in auxilium armigeros, quos Gastaldio Aviani instruet de ingressu in Sacilum. Utini, 5. aug. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 311. — 73. Brunorus de la Scala Imperialis Vicarius generalis Veronae ac Venetiae, Utini Consilio respondet Regem Romanorum missurum exercitum, cui præerit frater Fregnanus ad Forum Julii defendendum. Budæ 22. sept. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 397. — 74. Christophorus de Cucanea Locumtenens et Consilium Sacili rogant a Consilio Sancti Danielis balistrarios, quod Veneti tercenta plaustra bombardarum et lapidum a bombardis et vasorum atque armorum, nec non bellicorum instrumentorum Coneglanum adduxerint. 29. dec. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 511. — 75. Ludovicus Patriarcha mandat Communitati Sancti Danielis, ut festinanter transmittat armigeros, quos plus habere potest, Odorico de Spignembergo et Odorico de Maniaco militibus. Utini. 23. ian. 1420. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 353. — 76. Consilium Venzoni Consilio Utini conqueritur quod, non obstante concordia, Veneti Utinum occuparint. 29. maii, 1420. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 78. — 77. Mandante Petro Lauredano, Fori Julii Locumtenente, invitantur qui actionem habendam præsumerent in bona mobilia et immobilia Christophori de Cucanea, Jacobi de Glemona et Machoris Philipussi in Venetum Ducatum rebellium. Utini, 12. ian. 1422. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 363. — 78. Consilium Civitatis Austriæ gratias agit Consilio Utini, quod alterum Oratorem velit Civitatensi adjungere. 16. martii 1425. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 321. — 79. Fantinus Viario Fori Julii Locumtenens Consilio Sancti Danielis nuntiat pacem inter Imperatorem Romanorum et Dominium Venetum compositam. Utini, 8. iunii 1433. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 125. — 80. Augustinus Barbadicus, Dux Venetiarum, mandat Michaeli Navajero Vicelocumtenenti Fori Julii, componat dissidia inter Nobiles de Aviano et Communitatem Sancti Danielis. 27. aug. 1488. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 305. — 81. Consilium Sancti Danielis mittit Patriarchæ Aquil. Nicolaum de Pamphilis, qui conferat de explendis circa facta Venetorum. 2. iulii 1494.

L. XIV, 102, n. 486. — 82. Joannes Neunausser et Scipio Horabonus Cæsarei Fori Julii Locumtenentes, mandant Communitati Sancti Danielis, ut illico ad exercitum mittat centum Guastadores et sexaginta currus. Utini, 3. martii 1514. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 484. — 83. Commissarii cæsarei mandant Communitati Sancti Danielis die crastina transferenda curet Venzonum decem dolia vini Cæsareæ Maiestati fiscata. Ex castris sub Osopio. 19. martii 1514. Doc. or.

L. XIV, 50, c. 298. — 84. Valvasone (de) Herasmi Epistola Deputatis Fori Julii super quæstionibus nemorum Fori Julii, præsertim Goritiæ, Vallis

Digitized by Google

de Marino, Alviani, Pulcenici et Sacili. De agendis in Consilio viginti Savj pro negotio Osopii refert. Venetiis, 21. iulii 1562. Doc. or.

J. VII, 1007, c. 172. — 85. Constitutiones Patriæ Fori Julii italo datæ ex editione latina Bernardini de Vitalibus (Venetiis, 20. septemb. anno 1524, in 4°).

Capitulorum tituli latine notantur: cæterum versio ita presso humilique vestigio latinum textum prosequitur, ut pedestris et inelegans censenda videatur.

Qui in exemplari edito Marciano præit index alphabeticus rubricarum Constitutionum centum triginta trium, ex alia mihi ignota editione sumptus.

L. IX, 63, c. 59—72; L. XIV, 49, c. 128—139; L. XIV, 153, c. 28—34. — 86. Belloni Antonii De feudis Patriae.

Opellam manu propria sæculo decimo sexto incipiente exaratam in Codice primo, dicat auctor, qui se scribam appelat, una cum Vitis et gestis Patriarcharum Aquil. Jurisconsulto D. Hieronymo Monteniano.

Incipit: „Absolutis utcunque vitis Patriarcharum Aquil., agam breviter „de Patriæ feudis, ut habeant ea qui nosse maxime desiderant", quod principium Muratorius si cognovisset, tractatulum hunc velut anonymum non edidisset in Antiquitates italicae medii aevi, tom. I, col. 639—654. Capitulis viginti concluditur, ex quorum nono: Provisiones ne feuda alienentur, liquet auctorem anno millesimo quingentesimo decimo nono operi adhuc insudasse. De veritate assertorum sic sub fine annotat Bellonus: „Cæterum ne videar alicui suspectus, ut minus vera scripserim, ad scribas unumquemque remitto a quibus passim retuli me decerpsisse.

Exemplari secundo hæc sub fine adduntur: „Hoc opus Antonii Belloni ego „Justus Fontaninius exscripsi ex Ms. originali Bibliothecæ Grimaniæ quod Vene„tiis ad me Romam transmisit V. C. Apostolus Zenus, pridie kal. novembres „ann. Jubilæi 1700". Unde patet Codicem primum eundem esse ac Grimanium, eum enim in Bibliothecam nostram invectum reperio cum Codicibus Mss. Apostoli Zeno, qui tomo primo Operis Dissertazioni Vossiane de eo recitaverat: „Codice autentico .... di mano dello stesso Bellone, di cui pur vi si legge un trattatello istorico De feudis Patriae."

Tertium exemplar manu eiusdem Justi Fontaninii datum.

J. VII, 998, L. XIV, 49, c. 204—219. — 87. Fabritii Danielis Breve informatione sopra la origine et sopra le investiture de Feudi et delle giurisdittioni della Patria del Friuli.

Joannes Cornelius, Dux Venetiarum, litteris datis 22. Dec. 1629, notitiam de Feudis et Feudatariis Fori Julii a Locumtenente Bernardo Polani exposcebat eo consilio, ut hi Reipublicæ egenti opitularentur. Commissio data auctori Advocato Fisci Utinensi, qui primam Operis sui partem cum Locumtenenti offerret (Utini, 26. Febr. 1631), in spem erigebatur edendum fore, officiis eo præstitis Dominico Ruzini, Dominico Molino, Joanni Basadonna: hi autem absolvendum, poliendum et Senatui offerendum Opus integrum suaserunt. Cum Fori Julii Locumtenens Fuscarenus anno iam 1636 laudet primam partem Operis, quod prosequendum incitat, difficile dictu est quando auctor illud exegerit, etsi ad extremum quartæ partis annus 1635 indigitetur.

Digitized by Google

Brevis informatione in quatuor sectiones distributa: 1) Origine, specie, qualità de' Feudi e Feudatarj, loro giurisdizioni, obblighi e carichi cui erano soggetti sotto i Patriarchi in guerra ed in pace; 2) Esame di ciascuna investitura, usurpazioni ed occultazioni di beni feudali; 3) Disordini e danni provenuti dalle usurpazioni delle giurisdizioni così ai publici come ai privati interessi; 4) Redintegrazione delle giurisdizioni e de' Feudi. Considerazioni sui Feudi censuali.

Codici alteri manu Justi Fontaninii prima pars inest tantum sub fine inscripta: „Di me G. B. Cosatino. 1648."

L. X, 131, c. 196—202. — 88. Prampero (de) Celsi Refutatio eorum, quæ asseruit Daniel Fabricius in capitulo modo enunciati Operis: „Qual sia la giurisdizione de' Feudatarj della Patria, che hanno la voce in Parlamento".

Incipit: „Molte sono le prerogative che per antichissimi privilegi." Exemplum manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 46, c. 230—232. — 89. Syllabus Feudorum Patriæ Fori Julii, quæ recognoscebantur ab Ecclesia Aquil. ex thesauro ejusdem Ecclesiæ.

Dividuntur in binas classes, citra et ultra Tulmetium, quarum quæque in Feuda habitantiae et recta ae legalia. Exscripsit Justus Fontaninius.

L. XIII, 72, c. 140—142. — 90. Spilimbergensis Joannis Oratio de laudibus Francisci Barbari Locumtenentis (1448—1449) nomine Provinciæ Foroiuliensis habita.

Incipit: „Si quid unquam fuit, Prætor Clarissime, quod a Deo Optimo „Maximo maiori studio ipse optaverim, id est profecto in primis".

Auctor, Barbari operibus scriptis enumeratis, virum latinis præsertim litteris insignem, Præfecturis Tarvisio, Patavio, Verona, Vicetia, Brixia, magna cum laude gestis summum deprædicat. Orationis particulas ex Codice ms. Guarneriano Sancti Danielis, ut et texturam dedit Cardinalis Angelus Maria Quirinus in Diatriba ad Francisci Barbari epistolas. Brixiæ 1741, p. 406—408.

Codicem, cui inest oratio, valde commendant ætas (sæculo enim decimo quinto exscriptus) ac epistolæ latinæ, quas Barbarus annis 1448—1449 ex Utino, Civitate Austriæ et Castro Zoppolæ, Francisco Cardinali Veneto, Petro Thomasio, Bono Victurino, Hermolao Donato, Guarnerio Vicario, Nicolao Canal, Fantino Dandulo, Lauro Grino, civibus Tarvisinis, Civitati Austriæ, Antonio Nordio, Blondo Forliviensi, Augustino monacho Alexandrino, Cardinali S. Mariæ Novæ, Joanni Francisco monacho Carthusiensi, Petro Donato monacho Camaldulensi, Consilio Utinensi, Ludovico Cardinali Aquil. Venceslao Purliensi, Zachariæ Trivisano, et aliorum ad eum, quas ideo memoro quod res Foroiulienses sparsim attingant.

Joannis Spilimbergensis habes epistolas ad Franciscum Barbarum in Francisci Barbari et aliorum ad ipsum epistolae. Brixiæ, 1743, Append. p. 116—118. Cæterum de eo vide Lirutum Letterati friulani I, p. 355—365.

Digitized by Google

L. XIV, 29, p. 355—357. — 91. Pratensis Thomae Somnium ad Philippum Thronum prætorii Ordinis.

Elegia incipit: „Impius a justo distet quam recte tyrannus."

L. XIV, 29, p. 354. — 92. Pratensis Thomae Epigramma Philippo Throno Venetias revertenti.

Incipit: „Omine felici Patriam carosque Penates."

Philippus Thronus Foro Julii sedit Locumtenens anno certe 1477.

L. XIV, 49, c. 150. — 93. Belloni Antonii Elogia duo Jacobo Cornelio Locumtenenti Fori Juli, in constructione novæ Arcis Utinensis, anno 1517 dicta.

Incipiunt: „Quondam Romuleus titulum oræ, nunc dedit arcem"
„Corneli poterat forum vocari."

J. VII, 1366. — 94. Prioli Hieronymi, Ducis Venetiarum, Commissio data Francisco Venerio Locumtenenti Utini et totius Patriæ Fori Julii, 12. sept. 1567.

Constat bis centum viginti quinque capitibus, quorum quæ usque ad mensem martium 1535, numero centum septuaginta quinque latine, cætera itale exscripta. Commissioni interseruntur Decreta (Parti) Rogatorum ab anno 1376 ad iulium 1547. Huic ut et cæteris coronis imposita: Jurasti honorem et proficuum Dominii nostri eundo, stando et redeundo.

Quantum historiam Foroiuliensem Commissio hæc et quæ proxime succedunt, ac quæ singulorum Fori Julii locorum Prætoribus, Præfectis, Provisoribus datæ sunt, intersint, facile intelliget, qui animadvertat Venetam Rempublicam in administrationis negotio antiquiora subditæ regionis iura et privilegia, quo magis fieri poterat, religiose servasse.

L. XIV, 28, p. 223—236, 241—250. — 95. Miloti Petri Antinopolitani Orationes habitæ coram Francisco Venerio illustr. Locumtenente Utinensi.

Auctor, humaniorum litterarum Utini Professor, trina oratione laudes Francisci Venerii prosequitur, quam huic dicat epistola (Utini, pridie non. martii, 1569) quæ incipit: „Etsi unus ego ex omnibus minime sum ad enarrandas laudes tuas."

Oratione prima, cuius principium: „Si quantum ipse superioribus temporibus ad tuendam et illustrandam hanc civitatem studii atque operæ contulisti," Theologiæ, Mathematicæ, Physicæ, totius Philosophiæ scientia, pietate præterea, iustitia, clementia Prætorem Venerium præstant emevincit; altera perpetuis laudibus tum illum, tum eius familiam commendat: hæc incipit: „Arrogantis fortasse videbitur (æquissime Prætor) me omni prope doctrina et dicendi copia destitutum." Tertia oratio desideratur.

L. XIV, 28, p. 211—220. — 96. Miloti Petri Antinopolitani Oratio ad Utinenses, qua Aloysii Justiniani, Locumtenentis Fori Julii, excellentiam prædicat, sed præcipue eius familiæ virorum illustrium egregia facta commemorat (1571).

Incipit: „Si cui forte videor diutius expectationem hominum de mea gratu-
„latione tenuisse suspectam."

Digitized by Google

Lirutus vix nomen Miloti dat in Letterati Friulani IV, p. 431.

J. VII, 1367. — 97. Contareni Nicolai Ducis Venetiarum Commissio Hieronymo Venerio Locumtenenti Utini et totius Fori Julii. 20. dec. 1630.

Sex super octoginta capitibus itale datis concluditur, quorum quædam a latinis Commissionum sæculi decimi sexti versa, pleraque toto cælo differunt. Quæ Fori Julii historiam propius illustrant sunt capita de Pactis cum Patriarchis Aquil., de Feudis, numis prohibitis, Academia Nobilium.

Commissionem excipiunt Decreta de impendiis supervacaneis a Locumtenente minuendis (1577—1578, 1621—1622); de mercibus in Forum Julii non adducendis, nisi a Venetiis (1503); de bannitis ad pecuniam solvendam adigendis, pro constructione carceris ultra rivum Palatii (1589, 1591—92); de compromissis (1433, 1444, 1466, 1533, 1547, 1578, 1586, 1608, 1622).

J. VII, 1008, c. 180, 254, 324—326. — 98. Ericii Francisci Ducis Venetiarum Litteræ italæ partim membranaceæ, partim per exemplum chartaceum, Friderico Sanudo Locumtenenti Foroiuliensi, super impositionibus ex vino (1633—1634), pluribus additis quæ eamdem spectant materiem.

J. VII, 1008, c. 318—322. — 99. Acta Fori Julii administrationem, Locumtenente Friderico Savorgnano, spectantia (1.—2. martii, 1634).

J. VII, 1000—1002. — 100. Ericii Francisci Ducis Venetiarum Litteræ Ducales Friderico Sanudo et Georgio Contareno Locumtenentibus Patriæ Fori Julii datæ annis 1635—1636.

Authenticis his documentis membranaceis, duobus voluminibus in folio (1000—1001) comprehensis, interseruntur papiracea vel typis data, vel manu scripta ad membranacea se referentia. Primum volumen dat actus a die 3. martii ad 22. decembris 1635, alterum a die 2. ianuarii 1635 (more veneto) ad diem 8. iulii 1636. Exemplum coævum harum litterarum habet codex extremus (1002).

J. VII, 1003—1005. — 101. Regesta litterarum italarum a Georgio Contareno Locumtenente Foroiuliensi Senatui Veneto exhibitarum annis 1635—1636, duobus voluminibus in folio maiori, diversa manu exscriptarum.

Epistolis (12. martii — 14. nov. 1635) primi voluminis præit compendium singularum, tum quæ in Codice millesimo tertio, tum quæ in millesimo quarto. Secundo volumini inest exemplum compendii et epistolarum in primo descriptarum, quibus exscriptæ mensibus ianuario et februario 1636 adduntur. Codex quoque millesimus quintus continet aliquot eiusdem Contareni ad Senatum datas epistolas, mensibus augusto, septembri et octobri.

J. VII, 1008, c. 335—42. — 102. Contareni Georgii Locumtenentis Exempla epistolarum numero 93 Utini datarum a die 20. nov. 1635 ad 9. iulii 1636 Senatui Veneto, quibus interseruntur acta Fori Julii administrationem spectantia. Epistolæ hæ succedunt exscriptis Codicibus millesimo tertio et quarto.

J. VII, 1008, c. 267, 288—317. — 103. Contareni Georgii Locumtenentis Edicta a die 23. maii, 1635 ad diem 12. iulii, 1636.

J. VII, 1006, c. 213. — 104. Contareni Georgii Locumtenentis Summarium authenticum processuum, qui in Foro Julii excussi sunt annis 1635—1636. Præit sex chartis index personarum per alphabetum digestus.

Digitized by Google

J. VII, 893, c. 70—79. — 105. Syllabus processuum criminalium in plures Foroiulienses anno 1636.

106. Molini Francisci Ducis Venetiarum Commissio Petro Contareno Locumtenenti Utini et totius Patriæ Fori Julii, 5. iulii, 1652.

Commissioni, quam numero 97 protuli, respondent magna ex parte centum sexaginta novem sectiones huius pariter italæ, cui præterea plura adduntur de Beneficiis ecclesiasticis, Monasteriis, Locis piis, Locumtenentis et Ordinum subditorum iuribus definiendis, datiis, bannitis.

J. VII, 1369. — 107. Contareni Aloysii Ducis Venetiarum Commissio Petro Venerio Locumtenenti Fori Julii (1678).

Sectionibus septem supra septuaginta itale exscriptis, iisdem fere ac præcedentis, concluditur Commissio, sine notis diei, mensis et anni.

J. VII, 997. — 108. Venerii Petri Locumtenentis Foroiuliensis Dispaccj all' Eccellentissimo Senato di Venezia. 7. iunii, 1679 usque 29. sept. 1680.

Centum octoginta epistolarum seriem, quibus nonnullæ Capitibus Consilii Decemvirum interseruntur, excipit Relatio, quam finalem dicunt, Senatui Veneto ab ipsomet Venerio, die 2. oct. oblata.

J. VII, 1217, n. 15. — 109. Syllabus Nobilium Castellanorum et Communium Fori Julii convocatorum ad generale Parlamentum, quod in Castro Utini, coram Natale Donato, Locumtenente generali Fori Julii, celebratum est die 31. maii, 1711.

J. VII, 1370. — 110. Grimani Petri Ducis Venetiarum Commissio Marco Contareno Locumtenenti Fori Julii data, die 12. oct. 1741.

Sectiones centum quadraginta septem ad annum millesimum septingentesimum quadragesimum primum usque pertinent. Quæ Commissioni antecedenti adduntur, nova Locumtenenti opera imponunt, vel antiqua revocant quoad tributa, rem tormentariam, processus, debitores, bannitos. Quod gravius excussum agit de Archigymnasio Patavino (1668, 1731), Advocatis (1703, 1724), invitationibus (cartelli di disfida) et duello. 12. oct. 1741.

J. VII, 1371. — 111. Grimani Petri Ducis Venetiarum Commissio Hieronymo Venerio Locumtenenti Fori Julii, 20. martii, 1747.

Sectionibus centum quinquaginta eadem quæ in Commissione proxime præcedenti referuntur.

J. VII, 1377. — 112. Cornelii Hieronymi Exemplum epistolarum Senatui Veneto exhibitarum, dum esset Utini Locumtenens Foroiuliensis.

Epistolis numero 62 Serenissimo Principi per saltum exscriptis a die 1. maii, 1774 ad 5. oct. 1775 (c. 1—65) adduntur undecim (c. 66—84) datæ Reipublicæ Magistratibus Savio Cassier, Inquisitor sopra Ori e Monete, Savj alla Mercanzia, Hieronymo Ascanio Molin Arogador di Comun, a die 22. iunii, 1774 ad .. aug. 1775.

L. XIV, 49, c. 284. — 113. Syllabus Patriarcharum Aquil. et Gradi, Episcoporum Concordiæ, Nobilium Forojuliensium, Equitum Religionis S. Joannis Jerosolymitani, ab anno 1464 ad annum 1616, manu Joannis Josephi Capodaglio qui sub fine annotavit: „E credo che vi siano stati anche degli altri oltre otto o dieci che vivono al presente.“

Digitized by Google

J. VI, 159. — 114. Monticelli Nicolai Cronaca delle famiglie nobili del Friuli.

Familiæ sunt numero bis centum undecim, quarum index a principio. Sub fine index alter originem familiarum et naturam Feudorum denotat.

Auctor, etsi sæculo decimo sexto incipiente floruerit, stylo sequioris ætatis est usus: ita sane præfatur: „Non le amorose feste dei lascivi amanti in „giro voltate, non li vaghi suoni de armonici stromenti, non li dilettevoli canti „de artificiosi Musici; non le dilicate vivande de' superbi conviti; non le faticate „caccie di selvatiche bestie; non le vezzose prese de' rapidi uccelli; nè de' „natanti pesci presi dalle nascose ed ingannevoli zate, carissimi posteri miei, „tutti li predetti soluzzi non mi dilettarono."

Chronico expleto, extat nota auctoris in Chronicon data anno 1520: „O „vera mia e tanto laboriosa cronichetta, ecco che qui son compiute le tue „fatiche, per le quali io te prego e quanto posso te ammonisco che nella „preson de una cassa quen tempo serrata ed ascosa rimanghi ec."

Volumen belle scriptum sæculo decimo octavo.

Liruus in Letterati friulani IV, p. 444, qui Monticulum seu Monticellum auctorem recitat, eius Opus de familiis Foroiuliensibus prorsus ignorat.

J. VI, 235, c. 156—170. — 115. De origine aliquot Familiarum, item Urbium, Castrorum, Populorum Fori Julii, una cum brevi enarratione.

Hæc itale sumpta sunt ex Historiis manuscriptis M. Antonii Nicoletti. Sæculo decimo octavo exscripta opella.

L. XIV, 48, c. 1—2. — 116. Stemmata Familiarum Cilliæ, Goriciæ, Habsburg, Portusnaonis, Rabatha.

Hæc stemmata polychroma desumpta sunt ex volumine II. Operis alemannici De stemmatibus Joannis Siebmacher, Norimbergæ anno 1605 editi.

L. XIV, 47, c. 2. — 117. Nomina illustrium Scriptorum centum quadraginta quatuor ex Foro Julii, quorum vitas M. Antonius Nicolettus libris septem descripsit.

L. XIV, 49, c. 167. — 118. Syllabus viginti quinque Virorum illustrium ex Foro Julii, post annum millesimum biscentesimum (1400—1700), manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 28, p. 427—432. — 119. Ghilini Hieronymi Elogi di sei uomini di lettere del Friuli, Fabio Paolini, Valentino Pasquali, Giambattista Amalteo, Girolamo Aleandro, Marzio Malacrida, Romolo Amaseo.

Elogia hæc exscripta sæculo proxime elapso ex Codicibus mss. 132—133, classis X Mss. Italorum Marcianæ Bibliothecæ, in continuatione inedita Operis Hieronymi Ghilini Teatro d'uomini letterati. Venezia, 1647. vol. II, in 4°.

J. X, 176. — 120. Epistolarum commercium autographum Basilii, Fabii et Hieronymi Asquini, Antonii Bartolini, Jacobi Belgrado, Petri Braida, Jo. Pauli Canciani, Peregrini Nicolai Cellotti, Angeli Cortenovis, Jo. Josephi Liruti, Martii Mantica, Dominici Ongaro, Rainaldi Renaldis, Antonii Sabbadini, Bartholomæi Sabbionato, Philippi de la Turre, ex sæculis XVIII—XIX cum Viris ex tota Italia celebrioribus, de rebus plerumque Foroiuliensibus: eas inter septemdecim Hieronymi Tiraboschi Petro Braida.

tized by Google

L. XIV, 192, c. 62—79. — 121. Belloni Antonii Collectio Inscriptionum, quæ Romæ atque Tergesti et Fori Julii repertæ sunt.

Codex chartaceus sæculi XVI. continet Inscriptiones Aquileiæ, Latisanæ, Cirrignani, Maniaci, Varmi, S. Martini in sylva Cirrignani, Spoletini, Spilimbergi, Concordiæ, Civitatis Austriæ, Osopii repertas, elegantioribus characteribus exscriptas.

J. X, 50. — 122. Inscriptiones novem ann. 1734 a Joanne Dominico Bertoli hac illac in Foro Julii repertæ, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis missæ anno 1736.

Sunt romanæ antiquæ, nec non christianæ ac barbaræ medii ævi.

L. XIV, 140, c. 211—215. — 123. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Osservazioni sopra l'opera del Liruti Della Moneta del Friuli (Venezia, 1749, p. 216, in 4°).

Auctor severioribus animadversionibus Lirutum insectatur, quod præsertim in pluribus sibimetipsi contradixerit. Extat et epistola Francisci Florii auctori data (Utini, 27. sept. 1749) super eadem re. Liruti Opus excipit Dissertatio altera de numis Aquileiensibus, auctore Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis (Venetiis, 1749, in 8).

L. X, 131. — 124. Liruti Josephi de Villafredda De origine linguæ Foroiuliensis cl. Viro P. Bernardo Mariæ de Rubeis, Ordinis Prædicatorum.

Dissertatio autographa latina (c. 6—27) una cum epistola itala auctoris data 8. martii, 1742 (c. 28), et notis italis Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Operis originem repetit auctor in dedicationis epistola (Villafredda, pridie id. nov. 1741) ab autumnalibus colloquiis, quæ cum Bernardo Maria de Rubeis apud Comitem Franciscum Beretta Utini habuerat. Primum linguæ Foroiuliensis documentum offert ch. 11, nempe fœdus inter Ludovicum II eiusque fratrem Carolum Calvum. Linguæ historia agitata, dat syllabos per alphabetum digestos vocum, quæ in ea obviæ sunt, latinarum et francicarum: illas in tres classes distribuit, *a)* quæ nullam detruncationem aut inversionem patiuntur, *b)* quæ detruncatæ aliquibus litteris vel syllabis, *c)* quæ inversæ et ad usum barbarum aptatæ. Francicis cum Foroiuliensibus collatis, addit italas respondentes. Operi, vere commendabili, exornando accedunt voces numerales, dictiones Francicæ cum similibus Foroiuliensibus et Italis, documenta lingua Foroiuliens conscripta annis 1250—1391.

AQUILEIA. — Aquileja.

L. XIV, 137, c. 227—229. — 125. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De Aquileja in membrana Peutingeriana, in Bibliotheca Imperiali Vindobonensi asservata.

Excutiuntur variæ auctorum opiniones in eum locum Chartæ Peutingerianæ illustratæ.

L. XIV, 49, c. 70—78, L. X, 131, c. 55—64. — 126. Jacobi Utinensis Canonici Aquil. Epistola de vetustate Aquileiæ, Francisco Barbaro Fori Julii Locumtenenti (1448).

Digitized by Google

Incipit: „C. Licinius homo doctus et perurbanus, ut M. Tullius refert, „dicere solebat ea quæ scriberet nec a doctissimis.“

Epistolam in primo Codice ex Ms. n. 1878 Bibliothecæ Reginæ Sveciæ (Vatican. Cod. 802, fol. 117) ipsemet Justus Fontaninius exscripsit, qui sub fine quædam de Barbaro adiecit: Codicis alterius misit Dominicus Ongaro (Utino, 1. maii, 1740) ex Codice Guarneriano, cum epistola itala, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Ea publici iuris facta Venetiis anno 1740, tom. II. collectionis inscriptæ: Miscellanea di varie operette, p. 99—134, cum præfatione latina Jo. Josephi Liruti, qui de auctore scribit: „Quis hic Jacobus Utinensis, aut ex qua „familia forsan ignotum, nisi velimus cum Capodaleo, in sua Udine illu„strata eum ex gente de Simeonibus agnoscere, quem anno 1483 vita func„tum etiam asserit.“ Utrique Codici deest epistola dedicationis a Presbytero Vincentio Vulpe uni ex Patriarchis Grimani, quæ incipit: „Jam a teneris, uti „Græci dicunt, unguiculis Vulpina Foroiuliensis domus deditissima huic illu„strissimæ ac celeberrimæ Grimanæ familiæ.“ In ea hæc de operis natura: „.... cum nunc lepidum libellum eximiæ antiquitatis, paucis elapsis diebus, „alia studiose quærendo, adinvenissem, in quo plurima quidem Aquileiæ monu„menta, nec non fere omnia iura ad patriarchalem sedem spectantia, et præci„pue Fori Julii extensiones, potestates, deinde census, redditusque eiusdem „Ecclesiæ; ultimo locorum, terrarum ac personarum conditiones, velut in eo„dem aperte videntur et continentur.“ Sub fine Chronici impressi hæc, quæ in nostris Codicibus desiderantur, addidit Vulpes: „Habes Reverendissime ac Illu„strissime Domine hic quidquid de nobilitate et antiquitate Aquileiæ, cæterorum„que Patriæ locorum a probatissimis auctoribus per me excerptum est.“

L. XIV, 137, c. 197—227. — 127. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De urbis Aquileiæ primordiis, incrementis, excidio.

Dissertatio autographa iam typis parata, ut ex approbationis nota: F. P. Th. Manuelli, 14. apr. 1749. Capitulis duodecim auctor Aquileiæ situm, originem, nominis rationem, Colonias militares, Leges, Magistratus, Religionem, magnitudinem, opulentiam describit. Disserit præterea de Carnorum origine et situ, Coloniis primum in Aquileiam deductis, Oppidis in Foro Julii a Julio Cæsare conditis, tribu cui Aquileia adscripta, Imperatoribus eam invisentibus, excidio sæculo quinto.

L. IX, 125—130. — 128. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Schedæ et monumenta ad eius opus Monumenta Ecclesiae Aquil. Venetiis impressum anno 1740.

Quinque voluminibus in folio vel ab auctore vel ab amicis diligenti cura inscripta extant documenta plura, quorum minima pars in opus ante dictum illata. Argumenta tantum, ad quæ per summa capita ea referuntur, enumerabo, a proposito enim aberrarem, si eorum syllabum texere instituerim.

Vol. I. Diplomata Imperatorum — Legatio Wolcheri Senas — Placita varia — Proclamatio de Gradensi insula — Pacta inter Venetos et Patriarchas — Duces Carinthiæ — Monasteria, Abbatiæ — Præposituræ — Hospitalia — Gordinus contra Comites Goricienses, et de iis plura — Duces Austriæ — Gravamina Ecclesiæ Aquil. — De censuris in Florentinos. His epistolæ italæ inter-

Digitized by Google

seruntur Bini Josephi, Florii Joannis Baptistæ et Guerra Joannis Dominici (1738—1749).

Vol. II. Exempla documentorum a sæculo undecimo ad decimum quintum ex tabulariis Aquileiensi, Civitatensi, Utinensi, Glemonensi, spectantium electiones Patriarcharum, erectiones Ecclesiarum, extinctiones Præpositurarum, Legationes, Confœderationes, Parlamenta, Placita, Impositiones peditum et equitum, Investituras, Compositiones inter partes, Procuratoria, Compromissa et eorum prorogationes, Jura præcedentiæ, Arenga, Postulationes, Datia. Insunt exempla epistolarum Urbani III., Cælestini III., Innocentii IV., Urbani V. et VI., Bonifacii IX., Gregorgii XII Pontificum, Imperatorum Caroli IV, Ruperti, Sigismundi, Friderici Ducis Austriæ, Ducum Venetorum et Mediolanensium.

Vol. III. hæc ordine sequenti distribuuntur: Necrologium Civitatense — Separatio Civitatis Austriæ a Patria — Campus Martius et Consilium Civitatis — Plura ex tabulario Civitatensi — Donatio Ecclesiæ Aquil. — Litigium inter Rosacium et Tricesimum — Gregorii de Montelongo versus provenzales — Guntherus Patriarcha Aquil. — Varia — Ordo Humiliatorum Sacili — De familia Vergerii Justinopolitana — De plebe Venzoni — De Conciliis et Synodis, Mantuana ann. 826, Aquileiensibus ann. 1282, 1310, 1335, 1357, 1437, 1649 — Reservationes — Collationes — Beneficia — Solutiones — Regalia — Feuda — Investituræ — Manumissiones — Monasterium Trinitatis de Brundulo.

Vol. IV. continet: De Patriarchatu Aquileiæ, ex variis — Ludovicus de Tech — Capitula Vormatiæ, Bononiæ, Tridenti — Nicolaus V. — Diploma Friderici III. — Excerpta ex Marino Sanudo — Canonici laici — Paulus Burgensis Episcopus — Marcus Barlus Patriarcha — Joannes Grimani Patriarcha — Bartholomæus de Porcia — Epistolæ Ducum Austriæ — Franciscus Barbarus Patriarcha — Antonius Grimani Patriarcha — Augustinus, Marcus et Hieronymus Gradenigo — Coadiutoria Danielis Delphini — Brevia et Bullæ Benedicti XIV. — Lipsana sacra — Episcopi Æmonienses — Charta topograph. Aquileiæ — Comites Cileiæ — Familia Ballone — Colloreti notæ in historiam Candidi — Diploma officinæ monetariæ Aquil. — Syllabus Decanorum Aquil. — Syllabus statutorum numero 137 Sancti Danielis — Cesarino De Castro Sancti Viti — Justinopolis — Modium — Abbatia Sumaquensis — Lipsana sacra Gemonæ — Scarampi Constitutiones synodales — Illustres Foroiulienses — Philippus de Alençonio — Raymundus Patriarcha — Vacatio Ecclesiæ Æmoniensis — Joannes de Moravia — Ecclesia S. Joannis et Capitulum Civitatis Austriæ.

Vol. V comprehendit exemplum narrationis Patriarchatus Aquileiensis sub Berctoldo de Moravia ab Antonio Nicoletti Civitatensi.

Vol. VI. insunt: Genealogicon Comitum Goritiæ — Ludovicus Scarampus — Syllabus Operum Ratherii Veronensis, et de eo plura — Diplomata — Epistolæ Pontificum Honorii III, Gregorii IX, Innocentii IV, Alexandri IV, Urbani IV, Clementis V, Gregorii IX, Nicolai IV. — De transferendo Capitulo Aquileiensi — Schedæ quamplures et excerpta, nullo ordine, ad apparatum historiæ ecclesiasticæ Aquil.

Auctor hæc illæc propria manu annotavit, quæ edidit vel in Monumenta Ecclesiae Aquil. vel in Dissertationes variae eruditionis; quandoque etiam proposuit eorum quæ edidit emendationes.

Digitized by Google

L. IX, 56—57. — 129. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Addenda ad Monumenta Ecclesiae Aquil. Volumina duo autographa.

L. XIV, 133—135. — 130. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Dissertationes variæ eruditionis, de rebus præsertim Foroiuliensibus et Patriarcharum Aquil. tam ecclesiasticis quam profanis. Volumina tria in folio, manu eiusdem auctoris, impressioni parata.

Cum post edita anno 1740 Monumenta Ecclesiae Aquil. clar. De Rubeis diplomata plura, epistolas, Chronicarum excerpta, aliaque id generis copiose sibi comparare potuisset, eo rerum Aquileiensium materiem animadvertit adauctam, ut iam alteram novis augmentis, emendationibus, curis insignem editionem moliretur. Ne autem Opus, quod et re et forma sarta tecta erat refectum, idem ac anterius recusum in vulgus crederetur, eodemque editio aleam subiret, titulum mutavit. Operi universo in quatuor partes tributo nomen dedit Dissertationes variae eruditionis sub una capitum serie collectae, recentiorum elucubrationum naturam minime dissimulans, dum addidit: queis argumenta sive pridem tractata, sive nunc primum proposita diligentius illustrantur ac vindicantur. Anno millesimo septingentesimo sexagesimo secundo publici iuris fecit Venetiis primum tomum, cuius quinque priora capitula (p. 1—57) non ita presso vestigio Aquileiensem historiam attingunt, ac id quod reliquum est tum prælo commissi operis, tum manuscripti. Volumen editum usque ad Maxentium Patriarcham et sæculi noni medietatem pertingit. Quæ edenda supersunt tribus nostris Codicibus contenta (de quibus auctor Matthiæ Riebererio 23. aug. 1766 scribebat: „Tomi reliqui „nondum lucem viderunt, neque fortasse videbunt; gravis enim est ætas, ac alia „me studia detinent") lucem mererentur suam, quod facta, grandiori penicillo colorata, non Aquileiam tantum et Forum Julii, sed et ea omnia, quæ vel ecclesiastica vel profana ex circumstantibus regionibus ad hanc provinciam quoquo modo referri possunt, fusiori calamo pertractentur. Quod asserit auctor, documentis vel integris vel per partes fulcit, rem geographicam antiquam, politicam, feudalem, peritia prope singulari examini subiicit, errores in Opera plura irrepentes, præsertim in Ughelli Italia Sacra mira emendat.

Tomus secundus capitibus triginta quatuor historiam pertractat ab Erardo Marchione Foroiuliensi, post mortem Maxentii (835) ad Petrum Gerram Patriarcham electum (1299).

Tomus tertius capitibus viginti novem, ab Othobono de Razis, Patriarcha Aquil. (1302) ad Joannem de Moravia Patriarcham (1395).

Tomus quartus procedit capitibus viginti duobus ab Antonio I. Cajetano Patriarcha (1395) ad Bartholomæum Gradonicum Ecclesiæ Aquil. Administrum (1734).

L. XIV, 150, c. 114—126, 130—142, 153—160. — 131. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Informazione sopra lo stato antico, di mezza età e presente della Chiesa d'Aquileia. Osservazioni XI.

Auctor continenti sermone Patriarchatus Aquil. enuntiat facta potiora, quorum enarrationem usque ad annum millesimum sexcentesimum vigesimum octavum deducit (c. 114—126). Dissertatiunculam eandem, paucis mutatis, repetit ch. 130—142; ch. 153—160 addit Chronica brevia annorum 1411—1647 ex variis auctoribus.

Digitized by Google

L. XI, 95. — 132. Epistolæ latinæ centum octoginta, annis 1699—1732 in historiam Aquileiensem, ex autographis sumptæ.

Eas Justo Fontaninio dederunt Bayle Petrus, Becmannus Joannes Christophorus, Brenkmannus Henricus, Buherius Joannes, Burmannus Petrus, Calmet Augustinus, Clericus Joannes, Cortalsius Joseph Ignatius, Constantius Petrus, Cunninghamius Alexander, Cuperus Gisbertus, Donnes Theophilus, Eccardus Joannes Georgius, Fabricius Albertus, Gallandius Antonius, Goetzius Godefredus Christianus, Herrgott Marquardus, Janningus Conradus, Laporte Franciscus, Lazzarinus Dominicus, Lehmannus Petrus, Lequien Michael, Laxhanci Alexander, Mabillon Joannes, Massuet Renatus, Martianay Joannes, Menckenius Joannes Burchardus et Otto, Middleton Conyers, Minorelli Thomas Maria, Mopinot Simeon, de Novavilla Henricus, Nurrius Nicolaus, Orville Jacobus Philippus, Pasturel Tuphanus, Petitdidier Matthæus, Rasslerus Maximilianus, Relandus Hadrianus, Reusch Erhardus, Ruinart Theodericus, Saguens Joannes, de Sancta Martha Dionysius, Siberus Urbanus Godetus, Sieglerius Georg. Conr., Schannat Fridericus Joannes, Steyerer Antonius, Strusberg Godofredus, Thuillier Vincentius, Tronchæus Michael, Ulaming Petrus, Wilkius David. Sex earum tantum aliis scripserunt Brenkmannus Henricus, Fontaninius Justus, Lazzarinus Dominicus, Mabillon Joannes, Menckenius Otho, Montfaucon Bernardus.

Belle exscripsit manus una, characteribus grandioribus itaque æqualiter distributis ut unaquæque pagina lineas viginti quatuor numeret.

L. IX, 164. — 133. Coleti Jo. Dominici Collectiones et accessiones ad historiam Ecclesiæ Aquil. a Ferdinando Ughelli datam in Italiae sacrae — Venetiis — Ed. sec.

Codex chartaceus, manu auctoris sæculo proxime elapso conscriptus, quo egregie usus est Joseph Cappelletti Operi adornando: La Chiesa d'Aquileia — Venezia, 1851, in 8°.

L. XIV, 137, c. 233—240; J. VI, 235, c. 114—131. — 134. Turre (a) Philippi Lectio in Congregatione de propaganda Fide habita: Quandonam Patriarchatus Aquil. habuerit originem et an a schismate. Itale.

Auctor adversatur opinioni nomen Patriarchæ a Metropolitanis Aquil. usurpatum tempore schismatis, quod de tribus capitulis appellatum sæculis sexto et septimo Dei Ecclesiam infecerat, sibique suadet illud nomen sensim sensimque enatum ex *a)* istius Ecclesiæ a D. Marco conditæ præstantia, *b)* amplitudine, quod Austriæ partem, Styriam, Carinthiam, Carniolam, Croatiam, partem Sclavoniæ, Ungariam cis Panubium, et provincias Istriensem, Venetam, Rheticam sibi subdidisset, *c)* Præsulum dignitate, qui in Conciliis Romanis primo loco post Pontificem sedebant.

Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis dissertationem sua manu in utroque Codice exscripsit, additis secundo excerptis latine ex schedis eiusdem Philippi a Turre, de quo ne verbum quidem in Opere a De Rubeis Venetiis anno 1732 vulgato De schismata Ecclesiae Aquileiensis.

L. XIV, 140, c. 2—8. — 135. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Quare Aquileia in Concil. Arelatensi anno 314 celebrato Provincia Dalmatiae nuncupetur.

Digitized by Google

Hac super re insunt Codici epistolæ autographæ italæ Scipionis Maffei (Veronæ, 19. ianuarii 1750) et Joannis Dominici Bertoli (Mereti, 26. dec. 1749).

L. XIV, 137. c. 249—254. — 136. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Observationum italarum seges super dissidiis inter Patriarchas Aquil. et Gradensem obortis sæculo nono, eo ut refellat quæ minus veritati consona Franciscus Comes Beretta in Opere Dello scisma de' tre Capitoli (Venezia, 1772, in 4) asseruerat.

L. XIV, 101, n. 3. — 137. Ludovicus Imperator dissidia inter Aquileiæ et Gradi Ecclesias per Everardum Comitem definienda declarat, antiquissimumque Aquileiæ ius confirmat. Papiæ, 30. oct. 855.

Documentum hoc synchronum extat in Lünig Codex Italiae diplomaticus, tom. II, et de Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. col. 438—40.

L. XIV, 51, c. 193—194. — 138. Syllabus Vitarum et Passionum Sanctorum, ex Codice ms. Aquil. manu Joannis Dominici Bertoli.

L. XIV, 51, c. 137—142. — 139. Incipit Passio Sanctorum Martyrum Hermachoræ et Fortunati, ex Legendario Ms. Foroiuliensi. Historia apocripha.

Incipit: „Post Resurrectionem Dni nostri Jesu Christi, omnes Apostoli „miserunt sortes ut unusquisque in suam provinciam", cum nota in fine: „Ca„vato dal libro grande esistente nell' archivio di Aquileja, di carta pecora, „coperto di coperta di corame negra, in cui sono leggende di diversi Santi". Manoscritto di lettera antica.

Mombritius Boninus in Opere Sanctuarium seu Vitae Sanctorum (Mediolani 1479, vol. I, c. 1—4) refert eandem Passionem, iisdem fere verbis.

L. XIV, 51, c. 143—150. — 140. Passio Sanctarum Virginum Euphemiæ, Dorotheæ, Teclæ et Erasmæ, ex Codice ms. in fol. tabularii Ecclesiæ Aquil.

Incipit: „Regnante Nerone in urbe Roma et Serasto Præside residente „in Civitate Aquilegia."

L. XIV, 51, c. 155—156. — 141. Inscriptio in honorem S. Euphemiæ Virginis Aquil. (sæc. I) et inventio eius reliquiarum, anno 1686, Ravennæ.

L. XIV, 137, c. 62—63. — 142. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Notæ ad Commentarium Justi Fontaninii de S. Columba virgine (Commentario di S. Colomba Vergine sacra della città d'Aquileja. Roma, 1726, in 4.).

L. XIV, 51, c. 238—240. — 143. Notæ criticæ in errores Tillemontii super actis Felicis et Fortunati Aquilejensium, qui martyrium passi sunt ann. 300.

L. XIV, 51, c. 157—158. — 144. De Sacris Aquilejensibus, quorum Officia in sua Ecclesia celebrari petit Episcopus Labacensis.

Sunt vero SS. Hilarius et Tacianus, Maximus, Pelagius, Primus et Felicianus, Acatius et Socii, Margaretha, Valerianus, Paulinus, Rochus, Cunegunde, Florianus et Socii, Maximilianus, Leopoldus, Virgilius. Nota quod Diœcesis Labacensis, ante annum instituti Episcopatus 1461, Patriarchatui Aquil. sub erat.

L. XIV, 151, c. 59—67. — 145. Libellus Annunciationum Festorum Ecclesiæ Aquil. per totum annum, ex duobus Codicibus mss. Aquilejensi et Foroiuliensi, cum notis musicis.

L. II, 125, c. 60. LXIV. — 146. Missale juxta ritum Ecclesiæ Aquil.

Codicem manuscriptum membranaceum sæculi XV, in principio et fine mutilum, sic describit qui eum sæculo præterito possederat, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in sua De sacris Foroiuliensibus ritibus dissertatione (Venetiis, 1754, p. 169): „Codicem alium ego possideo, qui olim ad Eccle„siam eandem Civitatensem spectasse videtur. Habentur 1. Præfationes cum „Canone, 2. Orationes, Lectiones et Evangelia, 3. Introitus, Tractus, Gra„duales, Prosæ, Antiphonæ ad Offertorium et Postcommunionem, et hæc qui„dem omnia hodiernis notis musicis consuetis insignia.“ Eius ulterius illustrandi occasionem mihi oblatam eo libentius arripio, quod toto cœlo, non rebus, sed earum copia et ordine, a duobus perraris Missalibus Aquilejensibus Venetiis editis annis 1517 a Petro Lichtenstein et 1519 a Gregorio de Gregoriis differat.

Præfationes excipiunt Benedictio agni paschalis, panis, ovorum, casei, lardi, herbarum; et Canon cui præit delineatio Christi crucifixi cum duabus Mariis stantibus. Sequuntur Missæ ex Festis singulis B. Mariæ Virginis, Evangelistarum, Doctorum Ecclesiæ latinæ, Corporis Christi, S. Joannis Baptistæ, SS. Ursulæ et Sociarum, Nativitatis Domini, Circumcisionis, Epiphaniæ, Resurrectionis, Pentecostes, Trinitatis, SS. Apostolorum Petri et Pauli, S. Magdalenæ, S. Danielis, S. Zenonis. Series Communium hæc est: unius Apostoli, plurium Apostolorum, plurium Martyrum, unius Martyris, unius Martyris et Pontificis, unius Confessoris et Pontificis, unius Confessoris non Pontificis, unius Virginis et Martyris, unius Virginis non Martyris, plurium Virginum, unius Viduæ, unius Martyris inter utrumque Pascha, plurium Martyrum inter utrumque Pascha. Succedunt Missæ de Sancta Cruce, pro peccatis, in veneratione Omnium Sanctorum; Collectæ pro variis necessitatibus, Missa generalis S. Augustini, Missæ variæ pro defunctis, Missa in Festo S. Michælis Archangeli et in Festo S. Josephi.

Extant Sequentiæ (c. I—LXIV) in Festis a) Nativitatis Domini, Epiphaniæ, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis, Corporis Christi; b) B. Mariæ Virginis, scilicet Nativitatis, Purificationis, Assumptionis, de Nive, Conceptionis; c) Angelorum, S. Joannis Evangelistæ, S. Augustini. Ex his sequentiis, in Missali typis edito desiderantur: 1. Trinitatis: Profitentes Unitatem — Veneremur Trinitatem — Pari reverentia etc.; 2. Angelorum: Angelorum in conspectu — Puro psallat intellectu — Mens devota sobria etc. 3. S. Augustini: Gratulare Sponsa Christi — Quae per fidem genuisti — Virum tanti nominis etc. 4. S. Zenonis: Sidus fulget in Verona — Laude dignum et corona — Missus de Armenia etc.: hæc manu recentiori exscripta.

Missale quamquam fere plenarium dici debeat, partes divinæ Liturgiæ non eodem ordine complectitur ac in hodiernis. Unaquæque Missa habet tres Orationes seu Collectas, ut in Sacramentario Gregoriano, cum Epistola et Evangelio, raro et per saltum Introitum, Graduale, Tractum, Offertorium, Communionem. Quæ Complenda in Missali Aquil. in nostro Codice semper Postcommunio appellatur, ut in Missali Romano. In Festo Nativitatis Domini Lectioni Epistolae ad Hebraeos præit Lectio

Digitized by Google

Isaiae Prophetae, ut et in commemorationibus plurium Sanctorum occurrunt semper nomina SS. Hermachoræ et Fortunati.

Quæ ex hoc Missali conferant ad Liturgiam Aquil. penitius cognoscendam scire cupientes, adeant dissertationem Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis: De vetustis liturgicis aliisque sacris ritibus qui vigebant olim in aliquibus Foroiuliensis Provinciae Ecclesiis. Venetiis, 1754, in 4°.

L. XIV, 151, c. 46—58. — 147. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Descriptio Breviarii secundum usum Ecclesiae Aquil. editi Venetiis per Andream de Torresanis de Asula, 29. iulii, 1496.

Clar. auctor propria manu singulas Breviarii partitiones exhibet, ad studium liturgiæ Aquil. Ecclesiæ: specimen quoque dat characteris.

L. XIV, 51, c. 127—133. — 148. Hymnarius secundum consuetudinem almæ Aquil. Ecclesiæ, ex Breviario membranaceo ms. anni 1440, ad usum Ecclesiæ Parentinæ.

Hymni quatuordecim, quorum septem tantum ex Operibus impressis et Codicibus mss. germanicis edidit F. F. Mone in Lateinische Hymnen des Mittelalters. Freiburg, 1853, in 8°.

L. XIV, 51, c. 153—54. — 149. Hymnus in S. Marcum, ex veteri Hymnario Laurentii Zaccagnii, nunc in Bibliotheca Vaticana.

Incipit: „Jam nunc per omne lux refulget sæculum“, et strophe quarta:

„Sic a Beato Petro missus adiit
„Aquileiensem dudum famosissimam
„Urbem sacrati verbi pullulantia
„Disseminavit satoque centuplices
„Fructus ad alta vexit felix horrea.“

L. XIV, 151, c. 79. — 150. Florii Francisci Epistola itala Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, de ritu in nocte Nativitatis Domini, qui obtinet in Ecclesia Aquil. (Utini, 14. ian. 1750) cum notis ejusdem de Rubeis.

L. XIV, 151, c. 89—98, 103—104. — 151. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De ritu scrutinii in Ecclesia Aquil. ex duobus Codicibus mss. Capituli Civitatis Austriæ.

Codices habes descriptos, ex iisque consectaria de ritu scrutinii in dissertatione: De vetustis liturgicis aliisque sacris ritibus qui vigebant olim in aliquibus Foroiuliensis Provinciae Ecclesiis. (Venetiis, 1754, in 4°., p. 234—235).

L. X, 131, c. 218, 221. — 152. Inventarium Thesauri Ecclesiæ Aquileiensis. 1418.

L. XIV, 51, c. 187. — 153. Exemplum Rotuli reliquiarum sanctarum inventarum in Sacrario Ecclesiæ Aquil. anno 1446, 20. aug. manu Possidonii Cancellarii ex vetusto exemplari descripti.

L. XIV, 51, c. 181. — 154. Inventarium originale reliquiarum, chlinodiarum (Kleinodien germ.) et suppellectilium Ecclesiæ Aquil. institutum, præsentibus Beltrando de Glemona et Francisco del Tucho Canonicis et Camerariis eiusdem Ecclesiæ, atque aliis. Actum in Sacristia superiori S. Aquil. Eccles. 7. apr. 1472.

Digitized by Google

L. XIV, 51, c. 182. — 155. Doymus de alvasono Decanus Aquil. Ecclesiæ recognoscit esse plenarie satisfactum per Nicolaum Loth Canonicum Aquileiensem et Civitatensem, de omnibus reliquiis, imaginibus argenteis et Clinodiis, quæ habuit a prima incursione Turcarum anno 1472, die 7. aprilis. Ante Capellam S. Ambrosii Aquileiæ, 8. maii, 1482. Doc. or.

L. X, 305, c. 1—8. — 156. Fragmentum libri Pontificatus Ecclesiæ Aquil. a B. Marco Evangelista ad D. Nicetam (484) sæculo XV. exscriptum.

Incipit: „Siquidem Venetiæ duæ sunt. Prima est illa quæ in antiquita-„tum historiis continetur, quæ a Pannoniæ terminis usque ad Addam fluvium."

Proœmium ex Chronico Sagornino depromptum est: Vitæ vero in Chronico Danduli extenso, variata lectione leguntur hoc ordine: S. Marcus, S. Hermachora, Hilarius, Chrisogoni duo, Theodorus, Agapitus, Benedictus, Fortunatus, Valerianus, Cromatius, Augustinus, Delphinus, Januarius, Secundus, S. Niceta, de quo sub fine: „sepultusque in Ecclesia Aquil. anno D. 484.

L. XIV, 49, c. 152—153. — 157. Syllabus Patriarcharum Aquil. manu Joannis Hudson ex Bibliotheca Oxoniensi exscriptus, a Marco Evangelista ad Macedonium ann. 539.

Incipit: „Marcus Evangelista in Aquileia primo Catholicam Ecclesiam „fundavit."

L. X, 132, c. 8—84; L. XIV, 49, c. 1—13, 309—325; L. XIV, 81, p. 243—261. — 158. Series Patriarcharum Aquil. ex Codicibus manuscriptis.

Incipit: „In nomine Domini Jesu Christi, post ipsius sacratissimam Ascen-„sionem ad Patrem, omnes Apostoli missis sortibus."

Codici primo insunt septem exempla manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, excepto eo quod ex proprio exemplari transscriptum misit Agricola (Utini, 19. iulii 1724) Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, quædam historica scitu digna interserens. Chronicon a D. Marco usque ad Ludovicum de Tech nominatum Patriarcham (1413) excurrit. Sub fine historia Tristani de Savorgnano fusiori sermone in Codice enarrata quam in editis. Opusculum usque Nicolaum I. de Lucemburgo (1358) edidit Ludovicus Antonius Muratorius in a) Anecdota ex Ambrosianae Bibliothecae Codicibus Patavii, 1713, tom. IV, p. 233—252. b) Scriptores rerum Italicarum tom. XVI, col. 5—18, ampliori enarratione ab Othobono ad Nicolaum. Exemplum Codicis quadragesimi noni (c. 309—325) confert cum Agricolano, nisi quod in eo Vitæ Bertrandi et Nicolai sint promissiores, et post Ludovicum de Tech addantur privilegia varia annorum 1077, 1208, 1220, 1222, 1272 ab Imperatoribus Ecclesiæ Aquil. concessa.

Continet fragmentum a S. Marco ad Maxentium exemplar alterum (c. 33—36) ex tabulario Capituli Civitatis Austriæ. Ex eo Codice dedit exemplum propia manu Justus Fontaninius p. 243—261. Codicis octogesimi primi. Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis publici iuris fecit in Appendice ad Monumenta Aquil. p. 6—8.

Tertium exemplum a tempore paulo ante Marcellianum usque Wolcherum (c. 36—38) ex Codice eiusdem tabularii edidit de Rubeis in eadem Appendice, p. 8—11. Integrum exemplum usque Wolcherum habet Codex quadragesimus nonus c. 1—13.

Digitized by Google

Quarto exemplari (c. 40—47) a. D. Marco ad Ludovicum de Tech, deest pars historica a morte Marquardi (1381) ad Ludovicum de Tech (1413).

Quintum exemplum ex Codice Joannis Baptistæ Ferrazzi de Civitate Austriæ anno 1734 exscriptum (c. 61—66) historiam habet quoque Ludovici de Tech editam e Codice ms. Vaticano a Ludovico Antonio Muratori in Scriptores rerum italicarum tom. XVI, col. 85, 86.

Sextum exemplum (c. 71—76) ex Codice Francisci Comitis Florii Utinensis dat Chronicon usque annum 1490, concordat autem cum primo Agricolano.

Adduntur denique excerpta ex Codice Canonici Hectorei (c. 84).

Cæterum Chronicon genuinum in Maxentio finem habet, unde errasse censendum Muratorium qui opusculum integrum sæculi quarti decimi fœtum contendit, quod usque ad Ludovicum de Tech excurrat. Non animadvertit eximius vir plura circumferri Chronica Patriarcharum Aquil., quorum quædam plures, quædam non ita multas Patriarcharum Vitas continent.

L. XIV. 46, c. 169—171. — 159. Syllabus Patriarcharum Aquil. a B. Marco ad Ludovicum de Tech.

Incipit: „Patriarchæ Aquileiæ, quæ alias Japidia dicebatur ..... Primus „Patriarcha Prædicator extitit Aquileiæ Beatus Marcus Evangelista," finit: „1413. Ludovicus Patriarcha Dux Tech sedit usque in 1420, et hic expulsus „fuit a Venetis."

L. IX, 87, c. 1—97. — 160. Acta Patriarcharum Aquil. a S. Hermachora ad Marcum Barbum Venetum.

Exemplum hoc chartaceum in 4. ex tabulario Ernesti Motensis Portusnaonensis communicavit Pacificus Bizza anno 1725 Philippo Riceputo, ex quo serius habuit Joseph Coletti. Patriarchæ unicuique binæ chartæ assignantur, eo certe ut enarratis nova ex aliis fontibus adderentur. Concordat usque ad Othobonum cum Vitis Patriarcharum Aquil. quas ex Codice Ambrosiano protulit Ludovicus Antonius Muratorius in Scriptor. rerum italicar. tom. XVI, col. 5—16, variata lectione. Duas exhibet Codex Vitas Bertrandi (c. 67—69) cum Ambrosiano et Vaticano (Ibi, col. 80—81) concordes. Quæ subsequitur Vita Nicolai (c. 71) nulli ex duobus respondet. Nicolai et Ludovici della Turre (c. 73—77) utique Vaticano (Ibi, col. 81—83): nulli eorum Vita Marquardi (c. 79). Cum Vaticano Codice concordant Vitæ Patriarcharum a Philippo de Alençonio usque Ludouicum de Tech (Ibi, col. 83—86). Succedit Chronicon Patriarcharum usque Marcum Barbum (c. 93—97), cuius exemplum nec in Ambrosiano nec in Vaticano reperio.

Hic non abs re erit annotare Muratorium pluribus et quidem gravibus adeo scatere erroribus, ut qui emendare curent Augiæ stabulum expurgare insumant.

L. XIV, 150, c. 76—77. — 161. Patriarcharum Aquil. indiculus a S. Marco usque Franciscum Barbarum (1592), manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, ex Codice ms. sæculi XIV, quem una manus usque ad Bertrandum exscripsit.

L. IX, 63, c. 5—58; L. XIV, 49, c. 82—128. — 162. Belloni Antonii De vitis et gestis Patriarcharum Aquil. usque Grimanos tres (1628).

Opusculum edidit ex primo Codice originali Ludovicus Antonius Muratorius in Scriptor. rerum italicar. tom. XV, p. 21, col. 70, cum eodem

Digitized by Google

tetrasticho Portii, quod legitur c. 5, et dedicatione Hieronymo Monteniano jurisconsulto, c. 6. Muratorius in proœmio Operis: „Debeo hoc munus ..... „Apostolo Zeno, qui pro sua erga me benevolentia ms. exemplar opusculi sibi „iamdiu procuratum lubentissime dedit Gherardio meo."

Exemplum alterum sumpsit sua manu Justus Fontaninius.

J. XI, 64, c. 18. — 163. Syllabus Aquil. Patriarcharum a S. Marco ad centesimum quartum Joannem Delphinum, ex historiis Palladii.

L. XIV, 49, c. 282. — 164. Syllabus Patriarcharum Aquil. manu Joannis Josephi Capodaglio exscriptus, a S. Marco Evangelista ad Joannem VIII. Delphinum electum (1658).

Numerantur Patriarchæ centum tres.

L. XIV, 49, c. 286—288. — 165. Syllabus Aquil. Protoepiscoporum et Patriarcharum a S. Hermachora ad Joannem Delphinum vix infulatum (1658), ex Annalibus Goritiensibus Martini Bauzen Societatis Jesu Goritiensis.

Codex ms. qui proxime elapso sæculo apud Jesuitas Goritiæ extabat, pluribus scatet erroribus, ut hic loci narrat Justus Fontaninius.

Protoepiscopi et Patriarchæ numerantur centum decem.

J. XI, 64, c. 6. — 166. Memorie storiche intorno ai Patriarchi d'Aquileja.

Aquil. Patriarcharum index chronicus a. S. Marco ad nonagesimum sextum Joannem VIII. Delphinum.

L. X, 132, c. 4—6. — 167. Syllabus nominum Patriarcharum Aquil. quoque anno, die Purificationis (della Candellaja) in Ecclesia Collegiata Civitatis Austriæ recitatus, quem ex libro Formula Juramentorum eiusdem Capituli Lynceus Joannes Baptista (Cividal, 29. sett. 1731) misit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, Venetias.

Incipit: „Primus Patriarcha Prædicator extitit Aquilejæ Beatus Marcus „Evangelista," finit: „Dionysius Delphinus."

Syllabum edidit De Rubeis in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 6, hæc adnotans: „Hunc singulis annis, die secunda februarii in festo Purificationis Deiparæ, in insigni Collegiata S. Mariæ Ecclesia Civi„tatis Fori Julii, Candelarum distributione completa, ante Missarum solemnia „coram palamque ex Odeo alta voce recitat Canonicus Archidiaconus quem „in planis vocant; alter enim distinguitur qui eodem fungitur munere, Ar„chidiaconus in montibus dictus. Mos idem in Aquil. Metropolitana „Ecclesia olim servabatur."

L. XIV, 49, c. 278—280. — 168. Syllabus Patriarcharum Aquil. manu exscriptus Joannis Francisci Palladii de Olivis, a S. Marco Evangelista ad Danielem II. Delphinum electum. Itale.

Patriarchæ numerantur centum octo, quorum quinque Foroiulienses, septem vero Cardinales fuerunt.

L. XIV, 49, c. 292—293. — 169. Excerpta ex membranis tabularii Cassinensis, in quibus mentio fit Peregrini, Godefridi et Ludovici Patriarcharum Aquil.

J. V, 46. — 170. Nicoletti Marci Antonii Vitæ septem Patriarcharum Aquil. Itale.

Digitized by Google

Sunt autem: *a)* Bertholdi de Moravia, ann. 1218—51, c. 191—208.
b) Gregorii de Montelongo, ann. 1251—69, c. 135—90.
c) Raymundi a Turre, ann. 1273 99, c. 1—83.
d) Petri Gera, ann. 1299—1301, c. 106—117.
e) Othoboni de Razzis, ann. 1302—15, c. 84—101.
f) Castoris a Turre, ann. 1316—1318, c. 102—105.
g) Pagani a Turre, ann. 1319—31, c. 119—29.

Codicem chartaceum in fol. sæculi XVII. belle ex antiquiori una manus exscripsit. Charta 133. habet epistolam auctoris (Civitatis Austriæ, 10. iun. 1579), qua Joanni Grimano Patriarchæ Aquil. id petenti, dicat vitam Petri Gerræ Patriarchæ. Grimanus, cui plures ante annos, suadente Petro fratre, dicaverat vitas „di tutti quei Patriarchi che io con infinite fatiche avea dalle „tenebre dell' antichità tirato alla luce de' giorni nostri," respondet epistola Venetiis data 15. iulii, 1579, c. 34. Huius Operis loca plura passim memorat Fontaninius in Opere: „Delle masnade e d'altri servi, secondo l'uso de' Longobardi".

L. XIV, 49, c. 144. — 171. Delineatio baculi pastoralis argentei, quod ferunt Divum Petrum Divo Hermacoræ Romæ ea occasione dedisse, qua Protoepiscopum Italiæ eum constituit, declaratione adiuncta. Subditur quoque linearis pictura D. Hermacoræ pecto tenus.

L. XIV, 48, c. 184—185. — 172. Carolus Imperator, Paulini Patriarchæ Aquil. petitis indulgens, eidem confirmat sub integra immunitate Monasteria virorum et puellarum, Xenodochia et Parochias, ita ut nullus publicus iudex ad causas audiendas, vel freda exigenda, vel mansiones aut paratas faciendas, possit eorum villas vel curtes ingredi. Regensburg, pridie non. aug. 801.

Exscripsit ex originali Justus Fontaninius.

L. X, 131, c. 73—76. — 173. Fontanini Justi Epistolæ italæ Ciro de Pers exemplum, in Fridericum Patriarcham Aquil. (895): anecdotam puto.

Incipit: „Lo studio dell' antichità è il cibo più saporito che assaggi una „mente savia."

L. XIV, 137, c. 28—29. — 174. Giusti Franciscus Ordinis Praedicatorum epistola Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis refert quædam de Patriarcha Aquil. Friderico (Civitatis Austriæ, 16. nov. 1774) a Justo Fontaninio in epistola Ciro de Pers asserta.

L. XIV, 101, n. 2. — 175. Henricus IV. Godobaldo Aquil. Patriarchæ confirmat privilegia in Ecclesiam Gradensem, statuitque ut plebs Gradensis eidem perpetuo subsit. Ratisbonæ, 16. dec. 1071. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 4. — 176. Fridericus I. Imperator propria iura in Episcopatum Bellunensem tradit Peregrino Patriarchæ Aquil. et successoribus. Papiæ 15. Febr. 1160. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 146. — 177. Delineatio lapidis sepulchralis Peregrini Patriarchæ Aquil. defuncti anno 1161.

L. XIV, 50, c. 36. — 178. Delineatio sigilli Volrici Patriarchæ, anno 1164 electi, ex Abbatia Mosacensi.

L. XIV, 49, c. 147. — 179. Delineatio lapidis sepulchralis Volrici Patriarchæ Aquil.

Digitized by Google

Epitaphium a Bertoli editum in Antichità d'Aquileja incipit:

„Alter Volricus iacet hic Patriarcha benignus."

L. X, 132, c. 49. — 180. Othonis Imperatoris nova confirmatio donationis totius Fori Julii et iurium adnexorum Wolchero Patriarchæ et successoribus factæ. Augustæ, 1208.

L. XIV, 102, n. 582. — 181. Wolcherus Patriarcha Aquil. de consensu Capituli dat Joanni Abbati S. Michaelis de Pola in monte fontanam de bado pirin cum portu, annua solutione pacta unius bisantii in Festo omnium Sanctorum. 4. oct. 1215. Doc. or.

L. XIV, 46, c. 2. — 182. Sigillum Wolcheri Patriarchæ Aquil. ex diplomate Senis servato. pictura lineari atro colore repræsentatum.

L. XIV, 137, c. 27. — 183. Bertholdus Patriarcha Aquil. investit Magistrum Walterium scutarium eiusque liberos et hæredes de domo sita in Curia Patriarchali ante solarium Civitatis, eo pacto ut solvat eidem Bertholdo una vice, et eius successoribus cum advenerint, unam sellam palafredi et unam dextrarii, nomine pensionis. Civitatis Austriæ, 4 iulii 1229.

L. XIV, 101, n. 6. — 184. Gregorius Patriarcha Aquil. locat biennio Marino Zorzano S. Petri de Castello Venetiarum ius mille centum et triginta octo amphorarum vini pro sexcentis marchis argenteis, quibus assoldet milites et berroarios equites, et emat panem, vinum et carnem pro exercitu contra Albertum Comitem Goriciæ. 1268. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 161—162. — 185. Testamentum Gregorii de Montelongo Patriarchæ Aquil. Civitatis Austriæ, 31. aug. 1269.

J. V, 70, c. 92. — 186. Nicoletti Marci Antonii Patriarcato di Raimondo della Torre, Patriarca d'Aquileja, descritto.

Textum vitæ autographum auctor dicat Michaeli a Turre Episcopo Cenetensi (Civitatis Fori Julii, 1. Febr. 1583): eadem fere lectio ac Codicis num. 170 allati. Incipit: „La Casa della Torre già 100 e più anni altamente discese dalla „Borgogna."

L. XIV, 101, n. 7. — 187. Pax composita inter Raimundum a Turre Patriarcham Aquil. et Albertum Comitem Goriciæ. Civitatis Austriæ, 3 Febr. 1275. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 155. — 188. Inscriptio emortualis Poponis Patriarchæ Aquil. ex autographo ad portam meridionalem Basilicæ Aquil. græco marmore insculpta, iisdem characteribus delineata.

Extat in Bertoli Antichità d'Aquileja, p. 371.

L. XIV, 49, c. 225. — 189. Notulæ historicæ sæculo XIV. exscriptæ de morte Othoboni Patriarchæ Aquil. (16. Febr. 1315) et electione Gilonis Archidiaconi Aquil., qui die 14. apr. iter ad Curiam pro confirmatione arripit. Item de dimicatione Utini, die 12. nov. 1320, inter fratres de Savorgnano et fratres Sperantium ac Dintilinum.

Sunt fragmenta ex Chronico Civitatensi Juliani Canonici Civitatensis.

L. XIV, 49, c. 154. — 190. Mausoleum Castoris della Turre Patriarchæ Aquil. in cœnobio S. Crucis Florentiæ, icone expressum.

L. XIV, 81, p. 319—321. — 191. Parlamentum celebratum Utini 6. iulii 1330, sub Patriarcha Pagano a Turre, quo pax et liga facta est inter Patriar-

Digitized by Google

cham et Servitores Ecclesiæ Aquil. ex una parte ac Griphonem Recombere Capitaneum Goritiæ et Servitores eius Comitatus ex altera: eliguntur quoque novi Consiliarii.

L. XIV, 81, p. 325–30. — 192. Parlamentum Utini 18. apr. 1331 celebratum sub Patriarcha Pagano a Turre, cum syllabo adstantium, eo ut eligantur Consiliarii et Ministri super gravaminibus illatis Ecclesiæ Aquil. et eius Servitoribus per illos de Comitatu Goritiæ, simul cum Petro de Petrapilosa.

L. XIV, 81, p. 321—325. — 193. Parlamentum die 24. nov. 1332 Utini celebratum sub Patriarcha Pagano a Turre statuit quod fortalitia et castra Fori Julii non vendantur nec donentur extraneis non subditis.

L. XIV, 46, c. 1. — 194. Castonus a Turre Patriarcha Aquil. testatur sibi commodata a Bencio Caraccii cive et mercatore Florentino, Romanam Curiam sequente, duo millia florenorum aureorum ad negotia Aquil. promovenda, fideiussoribus pluribus Canonicis Ecclesiarum Parmensis, Cremonensis, Novariensis, Brixiensis, Lingonensis, Mediolanensis etc. die penultima aug. 1317.

Exemplum ex tabulario generali Florentino misit Salvinus Salvini Florentia Justo Fontaninio.

L. XIV, 49, c. 164—165. — 195. Parlamento Fori Julii convocato coram Bertrando Patriarcha Aquil., pluribus Consiliariis præsentibus, de militia augmentanda agitur, et decernitur quam partem elmorum et balistariorum quævis persona vel Communitas præstare teneatur. Civitatis Austriæ, 19. ian. 1337.

L. XIV, 101, n. 45. — 196. Bertrandus Patriarcha Aquil. iudicium dat in controversia inter Joannem q. Worbiti et Bartholomæum q. Petrimali, ambos de Seriuso. Utini, 16. iulii 1342. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 154. — 197. Bertrandus Patriarcha Aquil., lectis Legati Veneti litteris, statuit Vicedecanus et Capitulum Venetias accedant, Venetorum propositiones audituri. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 149. — 198. Bertrandi Patriarchæ Aquil. effigies calamo delineata.

L. XIV, 177, c. 78—85; L. XIV, 51, c. 257—263. — 199. Breviloquium de B. Bertrandi gestis, seu Gesta et processus miraculorum B. Bertrandi Martyris.

Apostolus Zeno manu propria exscripsit ab exemplo quod Francischinus de Tebaldis de Regio, Utini habitans, sumpsit ex quaterno sibi dato a Zaneto Canonico Utinensi, olim B. Bertrandi Capellano. Vitam quæ incipit: „Bertran„dus ex nobili genere oriundus, de Sancto Genesio dioecesis Caturcensis, J. U. „Doctor, Sacri Palatii decem et septem annis“ ec. excipit quorundam miraculorum series ad intercessionem B. Bertrandi anno 1352. patratorum.

Exemplum alterum manu Dominici Coronella Cancellarii Patriarch. sumptum est Utini, 4. sept. 1708, ex libro in hoedinis pellibus conscripto et tabulis corio coopertis ligato, in tabulario Capituli Utinensis.

L. XIV, 51, c. 256. — 200. Excerpta ex Codice ms. membranaceo tabularii Capituli Utinensis, super gestis B. Beltrame (sic) Patriarchæ Aquil.

L. XIV, 49, c. 150—151. — 201. Quædam in acta B. Betrandi Patriarchæ Aquil. et elogium, partim ex notis Joannis Belloni.

Digitized by Google

L. XIV, 51, c. 269; L. IX, 164. — 202. Cittadinus della Frattina Doctor proponit in pleno Arengo ad sonum campanæ convocato, de canonizari faciendo Beatum Betrandum Patriarcham Aquil. quo super Rengum deliberat de provisione pecuniarum pro expensis fiendis. Utini, 29. sept. 1492.

L. IX, 164, c. 266, 270—271; L. XIV, 51, c. 191. — 203. Exemplum Decreti Francisci Barbari Patriarchæ Aquil. pro cultu B. Bertrandi Patriarchæ Aquil. Utini, 27. apr. 1598.

Incipit: „Patrum nostrorum qui sancta conversatione et virtutum chri-„stianarum gloria."

L. XIV, 51, c. 270. — 204. Publica lectio proposita et facta in Majori Consilio Utinensi antecedentis Decreti, post commendatum ab Eusebio Caimo Deputato Franciscum Barbarum Patriarcham Aquil. pro cultu B. Bertrandi promovendo. Utini, 21. iunii, 1599.

L. XIV, 51, c. 255. — 205. Decanus, Canonici et Capitulum Ecclesiæ Collegiatæ Utinensis supplicibus litteris Patriarcham Dionysium Delphinum deprecantur, ut a Pontifice impetrent concessionem Missam et Officium S. Bertrandi die 6. iunii celebrandi (1708).

Incipit: „Corre il quarto secolo che nella chiesa insigne Collegiata di „S. Maria Maggiore di questa città."

L. XIV, 51, c. 159. — 206. Deputati Utini Dionysium Delphinum Patriarcham Aquil. deprecantur, ut a Summo Pontifice Decretum celebrandi Missam B. Bertrandi impetret (1708).

Incipit: „Quanta in ogni tempo sia stata sempre celebre e riguardevole la „santità della vita e della morte."

L. XIV, 51, c. 160. — 207. Exemplum epistolæ, qua Dionysius Delphinus Patriarcha Aquil. supplex Pontificem rogat, ut desideriis Capituli et Magistratus Deputatorum Utini indulgens, Officium et Missam in die B. Bertrandi concedat (1708).

Incipit: „Nella Chiesa maggiore di questa città di Udine riposa per anni „358 mirabilmente incorrotto il corpo."

L. IX, 164. — 208. Exemplum Bullæ, qua Benedictus XIV. Danielis Delphini Patriarchæ Aquil. votis indulgens concedit, ut anniversaria die recurrente B. Bertrandi celebratio solemnis Missæ cum cantu pro gratiarum actione peragatur. Ex Arce Gandulphi, 18. iunii 1756.

Incipit: „Non est equidem quod Nos in hoc ipso potissimum Apostolicæ „omnium Ecclesiarum sollicitudinis." Publici iuris facta est in Benedicti XIV. Bullarium, Romæ, 1757, tom. IV, p. 469—471.

L. XIV, 49, c. 345. — 209. Turre (a) Jacobi Ordo pompæ a Canonicis Aquileiensibus paratæ pro excipiendo Nicolao I. de Lucemburgo Patriarcha Aquil., die 21. maii, 1351.

Incipit: „Die sabati, 21. maii. Congregato Canonicorum, Mansionariorum, „Capellanorum et Clericorum omnium Ecclesiæ Aquil."

L. X, 132, c. 87. — 210. Reformatio taleæ militiæ factæ per Dominum Patriarcham Nicolaum I. de Lucemburgo, sub 1352, die primo octobris.

Incipit: „Dominus Patriarcha elmos 40 et balistarios 10."

Digitized by Google

L. XIV, 48, c. 173—177. — 211. Nicolaus Patriarcha Aquil. investit Nicolusio Bartholomæi de Luca Venetiis commoranti bona feudalia Joanni Francisco de Castello vasallo et subdito Aquil. confiscata propter proditiones, conspirationes, derobationes stratarum etc. eo pacto, ut Nicolusius et successores servire debeant cum duobus peditibus armigeris, ad nutum Patriarchæ. Utini, 16. martii 1353.

Justus Fontaninius exscripsit.

L. XIV, 48, c. 178. — 212. Nicolaus Patriarcha Aquil. recipit in proprium familiarem domesticum cum omnibus privilegiis Jacobum Lapi vocatum mezza lepre. Senis, 20. apr. 1355.

Justus Fontaninius exscripsit ex autographo in tabulario nosocomii Senensis.

L. XIV, 49, c. 305—308. — 213. Synodus Aquileiensis sub Nicolao I. de Lucemburgo Patriarcha Aquil. celebrata, in Ecclesia S. Felicis Aquilejæ 19. iunii 1357.

Incipit: „Additio Constitutionum synodalium. In nomine indiv. Trinitatis „et totius cælestis curiæ Amen. Convocata et congregata."

V. De Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 922.

L. XIV, 81, p. 285—303. — 214. Parlamentum anno 1357 congregatum, quo super querela Patriarchæ Nicolai I. de Lucemburgo nonnullas gentes recens tentasse intrare furtivo modo terram suam Albonæ, præsentes proponunt: Patriarcha evitet discordiam et guerram; roget D. Lotremberch missum a Rege Carolo IV, ut se interponat de tractanda concordia super præmissis: nulla concordia obtenta, Patriarcha ordinet taleas ad defendendam Aquil. Ecclesiam. Taleæ diversarum personarum enumerantur.

J. VI, 235, c. 10—17. — 215. Regula libri Clarum me fac, seu liber rationum Ludovici Turriani Patriarchæ Aquil.

Exemplum manu Josephi Liruti.

L. XIV, 81, p. 304—308. — 216. Militia Patriarchatus sub Ludovico a Turre Patriarcha Aquil. anno 1363, manu Gumbertini de Novate.

Exemplum manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 46, c. 164—169, 214—219; L. XIV, 49, c. 183—186, 187—193. — 217. Syllabus vocatorum ad primordialem Missam Marquardi Patriarchæ Aquil. die 11. apr. 1366 in Aquil. Ecclesia, cum indicatione suffragiorum, donationum et xeniorum ea occasione Patriarchæ oblatorum ab Episcopis, Principibus, Prælatis, Communitatibus, Nobilibus.

Exemplum alterum manu Justi Fontaninii, quartum coævum.

L. X, 132, c. 48. — 218. Confirmatio Donationis totius Fori Julii Patriæ facta a Carolo IV. Aquil. Patriarchæ Marquardo et eius successoribus. Frangefurt, 7. sept. 1366.

Incipit: „In nomine etc., Carolus quartus etc. Etsi benignitatis grata cle„mentia universorum quos Sacri Romani Imperii latitudo."

Exemplum manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 81, p. 309—313. — 219. Nova impositio militiæ facta tempore D. Marquardi Patriarchæ Aquil. manu Odorici q. Andreæ de Susanna Notarii.

Exemplum ex originali, manu Justi Fontaninii.

Digitized by Google

L. XIV, 49, c. 194—196; L. XIV, 81, c. 335—340. — 220. Parlamentum die 27. iul. 1376 Utini celebratum sub Patriarcha Aquil. Marquardo de Randeck, in quo hæc proponuntur: *a)* Munitiones fiant pro Patriæ defensione et conservatione; *b)* Consilium libenti animo accedat pacis conservationi a Rege Hungariæ per 50 annos propositæ; *c)* Ambasciatores ad Venetum Dominium transmittantur Ragonus de la Turre, Raynaldus Capitaneus de Glemona, Simeon de Valvasono; *d)* Eligantur meliores Patriæ, ut de huius conservatione disponant. Accedit syllabus nominatorum.

Exemplum primum coævum.

L. XIV, 81, p. 331—334. — 221. Loca et fideles huius Patriæ Aquil. vocati ad Consilium Parlamenti noviter 28. iulii 1376.

L. XIV, 101, n. 89. — 222. Marquardus Patriarcha Aquil. largitur Magistro Augustino q. Berrimbono militi de Alonis, ob servitia in recuperatione Tergesti bona, quæ Manum de Pariono spectabant. 5. apr. 1380. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 144—145. — 223. Delineatio lapidis sepulchralis Marquardi Patriarchæ Aquil. defuncti anno 1381, die 3. ianuarii, cui iunguntur explicatio epitaphii quod incipit:

„Notus ad extremos mundi vir maximus axes"

et binæ thecæ delineatæ cum lipsanis SS. Hermacoræ et Fortunati.

L. XIV, 101, n. 109. — 224. Urbanus VI. Papa mandat Archidiacono Ecclesiæ Aquil. Guilelminus de Comitibus de Prata nepos Cardinalis Pilei, Canonicus Aquileiensis renuncietur. 14. nov. 1382. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 151. — 225. Epitaphium Philippi Cardinalis de Alençonio Patriarchæ Aquil. in Ecclesia S. Mariæ trans Tiberim, Romæ.

Incipit: „Francorum genitus regia de stirpe Philippus."

L. XIV, 102, n. 299. — 226. Joannes Patriarcha Aquil. gratias refert Utinensibus pro missa ambasciata, et suum ad eos tardiorem adventum, gravibus obstantibus negotiis, excusat. Malburghet, 12. sept. 1387. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 299. — 227. Joannes Patriarcha Aquil. rogat Consilium Utini, ut a Manfredo de Drapperio Utinensi exigat scripturas, quaternos, rotulos etc. mensæ patriarchalis et citius Patriarchæ restituat. Civitatis Austriæ, 2. maii.

L. XIV, 102, n. 471. — 228. Antonius Venerius Dux Venetiarum commendat Francisco de Carraria Paduæ Bernardinum de Florentia et Angelum de Baglionibus de Perusio Ambasciatores Patriarchæ Aquil. Joannis, ne novitas aliqua in illa Patria pullulet. 6. martii 1388.

L. XIV, 101, n. 110. — 229. Antonius Venerius Dux Venetiarum grates agit Joanni Patriarchæ Aquil. ob eius in illum propensionem et voluntatem.

L. XIV, 71. — 230. Pacta inter Patriarcham Aquil. et Communitatem Utini, 1389.

L. XIV, 49, c. 163. — 231. Antonius Venerius Dux Venetiarum epistola Jodocho Moraviæ Marchioni refert de discordiis inter huius fratrem Joannem Patriarcham Aquil. et Communitatem Utini obortis, quibus declinandis fraterna monimenta interponere curet. Venetiis, 5. aug. 1389.

V. De Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 984.

L. XIV, 71. — 232. Pacta inter Patriarcham Aquil. Joannem et Communitatem Utini. 1389.

Digitized by Google

L. XIV, 149, c. 215—223. — 233. De fratre Joanne Ordinis Minorum, Episcopo in universali Ecclesia (1393—1412) Vicario Pontificali Aquileiæ, sententiæ Francisci Antonii Benoffi et Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 102, n. 302. — 234. Antonius Patriarcha Aquil. Consilium Sancti Danielis instruit de colloquio Portusgruarii celebrato, quo statutum ob carestiam bladorum, prohibitam eorum exportationem.

L. XIV, 49, c. 269—270. — 235. Conradus Boianus de Civitate Austriæ, Patriarchæ Aquil. Mareschalus generalis, suscipit in Vicemareschalum Nicolaum q. Stephani de Yassicho. Montisfalconis, 3. maii, 1400.

Manu Justi Fontaninii ex membrana operiente notas Bernardi de Brazacco, anni 1417, apud Antonium Mylinum de Santo Daniele.

L. XIV, 102, n. 419. — 236. Antonius Cajetani, iam Patriarcha Aquil. refert Consilio Utinensi de Cardinalatu ei delato. 6. martii, 1402. Doc. or.

L. XIV, 81, p. 341—346. — 237. Antonius Patriarcha Aquil. ratas distribuit summæ a singulis Communitatibus Patriæ solvendæ Petro Bono suo familiari, pro impensa Ambasciatorum, ex statuto generalis Colloquii, Romam ad Papam legatorum, et quidem de quadringentis et viginti octo diebus. Ducatos centum viginti octo dat Patriarcha, omnes summa quadringentos circiter. Civitatis Austriæ, 30. ian. 1403.

L. XIV, 102, n. 341. — 238. Hugo de Hervorst Decanus Concordiensis Ginullo de Curtarodulo et Michaeli de Rabatha aut, iis absentibus, Jacobo aut Francisco Turchetto, de remotione Antonii II. a Patriarchatu Aquileiæ, de cessione Marani Venetis difficilius obventura, de processibus apostolicis contra Utinenses et Venetos. Januæ, 20. dec. Doc. or.

L. XIV, 151, c. 105—112. — 239. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Ordo Ritualis Aquilejensis ms., quo utebatur Patriarcha Antonius II. Pancierinus.

L. XIV, 49, c. 157. — 240. Effigies Antonii Panciera Patriarchæ Aquil. rubro lapillo delineata, et schema blasonicum eius familiæ, una cum notis historicis.

L. IX, 131, c. 98—141. — 241. Gravamina Ecclesiæ Aquil. super facto schismatis eius Ecclesiæ ann. 1408—1411. Continent autem epistolas Antonii Pancieræ de Portugruario Patriarchæ Aquil. et aliorum ad eum vel de eo et eius Patriarchatu, in schismate trium Romanorum Pontificum Gregorii XII., Benedicti XIII. et Alexandri V. scriptas.

Eas exscripsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis ex regesto originali apud Justum Fontaninium, occasione edendi Operis De schismate Ecclesiae Aquil. Venetiis, 1732.

L. XIV, 46, c. 3. — 242. Notæ in diem emortualem Antonii Panciera Patriarchæ Aquil. (3. iul. 1431) ex Memoriali ms. Pauli dello Mastro itale scripto.

L. XIV, 50, c. 280. — 243. Dominicus de Brunatiis Utinensis, Aurifex, tamquam Deputatus ad probandum sazium monetæ Patriarchæ de Tech, in præsentia Antonii de Cavalcantibus custodis dictæ monetæ a liga, approbat ducentas tres

Digitized by Google

marchas monetæ Aquil. ibi delatas. Utini, in domo Ambrosii Marchesini Monetarii Patriarchæ Aquil. Ludovici de Tech, 8. apr. 1413.

L. XIV, 49, c. 171—172. — 244. Ludovicus de Tech Patriarcha Aquil. Deputatis, Consilio et Communi Utini mandat super ambasciata Venetias mittenda, ut ideo eligant legum doctorem Joannem de Cavalcantibus. Ex Monasterio Rosacensi, 13. sept. 1413.

Epistola incipit: „Sicut alias per fidelitates vestras et nos deliberatum fuit „super ambasciata facienda."

L. XIV, 49, c. 174. — 245. Deputati Utini Ludovico de Tech Patriarchæ Aquil. mittunt ambasciatorem concivem Panthaleonem de Bredis, cui plenam adhibeat fidem. Utini, 10. iunii, 1414.

Incipit: „Illustris etc. Ad præsentiam illustrissimæ Dominationis vestræ in „nostrum Ambasciatorem." Exemplum anno 1661 per Paulum Fistularium ex autographo sumptum.

L. XIV, 101, n. 145. — 246. Ludovicus Patriarcha Aquil. fatetur se recepisse nomine mutui ducentas marchas Aquil. a Gregorio Archoloniani Utinensi, ut Ambasciatores ad Venetos mittat, gentes armigeras instruat et victualia coemat. Doc. or.

L. XIV, 71, n. 47. — 247. Litteræ Concilii Basileensis armigeris diœcesis Aquil. ut bona Patriarchatus, quæ a Venetis detinebantur, restitui faciant Patriarchæ. 21. maii, 1439.

J. VII, 1217, n. 7. — 248. Compendium consilii, quod Maphæus Rampazetto Doctor et a Consiliis Dominii Venetiarum eidem Dominio dedit super pactis cum Patriarcha Aquil. componendis.

Incipit: „La Ser. Sig. di Venezia se bene doppo haver spogliato con l'armi „Ludovico Duca de Tech Patriarca de Aquileia, di tutta la Patria del Friul."

J. VII, 914, c. 40—102. — 249. De Aquileia urbe cum pertinentiis et iurisdictionibus suis Patriarchæ Aquil. in pristinum statum redintegranda.

Quod imperium in Forum Julii Patriarcha Aquil. inde a sæculis tenebat, imminuit anno 1419 bellum cum Venetis, qui Foro Julii anno insequente potiti, transactione demum 18. iunii 1445, Patriarchæ Aquileiam, Sanctum Vitum et Sanctum Danielem asserunt, quinque milli aducatorum quoquo anno ei solvenda, amicitiam mutuumque auxilium promittunt. Etsi ea iura, bello inter Maximilianum et Venetos exacto, in Conventibus Vormatiæ et Bononiæ annis 1511 et 1529 confirmarentur, tamen inter Archiducem Austriæ et Senatum Venetum lites de Patriarchatus protectione obortæ, quod ex utraque parte molimina Aquilejæ occupandæ timerentur. Ad res componendas, annis 1533, 1534 Arbitri delecti. Interea anno 1542 cum Castrum Marani Petrus Strozzi Imperialibus surripuisset et paulo post Venetis vendidisset, Imperator Aquilejam armis occupat. Ex eo iterum anno 1570 Commissarii utriusque Principis Marani et Manzani conveniunt quæstioni agitandæ, supremum Aquilejæ diem celebraturi.

Codex sæculi XVII continet petitiones, scripturas, sententias in Conventibus a Commissariis datas, et latine et itale, anno 1570.

J. VII, 1217, n. 10. — 250. Cuiusdam Patricii Veneti opinio super quæstionibus vertentibus inter Rempublicam Venetam et Patriarcham Aquileiæ (Opinio data est post annum 1580).

Digitized by Google

Incipit: „Uno spagnol chiamato Bartolom. Filippe in un suo libro intitolato „del Consiglio dà nella prudenza supremo attributo di lode alla nostra „Republica, come quella che nelle sue deliberazioni.“

Quæstiones spectant redditus castrorum Sancti Danielis et Sancti Viti, nec non iudicia causarum in iis pertractatarum.

L. IX, 90. — 251. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Monumenta aliquot Patriarchatum Aquileiensem sub regimine Patriarcharum Venetorum spectantia.

Momenta de Aquileia Patriarchæ restituenda excutiuntur.

L. XIV, 49, c. 276—277. — 252. Cyriaci Anconitani Epistola Ludovico Mediarotæ Patriarchæ Aquil. Narrat de Cardinalibus ab Eugenio XVII creatis, gaudet de eius translatione a Florentina ad sedem Aquil. mittit antiquam latinam inscriptionem. Anconæ, VIII. Kal. ian. 1439.

Incipit: „Hodie quam læto nuncio percepimus Rev. Pater, Eugenium Pon„tificem XVII. novos cardines sacris et veteribus Ecclesiæ cardinibus.“ Editam leges in Cyriaci Itinerario 1742, ad finem.

Justus Fontaninius exscripsit Romæ ex collectione Cyriaci.

L. XIV, 102, n. 432. — 253. Martinus Archiepiscopus Corfiensis, Vicarius generalis Aquil. concedit Guarnerio de Artenea Canonico Utinensi ac Vicario Curiæ patriarchalis potestatem a Patriarcha sibi tributam conferendi Præbendam Canonicalem vacantem alicui probo clerico. Venetiis, 6 iulii 1446. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 289. — 254. Nicolaus de Spatarinis, Plebanus Glemonæ et Archidiaconus Aquil. convenit cum Andrea Pithyano de cessione huic facienda Archidiaconatus, pensione sibi annua reservata ducatorum quadraginta. Glemonæ, 21. martii 1451.

L. XIV, 48, c. 290. — 255. Andreas de Pithyanis de Sancto Daniele, Archidiaconus Aquil. locat Nicolao de Spatarinis Canonico Civitatensi præbendam Canonicatus Aquil. Archidiaconatui Aquil. annexi, pretio viginti ducatorum boni auri et iusti ponderis annuatim solvendo. Glemonæ, apr. 1451. Doc. or.

L. XIV, 102. n. 498. — 256. Zacharias Trivisanus Fori Julii Locumtenens nunciat Foroiuliensibus propositum Andreæ de Pithyanis, Archidiaconi Aquil., visitandi plebes Patriæ, jura Ecclesiarum intelligendi et reformandi, cui in omnibus obediant, salvo iure personarum. Utini, 4. sept. 1452. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 499. — 257. Katherina mater et Joannes filius Palatini Karinthiæ, Comites Goriciæ et Tyrolis mandant subditis sibi Communitatibus ut admittant ad congreganda placita Andream de Pithyanis Archidiaconum Aquil., cui obediant et honores solitos præstent. Goriciæ, 1. maii 1454. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 542. — 258. Antonius Fileto Episcopus Concordiensis et Vicarius generalis Aquil. mandat Gregorio de Prata, ut in diœcesibus Concordiensi et Aquil. retineat in persona concubinarios repertos cum concubinis et ad eum conducere faciat, ut in pœna librarum quinquaginta puniantur. Utini, 12. ian. 1453. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 160. — 259. Nicolaus de Ubaldis de Perusio Papæ Capellanus nuntiat Clero Aquil. se a Paulo II. deputatum ad sententiam dicendam in facto usurpationis Abbatiæ Bellunensis S. Benedicti a Capitulo Aquil. factæ. 1470. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 102, n. 452. — 260. Andreolus Secretarius Patriarchæ Aquil. urget apud Locumtenentem Fori Julii observationem privilegiorum et pactorum quibus Patriarchæ Aquil. et Patria Fori Julii gaudent, 6. maii, 1477. Doc. or.

L. X, 131, c. 238—41. — 261. Gordinus Jacobus Marianensis, Archidiaconus Ecclesiæ Aquil. Hieronymo Vendramino Fori Julii Locumtenenti, ut avertat iniurias a Comitibus Goriciæ illatas pratis, pascuis et bonis Capituli Aquil.

Subest exemplum litteræ Ducalis Marci Barbadici datæ Thomæ Lippomano Locumtenenti ad effectum ut supra. 14. aug. 1486.

L. XIV, 101, n. 26. — 262. Balthasar Ranobar commendat Vicario generali Aquil. Gasparem clericum Aquil. ut possit ordinari ad titulum mensæ et provisionis propriæ. 1494. Doc. or.

J. VI, 235, c. 132—143. — 263. Gordini Jacobi Oratio Nicolao Donato Patriarchæ Aquil. die eius institutionis, IV. idus octobris, 1494.

Gordini Marianensis, Decretorum Doctoris, Archidiaconi et Canonici Aquil. gratulatoriam orationem, quæ incipit: „Eant vias suas Pater Revmo. et quo defluentis eloquii vis illas impulerit“ mittit F. F. Utinensis Utino, idibus iulii, 1734 Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis cum epistola dedicationis, in qua quædam de auctore et notis. Adduntur 1. epistola Gordini qua orationem Dominico Mauroceno D. Marci Procuratori transmittit, 2. exemplum institutionis Hospitalis S. Nicolai de Lerata a Wolchero Patriarcha Aquil. fundati.

L. XIV, 49, c. 223. — 264. Gregorius de Cechinis Capitaneus, Communitas et Consilium Sancti Viti referunt Gastaldioni et Consilio Sancti Danielis de innovationibus in Patriæ damnum a Vicario Aquil. tentatis, ad quas declinandas rogant ut una apud Vicarium se conferant, quo obsistente, ad Protonotarium et Patriarcham recurrent. Ex Sancto Vito, 25. aug. 1502. Doc. or.

Incipit: „Spectabiles etc. Volendo el vicario del Revmo. monsignor Pa„triarcha nostro innovar alcune cose.“

L. XIV, 102, n. 482. — 265. Foscari Franciscus Fori Julii Locumtenens invitat Gastaldionem et Communitatem Sancti Danielis ad Parlamentum generale, consulendi gratia de bonis Monasterii monialium Aquil. in fiscum redactis. Utini, 19. martii, 1506. Doc. or.

L. XIV, 52, c. 157—158. — 266. Amulius Marcus Antonius Legatus Venetus ad Pontificem, refert Reipublicæ Venetæ, cum Pontifice Pio IV. collocutum, ut Joannem Grimanum Patriarcham Aquil. Cardinalem nominaret. Romæ, 30. aug. 1560.

Epistola exscripta manu Justi Fontaninii qui sub fine annotavit in Codicibus manuscriptis consistorialibus Supremi Magistratus Senarum (martio et aprili 1443) extare notitiam Cardinalem Aquil. cum parentibus et successoribus Senensi Patriciatu insignitum fuisse.

J. VII, 1217, n. 11. — 267. Scriptum super quæstionibus inter Rempublicam Venetam et Joannem Grimanum Patriarcham Aquil. vertentibus, causa iurium Sedis Aquil., e Scripturis Aloisii Michiel Procuratoris in compendium redactum, anno 1580. Compendium coævum.

Incipit: „Mons. Rev. Z. Grimani Patriarca d'Aquileia fece publicar un „editto et affiggere nelli sub' luochi di S. Daniele et S. Vido.“

Digitized by Google

L. XIV, 50, c. 300. — 268. Fini Hieronymi Carmen hexametrum in adventum Francisci Barbari Patriarchæ Aquil. ad arcum nativæ hederæ (versus 23) anno 1593.

Incipit: „Hanc hederam et læta pendentes fronte corymbos.“

L. X, 131, c. 242—258. — 269. Concilium Provinciale Aquil. primum habitum in Civitate Utini a Domino Francisco Barbaro Patriarcha Aquil. anno 1596.

Editum est Venetiis, 1596, typis Jo. Antonii Rampazeti, in 8°.

L. XIV, 137, c. 170—171. — 270. Elegia Danieli Delphino Patriarchæ, Aquil. Ecclesiam ingredienti ann. 1734 (Disticha num. 31).

Incipit: „Jam lunæ sextus, iam solis septimus ibat
„Cyclus ut in fastis annua signa docent.“

L. X, 131, c. 79—82. — 271. Syllabus Diplomatum Justinopolitanorum quæ ad Aquileiensem Patriarchatum referuntur, ex tabulario Dominorum Barbabianca.

Ex Mss. Petronii exscripsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 46, c. 20—30. — 272. Index eorum apud quos hac illac in Foro Julii sunt chartæ antiquiores Patriarchatum Aquileiensem spectantes. Itale.

L. X, 131, c. 83—92, 157, 184—194, 226—229. — 273. Indices Diplomatum Aquileiensium ex variis tabulariis, ab anno 830 ad annum 1444.

L. XIV, 135, ad finem. — 274. Rieberer Matthiae Epistolæ tres autographæ Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, una cum Regestis Aquileiensibus.

Auctor, ex Societate Jesu, Domus professæ Vindobonensis Bibliothecarius, transmittit unaquaque epistola Regesta Diplomatum Aquil. numero quinque supra quinquaginta ex tabulariis Metropolitico Vindobonensi, Ossiacensi, San-Paulensi, Millstatensi, Spitalensi, Lavantino, Clagenfurtensi, Vitringensi ab anno 1028 ad annum 1513. Epistolæ datæ sunt annis 1766—1767.

L. XIV, 149, c. 227—229. — 275. Regesta octodecim Documentorum Aquil. ab anno 1144 ad annum 1697.

L. X, 131, c. 77—78. — 276. Index alphabetico ordine digestus Deliberationum Dominii Veneti ab anno 1293 ad annum 1440, Patriarchatum Aquil. spectantium, ex autographo Bartholomæi Zamberti Veneti.

L. X, 132, c. 49—52, 55—60; L. XIV, 46, c. 4—18; L. XIV, 81, c. 103—134. — 277. Susannae Odorici de Utino Lucifer Aquileiensis, anno 1386.

Quatuor exempla huius Operis diversis veniunt nominibus, quod confusioni evitandæ advertendum censeo: De Privilegiis et juribus ecclesiae Aquil. — Memoriale super introitibus Patriarcharum Ecclesiae Aquil. — Introitus Patriarchales Mensae Aquil. — Memoriale super dominationibus, honoribus, iuribus et iurisdictionibus spiritualibus et temporalibus Ecclesiae Aquil.

Duabus partibus constat, prima minori, quæ inscripta: Quaedam loca Patriae memoranda sunt continet syllabum locorum Fori Julii certis iuribus Patriarchæ præstandis obnoxiorum. Primum et alterum exemplum mutilum ex tabulario Capituli Civitatensis exscripsit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis: tertium Justus Fontaninius; extremo deest pars prima.

Digitized by Google

Ex Bibliotheca Vaticana edidit Ludovicus Antonius Muratorius in Scriptor. rerum italicar. tom. XVI, col. 71—78 fragmenta aliquot adeo erroribus scatentia ut quandoque arduum sit sensum exerere.

L. XIV, 28, p. 491—506. — 278. Rotulo delli livelli overo denari che se paga a la corte patriarchale in la iurisdiction de sant Daniel, scoduti per maistro machar detto Christoforo, per nome di ser leonardo pithian degan della ditta corte per lo 1467.

L. X, 131, c. 230—235. — 279. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Episcoporum Provinciæ Aquil. et Vicariorum general. Aquil. indiculus ex variis documentis depromptus.

Sunt autem proviciæ Bellunensis, Civitatis novæ, Æmoniensis, Concordiensis, Tridentina, Parentina, Tergestina, Polensis, Justinopolitana, Caprulana Tarvisina, Petanensis, Vicentina.

L. XIV, 51, c. 274—275. — 280. De rationibus reddendi officii Dapiferatus Ecclesiæ Aquil. annis 1451—1470.

L. XIV, 28, p. 522—536. — 281. Redditus Archidiaconatus Aquil. cuius annis 1465—1468 personam gerebat Andreas Pithyanus.

L. XIV. 46, c. 17—18. — 282. Syllabus Prælatorum, Personarum sæcularium, Ministerialium, Communitatum, quibus Parlamentum dabat epistolas.

L. XIV, 49, c. 244—269. — 283. Syllabus Notariorum et Cancellariorum sub Patriarchis Aquil. ex manuscriptis Jo. Bapt. Pithyani, manu Justi Fontaninii.

Notarii simulque Cancellarii numero sunt quinquaginta septem, ultra quatuor centum; Notariorum tantum nomina recensentur, quæ Pithyanus ex diversorum notis excerpsit.

L. XIV, 46, c. 19—20. — 284. Syllabus Scribarum et Cancellariorum Patriarchatus Aquil. ab anno 1220 ad ann. 1350.

L. IV, 69, 108. — 285. Statuta Capituli Aquileiensis ab anno 1254, die 27. maii, anno quinto Patriarchatus Gregorii.

Codex primus chartaceus, in folio minori, sæculi decimi quinti, alter pariter chartaceus, sub forma quarti, sæculi decimi sexti spectabat Marium Allinum Canonicum Aquileiensem.

Statuta hæc memorarunt tantum Ughellus Italia sacra tom. V, col. 94; de Rubeis Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 748; edidit ex Marcianis Codicibus Josephus Cappelletti in Opere Le Chiese d'Italia (Venezia, 1851), tom. VIII, p. 309—372.

Statutum septimum quod omnes Canonici et mansionarii discant et dicant officium datum est anno 1492. Sub fine utriusque Codicis sunt quatuor Decreta, primum Innocentii VIII. anno 1488, super eo quod nullus Canonicus minor decem octo annis habeat vocem in Capitulo; secundum Ludovici Scarampi Mediarotæ super confirmatione privilegiorum et iurisdictionis, anno 1460; tertium Pii II. Pontificis super confirmatione annexionum et incorporationum, ac facultate data in Presbyteros institutos, anno 1464; quartum eiusdem Pontificis super confirmatione iurisdictionis et statutorum, anno eodem. Codici secundo seriori adduntur documenta ac statuta posteriora ut a. epistola Leonis III. Pontificis Rodoaldo Patriarchæ, anno 963; b. Commutatio dierum

Digitized by Google

placitorum 4. nov. 1527; c. Bulla Patriarchæ Danielis Barbaro super suffragiis 25. iunii, 1555, pluraque alia.

L. XIV, 50, c. 32. — 286. Delineatio sigilli Capituli Aquil. ex autographo cereo in tabulario eiusdem Capituli.

L. XIV, 50, c. 179. — 287. Index Codicum mss. (numero 27) Capituli Aquileiensis, manu Justi Fontaninii ex ms. Vaticano exscriptus.

L. XIV, 50, c. 284. — 288. Index Codicum ms. (numero 29) Canonicorum Aquileiensium.

L. XIV, 49, c. 290. — 289. Sanctæ Ecclesiæ Metropolitanæ Aquil. Decanorum (numero 37) series ex tabulario capitulari aliisque publicis scripturis ac monumentis ex fide expiscata et deprompta in favorem Joannis Josephi Capodaglio, Secretarii Capituli Aquil. die SS. Hermacoræ et Fortunati, 12. iulii 1666.

Series excurrit ab anno 1181 ad 1636.

L. XIV, 49, c. 332—333. — 290. Redditus, bona, iura et privilegia Capituli Aquil.

Incipit: „Il Capitolo d'Aquileia è composto di 24 Canonici, de' quali uno „tiene dignità di Decano oltre un Arcidiacono e tre Vicarj."

L. XIV, 49, c. 340—341. — 291. De Præpositis Ecclesiarum S. Stephani et S. Felicis Aquileiæ.

L. XIV, 51, c. 253—254. — 292. Plurium Episcoporum indulgentiæ, Urbano V. Pontifice assentiente, in favorem Ecclesiæ parœcialis S. Canciani prope Auersperg, diœcesis Aquil. Avenione, 7. Febr. 1363.

L. XIV, 49, c. 341. — 293. De Asceterio monialium S. Benedicti Aquil.

Incipit: „Il Monastero delle suore di Aquileia è bagnato da due lati dal „fiume Natissa."

L. XIV, 150, c. 101—106. — 294. Abbatissa et moniales Ordinis Benedictini S. Mariæ de Aquileja privilegiorum confirmationem, quibus ab anno 1174 gaudent, a Pontifice Benedicto XIV expostulant.

Supplicationibus indulsit Pontifex Bulla: „Quæ ex Apostolica Prædecessorum nostrorum" 30. iulii 1756, quam lege in Benedicti XIV. Breviarium, Romæ 1757, tom. IV, p. 471—480.

J. VII, 1378. — 295. Sylloge actuum et documentorum ad suppressionem Patriarchatus Aquil. se referentium, quibus historia eorum absolvitur quæ inter Rempublicam Venetam et Benedictum XIV. Pontificem hoc super negotio obvenerunt.

Causis cuique patentibus, quas hic repetere esset abs re, dimidio sæculo decimo septimo, ad iura ecclesiastica tuenda tum quæ Venetam tum quæ partem Austriacam diœcesis Aquil. spectabant, pactum propositum fuerat quadruplex:

1. Alterna Venetorum et Austriacorum Patriarchæ nominatio.

2. Capitulum ex Canonicis Venetis et Austriacis pari numero ab utraque parte constitutum, quibus vicissim libera electio Patriarchæ ex eorum gremio concessa.

3. Erectio Episcopatus Goriciæ, cui urbs Aquileia et reliqua eius diœceseos pars austriaca subiiceretur.

4. Suffraganeus austriacus.

Digitized by Google

Rebus usque ad dimidium sæculum decimum octavum infectis fere eadem Benedictus XIV. Pontifex Venetis proposuit, duobus præsertim insistens, *a)* nominationi nempe pro interim Vicarii Apostolici in spiritualibus qui, Episcopi charactere, diœcesim a parte Imperii occuparet; *b)* erectioni duplicis Archiepiscopatus Utini et Goritiæ. Pars hæc extrema capta.

Codici, quo Laurentius Molinus q. Dominici hæc documenta colligenda curavit, insunt:

I. Dissertationes sex anonymæ de urbe Aquileia, de Aquileiensi Patriarchatu et eius iuribus, itale, p. 1—22, 31—36, 38—42, 43—50, 54—60, 101—120.

II. Opus Angeli Mariæ Quirini, jam Brixiæ editum anno 1750 De vinculo quo adstringuntur Episcopi ad defendenda Ecclesiarum suarum iura. Liber unicus ad tuendum Patriarchatum Aquil. evulgatus, cum versione itala, p. 23—31.

III. Litteræ Apostolicæ et acta consistorialia, spectantia temporaneam deputationem Vicarii Apostolici Aquil. editæ in Benedicti XIV. Bullarium. Romæ, 1753, tom. III, p. 546—559, cum versione itala, p. 137—152, 195—212.

IV. Observata in Breve Pontificium de erectione Vicariatus Apostolici, p. 157—169.

V. Cardinalis Angeli Mariæ Quirini et Petri Andreæ Capello Legati Veneti Romæ protestationes in electionem Vicarii Apostolici, p. 172—176, 232—233.

VI. Antonii de Montagnaco expositiones binæ in erectionem Vicariatus Apostolici a Pontifice propositam, p. 217—228, 229—231.

VII. Josephi Pujati super eodem negotio dissertationes tres Laurentio Molino datæ, p. 51—75, 76—84, 85—100.

VIII. Epistolæ Benedicti XIV. Pontificis, Reipublicæ Venetæ, Cardinalis S. Onophrii Nuntii Pontificii Vindobonæ (1625), Cardinalium Delphini, Quirini, Sancti Clementis, Valenti (1749—1750). Epistolarum Benedicti XIV publici iuris facta est in ephemeridibus l'Istria (Trieste, 1850, n. 28) quæ incipit: „In questo luogo in cui ci troviamo per prendere un poco d'aria. Ex Arce „Castri Gandulphi, die 16. iunii 1750."

IX. Bulla perpetuæ suppressionis Aquil. Patriarchatus et Sedis, nec non erectionis duorum Archiepiscopatuum Utinensis et Goritiensis (6. iulii 1751) quæ incipit: „Iniuncta nobis a Supremo Pastorum Principe, cuius vices in terris," p. 240—254; iam edita in Benedicti XIV. Bullarium tom. III, p. 394—404, et recens a Josepho Cappelletti in Le chiese d'Italia vol. VIII, p. 538—550.

X. Epigrammata itala, pleraque scommatis, in idem argumentum, p. 255—263.

J. VII, 1380. — 296. Codex folio maiori, paginis centum octoginta octo exaratus, eadem fere continet, non omnia quæ proxime antecedens: una vero ex iis quæ in primo Josepho Pujato dissertatio tributa p. 76—84, in præsenti Jacobo Facciolato Patavino.

J. VII, 1379, 1384, 1385. — 297. Tribus Codicibus quædam ex præcedentibus documentis, nullo ordine, insunt.

Digitized by Google

L. XIV, 150, c. 109—112. — 298. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Spropositi di un Dicorso istorico-cronologico, con cui si prova il buon diritto dell' Imperatore sul Patriarcato d'Aquileia.

Dissertationem mihi ignotam occasione suppressionis editam auctor paraverat reiiciendam pericopis quadraginta tribus, evicturus Imperatori nullum fuisse in Patriarchatum Aquil. ius.

L. XIV, 50, c. 286. — 299. Rhamnusii Pauli Epistola Aldo Manucio (19. oct.) manu Justi Fontaninii ex Codice ms. Vaticano 5249 exscripta, qua duplicem inscriptionem latinam Aquil. explanandam transmittit.

Prima incipit: S. A. S., secunda C. VENNONIVS.

L. XIV, 49, c. 156. — 300. Inscriptio romana, tribus lineis cum nomine Imperatoris antiquitus erasis in Parthenone Aquil. postmodum vero in quodam monialium asceterio Aquileiæ locata.

Incipit: IMP. CÆS . . . . . INVICTVS·AVG

Extat in Bertoli Antichità d'Aquileia p. 284.

L. XIV, 28, p. 580. — 301. Inscriptio funeraria Aquileiæ reperta quae secundae Romae nomen obtinuit.

Incipit: Q. GAVIVS . Q . F.

L. XIV, 78, p. 445—446. — 302. Valesii Francisci Græcæ inscriptionis emortualis christianæ fragmentum illustratum.

Incipit: Της Αραβιας ετων πεντε.

L. XIV, 140. — 303. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Opuscula variæ eruditionis ab auctore inscripta: Opuscula varia a me incepta ac rudi manu delineata.

Initio sunt argumenta singulorum quæ ad inscriptiones Aquil. et ad alia monumenta christiana et diplomata.

L. X, 131, c. 47. — 304. Linearis pictura lucernæ Aquil. modo in Museo Imperiali Vindobonensi, a Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis declaratæ.

L. XIV, 137, c. 260—265. — 305. De sarcophagis et inscriptione anno 1774 in Ecclesia S. Felicis Aquileiæ repertis, cum epistolis Bonifacii Finetti et Francisci Florii ad Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis super argumento.

L. XIV, 137, c. 109—111, 122—137. — 306. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Quædam annotata in Opus Joannis Arnaldi Carli-Rubbi Delle monete e dell' instituzione delle zecche d'Italia Lettera (All' Aja, 1754, in 4°).

Auctor severioribus verbis insurgit in dissertationem tertiam De' vari generi di moneta coniata e posta in uso in molte zecche d'Italia p. 259—283, qua auctor rudioribus modis de Rubeis erat aggressus, eorum gratia quæ de moneta Aquileiensi scripserat et ediderat duabus dissertationibus Venetiis datis. Scripto autem proxime insequenti nova argumenta ex propriis dissertationibus ad eius epistolæ errores detegendos allegat.

L. XIV, 137, c. 76—108. — 307. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Apologeticon diplomatis pro instituenda officina monetaria Aquil. a Conrado Imperatore, nomine Salico Poponi Patriarchæ Aquil. dati contra quod Joannes Arnaldus Carli-Rubbi in dissertatione anonyma Dell' origine e del

Digitized by Google

commercio della moneta, e dell' istituzione delle zecche d'Italia (All' Haja, 1751) asseruerat p. 170—171, diploma ceu spurium esse reiiciendum.

Auctor iam anno 1740 hoc diploma ediderat in Opere Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 506, nota addita: „Authenticum exemplum Utini in archivio Ecclesiæ S. Mariæ Majoris adservatur," quod iterum anno 1747 in opusculo De nummis Patriarch. Aquil. lectionis vitiis, librariorum oscitantia irreptis, emandatis.

Apologeticon italum cl. de Rubeis latine vertendum apparaverat quod, morte forsan præventus, non præstitit.

J. VI, 235, c. 17—109. — 308. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Studia autographa, itale, ad nummos Aquil. illustrandos, quibus documenta plura antiquiora accedunt, series descriptæ nummorum in Foro Julii apud Jo. Dominicum Bertoli et Patriarcham Danielem II. Delphinum.

Iis usus est auctor Operibus adornandis De nummis Patriarcharum Aquil. Venetiis, 1747, 1749.

J. VI, 235, c. 2—9. — 309. Liruti Joannis Josephi Della moneta d'Aquileja sotto de' Patriarchi.

Dissertatiunculam hanc serius auctor adhibuit in Opere Della moneta propria e forastiera ch' ebbe corso nel Ducato di Friuli Venezia, 1749, in 4°, cap. VI, ad finem.

L. XII, 123; XIV, 201. — 310. Menini Octavii Aquileia. Carmen ad Gregorium XIV. Pontificem Maximum, ut res turbatas Italiæ componeret.

Incipit: „Ergo ego tot quondam populis opibusque superba
„Præsidium magnum Ausoniæ, tot millibus ausa."

Desideratur in Octavii Menini Carmina. Venetiis 1613, in 4°.

AVIANUM — Aviano.

L. V, 102. — 311. Statuta Castri Aviani.

Codex membranaceus in quarto majori, sæculo decimo sexto incipiente exscriptus ex originali (die quintodecimo septembris, anni millesimi quadringentesimi tertii completo), uti constat ex appensione sigilli ad extremum citata. Chartis quatuordecim, quarum prima et extrema vacuæ, continet capitula unum supra septuaginta, quibus præit approbatio Antonii II. Patriarchæ Aquil. data Ambasciatoribus et Nunciis Gastaldionis, Favolerii, Consilii et Universitatis Aviani, quorum nomina enunciantur. Unaquæque pagina lineis triginta quatuor, raro triginta quinque, characteres habet æquales, litterarum compendia simpliciora, capitulorum titulos et pericoparum indicationes atramento rubro insignes.

De accusatione et inquisitione normis allatis, pœnæ statuuntur in blasphemos, interfectores, lædentes corpus et famam, latrones, falsarios, incendiarios, fornicatores, incantatores, vastatores domorum et camporum, instruentes viam per fundum alterius, absentes et contumaces. Non omittendum censeo quod jubeatur rem inventam appendendam funi campanæ vel Favolerio

Digitized by Google

præsentandam; quod pœnæ decernantur contra levantes aliis caputeum, in eos qui incitant canem contra aliquem, in marengones (fabros lignarios), pelliparios, cudones non perficientes opus intra terminum promissum. Sub fine, de matrimonio Minorum, Gastaldione, Consiliariis, Procuratoribus, probatione plena, privilegiis civium contra forenses, ludo, condemnatione et bannis. Pœnæ decretæ in libris et solidis parvorum; ustione; strassinatione ad furcas; resecatione capitis, manuum, pedum, aurium, nasi (præsertim in feminis), linguæ, testiculorum; fustigatione, bullatione, damni emendatione (seu pretio soluto, seu talionis iure exercito); carcere temporario seu perpetuo. Pœnæ corporales non omnes pretio redimuntur.

Verba obsoleta Guayta (excubiæ), Pallata (species sepis in aquis), Pelerbae (sepes ex herbis vel lignis), Falcaseus et Spaltus (armorum genus, illud forsan ex falce); Cepa (strues lignorum); Favolerii (ministri Communitatis) in Ducangii glossario mediæ et infimæ latinitatis desiderantur ut et significationes diversæ verborum Trucinatio (definitio causæ); Excorrigiare (fustigare).

Hoc Statutorum exemplar authentico par, uti ex notis præsentationis annorum 1559, 1560, 1561, 1563, 1564, 1568, 1574.

BELLIGNA — Belligne.

L. XIV, 49, c. 337. — 312. Bellignæ Abbatia descripta.

Incipit: „All' Abbazia di Belligna vengo et dico ch' Ella in questi tempi è „quasi derelitta, perchè quivi non si vede altro."

313. Florii Francisci Epistolæ binæ Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis super inscriptione christiana penes Bellignam reperta (13. et 27. nov. 1771), declaratione accedente manu eiusdem De Rubeis.

Inscriptio incipit: „Egregius fidei, sanctus mitisque."

BELLOGRADUM — Belgrado.

J. VII, 994. — 314. Scripta pleraque tum authentica, tum per exempla, annis 1424—1535 quoad Bellogradum et Castrumnovum in Foro Julii. Dissidiis inter Rempublicam Venetam et Carolum V. Imperatorem inde obortis, de eorum occupatione in Capitulis Vormatiæ anno 1521 quæstio agitata.

L. XIV, 48, c. 565—567. — 315. Fulcettae Aegidii i. u. d. Auditoris Marini Cardinalis Grimani (1523—1546) Patriarchæ Aquil. allegationes contra Savorgnanos Comites Bellogradi, habentes ius præsentandi ad beneficia existentia in dicto Comitatu, quod ius obtinuerant contra Patriarcham.

BUGLIE — Buglie.

L. XIV, 101, n. 87. — 316. Cardinalis Philippus de Alençonio Patriarcha Aquil. donat Michaeli de Rabatha Marescallo Fori Julii Castrum Buglie ultra Tulmetium, tamquam rem Aquil. Ecclesiæ et manualem ipsius Patriarchæ. Paduæ, 21. nov. 1385. Doc. or.

Digitized by Google

CARNIA — Carnia.

L. XIV, 153, c. 2—24. — 317. Hermacorae Fabii Quintiliani De antiquitatibus Carniæ libri quatuor.

Incipit: „Regionem illam quæ inter Liquentiam flumen, Tarvisinum „agrum terminans et adriaticum sinum, Istriam, lapidiam, Alpesque superiores „Italiam a Germania dividentes continetur, Carnorum provinciam antiqui „nominavere."

Auctor libro primo Carnicam regionem, cuius princeps locus Tulmetium centum quinquaginta unum pagos habet subditos, in partes quatuor dividit. Terræ sterilitatem conquestus, pascua, arborum copiam ad navalem, fabrilem et ignis usum, leporum venatum, aquas sulphureas S. Petri, vernaculo nomine Pudias, industriam laudat. Historiam totius Fori Julii a Romanis, quorum exhibet inscriptiones sex, ad annum 1024 deducit. Disserit secundo de Carnea sub Patriarchis, a Popone qui primus totius Fori Julii Principatum tenuit ad Antonium Cajetanum. Fusiori sermone quæ in Carnea Antonio Pancierino Patriarcha obvenerunt libro tertio discutit. Tandem librum quartum mutilum, cuius partem constituunt orationes Vecelli Vecellii et Danielis Miscitini, perducit a Ludovico de Tech Patriarcha renunciato ad annum 1420.

Operis quod prelo, studiorum historiæ Foroiuliensis incremento, foret committendum, auctorem summopere commendat styli elegantia. Id in suos usus convertit Nicolaus Grassi in Notizie storiche della Provincia della Carnia (Udine 1782, in 8°), qui p. 206 de eo scripsit: „Opera elegantemente „scritta in latino sopra le antichità della Carnia, e che molto ha contribuito alla „presente mia Storia."

Codicem Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis propria manu exscripsit.

L. XIV, 46, c. 285—296. — 318. Francischinii Antonii Glemonensis Carnicæ regionis illustratio.

Præit præfatio: „Factum ne sit per incuriam, ignaviam an inscitiam quod „Carnorum regio litterarum monumentis per priscos minus fuerit illustrata." Hinc de laudibus Italiae, de situ regionis, de ambitu regionis etc. capitula triginta octo.

Innotuit Opella ex epistolis Jacobi Comitis Purliliarum allatis a Lirutio Letterati Friulani I, p. 445, qui eam nec typis editam, nec a se unquam visam affirmat.

Codex sæculo decimo sexto exaratus.

L. XIV, 101, n. 85. — 319. Joannes Patriarcha Aquil. committit Bambio Piculi Gastaldiam Carneæ et eius Castri custodiam, cum censibus, redditibus etc. pretio mille octingentorum ducatorum auri. Civitatis Austriæ, 18. dec. 1391. Doc. or.

J. XI, 31, c. 139. — 320. Antonius I. Patriarcha Aquil. Gastaldiam Carneæ locat Alemanno de Medicis, cum affictibus et redditibus, anni unius spatio, pretio mille septingentorum ducatorum boni auri et iusti ponderis. 21. nov. 1401. Itale.

Manu Justi Fontaninii qui notavit ex veteri membrana semesa.

L. XIV, 137, c. 36—37. — 321. Acta quædam de Præpositura S. Petri in Carnea (1244—1290).

Digitized by Google

L. XIV, 49, c. 340. — 322. Redditus et jura Præpositi Carneæ.

Incipit: „Il Preposito di S. Pietro ha la sua Chiesa nella valle di Zuglio, „dov' era l'antica terra di Giulio Carnico."

CASTELLERUM — Castellero.

L. XIV, 49, c. 148. — 323. Delineatio Castri villæ Castelleri, tribus ab Utino passuum millibus, cuius eversio die 25. martii, anno 1352 indicta, in vindictam mortis B. Bertrandi Martyris.

CERGNEUM — Cergneo.

L. XIV, 48, c. 333. — 324. Schema genealogicum Dominorum de Cergneo.

IULIUM, CIVITAS AUSTRIAE, CIVITAS FORI IULII, CIVIDATUM — Cividal.

L. XIV, 46, c. 34—65. — 325. Nicoletti Marci Antonii Compendio del libro d'oro della città di Cividal del Friuli, ovvero degli annali di Cividale.

Præit compendium historicum anni 1176. Inde auctor testatur: „Dall' anno „1176 sino al 1212 non è cosa degna di memoria." Anni 1218 factis memoratu dignioribus enarratis, annales pertractat annorum 1280—1384 per saltum.

L. X, 132, c. 90—109; L. XIV, 46, c. 234—59. — 326. Juliani Chronicon Foroiuliense ex Codice Antonii Belloni.

Incipit: „Gregorius Patriarcha Aquilegensis, qui fuit de Montelongo, venit „Aquilegiam", finit vero: „Ludovicus de la Turre fecit minari funditus „Castrum Zuculæ Dominorum de Spellimbergo. Hucusque Passerinus seu quis- „quis fuit alius."

Chronici huius edidit anno 1737. Ludovicus Antonius Muratorius fragmenta quædam sibi a Josepho Binio communicata in Scriptores rerum italicarum, tom. XXIV, col. 1191—1220; integrum, lectione diligentiori, ex Codice primo a se descripto, De Rubeis in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. 1740, p. 20—37, annorum 1345—1364 serie ex libretto D. Joann. Jacobi de Venustis desumpta.

Cum primo confert fere in omnibus exemplum Codicis secundi, cui præit Belloni monitum: „Annales qua stili puritate Petrus Passerinus Utinensis „tabellio contexuit, eadem ad posteros transmitto, ne eos quicquam fallat eorum „quæ a maioribus in Foro Julii gesta sunt. Antiquarium ipsum mihi amicissimum „Romæ, quo profectus fuerat explorandæ antiquitatis causa, sepultum in Ara „Coeli marmor insculptum indicat. Ego autem (quod ad me attinet) si et „aliorum forsan occasionem tempus offerret, nil differam quin omnia poste- „ris communicem. Vale. Utini, X. cal. aug. 1538."

Huic Chronico, etsi Juliani nomine tantum insigni, plures admoverunt manus, quod ex Codicibus antiquioribus, ex nota anni 1294 Ego Joannes celebravi primam Missam, ex longioribus vel brevioribus exemplis constat.

L. X, 132, c. 114—121; L. XIV, 49, c. 17—38. — 327. Epitome superioris Chronici in tabulario Capituli Foroiuliensis adservata, ut extat in calce vetustissimi Necrologii (1252—1331).

Digitized by Google

Incipit ut in Chronico integro, desinit vero: „Statim terga verterunt, „quorum tres interfecti fuerunt, cæteri vero vix abierunt.“ Edidit De Rubeis ex primo Codice a se descripto in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 37—42.

Ex alio Codice insunt item primo, manu De Rubeis, quæ sequuntur: *a)* Chronicon anni 1348, quod incipit: „Anno Domini 1348, die 25. mensis „ianuarii, circa horam vespertinam fuit terræmotus magnus qualis,“ finit: „extrinseci vero videntes vexillum Virginis gloriosæ, statim terga verterunt „quorum etc. ut in superiori,“ p. 121—122. Editum est in Appendice ad Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 42—44; *b)* Additamenta posteriora usque ad annum 1631, pag. 125—128; *c)* Observata quædam in eadem Chronica, opera et manu eiusdem De Rubeis p. 128—129.

L. XIV, 46, c. 200—210. — 328. Compendium Chronicæ ms. Civitatensis, ab anno 1252 ad ann. 1364, quæ Passerina appellatur.

Incipit: „Gregorius Patriarcha Aquil. in 1252, sub quo regente impo„situs fuit primus lapis ad monasterium nominatum Cellae apud Civitatem „Austriæ.“

Justus Fontaninius qui propria manu Chronicon exscripsit, titulum dedit Compendium Chronicae Petri Passerini Utinensis, seu potius Juliani Praebendarii Civitatensis; sed perperam, differt enim toto cœlo ab epitome Chronici Juliani, qua continentior est textus.

L. XIV, 81, p. 137—231. — 329. Canusii Nicolai Juliensis De restitutione patriæ, adversus Marcum Antonium Sabellicum, manu Justi Fontaninii.

Opus apologeticum adversus Sabellicum qui Hunnium Utinum appellavit, quod ab Hunnis originem duxisse crederet. Præit epos Quinti Æmiliani Cymbriaci, p. 140—141.

„Si vis hosce videre et, ut necessum est.“

Succedunt testimonia et Joannis Candidi de auctore et opere. Proœmium incipit: „Marcus Antonius Sabellicus de Situ Patriæ aggressus historiam suffra„giis totius Provinciæ emendicatis, Hunnios nititur illustrare.“

Auctor opus in duos libros, primum capitulis novemdecim, alterum octodecim partitur, quibus quinquaginta sex nobiles familias Civitatis Austriæ numerat et laudat. Caput libri primi primum Julii origo et antiquitas sic incipit: „Cividatum oppidum, teste Plinio, a conditore Julium appellavit Antiquitas.“ Sub fine, exscripti sunt iambi Quinti Æmiliani Cymbriaci in pontem sublicium Julensem „Pontem sublicium diu vetustum.“ et epiphonema: „Habetis itaque, Patres conscripti, summario opere ab Oppidi exordio in hunc „diem patriæ restitutionem vestro nomini compilatam. Valete et plaudite. Canu„sius recensui.“

L. XIV, 81, p. 743—768. — 330. Valvasonis Jacobi de Maniaco Descrizione di Cividale del Friuli.

Incipit: „Cividale del Friuli che porta anche il cognome e l'insegna di „Casa d'Austria in memoria di Rosimenda d'Austria.“

Auctor urbis situ, forma, institutis delineatis, eius historiam usque dimidium sæculum decimum sextum evolvit, viros in ea digniores qui memorentur

laudat, et loca potiora Civitati Austriæ subdita recitat, villas tringinta sex in planitie, ultra centum in montibus enumerans.

L. XIV, 153, c. 97—98. — 331. Valvasonis Jacobi de Maniaco Quædam de Civitate Austriæ.

Incipit: „Nel luogo detto Giudecca vi passava un rivo detto Rossimigliano.“

L. XIV, 29, p. 107—130. — 332. Nicoletti Marci Antonii Excerpta autographa de rebus Civitatensibus, ex tabellionum instrumentis et Communitatis libris sumpta, ab anno 1287 ad ann. 1478.

Nomina Notariorum sunt Alexius Attimeus, Antonius Civitatensis, Benvenutus, Nicolaus de Desideriis, Nicolaus Venustus, Odoricus, Petrus.

L. XIV, 50, c. 3—4. — 333. Turre (del) Laurentii Estratto del Registro delle cose notabili di Cividale di Emilio Miutini.

Incipit: „Da Emilio Miutini nel libro Ms. intitolato Registro etc. vien „citato Francesco Cremense nel suo trattato de bello Civitatensi, ch' è „l'assedio di Cividale fatto dalle genti di Massimiliano Imperatore l'anno 1509.“

Studia nullo ordine congesta in rem historicam et litterariam Civitatensem.

L. XIV, 102, n. 269. — 334. Consilium Civitatis Austriæ facit substinimentum bonum, purum et legale ad quindecim dies, cum Rectoribus et Deputatis Utini, in favorem adhærentium, servitorum, subditorum et districtualium. 31. dec. 1383. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 287. — 335. Consilium Civitatis Austriæ Joannem de Rabatha Goriciæ Capitaneum rogat de restitutione spoliationis et robariae duarum villarum Civitati Austriæ subditarum, nec non de liberatione Petri q. Nicolusii de pertinentiis Montisfalconis, captivum ductum dum more hominum faciebat facta sua. 24. nov. 1397. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 293. — 336. Ludovicus Patriarcha Aquil. nuntiat Consilio Civitatis Austriæ, in Consilio generalis colloquii 18. Febr., captum ut solvantur viginti solidi pro quolibet maso et qualibet rota molendini, in subditis Communitatibus. 8. martii. Doc. or.

L. X, 131, c. 208—210. — 337. Exemplum documenti deditionis Communitatis Civitatis Austriæ Reipublicæ Venetæ. 11. iulii, 1419.

L. X, 131, c. 212—214. — 338. Exemplum Provocationis sive Disfidae Civitatis Fori Julii contra Ludovicum de Tech Patriarcham Aquil. et Terram Utini, 26. aug. 1419.

L. XIV, 102, n. 342. — 339. Sigismundus Romanorum Rex nuntiat Ludovico Patriarchæ Aquil. deputasse Dyonisium de Marchali regni sui Sclavoniæ banum cum valido exercitu ad conterendam proterviam civium Czwitad, qui maligno ducti consilio nostris notoriis infidelibus et rebellibus adhæserunt. Waradini, .. oct. 1419. Doc. or.

L. X, 131, c. 219. — 340. Exemplum epistolæ ducalis Thomæ Mocenigo, qua supplicationibus Communitatis Civitatis Austriæ indulgens, mittit Petrum Mazzettam Rectorem. In nostro ducali palatio, 27. nov. 1419.

J. VII, 1008, c. 176—178. — 341. Communitas Glemonæ enixe Senatum Venetum deprecatur ne Civitatis Austriæ, novam viam Puffari stratam desiderantis, supplicationibus indulgeat.

Digitized by Google

Incipit: „Havendo veduta la sua fedelissima Città di Glemona la supplica-„tione presentata a piedi della Ser. V. per l'intervenienti."

J. VII, 1008, c. 183. — 342. Helt Georgius instruit quemdam, epistola data Glemonæ, 17. dec. 1637, notitias super via Puffari retrahat a Nicolao de Panigai de Portugruario. Itale.

L. XIV, 47, c. 4—7. — 343. Turre (a) Philippus Episcopus Adriensis Justo Fontaninio dat excerpta aliquot actorum ex tabulario Civitatis Austriæ.

Incipit: „Finalmente ritrovo tempo per dirle qualche cosa intorno alle „antichità."

L. XIV, 51, c. 101, 112, 119—124. — 344. Turre (a) Philippus Episcopus Adriensis Excerpta autographa ex variis membranis, fere omnia Civitatem Austriæ spectantia.

L. XIV, 49, c. 167. — 345. Syllabus Notariorum Civitatis Austriæ, numero duodecim.

L. IX, 123—124; J. X, 171. — 346. Potiorem actorum segetem Canonizationi B. Benvenutæ Bojanæ promovendæ offerunt tres Codices in folio. De cuiusque syllabum.

Cod. 123.

1. Fortis Cajetani Promotoris fidei Animadversiones super dubio an sit signanda Commissio introductionis Causae etc. Romæ, ann. 1765, typis data.

2. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Responsum autographum animadversionibus anteactis, quo usus est Advocatus romanus in prima Responsione typis data ann. 1763.

3. Fortis Cajetani Novæ animadversiones, Romæ anno eodem typis datæ ut et manuscriptæ.

4. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Responsio autographa ad novas animadversiones, ut et typis edita Romæ ann. 1763, cum Revisione Joannis Prunetti Subpromotoris fidei.

5. Claverini Dominici Advocati Memoriale posthumum ad Responsiones datas novis animadversionibus, typis editum ibidem, anno eodem.

6. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Alia Responsio qua editores romani usi sunt in edita Responsione tertiis animadversionibus; utrumque in Codice desideratur.

7. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Observata quædam ad evincendum Fratrem Conradum fuisse a confessionibus B. Benvenutæ Bojanæ.

8. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De instituto sororum de Pœnitentia, S. Dominici, quod Beata Benvenuta Bojana de Civitate Fori Julii professa est, Joanni Thomæ de Boxadorf Magistro generali Ordinis Prædicatorum. Commentariolum hoc autographum quod auctor, anno 1765, eodem de Boxadorf petente, exaraverat, publicam lucem meretur. Secundo exemplari aliena manu exscripto auctor subscripsit.

9. Lupinacci Vincentii M. Epistolæ italæ decem Romæ datæ annis 1762—1768 Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Digitized by Google

10. Feroni Jos. Mar. Cardinalis et Comi Anastasii Epistolæ annis 1761—1767.

11. Supplicationes de Officio et Missa B. Benvenutæ recitandis, cum concessionis Decretis et tribus Lectionibus propriis, omnia typis Romæ data ann. 1765—1766.

12. Liber typis datus: Ristretto della vita della Beata Benvenuta Bojana Monaca del terz' Ordine di S. Domenico (Venezia, 1765, p. 30. in 8°) cum icone sculpta B. Benvenutæ.

13. Exemplum epistolæ datæ a Provinciali et Capitulo Parmensi (22. apr. 1507) Francisco Bojano Civitatensi.

14. Monumenta historica B. Benvenutæ, ab anno 1446 collecta et in sessione XXIX Processus pro Canonizatione eiusdem agitata die 7. iulii 1759.

15. Vetera Necrologia excussa, cum specimine characterum ad dissertationem num. 8. oblatam.

Cod. 124.

a) Claverini Dominici Brevis instructio de Processu adparando pro Canonizatione B. Benvenutæ.

b) Claverini Dominici Promissior de eodem.

c) Claverini Dominici Trina Responsio data objectis ab Curia Archiepiscopali Utinensi in eadem causa Canonizationis.

d) Dubia proposita ab Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis et Responsa, ab Dominico Claverino data. 1759.

e) Particula Provisionum et Ordinationum in visitatione Ecclesiarum Civitatis Fori Julii anno 1585, quæ altare spectat B. Benvenutæ, in Ecclesia S. Dominici.

f) Giusti Francisci Epistolæ tres anno 1759.

Cod. 171.

α. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Epistolæ latinæ Pontifici ad impetrandum Officium proprium B. Benvenutæ Bojanæ.

β. Claverini Dominici Memoriale additionale super dubio An sit signanda commissio introductionis causæ etc. pro Beatificatione et Canonizatione Ven. Benvenutæ Bojanæ.

γ. Epistolæ partim autographæ, partim typis editæ, Episcoporum Concordiæ, Feltriæ, Vicetiæ, Tarvisii, Belluni, Veronæ, cultum B. Benvenutæ Bojanæ expetentium (1760—1761).

δ. Epistolæ italæ Joannis Thomæ de Boxadorf Magistri Ordinis Prædicatorum, Joannis Dominici Villavecchia Magistri Vicarii Procuratoris generalis eiusdem Ordinis Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, in idem argumentum (1758—1764).

ε. Venetus Senatus Deputatis Parlamenti Foroiuliensis indulget ut litteras postulatorias pro Canonizatione Benvenutæ Bojanæ Romam mittant. 24. maii. 1760.

ζ. Idem indulget Consultor Henricus de Servis 22. maii 1760.

Digitized by Google

η. Epistolæ latinæ et italæ Cardinalium et Episcoporum, manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis, Pontifici, expostulantium cultum B. Benvenutæ Bojanæ.

ϑ. Testimonium Petri Zardi et Annæ Barbaro pictorum quoad tabulam cum imagine B. Benvenutæ, aliasque cum expositione miraculorum, sæculo XIV. depictas. 19. ian. 1758.

ι. Giusti Francisci et Richini F. J. A. epistolæ quinquaginta quatuor italæ, annis 1752—1765 datæ super processu Canonizationis B. Benvenutæ Utini et Civitatis Austriæ instituto.

κ. In idem argumentum epistolæ italæ Reginaldi Cavallotti, Ludovici Pii Formentini, Anastasii Comi, Francisci et Conradi Bojani.

L. XIV, 51, c. 111. — 347. Inscriptio antiqui Baptisterii Civitatensis, litteris majoribus delineata septem lineis quæ respondent superficiei superior conchæ heptaedræ.

Incipit: „Quos regat Trinitas vera.“ Inscriptio pluries edita, recens a Josepho Cappelletti in Chiese d'Italia Venezia, 1851, tom. VIII, p. 77.

L. XIV, 50, c. 31. — 348. Delineatio inscriptionis altaris Ducis Pemonis, in Ecclesia S. Martini Fori Julii inscriptæ.

Incipit: „De maximo dona Christi ad clari.“ Inscriptio pluries edita, recens a Josepho Cappelletti ibidem.

L. X, 131, c. 216—217. — 349. Exemplum litteræ ducalis qua Leonardus Lauredanus concedit Communitati Civitatis Austriæ, supplicanti duas Cameras Palatii nostri Civitatis Austriae, ut pulchrior erigatur ea Ecclesia Collegiata B. Mariæ, noctu in solum collapsa 10. oct. 1503.

L. X. 131, c. 222—225. — 350. Narratio inventionis et translationis sacrorum lipsanorum in Monasterio maiori Foriuliensi, annis 1242, 1604, 1655.

L. XIV, 51, c. 115—118, 171—174. — 351. Legenda de reliquiis Monasterii monialium Ordinis S. Benedicti Civitatis Fori Julii, ex Codice ms. membranaceo earundem monialium.

Incipit: „Magnifica et potens domina et quamplurimum Deo devota Ger„trudis nomine,“ finit: „Hæc compilatio superius scripta ex diversis scriptis, „dictis sive relationibus et privilegiis pluribus est facta.“ Duplex exemplum.

L. XIV, 49, c. 342. — 352. De Asceterio monialium Ordinis S. Benedicti in Valle Civitatensi.

Incipit: „Il Monastero maggiore di Cividale chiamasi in Valle per esser „situato quasi in una valle.“

L. XIV, 51, c. 183—185. — 353. Exemplum Inventarii reliquiarum Capituli Civitatensis, eductum, manu Justi Fontaninii, ex tabulario Capituli Civitatensis.

J. X, 50, c. 4—7. — 354. Andriuzzi Joannis Andreae Canonici Civitatensis Titulus et Capitulorum syllabus Operis quod typis mandandum apparaverat: Monumenta Ecclesiae et Capituli Foroiuliensis ex actis etc.

L. XIV, 150, c. 161—167. — 355. Capitulum Civitatense veritum ne illius iurisdictiones et redditus, Patriarchatu Aquil. aboleto, in novos Archiepiscopatus Utinensem et Goritiensem transferantur, Rempublicum Venetam supplex exorat ut ab eo expositis prudenter expensis eius iura tueatur. 28. maii. 1751.

Supplicationis auctor Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

L. XIV, 101, n. 92. — 356. Bernardus Decanus et Capitulum Civitatense conveniunt pro electione futuri Præpositi Civitatis Austriæ, 5. iunii 1318. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 9. — 357. Definiuntur iura Stephani coci Canonicorum Civitatis Austriæ, ac illius filiorum Bonarii, Pantaleonis, et Dominicæ in terras quas iure census habent ex Capitulo, eo pacto ut solvant annuatim duas libras olei coquinæ Canonicorum. Civitatis Austriæ, 11. apr. 1275. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 338—339. — 358. Capitulum Civitatis Austriæ descriptum.

Incipit: „Il Capitolo di Cividale fu già de' Canonici Regolari, de' quali „era capo un Preposito."

L. XIV, 137, c. 373—384. — 359. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Studia ad dissertationem de jure patronatus Capituli Ecclesiæ Collegiatæ Civitatis Austriæ.

Incipit: „Il monumento più antico dal quale raccogliere si possa qualche „sicura notizia della Chiesa del Forogiulio, ossia di Cividale di Friuli, dello stato „di essa e del suo Vescovo."

L. XIV, 151, c. 69—76. — 360. Ordo Breviarii ad usum Ecclesiæ Civitatensis, ex Codice mss. membranaceo anni 1305, manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Præit rubrica historiarum ex bibliis legendarum in festis anni. In calce extant quædam spectantia officium Decani, Scholastici, Cantoris, Custodis etc.

L. XIV, 151, c. 2—160. — 361. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Catalogus Codicum mss. Capituli Civitatensis.

Codices sunt numero novem supra quinquaginta, manu auctoris qui Breviaria, Missalia, Rituales fusiori sermone ad rem liturgicam Aquil. tractavit, de quibus propterea suo loco disputatur.

L. XIV, 51, c. 284—286. — 362. Caroli IV. Imperatoris Epistolæ de Evangelio D. Marci.

Prima hortatur Ordines Ecclesiæ Pragensis ut obviam occurrant libro Evangelii D. Marci, quem ad Sanctam Pragensem Ecclesiam mittit per Ludovicum de Hohenloh; altera Ernesto Archiepiscopo et Capitulo Pragensi desiderat Evangelium D. Marci annuatim die Paschalis in processione solemniter deportetur, aliisque honoribus condecoretur. Utriusque datæ Feltri, 31. oct. 1354 exemplum sumpsit Wenceslaus Bilon a Bilenberg Officialis et Ecclesiæ Pragensis Decanus, ex libro reliquiarum Matricis Sancti Viti.

L. XIV, 47, c. 315—331. — 363. Ferdinandi Archiducis Austriae Epistolæ novem, germanice cum versione itala, ad Liberum Baronem Franciscum a Turre Oratorem Cæsareum et Archiducalem apud Venetos, in Evangelium S. Marci ex Codice ms. Foroiuliensi, datæ Pragæ anno 1564.

Epistolis adjungitur testimonium Caroli IV. de Codice eodem (31. oct. 1355) „Vidi librum Evangeliorum Sancti Marci de sua propria manu."

Eas Justus Fontaninius exscribendas curavit e tertio volumine ms. in folio epistolarum Liberi Baronis Francisci Turriani ex Comitibus Vallis Saxinæ, penes Comitem Philippum a Turre. Sex, quæ scilicet magis intererant, ab eodem

Digitized by Google

Fontaninio sibi communicatas edidit latine cum eiusdem notis Montfauconius in Diario italico p. 57—59, et iterum protulit Flaminius Cornelius in Ecclesiae Venetae illustratae, tom. X, p. 281.

L. XIV, 151, c. 18—44. — 364. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Studia in Codicem Evangeliarium Foroiuliensem, cuius partes in Thesauris Pragensi et Veneto asservantur.

Bernardi Montfauconii, Justi Fontaninii et Laurentii a Turre de eo opiniones referuntur. Insunt epistolæ autographæ Laurentii a Turre et Ludovici Antonii Muratori, annorum 1742—1743; duo specimina characterum Romæ ære sculpta; frustulum chartarum ex lipsanis S. Marci Venetiarum.

L. XIV, 51, c. 280. — 365. Descriptio Codicis ms. Evangelii S. Marci in Sacrario Reipublicæ Venetæ, anno 1708 ab Equite Joanne Francisco Mauroceno Justo Fontaninio transmissa. Itale.

L. XIV, 51, c. 281—283. — 366. Specimen characteris foliorum Evangelii S. Marci, Pragam transmissorum a Carolo IV. Imperatore ex Civitate Aquileiensi.

Jungitur littera testimonialis Godefridi Herbst Ecclesiæ Pragensis et Capituli Decani, qua refert quoque de operculis pretiosis tempore Sigismundi Cæsaris abalienatis.

L. XIV, 51, c. 1—5. — 367. Excerpta ex Codice Evangeliorum in Sacrario Ecclesiæ Civitatensis.

Exhibetur Calendarium per saltus.

L. XIV, 51, c. 7—13. — 368. Excerpta ex Codice Evangeliorum sæculi sexti in tabulario Ecclesiæ Civitatensis.

Particula Calendarii subscripti Arcuinus Episcopus et syllabus longobardarum plurium personarum, additis plerumque domine miserere famulo tuo, servo tuo, memento domine famuli tui, famulorum tuorum, et filius, et uxor eius, quarum Sacerdos in Missa spoponderat meminisse.

L. XIV, 51, c. 105. — 369. Excerpta variantium lectionum capitulorum Lucæ 11, 12, ex veterrimo Codice ms. Evangeliorum tabularii Ecclesiæ Civitatensis.

L. XIV, 51, c. 107—110. — 370. Excerpta ex Codice ms. Evangeliorum in Sacrario Ecclesiæ Civitatensis, quibus insunt memoria S. Elisabeth Reginæ Hungariæ, pars Calendarii, item Necrologii, Litaniarum et Precum, cum historia Codicis.

L. XIV, 51, c. 9—17. — 371. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Descriptio Psalterii manuscripti membranacei, picturis et litteris capitalibus aureis insignis.

Codicis, quo D. Elisabeth usa, Capitulo Civitatis Austriæ dono dati obtulit auctor Calendarium, ordinem Orationum et Psalmorum, nec non Litanias universales.

L. XIV, 51, c. 15—16. — 372. Quædam excerpta ex Codice membranaceo noni sæculi, litteris grandioribus et picturis ornato, qui continet Sacramentarium S. Gregorii, ad usum, ut apparet, Monasterii Fuldensis, cum adnotatis manu Justi Fontaninii.

Digitized by Google

L. XIV, 50, c. 6. — 373. Figuræ lineari pictura ex Sacramentario Gregoriano Ecclesiæ Aquileiensis, sub finem noni sæculi exarato exhibitæ.

L. XIV, 151, c. 80–86. — 374. Ordo Missalis seu libri Sacramentorum Ecclesiæ Civitatis Austriæ, ex Codice ms. Civitatensi ann. 1403.

L. XIV, 51, p. 59–97. — 375. Excerpta ex Codice membraneo Breviarii Gertrudis Trevirensis in tabulario Ecclesiæ Civitatensis asservati.

Continent autem: *a)* Calendarium. Diversis mensium diebus apposita in margine leguntur nomina longobardica virorum Principum et fæminarum, charactere diverso et syllabarum litterarumque notis paulo recentioribus, sæculi circiter XII, c. 59—62.

b) Horoscopon sumptum ex lunationibus mensis et ex calendis ianuarii, num scilicet die dominica vel feria secunda, tertia etc. venerint, c. 63—64.

c) Litaniæ Sanctorum. Incipit Lactania universalis, ad quarum finem exscriptoris manu: Desunt nonnulla ob excisas tres Codicis membranas. Nomina Sanctorum Germanicorum obvia plura, c. 64—73.

d) Confessiones Peccatorum et Orationes ac Preces, cum nota in fine: aliqua desunt in Codice c. 74—92.

e) Elogia Episcoporum Trevirensium SS. Eucharii, Valerii, Agricii, Maximini, Paulini, Nigetii, Felicis, Modualdi, Magnerici; Episcoporum qui litaniis insunt Wiltebroidi, Beati, Adalberti, ac S. Materni. Hac illac vacuum spatium pro Sanctis Maro, Linturino, Legontio, Abrunculo, Castore, Florino, Babone, Heinrico, c. 93—97.

L. XIV, 51, c. 23—37, 175. — 376. Excerpta ex Passionario tabularii Ecclesiæ Civitatensis, indice præposito.

L. XIV, 51, c. 177—179. — 377. Litaniæ B. Mariæ Virginis ex charta Bojanorum.

L. XIV, 51, c. 242—249. — 378. Exemplum Actorum B. Christinæ Virginis in Tyro martyrium passæ, ex Codice ms. Ecclesiæ Civitatis Fori Julii.

Incipit: „Erat quædam sancta et sacra puella de Tyro nomine Christina, „spem Domini habens."

L. XIV, 152, c. 2. — 379. Index Codicum mss. S. Dominici Fori Julii, manu Jo. Franc. Bern. Mariæ de Rubeis, qui notas bibliographicas addidit diligenter excusas. Ii sunt numero tresdecim res ecclesiasticas spectantes.

L. XIV, 153, c. 114—121. — 380. Lectiones variantes Codicis ms. referentis historiam Pauli Diaconi in Monasterio S. Dominici Civitatis Austriæ asservati, cum editione in Scriptorr. rerum itall. tom. I, col. 404—511, a Ludovico Antonio Muratori curata collatæ.

L. XIV, 46, c. 159. — 381. Syllabus familiarum Civitatis Austriæ, ex compendio veterum scripturarum in tabulariis Capitulorum Aquileiæ et Civitatis Austriæ.

L. X, 131, c. 164—83. — 382. Syllabus Domuum nobilium et Dignitatum Civitatis Austriæ, ab anno 1272 ad annum 1434, ex libris Notariorum Antonii Civitatensis, Odorlici, Nicolai Venusti, Benvenuti, Petri Nicolai Philistini, Alexii Atimei, Nicolai de Desideriis.

Has notulas exscripsit Nicolaus Vaninus Cancellarius Civitatis Fori Julii, et revidit Laurentius Barbaro Provisor, die 27. dec. 1628.

L. X, 131, c. 204—206; L. XIV, 150, c. 41. — 383. Exempla Diplomatum et Chartarum ad familiam Civitatensem Bojanam se referentia ann. 1331—1402.

L. XIV, 48, c. 181—182. — 384. Antonius Patriarcha Aquil. suscipit et creat suum Marescballum et Officialem generalem Conradum Bojanum de Civitate Austriæ, causas quascumque criminales, cum plenis facultatibus, ei demandans.

Justus Fontaninius exscripsit ex autographo in charta hœdina cum sigillo Patriarchæ, existente apud Nobiles de Bojanis in Civitate Austriæ.

L. XIV, 137, c. 9—19. — 385. Giusti Francisci Ord. Praedic. Epistolæ quatuor, mensibus maio, iunio, iulio, ann. 1773. Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis datæ e Civitate Austriæ super Conrado Boiano, eiusdem Civitatis, documentis additis.

L. XIV, 48, c. 332. — 386. Schema genealogicum familiæ de Brandis.

L. XIV, 101, n. 134. — 387. Testamentum Ulmerii de Canussio q. Nicolai de Civitate Austriæ. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 331. — 388. Schema genealogicum familiæ de Clara.

L. XIV, 149, c. 240—244. — 389. Memoriale familiæ Formentini Liberorum Baronum Tolmini, ex familia Civitatis Fori Julii, una cum schemate genealogico familiarum Civitatis Fori Julii, Goritiæ, Sancti Floriani, Cusani, Tolmini.

L. XIV, 101, n. 54. — 390. Paulus Fulchus q. Gabrii de Gabrielibus de Civitate Austriæ profitetur coram Nicolao Abbate S. Justinæ regulam S. Benedicti.

L. XIV, 137, c. 168—169. — 391. Rubeis (de) Joannis Epistolæ binæ Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis super familia Lucadello Civitatis Austriæ. Civitatis Austriæ, 29. martii et aprilis, 1741.

L. XIV, 150, c. 127—128. — 392. Exemplum instrumenti manumissionis Francisci Miarli q. Quarini.

L. XIV, 137, c. 162—165. — 393. Motensis Ernestus epistola 30. martii, 1741, interrogat Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis de monumentis propriæ familiæ iam Bergomensis, postmodum Utinensis, tandem Civitatensis.

Epistolæ adiunguntur tabulæ tres genealogicæ familiæ eiusdem.

L. XIV, 50, c. 279. — 394. Index Operum manuscriptorum, numero octo, Marci Antonii Nicoletti, manu Justi Fontaninii.

L. XIV. 150, c. 96—100. — 395. Notitiarum excerpta familiam Civitatensem Quagliani illustrantium.

L. XIV, 137, c. 179—180. — 396. Lincaeus Joannes Baptista refert (Cividale, 10. dec. 1737) Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis de Anna nepte recens Monasterium ingressa, et diserte scribit de familiæ de Rubeis stipite et viris illustribus.

Incipit: „L' Illma. Sig^ra. Anna di Lei degnissima Nipote, Domenica decorsa la sera, si rese al Monastero."

L. XIV, 137, c. 144—158. — 397. Monumenta varia, fere omnia manu Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis exscripta, propriæ familiæ historiam spectantia.

Digitized by Google

Sunt Documenta, Epistolæ pastorales, Tabulæ genealogicæ, excerpta ex libris.

L. XIV, 48, c. 340. — 398. Schema genealogicum familiæ a Turre.

L. XIV, 48, c. 313—314. — 399. Plura adnotata in schema genealogicum familiæ a Turre.

L. XIV, 48, c. 10—69. — 400. Boni Josephi Storia della famiglia della Torre.

Incipit: „Monsignor Giovio Vescovo di Nocera parlando di loro nella vita „d'Otthone Visconte Arcivescovo di Milano."

Auctor e Tulmetio historiam, quam notitiarum copia et acre iudicium commendant, ad annum 1566 enarravit. Opellæ autographæ adduntur epistolæ genealogiam Turrianam spectantes.

Hic loci monendum fore arbitror Turrianos omnes, ad quamcumque Fori Julii partem se referant, Civitati Austriæ ubi familiæ pars potior sedit, me tribuisse, ut uno quasi intuitu eius origo, incrementa, fata in nostris Codicibus descripta offerrentur.

L. XIV, 48, c. 311—312. — 401. Quædam sine ordine, ad familiam a Turre illustrandam.

L. XIV, 50, c. 304—305. — 402. Flacchius Engelbertus epistola data Bruxellis, 30. sept. 1651 Comiti Joanni Ambrosio a Turre, argumenta enumerat quibus evincatur familiam Comitum Tassis arbori genealogicæ Turrianæ familiæ inserendam. Itale.

L. XIV, 48, c. 213—226. — 403. Animadversiones historicæ in Comites della Turre Mediolanenses, contra Turrianos de Ungerspach et Taxis. Itale.

L. XIV, 48, c. 70—71. — 404. Turre (a) Comitis Raymundi Epistola in Turrianos de Ungerspach.

Incipit: „La scrittura mandatami dall' Illma. Sig^ra. Susanna de Haisenstain."

L. XIV, 48, c. 209—211. — 405. Narratio Imperatori Ferdinando II. facta de iuribus præcedentiæ inter Nobiles Goriciæ et familiam della Turre. Itale.

L. XIV, 48, c. 172. — 406. Raymundus Patriarcha Aquil. investit Vincentium della Turre de uno manso sito in Marilgana nova. Civitatis Austriæ, 12. martii 1292.

Justus Fontaninius exscripsit ex regestis Francisci de Utino Cancellarii Patriarchæ Raymundi, penes R. P. Agricolam f. 145.

L. XIV, 102, n. 538. — 407. Testamentum Guidonis della Turre, secundum consuetudinem civitatis Cremonæ, 7. aug. 1312. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 88. — 408. Heinricus Goriciæ et Tyrolis Comes, Ecclesiarum Aquil., Tridentinæ, et Brixinensis Advocatus tradit in feudum Phœbo et Raymundino fratribus della Turre et eorum hæredibus Castrum Flambri. Civitatis Austriæ, 11. martii 1313. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 18. — 409. Henricus Comes Goriciæ dat investituram Castri Flambri Phœbo et Raymundo a Turre. Venetiis, 7. ian. 1318. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 55. — 410. Turre (della) Phoebusinus coram Bertrando Patriarcha Aquileiens. supplicat suorum feudorum investituram et

fidelitatis iuramentum tanquam vassallus promittit. Glemonæ, 7. sept. 1335. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 106. — 411. Episcopus Concordiensis, Vicarius Patriarchæ Aquil. mandat Friderico de Varmo, restituat Phœbusino della Turre violenter arreptum mansum, situm in villa Sancti Petri. Utini, 1. sept. 1338. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 14. — 412. Turre (della) Guidetus Mediolanensis habitans in Portunaonis, constituit suos Procuratores qui vendant ex eius asse usque ad summam quatuor millium quingentorum florenorum auri. Venetiis, in confinio S. Bartholomæi, 10. nov. 1338. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 28. — 413. Odoricus Nicolai de Rivarotta vendit Phœbusino della Turre civi Mediolanensi in Casteluto commoranti masium (iam feudum Patriarchæ Aquil.) pretio viginti octo marcharum. Casteluti, 30. dec. 1340. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 36. — 414. Phœbusinus della Turre de Casteluto coram Nicolao Patriarcha Aquil. petit ut vasallus investituram feudorum in villis Palazzoli, Borgomani, Rivarottæ, Camolii, Fuldi, Marizæ et Flambri inferioris. Utini, 17. iulii 1352. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 103. — 415. Rabatha (de) Joannes, qua procurator militis Phœbi della Turre, vendit pretio ducatorum ducentorum auri Maynhardo q. Petri de Oberlaybach iure feudi, bona sita in villis Podgora et Lucinichio. 17. dec. 1395. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 212. — 416. Descriptio fictuum et reddituum Phœbi della Turre et uxoris Catharinæ, olim huius fratrem Henricum Purgravium Goritiæ spectantium. 1399.

Exemplata Goriciæ 10. martii 1622.

L. XIV, 48, c. 246—247. — 417. Carolus Archidux Austriæ commendat Gregorio XIII. Pontifici suum pincernam Raymundum Comitem a Turre, eo ut ab impedimento solvatur, nexus sanguinis ergo, cum sibi matrimonio iungendam desideret Ludovicam Matthiæ Hofferi Capitanei Duini. In civitate Græcensi, 12. febr. 1579. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 247. — 418. Rudolphus II. Imperator Clementi VII. Pontifici commendat litteris fiducialibus Oratorem suum Raymundum Comitem a Turre qui gratuletur de rebus Ferrariensibus compositis, et exponat quæ ad salutem publicam pertinent.

L. XIV, 48, c. 247. — 419. Rudolphus II. Imperator Raymundo Comiti a Turre, Goritiæ Mareschalco hæreditario et ad Pontificem Oratori mittit instructionem quomodo se prudenter gerere debeat iubetque statim Romam proficiscatur. Pragæ, 8. martii 1598.

L. X, 131, c. 34, 35, 39, 41. — 420. Inscriptiones antiquæ in Ecclesiis Civitatis Fori Julii.

L. XIV, 150, c. 177—191. — 421. Lyncei Joannis Baptistae Carmen elegiacum quo Civitas Fori Julii suæ antiquitatis et Sanctorum suorum memoriam recolit.

Poëmation quod incipit: „Pandite nunc Scribæ, antiquos pandite fastus“ distichis triginta super tercentum absolvitur.

CLAUZETUM — Clauzedo.

J. X, 162. — 422. Contarini Joannis Baptistae Vita del P. F. Daniello Concina (ex Clauzeto), dell' Ordine de' Predicatori, cavata dal Commentario latino sopra la di Lui Vita e Scritti, pubblicato colle stampe di Brescia (1767 — Venetiis, 1767) da Dionisio Sandelli Padovano.

Auctor, eiusdem Ordinis ac laudatus, humiliori stilo vertit loca hac illac selecta, eo forte consilio ut quæstiones longiori sermone disputatas effugeret. Editionem quam anno eodem ac Sandellus apparaverat, ut patet ex subscriptis nominibus Natalis Lastesii et Thomæ Antonii Contin Operis inspectorum, infectam censeo.

COLLORETUM — Colloredo.

L. XIV, 101, n. 161. — 423. Mocenigo Petrus Dux Venetiarum indulget per Marinum Maripetrum Locumtenentem Fori Julii ut massarii Colloreti Soffembergii, ex incursionibus Turcarum in paupertatem adducti, solvant biennio quod anno uno tenentur. Venetiis, 23. ian. 1474. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 177. — 424. Innocentius Papa XI. confert Leonardo Cardinali Colloreto Abbatiam S. Trinitatis Montium Veronæ. Romæ, 19. nov. 1677. Doc. or.

CONCORDIA — Concordia.

L. XIV, 49, c. 331—332. — 425. Valvasonis Jacobi senioris Concordiæ Episcopatus descriptio.

Particula est eius Operis manuscripti Descrizione delle Città e Terre grosse del Friuli, ex Codice ms. eiusdem auctoris penes Comitem Franciscum Valvasonem.

Incipit: „Ora che ho posto fine alla descrizione delle Castella, vengo a „trattare delle Terre et luoghi de' Prelati."

L. XIV, 49, c. 284. — 426. Syllabus Episcoporum Concordiæ a Clarissimo (ann. 580) ad Benedictum Capello electum (ann. 1641), manu Joannis Josephi Capodaglio.

Numerantur Episcopi triginta tres.

J. XI, 64, c. 9. — 427. Concordiensium Episcoporum index chronicus ab Augustino (ann. 590) ad quadragesimum nonum Augustinum Premolum.

L. IV, 52. — 428. Exempla Documentorum Episcopatum Concordiæ spectantium (802—1524).

Codici membranaceo sæculi decimi quarti insunt cum aliis, de eo Episcopatu:

I. Carolus Imperator investit de omnibus pertinentiis Episcopatus Petrum Concordiensem Episcopum. Francofurti, 1. apr. 802 (c. 131).

II. Otho Imperator concedit Concordiensi Episcopo sylvas, pascua, parœcias in confinibus maris. Veronæ, 11. apr. 986 (c. 1).

III. Gervinus Episcopus Concordiensis dat terram cum sylva et pascuis in loco dicto ad pontem decorum, ad casas et mansiones ædificandas cum livello. 10. ian. 1140 (c. 18).

Digitized by Google

IV. Sententia ab arbitris lata super Advocatia Episcopatus Concord. tribuenda Gabrieli Advocato Romuli Episcopi. 13. maii, 1192 (c. 146—147).

V. Articus Episcopus Concord. ex una parte, et Potestas, Consules, Consilium ac Commune Portusgruarii ex altera, litibus inter eos obortis, faciunt compromissum in Paganum Patriarcham Aquil. 25. maii. 1320 (133—134).

VI. Sententia per Paganum Patriarcham lata pro Artico Episcopo et Ecclesia Concord. contra Henricum Squarra et eius bona. 20. sept. 1320 (c. 135—136).

VII. Sententia lata super compromisso (n. V.) 21. ian. 1321 (134—135).

VIII. Commissio festi villæ de Tileo facta ab Artico Henrico Squarræ. 3. apr. 1328 (c. 136).

IX. Commissio facta per eundem Articum eidem Squarræ, de custodia festi de Tileo. 1. iul. 1330 (c. 136).

X. Urbanus Papa (error in nomine) asserit Jonathæ Concordiensi Episcopo omnes possessiones quas habet in Episcopatu Concordiæ. Veronæ, 12. martii 1336 (132—133).

XI. Compromissum factum per Guidonem Episcopum Concordiensem et homines de Pulcenico in Sibilinum Notarium de Portugruario et Odoricum de Monteregali. 7. iulii, 1337 (c. 138—139).

XII. Prorogatio compromissi suprascripti. 3. oct. 1337 (c. 139).

XIII. Approbatio prorogationis eiusdem compromissi facta per litteras Dominorum de Pulcenico. 30. oct. 1337 (c. 140).

XIV. Compromissum factum per Guidonem Episcopum et Galvanutum de Spignimbergo in Thomasium de Meduno super territoriis de Marlis. 31. oct. 1337 (c. 137).

XV. Compromissum ab eodem Episcopo et hominibus de Pulcenico in Odorigellum de Monteregali et Nicolaum Sibilinum pro taxatione recipiendorum testium. 2. dec. 1337 (c. 140).

XVI. Approbatio prorogationis compromissi (num. XI—XIII) facta oretenus per arbitros, usque ad festum Nativitatis Domini. 6. dec. 1337 (c. 140).

XVII. Arbitri pro compromisso (num. XV) nominati, cum non concordent, prudentius ducunt cum Odorico Notario Utinensi processum iterum examinandum, ideoque partes Utinum, ut audiantur, invitant. 6. dec. 1337 (c. 140).

XVIII. Laurentius Nuntius iuratus refert præsentasse litteras invitationis hominibus de Pulcenico super compromisso eodem. 9. dec. 1337 (c. 140).

XIX. Guido Concord. Episcopus constituit Procuratores ad audiendam sententiam in eodem compromisso. 16. dec. 1337 (c. 141).

XX. Arbitrium et laudum super eo compromisso. 16. dec. 1337 (c. 141).

XXI. Sententia lata per arbitrum Thomasium super compromisso (num. XIV). 23. martii 1338 (c. 137—138).

XXII. Ratificatio sententiæ a Thomasio datæ facta per Guidonem Episcopum Concord. 31. martii 1338 (c. 138).

XXIII. Sententia prolata a Patriarcha Aquil. quod Galvanutus (num. XIV, XXI) amplius non audiatur, contra sententiam a Thomasio de Meduno prolatam. 19. apr. 1338 (c. 138).

Digitized by Google

XXIV. Instrumentum sententiæ latæ per Albertum Mosacensem contra Simonem de Castronovo, pro Episcopo Concordiensi, super mansis de Sequalsio. 1. dec. 1338 (c. 143—145).

XXV. Guido Episcopus Concord. instituit Procuratores ad accipiendam tenutam mansorum suorum de Sequalsio. 5. dec. 1338 (c. 145—146).

XXVI. Instrumenta missionis in possessionem prædictorum mansorum. 6. dec. 1338 (c. 146).

XXVII. Compromissum factum per Guidonem Episc. Concord. et Cucitinum de Monteregali in Guarnerium Vicarium in plebe Portusnaonis, super nemoribus et pascuis, 23. maii 1339 (c. 142).

XXVIII. Procuratio Episcopi Concord. ad compromittendum cum Cucitino prædicto. 16. sept. 1339 (c. 142—143).

XXIX. Publicatio testium per Guidonem coram Patriarcha Aquil. Utini productorum, in causa Cucitini. 4. oct. 1339 (c. 143).

XXX. Sententia lata in favorem Guidonis. 5. oct. 1339 (c. 143).

XXXI. Sententia lata super decima mansi Guidonis de Spignimbergo, sita in Arba cedenda Guidoni Episcopo Concord. 10. oct. 1339 (c. 146).

XXXII. Simon de Castronovo fatetur coram Patriarcha Aquil. sibi ut hæredi solutum debitum quinquaginta marcharum frixacensium a Gerardo gestore Guidonis Episcopi Concord. pro custodia Castri Cordovadi. 6. ian. 1342 (c. 146).

XXXIII. Norbia et Henricus de Valvasono constituunt Procuratorem Joannem Amadonis de Valvasono ad transigendum cum Guidone Episcopo Concord. de quæstione super custodia festi de Tileo. 10. sept. 1342 (c. 136).

XXXIV. Renuntiatio iuris quod Norbia et Henricus eius maritus prætendebant habere in garito et custodia festi de Tileo. 12. sept. 1342 (c. 142).

XXXV. Bertrandus Patriarcha Aquil. instituit Procuratores qui privilegia et instrumenta Guidonis Episc. Concord. cum originalibus conferant et decernant de eorum auctoritate. 13. sept. 1343 (c. 147).

XXXVI. Citatio ad opponendum insinuationi fiendæ privilegiorum et instrumentorum Guidonis eiusdem. 19. sept. 1343 (c. 147).

XXXVII. Decretum Patriarchæ Aquil. de adhibenda plena fide privilegiis et instrumentis a Guidone eodem prolatis. 23. sept. 1343 (c. 147).

Serior manus inscripsit foliis vacuis documenta quæ ultimo loco exhibeo.

XXXVIII. Instrumentum obligationis Communitatis Concordiæ erga Petrum Episcopum Concord. circa nemora. 9. ian. 1359 (c. 114—115).

XXXIX. Privilegium Abbatiæ Sumaquensi a Wolrico Episcopo Concord. concessum. 10. iulii 1482 (c. 129—130).

XL. Joannes Argentinus Episcopus Concord. investit Rizardum ex consortibus de Valvasono de Castro Fractæ. Venetiis, 1. iunii 1524 (c. 130—131).

Ultimo Codicis loco extat syllabus Festorum per Episcopum Concord. custodiendorum (c. 148).

L. XIV, 28. — 429. Monumenta de Episcopatu Concord. ab anno 802 ad ann. 1538, sæculo proxime elapso exscripta.

Missis quæ in Codice præcedenti documenta proferuntur, extant:

Digitized by Google

1. Alexander III. Papa concedit Canonicis Ecclesiæ Concord. bona quæ canonice possident aut in futurum adipisci poterunt. Laterani, 4. maii 1179.

2. Sententia lata super Advocatia Episc. Concord. per arbitros communes Wolricum Concord. Præpositum et Artemannium de Sacilo. Bagari, 13. maii 1192.

3. Compendium diplomatis Wolrici Episcopi Concord. concessionum factarum Richerio Abbati Sumaquensi. 31. martii 1211.

4. Bertholdus Patriarcha Aquil. Friderico Episcopo ac Canonicis Ecclesiæ Concord. confirmat Privilegium (datum ex Portugruario 10. dec. 1191) Gothefredi Patriarchæ Romulo Episcopo et Canonicis Concord. Venetiis, 7. nov. 1227.

5. Instrumentum quo Capitulum Concord. assentitur Episcopo Friderico, valeat Ecclesiam S. Christophori in Portugruario tradere Patribus S. Mariæ Cruciferorum. Concordiæ, 3. oct. 1242.

6. Fridericus Episcopus Concord. concedit modo dictam Ecclesiam. Portusgruarii, febr. 1243.

7. Compendium concessionum factarum Monasterio Sumaquensi (in villa de Portuveteri) a Jacobo Episc. Concordiæ. Portusgruarii, 12. aug. 1294.

8. Soror Marchesina recipit munus Abbatissæ Monasterii Ordinis Benedictini S. Agnetis de Portugruario, coram Guidone Episcopo Concord. In eodem monasterio, 18. oct. 1332.

9. Patriarcha Aquil. attentis damnis ab epidemia in Episcopatum Concord. ingruentibus, eidem concedit villam S. Joannis de Casarsa. Utini, 17. apr. 1349.

10. Instrumentum plura continens de feudis Episcopatus Concord. Portusgruarii, 13. aug. 1354.

11. Guido Episcopus Concord. constituit suum generalem Gastaldionem, nominibus recitatis locorum propriæ iurisdictionis. Utini, 10. iunii 1379.

12. Edictum Amadei Canonici Tarvisini, Procuratoris generalis Jo. Bapt. de Padua, Episcopi Concord. pro renovatione feudorum Ecclesiæ Concord. Portusgruarii, 4. ian. 1445.

13. Joannes Argentinus Episcopus Concord. dat Communitati Concordiæ facultatem erigendi domum in ea civitate. Concordiæ, 8. apr. 1523.

14. Marinus Cardinalis Grimanus Patriarcha Aquil. et Ecclesiæ Concord. perpetuus Administrator concedit Capitulo et Communitati Concordiæ usum iurium et laudabilium consuetudinum quo antea gavisi sunt. Perusiæ, 22. apr. 1536.

15. Idem adiungit villam Chaonis Mensæ Capituli Concord. Venetiis, 29. ian. 1538.

16. Excerpta ex libris censualium Feudorum Episcopi Concord. quoad iura Episcopatus Concordiæ.

17. Syllabus Feudatariorum Episcopatus Concord. cum designatione taleārum singulis obvenientium.

18. Jura Fossaltæ, Ligugnanæ, Tramontii super Feudo de Castro Cusani et Portugruario.

L. IV, 52, c. 1—114. — 430. Jura, iurisdictiones et redditus Episcopatus Concordiæ.

Codex membranaceus authenticus. Guido Concord. Episcopus ea iure in hoc volumen redegit (annis 1339—1340) per quod tam nostri quam

successorum nostrorum officiales ea possint facilius habere prae manibus. Sunt vero *a)* Jura nemorum de Concordia, *b)* Livelli de Concordia, *c)* Affictus Sancti Justi, *d)* Affictus Fossaltæ, Portusveteris, Vadi, Jussagi, Ligugnanæ, Demortuli, *e)* Jura, affictus mansorum, livelli casalium et terrarum de Cordovado, *f)* Decimæ terrarum Portusgruarii, *g)* Jura, iurisdictiones, livelli casalium et terrarum de Cordovado, *h)* Affictus de mansis Sancti Joannis de Casarsa, *i)* Affictus de Ovoleto et Marlis, *k)* Jura et affictus mansorum gastaldiæ de Meduno.

Census exsoluti venatione, pecudibus, agris, caseo, spatulis porci, carnibus salitis, gallinis, caponibus, ovis, piscibus, centenariis cæparum, blado, frumento, sorgho, avena, millio, fœno, lignis incisis, vino, oleo, cera, pipere, incenso et numis, quorum nomina marchae frixacensium, librae, librae parvorum et parvulorum, grossi veneti, solidi et denarii parvulorum, bagatti.

L. XIV, 102, n. 540. — 431. Tiso electus Feltrensis et Bellunensis Episcopus, Procurator vero Ecclesiæ Concordiens. recipit, Capituli consensu, quatuor centum libras denariorum venetorum a Leonardo Pampulo de Capurlis, pro quibus dat aliquot bona Episcopatus in loco Demortulis, livellario titulo. Portusgruarii, 5. aug. 1256. Doc. or.

Edidit Ughellius communicatum a Fontaninio, in editione altera Italiae sacrae, V, p. 340—341.

L. XIV, 50, c. 33. — 432. Delineatio sigilli Jacobi Ottonelli Civitatis Austriæ, Episcopi Concord. (1293—1317) ex prototypo extante apud Justum Fontaninium.

L. XIV, 48, c. 359—360. — 433. Andreas Episcopus Caprulanus cum Capitulo promittit annuatim duos grossos parvorum venetorum Episcopo Concord. pro duobus mansis terræ sitis in villa Demortuli Concord. diœceseos, quos Episcopatui coëmerat a Nicolao Notario de Monticulo Parmensis diœceseos et Nicolao q. Gritti commorantibus in Portugruario, ut tutoribus Jacominæ q. Nicoletti Pampuli, pretio ducentarum librarum denariorum venetorum parvorum. In civitate Caprulano 1. apr. 1342.

L. XIV, 48, p. 485—488. — 434. Allegationes in favorem Presbyteri Bartholomæi de Castrono beneficiati in finibus Episcopatus Concord. incusati apostasiæ et furti in Ecclesia S. Nicolai de Sacilo, quibus dubia excutiuntur: 1. num, instante Vicario Tarvisino, Bartholomæus Tarvisium suam diœcesim remittendus sit; 2. utrum eius confessio sit sufficiens indicium ad torturam; 3. utrum quæstiones eo præsente sint repetendæ. Jacobus della Turre Decretorum doctor, Vicarius Episc. Concord. eum absolvit. 24. nov. 1452.

L. XIV, 102, n. 295. — 435. Bartholomæus Vicarius Episcopi Concord. et Rodulphus de Fagagna Capitaneus in Cordovado pedites et equites a Patriarcha Aquil. et Blanco de Ripa Provisore implorant ad obsistendum armigeris paratis Sextum et Cordovatum aggredi. 24. Febr. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 83. — 436. Marquardus Patriarcha Aquil. indulget publicas nundinas, sine solutione datii, pedagii vel gabellæ, annuatim super ripam Cormons, in die B. Catharinæ. 4. nov. 1380. Doc. or.

J. VII, 1008, c. 384. — 437. Sanuti Matthei Episcopi Concord. Epistola pastoralis qua iussum in sacrario cuiusque Ecclesiæ propriæ diœceseos collocetur arca, cuius tres claves tribus ad hoc deputatis committantur ad colligendam pecuniam ex redditibus Ecclesiæ: hoc vero ut abusus in eorum reddituum administratione declinentur. Portusgruarii, 3. nov. 1635.

Incipit: „Havendo noi trovato nelle nostre visite che in puochi luoghi e da „Sacerdoti e da Camerari."

CORDOVATUM — Cordovado.

L. XIV, 52, c. 125—129. — 438. Statuta die 5. octobris ann. 1337 a Guidone Episcopo Concord. concessa hominibus de Cordovato.

In iis agitur de blasphemiis (cap. 1), homicidio (c. 2), percussionibus et vulnerationibus (c. 3, 4, 11, 15), iniuriis (c. 5, 17), usu armorum (c. 6), intrantibus domum vel hortum alterius sine licentia (c. 14, 29), falso testimonio (c. 7), violatione mulierum (c. 9—10), proditione Dominii (c. 8), egredientibus per fossas, ubi portæ clausæ sunt (c. 13), fregentibus spaldum, spinatas et palatum fortalitiorum (c. 28), pueris delinquentibus (c. 12), indiciis (c. 16), receptione bannitorum vetita (c. 21), servitio exterorum (c. 20), non valentibus solvere pœnam (c. 22), iudicio iuratorum (c. 23), auctoritate Episcopi circa Statuta edita et inedita (c. 30).

Pœnæ statutæ carcer, verberatio, tortura, talio, amputatio membrorum, conscriptio bonorum, exilium: qui bannum solvere nequit submergatur ter in aqua: nulla redemptio pœnæ mortis proditori Dominii. Pœnæ pecuniariæ datæ in marchis, marchis frixingensium Aquileiensis monetae, marchis denariorum Aquil. monetae novae, libris grossorum et parvulorum, solidis parvulorum, frixingensibus.

Desunt glossario mediæ et infimæ latinitatis Ducangii casalenda (privata), schiravayta (custodia), etsi schirewyte notetur alio sensu.

Statutis accedit novum de homicidio ann. 1369, 25. iulii datum, ut et confirmatio statutorum eodem die et anno, non solum pro Communi Cordovati, sed et Cinteli, Tilei, Portusuetini, Fossaltæ, Vadi, Jussaghi.

CUCCANEA — Cuccagna.

L. XIV, 48, c. 197—198. — 439. Caroli Quarti Imperatoris Diploma quo creat Sacri Palatii Lateranensis Comites Ulricum et Schinellum milites, fratres de Cuccanea, cum potestate creandi Notarios et legitimandi bastardos.

FAGANEA — Fagagna.

L. XIV, 51, c. 165—166. — 440. Excerpta ex Necrologio Ecclesiæ parochialis Faganeæ, manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 48, c. 327. — 441. Schema genealogicum familiæ de Asquinis Comitum de Faganea.

FAGNIGOLA — Fagnigola.

L. XIV, 102, n. 583. — 442. Altanus Hieronymus Comes Palatinus, ex indulto Friderici Imperatoris creat Tabellionem Imperialem Franciscum de Zoghis de Fagnigola Notarium apostolicum. Sexti, 13. maii 1570. Doc. or.

L. XIV, 137, c. 51—60. — 443. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Annotata plura in Glemonam quam antiquam Aemonam credit.

L. XIV. 101, n. 121. — 444. Consilium Glemonæ deputat Procuratores ad unitatem, fraternitatem, ligam, vicinitatem contrahendam cum Communitatibus Utini et Civitatis Austriæ. 14. sept. 1401. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 111—116. — 445. Jacobus de Aviano et Julianus de Grassonibus de Mutino vendunt pretio mille et tercentorum ducatorum aureorum, mediatore Carolo de Piglis, Castrum de Pers Nicolao Dentoni Massario Communitatis Glemonæ, promittentes Communitatem eandem in possessionem Castri inducere. Glemonæ, 12. oct. 1410.

Justus Fontaninius exscripsit ex Codicibus mss. Dominorum de Pers.

L. XIV, 137, c. 33—34. — 446. Strasoldo Daniel Vicarius generalis Aquil. revocat sententiam nullitatis in Bullas seu Indulgentias Ecclesiæ S. Mariæ Maioris de Glemona concessas. Utini, 8. aug. 1444.

L. X, 131, c. 95. —447. Index Plebanorum et Archipresbyterorum S. Mariæ Maioris de Glemona, ab anno 1240 ad ann. 1738.

L. XIV, 140, c. 45—50. — 448. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. De fonte baptismatis in Ecclesia maiori Glemonæ.

Hisce auctoris studiis inest epistola Joannis Dominici Bertoli ad eundem (Mereti, 3. dec. 1746), una cum monumenti delineatione.

L. XIV, 50, c. 290. — 449. Liliani Joannis Baptistae Vicarii Patriarchae Aquil. Epistola Francisco ....., qua excitat ut Vegentio Aemiliano det copiam litteræ testimonialis ab eo factæ super redditibus Hospitalis Glemonæ.

Incipit: „Mr. Franc° amant° Voi sarete avisato come lo excellen. m. „vegetio emiliano."

L. V, 98, 99. — 450. Statuta Communitatis Glemonæ, ab anno 1381.

Codicem primum chartaceum in folio minori, sæculi XVII, una inelegans et incorrecta manus ex antiquiori exscripsit: secundus ab eodem forte desumptus ac præcedens.

Statuta tribus supra biscentum capitulis exarata agunt de iuribus Capitanei (cap. 1, 41—43, 203), officiis Massariorum (51, 54, 57—59), ordine Consilii (49—56), contradicentibus Statutis (202), Ecclesiis et Festis observandis (45—47), custodia Terræ Glemonæ et rerum Communis (80—83, 85), vestibus puerculorum (70), dotibus et iuribus mulierum (64), fæneratoribus (71—73), cerdonibus (85—86), tabernariis (116—122), macellis et carnibus (136—142), mensuris (131—135), datiis (123—130, 143—197), igne evitando (79), lumine forensibus denegando (89), viis purgandis (74—78), molendinis (90, 95—97), rivis roie dictis (91), servis (92—93), pontibus (94), transeuntibus Glemonam cum curribus, equis, bobus (198—201), iuribus prædiorum (98—105), rebus vendendis et emendis (88, 106—107, 112—114), causis, iudiciis, appellationibus, advocatis et iuratis (60—63, 65—69), treguis (39), ludo (115), euntibus ad ostia aliorum (48), exeuntibus ad instantiam forensium (90), usu armorum, cultellorum, lapidum (15—23), inimicitiis tollendis (84), percussionibus et

Digitized by Google

iniuriis personalibus (2—13, 24, 28—37), Phirpulo ad opprobrium alterius non dando (38), furtis (14), homicidio (44), delinquentibus variis locis (25—27).

Leonardus de Pers Vicecapitaneus pro Albertino de Spilimbergho Capitaneo Glemonæ, Fabianus Massarius, Provisores etc. advertentes Statuta Glemonæ varia esse, discordantia, pluribus voluminibus et membranis chartis inclusa, dictant nova per Glemonæ Cancellarium Philippum Notarium Formentini anno 1379, publici iuris vero faciunt anno 1381, causa guerrae inter Regem Hungariæ, Ecclesiam Aquil., Genuenses, Dominium Paduæ et Venetos.

Statuta excipit triplex confirmatio (itale) eorundem ex parte Veneti Senatus, anno deditionis 1420 et annis succedentibus 1587, 1615, cui accedit enumeratio onerum Communitatis, quibus sublevandis pecunia ex datiis erogetur.

Eius societatis conditiones indigitant ordinamenta et poenæ. Iniuriæ nota feminam vocare medicinariam, pueruli strangulatricem: nemo debeat rumpere banchas Communis ad comburendum, furari uvas cum furia, ludere pro pecunia cum taxillis vel alio instrumento, exceptis tabulis et schachis. Pœnæ speciales carcer, bannus, detruncatio manus dexteræ, alligatio ad catenam in platea tribus diebus et tribus noctibus, pro mulieribus vero delatio lapidis ab una porta ad aliam de muro veteri; pecuniariæ autem constitutæ per marchas, libras denariorum, parvorum, veronensium; solidos grossos; denarios, denarios Aquil.; parvulos, parvulos Venetos et Veronenses; phirpulis.

Commercium revelant voces theutonicæ Niederlach (depositum a Niederlage), Cramarius (mercator a Krämer), ut et Caseus teutonicus, Vinum rubiollum de Istria et Tergesto, Cretae, Marchiae, Romaniae, confectio pannorum de pegers, de luore, de sugis, Barchamina, Peltremuli, Bacharani vel Vilgessii.

Adnotatæ voces barbaræ Barbanus (patruus), Beccaria (macellum), Dova (dolii asser), Falzonus (quædam lancea), Ficatum (secur), Seglaria (emissaria aquarum), Spata (ensis). Desunt glossario mediæ et infimæ latinitatis Ducangii Balcea (ligna) Citussus (vas vinarium), Phirpulum (quædam moneta), Piistata (everrenda a domibus), Roveta (emissaria aquarum), Ruppus (fascis), Sebeccare (interrumpere), Sgorbignare (contra aliquem invehere manibus, pedibus et dentibus), Terranum (eiusdem terræ), Voialia (viæ). Sensu diverso adhibet Ducangius voces per exfortium (vi), Majolus (vas vinarium).

Voces dialecti latina inflexione botti (horæ), buttia (vas vini), cultrae (stragula), gatta (fellis), lavadurae (lavationes), scarnare (excoriare), sclavinae (centones), scovatiae (quæ everruntur).

L. XIV, 48, c. 342. — 451. Schema genealogicum familiæ de Francischinis (glemonensis a sæculo XIII).

L. XIV, 48, c. 334. — 452. Schema genealogicum Dominorum de Prampero (glemonensium a sæculo XVI).

L. XIV, 101. n. 105. — 453. Testamentum Jacobi Domini Pujarini de Glemona, 20. dec. 1427. Doc. or.

GORICIA — Gorizia.

J. VII, 1008, c. 97—100. — 454. Syllabus Documentorum Foroiuliensium Goriciam et Cadabrium præsertim spectantium (1040—1457) fere omnium ex libris Commemorialium. Itale.

L. XIV, 49, c. 181. — 455. Salvus conductus pro personis et animalibus stipendiariis et non stipendiariis Communitatis Goriciæ, eo pacto ut illa Communitas solvat Jacobo Cornelio Locumtenenti Patriæ ducatos centum, Antonio Bellono Notario. Utini, 16. dec. 1516.

Incipit: „In Christi etc. Quum tractatum fuerit parte Communium et homi„num villarum omnium".

L. XIV, 46, c. 319—320. — 456. Series virorum mense septembri anni 1660 servitio Imperatoris Leopoldi I., Goriciæ numero viginti trium deputatorum, quorum undecim mensæ Comitis Porciæ assistebant.

J. VII, 1217, n. 17. — 457. Opinio de emolumentis in Rempublicam Venetam profluentibus ab obtento et conservato Dominio Goriciæ et Gradiscæ.

Incipit: „Ecco sodisfatto il desiderio che ha V. S. ch' io dica la opinion mia „intorno la utilità che mi persuado".

L. XIV, 149, c. 245—246. — 458. Schemata genealogica Comitum Goritiæ.

L. XIV, 51, c. 103. — 459. Turre (a) Philippi Notæ in Henricum Marchionem de Andech et familiam Andech de Bavaria, ex qua Marchiones Istriæ et Goriciæ.

GRADISCA — Gradisca.

J. VII, 1008, c. 71. — 460. Barbadicus Augustinus Dux Venetiarum Joanni Mauroceno Locumtenenti Fori Julii addit animum ut ædificationem Arcis munitæ perficiat. 29. iulii 1497.

Incipit: „Per esser notissimo el desiderio vostro circa la perfectione dela „fabrica de Gradisca".

MANIACUM — Maniago.

L. XIV, 48, c. 338. — 461. Schema genealogicum Dominorum de Maniaco.

L. X, 132, c. 134—139. — 462. Maniaco (de) Comitis Fabii De familia Ailinorum de Maniaco, una cum eiusdem genealogia.

Incipit: „L'antica famiglia degli Ailini, la quale fioriva nel secolo XIV tra „le altre che abitavano". Auctor dissertatiunculam die 11. nov. anni 1733 absolvit.

L. XIV, 50, c. 158—159. — 463. Index Operum P. Nardini Celinei Foroiuliensis, extantium in Codice ms. in 4. Bibliothecæ Trivisanæ.

MARANUM — Maran.

J. VII, 1514. — 464. Brascuglia Faustini Idrographia lacunarum Marani, additis Fori Julii litoribus a Tilavemto ad Anforam, ac lineis confinium

Digitized by Google

cum Statu Austriaco, quæ omnia ex authentico, scala duplici, a Matthæo Alberti, die 18. maii 1683 excerpsit auctor. Itale.

Totius eius lacunæ diligentem per lineas et colores, adiectis nominibus, repræsentationem auctor Nicolao Venerio Locumtenenti Fori Julii epistola (Palmæ, 15. iulii 1739) humiliter dicat.

L. XIV, 102, n. 309. — 465. Antonius Patriarcha Aquil. mandat Consilio Sancti Danielis mittat octo bonos balistarios de propria tulea, mansuros octo vel decem diebus pro custodia Marani. Utini, 24. sept. Doc. or.

J. VII, 1008, c. 37—67, 75, 81, 84. — 466. Notitiæ et acta varia super quæstionibus territorii et impositionum Marani, Gradi et Montisfalconis, agitatis inter Rempublicam Venetam et Austriæ Archiducatum, annis 1531—44. Itale.

J. VII, 914, c. 104—110. — 467. Zorzi Aloysius jam Provisor Marani Senatui Veneto momenta potissima evolvit, quibus evincitur Archiducales Austriæ plura in illius confiniis loca usurpasse, præsertim insulas Sancti Petri et Sancti Viti; qua occasione Marani historiam a Petro Strozzi Alexandro Bondimier per Gallos, anno 1543 traditi attingit. Instat ut Senatus damnis ingruentibus obveniat. 1576.

Incipit: „Havendo la Sertà vostra commesso a me Alvise Zorzi venuto ulti-„mamente Prov. di Marano."

MELSUM, MELS — Mels.

L. XIV, 47, c. 271. — 468. Testamentum Duringi q. Matthiæ de Mels. Mels, 30. maii 1380.

L. XIV, 47, c. 306. — 469. Testamentum Petri q. Silinati de Aveglaco de Mels. Mels, 20. apr. 1382.

L. XIV, 102, n. 428. — 470. Cappellinis (de) Philippus de Mediolano, Vicarius generalis Aquil. mandat Clero Aquileiensi ut quolibet die festo inter Missarum solemnia, in omnibus Ecclesiis denunciet excommunicationis sententiam latam contra Wolricum de Mels Faganeæ habitantem, quem tanquam Diaboli membrum evitent. Utini, 10. martii, 1408. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 346. — 471. Odoricus de Coloreto nuntiat Consilio Sancti Danielis eorum vicinos intravisse Mels noctu, armata manu, ad capellanum derubandum, quos puniendos curet. Coloreti, 20. sept. Doc. or.

MOSACIUM. MODIUM — Moggio.

J. V, 14. — 472. Rotti Julii Breve compendio dell' origine et ragioni della Rever. Abbazia di Moggio.

Titulum exornat stemma Domus Grimanæ Venetiarum. Præit Operi epistola auctoris (Venetiis, 20. iulii 1638) Victori Grimani iam ab anno 1629 Abbati Modii, qua refert de pene dirutis Monasterio et Ecclesia, negligentia inspectoris Gregorii Bracceschi (quo expulso ann. 1632, auctor in eius locum suffectus est) de nemoribus excisis, de nullis reddituum rationibus datis; quæ in eius Abbatiæ restitutionem gessit enarrat, occasione Operi arrepta ab eius tabularii ordina-

Digitized by Google

tione (c. 1—9). De origine, iurisdictione, officialibus, redditibus cum disseruerit (c. 10—31), auctor adducit *a)* Testamentum Comitis Kacilini in favorem Abbatiæ; *b)* Privilegium Friderici Imperatoris (Ratisbonæ, 5. iulii 1150); *c)* Jurisdictionem et privilegia Nicolai Patriarchæ Aquil. ann. 1354; *d)* confirmationem privilegiorum per Ludovicum Patriarcham Aquil. anno 1360; *e)* Statuta anni 1337 et alia, ac syllabum scripturarum quæ in libro privilegiorum continentur.

L. XIV, 49, c. 334—335. — 473. Modii Abbatia descripta.

Incipit: „Ora volgendomi verso tramontana dico che Moggio è un' Abbazia „situata cinque miglia sopra Venzone."

L. XIV, 50, c. 34—35. — 474. Delineatio quatuor sigillorum Abbatiæ Mosacensis ex prototypis sæculo proxime elapso ibi existentibus.

Sunt autem duo Capituli Monasterii, unum Domini Bodidaduun Abbatis, unum Abbatis Gallidæ.

L. X, 58. — 475. Kacilinus Comes Palatinus Carinthiæ donat Friderico Patriarchæ Aquil. fundum, eo pacto ut Mosacii divinum famulatum ordinet, Monasterium nempe condat. Friderico demortuo Odalricus successor Abbatiam Mosacii iussit erigendam documento (10. nov. 1072) cuius exemplum hic exhibitum.

Cum anno 1072 Aquileiæ Sigeardus sederit Patriarcha, Vodalricus autem Friderico anno 1085 successerit, documentum certe commentitium referendum censui, quod illud discutiendum sumpserint docti viri Fontaninius Justus in Opere: Di S. Colomba Vergine sacra della città d'Aquileja Commentario (Roma, 1726) et Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis in Monumenta Ecclesiae Aquil. p. 545—546.

L. X, 59, n. 51. — 476. Peregrinus Patriarcha Aquil. asserit Abbatiæ de Modio possessionem bonorum a Kacilino donatorum, ex exemplo Wodalrici, Peregrini in Patriarchatu antecessoris. Mosacii, 1136.

L. X, 58, n. 2. — 477. Conradus Rex Romanorum reddi iubet Odalrico Abbati Mosacensi omnes possessiones quas singulatim enumerat, iam a Comite Kacilino dono datas. Ex Brissaco, 15. maii 1149.

L. XIV, 102, n. 584. — 478. Dominicus Abbas Mosacensis, consensu sui Monasterii, investit Odalricum dictum Gusettum, Strabum et Vercellonem generum q. Joannis di Miono de toto quartisio, tam de rebus vivis quam de mortuis, et de iure bladi etc. iure feudi ministerii, oneribus datis. Mosacii, 15. iunii 1185. Doc. or.

L. X, 58, n. 4. — 479. Cœlestinus III. Papa Conrado Abbati Mosacensi dat usum mitræ. 1197. Doc. or.

L. X, 58, n. 11. — 480. Fridericus III. Imperator confirmat privilegia Abbatiæ Modii. Romæ, 27. sept. 1227.

L. X, 59, n. 52. — 481. Exemplum Privilegii quo Nicolaus Patriarcha Aquil. Guidoni Abbati Modii confert investituram, cum mero et mixto imperio omnium possessionum in Modio, Resia et Clusia, limitibus definitis. Utini, 24. oct. 1354.

L. X, 58, n. 5. — 482. Ludovicus Patriarcha Aquil. confirmat investituram meri et mixti imperii, datam cum cæteris privilegiis Guidoni Abbati Modii. Aquileiæ, 13. ian. 1360. Doc. or.

Digitized by Google

L. X, 58, n. 1. — 483. Marquardus Patriarcha Aquil. confert investituram, cum mero et mixto imperio, Bondio Abbati Mosacensi et antiqua privilegia confirmat. Utini, 16. nov. 1366. Doc. or.

L. X, 58, n. 13. — 484. Antonius Patriarcha Aquil. concedit Francischino Abbati Sancti Galli de Motio investituram eius Abbatiæ et privilegia confirmat. Utini, 13. martii 1396. Doc. or.

L. X, 58, n. 12. — 485. Antonius Patriarcha Aquil. Thomæ Abbati Modii confert investituram meri et mixti imperii huius Abbatiæ, atque privilegia confirmat. Utini, 12. nov. 1403. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 156. — 486. Joannes de Purciliis Gubernator Monasterii Mosacensis locat Leonardo Bubich unam petiam pascui in villa Resia et unum molendinum, pretio duodecim solidorum. Mocii, 5. maii 1471. Doc. or.

J. VII, 1008, c. 166—173, 211—212. — 487. Exemplum epistolarum Ducalium et exemptionum iurisdictionem Modii spectantium Locumtenenti generali Fori Julii offerendarum.

Hisce documentis annorum 1450—1636 succedit epistola Communitatis et hominum Universitatis iurisdictionis Modii (ex Abbatia Modii, 5. maii 1636) de immodicis impositionibus ob viarum custodiam in Foro Julii.

L. XIV, 48, c. 331. — 488. Schema genealogicum familiæ de Mozio.

MONS REGALIS — Montereale.

L. XIV, 48, c. 120—122. — 489. Mainardi Comitis Goriciæ finis et remissio Olurado de Maniaco et aliis pro Castro Montis regalis. Maniaci, 7. iulii 1241.

L. XIV, 48, c. 167—168. — 490. Clemens Papa VI. mandat Episcopo Tarvisino ut decernat in appellatione Pontifici facta a Priachino de Porcilleis contra sententiam Patriarchæ Aquil. super facto turris, Castri et loci Montis regalis. Avenione, 3. oct. 1348.

MONTEGNANUM — Montegnano.

L. XIV, 48, c. 323. — 491. Schema genealogicum familiæ Montegnano

L. XIV, 49, c. 148. — 492. Inscriptio anni 1402, in Ecclesia Castri Montegnani.

MOTTA — Motta.

L. XIV, 101, n. 1. — 493. Dandulo Andreas Dux Venetiarum testatur Ricardum de Camino cessisse Dominio Veneto, pro suo debito, duo nemora in territorio de Ravedolis et Laurençagae, in districtu Mottæ, appellata Le Comune et Malentrada. 26. apr. 1343. Doc. or.

L. XIV, 50, c. 10. — 494. Effigies Hieronymi Alcandri, lineari pictura, ex Pinacotheca Barberina in aditu eius Bibliothecæ Romæ exhibita.

L. XIV, 50, c. 11. — 495. Monumentum Hieronymi Alcandri junioris, manu Equitis Caroli Fontana all' acquerello, uti dicunt, delineatum ex eo quod extat Romæ in Ecclesia S. Laurentii extra muros.

Digitized by Google

Architecturam composuit Petrus de Cortona, iussu et impensis Cardinalis Barberini. V. Titi Pitture e sculture delle Chiese di Roma. Ediz. III. p. 101.

PALMA — Palma.

J. VII, 893, c. 1—65. — 496. Memmo Marci Antonii Relazione della Fortezza di Palma.

Auctorem qui Palmæ Generalatum, uti dicunt, a novembri 1596 ad ianuarium 1599 tenuit, antecesserunt Petrus vel Antonius Mocenigo et Joannes Bembo, excepit autem Aloysius Priuli. Etsi Senatus Venetus Decreto 16. decembris 1594 eius Oppidi muniti extruendi exemplar approbaverit, tamen plura operi perficiendo deerant, quæ absolvisse affirmat auctor, officiis in melioris notæ viros distributis, terris agestis, fossis ductis, muris instructis, erectis ædificiis, aquarum defluxu apparato. Operum conductores laudat Dionisium et Dominicum Boldi, Franciscum Bertudi, Albertum Lavagnum, Bartholomæum Montinum veronensem; sub fine vero Relationis Senatui commendat proprium Secretarium Andream Alberti. Ea incipit: „Ser^mo. etc. Generoso et „magnanimo pensiero fu quello della Ser^tà. Vostra quando si volse ad impresa „cosi grande et straordinaria."

J. VII, 1346. — 497. Commissio Ducalis Nicolao Venerio Palmæ electo Provisori generali, die 4. apr. ann. 1737. Itale.

Codex membranaceus in 4°.

Senatus Venetus iubet Provisor illico Venetiis discedat, de conditione eius valli absolvendi, puteis extantibus, cisternis effodiendis referat. Urget viam a Palma Maranum versus sarta tecta servandam, Nosocomium amplificandum, Montem Pietatis utilioribus institutis augendum.

Commissioni adduntur exempla Decretorum, quorum primum (16. sept. 1594) statuit typum (modello) Castri muniti Palmæ a Julio Savorgnano præferendum exhibito a Marco Antonio Villaclara; alterum (22. aug. 1609) de operibus iuxta typum persequendis; tertium (17. sept. 1610) de vallo in integrum servando, extremum (23. ian. 1665) de Monte Pietatis erigendo.

J. VII, 996. — 498. Venerii Nicolai Palmae Provisoris Generalis Litteræ Senatui Veneto oblatæ a die 29. aprilis ann. 1737 ad 2. aug. 1739, quo tempore Palmæ Castro munito præfuit. Itale.

Interseruntur epistolæ ab eo datæ Capitibus Consilii Decemvirum et Ericcio Legato Veneto Vindobonæ. Litteras numero centum octoginta tres quæ rem historicam, militarem, commercialem Fori Julii illustrant excipit Relatio finalis, uti dicunt, die 25. augusti 1739 Venetiis data, qua Senatui de universa eius gestione refert.

J. VII, 1382. — 499. Savorgnani Antonii Provisoris Generalis Palmae Epistolæ (Dispaccj) italæ fere centum Senatui Veneto a die 29. sept. 1743 ad 18. sept. 1745 datæ. Regesta auctoris. c. 1—200.

Quæ historiam Venetæ in Foro Julii administrationis maxime intersunt sunt quæ de valetudine publica, nemoribus, fluviis, militibus et armis, auxiliis præstandis benemeritis et rude donatis, quæstionibus super confiniis, commercio et re bellica Austriacorum finitimorum; singularia vero de Jubilæi

Digitized by Google

publicatione, Cathedrali, Cæmeterio et Monte Pietatis Palmæ, locis piis Marani, Castro Rosazzis. Epistolis coronidem imponunt Relationes quatuor datæ Venetiis, 27. sept. 1745:

a) de Generalatu Palmæ, c. 200—221;

b) de valetudine publica quam pestis Siciliæ in summum periculum adduxerat, c. 221—227;

c) de confiniis, c. 227—233;

d) de nemoribus, c. 233—253.

Charta biscentesima extat epistola Almori Barbaro, qui Savorgnani successor Senatui Veneto suum Palmæ adventum nuntiat, 25. sept. 1745.

J. VII, 1381. — 500. Lauredani Francisci Provisoris Generalis Palmae Epistolæ (Dispaccj) italæ numero octoginta, a die 20. martii 1748 ad 3. febr. 1750. Regesta auctoris.

Provisor generatim de propugnaculis, fossis, mœnibus, aquæductibus, cisternis, annona ante illum neglectis, nec non de armorum defectu conquestus, prudenti consilio omnibus occurrendum proponit minori, quo poterit, Reipublicæ impendio. Plura refert de Austriacorum finitimorum bellico apparatu, sed præsertim de epizoosia in universum Forum Julii grassante.

J. VII, 893, c. 66, 88—100. — 501. De operibus serici Palmæ. Italc.

Ex quo ad Palmæ Oppidum munitum populo augendum Senatus Venetus Decreto 12. iulii 1622, vectigalium immunitatem indulserat, cives serici staminibus ducendis, magno cum lucro, diligentiam adhibuerunt. Privilegiis imminutis, cives anno 1636 instant apud Senatum ne serici immunitates tollantur, ad quod se referunt acta in Codice.

PYRUM, PERS — Pers.

L. XIV, 47, c. 299—300. — 502. Testamentum Sirici Misini de Pers. In villa de Farla, 18. ian. 1382.

L. XIV, 48, c. 117—119. — 503. Supplicatio Domini Pertoldi de Pers. Patriarchæ Aquil. contra Dominum Odoricum de Pers. 1421.

Exscripsit Justus Fontaninius ex Mss. familiæ de Pers.

L. XIV, 81, p. 797—822. — 504. Historia (fabulosa) S. Eustachii Martyris, a quo descendunt magnifici Domini de Pyris et Varmo, auctore anonymo.

Incipit: „Eustachius antea Placidus dicebatur, Magister militum erat Tra„jani Imperatoris.“ Sub fine legitur: „Hæc historia gloriosorum Martyrum „Eustachii, Theospitæ, Agapyti et Theospiti qua intelligitur origo nobilis „domus de Varmo, per me Nicolaum Mariam de Strasoldo fuit scripta et „extracta ex libro veteri male scripto et ob vetustatem deficiente, anno Do„mini 1490, die 16. iunii.“ Nota posterior indicat Franciscum Brunellescum Collegii Utinensis Notarium ex exemplari Strasoldiano historiam transcripsisse die sabbathi, . . . 1623.

V. num. 445.

PIGNANUM — Pignano.

L. XIV, 48, c. 169. — 505. Jacobus de Columna, Præpositus S. Stephani Aquil. investit iure feudi Hainzutum q. Rodulphi et Rodulphum q. Siuriti de Pignano, fimbriam eius tunicæ tenentes.

L. XIV, 102, n. 593; L. XIV, 48, c. 168—169. — 506. Albertus Dux Austriæ mandat suis ut investiant supplicem vassallum Hainzutum q. Rodulphi de Pignano de feudis quorum est hæres. Venzoni, 10. aug. 1355.

Documentum primi Codicis originale.

PORCIA, PORCILLEAE — Porcia.

L. XIV, 48, c. 271—272. — 507. Eccelinus de Romano, Albericus eius frater et Rambaldus Ansedisius de Vidoris de Tarvisio arbitri vocati sententiam dicunt ad controversiam de confiniis componendam inter Fridericum de Porcilleis et Vaccellum q. Gabrielis de Prata, qui eorum dictis acquiescere declaraverunt, sub pœna mille marcharum argenti. In nemore Faedi, 12. maii 1228.

L. XIV, 48, c. 164. — 508. Henricus Notarius de Montesella, procuratorio nomine Artuici et Gabrielis fratrum de Porcilleis, possessionem init Castri S. Elisæi de Ceneta. Cenetæ, in Castro S. Elisæi, die iovis, 15. dec. 1251.

L. XIV, 48, c. 165—167. — 509. Porcillio (de) Comitis Silvii Memoriale alla Repubblica di Venezia per l'Avvocazia del Vescovado di Ceneda. 1586.

Incipit: „Non possedendo cosa noi Silvio e Consorti di Porcia e Brugnara."

L. XIV, 48. c. 326, 328. — 510. Schemata duo genealogica familiæ de Porcia.

L. XIV, 48, c. 171. — 511. Quædam annotata in familiam de Porcia.

L. XIV, 48, c. 440. — 512. Pithyani Joannis Baptistae Quædam notata pro consilio in causa Comitis Ascanii de Purcilliis contra Franciscum Crescendulum de Portunaonis.

Lis viguit annis 1563—1564, agitata opera Vincentii de Justis Notarii.

L. XIV, 47, c. 311—314. — 513. Purcilliis (de) Artici Joannis Catalogus Operum manuscriptorum Comitis Jacobi de Purcilliis senioris, per epistolam Romam fratri transmissus ut Justo Fontaninio daretur. (Purcilliis, 17. nov. 1712.) Itale.

L. XIV, 50, c. 283. — 514. Purcilliis (de) Artici Joannis Epistola P. Leandro de Purcilliis Consiliario Congregationis Indicis Romæ (Purcilliis, 30. nov. 1712) de monumentis sepulchralibus eorum familiæ Parcilliis extantibus. Itale.

L. XIV, 50, c. 165. — 515. Epitaphia in Ecclesia parœciali Porciæ, manu Justi Fontaninii.

PORTUS GRUARII — Portogruaro.

L. XIV, 29, p. 268—271. — 516. Oratio habita in occursum nobilissimi viri D. Lazari Mauri Portus Gruarii novi Prætoris.

Incipit: „Cum nihil antiquius, nihilve sublimius duxerim, excellentissime „Prætor, quam ut infantiæ meæ imbecillitatem."

Juventutem excusat suam auctor, bona a prætura bene administrata auspicatur, sese effundit in laudes novi Prætoris.

L. XIV, 29, p. 289—290. — 517. Pratensis Thomas agit gratias Philippo Throno Prætori et Communitati Portusgruarii quod illum proposito

Digitized by Google

ducatorum octoginta præmio dignum æstimaverint, promittens se in instructione tradenda sollicitiorem. (Sæc. XVI.)

Incipit: „Litteras optatissimas a vobis, clarissimi viri, paucis diebus elapsis accepi.“

Sequitur epigramma Philippo Throno quod incipit:

„Prisca viros tulerint magnos quod sæcula terris.“

L. IV, 52, c. 117—124. — 518. Statuta et Ordinamenta Portusgruarii.

Insunt Codici membranaceo in f°. sæculi XIV.

Ea Statuta a Jacobo Concordiensi Episcopo, Capitaneo et Rectoribus Portusgruarii die 11. nov. ann. 1300 ordinata numero quinque supra quinquaginta, fere omnia de criminalibus agunt, nec aliquid commune comprehendunt cum editis Venetiis ann. 1676. Pœnæ indicantur, scilicet interfectio, tormenta, frustatio, bullatio maxillæ, talio, carcer, bannus; et pecuniariæ in libris denariorum venetorum, denariis parvulorum et solidis denariorum venetorum, contra blasphemos (cap. 38), homicidas (1—4, 50), percutientes et vulnerantes (5—6, 8—14, 16—17, 27, 34—35, 37, 40), proditores Portusgruarii (20—21), baracterios (53), rixantes (54), tenentes bannitos (22), falsos testes (23), verbis offendentes (15, 28), adulteros et raptores (24—26, 41—42), debitores (46), non solventes angarias (33), intrantes violenter in domum alienam (18—19). Quædam interseruntur de compromissis (52), pignoribus (29, 45, 49), molendinariis (31—32), non ponendis pellibus in flumine Lemenis (48), usuram facientibus (51), forensibus (55), vi Statutorum (7, 30, 39, 43—44, 47). Medietas pœnæ pecuniariæ fere semper cedit Episcopo.

Pluries vox mihi ignota manipasti ut: pignus alicuius manipasti vel Episcopi vel Communis.

J. II, 130. — 519. Ordini, Regolazioni e Riforme fatte da Domenico Ruzzini, Luogotenente della Patria del Friuli, circa l'amministrazione delle pubbliche entrate nella Terra di Portogruaro, ed altre materie concernenti il buon Governo di essa Terra. 1624.

Cum mala publicorum negotiorum gestione Portusgruarii Communitas ære alieno gravaretur, Dominicus Ruzzini Fori Julii Locumtenens, Sindicus, Advocator (Avogadore), Inquisitor, ad irreptos abusus tollendos et Subditos in pristinum restituendos, Veneti Senatus iussis parens, anno 1624 dat Decreta Rectores, Cancellarios, Ministros, Sindicos, Officiales, Thesaurarium, Notarios, Consilium spectantia, pluraque statuit vel nova, vel reformata de conservatione ædium S. Andreæ, de institutione Montis Pietatis, de pignoribus et venditionibus sub hasta, de viis restituendis, ac præsertim de vectigalibus per annos decem augendis, ad eius Communitatis ærarium reficiendum. c. 1—24. Adduntur in idem argumentum a. Decreta Aloysii Fuscareni Foriiulii Locumtenentis (7. apr. 1637), b. Litteræ Ducales Francisci Erizzo (23. apr. 1637), c. Litteræ Nicolai Mocenigo Fori Julii Locumtenentis.

Documenta omnia exemplata sunt.

PORTUSNAONIS — Pordenone.

L. XIV, 48, c. 262. — 520. Beachinus de Porcilleis, propositione ei facta ab Hermanno Stuperger, Meinardo de Carinthia et aliis mille tercentarum sexa-

Digitized by Google

ginta marcharum argenti, et quingentarum pro pignoratione Castri Portusnaonis, ubi dictum Castrum Duci Austriæ restituat, restitutionem denegat nisi titulum eiusdem Ducis demonstrent. In Ecclesia S. Marci de Portunaonis, 11. nov. 1351.

L. XIV, 48, c. 200—201. — 521. Promissio Bertholdi et Henrici de Spegnimbergo Rodulpho Archiduci Austriæ, Castri Portusnaonis illi restituendi quando octo millia aureorum illi restituantur. Spegnimbergi, 13. iulii 1362.

L. XIV, 48, c. 200. — 522. Rudolphi IV. Archiducis Austriæ litteræ testimoniales, quibus affirmat Bertholdum et Henricum de Spegnimbergo fratres redemisse ab Inguolfo et Bello de Lisca Castrum Portusnaonis octo millibus aureorum, propterea que asserit eisdem et eorum hæredibus Dominium in Portumnaonis, quousque ea summa illis solvatur. Viennæ, 13. iulii 1362.

Incipit: „Nos Rudolfus etc. Quum Nobiles fideles Nobis dilecti."

L. XIV, 101, n. 347. — 523. Albertus Dux Austriæ Vicario Aquil. et Deputatis Utini nuntiat, quod Hugo de Duino Capitaneus in Carniola mittet eis ambasciatam ex parte fidelium suæ Communitatis Portusnaonis. Viennæ, 1388. Doc. or.

Epistola edita Venetiis anno 1856 in Opere: Principum Austriacorum epistolae, apud Josephum Antonelli, in 4.

L. XIV, 101, n. 15. — 524. Foscari Franciscus Dux Venetiarum admonet Capitaneum Portusnaonis de modo tenendo in componendis dissidiis confinium inter sibi subditos et Nobiles de Zoppola. Venetiis, 23. iulii 1454. Doc. or.

L. XIV, 47, c. 105. — 525. Cimbriaci Quintii Aemiliani Hexastichum in sepulchro Salome Rounach Portusnaonis Præfecti vicem gerentis (1482).

Epitaphium subest picturæ Andreæ Bellunelli in Ecclesia S. Marci Portusnaonis: editum est a Fratre Angelo Gabriele de Sancta Maria in Bibliotheca Scriptorum Vicetinorum, tom. III. p. LXXI.

L. XIV, 50, c. 107. — 526. Cimbriaci Quintii Aemiliani Eius effigies calamo affabre delineata (ex tabula a Bellunello depicta, ut supra, cui) subest distichon Cimbriaci:

„Heus tu qui spectans oculos deposcis inanes."

L. XIV, 48, c. 329. — 527. Schema genealogicum familiæ de Mantica.

J. XI, 90. — 528. Apologeticon Francisci Manticæ Juris Civilis Professoris in Archigymnasio Patavino, collatæ majoris cathedræ ergo Bonifacio Ruggeri, in illius damnum.

Incipit: „L'Eccᵗᵉ M. Francesco Mantica Dottor di Legge et Lettor nello „Studio di Padova in diversi gradi ha servito."

L. XIV, 48, c. 339. — 529. Schema genealogicum familiæ de Riccheriis.

L. XIV, 47, c. 105. — 530. Cimbriaci Quintii Aemiliani Carmen elegiacum in picturam Andreæ Bellunelli, in templo D. Marci Portus Naonis.

PRATA — Prata.

L. XIV, 102, n. 324. — 531. Ludovicus Patriarcha Aquil. Consilium Sancti Danielis adigit ut suam taleam mittat Pratam, ubi campus Venetorum intendit castrametare. Utini, 17. oct. 1418. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 163. — 532. Schema genealogicum Comitum antiquorum de Prata.

L. XIV, 149, c. 232—239. — 533. Monumenta familiæ Foroiuliensis de Prata.

Sunt autem: 1. Procuratio Gabrieli et Wecelletto de Prata ab eorum patre Wecellone, ann. 1260; 2. Historia familiæ et Castri de Prata; 3. Testamentum Pilei Cardinalis de Prata. 3. iulii 1431.

L. XIV, 50, c. 211. — 534. Quædam manu Justi Fontaninii annotata de antiquis Comitibus Prata.

L. XIV, 48, c. 164. — 535. Sigifredus Episcopus Cenetensis investit Wecelletum ad feudum de turri Cenetæ. In glara Plavis de Narvisia, die Veneris 11. aug. 1181.

L. XIV, 48, c. 161—162. — 536. Odolricus Concordiensis Episcopus investit Gabrielem et Fridericum de Prata Castro de Callaresio, cum omnibus proprietatibus et masnada, ea conditione ut Episcopus habeat in eo Castro sedimen et domum, et mittat ibi militem pro honore Episcopatus. Portusgruari, 4. novembris 1203.

L. XIV, 48, c. 164. — 537. Joannes Cenetensis Episcopus electus Guecelloni de Prata roganti confirmationem feudi quod ab antecessoribus habuit, respondet se plenius suo loco et tempore esse investiturum, cum de tali Vassallo gaudeat. Venetiis, in platea Palatii Ducalis, 12. Martii 1260.

L. XIV, 48, c. 259. — 538. Rugerius de Pizo, Capitaneus in Portunaonis et in Ragonea ponit Mainardum Gueceli de Prata (recipientem nomine patris sui Capitanei Marchæ Tarvisinæ) in tenutam et corporalem possessionem de villa Corræ, de mandato Friderici Imperatoris, signato apud Victoriam in obsidione Parmæ, 30. ian. 1248. In villa Corræ, 12. Febr. 1248.

L. XIV, 48, c. 163—164, 260. — 539. Raymundus Patriarcha Aquil. investit Guecelletum de Prata de jure feudorum quæ eius pater Guecellus a Patriarchis anterioribus receperat. Sacili, 11. apr. 1288.

L. XIV, 102, n. 546; L. XIV, 48, c. 170. — 540. Testamentum Nicolai q. Nobilis Guecelletti de Prata. Pratæ, 26. sept. 1345.

Documentum ex primo Codice originale.

L. XIV, 48, c. 253. — 541. Wenceslaus Romanorum et Bohemiæ Rex Gherardo de Prata gratiam regiam asserit, eumque valde de Imperii bono promerentem habilem reddit, quatenus possit feuda suscipere et de iis investiri. Pragæ, 6. aug. 1381.

Epistolæ subscribunt Primislaus, Dux Teschinensis, et Conradus Episcopus Lubecensis.

L. XIV, 102, n. 580. — 542. Testimonium membranaceum laureæ in utroque iure collatæ Friderico filio Pamphili, Pratensi. Patavii, 21. oct. 1587. Doc. or.

V. num. 549.

PREMARIACUM — Premariaco.

L. XIV, 102, n. 270. — 543. Simeon de Colloreto Capitaneus Unionis Utini refert Consilio Utini de factis belli iuxta Premariachum. Premariachi, 20. oct. (Sæc. XIV) Doc. or.

Digitized by Google

PULCENICUM — Pulcenigo.

L. V, 95. — 544. Statuta et Ordinationes Communitatis Pulcenici. — Codicillus chartaceus sæculi XVI (anno 1824 a Petro Oliva del Turco de Aviano Bibliothecæ D. Marci dono oblatus) continet *a)* statuta et Ordinationes per universos Dominos de Pulcenico, sub potestate D. Simonis (c. 1—14); *b)* Capitula vetera (c. 16—22); *c)* Capitula nova ann. 1475 (c. 23—27).

Antiquiora Statuta agunt de blasphemis (cap. 1), rixantibus (4, 52), percutientibus (5, 24), truncantibus membra (6), evaginantibus enses (8), homicidis (7), iniuriis (9, 15, 16, 60), furtis (2—3, 25, 36, 59), damnis clausurarum et nemorum (18—19), domus lædentibus (14, 32—33), mendacio (10), iuramento (37, 57), revelatione secretorum (49), raptu (11), violatione mulierum (12), infanticidio (13), victualibus (22, 26, 27), mensuris non rectis (34), venatu (31), forensibus (53), figliociis (38), textoribus (31), pignore (48), procuratoribus (46), coniuratione (42), intromissione (44), pignoratione (54), obligatione (55), potestate (39), præconibus (23, 43), terminis (20, 30, 40—41), contumacia (56), custodia (58), consiliis (50, 51), ratione maioribus reddenda.

Pœnæ datæ combustio, suspensio, decapitatio, fustigatio, excoriatio seu bullatio, proiectio de ponte in aquam, resectio membrorum, nasi vero pro feminis, carcer; pecuniariæ in libris parvorum ac frixacensibus novis.

Voces insuetæ Panchogolus pistor (quam vocem Ducangius interpretatus est Tabernarium), Pignolatum, Scuffones species vestium.

Ad extremum extat exemplum subscriptionis Francisci q. Antonii de Midisanis de Bagnacavallo, Notarii et Judicis ordinarii. 5. sept. 1429.

Capitula vetera enata ex concordio, coram Hectore Pasqualigo Locumtenente Utini anno 1461 celebrato inter Comites Pulcenici et subditos, agunt: 1. De nil derogando iuribus Episcopi Bellunensis in re de investituris; 2. de piscatione; 3.—5. de pascuis, confinibus et aquis; 6. de reparationibus murorum, fovearum, domuum Castri et Burci Pulcenici; 7. de solvendis per subditos Christophoro et Antonio Comitibus de Pulcenico ducatis mille pro expensis litis.

Suadente Stephano Valmarino Vicario Vitalis Lando Locumtenentis Foroiuliensis reformantur anno 1475, die 8. nov. in domo Colussii Pelliparii Statuta quæ nomine Capitulorum novorum agunt: 1. de excludendis Postestate et Nobilibus Pulcenici a certis condemnationibus; 2—4. de pignoribus; 5—7 de mercede Cancellarii; 9. de piscatione.

Marcus Antonius de Brixia q. Francisci Notarius et Cancellarius Locumtenentis Foroiuliensis Reformationi subscribit.

545. Delineatio lapidis sepulchralis Odorici Lupuli, in cæmeterio Ecclesiæ Cathedralis Feltriæ, una cum familiæ stemmate. Epigraphe incipit:

„Artis Grammaticæ Pulcenici arte creatus".

RAGOGNA — Ragogna.

L. XIV, 48, c. 238—245. — 546. Acta pro venditione feudi Ragognæ (anno 1452 a Republica Veneta Joanni Comiti militi romano dono oblati) Comitibus de Porcia. Accedunt instrumenta annorum 1459 et 1489.

Digitized by Google

L. XIV, 48, c. 273—275. — 547. Testamentum Odorici de Ragonea, Decani et Canonici Aquil. ac Apostolicæ Cameræ Auditoris. Romæ, 27. maii 1390.

Exemplum ex Codice Ecclesiæ S. Joannis in monte Ragoneæ.

ROSACIUM — Rosazzo, Rosazzis.

L. XIV, 49, c. 333—334. — 548. Abbatia Rosacensis descripta.

Incipit: „Rosazzo è un' Abbadia fabbricata sopra i colli di mezzo giorno „che sono ben coltivati e dilettevoli per la sua vaga."

L. XIV, 101, n. 104. — 549. Discordiis obortis inter Pileum Episcopum Tusculanum, Cardinalem, et Communitatem Civitatis Austriæ, Antonius Venerius Dux Venetiarum res ita componit ut Pileus possideat Abbatiam Rosacensem, Joannes Decanus Civitatis Austriæ turres et fortalitia, Monachi jurent fidelitatem Communitati Civitatis Austriæ. Venetiis, 18. maii 1392. Doc. or.

SACILUM — Sacile.

J. VII, 1364. — 550. Venerii Francisci Ducis Venetiarum Commissio data Hieronymo Venerio Potestati et Capitaneo Sacili, 11. martii 1555.

Commissioni membranaceæ, capitulis centum octoginta partim latine partim itale absolutæ, præit pictura qua Regina Venetiarum, Justitia, dorso leonum insidens, manibus lances et ensem tenet, pedibus calcat hominem catenis vinctum: suppedaneum solii inscribitur Diligite iustitiam o vos qui iudicatis Terram. E regione stat Venerius Potestas, cui subest inscriptio Aetatis annorum XXVIII, et scutum blasonicum familiæ. E longinquo prospectus Castri Sacili. Ornamenta marginibus apposita emblemata litterarum, scientiarum et artium, cum tribus iconibus Assumptionis B. Mariæ Virginis, D. Hieronymi, Leonis S. Marci.

Partes seu Ordinationes eædem ac in aliis Commissionibus, singularia sunt quæ de prohibita arte alchimiæ et de servis vel servabus Æthiopicis fugientibus a Venetiis.

L. XIV, 102, n. 332. — 551. Ludovicus Patriarcha Aquil. mandat Consilio Sancti Danielis viginti pedites et balistrarios Sacilum mittant, metu ne Veneti illuc campum transferant. Utini, 15. maii 1419. Doc. or.

SALVAROLUM — Salvarolo.

L. XIV, 48, c. 317—320. — 552. Pithiani Joannis Baptistae Schemata tria genealogica familiæ Altanorum.

L. XIV, 48, c. 315—316. — 553. Pithiani Joannis Baptistae Notæ in feuda familiæ Altanorum.

L. XIV, 48, c. 85—93; J. XI, 62, c. 75—91. — 554. De viris litterarum studio meritis, ex familia Altanorum, Comitum de Salvarolo. Itale.

In primo Codice ms. notis Justi Fontaninii instructo, enumerantur Antonius iunior, Joannes Baptista eiusque filii Lambertus, Henricus, Alcides: alteri adduntur nomina Alexandri, Hieronymi, Michaelis, Terentiæ: utrique interseruntur eorum elogia versibus recitata ab Hieronymo Aleandro iuniori, Hieronymo Amaltæo, Petro Donato Casella.

Digitized by Google

L. XIV, 47, c. 43—66. — 555. Elogia Altanorum.

Inscriptiones honorariæ in Antonium, Joannem Baptistam, Lambertum, Henricum: his adduntur vitæ Alexandri et Antonii.

SANCTUS DANIEL — Sandaniele.

L. XIV, 49, c. 43—66. — 556. Pericopa historiæ Terræ Sancti Danielis, manu Justi Fontaninii inscripta Straccio d'Istoria della Terra di San Daniello (1036—1512).

Fragmentum incipit: „. . . . che aveva in San Daniele dali quali hogidi il „R°· Capitolo scode il fitto da Giovanni della Cesana", finit: „et al tempo de „partir mandò a Venezia lonardo georgis et batista de Jan."

L. XIV, 48, c. 324—330. — 557. Schemata duo genealogica Dominorum Castri Sancti Danielis.

L. XIV, 101, n. 25. — 558. Magister Thomas Sancti Danielis coram Benvenuto de Utino Notario emancipat filium suum Tibaldum. In Sancto Daniele, 1. sept. 1335. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 594. — 559. Testamentum Bartholomæi militis de Sancto Daniele. 21. nov. 1337. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 111. — 560. Testamentum Adaleytæ Domini Artici de Farla de Sancto Daniele. Sancti Danielis, 13. febr. 1346. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 267—268. — 561. Ludovicus de Turre Patriarcha Aquil. Odoricum et fratres q. Florentini de Sancto Daniele, quos Accursius et Joannes q. Nicolai de Sancto Daniele bonis spoliaverant et propriæ masnatæ adiudicaverant, liberos declarat, iisque bona iubet restituenda. Civitatis Austriæ, 16. iulii 1361.

L. XIV, 101, n. 52. — 562. Testamentum Gabrielis Marsunonis de Sancto Daniele. 1362. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 226—228. — 563. Concordia inter Nobiles de Sancto Daniele Conradum et Nicolusium q. Lillii, Varnerium q. Thomasuti, Birtulum q. Zanuti, Nicolaum q. Artichi ære alieno gravatos Sancti Danielis, 21. dec. 1389.

L. XIV, 48, c. 139—140. — 564. Bartholomæus Meridies Florentinus, Gastaldio Sancti Danielis declarat Nicolussium, dictum Longinum, Odorici de Carpaco incidisse in pœnam librarum quinquaginta, quod hospitio accepisset duos Teutonicos Quarnellos, qui noctu ludendo lucrati fuerunt, in damnum cuiusdam mercatoris, unam roncinam cum una soma telarum de lino. In Sancto Daniele, 6. nov. 1392.

L. XIV, 102, n. 547. — 565. Testamentum Leonardi q. Cometi de Sancto Daniele, 27. ian. 1394. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 133—134. — 566. Nobiles Conradus, Vernerius, Birtulus, Nicolaus de Castro Sancti Danielis conferunt Presbytero Christophoro q. Ticiani de Ceneta totum Vicariatum eorum et beneficium quod habent in Ecclesia S. Michaelis et in Hospitali S. Antonii. In Sancto Daniele, 27. ian. 1395.

L. XIV, 48, c. 134—135. — 567. Testamentum Petri Turba, q. Michilini de Sancto Daniele. In Sancto Daniele, 21. iulii 1395.

L. XIV, 101, n. 90. — 568. Testamentum Alberti q. Artichi de Farla, de Sancto Daniele. Sancti Danielis, 18. aug. 1396. Dor. or.

L. XIV, 48, c. 135. — 569. Antonius ser Conradi de Sancto Daniele, Clericus Aquil. constituit Andream Augerii Plebanum Sancti Danielis suum Procuratorem, ad petendum sibi provideri de Plebe S. Pauli de Montegliano. In Sct. Daniele 7. iulii 1396.

L. XIV, 48, c. 267. — 570. Franciscus q. Simonis de Sancto Daniele, in remedium animae suae, manumittit, liberat et sfrancat Catharinam q. Petri Banuti et tres filios ac filias ex ea et Trecheto marito, cum bonis etc. dono offerens Ecclesiæ S. Mariæ Aquil. In Sancto Daniele, 21. oct. 1397.

L. XIV, 48, c. 136. — 571. Andreas Augerius Plebanus Sancti Danielis præsentat litteras Bonifacii IX. bulla plumbea bullatas. In Sancto Daniele, 28. aug. 1398.

L. XIV, 48, c. 137—138. — 572. Testamentum Gnesutæ q. Babis de Sancto Daniele. In Sancto Daniele, 15. apr. 1399.

L. XIV, 48, c. 135—136. — 573. Presbyter Petrus Plebanus Canipæ, tanquam Procurator Plebani Sancti Danielis creat Presbyterum Brunatium Vicarium Ecclesiæ S. Michaelis de Sancto Daniele. In Sancto Daniele, 7. iulii 1399.

L. XIV, 49, c. 274. — 574. Gabriel q. Andreæ Pithiani de Sancto Daniele donat Elisabeth filiæ Simonis Squarani de Venzono, nomine morgingabiorum et dismontadurarum, eam quantitatem pecuniæ quam Joannes Gabrielis frater dedit propriæ uxori Stellæ. In Sancto Daniele, 20. ian. 1418.

L. XIV, 49, c. 270. — 575. Christophorus q. Odorici Florentini jam obligatus solutioni unius starii frumenti annui Vicariis Sancti Danielis pro anima Lenæ relictæ Petri Nicolai, eam solutionem per Michaelem Artichi faciendam promittit. Sancti Danielis, 30. apr. 1421.

L. XIV, 101, n. 146. — 576. Joannes Notarius filius Nicolusii medicinæ doctoris de Utino recipit potestatem eligendi Sacerdotem qui celebret super altari sito in capella S. Mariæ in Sancto Daniele, Sancti Danielis, 10. dec. 1424. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 150. — 577 Ambasciatores Communitatis Sancti Danielis comparent in generali Parlamento, cui præest Marcus Dandulo Fori Julii Locumtenens, negantes assensum reformationi Constitutionum, aut derogationi Privilegiorum et Immunitatum. Utini, 27. febr. 1429. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 532. — 578. Joannes Andreæ de Pithianis Juratus Communis Sancti Danielis, de mandato Consilii, promittit restituere Anselmo et Viviano Judæis ducatos quadraginta auri, nomine puri mutui receptos pro cisterna Communitatis construenda. 29. maii 1430. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 426. — 579. Contarenus Joannes Locumtenens mandat Gastaldiis Sedeglani ut quilibet habens boves et currum ducat plaustra quatuor sabloni ad cisternam Sancti Danielis perficiendam. Utini, 11. ian. 1431. Doc. or.

L. XIV, 101. — 580. Consilium Sancti Danielis constituit Antonium q. Damiani de Perso Nuntium et Procuratorem ad interponendam appellationem coram Patriarcha Aquil. a mandato fulminato contra Communitatem Sancti Danielis. 16. maii 1437. Doc. or.

Digitized by Google

L. XIV, 28, p. 540—574. — 581. Expensæ Communitatis Sancti Danielis, anno 1446.

L. XIV, 48, c. 147—151. — 582. Odoricus Simonis et Nicolaus fratres et filii q. nob. Franceschini de Zopola promittunt restituere Guarnerio q. Petri de Artenea Plebano Sancti Danielis ducatos auri nonaginta duos, occasione puri mutui ab eo receptos, ideo eorum bona mobilia et immobilia obligantes; Guarnerius autem libros aliquot ei ab illis commodatos. Actum in Sancto Daniele, 10. oct. 1460.

L. XIV, 102, n. 500. — 583. Fuscarenus Ludovicus Fori Julii Locumtenens mandat Communitati Sancti Danielis ut mittat illustrissimæ Dominationi Venetias staria sexaginta millii, iuxta taxam statutam ab eius præcessore Hectore Pasqualigo. Utini, 31. oct. 1461. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 436. — 584. Marcello Jacobus Antonius Fori Julii Locumtenens deputat Guarnerium de Arthenea Plebanum Sancti Danielis Judicem delegatum in causa inter Leonardum Colussii de Arthenea et Odoricum eius filium. Utini, 3. nov. 1462. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 142—147. — 585. Testamentum Guarnerii q. Petri de Arthenea Plebani Sancti Danielis et Canonici Utinensis. In Sancto Daniele, die Martis, 7. oct. 1466.

L. XIV, 101, n. 158. — 586. Communitas Sancti Danielis in Consilium congregata constituit Nicolium q. Joannis de Querchianis de Sancto Daniele, negotiorum gestorem, syndicum, procuratorum ad defendendam Terram Sancti Danielis in dissidiis obvenientibus cum Locumtenente Utini et Dominio Venetiarum. 3. martii 1468. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 434. — 587. Andreas Episcopus Ferentini et in Patriarchatu Aquil. Gubernator generalis præcipit Sacerdotibus a Nicolao de Pithianis requisitis ut sacramentum deponant in manus alterius Sacerdotis a Pithiano designandi, de veritate dicenda in causa vertente inter Magistrum Leonardum Savii et Magistrum Antonium Dannilutti de Sancto Daniele. Civitatis Austriæ, 7. sept. 1469. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 501. — 588. Idem fatetur recepisse a Nicolao de Pithianis ducatos triginta tres pro parte solutionis reddituum Curiæ patriarchalis in Sancto Daniele, de anno 1470. Utini, 27. iunii 1471. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 298. — 589. Vendraminus Hieronymus Fori Julii Locumtenens Communitatem Sancti Danielis adigit solvendis fructibus debitis Nuncio Cardinalis Columnæ, sub pœna ducatorum centum. Utini, 29. iunii 1493. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 463. — 590. Communitas Sancti Danielis permittit assecutionem realem et personalem Plebis Sancti Danielis Presbytero Baptistæ de Pithianis, dummodo ipsam Plebem in commendam non teneat. 13. iunii 1496. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 437. — 591. Mazonus Franciscus Canonicus Ravennatensis, Vicarius generalis Aquil. præcipit Consilio Sancti Danielis ne impositiones innovet sine velle et consensu totius Consilii Rengi. Utini, 17. aug. 1499. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 459. — 592. Consilium Sancti Danielis committit Joanni Pithiano concivi ut Venetias se conferat ibique partim pecunia, partim ad c re-

denciam, emat coracias, clipeos seu mezatestas, balistas seu arcus a balistis, sclopetos, spingardas, salnitrium pro pulvere conficiendo et similia arma ad Castrum defendendum contra incursiones Turcarum. 27. oct. 1499. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 490. — 593. Capitaneus, Locumtenentes et Commissarii exercitus Cæsarei renuntiant Communitati Sancti Danielis in eius damna venisse, in pœnam perfidiæ et diabolicæ obstinationis, nisi quædam præstent. Ex Castris, 19. sept. 1511. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 489. — 594. Neunauser Joannes et Horabonus Scipio Fori Julii Locumtenentes Cæsarei mandant Communitati Sancti Danielis ut faciat executionem in bonis mobilibus Bertrandi de Asquinis absentis, debitoris taleæ ei impositæ. Utini, 22. martii 1514. Doc. or.

L. XIV, 49, c. 224. — 595. Christophorus Episcopus Labacensis et Christophorus de Frangepanibus ac cæteri Cæsarei Commissarii committunt Communitati Sancti Danielis ut homines numero quindecim in epistola exscriptos mittant ad castra, sub rebellionis pœna. In felicissimis castris sub Osopo, 25. martii, 1514. Doc. or. cum quatuor sigillis appensis.

L. XIV, 101, n. 170. — 596. Rubeis (de) Daniel Episcopus Coronensis, Patriarchæ suffraganeus, in Capella collegiata S. Antonii Civitatis Austriæ declarat ordinasse Subdiaconum Joannem Baptistam Nardini Marchiotti pelliparii de Sancto Daniele. 10. iunii 1514. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 439. — 597. Pithiani Joannis Baptistae Nota de propria electione in Syndicum generalem Communitatis Sancti Danielis 28. iunii 1556. Jo. Grimano Patriarchæ Aquil. cuius stemmata offeruntur.

L. XIV, 48, c. 104. — 598. Daniel de Marcutiis renuntiat iuribus sibi ad Vicariatum Sancti Danielis obvenientibus, in favorem Presbyteri Bernardini de Pithianis. Utini, 18. ian. 1587.

L. XIV, 48, c. 435. — 599. Pithiani Joannis Baptistae Consilium in causa Hospitalis S. Antonii de Vienna, iam recti ab anno 1440 a fraternitate laicali SS. Joannis Baptistæ et Antonii de Padua in Sancto Daniele, contra Ludovicum Ursinum fundatorem et Priorem Monasterii seu Hospitalis S. Antonii de Padua.

L. XIV, 48, c. 437. — 600. Pithiani Joannis Baptistae Consilium in eadem causa, a quo non abhorret etsi splendide de ea re disseruerint Julinus de Sbroiavacca, Leonardus Steinerus Canonicus Utinensis et Marquardus Susana iuris utriusque doctor.

L. XIV, 48, c. 349—350. — 601. Pithianis (de) Franciscus animadvertens proventus pro celebratione Missarum et Officiorum a propriis proavis designatos oneri impares esse, Pontificem deprecatur ut quod ideo legaverunt uniatur in altare Corporis Christi Ecclesiæ S. Michaelis de Sancto Daniele, a se opportune cum iure patronatus posteris transmittendo, dotandum.

L. XIV, 49, c. 291. — 602. Nomina quorundam civium ex Sancto Daniele diversis in Ecclesiis Canonicorum.

Seriem, aliena manu ab anno 1454 ad annum 1585 deductam, Justus Fontaninius propria usque ad annum 1700 complevit.

L. XIV. 51, c. 166—167. — 603. Liliani Joannis Baptistae Præfatio Necrologii ms. Ecclesiæ Parochialis S. Michaelis de Sancto Daniele. 1535.

Auctor Canonicus Civitatis Austriæ et alter Vicarius Sancti Danielis, postmodum Vicarius generalis Aquil. Joannis Grimani, sic incipit: „Supremas „hominum voluntates ceu leges perpetuas fore observandas.“ Justus Fontaninius qui manu sua præfationem exscripsit, adnotavit in fine: „Hanc præfa„tionem legi SS^mo D. N. Benedicto XIII. vespere diei 28. aug. 1729, eique „mirifice placuit ac eius exemplum habere voluit.“

L. XIV, 51, c. 168—169. — 604. Excerpta ex Necrologio ms. Ecclesiæ parochialis S. Michaelis de Sancto Daniele, ab anno 1300 ad 1520, manu Justi Fontaninii.

L. XIV, 50, c. 291. — 605. Beltrami Beltrami Epistola Leonardo Narduzzi de Sancto Daniele, qua refert de Joanne Carga Sancti Danielis, Romæ summis honoribus excepto. Bononiæ, 22. iunii 1553.

Incipit: „Cognoscendo voi se non per esperienza, almeno per discorso „naturale cara et dolce cosa essere a coloro.“ Quod Lirutus ignoravit (Letterati Friulani IV, p. 53) epistola aperit eum minime ab Episcopo Panormi scutis quinquaginta conductum, verum ab Episcopo Feltri scutis duodecim.

L. XIV, 50, c. 292. — 606. Carga Joannis Epistola patruo Petro Beltrami, qua dolet de morte secundi nepotis, rogat de salute Cesternini et Lauræ, deprecatur ut necessitatibus suorum Parentum quovismodo subveniat. Romæ, 10. oct. 1560.

Incipit: „De la morte del secondo nipote di me, io me ne dolgo tanto più „quanto che si rinova.“

L. XIV, 51, c. 335—349. — 607. Acta vitæ, mortis, miraculorum Joannis Andreæ Carga Ordinis Prædicatorum, familiæ SS. Joannis et Pauli Venetiarum, Episcopi Syræ et Martyris, manu Justi Fontaninii exscripta ex tabulario Minervæ, Romæ.

Præit epistola Cardinalis Bandini, nomine Congregationis de Propaganda Paulo Pucciarelli Andri Episcopo, qui inquirat Syræ in facta et martyrium dicti Carga et referat iuxta formam postulatorum, ut in epistola.

Episcopus Carga arbori navis suspensus occubuit 17. oct. 1617. Narratio Pauli Pucciarelli data est die 14. martii 1625. In actis extat quoque epistola Cardinalis Ludovici Paulo Pucciarelli qua refert, ab eo gesta in processu Syræ a Summo Pontifice commendari quam maxime. Canonizationis processus Romæ agitatus annis 1624—1645. V. Pinzani Francesco Luigi Vita del Ven. Giovanni Andrea Carga Vescovo di Sira e Martire. San Daniele 1855.

L. XIV, 50, c. 176—179. — 608. Inventarium librorum in Bibliotheca Sancti Danielis, factum die ultima iulii 1528, de mandato Rev. Cardinalis et Patriarchæ Aquil. (Dominici Grimani).

Exemplum dedit ex Vaticano Justus Fontaninius.

L. X, 131, c. 65—70. — 609. Ongaro Dominici Breve informazione intorno alla persona di Guarnerio d'Artegna ed alla Libreria de' Codici mss. da lui lasciati alla Comunità di Sandaniele.

Opellam autographam misit auctor Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis.

Digitized by

SANCTUS IOANNES DE TIMAVO — S. Giovanni di Timavo.

L. XIV, 49, c. 79. — 610. Exametron marmori inscriptum post altare maius in templo S. Joannis de Timavo, de Sanctorum reliquiis anno 1113 ibidem conditis.

Incipit: „Anno mileno centeno iam revoluto."

SANCTUS SALVATOR — San Salvatore.

L. XIV, 47, c. 305—306. — 611. Testamentum Momæ q. Morussy de S. Salvatore. Actum in burgo de Mels, 15. apr. 1382.

SANCTUS VITUS — Sanvito.

L. IX, 128. — 612. Cesarini Hieronymi Origine del Castello di Sanvito, con la descrizione di tutte le cose segnalate che vi sono.

Auctor ex eo Castro, Sancti Viti originem ab anno 593 trahit. Epistolam dedicationis excipit narratio, ad quam texendam belle Cesarinus inducit Equitem Alphonsum Marcados Hispanum et Comitem Mandricardum de admirabilibus Sancti Viti cum præcipuis eius Castri civibus disputantes.

L. XIV, 102, n. 260. — 613. Deodatus Capitaneus, Potestas et Consilium Sancti Viti mittunt Utinum Traducium Nuncium, cui fides credula ab Utinensibus adhibenda. In Sancto Vito, 18. nov. (Sæc. XV). Doc. or.

L. XIV, 102, n. 323. — 614. Consilium Sancti Viti mittit Rigonem q. Fini de Padua concivem, Nuncium et Procuratorem, ad confirmandam sacram unionem cum Civitate Austriæ. 25. nov. 1410. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 344. — 615. De initiis Domus Malacridæ.

L. XIV, 48, c. 343. — 616. Fontaninii Justi Quædam de Martio Malacrida.

J. VII, 1008, c. 181. — 617. Gradonicus Marcus, Patriarcha Aquil., prohibet familiam Manzoni de Sanctovito a proprio eiusdem Terræ vel circumstantis regionis confinio exire. Utini, 27. iunii, 1635.

Incipit: „Noi ec. per degni et convenienti rispetti comandemo a Dario, „Vicenzo, Giovanni Domenico et altri della famiglia Manzona."

SAVORNIANUM — Savorgnano.

L. XIV, 49, c. 247. — 618. Schema genealogicum Domus Savornianæ.

L. XIV, 48, c. 183. — 619. Hector et Fridericus de Savorgnano præsentant Pagano Patriarchæ Aquil. Presbyteros Peregrinum et Bonissium in Cappellanos altarium B. Petri in Ecclesia S. Mariæ Utini et S. Laurentii in Ecclesia S. Laurentii ibidem. Utini, 14. oct. 1330.

L. XIV, 48, c. 305—306. — 620. Consilium Civitatis Austriæ solemniter congregatum confirmat sententiam bona Asquini et Tristani de Savorgnano frustra citatorum Ecclesiæ Aquil. esse adiudicanda, eosque perpetuali bano a toto eiusdem Ecclesiæ districtu excludendos. Civitatis Austriæ, 24. febr. 1355.

L. XIV, 102, n. 265. — 621. Consilium Utini nuntiat Consilio Sancti Danielis Tristanum de Savorgnano plures pedites coadunasse, quo fine nescium. 19. maii. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 58. — 622. Franciscus q. Francisci de Savorgnano fatetur publice sibi soluta ducata quatuor mille ducenta et octuaginta, insuper mille boni auri a Nicolao Notario q. Manini de Florentia Utini commorante. Utini, 3. febr. 1377. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 278. — 623. Nicolaus de Baianis de Regio proponit octo idoneos viros cum centum lanceis Friderico de Savorgnano pro guerra in partibus Utini gerenda. Veronæ, 12. maii 1384. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 184. — 624. Elisabeth Imperatricis, Bohemiae Reginae Epistola rectoribus, civibus et communi civitatis Creydæ, qua commendat Elisabeth viduam Francisci de Savorniano, patriam revertentem. Pragæ, 4. ian. (1385—1388).

L. XIV, 49, c. 347. — 625. Utinensium Decreta contra sicarios Friderici de Savorgnano, diebus 17. febr. et 8. martii, 1389, nec non 22. aug. 1390.

L. XIV, 48, c. 263. — 626. Tristanus q. Friderici de Savorniano investit Raymundum de Zegliaco in ætate legitima constitutum de feudis, quæ eius prædecessores a familia de Savorniano acceperant. Castelli, 25. apr. 1394.

L. XIV, 48, c. 442. — 627. Utinensium propositum ex libro quodam annis 1411—1414 scripto sumptum, quo Mihiluttus Molenus de Grazzano, propter introitum in terram Utini Tristandi de Savorgnano, debeat per collum suspendi ad furcas, ita et taliter quod eius anima a corpore separetur, 23. maii 1545.

L. XIV, 46, c. 220—227. — 628. Parlamentum Utini celebratum contra Tristanum Savorgnanum, cum nominibus adstantium, in quo eius banus et determinatio declaratur. In Castro Utini, 17. ian. 1412.

L. XIV, 46, c. 227—230. — 629. Parlamentum celebratum contra Tristanum de Savorgnano, pluribus nominatis adstantibus qui supplicant Patriarchæ Aquil., quod instet apud Sigismundum Romanorum et Hungariæ Regem, pro dicta definitione, deliberatione ac determinatione factis contra Tristanum, filios et hæredes, fratres et sequaces. Utini, 25. apr. 1413.

L. XIV, 48, c. 442—443. — 630. Cum duodecim rebelles Patriæ Fori Julii et Ecclesiæ Aquil. tentaverint Tristanum de Savorgnano Utinum immittere, ideoque citati non comparuerint, immo campum Venetorum ad saccomanum et finalem Patriæ ruinam adduxerint, Concilium decernit eos esse, attenta rebellione et contumacia, a Communitate Utini sub pœna furcarum perpetuo bannitos, eorum bona publicata. Utini, 16. iunii 1417.

L. XIV, 48, c. 285—288. — 631. Urbanus q. Tristani militis de Savorgnano, spurios legitimandi facultate sibi a Carolo IV. data usus, legitimat Leonardam filiam naturalem Antonii de Strasoldo, eius dexteræ digito annulo aureo imposito. In Sancto Daniele, 31. dec. 1447.

L. XIV, 101, n. 169. — 632. Testamentum Trajani, q. Pagani de Savorgnano, Utini commorantis. 24. maii 1550. Doc. or.

SBROIAVACCA — Sbroiavacca.

L. XIV, 48, c. 335. — 633. Schema genealogicum Dominorum de Sbroiavacca.

SEXTUS — Sesto.

L. XIV, 49, c. 336. — 634. Sexti Abbatia descripta.

Incipit: „Seguendo l'ordine incominciato, ritorno alle parti maritime, e „dico che Sesto è un' Abbazia circondata dal fiume Righena."

L. XIV, 101, n. 127. — 635. Capitulum Monasterii S. Mariæ de Sexto mittit Franciscum q. Nicolusii Sindicum et Procuratorem ad intrandam fraternitatem, unitatem et vicinantiam cum Communitatibus Civitatis Austriæ et Utini, 30. sept. 1401. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 5. — 636. Odoricus Candidus a Venzono et Jacobus Franceschinus de Sancto Vito Augustinum Abbatem Sancti Sexti deprecantur ut Savorgnani eorum litem dirimat. 21. iulii 1468. Doc. or.

L. XIV, 150, c. 10—26, 35—37. — 637. Exempla diplomatum ad Abbatiam Sexti se referentium, quæ Josephus Binius Glemonensis misit Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis anno 1757 ex tabulariis Foroiuliensibus.

Ea autem sunt annorum 778, 807, 849, 865, 924, 1015, 1094.

SPEGNEMBERGUM — Spilimbergo.

L. XIV, 48, c. 201. — 638. Carolus Romanorum Rex commendat Bertholdo et Henrico fratribus de Spenimbergo Nicolaum Patriarcham Aquil. quem consueta fide velint prosequi. Pragæ, 9. dec. 1351.

L. XIV, 48, c. 204—206. — 639. Valpertholdus q. Bartholomæi militis de Spilimbergo fatetur pro se, hæredibus et successoribus, ac vice Henrici fratris sui, sibi fuisse commodata, sub ypotheca suorum bonorum, a Petro Marcello, Luca Justo et Marco Justiniano Procuratoribus Laurentii Celsi Ducis, et Communis Venetiarum, tria millia ducatorum boni auri et ponderis, ad conium Communis Venetiarum, quos promittit restituere cum expensis, damnis et interesse ad tres annos proxime futuros, sub pœna ducatorum auri trecentorum, fideiussore dicto Panthaleone q. Petri Hervasii de Portugruario. 9. aug. 1362.

L. XIV, 48, c. 203. — 640. Laurentius Celsi, Dux Venetiarum, nunciat Gualterpertholdo et Henrico fratribus de Spinimbergo recepisse, eorum nomine, a civibus venetis Nicolao et Petro Boninsegna octo millia ducatorum auri, quorum quinque millia retinet pro eorum debito, tria millia eorum Procuratori dabit. Venetiis, 19. nov. 1365.

L. XIV, 48, c. 203. — 641. Andreas Contarenus Dux Venetiarum recipit Valterpertholdum de Spenimbergo ad provisionem Dominii Venetiarum, cum libris centum parvorum in mense. Venetiis, 4. iunii, 1378.

L. XIV, 48, c. 202. — 642. Idem rogat Gualterpertholdum de Spinimbergo ut amicam interponat operam inter Dominium Venetiarum et Castellanos Fori Julii. Venetiis, 12. febr. 1381.

L. XIV, 48, c. 201. — 643. Volricus Rimb, Capitaneus Castelluti, nuntiat Walterpertholdo et Henrico fratribus de Spignimbergo venturum Fridericum Ducem Austriæ cum gentibus armatis. Castelluti, 7. aug.

L. XIV, 48, c. 202. — 644. Venerius Antonius, Dux Venetiarum, agit gratias Vinceslao et Preconeæ fratribus ac Ubertino consortibus de Spenimbergo pro bono animo et desiderio confœderationis Patriæ servandæ. Venetiis 2. apr. 1387.

Digitized by Google

L. XIV, 48, c. 203. — 645. Idem gratulatur Venceslao, Preconeæ et Ubertino de Spenimbergo, de constantia in sustinendo Oppido Spenimbergo ad bonum ligæ. Venetiis, 11. oct. 1388.

L. XIV, 48, c. 202. — 646. Steno Michael Dux Venetiarum invitat militem Venceslaum de Spilimbergo Istriæ Marchionem, ut conducat servitio Venetiarum quinquaginta lanceas, ad ducatos quindecim pro qualibet lancea. Venetiis, 20. Febr. 1402.

L. XIV, 48, c. 203. — 647. Idem Venceslaum militem et Thomasium ac consortes de Spenimbergo deprecatur ut præbeant scortas et salvos conductus militibus Venetis Portum Buffoleti remeantibus.

L. XIV, 48, c. 434. — 648. Pithiani Joannis Baptistae Consilium in causa inter Joannem Paulum Comitem Pratæ et Aloysium Manticam, super livello anno 1538 divendito, unius braidæ in pertinentiis Spilimbergi, iuxta viam qua itur Barbeianum.

STRASOLDUM — Strasoldo.

L. XIV, 81, p. 372—379. — 649. Forza Equitis Virginii Narratio de origine dominii Principum Austriacorum in Foro Julii, qua occasione momenta potiora eruuntur fundationis Castri Strasoldo.

Incipit: „Rodolfo Conte d'Aspurg in Alsazia dopo l'interregno d'alcuni anni."

V. Renaldis Hieronymi De Austriacorum Principum dominio in Portumnaonem. Utini, 1802, p. 58, in 8.

L. XIV, 101, n. 119. — 650. Nobiles de Strasoldo constituunt Procuratores ad ligam et unionem firmandam cum Communitatibus Utini et Civitatis Austriæ. 7. oct. 1401. Doc. or.

L. XIV, 81, p. 361—372. — 651. Forza Virginii Epistolæ tres (Utini, 19. nov. 1639; 11. Febr. et 30. nov. 1640) Ricardo Comiti de Strasoldo, quibus agit de gestis eius familiæ, de infeudationibus Principum Austriacorum in favorem eiusdem, de aliisque eam familiam spectantibus.

L. XIV, 48, c. 72 — 76. — 652. Turre (a) Comitis Francisci Phoebi Epistolæ binæ autographæ (Goriciæ, 25. sept. 1643) Convocationi Goriciensi oblatæ in Ricardum Comitem de Strasoldo. Itale.

653. Strasoldo (de) Comes Ricardus supplex ab Imperatore Ferdinando III. Mareschalatum Goritiæ sibi deposcit, vacantem causa rebellionis Comitum a Turre de Bohemia. Vindobonæ, 15. sept. 1644. Itale.

Accedunt documenta annorum 1476, 1484, 1533, 1546, 1643, 1644.

SUMAGA — Sumaga.

L. XIV, 49, c. 338. — 654. Sumagæ Abbatia descripta.

Incipit: „L' Abbazia di Sumaga è situata due miglia sopra Portogruaro, di „circuito di duecento passi."

TERCENTUM — Tercento.

L. XIV, 49, c. 172. — 655. Sigismundus Romanorum Rex committit Articho, Rizzardo et Volrico fratribus de Tercento ut summam ducatorum

duorum millium Utini repositam pro obligatione eis facta Castri Tercenti dent Ludovico de Tech Patriarchæ Aquil. 7. aug. 1419.

Incipit: „Sigismundus ec. Intellexit nostra Serenitas quod summa duorum „millium ducatorum, pro quibus Castrum Tercenti."

Exemplum epistolæ per Paulum Fistularium anno 1661 ex autographo sumptum.

TRICESIMUM — Tricesimo.

L. XIV, 101, n. 151. — 656. Trivisanus Zacharias Fori Julii Locumtenens declarat quomodo se gerere debeant homines de Tricesimo in factionibus et angariis pecuniaris præstandiis. Utini, 14. nov. 1452. Doc. or.

TULMETIUM — Tolmezzo.

L. XIV, 101, n. 98. — 657. Frater Leonardus de Castro Tulmetii, Ordinis Servorum B. M. Virginis, Commissarius Papæ Bonifacii IX et Cardinalis Francisci Carbonarii purgat ab infamia nativitatis Herasimum q. Nicolai Antonii Piccoli. 10. oct. 1390. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 166. — 658. Tronus Priamus Fori Julii Locumtenens declarat Danielem Ratimberger de Tulmetio non esse debitorem administrationis Gastaldiæ Tulmetii. 24. martii 1496. Doc. or.

UTINUM — Udine.

L. IX, 87, c. 103—111. — 659. Dissertatio italica de originibus urbis Utini, Fori Julii metropoli.

Proœmium lectori datum est Utini, 24. sept. 1661. Dissertationis mutilæ, ab anno a Roma ædificata 692, pars potior Forum Julii et Aquilejam attingit, ex rerum Foroiuliensium scriptoribus Palladio, Candido, Sporeno, Bellono, Quintio Aemiliano Cimbriaco. Auctor, quem P. Philippum Comoreto puto, totus est ut evincat Utinum primitus Attinum appellatum, quod nomen a colonis romanis inditum in memoriam Attinae Latii, quod idem asserit de Monte Albano, Fregella (vulgo Fregellaco) et Flaibano in commemorationem Montis Albani in Latio, Fregellae ad Lyrim, Flaviani.

L. XIV, 137, c. 1—6. — 660. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Annotata in dissertationem P. Philippi Comoreti Utinensis Dell' antica fondazione di Udine e del suo nome.

Opinionem originis nominis Utini ex Attina præcipue refutat.

L. XIV, 49, c. 169. — 661. Excerpta ex historiis Utinensibus, præsertim quoad festivitates (1343—1525).

J. VII, 417, p. 239—256. — 662. Valvasonis Jacobi e Maniaco Discorso intorno la città d'Udine (data anno 1566).

Incipit: „Avendo io a compiacimento d'alcuni nostri cittadini a discorrer „sopra i mezzi già tenuti per aggradir la città d'Udine". Narratio initium sumit a Bertholdo Patriarcha, anno 1218 usque ad annum 1517.

Editam legimus in opere Monografie friulane partem tantum „che „ci pare opportuna a compimento del quadro storico che avvisammo offerire"

Digitized by Google

editorum testimonio: ommissa sub initio opponuntur in genere narrationi Pauli Fistularii de origine Utini, quæ in eodem opere legitur: sub fine autem fusius pertractata notam inurunt indecoram civibus Utinensibus sui temporis.

L. XIV, 48, c. 7. — 663. Beccanus Marcutius de Utino, Undianus Dominici de Sancto Joanne et Franciscus promittunt dare Articho q. Andreæ Bubatii tres marchas denariorum, quod serviat pro eis, una cum milite et scutifero sub banderia et Capitaneo de Utino in exercitu Istriæ, pro uno mense. Utini, 5. iunii 1289.

L. XIV, 48, c. 172—173. — 664. Raymundus Patriarcha Aquil. abrogatis anterioribus Statutis quoad bannos et culpas in Terra Utini, reducit bannos et culpas ad statum cæterorum Foroiuliensium, nempe ad laudum et sententiam Curiæ patriarchalis. Utini, 12. maii 1292.

L. XIV, 102, n. 262. — 665. Consilium Utini mittit Consilio Civitatis Austriæ Antonium Tuscum Ambasciatorem, cui fides credula ab eo adhibenda 23. aug. 1350. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 534. — 666. Guecellinus de Licorno Comes Palatinus de Lomello Comitatus Papiæ, Sacri palatii tabellio et iudex ordinarius ordinat publicum tabellionem, iudicem ordinarium et nuncium regalem Danielem filium Dominici de Utino. Utini, 11. ian. 1357.

L. XIV, 102, n. 271. — 667. Consilium Utini respondet Consilio Sancti Danielis in istius Terræ auxilium accessurum. 18. dec.

L. XIV, 102, n. 483. — 668. Moyses Joannes de Utino refert Consilio Utinensi rectorem scholarum ratione morum et scientiæ idoneum adhuc non reperisse, etsi cum Magistro Justo ex Utinensium voluntate hac super re egerit. Bononiæ, 26. iunii.

L. XIV, 102, n. 455. — 669. Consilium Utini rogat Consilium Sancti Danielis ut currus commodet ad traducenda Utinum ligna, quæ per Tulmetium apud villam Ignani navigari jussit, ad continuationem fabricae palatii. 26. iunii 1453. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 282. — 670. Consilium Utini gratias agit Consilio Sancti Danielis pro curribus commodatis ad ligna Utinum ducenda. 30. iunii. Doc. or.

L. XIV, 153, c. 100—106. — 671. Cremensis Francisci Historia oppugnationis Germanicæ Utini, anno 1509. Epistolæ quatuor.

Auctor opus antea Jurisconsulto Joanni Regulo Manzanensi, modo, his additis quæ prætermissa idem Regulus monuerat, Senatui Populoque Foroiuliensi dicat epistola:

„Annibal Salonus alter ex Consulibus vestris, Sapmi Patres, in familiari „colloquio quod nuperrime cum de aliis rebus.“ Subsunt epistolæ, quarum prima incipit: „Imposuisti mihi, Joannes amicorum optime, ut recentem Ger„manorum in nostram civitatem obsidionem,“ secunda: „Ecce iterum iniungis „mihi, Joannes amantissime, ut scriptæ editæquæ historiæ de oppugnatione „Germanica,“ tertia: „Cogor abs te novo exemplo, Joannes suavissime, iam „publicatas lucubratiunculas,“ quarta: „Franciscus Cremensis Acolytus Ven„ceslao Boiano. Hermannus Claricinus avus tuus maternus, vir clarissimus.“

Digitized by Google

Finit descriptio: „Si quid ab aliis posthac fiet, aliis describendum relin-„quemus."

Epistolæ respondent additamentis historicis paulatim ab auctore datis.

L. VI, 2. — 672. Amasaei Antonii Historia della crudel Ziobba grassa ed altri nefarii eccessi et orrende calamitadi intervenute nella città di Udene e Patria del Friuli, nell' anno 1511, descritta.

Auctor capitulis centum triginta tribus describit pugnam partis nomine Zaburlanorum, cui præerant Comites de Savorgnano, et Strumierorum cui Comites a Turre, Utini, die Jovis sub bachanalium fine, 27. febr. ann. 1511 exardescentem, qua Strumieri victores domus partis adversæ ditiores depopulati sunt, unde factum appellatur quoque il sacco d'Udine. Historiæ addit auctor epigrammata itala et documenta.

L. XIV, 81, p. 267—276. — 673. Belloni Antonii De Turrianis nuper obrutis repentino rusticorum populique tumultu.

Incipit: „Anno salutis 1511, die Mercurii, 26. febr. Antonius Savorgnanus „multis cum civibus et popularibus in aula Castri Utinensis ad Aloysium Grado-„nicum Patriæ huius Locumtenentem."

Hanc historiam fusius ab Amasæo descriptam Bellonus in aliis Codicibus dedit nomine Clades Turriana, ac etiam Annales atri per me Antonium Bellonum Albos precantem exarati.

Justus Fontaninius exemplum sua manu sumpsit ex scripto auctoris qui notavit: „quæcumque sciam ego Antonius Bellonus Utinensis tabellio cum brevitate subiiciam quam fideliter, ne forte rei tantæ notitiam a posteris desiderari contingat."

L. XIV, 48, c. 444. — 674. Lauredanus Leonardus Dux Venetiarum refert Thomæ Donato Provisori Utini in Consilio Rogatorum captam fuisse partem, præmio donandum Varientem de Percoto Utinensem, quod primus, vitæ periculo, insignia D. Marci Utini defixerit; cui præmio tantum ex possessionibus rebellium publicatis impendatur, quantum ad quinquaginta annuos ducatos ei constituendos sufficiat. Venetiis, 24. nov. 1511.

L. XIV, 49, c. 182. — 675. Notæ historicæ de recessione Utino et tota Patria una cum præsidio, facta a Jacobo Baduario Locumtenente, Joanne Vecturio Provisore, Soiano Malatesta Magistro militum, nec non de Christophoro Frangepane Utinum ingrediente, et de deditionis pactis, 12. febr. 1514.

Subtus: „Suprascriptam notam existentem in libro terminorum q. D. „Francisci Portii Notarii, patrui mei, ego Jacobus Portius Notarius exscripsi, „die 7. aug. 1568."

L. XIV, 28, p. 195—206. — 676. Miloti Petri Antipolitani Oratio ad Utinenses qua, prudentiæ laudibus recitatis, Rempublicam Venetam prudentissimam dicit (1562).

Incipit: „Multæ sunt in Italia civitates, cum egregia aliqua virtute excellen-„tes, tum rebus ad feliciter vivendum pertinentibus." Auctor laudat Prætorem præsentem Augustinum Barbadicum Fori Julii Locumtenentem.

L. XIV, 52, c. 144—148. — 677. Savorgnani Julii Parere dato nell' Eccmo. collegio di Venezia sopra la nuova fortificazione d'Udine, per sicurezza del Friuli; Venezia, 1. nov. 1566.

Digitized by Google

Incipit: „Nella materia d'assicurare il Friuli si è parlato lungamente in „diversamente avanti Vostra Serenità."

Auctor insistit opportunitati Castrum munitum in finibus Fori Julii inter Gradiscam et Goriciam erigendi, reiectis opinionibus de Utino, vel Sancto Helie a finibus Montisfalconis muniendis.

L. VIII, 84. — 678. Arigonii Joannis Baptistae Commentarius de munienda urbe Utinensi (1567).

Proœmium incipit: „Libet hoc loco ut gratiam ab iis ineam qui publica hæc „monumenta aliquando legent," narratio autem sic: „Munita iam magna ex „parte novis mœnibus, propugnaculis et fossis Bergomo urbe . . ." Ad extremum: „Joannes Nicolaus Lotti, auctoritate veneta Notarius Collegii Utinensis „transcripsi."

Jacobus Valvasonus Operibus Considerazioni de' luoghi e posti (num. 21) Discorso intorno ai passi (num. 22) necessitatem muniendi Utinum contra hostium excursiones patefecerat; eapropter Respublica, consiliis adhibitis summorum virorum, exterorum quoque, mœnia exstruenda, fossas aggerandas, vallos ducendos, turres erigendas, magno apparatu instruebat, quater decies centenis nummorum millibus in id operis designatis. Hoc gravi negotio pluribus scrutiniis et Utini et Venetiis, usque ad pridie nonas februarias anni 1567 exagitato, nihil præterea decretum est, quod alio animum intendere Respublica coacta est. Ad Palmam in posterum conversi animi.

Auctor publicus Venetiis internuntius, qui eo rem totam pernoverat, statuta, decreta et acta quæ de munienda urbe Utinensi annis 1566—1567 data sunt contulit, narrationemque ea latine scribendi peritia redegit ut Operis huius editionem non tantum historiæ sed et litteris ornamento futuram autumem. V. num. 21—25.

L. XIV, 28, p. 171—191. — 679. Miloti Petri Antipolitani Orationes duæ ad Utinenses, de victoria contra Turcas et de obitu virorum illustrium qui in eo bello perierunt (1571).

Prima incipit: „Tanta est in vos et universam Christianorum rempublicam „a Deo Optimo Maximo collati beneficii magnitudo," altera vero: „Quam vellem „Deus Optimus Maximus quæ fecisset, Clarissime Prætor, Antistes Amplissime, „Septemviri nobilissimi." Oratione illa laudat auctor Augustinum Barbadicum, iam Utini Prætorem, nunc apud Superos beatissimum (in eo bello demortuum), Pium V. Pontificem et Philippum Hispaniæ Regem; hac Augustinum Barbadicum denuo, Joannem Austriacum, Sebastianum Venerium, „et cæteros „duces fortissimos qui trium aut ad summum quatuor horarum spatio prælium „omnium maximum atque difficillimum, divina favente clementia, ad exitum feli„cissime perduxerunt."

L. XIV, 48, c. 158. — 680. Henricus Rex Galliæ creat Equitem Alexandrum de Pace Nobilem Utinensem, Commissarium exercitus Venetorum in Foro Julii. Venetiis, 26. iulii 1574.

Justus Fontaninius exscripsit ex membrana autographa apud Comites de Pace.

L. XIV, 49, c. 168. — 681. Delineatio nigro atramento turris Utinensis (Turrione vecchio) et furnorum subterraneorum anno 1662 detectorum, eo loco

Digitized by Google

quo Patres Congregationis Oratorii, fratrum Colloreti domibus pretio ducatorum 2200 coëmtis, antiquiora moenia deiecerunt ad hortum ampliandum, una cum descriptione. Inde illatum ea esse fundamenta officinæ monetariæ Patriarcharum Aquil.

J. VII, 1008, c. 149–151, 154–165. — 682. Considerazioni nella causa della città d'Udine contro i Castellani della Patria (circa feuda).

Incipit: „Li Sig^{ri} Castellani della Patria del Friuli in una supplica pre„sentata nell' Ecc^{mo}. Collegio hanno detto che sono molti di loro."

J. VI, 243. — 683. Ragguaglio della vita e delle virtù della Contessa Vittoria di Valvasone Beltrame, scritto dall' ultimo de' suoi Confessori nel 1728.

Comitissa Victoria nata Erasmo de Valvasono, die 31. aug. 1668, nupta est Theobaldo Beltrame Utinensi 27. apr. 1687, quo viduata 12. dec. 1712, diem obiit supremum in Sancto Daniele 12. apr. 1728. Auctor (quem Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis ex contextu, præsertim vero ex annotatis manu propria vel ad styli negligentiam coërcendam, vel ad amanuensis sphalmata typographica emendanda suspicor) vitæ narrationem in duos libros partitur, quorum primus quatuor capitulis eius infantiam, adolescentiam, conditionem coniugii et viduitatis considerat. Librum secundum christianas eius virtutes spectantem partes duæ componunt, prima tribus capitulis theologales, altera quinque cardinales et morales virtutes deprædicat.

L. XIV, 49, c. 295—302. — 684. Ursati Sertorii Duo privilegia (non incera) Caroli Magni et Othonis I. pro Episcopatu Utinensi.

Incipit: „Io non so come si possa dubitare dell' antichità che mostra e „della fede che merita l'antichissima Carta." Commentitius habendus antiquus Episcopatus Utinensis.

L. XIV, 51, c. 189. — 685. Inventarium Reliquiarum maioris Ecclesiæ Utinensis.

L. XIV, 51, c. 250. — 686. Pagani Episcopi Paduani, postmodum vero Patriarchæ Aquil. indulgentiæ quadraginta dierum concessæ iis qui, cum vere pœnitentes et confessi accesserint ad audiendas Missas Fraternitatis Calcificum in maiori Ecclesia de Utino, eidem Fraternitati manum porrigant adiutricem. Datum Aquil. die 1. febr. 1307.

Ex membranis tabularii Fraternitatis Cerdonum Utini.

L. XIV, 51, c. 250. — 687. Alexandri Episcopi Feltrensis et Bellunensis indulgentiæ quadraginta dierum concessæ iis qui pœnitentes et confessi etc. ut supra. Aquil. 1. febr. 1307.

Ex iisdem membranis.

L. XIV, 51, c. 251. — 688. Albertus Sumaquensis Abbas, Vicarius generalis Patriarchæ Aquil. confirmat indulgentias concessas audientibus Missas Fraternitatis Calcificum Utini ab Episcopis Pagano Paduæ, Pandulpho Tarvisii, Alexandro Feltri et Belluni, Nicolao Segniæ. Utini, 7. iulii 1311.

Ex iisdem membranis.

L. XIV, 51, c. 251—252. — 689. Petrus Montiscurbini et . . . . Episcopi concedunt indulgentias quadraginta dierum iis qui pluribus statutis diebus festis advenerint ad Ecclesiam S. Mariæ Fraternitatis dictæ Cerdonum Utini, manusque porrexerint adiutrices.

Digitized by Google

Ex iisdem membranis.

L. XIV, 51, c. 161—162, 268. — 690. Sixti IV. Pontificis Bulla, qua dies centum Indulgentiæ concedit visitantibus Cappellam S. Joannis Baptistæ maioris Ecclesiæ B. Mariæ Civitatis Utini, diebus Nativitatis, Decollationis S. Joann. Baptistæ, Purificationis B. Mariæ Virginis et B. Bertrandi. Romæ, 4. martii 1477.

Exemplum primum Utini datum 20. iun.; secundum ibi 2. aug. 1708.

J. V, 87, c. 67—226. — 691. Cardinalis Patriarchæ Archiepiscopi Utinensis Danielis II. Delphini scriptum alterum super quæstionibus: *a)* num Veronæ Capitulum subsit eius Episcopo an vero Archiepiscopo Utinensi; *b)* num Veronæ Episcopo an vero Archiepiscopo Utinensi obveniat ius visitandi, corrigendi, puniendi dictum Capitulum et subditos; *c)* quibus iuribus gaudeat id Capitulum in Clerum inferiorem Cathedralis Veronæ, in Ecclesias, Nosocomia, loca pia etc.; *d)* num Abbatia S. Mariæ in Organo cum Monasterio et Parœciis ab ea dependentibus sit Diœcesis propria Cardinalis Patriarchæ Archiepiscopi Utinensis, vel Episcopi Veronæ.

Scriptum duabus partibus constat, quarum prima tribus articulis incipit: „Tre sono le ispezioni ovvero gli articoli che il Sig. Card. Pro-Uditore va esa„minando nel suo voto intorno al Capitolo di Verona;“ altera de Abbatia S. Mariæ in Organo incipit: „Dalla materiale situazione di questa Abbadia, la „quale col suo Monastero e chiesa ch' è parocchiale e colle altre sue quattro „Parocchie.“

L. XIV, 49, c. 339. — 692. Capitulum Utinense descriptum.

Incipit: „Bertoldo di Moravia Patriarca di Aquileia avendo eletto per sua „stanza.“

L. X, 131, c. 259—261. — 693. Acta super quæstione præcedentiæ inter Capitula Civitatense et Utinense. 1596—1664.

L. XIV, 49, c. 180. — 694. Notitia solutæ quæstionis præcedentiæ inter Capitula Utinense et Civitatense vertentis, die 21. iulii 1664, in favorem Civitatensis, ab Excellentissimo Collegio Venetiarum. Itale.

J. V, 87, c. 5—18. — 695. Allegatio a Canonicis Capituli Ecclesiæ maioris Utinensis S. Mariæ, Senatui Veneto producta, ex eiusdem decreto 25. aug. proxime elapsi anni .... qua propria iura in obortis cum Civitate dissidiis tuentur, eiusque Patronatum absolutum in eam Ecclesiam, pluribus documentis in rem allatis, inficiantur.

Incipit: „Obbligato dal Sovrano Decreto di V. Serenità dei 25 agosto „decorso il divotissimo Capitolo della Chiesa di S. Maria detta il Duomo „d'Udine.“

Decretum hoc communicatum est Deputatis Civitatis Utini et Comitibus de Strasoldo, qui allegationes proprias quique obtulerunt. Die 30. eiusdem mensis Senatus novo decreto Patriarchæ Aquil. mandat, ad suorum iurium tutamen, allegationem sibi offerri.

J. V, 87, c. 31—41. — 696. Delphini Danielis Patriarchæ Aquil., decreto Senatus Veneti 30. augusti proxime elapsi anni . . . obsequentis allegatio eidem Senatui oblata super dissidiis inter Capitulum Ecclesiæ maioris S. Mariæ Utin. ac Civitatem de iure Patronatus eiusdem Ecclesiae obortis.

Digitized by

Incipit: „Insorta l'anno 1739 lite tra la città di Udine e li Conti Strasoldo „per un altare posto nella Chiesa di S. Maria detta il Duomo d'Udine."

J. V, 87, c. 43—50. — 697. Muratori Ludovici Antonii Responsum factum (Mutinæ, 1. iulii 1742) super iuribus eiusdem Civitatis in partem matieralem, uti dicunt, Ecclesiæ majoris S. Mariæ Utini, independenter a Capitulo vel Ordinario, aut eius Vicario.

Propositum incipit: „Se una città possa canonicamente sostenere ed eser„citare diritti d'ingerenza nel puro materiale del Duomo." Responsum vero: „L'istituzione della fabbrica della Chiesa, che l'Opera si chiama in Toscana, „il cui governo e maneggio." Auctor in gravi quæstione favet toto homine Civitati.

J. V, 87, c. 51—66. — 698. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Responsum Ludovici Antonii Muratori sibi a Civitate Utinensi propositis, ad trutinam revocatum nulliusque ponderis evinctum.

Incipit: „Sopra la scrittura del Sign. Lodovico Antonio Muratori celebre „letterato della nostra Italia, in risposta ad alcuni quesiti." Auctor pluribus argumentis, locis etiam ex magni nominis scriptoribus in medium allatis, Capitulo favet.

J. V, 87, c. 1—4. — 699. Teupoli Francisci Locumtenentis Patriæ Fori Julii compositio facta super quæstionibus vertentibus inter Civitatem Utini et Capitulum Utinense.

Incipit: „Per sopire ogni disparità vertente fra la Magnifica Città ed il Rev. „Capitolo d'Udine."

Teupolus undecim capitulis statuit quæ a Civitate, quæ a Capitulo præstanda sint, ratione habita ornandæ Ecclesiæ, Concionatorum in Quadragesima eligendorum, paramentorum et utensilium custodiendorum, usus Organi et Campanarum, elemosynarum colligendarum, Statutorum pro novis Confratriis, Cappellaniarum instituendarum, iuris sepeliendi in Ecclesia Cathedrali, ritus pomparum, altaris S. Marci a Civitate reficiendi: quæ capitula a duabus partibus confirmata Patriarchæ consensui subiicientur et publico decreto roborabuntur. Hac super re pluries actum, annis præsertim 1726 et 1732.

L. XIV, 49, c. 330. — 700. Quædam in Ecclesiam S. Lazzari læprosorum Utini, ex notis apud Agricolam Utinensem extantibus.

L. XIV, 49, c. 166. — 701. Syllabus Doctorum Utinensium qui antiquitus florebant (1343—1554).

L. XIV, 49, c. 149. — 702. Capodaglio Joannis Josephi Syllabus Doctorum Utinensium ab eo exscriptus. Itale.

J. XI, 130, c. 10. — 703. Delphini Dionisii Patriarchae Aquil. Exemplum testamenti, sine anni nota (cum codicillo diei 12. aug. ann. 1734), quo cæteris munificentiæ suæ in universam Diœcesim tesseris hanc addit, optime instructæ Bibliothecæ donum Patriarchatui Aquil. hodiernum quoque Utini ornamentum. Itale.

L. XIV, 46, c. 31—33; L. XIV, 81, p. 771—794. — 704. Passerini Petri Chronicon breve familiarum antiquarum Utinensium, quæ variis ex regionibus eo pervenerunt, anno 1513. compilatum.

Chronicon in primo Codice partim latine, partim itale exaratum incipit: „Primo venerunt: de Roma Capidiferro ann. 1340 extincti — Gaetani ann. 1370

Digitized by Google

„extincti“, in altero vero itale, cum notis Hieronymi Coletti (ex quo Justus Fontaninius exscripsit) incipit: „Da Roma vennero le seguenti famiglie: Capo-„diferro 1340 — Cajetani 1370“ Sub fine secundi legitur: „Qui finisce la Cronichetta di Pier Passerini la quale ho copiata da altra antica ch'è in mano del Sign. Girolamo Tealdo, aggiungendo io le note marginali. Concorda in molto con altra registrata da Girolamo Coletti mio atavo, marito di Girolama Passerina nezza di detto Pietro, in suo quaderno grande che comincia 1548, a cart. 389. Girolamo Coletti Dr. 1695, 11. aprile.“

Familiæ numero 172 a Roma, Florentia, Senis, Luca, Cortona, Bononia, Regio, Parma, Ancona, Mediolano, Papia, Placentia, Bergomo, Cremona, Mantua, Verona, Tridento, Venetiis, Patavio, Aquileja nova, Gallia, Germania, Villaco, Abruzio, Lanzano, Spalato; earum Hieronymus Coletti quinquaginta novem tantum suo tempore superstites numerat, epiphonemate addito „Quid non consumitis anni?“

L. XIV, 49, c. 325—329. — 705. Brevissimo compendiolo di tutte le famiglie notabili della Città di Udine, a guisa di Cronichetta annotata, estratto et compilato dell' anno 1513 da vari antiqui publici et moderni documenti etc. Itale.

Incipit: „Consulutii — 1050 furono della Patria.“ Compendiolum hoc differt a Chronico Passerino, dum in hoc familiarum nomina per seriem regionum unde venerunt, in eo per temporum exhibentur, ab anno 1050 ad annum 1564.

L. XIV, 49, c. 229—243. — 706. Pithiani Joannis Baptistae. Notæ in catalogum familiarum Utinensium Petro Passerino tributum, extractum ex exemplo quod Fridericus Bujattus Notarius Utinensis ex antiquiori Antonii Belloni desumpserat. Itale.

Catalogus chronologicus (quem Justus Fontaninius exscripsit) incipit: „1290. Cataldini. Questi mancarono e la loro facoltà pervenne in casa de' Can-„didi.“ finit anno 1480.

L. XIV, 46, c. 310. — 707. Pers (de) Cyri Syllabus familiarum Utini in primo Consilio anno 1513 Nobilibus adscriptarum, earum nempe quæ anno 1659 supererant, numero quinquaginta novem.

Series alphabeti ordine digesta incipit: „Arlatti, Arigoni, Antonini, Arco-„loniani.“

L. XIV, 28, p. 577. — 708. Inscriptio et scutum blasonicum delineatum Lapri Aemiliani in Ecclesia S. Francisci Ordinis Conventualium Utini.

Exemplum manu Justi Fontaninii, anno 1716.

L. XIV, 48, c. 105—106. — 709. Riarii Laurentii Notizie della famiglia Amasei.

Incipit: „Gli Amasei furono anticamente Nobili in Bologna, da dove per „occasione di guerre civili.“ Auctor commentariolum hoc de familia Amasei a sæculo usque decimoquinto Utinum translata misit, una cum schemate genealogico, Eustachio Manfredi.

L. XIV, 48, c. 320. — 710. Schema genealogicum familiæ Archolonianorum.

L. XIV, 48, c. 325. — 711. Schema genealogicum familiæ de Bertulinis.

Digitized by Google

L. XIV, 101, n. 193. — 712. Testamentum Christophori q. Candidi Notarii de Utino, in contrada fœni habitantis. 31. aug. 1420. Doc. or.

713. Fortiae Fabii Utinensis Carmen autographum hendecasyllabum ad Franciscum Frescum de Cuccanea quartana febri laborantem (versus 77).

Incipit: „Ego candide Fresche, amœna villa.“ Pentametro clauditur: „Com-„pater et manceps Fortia Fresche tuus.“ Carmini accedit additamentum versibus 24, quo socium doloris Ab. Angelum Grillum communem amicum vocat.

L. XIV, 140, c. 16—22. — 714. Rubeis (de) Jo. Franc. Bern. Mar. Arbor genealogica domus Frangipani et in eam illustrandam studia.

L. XIV, 48, c. 94—101. — 715. Testamentum Marii Frangipani. Romæ, 17. sept. 1638.

J. VII, 1217, n. 14. — 716. Particula testamenti Comitis Ludovici Manini Utinensis, pro institutione Collegii in proprio palatio. Utini, 29. nov. 1659.

L. XIV, 48, c. 281—282. — 717. Testamentum Francisci Cardinalis Mantica. Romæ, 24. ian. 1614.

J. XI, 134. — 718. Memorie di Mons. Germanico Mantica Vescovo di Famagosta in partibus, poi d'Adria.

Hoc titulo auctor anonymus mittit cuidam sub epistolæ forma Memoriale quod ineditum domi suæ (Rhodigii, ut puto) asservat. Sub fine addit epistolam pariter italam, Rhodigii datam 1. martii, 1639, qua Antonius Caillus Joanni Baptistæ Cardinalis nepoti nuntiat eius mortem: narrationem hanc parum differre ab iis quæ Capodaglio in Udine illustrata et Lirutus in Letterati Friulani de eo dederunt, facile evincitur.

L. XIV, 101, n. 200. — 719. Testamentum Benvenutæ viduæ Nicolusii medicinæ doctoris de Utino. 25. febr. 1438. Doc. or.

L. XIV, 48, c. 331. — 720. Schema genealogicum familiæ Pedrettorum.

L. XIV, 48, c. 157. — 721. Steno Michael Dux Venetiarum recipit Nicolaum del Torso q. Joannis de Utino Civem Venetiarum de intus cum suis filiis et hæredibus, ita ut libertate, immunitatibus, honoribus quibuscumque gaudeat, dummodo vel in Fontico Teutonicorum vel cum Teutonicis non mercatur. Venetiis, 29. nov. 1407.

Justus Fontaninius exscripsit ex membrana apud Nob. M. Antonium del Torso.

L. XIV, 48, c. 128. — 722. Torso (del) Jacobinus Cardinalis Utinensis cedit sponte et libere, titulo donationis, Nicolao fratri propria bona, hoc pacto ut eo demortuo, erigat Nicolaus altare sub vocabulo SS. Jacobi et Nicolai in Collegiata vel alia Ecclesia Utinensi. In Civitate Austriæ, die Veneris, 30. aug. 1409.

L. XIV, 48, c. 129—130. — 723. Torso (del) Jacobini Card. Ut. vulgariter nuncupati Testamentum. Actum Arimini, die Mercurii, 29. aug. 1414.

L. XIV, 48, c. 195. — 724. Communitatis Utinensis litteræ pro Jacobino Torsio Artium liberalium et Medicinæ doctore, postea Cardinali, ad Gregorium XIII. Pontificem (1572—1585) Utini.

Incipit: „Sanctissime ec. Habemus hic egregium virum.“

L. XIV, 48, c. 331. — 725. Schema genealogicum familiæ de Turba.

VALVASONUS — Valvasone.

J. VII, 1515. — 726. Carriero Hieronymi Delineatio viarum quæ in medio Foro Julii torrentibus intersectæ, e villis Gradisca, Raossedo, Murlis, Cormenons castrum Valvasonis attingunt. Itale.

Auctor Notarius Portusgruarii et Peritus dedit mappa grandiori, die 7. iunii 1783, prospectum polychromum, cui elaborando quinam fuerit finis prorsus ignoro, etsi duobus additis foliis momenta enuntiet quæ ad unam præ alia via eligendam faciunt.

VARMUM — Varmo.

L. XIV, 48, c. 321—322. — 727. Pars antiquior schematis genealogici familiæ de Varmo.

L. XIV, 49, c. 158—159. — 728. Excerpta de investituris et bonis Nobilium de Varmo (1265—1330).

L. XIV, 48, c. 299. — 729. Varmo (de) Asquinus lecto decumbens deponit iuramento de divisione inter eius filios Fridericum, Duringium et Pregonium iam annis elapsis facta, Notario Francisco Lipoldo q. Petri de Utino. Civitatis Austriæ, 14. iulii 1301.

L. XIV, 48, c. 300. — 730. Nicolaus Patriarcha Aquil. committit, pluribus Consilio præsentibus, Petro de Luca Vicario suo ut pronunciet super excessu et delicto Asquini de Varmo q. Artici et Tristani eius filii, qui Ecclesiæ Aquil. rebelles, se dederunt cum locis de Varmo et Quarda Zoiosa Comiti Goritiæ. Utini, 20. sept. 1354, in sala parva de prandio, ante cameram stellarum.

L. XIV, 48, c. 301—302. — 731. Luca (de) Petrus Vicarius Generalis Patriarchæ Aquil. et Commissarius in causa prædicta deputatus sententiam dicit: Varmus iam per agentes et servitores Patriarchæ captus et debellatus, Aquil. Ecclesiæ cadat; Asquinus et Tristanus ad faciendam cautionem de Guarda Zoiosa citentur, quibus intra terminum non comparentibus, agetur ulterius super personis et bonis, sicut iustitia suadebit. Utini, in eadem sala, 20. sept. 1354.

L. XIV, 48, c. 303. — 732. Nuncio referente nullibi Asquinum et Tristanum quibus citationem deferat, reperisse, Zerbinus et Notarius et Patriarchæ Procurator supplicat Vicario ut decernat quod iuris. Vicarius, præsentium assensu, enuntiat, debeant Asquinus et Tristanus citari per cridam super platea Utini et ante loca eorum solitæ habitationis. Utini, in veteri palatio Patriarchali, 22. sept. 1354.

L. XIV, 84, c. 303—305. — 733. Zerbinus Dominicus Notarius nuntiat in Consilio Vicario Generali Patriarchæ Aquil. Asquinum et Tristanum Guardam Zoiosam se recepisse misericordiam et gratiam Patriarchæ deprecantes, non ita citationi respondisse; eapropter Vicarius sententiam profert omnia eorum bona confiscata esse Patriarchæ et Ecclesiæ Aquil. pro rebellione et prodimento, reservata sibi auctoritate declarandi ulterius sententiam. Utini, sub logia Communis, 6. oct. 1354.

L. XIV, 48, c. 307—310. — 734. Schema genealogicum familiæ de Varmo, productum in prælegato processu per denuntiantes.

L. XIV, 48, c. 141—142. — 735. Franciscus q. Detalmi de Pers et Odoricus eius filius promittunt Nicolussio et eius consortibus de Sancto Daniele

Digitized by Google

auxilium in recuperando Castro Varmi superioris a Bartholomæo q. Leonardi de Ragonea id violenter occupante, eo pacto ut recuperatione eorum ingenio facta, Nicolussius solvat Francisco et eius hæredibus ducata centum boni auri. 11. sept. 1398.

L. XIV, 48, c. 153—156. — 736. Nobiles quidam de Sancto Daniele inter se discordes causa custodiæ Castri de Varmo, se compromittunt in arbitros Presbyterum Christophorum q. Ticiani de Ceneta et Petrum q. Nicolai de Sancto Daniele, qui statuunt ut singuli alterna vice tribus mensibus in dicto Castro habitent. Actum in Sancto Daniele, 21. maii 1400.

VENZONUM — Venzone.

L. XIV, 102, n. 537. — 737. Carolus IV. Imperator creat Jacobum q. Francisci Engerlini de Venzono et hæredes legitimos in descensu lineæ masculinæ, Comites Sancti Palatii Lateranensis. Utini, 13. aug. 1369. Doc. or.

L. XIV, 101, n. 122. — 738. Consilium Venzoni constituit quatuor viros prudentes qui fraternitatem, unitatem et vicinitatem cum Communitatibus Utini et Civitatis Austriæ contrahant. 22. sept. 1401. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 355. — 739. Consilium Venzoni Consilio Utini refert de iniuria sibi illata a Nicolao de Valvasono et Francisco Christophoro de Cuccanea, apprehendentibus prope Rosimbugam concivem Nicolaum Tiridotti revertentem de Civitate Austriæ cum salvo conductu, quem in fundum turris Cuccaneæ proiecerunt, et coegerunt dare taleam viginti sex ducatorum aureorum. 20. oct. 1419. Doc. or.

L. XIV, 102, n. 273. — 740. Consilium Venzoni nuntiat Consilio Sancti Danielis Nicolaum de Prata et Christophorum de Valentinis ad eius Terræ auxilium accessuros, Patriarcham quoque cum magno exercitu. 20. iunii 1420. Doc. or.

J. II. 146. — 741. Statuti della Terra di Venzone, dalla latina nell' italiana favella tradotti da Leonardo Pozzo.

Præeunt epigrammata duo Hieronymi Sinii ad traductorem, quæ incipiunt:

„Sordida barbaries et edaci dente vetustas"

„Diu tuscam nostras Musam deducis in oras."

Subest dedicatio auctoris Communitati Venzoni. Venzone, 1. iunii 1568.

Statuta, numero bis centum quadraginta capitulis, confirmata Venetiis die 15. iulii 1420, proclamata sunt in Consilio Venzoni die 30. aug. 1425 con gli altri Statuti primieri rimanenti nelle forze loro secondo erano ne' tempi passati, quorum duo tantum cum anni nota producuntur, quinquagesimum nonum de Camerario anni 1337, sexagesimum nonum de pascuorum concessione anni 1323. Agunt autem de Consilio (cap. 61—64, 75—81), Officiis et iuribus Ministrorum Communitatis (35—56, 70—74, 83, 86—88, 180—181, 193—195), Officiis et iuribus vicinorum et alienigenarum (65—68, 131—132, 134—135, 183—184, 188—190, 192—220), diebus festis observandis (91), reverentia Ecclesiæ S. Andreæ (92—95), blasphemiis (1—3), contumeliis (4—9), percussionibus, homicidio ec. (10—28, 82), treguis (29—34), damnis Communitati non inferendis

(116, 124, 126, 156—159, 161), ludo (143—145), stellionatu (177), furtis (125, 160), scortatoribus (162—167), bannitis (176), pascuis (69), muris communibus (235), viarum publicarum et aquarum munditie (97—99, 101—110, 115, 122), mercibus (89 — 90), victualium mercatura (128—130, 132 — 133, 228), laniena (149—153), vino (131, 135—137, 148), tabernariis (100, 138—143, 146—148), vectigalibus (57—58, 131—134, 136—137), remunerationibus (84), litibus et iudiciis (35, 170—175, 182, 190—216), donationibus et alienationibus (178—179, 189), appellationibus (202, 211—212, 215), præscriptionibus (232—234), venditionibus sub hasta (217—227), intromissionibus, personis retentis et rebus fisco addictis (183—187, 229—230), matrimonio (168—169), dotibus et testamentis (236—239), successione ab intestato (240).

Pœnæ variæ sunt: damni emendatio, carcer, victus in pane et aqua, equitatus super asino, publica expositio, relegatio, exilium, spoliatio bonorum, persona tracta vi ab una ad alteram portam Venzoni, suspensio, separatio capitis ab humeris; pecuniariæ vero in marchis, libris, ducatis, solidis parvis.

Verba obsoleta Garritus cautio, Pisinale quædam mensura (hodiedum quoque in usu), Niederlech (a germ. Niederlage depositum) statio mercium. Desunt glossario Ducangii Galait vectigalis species, Inderit species ludi, Verlinum mensura quædam.

Apographum sæculi sexti decimi, chartis septuaginta quatuor iam possederat Angelus Marsona Nobilis Venzonensis. recens vero Petrus Comes Oliva del Turco de Aviano, qui Bibliothecæ D. Marci dono obulit.

ZOPULA — Zopola.

L. XIV, 102, n. 590; L. XIV, 48, c. 170—171. — 742. Angelus de Balionibus de Perusio, Archipresbyter Perusinus et Curiæ Cameræ Apostolicæ Auditor asserit, ex testimonio Antonii Patriarchæ Aquil., Joannem de Ragonea vendidisse consortibus de Valvasono villam Zopulæ et quamdam aliam. Bononiæ, 7. febr. 1411.

Primum documentum originale.

V. num. 582.

Addenda Catalogo Mss. Foroiuliensium.

Post numerum 79:

L. XIV, 228, p. 342—343. — 80. Consilium et Rectores Venetiarum nuntiant Ludovico Fuscareno Locumtenenti Fori Julii mortem Pasqualis Maripetri Ducis. 6. maii 1462.

L. XIV, 228, p. 344—345. — 81. Christophorus Maurus mandat Ludovico Fuscareno Locumtenenti ut componat discordias subortas inter Prælatos.

Digitized by Google

Castellanos et Communitates Fori Julii, pro legatis Venetias præmittendis novo Duci gratulabundis, iubetque veniant uniti.

L. XIV, 228, p. 359. — 82. Narratio electionis septem legatorum Foroiuliensium qui Venetias missi Christophoro Mauro Duci renunciato gratulati sunt.

Ii autem sunt Nicolaus de Savorgnano miles, Jacobus Bertola de Civitate Austriæ doctor, Joannes de Melso de Utino doctor, Antonius de Gulielminis de Civitate Austriæ, Marcus de Portogruario doctor, Nicolaus de Montegnaco de Glemona, Nicolaus de Purciliis notarius de Venzono.

L. XIV, 228, p. 360—375. — 83. Bertola Jacobi Oratio Christophoro Mauro Duci Venetiarum dicta nomine Foroiuliensis Provinciæ.

Incipit: „Mos fuit apud antiquos, Illustrissime Princeps, et Sapientum insti„tutum, Senatores incliti, ut huiusmodi dicendi munus."

L. XIV, 228, p. 373—375. — 84. Melso (de) Joannis Oratio Christophoro Mauro Duci Venetiarum dicta nomine Foroiuliensis provinciæ, altera die post orationem Bertolæ.

Incipit: „Venimus læti ad dignissimum Principatus, amplissimumque Sena„tus tui conspectum proximis ex causis."

Post numerum 84.

L. XI, 59, c. 213—217. — 85. Spilimbergensis Joannis Prohemium Constitutionum Patriæ Fori Julii editum per eloquentissimum virum etc.

Incipit: „Etsi maxima et multa sint commoda et urbium ornamenta, tamen nihil est quod æque Plato."

Ineditum puto: certe deest in Constitutionum Fori Julii editionibus mihi cognitis.

Post numerum 89.

L. X, 181, c. 248; 310, p. 528—531. — 90. Laurentius Teupolus Dux Venetiarum cedit datia Portus Gruariæ et Latisanæ Marino Zorzani et Stephano ac Marino Cuppo. 1268.

Edidit Cæsar Foucard in Codice Diplomatico della città di Portogruaro p. 8—10.

Post numerum 96.

J. VII, 1474, c. 139—227; 1475, c. 1—52. — 97. Nicolai Da Ponte Ducis Venetiarum Commissio data Petro Capello Locumtenenti Fori Julii. 1585.

Capitulis biscentum quinquaginta tribus Decreta quoque itale immixta sunt, quæ anno quingentesimo quadragesimo tertio incipiunt.

Commissionem ex Codice ms. membranaceo in quarto, sæculi XVI, tabularii domus Capello exscribendam curavit Joannes Rossi.

Post numerum 157.

L. XIV, 247, c. 1—13. — 158. Liber pontificalis Aquileiensis a D. Marco ad Paganum della Turre (1302).

Idem ac editus a Dandulo, uti legitur in Chronico extenso.

Post numerum 171.

L. X. 181, c. 5; 310, p. 5—6. — 172. Gregorii Papæ III. Bulla qua Callixto Patriarchæ Aquileiensi præcipit ut possessiones Centenaria et Mussiones in insula Barbiana restituat Gradensi Ecclesiæ.

V. Ughelli p. 1089.

Post numerum 172.

L. X, 181. c. 36. — 173. Sergii Pontificis epistola Andreæ Patriarchæ Foroiuliensi, pro compositione inter Sedem Aquileiensem et Gradensem. 843 (?).

L. X, 181, c. 44. — 174. Ursi Ducis Venetiarum litteræ Gualberto Patriarchæ Aquileiensi, pro componendis dissidiis inter Sedem Aquileiensem et Gradensem. 880.

Post numerum 174.

L. X, 181, c. 52. — 175. Lupi II. Patriarchæ Aquileiensis litteræ quibus promittit Petro Candiano III. Duci Venetiarum contra Gradum arma se nunquam sumpturum. 944.

L. X, 181, c. 103—104. — 176. Joannis XIX. Pontificis litteræ in Poponem Patriarcham Aquileiensem, propter damna Ecclesiæ Gradensi illata exprobrantis, eiusdemque Ecclesiæ iura integre servanda, sub anathematis pœna, declarantis. 1030 (?).

L. X, 181, c. 105; 310, p. 204—205. — 177. Henricus Imperator donat Poponi Patriarchæ Aquileiensi eiusque successoribus quinquaginta villas in Marcha Craina, sitas in Comitatu Marchionis Eberardi. 8. ian. 1040.

V. Ughelli 1055.

Post numerum 180.

L. X, 181, c. 187; 310, p. 380—383. — 181. Pactum Wolcheri Patriarchæ Aquileiensis cum ablegatis Ducis Venetiarum, de Venetis qui in Foro Julii sunt indemnibus constituendis a portu Basilicæ ad portum Primarium. Aquileiæ, 21. dec. 1206.

Ex Pactorum I, 42.

L. X, 132, c. 49. — 182. Othonis Imperatoris nova confirmatio donationis totius Fori Julii et iurium adnexorum Wolchero Patriarchæ et successoribus factæ. Augustæ, 1208.

Post numerum 183.

L. X, 181, c. 231. — 184. Concordia inter Ducem Venetiarum et Patriarcham Aquileiensem Bertoldum de Andechs, quoad possessiones Venetorum in Foro Julii, transitus per regionem Foroiuliensem et datia. 10. dec. 1248.

Ex Pactorum I, 135; II, 150.

Post numerum 187.

L. X, 181, c. 265—267; 310, p. 568—574. — 188. Compromissum inter Joannem Dandulum Ducem Venetiarum et Patriarcham Aquileiensem Raimundum de Turre, de iurisdictione temporali aliquot locorum Istriæ. 1286.

L. X, 181, c. 268; 310, p. 575—577. — 189. Compromissum Ducis Venetiarum et Patriarchæ Aquileiensis Raimundi a Turre in Nicolaum Papam IV. ad componenda dissidia enata ex facto jurisdictionis temporalis etc. 13. oct. 1289.

L. X, 181, c. 287—289; 310, p. 623—629. — 190. Jura Patriarchæ Othoboni de Razzis et Ecclesiæ Aquileiensis in universam Istriam recitata, mense martio, 1303.

Post numerum 197.

L. XIV, 228, p. 386—387. — 198. Mirlitae Hectoris Narratio de morte B. Bertrandi Patriarchæ Aquileiensis.

Incipit: „Millesimo tercentesimo etc. Juxta gravam Zilinæ veniendo de „Sazilo Utinum prope Arichinvelt (?) per gentes Comitis Goritiæ."

Narratio concluditur verbis: „1351 indictione 4ª. die 18. mensis maii, primo „venit dominus noster Patriarcha Nicolaus Aquileiensis nacione Regis Boëmiæ „Utinum, cui in regimine suo faveat Deus."

Post numerum 346.

J. X, 159. — 347. Lupinacii Vincentii Mariae Epistolæ autographæ italæ, numero centum triginta quinque Romæ datae Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis (24. ian. 1761 — 28. febr. 1767).

Auctor ex fratribus Ordinis Prædicatorum in domo Minervæ, Procuratoris generalis eiusdem Ordinis vicesgerens in causis canonizationem Virorum sanctitate illustrium ex eo Ordine spectantibus, quid actum, quid agendum pro canonizatione B. Benvenutæ Bojanæ Foroiuliensis promovenda, Jo. Franc. Bern. Mar. de Rubeis Venetiis Ex-Vicario generali Ordinis eiusdem exponit.

Post numerum 439.

J. VII, 1506, n. 1, c. 33—46. —440. Documenta investiturae Communitatis Faganeæ, qua eidem Communitati, sive feudatariis Asquini et Manini iurisdictio civilis et criminalis asseritur.

Inest supplicatio Communitatis (9. aug. 1614) et epistola concessionis Marci Antonii Memmo Ducis (28. sept. 1614).

Post numerum 454.

L. X, 181, c. 364; 310, p. 802—805. — 455. Nuptiis per procuratores celebratis inter Comitem Leonardum de Palatinis de Carinthia, Comitem Goriciæ et Tyrolis, ac Paulam Filiam Ludovici de Gonzaga Marchionis Mantuæ, Zacharias Barbaro Capitaneus Veronæ insurgit in obligationem, factam nomine sponsi, suorum bonorum mobilium et immobilium tam in Goricia quam in Alamannia, pro summa quadraginta millium florenorum in casu dotis restituendæ, quod ea obligatio in damnum Reipublicæ venetæ cadat. Mantuæ, 16. iulii 1476.

Ex Commemorial. XVI, 49.

Post numerum 460.

GRADUS — Grado.

L. X, 181, c. 2; 310, p. 3. — 461. Honorii I. Bulla Venetis nuntiat Fortunatum Patriarcham Gradensem sacerdotio exuendum. 630. V. Ughell. p. 1085.

L. X, 181, c. 3; 310, p. 3—4. — 462. Gregorii Papæ III. Bulla Antonium Patriarcham Gradensem Romam accit. 737. V. Ughell. 1089.

L. X, 181, c. 6; 310, p. 6—7. — 463. Gregorius Papa III. Antonium Gradensem Archiepiscopum invitat ut cum Episcopis sibi subditis adeat kalendis Novembris proximis Romam. 737. V. Ughell. p. 1090.

L. X, 181, c. 11—12; 310, p. 14—18. — 464. Joannis Patriarchæ Gradensis litteræ Stephano III. Papæ, quibus conqueritur Ecclesiæ hæreditatem a perfidis Langobardis invasam. 764. V. Ughell. p. 1091.

L. X, 181, c. 10; 310, p. 12—14. — 465. Stephani Papæ III. Bulla Istriæ Episcopis ut Archiepiscopatui Gradensi subsint. 764. V. Ughell. p. 1093.

L. X, 181, c. 1; 310, p. 1—2. — 466. Hadriani I. Papæ Bulla Venetis ut Gradensis Ecclesiæ Præsulem bene moratum eligant. 1. martii 784. V. Ughell. p. 1088.

Digitized by Google

L. X, 181, c. 13; 310, p. 18—19. — 467. Leonis Papæ III. Bulla Fortunato Patriarchæ Gradensi, ut bonus pastor animarum fidelium exemplo deserviat. 21. martii 801. V. Ughell. p. 1094.

L. X, 181, c. 15; 310, p. 21—23. — 468. Leonis Papæ III. Fortunato Patriarchæ Gradensi Bulla qua hortatur ut curæ sibi commissæ diligentius incumbat. 21. martii 803. V. Ughell. p. 1093.

L. X, 181, c. 14; 310, p. 20—21. — 469. Caroli Imperatoris litteræ quibus Fortunato Patriarchæ Gradensi indulget privilegia, maxime ut nullus publicus judex eius causas audiat. 13. aug. 803. V. Ughell. 1095.

L. X, 181. c. 17; 310, p. 25—26. — 470. Idem Carolus Imperator asserit Fortunato Patriarchæ Gradensi et subditis Istriensibus exemptiones et immunitates. 13. aug. 803. V. Ughell. p. 1095.

L. X, 181, c. 16; 310, p. 24. — 471. Caroli Imperatoris præceptum factum ne sit qui telonium de quatuor navibus Fortunati Patriarchæ Gradensis exigat. 803.

L. X, 181, c. 21; 310, p. 34—35. — 472. Gradus vastata constituitur Metropolis Venetiæ et Istriæ. — Ex Pactor. I, 132.

L. X, 181, c. 23—24; 310, p. 37—40. — 473. Fortunati Patriarchæ Gradensis legatum Ecclesiæ suæ factum. 821 (?).

L. X, 181, c. 25; 310, p. 41—42. — 474. Venerius Patriarcha Gradensis Ludovico et Lothario Imperatoribus commendat Petrum Diaconum et Justum Presbyterum. 821.

L. X, 181, c. 28; 310, p. 44—45. — 475. Venerii Patriarchæ Gradensis epistola Gregorio Papæ IV., qua mittit Dominicum Presbyterum, illius causam cum Maxentio coram Pontifice acturum. V. Ughell. p. 1105.

L. X, 181, c. 29; 310, p. 46—48. — 476. Venerii Patriarchæ Gradensis Ludovico Imperatori epistola, ad Ecclesiæ propriæ privilegia in integrum servanda. 830.

L. X, 181, c. 26; 310, p. 42. — 477. Ludovici et Lotharii Imperatorum litteræ eidem Venerio, cui iter Romam indulgent. 830. V. Ughell. p. 1103.

L. X, 181, c. 27; 310, p. 43. — 478. Eorundem litteræ Venerio Patriarchæ in eiusdem Ecclesiæ tutamen. 831. V. Ughell. p. 1104.

L. X, 181, c. 37; 310, p. 62—64. — 479. Leonis Papæ IV. Bulla Victori Patriarchæ Gradensi, de usu pallii ei concesso. 1. april. 846. V. Ughell. p. 1106.

L. X, 181, c. 40; 310, p. 69. — 480. Nicolai V. Pontificis Bulla Vitali Patriarchæ Gradensi, quem invitat cum suis Episcopis ad Synodum Romæ tertio kal. novembris anno 859 futuram. V. Ughell. p. 1106.

L. X, 181, c. 50; 310, p. 91—94. — 481. Pactum Justinopolitanum quo Wintkerius Marchio, Patriarcha Gradensi procurante, profitetur se in posterum possessiones Ecclesias Gradensem, Polensem et Justinopolitanam ac Dominium Venetum spectantes, minime occupaturum. 932.

L. X, 181, c. 56—57; 310, p. 112—113. — 482. Petri Candiani Ducis Venetiarum et Boni Patriarchæ Gradensis cum subditis Episcopis decretum de abrogando mancipiorum commercio. 958. Pluries editum.

L. X, 181, c. 63; 310, p. 123—127. — 483. Othonis Imperatoris privilegia Vitali Patriarchæ Gradensi, 2. apr. 974.

Digitized by Google

L. X, 181, c. 103–104; 310, p. 199—203. — 484. Joannis Papæ XIX. Bulla de dissidiis inter Ursonem Patriarcham Gradensem et Poponem Aquileiensem. 1030 (?). V. Ughell. p. 1110.

L. X, 181, c. 106—108; 310, p. 205—211. — 485. Benedicti Papæ VIII. Bulla Ursoni Patriarchæ Gradensi de Grado insula a Popone Aquileiensi vastata et de litteris privilegiorum subreptitiis ei concessis, quas revocat. 1044.

V. Ughell. 1113.

L. X, 181, c. 110; 310, p. 214—215. — 486. Leonis Papæ IX. Bulla Episcopis Venetiæ et Istriæ qua conqueritur de pervicacia Patriarchæ Aquilejensis et mandat ut Patriarchæ Gradensi sicuti Primati, obediant. 1050. V. Collect. Concilior. apud Binium, l. 13, p. 1105.

L. X, 181, c. 145; 310, p. 293—295. — 487. Hadrianus Papa IV. Henrico Gradensi Patriarchæ et successoribus concedit jura super Ecclesiis et Episcopis Græcis, 13. iunii, 1157. V. Ughell. p. 126.

L. X, 181, c. 143—144; 310, p. 289—292. — 488. Hadriani Papæ IV. litteræ, jura, dignitatem ac potestatem Henrici Patriarchæ Gradensis et successorum confirmantes, 13. iunii 1157.

L. X, 181, c. 307—308; 310, p. 671—674. — 489. Clementis Papæ V. Bulla Patriarchæ Gradensi et Episcopo Castellano in favorem Archiepiscopi Candiæ, 29. maii 1317.

Ex Commemorial. I, 114.

J. VII, 771. — 490. Stratico Simeonis Sugli argini littorali di Caorle e Grado.

Notitia autographa et apographa Magistratui Veneto quem vocant dei Savj ed Esecutori alle Acque exhibita, una cum studiis et epistolarum commercio.

Post numerum 495.

OSOPPUM — Osoppo.

J. VII, 1506, n. 1, c. 28—32. — 496. Epistola Ducalis Leonardi Donati, et Senatus Venetiarum decretum de castri Osoppi præsidio. Venetiis, 19. aprilis et 9. nov. 1605.

Post numerum 504.

PERSEREANUM, PASSERIANUM — Passeriano.

J. VII, 1438, c. 277—280. — 505. Ghero Francisci Descriptio villæ quam familia Utinensis Manin basilicæ Persereani ornaverat.

Post numerum 506.

PORCILLEAE, PURLILIAE, PORCIA — Porcia.

J. VII, 1506, n. 3, c. 1—173. — 507. Statutorum Purliliarum libri tres.

Liber primus de rebus criminalibus habet capitula duo super centum, alter de damnis illatis capitula sexaginta septem, extremus de rebus civilibus capitula tria super centum.

Statuta hæc condita inter annum 1378 et 1385, confirmata die 30. aprilis 1461 a Foroiuliensi Locumtenente Hectore Pasqualigo itale vertit Jo. Bapt. Florentinus Cappellanus Abbatiæ Busci de Opitergio, instante Antonio Vicino Purliliensi, anno 1535.

Digitized by Google

Pœnæ pecuniariæ statutæ in liris et solidis parvulorum ac frisacensibus: ceteræ sequentes: refectio damni; carcer; talio; tortura; debilitatio et mutilatio membrorum; obtruncatio manus, pedis, testium; extractio oculi; frustatio a Ponte ad Fontem; bollatio; mors variis modis: abscindatur caput, patiens trahatur cauda equi ad furcas quibus suspendatur, uratur usque dum in cinerem convertatur.

Post numerum 524.

J. VII, 1462, c. 103—105. — 525. Memorie tratte dalla Mariegola del traghetto di Pordenone, segregato dall' altro traghetto l' anno 1701, adi 24. settembre, sotto la protezione di S. Nicolò, in tempo di Dño Andrea Andreuzzi Gastaldo grande.

Post numerum 531.

L. XIV, 245, c. 76. — 532. Carmina de Prata, sive de Pratæ oppidi direptione.

Incipit: „Infelix quid Prata defles perpessa labores."

Post numerum 655.

TILAVEMPTUM — Tagliamento.

656. Stratico Simeonis Progetto di costruire un Ponte sul Tagliamento 1806. Studia apographa.

Post numerum 675.

J. VII, 1506, n. 1, c. 15—18. — 676. Actus deditionis Utini Camillo Savorgnano Hieronymi nepoti, una cum epistola itala ad hoc Communitati Utinensi data, die 30. martii, 1514, ex Osoppo.

Hic actus die 31. martii Utini, sub logia palatii confirmatus.

Post numerum 678.

J. VII, 1506, n. 1, c. 19—27. — 679. Mutua civitatis jura Venzono et Utino, per publicum documentum sub die 30. maii, 1579, asserta.

Post numerum 681.

682. Stratico Simeonis Sul progetto di condurre l'acqua dalla roggia di Carnis alle fontane d'Udine.

Auctor superiori mandato obtemperans opinionem suam protulit, qua super extat quoque in Codice litterarum commercium cum Petro Antonio Linussio Utinensi, anno 1794.

Post numerum 736.

J. VII, 1506, n. 1, c. 1—14. — 737. Eques Franciscus Savorgnanus Vicedominus Ecclesiæ Aquileiensis accipit in deditionem Venzonum, die 28. sept. 1365.

Actum itale versum rogat Joannes, q. Guigelini Civitatensis, Utini in cubiculo aquilarum et leonum palatii Patriarchalis.

Post numerum 740.

L. XIV, 228, pag. 340—341. — 741. Christophorus Maurus nuntiat Communitati Venzoni dignitatem Ducis Venetiarum sibi collatam. 14. maii 1462.

by Google

Supplementum alterum.

Si, quod unicum sperabam, additamentum alterum est, veniam dabunt ii, qui probe noscunt plura esse, præsertim in re typographica, quæ operi exornando obstent. Quanquam enim Vindobonam, opportuno tempore, mantissam, quæ nomine Addenda Catalogo MSS. Forojuliensium data est, transmiserim, ut suis locis inserta seriem amplificaret, tamen, fato certe non auspicato, evenit ut operis curatores quasi additamentum prælo commiserint.

Adde numero 17.

Patriarchæ autem sunt Raimundus della Turre, Petrus Gera, Othobonus de Razzis, Casto et Paganus Turrianus, Bertrandus, Nicolaus, Ludovicus della Turre, Marquardus de Randeck, Philippus de Alençonio, Joannes de Moravia, Antonius Cajetani, Antonius Pancerinus, Ludovicus de Teck. Historiam a primo usque quintum edidit Antonius Bartolini, Utini, anno 1823 (pag. 42) ex Codice ms. proprio. Anno 1846 publici juris factæ sunt Venetiis, typis Cæcinianis, vitæ tres Antonii Cajetani, Antonii Pancerini, Ludovici de Teck.

Numero 19 subjice.

J. VII, 225 Dell'Impero Venetiano in Italia.

Etsi hoc nomine provinciæ Reipublicæ Venetæ subditæ veniant, tamen potior operis pars historiam ex sæculo decimoquinto foroiuliensem, maxime autem aquilejensem et oppidorum spectat, non sine frequenti ad antiquiorum temporum memoriam recursu, fol. 1—57. Universæ ejus quæ incipit: Il paese del Friuli è terminato foroiuliensis regionis descriptionem fol. 8—16, edidit Petrus Kandlerus in ephemeridibus l'Istria, anno 1850, n. 30.

Ad num. 21.

Eodem Valvasonis nomine edidit oppellam ex Codice ms. 417 Petrus Kandlerus in ephemeridibus l'Istria, 1851, n. 10—11.

Ad. num. 28.

I. Alcune (24) lettere inedite di Luigi da Porto, scritte dal 1509 al 1513, pubblicate per nozze Barbaran — Da-Porto.

Padova, Crescini, 1829, 8°.

II. Per le nobilissime nozze Da-Rio — De-Rubbi, alcune lettere inedite di Luigi da Porto.

Padova, Seminario, 1841, p. 19, 8°.

III. Per le stesse nozze, tre lettere di Luigi da Porto.

Padova, Angelo Sicca, 1841, p. 31, 8°.

IV. Per le nobilissime nozze Gamba-Guernieri-Gonzaga, alcune (4) lettere.

Padova, Seminario, 1841, p. 30, 8°.

V. Cinque lettere di Luigi da Porto, per nozze De-Venezze — Giustiniani. Padova, Minerva, 1841, p. 24, 8°.

VI. Due lettere inedite di Luigi da Porto, per le stesse nozze.

Padova, G. Longo, 1841, p. 16, 8°.

VII. Tre lettere di Luigi da Porto, per laurea in legge di Antonio Armeni.

Padova, Minerva, 1841, p. 23, 8°.

VIII. Lettere di Luigi da Porto, per nozze D'Altan — D'Attems.

Sanvito, Pascati, 1842, p. 29, 16°.

IX. Per le faustissime nozze Ballerini—Vianello, due lettere di Luigi da Porto.

Padova, Seminario, 1842, p. 34, 8°.

X. Lettere due di Luigi da Porto ad Antonio Savorgnano, per laurea in medicina, di Luigi Fiorini.

Padova, Penada, 1842, p. 8, 8°.

XI. Lettere inedite di Luigi da Porto per nozze Cittadella—Dolfin.

Padova, Crescini, 1844, p. 8, 8°.

XII. Due lettere storiche di Luigi da Porto.

Padova, Seminario, 1848, 8°.

Num. 96. sub.

J. VII, 1232, f. 41. — Exemplum epistolæ ducalis Leonardi Donati Antonio Grimano Locumtenenti Foroiuliensi, de agasonibus Utini ac totius Foriiulii, die 24 . . . . . , 1609.

Num. 99. sub.

J. VII, 1232, f. 27. — Exemplum epistolæ ducalis Francisci Ericii, qua Friderico Sanuto Locumtenenti Foroiuliensi facultatem indulget sibi locum vel tabularium Utini eligendi, ubi documenta pretiosiora in tuto collocentur. 17. augusti 1634.

Num. 108. sub.

J. VII, 1532, f. 187—195. — Andreæ Memmi Foriiulii Locumtenentis epistolarum quatuor exemplum Senatui Veneto et Vincentio Grimani, anno 1707.

Num. 109. sub.

J. VII, 1557, f. 113. — Nicolai Ericii sanitati in Foroiulii procurandæ præfecti (Inquisitore alla Sanità) epistolarum quadraginta septem exempla ex Portu Gruarii, Utino, Glemona, Tulmetio, Venzono, Civitate Foriiulii, Albana, Rocca Bernardo, Saciletto, S. Maria la Longa, Visinali, Mazzana, Ronchis, a die vigesima prima octobris, anni 1713, ad septimam annii 1714, Senatui Veneto oblatarum.

Num. 110. sub.

J. VII, 1185. — Marci Contareni Locumtenentis Foriiulii exempla epistolarum numero septuaginta trium Senatui Veneto, a die quarta martii, anni 1742, ad duodecimam februarii, anni 1742 m. r. (1743) oblatorum. Eiusdem quinquaginta septem, eodem tempore, Capitibus Consilii Decemvirum datæ.

Ex his patet Contarenum, etsi a die duodecima octobris anni præcedentis Commissionem acceperit, mense tantum martio Locumtenentis officium iniisse.

Num. 179. sub.

Digitized by Google

J. X, 181, f. 175; 310, p. 371—374. — Henricus Dandulo Dux Venetiarum concedit Peregrino II. Patriarchæ Aquilejensi facultatem sibi ædificandi palatium in Rivoalto.

Ex libro Pactorum I, 134 — V. De Rubeis Monum. Aquil. col. 644.

Ad num. 217.

Jo. Bern. Franc. Mar. de Rubeis protulit in Monumenta Aquil. col. 943—47, die tamen decima nona aprilis assignata.

Num. 270. sub.

J. VII, 1522, f. 662—677. — Scriptum ab Episcopo Veronæ Senatui oblatum ad propriam in Ecclesiam S. Mariæ in Organo, contra Patriarcham Aquilejensem, jurisdictionem vindicandam, anno 1739.

Ad. num. 428.

III. Documentum editum *a)* in Italia sacra. Ferdin. Ughelli (edit. sec.) tom. V, p. 329—30, *b)* Portusgruarii, anno 1851, nomine: Atto di cessione fatta da Gervino Vescovo di Concordia ai Portolani (p. 12, 12°), *c)* in Codice diplomatico della città di Portogruaro, p. 1—3.

VII. Documentum jam editum a Josepho Bianchi in Documenti per la storia del Friuli num. 242, denuo protulit ex Codice hoc ms. Cæsar Foucard in Codice diplomatio della città di Portogruaro, p. 57—62.

X. Documentum datum sub die 12. mart. 1260 (?) scripsit et rogavit Joannes quondam Rolandini de Ravanis de Regio, notarius, die quinta novembris 1336.

XXXIX. Hujus privilegii, dati die 31. martii 1211, exemplum protulerunt, die decima iulii anni 1482, in causa decimæ de Cinto Georgius Monacus et Petrus de Saxo ferrato Gubernator ejus Abbatiæ.

Ad num. 474.

Eorum duo inscripta Sigillum Capituli Monasterii Mosacensis pertinent Capitulum; unum inscriptum Sigillum Domini BODID — ADVA Abatis Mocii spectat Abatem Bondum Oliarium Patavinum (1366—89); alterum inscriptum S. Giberti Abatis Sancti Galli de Muc. ann. 1329—41.

Num. 492. sub.

L. X, 181, f. 279; 310, p. 606—607. — Cessio Mottæ Venetis facta a Caminensibus, 5. iulii, 1291. — Ex libro Pactorum II, 179.

Num. 595. sub.

J. VII, 1231, f. 148. — Exemplum Partis in Senatu Veneto captæ contra ædificationem castri muniti Palmæ propositam. 29. ianuarii 1592.

Ad num. 507.

Edidit Joannes Baptista Verci in Storia degli Eccelini, Bassano, 1779. tom. III, p. 217—219, Docum. CXII.

Ad. num. 518.

Hæc publici juris fecit Cæsar Foucard in Codice diplomatico della città di Portogruaro, dall'anno 1140 all'anno 1420, p. 24—44.

Num. 557. sub.

J. VII, 1505, f. 108 - 123. — Excerpta ex Statutis Communitatis Sancti Danielis, 30. oct. 1489.

Extant quædam Statuta et Decreta tumultuarie sumpta (cura Joannis de Rossi ex Codice ms. chart. 43 in Tribunali appellationis Venetiis asservato) et

annotata de poenis, quas inter quadraginta denariorum in blasphemos Dei et B. Mariæ Virginis, viginti in blasphemos Sanctorum. Singulare autem quod præcipiatur deauratio linguæ blasphemantis habitualis, qui poeniteat publice uno die festo ante fores Ecclesiae.

Ad num. 612.

Opusculum editum in Nuova Raccolta d'opuscoli, Venezia 1771, tom. XXI, pag. 88, cum epistolis dedicationis Joanni Grimani Patriarchæ Aquilejensi (1546—92) ab auctore, quæ extat quoque in Codice ms., nec non Ab. Friderici Asquini Joanni Franc. Bern. Mar. de Rubeis (1745).

Index patronymicus.

Abbas Modii pag. 409.
— Mosacensis. 449.
— Rosacensis. 350.
— Sextensis. 347, 349.
Abbatissa S. Mariæ de Aquileja. 382.
Abrunculus (S.). 396.
Acatius (S.). 364.
Adalbertus. 396.
Adamus Civitatensis. 346.
Advocati. 359.
Aemilianus Cymbriacus Quint. 389.
— Vegentius. 406.
Agapitus Patriarcha. 367.
Agasones. 448.
Agricius (S.). 396.
Agricola Leonardus. 346.
Alberti Matthæus. 409.
Albertinus de Spilimbergo. 407.
Albertus Comes Goriciæ. 371.
— III. Dux Austriæ. 345.
— Mosacensis. 402.
Albinus Marius. 381.
Aleandrus Hieronymus. 358.
Alençonio (de) Philipp. Patr. 340, 345, 361—62, 368, 375, 386, 447.
Alexander III. Papa. 403.
— IV. Papa. 361.
— V. Papa. 376.
Altan (d'). 448.
Alvianus Bartholomæus. 343.
Amadeus Canonicus Tarvisin. 403.
Amaltæus Jo. Bapt. 358.
Amasaeus Romulus. 358.
Ambasciatores. 335.
— Aviani. 383.
Ambasciatores Foriiulii. 375.
— Patriæ Aquil. 375—76.
— Portusgruarii. 350.
— Utinenses. 377.
— Veneti. 350—51.
Amulius Marcus Anton. 379.
Andech (de) Marchio Henricus. 408.
Andreas Bernardi. 346.
— Episcopus. 345.
— — Caprulanus. 404.
— q. Leonis. 346.
Andreolus. 379.
Andriuzzi Joannes Andreas. 393.
Angeli. 365.
Antonii Patriarchæ Aquil. 345, 350, 376, 385, 387, 397.
Antonius de Brugnara. 346.
— Civitatensis notarius. 346, 348, 390, 396.
— q. Nicolai. 346.
— q. Warnerini. 349.
Anzutus de Agaro. 349.
Apostoli. 365, 367.
Archidiaconi Aquilejenses. 371, 375, 378—79.
Archidiaconus in montibus. 369.
— — planis. 369.
Archidux Austriæ. 377.
Archiepiscopus Ancyranus. 333, 341, 349.
— Corfiensis. 345, 378.
— Pragensis. 394.
Archipresbyteri. 406.
Archolonianus Gregorius. 377.
Arcuinus Episcopus. 395.
Argentinus Joannes Episc. Conc. 402—3.

Armeni Antonius. 448.
Artemannius de Sacilo. 403.
Artenea (de) Guarnerius. 345, 378.
Articus Episc. Concordiensis. 401.
Artuicus Polensis. 346.
Asquini Basilius. 358.
— Fabius. 358.
— Fridericus. 450.
— Hieronymus. 358.
Astulfus Civitatensis. 346.
Athanasius (S.). 333.
Attems (d'). 448.
Attila. 336, 345.
Attimeus Alexius. 346, 390, 396.
Attymis (de) Hieronymus. 346, 405.
Aursperg Joannes. 345.
Augustinus Alexandrinus. 354.
— Episcopus Concordiæ. 400.
— Patriarcha. 367.
— (S.) 365.
— Speciarius. 346.
Austriaci. 344—45.
Aveglaco (de) Petrus. 409.
— — Silinatus. 409.
Avogadori di Comun. 357.
Aylinus Joannes. 340.
Babo (S.). 396.
Baglionibus (de) Angelus. 375.
Baldis Thomas. 346.
Ballerini. 448.
Banus. 346.
Baptista de Venzono. 346.
Barbabianca Dominicus. 380.
Barbadicus Augustinus. 345, 352, 408.
— Marcus. 379.
— Petrus. 344.
Barbara Anna. 393.
Barbaran. 447.
Barbarus Daniel Patriarcha. 382.
— Franciscus Patr. 361, 368, 373, 380.
— Franciscus. 354, 359—60.
— Laurentius. 396.
— Marcus Antonius. 344.
Barbus Marcus Patriarcha. 361, 368.
Bartholomæus de S. Daniele. 346.
— Nicolai. 346.
— q. Petrimali. 372.
— — Thomasii. 340.
— Varienti. 346.
— Vicarius Concord. 404.
Bartolini Antonius. 358, 447.
Basadonna Joannes. 353.
Bassi Franciscus. 339.
Bauzen Martinus. 369.
Bayle Petrus. 363.
Beatus. 396.
Beccariis (de) Hieronymus. 346.
Belgrado Jacobus. 358.
Bellius Fabianus. 339.
Bellonus Antonius. 339, 341, 349, 353, 355, 359, 368, 388, 408.
Bellonus Joannes. 372.
Beltrandus de Glemona. 366.
Benedictus (S.). 382—83, 393.
— Patriarcha. 367.
— XIII. Papa. 376.
— XIV. Papa. 373, 382—83.
Benoffi Franciscus Antonius. 376.
Benvenutus. 390.
— q. Bonaventura. 346.
— Notarius. 396.
Bercmannus Joannes Christian. 363.
Beretta Franciscus. 359, 364.
Bergomates. 346—47.
Bernabus Dux Mediolani. 340.
Bernardinus de Florentia. 375.
Bernardus Decanus Civitatensis. 394.
— q. Rizzardi. 346.
Berrimbonus Augustinus. 375.
Bertholdus Patriarcha Aquil. 370, 371, 403.
Bertoldus q. Christiani. 346.
Bertoli Joannes Dominicus. 359, 364, 371, 385, 406.
Bertrandus. 447.
— Patriarcha Aquil. 368, 373, 388, 398, 402.
Binius Joseph. 361, 388.
Bilon Wenceslaus a Bilimberg. 394.
Bizza Pacificus. 368.
Blasphemi. 450.
Blondus Fortivensis. 354.
Bocamacinis (de) Antonius. 346.
Bocchiis (de) Matthæus. 346.
Bojana (B.) Benvenuta. 391—93.
Bojanus Conradus. 376, 393, 397.
— Franciscus. 392—93.
Bon Antonius. 345.
— Joannes. 346.
Bonavius f. Stephani coci. 394.
Boni Josephus. 398.
Bondimier Alexander. 409.
Bonifacius IX. Papa. 361.

Digitized by Google

ominus Mombritius. 364.
Bonus Petrus. 376.
Boxadorf (de) Joannes Thomas. 391—92.
Bracceschi Gregorius. 409.
Braida Petrus. 358.
Brascuglia Faustinus. 337, 408.
Brazacco (de) Bernardus. 376.
Bredis (de) Panthaleo. 377.
Brenkmannus Henricus. 363.
Brunatiis (de) Dominicus. 376.
Budrigo (de) Fridericus. 345.
Buherius Joannes. 363.
Burcissius Leonardus. 346.
Burgensis Paulus Episcop. 361.
Burmannus Petrus. 363.
Busettus Paulus. 346.
Caelestinus III. Papa. 361.
Caesarinus. 361.
Cafus Polensis. 346.
Caimus Eusebius. 373.
Cajetani Antonius Patriarcha. 362, 376, 387, 447.
Calmet Augustinus. 363.
Calvis (de) Zilius. 346.
Camaldulenses. 354.
Caminenses. 449.
Canal Nicolaus. 354.
Canale (de) Lucas. 345.
Cancellarii Aquilejenses. 381.
Cancellarius Civitatensis. 396.
— Patriarchalis. 372.
Canciani Joannes Paulus. 358.
Cancianus (S.). 382.
Candidus. 361.
— Joannes. 389.
— Odoricus. 345—46.
Canonici Aquilejenses. 366—67, 373, 375, 379, 381.
— Austriaci. 382.
— Civitatenses. 345, 367, 378, 393.
— Concordienses. 400, 403.
— Laici. 361.
— Patavini. 346.
— Regulares. 394.
— Utinenses. 373, 378.
— Veneti. 382.
Cantius Franciscus. 346.
Cantor Civitatensis. 394.
Canusius Nicolaus. 339, 389.
Capellani Aquilejenses. 373.
Capellanus Papæ. 378.
Capello Benedictus Episcop. 400.
Capellus Petrus Andreas. 383.
Capitanei. 335.
Capitaneis (de) Ludovicus. 346.
Capitaneus Goriciæ. 372, 390.
— Sancti Viti. 379.
Capodaglio. 342, 360.
— Joannes Joseph. 357, 369, 382, 400.
Cappelletti Joseph. 363, 381, 383, 393.
Cappellinis (de) Philippus. 345, 409.
Caraccius Bencius. 372.
Cardinales. 392—93.
— Forojulienses. 369.
Cardinalis Imperialis. 333.
— S. Mariæ novæ. 354.
Carli-Rubbi Joannes Arnoldus. 384.
Carni. 360, 387.
Carolus Archidux Austriæ. 344, 399.
— Calvus. 359.
— Imperator. 370, 400.
— IV. Imperator. 345, 361, 394—395, 405.
— IV. Rex. 374.
— V. Imperator. 386.
Carraria (de) Franciscus. 345, 375.
Caspar de Marchia Styriæ. 346.
Castello (de) Joannes Franciscus. 374.
— — Odoricus. 346.
— — Rizzardus. 346.
Castor (S.). 396.
Castrono (de) Bartholomæus. 404.
Catharina (B.). 404.
Cavalcantibus (de) Antonius. 376.
— — Joannes. 377.
Cavallottus Reginaldus. 393.
Cavodonus Nicolaus. 346.
Cechinis (de) Gregorius. 379.
Celineus Nardinus. 408.
Cellotti Peregrinus Nicolaus. 358.
Cendrati Ludovicus. 346.
Cenetenses. 346.
Chartusienses. 354.
Checo Franciscus. 346.
Chrisogoni duo Patriarchæ. 367.
Christina (B.). 396.
Christophorus de Cucanea. 352.
— Episcopus. 346.
Christophorus de Tarsia. 346.
Chromatius Patriarcha. 367.
Cividato (de) Virgilius. 346.
Civitatenses. 346—47, 349.

Civitatenses Canonici. 345.
Clarissimus Episcop. Concord. 400.
Claverini Dominicus. 391—92.
Clemens V. Papa. 361.
— VII. Papa. 399.
— XI. Papa. 345.
— Polensis. 346.
Clerici Aquilejenses. 373.
Clericus Joannes. 363.
Coleti Joannes Dominicus. 363.
— Joseph. 368.
Colonna Franciscus. 346.
Coloreto (de) Joannes. 346.
— — Odoricus. 346, 409.
— — Simeon. 346.
Colloretus Leonardus Cardinal. 400.
Columba (S.). 333, 364.
Comi Anastasius. 392—93.
Comites Bellogradi. 386.
— Brugnaræ. 351.
— Cillejæ. 361.
— Goriciæ. 360—61, 371, 378, 408.
— Tyrolis. 378.
— Vallis Saxinæ. 394.
Commissarii. 335.
Concina Daniel. 400.
Conradus (Frater). 391.
— Salicus Imperator. 384.
— Utinensis. 346.
Constantius Petrus. 363.
Contarenus Aloysius. 357.
— Georgius. 344, 356.
— Hieronymus. 334.
— Joannes. 345.
— Joannes Bapt. 400.
— Marcus. 357, 448.
— Nicolaus. 356.
— Petrus. 357.
— Sanctes. 339.
— Thomas. 342.
Contin Thomas Antonius. 400.
Cormons (de) Franciscus. 346.
— — Henricus. 346.
Cornelius Flaminius. 395.
— Hieronymus. 357.
— Jacobus. 335, 408.
— Joannes. 353.
Coronella Dominicus. 372.
Cortalsius Joseph Ignatius. 363.
Cortenovis Angelus. 358.
Cosatino Joannes Bapt. 354.
Cremensis Franciscus. 339, 390
Crociis (de) Antonius. 346.
— — Bertrandus. 346.
Cruciferi. 403.
Cucanea (de) Christophorus. 346.
Cucitinus de Monteregali. 402.
Cunegunda (S.). 364.
Cunninghamius Alex. 363.
Cuperus Gisbertus. 363.
Custos Civitatensis. 394.
Cyriacus Anconitanus. 378.
Dandulus Andreas. 345.
— Fantinus. 354.
— Henricus. 449.
Daniel Polensis. 346.
— (S.) 365.
Decani Aquilejenses. 361, 382.
Decanus Civitatensis. 349, 394.
— Concordiensis. 346, 376.
— Pragensis. 394.
— Utinensis. 373.
Delphinus Daniel Patriarcha. 361, 367, 369, 373, 380, 385.
— Dionysius. 369, 373.
— Joannes. P. 369.
Dento Nicolaus. 406.
Deputati Utini. 377, 390.
Deregno Antonius. 346.
Desideriis (de) Nicolaus. 390, 396.
Deus. 450.
Dintilinus. 371.
Doctores Ecclesiæ latinæ. 365.
Dolfin. 448.
Domini de Cergneo. 388.
— — Maniaco. 408.
— — Prampero. 408.
— — Pulcenico. 401.
— — Soffambergo. 343.
— — Spellimbergo. 388.
Dominica f. Stephani coci. 394.
Dominicus (S.). 392.
— de Utino. 347.
Donatus Hermolaus. 354.
— Leonardus. 354.
— Natalis. 357.
— Nicolaus. 379.
— Petrus. 354.
Donimberg Vido. 344.
Donimbergo (de) Leonardus. 346.
Donnes Theophilus. 363.
Dorothea (S.). 364.

Dosse Averardus. 347.
Dotis (de) Franciscus. 346.
Drapperiis (de) Manfredus. 375.
Duces Austriæ. 341, 360.
— Carinthiæ. 360.
— Longobardi. 335.
— Mediolanenses. 361.
— Paduæ. 375.
— Venetiarum. 345, 355—57, 361, 375, 449.
Dufresne Ducange. 347.
Duodo Franciscus. 342.
Duringus de Mels. 409.
Dux Urbini. 343.
Duyno (de) Hugo. 346.
Eccardus Jo. Georgius. 363.
Egregiis Guglielmus. 339.
Elisabetha (S.) Regina. 395.
Episcopi Adrienses. 391.
— Aemonienses. 361, 381.
— Balneoregenses. 345.
— Bellunenses. 370, 381, 392, 404.
— Caprulani. 381, 404.
— Cenetenses. 371.
— Civitatis Austriæ. 394.
— — novæ. 381.
— Concordienses. 350, 357, 378, 381, 392, 399, 400—405, 449.
— Ferentini. 345.
— Feltrenses. 339, 392, 404.
— Justinopolitani. 381.
— Labacenses. 346, 364.
— Nicastri. 336.
— Noceræ. 398.
— Parentini. 339, 381.
— Petanenses. 381.
— Polenses. 381.
— Prov. Aquil. 381.
— Suffraganei Austriaci. 382.
— Tarvisini. 381, 392.
— Tergestini. 381.
— Trevirenses. 396.
— Tridentini. 381.
— Veronenses. 392, 449.
— Vicentini. 381, 392.
Equites S. Joannis. 357.
Erardus Marchio Foroiuliens. 362.
Erasma (S.). 364.
Ericius Franciscus. 344, 356, 448.
— Nicolaus. 448.
Ernestus Archiepiscopus Pragens. 394.
Eucharius (S.). 396.
Eugenius XVII. Papa. 378.
Euphemia (S.). 364.
Evangelistæ. 365.
Everardus Comes. 364.
Fabianus Massarius Glemonæ. 407.
Fabricius Albertus. 363.
— Daniel. 353—54.
Fabris (a) Antonius. 347.
Facciolatus Jacobus. 383.
Fachinetti Joannes Antonius. 336.
Faenicius Abbas Rosacensis. 350.
Fagagna (de) Rodulphus. 346.
Farsetti. 334.
Fassolus Angelus. 339.
Favolerius Aviani. 385.
Fea. 340.
Federicus miles. 341.
Felicianus (S.). 364.
Felix (S.). 364, 382, 396.
Ferdinandus Archidux Austriæ. 337, 394.
— II. Imperator. 398.
Feroni Joseph Maria. 392.
Ferrazzi Joa. Bapt. 368.
Filetus Antonius. 345, 378.
Filippe Bartholomæus. 378.
Finetti Bonifacius. 384.
Finus Hieronymus. 380.
Fiorini Aloysius. 448.
Fistularius Paulus. 377.
Flacchius Engelbertus. 398.
Floravantes q. Riccoboni. 347.
Florentia (de) Franciscus. 346.
Florentini. 360.
Florianus (S.). 364.
Florinus (S.). 396.
Florius Franciscus. 359, 366, 368, 384, 386.
— Joannes Baptista. 361.
Fontaninus Justus. 333—35, 338, 340—42, 345, 349—50, 353—54, 358, 363—64, 367, 369—70, 372, 374, 376—82, 387, 389, 391, 394—95, 397—98, 404—6.
Formentinus Ludovicus Pius. 393.
— Philippus notarius. 407.
Fornareus Nicolaus. 347.
Foroiulienses illustres. 361.
Fortis Cajetanus. 391.
Fortunatus (S.). 364, 367, 375, 382.
Forza Virginius. 344—45.
Foscari Franciscus. 345, 379.

Foucard Cæsar. 449.
Fragoneriis (de) Antonius. 347, 387.
Franceschinis (de) Antonius. 347.
Franci. 375.
Franciscis (de) Franciscus. 347.
Franciscus I. Imperator. 334.
— Cardinalis Venetus. 364.
— Glemonensis. 347.
— q. Henrici. 347.
— Picoli. 347.
— Scriba. 347.
— de Utino. 398.
Frangepanibus (de) Christoph. 346.
Frangipane Cornelius. 342.
Frascolini Jacobus. 347.
Frattina (della) Cittadinus. 373.
Freinsperg (de) Georgius. 346.
Fridericus de Cavriago. 349.
— Decanus Aquil. 350.
— Dux Austriæ. 361.
— Episcopus Concordiæ. 403.
— q. Georgii. 347.
— I. Imperator. 343, 370, 405.
— III. 361.
— Michaelis. 347.
— Nicolai. 347.
— Patriarcha Aquil. 370.
— de S. Vito. 347.
Fulcetta Aegidius. 386.
Fuscarenus. 353.
— Ludovicus. 343.
Gabriel Advocatus. 401.
— q. Bortholotti. 347.
— q. Jacobi. 347.
Gabrielibus (de) Gabrius. 397.
— — Paulus Fulchus. 397.
Galecchius. 350.
Gallandius Antonius. 363.
Gallus (S.). 449.
Galvanutus de Spigumbergo. 401.
Gamba. 447.
Gaspar Clericus Aquilejensis. 379.
Gaspardis (de) Aloysius. 346.
Gastaldio Aviani. 352, 385—86.
— Sancti Danielis. 379.
Genuenses. 407.
Georgius q. Francisci. 347.
— Francisci. 350.
Gera Petrus Patriarcha. 362, 370, 447.
Gerardus Gestor. 402.
Gertrudes. 393.
Gertrudes Trevirensis. 396.
Gervinus Episc. Concordiæ. 400, 449.
Ghilinus Hieronymus. 358.
Gibertus Abbas Mosacensis. 449.
Gilo Archidiaconus Aquil. 371.
Ginullus de Curtarodulo. 376.
Giovio Episcopus. 398.
Gislandus Polensis. 347.
Giusti Franciscus. 370, 392—93, 397
Giustiniani. 448.
Glemonenses. 347—48.
Godobaldus Patriarcha Aquil. 370.
Goetzius Godefrid. Christ. 363.
Gonzaga. 447.
Gordinus. 360.
— Jacobus. 379.
Goriciensis. 348, 360.
Gothefredus Patriarcha Aquil. 369,
Gradonicus Aloysius. 345.
— Augustinus. 361.
— Bartholomæus. 362.
— Hieronymus. 361.
— Marcus. 361.
Gradenses. 346.
Grassi Nicolaus. 387.
Grassonibus (de) Julianus. 406.
Gregorius (S.). 395.
— IX. Papa. 361.
— X. Papa. 340.
— XII. Papa. 361, 376.
— XIII. Papa. 399.
— XIV. Papa. 385.
— Monacus. 449.
— Utinensis. 347.
Grimani tres Patriarchæ. 368.
Grimanus Antonius Patr. 339, 361, 448.
— Joannes Patr. 361, 370, 379, 450.
— Marinus Patr. 386, 403.
— Petrus. 357.
— Victor. 409.
— Vincentius. 448.
Grinus Laurus. 354.
Grisorola (de) Andreas. 347.
— — Joannes. 347.
Guarnerius Vicarius. 354, 402.
Guarnerinus de Sonnimbergo. 348.
Guarnieri. 447.
Gubernatores Patriarchales. 335.
Guido Episcopus Concordiæ. 401—3, 405.
Guerra Jo. Dominicus. 361.
Guillelminus q. Thomasini. 347.

Digitized by Google

Gumbertinus de Novate. 347, 374.
— Paulus. 346.
Guntherus Patriarcha Aquil. 361.
Haisenstain (de) Susanna. 398.
Heinricus (S.). 396.
— Comes Goriciæ et Tyrolis. 398.
Helt Georgius. 391.
Henf Bernardus, Banus. 346.
Henricus IV. Imperator. 345, 370.
Herbst Godefridus. 395.
Hermacora (S.) Patriarcha. 364, 367, 369, 370, 375, 382.
— Fabius Quintilianus. 387.
— de Prata. 347.
Herrgott Marquardus. 363.
Hervorst (de) Hugo. 346, 376.
Hilarius (S.). 364, 367.
Hoffer Ludovica. 399.
— Matthias. 399.
Hohenloh (de) Ludovicus. 394.
Homarbei. 342.
Honorius III. Papa. 361.
Horabonus Scipio. 345, 352.
Hudson Joannes. 367.
Hunni. 389.
Jacobus q. mag. Albertini. 347.
— Antonii. 347.
— de Aviano. 406.
— Episcopus Concordiæ. 403.
— de Glemona. 352.
— q. Quirini. 347.
— Utinensis. 359—60.
Jauningus Conradus. 363.
Januarius Patriarcha. 367.
Jesuitæ. 369.
Jesus Christus. 364, 367.
Imperialis Cardinalis. 333.
Indalprettus de Meduno. 349.
— Nicolusii. 347.
Innocentius IV. Papa. 361.
— VIII. Papa. 381.
— XI. Papa. 400.
Inquisitore alla Sanità. 448.
— sopra ori e monete. 357
Joannes (S.). 361.
— Abbas Polensis. 371.
— Antonii Martini. 347.
— Evangelista (S.). 365.
— q. Guillelmi. 347.
— Gumbertini. 347.
— Jacobi. 347.
Joannes de Justinopoli, 347.
— Laurentii. 347.
— de Manzano. 343.
— de Moravia Patriarcha. 340, 345, 361—62, 375, 387, 447.
— magistri Machoris. 347.
— Nicolusii. 347.
— Ordinis Minorum. 376.
— Palatinus Karinthiæ. 378.
— Petri. 347.
— de Pictoribus. 347.
— — Placentia. 347.
— — Serravallo. 347.
— notarius Tricesimi. 349.
— de Tulmetio. 347.
— — Villanova. 347.
— q. Worbiti. 372.
— XXIII. Papa. 350.
— Baptista (S.). 365.
— — de Padua Episc. Conc. 403.
— Franciscus Chartusiensis. 354.
Jodochus Marchio Moraviæ. 375.
Jonatus Episcopus Concordiensis. 401.
Joseph (S.). 365.
Isaja Propheta. 366.
Isolanis (de) Jacobus. 346, 350.
Julianus. 388.
— Canonicus Civitatensis. 371.
— Præbendarius Civitatensis. 389.
Justinianus. 335.
— Aloysius. 353.
Justinopolitani. 346, 348.
Kandlerus Petrus. 342, 447.
Katherina Palatina Karinthiæ. 378.
Lapensmaul Joannes. 346.
Laporte Franciscus. 363.
Lappi Jacobus. 374.
Lastesius Natalis. 400.
Laudanus Civitatensis. 347.
Lauredanus Andreas. 343.
— Leonardus Dux. 393.
— Petrus. 352.
Laurentius Nuntius. 401.
Laurinus Seraphim. 347.
Laxhaneus Alexander. 363.
Lazzarinus Dominicus. 363.
Legati Veneti. 350, 372, 379, 383.
Legontius (S.). 396.
Lehmannus Petrus. 363.
Lelli Bertrandus. 347.
Lenariensis Bernardinus. 347.

Digitized by Google

Leo III. Papa. 381.
Leonardus de Candolfinis. 347
Leopoldus (S.). 364.
— Guillelmus. 346.
— I. Imperator. 408.
Lequien Michael. 363.
Licinius (C.). 360.
Lilianus Joannes Baptista. 406.
— Tranquillus 339.
Linturinus (S.). 396.
Lion (da) Lucas. 346.
Lippomanus Thomas. 379.
Lirutus Joannes Joseph. 338, 341, 343, 354, 356, 358, 360, 383, 387.
— Joseph. 359, 374.
Locatelli Jacobus. 347.
Locumtenentes. 332.
— Cæsarei. 345, 352.
— Foroiulienses. 342—43, 357, 359, 378—79, 408—9, 448.
— Veneti. 334—35, 345, 352—56.
Longobardi. 370.
Loth Nicolaus. 367.
Lotrembech. 374.
Luca (de) Nicolusius. 374.
Lucemburgo (de) Nicolaus Patr. 367.
Luchinus Tomasii. 347.
Ludovicus I. Imperator. 345, 364.
— II. 359.
— Patriarcha. 369.
Lünig. 364.
Lupico (de) Joannes. 348.
Lupinaccius Vincentius. 392.
Lyncæus Jo. Baptista. 369, 397, 399.
Mabillon Joannes. 363.
Macedonius Patriarcha. 367.
Maffei Scipio. 364.
Magdalena (S.). 365.
Magister Vicarius Ordin. Prædicator. 392.
Magnericus (S.). 396.
Maistro Machor detto Christoforo. 381.
Malacrida Martius. 358.
Maniaco (de) Fabius. 341, 408.
Maniacus Leonardus. 359.
Maninius Camillus. 341.
Mansionarii Aquilejenses. 373.
Mantica Martius. 358.
Manucius Aldus. 384.
Manuelli Thomas. 360.
Manzano (de) Guarnerius. 346.
Mapheis (de) Marcus. 345.
Marcellianus Patriarcha. 367.
Marchali (de) Dionysius. 390.
Marchesina monialis. 403.
Marchesini Ambrosius. 377.
Marchiones Istriæ. 408.
Marcus (S.) 363, 366—69, 394—96.
Marescallus Patriarchæ Aquil. 376, 386.
Margaretha (S.). 364.
Margaritus Polensis. 347.
Maria Virgo (S.). 365, 382, 383, 396, 450.
— — — Cruciferorum. 403.
— — — de Nive. 365.
Mariæ Virginis (S.) Assumptio. 365.
— — — Conceptio. 365.
— — — Nativitas. 365.
— — — Purificatio. 369.
Marinariis (de) Anton. Michael. 347.
Maripetrus Marinus. 400.
Marquardi (de) Fridericus. 347.
Marquardus Patriarcha Aquil. 340, 368, 374—75, 404.
Martianay Joannes, 363.
Martinengo Hieronymus. 343.
Martinus (S.). 393.
— Archiepiscop. Corfiensis. 345, 378.
Martyres. 365.
Massarius Glemonæ. 406.
Massuet Renatus. 363.
Mastro (dello) Paulus. 376.
Maternus (S.). 396.
Matthæus de Fara. 347.
— q. Jacobi. 347.
— Nicolai. 347.
Matthia de Goricia. 347.
— — Mels. 409.
Matthiussi Antonius. 347.
Maurocenus Dominicus. 379.
— Joannes. 408.
— — Franciscus. 395.
— Petrus. 346.
Maxentius Patriarcha Aquil. 362, 367—68.
Maximilianus (S.). 364.
— Imperator. 339, 377, 390.
— Rex. 343.
Maximinus (S.). 396.
Maximus (S.). 364.
Maynhardus de Oberlaybach. 399.
Mazzetta Petrus Rector Civitatis. 390.
Mediarota Ludovicus Patriarcha. 378.
Medices Joannes. 344.
Medicis (de) Alemannus. 387.

Digitized by Google

Mediolanenses. 347.
Megliane Nicolaus. 347.
Meinardus Glemonensis. 347.
— Joannes. 346.
— Polensis. 347.
Melchior q. Balthassaris. 347.
Mellonis Marcus Antonius. 347.
Melso (de) Joannes. 346.
— — Nicolaus. 346.
Memmus Andreas. 448.
Meninus Octavius. 385.
Menkenius Joannes Burchardus. 363.
— Otto. 363.
Merlati Yoachimus. 347.
Merula Jacobus. 347.
Messe Thomasinus. 347.
Miarli Franciscus. 397.
— Quarinus. 397.
Michael (S.) Archangelus. 365, 371.
— Marchio. 342.
— Polensis. 347.
Michelinus q. Zanini. 347.
Michiel Aloysius. 379.
Middleton Conyers. 363.
Milotus Petrus. 355.
Minorelli Thomas Maria. 363.
Mirianus Antonius. 347.
Miscitinus Daniel. 387.
Missius Matthæus. 347.
Miutini Aemilius. 390.
Mocenigo Aloysius. 342—43.
— Lazarus. 345.
— Petrus. 400.
— Thomas. 390.
Modualdus (S.). 396.
Moisessus Faustinus. 338.
Molinus Dominicus. 353, 383.
— Franciscus. 357.
— Hieronym. Ascanius. 357.
— Laurentius. 383.
Mone Fridegarius. 366.
Monetarius Aquilejensis. 377.
Moniales S. Benedicti Civitatens. 393.
— — Mariæ de Aquileja. 382.
Montagnaco (de) Antonius. 383.
Montelongo (de) Gregorius Patriarcha. 340, 348—49, 361, 370—71, 381, 388—89.
Montenianus Hieronymus. 353, 369.
Montfauconius Bernardus. 363, 395.
Monticulus Anastasius. 339.
Monticulus Nicolaus. 339, 358, 404.
Monticellus v. Monticulus.
Mopinot Simeon. 363.
Moravia (de) Joannes. 447.
Morellius Jacobus. 334, 339, 343.
Motensis Ernestus. 368, 397.
Moyses Joannes. 346.
Mula (de) Augustinus. 346.
Muratori Ludovicus Antonius. 333, 340—41, 353, 367-69, 381, 388, 395-96.
Musto (de) Bartholomæus. 346.
Mylinus Antonius. 376.
Nani. 334.
— Bartholomæus. 346, 350.
Navajerus Michael. 352.
Neptunus. 338.
Nero Imperator. 364.
Neunausser Joannes. 345, 352.
Nicetа (S.). 367.
Nicolaus. 447.
— Abbas. 397.
— q. Conradi. 347.
— q. Gritti. 404.
— I. de Lucemburgo Patr. 367—68, 373—74, 399.
— Manini. 347.
— IV. Papa. 361.
— V. Papa. 361.
— de colle Prumpergi. 347.
— q. Stephani. 376.
— Thomasii. 347.
— Thomasini. 347.
— de Veronella. 347.
— Zanini. 347.
Nicolettus Antonius. 345, 361.
— Marcus Antonius. 339, 348 358, 369, 371, 388, 390, 397.
— Petrus. 370.
Nicolusius de Prata. 351.
— f. Zane. 348.
Nigetius (S.). 396.
Nobiles. 374.
— de Aviano. 352.
— Castellani. 357.
— Forojulienses. 357.
Nordis (de) Beraldinus. 345.
Nordius Antonius. 354.
Nores Cæsar. 339.
Notarii. 346—49.
— Aquilejenses. 381.
Novavilla (de) Henricus. 363.

Digitized by Google

Nuncii Aviani. 385.
Nurrius Nicolaus. 363.
Octobonis (de) Jacobus. 348.
Odolricus q. Andreæ. 348.
— notarius. 396.
Odoricus. 390.
— de Coloreto. 409.
— Franciscus. 348.
— q. Jacobi. 348.
— de Maniaco. 352.
— q. Martini. 348.
— Michael. 348.
— de Monteregali. 401.
— — Spignembergo. 352.
— notarius Utinensis. 401.
Oliarius Bondus. 449.
Omnebonum Plebanus. 348.
Ongaro Dominicus. 358, 360.
Orator cæsareus. 394.
Oratores Civitatenses. 352.
— Utinenses. 352.
Orville Jacobus Philippus. 363.
Otho Imperator. 371, 400.
Otokarus Rex. 349.
Ottonellus Jacobus. 404.
Paduani. 346—48.
Pajarinus Dominicus Jacobus. 407.
Palladius Joannes Franciscus. 369.
Palmulis (de) Baccius. 345.
Pamphilis (de) Nicolaus. 352.
Pampula Jacomina. 404.
Pampulus Leonardus. 404.
— Nicolettus. 404.
Panciera Natalis. 346.
Pancierinus Antonius Patr. 376, 387, 447.
Pangracius Purgravius. 346.
Panigai (de) Nicolaus. 391.
Pantaleo f. Stephani coci. 394.
Papo Polensis. 348.
Pariono (de) Marcus. 375.
Parisinus de Utino. 348.
Parthenopæus Joannes. 342—43.
Pasinus q. Andreæ. 348.
Pasquali Valentinus. 358.
Passerinus Petrus. 388—89.
Pastorel Tuphanus. 363.
Patavini. 346, 348.
Patriarcha Alexandrinus. 333.
Patriarchæ. 360—61.
— Aquilejenses. 348, 356—57, 362, 367—74, 447, 449—50.
Patriarchæ Austriaci. 382
— Gradenses. 357, 364.
— Veneti in Aquileja. 378.
Paulinus (S.). 364, 396.
— Fabius. 358.
— q. Odorici. 348.
— Patriarcha Aquil. 370.
Paulus (S.) Apostolus. 365.
— Diaconus. 396.
— II. Papa. 378.
Pelagius (S.). 364.
Pemo Dux. 393.
Peregrinus Patriarcha Aquil. 369—70, 449.
Pers (de) Cirus. 345, 370.
— — Leonardus. 407.
— — Nicolaus. 346.
Petitdidier Matthæus. 363.
Petrapilosa (de) Petrus. 372.
Petronius. 380.
Petrus. 390.
— (S.) Apostolus. 365, 370.
— Justinopolitanus. 348.
— Episcopus Concordiæ. 400, 402.
— q. Michaelis. 348.
— q. Nicolusii. 390.
— de Oberlaybach. 399.
— de Saxoferrato. 449.
— Vicentinus. 348.
Philermus Antonius. 348.
Philetinis (de) Joann. Franciscus. 348.
— — Nicolaus. 348.
Philippus q. Alberghetti. 348.
— q. Bolognini. 348.
— Dux Carinthiæ. 339.
Philipussus Machor. 352.
Philistinis Petrus Nicolaus. 396.
Piculus Bambius. 387.
Piglis (de) Carolus. 406.
Pilco (de) Pileus. 348.
Pilosis (de) Odoricus. 348.
Pithyanus Andreas. 346, 348—49, 378, 381.
— Baptista. 348.
— Gabriel. 348.
— Jacobus. 348.
— Joannes. 341.
— Joannes Baptista. 337—38, 343, 348—49.
— Leonardus. 348.
— Nicolaus. 346, 348.
— Philippus. 349.
Pititus de Meduno. 341.

Pius II. Pontifex. 381.
— IV. Pontifex. 379.
Polani Bernardus. 353.
Polenses. 346—48.
Polis (de) Valerius. 348.
Popo Patriarcha Aquil. 371, 384, 387.
Porcia Comes. 408.
— Bartholomæus. 361.
— Hieronymus. 336.
— Matthia. 350.
Portini Franciscus. 350.
— Nicolaus. 350.
Portis (de) Nicolaus. 346.
Portius. 369.
Porto (a) Aloysius. 343, 447—48.
Portusnaonenses. 347—48, 368.
Possidonius Cancellarius. 366.
Prælati. 374.
Præpositi Eccles. S. Felicis. Aquil. 382, 384.
— — — Stephani Aquil. 382.
Præpositus Carniæ. 388.
— Civitatis Austriæ. 394.
Prampero (de) Domini. 407.
— — Celsus. 354.
Prata (de) Gregorius. 378.
— — Guillelminus. 346, 375.
— — Henricus. 346.
— — Hermacora. 347.
— — Joannes. 346.
— — Nicolussius. 346, 351.
— — Philermus Antonius. 348.
— — Pileus. 375.
— — Zaninus. 346.
Pratensis Thomas. 355.
Premolus Augustinus Episcopus. 400.
Primus (S.). 364.
Principes. 374.
Priolus Hieronymus. 355.
— Michael. 344
Procopius. 335.
Procurator generalis Ordin. Prædic. 392.
Procuratores D. Marci. 342, 379.
Protoepiscopi Aquilejenses. 369.
Protonotarius Aquilejensis. 379.
Provincialis Parmensis. 392.
Provisores Veneti. 334—35, 337, 346, 350.
Prunetti Joannes. 391.
Puccinus Matthias. 348.
— Nicolaus. 348.
Pujatus Joseph. 383.
Purliliarum Comes Jacobus. 387.
Purliliensis Venceslaus. 354.
Purziliis (de) Jacobutius. 346.
Quirinus Angelus Maria. 354, 383.
Rabatha (de) Antonius. 346.
— — Joannes. 350, 390, 399.
— — Ludovicus. 346.
— — Michael. 345, 376, 386.
— — Nicolaus. 346.
— — Petrus. 346.
Radiis (de) Marcus. 348.
Rampazettus Matthæus. 377.
Rampulinus Henricus. 348.
Randeck (de) Marquardus. 447.
Ranobar Balthassar. 379.
Rasslerus Maximilianus. 363.
Ratherius Veronensis. 361.
Ravannis (de) Hector. 346, 348.
— — Joannes. 449.
— — Nicolaus. 346.
— — Rolandinus. 449.
Raymundus Polensis. 348.
Raynaldus Capitaneus Glemonæ. 375.
Razzis (de) Othobonus Patr. Aquil. 362, 367—68, 370—71, 447.
Recanati. 334.
Recombere Griphus. 372.
Rectores Utini. 390.
Regienses. 346.
Regina Hungariæ. 395.
Regonea (de) Candidus. 346.
Relandus Hadrianus. 363.
Renaldis Rainaldus. 358
Reusch Erhardus. 363.
Rex Hungariæ. 375, 407.
Rhamnusius Paulus. 384.
Riccherius Abbas Sumaquensis. 403.
Riceputus Philippus. 368.
Richini F. F. A. 393.
Rici Nicolaus. 348.
Riebererius Matthias. 362, 380.
Rigi Stephanus. 348.
Rio (de) 447.
Ripa (de) Blancus. 404.
Rivarotta (de) Odoricus Nicol. 399.
Rocca Bernardus. 448.
Rochus (S.) 369.
Rodoaldus Patriarcha. 381.
Rodulphinus de Asterio. 348.
Rodulphus Austriacus. 340.
— de Fagagna. 404.
— dictus Hermannus 348.

Romani. 336, 351.
Romilda. 339.
Romulus Episcop. Concord. 401, 403.
Rosimunda Austriæ. 389.
Rossi. 334.
— (de) Joannes. 449.
Rotti Julius. 409.
Rubeis (de) Anna. 397.
— — Daniel. 345.
— — Jo. Franc. Bern. Mar. 334, 337-38, 340-41, 345, 349-50, 354, 359—60, 362—69, 374—76, 378-81, 384-89, 391-97, 406.
Rubli (da). 447.
Rudolphus II. Imperator. 399.
Ruinart Theodericus. 363.
Rundulus Bertrandus. 345.
Rupertus Imperator. 361.
Ruzini Dominicus. 353.
Rylandus Polensis. 348.
Sabbadinus Antonius. 358.
Sabbionato Bartholomæus. 358.
Sabellicus Marc. Antonius. 339, 345, 389.
Saguens Joannes. 363.
Salutatis (de) Colucius Pierius, 346.
Salvini Salvinus. 372.
Sancta Martha (de) Dionysius. 363.
Sancti Germanici. 396.
Sandelli Dionysius. 400.
Sangiaccus Bosniæ. 342.
Sanutus Fridericus. 356, 448.
— Marinus. 361.
— Matthæus. 405.
Savio Cassier. 357.
Savj alla Mercanzia. 357.
Savorgnano (de) Antonius. 343, 346.
— — Franciscus. 346.
— — Fratres. 371.
— — Fridericus. 346, 356.
— — Hieronymus. 343.
— — Joannes. 346.
— — Julius. 337, 342—43.
— — Marius. 343.
— — Tristanus. 367.
Saxoferrato Petrus. 449.
Sbrojadoni Bartholomæus. 348.
Scala (della) Antonius. 340.
— — Bartholomæus. 350.
— — Brunorus. 346, 352.
— — Fregnanus. 352.
Scanderbeg. 343.
Scarampus Ludovicus Patr. 361, 381.
Schannat Frider. Joannes. 363.
Schinellus Comes. 405.
Scholasticus Civitatensis. 394.
Scodrenses. 348.
Scola (de) Omnebonum. 346.
Scribæ Aquilejenses. 381.
Secretarius Capituli Aquil. 382.
— Patriarchæ Aquil. 379.
Secundus Patriarcha. 367.
Serastus Præses. 364.
Servis (de) Henricus. 392.
Severino (de S.) Joannes Angel. 345.
Siberus Urbanus Godetus. 363.
Sibilinus notarius. 401.
Siebmacher Joannes. 358.
Sieglerius Georgius Conrad. 363.
Sigismundus Imperator. 345, 361, 395.
— Rex. 345, 351, 390.
Simeonibus (de) gens. 360.
Simo de Castronovo. 402.
Simon Paduanus. 339.
Soffemberg (de) Domini. 345.
Sorores S. Dominici. 391.
Spatarinis (de) Nicolaus. 378.
Spegl Franciscus. 348.
Sperantius. 371.
Spilimbergo (de) Albertinus. 407.
— — Thomas. 346.
Spilimbergensis Joannes. 354.
Spina (de) Simeon. 348.
Spinelli P. P. 337.
Spokenus Joseph. 348.
Spoletani. 398.
Squarani Simeon. 346.
Squarra Henricus. 401.
Steno Michael. 345.
Stephanus (S.) 382.
— cocus Canonic. Civit. 394.
Steyerer Antonius. 363.
Stoschius Philippus. 342.
Strasoldo Daniel. 406.
— Ricciardus. 345.
Strozzi Petrus. 377, 409.
Strusberg Godofridus. 363.
Suardis (de) Bernardinus. 348.
Substituti Patriarchales. 335.
Susanna (de) Odoricus. 374, 380.
Swajer. 334.
Syra Jacobus. 348.
Tacianus (S.). 364.

Digitized by Google

Tarvisini. 347, 354.
Taynardus Polensis. 348.
Tebaldis (de) Francischinus. 372.
Tech (de) Ludovicus Patriarcha. 340—41, 351—52, 361, 367—68, 377, 387, 390, 447.
Tecla (S.) 364.
Theodorus Patriarcha. 367.
Thomadus q. Marenus. 348.
Thomas q. Jacobi. 348.
Thomasius de Meduno. 401.
— — Palucia. 348.
— Petrus 354.
Thronus Philippus. 355.
Thuillier Vincentius. 363.
Tillemontius. 364.
Tintus Andreas. 348.
Tiraboschi Hieronymus. 358.
Tiso Episcopus Bellunensis. 404.
— — Feltrensis 404.
Torellis (de) Raphael. 348.
Torrisanis (de) Andreas. 366.
Treppomagno (de) Laurentius. 348.
Tristanus de Savorgnano. 367.
Trivisanus Zacharia. 345, 354, 378.
Tronchæus Michael. 363.
Trovamala Joannes Antonius. 339.
Tucho (de) Franciscus. 366.
Tullius (M.) 360.
Turcæ. 341—44, 351, 367, 400.
Turchetto Franciscus. 376.
— Jacobus. 376.
Turre (a) Carlovarius. 346.
— — Castonus. 370—72, 447.
— — Catherina. 399.
— — Franciscus. 394.
— — Guidetus. 399.
— — Guido. 398.
— — Jacobus. 373, 404.
— — Joannes Ambrosius. 398.
— — Laurentius. 337, 390, 395.
— — Ludovicus. 340, 368, 374, 388, 447.
— — Michael. 371.
— — Moschinus. 350.
— — Paganus. 370—72, 401, 447.
— — Phœbus. 346, 398—99.
— — Phœbusinus. 398—99.
— — Philippus. 358, 363, 375, 391, 394, 408.
— — Raymundus. 361, 370-71, 398-99, 447.
Turre (a) Raymundinus. 398.
— — Vincentius. 398.
Turriani Mediolanenses. 398.
— de Ungerspach. 398.
Ubaldis (de) Nicolaus. 378.
Ughelli Ferdinandus. 362-63, 381, 404, 449.
Ugo. 348.
Ulaming Petrus. 363.
Ulricus Comes. 405.
Urbanus Papa III. 361.
— — IV. 361.
— — V. 361, 382.
— — VI. 361, 375.
Ursinus Valerius. 343.
Ursula (S.) 341, 365.
Utinenses. 346—49.
Valconius Valconius. 339.
Valentinelli Joseph. 336.
Valentis (de) Bartholomæus. 346.
Valerianus (S.) 364.
— Patriarcha. 367.
Valerius (S.) 396.
Valesius Franciscus. 384.
Valvasonus. 447.
Valvasono (de) Amado. 402.
— — Cæsar. 349.
— — Doymus. 367.
— — Franciscus. 400.
— — Henricus. 402.
— — Herasmus. 352.
— — Jacobus. 340, 342, 346, 389—90.
— — Joannes. 346, 402.
— — Nicolaus. 346.
— — Norbia. 402.
— — Odoricus. 346.
— — Rizzard. 402.
— — Simeon. 375.
Vandoli. 348.
Vanimus Nicolaus. 396.
Vanto (de) Michael. 348.
Varachinus dictus Petrinus. 348.
Varis (a) Petrus. 348.
Varmo (de) Candidus. 346.
— — Fridericus. 399.
Vecellius Vecellius. 387.
Vendraminus Hieronymus. 343, 379.
Venerius Antonius. 345, 375.
— Bartholomæus. 348.
— Franciscus. 355.
— Hieronymus. 356—57.

Venerius Jacobus. 348.
— Joannes Antonius. 345.
— Nicolaus. 337, 409.
— Petrus. 357.
Veneti. 343, 350—51, 360, 407, 449.
Venezze (da). 448.
Venustis (de) Joannes Jacobus. 388.
Venustus Nicolaus. 390, 396.
Verci Joannes Baptista. 449.
Veronenses. 346, 348.
Viaro Fantinus. 345, 352.
Vicarii Aquilejenses. 335, 376, 378—79, 381, 406, 409.
— Imperiales. 335, 352.
Vicarius Apostolicus. 383.
— Concordiensis. 404.
— Tarvisinus. 404.
Vicedecanus Aquilejensis. 372.
Vicelocumtenentes Veneti. 346, 352.
Vicemareschallus Aquil. 376.
Vicentini. 348.
Victurius Bonus. 334.
Villavecchia Joann. Dominic. 392
Virgilius (S.) 364.
— de Cividat. 350.
Vitalibus (de) Bernardinus. 353
Vitus (S.). 394.
Volcherus. V. Wolcherus.
Volricus, 349, 371.
— Dux Carinthiae. 339.
Volpe Aurelius. 344—45.
— Bartholomæus. 344.
— Vincentius. 360.
Vossius Gerardus Joannes. 341.
Walterius scutarius 371.
Wenceslaus Rex. 351.
Westerstein Fridericus. 345.
Wilkius David. 363.
Wilricus Episcopus Concordiensis. 402—3.
Wiltebroidus. 396.
Wolcherus Patriarcha Aquil. 360, 367, 370—71, 379.
Wolricus de Mels. 409
— Præpositus Concordiensis. 403.
Zamberti Bartholomæus. 380.
Zane Polus. 350.
Zanetus Canonic. 372.
Zardus Petrus. 393.
Zeno (S.) 365.
— 334.
Zenus Apostolus. 353, 369, 372
Zoghis (de) Franciscus. 405.
Zorzanus Marinus. 371.
Zorzi Aloysius. 409.
— Joannes. 346.

Index realis.

Abbatia Bellignae. 386.
— S. Benedicti Belluni 378.
— S. Mariæ Aquilejæ. 336.
— S. Michaelis de Pola. 371.
— Mosacensis. 336—37, 344, 370, 401.
— Saxiferrati. 449.
— Sumaquensis. 361, 402.
— S. Trinitatis Montium. 400.
Abbatiæ. 360.
Academia Nobilium Utinensium. 356.
— Vindobonensis. 333, 345.
Advocatia Episcopatus Concordiae. 403.
Ambasciata. 377.
Anecdota 367.
Annales Goritienses. 369.
Antiquitates. 371.
Aquae Pudiae. 387.
— sulphureae. 387.
Ara Caeli Romae. 388.
Archidiaconatus Aquil. 381.
Archiepiscopatus Goriciensis. 383, 393.
— Utinensis 383, 393.
Archigymnasium Patavinum. 357.
Arenga. 361. 373.
Arx Castri Gandulphi. 373. 383.
— Utinensis. 355.
Asceterium S. Benedicti. 382.
Baculum pastorale. 370.
Basilica Aquilejensis. 371.
Bellum Civitatense. 390.
Beneficia. 361.
— ecclesiastica. 357.
Bibliotheca Ambrosiana. 367.
— Contarena. 334.
— Farsetti. 334.
— Grimania. 353.
— Mantuana. 342.
— Marciana. 332—33, 336, 343.

Digitized by Google

Bibliotheca Morelli. 334.
— Naniana. 334, 339.
— Oxoniensis. 367.
— Patrum Praedicatorum. 334.
— Recanati. 334.
— Reginae Sveciae. 360.
— Rossi. 334.
— Sancti Danielis. 354.
— Swajer. 334
— Vaticana. 360, 366, 381.
— Imp. Vindobon. 359.
— Zeno. 334.
Bibliothecae Fori Julii. 333.
— Romanae. 334.
Brevia Benedicti XIV. Papae. 361
Breviarium Aquilejense. 366.
— Ecclesiae Civitatensis. 394.
— Gertrudis. 396.
Bullae. 406.
— Benedicti XIV. Papae. 361, 373.
Calendarium. 395.
Campus Martius Civitatis. 361.
Candellaja. 369.
Canonizatio B. Benvenutae Bojanae. 391—93.
Capella S. Ambrosii. 367.
Capitula Vormatiae. 386.
Capitulum Aquilejense. 336, 361, 371—72, 379, 381—82.
— Bononiense. 361.
— Civitatense. 336, 361, 366—67, 369, 380, 393—94.
— Concordiae. 403—4.
— Mosacense. 449.
— Parmense. 392.
— Pragense. 394—95.
— Tridenti. 361.
— Utini. 336, 372—73.
— Vormatiae. 361.
Carcer ultra rivum Palatii. 356.
Cartelli di sfida. 357.
Casa d'Austria. 389.
Castra sub Osopio, 352.
Castrum Aviani. 385.
— Buglio 386.
— Carniae. 387.
— Castelleri. 388.
— Cordovadi. 402.
— Cusani. 403.
— Fractae. 402.
— Gandulphum. 383.
— Marani. 377.
Castrum Palmae. 449.
— de Pers. 406.
— Sancti Viti. 361.
— Utini. 357.
— Zoppolae. 354.
— Zucculae, 388.
Catalogus MSS. 447.
Charta Peutingeriana. 359.
— topographica. 361.
Chartae. 348, 397.
— antiquae. 380.
Chlinodiae. 366—67.
Chronica. 358—60, 362.
Chronicon Civitatense. 371, 388—89.
— Danduli. 367.
— Patriarch. Aquil. 367—68.
— Sagorninum. 367.
Circumcisio. 365.
Clerus Aquil. 409.
Coadjutoria. 361.
Codex Agricolanus. 367—68.
— Ambrosianus. 368.
— Civitatensis. 396.
— diplomaticus. 449.
— — Italiae. 364.
— Evangeliarius. 395.
— Guarnerianus. 354.
— Hectoreus. 368.
— Vaticanus. 368.
Codices MSS. Canonicor. Aquil. 382.
— — Capituli Aquil. 382.
— — — Civitatens. 394.
— — S. Dominici Forojul. 396.
— — Dominorum de Pers. 406.
— — Biblioth. Trivisanae. 408.
— — Guarneriani. 360.
Collationes. 361.
Collegiata Ecclesiae Civitatens. 369.
Colonia Aquilejensis. 360.
Comitatus Goritiae. 372.
Commissiones. 355—57.
Compromissa. 361, 401—2.
Commune Portusgruarii. 401.
— Utini. 377.
Communitas Civitatis Austriae. 390, 393.
— Concordiae. 402—3.
— Glemonae. 390, 406.
— Goriciae. 408.
— Sancti Danielis. 379, 449.
— Sancti Viti. 379.
— Utini. 375.

Communitates. 374.
Concilia Mantuana. 361.
— Romana. 363.
Concilium Aquilejense. 361, 380.
— Arelatense. 363.
— Basileense. 377.
Confoederationes. 361.
Consilium Aviani. 385.
— Civitatis Austr. 352, 361, 390.
— Decemvirum. 334, 338, 343, 357, 448.
— Portusgruarii, 401.
— Sancti Danielis. 352, 379, 409.
— Sancti Viti. 379.
— de' 20 Savj. 353.
— Utini. 350, 352, 354, 373, 377.
— Venzoni. 352.
Constitutiones Foriiulii. 353.
— Synodales. 361.
Consules Portusgruarii. 401.
Conventus Bononiæ. 377.
— Vormatiæ. 377.
Coquina Canonicorum Civitatis. 394.
Curia patriarchalis. 371, 378.
— Romana. 372.
— Utinensis. 392.
Dapiferatus Ecclesiæ Aquil. 381.
Datia. 361.
Decimæ. 449.
Deditio Civitatis Austriae 390.
Dioecesis Caturcensis. 372.
— Concordiensis. 378.
— Labacensis. 364.
Diplomata. 360—62, 397, 405.
— Aquilejensia. 380.
— Justinopolitana. 380.
Disfida Civitatis Austriæ. 390.
Documenta. 349, 361, 398, 400, 408, 449.
Dominium Paduæ. 407.
Domus Grimana. 409.
— Societatis Jesu Vindobon. 380.
— Strasoldo. 345.
— Visconti. 340.
— Vulpina. 360.
Duelli 357.
Ecclesia Aemoniensis. 361.
— Aquilejensis. 407.
— — S. Felicis. 374, 382.
— — S. Mariæ. 382.
— — S. Stephani. 382.
— Brixiensis. 372.
Ecclesia Brixinensis. 398.
— Civitatensis. 365.
— — Colleg. S. Mariæ. 369, 393—94.
— Concordiensis. 404.
— Cremonensis. 372.
— Florentina S. Crucis. 371.
— Forojuliensis S. Martini. 393.
— Glemonensis S. Mar. Maj. 406.
— Gradensis. 370.
— Lingonensis. 372.
— Mediolanensis. 372.
— Modii. 409.
— Novariensis. 372.
— Parentina. 366.
— Parmensis. 372.
— Pragensis. 394—95.
— S. Mariæ trans Tiber. Romæ. 375.
— Tridentina. 398.
— Collegii Utinensis. 373.
— S. Mariæ Major. Utin. 385.
— Veneta S. Joann. de Rivoalto. 348.
— Veronensis S. Mariæ in Organo. 449.
— matrix Sancti Viti. 394.
— S. Canciani. 382.
— — Christophori. 403.
— — Dominici. 392.
— — Joannis 361.
— — Nicolai. 404
Edicta. 356.
Epiphania. 365.
Episcopatus Concordiensis. 400—405.
— Goriciensis. 382.
Epistolæ. 356—57, 361—63, 371, 376, 379—80, 390—94, 405, 409, 447—48.
— pastorales. 398.
Evangelium D. Marci. 394.
Familia Ailinorum. 408.
— Andech. 408.
— Ballone. 361.
— Bojana. 396—97.
— de Brandis. 397
— Cillia. 358.
— de Clara. 397.
— Formentini. 397.
— de Franceschinis. 407.
— Frangipani. 340.
— Goriciæ. 358.
— Habsburg. 358.
— Lucadello. 397.

Familia Motensis. 397.
— Portusnaonis. 358.
— Quagliani. 397.
— Rabatha. 358.
— de Rubeis. 397.
— Tassis. 398.
— a Turre. 398.
— Vergerii. 361.
Familiæ nobiles. 358.
Feuda. 353—54, 356, 358, 361, 374.
— censualia. 354.
— Concordiæ. 403.
— habitantiæ. 354.
— legalia. 354.
— recta. 354.
Festum omnium Sanctorum. 371.
Formula juramentorum. 369.
Gastaldia Carniæ. 387.
Genealogiæ. 361.
Gens de Simeonibus. 360.
Gindecca Civitatensis. 390.
Horoscopon. 396.
Hospitale Glemonæ. 406.
— S. Nicolai de Levata. 379.
Hospitalia. 360.
Hymnarius Aquilejensis. 366.
Idrographia. 408.
Incursiones Turcarum. 400.
Indulgentiæ. 382, 406.
Inscriptiones. 359, 375, 378, 380, 384, 386, 388, 393, 399.
Inventarium reliquiar. Civitat. 393.
— thesauri Aquil. 366.
Investituræ. 361
Jubilæum. 353.
Jura Ecclesiæ Aquil. 380.
Jurisdictiones Patriarchat. Aquil. 380.
Lapis sepulchralis. 370—71.
Legationes. 361.
Legendarium Forojul. 364.
Lipsana sacra. 361, 393.
— Evangel. S. Marci. 395.
Litaniæ. 395—96.
Litteræ. 377.
— apostolicæ. 383.
Liturgia Aquilejensis. 365—66.
— Forojuliensis. 366.
Loca pia. 357.
Lucerna antiqua Aquilejæ. 384.
Lucifer Aquil. 380.
Manumissiones. 361.
Mappæ. 337.
Masnade. 333.
Militia Aquilejensis. 372.
Missa S. Augustini. 365.
— B. Benvenutæ. 392.
— de Cruce. 365.
— S. Josephi. 365.
— S. Michaelis Archang. 365.
— primordialis. 374.
— pro peccatis. 365.
Missa omnium Sanctorum. 365.
Missæ pro defunctis. 365.
Missale. 396.
— Aquilejense. 365.
Monasteria. 357, 360, 370.
Monasterium monialium Aquil. 379.
— Cellæ. 389.
— majus Civitatense. 393.
— S. Dominici. 396.
— Fuldense. 395.
— Mosacense. 409, 449
— S. Agnetis de Portogr. 403.
— Rosacense. 377.
— Sumaquense. 403.
— Trinitatis. 361.
Moneta. 376.
Musæum Imper. Vindobonense. 384.
Nativitas Domini. 365—66.
Necrologia. 388, 392, 395, 405.
Necrologium Civitatense. 361.
Nemora. 352.
Niederlach. 407.
Numi. 356, 359, 384—85, 405.
Officina monetaria. 361, 384.
Officium B. Benvenutæ. 392.
Ordo S. Benedicti. 382, 393, 403.
— Cruciferorum. 403.
— Humiliatorum. 361.
— Ierosolymitanus. 357.
— Prædicatorum. 370, 391—92, 397, 400.
Pacta. 375.
Palafredus. 371.
Palatium Lateranense. 415.
Parlamenta. 357, 361, 371—72, 374—75, 379, 381.
Parochiae 370.
Parthenone Aquil. 384.
Pascha. 365.
Passionarium. 396.
Passiones Sanctorum. 364.

Digitized by Google

Patriarchatus Aquilejensis. 334, 361.
Pelliparius. 347.
Pentecostes 365.
Poenæ. 405.
Placita. 361.
Postulationes. 361.
Præbenda Canonic. Aquil. 378.
Præpositura S. Petri in Carnea. 387—88.
Præposituræ. 360—61.
Privilegia. 449.
— Ecclesiæ Aquil. 367, 380.
Processus. 356—57.
Procuratoria. 361.
Psalterium. 395.
Puffari via. 390—91.
Rubiollum. 407.
Regalia. 361.
Regesta. 348—49.
— Aquilejensia. 380.
Regula S. Benedicti. 397.
Relatio finalis. 357.
Reliquiæ. 366—67, 375, 393.
Reservationes. 361.
Resurrectio. 365.
Ritualia Aquilejensia. 376
Ritus Foroiuliensis. 365.
— scrutinii. 366.
Rivoaltum. 348.
Sacramentarium S. Gregorii. 365, 395—96.
Sacrarium Aquilejense. 366.
Sarcophagi. 384.
Schema blasonicum. 376
Schisma Aquilejense. 363, 376.
— trium Capitulorum. 364.
Sedes Aquilejensis. 378.
— Florentina. 378.
Senatus Venetus. 344, 356, 390, 392, 448—49.
Sequentiæ. 365.
Sigilla 370—71, 449.
Societas Jesu. 380.
Solutiones. 361.
Statuta Capituli Aquil. 381.
— Castri Aviani. 385.
Statuta Cordovadi. 405.
— Glemonæ. 406—7.
— Sancti Danielis. 361, 449.
Stemmata genealogica. 358.
Supplementum 447.
Suppressio Patriarch. Aquil. 382.
Synodus Aquilejensis, 361, 374.
— Mantuana. 361.
Tabulæ genealogicæ. 398.
Tabularia varia. 380.
Tabularium Aquilejense. 361, 364, 396.
— Barbabianca. 380.
— Cassinense. 369.
— Civitatense. 361, 367, 391, 395—96.
— Capituli Foroiul. 388.
— Clagenfurtense. 380.
— Florentinum. 372.
— Glemonense. 361.
— Lavantinum. 380.
— Millstatense. 380.
— Modii. 409.
— Ern. Motensis. 368.
— Ossacense. 380.
— San-Paulense. 380.
— Senense. 374.
— Spitalense. 380.
— Utinense. 361, 372.
— Vindobonense. 380.
— Vitringense. 380.
Testamentum Gregorii Patriarchæ. 371.
Thesaurus Aquilejensis. 366.
— Pragensis. 395.
— Venetus. 395.
Universitas Aviani. 385.
Varotarius. 347.
Versus provenzales. 361.
Visitatio Ecclesiæ Civitatensis. 392.
Vitæ Patriarcharum. 353.
— Sanctorum. 364.
Voces Foroiulienses. 359.
— Francicæ. 359.
— Italæ. 359.
— Latinæ. 359.
Xenodochia. 370.

Digitized by Google

Index topographicus.

Adda. 367.
Aemona. 406.
Agarum. 349.
Albana. 336, 448.
Albona. 374.
Alemannia. 350.
Alonæ. 375.
Alpes superiores. 387.
Alvianum. 353.
Aquileja. 333, 336, 338, 359—60.
Arba. 402.
Archian. 336.
Armenia. 365.
Asterium. 348.
Asula. 366
Attimis. 336.
Auersperg. 382.
Augusta. 371.
Austria. 341, 346, 360—61, 363, 377, 389, 394, 399, 409.
Avenio. 382.
Avianum. 336, 352, 385—86.
Bagari. 403.
Baut. 351.
Bavaria. 408.
Bellogradum. 336, 386.
Belligna. 386.
Bohemia. 349, 351.
Bononia. 348, 361, 377.
Borgogna. 371.
Borgomanum. 399.
Bossnia. 343.
Brazzaccum. 336, 344, 346.
Brixia. 354, 383.
Brugnera. 336, 351.
Brundulus. 361.
Buda. 352.
Buglie. 386.
Cadubrium. 336, 408.
Camolium. 399.
Caniagum. 349.
Canipa. 336, 351.
Caprolæ. 404.
Capurli. 404.
Carinthia. 339, 360, 363, 378.
Carnia. 336, 338, 387—88.
Carniola. 363.
Carpacum. 349.
Carso. 342, 344.
Casarsa. 403—4.
Castellerum. 388.
Castello. 336.
Castelnovo. 336.
Castelpagano. 336.
Castelutum. 399.
Castrum novum. 386, 402.
Cergneum. 388.
Chaon. 403.
Chiarovacco. 336.
Chiusa. 337, 344.
Cilleja. 361.
Cintelum. 405.
Cintum. 449.
Cirrignanum. 359.
Cittadella. 448.
Civitas Austriæ. 339, 348—49, 354, 359, 361, 367—72, 375—76, 387—94, 404, 406.
— Foriiulii. 388, 391, 448.
Cividal. 336, 388—90, 393—94.
Cividat. 350.
Cividatum. 388—89.
Clauzetum. 400.
Colloretum. 336. 361, 400.
Colnagum. 347.
Concordia. 336, 357, 359, 400—5, 449.
Coneglanum. 352.
Cordovadum. 350, 402, 404—5.
Cormons. 404.
Cremona. 398.
Crëta. 407.
Croatia. 342, 363.
Cuccanea. 336, 352, 405.
Curtarodulum. 376.

Digitized by Google

Cusanum. 336, 397, 403.
Czwitad. 390.
Danubium. 363.
Demortuli. 404.
Dominium Venetiarum. 377.
Ducatus Venetus. 352.
Duinum. 399.
Faganea. 336, 403, 409.
Fagnigola. 405.
Fanna. 336.
Fava. 344, 347.
Feltrum. 394.
Ferraria. 348.
Flambrum inferius. 399.
Florentia. 347, 371—72, 375.
Fontanabona. 336.
Fossalta. 403—5.
Francofurtum. 400.
Frangefurt. 374.
Fracta. 336, 402.
Frattina. 336.
Fuldum. 399.
Germania. 337, 387.
Giulio Carnico. 388.
Glemona. 336, 350, 352, 361, 375, 378, 390—91, 399, 406—7, 448.
Goricia. 334, 336, 347, 352, 361, 369, 378—79, 383, 390, 397—99, 408.
Graecium. 399.
Gradisca. 336, 344, 408.
Gradensis insula. 360.
Gradus. 344, 347, 409.
Hungaria. 351, 363, 395, 407.
Hunnium. 389.
Jadera. 342.
Janua. 376.
Japidia 368, 387.
Isontium. 342, 344.
Istria. 341, 387, 407—8.
Italia. 337, 387, 447.
Julium. 388—89.
Jussagum. 404—5.
Justinopolis. 347, 361.
Karinthia v. Cariuthia.
Laibacum. 350.
Latisana. 336, 359.
Levata. 379.
Ligugnana. 403—4.
Lincz. 346.
Liquentia. 334, 337, 387.
Lisontium. 334, 337.
Lombardia. 343—44.
Lucinichium. 399.
Madrisio. 336
Malburghet. 375.
Manincum. 336, 340, 347, 352, 359, 408.
Mantua. 350.
Manzanum. 336, 342, 377.
Maranum. 336, 347, 376—77, 408—9.
Maranutto. 337.
Marchia. 407.
— trivigiana. 337, 343.
Marilgana nova. 398.
Mariza. 399.
Marli. 404.
Maruzzo. 336.
Medea. 348.
Mediolanum. 409.
Meduna. 336, 347.
Medunum. 347, 401, 404,
Melsum. 336, 409.
Meretum. 364, 406.
Modium. 336—37, 344, 361, 409.
Moggio v. Modium.
Monsalbanus. 347.
Monsfalconis. 336—37, 342—43, 347, 376, 390, 409.
Mons regalis. 336, 401—2.
Montagnana. 346.
Moravia. 361, 375.
Mosacium v. Modium.
Mossa. 336.
Motta. 449.
Mucium. 449.
Mutina. 406.
Muzzana. 448.
Nicastrum. 336.
Nocera. 398.
Novates. 347.
Oberlaybach. 399.
Osopum. 336, 352—53, 359.
Ovoletum. 404.
Padua. 343, 354, 386.
Palazzolum. 399.
Palma. 337, 409, 449.
Paluça. 347—48.
Panigal. 336.
Pannonia. 367.
Papia. 346, 370.
Patavium v. Padua.
Pera. 336, 406.
Perusium. 375, 378, 403.

Digitized by Google

Pinzan. 336.
Placentia. 347.
Podgora. 399.
Pola. 371.
Porcia. 336.
Portusgruarii. 336, 350, 376, 391, 401, 403—4, 448—49.
Portusnaonis, 336, 398, 402.
Portussuetinus. 405.
Portus vetus. 403—4.
Praga. 349—95, 399.
Prampergum. 336, 347.
Prata. 336, 347—48.
Predolonum. 336, 346, 350.
Pretestagnum. 336.
Provincia Dalmatiæ. 363.
— Istriensis. 363.
— Rhetica. 363.
— Veneta. 363.
Pulcenicum. 336. 353, 401.
Radmansdorf. 351.
Ragogna. 336.
Ratisbona. 370.
Ravenna. 364.
Reane. 343.
Regensburg. v. Ratisbona.
Regium. 372. 449.
Respublica romana. 338.
— veneta. 336, 338, 343—44, 382, 390, 393, 408—9, 447.
Rivarotta. 399.
Roma. 333, 335, 345, 353, 359, 364, 375—76, 379, 382—83, 388, 392, 395, 400.
— secunda. 384.
Romagna. 343.
Romania. 407.
Ronchi. 448.
Rosacium. 336, 361.
Rossimigliano. 390.
Sacilettum. 448.
Sacilum. 336, 346, 348, 351—53, 361, 403—4.
Salvarolum. 336, 350.
Sancta Maria la Longa. 448.
— — de Solaunich. 347.
Sanctus Daniel. 333, 341, 346—49, 351, 376—80, 409, 449.
— Florianus. 397.
— Genesius. 372.
— Helias. 343—44.
Sanctus Joannes de Casarsa. 403—4.
— Justus. 404.
— Martinus in sylva Cirrignani. 359.
— Nicolaus de Lerata. 379.
— Petrus. 387, 399.
— — in Carnea. 387.
— — de Castello. 371.
— — in insula. 409.
— Stenus. 336.
— Vitus. 346—47, 350—51, 361, 377—79, 409.
Savorgnano. 336.
Sbrojavacca. 336.
Sclavonia. 363, 390.
Sedean. 336.
Senæ. 360, 371, 374, 379.
Sequalsium. 402.
Serravallum. 347.
Sextum. 336, 347, 350, 404—5.
Soffembergium. 336, 400.
Solaunich. 347.
Sonnimbergum. 348—49.
Speglembergum. 336, 348, 351—52, 359, 388, 401—2.
Spegnembergum v. Speglembergum.
Spellimbergum v. Speglembergum.
Spignimbergum v. Speglembergum.
Spilimbergum v. Speglembergum.
Spoletinum. 359.
Status Austriacus. 409.
Strasoldum. 336, 342—44, 350.
Styria. 363.
Sumaga. 336.
Tarvisium. 349, 354, 404.
Tercento. 336.
Tergestum. 350, 359, 375, 407.
Tiberis. 375.
Tilavemtum. 334, 337, 345.
Tileus. 401—2, 405.
Toppo. 336.
Torre. 336.
Tramontium. 402
Treppomagnum. 347.
Tricesimum. 336, 347, 349, 361.
Tridentum. 361.
Tulmetium.336,343,351,386—87,398,448.
Tulminum. 336, 347, 397.
Tyrolis. 378.
Tyrus. 396.
Vadum. 404—5.
Vallis de Marino. 352—53.

Vallis Saxina. 394.
Valvasonum. 336, 347.
Varmum. 336, 359.
Venetiæ. 333—38, 343—44, 346—48, 351—52, 360, 367, 369—72, 374, 395, 399, 447.
Venzonum. 336—37, 344, 346, 350, 352, 361, 448.
Verona. 346, 350, 352, 354, 364—65, 400.
Veronella. 347.
Vicetia. 347, 354.
Villalta. 336.
Villanova. 347.
Vindobona. 447.
Visinale. 448.
Voltabium. 348.
Vormatia. 361, 377, 386.
Waradinum. 390.
Yassichum. 376.
Zegliaco. 336.
Zoppola. 336, 346, 350, 354.
Zucco. 336.
Zuccula. 388.
Zuglio. 388.

Errata Corrige.

Pag. 335, lin. 36 describendis — describendis.
„ 336, „ 3 Utinam eo — Utinam.
„ „ „ 22 testi — testis.
„ „ „ 40 Morazzo — Morazzo.
„ „ „ „ Cusana — Cusano.
„ „ „ 44 Carera — Caneva.
„ 337, „ 31 tramond — tramon —.
„ „ „ 33 imiglia — di miglia.
„ „ „ „ ritornare — ritornar è.
„ „ „ 42 praesertim — partem.
„ 338, „ 7 Castelli — Restelli.
„ „ „ 29 epigraphei — epigraphe.
„ „ „ 46 1263 — 1623
„ 339, „ 44 Noves — Nores.
„ 340, „ 31 Bernaboris — Bernabovis.
„ 342, „ 19 Marchio — Marchiò.
„ 344, „ 11 San Vido — sig. Vido.
„ 350, „ 11 Corderat (Cordorado) — Cordevat (Cordovado).
„ „ „ 13 Corderat — Cordevat.
„ „ „ 21 Corderadum — Cordevadum.
„ 358, „ 11 soluzzi — solazzi.
„ „ „ 13 quen — gran.
„ 361, „ 24 Barlus — Barbus.
„ 362, „ 31 mira — mire.
„ 363, „ 9 Laxhanci — Laxhanà.
„ „ „ 37 Panubium — Danubium.
„ 367, „ 1 alvasono — Valvasono.
„ „ „ 40 propia — propria.
„ 368, „ 6 col. 85, 86 — col. 85-86.
„ 370, „ 6 Castoris — Castonis.
„ „ „ 11 Gerrm — Garm.
„ 371, „ 43 Castoris — Castonis.
„ 372, „ 12 Caraccii — Carucci.
„ „ „ 24 Seriuso — Seniusio.
„ „ „ 45 Betrandi — Bertrandi.
„ 373, „ 3 Betrandum — Bertrandum.
„ „ „ 17 impetrent — impetret.
„ 376, „ 20 summa — summatim.

Pag. 377, lin. 32 milli aduc. — millia ducatorum.
„ 379, „ 21 Lerata — Levata.
„ 381, „ 24 centum ; — centum.
„ „ „ 32 Allinum — Albinum.
„ 383, „ 8 emandatis — emendatis.
„ 386, „ 3 cudones — cerdones.
„ 389, „ 29 et Joannis — Joannis.
„ „ „ 44 Rosimenda — Rosimonda.
„ 391, „ 41 Boxadorf — Boxadors.
„ „ „ 43 Boxadorf — Boxadors.
„ 392, „ 39 Boxadorf — Boxadors.
„ 393, „ 12 superior — superiori.
„ 396, „ 21 Linturino — Liuturino.
„ 403, „ 45 jure — jura.
„ 404, „ 31 Caprulano — Caprularum.
„ 406, „ 9 Mutino — Mutina.
„ 407, „ 23 phirpulis — phirpulos.
„ „ „ 26 rubiollum — rabiollum.
„ „ „ 30 secur — jecur.
„ 408, „ 4 Cadabrium — Cadubrium.
„ 414, „ 9 Vaccellum — Vuecellum.
„ „ „ 15 Porcillio — Porcillia.
„ 416, „ 31 deposcis — depascis.
„ 417, „ 4 Wecelletto — Wecelleto.
„ „ „ 22 Gueceli — Guecelli.
„ 418, „ 34 Postestate — Potestate.
„ 422, „ 22 procuratorum — procuratorem.
„ 429, „ 12 pecuniaris — pecuniariis.
„ 431, „ 8 Zaburlanor. — Zambarlanorum.
„ 433, „ 5 matieralem — materialem.
„ „ „ 39 tesseris — tessaram.
„ 436, „ 16 estratto — estratta.
„ „ „ 17 compilato — compilata.
„ 437, „ 6 Ego — Ergo.
„ „ „ 32 mereatur — mercetur.
„ 438, „ 3-4 Cormenona — Cordenons.
„ „ „ 35 et Notarius — Notarius.
„ 440, „ 24 obulit — obtulit.

Digitized by Google

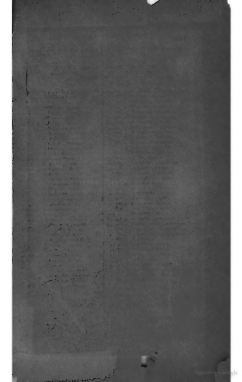

WIEN, 1857.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei.

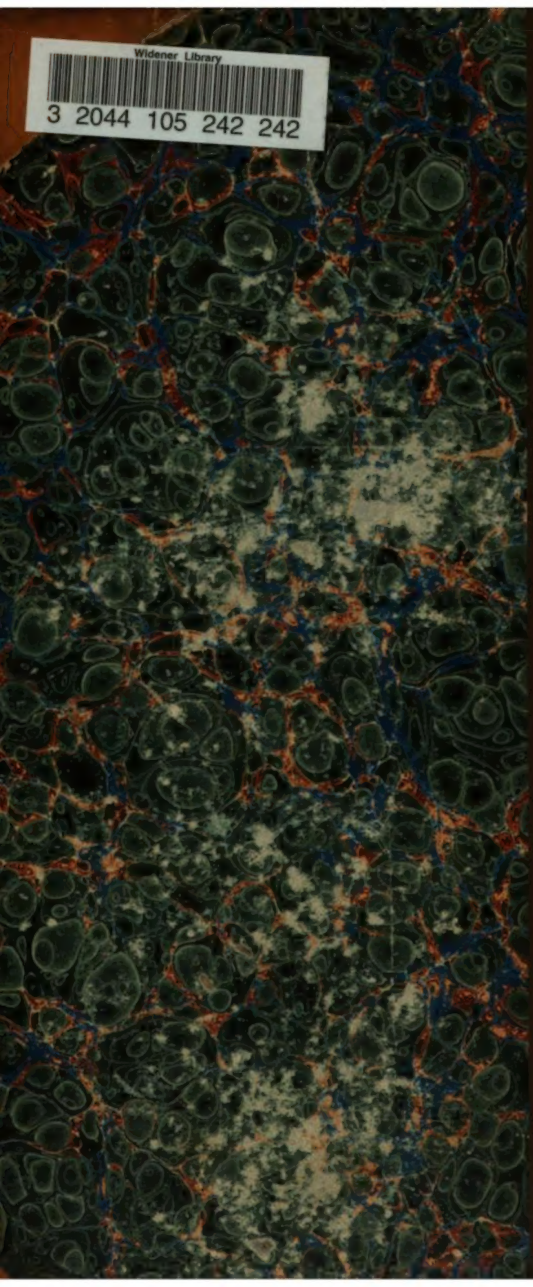
Widener Library
3 2044 105 242 242
Digitized by Google